*MASTER NEGATIVE*
*NO. 93-81540*

MICROFILMED 1993

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES/NEW YORK

as part of the
"Foundations of Western Civilization Preservation Project"

Funded by the
NATIONAL ENDOWMENT FOR THE HUMANITIES

Reproductions may not be made without permission from
Columbia University Library

# COPYRIGHT STATEMENT

The copyright law of the United States - Title 17, United States Code - concerns the making of photocopies or other reproductions of copyrighted material.

Under certain conditions specified in the law, libraries and archives are authorized to furnish a photocopy or other reproduction. One of these specified conditions is that the photocopy or other reproduction is not to be "used for any purpose other than private study, scholarship, or research." If a user makes a request for, or later uses, a photocopy or reproduction for purposes in excess of "fair use," that user may be liable for copyright infringement.

This institution reserves the right to refuse to accept a copy order if, in its judgement, fulfillment of the order would involve violation of the copyright law.

*AUTHOR:*

PLATO

*TITLE:*

PLATON'S WERKE ...

*PLACE:*

STUTTGART

*DATE:*

1853-1876

Master Negative #
93-81540

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

88PJ
KO

Plato. Works. Ger.

Platon's werke... Stuttgart, Metzler, 1853-76.
5 v. in 6 14 cm. ( Added title-page: Griechische prosaiker in neuen uebersetzungen, hrsg. von C. R. Osiander...und G. Schwab.)

40 volumes in all with separate title-pages, divided into 5 groups, each group having separate title-page. For contents see: Engelmann, Wilhelm. Bibliotheca scriptorum classicorum, 1880, Scriptores Graeci, p.582.

Restrictions on Use:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35 mm REDUCTION RATIO: 11x
IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB
DATE FILMED: 6/30/93 INITIALS BAP
FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT

# GUIDE TO CONTENTS

for

## PLATON'S WERKE

| REEL | MASTER NEGATIVE # | DATE | VOLUME | |
|---|---|---|---|---|
| 1 | 93-81537 | 1853 | Group 1, | v. 1 |
| | | 1853 | | v. 2 |
| | | 1876 | | v. 3 |
| | | 1874 | | v. 4 |
| | | 1855 | | v. 5 |
| | | 1874 | | v. 6 |
| | | 1875 | Group 2, | v. 1 |
| | | 1856 | | v. 2 |
| | | 1878 | | v. 3 |
| | | 1860 | | v. 4 |
| | | 1860 | | v. 5 |
| | | 1869 | | v. 6 |
| | | 1869 | | v. 7 |
| 2 | 93-81538 | 1855 | Group 3, | v. 1 |
| | | 1856 | | v. 2 |
| | | 1857 | | v. 3 |
| | | 1861 | | v. 4 |
| | | 1865 | | v. 5 |
| | | 1867 | | v. 6 |

# GUIDE TO CONTENTS (cont'd):
for

## PLATON'S WERKE

| REEL | MASTER NEGATIVE # | DATE | VOLUME | |
|---|---|---|---|---|
| 3 | 93-81539 | 1855 | Group 4, (Part 1) | v. 1 |
| | | 1855 | | v. 2 |
| | | 1856 | | v. 3 |
| | | 1856 | | v. 4 |
| | | 1856 | | v. 5 |
| | | 1856 | | v. 6 |
| | | 1856 | | v. 7 |
| | | 1857 | | v. 8 |
| | | 1862 | | v. 9 |
| 4 | 93-81540 | 1862 | Group 4, (Part 2) | v. 10 |
| | | 1862 | | v. 11 |
| | | 1862 | | v. 12 |
| | | 1862 | | v. 13 |
| | | 1863 | | v. 14 |
| | | 1863 | | v. 15 |
| 5 | 93-81541 | 1859 | Group 5. | v. 1 |
| | | 1859 | | v. 2 |
| | | 1864 | | v. 3 |
| | | 1864 | | v. 4 |

# GUIDE TO CONTENTS (cont'd):

for

## PLATON'S WERKE

| REEL | MASTER NEGATIVE # | DATE | VOLUME |
|---|---|---|---|
| 5 | 93-81541 | 1865 | Group 5, v. 5 |
| | | 1865 | v. 6 |

# REEL 4

## *GROUP 4 (PART 2)*

VOLUME 10

1862

VOLUME 11

1862

VOLUME 12

1862

# REEL 4(cont'd)

## *GROUP 4 (PART 2)*

## VOLUME 13

## 1862

## VOLUME 14

## 1863

## VOLUME 15

## 1863

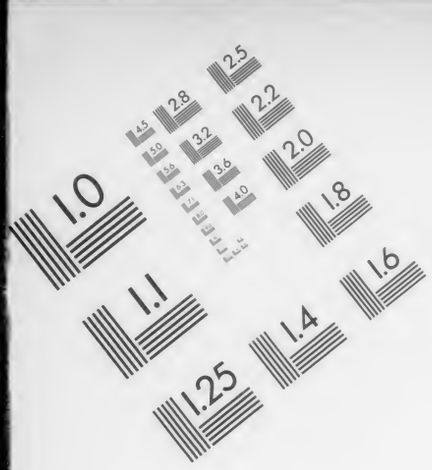


AIIM

**Association for Information and Image Management**

1100 Wayne Avenue, Suite 1100
Silver Spring, Maryland 20910

301/587-8202

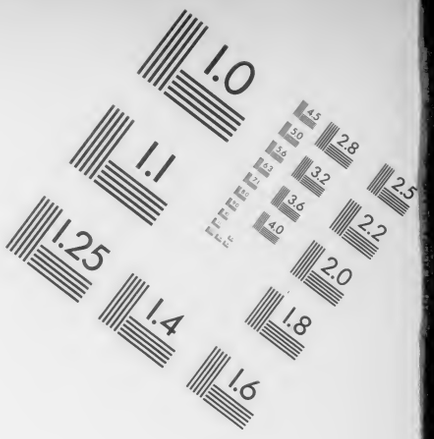

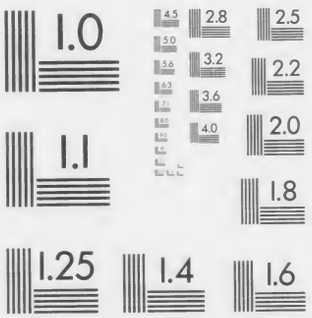


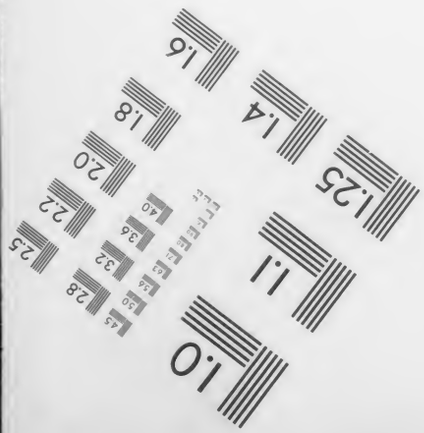


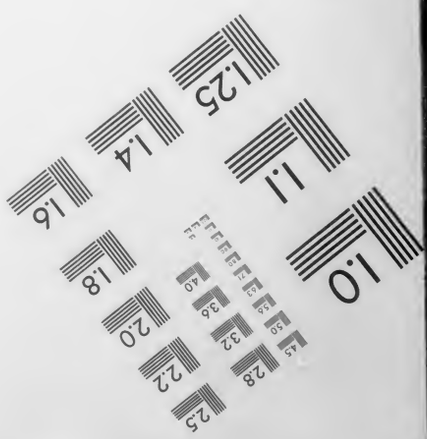


MANUFACTURED TO AIIM STANDARDS
BY APPLIED IMAGE, INC.

# VOLUME 10

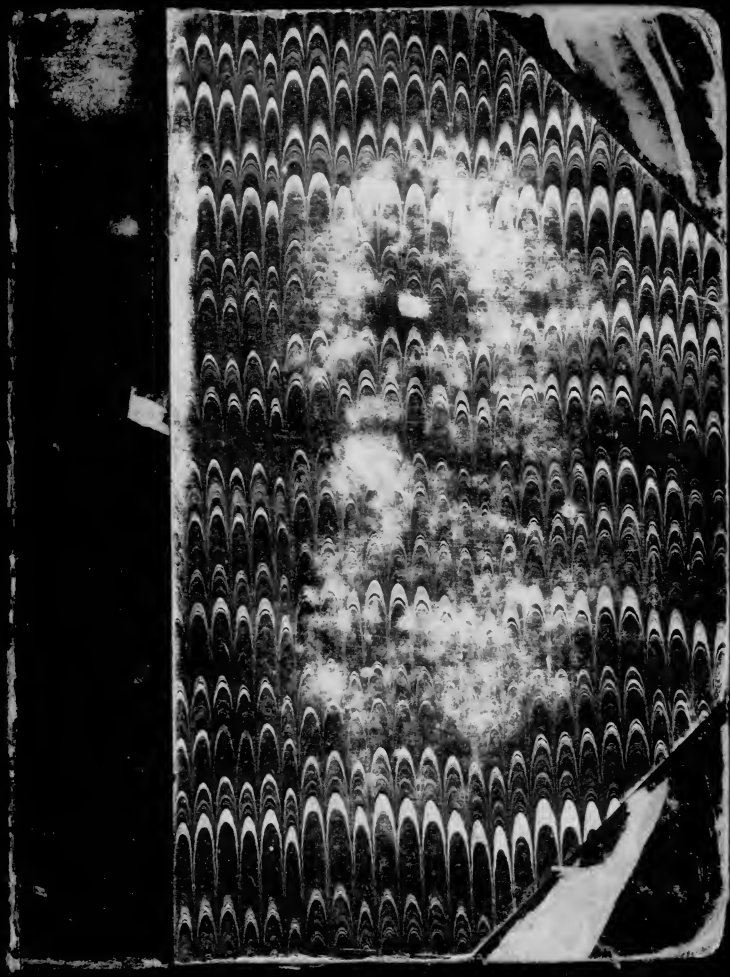

Class
88PJ

Book
K0
42

Madison Ave. and 49th Street, New York.

Beside the main topic, this book also treats of

| Subject No. | On page | Subject No. | On page |
|---|---|---|---|

# Griechische Prosaiker

in

## neuen Uebersetzungen.

Herausgegeben

von

C. N. v. Osiander, Prälaten zu Stuttgart,

und

G. Schwab, Ober-Consistorial- und Studienrath zu Stuttgart.

---

Dreihundertzweiunddreißigstes Bändchen.

---

Stuttgart,

Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.

1862.

# Platon's
# Werke.

Vierte Gruppe:

## Die Platonische Kosmik.

Zehntes Bändchen.

## Die Gesetze.

Zwölf Bücher.

Uebersetzt

von

Dr. Franz Susemihl,

außerordentlichem Professor in Greifswald.

Zweites Bändchen.

Buch II. und III.

Stuttgart,

Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.

1862.

4428

## Zweites Buch.

1. (§. 67.) [p. 652] Der Athener. Nun müssen wir aber, wie es scheint, noch weiter untersuchen, ob Trinkgelage, wenn man die richtige Anwendung von ihnen macht, bloß diesen Vortheil gewähren, daß sie Gelegenheit zur Prüfung unserer Charaktere geben, oder ob noch sonst irgend ein erheblicher Nutzen in ihnen enthalten ist, welcher eine recht ernstliche Erwägung verdient. Was sagen wir also dazu? Er ist in ihnen enthalten, wie mich (schon) unsere (bisherige) Untersuchung ahnen läßt*); in welcher Art und Weise aber, wollen wir sehen, indem wir darauf achten uns durch dies Ahnen nicht täuschen zu lassen.

Kleinias. So sprich denn.

Der Athener. Ich wünschte also daß ihr es euch ins Gedächtniß zurückrufen möchtet, was wir unter der richtigen Erziehung glaubten [p. 653] verstehen zu müssen. Denn ihre Erhaltung ist, wie mich wenigstens jetzt bedünken will, von der richtigen Anordnung solcher Gesellschaften abhängig.

---

*) Wörtlich: „wie unsere Untersuchung andeuten zu wollen scheint", und dann im Folgenden: „durch sie nicht täuschen zu lassen."

Kleinias. Das will viel sagen.

(§. 68.) Der Athener. Ich behaupte nämlich daß Lust und Unlust der Kinder erste, daß es die recht eigentlich kindlichen Empfindungen seien, und daß Tugend und Untugend zuerst in dieser Gestalt in die Seele eintreten, ja daß es noch ein Glück ist wenn vernünftige Einsicht und bleibende richtige Vorstellungen Einem auch nur erst gegen das Alter hin zu Theil werden. Vollkommen freilich ist ein Mensch erst dann wenn er zum Besitz dieser und aller in ihnen begriffenen Gütergelangt ist. Unter Erziehung verstehe ich daher die Tugend in der Gestalt in welcher die Kinder sie zuerst empfangen, wenn nämlich eben,*) noch ehe sie die Vernunft**) zu gebrauchen im Stande sind, Lust und Liebe so wie Schmerz und Haß auf die rechte Weise in ihren Seelen erregt werden. Wenn sie aber sodann (als Erwachsene) dieselbe zu gebrauchen gelernt haben und (mithin) dann eben in Folge jener ihnen zu Theil gewordenen richtigen und zweckgemäßen Gewöhnung diese Regungen in ihnen mit derselben übereinstimmen, so***) schließt

*) δὴ statt δὲ aus den besten und meisten Handschriften mit Schneider und Stallbaum 3. A., was auch Wagner billigt.

**) λόγον für λόγῳ auf Grund von Euseb. Praep. ev. XII, 18. p. 592 nach Böckh (p. 125) mit Ast, Hermann, Wagner, Baiter.

***) Ich mache hinter λαμβάνειν eine größere Interpunktion, setze hinter τὸν λόγον ein Komma und schiebe daselbst ἄν ein, tilge das Komma hinter λόγῳ und füge τῷ hinter diesem Worte mit Viger aus Ficinus ein, und setze endlich hinter ἐθῶν ein Komma statt eines Punktes. Die Gründe dieser Aenderungen s. in Jahns Jahrb. LXXXIII. S. 135 ff.



diese*) Uebereinstimmung die gesammte Tugend**) ein, denjenigen Theil von der letzteren aber welcher in der empfangenen richtigen Pflege von Lust und Unlust besteht, in Folge deren man gleich von Anfang an bis zum Ende haßt was hassens-, und liebt was liebenswerth ist — ich sage, wenn man (sonach) eben dies in der Darstellung (vom Ganzen) absonderte und eben hierauf die Erziehung sich erstrecken ließe, so würde man wenigstens meiner Meinung nach die richtige Bezeichnung wählen. [41])

(§. 69.) Kleinias. Auch uns, Freund, scheint sowohl das früher als auch das jetzt über die Erziehung Gesagte richtig zu sein.

Der Athener. Gut denn. Von dieser richtigen Leitung von Lust und Unlust, welche sie empfangen haben und in welcher (wie gesagt) die Erziehung besteht, pflegen nun aber die Menschen im Verlauf ihres Lebens in vielen Stücken***) wieder abzuweichen und lassen sich verderben; und die Götter, des zu Mühsal gebornen Menschengeschlechts sich erbarmend, haben ihm daher nicht bloß zur Erholung von derselben ihrer Feste****) (stete) Wiederkehr verordnet, sondern auch die Musen und Apollon den Musenführer

*) αὕτη ἔσθ' ἡ (nach Viger und Böckh p. 126, welcher indessen αὐτὴ κ. τ. λ. will) mit Hermann und Baiter, oder noch besser αὕτη 'σθ' ἡ mit Schneider und Wagner statt des handschriftl. αὕτης θ' ἡ, auch auf Grund von Euseb. a. a. O.

**) Vergleiche d. Einl. S. 1001 und Schramm I. p. 7 — 13, welcher den Sinn der ganzen Stelle durchaus richtig erkannt hat, aber vergeblich auch ohne Textesänderungen aufrecht halten zu können meint.

***) Nach der handschriftl. Lesart κατὰ πολλὰ mit Stallbaum 3. A., Schneider und Wagner, s. Schmidt p. 3 f.

****) τοῖς θεοῖς ist wohl mit Recht von Stallbaum 3. A. nach dem Vorschlage Böckhs p. 128 in Parenthese geschlossen und von Ast sogar ganz gestrichen.

und den Dionysos zu Festgenossen gegeben, damit die Menschen so durch das Zusammensein*) mit den Göttern an den Festen wenigstens**) die Erziehung wieder in ihren früheren Zustand zurückführen lernten. Wir müssen nun aber zusehen, ob das was unsere Rede nun künden will wirklich der Natur der Sache gemäß als wahr anzusehen ist, oder ob es anders damit steht. (§. 70.) Sie behauptet nämlich (jetzt) daß, geradezu gesagt, Alles was noch jung ist seinem Körper und seiner Stimme keinen Augenblick Ruhe zu lassen vermag, sondern sich beständig zu bewegen und Töne hervorzubringen sucht und bald hüpft und springt und vor (lauter) Lust gleichsam scherzhafte Tänze aufführt, bald in alle möglichen Töne ausbricht. Die andern lebenden Wesen nun, behaupten wir ferner, haben keine Empfindung für die Ordnung oder Unordnung in den Bewegungen, (mit andern Worten) für das was wir Rhythmos und Harmonie[42]) nennen; für uns aber sind eben dieselben Götter welche, wie schon gesagt, uns zu Festgenossen gegeben sind, auch zugleich die Geber [p. 654] des Gefühls für Rhythmos und Harmonie und der Freude an denselben geworden, vermöge deren sie ja unsere Bewegungen und Reigen leiten, wenn sie uns zu Gesängen und Tänzen zusammenscharen, und sie haben auch den Namen Chorreigen, der naturgemäß von der freudigen Erregung hergeleitet ist, eingeführt.

*) *γενόμενοι* statt *γενομένας* nach Hermanns, auch von Wagner am Meisten bevorzugter Conjectur, da sich *γενομένας* höchstens so, und selbst so kaum auffassen läßt: „damit die Menschen mit Hülfe der Götter an den Festen wenigstens die ihnen (zu Theil) gewordene Erziehung wieder in den ehemaligen Zustand zurückversetzen lernten.

**) *τάς γε* statt *τάς τε* nach Hermanns Correctur mit Wagner und Baiter.



2. (§. 71.) Nehmen wir nun fürs Erste dies an? Setzen wir fest daß unsere erste Erziehung von den Musen und vom Apollon herrühre, oder nicht?

Kleinias. Wir setzen es fest.

Der Athener. Also nehmen wir an daß wer des Chortanzes unkundig auch ein Mensch ohne Erziehung, ein wohlerzogener dagegen hinlänglich in demselben geübt ist?

Kleinias. Wie anders?

Der Athener. Nun schließt aber der Chorreigen als Ganzes doch Tanz und Gesang in sich.

Kleinias. Nothwendig.

Der Athener. Ein Mensch von guter Erziehung muß also (auch) gut und schön zu singen und zu tanzen verstehen..

Kleinias. So scheint es.

Der Athener. Laßt uns nun sehen, was wiederum von dieser Behauptung der eigentliche Kern ist.

Kleinias. Wie meinst du das?

Der Athener. Ein solcher singt schön, behaupten wir, und tanzt schön. Wir wollen doch wohl damit zugleich sagen daß auch der Inhalt seines Gesanges und Tanzes schön sein soll? Oder nicht?

Kleinias. Ja, auch diese Bestimmung wollen wir hinzufügen.

(§. 72.) Der Athener. Wie aber? Wenn Einer das Schöne (auch) wirklich) für schön und das Häßliche für häßlich hält und die Dinge auch demgemäß behandelt, wird ein Solcher uns dann für besser erzogen gelten in Bezug auf Chortanz und Musik, oder Derjenige welcher zwar mit dem Körper und der Stimme das als schön Erkannte jedesmal genügend auszuführen im Stande wäre, aber weder am Schönen seine Freude hätte noch das Un-

schöne haßte? Oder würde nicht (vielmehr) der Erstere sogar in dem Falle den Vorzug verdienen wenn er mit der Stimme und dem Körper (das Schöne) zur Darstellung zu bringen*) nicht besonders geschickt wäre, wohl aber in Lust und Schmerz, indem er an Allem was schön ist Freude, über Alles was unschön dagegen Verdruß empfände?

Kleinias. Gewiß, Freund, dessen Erziehung verdient bei Weitem den Vorzug.

Der Athener. Wenn also wir Drei von dem Schönen des Gesanges und Tanzes Kenntniß besitzen, so können wir auch richtig beurtheilen ob Jemand Erziehung und Bildung hat oder nicht. Wenn wir aber jene Kenntniß nicht haben, so werden wir auch das nie zu durchschauen im Stande sein, ob sich überhaupt eine Ueberwachung der Erziehung anstellen läßt und wo dieselbe (wirklich) stattfindet. Ist's nicht so?

Kleinias. Allerdings.

(§. 73.) Der Athener. Wir werden also demnächst Spürhunden gleich wiederum Folgendem nachspüren müssen: der Schönheit der Stellungen und Körperwendungen, der Tonweise, des Gesanges und des Tanzes. Denn wenn uns Dies entgienge, so dürfte uns auch alle weitere Erörterung über die rechte Erziehung, sei es bei den Griechen oder den Nichtgriechen, vergeblich sein.

Kleinias. Ja wohl.

Der Athener. Wohlan denn! Welche Körperwendung oder Tonweise soll man als schön bezeichnen? Sprich: wenn ein tapferer Charakter [p. 655] und ein feiger ganz in der gleichen

*) Das schon von Stallbaum, Hermann, Wagner und Baiter eingeklammerte ἢ διανοεῖσθαι ist unübersetzt gebrieben.



Noth sich befänden*), wird es da wohl geschehen daß auch ihre Körperwendungen und die Töne welche sie ausstoßen die gleichen sind?

Kleinias. Wie sollten sie? Wird es doch nicht einmal ihre Farbe sein.[43])

Der Athener. Ganz recht, mein Freund! Doch in den musischen Künsten gibt es nur Körperwendungen (oder Tanzbewegungen) und Töne, denn sie beruhen auf Rhythmos und Harmonie, so daß man, wenn man sich richtig ausdrücken will, wohl von gutem Rhythmos und guter Harmonie, aber nicht von einer schönen Färbung der Tanzbewegungen und Töne sprechen darf, wie es die Chorlehrer in bildlicher Redeweise[44]) thun. (§. 74.) Von den Tanzbewegungen und Gesangesweisen des Tapfern und Feigen aber sind und heißen mit Recht die des Ersteren schön und die des Letzteren häßlich, und überhaupt, um nicht lange Redens hierüber zu machen: alle Körperbewegungen und Töne ohne Ausnahme, welche mit einer Tugend der Seele oder mit irgend einem körperlichen Vorzuge sei es im wirklichen Leben oder in der (künstlerischen) Nachbildung verbunden sind, setzen wir als schön, alle welche mit irgend einem (geistigen oder leiblichen) Gebrechen zusammenhängen dagegen allemal als das Gegentheil.

Kleinias. Mit Recht schlägst du das vor, und wir wollen dies so festsetzen.

Der Athener. Ziehen wir dann auch noch dies in Betracht: ob wir wohl Alle an allen Chortänzen uns auf die gleiche Weise erfreuen oder ob viel daran fehlt?

*) ἐχομένης f. ἐρχομένης nach Stephanus Conjectur mit Ast, Hermann und Baiter, welcher auch Wagner und Stallbaum 3. A. beizustimmen geneigt sind.

Kleinias. Es fehlt ungeheuer viel daran.

Der Athener. Was bezeichnen*) wir nun wohl als Dasjenige was uns dabei zum Irrthum verleitet? Ist denn etwa nicht Dasselbe für uns Alle schön, oder es ist es zwar Dasselbe, scheint es uns aber nicht zu sein? (Doch wohl das Letztere.) Denn das wird doch wohl Keiner behaupten wollen, daß je die Tänze des Lasters schöner sein könnten als die der Tugend, oder daß er selbst an den Tanzweisen des Lasters seine Freude habe, andere Leute aber an der entgegengesetzten Muse. Freilich behaupten die meisten Leute, die Vollkommenheit der musischen Kunst bestehe in ihrer Fertigkeit den Seelen Genuß zu bereiten. Aber diese Meinung ist nicht zu dulden, ja es ist nicht einmal sie auszusprechen erlaubt, vielmehr ist es wahrscheinlicher daß uns Folgendes dabei irre führt.[45])

Kleinias. Was denn?

3. (§. 75.) Der Athener. Da die Tänze Nachahmungen des Benehmens welches verschiedenartige Charaktere bei verschiedenartigen Handlungen und Glückszufällen äußern in der Art sind daß**) alle einzelnen Tänzer selbst die Rolle derselben spielen, so müssen Diejenigen deren Benehmen, wie es von Natur ist oder durch Gewohnheit geworden oder endlich durch Beides ist, die Darstellung durch Sprache, Gesang und selbst bloßen Tanz (wirklich)

*) λέγομεν statt λέγωμεν aus Cod. Voss. und Corrector des Paris. A. mit Schneider und Wagner. Auch Ast und Stallbaum 3 A. sprechen sich hiefür aus, während Hermann λέγοιμεν schreibt. Doch läßt sich auch λέγωμεν vertheidigen, s. Stallb. 3. A. z. d. St.

**) καὶ vor μιμήμασι ist nach Orellis Vorgange mit Recht von Hermann und Wagner gestrichen und von Baiter wenigstens eingeklammert.



entspricht*) sich auch darüber freuen und es loben und als schön bezeichnen; Diejenigen aber deren Natur oder Charakter oder Gewohnheit sie widerspricht können weder Freude darüber hegen noch Lob äußern, sondern es nur häßlich nennen. Nun gibt es aber auch Leute welche von guten Naturgaben, aber von schlechten Angewohnheiten sind, oder umgekehrt, und diese werden gerade das Gegentheil von dem loben was ihnen Freude macht. Sie werden nämlich von gewissen Darstellungen dieser Art sagen daß sie zwar Vergnügen gewährten, [p. 656] aber unsittlich seien, und werden sich anderen Leuten gegenüber, welchen sie Einsicht zutrauen, schämen ähnliche Körperbewegungen zu machen, schämen ähnliche Weisen zu singen, als wenn sie dergleichen im Ernste für schön erklärten, innerlich aber werden sie sich daran freuen.

Kleinias. Du hast ganz Recht.

(§. 76.) Der Athener. Bringt es nun nicht Dem welcher an Darstellungen des Schlechten in Tänzen oder Tonweisen seine Freude hat auch irgendwie Schaden, und dagegen Dem welcher an den entgegengesetzten seine Lust empfindet Nutzen?

Kleinias. Wahrscheinlich.

Der Athener. Ist es bloß wahrscheinlich oder muß es nicht nothwendig eben so sein als wenn Einer unter schlechte Menschen gerathen wäre und dann ihre lasterhaften Sitten nicht etwa verabscheute, sondern sie recht annehmlich fände und sich an ihnen erfreute, wenn er auch dabei in scherzhafter Weise (und) halb im Schlafe ihre**) Schlechtigkeit tadelte? Es muß nämlich doch

*) χορευθέντα ᾖ für χ. ᾖ nach Böckhs Verbesserung mit Velker, den Zürchern, Hermann, Wagner, Baiter.

**) αὐτῶν statt αὐτοῦ aus Ficinus mit Baiter. Bleibt αὐτοῦ stehen, so ist zu übersetzen: „wenn er sie auch in scherzhafter

wohl nothwendig ein Jeder den Leuten mit denen er gerne verkehrt, seien es nun gute oder böse, (selbst) ähnlich werden, auch wenn er sich schämen sollte sie (öffentlich) zu loben? Und nun, welches größere Gut oder Uebel, das uns mit aller Nothwendigkeit aus Etwas erwachsen müßte, würden wir wohl anzuführen im Stande sein?

Kleinias. Ich glaube, keines.

(§. 77.) Der Athener. Wo sich also wohleingerichtete Gesetze bereits finden oder auch in Zukunft gegeben werden sollten, glauben wir nun daß es da in Bezug auf die Erziehung in den Musenkünsten und den Genuß welcher durch sie bereitet wird*) ganz den mit der schöpferischen Fähigkeit in ihnen Begabten überlassen bleiben darf, eben das was dem Künstler selbst bei seinen Schöpfungen in Ansehung des Rhythmos, der Tonweise oder der Worte gefällt, auch die Söhne von Bürgern eines wohlgeordneten Staates als Knaben und Jünglinge (für die Darstellung) in Chören zu lehren und sie so, je nachdem es der Zufall mit sich bringt, zu guten oder zu schlechten Sitten anzuleiten?

Kleinias. Nein, das hätte durchaus keinen Sinn, und wer sollte es daher billigen können?

Der Athener. Und doch ist gerade dies heutzutage wohl in allen Staaten gestattet mit Ausnahme von Aegypten.

Kleinias. Und was bestehen denn in Aegypten hierüber für Gesetze?

Der Athener. Ihr werdet sie mit Verwunderung hören.

---

Weise in einem dunklen Gefühle von seiner eigenen Schlechtigkeit tadelte?"

*) Im Griechischen ein unübersetzbares Wortspiel *παιδείαν τε καὶ παιδιάν* „Erziehung und Spiel der Musenkünste."



Schon längst ist nämlich bei den Aegyptern, wie es scheint, die Behauptung welche wir eben jetzt aufstellen als richtig anerkannt, man müsse die jungen Männer in den Staaten an schöne Tanzbewegungen und an schöne Tonweisen gewöhnen. Und nachdem sie nun dies bestimmt hatten, geben sie auch bei ihren Festfeiern zu erkennen, welches und wie beschaffen etwa dieselben seien, und es war weder Malern noch allen sonstigen Darstellern von Gestalten (und Charakteren) oder was sonst dahin einschlägt, gestattet und ist es auch heute noch nicht, weder in der bildenden noch in der gesammten musischen Kunst Neuerungen zu machen oder irgend etwas von den (hergebrachten) vaterländischen Sitten Abweichendes zu erfinden. (§. 78.) Wenn man also die daselbst vor zehntausend, ich meine das nicht so wie man wohl so unbestimmt diesen Ausdruck gebraucht[46]), sondern buchstäblich vor zehntausend Jahren gearbeiteten Gemälde und Bildsäulen betrachtet, so wird man finden daß sie weder irgendwie schöner noch häßlicher als [p. 657] die jetzt gelieferten, sondern mit derselben Kunst gearbeitet sind.

Kleinias. Das ist wunderbar.

Der Athener. Vielmehr ein Beweis ausgezeichneter Gesetzgebung und Staatsklugheit, und wenn man auch manches Andere dort finden kann was Tadel verdient, so ist doch Das was die Musenkunst anlangt nicht bloß richtig, sondern auch in so fern beachtenswerth als (es beweist daß) es möglich war, wenn man nur mit Zuversicht dabei zu Werke gieng, feste Gesetze in diesen Dingen zu geben und Tonweisen welche das Richtige naturgemäß ausdrücken festzustellen. Dies dürfte aber (freilich) wohl (nur) das Werk eines Gottes oder eines von einem Gott begeisterten Mannes sein, wie denn auch dort die durch diese lange Zeit hindurch bewahrten Weisen für Schöpfungen der Isis gelten. Wenn daher, wie gesagt, der Gesetzgeber nur auf irgend welche Weise das Richtige

in solchen Dingen sich anzueignen vermag, so darf er es auch getrost zum Gesetz und zur Richtschnur erheben, denn die Sucht der Lust und des Schmerzes, welche sich in immer neuen Melodien auszusprechen sucht, hat denn doch schwerlich einen so großen Einfluß um (durch das Gesetz) geheiligte Weisen, bloß weil sie sie veraltet schilt, umzustürzen; dort wenigstens scheint sie keineswegs dazu im Stande gewesen zu sein, sondern gerade das Gegentheil stattgefunden zu haben.

Kleinias. Es wird durch das eben von dir angeführte Beispiel glaublich daß es sich allerdings so verhält.[47])

4. (§. 79.) Der Athener. Werden wir nun hiernach den rechten Gebrauch der Musik und der Scherze des Tanzes nicht zuversichtlich in folgender Weise bestimmen dürfen?*) Wir freuen uns doch wenn wir uns glücklich fühlen, und wiederum, wenn wir fröhlich sind so fühlen wir uns auch glücklich? Ist's nicht so?

Kleinias. Ja, so ist es.

Der Athener. Und wahrlich, wenn wir uns so über irgend Etwas freuen, so läßt uns Dies nicht stille sitzen.

Kleinias. So ist es.

Der Athener. Nämlich in solchem Falle sind unsere Jünglinge sogleich von selber zum Tanze bereit, wir Aelteren aber glauben uns geziemend zu benehmen indem wir dann ihnen (wenigstens) zuschauen und uns an ihren Spielen und ihrer Festeslust mitfreuen, weil uns nun einmal die erforderliche Behändigkeit nunmehr dazu fehlt (um selber mitzuwirken), deren Verlust wir mit sehnsüchtigem

*) Wenn Bast richtig angibt, daß der Paris. A. (also von erster Hand und nicht aus Correctur, wie Bekker mittheilt) λέγομεν statt λέγωμεν habe, so ist dies mit Ast und Stallbaum aufzunehmen und zu übersetzen: „Bestimmen wir — in folgender Weise?"



Verlangen bedauern, und so stellen wir denn wenigstens Wettkämpfe unter ihnen an und setzen Preise darauf, wer es am Besten versteht uns in der Erinnerung unsere Jugendjahre aufs Neue zu erwecken.

Kleinias. Sehr wahr.

(§. 80.) Der Athener. Können wir also wohl jenes gegenwärtig in Betreff der festlichen Spiele allgemein gangbare Urtheil (doch) für so ganz grundlos erklären,*) daß man Den für den Geschicktesten halten und ihm den Sieg zuerkennen müsse welcher uns (als Zuschauern) am Meisten Genuß und Vergnügen bereitet? Denn wenn es uns überhaupt verstattet ist bei dergleichen Gelegenheiten uns an solchen festlichen Spielen zu ergötzen, dann muß doch wohl auch Der welcher den meisten Leuten am Meisten Freude gemacht hat auch am Meisten geehrt werden und, wie eben gesagt, den Siegespreis davontragen? Heißt das nicht richtig geurtheilt und gehandelt, wenn man diesen Weg einschlägt? [p. 658.]

Kleinias. Vielleicht.

Der Athener. Doch, Bester, laß uns nicht zu leicht**) so urtheilen, sondern (erst) die Sache nach ihren besonderen Seiten etwa folgendermaßen betrachten.[48]) Gesetzt, es stellte Jemand einmal nur so im Allgemeinen einen Wettkampf an, ohne genauer zu bestimmen ob in körperlichen Uebungen oder in musischen Lei-

*) Auch hier hat der Paris. A. nach Bast's Zeugniß wieder den Indic. οἰόμεθα statt des Conjunctivs οἰώμεθα, daher denn Ast und Stallbaum wohl mit Recht auch hier den ersteren in den Text gesetzt haben, um so mehr da hier auch Ficinus demgemäß übersetzt.

**) Im Griechischen ein Wortspiel zwischen ταχύ „schnell" und dem voraufgehenden τάχα „vielleicht"; die Uebersetzung hat dasselbe nachzuahmen gesucht.

stungen oder in den Künsten des Reiters und des Wagenlenkers, sondern er versammelte (einfach) alle Bürger, setzte Preise aus und verkündigte ihnen dann daß Jeder welcher Lust hätte auftreten möge mit Andern, lediglich um die Ergötzung der Zuschauer und sonach darum*) in die Wette zu kämpfen, wer sie am Meisten, gleich viel auf welche Weise, vergnügen und, weil er eben diese gesteckte Aufgabe am Besten erreicht hätte, zum Sieger erklärt werden würde, welcher den Preis davon trägt unter allen Kämpfern am Meisten gefallen zu haben; was, meinen wir wohl, werde auf eine solche Aufforderung erfolgen?

(§. 81.) Kleinias. In wie fern meinst du?

Der Athener. Vermuthlich würde dann doch wohl der Eine, wie z. B. ein Homeros, sich mit einer Rhapsodie[49]) hören lassen, der Zweite mit einem Liede zur Cither, der Dritte mit einer Tragödie, und ein Vierter mit einer Komödie, und es wäre selbst gar nicht wunderbar wenn Einer mit Vormachen von Kunststücken**) am Ehesten den Preis davontragen zu müssen vermeinte. Wenn nun also solche und noch tausend andere Kämpfer aufträten, vermöchten wir da zu bestimmen, wem rechtmäßig der Preis gebühre?

Kleinias. Seltsame Frage! Denn wer soll dir das beantworten, als könnte er es wissen, bevor er jeden dieser Kämpfer selbst mit eigenen Augen gesehen und mit eigenen Ohren gehört hätte?

Der Athener. Schon gut! Wollt ihr mir denn nur erlauben daß ich diese seltsame Frage selber auch seltsam beantworte?

*) Wir folgen mit Baiter der von Winckelmann nach Ficinus vorgeschlagenen Streichung des δ' hinter ἔς.

**) Das im griechischen Text zu Grunde liegende Wortspiel zwischen θαυμαστὸν „wunderbar" und θαύματα „Kunststücke" geht leider in der Uebersetzung verloren.



Kleinias. Warum nicht?

Der Athener. Wenn die noch ziemlich kleinen Kinder urtheilen sollten, so würden sie Den welcher sich mit Kunststücken hat sehen lassen für Den erklären welcher ihnen am Meisten gefallen. Nicht wahr?

Kleinias. Wie anders?

(§. 82.) Der Athener. Wenn aber die größeren Kinder, dann Den welcher mit Komödien, und die gebildeten Frauen und angehenden Jünglinge und wohl so ziemlich die Mehrzahl aller Andern Den welcher mit einer Tragödie aufgetreten ist?

Kleinias. Wahrscheinlich wohl.

Der Athener. Einen Rhapsoden aber welcher die Ilias und Odyssee oder Etwas aus den hesiodischen Gedichten gut vortrüge würden vielleicht wir Greise am Liebsten hören und ihm bei Weitem den Vorzug zuerkennen. Wer hat denn nun rechtmäßig gesiegt? Das ist jetzt die Frage. Nicht wahr?

Kleinias. Ja.

Der Athener. Offenbar (nun) werden ich und ihr hierauf nothwendigerweise antworten: Diejenigen welche von unseren Altersgenossen für Sieger erklärt worden sind. Denn der Brauch (daß sie entscheiden) scheint uns*) unter allen so eben (besprochenen) in allen Staaten insgesammt und überall der beste zu sein.

Kleinias. Wie anders?

5. (§. 83.) Der Athener. So viel gebe mithin auch ich jenem allgemeinen Urtheil zu, daß man die musische Kunst nach dem Genusse den sie gewährt abschätzen müsse, aber nur nicht

*) Oder gehört ἡμῖν zu ἔθος? = „denn unser Brauch (d. i. die Art wie wir gewohnt sind zu entscheiden) scheint u. s. w. der beste zu sein."

nach dem welchen sie dem Ersten Besten gewährt, sondern jene Muse (behaupte ich) werde die schönste sein welche die Edelsten und Gebildetsten erfreut und vor Allem Den welcher an Tugend und Bildung über Alle hervorragt; und zwar [p. 659] behaupte ich daß die Richter in diesen Dingen deßhalb der Tugend bedürfen weil sie nicht bloß im Uebrigen alle mögliche Einsicht, sondern auch Tapferkeit besitzen müssen. Denn ein Richter welcher in Wahrheit diesen Namen verdient wird doch nicht erst sein Urtheil dem Publikum ablernen und sich von dem Lärme der Menge und seiner eigenen Unwissenheit bei demselben betäuben lassen dürfen, und eben so wenig, wenn er bereits selbst das Richtige erkennt, aus Unmännlichkeit und Feigheit mit demselben Munde mit welchem er die Götter zu Zeugen seines Urtheils anrief[50]) leichtsinnig wider seine Ueberzeugung urtheilen. Denn nicht als Schüler, sondern vielmehr als Lehrer der Zuschauer, wenn es anders dem Rechte nach zugeht, sitzt der Richter da und um Denen entgegenzutreten welche denselben auf eine unziemliche Weise Genuß bereiten. (§. 84.) Und dies war nach altem und ächt hellenischem Herkommen (auch wirklich) gestattet, ganz anders als wie*) jetzt die Sitte in Sikelien und Italien der Masse der Zuschauer die Entscheidung überläßt und durch Aufheben der Hände den Sieger ernennt und (dadurch denn auch) theils die Dichter selbst — denn sie dichten nur nach dem schlechten Geschmacke ihrer Kunstrichter und überlassen es somit dem Publikum sich selber zu bilden**) — theils auch den Geschmack der

*) οὐ hinter νόμῳ ist nach Winckelmann's Vorschlage mit Hermann, Wagner und Baiter einzufügen.

**) Ast schreibt αὐτοὶ αὐτοὺς statt αὐτοὶ αὑτοὺς „so daß die Zuschauer selber (vielmehr) sie bilden", statt daß sie umgekehrt die Zuschauer bilden sollten; vielleicht richtig, wie auch H. Müller urtheilt.



Zuschauer selber verdorben hat. Denn während sie dadurch daß ihnen beständig edlere Charaktere als die ihrigen sind vorgeführt werden denselben verbessern sollten, begegnet ihnen jetzt durch ihre eigene Schuld gerade das Gegentheil. Was will nun aber das jetzt wieder in unserer Erörterung Dargelegte bedeuten? Sehet zu ob etwa dies.

Kleinias. Was denn?

(§. 85.) Der Athener. Es scheint mir unsere Erörterung zum dritten oder vierten Male[51]) auf Dasselbe zurückzukommen, daß nämlich Erziehung Dies sei wenn die Knaben zu dem hingeleitet und hingezogen würden was vom Gesetz für das Richtige erklärt wird und wovon auch die tüchtigsten und ältesten Männer vermöge der von ihnen gemachten Erfahrung erklären daß es in Wahrheit das Richtige sei. Damit also die Seele des Kindes sich nicht daran gewöhne sich in seiner Freude oder Betrübniß mit dem Gesetze und Denen die dem Gesetze gehorchen in Widerspruch zu setzen, sondern sie ganz auf dieselben Gegenstände richte wie der Greis, zu diesem Zwecke müssen die sogenannten Lieder und Gesänge nunmehr in Wahrheit Zaubergesänge für die Seele werden und mit allem Fleiße auf eine solche Uebereinstimmung wie wir sie bereits beschrieben haben berechnet sein; weil aber die Seelen der jungen Leute den Ernst (noch) nicht vertragen können, deshalb sollen sie als Spiel und Sang bezeichnet und behandelt werden, gleichwie Diejenigen denen die Sorge für körperlich Schwache und Kranke obliegt [p. 660] Alles was denselben heilsam ist unter süßen Speisen und Getränken, Alles dagegen was schädlich unter bitteren ihnen zu reichen bestrebt sind, damit sie so Jenes gern nehmen, gegen Dieses aber den gebührenden Widerwillen sich angewöhnen. (§. 86.) Ganz dem entsprechend wird denn der rechte Gesetzgeber auch die mit schöpferischer Kraft in Poesie und Musik begabten Leute dazu über-

reden daß sie so allein das Rechte thun, oder, wenn ihm dies nicht gelingt, sie dazu zwingen daß sie in ihren schönen und Beifall gewinnenden Werken nur besonnener, tapferer und überhaupt tugendhafter Männer Körperbewegungen und Worte durch Rhythmos und Tonweise und somit (allein) das Richtige (durch sie) darstellen.

Kleinias. Aber, beim Zeus, Freund, scheint man dir denn jetzt in den anderen Staaten so zu verfahren? Denn ich für mein Theil, (und) so weit meine Wahrnehmung reicht, weiß Nichts davon daß das was du jetzt angibst (irgendwo) geschähe, außer bei uns und bei den Lakedämoniern,[52]) sondern (im Gegentheil), daß stets einige Neuerungen im Tanze, sowie überhaupt in Allem was sonst zu den musischen Künsten gehört, vor sich gehen, und zwar nicht etwa durch gesetzliche Bestimmungen, sondern durch einen ungeregelten Geschmack, der weit entfernt davon ist immer derselbe zu bleiben und an Demselben Genuß zu finden, wie du von den Aegyptern erzählst, und vielmehr jeden Augenblick wechselt.

(§. 87.) Der Athener. Ganz recht, lieber Kleinias. Es wundert mich aber auch gar nicht wenn du glaubst ich habe das wonach du fragst als Etwas was jetzt (wirklich) in Geltung steht bezeichnen wollen, insofern mir Dies dadurch begegnet ist und ich es selbst dadurch veranlaßt habe daß ich nicht bestimmt genug meine Ansicht aussprach, sondern meine (bloßen) Wünsche in Bezug auf die Anordnung der musischen Kunst vielleicht so äußerte daß du mich in dieser Weise mißverstehen durftest. Und dies kommt daher, weil es durchaus nicht angenehm ist unheilbare und schon weit vorgeschrittene Schäden in den (bestehenden) Verhältnissen zu rügen. Indessen zuweilen ist Dies nothwendig, und da auch du eben so darüber denkst, so antworte denn. Du meinst also daß die beschriebenen Einrichtungen mehr bei euch und den Lakedämoniern als bei den übrigen Hellenen bestehen?



Kleinias. Gewiß.

Der Athener. Gesetzt nun aber, sie beständen auch bei diesen, würden wir da nicht dieselben für besser als ihre gegenwärtig bestehenden Einrichtungen erklären?

Kleinias. Gewiß wäre es weit vorzüglicher wenn solche Einrichtungen wie sie bei den Lakedämoniern und bei uns bestehen, und die du überdies als solche bezeichnet hast wie sie sein sollen, auch bei ihnen vorhanden wären.

6. (§. 88.) Der Athener. Doch laß sehen ob wir (auch weiter) übereinstimmen werden.*) Nicht wahr, es kommt Das was bei euch in Bezug auf alles zur Erziehung und musischen Kunst Gehörige gilt etwa auf Folgendes hinaus? Ihr nöthiget die Dichter zu lehren daß der tüchtige Mann, besonnen und gerecht wie er ist, auch glückselig sei, gleichviel ob er groß und stark oder klein und schwach ist und ob er Reichthum besitzt oder nicht, daß vielmehr auch wer noch größere Schätze als Kinyras und Midas besäße,[53]) aber dabei ungerecht lebte, trotzdem unglücklich sein und ein elendes Dasein führen würde. Und

Nimmer gedacht' ich im Lied**)

wird euer Dichter singen, wenn er anders die Wahrheit singen will,[54])

. . . noch achtet' ich irgend den Mann auch,

der nicht Alles was schön und löblich heißt mit Gerechtigkeit ausführt und sich aneignet, und auch nur ein Solcher

faßt nahe zum Wurf zielend ins Auge den Feind, [p. 661]

*) Daß nur dies der Sinn der Worte sein kann haben Böckh p. 141 und Ast zur Genüge bewiesen, und entweder ist daher mit dem Ersteren ἐὰν vor ξυνομολογησόμεθα einzuschieben oder mit dem Letzteren aus Venet. Ξ ξυνομολογησόμεθα: zu schreiben.

**) Nach der Uebersetzung v. Weber, eleg. Dichter S. 20 f.

während der Ungerechte es niemals wagen wird
bluttriefenden Mord zu erblicken,

noch

obsiegen im Lauf Boreas' thrakischer Kraft,[55])

noch ihm überhaupt irgend eins von den sogenannten Gütern (als ein wirkliches Gut) zu Theil werden dürfte. (§. 89.) Was nämlich die Leute gewöhnlich so nennen verdient nicht (ohne Weiteres) diesen Namen. Denn gewöhnlich gilt[56]) für das vornehmste Gut die Gesundheit, für das zweite die Schönheit und für das dritte der Reichthum, und außerdem werden dann noch tausenderlei andere Güter aufgeführt, z. B. ein scharfes Gesicht und Gehör und überhaupt die möglichste Schärfe aller Sinnesempfindungen, vor Allem aber der Besitz unbeschränkter Herrschergewalt, um thun zu können was Einem beliebt. Und für den Gipfel aller Glückseligkeit würde es gelten wenn Jemand so rasch als möglich in den Besitz aller dieser Dinge gelangte und dann noch obendrein in demselben unsterblich würde. Ihr aber und ich, wir behaupten doch wohl daß dies Alles insgesammt zwar für gerechte und fromme Männer höchst schätzbare, aber für ungerechte eben so Alles insgesammt, von der Gesundheit an, höchst verderbliche Besitzthümer seien, und daß mithin auch Sehen und Hören und Empfinden und überhaupt Leben, wenn man als unsterblich für alle Zeit im Besitz aller jener sogenannten Güter, aber ohne den der Gerechtigkeit und überhaupt jeglicher Tugend wäre, das größte aller Uebel, und ein möglichst kurzes Leben in einem solchen Falle noch ein geringeres Uebel sein würde. (§. 90.) Eben dies nun was ich verlange werdet (auch) ihr, denke ich, die Dichter bei euch überreden und zwingen zu lehren und so unter Hinzufügung der entsprechenden Rhythmen und Tonweisen eure Jugend zu erziehen. Ist es so? Sehet wohl zu. Denn ich für meine Person behaupte mit Bestimmtheit



daß die sogenannten Uebel für die Ungerechten Güter und (nur) für die Gerechten Uebel und (ebenso) die (sogenannten) Güter (nur) für die Guten dies wirklich, für die Schlechten aber das Gegentheil sind. Wie ich nun fragte, sind wir, ihr und ich, hierin einverstanden oder nicht?

7. Kleinias. In einigen Stücken, scheint es mir, wohl, in anderen aber auf keine Weise.

Der Athener. Ist nun vielleicht das der Punkt worin ich euch nicht überzeuge, daß Jemand der bei Unsterblichkeit Gesundheit, Reichthum, Herrschaft ohne Aufhören und — ich setze mit Rücksicht auf euch noch hinzu — auch ausgezeichnete Stärke und Tapferkeit besäße, und im Uebrigen von allen sogenannten Uebeln frei wäre, dabei aber nur Ungerechtigkeit und Zügellosigkeit in sich trüge — ich sage, daß Jemand der ein solches Leben führte nicht etwa glücklich, sondern vielmehr handgreiflich elend sein würde?

(§. 91.) Kleinias. Du vermuthest ganz richtig.

Der Athener. Gut denn! Was werden wir denn hiebei zunächst in Betracht zu ziehen haben? Scheint euch Einer der tapfer, stark, schön, reich ist und sein ganzes Leben hindurch Alles thun kann was er begehrt [p. 662] denn nicht etwa nothwendigerweise schmachvoll zu leben, wenn er dabei ungerecht und zügellos ist? Doch das werdet ihr mir wohl einräumen, daß ein solches Leben eine Schmach und Schande ist.

Kleinias. Gewiß.

Der Athener. Aber auch das, daß dies Leben für ihn selbst von Uebel wäre?

Kleinias. Das nicht mehr in gleicher Weise.

Der Athener. Und gar daß er ein unlustiges und ihm selber gar nicht zuträgliches Leben führen würde?

Kleinias. Ja, wie könnten wir wohl das noch zugeben?

Der Athener. Wie ihr es könntet? Wenn ein Gott, ihr Freunde, so scheint es, uns einhellig macht, denn jetzt freilich sind wir ziemlich weit auseinander. Denn mir scheint dies nun einmal so nothwendig sich so zu verhalten daß es mir kaum so gewiß ist Kreta sei eine Insel. (§. 92.) Und wenn ich Gesetzgeber wäre, so würde ich die Dichter und alle Staatsangehörigen zu nöthigen suchen daß sie eben so lehrten, und ich würde so ziemlich die größte Strafe Dem auferlegen welcher im Lande die Behauptung ausspräche daß es Menschen geben könne die ein unsittliches und doch dabei angenehmes Leben führten, oder daß ein Anderes das Nützliche und Gewinnbringende und ein Anderes das der Gerechtigkeit mehr Entsprechende sei; und noch zu vielen anderen ganz von den, wie es scheint, jetzt bei den Kretern und Lakedämoniern und somit auch wohl bei anderen Leuten gangbaren Behauptungen abweichenden Urtheilen würde ich meine Mitbürger anleiten. Denn sagt mir doch um des Zeus und Apollo willen, ihr besten der Männer, wenn wir eben diese beiden Götter selbst, die euch eure Gesetze gegeben haben, fragten, ob das gerechteste Leben auch das angenehmste sei oder ob es zwei verschiedene Lebensweisen gebe, von denen die eine die angenehmste und die andere die gerechteste ist, und sie uns dann antworteten, das Letztere sei der Fall: so würden wir sie, wenn wir anders richtig verfahren wollten, doch wohl weiter fragen, welche von beiden (Menschenklassen) man denn als glücklicher bezeichnen müsse, die welche das gerechteste, oder die welche das angenehmste Leben führt? (§. 93.) Und wenn sie uns dann erwiderten: die welche das angenehmste; so wäre das eine seltsame Antwort. Doch ich will so Etwas nicht von den Göttern gesagt haben, sondern vielmehr nur von unseren Vätern und Gesetzgebern, und meine vorhergehende Frage also vielmehr an einen von ihnen gestellt haben und annehmen, er habe mir geantwortet daß wer



das angenehmste Leben führt der Glückseligste sei. Dann würde ich fortfahren: wünschtest du es denn nicht, Vater, daß ich so glücklich sein solle als möglich? Denn beständig ermahntest du mich ja dazu, und hörtest gar nicht auf, daß ich so gerecht als möglich leben solle. Und damit würde denn, denke ich, Der welcher jene obige Behauptung aufgestellt hat, mag es nun ein Gesetzgeber oder sonst einer*) unserer Vorväter sein, ungereimt erscheinen und in Verlegenheit gerathen, wie er mit sich selber in Uebereinstimmung bleiben möge. (§. 94.) Wenn er aber vielmehr erklärte daß das gerechteste Leben das glückseligste sei, so würde, glaub' ich, doch wohl Jeder der dies hörte (weiter) forschen, worin denn das Gute und Schöne innerhalb des gerechten Lebens besteht, welches das Angenehme noch überbietet [p. 663] und dieserhalb vom Gesetze anempfohlen wird. Und welches Gut kann denn dem Gerechten zu Theil werden das gesondert von allem Genusse ist? Laß sehen: ist Ruhm und Lob bei Göttern und Menschen zwar etwas Gutes und Schönes, aber nicht Angenehmes, und die Schande das Gegentheil? Nicht im Geringsten, lieber Gesetzgeber, werden wir antworten. Oder ist es unangenehm Niemandem Unrecht zu thun und es von Niemandem zu erleiden, aber gut und**) löblich, das Entgegengesetzte aber angenehm, jedoch schimpflich und schlecht?

Kleinias. Wie sollte es?

8. (§. 95.) Der Athener. Somit ist denn die Ansicht welche Angenehmes und Gerechtes, Gutes und Schönes nicht trennt, wenn zu nichts Anderem, so doch dazu gut um einen starken Beweggrund zu dem Entschlusse herzugeben ein frommes und gerech-

*) καὶ vor πατὴρ läßt Hermann mit Recht mit dem Paris. A. aus, und Baiter schließt es wenigstens in Parenthese.

**) καὶ statt ἢ aus Ficinus nach Böckh p. 143 mit Baiter.

tes Leben zu führen, so daß ein Gesetzgeber keinen tadelnswertheren und zweckwidrigeren Grundsatz aufstellen könnte als den welcher die Richtigkeit dieser Ansicht leugnet. Denn Niemand wird sich leicht überreden lassen irgend Etwas zu thun was nicht mehr Freude als Schmerz im Gefolge hat. Was man nun freilich erst von ferne sieht erscheint besonders Kindern, aber auch wohl überhaupt Allen in einem düstern Nebel, und da soll denn nun*) der Gesetzgeber dieses Dunkel vertreiben und uns im Gegentheil zu einem klaren Urtheil verhelfen und soll uns auf alle mögliche Art, durch Gewöhnung, Lobsprüche und Gründe, davon überzeugen daß das Gerechte und das Ungerechte als solche auf die Wirkung in die Ferne berechnete Malereien zu betrachten seien, wobei das Bild des Ungerechten dem des Gerechten gegenübergestellt ist, so daß, mit den Augen des selber Ungerechten und Lasterhaften angesehen, das erstere angenehm, das letztere aber im höchsten Grade widrig, mit denen des Gerechten dagegen von beiden in allen Stücken das Gegentheil erscheint.

(§. 96.) Kleinias. Das ist klar.

Der Athener. Welchem von beiden Urtheilen werden wir nun aber die Wahrheit und die höhere Geltung zuschreiben, dem des schlechten oder dem des guten Charakters?

Kleinias. Nothwendig doch wohl dem des guten.

Der Athener. Nothwendigerweise muß also das ungerechte Leben nicht bloß schmachvoller und schlechter, sondern in der That auch unangenehmer als das gerechte und fromme Leben sein.

*) δὴ τὴν für das δ' εἰ μὴ der bessern Handschrr. und die Vulg. δ' ἡμῖν nach Schramm's Verbesserung (Spec. I. p. 14), welche auch Wagner der Hermanns δ' οἶμαι vorzieht. δὲ τὴν steht auch in einigen Handschrr. am Rande.



Kleinias. So scheint es wenigstens nach der gegenwärtigen Auseinandersetzung, ihr Freunde.[57])

Der Athener. Und gesetzt, es verhielte sich dies selbst nicht so wie es dieselbe so eben erwiesen hat, so dürfte doch ein Gesetzgeber der nur irgend etwas taugt sich auch wohl erkühnen zur Beförderung der Tugend selbst eine Lüge gegen die Jünglinge auszusprechen, und er könnte dann schwerlich je eine ersinnen welche nützlicher als diese wäre und mehr als sie zu bewirken vermöchte daß (Alle)*) nicht gezwungen, sondern freiwillig Alles was recht ist thun.

Kleinias. Schön ist die Wahrheit, Freund, und unumstößlich, doch scheint es nicht leicht von ihr zu überzeugen.

(§. 97.) Der Athener. Das mag wohl sein. Und doch war es leicht der Erzählung von jenem Sidonier[58]), die doch so unwahrscheinlich klingt, und tausend anderen Glauben zu verschaffen.

Kleinias. Welche meinst du?

Der Athener. Daß einst aus ausgesäten Zähnen bewaffnete Männer entsprossen seien. Das ist denn doch ein starker Beleg dafür daß es einem Gesetzgeber schon gelingen werde die Gemüther der jungen Leute [p. 664] von Allem was er nur versucht zu überzeugen. Daher soll er auch bei seinen Erfindungen keine

*) Wenn man nicht aus dem Vorhergehenden das etwas entlegene νέους ergänzen will, so wäre die Veränderung von πάντα in πάντας (Ast) an sich die leichteste; aber die Einschiebung von πάντας vor πάντα (Böckh p. 144, Ast, Wagner) hat an Eusеb. P. E. XII. p. 607 eine urkundliche Stütze. Baiter verwandelt πάντα vielmehr in πράττειν, abermals auf den Vorschlag von Ast und von Badham Praef. ad Plat. Phaedr. p. X., was auch viel für sich hat.

andere Rücksicht nehmen als darauf, woran er glauben machen muß um dadurch dem Staate am Meisten zu nützen, und zu diesem Zweck muß er jedes nur mögliche Mittel ausfindig zu machen suchen welches in irgend einer Art darauf hinwirkt daß diese ganze Gemeinschaft der Bürger über den Gegenstand jener seiner Erfindungen ihr ganzes Leben hindurch stets dieselbe Sprache führe in Liedern wie in Sagen und Reden. Wenn es nun aber euch irgendwie anders als so erscheint, so steht euch (meinerseits) Nichts im Wege eure Einwände dagegen vorzubringen.

(§. 98.) Kleinias. Nun, ich glaube nicht daß Einer von uns Beiden hiegegen je etwas wird einwenden können.

Der Athener. So wird es denn also meine Aufgabe sein das zunächst hieran sich Anschließende darzulegen. Ich behaupte nämlich daß alle Chöre, deren es eben drei Gattungen giebt, den noch jungen und zarten Gemüthern der Kinder sowohl alle sonstigen edlen Grundsätze, welche wir bereits durchgegangen haben und noch durchgehen werden, durch ihren Vortrag einsingen und gleichsam einzaubern sollen, als auch daß ihre Hauptlehre darin bestehen muß daß wir mit der Behauptung, das angenehmste und das tugendhafteste Leben sei nach dem Ausspruche der Götter dasselbe, nicht bloß vollkommen die Wahrheit sagen, sondern auch von derselben Diejenigen welche zu überzeugen uns obliegt viel besser überzeugen werden als von jedem irgendwie abweichenden Ausspruch.

Kleinias. Ich muß dir beistimmen.

(§. 99.) Der Athener. So werden wir denn am Passendsten zuerst den aus Knaben bestehenden Musenchor auftreten lassen, um mit allem Eifer jene Lehren der ganzen Bürgerschaft vorzusingen, als zweiten aber einen Chor von Jünglingen unter 30 Jahren, welcher den Päan[59]) zum Zeugen für die Wahrheit des von ihm Vorgetragenen anrufen und ihn anflehen soll daß er der Jugend



gnädig sei und ihr den Glauben an dieselbe gewähre. Es müssen aber drittens auch noch die Männer über dreißig bis zu sechzig Jahren singen;[60]) die noch Aelteren aber — denn sie besitzen nicht mehr die Fähigkeit des Gesanges — mögen als übrig geblieben gelten, um dieselben Grundsätze in Form alter Sagen (wie) aus göttlicher Eingebung vorzutragen.[61])

Kleinias. Was für Chöre, Freund, sollen denn jene dritten sein? Denn wir verstehen noch nicht genau genug was du bei ihnen im Auge hast.

Der Athener. Gleichwohl sind es gerade diese auf welche so ziemlich (alle oder doch) die meisten bisherigen Erörterungen hinzielen.

Kleinias. Das gibt uns noch nicht Licht genug. Versuche es also uns noch deutlicher zu machen.

9. (§. 100.) Der Athener. Wir sagten, wenn ich mich recht erinnere, am Anfang der vorliegenden Erörterungen,[62]) daß Alles was jung ist vermöge seiner feurigen Natur sich nicht ruhig zu verhalten im Stande sei, weder mit dem Körper noch mit der Stimme, sondern stets regellos singe und springe; daß das Gefühl für die richtige Ordnung in beiderlei Bewegungen allen andern lebendigen Geschöpfen versagt und allein der menschlichen Natur zu Theil geworden sei; daß man ferner die Ordnung in den körperlichen Bewegungen Rhythmos, [p. 665] die der Verbindung des Hohen und Tiefen in der Stimme aber Harmonie und die Vereinigung von Beiden endlich Chorreigen nenne. Die Götter, sagten wir dann weiter, hätten sich unser erbarmt und uns zu Mittänzern und Reigenführern den Apollon und die Musen gegeben, und dazu führten wir dann, wenn ihr euch dessen noch erinnert, als Dritten noch den Dionysos an.

Kleinias. Gewiß erinnern wir uns dessen noch.

Der Athener. Von dem Chor der Musen und dem des Apollon ist nun bereits das Nöthige gesagt, wir müssen nun auch von dem dritten noch übrigen Chore, dem des Dionysos, sprechen.

(§. 101.) Kleinias. Wie? Erkläre dich (genauer). Denn wenn man das so plötzlich hört, muß einem ein Chor des Dionysos, der aus (ziemlich) bejahrten Leuten besteht, gar wunderlich vorkommen. Wie, es sollten also die Männer über dreißig, ja fünfzig Jahre und bis zum sechzigsten hin ihm Reigentänze aufführen! *)

Der Athener. Du hast ganz Recht, und so bedarf es denn allerdings einer genaueren Bestimmung darüber wie ein solcher Chor dennoch vernunftgemäß sein kann.

Kleinias. Gewiß.

Der Athener. Gesteht ihr mir denn noch zu, was ihr mir vorher eingeräumt habt?

Kleinias. Welches meinst du?

Der Athener. Daß Männiglich, Alt und Jung, Freier und Sklave, Mann und Weib, einander und der ganze Staat dem ganzen Staate ohne Unterlaß die besprochenen Grundsätze gleichsam wie Zauberformeln in den verschiedenartigsten Variationen und mannigfaltigsten Formen einsingen müsse, so daß sie dieser Lieder nicht satt werden und sie mit steter**) Lust singen.

Kleinias. Wie sollte man dir nicht zugestehen daß es so geschehen müsse?

(§. 102.) Der Athener. Aber bei welcher Gelegenheit soll uns nun jener edelste Theil der Bürgerschaft, welcher durch

*) χορεύσουσιν statt χορεύουσιν nach Stallbaum's Verbesserung mit Hermann, Schneider, Wagner, Baiter. Nach Bast's Zeugniß bietet der Paris. A. selber diese Lesart.

**) Vor ἡδονὴν ist wohl mit Orelli ἀεὶ einzufügen.



sein Alter und zugleich durch seine Einsicht unter allen Staatsangehörigen das größte Vertrauen genießt, diese schönsten aller Lieder singen, um dadurch am Meisten dem Staate Heil zu bringen? Oder sollen wir so thöricht sein ihn dabei ganz außer Betracht zu lassen, der doch in den schönsten und ersprießlichsten Gesängen die allergrößte Wirksamkeit auszuüben im Stande ist?

Kleinias. Nein, das ist unmöglich zufolge dem eben hervorgehobenen Gesichtspunkt.

Der Athener. Auf welche Weise dürfte dies also am Schicklichsten anzustellen sein? Meint ihr nicht auch, etwa auf folgende?

Kleinias. Nun?

Der Athener. Jeder der älter wird bekommt doch eine starke Scheu vor dem Singen, und es vergeht ihm (immer) mehr die Lust daran, und wenn er einmal nicht umhin kann, so wird er sich doch um so mehr Dessen schämen je älter und besonnener er wird; ist es nicht so?

Kleinias. Freilich.

(§. 103.) Der Athener. Und gar erst recht würde dies der Fall sein, wenn er sich im Theater und vor aller Welt aufrecht hinstellen und singen sollte. Und wenn dann noch dazu solche Männer gezwungen würden, wie die um den Sieg kämpfenden Chöre, sich der vom Chorlehrer vorgeschriebenen Lebensweise zu unterwerfen und bei schmaler Kost mit hungrigem Magen zu singen, so würden sie gewiß vollends mit Unlust und Scham sich dazu verstehen und allen möglichen Widerwillen dagegen an den Tag legen.

Kleinias. Ja, so würde es ganz nothwendigerweise kommen. [p. 666.]

Der Athener. Wie wollen wir sie denn aufmuntern und zum Singen geneigt machen? Wie wäre es wenn wir ein Gesetz aufstellten, daß zunächst Knaben bis zu achtzehn Jahren den Wein

ganz und gar nicht kosten sollen, indem wir sie lehren daß sie nicht zu dem Feuer welches bereits in ihrem Körper und ihrer Seele glüht noch neues Feuer hinzuleiten dürfen, ehe sie noch an anstrengende Arbeiten zu gehen unternehmen? So würden wir denn die aufbrausende Art der Jugend mit der gehörigen Vorsicht berücksichtigt haben. Sodann dem Jünglinge bis zum dreißigsten Jahre hin würde der Genuß des Weines bereits*) erlaubt werden, jedoch mit Maßen und so daß er sich einer häufigen Anwendung desselben und des Rausches durchaus zu enthalten hätte. (§. 104.) Wenn der Mann jedoch so in die Vierzig tritt, mag er, nachdem er es bei den gemeinschaftlichen Mahlzeiten sich hat schmecken lassen, mit den andern Göttern auch den Dionysos zu dem Feste und der Lust der Greise einladen, welche dieser Gott den Menschen zum Schutze gegen den mürrischen Ernst des Alters verlieh, indem er ihnen den Wein als Heilmittel (gegen denselben) gab, so daß wir (durch ihn) von Neuem wieder jung werden und allen Unmuth vergessen und**) die Härte unseres Charakters wie Eisen im Feuer erweicht und geschmeidig wird. Fürs Erste also, wird in einer solchen Stimmung nicht Jeder bereitwilliger***) dazu werden und sich minder davor schämen, nicht vor Vielen, aber wohl vor einer mäßigen Anzahl, und nicht vor Fremden, wohl aber vor Landsleuten

*) ἤδη statt δὴ aus Stob. Serm. XLIV, 44 mit Ast und Hermann, denen auch Wagner beizutreten geneigt ist.

**) τε hinter μαλακώτερον aus dem Rande des cod. Voss. und Ficinus mit Ast, Stallbaum, Hermann, Schneider, Wagner, Baiter.

***) προθυμότερόν γε für π. τε nach Böckh's Verbesserung (p. 147) alle Herausgeber außer Bekker und Stallbaum 1. und 2. A., der es aber in der 3. A. gleichfalls aufgenommen hat.



zu singen und die (nunmehr bereits) wiederholt besprochenen Zauberformeln vorzutragen?

Kleinias. Und zwar um Vieles.

Der Athener. Wenn wir also die Alten auf diese Weise dazu reizten uns zu Gefallen am Gesange Theil zu nehmen, so würde hierin nichts Unschickliches liegen?

Kleinias. Keineswegs.

10. (§. 105.) Der Athener. Was für einen Ton sollen nun aber die Männer anstimmen und was soll ihre Muse sein? Offenbar müssen doch wohl ihre Lieder passend für sie gewählt sein?

Kleinias. Das versteht sich.

Der Athener. Welche möchten nun aber für gottbegeisterte Männer passend sein? Etwa die der Chöre?[63])

Kleinias. Wir wenigstens, Freund, und auch die Lakedämonier möchten wohl schwerlich ein anderes Lied zu singen im Stande sein als die welche wir in den Chören gelernt haben und die uns so geläufig geworden sind.

Der Athener. Natürlich, denn es hat euch in der That an Gelegenheit gefehlt die schönste aller Gesangarten euch anzueignen. Denn ihr habt eine Verfassung wie sie sich für ein Heerlager und nicht wie sie sich für Stadtbewohner eignet, sondern eure Jugend gleicht einem Trupp Füllen, die in einer Heerde zusammenweiden,[64]) und Niemand nimmt das seine, wenn es sehr wild und störrisch ist, von dieser Herde mit Gewalt hinweg und gibt es auf seine eigene Hand zum Bereiter und erzieht es selbst durch Streicheln und Zähmung und durch Anwendung alles dessen was zur Kindererziehung zweckdienlich ist, um so nicht bloß einen Krieger aus ihm zu machen, sondern auch einen Mann der den Staat zu verwalten und Städte zu lenken vermag [p. 667] und eben auch, wie wir im An-

fange sagten,[65]) einen tüchtigeren Krieger abgibt als die des Tyrtäos sind, indem er zu allen Zeiten und an allen Orten und für Privatleute so gut wie für den ganzen Staat die Tapferkeit unter den Tugenden nicht als das erste, sondern erst als das vierte (und letzte) Besitzthum ehrt.[66])

(§. 106.) Kleinias. Abermals,[67]) Freund, setzest du unsere Gesetzgeber, ich weiß nicht wie sehr, herunter.

Der Athener. Wenn ich das thue, mein Guter, so geschieht es (wenigstens) nicht mit Absicht, sondern wohin die Untersuchung uns führt, dahin müssen wir ihr auch folgen, wenn es (anders) euch recht ist. Gibt es also eine Muse welche schöner ist als die der Chöre und der öffentlichen Schauspiele, so müssen wir auch versuchen sie Denen eigen zu machen welche, wie gesagt, dieser letzteren sich schämen und dagegen streben mit der welche die schönste ist in Gemeinschaft zu treten.

Kleinias. Allerdings.

Der Athener. Muß nun nicht mit allen Dingen die von irgend einer Annehmlichkeit begleitet sind zuvörderst die Beschaffenheit verbunden sein, daß entweder eben dies selber das Wünschenswertheste an ihnen ist oder aber eine innere Richtigkeit oder drittens irgend ein Nutzen? Wie ich z. B. sage daß Essen und Trinken und überhaupt alle Nahrung von einer solchen begleitet sind, daher wir denn auch von dem Genusse derselben reden; und wenn wir von ihrer Richtigkeit und ihrem Nutzen sprechen, so meinen wir damit, daß alles Dasjenige von Dem, was uns aufgetragen wird, welches uns jedesmal an demselben gesund, eben dies auch das Richtigste daran ist.

Kleinias. Ganz recht.

(§. 107.) Der Athener. Und eben so ist auch mit dem Lernen eine Annehmlichkeit, nämlich der Genuß den man an ihm



findet, verbunden; was aber die innere Richtigkeit und den Nutzen, die Güte und den Werth desselben bewirkt, das ist die Wahrheit.

Kleinias. So ist es.

Der Athener. Und nun ferner, wenn alle die Künste welche wegen der (von ihnen geübten) Darstellung des Aehnlichen nachahmende heißen diesen ihren Zweck wirklich erreichen, würde man da nicht, wenn (anders doch) es als (nothwendige) Folge hiemit verbunden ist daß in ihren Werken ein Genuß (für uns) enthalten ist, eben dies mit vollem Recht eine Annehmlichkeit an ihnen nennen?

Kleinias. Ja.

Der Athener. Dagegen die innere Richtigkeit solcher Werke würde wohl eher durch ihre Gleichheit, um es mit einem Worte auszudrücken, (mit den Urbildern) an Größe und Beschaffenheit bestimmt werden als durch den Genuß (den sie gewähren)?

Kleinias. Richtig.

Der Athener. Also wird man nach dem Genuß (den es schafft) nur Das allein mit Recht beurtheilen dürfen was weder Nutzen bringt, noch Wahrheit zeigt, noch Aehnlichkeit darstellt, aber auch keinen Schaden thut, sondern lediglich in Dem sein Ziel findet was jene anderen Eigenschaften bloß begleitet, in der Annehmlichkeit; denn diese Annehmlichkeit kann nur dann im eigentlichen Sinn Genuß genannt werden wenn sie keine derselben nach sich zieht.

(§. 108.) Kleinias. Also bloß den unschädlichen Genuß nennst du überhaupt Genuß?

Der Athener. Ja, Genuß und eben so auch heiteren Scherz nenne ich ihn nur dann wenn er weder einen Schaden noch einen Nutzen bringt welcher einer ernsten Sorgfalt oder der Rede werth wäre.

Kleinias. Du hast vollkommen Recht.

Der Athener. Dürfen wir nun nicht dem jetzt Erörterten zufolge behaupten daß jegliche Nachahmung nicht nach dem Genusse (den sie mit sich bringt) und nach der (vielleicht ganz) unrichtigen Vorstellung (die sie erzeugt) zu beurtheilen sei, und eben so jegliche Gleichheit? Denn nicht darum, [p. 668] ob Jemand diese oder jene Vorstellung darüber hat oder an Diesem oder Jenem Genuß findet,*) ist das Gleiche durchaus gleich und das Ebenmäßige ebenmäßig, sondern weil das seine wahre Beschaffenheit so ist, und schlechterdings aus keinem anderen Grunde.**)

Kleinias. Unstreitig.

Der Athener. Behaupten wir nun nicht daß die gesammte musische Kunst eine nachbildende und nachahmende sei?

Kleinias. Wie anders?

(§. 109.) Der Athener. Keineswegs also darf man es gelten lassen, wenn Jemand die musische Kunst nach dem Genusse (den sie bereitet) abschätzen wollte, und darf durchaus diejenige (die nur diesen zum Zweck hat), wenn es auch wohl eine solche gibt, nicht zum Gegenstande seines Strebens machen, weil sie dies nicht verdient,

*) Ich klammere μὴ nach Cornarius und Stallbaums Vorschlage (2. A.) mit Wagner ein, füge aber zur Vervollständigung des Sinnes τι vor ἢ mit Vögelin ein. Vielleicht ist aber μὴ vielmehr mit Ast und Stallbaum 3. A. in εἰ zu verwandeln.

**) Anders und vielleicht richtiger construiert Stallbaum. Nach ihm wäre vielmehr etwa folgendermaßen zu übersetzen: „Dürfen wir nun nicht . . . nach dem Genusse und nach unrichtiger Vorstellung zu beurtheilen sei — denn so müssen wir ja doch eben von jeder Gleichheit urtheilen, denn nicht darum, ob . . . Ebenmäßige ebenmäßig — sondern lediglich nach ihrer Richtigkeit und schlechterdings nach nichts Anderem?"



sondern diejenige welche durch Nachahmung des Schönen die Verähnlichung (ihrer Werke) mit demselben wirklich erreicht hat.

Kleinias. Sehr wahr.

Der Athener. Und (gar) für jene (unsere Greise) also, welche (selbst schon) nach dem schönsten Gesange und der schönsten Muse suchen, wird, wie es scheint, (auch unsererseits) nicht nach einer solchen zu suchen sein welche angenehm ist, sondern welche innere Richtigkeit besitzt; denn diese Richtigkeit der Nachahmung, wie gesagt, hängt davon ab ob sie das Nachgeahmte nach seiner Größe und Beschaffenheit vollkommen darstellt.

Kleinias. Wie anders?

(§. 110.) Der Athener. Und nun muß das doch wohl Jeder hinsichtlich der musischen Kunst zugeben, daß alle ihre Schöpfungen Nachahmung und Nachbildung seien; oder sollten das nicht Dichter (und Tonsetzer) so gut wie Publikum und Darsteller zugeben?

Kleinias. Vollständig.

Der Athener. Folglich muß aber, wie es scheint, Jeder der bei ihrer Beurtheilung nicht in Irrthum verfallen will bei jedem einzelnen dieser Werke wissen was es darstellen soll, und welches das Wesen dieses darzustellenden Gegenstandes ist.*) Denn wenn er dies Wesen nicht kennt, und folglich nicht weiß was jenes Werk beabsichtigt und wovon es in Wahrheit ein Abbild ist, wird er schwerlich auch die Richtigkeit im Gelingen oder aber das Verfehlen dieser Absicht durchschauen.

Kleinias. Gewiß, denn wie wäre das möglich?

Der Athener. Wer aber (sonach) nicht erkennt ob die

*) Nur durch diese Umschreibung ließ sich vollständig der Sinn des ὅ τι ποτ' ἔστι wiedergeben.

Richtigkeit der Nachahmung vorhanden ist, wird der wohl jemals im Stande sein ihre (sittliche) Güte oder ihren (sittlichen) Unwerth zu durchblicken? Doch ich spreche nicht deutlich genug, vielleicht sollte ich mich vielmehr deutlicher folgendermaßen ausdrücken.

Kleinias. Nun?

11. (§. 111.) Der Athener. Es gibt doch tausenderlei Nachbildungen für das Auge?

Kleinias. Ja.

Der Athener. Wie, wenn nun Jemand auch bei diesen nicht wüßte was für einen Körper eine jede darstellen soll (und wie dieser beschaffen ist), könnte er da wohl jemals erkennen was an ihnen richtig gearbeitet sei? Ich meine, ob sie z. B. die Maßverhältnisse des Körpers, so viel ihrer sind, und die (richtige) Lage seiner einzelnen Theile haben, dergestalt daß immer das zugehörige Glied mit dem zugehörigen in der richtigen Ordnung verbunden ist, und ob sie überdies auch die Farben und Stellungen (getreu) wiedergeben, oder ob dies Alles verkehrt gemacht sei. Scheint dir dies wohl jemals Einer beurtheilen zu können welcher gar nicht weiß welches lebendige Wesen denn hier nachgebildet werden sollte (und wie dieses beschaffen ist)?

Kleinias. Wie sollte er!

Der Athener. Wie aber, wenn wir wüßten daß dies Gemälde oder diese Bildsäule einen Menschen darstellt und daß es auch alle [p. 669] die ihm zukommenden Theile, Farben und Stellungen (wirklich) von der Kunst erhalten hat; wissen wir damit nothwendig auch sogleich schon das Weitere, ob es schön ist oder worin es etwa der Schönheit ermangelt?[68])

Kleinias. Da würden ja geradezu wir Alle, Freund, Kenner des Schönen an den Bildwerken sein.

(§. 112.) Der Athener. Sehr richtig gesprochen. Wird



also nicht, wer über irgend welche Darstellung eines bildenden so wie eines musischen und überhaupt jedes beliebigen Künstlers ein verständiger Richter sein will, diese drei Dinge inne haben müssen: erstens zu wissen was*) sie darstellt (und was dessen Wesen ist), zweitens wie richtig und drittens wie gut und schön das jedesmalige Abbild (und zwar in der musischen Kunst) in Worten, Tonweisen und Rhythmen ausgeführt ist?

Kleinias. So scheint es wenigstens.

Der Athener. Laß es uns denn nicht verdrießen die besonderen Schwierigkeiten in Betracht zu ziehen welche die Sache bei der musischen Kunst hat. Denn da man von ihr weit mehr Rühmens macht als von den Darstellungen anderer Künste, so ist auch bei ihrer Beurtheilung weit größere Vorsicht als bei der von allen diesen erforderlich. Theils nämlich schadet wer hierin fehlgreift sich im höchsten Grade dadurch, weil er damit eine Vorliebe für schlechte Gesinnungen gewinnt,[69]) theils ist es höchst schwierig (hier das Rechte) wahrzunehmen, weil die Dichter (und Tonsetzer) viel schlechtere Künstler sind als die Musen.[70]) (§. 113.) Denn diese würden sich wohl nie so weit vergreifen daß sie Worte welche sie Männern in den Mund legten mit weiblichen Tanzbewegungen**) und Tonweisen begleiteten, noch auch daß, wenn sie Tonweisen und Tänze für Freie gesetzt, sie diese dann mit Rhythmen verbänden wie sie für Sklaven oder Leute von sklavischem Sinne sich

*) ὅ τί für ὅ τε mit Ast, Stallbaum, Hermann, Wagner nach Böckhs Verbesserung, und vielleicht fügt Baiter überdies mit Recht hinter diesem Worte noch ποτέ ein.

**) Die besten Handschrr. und nach ihnen Schneider und Wagner haben freilich χρῶμα, allein gerade p. 655 A. (§. 73 z. E.) beweist daß nur σχῆμα richtig sein kann.

eignen, oder endlich zu edlen Rhythmen nnd Tanzbewegungen eine Tonweise oder Worte lieferten die mit jenen Rhythmen im Widerspruche ständen. Auch würden sie schwerlich die Stimmen von Thieren, Menschen und Instrumenten, kurz alle Arten von Schall in Eins verbinden, gerade als ob eine solche Darstellung Einheit hätte. Die menschlichen Dichter (und Tonsetzer) aber mischen und rühren dergleichen Alles unverständig durch einander und müssen so wohl vor solchen Menschen zum Gelächter werden von denen Orpheus[71]) sagt daß sie zur wahrhaften Blüte des Genusses gediehen seien. Denn nicht genug daß diese (so) dies Alles durch einander gemengt sehen, so reißen die Dichter (und Tonsetzer andererseits) auch (umgekehrt das Zusammengehörige) aus einander, indem sie bald Rhythmos und Tanz ohne Tonweise geben, und bloße Worte in Versmaße bringen, bald umgekehrt Tonweise und Rhythmos ohne Worte setzen und bloßes Cither- oder Flötenspiel anwenden. (§. 114.) Da ist es denn freilich sehr schwer zu erkennen, was Rhythmos und Melodie ohne Worte ausdrücken wollen und was für einem nennenswerthen Urbilde*) sie ähnlich sind. Allein von so Etwas, wobei so hoher Werth auf Geschwindigkeit und ein Spiel ohne Anstoß und auf thierische Laute gelegt und Flöten- und Citherspiel auch anders als zur Begleitung des Gesanges und des Tanzes angewandt wird, [p. 670] kann man auch nicht anders urtheilen, als daß es voll von lauter Rohheit steckt; denn die Anwendung bloßer Instrumentalmusik ist sicherlich eine vollständige Gaukelei und Abirrung von den Musen.[72]) So also steht es nun hiemit; wir jedoch untersuchen nicht, wozu Diejenigen von uns die bereits über dreißig Jahr, ja über die Fünfzig hinaus sind die

*) Statt μιμημάτων ist wohl nach Aſt's Vorschlage μιμητῶν zu schreiben.



Musen nicht, sondern wozu sie sie gebrauchen sollen, und das scheint mir denn durch das Bisherige unsere Auseinandersetzung bereits klar gemacht zu haben daß*) alle Fünfzigjährigen, wenn anders es ihnen wohl anstehen soll des Gesanges zu pflegen, besser ausgebildet sein müssen als es die (gewöhnliche) chorische Muse erheischt. Denn nothwendig müssen sie ein feines Gefühl für Rhythmos und Harmonie und (genaue) Kenntniß von beiden haben, oder wie soll Einer die innere Richtigkeit eines Gesangstückes beurtheilen der sich so gut wie gar nicht um das Wesen der dorischen Tonart und des Rhythmos gekümmert hat, welchen der Dichter (und Tonsetzer) mit ihr verband, wie will er beurtheilen ob derselbe hiemit das Richtige oder das Verkehrte that?

(§. 115.) Kleinias. Offenbar wird er auf keine Weise hiezu im Stande sein.

Der Athener. Denn lächerlich ist es wenn die Leute aus der großen Masse sich einbilden, so viel ihrer nur mitzusingen und im Takte (mit) einherzuschreiten angehalten gewesen sind, sie vermöchten (nun auch schon) genügend zu beurtheilen, welches Gesangstück harmonisch und rhythmisch vollendet sei oder nicht. Daß man Ersteres ja doch thun kann, ohne irgend eine Kenntniß von

*) Mit großem Unrecht haben Aſt und nach ihm alle folgenden Herausgeber außer Bekker ὅτι in ὅ τι verwandelt. Ausdrücklich wird ja §. 105 gefragt, ob die Muse der Chöre für die Sänger des Dionysos ausreichend sei, alles Folgende liefert dann das Material zur Beantwortung dieser Frage, und hier erfolgt nun dieselbe auf Grund dessen, wie ausdrücklich gesagt wird, in verneinendem Sinne. Auch das Folgende, §. 115, wo es ja ausdrücklich heißt, das bloße Mitsingen und Mittanzen im Chore gebe noch die feinere (theoretische) musische Bildung nicht, beweist augenscheinlich die Richtigkeit von ὅτι. Vergl. Anm. 63.

dem Wesen der jedesmaligen Harmonien und Rhythmen zu besitzen, erwägen sie nicht.*) Und doch ist jedes Gesangstück bei welchem diese schicklich angebracht sind von der richtigen, jedes dagegen bei welchem dies nicht der Fall ist von fehlerhafter Beschaffenheit.

Kleinias. Ganz nothwendig.

Der Athener. Wie nun? Wer (also), wie gesagt,**) noch nicht einmal weiß was irgend ein Ding ist, wird der jemals irgendwobei wissen können wie richtig dasselbe angebracht ist oder nicht?

Kleinias. Was bliebe ihm dazu für ein Mittel?

12. (§. 116.) Der Athener. Das also, wie es scheint, haben wir jetzt des Weiteren gefunden, daß die Männer welche wir jetzt aufmuntern und gewissermaßen mit ihrem eigenen Willen nöthigen zu singen wohl nothwendig so weit ausgebildet sein müssen daß ein jeder von ihnen die Schritte der Rhythmen und die Tonschwingungen der Melodien zu verfolgen im Stande sei, damit sie vermöge (dieses) ihres Einblicks in das Wesen der (verschiedenen) Harmonien und Rhythmen das Geeignete auszuwählen wissen was sich für Leute von solchem Alter zu singen ziemt, und sodann auch dem entsprechend singen, und so durch ihren Gesang theils sich selbst für den Augenblick einen unschuldigen Genuß bereiten, theils den jüngeren Leuten durch ihren Vorgang gesunden Geschmack an guten Sitten

*) Daß hinter *συλλογίζονται* ein Punkt und nicht ein Komma zu setzen sei hat Vögelin richtig erinnert, und ihm folgen Wagner, Baiter und Stallbaum 3. A.

**) Statt *ὅ τί περ* ist wohl *ὅπερ* nach Bekkers Vorschlage zu schreiben, was auch Wagner und Stallbaum 3. A. empfehlen, so wie denn Baiter bereits wirklich das *τί* eingeklammert hat.



einflößen. Sind sie aber bis zu diesem Punkte ausgebildet, so haben sie es eben damit auch zu einer feineren Bildung gebracht als die welche die Menge erhält, und als die der Dichter (und Tonsetzer) selbst ist. (§. 117.) Denn jenes Dritte, nämlich ob die Nachahmung schön oder nicht schön sei, brauchen die Letzteren gar nicht zu wissen, und nur die Kenntniß der Harmonien und Rhythmen dürfte denselben unerläßlich sein; für sie dagegen ist es nothwendig alle drei Stücke zu kennen, damit sie die Auswahl des Schönsten [p. 671] und was ihm zunächst steht[73]) zu treffen im Stande sind, oder aber niemals durch den Zauber des Gesanges junge Männer zur Tugend anlocken zu können. Und so hat denn nun unsere Untersuchung ihren (gleich) im Anfange[74]) ausgesprochenen Zweck nach Möglichkeit erreicht, nämlich zu zeigen daß unsere Vertheidigung eines Chores für den Dionysos wohlbegründet sei. Sehen wir also zu, ob sich dies (auch weiter so) bestätige. In einer solchen Gesellschaft muß es nothwendig im ferneren Verlaufe des Trinkens immer stürmischer zugehen, wie wir es denn vorhin (auch) bei denen von welchen jetzt die Rede ist*) (bereits) als eine nothwendige Thatsache vorausgesetzt haben.[75])

Kleinias. Es kann nicht anders sein.

(§. 118.) Der Athener. Und ein Jeder fühlt sich da leichter als zuvor und erhebt sich über sich selbst und wird freudig und von solchem Freimuth und solcher Redseligkeit erfüllt daß er gar nicht mehr auf das hört was seine Genossen sagen, und glaubt Manns genug dazu geworden zu sein sich selbst und die Anderen zu beherrschen?[76])

*) *λεγομένων* statt *γιγνομένων* aus Euseb. P. E. XII. p. 597 mit Ast, Hermann und Baiter. Sollte dann aber nicht auch die Einschiebung von *καὶ* hinter *γιγνεσθαι* nothwendig sein?

Kleinias. Wie anders?

Der Athener. Sagten wir nun nicht[77]) daß, sobald dies geschieht, die Gemüther der Trinker wie Eisen im Feuer zu glühen beginnen und sich erweichen und verjüngen, so daß sie leicht zu lenken würden für Den welcher es vermag und versteht sie zu erziehen und zu bilden, gleichwie sie es in der Jugend waren? Dazu aber sei gerade wie damals wiederum der gute Gesetzgeber der (richtige) Bildner, welcher Gesetze für die Trinkgelage aufstellen müsse die da geeignet wären den (Trinker), welcher (allzusehr) voll Hoffnung und Zuversicht geworden und alles Anstandes zu vergessen beginnt und sich der Ordnung und Abwechselung von Schweigen und Reden, des Trinkens und der Muse nicht unterwerfen will, ganz zum Gegentheil umzustimmen und dem Einbruche der tadelnswerthen Zuversicht jene preiswürdigste [und göttliche]*) Furcht nach Gebühr zu ihrer Bekämpfung entgegenzustellen welche wir[78]) Scham und sittliche Scheu genannt haben.

Kleinias. So ist es.

(§. 119.) Der Athener. Und ferner, daß aber auch als Wächter und Mitarbeiter dieser Gesetze die ruhigen und nüchternen Leute den Befehl über die Trunkenen haben müßten, indem es ohne solche Führer schlimmer gegen die Trunkenheit als gegen die Feinde ohne sie zu kämpfen sei, und daß fernerhin (daher auch) Der welcher sich nicht bezwingen könne ihnen und den eigentlichen Führern des Dionysos, nämlich den Greisen über sechzig Jahre, zu gehorchen, eine gleiche und noch größere Schande dafür davontragen solle als wer den Führern des Ares ungehorsam ist.

*) Stallbaum 3. A. vermuthet wohl nicht ohne Grund daß *θεῖον φόβον* entweder eine Glosse oder daß nach dem Vorschlage von Badham Praef. ad Phaedr. p. XI. *αἰσχύνης* für *αἰσχύνην* zu schreiben sei: „jene preiswürdigste Furcht .... welche wir sittliche Scheu und der Scham göttliche Furcht genannt haben."



Kleinias. Richtig.

Der Athener. Wenn es also so bei der Trunkenheit, wenn es so bei der Lustbarkeit zugienge, würden da nicht die Trinkgenossen mit wahrem Nutzen und noch befreundeter denn zuvor auseinandergehen und nicht, wie jetzt, als Feinde, ich sage, wenn sie so nach den Gesetzen das ganze Gelage hindurch mit einander [p. 672] verkehrten und die Trunkenen der Leitung der Nüchternen Folge leisten würden?

Kleinias. Gewiß, wenn es nach dieser deiner Beschreibung dabei zugienge.

13. (§. 120.) Der Athener. Wir wollen also nicht ferner jene Gabe des Dionysos so schlechthin tadeln, als sei sie vom Uebel und dessen unwerth im Staate Aufnahme zu finden. Ja, es ließe sich noch mehr zu ihrer Empfehlung sagen. Scheut man sich doch gerade von dem größten Gute mit welchem uns der Gott beschenkt hat öffentlich zu reden, weil die Menschen, wenn man sich darüber ausspricht, es übel aufzufassen und verkehrt zu verstehen pflegen.[79])

Kleinias. Welches meinst du denn?

Der Athener. Es schleicht eine Erzählung so als Sage unter dem Volke fort, daß dieser Gott von seiner Stiefmutter Hera des Verstandes beraubt worden sei; und da habe er denn nun aus Rache die Ausgelassenheit der bakchischen Feste und (überhaupt) alle wilden und rasenden Tänze ins Leben gerufen und zu eben diesem Zwecke uns denn*) auch den Wein geschenkt.[80]) Ich überlasse indessen

*) *ἐμβάλλει* statt *ἐμβάλλειν* mit Bekker, den Zürchern, Hermann, Wagner, Baiter und Stallbaum 3. A., und demgemäß auch *δῆθεν* statt *ὄθεν* nach Hermanns Vermuthung, welche auch Wagner zu empfehlen geneigt ist.

dergleichen von den Göttern Denen zu erzählen welche glauben, es lasse sich so Etwas mit Sicherheit von ihnen sagen[81]); so viel jedoch weiß ich, daß kein lebendes Wesen mit demselben*) und eben so vielem Verstande zur Welt kommt als es nachher besitzt, wenn es erwachsen ist.[82]) In dieser Zwischenzeit nun, in welcher es noch nicht die ihm zukommende vernünftige Einsicht in sich trägt, tollt ein jedes und es schreit regellos, und so bald es nur aufrecht gehen gelernt hat springt (und hüpft) es wiederum ebenso. Ihr werdet euch aber erinnern daß wir dies für die Anfänge der musischen und gymnastischen Künste erklärten.[82a])

(§. 121.) Kleinias. Wie sollten wir uns nicht dessen noch erinnern?

Der Athener. Dann auch wohl Dessen noch daß wir sagten,[83b]) das Gefühl für Rhythmos und Harmonie habe (selbst) diese (bloßen) Anfänge (doch allein) uns Menschen zu eigen gemacht, und von den Göttern seien Apollon, die Musen und Dionysos die Urheber dieses unseres Gefühles?

Kleinias. Gewiß.

Der Athener. Und eben so geht denn auch von dem Weine, so scheint es, zwar bei Anderen die Rede, daß auch er den Menschen von dem Gotte verliehen sei um sie in Raserei zu versetzen und so an ihnen seine Rache zu nehmen, bei uns dagegen nach unserer gegenwärtigen Erörterung, daß gerade als ein Mittel zum Gegentheile, nämlich um der Seele Scham und dem Körper Gesundheit und Stärke zu erwerben.

Kleinias. Ganz vortrefflich, Freund, hast du Alles wieder ins Gedächtniß gerufen.

*) τοῦτον aus Paris. A., Vatic. Α und andern guten Handschrr. statt τοιοῦτον mit Hermann, Schneider, Wagner, Baiter.



Der Athener. Und so mag denn nun die eine Hälfte des Chorreigens abgehandelt sein, die andere aber wollen wir, je nachdem es euch gefällt, durchnehmen oder liegen lassen.

(§. 122.) Kleinias. Welche meinst du denn und wie unterscheidest du beide?

Der Athener. Das Ganze des Chorreigens bezog sich uns doch auf das Ganze der Erziehung[84a]), und von ihm nun wieder ein Theil auf die Stimme, nämlich Rhythmos und Harmonie?

Kleinias. Ja.

Der Athener. Der andere Theil aber, welcher sich auf die Bewegung des Körpers bezieht, hat zwar mit der Bewegung der Stimme den Rhythmos gemein, aber die Körperwendung als eigen für sich, [p. 673] gerade so wie dort die Bewegung der Stimme die Tonweise.

Kleinias. Sehr wahr.

Der Athener. Die Wirkung der Stimme nun bis in die Seele hinein, welche dieselbe zur Tugend bildet, haben wir, ich weiß nicht mit welchem Recht, musische Kunst genannt.

Kleinias. Sicherlich mit Recht.

Der Athener. Was dagegen die Bewegung des Körpers betrifft, die, als bloßes Spiel ausgeübt,*) Tanz heißt, so haben wir, wenn sie dagegen dahin geübt wird daß sie dem Körper Tüchtigkeit verleiht, der kunstmäßigen Anleitung desselben zu ihr den Namen Turnkunst zu geben.**)

Kleinias. Sehr richtig.

*) S. jedoch VII. §. 429 und §. 431 z. E. und dazu Anm. 393.

**) προσείποιμεν aus den meisten und besten Handschriften statt προσείπομεν mit Stallbaum.

(§. 123.) Der Athener. Ueber die musische Kunst, welche wir eben bereits als die eine, schon abgehandelte und durchgenommene*) — so zu sagen — Hälfte des Chorreigens bezeichneten, mag denn also das Bisherige genügen. Wollen wir nun auch die andere Hälfte besprechen oder wie wollen wir es machen?

Kleinias. Mein Bester, da du mit Kretern und Lakedämoniern in Unterredung bist und wir die musische Kunst durchgegangen, die Turnkunst aber übrig gelassen haben, was meinst du wohl, was dir der eine wie der andere von uns auf eine solche Frage antworten wird?

Der Athener. Ich meine, du hast bereits deutlich genug auf sie geantwortet, indem du mir diese Frage stellst, und verstehe daß sie nicht bloß, wie gesagt, eine Antwort, sondern auch noch eine Aufforderung an mich ist die Turnkunst abzuhandeln.

Kleinias. Du hast es ganz richtig begriffen, und so handle denn auch darnach.

Der Athener. Es soll geschehen, und es wird auch gar nicht schwierig sein etwas euch (so) Geläufiges zu besprechen. Denn ihr habt bei Weitem mehr Erfahrung in dieser Kunst als in jener.

Kleinias. Darin hast du wohl nicht Unrecht.

14. (§. 124.) Der Athener. Es liegt also der Ursprung auch dieser Lustbarkeit wiederum in der naturgemäßen Gewohnheit jedes lebenden Wesens zu springen; der Mensch aber, der, wie gesagt, das Gefühl für den Rhythmos empfangen hat, zeugte und gebar den Tanz, und da der Rhythmos an die Tonweise mahnte**)

*) S. jedoch VII. §. 432.

**) Daß dies der erforderliche Sinn ist, hat unter Beistimmung Wagners und H. Müllers Ast erkannt und daher vorgeschlagen: τὸ δὲ μέλος — τοῦ ῥύθμοῦ.



und sie neu erweckte, so erzeugten beide in Gemeinschaft mit einander den Chorreigen und seine Lustbarkeit.[84b])

Kleinias. Sehr richtig.

Der Athener. Und den einen Theil hievon, wie gesagt, haben wir bereits durchgegangen, den andern aber wollen wir im Verlauf unserer Unterredung durchzugehen versuchen.

Kleinias. Ja wohl.

Der Athener. Zuvörderst jedoch wollen wir auf unsere Erörterung über die Trunkenheit den Schlußstein setzen, wenn es auch euch recht ist.

Kleinias. Was meinst du damit?

(§. 125.) Der Athener. Wenn ein Staat den eben besprochenen Brauch (der Trinkgelage) als eine ernsthafte Sache behandeln, Gesetze und Ordnungen über ihn aufstellen und ihn so zur Uebung in der Besonnenheit und Mäßigung anwenden, wenn er auf die gleiche Weise und nach denselben Grundsätzen auch die übrigen Genüsse nicht von sich ausschließen, sondern veranstalten wird, damit seine Angehörigen über sie herrschen lernen: so mag er unter solchen Bedingungen immerhin sich alle erlauben. Wenn er sie aber als bloße Ergötzlichkeit behandelt und Jedem der da [p. 674] Lust hat und wann und mit wem er Lust hat und nach irgend welcher anderen Anordnung zu zechen erlaubt, so möchte ich meine Stimme nicht dahin abgeben daß hier Alle oder Einzelne je sich berauschen dürfen. Vielmehr werde ich sogar dem Gesetze der Karthager noch vor dem Brauche der Kreter und Lakedämonier den Vorzug zuerkennen, daß nämlich Keiner im Felde je Wein kosten, sondern (vort) die ganze Zeit hindurch an das Wasser sich halten solle, und daß eben so auch in der Stadt Sklavinnen und Sklaven*),

*) μήτε δούλην μήτε δοῦλον aus Paris. A. statt μήτε δοῦλον μήτε δούλην mit Hermann, Schneider und Baiter.

auch die Obrigkeiten während des Jahres in welchem sie als solche in Thätigkeit sind, desgleichen auch Steuermänner und Richter während ihrer Amtsthätigkeit schlechterdings keinen Wein zu sich nehmen dürften, ferner Keiner der über irgend eine Sache von Wichtigkeit an irgend einer berathenden Versammlung Theil nehmen soll, ja überhaupt bei Tage Niemand, weder Mann noch Weib, es sei denn zur Stärkung zu körperlichen Uebungen oder in Krankheiten, und auch bei Nacht dann nicht wenn sie den Zeugungsakt vornehmen wollen.*) (§. 126.) Und noch gar viele andere Fälle könnte man anführen, in welchen Die welche der Vernunft und dem richtigen Gesetze folgen keinen Wein trinken werden, so daß zufolge dieser Auseinandersetzung auch vieler Weinberge kein einziger Staat bedürfen wird, sondern so gut wie für die übrigen Landeserzeugnisse und die ganze Nahrung ein festes Maß bestimmt sein muß, so würde hiernach dem Weine wohl so ziemlich das beschränkteste und geringste gesetzt werden. Dies, Freunde, mag, wenn ihr beistimmt, den Schlußstein unserer Erörterungen über den Wein bilden.

Kleinias. Du hast vortrefflich und ganz nach unserem Sinne gesprochen.

*) Vergl. VI. §. 389 f. mit Anmerkung 339.

## Drittes Buch.

[p. 676] 1. (§. 127.) Der Athener. So viel denn also hierüber. Was mag aber wohl der Ursprung des Staatslebens gewesen sein?[85]) Möchte uns derselbe nicht etwa hieraus am Leichtesten und Besten begreiflich werden?

Kleinias. Woraus?

Der Athener. Aus eben dem woraus auch der weitere Fortgang der Staaten im Guten wie auch im Schlimmen jedesmal abzunehmen ist.

Kleinias. Was meinst du denn aber?

Der Athener. Ich meine die unendliche Länge der Zeit und die Veränderungen welche innerhalb derselben vor sich gehen.

Kleinias. Aber wie verstehst du das (wieder)?

Der Athener. Laß sehen! Getrautest du wohl jemals dir ausrechnen zu können wie lange Zeit verstrichen ist seit Staaten bestehen und Menschen im Staatsverbande leben?

Kleinias. Nein, wahrhaftig, das wäre nichts Leichtes.

Der Athener. So viel aber weißt du doch, daß diese Zeit eine unendliche und unermeßliche ist?

Kleinias. Das allerdings.

Der Athener. Sind uns nun nicht tausend und aber

tausend Staaten während dieser Zeit entstanden und nach demselben Maße auch wieder zerstört worden? Haben sie ferner nicht an allen Orten (verschiedene und) oft alle möglichen Verfassungen durchgemacht? Und sind sie nicht bald aus kleinen groß, bald aus großen klein, und bald schlecht aus guten und gut aus schlechten geworden?

(§. 128.) Kleinias. Es kann nicht anders sein.

Der Athener. Von diesem Wechsel also laßt uns, wenn wir können, die Ursache ergründen, denn vielleicht macht sie uns den ersten Ursprung der Staaten und ihre weiterhin erlittenen Veränderungen klar.

Kleinias. Wohl gesprochen! Halte du dich denn bereit uns deine Ansichten hierüber an den Tag zu legen, so wie wir es sind dir zu folgen.

[p. 677.] Der Athener. Wohlan! Scheinen euch die alten Sagen eine gewisse Wahrheit zu enthalten?

Kleinias. Welche denn?

Der Athener. Daß wiederholte Verheerungen des Menschengeschlechts durch Ueberschwemmungen, Seuchen und vieles Andere stattgefunden haben, bei denen dann (jedesmal) nur ein geringer Theil desselben übrig geblieben sei.

Kleinias. All derartiges glaubt ja alle Welt.

Der Athener. Wohlan denn, wir wollen von den vielen nur Eine, nämlich die einst durch jene große Ueberschwemmung [86]) bewirkte in Betracht ziehen.

Kleinias. Was wollen wir denn an ihr in Betracht ziehen?

Der Athener. Daß Diejenigen welche damals dem Untergange entrannen so einige Hirten der Gebirge gewesen sein dürften, welche hie und da auf den Gipfeln derselben als schwache Funken des (erloschenen) Menschengeschlechts erhalten blieben.



Kleinias. Offenbar.

(§. 129.) Der Athener. Und Leute von solcher Art waren denn doch wohl nothwendig sowohl in allen anderen Künsten unerfahren als auch namentlich in den Mitteln welche man in den Städten zur Befriedigung der Gewinnsucht und des Ehrgeizes anwendet und in allen sonstigen Ränken welche man dort gegen einander aussinnt.

Kleinias. Wahrscheinlicherweise wenigstens.

Der Athener. Wir nehmen also an daß die in den Ebenen und am Meere gelegenen Staaten sämmtlich damals zu Grunde gegangen seien?

Kleinias. Ja.

Der Athener. Werden wir also nicht behaupten daß auch alle Werkzeuge und was etwa an Erfindungen von erheblicher Kunst im Staatswesen und in irgend einem anderen Zweige menschlicher Geistesthätigkeit (bereits) vorhanden war, damals Alles verloren gegangen ist?

(§. 130.) Kleinias. Wie hätte denn, Bester, wenn dies Alles immerfort in dem Stande geblieben wäre wie es jetzt eingerichtet ist, jemals irgend etwas Neues erfunden werden können? Vielmehr blieb dergleichen*) durch eine lange Reihe von Jahrtausenden den Früherlebenden verborgen, und es sind erst tausend oder

*) τοιοῦτό τι nach Wagners Verbesserungsvorschlag, welcher am engsten an die handschriftlichen Spuren, namentlich an die Lesart des Paris. A, τοῦτο ὅτι sich anschließt, während Hermann einfach dies ὅτι einklammert. Warum dagegen Wagner γὰρ, welches allerdings in guten Handschriften fehlt, streichen will, ist nicht abzusehen. S. die folgende Anmerkung.

zweitausend Jahre her*) seitdem Einiges durch den Dädalos[87]), Anderes durch den Orpheus[88]), noch Anderes durch den Palamedes[89]), die Musik vom Marsyas und Olympos[90]), die Leier vom Amphion[91]), und gar vieles Andere von Andern, also fast möchte man sagen erst gestern und vorgestern erfunden ward.

Der Athener. Weißt du, Kleinias, du hast dabei einen dir befreundeten Mann ausgelassen, der recht eigentlich erst von gestern ist.[92])

Kleinias. Meinst du den Epimenides?

Der Athener. Freilich meine ich ihn. Denn bei Weitem überflügelt er bei euch die Erfindungen aller Anderen mit der seinen, welche zwar mit Worten Hesiodos längstens angedeutet hatte, er aber nach eurer Behauptung erst eigentlich ins Werk gesetzt hat.[93])

Kleinias. Allerdings ist das unsere Behauptung.

2. (§. 131.) Der Athener. Also nehmen wir an, Folgendes sei damals, als diese Verheerung eingetreten war, der Zustand der Menschen gewesen: eine ungeheure schreckliche Einöde, eine überaus große Menge fruchtbaren Landes, aber von Thieren, da die anderen (Gattungen) untergegangen waren, nur einiges Rind-

*) Daß eins der beiden γένος zu beseitigen sei ist klar. Ast, Badham und Baiter haben sich für die Einklammerung oder Streichung des zweiten entschieden, da sie im Vorigen οὔτι für ὅτι mit Weglassung von τοῦτο schreiben. Wir unsererseits mußten Hermann und Wagner folgen, die vielmehr das erste in Parenthese schlossen. Nach jener anderen Textgestaltung wäre zu übersetzen: „Denn es ist doch nicht denkbar daß dies Alles allen Früheren durch die lange Reihe der Jahrtausende hindurch verborgen blieb und erst vor tausend oder (höchstens) zweitausend Jahren Einiges — (zuerst) erfunden ward."



vieh und eine irgendwo etwa übrig gebliebene Ziegenart, und auch diese Thiere [p. 678] damals anfänglich nur in geringer Zahl zum Unterhalte für ihre Züchter.

Kleinias. Wie anders?

Der Athener. Ist es nun glaublich daß von den Dingen von denen unsere jetzige Unterredung handelt, Staat, Verfassung und Gesetzgebung, geradezu gesagt, auch nur eine Erinnerung damals geblieben war?

Kleinias. Sicherlich nicht.

Der Athener. Also aus jenem Zustand der Dinge ist Alles was zu unserer gegenwärtigen Einrichtung gehört (erst) hervorgegangen, Staaten, Verfassungen, Künste, Gesetze, die Fülle des Lasters und die Fülle der Tugend?

Kleinias. Wie meinst du?

(§. 132.) Der Athener. Können wir uns denken, mein Theurer, daß die damals lebenden Menschen, welche mit den vielen Vorzügen so gut wie Mängeln des städtischen Lebens noch unbekannt waren, es wirklich zu etwas Rechtem sei es in Tugend oder*) in Laster gebracht?

Kleinias. Du hattest Recht, und wir begreifen jetzt was du willst.

Der Athener. Also erst im Fortgange der Zeit und mit der Vermehrung unseres Geschlechtes ist Alles in den Zustand in welchem es sich gegenwärtig befindet fortgeschritten?

Kleinias. Ja wohl.

Der Athener. Und zwar natürlich nicht auf einmal, sondern allmählich und im Verlaufe gar langer Zeit?

*) καὶ vor πρὸς κακίαν fehlt im Paris. A. nach Bast's Angabe und wird daher mit Recht von Stallbaum 3. A. weggelassen.

Kleinias. Auch dies konnte nicht anders sein.

Der Athener. Denn um von den Höhen in die Ebene hinabzusteigen, dazu war, meine ich, (zunächst) Allen der Schrecken noch in zu frischem Andenken.

Kleinias. Freilich.

(§. 133.) Der Athener. Mußten nun nicht die Menschen wegen ihrer geringen Anzahl in den damaligen Zeiten begierig sein einander (oft) zu sehen? Allein Fuhrwerke oder Fahrzeuge, auf denen sie zu Lande oder zur See hätten zu einander reisen können, waren damals mit den Künsten sämmtlich so gut wie ganz untergegangen. Gegenseitiger Verkehr war also, denke ich, damals nicht leicht möglich. Denn Eisen und Erz und alle Metalle*) waren dergestalt verschüttet daß man nicht im Stande war sie wieder auszuscheiden; und so fehlte es auch an Mitteln zum Holzfällen. Denn wenn auch hie und da wohl eine Art auf den Bergen übrig geblieben war, so waren diese doch bald durch den Gebrauch abgenutzt und zu Ende, und neue konnten nicht gemacht werden, bevor die Kunst des Bergbaues wieder zu den Menschen gelangt war.

Kleinias. Freilich war es nicht eher möglich.

Der Athener. Und wie viele Menschenalter später mag dies wohl geschehen sein?

Kleinias. Offenbar sehr viele.

(§. 134.) Der Athener. Also werden denn auch wohl alle Künste zu denen man Eisen, Erz und alle anderen Metalle gebraucht damals eben so lange und noch länger verloren gewesen sein?

Kleinias. Wie anders?

*) Oder: Metallgruben?



Der Athener. Damit war denn aber auch zugleich Aufruhr und Krieg in der damaligen Zeit aus vielfältigen Gründen beseitigt.

Kleinias. Wie so?

Der Athener. Fürs Erste waren die Menschen (eben, wie schon gesagt) wegen ihrer (großen) Vereinsamung liebreich und wohlwollend gegen einander gesinnt, sodann brauchten sie sich nicht um ihre Nahrung zu streiten, denn [p. 679] es war, außer vielleicht anfänglich für einige (Wenige), kein Mangel an Weide, deren sie damals vorzugsweise zu ihrem Lebensunterhalte bedurften, und so fehlte es ihnen nie an Milch und Fleisch; überdies aber verschafften sie sich auch durch Jagd nicht wenig und nicht schlechte Nahrung. Und auch mit Kleidern, Lagerdecken, Wohnungen, feuerfesten und nicht feuerfesten Geräthschaften waren sie wohl versehen, denn die Künste des Töpferns und Webens bedürfen in keinem Stücke des Eisens, und diese beiden Künste gab daher Gott den Menschen, um sich vermittelst derselben jenes Alles verschaffen zu können, damit das Menschengeschlecht, (auch) wenn es in eine solche Noth geriethe, (dennoch) Gedeihen und Wachsthum habe. (§. 135.) In solcher Ausrüstung waren sie denn eben nicht arm und geriethen nicht, durch Armuth gezwungen, in Zwist mit einander; andererseits konnten sie aber auch nicht reich werden, da sie kein Gold und Silber besaßen. Wo aber in einer Gemeinde weder Reichthum noch Armuth eingebürgert sind, da werden denn auch wohl die Sitten am reinsten sein [und so war dies auch damals der Fall].*) Denn dort können weder Uebermuth noch Ungerechtigkeit noch auch Neid und

*) Daß die eingeklammerten Worte, wenn überhaupt ächt (Ficinus übersetzt sie nicht), hieher umzusetzen sind, erkannte Wagner. Man müßte denn mit Stallbaum 3. A. das

Mißgunst entstehen. So waren sie denn theils aus diesem Grunde tugendhaft, theils durch das was man Sitteneinfalt nennt. Denn was sie als löblich und tadelnswerth bezeichnen hörten, das hielten sie in ihrer Einfalt auch mit vollkommener Zuversicht dafür und handelten darnach, und aus solcher Art Weisheit wie man sie heutzutage findet eine Lüge dahinter zu suchen, daran dachte Niemand, sondern was man ihnen über Götter und Menschen sagte, das hielten sie für wahr und richteten ihr Leben darnach ein. Und so waren sie denn ganz und gar so geartet wie wir sie eben beschrieben haben. [94])

Kleinias. Mir wenigstens und dem Megillos scheint es ebenfalls so zu sein. [95])

3. (§. 136.) Der Athener. Müssen wir also nicht annehmen daß diese Leute viele Menschenalter auf solche Weise zwar minder geschickt und erfahren als die vor der Flut und als die jetzt Gebornen in allen anderen und namentlich in den Kriegskünsten, wie man sich ihrer jetzt zu Lande und zur See bedient oder auch im Innern des Staates selber übt, nämlich bei dem was man Rechtshändel und Aufruhr heißt, und wobei man alle möglichen Kunstgriffe anwendet um einander zu schädigen und Unrecht zu thun, durchlebt haben werden, aber dafür einfältiger*) und tapferer und zugleich besonnener und in allen Stücken gerechter waren? Die Ursache davon haben wir bereits dargelegt.

---

Obige folgendermaßen auffassen: „andererseits ist aber auch noch Niemand ohne den Besitz von Gold und Silber reich geworden, und (dessen zu ermangeln) das war eben damals ihre Lage."

*) Im Griechischen doppelsinnig, denn es kann zugleich „sittenreiner" heißen.



Kleinias. Du hast Recht.

Der Athener. Dies Alles, und was sich sonst weiter noch hieran anschließt, soll uns nun aber zu dem Zwecke gesagt und bemerkt sein um daraus zu ersehen, in wie fern die damals [p. 680] lebenden Menschen von Gesetzen Gebrauch gemacht und was für einen Gesetzgeber sie gehabt haben.

Kleinias. Und vortrefflich hast du dies Alles bemerkt.

(§. 137.) Der Athener. Nicht wahr, sie bedurften gar keiner Gesetzgeber und in jener Zeit pflegte man keine Gesetze zu machen? Denn die in einem solchen Zeitabschnitte Gebornen haben noch keine Schrift, sondern ihr Leben folgt nur dem Gewohnheitsrecht und den sogenannten väterlichen Bräuchen.

Kleinias. Wahrscheinlicherweise wenigstens.

Der Athener. Doch haben sie schon eine Art Staatsverfassung, und zwar auch in ähnlicher Weise.

Kleinias. In welcher?

Der Athener. So viel ich weiß, nennen Alle die in jener Zeit übliche Verfassung patriarchale Monarchie, welche auch jetzt noch an vielen Orten unter Griechen und Nichtgriechen besteht, nämlich die welche auch Homeros irgendwo,*) indem er sie dem Lande zuschreibt wo die Kyklopen hausen,**) in folgenden Versen schildert:

Dort ist weder Gesetz noch Rathsversammlung des Volkes;
Sondern All' umwohnen die Felsenhöh'n der Gebirge
Rings in gewölbeten Grotten; und Jeglicher richtet nach Willkür
Weiber und Kinder allein; und Niemand achtet des Andern.

---

*) Odyss. IX, 112 ff.

**) Oder: „indem er diese Verfassungsform den Kyklopen zuschreibt"?

Kleinias. Ihr scheint einen anmuthigen Dichter an diesem eurem Homeros zu besitzen; denn ich habe auch noch Anderes aus ihm vortragen hören was recht hübsch ist, wenn auch nicht Vieles; denn wir Kreter beschäftigen uns nicht viel mit ausländischen Dichtungen.

(§. 138.) Megillos. Wir (Lakedämonier) hingegen beschäftigen uns mit ihm, und er scheint mir alle Dichter derselben Art zu übertreffen, obschon er nicht lakonische, sondern vielmehr überall eine ionische Lebensweise schildert. Hier nun aber scheint er vortrefflich deine Behauptung zu bestätigen, indem er hier in seiner Dichtung den Urzustand der Menschen als den einer solchen Rohheit schildert.

Der Athener. Freilich bestätigt er sie, und so mögen wir ihn denn zum Zeugen dafür nehmen daß es eine Zeit gibt in welcher solche Verfassungen entstehen.

Kleinias. Wohl!

Der Athener. Und zwar doch wohl bei solchen Menschen die in Folge der durch solche Verwüstungen eintretenden Verödung nach einzelnen Häusern und Geschlechtern zerstreut wohnen, und bei welchen*) denn die Aeltesten die Herrschaft führen, weil dieselbe von Vater und Mutter auf sie gekommen ist, deren Führung sie, gleichwie Vögel die zu Einem Schwarme gehören, folgen und so unter dem väterlichen Herkommen**) und dem allerrechtmäßigsten Königthume stehen?

Kleinias. Allerdings.

Der Athener. Hierauf aber treten Mehrere zu größeren

*) *ἐν οἷς* statt *ἐν αἷς* mit allen neuern Herausgebern außer Schneider und Stallbaum 3. A.

**) Oder: „unter der Herrschaft der Familienväter"?



Gemeinwesen [p. 681] zusammen und wenden sich zunächst an den Abhängen der Berge dem Ackerbau zu, hegen ihre Felder mit irgend welchem Mauerwerk als Schutzwällen wider die wilden Thiere ein, und bilden so wiederum je Ein gemeinsames großes Haus.

(§. 139). Kleinias. Wahrscheinlich wenigstens wird die Sache sich so gestalten.

Der Athener. Und ferner, ist nicht auch Folgendes wahrscheinlich?

Kleinias. Nun?

Der Athener. Daß in diesen größeren Häusern, welche aus jenen ersten kleineren erwachsen sind, doch jedes der letzteren als eine eigene Familie bestehen bleibt, die nicht bloß (fortwährend) ihren Aeltesten zu ihrem Haupte hat, sondern auch wegen des getrennten Wohnsitzes aller dieser Familien von einander seine eigenen Sitten beibehält, die verschieden von denen aller anderen sind, weil sie von verschiedenen Eltern und Pflegern herstammen, und an welche sich Jedermann gewöhnt hat in Beziehung auf die Götter wie auf sich selbst, als an ehrbarere weil von Ehrbareren und mannhaftere als von Mannhaften stammend; und daß jedes Haus feierlich diese ihm eigenen Grundsätze*) Kindern und Kindeskindern einprägt und so, wie ich meine, alle bereits im Besitze von eigenen Gesetzen waren als sie in die größere Gemeinde eintraten?

Kleinias. Wie anders?

Der Athener. Und daß nun Jedem seine eigenen Gesetze gefielen, und die aller Andern weniger, das konnte doch wohl kaum anders sein?

*) *ἂν αἱρέσεις* für *ἀναιρέσεις* nach Orellis, Hermanns und Schneiders Verbesserung, der auch Wagner und Baiter folgen. Schon Ast wollte *αἱρέσεις*. S. indessen Stallbaum 3. A. z. d. St.

Kleinias. Kaum.

Der Athener. So sind wir denn also, wie es scheint, so ganz unvermerkt zum Anfange der Gesetzgebung gelangt.

Kleinias. Freilich.

4. (§. 140.) Der Athener. Nothwendig nämlich müssen die so Zusammengetretenen (bald) nach dieser ihrer Vereinigung Einige aus ihrer Mitte erwählen, um die gesetzlichen Bräuche aller (Häuser) in Betrachtung zu ziehen und (sodann) Alles was ihnen von denselben am Meisten gefällt den Häuptern, welche dieselben gleich Königen leiteten, gemeinschaftlich vorzulegen und zur Wahl zu stellen, wobei dann sie selber Gesetzgeber heißen und sodann feststellen werden wer künftig Herrscher sein soll, indem sie aus den patriarchalischen Monarchien eine Aristokratie oder auch wohl ein Königthum bilden, und so werden sie dann unter dieser veränderten Regierungsform (mit ihren Mitbürgern) im Staate (weiter) leben.

Kleinias. Auf diese Art und Weise mag wohl dieser weitere Verlauf vor sich gehen.

Der Athener. Wir wollen aber auch noch von einer dritten Gestaltung des Staatslebens reden, in welcher ja sämmtliche nur mögliche Arten und Zustände von Verfassungen und zugleich Staaten alle zusammen sich bilden.[96])

Kleinias. Was ist denn das für eine?

(§. 141.) Der Athener. Die welche Homeros gleichfalls neben der zweiten angedeutet hat, indem er in folgenden Worten ihre Eigenthümlichkeit bezeichnet, da wo er von dem Dardanos spricht:*)

Ihn, Dardanias Stifter; denn Ilios heilige Veste
Stand noch nicht im Gefilde, bewohnt von redenden Menschen;
Sondern am Abhang wohnten sie noch des quelligen Ida.

*) Il. XX, 215 ff.



[p. 682.] Diese Verse nämlich, eben so wie jene über die Kyklopen, entsprechen offenbar ganz der Natur der Dinge, und er singt sie aus göttlicher Eingebung. Denn auch die Dichter sind ja ein gottbegeistertes Geschlecht,*) und so treffen sie in ihrem Gesange mit Hülfe der Chariten und Musen jedesmal zum Theile die Wahrheit.

Kleinias. Sicherlich.

Der Athener. Laßt uns denn diese (homerische) Sage die uns jetzt entgegengetreten ist noch weiter verfolgen, denn vielleicht offenbart sie uns Etwas was unserer Absicht dient. Sollen wir nicht?

Kleinias. Ja wohl.

Der Athener. Es wurde also, sagen wir, nachdem man die Gebirge verlassen, in einer großen und ebenen Ebene Ilion erbaut auf einem Hügel der nicht hoch und mit vielen oben vom Ida herabströmenden Flüssen bedeckt war.

Kleinias. So sagt man wenigstens.

(§. 142.) Der Athener. Glauben wir nun nicht daß dies erst lange Zeit nach der Flut geschehen sei?

Kleinias. Gewiß lange nach ihr.

Der Athener. Wenigstens muß damals die eben besprochene Verwüstung (bereits) gewaltig in Vergessenheit gerathen sein, als man so in der Nähe vieler und von den Gebirgen herabströmender Flüsse eine Stadt anzulegen wagte und sich auf Hügeln von geringer Höhe sicher glaubte.

Kleinias. Gewiß folgt daraus daß man (bereits) durch

*) ἐνθεαστικόν mit Recht schon von Böckh p. 164 für eine Glosse erklärt und von Bekker gestrichen, so wie von Stallbaum, Hermann, Wagner, Baiter eingeklammert.

eine überaus*) lange Zeit von jenem Begegniß geschieden sein mußte.

Der Athener. Auch viele andere Städte, sollte ich denken, waren damals schon bewohnt, da die Menschenzahl sich (inzwischen wieder) gemehrt hatte.

Kleinias. Sicher.

Der Athener. Sie führten ja sogar (zum Theil) auch Krieg mit Ilion, und zwar selbst, wie es heißt, über's Meer, da Alle bereits ohne Scheu die See befuhren.

Kleinias. Richtig.

Der Athener. Und nachdem die Achaier (so) etwa zehn Jahre vor Troja gelegen hatten, zerstörten sie es (endlich).

Kleinias. Allerdings.

(§. 143.) Der Athener. In diesem Zeitraume von zehn Jahren nun, während dessen es belagert wurde, nahmen die Verhältnisse aller Belagerer in ihrer Heimath (selbst) vielfach eine schlimme Wendung durch ausbrechende Empörungen,**) dergestalt daß die Aufrührer auch die in ihre Staaten und Häuser zurückkehrenden Krieger nicht freundlich und nach Gebühr aufnahmen, sondern so daß fast überall Mord und Todtschlag und Vertreibung aus dem Lande erfolgte. Späterhin aber wurden sie selbst ihrerseits wieder aus demselben vertrieben und kehrten dann unter einem anderen Namen zurück, indem sie jetzt Dorer anstatt Achaier hießen, weil Der welcher damals die Flüchtlinge vereinigt hatte ein Dorer war.[97]) Und was dann von da ab geschehen, das wisset ja ihr Lakedämonier (selbst) Alles bereits ausführlich zu berichten.

*) παντάπασί τινα für π. τι nach Stephanus von Böckh (p. 165) empfohlener Verbesserung mit den Zürchern, Hermann, Wagner, Baiter. Auch Stallbaum spricht sich in der 3. A. für dieselbe aus.

**) τῶν νεῶν läßt sich nicht wohl übersetzen.



Megillos. Freilich.

5. (§. 144.) Der Athener. Eben dahin also, von wo wir gleich im Anfange unserer Unterredung über die Gesetze auf die musische Kunst und die Trinkgelage abschweiften, sind wir jetzt wie durch göttliche Führung wieder zurückgelangt, und unser Gespräch bietet uns gleichsam die Handhabe dazu jenen Gegenstand wieder aufzunehmen. Denn es ist jetzt bei der staatlichen Einrichtung [p. 683] von Lakedämon selber angelangt, welche ihr eben so wie die von Kreta vermöge der engverwandten Gesetze von beiden für vollkommen ansetzt. Und so haben wir denn durch jene Abschweifung, welche uns durch mehrere Verfassungen und staatliche Einrichtungen hindurchführte, so viel gewonnen: wir haben die erste, zweite und dritte Regierungsform betrachtet, wie sie nach unserer Ansicht in ihren Ursprüngen zusammenhiengen und so in unendlich langen Zeiträumen, aus einander entstanden sind, und jetzt bietet sich uns denn nun dieser vierte Staat oder, wenn ihr wollt, dies vierte Volk dar, welches ehemals seine staatliche Einrichtung erhielt und dieselbe noch jetzt bewahrt. Wenn wir nun aus diesem Allem irgendwie zu erkennen vermögen was von diesen Staatseinrichtungen löblich ist und was nicht, und welche Gesetze Dasjenige in ihnen aufrecht erhalten was sich aufrecht erhält, und welche Das zu Grunde richten was zu Grunde geht, und was wohl an die Stelle der letzteren treten müßte um den Staat glücklich zu machen, so müssen wir, lieber Megillos und Kleinias, hierüber unsere Erörterung gleichsam von vorne an wieder beginnen, es sei denn daß wir an der bisherigen Auseinandersetzung etwas auszustellen hätten.

(§. 145.) Megillos. Nun, Freund, wenn irgend ein Gott uns nur verheißen wollte daß wir bei diesem zweiten Anlauf un-

serer Betrachtungen über die Gesetzgebung nichts Schlechteres noch minder Reichhaltiges als das bisher Entwickelte vernehmen sollen,[98]) so würde wenigstens ich für meinen Theil einen weiten Weg deßhalb machen und der gegenwärtige Tag würde mir kurz erscheinen, obwohl es beinahe derjenige ist an welchem der Gott[99]) aus der sommerlichen in die winterliche Bahn übergeht.

Der Athener. Wir sollen also, scheint's, zu dieser weiteren Betrachtung übergehen.

Megillos. Ja wohl.

Der Athener. Wir wollen uns demnach mit unseren Gedanken in die damalige Zeit versetzen, als Lakedämon, Argos, Messene und alles dazu gehörige Land euren Vorfahren, Megillos, völlig unterworfen war. Demnächst also beschlossen sie, wie die Sage meldet, ihr Heer in drei Theile zu theilen und drei Staaten zu gründen, (nämlich eben) Argos, Messene und Lakedämon.

Megillos. Allerdings.

Der Athener. Und Könige wurden über Argos Temenos, über Messene Kresphontes, über Lakedämon Prokles und Eurysthenes.*)

Megillos. Freilich.

(§. 146.) Der Athener. Und das gesammte damalige Kriegsheer schwur ihnen Hülfe zu leisten, wenn Jemand ihre Königsherrschaft vernichten wolle.

Megillos. Richtig.

Der Athener. Zerfällt nun aber ein Königthum, beim Zeus! oder auch jede andere Herrschaft je durch irgend etwas Anderes als durch sich selbst? Haben wir nicht [kurz vorher],**)

*) S. Anm. 119.

**) „Cum Badhamio [Praef. ad Phaedr. p. XI.] et Cobeto [Var. Lect. p. 234, Mnemos. IX. p. 366 sq.] circumscripsi verba *ὀλίγον ἔμπροσθεν*, quae glossema esse arguunt Timaeus et Photius vv. *νῦν δή*." Baiter.



als wir hierauf zu reden kamen, diesen Satz festgestellt?[100]) und sollten es jetzt (schon wieder) vergessen haben?

Megillos. Unmöglich.

Der Athener. Suchen wir ihn also jetzt noch mehr zu befestigen. Wir sind nämlich, so scheint es, auf Thatsachen gestoßen die eben diesen Satz bestätigen; und es werden sich also unsere Untersuchungen [p. 684] über denselben nicht auf leere Theorie, sondern auf Geschichte und wirkliche Begebenheiten gründen. Es geschah nämlich Folgendes wirklich. Die drei Königshäuser und die drei von ihnen beherrschten Staatsgemeinden schwuren einander gegenseitig daß, getreu den Gesetzen, nach welchen sie gemeinsam festgesetzt hatten zu herrschen und sich beherrschen zu lassen, die ersteren im Fortgange der Zeit und ihres Geschlechtes die Grenzen ihrer Gewalt nicht weiter ausdehnen, die letztern aber daß sie, so lange die Könige ihren Eid hielten, weder selbst jemals die königliche Würde beseitigen, noch Anderen welche dies versuchen möchten es zulassen wollten, und daß jeder König und jedes Volk den beiden anderen Königen und Völkern gegen jegliche Unterdrückung zu Hülfe kommen sollte.*) Ist's nicht so?

(§. 147.) Megillos. Ganz.

Der Athener. Nicht wahr, die wichtigste Grundlage für den Bestand von Staatsverfassungen war in den gesetzlichen Einrichtungen jener drei Staaten vorhanden, sei es nun daß die Könige selbst dieselben trafen oder andere Leute?

*) Der Uebersetzer hat sich hier die griechische Ausdrucksweise, welche im Deutschen schleppend sein würde, zu verkürzen erlaubt.

Megillos. Was meinst du?

Der Athener. Daß allemal zwei Staaten gegen den dritten welcher diesen Gesetzen nicht Folge leistete sich vereinigten um den Gehorsam gegen dieselben von ihm zu erzwingen.[101])

Megillos. So ist es.

Der Athener. Freilich[102]) der große Haufen schreibt den Gesetzgebern vielmehr vor nur solche Gesetze zu geben welche die Völker oder wenigstens die Mehrzahl bei ihnen freiwillig annehmen, gerade so als wenn man den Turnlehrern und Aerzten auftragen wollte die Körper welche sie behandeln so zu behandeln und zu heilen daß es denselben Vergnügen bereitet —

Megillos. Ganz und gar so ist es.

Der Athener. Während man doch häufig damit zufrieden sein muß wenn Jemand nur mit nicht allzu großen Schmerzen den Leibern Wohlsein und Gesundheit zu verschaffen im Stande ist.

Megillos. Ganz recht.

Der Athener. Dann erleichterte aber auch noch folgender Umstand damals nicht wenig die Gesetzgebung in jenen Staaten.

Megillos. Welcher denn?

6. (§. 148.) Der Athener. Es konnte gegen ihre Gesetzgeber, als sie eine gewisse Gleichheit des Vermögens bei ihnen einrichteten, nicht jener größte aller Vorwürfe erhoben werden, wie ihn in vielen anderen Staaten bei Einführung einer neuen Gesetzgebung ein jeder zu hören bekommt der etwa eine Aenderung im Grundbesitz und eine Ablösung der Schulden versucht, weil er einsieht daß ohne dies die angemessenen Vermögensverhältnisse niemals genügend wiederherzustellen sind. Denn so bald ein Gesetzgeber an so Etwas zu rühren unternimmt, tritt ihm Alles mit der



Warnung entgegen ja nicht an unantastbaren Verhältnissen zu rütteln*) und verwünscht ihn, wenn er (trotzdem) Ländervertheilungen und Nachlaß der Schulden vornimmt, so daß jeder Gesetzgeber dabei in Verlegenheit gesetzt wird. Den Dorern aber fügte sich auch dies durch die gegebenen Verhältnisse wohl und gieng ohne Anstoß von Statten daß sie sowohl ohne Widerspruch Land vertheilen konnten als auch keine großen und alten Schulden hatten.[103])

Megillos. So ist es.

(§. 149.) Der Athener. Warum ist denn nun aber trotzdem, meine Lieben, ihre staatliche Einrichtung und Gesetzgebung ihnen so schlecht gelungen?

[p. 685.] Megillos. Wie so? und was hast du an ihnen zu tadeln?

Der Athener. Daß von den drei so entstandenen Staaten zwei (so) schnell ihre Verfassung und Gesetze zu Grunde gehen ließen, und nur einer, nämlich der eure, (unverändert) geblieben ist?

Megillos. Das ist keine leicht zu beantwortende Frage.

Der Athener. Trotzdem müssen wir dergleichen Fragen in unserer gegenwärtigen Unterhaltung über die Gesetze in Betracht ziehen und unserer Untersuchung unterwerfen und uns so, wie wir schon im Anfange unserer Wanderung bemerkten,[104]) eine vernünftige Anregung, wie sie sich für unser Alter schickt, verschaffen und gleichsam ein für dasselbe angemessenes Spiel spielen, um unseren Weg ohne Ueberdruß zurücklegen zu können.

Megillos. Gewiß müssen wir es so machen wie du sagst.

Der Athener. Und welche schönere Betrachtung über

*) Vergleiche XI. §. 716 mit Anm. 658.

Gesetze*) könnten wir wohl anstellen als wenn wir diejenigen betrachten welche diesen Staaten ihre (rechtliche) Ordnung gegeben haben, denn mit welchen berühmteren Staaten und bedeutenderen staatlichen Einrichtungen könnten wir uns wohl beschäftigen?

Megillos. Ich wüßte nicht leicht andere zu nennen.

(§. 150.) Der Athener. Nun ist es wohl klar daß jene Staaten damals die vorerwähnte von ihnen getroffene Einrichtung[105]) nicht allein als einen hinlänglichen Schutz für den Peloponnes, sondern auch für alle Griechen ansahen, für den Fall daß irgend ein auswärtiges Volk gegen sie freveln sollte, wie denn damals die Bewohner von Ilion, auf die Macht der Assyrer, welche vom Ninos begründet war, trotzend[106]), den trojanischen Krieg erregt hatten.[107]) Denn noch immer hatte sich jenes (assyrische) Reich einen nicht geringen Glanz bewahrt, (und) eben so sehr wie wir den Großkönig jetzt fürchten, fürchteten die damaligen Griechen jene vereinigte Kriegsmacht. War doch die zweite Eroberung Trojas[108]) ein gewichtiger Grund zur Klage gegen sie geworden, da diese Stadt (eben) ein Theil des assyrischen Reiches war. In Rücksicht auf dies Alles erschien es**) als eine wohl ausgedachte und ausgeführte Einrichtung daß das dorische Heer damals unter seinen verbrüderten***) Königen und Abkömmlingen des Herakles,

*) Baiter schreibt *τίνων* für *τίνα* oder *τίν'* nach Badhams Conjectur: „Und über welche Gesetze könnten wir wohl eine schönere Betrachtung anstellen als über diejenigen welche diesen Staaten u. s. w."

**) *ταῦτ' ἦν* statt der Vulg. *ταῦτα* nach dem handschriftlichen *ταύτην* geben mit Recht Schneider, Hermann, Wagner, Baiter, Stallbaum 3. A.

***) S. Anm. 119.



in drei Staaten vertheilt, doch (zugleich) eine einzige Heeresmasse bildete, und es durfte so (auch) vorzüglicher erscheinen als das gegen Troja gezogene. Denn fürs Erste durften sie glauben daß die Herakliden tüchtigere Führer seien als die aus dem Pelopidengeschlecht, und sodann auch daß ihr Heer das gegen Troja gezogene an Tapferkeit übertreffe, denn jenes habe gesiegt und dieses sei von ihm geschlagen worden,*) nämlich die Achaier von den Dorern. Nicht wahr, eine solche Einrichtung und ungefähr in einer solchen Absicht**) gaben sie dieselbe sich damals?

(§. 151.) Megillos. Allerdings.

Der Athener. Ist es nicht ferner wahrscheinlich daß sie derselben [p. 686] einen festen Bestand und lange Dauer zutrauten, indem sie auf die vielen Mühen und Gefahren fußten die sie mit einander getheilt hatten, so wie darauf daß sie von Königen von gleichem Stamme, von Brüdern jene ihre Anordnungen empfangen, und dazu endlich noch darauf daß sie neben vielen anderen Orakeln namentlich den delphischen Apollon (zuvor) zu Rathe gezogen hatten?

Megillos. Gewiß ist das wahrscheinlich.

Der Athener. Diese Macht nun, die zu so großen Erwartungen berechtigte, ist, wie wir sehen, (trotzdem) damals schnell verflogen bis auf, wie eben gesagt, den kleinen Theil welcher euer Land umfaßt, und dieser nun hat bis auf den heutigen Tag nie aufgehört gegen die beiden anderen Theile Krieg zu führen, wäh-

*) Statt *ἡττᾶσθαι* ist wohl, wie auch Wagner und Stallbaum 3. A. urtheilen, aus Ficinus nach dem Vorschlage von Böckh (p. 168) mit Ast und Baiter *ἥττησθαι* zu schreiben.

**) *τινι διανοίᾳ τοιαύτῃ* nach Anleitung der besten Handschriften mit Stallbaum, Schneider, Wagner statt der Vulg. *τῇ διανοίᾳ ταύτῃ*.

rend, wenn ihre damalige Gesinnung (wirklich) Eins geworden und im Einklange geblieben wäre, sie wohl eine Macht hätten aufstellen können der keine andere im Kriege gewachsen gewesen wäre.

Megillos. Zuverlässig.

7. (§. 152.) Der Athener. Wie nun und auf welche Weise gieng diese Macht zu Grunde? Lohnt es sich nicht zu untersuchen welches Geschick es war das einst einem Bunde von solcher Größe und Beschaffenheit den Untergang brachte?

Megillos. Gewiß, denn kaum dürfte Jemand an einem anderen Beispiele abnehmen können welche Gesetze und Staatsverfassungen herrliche und mächtige Zustände aufrecht erhalten und welche sie im Gegentheile gänzlich zu Grunde richten, wenn er dieses (Beispiel) nicht beachtet.

Der Athener. So sind wir denn hier allem Anscheine nach durch eine Art von glücklichem Zufall auf eine (ganz für unsere Zwecke) geeignete Untersuchung gerathen.

Megillos. Allerdings.

Der Athener. (Indessen möchte ich doch noch fragen:) Begegnet es nicht, Theuerster, unvermerkt allen Menschen, und so jetzt auch uns, daß man oft (irrigerweise) zu sehen glaubt, es sei eine schöne Sache um Etwas und es würden bewundernswerthe Dinge dabei herausgekommen sein, wenn man nur irgendwie (auch) den rechten Gebrauch davon zu machen gewußt hätte? Vielleicht denken so auch wir über den vorliegenden Gegenstand nicht richtig und der Natur (der Dinge) gemäß, und eben so möchte es auch Andern in Bezug auf alle anderen Dinge gehen über welche sie ein ähnliches Urtheil fällen.

(§. 153.) Megillos. Was willst du denn damit sagen und worauf sollen wir uns denn eigentlich diese deine Bemerkung als hinzielend denken?



Der Athener. Bester, ich habe mich eben selber mit ihr verlacht. Denn beim Hinblick auf jene eben besprochene Kriegsmacht schien es mir als ob es ein gar herrliches Ding um sie gewesen sei und als ob mit ihr ein beneidenswerther Schatz den Griechen zugefallen sein würde, wenn, wie gesagt, man damals die richtige Anwendung von ihr gemacht hätte.

Megillos. Und diese Aeußerung von deiner Seite und unsere Billigung derselben wäre nicht richtig und verständig gewesen?

Der Athener. Vielleicht nicht, obwohl ich glaube daß noch Jeder der etwas Großartiges und mit vieler Macht und Stärke Ausgerüstetes erblickte sofort den Eindruck davon erfuhr daß, wenn der Besitzer von etwas so Vorzüglichem und Bedeutendem (nur wirklich) Gebrauch zu machen wüßte, es dann auch zu seinem Heile dienen und er viel Bewundernswerthes damit auszurichten im Stande sein müßte.

[p. 687.] Megillos. Und wäre denn nicht auch das richtig? oder denkst du anders darüber?

(§. 154.) Der Athener. Siehe nur zu, in welcher Rücksicht der welcher ein solches Lob über irgend einen Gegenstand ausspricht (wirklich) richtig urtheilt. Was zunächst den gerade jetzt besprochenen anlangt,*) wie hätten wohl die damaligen Befehlshaber, wenn sie es (wirklich) verstanden hätten das Heer auf die gehörige Weise zu ordnen, den rechten Vortheil erlangt? Nicht wahr, dadurch daß sie es fest zusammengehalten und ihm für alle Folgezeit seine Dauer bewahrt hätten, so daß sie sowohl selbst frei geblieben wären als auch noch Andere, so viel sie wollten, unter ihre Herrschaft gebracht und überhaupt sammt ihren Nachkommen

*) λεγομένου πως, εἰ — πῶς ἂν ἔτυχον für λεγομένου, πῶς, εἰ — πως ἄν ἔτ. nach Hermann mit Wagner.

unter allen Völkern, Griechen und Nichtgriechen, Alles was sie begehrten durchzusetzen vermocht hätten. Würde man nicht dieserhalb sie gepriesen haben?*)

Megillos. Allerdings.

Der Athener. Würde nun nicht auch wer in Ansehung großen Reichthums und hoher Ehre des Geschlechts dasselbe (lobende) Urtheil fällt dies mit Rücksicht darauf thun, weil dem Besitzer dadurch Alles wonach er begehrt zu Theil werden dürfte oder doch das Meiste und Erheblichste?

Megillos. So scheint es wenigstens.

(§. 155.) Der Athener. Laß nun sehen! Haben nicht alle Menschen Einen gemeinsamen Wunsch, nämlich den jetzt von unserer Untersuchung angegebenen, wie eben diese es bezeugt?

Megillos. Welchen denn?

Der Athener. Daß was geschieht so geschehen möge wie unser Herz darüber verfügt, am Liebsten Alles, wo nicht, so wenigstens so viel als Menschen nur immer erreichbar ist.

Megillos. Gewiß.

Der Athener. Und da wir Alle Dergleichen beständig wünschen, als Kinder, Männer und Greise, werden wir nicht nothwendigerweise um eben dies unaufhörlich beten?

Megillos. Wie anders?

Der Athener. Und traun für Die welche uns lieb sind werden wir mit um Das beten was sie für sich selber erflehen?

Megillos. Ohne Zweifel.

Der Athener. Lieb ist nun doch ein Sohn seinem Vater, als Knabe dem Manne?

*) *ἐπαινεθεῖεν ἄν* für *ἐπιθυμοῖεν ἄν* nach Dorvilles Conjectur mit Hermann und Baiter.



Megillos. Sicherlich.

Der Athener. Und doch dürfte der Vater die Götter anrufen daß sie Vieles von Dem was der Sohn für sich erfleht nimmermehr nach diesem seinem Gebete geschehen lassen mögen.

Megillos. Du meinst, wenn dieser im Unverstand und in noch allzu großer Jugend dies Gebet ausspricht?

(§. 156.) Der Athener. Aber auch wenn der Vater, mag er nun ein Greis oder selber noch sehr jung sein, nicht einsieht was gut und recht ist, und in einem ähnlichen Zustande wie Theseus in Betreff des Hippolytos, der ein so unglückliches Ende nahm,[109]) recht inbrünstig betete, und der Sohn die Wahrheit durchschaut, glaubst du dann daß er mit in des Vaters Gebet einstimmen soll?

Megillos. Ich verstehe was du meinst. Du scheinst mir sagen zu wollen, man müsse nicht darum beten oder darauf dringen daß Alles unserem Willen gehorche, wenn dabei der Wille selber nicht der Vernunft gehorchen soll, sondern daß darum sowohl der Staat wie jeder Einzelne von uns beten und sich beeifern müsse, der richtigen Einsicht theilhaftig zu werden.

[p. 688.] 8. (§. 157.) Der Athener. Richtig, und daß demnach ein staatskluger Gesetzgeber*) eben dies bei seinen gesetzlichen Anordnungen im Auge haben müsse, dies war, wie ich mich dessen noch wohl erinnere und ihr euch dessen wohl noch gleichfalls erinnern werdet, wenn ich es euch hiemit ins Gedächtniß zurückrufe, das gleich im Anfange von uns Bemerkte, als ihr nämlich an einen tüchtigen Gesetzgeber die Anforderung stelltet, er müsse alle seine

*) Ast und Baiter fügen aus Ficinus nach dem Vorschlage Böckhs (p. 171) *καὶ* vor *νομοθέτην* ein: „und daß demnach ein Staatsmann und Gesetzgeber u. s. w."

gesetzlichen Einrichtungen auf den Krieg berechnen,[110]) ich aber meine Ansicht dahin aussprach,*) dies heiße verlangen daß die Gesetze nur zum Behufe einer einzigen Tugend unter allen vieren gegeben werden sollten, während man doch die gesammte Tugend und vor Allem die oberste Leiterin derselben im Auge haben müsse, und diese letztere bestehe in Einsicht, Vernunft und richtiger Vorstellung nebst denjenigen Neigungen und Begierden welche ihrer Leitung folgen.[111]) So ist denn unsere Erörterung von Neuem in ihren Ausgangspunkt zurückgekehrt und ich, der damals jenen Ausspruch that, thue ihn jetzt von Neuem, wenn ihr wollt, im Scherze und, wenn ihr lieber wollt,**) im Ernste; daß es gefährlich sei, sage ich, wenn ein Mensch zum Gebete greift, ohne die richtige Einsicht zu besitzen, und daß ihm (mit deren Erfüllung) vielmehr das Gegentheil von seinen (eigentlichen) Wünschen widerfahre.[112]) (§. 158.) Und ist es euch recht, so nehmet lieber an daß ich im Ernste spreche. Denn ich darf wohl erwarten daß ihr zufolge unserer kurz zuvor gegebenen Auseinandersetzung (selber) finden werdet daß die Ursache von dem Verderben der Könige***) und der

*) Wörtlich: Richtig, und daß demnach ... müsse, dessen erinnere ich mich noch und rufe es auch euch ins Gedächtniß zurück, wenn wir uns noch des im Anfange von uns Bemerkten erinnern, daß ihr nämlich ... ich aber ... aussprach u. s. w.

**) εἰ δ' statt εἴθ' nach Böckhs Verbesserung (p. 171) mit allen Herausgebern außer Bekker und Schneider. Im Uebrigen vergleiche die Einl. S. 985.

***) Wenn es nicht, was auch Stallbaum 3. A. für wahrscheinlich erklärt, βασιλεῶν „der Königreiche" heißen muß nach Böckhs Vorschlag (p. 172), dem Ast und Schultheß-Vögelin folgen. S. jedoch dagegen Baiters Vorrede.



Vereitlung ihres ganzen Planes nicht Feigheit gewesen sei, noch auch dies daß die Herrscher sowohl wie Die welche sie zu beherrschen hatten im Kriegswesen unerfahren gewesen wären, sondern daß sie an dem Mangel aller sonstigen Tugenden und besonders an der Unkenntniß in den wichtigsten Angelegenheiten der Menschen zu Grunde gegangen seien. Daß es nun wirklich damals so zugieng und auch jetzt unter ähnlichen Verhältnissen eben so zugeht und auch in der Zukunft nicht anders zugehen wird, das werde ich, wenn ihr wollt, in geordneter Folge zu ermitteln und euch als meine Freunde nach Kräften darüber ins Klare zu setzen suchen.

Kleinias. Wenn wir dich, Freund, mit Worten deßhalb loben wollten, so würde dir dies eher lästig sein, wohl aber wollen wir es durch die That nach Möglichkeit thun. Wir wollen nämlich deinem Vortrage aufmerksam folgen, und das ist es ja wodurch am meisten sich kund gibt wer auf eine feine Weise*) lobt und wer nicht.

Megillos. Vortrefflich, Kleinias, ja, so wollen wir es machen.

Kleinias. Mag es denn also, so Gott will, geschehen, und so rede denn!

9. (§. 159.) Der Athener. Wir behaupten also jetzt, um den Weg unserer Erörterung weiter zu verfolgen, daß die weitreichendste Art von Unwissenheit damals jene Macht zu Grunde gerichtet habe und noch heute naturgemäß von gleicher Wirkung sei, weßhalb denn der Gesetzgeber, wenn anders sich dies wirklich so verhält, den Gemeinden so viel Einsicht als möglich einzuflößen und den Unverstand möglichst auszutreiben bestrebt sein muß.

*) ἐλευθέρως für ἐλεύθερος nach Ast mit Hermann und Baiter, wofür sich auch Wagner ausspricht.

Kleinias. Offenbar.

[p. 689.] Der Athener. Welche Art von Unverstand darf nun mit Recht die weitreichendste heißen? Sehet zu ob auch ihr meiner Ansicht beistimmt; ich nämlich setze dieselbe hierein.

Kleinias. Nun, worein?

Der Athener. Darein, wenn Jemand das was ihm schön und gut erscheint dennoch nicht liebt, sondern haßt, und das was er dagegen für schlecht und unrecht ansieht dennoch liebt und pflegt. (§. 160.) Diese Disharmonie von Schmerz und Lust mit der der Vernunft entsprechenden Vorstellung nenne ich den äußersten Unverstand und zugleich den weitreichendsten, weil er die große Masse unserer geistigen Regungen beherrscht; denn derjenige Theil unserer Seele welcher Freude und Schmerz empfindet ist in ihr Dasselbe was die große Masse des Volkes im Staate ist. Wenn also die Seele der Erkenntniß oder (richtigen) Vorstellungen oder der Vernunft, denen von Natur die Herrschaft gebührt, sich widersetzt, so nenne ich das Unverstand; (ich nenne es) Unverstand im Staate, wenn die große Menge den Obrigkeiten und Gesetzen nicht gehorcht, (ich nenne es Unverstand) ebenso bei einem Einzelnen, wenn er treffliche Grundsätze im Geiste trägt und diese doch Nichts bei ihm ausrichten, sondern das gerade Gegentheil derselben (über ihn mächtig ist). Diese ganze Art von Unverstand rechne ich dem Staate wie dem einzelnen Bürger für die schlimmste an, und nicht den in Gewerben und Künsten. Ihr versteht doch, liebe Freunde, wie ich es meine?

Kleinias. Wir verstehen es, Freund, und geben es dir zu.

(§. 161.) Der Athener. Dies mag denn nun so festgestellt und ausgesprochen sein, daß Bürgern welche in diesem Stücke unverständig und ungeschickt sind Nichts was mit der Regierung zusammenhängt anvertraut werden darf, sondern daß sie vielmehr



als unverständige und ungeschickte Leute verachtet zu werden verdienen, wenn sie übrigens auch noch so geschickte Rechner und noch so geübt in allen glänzenden Kunstfertigkeiten und in Allem was dem Geiste Gewandtheit gibt wären, und daß man dagegen die Leute von entgegengesetztem Verhalten, auch wenn sie, wie man zu sagen pflegt, weder lesen noch schwimmen können, als weise und verständig bezeichnen und ihnen als solchen die obrigkeitlichen Würden übertragen muß. Denn wo der Einklang fehlt, meine Freunde, wie könnte da auch nur der kleinste Bruchtheil von vernünftiger Einsicht entstehen! Gewiß ist das unmöglich, vielmehr als der schönste und vollkommenste Einklang darf mit dem vollsten Rechte die vollendete Weisheit betrachtet werden, und diese besitzt wer nach der Vernunft lebt; wer aber von ihr abfällt, der wird ein Verderber seines Hauses und auch kein Erhalter des Staates sein, sondern vielmehr als ungeschickt zu allen gemeinnützigen Dingen erscheinen. Dies mag denn also, wie eben gesagt, so ausgesprochen und festgestellt sein.

Kleinias. Wohl!

10. (§. 162.) Der Athener. Nun müssen aber doch wohl nothwendig in jedem Staate Herrscher und Unterthanen sein?

Kleinias. Wie anders?

[p. 690.] Der Athener. Gut! Von welcher Art und Zahl sind nun aber die Ansprüche auf welche sich das Herrschen und Unterthansein gründet, in großen und kleinen Staaten und ebenso in (einzelnen) Familien? Ist nicht einer derselben der welchen Vater und Mutter erheben, und wird es nicht schlechterdings überall eine gerechte Anforderung der Eltern sein daß die Kinder ihnen unterthan seien?

Kleinias. Eine sehr gerechte.

Der Athener. Hieran knüpft sich dann der Anspruch des

Adels auf die Herrschaft über die Gemeinen, und sodann drittens der der Aelteren daß sie zu befehlen, die Jüngeren aber zu gehorchen haben.*)

Kleinias. Freilich.

Der Athener. Der vierte Anspruch sodann welcher erhoben wird wird der sein daß die Sklaven gehorchen und die Herren gebieten.

Kleinias. Unstreitig.

Der Athener. Der fünfte aber, denke ich, daß der Stärkere herrsche und der Schwächere diene.

Kleinias. Das ist eine Herrschaft der man sich gar nicht entziehen kann.

(§. 163.) Der Athener. Und eine solche die sich am meisten unter allen lebenden Wesen findet und der Natur gemäß ist, wie einst Pindaros der Thebaner sprach.[113]) Der gewichtigste Anspruch aber, glaube ich, wird der sechste sein, welcher verlangt daß der Unverständige Folge leiste, der Verständige aber leite und herrsche. Und von dem möchte ich meinestheils, weisester Pindaros, denn doch vielmehr behaupten daß er nicht wider die Natur sei, sondern daß im Gegentheil diejenige Herrschaft des Gesetzes der man sich freiwillig unterwirft, und nicht die welche in Gewaltthätigkeiten besteht, die naturgemäße ist.[114])

Kleinias. Du hast ganz Recht.

Der Athener. Wir haben aber noch als eine siebente Art von Herrschaft die anzuführen wo dieselbe zur Verloosung gestellt und der Gunst der Götter[115]) und dem Glücke anheimgegeben wird, und erklären es ihr zufolge für das Gerechteste daß Der welcher das glückliche Loos zieht Herrscher sei, und Der welcher bei der

*) Vergl. Anm. 612.



Verloosung leer ausgeht seines Weges ziehe und sich beherrschen lasse.

Kleinias. Sehr richtig bemerkt.

(§ 164.) Der Athener. Siehst du also, lieber Gesetzgeber, möchten wir scherzend*) zu Einem von Denen sagen welche sich so leicht mit Gesetzgebungen zu befassen geneigt sind, wie viele verschiedene Ansprüche auf Herrschaft vorhanden sind und wie sehr sie mit einander im Widerspruch stehen? Da haben wir also eine Quelle von Aufständen entdeckt, die du zu verstopfen hast. Zunächst aber betrachte mit uns, wie und worin die Könige von Argos und Messene hiegegen gefehlt und dadurch zugleich sich selbst und die Macht der Hellenen, die damals so staunenswerth groß war, zu Grunde gerichtet haben. Nicht wahr, darin daß sie nicht erkannten wie wahr das Wort des Hesiodos[116]) ist, daß die Hälfte oft mehr als das Ganze sei? [Nämlich wenn es schädlich ist das Ganze zu nehmen und die Hälfte für uns hinreicht, dann hielt er dies Hinreichende für mehr als das Uebermäßige, weil dieses das Schlechtere, jenes aber das Bessere ist.]**)

Kleinias. Ganz recht.

Der Athener. Hegen wir nun die Ansicht daß diese Krankheit eher bei den Königen sich zu zeigen und sie zu Grunde zu richten pflege oder bei den Völkern?

[p. 691.] Kleinias. Allem Anscheine nach trifft sie meistens überhaupt nur die Könige, die aus Ueppigkeit sich dem Uebermuthe ergeben.

*) S. die Einl. S. 985 f.

**) Wohl mit Recht hält Hermann und nach ihm Wagner und Baiter die eingeklammerte matte Auslegung des Hesiodischen Ausspruchs für eine Glosse.

(§. 165.) Der Athener. Ist es also nicht klar daß zuerst die damaligen Könige diese Krankheit an sich trugen, mehr zu verlangen als die Gesetze ihnen gewährten, und daß sie mit Dem was sie durch Wort und Eid gebilligt hatten und dadurch mit sich selber nicht in Einklang blieben, sondern daß vielmehr die Disharmonie welche nach unserer Behauptung die größte Thorheit ist, obgleich sie für Klugheit gilt, durch ihre Verkehrtheit und traurige Rohheit alle Macht derselben zu Grunde gerichtet hat?

Kleinias. So scheint es wenigstens.

Der Athener. Gut denn! Welche Bestimmungen hätte nun der damalige Gesetzgeber treffen müssen um der Entstehung dieses Uebels vorzubeugen? Oder ist es, bei den Göttern, eben keine Kunst dies jetzt zu erkennen und nicht schwer sich darüber zu äußern, während doch wohl, wenn es damals wäre vorherzusehen gewesen, Derjenige welcher es vorausgesehen hätte weiser gewesen wäre als wir?

Megillos. Was meinst du denn nur?

Der Athener. Es ist für Jeden der auf Das was jetzt bei euch, Megillos, geschieht sein Augenmerk richtet leicht anzugeben, was damals zu thun gewesen wäre.

Megillos. Drücke dich noch deutlicher aus.

Der Athener. So wird es denn am deutlichsten sein wenn ich mich folgendermaßen erkläre.

Megillos. Nun?

11. (§. 166.) Der Athener. Wenn man mit Vernachlässigung des richtigen Maßverhältnisses Gegenstände mit einer Ausrüstung versieht welcher sie an Größe (und Kraft) nicht gewachsen sind,*) z. B. Schiffe mit (übermäßigen) Segeln, so geräth

*) Das schon von Stallbaum, Hermann, Wagner und Baiter in Parenthese geschlossene δύναμιν ist unübersetzt geblieben.



Alles verkehrt, und so stürzt sich denn auch, wenn man einem Körper (zu viele) Nahrung reicht und einer Seele zu viel Gewalt in die Hände gibt, jener vor lauter Ueppigkeit in Krankheiten, diese in die Ausgeburt der Ueppigkeit und des Uebermuths, in Ungerechtigkeit. Was sollen wir nun da sagen? Doch wohl, ihr lieben Freunde, daß es keine sterbliche Seele gibt die so geartet wäre daß sie, so lange sie noch jung ist und sobald sie dabei Niemandem Rechenschaft zu geben hat, stark genug sein wird die höchste Gewalt unter den Menschen zu ertragen und nicht, von der größten aller Krankheiten, dem Unverstande, ergriffen, ihrer Gesinnung einen Haß (selbst) bei den nächsten Freunden zuzöge, der, einmal entstanden, bald den Herrscher zu Grunde richtet und seine ganze Macht zerstört?[117]) Dem also nach Erkenntniß des richtigen Verhältnisses vorzubeugen ist die Aufgabe großer Gesetzgeber. Was aber damals geschah,*) das scheint, so weit es sich jetzt noch mit hinlänglicher Sicherheit berechnen läßt, Folgendes zu sein.[118])

(§. 167.) Megillos. Nun?

Der Athener. Ein Gott, glaube ich,**) hat besondere Fürsorge für euch getragen, indem er in Voraussicht der Zukunft die königliche Gewalt bei euch nicht von einem einzelnen Herrscher, sondern von einem Zwilligspaare, das von einem solchen entsprossen war, ausgehen ließ[119]) und so dieselbe mehr auf das richtige Maß

*) Vor τότε ist wohl, wie auch Wagner meint, mit Ast noch τὸ einzufügen.

**) οἶμαι für εἶναι nach Stephanus und andern alten Ausgaben mit Ast, Stallbaum, Hermann. Nach Basis Zeugniß bieten aber auch die drei besten Handschriften diese Lesart.

beschränkte*); und hernach hat dann noch menschliche Art mit göttlicher Kraft verbunden[120]), von der Wahrnehmung geleitet daß eure Herrscher noch immer von allzu glühender Leidenschaft beseelt waren, jener auf ihre Abkunft allzustolzen [p. 692] Gewalt eine Macht welche durch das Alter vielmehr besonnen gemacht wurde beigemischt, indem sie der der Könige die des Raths der achtundzwanzig Greise mit gleicher Berechtigung in den wichtigsten Angelegenheiten an die Seite stellte. Endlich hat noch der dritte Helfer,[121]) als er eure Herrscher noch immer zu keck und leidenschaftlich sah, ihrer Macht einen Zaum in der der Ephoren angelegt, die er in ähnlicher Weise erwählen ließ wie die durch das Loos ernannten Beamten.[122]) (§. 168.) Und weil nun auf diese Weise das Königthum bei euch zu einer aus den geziemenden Bestandtheilen gemischten Verfassung und dem richtigen Maße unterworfen wurde, so erhielt es sich selber und ward dadurch zugleich die Ursache daß das ganze Staatswesen unverändert erhalten blieb. Denn unter Temenos, Kresphontes und den damaligen Gesetzgebern, welche sie immer gewesen sein mögen, würde sich auch der Antheil des Aristodemos nicht erhalten haben.[123]) Sie hatten nämlich in der Gesetzgebung noch nicht die nöthige Erfahrung, denn schwerlich würden sie sonst geglaubt haben je durch Eidschwüre ein jugendliches Gemüth in Schranken halten zu können, dem eine Macht in die Hände gegeben worden aus welcher (leicht) eine Gewaltherrschaft (Tyrannis) hervorgehen konnte. Jetzt aber hat Gott gezeigt, wie die Regierung sein mußte und wie sie noch sein muß, um möglichst Bestand zu gewinnen, und daß dies daher von uns richtig erkannt wird, nachdem es sich jetzt durch die That bewährt hat, ist, wie gesagt, keine Kunst, denn Etwas aus einem Beispiele

*) Vergl. Anm. 166.



zu ersehen das als verwirklicht vorliegt ist eben nicht schwierig. Wenn aber Jemand dies damals vorausgesehen hätte und im Stande gewesen wäre die Herrscher in Schranken zu halten und ihre drei Reiche zu Einem zu verbinden, so würde er alle jene herrlichen damaligen Entwürfe aufrecht erhalten haben und es würde dann schwerlich weder die persische noch irgend eine andere Kriegsmacht mit Verachtung von uns, als wären wir ein Volk von geringer Bedeutung, sich auf Hellas geworfen haben.

(§. 169.) Kleinias. Du hast Recht.

Der Athener. Auf eine schmähliche Weise haben sich wenigstens die damaligen Griechen gegen die Perser vertheidigt. Ich verstehe aber dies Schmählich nicht so als ob sie nicht manche herrliche Siege zur See wie zu Lande erfochten hätten, sondern was ich so nenne ist vor Allem das daß von allen jenen Staaten, die doch ihrer drei waren, nur Einer zur Vertheidigung Griechenlands kämpfte, die beiden andern aber so tief gesunken waren daß der eine sogar Lakedämon an diesem Kampfe hinderte, indem er sich mit aller Macht gegen dasselbe erhob,[124]) und der andere, welcher in jener Zeit der Theilung den Vorort bildete, der Staat von Argos, allen Aufforderungen zur Abwehr der Barbaren keine Folge leistete und nicht zum Widerstande schritt.[126]) Und so könnte man in einem Bericht über die Vorfälle jenes damaligen Krieges noch vieles Andere rügend hervorheben was Griechenland keineswegs zur Ehre gereicht;*) ja nicht einmal das kann man mit Recht behaupten daß Griechenland (überhaupt) Widerstand geleistet habe. Vielmehr hätte nicht (lediglich) der Athener und Lakedämo-

*) Oder: „Und so könnte Einer noch lange erzählen, wenn er das was damals von Seiten Griechenlands in jenem Kriege geschah und Griechenland keineswegs zur Ehre gereicht Alles rügend hervorheben wollte.“?

nier einmüthiges Zusammenwirken nach gemeinsamem Plane die drohende Knechtschaft abgewehrt, so würden jetzt wohl [p. 693] alle griechischen Stämme unter einander und unter die fremden und diese unter sie gemischt sein, gleichwie diejenigen welche gegenwärtig (wirklich) unter dem Joche der Perser leben (in der That) ein übel verstreuter, hier zusammengeworfener und dort auseinandergerissener Haufe sind. (§. 170.) Dies, Kleinias und Megillos, sind die Punkte welche wir den alten sowie den gegenwärtigen sogenannten Staatsmännern und Gesetzgebern vorzuwerfen haben, um dadurch (selber) zur Aufsuchung der Ursachen hievon und damit zur Auffindung dessen hingeführt werden was sie statt dessen vielmehr hätten thun sollen; und von dieser Art ist auch das was wir so eben bemerkten, daß man der Staatsregierung gesetzlich keine allzu große, (unbeschränkte) und ungemischte Gewalt in die Hände geben dürfe, in Erwägung dessen daß ein Staat frei, weise geleitet und einträchtig in sich selber sein, und daß der Gesetzgeber eben hierauf sein Augenmerk bei seiner Gesetzgebung richten müsse. Wundern wir uns aber nicht darüber, wenn wir bereits mehrmals Dinge vorgeführt haben von denen wir behaupteten der Gesetzgeber müsse auf sie sein Augenmerk bei seiner Gesetzgebung richten, und dies nicht (immer und) in jedem Falle dasselbe zu sein scheint; sondern bedenken wir vielmehr daß, mögen wir nun sagen, er müsse auf die Besonnenheit oder die Einsicht oder die Eintracht dasselbe lenken, dies in Wahrheit nicht ein verschiedener, sondern derselbe Zweck ist; und wenn noch viele andere ähnliche Ausdrucksweisen zum Vorschein kommen, so darf uns das nicht stören.

Kleinias. Wir wollen versuchen es so zu machen, indem wir die Erörterungen (bei uns) wieder durchgehen. Doch jetzt erkläre dich (näher) über die Eintracht, Weisheit und Freiheit, nämlich in welchem Betracht du sagen wolltest daß der Gesetzgeber sie zu seinem Zwecke machen müsse.



12. (§. 171.) Der Athener. So höre denn jetzt. Es gibt unter den Verfassungen zwei welche gleichsam die Mütter der übrigen sind, dergestalt daß man mit Recht behaupten darf daß diese aus ihnen entstanden seien. Die eine nennt man mit Recht Monarchie, die andere Demokratie, und jene, darf man behaupten, ist bei dem Perservolke, diese aber bei uns in ihrer Vollendung zu finden. Die übrigen (Verfassungen) aber sind, wie gesagt, wohl alle auf verschiedenartige Weise aus diesen beiden zusammengesetzt; und es muß denn auch nothwendigerweise (eine jede) an ihnen Theil haben, wenn anders wirklich Freiheit und Eintracht auf der einen Seite und weise Leitung auf der andern mit einander bestehen sollen. Und dies ist es daher was unsere Erörterung damit meint und festsetzen will daß ein Staat ohne Antheil an jenen drei Dingen wohl niemals gut verwaltet werden dürfte.

Kleinias. Richtig.

(§. 172.) Der Athener. Da nun der eine von jenen beiden Staaten lediglich (oder doch) mehr als billig die Alleinherrschaft, der andere aber die Freiheit hegte, so besitzt keiner von beiden das richtige Maß von ihnen, eure (Staaten) hingegen, der kretische und der lakedämonische, eher; indessen besaßen es vorzeiten auch die Athener und Perser in gewissem Grade und (erst) heutzutage weniger. [p. 694.] Doch wir wollen die Ursachen davon durchgehen. Nicht wahr?

Kleinias. Versteht sich; können wir doch nur so die Aufgabe welche wir uns gesteckt haben zu Ende führen.

Der Athener. Laßt uns denn hören. Als die Perser unter Kyros noch mehr die Mittelstraße zwischen Freiheit und Knechtschaft hielten, wurden sie zunächst selber frei und sodann Her-

ren über viele Andere. Denn da die Herrscher die Unterthanen an der (errungenen) Freiheit Theil nehmen ließen und sie auf gleichen Fuß mit sich stellten, so waren die Krieger mit ihren Führern enger befreundet und zeigten sich willig in allen Gefahren; und wenn hinwiederum unter ihnen ein verständiger Mann war, der klugen Rath zu ertheilen wußte, so machte derselbe seine geistige Kraft zum Gemeingut, indem der König ihn nicht darin beeinträchtigte, sondern ihm Redefreiheit zugestand und alle Diejenigen ehrte welche ihm in irgend einem Stücke Rath zu ertheilen im Stande waren. Und so gedieh denn damals Alles bei ihnen durch diese Freiheit und Freundschaft und diesen gegenseitigen Geistesaustausch.

(§. 173.) Kleinias. Allerdings scheint es nach dem was man erzählt sich ungefähr so zugetragen zu haben.

Der Athener. Wie gieng es denn zu daß dieses Gedeihen unter Kambyses schwand und unter Dareios so ziemlich wieder gewonnen ward? Wollt ihr daß wir es durch Nachdenken gleichsam errathen?

Kleinias. Es führt dies wenigstens unsere Untersuchung zu dem Punkte auf den wir ausgiengen.

Der Athener. So vermuthe ich denn vom Kyros, so trefflich er als Feldherr und so vaterlandsliebend er auch gewesen, daß er doch mit der (Sorge für die) richtige Erziehung (seiner Kinder) sich nicht befaßt und überhaupt um die Verwaltung seines Hauswesens sich nicht bekümmert hat.

Kleinias. Woraus sollen wir das schließen?

Der Athener. Er scheint von Jugend auf sein ganzes Leben hindurch im Felde gelegen und in Folge dessen die Erziehung seiner Kinder den Weibern überlassen zu haben; diese aber erzogen sie so als wären sie gleich von Kindesbeinen an bereits glückliche



und selige Menschen und bedürften (dazu) keines Weiteren (mehr), und indem sie (so) Jedermann daran hinderten, als wären sie bereits vollkommen, ihnen in irgend einem Stücke entgegenzutreten und ihn vielmehr nöthigten Alles was sie sagten und thäten zu loben, erzogen sie sie denn zu solchen Menschen (wie sie geworden sind).

(§. 174.) Kleinias. Du schilderst da, scheint es, eine schöne Erziehung.

Der Athener. Eine Weibererziehung, wie sie von königlichen Frauen zu erwarten war welche seit Kurzem reich geworden waren und denen bei der steten Abwesenheit ihres Mannes die Erziehung der Kinder überlassen blieb, zu welcher dieser wegen fortwährender Kriege und gefahrvoller Unternehmungen keine Muße hatte.

Kleinias. Sehr erklärlich.

Der Athener. Und so erwarb denn den Kindern ihr Vater zwar Heerden und Vieh und (die Herrschaft über) Schaaren von Männern so wie große Haufen sonstiger Besitzthümer, aber er übersah dabei daß sie selber, denen er einst alle diese [p. 695] Reichthümer hinterlassen sollte, nicht in der Lebensweise ihrer Väter erzogen waren, [jener persischen] welche [da die Perser Hirten und Söhne eines rauhen Landes waren]*) rauh und wohlgeeignet dazu war starke Hirten zu bilden, die wohl vermochten Tag und Nacht wachsam im Freien auszuhalten und, wenn es nöthig war, auch Kriegsdienste zu thun; und er ließ es zu daß sie vielmehr eine

*) Die eingeklammerten Worte werden von Ast und Wagner wohl nicht ohne allen Grund verdächtigt. Stallbaum 3. A. schließt vielmehr Περσικὴν „jener persischen" in Parenthese.

medische, durch (das Hinarbeiten auf) jene vermeintliche Glückseligkeit verderbte Erziehung von Weibern und Verschnittenen erhielten, und in Folge dessen Männer wurden wie nach einer solchen aller strengen Zucht entbehrenden Erziehung nicht anders zu erwarten war. (§. 175.) Als nun nach dem Tode des Kyros ihm seine von Ueppigkeit und Zügellosigkeit erfullten Söhne nachfolgten, da ermordete zunächst der eine von ihnen den andern[127]), aus Zorn darüber daß diesem ein gleicher Machtantheil gegeben war,[128]) nachher aber verlor er selbst, da seine Trunkenheit und Rohheit bis zur Raserei stieg, durch die Meder und den damals so genannten Verschnittenen[129]), welcher in Folge seiner Thorheiten alle Scheu vor ihm verloren hatte, die Herrschaft.

Kleinias. So erzählt man allerdings, und wahrscheinlich hat es sich auch wohl so etwa zugetragen.

Der Athener. Und ebenso erzählt man doch auch daß die Herrschaft durch den Dareios und die Sieben wieder an die Perser gekommen sei?[130])

Kleinias. Ja wohl.

Der Athener. Laßt uns denn nun den weiteren Verlauf gemäß dieser Erzählung betrachten. Dareios war kein Königssohn und hatte keine verweichlichende Erziehung genossen. (§. 176.) Als er nun zur Herrschaft gelangte, so theilte er, da er sich derselben mit Hülfe von sechs Andern bemächtigt hatte, das Reich in sieben Theile, wovon auch jetzt noch schwache und traumähnliche Spuren übrig sind,[131]) gab Gesetze, nach denen er es zu verwalten versprach, führte bis zu einem gewissen Grade eine allgemeine Rechtsgleichheit ein, band ferner den Tribut welchen Kyros den Persern verheißen hatte an (feste) gesetzliche Bestimmungen,[132]) und indem er so durch Geldspenden und Geschenke sich das Volk der Perser verband, stiftete er (zugleich) Freundschaft und regen



Verkehr unter ihnen (selber) insgesammt. Deshalb folgten ihm auch die Heere mit Ergebenheit und eroberten für ihn nicht weniger (neue) Länder als sie Kyros bereits hinterlassen hatte. Dem Dareios folgte Xerres, welcher wiederum in der üppigen Erziehung eines königlichen Prinzen aufgewachsen war. [O Dareios, kann man wohl mit vollem Recht sagen, daß du den Fehler des Kyros nicht erkanntest und vielmehr den Xerres in derselben Lebensweise auferziehen ließest wie Kyros den Kambyses!]*) Dieser nun, als Zögling der gleichen Erziehungsweise, hat auch ähnliche Schicksale wie Kambyses erlitten; und (überhaupt) ist unter den Persern seit dieser so langen Zeit wohl kein König mehr geboren worden der in der That und nicht bloß dem Titel[133]) nach ein großer Mann gewesen wäre. (§. 177.) Und die Schuld davon liegt nach meiner Ansicht gar nicht am (blinden) Glücke,**) sondern an dem verwerflichen Leben welches die Kinder von übermäßig reichen Leuten und [p. 696] von Gewaltherrschern meistens führen. Denn schwerlich wird nach einer solchen Erziehung je ein Jüngling, Mann oder Greis von besonderer Tüchtigkeit werden. Dieß nun, behaupten wir, muß der Gesetzgeber und müssen auch wir im gegenwärtigen Zeitpunkte im Auge haben, und die Gerechtigkeit traun! muß man eurem Staate, ihr Lakedämonier, widerfahren lassen daß ihr den Armen und den Reichen, den Privatmann und den König durch keine andere besondere Ehre und Erziehung auszeichnet,[134]) als welche euch im Anfange euer göttlicher Gesetzgeber[135]) auf

*) Wohl mit Recht hat Hermann und nach ihm Baiter, wie auch Wagner urtheilt, die eingeklammerten Worte verdächtigt.

**) τύχῃ statt τύχης nach Stephanus Verbesserung mit Ast, Hermann, Wagner, Baiter.

Eingebung eines Gottes anbefahl. Denn nicht dürfen in einem Staate Jemandem deßhalb besondere Ehren erwiesen werden weil er besondern Reichthum besitzt, ja nicht einmal deßhalb weil er besonders schnell, schön oder stark ist, ohne irgend eine Tugend dabei an sich zu tragen, und selbst nicht einmal für eine Tugend welcher die Besonnenheit gebricht.

Megillos. Wie meinst du das, Freund?

13. (§. 178.) Der Athener. Tapferkeit ist doch Ein Theil der Tugend?

Megillos. Gewiß.

Der Athener. Höre mich also und urtheile selbst, ob du wohl Jemanden zum Hausgenossen oder Nachbar nehmen möchtest welcher sehr tapfer, aber nicht gemäßigt und besonnen, sondern vielmehr zügellos ist?

Megillos. Behüte Gott!

Der Athener. Und ferner Jemanden der zwar in allen Künsten, und was dahin gehört, erfahren, aber dabei ungerecht ist?

Megillos. Gewiß nicht.

Der Athener. Gerechtigkeit kann aber doch nicht ohne Mäßigung und Besonnenheit bestehen?

Megillos. Gewiß nicht.

Der Athener. Und eben so wenig vermag es Der den wir vorher als weise bezeichneten, d. h. Der bei welchem Lust und Leid stets mit den richtigen Grundsätzen übereinstimmen und ihnen nachfolgen?

Megillos. Eben so wenig.

Der Athener. Doch auch Folgendes wollen wir noch in Betracht ziehen, um bestimmen zu können, welcherlei Ehrenauszeichnungen mit Recht in den Staaten ertheilt werden und welcherlei nicht.



Megillos. Nun?

(§. 179.) Der Athener. Ist die Mäßigung und Besonnenheit, wenn sie ohne die ganze übrige Tugend vereinzelt in der Seele wohnt, mit Fug und Recht für werthvoll oder für werthlos zu erachten?

Megillos. Darauf weiß ich dir nicht zu antworten.

Der Athener. Und doch hast du mir eben hiemit ganz passend geantwortet, denn für was von Beidem du dich entschieden hättest, so würdest du mir wenigstens damit eine ungereimte Antwort ertheilt zu haben scheinen.

Megillos. Das traf sich also gut.

Der Athener. Freilich. Dieser Zusatz nämlich, dessen Hinzutritt oder Mangel alles Andere erst werthvoll oder werthlos macht, ist (für sich allein) gar nicht in Anschlag zu bringen, sondern als etwas Unberechenbares mit Stillschweigen zu übergehen.

Megillos. Du meinst doch die Mäßigung und Besonnenheit?[136])

Der Athener. Ja. Was uns aber von den übrigen Gütern in Verbindung mit diesem Zusatze am meisten zum Heile gereicht wird mit allem Rechte für das Werthvollste angesehen werden; was dann in dieser Rücksicht am nächsten steht wird den zweiten Rang erhalten, und so wird überhaupt ein Jedes der Reihe nach nach dem Grade des Nutzens auch des der Ehre theilhaftig werden.

[p. 697.] (§. 180.) Megillos. So ist es.

Der Athener. Wie nun? Sollen wir nicht hinwiederum sagen, es stehe dem Gesetzgeber zu auch diese Rangordnung zu bestimmen?

Megillos. Ohne allen Zweifel.

Der Athener. Ist es dir nun recht daß wir (im Uebrigen)

Alles, und zwar je nach seinen verschiedenartigen Aufgaben und bis ins Kleinste, in dieselbe zu vertheilen ihm überlassen, unsererseits jedoch, da auch wir selber uns des Studiums der Gesetzgebung befleißigen, (bereits) die (Haupt-) Eintheilung in drei Classen vornehmen und die obersten Güter von denen des zweiten und dritten Ranges zu sondern versuchen?

Megillos. Allerdings.

Der Athener. So behaupten wir denn daß nach unserer Ansicht ein Staat der sich in gutem Stand erhalten und, so weit es in menschlicher Macht liegt, glückselig sein will, nothwendig auch Ehre und Unehre richtig vertheilen müsse. Dies Richtig heißt aber doch daß als die werthvollsten und höchsten Güter die der Seele gelten, in welcher Besonnenheit und Mäßigung wohnt, die zweite Stelle aber die Güter und Vorzüge des Körpers, und die dritte das was man Vermögen und Glücksgüter nennt einnimmt. (§. 181.) Und wenn ein Gesetzgeber oder ein Staat diese Rangordnung überschreitet, indem er entweder den Reichthum in die oberste Stelle hinaufrückt oder überhaupt Dinge einer niederen Classe in die Ehre einer höheren einsetzt, so dürfte er weder ein den den Göttern gefälliges noch dem Staate ersprießliches Werk thun. Soll dies von uns behauptet sein oder etwas Anderes?

Megillos. Sicherlich dies, und zwar mit aller Zuversicht.[137])

Der Athener. Zu der ausführlichen Besprechung dieses Punktes hat die Betrachtung des persischen Staatswesens uns hingeführt. Wir finden nämlich daß dasselbe sich von Jahr zu Jahr*) verschlimmerte, und als die Ursache davon geben wir dies an daß

*) ἐπὶ ἔτη für ἐπὶ ἔτει nach Schneiders Conjectur mit Hermann, Baiter und H. Müller.



dasselbe die Freiheit des Volkes allzu sehr beschränkte und den Despotismus (der Könige) über die Gebühr ausdehnte und dadurch Eintracht und Gemeinsinn im Staate untergrub.[138]) (§. 182.) Sind nämlich diese dahin, dann ist die Sorge der Herrscher auch nicht mehr auf das Wohl ihrer Unterthanen und des Volkes gerichtet, sondern, (lediglich) auf ihre eigene Herrschaft bedacht, geben sie, wenn sie auch nur ein Geringes dabei zu gewinnen hoffen, Städte, geben sie befreundete Völker der Verwüstung und Vernichtung mit Feuer (und Schwert) Preis, und indem sie so feindseligen und unerbittlichen Haß ausüben, ziehen sie ihn sich selber in gleichem Maße zu; und umgekehrt finden sie dann auch seitens der Völker, so bald sie in den Fall kommen des Beistandes derselben zu bedürfen, bei dem mangelnden Gemeinsinne unter ihnen keine Bereitwilligkeit zu kämpfen und sich Gefahren auszusetzen, sondern die unzähligen Tausende von Truppen welche die Herrscher besitzen sind ihnen sämmtlich unnütz zum Kriege, und gerade als ob sie Mangel an Leuten hätten, sehen sie sich genöthigt Söldner in Dienst zu nehmen und so von fremden Miethlingen ihr Heil zu erwarten. Und dazu verfallen sie nothwendig [p. 698] in die Thorheit von welcher ihre Werke nachsagen, daß ihnen Alles was für werthvoll und trefflich im Staate gilt Land ist gegen Gold und Silber.

Megillos. Sehr richtig.

14. (§. 183.) Der Athener. Damit mag denn nun die Erörterung dessen daß die heutige Verwaltung des persischen Staates nicht die richtige ist, weil übermäßige Sklaverei (auf der einen) und übermäßiger Despotismus (auf der andern Seite) in ihr herrschen, ihr Ende haben.

Megillos. Gut.

Der Athener. Was dagegen die Verfassung Attikas anlangt, so werden wir nunmehr nicht minder zu zeigen haben daß

(auf der anderen Seite auch) eine unbeschränkte und von allen Obrigkeiten unabhängige Freiheit um nicht Weniges schlechter sei als eine das rechte Maß haltende Beherrschung durch Andere. Wir hatten nämlich zu jener Zeit als der Angriff der Perser auf die Griechen und vielleicht auf beinahe alle Bewohner Europas stattfand noch die alte Staatsverfassung,[139]) in welcher die Staatsgewalten nach den vier Schatzungsklassen bestimmt waren, und eine gewisse sittliche Scheu herrschte in uns, vermöge deren wir willig den damaligen Gesetzen gehorchten; und dazu erhöhte auch noch die Größe des (wider uns) zu Lande und zur See ausgesandten Heereszuges durch die rathlose Furcht welche sie uns einflößte diese unsere Unterwürfigkeit unter die Obrigkeiten und Gesetze, und durch dies Alles gedieh die innere Eintracht bei uns in hohem Maße. (§. 184.) Denn ungefähr zehn Jahre vor der Seeschlacht bei Salamis kam Datis mit dem von ihm geführten persischen Heere, welchen Dareios ausdrücklich gegen die Athener und Eretrier abgesandt hatte,[140]) um sie als Sklaven wegzuführen, mit Androhung des Todes im Falle des Mißlingens; und so überwältigte er denn auch die Eretrier mit aller Macht durch seine zahllosen Schaaren in kurzer Zeit und ließ die furchtbare Nachricht in unsere Stadt gelangen daß keiner von den Eretriern ihm entronnen sei, denn die Soldaten des Datis hätten eben einander die Hände reichend gleichwie mit einem Fangnetz das ganze eretrische Gebiet umgarnt.[141]) Diese Nachricht nun, mochte sie wahr oder wie auch immer entstanden sein, setzte alle Griechen und vor Allem die Athener in Schrecken, und als diese nun nach allen Seiten hin Gesandte ausschickten, da wollte ihnen Niemand zu Hilfe kommen außer den Lakedämoniern,[142]) und (auch) diese kamen, sei es daß der damals gegen Messene geführte Krieg[143]) oder noch irgend ein sonstiger Umstand sie hinderte — denn darüber schweigt die Geschichte[144]) — zu spät,



nämlich erst einen Tag nach der Schlacht bei Marathon an. (§. 185.) Hierauf erscholl das Gerücht von (neuen) großen Rüstungen und vielfältigen Drohungen des Königs. Im Verlaufe der Zeit aber hieß es daß Dareios gestorben sei, jedoch sein Sohn, jung und hitzig, die Herrschaft wieder übernommen habe und keineswegs von dem Kriegszuge abzustehen gedenke. Die Athener nun hielten sich für [p. 699] das Ziel aller dieser Rüstungen wegen des Vorfalls bei Marathon, und da sie hörten daß der Athos durchstochen und der Hellespontos überbrückt wurde und von der Menge der feindlichen Schiffe erfuhren, so sahen sie keine Möglichkeit mehr weder zu Lande noch zur See sich zu retten. Denn Keiner werde ihnen zu Hilfe kommen. Eingedenk dessen nämlich daß auch nicht einmal als die Feinde jenen ersten Einfall machten und jene Unthaten in Eretria verübten, irgend Jemand sie unterstützt und die Gefahr mit ihnen getheilt hätte, glaubten sie, ebenso werde es auch diesmal wenigstens zu Lande geschehen. Aber auch zu Wasser fanden sie keine Aussicht auf Rettung, da tausend Schiffe und noch mehr[145]) gegen sie heranfuhren. (§. 186) Nur Einen Ausweg erblickten sie noch, einen schwachen und unsichern, aber doch den einzigen, indem sie nämlich auf das früher Geschehene zurückschauten, wie sie aus verzweifelter Lage auch damals durch Kampf zum Siege hindurchgedrungen waren, und von dieser Hoffnung getragen fanden sie daß ihre einzige Zuflucht sie selbst und die Götter seien. Dies Alles trieb sie nun zu einem engen Zusammenhalten, nämlich die Furcht vor der damals bevorstehenden Gefahr und die welche durch die einstigen Gesetze hervorgerufen und durch die Unterwürfigkeit unter dieselben ihnen eingeflößt war, jene Art von Furcht die wir in unserem bisherigen Gespräche früher (bereits) mehrmals[146]) Scham genannt haben und von welcher wir auch behaupten daß Alle welche tugendhaft werden wollen sich ihr unterwerfen müssen,

deren aber die Menge des Volkes*) sonst bar und ledig zu sein pflegt. Hätte daher dermalen nicht Angst dasselbe ergriffen, so würde es sich (freilich auch damals) schwerlich zur Gegenwehr vereinigt und Tempel und Grabmäler und das Vaterland mit Allem was sonst dem Menschen lieb und theuer ist, wie es damals geschah, vertheidigt haben, sondern einzeln wären unsere Leute damals bei Kleinem auseinandergelaufen und hätten sich hierhin und dorthin zerstreut.

Megillos. Sehr richtig, Freund, hast du gesprochen und auf eine deiner und deines Vaterlandes würdige Weise.

15. (§. 187.) Der Athener. So ist es, Megillos; denn an dich, der du die Gesinnungen deines Hauses (gegen uns) theilst[147], habe ich billigerweise meine Erzählung der damaligen Begebenheiten (besonders) zu richten. Sehet daher zu, du und Kleinias, ob dieselbe irgendwie geeignet ist uns zur Einsicht in das Wesen der Gesetzgebung zu verhelfen; denn nicht um ihrer selbst willen trage ich sie vor, sondern um des angegebenen Zweckes willen. Denn seht nur, da uns gewissermaßen dasselbe Unglück widerfuhr wie den Persern, und zwar diesen dadurch daß sie das Volk in die tiefste Sklaverei erniedrigten, uns dagegen, indem wir gerade im Gegentheil die Menge zu schrankenloser Freiheit erhoben, wie und was sollen wir da nun ferner sagen, wenn anders*) unsere bisherigen Erörterungen (wenigstens) bis zu einem gewissen Grade richtig sind?

[p. 700.] Megillos. Wohl gesprochen. Versuche aber

*) δῆμος für δειλός nach Hermanns Verbesserung mit Vögelin, Wagner und Baiter.

**) Vor οἱ ist offenbar ein εἰ oder εἴπερ einzufügen mit Wagner, Zeitschrift f. d. Alterth. 1853, S. 497.



doch uns noch deutlicher zu erklären worauf du hiemit hinaus willst.

(§. 188.) Der Athener. Das soll geschehen. Es war, Freunde, bei uns unter der alten Verfassung das Volk nicht Herr über irgend Etwas, sondern stand, so zu sagen, in freiwilliger Dienstbarkeit unter den Gesetzen.

Megillos. Unter welchen Gesetzen meinst du?

Der Athener. Zunächst unter denen über die musische Kunst in ihrer damaligen Beschaffenheit, um von seinem ersten Ursprung an das Wachsthum des allzu freien Lebens (bei uns) zu verfolgen. Sie war nämlich damals bei uns in ihre besonderen Gattungen und Arten getheilt, und eine Gattung des Gesanges waren Gebete an die Götter, welche mit dem Namen von Hymnen bezeichnet wurden; diesen gegenüber stand sodann eine andere, die man gewöhnlich Threnen (Klagelieder) nannte; wieder eine andere waren die Päane, und noch eine andere der sogenannte Dithyrambos, eine Ausgeburt, glaube ich, des Dionysos; noch eine andere endlich nannten sie geradezu (musikalische) Gesetzweisen, und zwar genauer kitharodische.[148] (§. 189.) Alle diese und noch einige andere Arten hatten nun ihre festbestimmte Ordnung, und es war nicht gestattet die eine Sangesgattung an Stelle einer andern zu gebrauchen. Auch traute man die richtige Einsicht hievon nicht der Menge zu und gab die Macht nach dieser richtigen Einsicht zu urtheilen und den Ungehorsamen zu bestrafen nicht ihrem Zischen und rohen Geschrei, wie heutzutage,[149] noch auch (die Belobigung) ihrem Beifallsklatschen anheim, sondern für die Gebildeten galt es als geziemend ihrerseits schweigend bis zu Ende zuzuhören, die Knaben nebst ihren Aufsehern und die große Masse des Volkes aber wurden mittelst des Polizeistabes in Ordnung und Ruhe gehalten; und die ganze Bürgerschaft unterwarf sich in (allen) diesen Stücken

willig solchen Anordnungen und begehrte nicht ihr Urtheil durch Lärmen abzugeben. Später aber im Verlaufe der Zeit wurden Dichter die ersten Urheber der Gesetz- und Geschmacklosigkeit, nämlich solche die zwar von Natur mit dichterischen Gaben ausgestattet, aber ohne Kenntniß des Rechten und Gesetzmäßigen in den Musenkünsten waren, indem sie in Folge dessen sich ganz vom Taumel der Begeisterung hinreißen ließen und über Gebühr daran hiengen (ihren Zuhörern) Genuß zu bereiten. (§. 190.) Demgemäß vermischten sie nämlich Threnen mit Hymnen und Päane mit Dithyramben, ahmten Flötenweisen im Citherspiel nach und verbanden (überhaupt) alles Mögliche mit einander[150]), und legten so aus Unverstand wider ihren eigenen Willen die falsche Ansicht an den Tag daß dieselbe keine feste Regel in sich selber trage, sondern daß der Genuß dessen welcher sich an ihr erfreue, und zwar des Untüchtigeren so gut wie des Tüchtigeren, am Besten das Urtheil über sie regle.[151]) Da sie nun solche Werke schufen und dazu entsprechende Ansichten äußerten, so raubten sie dadurch der Menge allen Sinn für die Gesetze der Musik und flößten ihr Keckheit im Urtheil über dieselbe ein, gerade als ob sie ein solches abzugeben fähig wäre; und in Folge dessen [p. 701] ward denn das Publikum aus einem stillen ein lärmendes, gerade als verstände es sich darauf was in den musischen Künsten schön ist und was nicht, und es entstand in denselben aus einer Herrschaft der Besten eine schlimme Massenherrschaft des Publikums. (§. 191.) Hätte sich nämlich in ihnen auch eine Volksherrschaft gebildet, so wäre es, falls dieselbe nur aus (wahrhaft) freien und eines freien Mannes würdig denkenden Männern bestanden hätte, noch gar so schlimm nicht gewesen; so aber hat bei uns die allgemeine Einbildung, ein Jeder verstehe sich auf Alles, und die allgemeine Verachtung der Gesetze von der musischen Kunst her ihren Ursprung genommen, und an sie



schloß sich (erst) die (allgemeine und zügellose) Freiheit. Denn im Vertrauen auf jene seine vermeintliche Einsicht verlor das Volk alle Furcht, und diese Furchtlosigkeit erzeugte Unverschämtheit; denn aus dreister Zuversicht vor dem Urtheil der Besseren keine Scheu und Ehrfurcht zu haben, das ist bereits die schmähliche Unverschämtheit welche die gewöhnliche Folge einer sich allzuviel herausnehmenden Freiheit ist.

Megillos. Das ist sehr wahr.

16. (§. 192.) Der Athener. Auf diese Freiheit wird dann gar bald die folgen daß man der Obrigkeit sich nicht mehr unterwerfen will, und darauf wieder die daß man sich der Unterwürfigkeit unter Vater, Mutter und ältere Leute und den Vorschriften*) derselben zu entziehen sucht, dann, wenn man bereits beinahe bis zum Aeußersten gekommen ist, die daß man dem Gehorsam gegen die Gesetze zu entgehen trachtet,[152]) und endlich als dieses Aeußerste selbst die daß man um Schwüre und Treu und Glauben und überhaupt um die Götter sich nicht (mehr) kümmert, sondern die alte Titanenart, von der man erzählt, (wieder) nachahmt und kundgibt, aber dann auch wieder dem gleichen Schicksale (mit ihr) verfällt ein unseliges Leben zu führen und nie ein Ende seiner Plagen zu finden.[153]) Zu welchem Zwecke aber haben wir — so fragen wir von Neuem — dies wiederum bemerkt? Denn es scheint mir nothwendig zu sein daß man fortwährend seinem Munde gleichsam Zügel anlegt und seine Rede (mitten im Laufe) anhält, auf daß sie nicht mit uns durchgehe und wir nicht, wie man

*) *νομοθέτησιν* aus den meisten und besten Handschriften mit Bekker, den Zürchern, Hermann, Schneider im Ind. lect. Vratisl. 1854 p. 5 und Baiter statt *νουθέτησιν*.

wohl zu sagen pflegt, vom Pferde fallen;*) und so wollen denn auch wir in Bezug auf das jetzt eben Bemerkte wiederholt fragen, weßwegen**) es bemerkt ward.

Megillos. Schön.

(§. 193.) Der Athener. Nun, es geschah deßwegen —

Megillos. Nun?

Der Athener. Wir behaupteten daß der Gesetzgeber bei seiner Gesetzgebung dreierlei im Auge haben müsse, nämlich daß der Staat welcher sie empfängt frei, daß er innerlich einträchtig und daß ihm eine verständige Leitung zu Theil werde. So war es. Nicht?

Megillos. Ja wohl.

Der Athener. Zur Bestätigung dieser Sätze nun haben wir jetzt eben von Staatsverfassungen die despotischeste und die freieste vorgenommen, um zu sehen ob eine von beiden eine gute Verfassung heißen könne; und da nahmen wir denn dabei in jeder von beiden ein gewisses Mittelmaß, dort von despotischer Gewalt und hier von Freiheit, und bemerkten daß bei einem solchen ein ganz vorzügliches Gedeihen eintrat, und daß dagegen, wenn beiderlei Staaten es bis aufs Aeußerste, der eine in der Sklaverei, der andere im Entgegengesetzten, getrieben hatten, es weder diesem noch jenem glücklich ergieng.

[p. 702.] Megillos. Sehr richtig.

*) Der Uebersetzer hofft daß die freiere Uebertragung dieses ganzen Satzes keiner Entschuldigung bedürfen wird.

**) Daß entweder χάριν oder ἕνεκα unächt sei sah Böckh; Hermann hat das Erstere, Baiter nach der Empfehlung von Winckelmann, Zeitschr. f. d. Alterth. 1842 S. 295, das Letztere in Parenthese gesetzt. ἕνεκα fehlt übrigens auch schon in Einer Handschrift (dem Palat. f.).



(§. 194.) Der Athener. Und in gleicher Absicht fürwahr betrachteten wir auch die Niederlassung des dorischen Heeres und die Ansiedlung des Dardanos am Fuße des Gebirges und die Staatengründungen an der Meeresküste und schilderten jene Ersten, von der allgemeinen Vernichtung Uebriggebliebenen; und (eben dahin gehören auch) unsere noch vor Allem diesem gehabten Gespräche über die musische Kunst und über die Trunkenheit und was dem noch wieder voraufgieng. Denn dies Alles zielte auf die Erkenntniß ab, wie wohl ein Staat am besten eingerichtet sein und eben so jeder Einzelne für sich selbst am besten sein Leben führen möge. Ob wir nun aber wirklich damit Etwas (zu diesem unserem Zwecke) gefördert haben — welcher Beweis könnte uns dafür wohl hier unter uns selbst vorgebracht werden, lieber Megillos und Kleinias? [154])

(§. 195.) Kleinias. Ich glaube, Freund, einen solchen zu entdecken. Durch einen glücklichen Zufall scheinen wir gerade auf alle diese von uns durchgegangenen Erörterungen verfallen zu sein. Denn ich wenigstens dürfte gerade in dem Falle sein jetzt davon Gebrauch zu machen, und so seid denn auch ihr eurerseits, du und Megillos da, recht zur gelegenen Zeit hieher gekommen; denn ich will euch nicht verhehlen welcher Art dieser mein Fall ist, sondern nehme dies vielmehr noch obendrein zum günstigen Zeichen. Der größere Theil der Kreter steht im Begriffe eine Kolonie zu gründen und hat die Leitung dieser Angelegenheit den Knosiern, der knosische Staat aber mir mit neun Anderen aufgetragen. Zugleich hat er uns aufgegeben (der neuen Kolonie ihre) Gesetze vorzuschreiben und uns dabei nicht bloß unter den hiesigen diejenigen, welche uns (am Besten) gefallen auszuwählen, sondern auch anderwärts bestehende, falls diese uns besser zusagen sollten, ohne Rücksicht auf den fremdländischen Ursprung derselben zu diesem Zwecke zu be-

nutzen erlaubt. (§. 196.) Thut also mir und euch selbst den Gefallen und laßt uns aus dem Besprochenen (das was uns als das beste erschien) auswählen und darnach in unserm Gespräche einen Staat entwerfen, indem wir ihn gleichsam vom Anfang her einrichten. Es wird sich damit theils die Probe für unsere bisherigen Untersuchungen ergeben, theils werde ich vielleicht für die zu gründende Kolonie von diesem unserem Entwurfe Gebrauch machen können.

Der Athener. Damit kündigst du mir keinen Krieg an, lieber Kleinias, und wenn es nicht dem Megillos entgegen ist, so sei versichert daß ich meinerseits deinem Wunsche mit allen meinen Kräften zu Gebote stehe.

Kleinias. Wohlgesprochen.

Megillos. Und ich meinerseits nicht minder.

Kleinias. Das ist Recht von euch, und so laßt uns denn in unserer Schilderung zuerst unsere Stadt anzulegen versuchen.

## Anmerkungen zum zweiten Buche.

41) S. I. §. 49—54. Der sehr wenig zu klarer Darstellung gelangte Zusammenhang der zunächst folgenden Auseinandersetzungen unter sich und mit jener obigen Stelle ist in der Kürze folgender. Die Nothwendigkeit der Erziehung beruht darin daß die Vernunft des Kindes noch ganz im Unbewußtsein der vernunftlosen Seelenregungen, Lust und Liebe, Schmerz und Haß, schlummert; und auch bei den Erwachsenen, oder wenigstens weitaus den meisten derselben, sind diese Regungen fort und fort so sehr vorwiegend daß sie einer fortgesetzten pädagogischen Nachhülfe bedürfen. Was sodann die Art der Erziehung anlangt, so ist diese damit gegeben daß diese Regungen sich, und zwar auch schon bei den zartesten Kindern, durch Töne der Stimme und Bewegungen des Körpers zum Ausdruck bringen, so daß die richtige Leitung und Regelung derselben nur durch das vor sich gehen kann was überhaupt die Ordnung der Töne und der Bewegungen ist, also durch Harmonie (Melodie, s. Anm. 42) und Rhythmos und mithin durch musische Kunst und Tanz, und die Möglichkeit der Erziehung ist sonach lediglich dadurch vorhanden weil der Mensch allein von allen lebenden Wesen das Gefühl für Harmonie und Rhythmos besitzt. Dazu kommt nun noch hinsichtlich der Art der Erziehung der in der obigen Stelle §. 49 ff. hervorgehobene Gesichtspunkt. Wollte man Jemanden schon als Kind zu einem bestimmten Lebensberuf erziehen, so würde man ihn denselben bereits in seinen Spielen treiben lassen. Erziehung im eigentlichen Sinne ist nun freilich nicht dies, sondern vielmehr die Heranbildung zum allgemeinen

Menschenberuf oder zur Tugend; aber doch wird man auch bei ihr entsprechend verfahren und dies auch bei den Erwachsenen fortsetzen müssen, und das nächste und eigentlichste Mittel ist daher auch von ihr das Spiel. Unter diesen Begriff des Spiels oder Scherzes fällt nun aber alle gesellige Lust, wie z. B. fröhliche Trinkgelage, die Feier von Götterfesten, alle Darstellungen der schönen (oder, wie Platon sie zu bezeichnen pflegt, nachahmenden) Künste, zu denen auch Poesie und Musik nebst dem mit ihnen verbundenen mimischen Tanze gehören. So wird also, wenn dies Alles richtig mit einander vereinigt wird, das Spiel, während es zunächst eine Erholung von den Mühen des Lebens ist, zugleich doch auch wieder die wesentlichste Schule für den Ernst des Lebens. Diese richtige Verbindung aber geben die vorwiegend poetisch-musischen Culte des Apollon und Dionysos an die Hand und verleihen ihr zugleich die erforderliche religiöse Weihe. Die näheren von Platon gegebenen Ausführungen werden hiernach klar sein.

42) Die Griechen verstanden unter Harmonie nicht bloß das was wir so nennen, also die Gesetze des Wohllauts zugleich erklingender, sondern auch, und zwar gerade vorwiegend, das was wir Melodie nennen, also die Gesetze des Wohllauts oder der richtigen Abfolge nach einander erklingender Töne.

43) „Indem sogar die erbleichende Gesichtsfarbe den zaghaften Sinn verräth." H. Müller.

44) Aehnlich wie auch wir Töne und Farben mit einander zu vergleichen pflegen, und z. B. vom Tone der Farbengebung und von der Färbung eines Musikstückes sprechen, machten es auch die alten Theoretiker der Musik. Eins der drei von den Griechen unterschiedenen Tongeschlechter hieß demgemäß das chromatische (farbige). Uebrigens ist die tadelnde Bemerkung Platons gegen diese Bezeichnungweise „ziemlich gezwungen herbeigeführt" und unterbricht bloß störend den Zusammenhang, vergleiche Zeller Plat. Stud. S. 59.

45) Es ist gar nicht zu begreifen wie Jemand vernünftigerweise darauf kommen könnte jene Verschiedenheit des Geschmacks, von welchem hier die Rede ist, von dem Urtheil des großen Haufens, daß die Kunst lediglich dem Genusse dienen soll, herzuleiten. Dies



Urtheil wird also hier jedenfalls in ungehöriger Stelle erwähnt. Aber auch die folgende Erörterung §. 75 ff. ist sehr ungeschickt; denn wenn auch eine richtige musische Erziehung die schlechten Neigungen nicht in eine aufrichtige Freude am Guten verwandeln kann, was hilft sie da überhaupt noch! Und nicht minder verfehlt ist die Herleitung der Nothwendigkeit einer Staatscensur der Dichter und Tonsetzer aus der geheimen Freude am Schlechten. Diese Herleitung hätte vielmehr billigerweise aus jener vorausgeschickten tiefer gehenden und weiter reichenden psychologischen Begründung für eine gute Musik als das vornehmste sittliche Bildungsmittel stattfinden müssen und sehr leicht können, denn aus ihr folgt eben so unmittelbar daß Nichts so entsittlichend wirkt als eine schlechte. Eine kurze Andeutung in diesem Sinne wäre daher richtiger an die Stelle von §. 74 — 76 getreten. So wäre auch die unnöthige Wiederholung des schon §. 70 Gesagten im §. 79 vermieden worden.

46) 10,000 ist den Griechen der unbestimmte Ausdruck für jede sehr große Zahl.

47) Zu §. 73 ff. und 77 f. vergleiche unten VII. §. 437 ff. mit Anm. 410 f.

48) Der Werth eines poetisch-musischen Kunstwerks kann nicht bloß so unbestimmt nach dem Genusse welchen es bereitet, nach dem Geschmacke welchen man an ihm findet, beurtheilt werden, weil der Geschmack der verschiedenen Menschen nach Alter, Geschlecht und Individualität ein verschiedener ist. Dies Letztere ist es was die folgende Erörterung beweisen soll; sie beweist aber zu viel, denn wenn nur der Geschmack der Besten und Aeltesten entscheiden sollte, so müßte nach ihr das Epos (s. Anm. 49) die vollendetste Dichtung sein, was durchaus nicht Platons Meinung ist. In der deutschen Uebersetzung kommt nun überdies noch eine unvermeidliche Unklarheit hinzu, indem das griechische ἡδονή bald durch „Lust, Annehmlichkeit, Genuß," bald durch „Geschmack" wiedergegeben werden muß, während es in Wahrheit stets Beides zugleich bezeichnet.

49) Rhapsoden hießen bekanntlich die Deklamatoren epischer Gedichte, Rhapsodien die größeren Theile eines Epos. S. §. 82.

50) Platon verlangt also daß die eigens vom Staate zu bestellenden Richter in den poetischen und musischen Wettkämpfen (vergl. VI. §. 361 z. E. mit Anm. 302) beeidigt werden sollen, s. XII. §. 809 mit Anm. 791, so wie wir denn wissen daß dies auch in Athen wenigstens seitens derer in den scenischen Wettkämpfen wirklich geschah, s. Stallbaum z. d. St. Im Uebrigen vergl. zu §. 83 f. unten III. §. 189 mit Anm. 149.

51) S. nämlich I. §. 49 — 54, II. §. 68 ff.

52) In Sparta übten die Ephoren eine Art von Censur, indem sie wider alle Neuerungen in den musischen Künsten welche eine Abweichung von der alten und strengen Einfachheit derselben enthielten einschritten, s. Schömann a. a. O. 1. A. I. S. 244. 260 = 2. A. I. S. 251, 268, und nach ähnlichen Grundsätzen ward jedenfalls auch in Kreta verfahren, s. Schömann a. a. O. 1. A. S. 306, 2. A. S. 315. Platon hebt aber im Folgenden (§. 88 ff.) hervor daß diese Grundsätze ihrem genaueren Inhalte nach an derselben Einseitigkeit leiden wie die spartanisch-kretischen Staatsprinzipien überhaupt. Im Uebrigen aber s. VII. §. 430 — 448, 466 — 473, 476 — 486.

53) „Kinyras war ein alter König von Kypros (vergl. Hom. Il. XI, 20. Pind. Pyth. II, 20. Apollod. III, 14, 3. Ovid. Met. X, 228), Midas von Phrygien (vergl. Herod. I, 14. Strab. XIV, p. 680); beide waren ihres Reichthums wegen berühmt, namentlich war der Name des Midas sprüchwörtlich für einen reichen Mann überhaupt, vergl. Lukian. Gall. 6." Wagner.

54) Platon spielt hier wieder auf die Anm. 9 von uns mitgetheilten Verse des Tyrtäos an und belehrt den Dichter wie er sich richtiger hätte ausdrücken sollen.

55) Da Thrakien im Norden von Griechenland liegt, so ward dem Nordwinde Boreas dort sein Sitz angewiesen, und wegen der großen Gewalt mit welcher er wehte ward er zum Symbole der größten Schnelligkeit überhaupt.

56) Nach einem Tischliede (Skolion) des Simonides (Fragm. 8. Bergk), auf welches Platon auch Gorg. p. 451, E. (vergl. die Anm. z. d. St.) anspielt:



„Gesundheit ist dem sterblichen Mann das Beste,
Zweites daß an Gestalt er schön erscheine,
Das Dritte Reichthum ohne Trug,
Aber das Vierte Jugendlust mit den Freunden."

Im Uebrigen vgl. Anm. 14.

57) Schärfer wird dieser Satz V. §. 274 — 279 erwiesen. S. d. Inhaltsang.

58) Kadmos.

59) Beiname des Apollon.

60) Stallbaum bemerkt hiezu richtig daß auch in Sparta die Unterscheidung von Knaben-, Jünglings- und Männerchören stattgefunden habe (vgl. Schömann a. a. O. 1. A. I. S. 260 f., 2. A. I. S. 268), daß aber Platon, indem er sich hier dieselbe aneigne, doch im Uebrigen in Bezug auf die Funktionen von jedem dieser drei Chöre ganz seinen eigenen Weg gehe.

61) In demselben Geiste und derselben Weise und Form wie Platon selbst durch die vorliegende Schrift, welche er ja gleichfalls wiederholt als Mythos (Sage) bezeichnet, und mit der gleichen göttlichen Dichterbegeisterung deren er sich selber in ihr rühmt (VII. §. 470 und die Einl. S. 992 f.), sollen vornehmlich die ältesten und gereiftesten Männer im Staat (vorwiegend hat er dabei offenbar die Mitglieder der nächtlichen Versammlung im Auge) durch mündliche Belehrung und Ermahnung wirken, um so mehr da sie eben vermöge ihres höheren Alters am Ehesten die Grundsätze auf welche dieser Staat gebaut ist als eine lange, schon aus grauer Vorzeit stammende und mithin gleichsam sagenhafte Ueberlieferung ihrer Vorväter darstellen können, deren Ursprung schließlich auf göttliche Eingebung zurückgeht.

62) §. 70 und schon 69.

63) Der Ausdruck „Chöre" wird hier offenbar in einem engeren Sinne, nämlich nur von solchen Chören wie §. 103 i. A., die öffentlich in den musischen Wettkämpfen auftreten sollen, verstanden. Diejenigen Lieder welche der gereiftere Theil der Bürgerschaft singen soll müssen, das will Platon einmal zeigen, nach Inhalt und Form gereifter und vollendeter sein als die der Jüngeren oder der Knaben- und Jünglingschöre. Und zweitens, was er noch

bestimmter in der folgenden Entwicklung darlegt und bei dem Ausdruck „Chöre" hier eigentlich im Sinne hat, für die Knaben und Jünglinge genügt es wenn sie bloß praktisch Behufs der Aufführung solcher guter musischer Compositionen welche die Aelteren für sie ausgewählt im Chore singen und tanzen gelernt haben; für die Aelteren aber ist auch eine theoretisch-musische Bildung, eine Kenntniß vom Wesen und dem verschiedenen ethischen Charakter der verschiedenen Tonarten und Rhythmen erforderlich, damit sie nach Anleitung von ihr die für sich wie für die jüngern Altersclassen zum Vortrag geeigneten Compositionen auszuwählen und die nöthigen urtheilsfähigen Beamten zur Ausübung der Censur und des Ordner- und Kunstrichteramtes in den poetisch-musischen Wettkämpfen dem Staate zu liefern vermögen. Vgl. Anm. 64, 73, 266, 303, 306, 435, 439, 448 und VII. §. 360.

64) Ueber die öffentliche Erziehung der Kinder und Jünglinge in Sparta und Kreta und die Eintheilung derselben in Rotten und Schwärme, auf welche hier Platon anspielt, s. Schömann a. a. O. 1. A. I. S. 257 f. 304 f. = 2. A. I. S. 264 ff., 313 f. Wenn er sich hier aber so dabei ausdrückt als wenn er eine solche öffentliche Erziehung überhaupt mißbilligte, während er sie doch selbst hernach auch für den Gesetzesstaat anordnet, so erklärt sich dies daraus daß Theorie der Musik, auf welche er hier hinaus will (s. Anm. 63), allerdings noch kein Gegenstand des öffentlichen Jugendunterrichtes sein, sondern erst eigens von allen Erwachsenen angeeignet werden soll. Wirklich erreicht wird dies freilich nicht von ihnen allen werden, sondern nur von dem eigentlichen Kerne der Bürgerschaft, den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern der nächtlichen Versammlung, s. XII. §. 859.

65) B. I. Cap. 5 vgl. auch §. 43 f.

66) Vgl. Anm. 12.

67) Vgl. I. §. 16 i. A. und 32.

68) Unter der Schönheit ist hier, wie der Zusammenhang lehrt, der pädagogisch-sittliche Nutzen oder die sittliche Güte des Kunstwerks verstanden, vgl. §. 71 — 74.

69) Denn was die musischen Künste nachahmen sind eben



nicht Körper, wie bei den bildenden Künsten, sondern Seelenregungen, Seelenstimmungen, Charaktere, Gesinnungen, s. Anm. 41.

70) D. h. vielfach gegen das Wesen und die Regeln ihrer Kunst verfehlen. Platon hat dabei vorwiegend die Poesie und Musik seiner Zeit, namentlich den sogen. jüngeren Dithyrambos im Auge, welcher er, wie wir auch aus den Urtheilen anderer alter Schriftsteller ersehen, mit Recht unter Anderm auch das zum Vorwurf macht daß sie, anstatt, wie es im Wesen dieser Kunst liegt (s. vorige Anm.), menschliche Seelenregungen darzustellen, vielmehr allerlei Naturlaute nachahmt. Vgl. auch Staat III. p. 396. 397 und unten B. III. §. 189 f. und dazu Anm. 150. Bernhardy, Griech. Litt.-Gesch. 2. A. II. S. 541 ff., 545 ff.

71) Ueber Orpheus und die Orphiker s. Anm. 52 zu Protag. und vgl. auch unten III. §. 233 mit Anm. 180. 182. VI. §. 405 mit Anm. 359. VIII. §. 505 mit Anm. 469. IX. §. 607 mit Anm. 580. §. 613 f. mit Anm. 593.

72) Auch hier spricht Platon wohl nur den strengeren Kunstgeschmack der guten alten und classischen Zeit der Griechen aus, welcher weder von einer bloß für den declamatorischen Vortrag oder gar nur für die Lektüre berechneten lyrischen Poesie — denn von der epischen, an welche hier Stallbaum denkt, ist hier gar nicht die Rede; sonst müßte Platon diese ja ganz verwerfen, was er keineswegs thut, s. VI. §. 359 z. E. VII. §. 467 ff. VIII. §. 517 — noch von bloßer Instrumentalmusik, so frühzeitig dieselbe auch schon aufkam, noch von einem für sich bestehenden und nicht lediglich zur Begleitung des Gesanges dienenden Tanz (Pantomime) etwas wissen wollte. Vgl. Roßbach und Westphal, Griech. Rhythmik S. 9. Dieser Kunstgeschmack ist also auch in der Musik ein durchaus plastischer, so daß er in der bloßen Instrumentalmusik, wie es Platon hier ausdrückt, alles klare und sichere Verständniß dessen was sie eigentlich darstellen will vermißt.

73) Nämlich die des Schönsten für sich selbst, und die dessen was dem zunächst steht für die beiden anderen Chöre. Denn auch für die den jüngeren Altersclassen angemessenen und von ihnen öffentlich zu singenden Lieder soll eine Commission von Männern über 50 Jahre die Auswahl treffen, VII. §. 446 ff.

74) §. 100 f.
75) I. §. 41. vgl. § 55.
76) Vgl. I. §. 55. 63.
77) §. 104.
78) I. §. 57 ff.
79) „Es ist auffallend daß hier eine Erörterung über einen neuen und zwar den Hauptnutzen des Weines angekündigt, dann aber nur das längst Gesagte über seinen pädagogischen Gebrauch wiederholt wird." Zeller, Plat. Stud. S. 60. Vgl. auch die Anm. 82. 83.
80) Vgl. Preller, Griech. Mythol. 2. A. I. S. 545 f.
81) Vgl. die Einl. S. 994.
82) Vgl. §. 68.
83 a und b) §. 69 f. vgl. §. 79 und 100, sowie Anm. 45 und 62.
84 a und b) Vgl. abermals §. 69 f.

## Anmerkungen zum dritten Buch.

85) Ein sehr unvermittelter Uebergang.
86) Nämlich die deukalionische, die letzte dieser Art.
87) Ueber den Dädalos s. d. Anm. zum Euthyphr. p. 11, S. 226 der Uebers.
88) S. Anm. 71.
89) S. über ihn d. Anm. 2 zu S. 754 der Uebers. der Apologie und z. Phaidr. §. 97.
90) S. über Beide die Anm. z. Gastmahl S. 369 f. der Uebersetzung.
91) „Amphion, der Sohn des Zeus und der Antiope, zeichnete sich nach der Sage namentlich durch sein Spiel auf der Lyra aus, durch welches er sogar Steine seinem Willen gehorsam machte und so Theben mit einer Mauer umgab, und war der Gatte der durch ihre Schicksale hinlänglich bekannten Niobe. Vgl. über



ihn Hom. Od. XI, 262. Apollod. III, 10. Ovid. Met. VI, 271 ff." Wagner.
92) Vgl. Anm. 36.
93) Dies hat Böckh p. 159 richtig erklärt. Platon bezieht sich hier auf Hesiod, Werke und Tage V. 40 f.:

Thoren, sie wissen es nicht wie ein Halb ist mehr denn ein Ganzes,
Und wie ein Malvengemüs' und Asphodelos köstliches Labsal.

Während nun Hesiodos in Wahrheit hiemit nur eine mäßige Kost, wie die Malve und der Asphodill ist, loben will, so fand die spätere Zeit eine tiefere Weisheit in diesen Worten, nämlich daß aus jenen Kräutern eine alle sonstigen Speisen und Getränke entbehrlich machende Essenz bereitet werden könne, und diese soll nun eben in Wirklichkeit erst Epimenides erfunden und lediglich von ihr gelebt haben. Vgl. übrigens Anm. 116.
94) Mit dieser ganzen Schilderung menschlicher Urzustände vgl. man die wesentlich übereinstimmende im Timäos §. 18 f., Kritias §. 8 f., Staat II. p. 369 ff., auch Staatsm. p. 271 ff.
95) Mit Recht erklärt es Zeller Plat. Stud. S. 61 für unschicklich daß Platon hier den Kleinias ohne Weiteres auch im Namen des Megillos antworten läßt.
96) Keineswegs findet also Platon, wie Stallbaum Plat. opp. X, 1. Prolegg. p. CIV. und Steinhart VII a. S. 173 wollen, in dieser dritten Entwicklungsstufe des gesellschaftlich-staatlichen Lebens bloß die Keime der Demokratie.
97) Die vertriebenen Herakliden fanden nach der Sage Aufnahme bei dem Dorerfürsten Aegimios, welchem Herakles gegen die Lapithen beigestanden hatte. Er adoptierte sogar den Hyllos, den Sohn des Herakles, dergestalt daß von diesem und seinen eigenen Söhnen Dymas und Pamphylos die drei Stämme der Dorer Hylleer, Dymanen und Pamphyler ihre Namen erhielten. Für Urenkel des Hyllos aber galten die drei Eroberer des Peloponnes, Aristodemos, Temenos und Kresphontes. Vgl. M. Duncker, Gesch. des Alterth. III. S. 219 f. Doch scheint hier Platon einer etwas anderen Gestaltung der Sage zu folgen als dieser, nach welcher die Vertreibung der Herakliden durch die Pelopiden vielmehr schon zwei Generationen vor dem trojanischen Kriege erfolgte.

98) Ein etwas starkes Selbstlob des Verfassers. Aehnliches kommt noch öfter vor, s. z. B. VII. §. 470 mit Anm. 436b.

99) D. h. die Sonne. Das Gespräch wird also — offenbar um seiner Länge willen — nach Platons Darstellung kurz vor der Sommersonnenwende, also an einem der längsten Tage im Jahr, gehalten. Vergl. auch I. §. 2.

100) Dies ist in Wahrheit nirgends geschehen. Aehnliche verfehlte Rückdeutungen finden sich IV. §. 200 (s. Anm. 160), §. 211 (s. Anm. 163), VI. §. 328 (s. Anm. 263), VII. §. 452 (s. Anm. 423), XII. §. 853 (s. Anm. 868). Ein Fall von etwas anderer Art liegt XII. §. 831 vor, s. Anm. 839.

101) Von allen diesen Dingen berichtet kein anderer Schriftsteller, und es ist dies auch wohl nichts Anderes als eine bloße speculative Geschichtsconstruction Platons, vgl. Steinhart VII a S. 174 f.

102) Die folgenden Bemerkungen über den Zwang in der Gesetzgebung stehen hier sehr unmotiviert und unterbrechen nur den Zusammenhang (Zeller, Plat. Stud. S. 62). Vgl. übrigens Anm. 114, 168, 216, 260 und die Einl. S. 989.

103) Vgl. unten B. V, Cap. 8. §. 285 mit Anm. 217.

104) I. §. 2. Vgl. auch Anm. 5 und d. Einl. S. 985.

105) S. §. 146.

106) Sofern sie nämlich, wie das Folgende zeigt, selber einen Theil des assyrischen Reiches bildeten. Nach Herod. I, 95 fällt indessen der Beginn der Assyrerherrschaft erst ins Jahr 1230 v. Chr., nach Ktesias u. A. allerdings viel früher. Doch hat Herod. ohne Zweifel Recht (s. Duncker, Gesch. d. Alterth. I. S. 274 ff.), und wenn sich daher dieselbe wirklich jemals bis an die Westküste von Kleinasien ausgedehnt haben sollte, so gehörte doch jedenfalls Troja noch nicht zu der Zeit seiner Eroberung durch die Achäer und nicht mehr zu der der dorischen Staatengründungen im Peloponnes zum assyrischen Reiche. Auch berichtet sonst Niemand daß es je zu ihm gehört habe.

107) Platon scheint hier der Annahme zu folgen daß die Hauptursache des trojanischen Krieges die Vertreibung des Pelops aus Asien durch den König Ilos von Troja gewesen sei, s. Herod. I, 3 f. II, 120. Paus. II, 22. Indessen passen seine Aeußerungen



auch auf die von die von den Trojanern verweigerte Rückgabe der Helena.

108) Die erste geschah nämlich nach der Sage durch Herakles, als Laomedon in Troja herrschte, Hom. Il. V, 640 ff. Apollod. II, 6, 4.

109) Theseus hatte nach der Sage „von seinem Vater Poseidon das Versprechen erhalten daß die ersten drei Wünsche welche er thun würde ihm unverzüglich gewährt werden sollten. Als er nun, durch die Arglist seiner Gattin Phädra betrogen, glaubte daß Hippolytos, sein Sohn aus erster Ehe, dieser mit Liebesanträgen nachgestellt habe, während das Umgekehrte stattgefunden hatte, sprach er in der ersten Wuth hierüber den Wunsch aus daß Hippolytos den Tod finden möge, und in Folge dessen ward derselbe von seinen eigenen Pferden geschleift." Wagner. Diesen Gegenstand behandelt der Hippolytos des Euripides. Vgl. unten XI. §. 767 mit Anm. 721.

110) B. I, Cap. 2. Vgl. Anm. 160.

111) B. I, Cap. 5. 6. Vgl. Anm. 12, 14, 160.

112) So abgerissen und mit dem Voraufgehenden und Folgenden weder äußerlich noch innerlich in eine ordentliche Verbindung gebracht der ganze Abschnitt §. 152 (von den Worten des Atheners: „Indessen möchte ich doch fragen: begegnet es nicht u. s. w." ab) bis §. 158 auch dasteht, so kann man ihn doch nicht mit Zeller Plat. Stud. S. 62 für überflüssig erklären. Wäre der dorische Bund — das ist der sehr schlecht zur Darstellung gebrachte Gedankenzusammenhang — wirklich innerlich Eins geworden, so wäre er jedem gegen ihn erhobenen Angriffskriege gewachsen gewesen, ja er hätte ganz Griechenland gegen die Barbaren zu vertheidigen vermocht (§. 150 f.). Alle drei Staaten desselben wären dann frei und mächtig geblieben, ja sie hätten ihrerseits andere unter ihre Herrschaft bringen und überhaupt thun und erreichen können was sie nur begehrten. Allein gerade darin lag ihr Verderben, daß sie ihre Macht fälschlich darein setzten eben all' ihr Wünschen und Begehren ausführen zu können, während doch dem Menschen, wenn er Unvernünftiges wünscht und begehrt, wenn sein Wünschen und Begehren nicht von der richtigen Einsicht (Weisheit) geleitet wird, die Erfüllung derselben gerade zum größten Unheil gereicht (§. 152 —

157). Beweis dafür daß dem so war ist eben die einseitig bloß auf Krieg und Tapferkeit berechnete Einrichtung des dorischen Staatswesens, bei welcher alle andern Tugenden, mithin auch die Weisheit, vernachlässigt sind (§. 158) und mithin nicht dafür gesorgt war daß nur die Weisesten, d. h. die am meisten mit ihrer Vernunft ihre unvernünftigen Triebe Beherrschenden, im Staate zur Herrschaft gelangten (§. 159—161), was unter all den verschiedenen Ansprüchen auf Herrschaft der höchste ist (§. 162 f.), oder doch wenigstens dafür daß die Herrscher durch die nöthige Beschränkung ihrer Gewalt oder durch Einführung einer gemischten Verfassung davor bewahrt wurden dem geraden Gegentheil zu verfallen, nämlich eben jener Unweisheit welche die wahre Glückseligkeit lediglich in der unbeschränkten Erfüllung aller seiner Begierden findet und nach dem Gegentheil der Vernunftherrschaft, nach der reinen Gewaltherrschaft, zu trachten; und so geschah denn dies Letztere in der That in den dorischen Staaten, nur daß es in Sparta ihnen nicht gelang, vielmehr hier wirklich zur Einführung einer gemischten Verfassung führte; aber Argos und Messene giengen darüber politisch und sittlich zu Grunde, der Bund verfiel trotz der günstigen (§. 146—148 ausgeführten) Umstände welche ihm bei seinem Entstehen zu Statten kamen, die Perser wagten es jetzt Griechenland anzugreifen, und ohne die Athener und Spartaner wäre dies sicher ihre Beute geworden (§. 164 — 170). — Hiernach ist denn auch Zeller, Plat. Stud. S. 27 Anm. zu berichtigen.

113) Fragm. 151 Böckh, 146 Bergk, ziemlich vollständig angeführt im Gorg. Cap. 39 z. E. p. 484 (S. 330 der Ueberf.). Das Naturgesetz, heißt es in demselben, oder vielmehr das Gesetz des Schicksals, jener blinden Naturmacht der auch die Götter selbst unterworfen sind, heilige alle Gewalt, das natürliche Recht mit andern Worten ist das des Stärkeren. Vgl. auch unten IV. §. 230, sowie VI. §. 338. X. §. 656 f. nebst Anm. 178, 274, 632.

114) Diese Behauptung steht — wenn auch nicht der Sache, so doch der Art des Ausdrucks derselben nach — mit dem Schlusse von §. 147 entschieden im Widerspruch. Diese Ausdrucksweise aber ist gerade mit Rücksicht auf den Ausspruch des Pindaros gewählt. Nur in dessen Sinne und Geiste bezeichnet er hier die Gewaltherrschaft eines Despoten oder Tyrannen, die er selber vielmehr, wie



der Zusammenhang lehrt, als das Gegentheil alles Gesetzes, des natürlichen so gut wie des positiven, ansieht, selber als eine Herrschaft des Gesetzes, und wenn es nach seiner eigenen Ueberzeugung auch bei der Einführung guter Gesetze nicht immer ohne Zwang abgehen kann, so ist doch der Zweck derselben eben auf Weisheit und Tugend, d. h. auf freiwillige Unterwerfung der Triebe unter die Vernunft, hinzuarbeiten.

115) S. unten §. 167 z. E. (nebst Anm. 122). V. §. 298. VI. §. 338 z. E. §. 343.

116) In der bereits §. 130 z. E. berührten und Anm. 93 angeführten Stelle.

117) Vgl. unten IV. §. 225 (s. Anm. 176). IX. §. 621 f. (s. Anm. 600).

118) Im Ganzen mag wohl die Anschauung welche Platon im Folgenden von den Unruhen an den Tag legt, welche in den dorischen Staaten in Folge des Strebens ihrer Könige nach unumschränkter Gewalt und dem Widerstande des Volkes gegen dasselbe entstanden, so wie von dem verschiedenen Ausgange und den verschiedenen Wirkungen welche dieselben in Sparta einerseits und in Argos und Messene andererseits fanden, nicht unrichtig sein, erschöpfend ist sie indessen gewiß nicht. S. Schömann a. a. O. 1. A. I. S. 191 ff., 2. A. I. S. 197 ff. E. Curtius a. a. O. I. S. 132 ff.

119) Nämlich von Eurysthenes und Prokles (§. 145), da deren Vater Aristodemos (§. 168), der Bruder des Temenos und Kresphontes (vgl. §. 150), bereits auf dem Zuge umgekommen war. Daß dies indessen eine ungeschichtliche Sage ist, entstanden im Peloponnes, um das Doppelkönigthum in Sparta zu erklären, während dasselbe in Wahrheit durch einen endlichen Vergleich zwischen zwei verschiedenen, lange um den Thron sich streitenden Königshäusern, einem achäischen und einem achäisch-dorischen, erwachsen zu sein scheint, darüber s. Duncker a. a. O. III. S. 356 f., Schömann a. a. O. 1. A. I. S. 225 ff., 2. A. I. S. 232 f., E. Curtius a. a. O. I. S. 151 ff.

120) Offenbar will Platon, wie schon Plut. Lykurg Cap. 5 p. 42 D bemerkt, mit diesem Ausdruck den Lykurgos bezeichnen (s. auch §. 177 mit Anm. 134), von dem ja in der That, wenn auch

wohl nicht die erste Einsetzung, so doch die feste Organisation des Senats oder des Raths der Alten (Gerusia) in Sparta ausgieng. S. Schömann a. a. O. 1. A. I. S. 230 ff., 2. A. I. S. 237 ff.

121) Platon meint ohne Zweifel den König Theopompos. S. Schömann a. a. O. 1. A. I. S. 237 ff., 2. A. I. S. 244 ff.

122) Den eigentlichen Ausschlag bei der Ernennung des Ephoren gaben jedenfalls, so wenig wir auch über das Nähere unterrichtet sind, gewisse Auspicien, und sie ward also in ähnlicher Weise wie dies bei der Ernennung von Beamten durch das Loos der Fall war (s. §. 163 und die Anm. 115), der Gunst der Götter anheimgegeben. S. Schömann a. a. O. 1. A. I. S. 240, 2. A. I. S. 247. — Uebrigens vgl. man zu §. 167—170 unten IV. §. 221—223 mit Anm. 172 f.

123) S. §. 145, 150, 167 und Anm. 119.

124) „Von einem Aufstande der Messenier, der die Spartaner an eifrigerer Theilnahme an den Perserkriegen gehindert hätte, wie er hier angenommen wird, ist uns sonst nichts bekannt." Steinhart VIIa S. 374, Anm. 178. — Auffallend ist auch daß Platon hier gerade so spricht als wenn Messenien damals noch einen selbständigen Staat gebildet hätte, und daß er die gewaltsame Unterjochung desselben durch die Spartaner ganz vertuscht. Vgl. auch §. 184 z. E. mit Anm. 143.

126) Vgl. Herod. VII. 148 ff.

127) Nämlich bekanntlich Kambyses (Kabuija) den Smerdis (Bartja).

128) Daß dies der Fall gewesen sei streitet gegen alle sonstigen Berichte, in denen übrigens die Ursache und Zeit von Bartjas Ermordung sehr verschieden angegeben wird. Vermuthlich geschah sie weil Kabuija fürchtete, sein Bruder möchte während seiner Abwesenheit in Aegypten sich des Thrones zu bemächtigen suchen. S. Duncker a. a. O. 2. A. II. S. 546 — 548.

129) Daß der Magier welcher sich für den getödteten Bartja ausgab und so einen Aufstand gegen den Kambyses erhob damals der „Verschnittene" genannt worden wäre hören wir wiederum sonst nirgends, vielmehr nur daß Kyros oder Kambyses ihm die Ohren hatte abschneiden lassen. Offenbar nimmt aber auch Platon an daß Kambyses nicht etwa durch diesen getödtet worden, sondern



vielmehr nach dem allgemeinen Umsichgreifen dieses Aufstandes auf irgend eine andere Weise gestorben sei. S. Duncker am eben angeführten Orte.

130) Vgl. Herod. III, 68—88.

131) Herod. III, 89 gibt vielmehr an daß Dareios das Reich in 20 Statthalterschaften (Satrapien) getheilt habe.

132) Unter Kyros und Kambyses waren die Tribute der unterworfenen Völker nicht bestimmt festgestellt, sondern sie gaben dieselben unter dem Namen von Geschenken, Dareios aber bestimmte dieselben für ein jedes dieser Völker gesetzlich, Herod. III, 89 ff. Daß nun aber Kyros, wie hier Platon erzählt, diese Tribute mit den Persern zu theilen versprochen und, wie man dies nach seiner sonstigen Schilderung des Kyros doch wohl für Platons Ansicht nehmen muß, dies Versprechen auch wirklich erfüllt, und daß Dareios auch darin eine bestimmte Regelung getroffen habe wie viel von diesen Einkünften zur Vertheilung unter das Volk der Perser kommen sollte, wird uns abermals in unsern sonstigen Quellen nicht berichtet und ist auch wohl sicher nur theilweise wahr.

133) Der Großkönig.

134) Der künftige Thronfolger indessen ward denn doch nicht der ganzen Strenge dieser Zucht unterworfen, Plut. Ages. Cap. 1.

135) S. §. 167 mit Anm. 120 und das Anm. 1 Hervorgehobene.

136) Daß Platon in diesem Abschnitt nicht von der durch Erziehung ausgebildeten, sondern lediglich von der bloß natürlichen und angeborenen Besonnenheit spricht, sagt er hernach IV. §. 214 selber. Vgl. Anm. 164 und Susemihl, Plat. Phil. II. S. 615 f.

137) Zum Vorstehenden vgl. Anm. 14. — Sehr richtig bemerkt aber Zeller Plat. Stud. S. 62 über diesen ganzen Absatz von §. 178 ab: daß zwar sein Inhalt, wie auch im Folgenden ausdrücklich gesagt wird, aus der vorhergehenden Geschichtserzählung abstrahiert ist, daß aber die Darstellung dies nicht ausdrückt, indem er abgerissen wie eine selbständige Untersuchung auftritt.

138) „In Platons Auffassung dieser Verhältnisse liegt viel Wahres; die Darstellung der verschiedenen Entwicklungsphasen der persischen Monarchie, die zweimal — zuerst unter Kyros, dann

unter Dareios I. — an der Freiheit noch einigen Antheil gehabt habe, zweimal aber, unter Kambyses und Xerxes, zu dem — im Orient gewöhnlichen — Despotismus herabgesunken sei, steht mit der uns bekannten Geschichte keineswegs im Widerspruch. Despotische Neuerungen des Xerxes deutet auch Aeschylos in den Persern (V. 783 ff. Herm.) an." Steinhart VIIa S. 181 u. S. 374 Anm. 180.

139) Nämlich die solonische. Ueber die vier Schatzungsclassen derselben, welche Platon weiter unten selber in seinem Gesetzesstaate nachahmt, V. §. 307 — 309, s. Schömann a. a. O. 1. A. I. S. 331 ff., 2. A. I. S. 341 ff.

140) Bekanntlich wegen der Unterstützung welche diese beiden Staaten den aufständischen Joniern 499 v. Chr. gewährt hatten, Herod. V, 99.

141) Vgl. Mener. p. 240. — Herodot erzählt mit gleicher Ausdrucksweise daß es die Perser so mit Samos 512 v. Chr. und mit anderen griechischen Inseln 497 v. Chr. gemacht (III, 149. VI, 31), aber in Bezug auf Eretria und jene damalige Gelegenheit sagt er nichts davon. (Schultheß-Vögelin.) Uebrigens erwähnt ja auch Platon hier die Sache nur als Gerücht, anders der Verf. des Menexenos.

142) Platon vergißt die Platäer, Herod. VI, 108.

143) S. §. 169 und dazu Anm. 124.

144) Von den verschiedenen sonstigen Berichterstattern werden verschiedene Gründe angegeben.

145) 1207 nach Aesch. Pers. 343 und Herod. VII, 89. (Schultheß-Vögelin.)

146) I. §. 57 ff. II. §. 118 z. E. Vgl. Anm. 78.

147) S. I. §. 46 und dazu Anm. 35.

148) Diese Nomen entsprachen etwa unsern Chorälen. S. die Einl. S. 992. Die älteren von ihnen waren nur für die Begleitung mit der Cither gesetzt, da die Flötenmusik überhaupt in Griechenland später als diese aufkam. Vgl. auch IV. §. 254 mit Anm. 201. VII. §. 440 mit Anm. 414 und der Einl. S. 992.

149) Vgl. oben II. §. 83 f.

150) Vgl. oben II. §. 113 f. und dazu Anm. 70.

151) Vgl. oben II. §. 79—84.



152) Vgl. die ähnliche Schilderung im Staat IV. p. 424 z. E.

153) Die Titanen sind die Symbole der noch ungebändigten und daher ins Wilde und Ungeheuerliche waltenden Naturkräfte in den ältesten Zeiten der Weltbildung. Der fortschreitende Organisationsproceß bringt dann eine höhere, intellectuellere Ordnung der Dinge mit sich, die Herrschaft des Zeus und der Olympier, welcher sich jene alten Gewalten theils fügen (so Okeanos), theils aber auch ihr sich empörend widerstreben und erst mit Gewalt zu Boden geworfen oder, mythisch ausgedrückt, von Zeus auf immer in den Tartaros geschleudert werden. Eine ähnliche Seite erkannten nun aber die alten Griechen auch in der Menschennatur, und auch von dieser, von dem Widerstreben gegen die bessere Ordnung, von Haß, Hader und allen bösen Leidenschaften, sind die Titanen die mythischen Sinnbilder. Vgl. Preller, Griech. Mythol. 2. A. I. S. 36 ff.

154) Eben kein sehr geschickter Uebergang auf die neue Kolonie. Jedenfalls ist diese letztere übrigens, wie Zeller, Plat. Stud. S. 50 f. gezeigt hat, lediglich eine Erdichtung Platons. Nur so viel scheint allerdings geschichtlich zu sein, daß die thessalischen Magneten eine Gründung auf Kreta hatten, deren Bewohner dann aber wieder nach Kleinasien auswanderten und dort Magnesia am Mäandros gründeten; vgl. Strab. XIV. p. 943. Schol. z. Apollon. Rhod. I, 584. Hieran knüpft nun Platon eben die Erdichtung daß auf ihrem in Kreta verlassenen und bisher leer gebliebenen Wohnsitz nunmehr eine neue Anlage gemacht werden soll, und er bezeichnet diese demgemäß im Folgenden wiederholt mit dem Namen des Staats der Magneten. S. IV. §. 198. VIII. §. 554. IX. §. 580. XI. §. 735. XII. §. 801. 862.

## Berichtigungen zum neunten Bändchen.

S. 973 Z. 2 v. u. (Anm.) tilge die Worte: Noli mutare etc.
S. 1068 Z. 12 v. o. statt: lakedäminischer lies lakedämonischer.
S. 1102 Z. 13 v. o. statt: 278—280 lies 268—270 und füge hinzu: 2. A. 1. S. 271 f. 276—278.

Druck der J. B. Metzler'schen Buchdruckerei in Stuttgart.

# VOLUME 11

# Griechische Prosaiker

in

neuen Uebersetzungen.

Herausgegeben

von

C. N. v. Osiander, Prälaten zu Stuttgart,

und

G. Schwab, Ober-Consistorial- und Studienrath zu Stuttgart.

---

Dreihundertvierunddreißigstes Bändchen.

---

Stuttgart,
Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.
1862.

# Platon's
# Werke.

Vierte Gruppe:

## Die Platonische Kosmik.

Elftes Bändchen.

## Die Gesetze.

Zwölf Bücher.

Uebersetzt
von

Dr. Franz Susemihl,
außerordentlichem Professor in Greifswald.

Drittes Bändchen.
Buch IV. und V.

Stuttgart,
Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.
1862.

# Viertes Buch.

[p. 704.] 1. (§. 197.) Der Athener. Wohlan denn, welche Bezeichnung darf man dieser eurer künftigen Anlage geben? Ich meine dies aber nicht so als ob ich darnach fragen wollte welchen Namen sie denn zur Zeit hat und welchen man in Zukunft ihr beilegen soll [155]; denn diesen wird dem neu entstandenen Staate (schon) die (Art seiner) Gründung oder irgend eine Oertlichkeit geben oder man wird ihm den geheiligten Namen eines Flusses oder einer Quelle oder eines der in jener Gegend einheimischen Gottheiten beilegen. Was ich von diesem Staate durch jene Frage erfahren will ist vielmehr dies: ob es ein See- oder Landstaat werden wird.

Kleinias. Die Stadt auf welche sich unser jetziges Gespräch bezieht, lieber Freund, ist vom Meere wohl gegen achtzig Stadien [156] entfernt

Der Athener. Wie aber? Sind Hafenplätze auf dieser Seite derselben oder ist sie ganz und gar ohne solche?

Kleinias. Sie hat dort so treffliche Hafenplätze, Freund, als man es nur verlangen kann.

(§. 198.) Der Athener. O weh, was sagst du da! Doch wie stehts mit der umliegenden Gegend? Ist sie an Allem fruchtbar oder fehlen ihr einige Erzeugnisse?

Kleinias. Kaum.

Der Athener. Und wird eine Nachbarstadt nicht weit entfernt liegen?

Kleinias. Keineswegs, sondern eben deßhalb weil dies nicht der Fall ist wird diese Kolonie gegründet. Eine alte Auswanderung nämlich, welche dort stattgefunden, hat das Land seit undenklicher Zeit wüst gelassen. [157])

Der Athener. Und weiter: wie sind dort Ebenen, Berg und Wald vertheilt?

Kleinias. Es kommt die natürliche Beschaffenheit dieser Gegend ganz der des übrigen Kreta gleich.

Der Athener. Du würdest sie also eher eine bergige als eine ebene nennen. [158])

Kleinias. Allerdings.

(§. 199.) Der Athener. Dann ist der Schade noch heilbar und noch nicht alle Aussicht dahin diesem neuen Staat tüchtige Bürger zu geben. Denn wenn diese Stadt nicht bloß (unmittelbar) an der See zu liegen käme und gute Hafenplätze hätte, sondern dabei auch nicht alle ihre Bedürfnisse selber (in ihrem Gebiet) erzeugte und Vieles derselben nicht hervorbrächte, so wäre ihr ein großer Retter und gottgeleitete Gesetzgeber vornöthen, wenn sie nicht bei einer solchen Natur des Landes vielerlei eben so buntscheckige als nichtswürdige Sitten in sich aufnehmen sollte, so aber liegt eine Beruhigung (schon) in den achtzig Stadien. Freilich liegt sie auch so noch der See näher als gut ist, und zwar wohl um so mehr, da die ganze Küste nach deiner Aussage mit guten Hafenplätzen versehen ist; gleichwohl muß aber auch dies schon zu unserer Befriedigung dienen. [p. 705] Denn die Nähe des Meeres bietet zwar Tag für Tag ihre süßen Reize dar, in Wahrheit aber ist es eine salzige und bittere Nachbarschaft. [159]) Indem sie nämlich die



Bürger*) mit Handelsgeist und krämerischer Gewinnsucht erfüllt und ihren Seelen einen trügerischen und unzuverlässigen Charakter einflößt, so entfremdet sie sie der Treue und dem Wohlwollen gegen einander so wie gegen andere Menschen. (§. 200.) Eine fernere Beruhigung in Bezug auf diese Gefahren nun liegt darin daß das Gebiet (der neuen Kolonie) alle Erzeugnisse selber hervorbringt, und da es bergig ist, so ist es offenbar daß es mit dieser Allergiebigkeit dennoch nicht zugleich eine Vielergiebigkeit verbinden wird; denn wäre dies der Fall, so würde es ja eine reiche Ausfuhr ermöglichen und so wiederum der Staat mit Gold- und Silbergeld überschwemmt werden, ein Uebel wie es, geradezu gesagt, wenn man Eins gegen das Andere hält, einem Staate nicht größer begegnen kann, indem Nichts die Bildung edler und rechtlicher Charaktere so sehr erschwert, wie wir, wenn ihr euch dessen erinnert, schon im Verlaufe unseres Gesprächs bemerkt haben. [160])

Kleinias. Wir erinnern uns dessen wohl und finden daß wir damals Recht hatten und jetzt Recht haben.

(§. 201.) Der Athener. Und nun weiter! Wie ist das Land mit Holz zum Schiffbau versehen?

Kleinias. Es wächst dort keine Tanne die der Rede werth wäre und auch keine Föhre und nicht viele Cypressen; und auch Fichten und Platanen, welche die Schiffbauer stets zu den inneren Theilen der Schiffe gebrauchen müssen, findet man nur wenig.

Der Athener. Auch in dieser Hinsicht ist die Natur des Landes ein wahres Glück für dasselbe.

Kleinias. In wie fern denn?

Der Athener. Es ist ein Glück wenn ein Staat seine Feinde in ihren schlechten Eigenschaften nicht leicht nachahmen kann.

*) αὐτὴν für ἑαυτὴν verbesserte schon Ast.

Kleinias. Was von dem bisher Besprochenen hast du bei dieser Bemerkung im Sinne?

2. (§. 202.) Der Athener. Guter Freund, nimm mich (genau) in Obacht, indem du dabei stets das im Auge behältst was im Anfange über die kretischen Gesetze bemerkt worden ist, daß sie nämlich nur auf Einen Zweck ihr Absehen gerichtet hätten. Ihr nämlich sagtet daß dies der Krieg sei, ich dagegen erinnerte daß es allerdings das Richtige sei wenn solche gesetzliche Einrichtungen die Tugend zum Zwecke hätten, daß ich es aber nicht eben billigen könne wenn sie bloß auf einen Theil und nicht nach Kräften auf die Gesammtheit derselben ihr Absehen gerichtet hätten.[161]) Jetzt also nehmt ihr eurerseits wiederum mich in Obacht, indem ihr mir bei der vorliegenden Gesetzgebung folgt, ob ich nämlich irgend Etwas was nicht zur Tugend oder was nur zu einem Theile der Tugend hinführt als Gesetz hinstellen werde. Denn ich bin der Meinung daß nur dasjenige Gesetz richtig gegeben ist welches wie ein (guter) Bogenschütze stets sein Ziel im Auge behält*), [p. 706] (und dies Ziel ist) dasjenige welchem allein**) beständig eins jener***) bleibenden Güter nachfolgt, alles Andere aber, mag es nun in Reichthümern oder irgend etwas Anderem der Art bestehen,

*) Vgl. XI. §. 776. XII. §. 845 z. E.

**) μόνῳ statt μόνον aus den besten Handschriften mit Bekker, Hermann, Baiter, Stallbaum 3 A.; μόνον würde ja heißen daß nicht eins der anderen Güter zugleich ihm nachfolgen dürfte, was an sich widersinnig ist und den unmittelbar folgenden Worten direct widerspricht.

***) Auf τούτων τῶν (Stephanus, Bekker, Zürcher, Stallbaum 2. und 3. A., Wagner) und nicht das bloße τῶν führen die Spuren der Handschriften.



wenn es ohne das Vorerwähnte ist, außer Acht läßt. (§. 203.) Bei der Nachahmung der Feinde in ihren schlechten Eigenschaften nun dachte ich an solche Fälle wo ein am Meere wohnendes Volk den Plackereien seiner Feinde ausgesetzt ist, wie z. B. den folgenden, die ich aber keineswegs in der Absicht erwähne um euch durch die Erinnerung an dieselben zu verletzen. Minos nämlich zwang vor Zeiten die Bewohner von Attika zu einer harten Tributzahlung [162a]), indem er im Besitze einer großen Seemacht war, sie aber noch weder Kriegsschiffe, wie jetzt, besaßen, noch auch ein Land voll von Schiffsbauholz, so daß sie sich leicht eine Seemacht hätten schaffen können. Sie waren daher nicht im Stande durch Nachahmung des Schiffswesens schon damals gleich selber Seeleute zu werden und die Feinde von sich abzuwehren. Ja,*) es wäre ihnen auch ersprießlicher gewesen noch öfter sieben Knaben zu verlieren [162b]) als aus schwer bewaffneten, Stand haltenden Landtruppen Seekämpfer zu werden und sich so daran zu gewöhnen häufige Landungen zum Zwecke eilfertiger**) Streifzüge zu machen und sich dann geschwinde wieder auf ihre Schiffe zurückzuziehen und es so für keine Schande mehr zu erachten wenn man dem Andrange der Feinde nicht Stand hält und nicht daran sein Leben wagt, sondern vielmehr gleich allerlei scheinbare Vorwände bereit hat um die Waffen wegzuwerfen und eine angeblich gar nicht schimpfliche

*) Mit Recht nimmt Stallbaum 3. A. Anstoß an γὰρ und schlägt die Einschiebung eines τοι vor dies Wort oder auch die Verwandlung des letzteren in τ' ἄν vor.

**) Stallbaum und H. Müller beziehen auch das δρομικῶς vielmehr auf ἀποχωρεῖν: „häufige Landungen zu machen und sich dann in vollem Laufe geschwinde wieder u. s. w."

Flucht zu ergreifen. (§. 204.) Denn solche Redensarten pflegen sich im Seedienst zu bilden, die das oft unermeßliche Lob (welches man ihnen zollt) keineswegs, sondern (gerade) das Gegentheil verdienen, weil man nie an schlechte Sitten gewöhnen soll und am Wenigsten den besten Theil der Bürger, und man hätte auch schon aus Homeros entnehmen können daß ein solcher Brauch nicht lobenswerth sei. Denn Odysseus schmäht bei ihm den Agamemnon daß er die Achäer zu der Zeit da die Troer sie im Kampfe bedrängen die Schiffe ins Meer ziehen heißt, und ruft ihm die zürnenden Worte zu: *)

Der du verlangst wir sollen die wohlumruderten Schiffe
Mitten im Kampfesgewühl in das Meer ziehn, daß um so mehr noch
Alles erwünscht ausgienge den so schon siegenden Troern,
Aber auf uns einbräche das Schrecklichste! Denn die Achäer
Stehn nicht mehr im Gefechte, sobald wir die Schiff' in das Meer ziehn,
Sondern sie werden zurück gleich schaun und des Kampfes vergessen.
Alsdann wird dein Rath ein verderblicher, Herrscher der Völker!"

[p. 707]

(§. 205.) Das also erkannte auch Jener, daß es vom Uebel sei wenn Dreiruderer auf der See halten, während die Schwerbewaffneten im Kampfe begriffen sind. Auch Löwen würden sich vor Hirschen zu fliehen gewöhnen, wenn sie solcherlei Bräuche annähmen. Zudem legen die Staaten deren Stärke in ihrer Seemacht besteht auch ihre Erhaltung nicht dem vorzüglichsten Theile ihrer Krieger in die Hände und ertheilen daher auch nicht diesem die (ihm für dieselben zukommenden) Auszeichnungen. Denn mit Rücksicht auf Geschicklichkeit im Steuern, in der Leitung von Fünfzigruderern und im Rudern, was Alles eben von allerlei und nicht sonderlich trefflicher Art von Leuten betrieben zu werden pflegt, kann man die (militärischen) Auszeichnungen nicht wohl richtig so wie sie einem Jeden zukommen vertheilen. Und wie kann es wohl eine gute Staatsverfassung geben, in welcher dies nicht der Fall ist?

*) Ilias, XIV. 96 ff. Wiedasch.



Kleinias. Freilich ist das wohl unmöglich. Indessen heißt es doch hier bei uns in Kreta allgemein daß der Seesieg der Griechen bei Salamis über die Barbaren Griechenland gerettet habe.

(§. 206.) Der Athener. Urtheilen doch die meisten Griechen und Nichtgriechen eben so. Wir aber, Freund, ich und da unser Megillos, sind der Meinung daß von den Landschlachten bei Marathon und Platää die erstere die Rettung von Griechenland begonnen und die letztere sie zur Vollendung gebracht habe und daß diese die Griechen sittlich gehoben haben, jene andern aber nicht, um so mein Urtheil über alle Schlachten auszudehnen welche uns damals gerettet haben, denn ich will zu dem Seesiege bei Salamis noch den bei Artemision hinzufügen. Indessen (ganz davon abgesehen), betrachten wir auch jetzt (vielmehr) was eine Verfassung vortrefflich macht, und fassen zu dem Ende die Natur des Landes und die Anordnung der Gesetze ins Auge, indem wir keineswegs, wie die Mehrzahl der Menschen, der Meinung sind daß das bloße Erhaltenwerden und Fortbestehen das Werthvollste für uns ist, sondern vielmehr daß wir so tugendhaft als möglich werden und es bleiben so lange wir sind. Auch das ist, glaube ich, (bereits) im Vorigen von uns bemerkt worden. [163])

Kleinias. Allerdings.

Der Athener. So wollen wir also das allein in Betracht ziehen, ob wir denselben Weg welcher für die Staaten der beste ist

auch schon bei ihrer Gründung und gesetzlichen Anordnung einschlagen sollen.

Kleinias. Gewiß ist das auch hiebei schon der beste Weg.

3. (§. 207.) Der Athener. So sage mir denn nun das hieran sich Anschließende: aus was für Volk soll eure Niederlassung bestehen? Kann aus ganz Kreta Jeder welcher Lust hat an ihr Theil nehmen, wo etwa die Volksmasse in dieser oder jener Stadt für den Ertrag des Bodens zu groß geworden ist? Oder wollt ihr gar Jeden aus Griechenland welcher geneigt dazu ist mitnehmen? Wenigstens sehe ich Leute aus Argos, Aegina und aus anderen griechischen Staaten in eurem Lande angesiedelt. Sage mir also jetzt zunächst, woher soll die Schaar [p. 708] dieser (neuen) Bürger kommen?

Kleinias. Aus ganz Kreta, glaube ich. Von den übrigen Griechen aber wird man, wie ich denke, vorzugsweise Peloponnesier als Genossen aufnehmen. Denn du hast ganz recht mit deiner so eben gemachten Bemerkung, daß Leute die aus Argos stammen hier wohnen, wie z. B. gerade das jetzt am meisten hier in Ansehen stehende Geschlecht, das gortynische, denn dieses hat sich von der Stadt Gortyn im Peloponnes her übergesiedelt.

(§. 208.) Der Athener. Die Anlegung einer Kolonie nun wird den Staaten nicht so leicht, so bald sie nicht nach Art eines Bienenschwarmes auszieht, indem der gleiche Stamm aus der gleichen Gegend, Freunde von Freunden, durch Mangel an Raum oder andere derartige Uebelstände gedrängt, auswandert, um sich (anderswo) anzusiedeln. Es begegnet nämlich ja auch daß ein Theil der Bürgerschaft durch innere Unruhen mit Gewalt dazu gezwungen wird sich eine neue Heimath zu suchen, ja es ist auch wohl schon vorgekommen daß eine ganze Gemeinde, weil sie einer mächtigeren gänzlich im Kriege unterlag, das Land verließ. In



allen diesen Fällen nun wird es einerseits leichter, andererseits aber auch schwerer sein eine Kolonie zu gründen und ihr ihre gesetzlichen Einrichtungen zu geben. (§. 209.) Denn zu einem und demselben Stamme zu gehören, welcher dieselbe Sprache redet und unter denselben Gesetzen gelebt, auch an den gleichen Heiligthümern, Opfern und allen dahin gehörenden Gebräuchen Theil hat, setzt eine gewisse Freundschaft, andere Gesetze und Verfassungen aber als die einheimischen läßt sich eine solche Schaar nicht leicht gefallen; und ist es ein Volk welches zuweilen wegen der Schlechtigkeit seiner Gesetze in Aufruhr gelebt hat und nun doch aus Gewohnheit die alten Bräuche fortzuführen sucht, durch welche es eben zuvor ins Verderben gerieth, so wird es gegen den Führer und Gesetzgeber der Kolonie halsstarrig und widerspenstig sein. Dagegen wird ein aus verschiedenartigen Bestandtheilen zu einem Ganzen zusammengeflossenes Volk zwar wohl eher geneigt sein sich neuen Gesetzen zu unterwerfen, allein dasselbe zu völligem Einklang und es dahin zu bringen daß es, wie ein Gespann (guter) Pferde, völlig vereint, wie man wohl sagt, gleichen Schritt laufe, das ist eine langwierige und schwierige Aufgabe. Indessen ist und bleibt*) Gesetzgebung und Staatseinrichtung das allervollkommenste Mittel um die Menschen zur Tugend zu erziehen.

Kleinias. Wohl richtig. Doch in welcher Absicht du wieder diese Bemerkung machtest, darüber erkläre dich noch deutlicher.

4. (§. 210.) Der Athener. Mein Guter, es scheint als ob ich bei diesem neuen Anlauf meiner Erörterung über die (Thätigkeit der) Gesetzgeber auch etwas Unvortheilhaftes von ihr

*) ὄντως aus Paris. A. und einigen andern guten Handschriften mit den Zürchern, Hermann, Wagner und Baiter statt οὕτως.

werde sagen müssen, allein wenn es einmal zur Sache gehört, so wird es nichts weiter damit auf sich haben. Und warum sollte ich mir auch ein Bedenken daraus machen? Geht es doch allem Anscheine nach mit allen menschlichen Verhältnissen eben so.

Kleinias. Was meinst du denn eigentlich?

[p. 709.] Der Athener. Ich wollte sagen daß kein Mensch irgend ein Gesetz (willkürlich) machen kann, sondern daß allerlei Zufälle und Umstände durch ihr Eintreten auf allerlei Art alle unsere gesetzlichen Einrichtungen bestimmen. Denn bald ist es ein Krieg welcher gewaltsam Verfassungen umstürzt und Gesetze umgestaltet, bald die drückende Armuth und Noth; und vielfach rufen auch Seuchen und lange Zeit — oft viele Jahre hindurch — andauernder Mißwachs*) gewaltsame Neuerungen hervor. (§. 211.) Wenn man nun dies Alles im Voraus berechnet, so wird man sich wohl dazu hingetrieben fühlen auszusprechen was ich so eben aussprach, daß kein Sterblicher irgend ein Gesetz macht, sondern daß alle menschlichen Verfügungen ganz von den Verhältnissen abhängen, und das Gleiche läßt sich (daher) mit gutem Anschein auch von der Thätigkeit des Schiffers und des Steuermanns, des Arztes und des Feldherrn sagen. Gleichwohl indessen läßt sich auch wiederum Folgendes von eben denselben Dingen mit Grund behaupten.

Kleinias. Nun?

Der Athener. Daß zwar Gott über Alles und neben Gott Glück und Gelegenheit über alle menschlichen Verhältnisse walten,

*) Es ist mir mit Wagner sehr wahrscheinlich daß die Worte λοιμῶν τε ἐμπιπτόντων nur eine Glosse zu νόσοι sind, und ich habe sie daher (mit Beibehaltung des handschriftlichen ἀκαιρία) unübersetzt gelassen. Sonst ist jedenfalls ἀκαιρίας mit Hermann, dem Wagner, Baiter und Stallbaum 3. A. folgen, zu schreiben.



daß jedoch, um weniger strenge zu sein, noch zugegeben werden mag daß als Drittes auch noch (menschliche) Geschicklichkeit hinzukommen müsse. Denn wenn der Sturm uns auf sie anweist,*) die Kunst des Steuermanns zu Hülfe zu haben oder nicht, das erachte ich wenigstens für einen großen Unterschied. Nicht wahr, so ist es?

Kleinias. Ja.

(§. 212.) Der Athener. Wird es sich nun nicht mit allen andern (Künsten und Fertigkeiten) entsprechend verhalten, und mithin auch der Gesetzgebung ein Gleiches einzuräumen sein, daß nämlich, wenn alles Andere zusammentrifft was da zusammentreffen muß wenn ein Land sich wohl befinden soll, auch noch das mit hiezu erforderlich ist daß einem solchen Staate jedesmal ein seines Namens in Wahrheit würdiger Gesetzgeber zu Theil werde?

Kleinias. Du hast ganz Recht.

Der Athener. Wer also eine von den genannten Kunstfertigkeiten besäße, der könnte mit Recht darum beten, es möge ihm von Glücke Dasjenige zu Theil werden bei dessen**) Besitz er nur noch seiner Kunst bedürfte?

Kleinias. Allerdings.

Der Athener. Und wenn nun die Meister in allen andern von diesen vorerwähnten Künsten aufgefordert würden den Gegenstand dieses ihres Gebetes zu nennen, so würden sie sich dessen nicht weigern? Nicht wahr?

Kleinias. Warum sollten sie?

*) Wegen dieser Uebersetzung vgl. Stallbaum z. d. St.

**) Wohl mit Recht schlagen Wagner und Stallbaum 3. A. ὅ τι statt τι oder τί vor.

Der Athener. Und ein Gleiches, denke ich, wird auch der Gesetzgeber thun?

Kleinias. Nach meinem Dafürhalten wenigstens.

(§. 213.) Der Athener. Wohlan denn, Gesetzgeber, so laßt uns (daher) zu ihm sprechen, was für einen Staat und in welchem Zustande sollen wir ihn dir übergeben, damit du nach Uebernahme desselben weiterhin selber ihn genügend einrichten kannst? Was kann man nun mit Recht hierauf erwidern?

Kleinias. Die Antwort des Gesetzgebers sollen wir angeben? Nicht wahr?

Der Athener. Freilich,*) und zwar ist es folgende. Gebt mir einen Staat, wird er sagen, der von einem Tyrannen beherrscht wird. Es sei derselbe aber ein junger Mann, mit gutem Gedächtniß und guter Fassungsgabe ausgerüstet, tapfer und von Natur edelgesinnt, und was wir vorher [164a]) als die nothwendig erforderliche Begleiterin von irgend welchem Theile der Tugend bezeichnet haben, das muß jetzt auch der Seele dieses Herrschers [p. 710] mitgegeben werden, wenn aus jenen anderen Eigenschaften irgend ein Nutzen hervorgehen soll.

Kleinias. Unser Gastfreund, lieber Megillos, scheint mir die Besonnenheit zu meinen. Nicht wahr?

*) Wir folgen mit Wagner an dieser ganzen Stelle der Personenvertheilung und Interpunktion Hermanns. Vielleicht hat jedoch Stallbaum 3. A. Recht, wenn er vorschlägt die Worte ἆρα τοῦ-νομοθέτου dem Athener zu belassen, dann aber ἢ γὰρ; in τί γὰρ; zu verwandeln und dem Kleinias zu geben, ναὶ jedoch ganz zu beseitigen: „hierauf erwidern? Sollen wir den Gesetzgeber folgende Antwort ertheilen lassen? Kleinias. Nun, welche? Der Athener. Diese. Gebt mir u. s. w.



(§. 214.) Der Athener. Ja wohl, aber nicht jene höhere Mäßigung und Besonnenheit welcher man den Preis zusprechen könnte wirklich die Besinnung des Geistes und also mit der Weisheit einerlei zu sein,*) sondern jene niedere, die bereits gleich an den Kindern und auch an Thieren emporblüht, indem es den einen angeboren ist daß sie unmäßig in den Genüssen, den andern aber daß sie mäßig in denselben sind; mit andern Worten, diejenige Mäßigung von der wir auch im Vorigen [164b]) bemerkten daß sie, abgesondert von der Menge alles dessen was Güter heißt, keinen Werth habe. Ihr versteht ohne Zweifel was ich meine.

Kleinias. Ja wohl.

Der Athener. Diese Naturgabe also muß der Tyrann zu jenen andern haben, wenn der Staat so schnell und so vollständig**) als möglich die Verfassung bekommen soll durch deren Erreichung er in den glückseligsten Zustand versetzt werden wird. Denn eine schnellere und bessere Art diese Verfassung einzuführen gibt es nicht und wird es auch wohl niemals geben.

(§. 215.) Kleinias. Wie und durch welche Gründe, Freund, kann man denn die Ueberzeugung erwecken daß man diese Behauptung mit Recht aufgestellt habe?

Der Athener. Es ist ja leicht einzusehen, Kleinias, daß es nach der Natur der Sache nicht anders sein kann.

*) Der Uebers. hat durch diese freiere Uebertragung, bei welcher freilich das προσαναγκάζων verloren geht, das Wortspiel zwischen σωφροσύνη und φρόνησις wiederzugeben gesucht.

**) Baiter schreibt ᾥστα statt ἄριστα nach Badhams Conjectur: „so schnell und leicht als möglich", was aber schwerlich nöthig ist.

Kleinias. Wie so? Du sagst doch: wenn ein Tyrann da wäre, jung, besonnen, von leichter Fassungsgabe und starkem Gedächtniß, tapfer und edelgesinnt?

Der Athener. Füge noch hinzu: und vom Glücke begünstigt, und zwar, wenn nicht in anderen Stücken, so doch darin daß es zu seiner Zeit einen ausgezeichneten Gesetzgeber gibt und daß ein glücklicher Zufall denselben an Einen Ort mit ihm*) zusammenführt. Denn wenn das geschehen ist, dann hat der Gott so ziemlich Alles gethan was von ihm herrühren muß, wenn er will daß es irgend einem Staate ausgezeichnet wohl ergehe. Minder günstig ist es wenn in einem solchen zwei derartige Fürsten zusammen regieren[165]), und so gestaltet sich die Sache immer in demselben Verhältnisse um so ungünstiger und schwieriger je größer, und um so günstiger und leichter je kleiner die Zahl der Regierenden ist.

(§. 216.) Kleinias. Du meinst also, wie es scheint, daß aus der (sogenannten) Tyrannis der beste Staat vermöge eines ausgezeichneten Gesetzgebers und eines wohlgearteten Tyrannen hervorgehen könne, und daß unter diesen Voraussetzungen aus ihr der Uebergang in denselben am leichtesten und am schnellsten geschehen werde, in zweiter Linie aber der aus der Oligarchie. Nicht wahr? [Und an dritter Stelle endlich steht der aus der Demokratie?]**)

Der Athener. Keineswegs, sondern an erster Stelle steht

*) αὐτῷ aus den besten Handschriften mit Schneider, Hermann, Wagner, Baiter, nicht αὐτῶ, s. Schramm part. II. p. VII.

**) Die in Parenthese geschlossenen Worte sind mit Recht bereits von Hermann, nach ihm Wagner und Baiter, verdächtigt, und auch Stallbaum 3. A. ist diesem Urtheile beizutreten nicht abgeneigt.



der aus der Tyrannis, an zweiter aus einem Königthume[166]), an dritter aus einer Demokratie. Die Oligarchie endlich viertens wird die Entstehung eines solchen Staates am schwierigsten zulassen, weil in ihr die meisten Machthaber sind.[167]) Ich behaupte nämlich daß eine solche dann eintreten wird wenn ein ächter Gesetzgeber, den die Natur selber dazu gestempelt hat, vorhanden ist und die obersten Machthaber des Staates eine Gemeinschaft mit ihm eingehen welche ihm ihre eigene Gewalt leiht. [p. 711] Wo nun diese Gewalt in den wenigsten Händen, aber (eben deßhalb) am stärksten ist — und dies ist eben in der Tyrannis der Fall — da und unter solchen Umständen wird die Staatsumwandlung leicht und schnell von Statten gehen.

(§. 217.) Kleinias. Wie so? Wir verstehen dich nicht.

Der Athener. Und doch meine ich hierüber schon mehr als einmal mich ausgesprochen zu haben.[168]) Ihr habt aber vielleicht überhaupt noch nicht einen von einem Tyrannen beherrschten Staat gesehen?

Kleinias. Auch trage ich für meine Person gar kein Verlangen nach diesem Anblick.

Der Athener. Und doch würde dir aus ihm gerade das einleuchten was ich jetzt eben behaupte.

Kleinias. Nun was denn?

Der Athener. Daß ein Tyrann welcher die Bräuche seines Staates umzuwandeln beabsichtigt dazu durchaus keiner Anstrengungen noch auch gar langer Zeit bedarf, sondern daß er nur (selber) zuerst den Weg zu betreten braucht auf welchem er die Bürger sei es zum Streben nach der Tugend sei es zum Gegentheile hinführen will, und durch seinen eigenen Vorgang im Handeln in allen Stücken das Muster aufstellt und das Eine zu Lob und Ehre, das Andere aber zu Tadel und Schande bringt, so daß

von der letzteren bei jeder ihrer Handlungen Diejenigen betroffen werden welche ihm nicht nachfolgen.

(§. 218.) Kleinias. Ich glaube selber beinahe*) daß die andern Bürger bald Demjenigen nachfolgen werden welcher neben einer solchen Art von Ueberredung auch noch Gewalt in den Händen hat.

Der Athener. Niemand soll uns glauben machen, Freunde, daß auf eine andere Weise als durch den Voraufgang und die Führung seiner Machthaber je ein Staat leichter und schneller eine Umgestaltung seiner Gesetze zu Stande bringen kann weder heutzutage noch auch in Zukunft; und es kann dies (auf diese Art) uns weder für unmöglich noch auch nur für schwierig gelten. Aber das hält schwer und ist demzufolge während langer Zeit auch nur selten begegnet; wenn es aber eintritt, dann verschafft es dem Staate, in welchem immer es Platz greift, unzählig viel, ja alles mögliche Gute.

Kleinias. Nun, was meinst du?

(§. 219.) Der Athener. Daß einmal eine gottgesandte Liebe zu einer besonnenen und gerechten Lebensweise in großen Machthabern, mögen sie nun als Monarchen oder kraft der Größe ihres Reichthums oder des Adels ihres Geschlechtes herrschen, lebendig wird, oder daß einmal Jemand wieder den Charakter des Nestor in sich ins Dasein riefe, von dem es heißt daß er nicht bloß durch die Stärke seiner Beredtsamkeit, sondern noch viel mehr durch

*) Nach Schneider und Wagner: πως für πῶς mit Tilgung des Fragezeichens; auch ist zugleich mit Stallbaum, wie auch Wagner anerkennt, der Indicativ οἰόμεθα statt οἰώμεθα zu schreiben, der nach Bastis Angabe auch im Paris. A. steht.



Besonnenheit und Mäßigung sich vor allen Menschen ausgezeichnet habe. Das hat sich, sagt man, zu Trojas Zeit zugetragen, heutzutage aber gibt es keinen Nestor mehr. Hat aber jemals ein solcher gelebt oder sollte er später wiederum leben oder doch jetzt unter uns leben, so führt nicht bloß er selber ein glückseliges Dasein, sondern auch Die welche die Lehren der Besonnenheit aus seinem Munde vernehmen. (§. 220.) Ueberhaupt gilt aber auch von jeder Regierung die gleiche Behauptung, [p. 712] daß die Entstehung der besten Verfassung und der besten Gesetze nur dann eintritt wenn die größte Macht mit (der größten) Weisheit und Besonnenheit in derselben Person sich vereinigt, sonst aber niemals. Das mag uns denn also wie ein Orakel aus alter heiliger Sage und als eine bewiesene Sache gelten, daß es einerseits schwierig sei einen Staat mit einer guten Gesetzgebung auszurüsten, andererseits aber auch, wenn das von uns Geforderte wirklich eintritt, dies bei Weitem gerade das am allerleichtesten und allerschnellsten Auszuführende ist.

Kleinias. Gut.*)

Der Athener. Versuchen wir (also) gleichwie Knaben**) (es in Wachs oder dergleichen thun), so als Greise in Worten zu bilden und die Gesetze auszuprägen welche wir deinem neuen Staate anpassen wollen.

*) Die Handschriften und Ausgaben haben πῶς; aber eine solche Frage des Kleinias ist hier um so weniger am Orte als sie nicht bloß ohne Antwort bleibt, sondern der Athener sogar wie nach abgemachter Sache zur Hauptfrage selbst übergeht. Dies beweist daß vielmehr eine Zustimmungsformel, etwa καλῶς, das Richtige ist. Vgl. Jahns Jahrb. LXXXIII. S. 137.

**) παῖδες aus Paris. A. statt παῖδα mit Stallbaum 2. und 3. A., Hermann, Wagner und Baiter.

Kleinias. Gehen wir daran und zaudern nicht länger.

5. (§. 221.) Der Athener. So laßt uns denn Gott um seinen Beistand bei der Errichtung dieses Staatsgebäudes anflehen. Möge er uns erhören und uns gnädig und huldvoll nahe sein, um uns den Staat und die Gesetze in Ordnung bringen zu helfen!

Kleinias. Möge er uns nahen (mit dieser seiner Hülfe)!

Der Athener. Nun, welche Verfassung haben wir denn im Sinne dem Staate vorzuschreiben?

Kleinias. Was willst du denn damit sagen? Erkläre dich darüber noch deutlicher.*) Soll das heißen: Demokratie, Oligarchie, Aristokratie oder Königthum? Denn an eine Tyrannis, möchten wir glauben, denkst du doch wohl nicht?

Der Athener. Wohlan denn, wer von euch Beiden will zuerst antworten und mir von der Verfassung seiner Heimat sagen zu welcher von diesen Regierungsformen sie gehört?

Megillos. Da ist es denn wohl billig daß ich als der Aeltere zuerst spreche.

Kleinias. Ich denke.

(§. 222.) Megillos. Wenn ich denn die in Lakedämon bestehende Verfassung überdenke, so bin ich außer Stande dir so ohne Weiteres anzugeben zu welcher von ihnen man sie zu rechnen hat. Scheint sie mir doch sogar von einer Tyrannis Etwas an sich zu haben, denn die Gewalt der Ephoren ist ein Bestandtheil von ihr, der erstaunlich viel Tyrannisches in sich trägt[169]); und dann scheint es mir zuweilen wieder als ob keiner unter allen Staaten so sehr einer Demokratie gleichsehe[170]), und wiederum wäre es nicht ungereimt

*) Gegen das von Ast und den Zürchern aufgenommene λέγειν βουληθεὶς φράζ' statt λέγεις βουληθείς; φράζ' s. die Vorreden von Hermann und Baiter.



sie durch und durch eine Aristokratie zu nennen[171]); endlich besteht auch die lebenslängliche königliche Gewalt in ihr, und zwar seit längerer Zeit her als irgend ein anderes Königthum, wie dieß nicht bloß von uns selber behauptet, sondern auch von aller Welt zugegeben wird. Ich kann daher, wie gesagt, auf eine so plötzliche Frage wirklich nicht mit Bestimmtheit angeben was für eine von jenen Verfassungen die unsrige ist.[172a])

(§. 223.) Kleinias. Auch ich*) befinde mich, wie es scheint, mit dir im gleichen Falle, Megillos. Denn auch ich bin ganz in Verlegenheit, zu welcher von jenen Verfassungen ich unsere knossische mit Bestimmtheit zählen soll.[172b])

Der Athener. Das kommt daher, Beste, weil ihr im Besitze wirklicher Staatsverfassungen seid[173]), während die eben angeführten keine Staatsverfassungen sind, sondern nur das Zusammenwohnen von Leuten in einem Staate bezeichnen, von denen der eine Theil Herren, der andere Sklaven des anderen sind, wo denn das Ganze nach der Macht des ersteren [p. 713] seinen Namen erhält, da doch, wenn ein Staat nach so Etwas benannt werden sollte, man ihn vielmehr nach dem Namen des Gottes benennen müßte welcher der wahre Beherrscher Derer ist die in diesen Dingen die (wahre) Vernunft besitzen.[174])

Kleinias. Welches ist dieser Gott?

Der Athener. Sollen wir noch ein wenig den Mythos und die Sage zu Hülfe nehmen, um auf diese Frage die richtige Antwort zu finden?

Kleinias. Muß es denn auf diese Weise geschehen?

*) κἀγὼ φαίνομαι für καταφαίνομαι, eine sehr wahrscheinliche Vermuthung Hermanns, die auch Wagner zu billigen geneigt ist und Stallbaum 3. A. „nicht übel" findet.

6. (§. 224.) Der Athener. Ja freilich.*) Denn bedeutend früher noch als die Staaten deren Bildung wir zuvor durchgiengen entstanden sollen unter Kronos[175]) Regierung wie Bürgerschaft in einem überaus glücklichen Zustande gelebt haben, von welchem auch der bestverwaltete unter den heutigen Staaten nur ein schwaches Abbild darbietet.

Kleinias. Gar sehr dürfte es also allem Anschein nach nöthig sein hierüber zu hören.

Der Athener. Mir wenigstens scheint es so, deßhalb habe ich es auch eben zur Sprache gebracht.

Kleinias.**) Und du hast ganz recht daran gethan, und wirst es auch daran thun wenn du uns den weitern Verlauf der Sage, so weit er unsern Zwecken dient, vollständig erzählen willst.

(§. 225.) Der Athener. Es soll geschehen wie ihr wünscht. Die Sage erzählt uns von dem seligen Leben der damaligen Menschen und berichtet uns daß ihnen Alles in reicher Fülle und ganz von selber gedieh, und daß Folgendes der Grund davon gewesen sei. Kronos nämlich wußte wohl, was auch wir bereits ausgeführt haben[176]), daß auch nicht Eine***) sterbliche Art stark genug dazu sei alle menschlichen Angelegenheiten aus eigener Machtvollkommenheit zu verwalten, ohne sich dabei mit Frevel und Ungerechtigkeit zu beflecken. Indem er daher dies in Erwägung zog, setzte er

*) Wir folgen in der Vertheilung dieser und der zunächst voraufgehenden Worte unter die Personen Schneider, dem sich auch Wagner anschließt.

**) Nach Böckh (p. 166) mit Baiter und Hermann, während die Handschriften vielmehr den Megillos hier reden lassen. Stephanus und Bekker geben statt dessen auch die obigen Worte „Gar sehr u. s. w." dem Megillos.

***) *οὐδὲ μία* aus den beiden besten Handschriften Paris. A. und Vatic. Α statt *οὐδεμία* mit Stallbaum 3. A.



damals*) zu Königen und Herrschern über die Staaten nicht Menschen, sondern Wesen von besserer und göttlicherer Abkunft, nämlich Dämonen, gerade wie wir jetzt es bei den Schafen und allen andern Heerden zahmer Thiere machen, indem wir bei ihnen nicht etliche Rinder über die Rinder und etwelche Ziegen über die Ziegen zu Hütern bestellen, sondern wir selbst ihre Leitung übernehmen, als Wesen von besserem Geschlechte denn sie. (§. 226.) Eben so machte es**) also auch der Gott und setzte in seiner Menschenfreundlichkeit damals***) ein edleres Geschlecht über uns, das der Dämonen, welches uns die Mühe dafür abnahm und doch selbst sich keiner großen Mühe damit unterzog, und so durch seine Fürsorge für uns Frieden, sittliche Scheu, Gesetzlichkeit und die Fülle der Gerechtigkeit bei uns heimisch und die Geschlechter der Menschen von innerem Zwiste frei und glücklich machte. Und so verkündet uns denn diese Sage noch heutzutage die Wahrheit daß es für alle Staaten deren Herrscher nicht ein Gott, sondern ein Sterblicher ist, keine Möglichkeit gibt Leiden und Mühen zu entfliehen; und sie lehrt uns daß wir auf jede Weise vielmehr das Leben welches unter Kronos geherrscht haben soll nachahmen und dem Unsterblichen, so viel dessen

*) *ἐφίστη τότε* statt des bloßen *ἐφίστη* aus Julian. ad Themist. p. 258, mit Schramm III. p. 16, Hermann, Wagner, Baiter, um so mehr da auch die beiden besten Handschriften nach Bekkers Zeugniß *ἐφίστη το* haben.

**) *ἔδρα* für *ἄρα* nach der Conjectur von Schramm a. a. O., doch fehlt *ἄρα καὶ* bei Julian am a. a. O. ganz, kann auch recht wohl aus bloßer Dittographie entstanden sein und wird daher von Ast gestrichen, von Hermann, Wagner und Baiter eingeklammert: „Ebenso also setzte auch der Gott" u. s. w.

***) Mit Recht hat Hermann *τότε γένος* statt *τὸ γένος* aus Julian a. a. O. geschrieben.

in uns ist, [p. 714] in der Verwaltung von Privat- und öffentlichen Angelegenheiten, Häusern und Staaten Folge leisten und die Satzungen der Vernunft zu Gesetzen erheben müssen. (§. 227.) Wo hingegen ein einzelner Mensch oder eine Oligarchie oder auch Demokratie, von allen möglichen Lüsten und Begierden getrieben und nach steter Erfüllung derselben begierig und doch immer leer und mit einem unheilbaren und unersättlichen Uebel*) behaftet, über einen Staat oder (auch nur) einen Einzelnen die Herrschaft ausübt, da treten sie dann alle Gesetze mit Füßen, und es bleibt, wie gesagt, kein Mittel zur Rettung. Es ziemt sich also für uns, Kleinias, in Betracht zu ziehen ob wir dieser Sage glauben und folgen oder anders handeln wollen.

Kleinias. Gewiß muß man ihr glauben und folgen.

(§. 228.) Der Athener. Du weißt nun daß Manche behaupten, es gebe so viele Arten von Gesetzen als von Verfassungen und Regierungsformen, und die gewöhnlich angenommenen Arten der letzteren habe ich so eben berührt. Glaube nun nicht daß meine Abweichung von dieser Meinung etwas Geringes betreffe, sondern es handelt sich bei ihr gerade um den Hauptpunkt, denn die Frage nach welchen Gesichtspunkten man Recht und Unrecht zu bestimmen hat kommt hiemit jetzt wiederum in Betracht. Nämlich nach dieser Meinung würden die Gesetze weder aus dem Gesichtspunkte des Krieges noch auch der gesammten Tugend zu entwerfen sein[177]), sondern lediglich den Vortheil der einmal bestehenden Verfassung, wie dieselbe auch immer beschaffen sei, im

*) *νοσήματι* ist wohl mit Recht von Hermann, Wagner und Baiter in Parenthese geschlossen, von Ast vielmehr *κακῷ*.



Auge haben**) müssen, damit sie stets herrschen bleibe und nie umgestoßen werde, und es würde hiernach die naturgemäße Bestimmung des Rechts am richtigsten die folgende sein.

Kleinias. Nun?

Der Athener. Daß es der Vortheil des Stärkeren sei.

Kleinias. Erkläre dich noch etwas deutlicher.

(§. 229.) Der Athener. So höre denn. In jedem Staate, sagen die Vertreter dieser Ansicht, gibt doch wohl der herrschende Theil die Gesetze? Ists nicht so?

Kleinias. Du hast Recht.

Der Athener. Glaubst du also, sagen sie weiter, daß wer auch die höchste Gewalt in die Hände bekommen hat, sei es das Volk oder sonst eine Zahl von Herrschern oder auch ein Tyrann, aus freiem Antriebe nach einer andern vorwiegenden Rücksicht Gesetze geben werden als nach der was ihnen zur Erhaltung ihrer Herrschaft frommt?

Kleinias. Wie sollte es anders zugehen?

Der Athener. Und wird nicht Der welcher diese Verordnungen gab Den welcher sie übertritt als einen Verletzer des Rechts bestrafen und eben dies als eine Forderung des Rechts bezeichnen?

Kleinias. Wahrscheinlich.

Der Athener. Deßwegen also wird es stets so und in dieser Weise mit dem Rechte stehen.

Kleinias. So behauptet wenigstens diese Lehre.

**) *ἰδεῖν* für *δεῖν* nach Schneiders und Badhams Verbesserung mit Hermann, Wagner und Baiter.

(§. 230.) Der Athener. Es ist dies nämlich einer von jenen Ansprüchen*) auf Herrschaft.

Kleinias. Von welchen?

Der Athener. Von denen welche wir damals anführten, als wir untersuchten wer da und über wen er herrschen solle. Da stellte es sich nämlich ja heraus daß Eltern über Kinder, Aeltere über Jüngere, Edle über Gemeine zu herrschen haben. Und so gab es noch mehrere Ansprüche, wenn ihr euch dessen erinnert, und sie traten einander in den Weg. [p. 715] Und einer von ihnen war eben dieser, und wir sagten von ihm daß Pindaros nach seinem Ausspruche die größte Gewalt der Natur gemäß zum Recht erhoben und als solches eingeführt sehen wolle.[178])

Kleinias. Ja, so wurde damals gesagt.

Der Athener. Siehe nun zu, welchem von Beiden (der Gewalt oder dem Rechte) wir unseren Staat in die Hände geben sollen. Denn schon tausendfach ist es in manchen Staaten begegnet . . .

Kleinias. Nun?

7. (§. 231.) Der Athener. Daß, nachdem um die Herrschaft Streit entstanden war, die siegende Partei die Verwaltung des Staates so ausschließlich in ihre Hände brachte daß sie der unterliegenden zusammt ihren Nachkommen auch nicht den geringsten Antheil an der Herrschaft übrig ließ, und daß sie sodann einander fort und fort beobachten, auf daß nicht ein mal irgend Einer sich erhebe und zur Herrschaft gelange, um dann die früher erlittene Unbill zu rächen. Von solchen Verfassungen behaupten wir jetzt

*) ἀξιωμάτων für ἀδικημάτων nach der Verbesserung von Schultheß mit Ast und Hermann, was auch Stallbaum 3. A. billigt.



daß es gar keine sind, eben so wenig wie Das wahrhafte Gesetze sind die nicht für das gemeinsame Beste des ganzen Staates gegeben wurden. Solche bloß zu Gunsten Einzelner entworfene Gesetze nennen wir vielmehr Parteisatzungen, und nicht Staatsgesetze*), und alles nur auf sie gegründete angebliche Recht ein leeres Gerede. (§. 232.) Das Alles sage ich in der Absicht, damit wir in deinem Staate Niemandem darum die Herrschaft geben weil er reich ist oder irgend ein anderes von dieser Art Gütern besitzt, Stärke oder Größe oder Adel des Geschlechts[179]), sondern wer den gegebenen Gesetzen am gehorsamsten bleibt und diesen Sieg im Staate erficht, dem, behaupten wir, müsse man auch die oberste Bedjenung der Gesetze**) übertragen, und in zweiter Stelle Dem welcher der zweite Sieger hierin ist, und so weiter nach diesem Verhältniß auch alle folgenden Stellen vertheilen. Diener der Gesetze habe ich jetzt Die genannt welche sonst Herrscher und Obrigkeiten heißen, nicht um einer Neuerung im Namen willen, sondern weil ich die Ansicht hege daß vor Allem darin daß sie dies sind (oder nicht sind) das Heil oder Verderben des Staates beruhe. Denn einem Staate in welchem das Gesetz unter der Willkür der Herrscher steht und ohne Gewalt ist sehe ich den Untergang bevorstehen; wo es dagegen Herr ist über die Herrscher und sie Sklaven des Gesetzes sind, da sehe ich Wohlstand und alle die Güter erblühen welche die Götter Staaten verleihen.

*) στασιώτας ἀλλ' οὐ πολίτας aus den bessern Handschriften mit Schneider und Wagner statt στασιωτείας ἀλλ' οὐ πολιτείας.

**) θεσμῶν für θεῶν nach Orellis auch von Stallbaum 3. A. empfohlener Verbesserung mit Wagner und H. Müller, welches diplomatisch näher liegt als die von Ast, welche auch Baiter aufgenommen hat, νόμων.

(§. 233.) Kleinias. Ja, beim Zeus, Freund, bei deinem Alter hast du noch ein scharfes Auge.

Der Athener. Für dergleichen Dinge hat Jedermann in seiner Jugend den schwächsten, im Alter aber den schärfsten Blick.

Kleinias. Sehr wahr.

Der Athener. Was machen wir jetzt weiter? Wollen wir nicht annehmen, die Ansiedler seien schon da und vor uns gegenwärtig, so daß wir die folgende Anrede an sie halten können?

Kleinias. Warum nicht?

Der Athener. Männer, wollen wir also zu ihnen sagen, der Gott welcher, wie auch ein alter Spruch besagt[180]), Anfang, [p. 716] Mitte und Ende aller Dinge umfaßt, geht immer den geraden Weg, weil er stets der Natur gemäß unwandelbar seine ewige Bahn verfolgt[181]), und ihn geleitet stets die Gerechtigkeit, welche Alle bestraft die das göttliche Gesetz überschreiten.[182]) (§. 234.) An sie schließt sich an wer glückselig werden will und folgt ihr in Demuth und Sittsamkeit. Wenn*) aber Einer sich aus Hoffart überhebt, auf Reichthum, Ehre oder Körperschönheit stolz, und aus Jugend und Unverstand zugleich in Uebermuth entbrennt, als wenn er keines Beherrschers noch Führers bedürfte, sondern sogar selber Andere zu leiten befähigt wäre, so wird er von Gott sich allein überlassen, und so führt er denn von ihm geschieden und mit Anderen seinesgleichen, die er an sich gezogen**), vereint ein zügelloses Leben und richtet alle möglichen Verwirrungen an. Vielen scheint er dann ein rechter Held zu sein, nach

*) εἰ statt ὁ aus Theodoret. Gr. Cur. VI. p. 855 und Cedren. Hist. comp. p. 159 nach Böckh p. 54, mit allen neueren Herausgebern außer Bekker und den Zürchern.

**) Vgl. unten V. §. 261.



nicht gar langer Zeit aber fällt er der Gerechtigkeit zur gebührenden Strafe anheim und richtet so sich selbst und Haus und Staat völlig zu Grunde. Was soll denn nun nach solcherlei Ordnungen ein Verständiger thun und denken und was nicht?

Kleinias. Nun, offenbar muß Jedermann darauf denken Einer von Denen zu werden die Gott nachfolgen wollen.

8. (§. 235.) Der Athener. Welche Handlungsweise ist nun Gott wohlgefällig und Nachfolge Gottes? Nur Eine und in Einem alten Sprüchwort ausgedrückte, (nämlich in dem) daß Gleich und Gleich sich gerne gesellt und mithin einander wohlgefällt, wenn anders es nämlich das richtige Maß in sich hat, wogegen das Maßwidrige weder mit einander noch mit dem Maßvollen sich verträgt. Gott nun dürfte wohl vornehmlich das Maß aller Dinge für uns sein, und weit mehr als so ein Mensch, wie dies Einige[183]) wollen. Wer also Gott wohlgefällig werden will muß sich nach allen Kräften ihm möglichst gleich zu werden bemühen, und wer von uns mäßig und besonnen ist, der ist eben hiernach Gott wohlgefällig, denn er gleicht ihm; wer aber das Gegentheil, der ist ihm unähnlich und lebt im Widerstreit mit ihm und ist ihm verfeindet*); und entsprechend verhält es sich auch mit allen anderen Tugenden und Lastern. (§. 236.) Und nun laßt uns beachten daß hieran ein anderes Wort, und ich glaube das schönste und wahrste aller Worte, sich anreiht, nämlich daß es für einen guten Menschen die edelste und herrlichste Pflicht und das höchste Förderungsmittel zum glückseligen Leben und demnach auch ganz vorzugsweise angemessen ist zu opfern und durch Gebete und Weihgeschenke und überhaupt

*) Daß ἄδικος nicht richtig sein kann hat Stallbaum 3. A. gut nachgewiesen; wir übersetzen nach seinem Vorschlage ἄφιλος.

durch den ganzen Gottesdienst des Umgangs mit den Göttern zu pflegen, für einen schlechten Menschen aber gerade das Gegentheil. Denn unrein ist die Seele des Lasterhaften und rein die des Tugendhaften, und von einem Unreinen Geschenke anzunehmen ist weder für einen guten Menschen noch auch für einen Gott [p. 717] jemals geziemend. Vergeblich ist also die viele Mühe welche die Gottlosen sich um die Götter machen, die der Frommen aber findet stets bei ihnen eine gute Statt.[184]) Dies also ist das Ziel welches wir treffen sollen. (§. 237.) Was aber werden wir (um in diesem Bilde zu bleiben) am richtigsten als die auf dasselbe entsendeten Geschosse und als die Art ihrer Entsendung zu bezeichnen haben? Wenn man, antworten wir, zuvörderst den olympischen Göttern und den Schutzgöttern des Staates und nächst ihnen den unterirdischen die gebührenden Ehren erweist und diesen Opferthiere in gerader Zahl und von geringerem Range, und zwar die linken Theile derselben, jenen vorerwähnten höheren Gottheiten aber Opfer in ungerader Zahl und von entgegengesetzter Beschaffenheit darbringt, so dürfte man am sichersten das richtige Ziel der Gottesverehrung treffen.[185]) Nächst diesen Göttern aber wird ein Verständiger auch den Dämonen und nach ihnen den Heroen ihre Ehren erweisen, und darauf folge denn*) die Privatverehrung bei den Bildern der ererbten Geschlechtsgottheiten[186]) nach den Vorschriften des Gesetzes[187]), sodann aber die Verehrung der Eltern, wenn sie noch am Leben sind, denen**) es heilige Pflicht ist die ersten und größten und die ältesten aller Schulden abzutragen und dafür zu halten daß Alles was man hat und besitzt Denen angehöre die

*) ἑπακολουθοῖ aus den besseren Handschriften statt ἑπακολουθεῖ mit Hermann, Schneider, Wagner, Baiter.

**) οἷς für ὡς aus Ficinus mit Hermann und Baiter.



uns erzeugt und aufgezogen haben, und man es nach allen Kräften zu ihrem Dienste bereit halten müsse, zuerst das Vermögen, dann die Kräfte des Körpers und zum Dritten die der Seele[188]), und daß man so das alte Darlehen von Sorge und Schmerz, welche sie einst im Uebermaße in unserer Jugend für uns aufgewandt, ihnen wiedererstatte und (zumal) in ihrem hohen Alter, wo sie dessen so sehr bedürfen, hiezu verpflichtet sei. (§. 238.) Während seines ganzen Lebens ferner muß man sich einer steten besonderen Ehrerbietung im Reden gegen seine Eltern befleißigen; denn so leicht und rasch ein (unehrerbietiges) Wort auch herausgestoßen ist, so trifft dasselbe dennoch die schwerste Strafe, indem Nemesis (Ahndung), die Botin der Dike (Gerechtigkeit), als Aufseherin über alle solche Vergehungen bestellt ist. Wenn also Eltern zornig werden und ihren Zorn sei es in Worten oder Werken auslassen, so muß man es ihnen zu Gute halten und bedenken daß naturgemäß vor Allen ein Vater der von seinem Sohne beleidigt zu sein glaubt auf das Aeußerste erbittert werden muß. Sind aber die Eltern gestorben, so ist ein bescheidenes Grabdenkmal das beste, indem man dabei das Maß derer nicht überschreitet, aber auch nicht hinter demselben zurückbleibt, wie sie unsere Vorväter ihren Erzeugern zu errichten pflegten; und ebenso darf man auch die jährlichen Gedächtnißfeste zu Ehren derer die schon vollendet haben nicht verabsäumen und muß vielmehr dadurch vorzugsweise daß man überhaupt Nichts unterläßt ihr Andenken immerfort zu erneuern, ihnen seine Ehrfurcht bezeugen, [p.718] indem*) man zu diesem Zwecke einen mäßigen Aufwand aus den uns verliehenen Glücksgütern für die dahingegangenen

*) τε hinter δαπάνης fehlt bei Stob. Serm. CXXVII. p. 457 und ist mit Recht von Stallbaum eingeklammert und von Ast gestrichen.

nicht scheut. (§. 239.) Wenn wir dies thun und diesen Grundsätzen nachleben, so wird ein Jeder von uns stets von den Göttern und allen jenen über unsere Natur erhabenen Wesen[189]) würdigen Lohn davontragen und die größte Zeit seines Lebens in schönen Hoffnungen zubringen. Was man aber gegen Kinder, Verwandte, Freunde, Mitbürger und in der [von den Göttern anbefohlenen]*) Bewirthung und Pflege von Fremden zu leisten und wie man mit ihnen allen zu verkehren hat, um dadurch nach der Anleitung des Gesetzes sein Leben zu erheitern und zu verschönern, das Alles haben die Gesetze ausführlich darzulegen und müssen dazu zu überreden suchen, für diejenigen Charaktere aber welche dieser Ueberredung nicht nachgeben Zwang und Strafe auf dem Wege Rechtens bereit halten; und so werden sie unter dem Beirathe der Götter[190]) unserem Staate Glück und Heil verschaffen.

(§. 240.) Nachdem ich nun so von Dem was ein Gesetzgeber welcher wie ich denkt nothwendigerweise vortragen muß, aber in der Form eines Gesetzes nicht füglich vortragen kann, (vorerst) für ihn selbst**) sowie für Die welche seine Gesetze empfangen sollen eine Probe gegeben habe, scheint es mir daß ich erst nachdem ich auch alles Uebrige (was dahin gehört) nach Kräften zum Ausdruck gebracht wirklich die Gesetzgebung zu beginnen habe. In welcher Form wird sich nun aber dies Alles zum Ausdruck bringen lassen? Gewiß ist es nicht leicht es in einen raschen Umriß zusammenzudrängen, indessen wollen wir auf folgende Weise einen festen Punkt zu erfassen suchen.

*) Die eingeklammerten Worte sind vielleicht nicht mit Unrecht, wie auch Wagner urtheilt, von Ast verdächtigt worden.

**) Muß es nicht αὐτῷ statt αὑτῷ heißen? Dasselbe vermuthet, freilich aus unhaltbaren Gründen, H. Müller.



Kleinias. Nun? Sprich.

Der Athener. Ich wünschte daß die Bürger so willig als möglich zur Tugend werden, und es ist (auch) klar daß jeder Gesetzgeber durch seine ganze Gesetzgebung eben dies zu bewirken versuchen wird.

Kleinias. Allerdings.

9. (§. 241.) Der Athener. Gerade das so eben Vorgetragene nun, dachte ich, würde, wenn es nicht auf ganz rohe Herzen stieße, etwas zur Durchführung seiner Vorschriften oder doch wenigstens dazu beitragen daß man ihn milder und wohlwollender anhöre, und wenn dann Das was er sagt auch nicht um Vieles, sondern nur um Weniges den Zuhörer eben in Folge dieser ihm eingeflößten wohlwollenderen Gesinnung auch wohlgelehriger macht, so muß man schon zufrieden sein. Denn es finden sich nicht sehr leicht und nicht in Fülle Leute welche darauf aus sind es so weit als möglich in der Tugend zu bringen und dies so schnell als möglich zu erreichen; vielmehr beweist die große Mehrzahl daß Hesiodos weise war, wenn er meinte*) daß der Weg zum Laster eben sei und sich ohne Schweiß wandeln lasse, weil er gar kurz sei,

Doch vor die Trefflichkeit setzten den Schweiß die unsterblichen Götter;
Lang auch windet und steil die Bahn zur Tugend sich aufwärts,
Und sehr rauh im Beginn: doch wenn du zur Höhe gelangt bist,
[p. 719]
Leicht dann wird sie hinfort und bequem, wie schwer sie zuvor war.

Kleinias. Ja, er mag wohl Recht haben.

(§. 242.) Der Athener. Gewiß. Doch wozu die voraufg-

*) Werke und Tage, V. 286 ff. (nach Voß).

gehende Anrede mir gedient hat möchte ich euch (deutlicher) vor Augen legen.

Kleinias. So thue es denn.

Der Athener. Wir wollen diese Darlegung in ein Gespräch mit dem Gesetzgeber einkleiden. Reden wir ihn also folgendermaßen an: sage uns, Gesetzgeber, wenn du wüßtest was wir thun und reden sollen, so würdest du es sicher uns kund thun.

Kleinias. Nothwendigerweise.

Der Athener. Haben wir nun nicht erst vor einer kleinen Weile von dir gehört [191]), der Gesetzgeber dürfe die Dichter nicht thun lassen was ihnen beliebe? Denn sie hätten kein Urtheil darüber, in wie weit sie mit ihren Schöpfungen etwa gegen die Gesetze verstießen und dem Staate Schaden brächten.

Kleinias. Du hast ganz Recht.

Der Athener. Wenn wir nun rücksichtlich der Dichter ihm Folgendes bemerkten, würde es angemessen sein?

Kleinias. Nun was?

Der Athener. Dies. Es ist ein altes Wort, lieber Gesetzgeber, welches wir selber bei jeder Gelegenheit geltend machen und das uns auch alle Anderen gelten lassen, daß ein Dichter dann wenn er auf dem Dreifuß der Muse sitzt seines Bewußtseins nicht mächtig ist, sondern wie ein Quell ungehemmt hervorsprudeln läßt was da hervorsprudeln will. (§. 243.) Und weil seine Kunst eine nachahmende ist, so sei er gezwungen, wenn er Leute von ganz entgegengesetzten Charakteren darstellt, sie oft Dinge sagen zu lassen durch welche er in Widerspruch mit sich selber geräth, und zwar ohne zu wissen ob Dies oder Jenes hievon die Wahrheit ist. Dem Gesetzgeber dagegen ist es nicht gestattet eben dies in einem Gesetze zu thun, nämlich sich zwiefältig über einen (und denselben) Gegenstand auszusprechen, sondern er muß sich über einen (und denselben) Gegenstand auch in einer (und derselben) Weise erklären. Beurtheile nun hienach das so eben von dir selbst Gesagte.*) Da es nämlich eine dreifache Bestattungsweise gibt, eine übermäßig prächtige, eine karge und eine mäßige, so hast du einfach die eine von ihnen, nämlich die mittlere, auserlesen und sie vorgeschrieben und anempfohlen; ich (als Dichter) hingegen würde, wenn in einem meiner Gedichte z. B. eine Frau von bedeutendem Reichthum vorkäme und ihre Bestattung anordnete, ein prächtiges Begräbniß rühmen; ein sparsamer oder armer Mann wird dagegen (bei mir) die dürftige, und wer endlich ein mäßiges Vermögen besitzt und selber mäßig ist sich auch eben solche Beerdigungsweise loben. Du aber darfst (auch) nicht (einmal) so dich ausdrücken wie du so eben thatest, indem du die mäßige vorschriebst, sondern du mußt genauer bestimmen was und wie viel das Mäßige ist, und dir ja nicht einbilden daß eine solche Redeweise (wie du sie führtest) schon ein Gesetz werden könne. [192])



Kleinias. Du sprichst sehr wahr.

10. (§. 244.) Der Athener. Soll also der von uns mit der Gesetzgebung Beauftragte nicht (trotzdem) den Gesetzen so Etwas vorausschicken**)? Oder soll er gleich von vorne herein anbefehlen was man thun und unterlassen soll, und die Strafe (für die Uebertretung) androhen, und dann [p. 720] (sofort) zu einem anderen Gesetze übergehen, und von Aufmunterung und Ueberredungsgründen seinen gesetzlichen Vorschriften auch nicht das Geringste

*) Oder: „betrachte dir diese Sache einmal, indem du das eben von dir Gesagte selbst dabei zu Grunde legst."

**) Schneider und nach ihm Baiter und Stallbaum 3. A. schreiben mit Recht προαγορεύη statt προσαγορεύη nach Anleitung der besten Handschriften.

beifügen? Nämlich wie Ein Arzt uns allemal auf die eine, der andere auf die andere Weise zu behandeln pflegt, (so stehen auch dem Gesetzgeber zwei verschiedene Möglichkeiten offen).*) Doch wir wollen uns diese beiden Arten vergegenwärtigen, um den Gesetzgeber bitten zu können, gleichwie Kinder den Arzt wohl zu bitten pflegen daß er uns auf die mildeste Weise behandeln möge. Was meinen wir nämlich? Nun, es gibt doch Aerzte, meinen wir, und (bloße) Diener der Aerzte, die man aber auch wohl Aerzte nennt.

Kleinias. Ja wohl.

(§. 245.) Der Athener. (Und solche Diener sind Alle,) mögen sie nun Freie oder Sklaven sein, die (nur) nach der Vorschrift ihrer Herren und nach Dem was sie ihnen abgesehen haben, kurz nach bloßer Empirie ihre Kunst ausüben, nicht aber vermöge eines Eindringens in die Natur der Sache, kraft dessen die (wahrhaft) freien Aerzte sie selber (von ihren Eltern) erlernt haben und eben so ihre Kinder wieder in derselben unterrichten.[193]) Nimmst du diese beiden Classen Derer welche man Aerzte heißt an?

Kleinias. Wie anders?

Der Athener. Eben so wirst du auch bemerkt haben daß, da die Kranken in allen Staaten theils Freie, theils Sklaven sind, die letzteren auch meistentheils von den Sklaven (der Aerzte) behandelt werden, indem diese theils in die Häuser laufen, theils in den Wohnungen der Aerzte selbst (die Rath Suchenden) abwarten, und daß kein einziger von dieser Art Aerzten je den Grund von der

*) Ob dieser Nachsatz im Texte ausgefallen ist oder der Verfasser den Lesern überlassen hat ihn aus dem Zusammenhange zu ergänzen, läßt sich nicht entscheiden.



Krankheit irgend eines Sklaven angibt oder sich über denselben belehren läßt, sondern jeder (gleich frisch darauf los) verordnet was er nach seiner rohen Empirie für gut findet, als ob er von Allem bereits genau unterrichtet wäre, gleich einem eigenmächtigen Tyrannen, und dann rasch wieder zu einem anderen kranken Dienstboten eilt und so seinem Herrn die Besorgung der Kranken leicht macht? (§. 246.) Der freie Arzt dagegen behandelt und wartet gewöhnlich nur die Krankheiten von Freien ab, erkundigt sich über Ursprung und Natur derselben, indem er sich mit dem Kranken selbst und dessen Umgebung näher einläßt, und so lernt er zugleich selbst von dem Leidenden und belehrt sie so gut er es vermag. Auch verordnet er ihm nicht eher (Arzneimittel) bevor er ihn einigermaßen überredet hat (dieselben zu nehmen), und so erst, nachdem er ihn mit (allen Mitteln der) Ueberredung willig gemacht hat, versucht er unter seiner beständigen Leitung ihn zur Gesundheit zu führen und vollständig wieder herzustellen. Verdient nun ein auf diese oder ein auf jene Weise heilender Arzt oder seine Gesundheitsübungen anstellender Turnmeister[194]) den Vorzug? Einer der durch beiderlei Mittel die Wirkung hervorbringt, oder Einer welcher nur durch das eine derselben, und noch dazu das schlechtere und rauhere, auf seinen Erfolg hinarbeitet?

Kleinias. Gewiß, Freund, ist die Anwendung von beiderlei Mitteln bei Weitem vorzuziehen.

Der Athener. Willst du nun, so wollen wir die Anwendung dieses doppelten und einfachen Mittels auch, wie sie in der Gesetzgebung selber vorkommt, in Betracht ziehen.

Kleinias. Warum sollte ich das nicht wollen?

11. (§. 247.) Der Athener. So sage mir denn bei den Göttern, welches wird das erste Gesetz sein das unser Gesetzgeber aufstellt? Wird er nicht naturgemäß zuvörderst das worin der

[p. 721] erste Keim zur Entstehung von Staaten liegt durch feste Ordnungen regeln?

Kleinias. Ohne Frage.

Der Athener. Ist dies nun nicht für alle Staaten die eheliche Verbindung und Gemeinschaft?[196])

Kleinias. Wie anders?

Der Athener. Um einem jeden Staate zu seiner richtigen Beschaffenheit zu verhelfen scheint es also zuerst erforderlich daß Ehegesetze entworfen werden.

Kleinias. Schlechterdings.

Der Athener. Wir wollen also zuerst das Heirathsgesetz nach Anwendung des einfachen Mittels vortragen, wonach es etwa also lauten würde: Heirathen soll Einer sobald er dreißig bis fünfunddreißig Jahre zählt[197]), und wer es während dieser Frist nicht gethan hat soll an Geld und mit Verlust bürgerlicher Ehren bestraft werden, und zwar um so und so viel Geld und mit Verlust von den und den bürgerlichen Ehrenrechten.[198]) (§. 248.) So etwa mag es in dieser einfachen Gestalt, mit Anwendung des zwiefachen Mittels aber folgendermaßen lauten: man muß heirathen sobald man sein dreißigstes bis fünfunddreißigstes Jahr erreicht hat, in Erwägung dessen daß das Menschengeschlecht in gewisser Art einen natürlichen Antheil an der Unsterblichkeit und eben deßhalb auch jeder Mensch so stark als möglich eine natürliche Sehnsucht nach derselben empfindet, denn (auch) die berühmt zu werden und nicht namenlos nach seinem Tode unter der Erde zu liegen ist eine solche Sehnsucht. Das Menschengeschlecht nämlich ist etwas mit der Gesammtheit der Zeit der Art Verwachsenes daß es unaufhörlich mit ihr fortläuft und fortlaufen wird, und es ist, indem es immer neue Ankömmlinge von sich hinterläßt und so stets das Eine und selbige (Menschengeschlecht) bleibt, in soweit unsterblich als das ewige



Werden dessen theilhaftig genannt werden kann.[199]) (§. 249.) Dessen nun freiwillig sich zu berauben kann nimmer für recht gelten, und mit Vorsatz beraubt sich dessen wer nicht nach Weib und Kindern Verlangen trägt. Wer also dem Gesetze folgt wird frei von Strafe bleiben; wer ihm aber nicht folgt und nach seinem fünfunddreißigsten Jahre noch nicht verheirathet ist soll jährlich um so und so viel gestraft werden, damit er nicht glaube, das ledige Leben bringe ihm Ersparniß und Bequemlichkeit, und soll keine von den Ehrenbezeugungen empfangen die im Staate Jeder welcher jünger Jedem welcher älter als er ist zu erweisen hat.*) (§. 250.) Nachdem ihr nun so das Gesetz in beiden Gestalten neben einander vernommen habt, mögt ihr selbst urtheilen, ob überhaupt die Gesetze jenes doppelte Mittel des Ueberredens und Drohens zugleich sich aneignen sollen, wobei sie dann freilich nicht sonderlich kurz gerathen würden**), oder ob sie bloß der Drohungen sich bedienen und (in Folge dieses einfachen Mittels auch nur) einfach an Länge werden sollen.

Megillos. Lakonische Weise, Freund, ist es freilich überall das Kürzere vorzuziehen.***) Indessen wenn man mich zum Richter darüber verordnete welche von diesen beiden Formeln ich zum endgiltig abgefaßten Staatsgesetz erhoben zu sehen wünschte, so würde ich der längeren den Vorzug geben, und eben so würde ich auch bei

---

*) Vgl. IX. §. 634 ff. und die Anm. 612 angeführter Stellen.

**) Vögelin schlägt — freilich, wie er sagt, nur für die Uebersetzung — τῷ μήκει οὐ σμικροτάτους vor, welcher Vermuthung auch wir in Ermangelung eines Besseren folgen, denn Asts von Wagner aufgenommenes τ. μ. τὸ μακρότατον genügt uns nicht

***) Vgl. I. §. 45.

jedem andern Gesetz, [p. 722] wenn mir nach derselben Analogie beiderlei Entwürfe vorgelegt würden, gerade dieselbe Wahl treffen. Indessen ist es nöthig daß auch bei unserm Kleinias hier die jetzt (von uns) abzufassenden Gesetze Beifall finden, denn vorerst ist es ja der von ihm neu zu gründende Staat welcher sich ihrer zu bedienen gedenkt.

Kleinias. Du hast ganz richtig entschieden, Megillos.

12. (§. 251.) Der Athener. Nun, über Länge oder Kürze der Formeln uns zu streiten wäre auch gar zu einfältig. Denn ich denke, die besten und nicht die kürzesten oder die Länge verdient den Vorzug, und von den beiden eben besprochenen Gesetzesformeln ist die eine nicht bloß um das Doppelte förderlicher zur Tugend als die andere, sondern, wie schon bemerkt, jene doppelte Art von Aerzten gleicht ihnen beiden wirklich auf das Vollständigste. Aber freilich was diese Sache anlangt*), so scheint noch keiner von allen Gesetzgebern je daran gedacht zu haben wie man (auch) bei der Gesetzgebung jenes zweifache Mittel anwenden könne, Ueberredung und Zwang, so weit sich nämlich Beides der ungebildeten großen Masse des Volkes gegenüber vereinigen läßt, sondern sie alle bedienen sich nur des einen von beiden. Denn sie mischen bei dem Entwurf ihrer Gesetze nicht der Macht**) die Ueberredung bei, sondern lassen der unvermischten Gewalt ihren freien Lauf. Ich dagegen, meine

*) Was das handschriftliche πρὸς τούτῳ „überdies" in diesem Zusammenhange für einen Sinn haben könnte, vermag ich eben so wenig wie Stallbaum 3. A. einzusehen und kehre daher mit ihm zu der Vulg. πρὸς τοῦτο zurück, um so mehr da auch der Vatic. Λ προσοῦτο gibt.

**) ἀρχὴν für μάχην nach Hermanns und Badhams Verbesserung mit Wagner und Baiter. Auch Stallbaum 3. A. spricht sich am Meisten für sie aus.



Freunde, sehe daß auch noch ein Drittes dabei erforderlich ist, was jetzt nirgends in Anwendung gebracht wird.[200])

Kleinias. Nun, was meinst du?

(§. 252.) Der Athener. Was sich unmittelbar aus unserer ganzen bisherigen Gesprächführung wie durch eine Art göttlicher Fügung ergibt. Denn seitdem wir am frühen Morgen uns über Gesetze zu unterhalten begannen, ist es bereits Mittag geworden, und wir sind bis zu diesem schönen Ruheplatz gelangt und haben (die ganze Zeit über) von nichts Anderem als von Gesetzen gesprochen; und doch fangen wir, scheint es, erst jetzt an Gesetze (selbst) vorzutragen, alles Voraufgehende aber waren bloße Eingänge zu den Gesetzen. Warum nun bemerke ich dies? Um anzudeuten daß zu Allem was gesprochen wird oder wobei sonst die Stimme mitzuwirken hat Einleitungen und Eingänge gehören, welche eine Art von Anregung und kunstgemäßer Vorbereitung der kommenden Ausführung geben. Und so sind denn auch zu jenen Weisen des Gesanges zur Cither welche recht eigentlich als die Gesetze desselben bezeichnet werden[201]), so gut wie zu allen anderen Musikstücken, wirkliche Eingänge und Vorspiele von bewundernswerther Arbeit vorhanden, zu den wirklichen Gesetzen aber, d. h. zu denen des Staates, hat noch nie Jemand einen Eingang verfaßt oder, wenn ja, ihn doch nicht ans Licht gebracht, gerade als ob es von Natur so Etwas gar nicht gäbe. (§. 253.) Unsere bisherige Unterredung aber liefert, denke ich, den Beweis daß es wohl so Etwas gibt, und was ich eben als einen zwiefachen Bestandtheil der Gesetze betrachtete scheint nicht eigentlich dies, sondern vielmehr geradezu zwei verschiedene Dinge zu sein, nämlich Gesetz und Einleitung zum Gesetze. Nämlich der tyrannische Befehl, den [p. 723] wir mit den Verordnungen jener unfreien Aerzte vergleichen, dürfte das eigentliche reine Gesetz, das vorher Erwähnte aber,

was Ueberredungsmittel von unserem Gesetzgeber genannt wurde, dürfte dies zwar in Wahrheit sein, aber dabei die Bedeutung eines Einganges zu den (eigentlichen) Gesetzesworten haben. Denn zu dem Zwecke daß Der welchem der Gesetzgeber sein Gesetz anempfiehlt die Verordnung desselben, welche eben das eigentliche Gesetz ist, mit Wohlwollen aufnehme und durch dies Wohlwollen derselben auch leichter zugänglich werde, ward offenbar, denke ich, jene ganze Anrede gehalten welche vorhin der Gesetzgeber zur Ueberzeugung (seiner Zuhörer) sprach[202]), und deßhalb muß man sie denn nach meiner Meinung eben als einen Eingang zu den Gesetzen bezeichnen und nicht zum Wortlaute derselben selber rechnen. Nachdem ich nun dies bemerkt, was könnte ich wohl jetzt noch hinzuzufügen wünschen? Dies daß der Gesetzgeber weder die Gesammtheit der Gesetze ohne einen gemeinsamen, ihnen allen voraufgeschickten, noch die einzelnen ohne ihren besonderen Eingang lassen darf, wodurch sie um so viel besser sein werden als so eben die eine von jenen beiden Formeln besser war als die andere.

(§. 254.) Kleinias. Ja, ich für meinen Theil würde Den der sich darauf versteht nicht anders uns seine Gesetze abfassen lassen.

Der Athener. Mit Recht gibst du also, scheint es, so viel zu daß nicht bloß zu den einzelnen Gesetzen Eingänge gehören, sondern daß es auch der Anfang aller Gesetzgebung sein muß dem gesammten Wortlaut derselben eine für jedes Einzelne von ihr passende Einleitung voraufzuschicken. Denn es ist ja nichts Geringes was auf sie folgen soll, und es macht keinen Unterschied ob dasselbe den Leuten deutlich zu Sinne geführt wird oder nicht. Wenn wir aber vorschreiben wollten (auch im Einzelnen) Gesetze die bedeutend, und solche die unbedeutend heißen dürfen in gleicher Weise mit Eingängen zu versehen, so würden wir nicht wohl daran thun.



Denn es gehört weder zu jedem Gesungenen noch zu jedem Gesprochenen (und Geschriebenen) dergleichen, nicht als ob nicht dies Alles dazu geeignet wäre, sondern weil es ungehörig ist in jedem Falle davon Gebrauch zu machen. Vielmehr ist so Etwas für jeden besonderen Fall dem Ermessen des Sprechers, des Tonkünstlers und des Gesetzgebers zu überlassen.

(§. 255.) Kleinias. Du scheinst mir sehr wahr zu sprechen. Aber nun, lieber Freund, wollen wir auch nicht länger zaudernd die Sache hinausschieben, sondern auf unsern eigentlichen Gegenstand zurückkommen und, wenn es dir recht ist, mit Demjenigen den Anfang machen was du vorher vorbrachtest, ohne zu bemerken daß es ein Eingang sein solle. Rufen wir uns also das scherzende Wort zu „ein ander Mal geht's besser" und nehmen daher diesen Gegenstand zum andern Male so wieder auf daß wir ihn jetzt wirklich als Eingang und nicht, wie vorhin, als einen uns bloß zufällig aufgestoßenen Gedanken behandeln. Machen wir also den Anfang auf Grund unseres Zugeständnisses daß (den Gesetzen) eine Einleitung voraufgeschickt werde. Und in Bezug auf die Verehrung der Götter nun und den Dienst der Vorfahren ist schon das bereits Ausgesprochene hinreichend, und wir wollen daher das Weitere zum Ausdruck zu bringen versuchen, bis du die ganze Einleitung genügend ausgeführt findest. Und dann magst du die Gesetze selber entwerfen.

[p. 724.] (§. 256.) Der Athener. Was wir also über die Götter und Mittelwesen und über die Eltern im Leben und nach ihrem Tode vorhin erörtert haben, das finden wir jetzt genügend als Eingang; aber Alles was an der Vollständigkeit des Einganges noch sonst fehlt gebietest du jetzt, wie ich sehe, mir ans Licht zu ziehen.

Kleinias. So ist es.

Der Athener. So wird es uns denn geziemen und am

Meiſten dem gemeinſamen Intereſſe des Sprechers und dem der Zuhörer angemeſſen ſein, nächſt jenen Dingen (zuvörderſt) von Neuem zu überdenken, auf welche Weiſe wir einer möglichſt richtigen Zucht und Bildung theilhaftig werden, und auf was man zu dieſem Behufe in Bezug auf Seele, Körper und äußere Habe [203]) Eifer zu wenden und nicht zu wenden habe. Dies alſo iſt es in Wahrheit worüber wir jetzt zunächſt zu ſprechen und einander zuzuhören haben.

Kleinias. Du haſt vollkommen Recht.

---

# Fünftes Buch.

[p. 726.] 1. (§. 257.) Der Athener. So höre denn ein Jeder welcher unſere eben gemachten Erörterungen über die (Pflichten gegen die) Götter und die theuren Vorfahren vernahm! Nächſt den Göttern (ſelbſt) iſt die Seele unſer göttlichſtes und eigenſtes Eigenthum. Alle Beſitzthümer Jedermanns nämlich ſind von zweifacher Art, höhere und edlere, welche herrſchen, und niedrigere und gemeinere, welche dienen, und von ihnen ſind denn die herrſchenden höher zu halten als die dienenden. [204]) Wenn ich alſo ſage daß ein Jeder nächſt den Göttern, unſern Gebietern, und den mit ihnen verwandten [p. 727.] Weſen*), als Zweites ſeine Seele ehren müſſe, ſo gebe ich damit eine richtige Vorſchrift. Es ehrt ſie jedoch, faſt möchte ich es behaupten, Keiner von uns auf die rechte Art, wenn er es ſich auch einbildet. Denn die Ehre iſt ein göttliches Gut**), und nichts Schlechtes und Böſes kann der Ehre

*) S. Anm. 189.

**) Wir überſetzen nach der überlieferten Lesart, die aber ſicher nicht richtig iſt. Doch iſt ſchwer zu ſagen wie ſie zu verbeſſern ſei, jedenfalls nicht ſo wie Stallbaum 3. A. vorſchlägt, θεῖον — ἀγαθῶν, denn nicht das will Platon be-

werth sein. (§. 258.) Wer daher meint seine Seele durch gewisse Gedanken oder Gaben oder Nachgiebigkeiten[205]) (an Werth) zu erheben, ohne daß er sie dabei aus einer schlechteren zu einer besseren macht, der bildet sich zwar ein sie zu ehren, in Wirklichkeit aber thut er das Gegentheil. So wähnt der Mensch gleich von Kindheit auf die nöthige Einsicht in allen Stücken zu besitzen und glaubt seine Seele zu ehren, indem er alle ihre Meinungen und Wünsche billigt und ihr bereitwillig Alles was sie begehrt zu thun überläßt; meine Behauptung aber geht dahin daß er hiemit sie schädigt und keineswegs ehrt, und doch sollte er, wie gesagt, sie nächst den Göttern am Höchsten in Ehren halten. Und auch wenn ein Mensch von allen den Fehltritten die er begeht, und von den meisten und größten Uebeln die ihm widerfahren nicht sich selber, sondern Andern die Schuld beimißt und sich selbst immer von der Zahl der Sünder ausnimmt, so ehrt er seine Seele nicht, obschon er es zu thun vermeint, vielmehr ist er weit davon entfernt, denn (auch) er fügt ihr (im Gegentheile) Schaden dadurch zu. (§. 259.) Und auch wenn man gegen den Ausspruch und die Billigung des Gesetzgebers seine Gelüste befriedigt ehrt man sie nicht, sondern entehrt sie vielmehr, indem man sie mit Lastern und Reue erfüllt. Und auch wenn man nach der anderen Seite hin den (vom Gesetze) gebotenen Mühen und Gefahren, Schmerzen und Beschwerden nicht standhaft sich unterzieht, sondern sie flieht, so erweist man durch eine solche Flucht (abermals) seiner Seele keine Ehre, sondern macht sie ehrlos durch

haupten daß die „göttlichen" oder höheren Güter allein der Ehre, sondern nur daß die geringeren Güter auch geringerer Ehre werth seien. S. die Anm. 14 angeführten Stellen; vielleicht ist vielmehr ἀγαθόν als bloße Glosse zu θεῖον in den Text gerathen und demnach einzuklammern: „denn etwas Göttliches ist doch wohl die Ehre."



alles derartige Betragen*); und überhaupt wenn man das Leben unter jeder Bedingung für ein Gut hält ehrt man sie nicht, sondern schändet sie. Denn das heißt dem Wahne der Seele daß der Zustand in der Unterwelt Nichts als Uebel enthalte nachgeben, anstatt ihm dadurch entgegenzutreten daß man sie darüber belehrt und dessen überführt, wie sie ja gar Nichts davon weiß, ob es nicht im Gegentheile gerade die größten aller Güter sind die uns bei den dortigen Göttern erwarten. (§. 260.) Wenn man ferner Schönheit höher schätzt als Tugend, so ist (auch) dies nichts Anderes als eine wahrhafte und vollständige Beschimpfung der Seele, denn diese Ansicht stellt ja die Seele über den Körper, während doch nichts der Erde Entsprossenes höher stehen kann als was vom Olympos stammt, und wer der Seele nicht diese Herkunft zuschreibt, der weiß nicht wie sehr er dies wunderherrliche Gut herabsetzt. Wer ferner Schätze auf ungerechte Weise zu erwerben sucht oder über ihren Erwerb keine Reue empfindet, [p. 728.] der ehrt durch (diese) Gaben seine Seele nicht, sondern trübt und verletzt sie in jeder Beziehung**); denn was an ihr schätzbar und herrlich ist, das gibt er dahin für weniges Gold, während doch alles Gold auf und unter der Erde die Tugend nicht aufwiegt. Mit Einem Worte, Jedermann der nicht alles Das was der Gesetzgeber als schändlich und böse aufzählt auf alle Weise zu vermeiden, und dagegen allem Dem was er für gut und löblich erklärt hat mit allen Kräften nachzustreben trachtet, erkennt nicht daß er seine Seele, das Göttlichste was er

*) Nicht übel ist Wagners Vermuthung daß vor δρῶν eine Negation ausgefallen sei: „durch Unterlassung von dergleichen Allem."

**) πάντως aus Paris. A., λυπεῖ aus andern guten Handschriften nach Cornarius Vorgange mit Hermann, Wagner, Baiter.

hat, in allen solchen Fällen in den ehrlosesten und schmachvollsten Zustand versetzt. (§. 261.) Denn worin es vorzugsweise besteht daß jeder Uebelthat, was man so nennt, ihr Recht wird, daran denkt, geradezu gesagt, Keiner. Es besteht dies nämlich darin daß man eben durch sie den Menschen gleich wird die schlecht sind, und eben damit die tugendhaften und den Verkehr mit ihnen flieht und sich ganz von ihnen scheidet und dagegen dem Umgange mit Seinesgleichen nachjagt[206]) und mit ihnen verwächst, und daß man, wenn dies einmal der Fall ist, auch nothwendig solche Dinge thun und sich gefallen lassen muß wie sie solche Art Leute ihrer Natur nach einander in That und Worten zuzufügen pflegen. Doch man sollte das eigentlich nicht Recht nennen — denn Recht und Gerechtigkeit ist vielmehr etwas sittlich Schönes — sondern bloß Strafe, d. h. die natürliche Folge des Unrechts, und wer sie erfährt, so gut wie wer sie nicht erfährt, ist elend, dieser weil seine Krankheit nicht geheilt wird, jener weil er untergeht, damit viele Andere (durch dies abschreckende Beispiel) gerettet werden.[207]) Die (wahre) Ehre aber setzen wir, um es in eine allgemeine Formel zusammenzufassen, darein daß man dem Bessern nachstrebe und das Schlimme, aber der Verbesserung noch Fähige, möglichst zum Guten hinlenke.

2. (§. 262.) Nun ist aber eben die Seele recht eigentlich dasjenige Besitzthum des Menschen welches von Natur dazu bestimmt ist das Böse zu fliehen und dagegen den höchsten Gütern nachzuspüren und sie zu ergreifen und, nachdem sie dieselben ergriffen hat, sie das ganze fernere Leben hindurch festzuhalten. Daher ordneten wir ihr auch die zweithöchste Ehre zu. Was nun aber den dritten Rang der Ehre betrifft, so sieht wohl Jedermann ein daß diesen naturgemäß der Körper[208]) einnimmt, und auch hier ist wiederum der Unterschied zwischen wahrer und falscher Ehre in Betracht zu ziehen, und ihn festzustellen ist Sache des Gesetzgebers. Dieser nun aber wird, wenn ich recht sehe, ihn folgendermaßen anzugeben haben. Werthvoll sei ein Körper nicht wenn er Schönheit, Stärke, Behendigkeit oder Größe besitzt, selbst nicht wenn Gesundheit, obwohl dies Vielen so scheine, noch auch fürwahr wenn das Gegentheil von diesem (Allen), sondern was mitten inne liegt und von allen diesen Eigenschaften Etwas an sich hat sei bei Weitem für die Besonnenheit (der Seele) am vortheilhaftesten und verheiße die meiste Sicherheit. (§. 263.) Denn besitzt man sie in allzu hohem Grade, so machen sie die Seele aufgeblasen und vermessen, und entbehrt man sie ganz, so wird dieselbe dadurch kriechend und knechtisch gesinnt. Die gleiche Bewandtniß hat es auch mit dem Besitze von Geld und Gut, und es gilt auch von ihm das gleiche Maß der Schätzung. [p. 729.] Denn das Uebermaß aller solcher äußeren Besitzthümer zieht dem Staate wie dem Einzelnen Feindschaft von Anderen und Zwist in sich selber zu, der Mangel an ihnen aber macht sie meistens zu Sklaven (anderer Staaten oder Menschen). Darum möge Keiner um seiner Kinder willen sich zu bereichern trachten, um ihnen (einst) möglichst große Schätze zu hinterlassen, denn es wird dies weder ihnen noch dem Staate zum Heile sein. Vielmehr ist ein Vermögen welches den jungen Leuten keine Schmeichler herbeilockt, aber doch hinreicht um sie vor Mangel an dem Nothwendigen zu schützen, für sie das Allerheilsamste und steht am Besten (mit allen ihren Bedürfnissen) im Einklang, denn es stimmt und paßt zu allen unsern Verhältnissen und verschafft uns so ein sorgenfreies Leben. (§. 264.) Sittliche Scheu und Scham vielmehr und nicht Gold muß man seinen Kindern in reichem Maße hinterlassen. Nun aber wähnen wir unsern jungen Leuten dies Erbe dadurch zu verschaffen daß wir sie schelten, wenn sie Mangel hieran an den Tag legen; das kann aber durch die

bloße Ermahnung, wie man sie jetzt den jungen Leuten angedeihen läßt, indem man ihnen einschärft daß dem Jünglinge allezeit Scham gebühre, nimmer erreicht werden. Der verständige Gesetzgeber wird es vielmehr den Aelteren einschärfen sich den Jünglingen gegenüber schamhaft zu betragen und sich vor Nichts so sehr zu hüten als davor daß einer von diesen je einen von ihnen etwas Schändliches thun sehe noch reden höre, weil da wo die Greise die Scham vergessen die nothwendige Folge davon ist daß auch die Jünglinge noch viel mehr ein Gleiches thun. Denn nicht in der bloßen Zurechtweisung besteht eine vorzügliche Erziehung für Jung und Alt zugleich, sondern darin daß man zeigt wie man die Zurechtweisungen welche man Andern gibt auch selber sein ganzes Leben hindurch befolgt.

(§. 265.) Wer aber seine Verwandtschaft und alle Diejenigen welche vermöge der Blutsgemeinschaft dieselben Stammgötter haben achtet und ehrt[209]), der darf erwarten daß die Götter welche die Geburt schützen ihn bei der Zeugung eigener Kinder segnen werden. Das Wohlwollen seiner Freunde und Bekannten im Verkehre des Lebens aber wird man sich erhalten wenn man die Dienste welche sie uns erweisen höher anschlägt und ehrt, und dagegen die Gefälligkeiten welche man ihnen erzeigt geringer als sie selber es thun. Um den Staat und seine Mitbürger ferner macht sich Derjenige am Meisten verdient welcher dem Siege in den olympischen und allen anderen kriegerischen und friedlichen Kämpfen denjenigen vorzieht welchen ihm der Ruhm gewährt sich den heimischen Gesetzen unterwürfig gezeigt zu haben und ihnen so treu wie kein Anderer sein ganzes Leben hindurch gewesen zu sein. (§. 266.) Sodann bedenke man daß die Pflichten gegen Gastfreunde und Fremdlinge hochheilige sind. Denn sie und die Vergehungen gegen sie stehen fast alle noch mehr als die Verhältnisse zu unsern Mitbürgern unter der



strafenden Obhut der Gottheit, weil man in der Fremde ohne den Schutz von Freunden und Verwandten und darum ein Gegenstand größeren Mitleids für Menschen und Götter ist. Wer aber mächtiger ist zu strafen, der ist auch bereitwilliger zu helfen, und jene Macht nun besitzen in hohem Grade die gastlichen Dämonen und Götter [p. 730.] welche zum Gefolge des gastlichen Zeus gehören und deren einer einen jeden Menschen unter seiner besonderen Obhut hat.*) Wer also nicht aller Besonnenheit beraubt ist, der hütet sich wohl daß er nicht mit Vergehung gegen Gastfreunde und Fremdlinge befleckt das Ende seines Lebens erreiche. Kein größeres Vergehen gegen Fremde wie gegen Einheimische aber gibt es als eine Versündigung gegen Schutzflehende. Denn der Gott welchen ein solcher zum Zeugen der (ihm von uns gemachten) Zusagen nahm hütet und wacht in hohem Maaße darüber was demselben begegnet; und was ihm daher auch Uebles widerfährt, es wird niemals ungerochen bleiben.

3. (§. 267.) Wir haben nunmehr die Regeln unseres Verhaltens gegen die Götter, gegen uns selbst und zu unserem Besitzthume, gegen Staat, Freunde und Verwandtschaft, gegen Fremde und Landsleute so ziemlich durchgenommen; daran aber reiht sich nun die Frage, wie ein Jeder beschaffen sein muß um für sich selber sein Leben löblich zuzubringen; was (nämlich) nicht bloß**) vom Gesetze, sondern namentlich auch von dem Lob und Tadel abhängt

*) Ich habe das ἑκάστων nicht anders als durch diese Umschreibung wiederzugeben vermocht.

**) Hinter ὅσ' und νόμος ist nach Schmidt p. 6 mit Hermann und Wagner ein Komma zu setzen; so bedarf es der Aenderung von ἀπεργάζεται in ἀπεργάζηται (Ast, Zürcher, Baiter, Stallbaum 3. A.) nicht.

welcher die Bürger erziehen und sie für die zu gebenden Gesetze lenksamer und geneigter machen soll[210]), das müssen wir jetzt zunächst besprechen. Unter allen Gütern nun steht bei den Göttern, steht bei den Menschen die Wahrheit obenan, und ihrer muß daher gleich von vorne herein theilhaftig sein wer zufrieden und glücklich leben will, um so in ihr so lange als möglich zu wandeln. Denn nur wer wahrhaftig ist ist auch treu und zuverlässig, das Gegentheil aber welcher die vorsätzliche Unwahrheit liebt; denn wer die unvorsätzliche, der ist sinnlos, und weder die eine noch die andere (dieser letzteren Eigenschaften) ist zu beneiden. Denn wer unzuverlässig und treulos, so wie*) wer sinnlos und thöricht ist, der ist auch freundlos, und wenn er im Laufe der Zeit (als solcher) erkannt wird, so bereitet er sich eine vollständige Vereinsamung für die schweren Tage seines Alters und das Ende seines Lebens, so daß das letztere beinahe gleich sehr verwaist ist, ob ihm Kinder und Bekannte noch am Leben sind oder nicht.**)

(§. 268.) Ehrenwerth ist freilich auch schon wer kein Unrecht begeht, aber wer es nicht einmal geschehen läßt daß es Andere begehen, der ist es noch doppelt und dreifach mehr. Denn Jener wiegt (nur) Einen, Dieser aber viele Andere auf, dadurch daß er das Unrecht der Anderen der Obrigkeit***) anzeigt. Und wer endlich gar dieselbe nach Kräften in ihrer strafenden Thätigkeit unterstützt[210b]), der soll als der wahre Held unter allen Staatsbürgern ausgerufen und ihm soll der höchste Siegespreis der Tugend zu-

*) ὅ τε ἄπιστος statt ὅ γε ἄπ. mit Hermann.

**) Zu diesem Paragraph vgl. unten §. 291 z. E. mit Anm. 223.

***) Unter Obrigkeit sind hier auch die Gerichte verstanden, s. VI. §. 367, 372 f. nebst Anm. 313, 315.



erkannt werden.[211]) Eben dasselbe Lob muß man aber auch hinsichtlich der Besonnenheit, Weisheit und aller anderen Tugenden aussprechen, wenn sie ihren Besitzer befähigen sie nicht bloß für sich zu behalten, sondern sie auch Anderen mitzutheilen, und muß Den welcher sie wirklich (Anderen) mittheilt am Höchsten in Ehren halten und nächst ihm Den welcher Dies zwar nicht zu Stande bringt, aber doch die gute Absicht hat; dagegen Den welcher den Besitz dieser Güter Anderen mißgönnt und nicht menschenfreundlich genug ist um ihn aus eigenem Antriebe mit irgend Jemandem zu theilen, Den muß man seiner Person nach tadeln, nur aber darf man deßwegen um des Besitzers willen nicht auch [p. 731.] das Besitzthum verachten, sondern vielmehr dieses nach Kräften sich anzueignen streben. (§. 269.) Alle sollen (daher) in unserem Staate um die Tugend wetteifern, ohne sie sich einander zu mißgönnen. Denn nur Der wird zur Hebung des Staates beitragen welcher selber nach den Preisen (der Tugend) ringt und doch dabei sie auch Anderen nicht durch Verleumdungen zu entziehen sucht; der Mißgünstige dagegen, welcher durch Herabsetzung Anderer den Vorrang gewinnen zu müssen glaubt, richtet einerseits seine eigenen Anstrengungen (eben damit) weniger auf die wahre Tugend und versetzt andererseits seine Mitbewerber durch seinen ungerechten Tadel in Muthlosigkeit, und da er hiedurch bewirkt daß der Wettkampf um Tugend im Staate nicht geübt wird, so macht er für sein Theil den letzteren kleiner an Ruhm.

(§. 270.) Jedermann muß den möglichsten Eifer und die möglichste Sanftmuth zugleich besitzen. Denn vor den schweren und tief oder sogar gänzlich unheilbar eingewurzelten Freveln Anderer kann man nicht anders sich retten als indem man den Kampf gegen sie aufnimmt, sie siegreich abwehrt und dann in keinem

Stücke unbestraft läßt, und zu dem Allem ist ohne edlen Zorn und Eifer keine Seele im Stande. In Bezug auf die Handlungsweise Derjenigen aber die zwar auch Unrecht üben, aber doch so daß sie noch heilbar sind*), muß man vor allen Dingen bedenken daß Keiner der unrecht handelt dies freiwillig thut.**) Denn von den größten Uebeln wird Niemand auf der ganzen Welt je irgend eins freiwillig besitzen wollen, und am Allerwenigsten an dem Werthvollsten was er hat. Die Seele aber ist, wie wir bereits bemerkt haben, in Wahrheit für einen Jeden das Werthvollste, und in sie also wird wohl Keiner je das größte Uebel freiwillig aufnehmen und sein ganzes Leben lang in ihr behalten. (§. 271.) Bemitleidenswerth ist daher freilich überhaupt jeder Ungerechte der solche Uebel in sich trägt, allein man darf dieses Mitleid nur gegen Den walten lassen bei welchem diese Uebel noch heilbar sind, und muß gegen ihn den aufsteigenden Zorn besänftigen und nicht nach Weiberart ihn mit beständigen Bitterkeiten verfolgen, gegen Den aber welcher ganz voller Nichtswürdigkeiten und Laster steckt, gegen welche kein Zureden mehr hilft, muß man seinem Zorne freien Lauf lassen.***) Das ist der Grund weßhalb wir von einem tüchtigen Manne immer Erregbarkeit und Sanftmuth zugleich verlangen.

4. (§. 272.) Das größte aller Uebel aber wurzelt von Natur in den Seelen der meisten Menschen, und da sich Jedermann dasselbe verzeiht, so sinnt Niemand auf Mittel sich davon zu be-

*) Wörtlich: „aber doch solches welches (an ihnen) noch heilbar ist."

**) Vgl. d. Einl. S. 976.

***) S. Anm. 207.



freien. Dies ist nämlich der Grundsatz daß jeder Mensch von Natur sich selber liebe und auch von Rechts wegen lieben müsse, denn in Wahrheit ist derselbe vielmehr allemal und für einen Jeden wegen der übermäßigen Selbstliebe (die durch ihn erzeugt wird) die Quelle aller Fehltritte. Denn auch diese Liebe macht blind gegen die Fehler des geliebten Gegenstandes, so daß man demzufolge über Das was recht, gut und schön ist [p. 732.] ein verkehrtes Urtheil fällt und sich selber stets höher als die Wahrheit schätzen zu müssen glaubt. Wer aber ein großer Mann werden will, der darf weder sich noch das Seinige lieben, sondern das Rechte, mag es nun in seinen eigenen Thaten oder in denen Anderer mehr zu finden sein. Von eben diesem Fehler aber rührt es (demgemäß) auch her daß Alle ihre eigene Unwissenheit für Weisheit halten und daß wir demgemäß, auch wenn wir so gut wie gar Nichts wissen, doch Alles zu wissen glauben und somit nothwendigerweise Fehler begehen, indem wir das was wir selber nicht zu machen verstehen, anstatt es Anderen zu überlassen, doch selber machen (wollen). Drum muß Jedermann die allzu große Selbstliebe fliehen und vielmehr Dem der besser ist als er nacheifern und sich durch keine (falsche) Scham hievon abhalten lassen.

(§. 273.) Von geringerer Art, aber darum doch nicht von geringerem Nutzen ist die nunmehr folgende Vorschrift; auch ist sie schon oft gegeben, aber dennoch muß von Neuem an sie erinnert werden; denn wie jeder Abfluß auch wieder einen neuen Zufluß erfordert, so ist die Erinnerung ein solcher Zufluß welcher den Abgang an Kenntniß ersetzt. Man soll sich übermäßigen Lachens so gut wie Weinens enthalten, und auch Jeder den Anderen dazu anhalten daß er jegliches Uebermaß*) in Freude und Schmerz zurück-

*) πᾶσαν ist wohl entweder mit Ast in Parenthese zu setzen

zudrängen und eine würdige Haltung zu bewahren suche, gleichviel ob sein Schutzgeist (mit ihm) auf den Pfaden des Glückes wandelt oder ob in den Wechselfällen des Schicksals die Dämonen manchen seiner Unternehmungen, wenn sie namentlich auf (allzu) hohe und jähe Dinge sich richten, widerstreben, und daß er stets hoffe, Gott werde, wenn den Gütern welche er uns schenkt, Unfälle bevorstehen, diese doch möglichst verringern und ebenso den bereits vorhandenen einen Umschwung zum Besseren geben, bei allem Guten aber immer das Gegentheil (eine stete Beständigkeit und Vermehrung desselben) eintreten und das Glück (immer mehr) uns begünstigen lassen. Solchen Hoffnungen und der steten Mahnung an solche Lehren soll Jedermann leben und keine Mühe sparen, sie in Ernst und Scherz sich selber und Anderen beständig klar ins Gedächtniß zu rufen.

5. (§. 274.) So sind denn nun die Bestrebungen denen man sich hingeben, und die Eigenschaften welche ein Jeder*) an sich tragen muß, so ziemlich alle angegeben worden, so weit sie göttlicher Art sind.[212]) Die von menschlicher Art aber sind (in diesem Betracht) noch nicht von uns besprochen, müssen es aber (nun), denn zu Menschen reden wir ja und nicht zu Göttern.

Die wesentlichsten Stücke der menschlichen Natur nun sind Lust, Schmerz und Begierde, an welche Alles was lebt und sterblich ist durch die Nothwendigkeit (seiner Natur) geradezu, wenn

oder nach Wagners Vorschlag vor *περιωδυνίαν* umzustellen. Man müßte denn nach Schneiders scharfsinniger Verbesserung *μαινόλιν* statt *καὶ ὅλην* schreiben, was Baiter empfiehlt: „daß er jegliche Raserei in Freude u. s. w." Dieser poetische Ausdruck wäre alsdann als eine Anspielung auf Aeschyl. Schutzfleh. 101. Eurip. Oreſt. 823 zu fassen.

*) *αυτοῦ ἑκάστου* für *αὑτοῦ ἑ.* nach Hermanns Verbesserung mit Wagner, Baiter und Stallbaum 3. A.



man so sagen darf, gefesselt ist und in seinen mächtigsten Bestrebungen von ihnen abhängt. Man muß daher das tugendhafte Leben nicht bloß dadurch empfehlen daß es den edelsten Anblick gewähre welcher der rühmenden Anerkennung nicht entgehen könne, sondern auch dadurch daß es für Den der es [p. 733.] nur erproben will und nicht gleich in seiner Jugend ihm abtrünnig wird auch in Demjenigen den Vorzug habe wornach wir Alle streben, nämlich darin daß es unser ganzes Leben hindurch uns mehr Freude und weniger Schmerz bringt.[213]) (§. 275.) Daß sich dies wirklich so verhält wird Jedem der es nur auf die rechte Weise erprobt alsbald und in hohem Grade einleuchten. Welches aber ist diese rechte Weise?**) Dieß muß man nunmehr untersuchen, indem man die Vernunft darüber zu Rathe zieht, in welchem Falle wir wirklich so (und) der Natur gemäß und in welchem anders (und) wider die Natur verfahren. Wir müssen**) Leben gegen Leben und darnach das angenehmere und das schmerzvollere folgendermaßen gegen einander abwägen. Jeder wünscht sich Lust, Niemand wählt oder wünscht sich Schmerz, und was endlich weder wohl noch wehe thut ist man gegen die Lust zu vertauschen nicht, gegen den Schmerz aber wohl zu vertauschen geneigt. Doch auch einen geringeren Schmerz, welcher mit größerer Lust verbunden ist, lassen wir uns wohl gefallen, und eine geringere Freude, welche mit größerer Unlust verbunden ist wünschen wir nicht; ist dagegen Beides gleich, so

*) Wir behalten die gewöhnliche Interpunction gegen Stallbaum 1. A. und Hermann bei, die vielmehr hinter *τίς* ein Komma setzen.

**) *δὲ* hinter *βίον* fehlt in den besseren Handschriften, daher es auch Schneider und Stallbaum 3. A. weglassen und Wagner es einklammert. Auch wir geben den Satz demgemäß ohne Uebergangspartikel wieder.

würden wir schwerlich genau anzugeben vermögen welches wir vorziehen. (§. 276.) Kurz, in allen diesen Fällen hängt es von Menge, Größe, Stärke oder Gleichgewicht und dem Gegentheile ab, ob unser Wunsch dem Einen oder dem Andern bei der Wahl den Vorzug gibt oder nicht gibt. Und da sich dies nun gar nicht anders verhalten kann, so kann uns eben so gut ein Leben in welchem von Beidem (Lust und Schmerz) Vieles, und zwar in einem hohen und starken Maaße, als ein solches in welchem wenig von Beidem und in unbedeutendem und gelindem Maße vorhanden ist behagen, aber wir wünschen das erstere nur dann wenn die Lust dabei vorwiegt, und nicht, wenn das Gegentheil der Fall ist; und eben so wünschen wir das letztere uns nicht, wenn das Schmerzliche im Uebergewicht ist, sondern dann wenn das Gegentheil stattfindet; steht aber Beides im Gleichgewicht, dann tritt eben nothwendig der vorerwähnte Fall ein, indem wir ein solches Leben in so fern wünschen als zu Zeiten ein Uebergewicht nach der Seite dessen hin was uns lieb, und in so fern nicht wünschen als zu Zeiten ein solches nach der Seite dessen hin was uns verhaßt ist in ihm eintritt. Und nun müssen wir erwägen daß in diese Möglichkeiten sämmtliche Lebenszustände (die es gibt) eingeschlossen sind, und [müssen erwägen]*) daß uns demnach naturgemäß nur unter ihnen die Wahl bleibt, und wer daher behaupten wollte Etwas außerhalb dieses Kreises zu wünschen, der würde damit nur seine Unwissenheit und Unerfahrenheit in den wirklich vorhandenen Arten des Lebens an den Tag legen.

6. (§. 277.) Welches aber sind nun diejenigen Arten des Lebens und wie viel gibt es ihrer, auf die man bei seiner Betrachtung dessen was unserm Wunsche und Willen entspricht und*) nicht entspricht Rücksicht nehmen und sie zum Gesetze erheben muß, um so nicht bloß das Erwünschte und Angenehme, sondern zugleich das Beste und Schönste sich auserwählt zu haben und so glückselig zu leben als es für einen Menschen nur immer möglich ist? Wir dürfen behaupten daß eine von ihnen das besonnene, eine zweite das weise, eine dritte das tapfere Leben sei, und das gesunde wollen wir als ein Viertes hinstellen, und diesen vier lassen wir vier andere als Gegensatz gegenübertreten, das thörichte, feige, zügellose, siechе Leben. Wer nun eine besonnene Lebensweise kennt, der wird zugeben müssen daß sie milde in allen Stücken ist, daß ihre Freuden und Schmerzen einen ruhigen Charakter an sich tragen, daß sie nur gelinde Begierden zeigt [p. 734.] und sich fern hält von sinnbethörender Liebesglut, während die zügellose wild in Allem, heftig im Schmerz wie in der Freude, voll gewaltiger und rasender Begierden und möglichst wahnsinniger Liebesglut ist, und (wird ferner zugeben müssen) daß in einem besonnenen Leben die Genüsse die Beschwerden, in einem zügellosen aber die Schmerzen die Freuden an Größe, Menge und Heftigkeit überbieten. (§. 278.) Daher wird nothwendig (und) naturgemäß jenes die angenehmere und dieses die unangenehmere Lebensweise sein, und wer ein angenehmes Leben führen will, von dem ist es nicht mehr denkbar daß er aus freiem Antriebe sich der Zügellosigkeit hingibt, sondern, wenn das jetzt Gesagte richtig ist, so kann dies ein Jeder nothwendigerweise nur wider seinen Willen thun, und nur von Unkunde oder von Ohnmacht kann es herrühren[214]) daß der große Haufe der Menschen ein Leben führt welches der Besonnenheit ermangelt.

*) Die eingeklammerten Worte sind auch schon von Stallbaum, Hermann und Wagner in Parenthese geschlossen.

*) „Vor ἀβούλητον scheint καὶ ausgefallen zu sein." Stallbaum 3. A.

Ebenso nun muß man auch über das sieche und gesunde Leben urtheilen, nämlich daß beide Freuden und Schmerzen mit sich bringen, daß aber bei einem Gesunden die Freuden das Uebergewicht über die Schmerzen, bei einem Kranken dagegen die letzteren über die ersteren haben. Nun geht aber (wie gesagt) bei der Wahl einer Lebensweise unsere Neigung nie auf ein Vorwiegen des Schmerzlichen, sondern dasjenige Leben in welchem dieses (von seinem Gegentheile) überboten wird haben wir für das angenehmere erklärt. (§. 279.) Und da nun auch*) in einem weisen Leben, wie wir behaupten möchten, und in dem eines Tapferen zwar Beides (Lust und Unlust) in geringerer Zahl, in schwächerem Maße und seltener eintritt als in einem thörichten und in dem eines Feigen, aber jenes dabei in Bezug auf (das Uebergewicht der) Genüsse dieses übertrifft, während es in Bezug auf (das der) Schmerzen von ihm übertroffen wird, so ist dem tapferen vor dem feigen und dem weisen vor dem thörichten Leben der Vorrang zuzuerkennen, und so ist denn das besonnene, tapfere, weise und gesunde angenehmer als das feige, thörichte, zügellose und sieche; mit Einem Worte, diejenige Lebensweise welche mit Tüchtigkeit an Leib und**) Geist zusammenhängt ist angenehmer als die eines untüchtigen Körpers und einer lasterhaften Seele, und nicht bloß dies, sondern sie hat überdies auch alle anderen Vorzüge, Schönheit und Wahrheit, Tugend und Ruhm, im Ueberschwange auf ihrer Seite. Wer daher ihr sich hingibt, dem gewährt sie auf alle und jede Weise ein glückseligeres Leben als es diejenige gewähren kann welche ihr entgegengesetzt ist.

*) Die Ungehörigkeit der von uns unübersetzt gelassenen Worte *ὁ δὴ σώφρων τοῦ ἀκολάστου* erkannten nach Cornarius Vorgange bereits Ast, Wagner und H. Müller, übersahen aber daß die bloße Einklammerung derselben nicht genügt, sondern daß durch ihr Eindringen in den Text zugleich die unentbehrliche Verbindungspartikel zu *καὶ ὁ φρόνιμος κ. τ. λ.* verloren gegangen und wahrscheinlich *καὶ δὴ* davor einzuschieben ist. Vergl. Jahns Jahrb. LXXXIII. S. 137 f.

**) „*κατὰ σῶμα* [*ἢ*] *καὶ κατὰ ψυχήν*. Wenn wir das eingeklammerte *ἢ* gelten ließen, so müßten wir übersetzen: an Leib oder auch an Geist — als wenn die Beziehung auf den Leib die augenfälligere, entschiedenere und bedeutsamere wäre, da doch offenbar der umgekehrte Fall stattfindet." H. Müller.



7. (§. 280.) Und so darf denn der Eingang der Gesetze, nachdem wir ihn bis hieher gebracht, als zu Ende geführt gelten; nach dem Eingang muß nun aber das Gesetz selber oder, um uns richtiger auszudrücken, (wenigstens) der Entwurf der Staatsgesetze folgen. Gleichwie nun bei einem Gewirke oder Gewebe sich Einschlag und Zettel nicht aus gleichen (Fäden) bereiten läßt, sondern die zu dem letzteren genommenen nothwendigerweise von vorzüglicherer Beschaffenheit sein müssen — er verlangt nämlich ja ein starkes und festgedrehtes*), [p. 735.] der Einschlag aber ein weicheres Garn von einer gewissen angemessenen Nachgiebigkeit —: gewissermaßen eben so muß man vernunftgemäß stets zwischen Denen welche hohe obrigkeitliche Würden**) im Staate bekleiden sollen,

*) Nach Asts Conjectur *ἐν ταῖς στροφαῖς* für *ἐν τοῖς τρόποις*, der auch H. Müller, Wagner in der Uebers. und allem Anscheine nach auch Vögelin folgt.

**) *τοὺς μεγάλας ἀρχὰς* aus Paris. A. mit allen neueren Herausgebern seit Bekker, außer Stallbaum, welcher *τοὺς τὰς ἀρχὰς* hat.

und Denen welche nur in geringem Maße die Probe ihrer Erziehung zu bestehen haben, einen Unterschied machen. Es gibt nämlich zwei Hauptstücke der Verfassung: das eine die richtige*) Besetzung der obrigkeitlichen Aemter, und das andere die Gesetze, deren Handhabung den Obrigkeiten übertragen ist.[215])

(§. 281.) Doch vor diesem Allen ist noch erst Folgendes zu beobachten. Kein Schaf-, Rinder- und Pferdezüchter, und was es sonst noch von dieser Art gibt, wird die Wartung irgend welcher Herde anders übernehmen als so daß er zunächst eine Säuberung mit ihr vornimmt, wie ihrer jede Gemeinschaft bedarf; und nachdem er so gesundes und krankes, edles und unedles Vieh von einander geschieden hat, wird er das letztere zu andern Herden fortschicken und nur die Pflege des ersteren übernehmen, weil er wohl weiß daß alle Mühe die er auf die Pflege von Körpern und Seelen verwenden würde welche von Natur und durch schlechte Zucht verdorben sind nicht bloß vergeblich und endlos sei, sondern daß jene ihm noch dazu auch was dem Innern wie dem Aeußern nach von gesunder und unversehrter Art in solchen Herden ist mit zu Grunde richten würden, wenn man die vorhandenen Stücke nicht von allen solchen schadhaften durch und durch säubert. Doch bei den Thieren macht das weniger Sorge, und wir würden es nicht für werth erachtet haben ihrer zu erwähnen, wenn sie uns nicht hätten bloß als Beispiel dienen sollen; aber bei den Menschen muß es die größte Sorge des Gesetzgebers sein zu erforschen und zu bestimmen was einem jeden zukommt, sowohl wenn es sich um jene Säuberung als auch wenn es sich um irgend eine andere Unternehmung handelt.

(§. 282.) Um nun aber zunächst von dieser Säuberung zu

*) Dies liegt in ἑκάστοις, s. Ast z. d. St.



sprechen, so dürfte es sich mit ihr folgendermaßen verhalten. Es gibt viele Arten derselben, und bei den einen geht es oberflächlicher, bei den andern aber eindringlicher zu. Diese letzteren sind die besten, aber nur wer Tyrann und Gesetzgeber zugleich ist kann von ihnen Gebrauch machen.[216]) Ein Gesetzgeber dagegen welcher ohne eine solche unbeschränkte Gewalt einen neuen Staat gründet mit neuer Verfassung und neuen Gesetzen wird schon sehr zufrieden sein*), wenn er auch nur die oberflächlichste Säuberung vorzunehmen im Stande ist. Die beste nämlich ist, wie dies bei jedem Heilmittel der Fall ist, schmerzlich, indem sie mit (aller Schärfe der) Gerechtigkeit die gebührende Strafe verhängt und bis zum äußersten Ziele derselben, Tod oder Verbannung, vorschreitet, um die schweren Missethäter, welche unheilbar und vielmehr der größte Verderb des Staates sind, aus demselben zu beseitigen. (§. 283.) Als ein sanfteres Reinigungsmittel aber darf folgendes gelten: alle Diejenigen welche sich aus Mangel an Lebensunterhalt bereit zeigen Denen zu folgen welche sie, die Nichtbesitzenden, zum Angriffe auf das Eigenthum [p.736.] der Besitzenden führen entfernt man als eine im Staate ausgebrochene Krankheit auf möglichst milde Weise aus demselben, indem man dieser ihrer Entfernung**) der guten Vorbedeutung wegen den Namen Kolonie beilegt. Jeder Gesetzgeber muß also zunächst auf diese oder ähnliche Weise verfahren, für uns jedoch bietet diese Auf-

*) ἀγαπώντως aus Paris. A., Correctur des Vatic. Ω und Stob. Serm. XLIV, 49 mit Hermann, Schneider, Wagner, Baiter.

**) Wagner empfiehlt statt ἀπαλλαγήν entweder mit Ast ἀπαλλαγῇ zu schreiben oder das Wort ganz als Glossem zu streichen. Aber ἀπαλλαγήν läßt eine Construction zu: „indem man diesen ihre Entfernung — mit dem Namen Kolonie belegt."

gabe noch ihre besonderen, ungewöhnlichen Schwierigkeiten dar. Denn für jetzt läßt sich noch an keine Kolonie denken noch irgend eine säubernde Auswahl treffen, sondern bei uns fließen gleichsam von vielen Orten her theils Quellen theils Bergströme in Einen See zusammen, und wir müssen daher mit aller Aufmerksamkeit darüber wachen den Zusammenfluß dieses Wassers so rein als möglich zu machen und zu diesem Zwecke bald ausschöpfen und bald in Kanäle ableiten. (§. 284.) Und so ist, wie es scheint, Mühe und Gefahr (genug) bei jeder Staatseinrichtung. Da wir uns indessen derselben für jetzt erst in Worten und nicht durch die That zu unterziehen haben, so wollen wir annehmen, wir hätten bereits unsere Bürger zusammengebracht, und die Säuberung unserer Gemeinde von allen unlautern Bestandtheilen sei uns bereits nach Wunsch vollendet. Wir wollen annehmen, wir hätten von Denen welche in den neu zu gründenden Staat als seine Bürger einzutreten gedachten alle Die welche Nichts taugen nach hinlänglich langer mit ihnen (dieserhalb) angestellter Prüfung mit allen Mitteln der Ueberredung zurückzubleiben, tugendhafte Leute aber nach Kräften durch Wohlwollen und Freundlichkeit mitzukommen bewogen.

8. (§. 285.) Es darf aber (auf der andern Seite) auch nicht unbeachtet bleiben daß uns derselbe glückliche Umstand zu Statten kommt welcher*), wie (vorhin) bemerkt[217]), auch der Kolonie der Herakliden zu Statten kam, daß nämlich (die unsere) vor heftigem und gefährlichem Streit über Landvertheilung und Schuldenerlaß*) sicher ist, welchen**) einer von den alten***) Staaten, wenn er sich zu einer (neuen) Gesetzgebung gezwungen sieht, weder unangeregt lassen kann noch auch irgendwie anzuregen wagen darf, so daß ihm beinahe nur (fromme) Wünsche und ein leise behutsamer Fortschritt übrig bleiben, mit welchem man binnen langer Zeit nur um Weniges vorrückt. Und (auch) dieser†) wird (nur) da gelingen††) wo Diejenigen von denen die Aenderungen ausgehen gerade einen reichen Grundbesitz und selbst viele Schuldner und dabei (auch wirklich) den Willen haben mit den ganz Dürftigen unter diesen großmüthig zu theilen, indem sie ihnen theils ihre Schulden erlassen, theils (sogar) Aecker abtreten, und wo sie somit bis zu einem gewissen Grade (für sich selber) ein mäßiges Vermögen vorziehen und nicht die Verminderung desselben, sondern die Zunahme der Habgier für Verarmung ansehen. (§. 286.) Eine solche Gesinnung ist der bedeutendste Anfang zur Rettung des Staates, und auf ihr als einer festen Grundlage ist es sodann möglich eine neue Staatsordnung zu erbauen, wie man sie einer solchen Lage der

*) Statt ὅτι ist wohl, wie auch Wagner urtheilt, mit Schramm II. p. XV ff. ὅ τι zu schreiben und der Infinitiv εὐτυχεῖν mit ihm aus aus einer Vermischung zweier Constructionen zu erklären. S. jedoch Stallbaum 3. A. z. d. St.



*) Ueber die Construction der Worte ὡς γῆς — νόμῆς s. Schramm a. a. O. p. XVII.

**) Daß ἦν sich auf ἔριν zurückbeziehe und von ἐᾶν und κινεῖν abhänge zeigt Schramm a. a. O. p. XVIII.

***) Daß τῶν ἀρχαίων mit Ficinus von πόλει abhängig zu machen und das οὐδὲν hinter ἀκίνητον, welches in den Handschriften fehlt, nach Bekkers Empfehlung mit Stallbaum wegzulassen sei, hat Schramm a. a. O. dargethan, und Hermann, Wagner, Baiter haben sich dem angeschlossen. (Baiter klammert οὐδὲν freilich bloß ein.)

†) ἡ δὲ mit allen Herausgebern außer Bekker und Schneider.

††) ὑπάρχει für ὑπάρχειν nach Stephanus Verbesserung mit Ast, Hermann, Wagner, Stallbaum 3. A.

Dinge entsprechend findet. Wo hingegen jene Veränderung nicht gedieh, da [p. 737.] wird auch die weitere Ausgestaltung des Staatswesens für keinen*) Staat einen günstigen Erfolg gewinnen. Der Nothwendigkeit einer solchen Veränderung nun sind wir, wie gesagt, entgangen, nichts desto weniger aber ist es richtiger anzugeben, wie wir es, wenn dies auch nicht der Fall wäre, dennoch anzustellen wüßten ihr zu entgehen. Und so sei es denn nun gesagt daß es außer der Beseitigung der Geldgier und außer der Gerechtigkeit**) durchaus keinen Ausweg, weder einen breiten noch einen schmalen, gibt, um solcher Schwierigkeit zu entrinnen, und sie soll daher gleichsam als die Grundfeste unseres Staates dastehen. (§. 287.) Es müssen nämlich (sogar) Die welche noch alte Schuldklagen gegen einander, wenn anders sie nicht ganz und gar ihren Verstand verloren haben, auf jede Weise (selbst) dafür sorgen daß ihr Vermögen von solchen gegenseitigen Ansprüchen frei werde, und mit ihrem Willen nicht eher in der weiteren Einrichtung (des Staates) vorgehen. Und wenn daher Diejenigen gar denen, so wie jetzt uns, Gott es vergönnt hat ein neues Staatswesen zu gründen, so daß noch kein Hader unter ihnen besteht, einen solchen durch die (Art der) Vertheilung des Landes und der Wohnungen unter sich veranlassen wollten, so würde das eine mehr als menschliche Thorheit und der Gipfel aller Nichtswürdigkeit sein.

*) οὐδεμιᾷ statt οὐδεμία nach Bekkers Verbesserung mit Hermann, Wagner, Baiter.

**) Wagner: „außer der Beseitigung der Geldgier vermittelst der Gerechtigkeit." Ast ändert nach dem Vorgange von van Heusde und Heindorf μετ' ἀδικίας „außer der Beseitigung ungerechter Geldgier," was, wie auch Wagner bemerkt, ansprechend, aber unnöthig ist.



(§. 288.) Auf welche Art wird denn nun aber eine richtige Theilung zu Stande kommen? Fürs Erste muß man bestimmen welchen Umfang die Zahl der Bürger*) haben muß. Sodann aber muß man darüber übereinkommen, in wie viele Abtheilungen man sie**) theilen und wie groß jede derselben sein soll. Und endlich sind Land und Wohnungen möglichst gleich zu vertheilen. Welcher Umfang nun für die Menge (der Bürger) hinreicht läßt sich schwerlich anders richtig bestimmen als nach Maßgabe des Landes und der Nachbarstaaten. Nämlich an Land***) ist so viel erforderlich als dazu hinreicht eine bestimmte Anzahl mäßig und besonnen lebender Bürger zu ernähren, und mehr bedarf es nicht; die Zahl aber muß sich darnach richten wie viele einigermaßen stark genug sind sich selbst gegen die Unbilden von Seiten der umwohnenden Völker vertheidigen und auch ihren Nachbarn, wenn diese dergleichen erleiden, beistehen zu können. Wenn wir also Land und Nachbarn kennen gelernt haben, wollen wir hierüber in That und Wort (endgültige) Bestimmung treffen; um aber für jetzt gleich unsere Erörterung vollenden zu können, müssen wir uns mit einem vorläufigen Plan und Entwurf in derselben begnügen und so zur Ge-

*) αὐτῶν für αὐτὸν nach Böckhs Verbesserung p. 117 mit allen neuern Herausgebern außer den Zürchern und Baiter. Nach Basis Zeugniß steht dies auch im Paris. A.

**) αὐτούς für αὐτοῖς nach Hermanns Verbesserung mit Wagner und Baiter. Auch Stallbaum 3. A. ist ihr nicht abgeneigt.

***) Schneider und Wagner schreiben nach den besten Handschriften und Ficinus γῆ, allein das gegenüberstehende πλήθους δὲ verliert dann jede Construction. Wir behalten daher mit den übrigen Ausg. die Vulg. γῆς bei. Vergl. auch Stallbaum z. d. St.

setzgebung schreiten. (§. 289.) Um also eine möglichst passende Zahl zu nehmen, so mögen 5040 Grundeigenthümer dieselbe bilden und als zukünftige Vertheidiger der Landeseintheilung dastehen, auf gleiche Weise aber (auch) Land und Wohnungen in eben so viele Theile getheilt werden, so daß auf jeden Mann Ein Grundstück kommt. Diese ganze Summe theile man nun in zwei und dann wiederum in drei Theile. Sie läßt sich nämlich auch in vier, fünf und so weiter bis in zehn Theile zerlegen. Denn so viel muß jeder Gesetzgeber von den Zahlen [p. 738.] verstehen (daß er weiß) welche Zahl und um welcher Beschaffenheit willen sie für jeden Staat am Vortheilhaftesten ist[218]), und wir dürfen als solche die bezeichnen welche sich durch die meisten und möglichst auf einander folgenden Zahlen dividieren läßt, denn nicht jede Zahl*) ist aller Theilungen und durch jeden Theiler fähig. Die angenommene Summe von 5040 ist für den Krieg, so wie für alle Geschäfte des Friedens Verträge und Gesellschaftsunternehmungen, Abgaben und Ländervertheilungen (bequem), weil sie durch nicht mehr als sechszig Zahlen weniger eine getheilt werden kann[219]) und dabei durch alle un unterbrochen von eins bis zehn.

9. (§. 290.) Hievon mögen Die denen das Gesetz solch Rechnungen anzustellen überträgt sich bei Muße genauer überzeugen, denn es verhält sich nicht anders als so damit. Der aber welcher einer neuen Staat zu gründen hat ist aus folgendem Grund auf diesen Punkt aufmerksam zu machen. Gleichviel ob Jemand einen neuen Staat von Grund aus einzurichten oder aber einen alten, in Verfall gerathenen zu erneuern hat, so wird er, wenn er

*) οὐ μὲν δὴ statt ὁ μὲν δὴ nach Cornarius, Serranus, Schultheß und Böckh (p. 54) mit Ast, den Zürchern, Hermann, Wagner, Baiter.



klug ist, hinsichtlich der Götter und hinsichtlich Dessen welchen Göttern und Dämonen man im Gebiete des Staates Heiligthümer zu errichten und ihrem Namen zu weihen habe, nie Etwas an Demjenigen zu ändern versuchen zu dessen Einführung Aussprüche aus Delphi oder Dodona oder vom Ammon oder (sonstige) uralte Aussprüche welche auf Diesen oder Jenen so oder so, sei es durch äußere Zeichen oder, wie es hieß, durch göttliche Eingebung[220]) überzeugende Kraft ausübten*), bewogen hatten, indem in Folge dessen Opfer verbunden mit Weihungen, bald einheimische, von Ort und Stelle gebürtige, bald tyrrenische oder kyprische[221]) oder irgend woher sonst entlehnte, eingerichtet und Orakel, Bildsäulen, Altäre, Tempel und heilige Bezirke den verschiedenen Göttern und Dämonen geweiht wurden. (§. 291.) Von diesem Allem (sage ich) darf der Gesetzgeber auch nicht das Geringste verändern und muß vielmehr jedem Landestheile seinen (besonderen) Gott, Dämon oder auch Heros zuweisen und diesen bei der Landestheilung zuerst ihre auserlesenen heiligen Bezirke und was sonst zu ihrer Verehrung gehört geben, damit zu bestimmten Zeiten die Bewohner jedes Landestheils ihre Zusammenkünfte (bei denselben) halten, welche einem Jeden eine passende Gelegenheit geben für die Anschaffung alles Dessen was er bedarf zu sorgen, und alle bei Gelegenheit der (gemeinsamen) Opfer Zutrauen zu einander gewinnen und mit einander bekannt und befreundet werden[222]), da es kein größeres Gut für einen Staat gibt als wenn seine Bürger genau einander kennen. Denn wo sie kein Licht über ihre gegenseitigen Charaktere haben, sondern über dieselben im Dunkel tappen, da dürfte Keinem

*) Ob πείσαντες mit Recht oder Unrecht von Hermann und Baiter in Parenthese gesetzt ist wage ich für jetzt nicht zu entscheiden.

setzgebung schreiten. (§. 289.) Um also eine möglichst passende Zahl zu nehmen, so mögen 5040 Grundeigenthümer dieselbe bilden und als zukünftige Vertheidiger der Landeseintheilung dastehen, auf gleiche Weise aber (auch) Land und Wohnungen in eben so viele Theile getheilt werden, so daß auf jeden Mann Ein Grundstück kommt. Diese ganze Summe theile man nun in zwei und dann wiederum in drei Theile. Sie läßt sich nämlich auch in vier, fünf und so weiter bis in zehn Theile zerlegen. Denn so viel muß jeder Gesetzgeber von den Zahlen [p. 738.] verstehen (daß er weiß) welche Zahl und um welcher Beschaffenheit willen sie für jeden Staat am Vortheilhaftesten ist[218]), und wir dürfen als solche die bezeichnen welche sich durch die meisten und möglichst auf einander folgenden Zahlen dividieren läßt, denn nicht jede Zahl*) ist aller Theilungen und durch jeden Theiler fähig. Die angenommene Summe von 5040 ist für den Krieg, so wie für alle Geschäfte des Friedens Verträge und Gesellschaftsunternehmungen, Abgaben und Ländervertheilungen (bequem), weil sie durch nicht mehr als sechszig Zahlen weniger eine getheilt werden kann[219]) und dabei durch alle unterbrochen von eins bis zehn.

9. (§. 290.) Hievon mögen Die denen das Gesetz solch Rechnungen anzustellen überträgt sich bei Muße genauer überzeugen, denn es verhält sich nicht anders als so damit. Der aber welcher einer neuen Staat zu gründen hat ist aus folgendem Grunde auf diesen Punkt aufmerksam zu machen. Gleichviel ob Jemand einen neuen Staat von Grund aus einzurichten oder aber einen alten, in Verfall gerathenen zu erneuern hat, so wird er, wenn er

*) οὐ μὲν δὴ statt ὁ μὲν δὴ nach Cornarius, Serranus, Schultheß und Böckh (p. 54) mit Ast, den Zürchern, Hermann, Wagner, Baiter.



klug ist, hinsichtlich der Götter und hinsichtlich Dessen welchen Göttern und Dämonen man im Gebiete des Staates Heiligthümer zu errichten und ihrem Namen zu weihen habe, nie Etwas an Demjenigen zu ändern versuchen zu dessen Einführung Aussprüche aus Delphi oder Dodona oder vom Ammon oder (sonstige) uralte Aussprüche welche auf Diesen oder Jenen so oder so, sei es durch äußere Zeichen oder, wie es hieß, durch göttliche Eingebung[220]) überzeugende Kraft ausübten*), bewogen hatten, indem in Folge dessen Opfer verbunden mit Weihungen, bald einheimische, von Ort und Stelle gebürtige, bald tyrrenische oder kyprische[221]) oder irgend woher sonst entlehnte, eingerichtet und Orakel, Bildsäulen, Altäre, Tempel und heilige Bezirke den verschiedenen Göttern und Dämonen geweiht wurden. (§. 291.) Von diesem Allem (sage ich) darf der Gesetzgeber auch nicht das Geringste verändern und muß vielmehr jedem Landestheile seinen (besonderen) Gott, Dämon oder auch Heros zuweisen und diesen bei der Landestheilung zuerst ihre auserlesenen heiligen Bezirke und was sonst zu ihrer Verehrung gehört geben, damit zu bestimmten Zeiten die Bewohner jedes Landestheils ihre Zusammenkünfte (bei denselben) halten, welche einem Jeden eine passende Gelegenheit geben für die Anschaffung alles Dessen was er bedarf zu sorgen, und alle bei Gelegenheit der (gemeinsamen) Opfer Zutrauen zu einander gewinnen und mit einander bekannt und befreundet werden[222]), da es kein größeres Gut für einen Staat gibt als wenn seine Bürger genau einander kennen. Denn wo sie kein Licht über ihre gegenseitigen Charaktere haben, sondern über dieselben im Dunkel tappen, da dürfte Keinem

*) Ob πείσαντες mit Recht oder Unrecht von Hermann und Baiter in Parenthese gesetzt ist wage ich für jetzt nicht zu entscheiden.

je die ihm gebührende Ehre und obrigkeitliche Würde noch das ihm zukommende Recht jemals richtig zu Theil werden. Es muß daher (auch) jeder Bürger in jedem Staate vor allen andern Dingen sich dessen befleißigen, theils sich selbst gegen Jedermann ohne Falsch und vielmehr stets einfach und wahr zu zeigen, theils auch sich nicht durch Andere mit ihrer Falschheit täuschen zu lassen.[223]) [p. 739.]

(§. 292.) Indem ich nunmehr aber gleichsam den Stein in dem Brettspiel meiner Gesetzgebung von der heiligen Linie wegziehe[224]), so dürfte dieser Zug wegen seiner Ungewöhnlichkeit leicht die Zuhörer anfänglich in Verwunderung setzen. Doch bei näherem Nachdenken und angestelltem Versuche wird es einem Jeden klar werden daß der Staat (mindestens) die zweitbeste Einrichtung hiedurch erhalten wird, und dann wird man diesem Zuge wohl nur noch deßhalb seine Billigung versagen können, weil ein solcher Schritt ungewöhnlich für einen Gesetzgeber ist welcher nicht zugleich die unumschränkte Gewalt eines Tyrannen in Händen hat.[225]) Es ist nämlich das Richtigste, eine beste, eine zweit- und eine drittbeste Verfassung hinzustellen[226]), und sodann zwischen ihnen Demjenigen die Wahl zu lassen welcher über die Einrichtung eines Gemeinwesens die Entscheidung hat. Und hiernach wollen denn jetzt auch wir eine solche dreifache Staatsverfassung nach dem Grad ihrer Vortrefflichkeit unterscheiden und sodann dem Kleinias die Wahl überlassen oder wer sonst einmal eine ähnliche Auswahl treffen und nach seiner Sinnesweise sich Das aneignen will was ihm für sein Vaterland davon gefällt.[227])

10. (§. 293.) Der erste Staat, die vollkommenste Verfassung und die besten Gesetze nun sind*) die wo das alte Wort so sehr als möglich im gesammten Staate in Erfüllung geht, das da

*) S. Anm. 224, 230 und die Einl. S. 974. 977 ff.



lautet daß Freunden in Wahrheit Alles gemein sei. Eine solche Einrichtung also, mag sie nun jetzt irgendwo bestehen oder in Zukunft einmal eintreten, daß die Frauen, daß die Kinder, daß alle Besitzthümer gemeinschaftlich sind und*) das Wort Eigen schlechterdings ganz (und) in jeder Weise aus dem Leben gestrichen und nach Möglichkeit (sogar) darauf hingearbeitet ist daß auch Das was von Natur (besonderes) Eigenthum (eines Einzelnen) ist bis zu einem gewissen Grade gemein gemacht werde, so daß z. B. Augen, Ohren und Hände gemeinschaftlich zu sehen, zu hören und zu arbeiten scheinen, und ferner auch darauf daß auch im Lob und Tadel Alle möglichst einstimmig sind und über Dasselbe Freude so wie Trauer empfinden — kurz, (eine solche Einrichtung, sage ich) und solche Gesetze, die (so**) mit aller Kraft die größtmögliche Einheit des Staates hervorrufen, haben eine Höhe der Vortrefflichkeit erreicht welche Nichts was richtiger und besser wäre als denkbar erscheinen läßt. (§. 294.) Mögen einen solchen Staat nun Götter oder Göttersöhne und mag es denkbar sein daß mehrere als Einer von ihnen denselben bewohnen[228]), so werden sie in Heil und Freude in ihm ihr Leben zubringen, und demnach darf man auch in keinem anderen das höchste Muster einer Verfassung suchen, sondern muß

*) Jedenfalls steckt hier im Texte eine Verderbniß, und Stallbaum dürfte wohl das Richtige getroffen haben wenn er vorschlägt ἐξήρηται und μεμηχάνηται in ἐξηρῆσθαι (dies wollte auch schon Stephanus) und μεμηχανῆσθαι zu verwandeln. Demgemäß haben wir denn auch übersetzt.

**) Ein Wort von dieser Bedeutung entbehrt man ungern im Text. Sollte nicht οὕτως vor οἵτινες ausgefallen sein?

an dieses sich halten und es so weit als möglich zu verwirklichen bemüht sein. Und so dürfte denn der Staat, an welchen wir jetzt Hand gelegt haben, wenn er wirklich ins Leben tritt, diesem Dasein Unsterblicher am Nächsten kommen und ihm (auch) in Rücksicht der Einheit der zweite Rang gebühren. Die dritte Stufe aber wollen wir später, wenn es Gottes Wille ist, ausführen.[229]) Und wie werden wir nun die uns jetzt vorliegende beschreiben und auf welche Art wird sie nach unserer Meinung zu Stande kommen?

(§. 295.) Fürs Erste sollen Land und Wohnungen vertheilt und der Ackerbau nicht gemeinschaftlich betrieben werden, [p. 740.] denn dies wäre von der jetzigen Menschenart[230]) und ihrer Erziehung(s-) und Bildung(sfähigkeit) zu viel gefordert. Wohl aber sollen unsere Bürger bei dieser Vertheilung so etwa dies im Sinne behalten, daß Jeder den Theil welcher ihm durch das Loos zufällt als Gemeingut des ganzen Staates zu betrachten hat, und da dieses Land so seines Vaterlandes Erde ist, so muß er dieselbe noch mehr hegen und pflegen*) als Kinder ihre Mutter, so fern ja (überdies) die Erde ein göttliches Wesen ist und als solches über uns Sterbliche zu gebieten hat. Gleiche Gesinnungen müssen sie aber auch gegen die einheimischen Götter und auch Dämonen hegen. Damit aber dieselben sich für alle Zukunft erhalten, so ist auch darauf zu denken daß gerade so viele häusliche Herde als sie so eben von uns vertheilt wurden auch für immer bleiben und sie nie vermehrt oder verringert werden. Dies dürfte nun aber auf folgende Weise im ganzen Staate sein festes Verbleiben finden. (§. 296.) Ein Jeder soll zum Erben seiner Wohnung und seines Grundstückes, welche ihm durchs Loos zu Theil geworden sind, stets nur Einen

*) Stallbaum 2. und 3. A. setzt δεῖ in Parenthese: „daß er dieselbe — pflegen muß."



seiner Söhne, und zwar den welchen er am Meisten lieb hat, einsetzen, der dann auch als sein Nachfolger in Bezug auf seine Pflichten gegen die Götter, Haus und Staat, Lebende und dermalen schon Vollendete eintritt. Was die anderen Kinder anlangt, falls Jemand deren mehrere hat, so soll er die weiblichen Geschlechts nach dem darüber festzustellenden Gesetze[231]) verheirathen, die Knaben aber den jüngeren Bürgern die keine (männliche) Nachkommenschaft haben als Söhne zutheilen, und zwar denen unter ihnen welchen er sie am Liebsten gibt und die sie am Liebsten nehmen. Fehlt es aber Diesem oder Jenem an solchen freundschaftlichen Beziehungen, oder hat er eine allzu große Zahl von männlichen und weiblichen Nachkommen, oder mangelt es im Gegentheil bei (allgemeiner) Unfruchtbarkeit (überhaupt) an einer genügenden Zahl von solchen: so soll für alle diese Fälle diejenige Behörde welche wir als die höchste und ehrenvollste einsetzen werden[232]) in Erwägung ziehen, welche Maßregeln sowohl die Bürger welche zu viel Kinder haben als auch die welche derselben ganz ermangeln zu ergreifen haben, und so viel als möglich auf Mittel denken um die Zahl von 5040 Wohnungen stets unverrückt zu erhalten. (§. 297.) Solcher Mittel aber gibt es viele. Denn (öffentliche) Ehrenbezeugungen und Ehrenkränkungen, so wie Ermahnungen der jüngeren Leute durch die Greise mittelst zurechtweisender Worte, treten uns als solche Mittel zur Hemmung allzureichlicher Zeugung und zur Beförderung der Mühe und Anstrengung welche man auf die Vermehrung der Nachkommenschaft verwenden soll entgegen, und zwar als solche die ganz geeignet sind*) den besprochenen Zweck zu erfüllen. Und wenn

*) δυναταὶ für δύνανται nach Schneiders Verbesserung mit Wagner, was auch wir der auch von Vögelin vorgeschlagenen Einklammerung von εἰσὶ durch Hermann und Baiter und allen sonstigen Vorschlägen vorziehen.

denn im äußersten Falle schlechterdings die Unmöglichkeit eintritt die Zahl der 5040 Häuser unverrückt zu erhalten und ein Ueberschuß von Bürgern durch die vielfachen Verbindungen derselben mit einander sich für uns ergibt und uns in Verlegenheit setzt, so bleibt uns ja noch das alte, bereits mehrfach [233]) erwähnte Mittel, nämlich die Aussendung Derer welche dazu geeignet erscheinen als Kolonisten auf dem Wege freundschaftlicher Uebereinkunft. Und [p. 741.] wenn umgekehrt eine Alles überschwemmende Flut von Seuchen oder ein vertilgender Krieg hereinbrechen und so unsere Bürger durch den Verlust ihrer Kinder weit unter die festgesetzte Zahl herabsinken sollten, dann gilt der Grundsatz daß man zwar freiwillig keine neuen Bürger aufnehmen darf die nicht die ächte Erziehung durchgemacht haben, daß aber die Nothwendigkeit, wie man sagt, selbst ein Gott nicht zu bezwingen vermag. [234])

11. (§. 298.) Und so kommt es uns denn vor als ob die jetzt gegebene Auseinandersetzung uns folgende Ermahnung gäbe: ihr Trefflichsten aller Männer, lasset nimmer ab Gleichheit, Beständigkeit und innere Uebereinstimmung nach den Gesetzen der Natur in Ehren zu halten sowohl in Ansehung der Zahl als auch alles Dessen was guter und löblicher Art ist. Und so sucht denn nunmehr fürs Erste euer ganzes Leben hindurch die erwähnte Zahl aufrecht zu erhalten, und haltet sodann das richtige Maß der Höhe und Größe eures Besitzes, wie ihr sie zu Anfang einander zugetheilt habt, in Ehren, indem ihr Nichts von demselben unter einander kauft und verkauft, denn das würde weder der Gott der in dem Jedem das Seine zutheilenden Loose waltete*) noch auch der Gesetzgeber gut heißen; vielmehr ist dies die erste Uebertretung, auf

*) κλῆρος für κλῆρον aus Paris. A. mit Bekker, Hermann, Schneider, Wagner, Baiter.



welche das Gesetz (Strafe) setzt, indem es im Voraus erklärt daß wer an der Verloosung Antheil nehmen wolle sich folgende Bedingungen gefallen lassen müsse oder aber nicht zugelassen werde: daß zuvörderst das Land allen Göttern geweiht sei, und daß ferner die Priester und Priesterinnen*) ein dreimaliges Opfer anstellen und bei jedem Male das Gelübde ablegen sollten, Derjenige welcher von den ihm zugefallenen Gebäuden oder Ländereien (Etwas) verkaufte solle sammt dem Käufer die gebührende Strafe erdulden. (§. 299.) Zu diesem Zwecke aber soll (das Eigenthum eines Jeden) auf cypressene Denktafeln für alle Folgezeit verzeichnet und diese in den Tempeln niedergelegt werden. Ueberdies soll die Ueberwachung dessen daß dies Alles wirklich geschehe einer solchen Behörde der man den schärfsten Blick zutrauen darf [235]) übertragen werden, damit keine der dawider vorkommenden Umgehungen verborgen bleibe, sondern man den dem Gesetze und dem Gotte zugleich Ungehorsamen zur Strafe ziehe. Welchen großen Vortheil nun aber diese Vorschriften einem jeden Staate der sie befolgt gewähren, wenn anders nur alles sonst noch für sie Erforderliche wirklich mit ihnen verbunden ist, darüber macht, um mit dem alten Sprüchwort zu reden, nur Erfahrung klug; und nicht ein nichtsnutziger Mensch, sondern nur einer von erprobter Rechtschaffenheit kann mithin darüber urtheilen. Denn eine solche Einrichtung bietet eben keine sonderliche Gelegenheit sich zu bereichern dar, sondern bringt es vielmehr mit sich daß es weder nothwendig noch erlaubt ist irgend einen von den eines freien Mannes unwürdigen Erwerbszweigen zu betreiben, indem schon der unehrenhafte Name des Handwerksmäßigen ein edles Gemüth zurückschreckt, noch auch nur den Wunsch zu hegen daß man auf diese Weise Geld sammeln möchte. [236])

*) Vgl. Anm. 283.

12. (§. 300.) Mit diesem Allen hängt nun noch das fernere [p. 742.] Gesetz zusammen daß es keinem Privatmann gestattet ist Gold und Silber zu besitzen, sondern nur eine (eigens dazu geschlagene) Münze, um den Handwerkern und allen andern Leuten ähnlicher Art welche für Lohn arbeiten, Sklaven und Beisassen, im täglichen Verkehre, in welchen man beinahe nothwendig mit ihnen treten muß, diesen ihren Lohn bezahlen zu können, und darum, wollen wir, soll man in unserem Staate eben eine Münze gebrauchen die nur innerhalb seiner einen Werth hat, in allen andern Staaten aber Nichts gilt.[237]) Eine gemeinsame griechische Münze aber, die für den Krieg und den Verkehr mit fremden Staaten erforderlich ist, wie z. B. wenn es Gesandtschaften und andere nothwendige öffentliche Ankündigungen durch Herolde, auszurichten gibt, muß zu eben diesem Zwecke freilich der Staat (selber) stets besitzen*); (§. 301.) wenn dagegen für einen Privatmann einmal die Nothwendigkeit eintritt außer Landes zu gehen, so soll er sich dazu bei der Obrigkeit zuvor die Erlaubniß einholen[238]), und wenn er sodann mit irgend welcher fremden Münze die er noch übrig behalten hat nach Hause zurückkehrt, so soll er sie in die Staatskasse abliefern und den Werth in einheimischer dafür zurückempfangen. Würde aber entdeckt daß er Etwas für sich behalten, so soll es vom Staate eingezogen werden, und nicht bloß Der welcher diese Münze ins Land gebracht, sondern auch wer mit darum gewußt und es nicht angegeben hat, soll mit Fluch und Schande belegt werden und außerdem noch eine Buße bezahlen welche nicht geringer ist als die Summe des von Jenem mitgebrachten fremden Geldes. Wer ferner heirathet soll keine Mitgift nehmen, und wer seine Tochter verheirathet keine geben.[239]) Wer ferner Geld bei einem Andern niederlegt wird ihm (auf eigene Gefahr) vertrauen, und Jeder soll sich hüten auf Zinsen zu leihen, da es dem Schuldner freisteht sie nicht zu bezahlen, ja nicht einmal das Capital zurückzugeben.

*) Das zweite *νόμισμα Ἑλληνικὸν* ist vielleicht nicht mit Unrecht von Ast weggelassen und von Wagner in Parenthese gesetzt.



(§. 302.) Daß es nun am Besten für einen Staat sei unter solchen Einrichtungen zu stehen, davon wird sich ein Jeder überzeugen können, wenn er, wie billig, bei der Betrachtung welcher er sie unterwirft, sie beständig auf den Ursprung und Endzweck (des Staates) bezieht. Es ist nämlich der Zweck welchen ein verständiger Staatsmann vor Augen hat, behaupten wir, nicht der welchen ihm der große Haufe vorschreiben dürfte, (indem er dahin urtheilt) ein guter Gesetzgeber müsse darauf ausgehen, wenn anders er einen Staat bei seiner Gesetzgebung (wirklich) gut bedenken wolle, denselben so groß und so reich als möglich zu machen, so daß er Gold und Silber (in Fülle) besitze und über Länder und Meere in weitester Ausdehnung herrsche. Allenfalls wird dann noch hinzugesetzt daß der rechte Gesetzgeber auch den Zweck verfolgen müsse, Tugend und Glückseligkeit möglichst im Staate zu verbreiten. Allein die Verbindung aller dieser Absichten mit einander kann nur theilweise erreicht werden, und der Begründer einer (neuen) Staatsordnung muß denn doch wohl (nur) das Erreichbare sich zum Ziele setzen und das Unerreichbare dagegen nicht vergeblich verfolgen noch auszuführen versuchen. (§. 303.) Nämlich daß die Bürger, wenn tugendhaft, so auch zugleich glückselig werden, Das kann (sogar) kaum anders sein, und Dies muß er sich also (Beides zugleich) zum Zwecke machen; daß sie dagegen sehr reich und doch zugleich tugendhaft werden, Das ist etwas Unerreichbares, wenn man nämlich unter Reich Dasjenige versteht was der große Haufe so nennt. Derselbe bezeichnet nämlich damit Diejenigen welche wie

wenige Andere Besitzthümer von dem höchsten Geldwerthe haben, zu denen eben auch ein lasterhafter Mensch gelangen kann. Wenn sich dies aber so verhält, so werde ich nie der Menge [p. 743.] einräumen daß ein reicher Mann in Wahrheit glücklich sei, wenn er nicht zugleich tugendhaft ist; daß aber eben ein ausnehmend reicher Mann auch besonders tugendhaft sei halte ich für eine Unmöglichkeit. Warum denn? wird man mich vielleicht fragen. Weil, werde ich erwidern, nicht bloß der redliche und ungerechte Gewinn zusammen mehr als das Doppelte des bloß redlichen beträgt, sondern auch weil der Aufwand Dessen den jede Ausgabe verdrießt, mag sie nun zu ehrenvollen oder schändlichen Zwecken bestimmt sein, um das Doppelte kleiner ist als der braver Leute welche zu löblichen Zwecken keine Ausgabe scheuen. (§. 304.) Niemals aber kann Der welcher nur die halben Einnahmen und dabei doch die doppelten Ausgaben hat der Reichere sein. Wohl aber ist er der Tugendhafte, jeder Andere aber, so lange er wirklich sparsam ist, wenigstens nicht (ganz) lasterhaft, sonst aber bis zum höchsten Grade, wirklich tugendhaft aber, wie nunmehr aus dem eben Gesagten folgt, niemals. Denn wer (überall) auf gerechte wie auf ungerechte Weise Gewinn zieht, und weder zu gerechten noch zu ungerechten Dingen ausgibt, wird (wie gesagt) reich [wenn er auch sparsam ist]*), der im höchsten Grade Lasterhafte aber pflegt, weil er meistens ein lüderlicher Schwelger ist, sehr arm zu sein; wer endlich Ausgaben zu edlen Zwecken nicht scheut und nur auf gerechtem Wege erwirbt, wird zwar schwerlich

*) Die eingeklammerten Worte, oben nothwendig, erscheinen hier als ein sehr müssiger Zusatz; denn wer weder zu guten noch zu schlechten Zwecken ausgibt, der ist ja eben damit bereits sparsam oder richtiger mehr als dies. Vgl. Jahns Jahrb. LXXXIII. S. 138.



ausnehmend reich, aber auch nicht ganz arm werden; und so ist denn unsere Behauptung bewiesen daß die übermäßig Reichen nicht wirklich tugendhaft sind. Sind sie aber dies nicht, so sind sie auch nicht glücklich.

13. (§. 305.) Das aber war eben der Zweck welchen wir unseren Gesetzen zu Grunde legten, daß unsere Bürger möglichst glücklich und daß sie möglichst einträchtig und befreundet unter einander seien.[240]) Es möchten dies aber die Bürger schwerlich dort sein wo viele Rechtsstreitigkeiten unter ihnen stattfinden und viele Ungerechtigkeiten von ihnen gegen einander verübt werden, sondern da wo dies in möglichst unbedeutendem Grade und möglichst selten geschieht. Und eben deßhalb behaupten wir daß es weder Gold noch Silber im Staate geben, noch auch ein bedeutender Gelderwerb durch Handwerke, Wucher oder schimpflichen Viehhandel*) in ihm Platz greifen dürfe, sondern man sich mit dem aus dem Ertrage des Landbaues begnügen müsse[241]), und auch ihn nicht so weit treiben dürfe um dadurch gezwungen zu werden über die Sorge für Gut und Habe Dasjenige zu vernachlässigen um dessen willen Gut und Habe überhaupt vorhanden sind. (§. 306.) Dies aber sind Seele und Körper, welche ohne die (Schule der) Turnkunst und alle sonstige Ausbildung es schwerlich je zu etwas Rechtem bringen. Deßhalb bemerkten wir denn auch mehr als einmal[242]) daß man der Sorge um das Vermögen die niedrigste Stelle anweisen müsse, und daß, wenn es insgesammt dreierlei Dinge gibt auf welche das Streben jedes Menschen gerichtet ist, Habe und Gut bei einem richtigen Bemühen um dieselben erst das dritte und letzte, dagegen der Körper das zweite und die Seele das erste ist; und so ist denn auch die Verfassung welche wir jetzt durchgehen erst dann richtig durchgeführt wenn sie

*) Oder sind die βοσκήματα αἰσχρὰ vielleicht Sklaven? (W. T.)

dieſe Rangordnung feſthält. Wenn ſie dagegen irgend ein Geſetz anordnen ſollte von welchem ſich zeigt [p. 744.] daß es der Geſundheit der Bürger den Vorrang vor der Beſonnenheit oder dem Reichthum vor der Geſundheit und Beſonnenheit gibt, ſo zeigt ſich hierin eine mangelhafte Durchführung. Die Frage muß daher der Geſetzgeber ſich öfters vorlegen: „was iſt mein Zweck?“ und „ob ich wohl Dies oder Jenes erreiche oder vielmehr mein Ziel verfehle?“ Denn nur ſo und nicht anders wird er ſelbſt ſeine Geſetzgebung glücklich zu Ende zu führen und Andere dieſer Mühe zu überheben vermögen.

(§. 307.) Es ſoll alſo, gebieten wir, Niemand anders als unter den vorgeſchriebenen Bedingungen den ihm zugefallenen Landesantheil antreten, und ſchön wäre es wenn ein Jeder auch in allen anderen Stücken mit gleichem Vermögen wie die Uebrigen in die Kolonie einträte. Da Dies nun aber nicht möglich iſt, ſondern der Eine mehr, der Andere weniger Vermögen mitbringen wird, ſo müſſen aus mancherlei Gründen, und namentlich um eine Ausgleichung des Verhältniſſes (aller Bürger) zum Staate herbeizuführen*), nach dem ungleichen Vermögen verſchiedene Schatzungsklaſſen gemacht werden, damit obrigkeitliche Würden[213]), Abgaben und Nutzungen (in allen Stücken) nach**) dem abgeſchätzten Vermögensbeſtande eines Jeden vertheilt werden, und man nicht bloß nach Maßgabe der Tüchtigkeit ſeiner Voreltern ſo wie ſeiner ſelbſt und leiblicher Stärke und Schönheit, ſondern auch von

*) Wie dieſe Stelle zu emendieren ſei, darüber wage ich keine Vermuthung, ja nicht einmal die Behauptung daß ich den Sinn derſelben richtig getroffen habe, jedenfalls hoffe ich aber, richtiger als Stallbaum 3. A. z. d. St.

**) Vor *τὴν τῆς ἀξίας τιμὴν* ſcheint, wie auch Stephanus und Stallbaum 3. A. urtheilen, *κατὰ* ausgefallen.



Vermögensbeſitz oder Armuth*), alſo mit völlig gleichmäßiger Berückſichtigung aller ungleichmäßigen Verhältniſſe, ſo daß Jedem das Angemeſſene zu Theil wird, zu den Ehrenſtellen und Aemtern gelange und ſomit kein Zwiſt hierüber entſtehen kann. Deßwegen muß man denn nach der Größe des Vermögens vier Schatzungsklaſſen machen und ſo Bürger erſter, zweiter, dritter und vierter Ordnung, oder mit welchem andern Namen man ſie (hiernach) bezeichnen will, unterſcheiden, mögen ſie nun dabei in derſelben Schatzung bleiben oder aus Armen reicher oder arm aus Reichen werden, in welchem Falle ſie dann in die ihnen (nunmehr) zukommende Klaſſe übergehen.[214])

(§. 308.) Hieran möchte ich nun aber wieder folgenden Geſetzesentwurf als zunächſt hiemit zuſammenhängend anſchließen. Es muß nämlich, wie ich meine, in einem Staate welcher von der größten aller Krankheiten frei bleiben ſoll, welche man Aufruhr oder noch richtiger Spaltung nennt, weder der eine Theil der Bürger in drückender Armuth, noch der andere in (übermäßigem) Reichthum leben, da dies Beides**) jenes Beides erzeugt, und ſo muß denn der Geſetzgeber nunmehr jedem von Beiden (Armuth und Reichthum) eine (feſte) Grenze ſetzen. Die Grenze der Armuth ſei demnach der Werth des erloosten Landesantheils, in deſſen Beſitz man ſich erhalten muß und deſſen Verringerung weder irgend ein Beamter noch auch ſonſt Jemand welcher Ehre und Tugend liebt ruhig mit anſehen darf; und nachdem der Geſetzgeber ſo dies (nach der Einen

*) *πενίαν* aus Paris. A. ſtatt *πενίας* mit Aſt, Schneider, Baiter.

**) *ἀμφοτέρων — ἀμφότερα* aus dem Ricard. h. und Florent. δ. mit Stallbaum, den Zürchern, Hermann, Wagner, oder auch *ἀμφότερα — ἀμφοτέρων* mit Vögelin, Aſt und Baiter (ſ. Baiters Vorr.), während alle andern Handſchriften *ἀμφότερα — ἀμφότερα* haben.

Seite) als Maß hingestellt hat, mag er (nach der andern) erlauben seinen Besitz auf das Zwei-, Drei-, ja Vierfache hievon auszudehnen. (§. 309.) Wenn aber Jemand noch mehr im Besitz hat, so soll er den Ueberschuß, gleichviel ob er ihn durch einen Fund oder eine Schenkung oder durch Geschäftserwerb oder durch irgend sonst einen Glücksfall sich erworben hat, [p. 745.] an den Schatz des Staates und seiner Schutzgötter*) abgeben, wenn er anders seinen guten Namen erhalten und sich vor Strafe bewahren will. Wenn aber Jemand diesem Gesetze nicht Folge leistet, so soll es anzeigen wer da will und dafür die Hälfte (der betreffenden Summe) zur Belohnung empfangen, der Schuldige überdies den Betrag des Ueberschusses noch einmal als Strafe bezahlen, die andere Hälfte aber an die Götter fallen.[245]) Das gesammte Besitzthum Aller aber, mit Ausnahme des ihnen durch das Loos zugewiesenen, soll aufgezeichnet und diese Aufzeichnungen an einem öffentlichen Orte bei der Behörde welcher das Gesetz die Ueberwachung dieser Verhältnisse übertragen hat[245b]) niedergelegt werden, um in allen Rechtsstreitigkeiten, so weit sie sich auf Geldangelegenheiten beziehen, die Entscheidung recht leicht und klar zu machen.

14. (§. 310.) Hiernächst werden wir verordnen daß die Stadt möglichst in der Mitte des Landes liege und daß man unter allen vorhandenen Oertlichkeiten diejenige für sie auswähle welche auch sonst alle Vortheile für sie darbietet, welche zu erkennen und anzugeben nichts Schwieriges ist. Sodann soll man zuvörderst die sogenannte Burg anlegen, indem man ein Heiligthum der Hestia, des Zeus und der Athene[246]) daselbst gründet und (das Ganze) mit einer Ringmauer umgibt, und soll dann von hier aus die Stadt selbst und das ganze Land in ihre zwölf Theile zerlegen, denen dadurch ein gleicher Werth zu geben ist daß man die von gutem Lande

*) S. Anm. 246.



klein und die von schlechtem größer macht. Dann theile man dieselben weiter in 5040 Grundstücke und wieder jedes derselben in zwei Theile und lasse stets zwei solcher Theile auf Ein Loos fallen, so daß ein solches stets sowohl etwas von dem näher (bei der Stadt) als von dem ferner (von ihr) liegenden Acker in sich schließt*), und zwar**) der zunächst an der Stadt gelegene Theil mit dem an den äußersten Landesgrenzen gelegenen zusammen ein solches bildet, und dann wieder der welcher von der Stadt aus der zweite mit dem welcher es von der Grenze aus ist, und immer so weiter.[247]) (§. 311.) Dabei muß man aber dafür sorgen daß man auch bei diesen Theilen (jedes Grundstücks) das so eben Besprochene, nämlich die Schlechtigkeit und Güte des Bodens, dadurch wieder ausgleicht daß man sie größer oder kleiner macht. Sodann müssen aber auch die Männer in zwölf Abtheilungen getheilt werden, nachdem man auch das übrige Vermögen (Aller) aufgezeichnet[248]) und auch dessen möglichst gleiche Vertheilung in die zwölf Theile angeordnet hat. Und alle diese zwölf Theile sollen hernach durch das Loos unter zwölf Götter vertheilt und jeder derselben dem Gotte welchem er dabei zufällt geweiht und (nach ihm) benannt werden, alle insgesammt aber Bezirke (Phylen) heißen.[249]) Auch die Stadt ferner muß auf dieselbe Art in ihre zwölf Theile getheilt werden wie das übrige Land, und darnach sind denn einem Jeden auch zwei Wohnungen anzuweisen, die eine nach der Mitte, die andere nach den Grenzen

*) Daß in ἑκάτερον ein Fehler steckt haben Ast und Stallbaum 3. A. richtig bemerkt, da es aber an jeder sichern Emendation fehlt, so haben wir vorgezogen dies Wort ganz unübersetzt zu lassen.

**) Auch im Folgenden steckt wohl eine Textesverderbniß, s. Stallbaum 3. A. z. d. St., doch scheint der von uns wiedergegebene Sinn zum Mindesten der richtige zu sein.

des Landes zu.[250]) Und damit möge denn die Anlage des Staates ihr Ende haben.

15. (§. 312.) Indessen müssen wir dabei jederzeit bedenken daß alles bisher Entwickelte schwerlich je auf so günstige Bedingungen trifft daß Alles dabei so ganz nach dem vorgezeichneten Entwurfe gerathen kann [p. 746.] und sich Männer finden die eines solchen Gemeindelebens nicht überdrüssig werden, sondern sich mit dem Besitze eines festbestimmten und nur mäßigen Vermögens zufrieden geben und die angegebenen für Jedermann feststehenden Vorschriften über Kinderzeugung, so wie die Entbehrung des Goldes, und alle andern Gebote welche der Gesetzgeber nach Maßgabe unserer bisherigen Erörterungen offenbar ihnen geben wird, ferner den Besitz eines Grundstücks in der Mitte und eines andern im Umkreise des Landes und einer Wohnung in der Mitte und einer im Umkreise der Stadt gefallen lassen, so wie Dies ihnen der Gesetzgeber vorgeschrieben hat, wobei es Manchem vorkommen möchte als ob er Träume erzählte[251]) oder einen Staat und seine Bürger gleichsam aus Wachs formen wollte. Und allerdings sind dergleichen Einwände gar nicht so unrichtig, nur aber muß Jeder*) dabei Dies bei sich erwägen daß der Gesetzgeber uns hierauf erwidern wird: (§. 313.) Glaubet nur nicht, liebe Freunde, bei diesen euren Einwürfen daß ich nicht selber schon daran gedacht habe, wie sich Dergleichen mit einem gewissen Rechte mir entgegenhalten läßt; aber ich bin der Meinung daß es bei allen Unternehmungen das Richtigste ist wenn man sich ein Muster aufstellt, wie das Unternommene ausfallen soll, und es diesem an der höchsten Schönheit und Wahrheit nicht fehlen läßt. Ist es dann unmöglich das

*) *πάντα λαμβάνειν* für *ἐπαναλαμβάνειν* aus Paris. A. mit Schneider, Wagner und Stallbaum 3. A.



eine oder das andere Stück desselben wirklich zur Ausführung zu bringen, so läßt man dieses eben fallen und führt es nicht aus; aber was unter dem Uebrigen Diesem am Nächsten steht und seiner Natur nach am Meisten mit Dem was sich auszuführen ziemt verwandt ist, Das muß man dann auf jede Weise ins Werk zu setzen suchen. Also lasse man auch den Gesetzgeber seinen Plan (ruhig) zu Ende führen, und erst wenn dies geschehen ist, dann untersuche man gemeinsam mit ihm was von seinen Ausführungen (wirklich) von Anwendbarkeit und was dagegen in der (wirklichen) Gesetzgebung nicht durchführbar sei. Denn auch selbst der Meister eines auch nur geringfügigen Werkes muß etwas in allen Stücken in sich selber Zusammenstimmendes liefern, wenn er überhaupt der Beachtung werth sein will.

16. (§. 314.) Nachdem wir aber so den Beschluß gefaßt haben jene zwölf Haupttheile zu machen, müssen wir nunmehr uns auch daran wagen in Betracht zu ziehen, auf welche Art dieselben weiter zu theilen sind. Offenbar nun sind sie es in solche Theile welche wiederum möglichst viele Divisoren haben*), und weiter in

*) Wörtlich: „welche von dem in ihnen Enthaltenen die meisten Theilungen haben." Sehr richtig hat Wagner erkannt daß Hermanns Aenderung von *δῆλον δὴ* in *διελεῖν δεῖ* allein jedenfalls noch nicht genügt, sondern daß vielmehr auf Grund derselben eine Lücke anzunehmen und etwa folgendermaßen auszufüllen sein würde: *διελεῖν δεῖ τὰ δώδεκα μέρη. δῆλον δὴ κατὰ μέρη τῶν κ. τ. λ.* Statt *αὐτοῦ* endlich wird überdies noch nach Stallbaums Vorschlage 3. A. *αὖ* zu lesen sein. Stallbaum selbst behilft sich indessen im Uebrigen mit weit gelinderen Aenderungen, indem er außerdem nur noch statt *δῆλον* ein *δῆλα* oder *δηλοῖ* verlangt und hinter *τίνα τρόπον* ein Punktum (mit

die sonach in diesen enthaltenen und aus ihnen sich ergebenden bis zu den 5040 hin. Nach Maßgabe hievon muß das Gesetz Phratrien, Demen und Komen[252]), so wie die Geschwader und Züge des Heeres, ferner auch Münzen und Maße (und zwar letztere) für trockene wie für nasse Gegenstände anordnen, so daß dies Alles in sich angemessen und mit einander übereinstimmend wird. Ja, man muß sich noch dazu auch nicht einmal davor scheuen daß es den Anschein von Kleinlichkeit gewinnen möchte, wenn man den Bürgern vorschreibt von allen Geräthschaften welche sie in ihrem Besitze haben keine ohne ein bestimmtes Maß zu lassen, und wenn man überhaupt es zu einem allgemeinen Grundsatz zu erheben sucht daß die Beobachtung der verschiedenen Theilbarkeit der Zahlen und ihrer mannigfachen Combinationen, [p. 747.] sowohl derer die sie in sich selbst darbieten als auch in Anwendung auf Längen- und Tiefenbestimmungen und auf (Berechnung der) Töne und Bewegungen, mögen nun die letzteren in gerader Richtung nach oben

Ast) setzt. Allein wie das bloße τὸ τίνα τρόπον den von ihm hineingelegten Sinn haben könnte vermag ich nicht abzusehen. Nach ihm wäre zu übersetzen: „Und so wollen wir denn nunmehr, nachdem wir jene zwölf Hauptheile gemacht haben, (auch bei unserem Werke) jene innere Zusammenstimmung getrosten Muthes ins Auge zu fassen und zusehen auf welche Weise wir sie zu Stande zu bringen haben. Da ist denn nun offenbar, daß jene zwölf Theile, und Alles was mit ihnen zusammenhängt und aus diesem Zusammenhange weiter hervorgeht, wiederum sehr viele Unterabtheilungen in sich tragen bis zu jener endlichen Zahl 5040 hin." Vielleicht ist aber doch diese Auffassung und die ihr entsprechende Textesgestaltung die richtigere, da das ξυνεπόμενα — γεννώμενα kaum den von uns in der Uebersetzung wiedergegebenen Sinn haben kann.



oder unten oder im Kreise vor sich gehen, zu allem Möglichen nützlich ist. (§. 315.) Mit Rücksicht auf diesen mannigfaltigen Nutzen muß daher der Gesetzgeber allen Bürgern gebieten, so weit es in ihren Kräften steht, nie die Beobachtung dieser Verhältnisse ausser Acht zu lassen, und kein einziger von den zur Jugendbildung gehörigen Zweigen des Wissens hat für Haus- und Staatsverwaltung so wie für alle möglichen Künste (und Gewerbe) so große Bedeutung als das Rechnen. Sein wichtigster Nutzen aber ist der daß es einen von Natur schläfrigen und ungelehrigen (Kopf) aufweckt und ihm Gelehrigkeit und Schärfe des Gedächtnisses und des Verstandes mittheilt, so daß er durch (diese) göttliche Kunst seiner Naturanlage zum Trotz fortschreitet. Jedoch wird aller Unterricht in ihr nur dann wenn durch anderweitige Gesetze und Einrichtungen niedrige Gesinnung und Gewinnsucht aus den Seelen Derer verbannt wird denen diese Fertigkeit in einem genügenden und (wirklich) nutzbringenden Grade beigebracht werden soll, zu einem (wahrhaft) empfehlenswerthen und angemessenen Erziehungsmittel. (§. 316.) Wo dies dagegen nicht der Fall ist, da wird er unvermerkt Verschmitztheit statt Weisheit zu Wege bringen, wie man dies jetzt an den Aegyptern und Phönikiern[253]) und vielen andern Völkern in Folge der schlechten Beschaffenheit ihrer sonstigen Einrichtungen und der niedrigen Erwerbszweige welche sie betreiben wahrnehmen kann, sei es nun daß dies ein vielleicht schlechter Gesetzgeber der ihnen zu Theil ward verschuldet hat, oder aber ein ungünstiges Geschick das über sie hereinbrach, oder auch irgend eine andere Ursache dieser Art. Denn auch Das, Megillos und Kleinias, dürfen wir nicht außer Acht lassen daß die Oertlichkeit eines Landes von großem Einflusse*) darauf ist bessere oder schlechtere Menschen hervorzu-

*) οὐκ vor εἰσὶν ist nach Asts Vorgange vielleicht mit Recht

bringen, und mit dieser Beobachtung darf die Gesetzgebung nicht in Widerspruch treten. (§. 317.) Manche Orte sind nämlich in Betracht der mannigfachen Winde und der Sonnenwärme (in dieser Hinsicht) von ungewöhnlichem und verhängnißvollem Charakter, andere in Rücksicht des Wassers, noch andere auch in Bezug auf jene unsere Nahrung aus den Gewächsen der Erde, indem sie*) nicht nur für den Körper theils eine heilsamere, theils eine schädlichere hervorbringen, sondern auch eine solche welche nicht weniger auch auf die Seelen einen besseren oder schlimmeren Einfluß auszuüben vermag. Am Meisten aber kommt es wiederum darauf an daß (in allen diesen) Stücken diejenigen Orte des Landes vor allen andern bevorzugt sind welche ein göttlicher Hauch durchweht und die den Dämonen als ihr Antheil zufallen[254]), denn davon hängt es ab ob Götter und Dämonen die jedesmal sich Niederlassenden gnädig oder ungnädig aufnehmen.[255]) Dies Alles**) also muß der verständige Gesetzgeber wohl in Obacht nehmen, soweit es überhaupt für einen Menschen möglich ist Dergleichen zu erforschen,

von Wagner in Parenthese eingeschlossen, oder es ist mit Dübner (Rhein. Mus. N. F. III. S. 631 f.) ἐοίκασιν statt οὐκ εἰσὶν zu schreiben. S. indessen Stallbaum 3. A. z. d. St.

*) Stallbaum 3. schlägt vor, das διὰ vor ταύτην zu streichen und ἀναδιδοῦσαν in ἀναδιδοῦσιν zu verwandeln. Es bedarf aber nur der Aenderung des letzteren Wortes in ἀναδιδόντες. Demgemäß habe ich übersetzt. — „Sollte übrigens Platon hier nicht an die bekannte Schrift des Hippokrates περὶ ἀέρων, ὑδάτων, τόπων denken?" (W. T.)

**) Wohl mit Recht verlangt Ast die Umwandlung von οἷς in οὕς; denn wenn Stallbaum 3. A. οἷς mit τιθέναι τοὺς νόμους verbinden will, so spricht dagegen daß im Vorigen nicht bloß von Oertlichkeiten günstiger, sondern auch ungünstiger Art die Rede gewesen ist.



bevor er seine Gesetze zu entwerfen unternimmt; und Dies muß mithin auch von dir, lieber Kleinias, geschehen: auf dies Alles wirst du zuerst deine Aufmerksamkeit zu richten haben, da (auch) du eine Pflanzstadt anlegen willst.

Kleinias. Gewiß, athenischer Gastfreund, du hast durchaus wohl gesprochen und ich werde nach deinen Worten zu handeln haben.[256])

# Anmerkungen zum vierten Buche.

155) Mit Recht tadelt Zeller Plat. Stud. S. 62 diese Erklärung als ungeschickt; denn wenn bei jener allerdings undeutlichen Frage, mit welcher dies Buch beginnt, „gerade dieses Mißverständniß von den Mitredenden zu fürchten war, so konnten sie freilich nicht wohl eine fließende Unterhaltung führen."

156) Zwei geographische Meilen.

157) S. Anm. 154.

158) Vergl. I. §. 3.

159) Von einer „salzigen Nachbarschaft" sang schon der spartanische Dichter Alkman, aber die eigenthümlich witzige Anwendung welche Platon hier von diesem Ausdrucke macht gehört ihm selber an. Vgl. Stallbaum z. d. St.

160) Dieselbe Rückdeutung auf B. I. Cap. 2 — 6 findet sich in ganz ähnlicher Weise auch schon III, §. 157. S. Anm. 110, 111. Weiter ausgeführt wird der gleiche Gedanke V. §. 302 — 305, 308 f., VII. §. 443 (vgl. Anm. 416), VIII. §. 509 (vgl. Anm. 475), XI. §. 734 (vgl. Anm. 679). S. auch VIII. §. 520. Auf die Wichtigkeit der geographischen Verhältnisse überhaupt für das sittliche Gedeihen eines Staates aber kommt Platon noch einmal V. §. 316 f. (oben S. 1318) zurück.

161) III. §. 177 i. A. ist die einzige Stelle welche Platon hier im Auge haben kann, und doch paßt auch sie kaum zu dieser Rückdeutung. Vgl. Anm. 100; hinsichtlich des Gedankens aber vgl. I. §. 12—18. 21—28.



162 a. und b.) Ueber die hier angezogene Sage s. d. Anm. z. Phaidon §. 2.

163) Ausdrücklich wenigstens ist in Wahrheit auch Dies wiederum nicht geschehen. Die einzige Stelle welche einigermaßen hieran anklingt ist I. §. 33—35. Vgl. Anm. 100, 161.

164 a. und b.) S. III. §. 179, vgl. §. 178 und Anm. 139.

165) Wie dies z. B. in einer Verfassung wie der spartanischen geschehen könnte. S. Anm. 166.

166) Unter Königthum ist hier offenbar eine verfassungsmäßig bereits beschränkte Monarchie zu verstehen, wie z. B. in dem vorher von dem Athener angeführten Falle, wenn immer zwei Könige zugleich regieren und sich dadurch gegenseitig beschränken, wie in Sparta, vgl. III. §. 167.

167) Platon meint offenbar daß bei einer allzu großen Theilung der Gewalt, wie in der Demokratie, also bei allzu vielen scheinbaren Machthabern, sehr wenig wirkliche Machthaber vorhanden sind, nämlich immer nur die Häupter derjenigen Partei welche jedesmal gerade die Mehrheit des Volkes auf ihre Seite gebracht hat.

168) In den Gesetzen ist dies nicht geschehen. Es scheint dies also eine — freilich nicht sehr geschickte — Rückdeutung auf den Staat V. p. 473, VI. p. 499, 502 zu sein. Im Uebrigen vgl. zu §. 213—219 unten V. §. 282 ff. mit Anm. 216, §. 292 mit Anm. 225, auch oben III. §. 147 mit Anm. 102 und 114, und unten VI. §. 325 z. E. mit Anm. 260 und die Einl. S. 974. 985. 989.

169) Eben so urtheilt Aristot. Polit. II, 6, 14. Schneider = II, 9. 1270 b, 6 ff. Bekker. Vgl. Schömann a. a. O. 1. A. I. S. 245, vgl. 237—244. 2. A. S. 252, vgl. S. 244—252.

170) Weil alle eigentlichen Spartiaten gleichberechtigt waren; s. indessen Schömann a. a. O. 1. A. I. S. 217 ff. 2. A. I. S. 223 ff.

171) Eine Aristokratie, d. h. Herrschaft der Besten oder der Edelsten und Tüchtigsten in dem Sinne welchen die Spartaner mit diesem Worte verbanden, durfte die spartanische Verfassung ihrer ursprünglichen Tendenz nach gewiß heißen, weil sie in allen Stücken darauf berechnet war nur diese ans Ruder zu bringen. Aber auch eine Aristokratie im gewöhnlichen Sinne, d. h. eine

Herrschaft des Geburtsadels, nämlich der dorischen Eroberer über die politisch unberechtigten Gemeinfreien, d. h. die ursprünglichen achäischen Landesbewohner oder Perióken, war sie in der That. Vgl. Schömann a. a. O. 1. A. I. S. 191 — 194. 202 ff. 2. A. I. S. 197 — 201. 208 ff.

172 a. und b.) Vgl. III. §. 167 f. mit Anm. 122. Eben so urtheilt über die spartanische Verfassung auch Aristot. Polit. II, 3, 10 Schneider = II, 6. 1265 b, 33 ff. Bekker (hier mit Berufung auf die vorliegende platonische Stelle). IV, 5, 11 Schneider (IV, 7. 1293 b, 16 f. Bekker). IV, 6, 4 f. Schneider (IV, 8. 1294 a, 9 ff. Bekker).

173) Daß und warum eine gemischte Verfassung, wie es die spartanische eben hiernach ist, die beste sei, ist schon III. §. 168 ff. auseinandergesetzt worden, s. auch Anm. 122.

174) „D. h., wie das Folgende lehrt, der Dämonen." Stallbaum.

175) Vor Zeus herrschte nach der Mythe bekanntlich sein Vater Kronos über die Welt, und in diese altvergangene Zeit begann man daher schon früh, im Gegensatz zu den Mühen und Leiden der Gegenwart, ein schöneres goldnes Weltalter zu verlegen; so geschieht dies bereits in Hesiodos Werken und Tagen V. 111 ff. Vgl. auch Gorg. p. 523. Staatsm. p. 269 ff.

176) III. §. 166. Vgl. auch §. 168 nebst Anm. 117.

177) Wie das Erstere Kleinias B. I. Cap. 2, das Letztere aber sodann ihm gegenüber der Athener behauptet und verfochten hatte.

178) Diese Rückdeutung geht auf III. §. 162 f. Vgl. Anm. 113. Im Uebrigen vgl. zu §. 228 ff. unten VI. §. 338 mit Anm. 274. X. §. 656 f. mit Anm. 632.

179) Vgl. Anm. 14.

180) Aus einem orphischen Gedichte, s. d. Schol. und Prokl. Theol. Plat. VI, 8. p. 363. (Vielleicht noch besser als die von ihnen angeführten beiden Verse paßt aber V. 35 in der Hermannschen Sammlung der orphischen Fragmente p. 451.) Im Uebrigen vgl. Lobeck Aglaophamus I. p. 530 f. und Zeller Philosophie der Griechen 2. A. I. S. 46 f.

181) Nur durch diese Umschreibung ließ sich der Sinn wiedergeben. Wörtlich: „indem er der (seiner) Natur gemäß stets im Kreise wandelt." Die Kreisbewegung soll aber, wie der Schol. richtig bemerkt, hier nur die Gleichmäßigkeit — also die Ewigkeit und Unveränderlichkeit — der göttlichen Thätigkeit bezeichnen. Daß die Kreisbewegung, eben weil sie keine eigentliche Ortsveränderung in sich schließt, der rein geistigen Bewegung oder der Denkthätigkeit am Nächsten verwandt ist, als Symbol derselben gelten darf und die vollkommenste von allen körperlichen Bewegungen ist, sagt Platon auch X. §. 679 f. Tim. §. 44 — 46.



182) Gleichfalls mit Anklang an einen orphischen Vers, s. Prokl. a. a. O. u. z. Tim. p. 310 D.

183) Nämlich Protagoras, s. Kratyl. p. 385. Theät. p. 152 ff. vgl. Anm. 6 z. Protag.

184) Vgl. Schömann a. a. O. II. S. 199 f.

185) Platon folgt hierin den Pythagoreern (s. Porphyr. Vit. Pythag. p. 68. Kießling, und Serv. z. Vergil. Ecl. VIII, 75), welche von den beiden Elementen der Zahlen und damit aller Dinge das Begrenzte oder Ungerade für das vollkommnere gegenüber dem Unbegrenzten oder Geraden und daher die ungeraden Zahlen, welche mehr an dem Ersteren als an dem Letzteren Theil haben, im Ganzen für vollkommener hielten als die geraden. S. Zeller Phil. d. Gr. 2. A. I. S. 252 ff.

186) Vgl. Schömann a. a. O. II. S. 486 f.

187) Weßhalb Platon diesen Zusatz macht erhellt aus X. §. 711 — 713, wo die Einrichtung aller neuen, vom Staate nicht ausdrücklich sanctionierten Cerimonien verboten wird, damit sich nicht sträflicher Aberglaube hinter ihren Deckmantel verkriechе und der Controle des Staates entziehe.

188) Mit anderen Worten: nicht bloß die geringeren, sondern auch die höheren und höchsten Güter, s. Anm. 14.

189) Dämonen und Heroen, s. §. 237 und §. 225. Derselbe Ausdruck kehrt V. §. 257 wieder.

190) Wiederholt ordnet Platon nämlich für gewisse Vorkommenheiten im Staatsleben eine Befragung der Orakel und der eigens constituierten Ausleger der Religionssatzungen an, s. VI. §. 344. 382. XI. §. 717 (mit Anm. 266 und 315), ferner die Anm. 281. 282 angef. Stellen.

191) II. §. 77, vgl. §. 86 ff., 116 f.

192) Platon will offenbar durch diese ganze Auseinandersetzung §. 242 f. auf den dichterischen Charakter und die dichterische Färbung der Proömien zu den Gesetzen hinweisen, thut Dies aber, wie Jedermann einleuchten wird, in so ungehöriger Weise daß die dem Werke mangelnde letzte Feile schwerlich, wie Stallbaum meint, als Erklärungsgrund hiefür befriedigen kann. So lange Platon noch im Vollbesitz seiner geistigen Kraft war würde er schwerlich auch nur im ersten Entwurf auf solche Abgeschmacktheiten verfallen sein; es zeigt sich also in denselben vielmehr seine Altersschwäche.

193) Wie sich überhaupt bei den Griechen die verschiedenen Kunstfertigkeiten vorwiegend in den Familien fortzupflanzen pflegten (s. Protag. §. 47 und unten VI. §. 374), so galt Dies auch von der Arzneikunst.

194) S. Anm. 53 z. Protag.

196) Vgl. I. §. 19.

197) Vgl. Anm. 326.

198) S. unten VI. §. 386 mit Anm. 332.

199) Vgl. unten VI. §. 386 (mit Anm. 330) und Gastmahl p. 207 ff.

200) Nämlich, wie das Folgende zeigt, eine allgemeine Einleitung zu der gesammten Gesetzgebung.

201) S. oben III. §. 188 z. E. und dazu Anm. 148 und unten VII. §. 440 mit Anm. 414 u. d. Einl. S. 992.

202) §. 233 — 239.

203) S. Anm. 14.

## Anmerkungen zum fünften Buche.

204) S. Anm. 14.

205) Stallbaum bemerkt richtig daß Platon im Folgenden wirklich nach dieser Dreitheilung die Sache genauer ausführt, so jedoch daß er die Gaben zuletzt (§. 260) abhandelt.



206) Vgl. schon oben IV. §. 234.

207) Vgl. unten §. 270 f. IX. §. 563 f. 585 f. XI. §. 775. XII. §. 833. Zeller Phil. d. Gr. 2. A. II. S. 563, Anm. 4.

208) Vgl. Anm. 14.

209) Vgl. oben IV. §. 237, wo an die Staatsgottheiten zunächst die Familiengottheiten angeschlossen werden.

210) Dies bezieht sich zunächst auf die Proömien zu den Gesetzen, s. IV. §. 239 ff. IX. §. 547 ff. u. ö., zugleich aber auch auf die ungeschriebenen Gesetze, s. VI. §. 385. 407. 411. VII. §. 413. 416 f. 424. 497 ff. VIII. §. 532 ff. XI. §. 740. Ueber Platons Ansichten in Bezug auf die letztern s. Hildenbrand a. a. O. I. S. 197 f.

210 b.) Wie das gemeint ist erhellt aus VII. §. 463. VIII. §. 545. IX. §. 637. 638. 640. XI. §. 718. 729. 780. vgl. Anm. 294. Ein Gleiches wie nach diesen Stellen in Bezug auf die Leibes- gilt aber auch in Bezug auf die Ehrenstrafen: Platon übergibt im Folgenden viele Handlungen, statt eine besondere Strafe, sei es auch nur eine obrigkeitliche Rüge, auf sie zu setzen, ausdrücklich lediglich der verdienten Verachtung der Mitbürger.

211) Ehre und Anerkennung bei den Mitbürgern, öffentliche Belobung durch die Obrigkeit, Wahl zu einem obrigkeitlichen Amte, Ehrenkränze und sonstige Auszeichnungen, Aufnahme in die nächtliche Versammlung und schließlich die jenseitige Seligkeit, s. Anm. 681. 688. 775 f. 780. 864.

212) D. h. sich auf den edelsten und göttlichsten Theil unserer Seele (s. IV. §. 226 z. E.) beziehen.

213) Vgl. oben II. §. 91 — 96 mit Anm. 57 und die Inhaltsangabe.

214) S. d. Einl. S. 976.

215) Diese Bemerkung wiederholt sich VI. §. 318. S. d. Inhaltsangabe.

216) Vgl. IV. §. 213 — 219. V. §. 292 und das Anm. 168 Angeführte.

217) III. §. 148. vgl. Anm. 103.

218) Ueber die Wichtigkeit der Zahlenkunde für den Staat und seine Bürger s. noch §. 298. 315 f. VII. §. 465. 487 ff. auch VI. §. 334 — 338.

219) Nämlich durch 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 14, 15, 16, 18, 20, 21, 24, 28, 30, 35, 36, 40, 42, 45, 48, 56, 60, 63, 70, 72, 80, 84, 90, 105, 112, 120, 126, 140, 144, 168, 180, 210, 240, 252, 280, 315, 336, 360, 420, 504, 560, 630, 720, 840, 1008, 1260, 1680, 2520.

220) Ueber diese beiden verschiedenen Arten der Wahrsagung, die künstliche oder die Zeichendeutung und die kunstlose oder begeisterte, s. bes. Hermann Gottesdienstl. Alterth. §. 37 ff. Schömann a. a. O. II. S. 250 ff.

221) Unter den tyrrenischen Culten scheinen die der tyrrenischen Pelasger verstanden zu sein, von denen insonderheit die samothrakischen Mysterien oder der Kabirendienst ausgieng, s. Herod. II, 51; unter den kyprischen die der Aphrodite, deren Dienst von Kypros aus, und zwar von den dort ansässigen Phönikern her, vorwiegend sich ausgebreitet hatte, s. Herod. I, 131. Aeschyl. Schutzfl. 562. Paus. I, 14. (Stallbaum.)

222) Vgl. unten VI. §. 380 f. und oben II. §. 119.

223) Vgl. oben §. 267.

224) Das griechische Spielbrett war von 5 Linien durchtheilt, deren mittlere die heilige hieß, von welcher man den oder die auf ihr liegenden Steine nur im äußersten Nothfalle wegzog. Daher ward denn dieser Ausdruck sprüchwörtlich von der Anwendung höchst gewagter Mittel, zu denen man nur greift wenn man sich gar nicht anders zu helfen weiß, s. d. Schol. z. d. St. Stallbaum versteht nun unter der heiligen Linie hier die absolut beste Staatsverfassung mit ihrer durchgeführten Weiber- und Gütergemeinschaft der eigentlichen Vollbürger, wie Platon sie im „Staate" geschildert hatte und von welcher er sonach eben hiemit nur ungern und durch die äußerste Noth gedrungen abzugehen erkläre. Diese äußerste Noth würde dann eben darin bestehen daß dies höchste Ideal, wie der §. 294 ausspricht, nun doch einmal ein unausführbares, nur unter Göttern und Göttersöhnen und nicht unter Menschenkindern (vgl. IX. § 560) denkbares ist. Allein die folgenden Worte, nach denen selbst die zweitbeste Verfassung noch als etwas Ungewöhnliches und höchstens für einen mit unumschränkter Gewalt bekleideten Gesetzgeber Durchführbares erscheint, beweisen daß die Sache so nicht gemeint sein kann, und daß vielmehr diese zweitbeste Einrichtung selber schon durch diesen Ausdruck als das äußerste Wagestück und als das höchste Erreichbare bezeichnet werden soll. Und in der That geht sie über alles bisher Bestehende, selbst über die spartanischen Zustände, welche ihr noch am Nächsten kommen, weit hinaus. Zwar war auch in Sparta der Grund und Boden in eine bestimmte Zahl gleicher (s. o. III. §. 148), unveräußerlicher und untheilbarer Landgüter getheilt, und auch nur durch Schenkung oder Testament über ein solches zu verfügen war dort erst durch das Gesetz des Epitadeus erlaubt worden. Allein die Vereinigung mehrerer Güter in Einer Hand war dort wohl eben so wenig je schlechthin verhindert als andererseits jedes nur auf Einen der Söhne vererbt wurde. Wenn deren mehrere vorhanden waren, blieb es vielmehr in deren Gemeinbesitz, so jedoch daß dabei der älteste als der eigentliche Hausherr galt, wornach denn andererseits auch wiederum eine größere, viel mehr dem attischen Recht ensprechende Freiheit darin liegt wenn Platon es beliebig einem derselben testamentarisch zu vermachen gestattet (§. 296). Während Platon folgerichtig Einen Sohn und Eine Tochter als die eigentlich legitime Kinderzahl bezeichnet, XI. §. 766 z. E. (vgl. Anm. 717), so stand dort vielmehr sogar eine Belohnung auf einer zahlreichen Nachkommenschaft, Aristot. Polit. II, 6, 13. Schneider (II, 9. 1270 a, 39 ff. Bekker). Von allen Maßregeln welche Ersterer zur Erhaltung der Gleichheit der Bürgerzahl mit der Zahl der Grundstücke §. 296 f. vgl. IX. §. 564 f. 568. XI. §. 744 ff. 761 f. 763 ff. empfiehlt, war dort mithin theils überhaupt, theils wenigstens in wirklich consequent durchgeführter Anwendung nie die Rede. Und umgekehrt die dort angewandten Maßregeln, Gemeinschaft der Frau für alle Brüder und Adoption von unehelichen, mit leibeigenen Weibern erzeugten Söhnen, verschmäht wiederum Platon, vgl. XI. §. 765. Auch die Vermehrung der fahrenden Habe war in Sparta keiner solchen Beschränkung unterworfen wie er sie §. 300 f. (s. jedoch Anm. 237, 239) §. 308 f. fordert. Nicht minder ist die mit dem Obigen zusammenhängende Zerlegung jedes Grundstücks in zwei getrennte Theile (§. 310 ff. VI. §. 391) ihm eigenthümlich, und während er endlich den Gesichtspunkt, jedes möglichst in derselben Familie zu erhalten, nur in zweiter Linie verfolgt (s. XI. §. 743. IX. §. 568) kommt in Sparta sein Hauptgesichtspunkt,

daß vor Allem der Grund und Boden Staatseigenthum ist (§. 295. IX. §. 629. vgl. XI. §. 743), gar nicht zur rechten Geltung. S. Hermann De vestigiis etc. p. 25 ff. Jur. domest. etc. p. 22 f. vgl. Schömann a. a. O. 1. A. I. S. 214 — 217. 2. A. I. S. 219 — 222.

225) Vgl. oben §. 282 mit Anm. 216.

226) Ueber die Bedeutung des drittbesten Staates s. die Einl. S. 984 f.

227) Vgl. unten VII. §. 454 mit Anm. 427.

228) D. h. eine so strenge Staatseinheit ist bei einer Mehrzahl von Personen, wie sie doch zu einem Staate gehört, vielleicht selbst wenn diese Personen geradezu Götter oder Göttersöhne wären, undenkbar.

229) Man hat hierin vielfach die Ankündigung noch einer neuen, dritten politischen Schrift Platons erblickt; wer aber die Bedeutung des drittbesten Staates so wie wir auffaßt kann hierin nur eine Formel erkennen, mit welcher Platon hier ein näheres Eingehen auf diese Sache bei Seite schiebt.

230) D. h. nicht: „von der zu Platons Zeit lebenden," sondern überhaupt „von den Menschen, wie sie nun einmal sind." Denn im vorigen Paragraph hieß es ja daß dergleichen kaum von Göttern und Göttersöhnen zu erwarten stehe. Mit andern Worten: es müßte zu diesem Zwecke mindestens erst ein ganz anderes und neues, gottähnlicheres Menschengeschlecht geschaffen werden. Vgl. Anm. 224. 228.

231) S. unten §. 301 z. E.

232) Die Gesetzverweser, s. u. VI. §. 329 f. XI. §. 761. 765 und überhaupt die Anm. 266 angeführten Stellen.

233) §. 283. IV. §. 298.

234) Vgl. unten VII. §. 487 f.

235) S. Anm. 232.

236) Vgl. d. Einl. S. 978.

237) Hierin folgt Platon ganz dem spartanischen Vorbild. In Sparta bestand nämlich bekanntlich Eisengeld. S. Hermann De vestig. p. 30. Ast und Stallbaum z. d. St. Schömann a. a. O. 1. A. I. S. 276. 2. A. I. S. 284 f. Im Uebrigen vgl. zu



diesem und den folgenden Paragraphen oben IV. §. 200 und die Anm. 160 angef. Stellen.

238) S. unten XII. §. 814 f. mit Anm. 801 und 802.

239) Dieselbe Verfügung wiederholt Platon noch einmal VI. §. 387 (vgl. Anm. 333 und bes. 334) mit einer mildernden Zusatzbestimmung. Auch sie bestand schon in Sparta, s. Hermann De vestig. p. 24, Stallbaum z. d. St. und Schömann a. a. O. 1. A. I. S. 226. 2. A. I. S. 274.

240) S. I. §. 3 — 16.

241) S. d. Einl. S. 978.

242) Nämlich in allen den Anm. 14 angeführten Stellen.

243) S. VI. §. 334 ff. 345. 356 f. 362 und die Einleitung S. 981.

244) S. III. §. 183 und dazu Anm. 139 und die dort angeführten Stellen.

245) Auch diese Verfügung wird, gleich der Anm. 239 besprochenen, noch einmal mit einer mildernden Zusatzbestimmung wiederholt: VI. §. 329 f., vgl. Anm. 265.

245 b.) S. gleichfalls unten VI. §. 329 f. mit Anm. 266. Vgl. Anm. 232. 235.

246) Hier folgt Platon wieder dem atheniſchen Vorbilde, denn in den kretischen Culten nahm Athene keine ähnliche oder auch nur überhaupt hervorragende Stelle ein. (Hermann De vestig. p. 33, Not. 120.) Diese Burggötter sind nämlich die eigentlichen Schutzgötter des ganzen Staates (s. §. 309 i. A.), gerade wie die einzelnen Landestheile wieder ihre besonderen Götter, Heroen oder Dämonen als Schutzpatrone haben, s. Anm. 249. 252. Vgl. auch VIII. §. 554 mit A. 526.

247) Der Grund dieser Einrichtung erhellt aus VI. §. 391: den städtischen Theil jedes Grundstücks soll der eigentliche Besitzer desselben bewohnen und bebauen, den ländlichen sein verheiratheter Sohn und Erbe. Vgl. Anm. 250. 340. 383.

248) S. §. 309 z. E.

249) Gerade wie Attika seit Kleisthenes in 10 solche örtliche Phylen zerfiel, deren jede gleichfalls ihren besonderen zwar nicht Schutzgott, aber doch Stammheros hatte, nach welchem sie hieß, s. Hermann a. a. O. p. 36 und Schömann a. a. O. 1. A. I. S. 338,

367 ff. 371 ff. 2. A. I. S. 348 f. 378 ff. 380 ff. Warum aber Platon die Zwölfzahl vorzieht, sagt er selbst VI. §. 379, vgl. §. 347 mit Anm. 287, 321 und 323 auch VIII. §. 503 mit Anmerkung 462 f.

250) Also die eine in der Stadt, die andere auf dem Lande in einem der 12 Flecken oder Dörfer, s. VIII. §. 554 f.

251) S. d. Einl. S. 984 f.

252) Die beiden letzteren Ausdrücke sind jedenfalls gleichbedeutend: was bei den Dorern Kome, dasselbe hieß bei den Athenern Demos, s. Aristot. Poet. 3, 1448 a, 35 ff. Die 10 attischen Phylen theilte Kleisthenes wieder in 10 Demen, deren jede abermals ihren eigenen Stammheros hatte, s. Schömann a. a. O. 1. A. I. S. 367 ff. 2. A. S. 378 ff. Platon dagegen theilt jede der seinen nur in deren 2, eine städtische (§. 311 z. E.) und eine ländliche (VIII. §. 554 f.). Die 12 atheniſchen Phratrien dagegen waren Unterabtheilungen der 4 älteren Phylen welche vor Kleisthenes bestanden hatten. Kleisthenes hob die ersteren nicht mit den letzteren auf, sondern ließ sie aus religiösen Gründen bestehen, so jedoch daß sie eben demzufolge von da ab „vielmehr als kirchliche denn als politische Körperschaften anzusehen sind"; so ward namentlich „durch die Einschreibung der Kinder in die Verzeichnisse der Phratrien eine Art von Controle über ihre legitime Geburt ausgeübt, derjenigen vergleichbar welche heutzutage durch die Einschreibung in die Kirchenbücher ausgeübt wird." (Schömann a. a. O. 1. A. I. S. 365, vgl. S. 319 ff. 2. A. I. S. 376, vgl. S. 328 ff.) Gerade diese Einschreibung verlangt nun auch Platon VI. §. 412, und da er sonach sich in diesen Eintheilungen (s. auch Anm. 139 und besonders 249) ganz an das Muster Athens anzuschließen scheint, so wird man die Phratrien von den Komen oder Demen auch in seinem Gesetzesstaate unterscheiden müssen. Auch erhellt aus VI. §. 379 f. daß jede Phyle nicht 2, sondern 12 Phratrien haben soll. S. Anm. 323. Näher läßt er sich aber über die Phratrien, ihr Verhältniß zu den Demen u. s. w. nirgends aus. Vgl. auch Hermann a. a. O. p. 36.

253) Vgl. Staat IV. p. 436 i. A. Im Uebrigen aber s. oben §. 289 und die Anm. 218 angef. Stellen.

254) Diejenigen Orte des Landes welche ein göttlicher Hauch durchweht sind, wie der Gegensatz lehrt, die welche den Göttern als ihr Antheil, als ihre Tempelbezirke zufallen, s. §. 290.

255) Den Göttern, Dämonen und Heroen müssen die fruchtbarsten und klimatisch am Meisten bevorzugten Stücke des Landes als ihre heiligen Bezirke zugewiesen werden, das verlangt ein wahrhaft religiöser Sinn, und nur ein solcher gibt dem Staate Segen und Gedeihen. Ganz unrichtig faßt diese Stelle Steinhart a. a. O. VII. a. S. 218 auf.

256) Zu §. 316 f. vgl. IV. §. 197 ff. mit Anm. 160.

Druck der J. B. Metzler'schen Buchdruckerei in Stuttgart.

# VOLUME 12

# Griechische Prosaiker

in

neuen Uebersetzungen.

Herausgegeben

von

C. N. v. Osiander, Prälaten zu Stuttgart,

und

G. Schwab, Ober-Consistorial- und Studienrath zu Stuttgart.

---

Dreihundertsechsunddreißigstes Bändchen.

---

Stuttgart,

Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.

1862.

# Platon's
# Werke.

Vierte Gruppe:

## Die Platonische Kosmik.

Zwölftes Bändchen.

## Die Gesetze.

Zwölf Bücher.

Uebersetzt
von

Dr. Franz Susemihl,
außerordentlichem Professor in Greifswald.

Viertes Bändchen.
Buch VI. und VII.

Stuttgart,
Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.
1862.

# Sechstes Buch.

[p. 751.] 1. (§. 318.) Der Athener. Nächſt allem dem bisher Beſprochenen werden jetzt wohl die Obrigkeiten für den Staat von dir einzuſetzen ſein.

Kleinias. So iſt es.

Der Athener. Folgende zwei Hauptſtücke gehören zur Begründung*) einer geordneten Staatsverfaſſung: erſtens die Verfügungen über die obrigkeitlichen Aemter und darüber wer ſie bekleiden ſoll, nämlich über ihre Zahl und die Art ihrer Beſetzung; und zweitens hat man ſodann den einzelnen dieſer Behörden die (Handhabung der) Geſetze zu übertragen und zu beſtimmen welche und welcherlei und wie viele dem Wirkungskreiſe einer jeden zukommen ſollen[257]). Ehe wir nun aber zur Wahl ſchreiten, laßt uns noch ein wenig verziehen und vorher eine Bemerkung machen die nothwendig in Betreff ihrer ausgeſprochen werden muß.

Kleinias. Nun, und welche?

(§. 319.) Der Athener. Folgende. Einem Jeden iſt wohl

*) *γιγνόμενον* (ſtatt *γιγνόμενα*) aus Paris. A. und zwei andern guten Handſchriften mit Schneider, Wagner und Stallbaum 3. A.

so viel klar daß, ein so wichtiges Ding die Gesetzgebung auch ist, dennoch einem (noch so) wohl eingerichteten Staate aus seinen guten Gesetzen nicht nur kein Nutzen erwachsen würde wenn er ungeschickte Behörden zu ihrer Handhabung bestellen wollte, und daß er sich nicht bloß dadurch dem allgemeinen Gelächter Preis geben, sondern daß auch wohl selbst die größten Schäden und Nachtheile in einem solchen Falle aus guten Gesetzen für einen Staat entspringen würden. *)

Kleinias. Wie anders?

Der Athener. Laß uns denn beachten, Freund, daß gerade dir bei der Verfassung und dem Staate die du jetzt begründen sollst eben diese Schwierigkeit entgegentritt. (§. 320.) Denn du siehst ein daß zuvörderst Die welche auf dem richtigen Wege zu obrigkeitlicher Wirksamkeit gelangen sollen nicht bloß hinsichtlich ihres eigenen Lebenswandels von Kindheit auf bis zur Zeit der Wahl, sondern auch hinsichtlich der Unbescholtenheit ihres Geschlechtes einer genügenden Prüfung sich unterzogen haben[258]), und daß sodann auch Diejenigen welche die Wahl vornehmen sollen in den vom Gesetze vorgeschriebenen Sitten richtig auferzogen sein müssen**), um dadurch in den Stand gesetzt zu werden eine richtige Entscheidung darüber zu fällen wer dessen würdig ist bei der Wahl verschmäht oder angenommen, gewählt oder nicht gewählt zu werden. Und wie werden daher Leute die eben erst (zu einem Staate) zusammengetreten sind, einander noch nicht kennen und noch nicht

*) Ueber die Construction dieses Satzes im griechischen Texte s. Stallbaum 3. A. z. d. St.

**) τε hinter τεθράφθαι haben Stallbaum, Hermann, Wagner, Baiter mit Recht eingeklammert.



die erforderliche Erziehung gehabt haben, je auf eine untadelhafte Weise die Behörden zu wählen im Stande sein?

Kleinias. Sie werden es schwerlich jemals.

(§. 321.) Der Athener. Allein mitten im Kampf, sagt man*), gilt keine Ausflucht mehr, und darnach müssen denn auch wir Beide handeln, da du deinerseits nach deiner Angabe[259]) mit noch neun Anderen bereitwillig vom Volke der Kreter den Auftrag übernommen hast diese neue Kolonie zu gründen und ich meinerseits versprochen habe dir durch diese unsere gegenwärtige Unterhaltung darin behülflich zu sein, [p. 752.] und da werde ich doch wohl die begonnene Ausführung mit meinem Willen nicht ohne Kopf lassen; denn ließe ich sie ohne solchen umherlaufen, so würde sie Jedermann**) ungestalten erscheinen.

Kleinias. Vortrefflich gesprochen, mein Freund!

Der Athener. Nicht allein gesprochen, sondern ich werde auch nach Kräften so handeln.

Kleinias. Recht so, wie wir sprechen so wollen wir auch handeln.

*) Für πάνυ ist wohl nach Stallbaums Vorschlage mit Hermann φασι zu schreiben, was auch Wagner zu billigen geneigt ist, oder aber, wie jetzt Stallbaum 3. A. thut, φασὶν hinter προφάσεις einzuschieben.

**) ἅπαντι für ἁπάντῃ nach Heindorfs (z. Gorg. p. 202) auch von Wagner empfohlener Conjectur, obwohl die gänzliche Beseitigung dieses Wortes auch Vieles für sich hat. Man s. darüber die von Hermann, der es daher eingeklammert hat, entwickelten Gründe. Vielleicht ist jedoch einfach ἁπάντῃ mit ἄμορφος φαίνοιτο zu verbinden (Stallbaum): „in allen Dingen ungestalten erscheinen."

Der Athener. So soll es geschehen, so Gott will und wir das Alter noch so weit zu überwinden vermögen.

Kleinias. Nun, daß Gott will dürfen wir wohl hoffen.

Der Athener. Gewiß dürfen wir es, und indem wir uns daher seiner Führung überlassen laß uns auch dies bemerken.

Kleinias. Nun was?

Der Athener. Wie tapfer und unbedenklich wir jetzt unsern neuen Staat zu gründen im Begriffe stehen.

Kleinias. Welchen Zweck hast du denn so recht eigentlich bei dieser deiner Bemerkung im Auge?

(§. 322.) Der Athener. (Ich will damit sagen) daß wir jetzt ganz getrost und zuversichtlich unerfahrenen Leuten Gesetze geben, (unbekümmert darum) wie sie dieselben wohl aufnehmen werden. So viel ist aber doch, lieber Kleinias, wohl Jedermann klar, und auch Dem der nicht sonderliche Einsicht hat, daß sie anfänglich keins derselben leicht annehmen werden. Wenn wir aber etwa so lange Zeit warten wollten bis die Jugend diese Gesetze gekostet hat und mit ihnen auferzogen und hinlänglich an sie gewöhnt ist und dieselbe dann mit der gesammten Bürgerschaft an der Wahl der Behörden*) Theil nimmt (so möchte die Sache auch wohl höchst mißlich aussehen).**) Gelingt es uns indessen (sonstwie) unsere Pläne durchzusetzen und die richtigen Mittel und Wege hiezu zu finden, so hege ich für meinen Theil die größte Zuversicht daß der Staat sodann auf Grund einer solchen Erziehung auch für die weitere Folge Bestand gewinnen wird.

Kleinias. Das läßt sich freilich mit Grund erwarten.

*) Oder: „an der Wahl der Behörden für den ganzen Staat"?

**) Der Nachsatz ist im Griechischen unterdrückt, s. Stallbaum z. d. St.



(§. 323.) Der Athener. So laß uns denn zusehen ob wir etwa in Folgendem einen geeigneten Weg hiezu ausgemittelt haben. Ich meine, lieber Kleinias, daß die Knosier vor allen andern Kretern nicht bloß sich leicht und lediglich um nur so ihr Gewissen zu beschwichtigen, von ihren Pflichten gegen diese neu zu gründende Pflanzstadt abmachen dürfen, sondern mit allen Kräften darauf hinarbeiten müssen daß die obrigkeitlichen Aemter das erste Mal mit den sichersten und besten Leuten besetzt werden.*) Hinsichtlich der übrigen nun ist das eine leichtere Arbeit, aber auf die Wahl der ersten Gesetzesverweser**) müssen wir ganz nothwendigerweise alle mögliche Sorgfalt verwenden.

Kleinias. Was für Mittel und Wege aber können wir hiezu finden?

Der Athener. Folgende. Ich behaupte (werde ich sagen), ihr Söhne der Kreter, die Knosier müssen in Anbetracht dessen daß sie vor den meisten Städten (Kretas) den Vorrang haben gemeinschaftlich mit Denen welche in diese Kolonie eintreten theils aus ihrer Mitte theils aus den Letzteren im Ganzen siebenunddreißig Männer (als die ersten Gesetzverweser) auswählen, und zwar neunzehn aus den Kolonisten und achtzehn aus Knosos. [p. 753] Diese achtzehn nun sollen die Knosier deinem Staate abtreten und dich selbst zu Einem von ihnen und (gleichfalls) zum Bürger dieser (neuen) Pflanzstadt machen, sei es daß ihr euch dazu überreden laßt, sei es durch Anwendung eines mäßigen Zwanges. [260])

*) *ἱστῶσιν* für *στῶσιν* nach Hermanns Verbesserung, die auch Baiter aufgenommen hat.

**) *ἄν* ist wohl am Besten mit Hermann in Parenthese zu schließen. S. jedoch Stallbaum 3. A. z. d. St.

Kleinias. Warum wollt denn nicht auch ihr, du und Megillos, mit uns Theil an diesem (neuen) Staate haben?

2. (§. 324.) Der Athener. Hohe Gedanken, lieber Kleinias, hegt Athen, hohe auch Sparta, und beide sind weit abgelegen. Für dich dagegen schickt sich alles so eben in Betreff deiner Vorgeschlagene wohl, und ein Gleiches eben so auch für die übrigen siebzehn.*)

So viel also darüber, wie am Zweckmässigsten unter den gegenwärtigen Verhältnissen (die Einsetzung der obersten Behörde) erfolgen dürfte; im Fortgange der Zeit aber mag beim Fortbestande des Staates die Wahl etwa folgendermaßen vor sich gehen. Antheil an ihr sollen Alle haben welche zu Roß oder zu Fuß im Heere dienen oder aber, so lange es ihnen ihr Alter und ihre Kräfte erlaubten, am Kriegsdienste Theil genommen haben.[261]) Die Wahl (selbst) aber soll in dem Tempel abgehalten werden welchem der Staat die höchste Ehre zollt, und es soll (daselbst) ein Jeder auf dem Altare des Gottes ein Täfelchen niederlegen[262]), auf welchem er den Namen (Dessen der ihm gefällt, sammt dem von) dessen Vater, Bezirk (Phyle) und Gau (Demos) aufgezeichnet und seinen eigenen Namen mit denselben näheren Bezeichnungen daruntergeschrieben hat. (§. 325.) Sodann aber soll einem Jeden wer da will gestattet sein diejenigen von diesen Täfelchen deren Aufschriften nicht nach seinem Sinne sind wegzunehmen und mindestens dreißig Tage auf dem Markte auszustellen. Die Täfelchen aber welche auf die Namen derjenigen Dreihundert lauten welche die meisten Stimmen er-

*) Denn diese sind unter den οἰκισταῖς gemeint, und wir haben daher der Deutlichkeit halber diese Bezeichnung anstatt der im Texte stehenden gewählt.



halten haben*) sollen von den Behörden der ganzen Bürgerschaft zur Ansicht vorgelegt werden, und aus dieser Zahl soll dann gleichermaßen jeder Bürger wiederum Denjenigen wählen welcher ihm (am Besten) gefällt, und diejenigen Hundert welche bei dieser zweiten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben sollen wiederum zur allgemeinen Kunde gebracht werden. Und zum dritten Mal soll endlich aus diesen Hundert Jeder der will Den welchen er will erwählen, indem er dabei zwischen zerstückten Opferthieren einherwandelt[262b]), und die Siebenunddreißig welche dabei die meisten Stimmen bekommen haben sollen für gewählt gelten und als die Mitglieder dieser Behörde eingeführt werden.

(§. 326.) Wer sollen nun aber, Kleinias und Megillos, Diejenigen sein welche für dies Alles, für Wahl und Prüfung rücksichtlich der (übrigen)**) Behörden die nöthige Anordnung treffen? Sehen wir nämlich nicht ein daß es in einem solchen eben erst gegründeten Staatsverband solcher Leute bedarf welche eben bei dem Nochnichtvorhandensein jeglicher Behörden erforderlich sind***)? Gewiß bedarf es ihrer so oder so, und zwar dürfen es nicht schlechte, sondern möglichst tüchtige Leute sein. Denn den Anfang pflegt man ja überall (bereits) für das halbe Werk zu erklären, und Etwas gut angefangen zu haben preisen (daher) wir Alle jederzeit.

*) Wörtlich: „die Täfelchen aber welche als die ersten befunden worden sind bis (zur Zahl von) 300 (Namen)."

**) Vor ἀρχῶν scheint ἄλλων ausgefallen, denn für die ersten Gesetzverweser ist ja bereits in anderer Weise gesorgt.

***) πρὸ statt πρὸς nach Cornarius mit Ast, den Zürchern, Hermann, Wagner, Baiter. Ich halte δὲ (hinter οἵτινες) und οὐκ ἔστι für ein Einschiebsel, wovon sich die Nothwendigkeit wohl schon einfach durch meine Uebersetzung selber rechtfertigen wird, s. im Uebrigen Jahns Jahrb. LXXXIII. S. 138 f.

Im vorliegenden Falle aber ist meines Erachtens ein guter Anfang mehr als die Hälfte, und Niemand vermag es genügend zu preisen wenn er glücklich gelingt. [p. 754.]

Kleinias. Du hast ganz Recht.

Der Athener. Wohlan denn, da wir Dies einsehen, so wollen wir diesen Punkt nicht unbesprochen vorüberlassen, vielmehr für unser Theil uns klar machen, auf welche Weise dieser Anfang von Statten gehen muß. Ich nun wüßte zur Zeit keine andere Weise anzugeben, die eben so nützlich wie durch die Nothwendigkeit geboten wäre, als nur eine einzige.

Kleinias. Und welche ist dies?

3. (§. 327.) Der Athener. Ich meine, der Staat welchen wir gründen wollen hat so zu sagen zum Vater und zur Mutter keinen andern als den welcher ihn angelegt hat. Zwar weiß ich wohl daß viele Pflanzstädte mit ihren Mutterstädten oftmals in Uneinigkeit gerathen sind und auch ferner gerathen werden; indessen die unsere ist in diesem Augenblicke noch erst gleichsam ein Kind, das, wenn es auch dereinst mit seinen Erzeugern zerfallen sollte, doch jetzt in der Hülflosigkeit des Kindesalters noch sie liebt und von ihnen geliebt wird und stets zu seinen nächsten Verwandten seine Zuflucht nimmt und bei ihnen allein den ihm unentbehrlichen Schutz findet. Ein solches (Verhältniß), behaupte ich, findet also jetzt seitens der Knosier zu diesem neuen Staate in Bezug auf ihre Vorsorge für denselben und seitens des neuen Staates zu den Knosiern in Wirklichkeit statt. (§. 328.) Und eben deßhalb sage ich denn nochmals [263]) — denn etwas Richtiges kann man ohne Schaden zweimal sagen [264]) — die Knosier müssen sich dieser ganzen Sache gemeinschaftlich annehmen, und aus Denen welche in die Kolonie eintreten die Aeltesten und möglichst die Besten, und zwar nicht weniger als hundert an der Zahl, (zu diesem



Zwecke) auswählen, und aus ihrer eigenen Mitte müssen dann noch hundert Andere hinzukommen und auch diese Letzteren, meine ich, sich mit in den neuen Staat begeben und mit jenen Ersteren dafür Sorge tragen daß die Behörden den Gesetzen gemäß eingesetzt werden und nach der Wahl sich noch erst der Prüfung zu unterziehen haben. Nachdem dies aber geschehen ist, mögen die Knosier für Knosos sorgen und der neue Staat selbst zusehen wie er sein Heil und seine Wohlfahrt erhalten möge.

(§. 329.) Die Behörde der Siebenunddreißig nun aber soll für jetzt wie für alle Folgezeit zu folgenden Geschäften von uns eingesetzt sein. Fürs Erste sollen sie über die Aufrechthaltung der Gesetze wachen, fürs Zweite das Verzeichniß in Verwahrung haben für welches ein jeder (Bürger) die Summe seines Vermögens der Behörde anzugeben hat, mit Ausnahme von vier Minen für den welcher die Schatzung der ersten, von drei für den welcher die der zweiten, von zwei für den welcher die der dritten, und von einer für den welcher die der vierten Classe hat. Wenn es aber zu Tage kommt daß Jemand (sonst noch) Etwas außer dem in diesem Verzeichniß Aufgeführten besitzt, so soll dies Alles für die Staatskasse eingezogen und überdies soll ihm noch der Proceß gemacht werden, wenn Jemand ihn gerichtlich verfolgen will, ein Proceß welcher ihm nicht Ehre und guten Namen, sondern Schande bringen wird, wenn er so um des Gewinnes willen die Gesetze verachtet zu haben überführt wird. (§. 330.) Nämlich die Anklage auf schimpflichen Gewinn mag gegen ihn wer da Lust hat und vor den Gesetzesverwesern selbst erheben und verfolgen, und wenn er dann für schuldig erklärt wird, [p. 755.] so soll er keinen Antheil mehr am Gemeindegut haben und leer ausgehen wenn irgend eine Vertheilung unter die Bürger vorgenommen wird, und nur sein Grundstück soll ihm verbleiben, und dies über ihn ausgesprochene Urtheil soll öffentlich zur Schau

gestellt werden, so lange er lebt, (und zwar an einem Orte) wo Jedermann der Lust hat es lesen kann.[265]) — Nicht länger aber als zwanzig Jahre soll ein Gesetzesverweser sein Amt bekleiden und nicht vor seinem fünfzigsten Jahre zu demselben wahlfähig sein; und ist er erst in seinem sechzigsten Jahre in dasselbe gelangt, so soll er es nur zehn Jahre verwalten und überhaupt, so bald Einer das siebzigste Lebensjahr überschritten hat, darf er nicht mehr daran denken als Mitglied dieser Behörde noch eine so wichtige Würde zu bekleiden.

4. (§. 331.) Bei diesen drei Anordnungen in Betreff der Gesetzesverweser lassen wir es für jetzt bewenden; in der weitern Darlegung der Gesetze aber wird ein jedes derselben diesen Männern vorschreiben, auf was sie außer dem eben Angegebenen noch ihre Sorge zu richten haben.[266]) Jetzt aber wollen wir auch die Wahl der übrigen Behörden der Reihe nach durchgehen. Hiernächst nun ist offenbar die von Oberfeldherrn (Strategen) erforderlich und sodann die ihrer Unterbefehlshaber, der Hipparchen (Reiteroberſten) und Phylarchen (Befehlshaber der Reiterphylen) und der Führer von den Phylen des Fußvolks, für welche eben der Name wirklich am Besten passen dürfte welchen man ihnen gewöhnlich gibt, der der Taxiarchen (Reihenführer).[267]) Zu Oberfeldherrn nun sollen die Gesetzesverweser*) Leute vorschlagen welche aus diesem Staate selbst gebürtig sind, das Recht unter den Vorgeschlagenen zu wählen aber sollen alle Diejenigen haben welche im waffenfähigen Alter Kriegsdienste geleistet haben, so wie alle Diejenigen welche sie noch leisten. (§. 332.) Wenn aber Jemandem Einer von den Nichtvorgeschlagenen geeigneter erscheint als Einer von den Vorgeschlagenen, so soll Derselbe den Letztern so gut wie den Ersteren, den er an seine Stelle zu setzen wünscht, namhaft

*) Vgl. Anm. 266.



machen und dann unter eidlicher Bekräftigung seiner Ueberzeugung*) eben diesen in Gegenvorschlag bringen; und wer dann von Beiden bei der Abstimmung durch Aufheben der Hände durchgeht soll mit zur Wahl kommen. Die Drei aber für welche (bei dieser Wahl) die meisten Hände erhoben werden sollen Oberfeldherrn und Verwalter des Kriegswesens sein, nachdem sie eben so wie die Gesetzesverweser einer Prüfung unterzogen worden sind. Diese (neu) ernannten Strategen aber sollen sodann selber ihre zwölf Taxiarchen, Einen für jede Phyle, vorschlagen und zwar soll ein eben solcher Gegenvorschlag wie bei ihrer eignen Wahl auch bei der dieser Taxiarchen erlaubt sein und die Abstimmung durch Händeaufheben und überhaupt die Wahlentscheidung ebenso vor sich gehen. (§. 333.) Und zwar sollen dies erste Mal, da noch keine Prytanen[268]) und kein Rath gewählt sind[269]), die Gesetzesverweser diese Wahlversammlung auf einen Platz zusammenberufen welcher am heiligsten und am geeignetsten dazu ist, gesondert die Schwerbewaffneten, gesondert die Reiter, und als eine dritte Abtheilung für sich alle Diejenigen aufstellen welche noch sonst im Kriege Dienste thun. Und über die Strategen**) sollen Alle abstimmen, ihre Taxiarchen aber sollen diesen nur die Schildträger, [p. 756.] und eben so (nur) die ganze Reiterei ihre Phylarchen wählen, was aber die Führer der Leichtbewaffneten, Bogenschützen und aller sonstigen Waffengattungen anlangt, so mögen die Strategen diese sich selber bestimmen. Und so dürfte denn nur noch die Einsetzung

*) Vgl. XII. §. 807 mit Anm. 789.

**) Das schon von Stallbaum und Wagner eingeklammerte καὶ ἱππάρχους ist unübersetzt geblieben. Soll dies „und Hipparchen" hinzugefügt werden, so müßte der ganze folgende Satz bis zum Ende des Capitels wegfallen.

der Hipparchen für uns festzustellen übrig sein. Diese sollen von eben Denen, von welchen die Strategen selber, in Vorschlag gebracht werden, und auch mit Wahl und Gegenvorschlag soll es (im Uebrigen) eben so wie bei den Strategen gehalten werden, nur aber soll über sie bloß die Reiterei abstimmen und das Fußvolk bloß Zuschauer dabei sein, und diejenigen Zwei für welche sich die meisten Hände erheben sollen Anführer der gesammten Reiterei sein. Bleibt die Entscheidung zweifelhaft, so soll bis zu zweimal von Neuem abgestimmt werden; hegt dagegen Jemand auch bei der dritten Abstimmung noch Zweifel, so sollen Diejenigen entscheiden welche jedesmal die Wahl zu leiten hatten.

5. (§. 334.) Der Rath soll aus dreißigmal zwölf Personen bestehen, denn die Zahl dreihundertundsechzig ist für die zu machenden Abtheilungen höchst bequem. Man theile sie zuerst durch vier, so gibt dies neunzig, und neunzig Rathsmitglieder wähle man (somit) aus jeder Schatzungsclasse. Zuerst nun muß die ganze Bürgerschaft die aus der ersten Classe (Vorzuschlagenden) zu wählen verbunden sein, und wer dieser seiner Pflicht nicht nachkommt soll einer festzusetzenden Strafe verfallen. Die Gewählten sind dann sofort aufzuzeichnen. Am folgenden Tage soll die Wahl aus der zweiten Classe auf dieselbe Weise wie am vorhergehenden stattfinden, am dritten aber die aus der dritten Classe, zu welcher gleichfalls alle Bürger ohne Ausnahme berechtigt, jedoch nur die der drei (ersten) Classen verpflichtet sind, während Jeder aus der vierten und niedrigsten Classe der sich bei der Wahl nicht betheiligen will dies ungestraft unterlassen darf; (§. 335.) am vierten Tage endlich soll die ganze Gemeinde aus der vierten und niedrigsten Classe wählen, so jedoch daß Bürger der vierten und dritten Classe welche ihr Wahlrecht nicht ausüben wollen deßhalb nicht in Strafe verfallen, wogegen ein Bürger aus der zweiten und ersten Classe in



einem solchen Falle Buße bezahlen muß, und zwar der Erstere die dreifache, der Letztere aber die vierfache Buße des ersten Tages. Am fünften Tage aber sollen die Behörden das Verzeichniß aller Vorgeschlagenen der ganzen Bürgerschaft zur Einsicht vorlegen und aus ihrer Zahl dann jeder Bürger die (endgültige) Wahl treffen oder aber (im Falle der Nichtbetheiligung bei derselben) mit der Strafe des ersten Tages belegt werden; und nachdem so hundertundachtzig Personen aus jeder Schatzungsclasse erwählt sind, soll die Hälfte derselben durch das Loos ausgeschieden, die andere Hälfte aber nach bestandener Prüfung auf ein Jahr als Mitglieder des Rathes eingeführt werden. [270])

(§. 336.) Eine Wahl welche so vor sich geht [271]) wird die Mitte halten zwischen monarchischer und demokratischer Einrichtung, zwischen denen eben eine (gute) Verfassung immer die Mitte halten muß [272]), denn Sklaven und Herren werden schwerlich [p. 757.] jemals Freunde werden und eben so wenig schlechte und tüchtige Männer in gleichen Ehren und Würden, weil die gleichen Dinge ungleich werden wenn sie an ungleiche Leute kommen und somit das richtige Maßverhältniß aufhört; und durch jene beiden Verfassungen müssen daher die Staaten voll Aufruhr (und Zwiespalt) werden. Denn ein altes und wahres Sprüchwort drückt sich zwar sehr richtig und treffend dahin aus daß Gleich und Gleich sich gern gesellt [272]), aber was für eine Gleichheit es ist die dies zu bewirken vermag, das ist großer Unklarheit unterworfen und bringt daher auch große Verwirrung bei uns (Menschen) zu Wege. (§. 337.) Es gibt nämlich zwei Arten von Gleichheit, welche zwar nur Einen Namen führen, aber doch in Wahrheit in vielen Dingen einander beinahe geradezu entgegengesetzt sind, und die eine kann jeder Staat und jeder Gesetzgeber leicht in die (Besetzung der) Ehrenstellen einführen, nämlich die Gleichheit nach Maß, Zahl und Gewicht, indem

er sie durch Anwendung des Looses bei der Vertheilung (derselben)*) herstellt; die eigentlichste und beste Gleichheit dagegen ist nicht mehr so leicht für Jedermann zu erkennen, denn (nur) Zeus hat über sie das Urtheil und die Entscheidung [273]), und den Menschen ist allezeit nur Weniges von ihr verliehen; so viel aber nur immer Staaten oder Privatleuten von ihr zu Theil geworden ist, das bringt Nichts als Gutes zu Wege. Sie nämlich ist es die dem Größern mehr und dem Kleineren weniger zutheilt und ihre Gaben (überhaupt) im rechten Verhältniß zu der Natur des jedesmal zu Begabenden verleiht. Und demgemäß vertheilt sie denn auch die Ehrenstellen nach Verhältniß, indem sie Denen welche reicher an Tugend sind auch reichere Ehren erweist, und Denen welche sich dagegen an Tugend und Bildung umgekehrt verhalten (gleichfalls) das ihnen hiernach Gebührende zukommen läßt. (§. 338.) Und das Recht und die Gerechtigkeit, welche eben hierin besteht, sind doch wohl eben auch unsere eigentliche Staatsklugheit, und eben nach ihnen müssen wir auch jetzt bei der Gründung unseres jetzt im Entstehen begriffenen Staates hinstreben und diese (Art) Gleichheit bei derselben vor Augen haben, und eben so muß wer sonst einmal einen neuen Staat begründet eben dies Ziel bei seiner Gesetzgebung seinem Blicke vorschweben lassen, nicht die Herrschaft Eines oder mehrerer Tyrannen oder des ganzen Volkes, sondern vielmehr die des Rechts [274]), welches, wie gesagt, eben darin besteht daß ungleichen Leuten Dasjenige verliehen werde was der Natur eines Jeden gleichkommt (und entspricht). Indessen ist es noth-

*) Nur dies kann nach dem Zusammenhange gemeint sein, und Stallbaum irrt jedenfalls, wenn er κλήρῳ für das Ackerloos oder die zugelooste Landportion nimmt.



wendig daß der gesammte Staat auch von jener anderen, ebenfalls so genannten Gleichheit zuweilen Gebrauch mache, wenn er anders sich vor Aufruhr in allen seinen Theilen sicher stellen will. Denn (auch) Billigkeit und Gnade sind ein Abbruch vom Vollkommenen und Genauen und ihre Anwendung ein Verlassen des strengen Rechts, und so ist es (denn auch) nothwendig die Gleichheit des Looses ebenfalls anzuwenden, um die Unzufriedenheit der Menge nicht rege zu machen, und (es bleibt da nur übrig) Gott und das gute Glück anzuflehen daß sie das Loos so ausfallen lassen mögen wie es am Gerechtesten ist. So muß man denn also beide Arten von Gleichheit [275]) in Anwendung bringen, aber nur [p. 758.] in möglichst wenigen Fällen diejenige von ihnen welche vom Glücke abhängt.

6. (§. 339.) So (und zwar) aus solchen Gründen, Freunde, muß ein Staat nothwendig verfahren welcher bei Bestand bleiben will. Gleichwie aber ein Schiff welches auf hoher See einherfährt eine beständige Wache bei Tage und bei Nacht vonnöthen hat, gleichermaßen müssen auch in einem Staate der im Wogendrange umgetrieben wird und somit Gefahr läuft mannigfachen Anschlägen zu erliegen, obrigkeitliche Personen vom Tage bis zur Nacht und wieder von der Nacht bis zum Tage hin in der Bewachung (des Staates) einander ablösen und unaufhörlich diese Wacht einander übergeben und von einander empfangen. (§. 340.) Die Gesammtmasse (des Raths) nun aber würde nicht im Stande sein diese Aufgabe mit (der gehörigen) Schnelligkeit zu verrichten, und es wird deßhalb*) nöthig sein die Mehrzahl der Rathsmitglieder die längste Zeit hindurch

*) δὴ statt δὲ (hinter ἀναγκαῖον) nach Asts Verbesserung, der auch Wagner nicht ganz abgeneigt ist, mit Hermann und Baiter.

bei ihren Privatgeschäften verbleiben und ihr Hauswesen ordnen zu lassen, dagegen sie alle für die zwölf Monate in zwölf Abtheilungen zu theilen und jede derselben für Einen Monat zu Wächtern (des Staates) zu machen, dergestalt daß sie Jeden der aus der Fremde so wie aus dem Staate selber herkommt in Empfang zu nehmen stets bereit ist, sei es daß derselbe einen Bericht abzustatten oder umgekehrt eine Anfrage zu stellen hat in Bezug auf dergleichen Dinge wie sie ein Staat einem anderen zu antworten oder auf seine Anfrage als Antwort von ihm entgegenzunehmen hat, und dergestalt ferner daß sie ein wachsames Auge auf die mancherlei Neuerungen (und Umsturzpläne) hat, wie sie wohl im Staate vorzukommen pflegen, und wo möglich dafür Sorge trägt daß sie gar nicht vorkommen und, wenn dies doch der Fall ist, der Staat es möglichst schnell gewahr werde und zu den nöthigen Heilmitteln greife. Daher muß denn auch dieser Vorstand des Staates die Vollmacht haben stets die Volksversammlungen zu berufen und sie wieder zu entlassen, und zwar sowohl die regelmäßig festgesetzten als auch diejenigen welche ein unerwarteter Vorfall im Staate nöthig macht. Alle diese Geschäfte hat also jedesmal ein zwölfter Theil des Raths (einen Monat lang) zu verwalten und sodann die elf übrigen Theile des Jahres in Muße (von ihnen) zu leben, und zwar soll er diese seine Bewachung des Staates stets in Gemeinschaft mit den übrigen Behörden ausüben. [276])

7. (§. 341.) Für die Stadt selbst nun dürften diese Anordnungen hinreichen. Welche Sorge und Ordnung wird nun aber für das ganze übrige Land erforderlich sein? Werden nicht, sobald die ganze Stadt und das gesammte Land in zwölf Theile getheilt ist, für die Stadt selbst über die Straßen, Wohnungen und (sonstigen) Gebäude, Häfen, Markt, Brunnen und so auch über die heiligen Bezirke, Tempel und Alles der Art Aufseher bestellt werden müssen?



Kleinias. Versteht sich.

[p. 759.] (§. 342.) Der Athener. So sagen wir denn, den Tempeln müssen Tempelaufseher, Priester und Priesterinnen werden. Für die Straßen und Gebäude aber und für die Aufrechthaltung der Ordnung in Bezug auf sie im Umkreise der Stadt selbst so wie in den Vorstädten [277]), so daß ihnen weder von Menschen noch Vieh Schaden geschieht (und) der öffentliche Anstand gewahrt wird, müssen dreierlei Behörden gewählt werden, nämlich unmittelbar für das eben Genannte die Stadtaufseher, für die Ordnung des Marktes aber die Marktaufseher, und für die der Heiligthümer Priester; und zwar soll man, wenn diese oder Priesterinnen im erblichen Besitze von Priesterthümern sind, sie nicht aus demselben verdrängen; wenn aber, wie dies bei Leuten welche sich erst neu ansiedeln wahrscheinlich der Fall sein wird, Dergleichen Keinem oder nur einigen Wenigen zustehen sollte, so muß man, so weit dies eben nicht der Fall ist*), Priester und Priesterinnen zu Tempelaufsehern für die (verschiedenen) Gottheiten bestellen. (§. 343.) Von allen diesen (Aemtern) nun müssen die einen durch Wahl, die andern durchs Loos besetzt werden, indem man dabei überall in Stadt und Land nicht bloß Einen Gau (Demos), sondern mit ihm auch die Genossen aller anderen Gaue (zu diesen Wahlversammlungen) zusammentreten läßt, um sie so alle enger mit einander zu befreunden und die möglichste Eintracht unter ihnen hervorzurufen. [278]) Was nun zunächst die Ernennung der Priester**) anlangt, so muß man es hier der Gottheit überlassen (dafür zu sorgen) daß Das geschehe

*) S. Stallbaum 3. A. z. d. St.

**) *ἱερέων* für *ἱερῶν* nach Wagners Verbesserungsvorschlag. Ebenso übersetzen auch schon Schultheß-Vögelin, und auch Stallbaum 3. A. ist diesem Vorschlage nicht abgeneigt.

was ihr genehm ist, und somit die Entscheidung dem Loose und der göttlichen Fügung (desselben) anheimgeben[279]), wohl aber Den auf welchen das Loos fällt in jedem Falle einer Prüfung unterwerfen, die fürs Erste dahin geht daß er ohne Leibesschaden und von ehelicher Geburt sei, und sodann dahin daß er aus Familien von möglichst unbescholtenem Namen herstamme und daß er selber frei von Blutschuld und von allen anderen Freveln gegen das göttliche Recht sei und auch sein Vater und seine Mutter auf gleiche Weise gelebt haben.[280]) (§. 344.) Die Gesetze über das gesammte Religionswesen aber müssen von Delphi geholt[281]) und Ausleger derselben bestellt werden, um nach ihrer Entscheidung zu verfahren.[282]) Ein Jahr ferner und nicht länger soll man irgend ein Priesterthum verwalten[283]), und kein Alter unter sechzig Jahren gestehen wir Dem zu welcher nach den heiligen Satzungen dem Gottesdienste würdig vorstehen soll, und ein gleiches Gesetz soll auch hinsichtlich der Priesterinnen gelten.[284]) Zu Auslegern aber sollen dreimal je vier Phylen je vier Bürger sämmtlich aus ihrer Mitte durch Wahl in Vorschlag bringen, und zwar so daß die Drei welche die meisten Stimmen bekommen haben (für wirklich erwählt gelten), die neun Andern aber soll man nach vorher mit ihnen angestellter Prüfung nach Delphi senden und dort erst den Gott aus je Drei Einen (endgültig) auswählen lassen. (§. 345.) Hinsichtlich der mit diesen Auslegern vorzunehmenden Prüfung und hinsichtlich ihres Alters aber soll Dasselbe gelten wie bei den Priestern, jedoch sollen sie ihr Amt lebenslänglich bekleiden, und für den (etwa) Ausgeschiedenen sollen die vier Phylen aus deren Mitte er hervorgegangen ist eine Nachwahl anstellen.*) Ferner müssen bei jedem

*) προσαιρείσθωσαν für προαιρ. nach Hermanns auch von Wagner und Stallbaum 3. A. empfohlener Verbesserung.



Heiligthume eigene Schatzmeister der Tempelgelder angestellt werden, welche zugleich die Aufsicht über die heiligen Bezirke und die Verwaltung ihres Ertrages und Sorge für die Verpachtung derselben haben, und zwar aus den höchsten Schatzungsclassen[285]), [p. 760.] drei für die größten, zwei für die kleineren, und für die bescheidensten einer. Die Wahl und Prüfung derselben aber soll eben so vor sich gehen wie die der Oberfeldherrn.*) Und so möge denn die Verwaltung des Religionswesens sich also gestalten.

8. (§. 346.) Ohne Aufsicht nun aber soll, so weit es möglich ist, Nichts bleiben, und so soll denn dieselbe für die Stadt den Strategen, Tariarchen, Hipparchen, Prytanen[286]), den Stadt- und Marktaufsehern übertragen werden, so bald diese Aemter in gehöriger Ordnung von uns besetzt sind. Die Aufsicht über das ganze übrige Land aber soll in folgender Weise ausgeübt werden. Wir haben dasselbe je in zwölf möglichst gleiche Theile theilen lassen, und jeder Phyle werde nun einer dieser Theile zugeloost und jede gebe dann (für den ihren aus ihrer Mitte) fünf Männer, welche Landaufseher oder Wachtbefehlshaber**) heißen mögen, her. Jeder von diesen fünf (aber) möge sich aus seiner Phyle unter den jungen Männern zwölf auswählen, von denen keiner unter fünfundzwanzig und keiner über dreißig Jahre sein darf, und diesen sollen die Theile des Landes durch das Loos überwiesen werden, so daß ein Jeder Einen derselben für Einen Monat unter seine Obhut bekommt, da-

*) Wenn nicht statt στρατηγῶν nach Hermanns Vermuthung mit Steinhart a. a. O. VII a S. 370 Anm. 234 ἐξηγητῶν zu lesen ist: „wie die der Ausleger".

**) τρουράρχους für φυλάρχους nach Hermanns und Cousins Verbesserung mit Vögelin, Schneider, Wagner, Baiter, Stallbaum 3. A.

mit alle zu einer vollständigen und genauen Kenntniß des ganzen Landes gelangen. Zwei Jahre lang soll das Amt dieser Wachten und ihrer Befehlshaber dauern. (§. 347.) Welchen Theil des Landes aber auch ein jeder aus dieser Wachtmannschaft zuerst durchs Loos zugewiesen erhält, es müssen die Befehlshaber ihn stets nach Ablauf eines Monats, wo Alle ihren Platz wechseln, in den zunächst gelegenen Landestheil nach der Rechten zu führen, bis er allmählich den ganzen Kreis umschrieben hat; unter der Richtung nach Rechts aber verstehe ich die gegen Morgen.[287]) Ist so ein Jahr abgelaufen, so sollen im zweiten die dermaligen Führer, damit möglichst viele aus der Mannschaft nicht bloß Kenntniß von dem Zustande des Landes in Einer Jahreszeit, sondern außer der Kenntniß des Landes auch die der zu jeder Jahreszeit in jedem Theile des Landes eintretenden Zustände gewinnen, sie diesmal bei dem Wechsel ihrer Posten nach der Linken herumführen, bis sie dies zweite Jahr vollends durchgemacht hat. Im dritten Jahre aber sollen je fünf neue Landaufseher und Wachtbefehlshaber für die zwölf Landestheile*) erwählt werden.[288])

(§. 348.) An jedem Ort wo sie sich aufhalten haben sie nun ihre Sorge auf Folgendes zu richten: erstens daß das Land möglichst wohl befestigt gegen die Feinde sei, und zu diesem Zwecke haben sie in allen Theilen des Landes wo es dessen bedarf Vertiefungen machen, Gräben ziehen und Wälle**) errichten zu lassen, um so nach Möglichkeit

*) So wohl richtig H. Müller und falsch Ast, Stallbaum u. A.: „fünf neue Landaufseher und Wachtbefehlshaber erwählt werden, deren jeder wieder seine zwölf jungen Männer unter seiner Obhut hat."

**) ἐνοικοδομήμασιν für ἐν οἰκ. nach Hermann mit Wagner, Baiter und H. Müller.



Diejenigen abzuwehren welche Land und Gut zu verheeren kommen*), und zu diesem Ende sollen ihnen das Zugvieh und die [p. 761.] Sklaven an jedem Orte zu Gebote stehen, um so durch diese unter ihrer Aufsicht (jene Werke) auszuführen**); doch sollen sie möglichst diejenigen unter den Sklaven (zu diesem Dienste) auswählen welche gerade nicht mit häuslichen Arbeiten beschäftigt sind. (§. 349.) So soll man den Feinden Alles möglichst unzugänglich machen, den Freunden aber Alles möglichst zugänglich sowohl für Menschen als für Zugvieh und Heerden, indem man theils für möglichst gebahnte Wege und theils dafür sorgt daß das Regenwasser***) dem Lande keinen Schaden zufüge, sondern vielmehr bei seinem Herabrinnen von den Höhen in die tiefen Bergthäler ihm Nutzen gewähre, indem man die Ausflüsse mit Dämmen einengt und Gräben bei ihnen zieht, damit diese das Wasser aufnehmen und (gleichsam) einsaugen und so in allen in der Tiefe gelegenen Aeckern und Ländereien Quellen und Bäche erzeugen und (auch) die trockensten Gegenden reichlich mit gesundem Wasser versehen. (§. 350.) Und das fließende Wasser andererseits, mögen es Bäche oder Quellen sein, sollen die Landaufseher mit Pflanzungen und Gebäuden zur Ausschmückung und Verschönerung umgeben, durch Kanäle zusammenleiten und so alle Theile des Landes damit ver-

*) Vgl. §. 398 mit Anm. 349.

**) Stallbaum: „um so durch jenes jene Werke auszuführen und diese unter ihrer Leitung und Aufsicht zu denselben zu verwenden."

***) Wörtlich: die Wasser vom Zeus, d. i. vom Himmel her. Vgl. Kritias p. 111. 118. Auch in den Gesetzen kommt dieselbe Ausdrucksweise noch mehrmals vor, s. VIII. §. 541. 542.

sehen, und wenn etwa irgend ein Hain oder Tempelbezirk in der Nähe (den Göttern) geweiht ist, da sollen sie durch Wasserleitungen welche für alle Jahreszeiten ausreichend sind das Wasser ihnen zuführen und so mit ihm die Heiligthümer der Götter zieren. Ueberall an dergleichen Orten sollen (ferner) die Jünglinge theils für sich selber Turnplätze, theils für die Greise die diesen nöthigen warmen Bäder anlegen und (stets) reichen Vorrath von trockenem Brennholz zu demselben herbeischaffen, auf daß diese (Bäder) die Erkrankten heilen und den von Feldarbeiten angegriffenen Leibern eine Pflege*) gewähren welche ihnen weit besser bekommt als die eines nicht besonders tüchtigen Arztes.

9. (§. 351.) Diese und andere dergleichen (Werke) nun werden jedem Orte eben so sehr zur Zierde wie zum Nutzen gereichen und seinen Bewohnern einen heiteren Zeitvertreib schaffen. Der ernsteren Aufgaben (der Landaufseher und ihrer Mannschaft) aber werden (noch) folgende sein. Die Sechzig sollen je in ihrem Revier Wache halten, nicht bloß gegen die Feinde sondern auch gegen die vorgeblichen Freunde. Wenn daher ein Nachbar oder sonst einer der Staatsangehörigen, Sklave oder Freier, einem Anderen Unbill zufügt, so sollen in unbedeutenden Sachen Dem welcher beeinträchtigt zu sein behauptet die fünf Wachtbefehlshaber (allein) zu seinem Rechte verhelfen; in bedeutenderen aber bis zu (einer Sache von) drei Minen unter Zuziehung von zwölf (ihrer Leute)**)

*) Wörtlich: „Aufnahme," δέξιν für δ' ἕξιν nach Winckelmanns Berichtigung mit den Zürchern, Stallbaum 2. u. 3. A. (im Commentar), Hermann, Schneider, Wagner, Baiter. Nach Dübners Zeugniß gibt aber auch der Paris. A. selbst diese Lesart.

**) Diese Uebersetzung verlangt der Sinn, aber die Textesworte stimmen allerdings schlecht zu ihr.



zu Siebzehn über jede Anklage dieser Art zu Gericht sitzen.[289]) (§. 352.) Kein Richter aber soll richten und keine Behörde ihr Amt führen ohne daß sie darüber Rechenschaft abzulegen nöthig hätten[290]), mit Ausnahme Derer bei denen die letzte Entscheidung gleich als wie bei Königen ruht.[291]) Und so sollen denn auch diese Landaufseher, wenn sie sich gegen Die über welche ihnen die Sorge anvertraut ist einer übermüthigen Handlungsweise schuldig machen, [p. 762.] sei es daß sie ihnen ungleiche Verpflichtungen auferlegen, oder daß sie den Landleuten Etwas (von ihren Besitzthümern) entziehen und wegnehmen, ohne daß diese gutwillig damit einverstanden sind, oder daß sie Geschenke von Leuten annehmen welche sich durch dieselben bei ihnen einschmeicheln wollen, oder auch ungerechte Richtersprüche fällen, (sie sollen, sage ich) in so weit sie Schmeicheleien nachgegeben haben, der öffentlichen Schande Preis gegeben werden, in Betreff der sonstigen Ungerechtigkeiten aber welche sie gegen die Bewohner ihres Revieres begangen haben sollen sie, wenn der von ihnen angerichtete Schaden sich bis auf eine Mine beläuft, falls sie freiwillig sich stellen, dem Urtheile der Ortsbewohner (Bewohner der betreffenden Kome)[292]) und Nachbarn[293]) unterworfen werden, bei größeren Sachen aber soll stets, und bei (jenen) kleineren falls sie sich nicht freiwillig stellen, indem sie darauf bauen daß sie dadurch vermöge ihrer steten Versetzung von Monat zu Monat in ein anderes Revier der Strafe entgehen werden, Der welchem das Unrecht widerfahren ist bei den allgemeinen Landesgerichten dieserhalb seine Klage*) anbringen und, im Falle er (diesen Rechtsstreit) gewinnt, von dem (Beklagten) welcher sich der Untersuchung zu entziehen suchte und sich nicht frei-

*) δίκας statt δίκαις aus den beiden besten Handschriften, Paris. A. und Vatic. Α mit den Zürchern, Hermann, Wagner, Baiter.

willig zur Strafe ziehen ließ, das Doppelte (von dem Werthe des ihm zugefügten Schadens) einzutreiben befugt sein.

(§. 353.) Die Lebensweise der Befehlshaber sowohl wie ihrer Mannschaft soll die zwei Jahre (ihres Amtes) hindurch folgende sein. Zunächst sollen in jedem Revier öffentliche Mahlzeiten für sie bestehen, in welchen sie alle insgesammt gemeinsam speisen, und wer von einer solchen, sei es auch nur auf Einen Tag, ausgeblieben ist oder (auch nur) Eine Nacht auswärts geschlafen hat, ohne daß einer der Befehlshaber es so angeordnet oder das Eintreten einer ganz dringenden Nothwendigkeit es ihm geboten hat, den sollen die Fünf anzeigen und seinen Namen auf dem Markte anschlagen als den eines Menschen der seinen Wachtposten verlassen hat, und er soll dann nicht bloß den Schimpf davontragen für einen Mann zu gelten der für seinen Theil das Vaterland Preis gegeben hat, sondern es soll auch ein Jeder der ihm begegnet und Lust dazu hat ihn ungestraft mit Schlägen züchtigen dürfen.[294]) Ist es aber Einer der Befehlshaber selbst der sich eines solchen Vergehens schuldig macht, so haben sie alle sechzig die Verpflichtung dies zur Ahndung zu bringen, und läßt es einer von ihnen ohne Anzeige, obwohl er es bemerkt oder in Erfahrung gebracht hat, so soll er desselben Vergehens schuldig sein, und dies soll an einem Befehlshaber härter als an einem der jungen Leute gestraft werden, indem ihm nämlich der Befehl über die junge Mannschaft für alle Zeiten mit Schimpf und Schande entzogen wird. (§. 354.) Ueber diese Dinge aber sollen die Gesetzverweser scharfe Aufsicht halten, so daß sie (wo möglich) gar nicht vorkommen oder, wenn ja, die gebührende Bestrafung finden. Denn das muß allgemeine Ueberzeugung werden[295]) daß wer nicht gehorchen gelernt hat auch nie löblich zu herrschen im Stande sein wird, und daß Jedermann sich eine größere Ehre daraus machen darf gut gehorcht als gut befohlen zu



haben, und zwar muß dieser Gehorsam sich zuvörderst auf die Gesetze richten, weil ihnen gehorchen den Göttern gehorchen heißt, und sodann für alle Jüngeren auf ältere Leute die ehrenhaft gelebt haben. Ferner muß wer Landaufseher geworden diese zwei Jahre über sich mit einem ärmlichen und kärglichen täglichen Lebensunterhalt begnügen. Sobald nämlich jene Jezwölf gewählt sind sollen sie mit ihren fünf Anführern zusammentreten und sich dazu verpflichten nun gleichsam selbst Diener zu sein [p. 763] und für sich nicht andere Diener und Sklaven zu halten, und so auch von den Landbauern und Ortsangehörigen die Knechte nicht zu eignen, sondern lediglich zu öffentlichen Diensten zu gebrauchen. (§. 355.) In allen andern Stücken also müssen sie sich darauf gefaßt machen so zu leben daß sie ihre Bedürfnisse selber zu besorgen haben, und dazu Sommer und Winter hindurch das ganze Land theils zu dessen Bewachung theils zur genauen Kenntnißnahme von allen einzelnen Theilen desselben bewaffnet zu durchstreifen. Denn es ist vielleicht kaum ein anderes Wissen so wichtig als die genaue Kenntniß des eigenen Landes. In dieser Absicht nicht minder als um ihrer sonstigen Zwecke, nämlich des Vergnügens und des sonstigen Nutzens willen der für Alle aus ihr entspringt, soll ein jeder Jüngling denn (auch) allen eben hiernach zulässigen Arten der Jagd obliegen.*) Mag man jene Wachmannschaft Krypten oder Landaufseher oder wie man sonst will nennen, jedenfalls ehre sie und ihr Amt wer zur Erhaltung seines Staates nach Kräften beitragen will.[296])

10. (§. 356.) Der nächste Gegenstand welchen wir innerhalb der Wahl der Behörden zu behandeln haben ist die der Markt-

*) Vgl. I. §. 22 mit Anm. 19. VII. §. 497 ff.

und Stadtaufseher. So setze man also zu den sechzig Landaufsehern noch*) drei Stadtaufseher ein, welche die zwölf Quartiere der Stadt unter sich vertheilen und, entsprechend der Thätigkeit Jener, theils für die Straßen der Stadt so wie für die Wege welche vom Lande in dieselbe hineinführen, theils für die Häuser zu dem Ende daß sie den Gesetzen gemäß gebaut werden, und endlich auch dafür Sorge tragen daß alles Wasser welches die Landaufseher durch ihre darauf verwandte Sorge ihnen zuführen und nunmehr der ihrigen überliefern in hinreichender Menge in die Behälter gelange und in denselben sich rein erhalte und diese so der Stadt eben so sehr zur Zierde als zum Nutzen dienen. Auch sie müssen daher bemittelte Leute sein und hinlängliche Muße haben sich den öffentlichen Angelegenheiten anzunehmen. Daher wähle man sie aus den höchsten Schatzungsclassen, und jeder Bürger schlage Den welchen er wünscht zum Stadtaufseher vor, und nachdem man über die so Vorgeschlagenen dann durch Händeaufheben abgestimmt hat, sollen aus den Sechs welche die meisten Stimmen erhalten haben**) drei durch das Loos von den Leitern der Wahlhandlung (endgültig) zur Führung dieses Amtes bestimmt werden, und nachdem sie sodann der Prüfung unterzogen sind sollen sie dasselbe nach den ihnen darüber gegebenen gesetzlichen Vorschriften verwalten.

(§. 357.) Marktaufseher nächstdem wähle man fünf aus der

*) τε hinter ἀγρονόμοις ist mit Recht von Hermann und Wagner eingeklammert und von Ast, den Zürchern und Baiter ausgeworfen, wenn man es nicht lieber mit Bekker, Schneider und Stallbaum in γε verwandeln will.

**) Wörtlich: „und die (Zahl derer) welche die meisten Stimmen erhalten haben auf sechs gekommen ist, sollen die drei (welchen dies Amt zu Theil werden soll) von den Leitern der Wahlhandlung (aus diesen sechs) ausgeloost werden."



ersten und zweiten Schatzungsclasse, im Uebrigen aber soll die Wahl derselben auf dieselbe Weise wie die der Stadtaufseher vor sich gehen, (nämlich) man wähle von zehn die durch Handaufheben aus der Zahl der Vorgeschlagenen hervorgegangen sind fünf durch das Loos und erkläre sie nach vorgenommener Prüfung zu den Mitgliedern der Behörde. [p. 764.] Jeder aber soll sich bei der Wahl durch Handaufheben betheiligen, und wer es nicht thut soll, abgesehen von dem schlechten Rufe in welchen ihn dies bringt, mit einer Buße von fünfzig Drachmen belegt werden. Die Volksversammlung hingegen und die (sonstigen) gemeinsamen Zusammenkünfte zu besuchen soll zwar Jedem verstattet, aber nur die Bürger aus der ersten und zweiten Schatzungsclasse dazu verpflichtet sein, und Jeder von ihnen verfällt in eine Buße von zehn Drachmen, wenn ihm nachgewiesen wird daß er einer solchen Versammlung nicht beigewohnt habe; für die dritte und vierte Classe dagegen soll eine solche Verbindlichkeit nicht stattfinden und daher keine Strafe auf dem Ausbleiben stehen, wenn nicht etwa die Behörden wegen einer dringenden Veranlassung Allen zu erscheinen geboten haben. (§. 358.) Die Marktaufseher nun sollen über die von den Gesetzen vorgeschriebene Marktordnung[297]) wachen und für die Heiligthümer und Brunnen auf dem Markte Sorge tragen, auf daß Niemand Etwas an ihnen beschädige, und wer dies thut den sollen sie, wenn es ein Sklave oder Fremder ist, mit körperlicher Züchtigung und Gefängniß bestrafen. Wenn dagegen ein Bürger sich solche Ungebühr zu Schulden kommen läßt, so sollen sie ermächtigt sein ihm eine Geldbuße bis zu hundert Drachmen aufzulegen, wenn sie aber gemeinschaftlich mit den Stadtaufsehern über ihn zu Gericht sitzen (wollen), dann bis zum Doppelten dieser Summe. Eben dieselben Bußen und Strafen sollen auch die Stadtaufseher in ihrem Amtskreise zuzuerkennen befugt sein, so daß auch sie für sich

allein bis zu Einer Mine strafen dürfen, bis auf das Doppelte aber mit Zuziehung der Marktaufseher.[298])

11. (§. 359.) Demnächst geziemt es sich nun auch für die musischen Künste und das Turnen Vorsteher[299]) einzusetzen, und zwar für jedes von beidem von zweierlei Art, für die Unterweisung in diesen Künsten und für den Wettkampf. Die von der ersteren Art nämlich sollen nach der Absicht des Gesetzes zugleich für die zweckmäßige Einrichtung der Turnplätze und Musikschulen und für (guten) Unterricht, sowie für fleißigen Besuch (dieser Schulen) und gute Zucht*) (in denselben) bei Knaben und Mädchen Sorge tragen; unter der letzteren Art aber sind die Kampfordner für die Wettkämpfer in gymnastischen und musischen Spielen verstanden, und auch ihrer sollen wieder (wie schon gesagt) zweierlei sein, nämlich für die Wettkämpfe in musischen Künsten und für die gymnastischer Art. Bei den Kämpfen der Menschen unter einander (Leib gegen Leib) und bei denen mit Pferd und Wagen nun können ferner (die Kampfordner) dieselben bleiben, in den musischen Wettkämpfen aber wird es sich so gehören daß es andere für den Einzelgesang und sonstigen mimischen Vortrag[300]), z. B. von Rhapsoden, Sängern zur Cither, Flötenspielern und allen Anderen der Art, und andere für den Tanz und Gesang der Chöre sind. (§. 360.) Zunächst nun dürfte es nöthig sein diese Vorsteher für das Wettspiel der Chöre von Knaben sowohl wie von Männern und von Mädchen im Tanze und jeder sonstigen musischen Thätigkeit zu wählen, und zwar wird hiezu ein einziger ausreichend sein, nicht unter vierzig Jahren[301]) alt, und eben so auch für den Einzelgesang ein einziger, [p. 765.] nicht

*) *ἀσκήσεων* für *οἰκήσεων* nach Hermanns Verbesserung, der auch Wagner und Stallbaum 3. A. nicht abgeneigt sind, mit H. Müller.



unter dreißig, um die Kämpfenden einzuführen und die gebührende Entscheidung über sie zu veranlassen. Den Vorsteher und Anordner der Chöre nun soll man etwa in folgender Weise wählen. Alle Liebhaber von dieser Art Kunst sollen zu einer Versammlung zusammentreten und ihr Nichterscheinen in derselben einer Strafe unterworfen sein, über welche die Gesetzesverweser näher entscheiden; für alle Andern dagegen soll, wenn sie (sich bei dieser Versammlung) nicht (betheiligen) wollen, auch keine Verbindlichkeit hiezu vorhanden sein. (§. 361.) Zur Wahl dürfen sodann keine Andere als Kunstverständige vorgeschlagen werden, und bei der Prüfung soll einzig Das der Grund zur Gültigerklärung oder Verwerfung derselben sein, ob Der auf welchen das Loos gefallen der Kunst kundig oder unkundig sei. Aus den Zehn nämlich welche bei der Abstimmung durch Aufheben der Hände die meisten Stimmen gehabt haben soll Einer durch das Loos gewählt werden, und dieser soll nach abgelegter Prüfung ein Jahr lang den Chören nach der Vorschrift des Gesetzes vorstehen. Auf gleiche Art und Weise soll auch Der welchen das Loos für dies Jahr zum Vorsitzer über die Wettkämpfe im Einzelgesang, Flötenspiel (u. s. w.) gemacht hat dies Amt verwalten, indem er die Entscheidung den Richtern überträgt.[302]) (§. 362.) Hierauf ist es nothwendig für die Wettkämpfe in Leibesübungen von Menschen und Pferden Kampfordner aus der dritten und auch der zweiten Schatzungsclasse zu wählen,*) und dabei soll den drei ersten Classen die Verpflichtung obliegen an dieser Wahl Theil zu nehmen, wogegen die unterste ungestraft ausbleiben darf. Als endgültig erwählt aber sollen diejenigen Drei gelten für welche sich unter den Zwanzig die bei der Wahl durch

*) S. Anm. 303.

Aufheben der Hände die meisten Stimmen bekommen haben das Loos entschieden und welche sodann auch das Urtheil der Prüfungsbehörde bestätigt hat. Sollte aber irgend Jemand der durch Loos oder Wahl zu einem Amte ernannt ist bei der Prüfung verworfen werden, so soll man in gleicher Form einen Anderen an seiner Statt wählen und mit ihm wieder die gleiche Prüfung anstellen.[303])

12. (§. 363.) So bleibt uns denn von den vorerwähnten Stellen noch Eine (zu besetzen) übrig, nämlich die des Vorstehers über das gesammte Erziehungswesen der Knaben und Mädchen. Das Gesetz nun soll auch hiezu nur Einen verordnen, und zwar einen Mann nicht unter fünfzig Jahren, der ein Vater von ehelich erzeugten Kindern am Liebsten beiderlei, wo nicht, so doch Eines Geschlechtes ist. Wähler und Gewählte aber müssen bedenken daß dies Amt unter den höchsten Staatsämtern bei Weitem das wichtigste ist. Denn es kommt ja bei Allem was (lebt und) wächst vor Allem darauf an daß der erste Keim sich glücklich entwickle, um es zur Vollendung in seiner Art zu führen, und zwar nicht bloß bei Pflanzen und bei zahmen und wilden Thieren, sondern auch bei den Menschen.[304]) Denn der Mensch, den wir unter die zahmen Wesen zählen, [p. 766] pflegt doch nur dann wenn eine glückliche Natur bei ihm durch gute Erziehung ausgebildet ist das gezähmteste und gottähnlichste zu werden, wenn er dagegen nicht hinreichend oder nicht gut erzogen ist, gerade das wildeste von allen welche die Erde hervorbringt. (§. 364.) Deßhalb darf der Gesetzgeber das Erziehungswesen nie irgend etwas Anderem nachstellen oder zur Nebensache werden lassen, vielmehr um recht für dasselbe zu sorgen muß es gerade sein Erstes sein darauf hinzuarbeiten daß unter allen Staatsangehörigen gerade der in allen Stücken Tüchtigste (zu diesem Amte) gewählt werde, und er muß dann, nachdem er für dessen Einsetzung (dergestalt) nach Kräften gewirkt hat, ihn



zum Aufseher (über diese Angelegenheiten) bestellen.*) Daher sollen (zu diesem Zwecke) alle Behörden außer dem Rathe und seinen Prytanen[305]) im Tempel des Apollon zusammentreten und daselbst in geheimer Abstimmung unter den Gesetzesverwesern denjenigen auswählen welchen ein Jeder für den Geeignetsten dazu hält dem Unterrichtswesen vorzustehen, und wer dabei die meisten Stimmen erhalten hat soll von den Behörden die ihn gewählt haben, mit Ausnahme der Gesetzesverweser, auch geprüft werden und sodann fünf Jahre sein Amt führen. Im sechsten Jahre aber soll ein Anderer auf eben dieselbe Weise zu diesem Amte neu gewählt werden.[306])

(§. 365.) Wenn Jemand der ein öffentliches Amt bekleidet mehr als dreißig Tage vor Vollendung seiner Amtszeit stirbt, so soll die dazu verordnete Behörde, in derselben Weise wie vorher ihn, einen Ersatzmann für ihn wählen lassen. Und wenn ein Vormund von Waisen stirbt, so sollen die im Orte anwesenden Ver-

*) Ich folge hier der Lesart aller guten Handschriften προστάττειν ἐπιμελητήν mit Schneider und Wagner, obwohl 1) der Mangel einer Verbindungspartikel stört, 2) der Gedanke so eine ziemlich matte Wiederholung des Vorhergehenden wird, endlich 3) αἱρεθῆναι im Grunde nur heißen kann: „sein Erstes muß sein selber gewählt zu werden," wie Hermann richtig erkannt hat. Daher behält es immer viel für sich, αἱρεθῆναι mit Hermann einzuklammern, die Vulg. προστάτην καὶ ἐπιμελητήν beizubehalten und hinter ᾖ ein Komma zu setzen, was alle jene Anstöße beseitigt und einen ganz tadellosen Sinn gibt: „muß es gerade sein Erstes sein, den Bürgern nach Möglichkeit und besten Kräften Den zum Vorsteher und Aufseher (über diese Angelegenheiten) zu setzen welcher in allen Stücken dazu am Geeignetsten ist."

wandten von väterlicher und mütterlicher Seite bis zu den Geschwisterkindern hin innerhalb zehn Tagen einen anderen einsetzen, widrigenfalls aber jeder von ihnen mit einer Strafe von einer Drachme für den Tag belegt werden bis dahin daß sie jener ihrer Verbindlichkeit nachgekommen sind.[307])

13. (§. 366.) Jeder Staat nun aber würde ja aufhören ein Staat zu sein in welchem die Gerichte nicht nach Gebühr bestellt wären. Ein Richter ferner welcher der Rede nicht mächtig wäre und bei Voruntersuchungen wie bei schiedsrichterlichen Verhandlungen nicht mehr zu sagen wüßte als die Parteien (selbst) dürfte nimmer zur Entscheidung des Rechtes geeignet sein. Daher wird es nicht leicht viele Richter geben welche gut entscheiden, aber wenige untüchtige werden dies freilich auch nicht vermögen. Vor Allem aber ist es stets nöthig daß der eigentliche Gegenstand des Streites zwischen beiden Parteien ins richtige Licht gesetzt werde; um aber (so) die Streitsache klar zu machen, dazu sind zugleich Zeit und Bedächtigkeit und wiederholte Untersuchung dienlich. Deßwegen sollen die streitenden Parteien zuerst vor Nachbarn und Freunde und vor solche Leute gehen welche möglichst mit den streitigen Sachen bekannt sind, [p. 767] und erst wenn man von diesen eine befriedigende Entscheidung nicht erhält soll man an ein anderes Gericht sich wenden[308]); und wenn diese beiden Instanzen nicht dem Streite ein Ende zu machen vermögen, so soll eine dritte das letzte Urtheil sprechen.[309])

(§. 367.) Gewissermaßen nun ist auch die Besetzung von Gerichtshöfen eine Wahl von Obrigkeiten, denn jede obrigkeitliche Behörde muß über gewisse Sachen zugleich auch Richter sein, und ein Richter, obwohl keine eigentliche obrigkeitliche Person, wird doch in gewissem Sinne zu einer solchen, und zwar von nicht geringer Bedeutung, an dem Tag an welchem er einen Rechtsstreit durch sei-



nen Urtheilsspruch beendet; und so wollen wir denn immerhin auch die Richter als obrigkeitliche Behörden betrachten und demgemäß festsetzen was für Leute sich zu Richtern eignen, worüber sie zu richten haben und wie viel ihrer für jede Sache sein sollen. Jenes erste*) Gericht demnach soll ein solches sein welches die jedesmaligen beiden Parteien sich selber bestimmen durch gemeinsame Wahl seiner Mitglieder**), im Uebrigen aber sollen noch zweierlei Gerichtshöfe bestehen, die einen, vor die ein Privatmann den andern, von welchem er Unbill erfahren zu haben glaubt, vorfordern und rechtliche Entscheidung von ihnen verlangen mag, und die andern für alle die Fälle wo Jemand das öffentliche Beste von einem der Bürger beeinträchtigt glaubt und sich deßhalb gedrungen fühlt dem Gemeinwesen seinen Beistand zu leisten.[310]) (§. 368.) Nun ist aber auch zu bestimmen, wer und wie beschaffen die Richter sein sollen. Zuerst soll es einen gemeinsamen Gerichtshof für alle Privatleute geben welche ihre Privatstreitigkeiten vor die dritte Instanz bringen, und dieser soll etwa folgendermaßen zusammengesetzt werden. Alle obrigkeitlichen Behörden, sowohl die welche ein Jahr hindurch als auch die welche längere Zeit ihr Amt führen, sollen an dem Tage bevor das neue Jahr mit dem folgenden Monat nach der Sommersonnenwende zu beginnen im Begriffe steht[311]) insgesammt in einem einzigen Tempel zusammenkommen und, nachdem sie bei dem Gotte geschworen, gleichsam als Erstlingsgabe aus jeder Behörde ihm einen Richter weihen (und zwar immer Den hiezu wählen) welcher aus jeder der beste zu sein scheint und die

*) τὸ πρῶτον nach eigener Vermuthung statt κυριώτατον, s. Jahns Jahrb. LXXXIII. S. 139.

**) S. Anm. 315.

Erwartung erregt daß er am Besten und Gewissenhaftesten für das kommende Jahr die Streitigkeiten unter Denen die ihm Mitbürger sind entscheiden werde.*) Und wenn dann die Mitglieder dieses Gerichtshofes [312]) (so) erwählt worden sind, so soll ihre Prüfung vor ihren Wählern selbst stattfinden, und wenn dann eins derselben dabei verworfen wird, so soll ein Anderer an seiner Statt nach derselben Wahlform ernannt werden. (§. 369.) Diejenigen aber welche die Prüfung bestanden haben sollen dann Denen die sich bei der Entscheidung der anderen Gerichte nicht beruhigt haben**) Recht sprechen, und zwar in öffentlicher Abstimmung. Als Zuhörer und Zuschauer bei diesen Verhandlungen aber sollen die Rathsmitglieder und die übrigen Behörden welche diese Richter erwählt haben zugegen zu sein verpflichtet und Jeder der sonst will berechtigt sein. Sollte jedoch Jemand einen dieser Richter beschuldigen daß er wissentlich ein ungerechtes Urtheil gefällt, so soll er seine Klage darüber bei den Gesetzesverwesern einbringen, und wer dann in einem solchen Proceß als schuldig befunden wird, der soll gehalten sein dem Geschädigten die Hälfte des ihm zugefügten Schadens zu ersetzen, und wenn er eine noch größere Strafe zu verdienen scheint, so mögen die Richter bestimmen, in wie weit er noch außerdem von ihnen***) an seiner eigenen Person gestraft werden oder aber wie

*) S. Anm. 315.

**) Daß dies der Sinn ist, und nicht wie Stallbaum will „die ihre Sachen nicht vor die anderen Gerichte (d. h. die erste und zweite Instanz) haben bringen wollen," lehrt der Zusammenhang.

***) πρὸς τούτων nach der handschriftlichen von Schmidt p. 7 vertheidigten Lesart mit Wagner.



viel er an den Staatsschatz und den Kläger bezahlen soll. (§. 370.) Hinsichtlich der Anklage auf Staatsverbrechen ferner ist es zuvörderst nöthig [p. 768] dem Volke einen Antheil an der Entscheidung zu gewähren, denn die Beleidigten sind Alle wenn Jemand den Staat beeinträchtigt, und mit Recht würden sie es (daher) übel aufnehmen wenn sie bei der Entscheidung eines solchen Falles unbetheiligt bleiben sollten; und so muß denn vielmehr der Anfang so wie das Ende solcher Processe dem Volke zugewiesen werden. [313]) Die Untersuchung aber soll von denjenigen drei Mitgliedern der höchsten Behörde [314]) über welche der Beklagte und der Kläger übereingekommen sind geführt werden. Wenn sie selbst aber sich hierüber nicht einigen können, so soll der Rath entscheiden wessen von Beiden Wahl gelten soll. (§. 371.) Aber auch an den Entscheidungen über Privatsachen müssen möglichst Alle Antheil haben, denn wer von der Gewalt mitzurichten ausgeschlossen ist glaubt es überhaupt vom Staate zu sein. Deßhalb ist es nothwendig daß auch für die einzelnen Phylen Gerichte bestellt und Richter durch das Loos erwählt werden welche, unbestechlich durch Bitten, auf der Stelle Recht sprechen. Die Endentscheidung aber in allen hieher gehörigen Sachen muß jenes Gericht haben welches nach unserer obigen Anordnung nach Menschenvermögen so eingerichtet ist daß es mit den möglichst unbestechlichen Richtern besetzt ist, nämlich für Diejenigen welche weder bei den Nachbarn noch bei den Gerichten der Phylen zur Schlichtung ihres Streites gelangen konnten. [315])

14. (§. 372.) Und so haben wir denn über die Gerichte, die man, wie gesagt, nicht wohl ohne Anfechtung obrigkeitliche Behörden nennen noch auch wiederum ihnen diesen Namen absprechen kann, (wenigstens) im Umriß einen Theil der (nöthigen) Erörterung gegeben, ein anderer dürfte aber noch fehlen: nämlich (erst) am

Schlusse der Gesetzgebung wird eine genaue Bestimmung und Eintheilung der Gesetze über die Rechtspflege bei Weitem am Richtigsten am Orte sein, und so möge sich denn dieselbe gesagt sein lassen daß sie bis dahin auf uns zu warten hat.[316]) (§. 373.) Was dagegen die Besetzung der sonstigen obrigkeitlichen Stellen anlangt, so haben diese so ziemlich den größten Theil der (für sie nöthigen) Gesetzgebung bereits erhalten. Vollständig und genau freilich kann das Einzelne sowohl wie die gesammte Verwaltung des Staates und aller Staatsmittel nicht eher ins Licht treten als bis unsere Auseinandersetzung von ihrem Anfange an die dann folgenden und mittleren Punkte und so alle ihre Theile durchlaufen hat und sie so, am Ende angelangt, in Eins zusammenfaßt.[317]) Für jetzt jedoch darf das Bisherige bis zu der (nunmehr) vollzogenen Wahl der obrigkeitlichen Behörden als eine befriedigende Beendigung des vorigen Abschnitts und zugleich als der Anknüpfungspunkt zur Aufstellung der Gesetze angesehen werden (nach denen diese unsere Behörden regieren sollen), welcher denn jetzt auch keiner Verzögerung und keines Aufschubs weiter bedarf.

(§. 374.) Kleinias. Ganz nach meinem Sinne, Freund, hast du das Bisherige abgehandelt, und noch mehr gereicht es mir zur Befriedigung wie du jetzt den Anfang des noch zu Besprechenden mit dem Ende des Besprochenen verknüpfest.

[p. 769.] Der Athener. So hätten wir also bis dahin das verständige Spiel der Greise[318]) nicht übel durchgespielt.

Kleinias. Sage lieber: eine schöne ernste Beschäftigung durchgeführt, wie sie sich für Männer ziemt.

Der Athener. Schon recht. Indessen laß uns Folgendes dabei in Betracht ziehen, ob es etwa dir eben so wie mir erscheint.

Kleinias. Nun, was denn und um was handelt es sich dabei?



Der Athener. Du weißt doch daß*) die Thätigkeit der Maler bei allen ihren Bildern immer gar kein Ende nehmen will, sondern im Uebermalen oder Nachschattieren, oder wie es sonst die Zöglinge dieser Kunst**) nennen mögen, gar nicht aufhören zu sollen scheint, um die Gemälde noch weiter zu verschönern und es dahin zu bringen daß sie einen noch größeren Zuwachs an Schönheit und Ausdruck nicht mehr erhalten können?

Kleinias. Ich kann es mir vom Hörensagen denken, denn selbst beschäftigt habe ich mich nie mit dieser Kunst.

(§. 375.) Der Athener. Das schadet auch Nichts. Wir können nichts desto weniger, da unsere Rede einmal auf dieselbe gekommen ist, uns ihrer zur Verdeutlichung bedienen. Gesetzt, es hätte ein Maler sich vorgenommen nicht bloß ein so schönes Gemälde als ihm möglich zu schaffen, sondern es auch in der Folgezeit nicht nur Nichts verlieren, sondern immer noch gewinnen zu lassen, so begreifst du doch daß er, da er (nur) ein sterblicher Mensch ist, wenn er keinen Nachfolger hinterließe welcher im Stande ist Das wieder auszubessern was etwa das Gemälde von der Zeit gelitten und überdies noch den Fehlern abzuhelfen die er selbst wegen seiner Schwäche in der Kunst begangen und so dem Gemälde für die Zu-

---

*) Das καθάπερ ist nicht mit übersetzt. Wenn es nicht zu streichen ist, so ist der Nachsatz dadurch unterdrückt worden daß Kleinias dem Athener in die Rede fällt. Vollständig würde der Satz dann also etwa so gelautet haben: „Du weißt doch daß, gleichwie die Thätigkeit der Maler u. s. w., es ähnlich auch dem Gesetzgeber ergehen wird." So bemerkt richtig Wagner, welchem Stallbaum 3. A. beistimmt.

**) Wörtlich „die Söhne der Maler"; s. zur Erklärung dieses Ausdrucks Anm. 193.

kunft durch seine Verschönerungen einen noch höheren Werth zu leihen, sehr große Mühe um ein Werk gehabt hätte das doch nur kurze Zeit dauern würde?

Kleinias. Sehr wahr.

Der Athener. Wie nun? Scheint es dir nicht daß der Gesetzgeber einen gleichen Wunsch hegen muß? zuerst nämlich die Gesetze nach Kräften mit hinlänglicher Bestimmtheit hinzustellen? Und wenn er dann im Verlaufe der Zeit seine Pläne durch die Ausführung erprobt hat, meinst du da daß irgend ein Gesetzgeber so thöricht sein werde nicht einzusehen daß nothwendig noch gar Vieles übrig bleibe wo irgend ein Nachfolger nachzuhelfen habe, wenn anders die Verfassung und Ordnung in dem von ihm ins Leben gerufenen Staate nicht schlimmer, sondern immer besser werden soll?

(§. 376.) Kleinias. Es ist sehr wahrscheinlich — denn wie sollte es anders sein? — daß dies jeder Gesetzgeber wünschen wird.

Der Athener. Würde er nun ferner, wenn er durch That oder Wort einem Andern größere oder geringere Einsicht in Bezug darauf wie man Gesetze zu bewahren und zu verbessern habe beizubringen vermöchte, wohl je ermüden ihm einzuprägen wie dies geschehen müsse, bis er zum Ziele damit gediehen wäre?

[p. 770.] Kleinias. Wie sollte er?

Der Athener. Müssen ich und ihr es also nicht im gegenwärtigen Augenblick eben so machen?

Kleinias. Wie so?

Der Athener. Da wir jetzt im Begriffe stehen Gesetze zu geben, und Gesetzesverweser bereits von uns bestellt sind, die sich, da wir schon im Niedergange unseres Lebens stehen, zu uns wie Jünglinge verhalten, müssen wir da nicht nicht bloß selber Gesetze geben, sondern zugleich uns bemühen auch diese Leute so gut als möglich zu Gesetzgebern und Gesetzesbewahrern zu machen?



Kleinias. Gewiß, wenn anders dazu unsere Kräfte ausreichen.

Der Athener. Nun, wir müssen es wenigstens versuchen und den Muth nicht verlieren.

Kleinias. Allerdings.

15. (§. 377.) Der Athener. Wir wollen also zu ihnen sagen: „Liebe Bewahrer der Gesetze, wir werden in Bezug auf ein Jedes von Dem worüber wir unsere Gesetze aufstellen gar Vieles übersehen, denn das ist nicht anders möglich, doch werden wir es nicht unterlassen von allem Wichtigeren und von dem Großen und Ganzen mindestens nach besten Kräften einen Umriß zu geben. Diesen auszufüllen wird dann eure Sache sein, und was ihr dabei zu berücksichtigen habt das sollt ihr jetzt hören. Megillos, Kleinias und ich haben dies öfter mit einander besprochen und sind dabei zu der Ueberzeugung einstimmig gelangt daß wir das Rechte getroffen haben. Wir wünschen aber daß auch ihr zu derselben Ueberzeugung gelangen und unsere Schüler werden möget, um auf eben das euer Augenmerk zu richten was nach unserer übereinstimmenden Ansicht der Gesetzesbewahrer so gut wie der Gesetzgeber im Auge haben muß. (§. 378.) Der Eine Hauptpunkt dieser unserer Ansicht aber war der daß darauf, wie man ein tüchtiger Mann werden und die Tugend der Seele die eines Menschen würdig ist erreichen möge — sei es nun durch irgend eine Beschäftigung oder Gewöhnung oder durch irgend welchen Besitz oder Trieb oder eine Vorstellung oder durch Kenntnisse irgend welcher Art — daß hierauf, sage ich, das ganze Streben eines jeden unter den Staatseinwohnern, mag er männlichen oder weiblichen Geschlechts, jung oder alt sein, sein ganzes Leben hindurch gerichtet sein müsse, und daß

von allem Anderem was Dem im Wege steht Keiner, er sei wer er sei, irgend Etwas bevorzugen dürfe, ja daß schließlich selbst wenn der Untergang des Staates unvermeidlich wäre*) oder wenn man ihn in freiwillig gewählter Verbannung verlassen müßte, falls sich derselbe nicht unter das Sklavenjoch beugen will sich von Schlechten beherrschen zu lassen, man lieber alles Derartige leiden und tragen müsse als sich den Eintausch einer Staatsverfassung gefallen lassen welche ihrer Natur nach die Menschen entsittlichen muß. Dies ist es worüber wir (Drei) zuvor übereingekommen sind, und hierauf richtet denn auch ihr jetzt nach beiden Seiten hin[319]) euer Augenmerk, [p. 771] um unsere Gesetze sei es zu loben oder aber diejenigen von ihnen zu tadeln welche dies zu bewirken nicht geeignet sind; alle aber die es sind mögt ihr willkommen heißen, freundlich aufnehmen und dann ihnen gemäß leben. Allen anderen Bestrebungen aber, und die auf andere von den sogenannten Gütern gerichtet sind, sagt (auf immer) Lebewohl."[320])

(§. 379.) Hiernächst beginnen wir denn unsere Gesetzgebung selbst und machen dabei mit folgenden Religionsgesetzen den Anfang. Zunächst müssen wir wiederholen, in wie viele geeignete Theile sich sowohl die ganze Zahl 5040 als auch die Zahl (der Häuser) innerhalb der einzelnen Phylen — welche wir als den zwölften Theil dieses Ganzen gesetzt haben, was denn gerade zwanzigmal einundzwanzig ist — zerfällen ließ und läßt. Wie jene ganze Zahl sich durch Zwölf theilen läßt, so auch wiederum diese innerhalb jeder Phyle.**) Jeden dieser Theile nun müssen wir als ein heiliges Geschenk Gottes betrachten, da ihre Zahl ja mit der der Monate und (so) mit der übereinstimmt welche durch den Umlauf des Weltalls gebildet wird.[321]) Und so glauben wir denn daß zwar jeden Staat das ihm einwohnende Göttliche leitet und die in ihm vorgenommenen Theilungen heiligt, daß aber doch wohl die einen Gesetzgeber richtiger als andere diese Theilungen angestellt und sie glücklicher der Gottheit geweiht haben, und daß wir daher jetzt am Richtigsten gethan die Zahl 5040 (jeder anderen) vorzuziehen, weil sie sich (überdies) durch alle Zahlen von Eins bis Zwölf mit (alleiniger) Ausnahme der Elf dividieren läßt; ja auch für die Elf ist leicht Rath zu schaffen. Denn auch diese Theilung wird nach der einen Seite hin[322]) hergestellt, wenn man zwei Feuerstellen wegnimmt. (§. 380.) Daß es sich wirklich so verhalte würde ich euch bei (größerer) Muße in einer nicht (allzu) langen Auseinandersetzung darzuthun vermögen. Glaubt es für jetzt auf mein Wort wie auf einen Orakelspruch hin, und laßt uns (demgemäß) unsern Staat eintheilen und jeden Theil einem Gotte oder Göttersohne als Schutzherrn zusprechen*) und denselben Altäre und was sonst zu ihrem Dienste gehört weihen und zweimal des Monats Versammlungen zum Zwecke feierlicher Opfer bei diesen Altären veranstalten, dergestalt daß zwölf für die (zwölf) Theile jeder Phyle[323]) und zwölf für die Abtheilungen des ganzen Staates (jährlich) gehalten werden**), zunächst natürlich in der Absicht den Göttern zu danken und die Religion zu ehren, sodann aber auch, wie man wohl sagen darf, zur eigenen gegenseitigen näheren Bekanntschaft und Befreundung, ja überhaupt des gesammten Verkehrs willen.[324])

*) Wagner schlägt wohl mit Recht vor, ein τὸ vor πόλεως einzuschieben.

**) S. Anm. 323.



*) S. Anm. 323 vgl. mit Anm. 247, 249, 252.

**) Vgl. VIII. §. 503 mit Anm. 463.

Namentlich zum Zwecke der Ehebündnisse aber muß nothwendig dafür gesorgt werden daß man vorher wisse aus welcher Familie und wen man heirathen und an wen man sein Kind verheirathen soll, indem man ja eben dies für ganz überaus wichtig zu halten hat, in diesen Punkten, so weit es nur angeht, nicht getäuscht zu werden. (§. 381.) Um dieser wichtigen Angelegenheit willen sollen daher auch öffentliche Spiele veranstaltet werden und Jünglinge und Mädchen in Reigentänzen auftreten, [p. 772] um so in angemessener Weise und bei einem so schicklichen Anlasse wie ihn eben nur ihr Alter darbietet einander zu sehen, und zwar beide Theile so weit entkleidet als es Zucht und Ehrbarkeit einem Jeden erlaubt. Aufseher und Ordner von diesem Allem aber sollen die Vorsteher der Chöre[325]) sein und in Gemeinschaft mit den Gesetzesverwesern als Gesetzgeber feststellen was wir etwa übergehen sollten. Denn es ist, wie gesagt, unvermeidlich daß in allen solchen Dingen welche eine Menge einzelner Fälle umfassen der Gesetzgeber noch Manches übersieht, und eben deßhalb nothwendig daß Diejenigen welche dagegen alljährlich durch die Erfahrung in diesen Dingen belehrt werden Jahr für Jahr neue Verordnungen machen, ändern und nachbessern, bis sie endlich finden daß die hieher einschlagenden Gesetze und Einrichtungen wirklich zum Ziele gediehen sind. (§. 382.) Als ein angemessener und ausreichender Zeitraum zur Sammlung solcher Erfahrungen über Alles was in Bezug auf Opfer und Reigentänze im Ganzen und Einzelnen zu verordnen ist dürften nun wohl zehn Jahre festgestellt werden. Und zwar sollen, so lange der Gesetzgeber lebt, die verschiedenen obrigkeitlichen Behörden in Gemeinschaft mit ihm an der Nachbesserung seiner Gesetze arbeiten, ist er aber schon gestorben, jede für sich allein das in ihrem Amtskreise noch Uebersehene ergänzen, indem sie den Gesetzesverwesern hierüber ihre Vorschläge machen,



bis ihnen endlich Alles wohl ausgearbeitet und zum Ziele hierin gediehen zu sein scheint. Alsdann aber soll man auch diese (nachträglichen) Gesetze als unumstößlich hinstellen und sie nicht minder in Anwendung bringen als jene früheren welche der erste Gesetzgeber selber vorschrieb und an welchen man willkürlich nie etwas ändern darf. Sollte aber je eine Nothwendigkeit hiezu einzutreten scheinen, so müssen alle Behörden und sodann das gesammte Volk hierüber in Berathung treten und alle Orakel darüber befragt werden, und wenn dann Alles gemeinsam für die Veränderung sich ausspricht, soll man sie vornehmen, sonst aber nimmermehr, sondern jeder Widerspruch soll kraft des Gesetzes die Sache vereiteln.*)

16. (§. 383.) Wenn nun so ein Jüngling nach zurückgelegtem fünfundzwanzigsten Jahre[326]), unter Benutzung jener Anlässe zu schauen und von Anderen geschaut zu werden, ein Mädchen nach seinem Sinne gefunden zu haben glaubt, von welchem er sich für die Erzeugung und gemeinschaftliche Anerziehung von Kindern Gutes verspricht, so soll er mit ihr zur Ehe schreiten, und zwar soll ein Jeder bis zum fünfunddreißigsten Jahre zu heirathen verpflichtet sein. Wie er aber eine geeignete und passende Gefährtin zu suchen habe, darüber soll er vorher belehrt werden. Denn jedem Gesetz muß ja, wie Kleinias[327]) sagt, ein eigener Eingang vorausgeschickt werden.

Kleinias. Sehr gut, Freund, erinnerst du hieran und ergreifst die passende Gelegenheit, bei welcher auch nach meiner Ansicht ein solcher Eingang ganz besonders am Orte ist.

Der Athener. Du hast Recht. Mein Sohn, wollen wir also zu dem Sprößlinge braver Eltern sagen, du mußt eine Hei-

*) Zu §. 381 f. f. Anm. 320.

rath schließen [p. 773] die auf Beifall bei verständigen Leuten rechnen kann, und diese werden dir rathen der Ehe mit einem armen Mädchen nicht aus dem Wege zu gehen und nicht der mit einem reichen ganz besonders nachzujagen, sondern unter übrigens gleichen Verhältnissen der Verbindung mit einer ärmeren Familie stets den Vorzug zu geben; denn das wird sowohl deinem Staate als auch den sich dergestalt verschwägernden Häusern zum Heile gereichen, so fern das Gleichartige und Ebenmäßige tausendmal besser für die Tugend als das Maßlose ist. (§. 384.) Ferner wer sich dessen bewußt ist daß er in allem seinem Thun unüberlegter und hastiger als er sollte zu Werk geht muß dahin trachten gesetzter Eltern Schwiegersohn zu werden; wer dagegen von entgegengesetztem Temperament ist muß sich mit einer Familie von entgegengesetzter Art zu verschwägern suchen. Ueberhaupt aber ist dies als der eine leitende Grundsatz über das Heirathen aufzustellen: ein Jeder soll darauf sehen eine Ehe einzugehen wie sie für das Staatswohl förderlich und nicht wie sie ihm selbst am Angenehmsten ist. Jedermann fühlt sich freilich stets von Natur am meisten zu Seinesgleichen hingezogen, aber dadurch entsteht für den ganzen Staat eine unverhältnißmäßige Ungleichheit der Besitzverhältnisse und Charaktere, und dies bringt gerade das Uebel für die meisten Staaten mit sich von welchem wir eben wünschen daß es uns nicht begegnen möge.[328]) (§. 385.) Dies nun aber ausdrücklich gesetzlich vorzuschreiben, daß ein Reicher nicht die Tochter eines Reichen noch ein Mächtiger die von Seinesgleichen heirathen solle, und Männer von ungestümerem Temperament (ausdrücklich) zwingen zu wollen für die eheliche Gemeinschaft sich nach Frauen von ruhigerer Gemüthsart und ruhigere Männer sich nach lebhafteren Frauen umzusehen, würde nicht bloß lächerlich sein, sondern auch bei Vielen (nur) Unwillen erwecken. Denn es ist nicht leicht



zu begreifen daß im Staate eine ähnliche Mischung vonnöthen ist wie in einem Mischkruge, in welchem zuerst der feurige Wein den man in ihn eingeschenkt hat tost und schäumt, dann aber, von einem anderen, nüchternen Gotte gezügelt, eine schöne Verbindung mit demselben eingeht und ein gesundes und angemessenes Getränk liefert. Daß ein Gleiches auch bei der Vermischung entgegengesetzter Temperamente der Eltern in den Kindern stattfindet, das (wie gesagt) merkt beinahe Niemand.[329]) Deßwegen sind wir nun freilich genöthigt dergleichen Vorschriften im Gesetze selbst wegzulassen, wohl aber müssen wir unsere Bürger zu besprechen und zu überreden suchen daß ein Jeder mehr darauf Gewicht lege daß die Gemüther seiner Kinder mit sich selbst im Einklange stehen, als darauf daß eine Vermögensgleichheit bei der Ehe, die eben nur unersättlicher Geldgier dient, stattfinde, und durch Tadel und Verachtung muß man Den der (bloß) auf Geld bei seiner Ehe ausgeht von seinem Vorhaben abzubringen suchen. Der Zwang eines geschriebenen Gesetzes dagegen ist hier (wie gesagt) nicht am Orte.

17. (§. 386.) Diese Ermahnungen mögen hinsichtlich des Heirathens gelten, und dazu das schon zuvor[330]) Bemerkte, daß man der Unsterblichkeit nachtrachten müsse, indem man (Kinder und) Kindeskinder und in ihnen der Gottheit immer neue Diener an unserer Statt hinterläßt; und mit allen diesen [p. 774] und noch vielen anderen Belehrungen darüber was man beim Eingehen einer Ehe zu berücksichtigen hat, dürfte man wohl einen schicklichen Eingang (zu den Gesetzen dieser Art) gemacht haben. Wenn aber Jemand dem Gesetz (sich zu verheirathen) nicht freiwillig gehorcht, sondern sich fremd und ohne (eheliche) Gemeinschaft unter seinen Mitbürgern hält und so sein fünfunddreißigstes Jahr unverheirathet erreicht, so soll er dafür eine jährliche Strafe zahlen, und zwar wer die höchste Schatzung hat hundert, wer in die zweite Schatzungs-

classe gehört siebzig, wer in die dritte sechzig, wer in die vierte dreißig Drachmen, und diese Strafgelder sollen in den Tempelschatz der Hera fallen. Wer sie aber nicht alljährlich bezahlt soll die zehnfache Summe schuldig sein. Der Schatzmeister der Göttin aber soll diese Buße beitreiben, und unterläßt er es, so soll er sie selber zu zahlen verbunden sein, und bei der Rechenschaftsablegung[331]) soll ihn jeder beliebige Bürger*) hierauf verklagen dürfen. Dies soll also an Geld die Buße Dessen sein welcher sich der Ehe entzieht; aber auch aller Ehre, wie sie sonst den Aelteren von Seiten der Jüngeren zu Theil wird**), soll er verlustig gehen und keiner derselben soll ihm von freien Stücken in irgend Etwas gehorchen. Wollte er aber einen von ihnen (dafür) züchtigen, so soll ein Jeder dem Angegriffenen zu Hülfe kommen und ihn in Schutz nehmen, und wer dies unterläßt, obwohl er darüber zukam, der soll gesetzlich für einen Feigling und schlechten Bürger erklärt werden.[332]) (§. 387.) Ueber die Aussteuer ist zwar schon gesprochen worden[333]), doch mag es noch einmal wiederholt werden daß Alles sich ausgleicht wenn man keine erhält, aber auch keine gibt, so daß die Armen aus Mangel an Vermögen nicht alt zu werden brauchen, ohne heirathen zu können.***) Denn des Nöthigen entbehrt ja in

*) Nach Hermanns Verbesserung πᾶσι statt πᾶς, welche auch Wagner zu billigen geneigt ist.

**) Vgl. Anm. 612.

***) Mit Recht nehmen Schneider und Wagner im Text eine Lücke an, die wir in der Uebersetzung dem muthmaßlichen Sinne nach ergänzt haben. Denn wenn Stallbaum aus schlechtern Handschriften διδάσκειν statt γηράσκειν schreibt „daß man die Armen belehren müsse, wie ja Alles sich ausgleicht u. s. w.", so ist nicht wohl abzusehen warum gerade die Armen allein oder auch nur vorwiegend dieser Belehrung bedürften, man müßte denn mit H. Müller, welcher gleichfalls διδάσκειν vorzieht, sagen daß hierin ein Trost für die Armen liegen solle. Ohnehin sieht διδάσκειν eher wie eine Correctur für γηράσκειν aus als umgekehrt.



diesem Staate Keiner, und es wird dann in geringerem Maße Uebermuth bei den Weibern und niedrige und sklavische Kriecherei um des Geldes willen bei den Männern entstehen. Und wer diesem Gesetze Folge leistet, der hat damit Eins von Dem was Lob verdient sich angeeignet; wer ihm aber ungehorsam ist und gibt oder nimmt was mehr als fünfzig Drachmen werth ist an Kleidern oder was (sonst) mehr als eine oder (höchstens) anderthalb bis zwei Minen werth ist, der soll, wenn er der höchsten Schatzungsclasse angehört, eine gleiche Summe an die Staatskasse zu zahlen verpflichtet und die gegebene oder empfangene Mitgift den Tempelschätzen der Hera und des Zeus verfallen sein, und die Schatzmeister dieser Gottheiten sollen sie eintreiben oder aber diese Strafe aus ihrem eigenen Vermögen bezahlen, gerade so wie wir ein Gleiches in Bezug auf die von den Hagestolzen einzutreibende Buße seitens der Schatzmeister der Hera verordnet haben.[334]) (§. 388.) Das Recht der Verlobung (einer Jungfrau) soll in erster Stelle dem Vater, in zweiter dem Großvater, in dritter den Brüdern von gleichem Vater zustehen; wenn aber auch kein solcher vorhanden ist, so soll[335]) dies Recht auf die Mutter übergehen und in dem ungewöhnlichen Falle (noch größerer Verwaisung) auf die nächsten Verwandten in Gemeinschaft mit den Vormündern. Was aber die Einweihungsopfer bei den Hochzeiten oder irgend eine andere auf sie bezügliche heilige Handlung anlangt die vor, während oder nach [p. 775] ihnen sich vorzunehmen gebührt, so muß hierüber ein Jeder die

Ausleger der Religionssatzungen befragen und überzeugt sein daß er Alles wohl einrichten werde wenn er ihrem Ausspruche folgt.

18. (§. 389.) Zu dem Hochzeitsmahle sollen [336]) fünf Freunde des Bräutigams und fünf Freundinnen der Braut und nicht mehr eingeladen werden und ferner beiderseits eben so viele Verwandten und Angehörige. Auch soll Niemand (dabei) größeren Aufwand machen als seinem Vermögen gemäß ist, und zwar Leute aus der ersten Schatzungsclasse von einer Mine, aus der folgenden von einer halben, und so immer fort nach absteigender Linie der Schatzungsclassen. Und Der welcher diesem Gesetze gehorcht soll allgemeines Lob dafür ernten, wer ihm aber ungehorsam ist, den sollen die Gesetzverweser als einen Mann der von dem Schicklichen nichts weiß und der Gesetze der hochzeitlichen Musen unkundig ist bestrafen. [337]) Ferner bis zur Berauschung zu trinken ziemt sich auch sonst schon nicht, ausgenommen an den Festen des Gottes welcher der Geber des Weines ist [338]), und ist auch sonst schon gefährlich, am Allerwenigsten aber gehört es sich wenn man seine Hochzeit feiert, bei welcher es vielmehr dem Bräutigam wie der Braut zukommt möglichst gesammelten Geistes zu sein, da sie jetzt im Begriffe stehen einen der wichtigsten Schritte ihres Lebens zu thun. (§. 390.) Ueberdies aber müssen die Eheleute auch beständig bedenken wie wichtig es ist*) daß sie stets mit möglichst wohlgeregeltem Geiste an das Geschäft der Kindererzeugung gehen, denn es ist ja so gut wie gänzlich ungewiß welcher Tag oder welche Nacht von Gott mit Fruchtbarkeit gesegnet wird, und eben deßwegen**) darf die Kindererzeugung

*) Dieser ganze Zusatz war im Deutschen um der Deutlichkeit willen erforderlich. S. Stallbaum z. d. St.

**) πρὸς τούτοις kann unmöglich richtig sein; ich übersetze daher wie der Sinn es verlangt.



nicht vor sich gehen wenn die Leiber vom Rausche aufgelöst sind, sondern was erzeugt wird soll geziemendermaßen fest, sicher und ruhig ins Leben gerufen werden. Ein Weinbeschwerter aber taumelt vielmehr selbst nach allen Seiten hin und her und bringt auch (alles Andere worauf er stößt) ins Schwanken und ist an Leib und Seele verwirrt, und so ist der Trunkene denn auch zur Zeugung unbehülflich und schlecht befähigt, so daß er aller Wahrscheinlichkeit nach nur ungestalte und schwächliche Kinder und nichts Gerades an Leib und Seele erzeugen wird. [339]) Muß man daher überhaupt Tag für Tag sein ganzes Leben hindurch sich nach Kräften davor hüten irgend Etwas absichtlich zu begehen was der Gesundheit nachtheilig ist und Frevel und Unrecht in sich schließt, so doch vor Allem so lange man Kinder zeugt, denn so Etwas wird nothwendigerweise auch in den Seelen und Körpern der Erzeugten sich abdrücken und abprägen und somit bewirken daß dieselben in jedem Betracht schlechter zur Welt kommen. Ganz besonders aber muß man sich von allem Dergleichen am Tage und in der Nacht der Hochzeit fern halten. Denn der Anfang erhält und bewahrt im Menschenleben mit Gottes Hülfe*) alles Fernere, wenn er von Allen die in ihm handeln gebührenderweise in Ehren gehalten wird. (§. 391.) Im Uebrigen aber muß der welcher sich verheirathet von der Ansicht ausgehen daß [340]) das eine der beiden Häuser die zu jedem Ackerloose gehören dazu bestimmt sei daß die Kinder hier [p. 776.] wie die Jungen in ihrem eigenen Nest geboren und auferzogen werden, und muß daher hier, von Vater und Mut-

*) Wegen dieser Uebersetzung vgl. Stallbaum z. d. St. Mit Unrecht behauptet daher Zeller Plat. Stud. S. 75 und nach ihm ich selbst, Plat. Phil. II. S. 589 f., daß an dieser Stelle der Hochzeitstag als ein Gott bezeichnet werde.

ter getrennt, Hochzeit halten und seinen Wohnsitz und Haushalt für sich und seine Kinder aufschlagen. Denn das Band welches die Gemüther befreundeter Menschen verbindet wird durch einen gewissen Grad von Sehnsucht erst recht gekräftigt und gefestigt, wogegen gerade ein ununterbrochenes Beisammensein, welches nicht durch zeitweilige Trennung die Sehnsucht (nach erneuter Vereinigung) hervorruft, eine allzu große Uebersättigung an einander und somit eine gegenseitige Entfremdung zu Wege bringt. Deßhalb muß man seinen Eltern und den Verwandten seiner Frau ihre eigenen Häuser überlassen und gleichsam eine neue Kolonie bilden und hier hausen, indem man seinen Angehörigen sowohl Besuche macht als von ihnen empfängt, und Kinder zeugen und auferziehen, und so gleich der (brennenden) Fackel (beim Fackellauf) das Leben von einem Geschlecht auf das andere übertragen[341]) und dabei stets den Göttern nach der Vorschrift des Gesetzes dienen.

19. (§. 392.) Gehen wir nun zu den Besitzthümern über, so fragt sich an welchen von ihnen man wohl das beste Vermögen besitze. Die Mehrzahl derselben ist nun weder schwierig zu erkennen noch sich zu verschaffen, und nur der Punkt der Dienstboten bietet nach allen Seiten Schwierigkeiten dar. Der Grund davon aber ist folgender.*) Wir drücken uns in gewissem Sinne richtig und in gewissem auch wieder nicht richtig über sie aus, denn wir sprechen ja auch bald so als ob die Sklaven ganz wider unsern Nutzen, und bald so als ob sie uns zum Nutzen seien.

Megillos. Was willst du denn wieder damit sagen? Ich verstehe noch durchaus nicht wie du das meinst.

*) Nach der Interpunktion von Ast τὸ δ' αἴτιον· οὐκ κ. τ. λ. mit Schneider und Wagner.



Der Athener. Das kann ich dir auch nicht verdenken, Megillos. Es ist nämlich wohl über Nichts unter allen Griechen so viel Zweifel und Streit wie über die Heiloten der Lakedämonier[342]), indem die Einen sie für (dem Staate) nützlich, die Andern für verderblich halten. Geringern Streit dürfte die Leibeigenschaft der Mariandyner bei den Herakleoten[343]) in Folge ihrer Unterjochung durch dieselben und die der Penesten bei den Thessalern[344]) erregen. Wenn wir nun alle diese und ähnliche Beispiele ins Auge fassen, welche Bestimmung müssen wir da über den Besitz von Sklaven treffen? Was ich nun schon im Vorbeigehen sagte und worüber du mich mit Recht fragtest was ich (eigentlich) meine ist dies. Wir wissen daß Niemand in Abrede stellen wird, man müsse möglichst treue und gute Sklaven besitzen. Denn schon Mancher hat an vielen seiner Sklaven Leute von einer in allen Stücken bewährteren Tugend gefunden als Brüder und Söhne, und sie haben ihre Herren und deren Besitzthümer und ganze Häuser gerettet. So etwa, wissen wir, pflegt man sich über die Sklaven zu äußern.

Megillos. Gewiß.

(§. 393.) Der Athener. Aber auch wiederum in ganz entgegengesetzter Weise, nämlich daß nichts Gesundes in einer Sklavenseele zu finden sei und daß kein Verständiger jemals dieser Art in irgend einem Stücke trauen werde. Und dies hat uns ja auch der weiseste der Dichter*) verkündet, [p. 777.] indem er vom Zeus sagt:

*) Homer Od. XVII, 322 f., wo aber die Worte in unseren Texten etwas anders lauten, nämlich (nach der Uebersetzung von Wiedasch):

Halb schon nimmt ja die Tugend des Zeus allwaltende Vorsicht
Jeglichem Manne, sobald nur der Knechtschaft Tag ihn ereilet.

Halb schon nimmt den Verstand ja des Zeus allwaltende Vorsicht
Jeglichem Manne den immer der Tag der Knechtschaft ereilet.

So sehr gehen die verschiedenen Leute in ihren Ansichten über die Sklaven auseinander, und so trauen denn die Einen Allem was Sklave heißt in Nichts, sondern behandeln ihre Diener wie das Vieh mit Stachel und Peitsche, und wie man dadurch jenes immer wilder macht, so machen sie auf diese Weise auch die Seelen ihres Gesindes nicht bloß dreifach, sondern zehnfach zu Sklavenseelen, die Andern aber handeln dem gerade entgegengesetzt.

Megillos. Freilich.

Kleinias. Gut denn, Freund, wenn denn die Leute in Bezug hierauf so ungleich denken und handeln, was müssen da wir in unserem Staate über den Besitz und die Bestrafung der Sklaven feststellen?

(§. 394.) Der Athener. Je nun, lieber Kleinias, es ist klar daß der Mensch, wie er überhaupt ein schwer zu behandelndes Geschöpf ist, sich am Wenigsten die thatsächliche Unterscheidung zwischen einem Sklaven und einem Freien und Herrn, so nothwendig dieselbe auch ist, in irgend einer Weise gerne gefallen läßt und je gefallen lassen wird.

Kleinias. Ja wohl.

Der Athener. Er ist folglich ein sehr schwer zu handhabendes Besitzthum, und es hat sich dies oft (genug auch) durch die That gezeigt in den häufigen Abfällen der Messenier[345]) und überhaupt in alle dem vielerlei Unheil welches in den Staaten die viele Sklaven von gleicher Sprache haben (durch diese) geschieht, desgleichen auch in den von den sogenannten Perideinen in Italien[346]) verübten mannigfachen Räubereien und den dadurch hervorgerufenen Leiden. Wenn Jemand dies Alles in Betracht zieht, so dürfte er wohl in Verlegenheit gerathen*) was er denn bei einer solchen Sache überhaupt anfangen soll. Nur zwei Mittel bleiben übrig, einmal nicht Landsleute, sondern vielmehr Leute von möglichst verschiedener Sprache zu Sklaven zu nehmen, da diese sich diesem Loose williger fügen werden**), sodann aber sie auf die rechte Weise zu behandeln, nicht bloß um ihrer sondern noch viel mehr um unser selbst willen. (§. 395.) Diese richtige Behandlung aber wird darin bestehen daß wir nicht in irgend einer Weise Frevel und Uebermuth gegen unser Gesinde begehen, sondern im Gegentheil, wo möglich, ihnen noch weniger Unrecht als Unseresgleichen thun. Denn solchen Leuten gegenüber, bei denen es keine Gefahr hat ihnen Unrecht zu thun, zeigt es sich erst recht ob man in seinem (innersten) Wesen [und nicht bloß scheinbar]***) das Recht lieb hat und das Unrecht in Wahrheit verabscheut; und wer sich daher durch die Sitten und Handlungen seiner Dienstboten nicht dazu verleiten läßt sich mit Ruchlosigkeit und Ungerechtigkeit gegen sie zu beflecken, der wird am geeignetsten sein die Saat der Tugend auszustreuen; und das Gleiche läßt sich mit Grund auch von einem unumschränkten Monarchen oder Tyrannen und überhaupt von Jedem der in irgend einer Weise über Schwächere Gewalt ausübt aussagen (so



*) Mit Recht fügen Hermann und Wagner nach Asts Vorschlage ἄν vor διαπορήσεις, richtiger vielleicht noch Baiter hinter ἅπαντα ein; doch liegt es, wie Wagner und Stallbaum 3. A. bemerken, vielleicht näher, wiederum nach Asts Vorschlage διαπορήσει zu schreiben.

**) S. Anm. 345.

***) Die eingeklammerten Worte erklärt Cobet Mnemosyne IX. p. 351 f. für eine Glosse.

bald er entsprechend verfährt). Freilich muß man*) aber andererseits auch die Sklaven, sobald sie es verdienen, (körperlich) züchtigen und sie nicht etwa verwöhnen, indem man sie wie freie Leute bloß mit Worten zurechtweisen wollte. Die Anrede an einen Sklaven muß fast jederzeit ein Befehl sein und man muß auf keine Weise Scherz mit ihnen treiben, [p. 778.] mit Mägden so wenig wie mit Knechten, wie es Viele zu thun pflegen, die dadurch in recht thörichter Weise ihre Sklaven verwöhnen und so ihnen das Leben schwerer machen zum Gehorchen und sich selbst zum Befehlen.

Kleinias. Du hast Recht.

Der Athener. So möge sich denn Jeder möglichst mit Sklaven von hinlänglicher Zahl und Tauglichkeit zur Unterstützung in allen möglichen Arbeiten versehen. Wir aber haben hiernächst in unserer Darstellung zur Beschreibung der Wohnungen überzugehen.

Kleinias. Gut.

20. (§. 396.) Der Athener. Ueberhaupt scheint (mir) auf das gesammte Bauwesen in einem neuen Staate und bisher unbewohnten Lande eine ganz besondere Sorgfalt verwandt werden zu müssen, (um genau festzusetzen) wie die Stadt in allen ihren Theilen und zumal wie Tempel und Mauern anzulegen sind. Dies ist nun freilich ein Gegenstand, lieber Kleinias, der den Hochzeiten vorausgehen muß; indessen da**) wir für jetzt Alles ja nur erst in Worten entwerfen, so geht es auch recht wohl an daß wir zur Zeit

*) δεῖ statt δ' ἀεὶ aus Athen. VI. p. 265 A. mit Ast, Stallbaum, den Zürchern, Hermann, Wagner, Baiter.

**) Hermanns Aenderung des ἐπείπερ in γ' ὕστερα ist unnöthig.



vielmehr so verfahren wie wir eben thun. So bald es jedoch thatsächlich in Ausführung gebracht werden soll, so müssen wir allerdings erst dies Alles, so Gott will, ins Werk gesetzt haben, bevor wir unsere Bürger zur Vermählung schreiten lassen. Und so wollen wir denn für jetzt lediglich mit raschen Zügen einen Umriß vom Bau unserer Stadt entwerfen.

Kleinias. Ich bin es zufrieden.

(§. 397.) Der Athener. Die Heiligthümer zunächst muß man rings um den ganzen Markt*) und muß die ganze Stadt kreisförmig auf erhöhten Punkten anlegen sowohl der Sicherheit als auch der Reinlichkeit wegen, in der Nähe der Heiligthümer aber die Sitzungsgebäude der Behörden und der Gerichte, damit dergestalt hier an den heiligsten Orten der Stadt Recht ertheilt und empfangen werde, theils weil sich die Rechtspflege auch über das Heilige erstreckt, theils weil sie von den heiligen Göttern eingesetzt ist. Namentlich soll hier auch der Gerichtshof tagen in welchem über Mord und andere todeswürdige Verbrechen die geziemenden Urtheile gesprochen werden.[347]) (§. 398.) Was aber die Ringmauern anlangt, so möchte ich für meinen Theil, lieber Megillos, mit Sparta darin übereinstimmen daß man sie in der Erde liegen und schlafen lasse und sie nicht aufrichte, und zwar aus folgenden Gründen. Mit Recht wird zunächst schon jenes Dichterwort über sie gefeiert[348]), daß sie besser von Eisen und Erz als von Erde seien; wir aber dürften noch außerdem mit Fug und Recht höchlich verlacht werden, wenn wir jährlich unsere junge Mannschaft ins Land hinausschicken, um Wälle aufzuwerfen und Gräben zu ziehen und zum Theil auch feste Ge-

*) Dieser bildet natürlich die Mitte der Stadt.

bäude zu errichten, um dadurch die Feinde von den Grenzen abzuwehren[349]), und uns*) nun (trotzdem noch) mit einer Ringmauer umgeben wollten, welche doch zunächst in Bezug auf die Gesundheit den Städten keineswegs zuträglich ist, sodann aber auch zur Verweichlichung der Gemüther ihrer Bewohner beizutragen pflegt, indem sie dieselben dazu auffordert innerhalb ihrer Zuflucht zu suchen, anstatt die Feinde (mit ihren Leibern) abzuwehren, [p. 779.] und nicht dadurch sich zu sichern daß beständig am Tage wie bei Nacht Wachen in der Stadt ausgestellt sind, sondern sich einzubilden, wenn sie sich hinter Mauern und Thore verschanzt hätten und dann selber schliefen, in Wirklichkeit genügende Anstalten für ihre Sicherheit getroffen zu haben, als wären sie nicht zur Arbeit geboren und wüßten nicht daß erst aus ihr die wahre Ruhe hervorgehen kann, während schimpfliche Ruhe und Gemächlichkeit, wie ich meine, im Gegentheil nur immer neue Mühe und Arbeit nach sich zieht. (§. 399.) Wenn aber doch durchaus eine Mauer da sein soll, so gebe man von vorn herein den Privathäusern eine solche Anlage daß die ganze Stadt (gleichsam) Eine Mauer sei und alle Häuser durch ihre gleichartige Lage und Gestalt nach der Straße zu eine Schutzwehr bilden. Wird dies schon für den Anblick nicht unangenehm sein, wenn so die ganze Stadt das Aussehen eines einzigen Hauses trägt, so wird es namentlich die Bewachung derselben erleichtern und so in jedem Betracht für ihre Sicherheit vortrefflich

*) Hinter ἐπιβαίνειν ist jedenfalls kein Punkt, sondern mit Ast, Schneider, Wagner, Stallbaum 3. A. ein Komma zu setzen, und sodann auch wohl nach Stephanus Vorschlage, den auch Wagner empfiehlt, τεῖχος εἰ statt τεῖχος δὲ zu schreiben, wie Ast gethan hat. S. jedoch Stallbaum z. d. St.



sein. Für diese Einrichtung zu sorgen muß, so lange die ersten Gebäude stehen*), den Einwohnern selbst am Meisten am Herzen liegen, überdies aber sollen die Stadtaufseher sie in ihre Obhut nehmen und den Nachlässigen durch Strafe hiezu nöthigen, und sie haben für die Reinlichkeit aller Theile der Stadt und dafür zu sorgen daß kein Privatmann mit Bauten oder Gräben irgend ein Staatseigenthum einnehme. Ebenso müssen sie auch dafür sorgen daß das Regenwasser einen guten Ablauf habe, und die geeignetsten Bauplätze im Innern und außerhalb der Stadt beschaffen.[350])**) In diesen wie in allen übrigen Stücken sollen nun aber überdies in Bezug auf das was der Gesetzgeber etwa übersehen mag die Gesetzverweser, nachdem sie es durch Erfahrung kennen gelernt haben, (das Nöthige) gesetzlich feststellen.[351]) — Sobald nun aber die genannten Gebäude und die um den Markt herum und die welche für die Leibesübungen und alle welche für den Unterricht dienen sollen[352]) und so bald die Theater erbaut sind und jene ihre Besucher, diese die Zuschauer erwarten, führt uns der Verlauf der Gesetzgebung zu den Dingen welche nach den Hochzeiten folgen.

Kleinias. So ist es.

21. (§. 400.) Der Athener. Wir nehmen also an, Kleinias, die Hochzeiten seien vollzogen, und so wird denn zunächst davon zu reden sein, welche Lebensweise die jungen Eheleute nicht weniger als ein Jahr lang, ehe ihnen Kinder geboren sind, in einem Staate

*) μέντ᾽ statt μὲν γ᾽ verbesserte Schneider, welchem Baiter folgt und Stallbaum 3. A. zu folgen geneigt ist.

**) Anders Stallbaum: „und was es sonst innerhalb und außerhalb der Stadt zu verwalten gibt."

zu führen haben der sich vor der Masse der andern Staaten auszeichnen soll. Dieser sich jetzt zunächst anschließende Punkt ist nun eben nicht am Allerleichtesten zu behandeln, sondern wenn wir schon im Bisherigen auf nicht Weniges stießen was schwer bei der Menge Aufnahme findet, so gilt dies doch bei ihm am Allermeisten. Jedoch wir wollen deshalb nicht verschweigen, Kleinias, was uns recht und wahr zu sein scheint.

Kleinias. Gewiß nicht.

[p. 780.] Der Athener. Wer nämlich die Ansicht hat, man müsse in den bürgerlichen Gesetzen nur Vorschriften für das Verhalten der Bürger im Staats- und öffentlichen Leben geben und daß es dagegen für das Privatleben auch nicht einmal der allernöthigsten Gesetze bedürfe, sondern daß es hierin Jedermann frei gelassen werden müsse Tag für Tag hinzubringen wie es ihm beliebt, und daß hier keineswegs Alles an eine bestimmte Ordnung gebunden zu sein brauche, und wer dann, nachdem er (demzufolge) dasselbe durch kein Gesetz geregelt hat, glaubt, die Bürger würden trotzdem im Staats- und öffentlichen Leben den Gesetzen gehorchen, der ist sehr im Irrthum.[352b] (§. 401.) Weßhalb nun ich dies bemerke? Weil ich zu verordnen gedenke daß die Neuvermählten nicht anders und nicht minder als vor ihrer Hochzeit ihre tägliche Nahrung in den gemeinsamen öffentlichen Mahlzeiten einnehmen sollen. (Man wird dies Verlangen, wie schon gesagt, seltsam finden; aber) auch die Einrichtung dieser letzteren selbst erschien ja seltsam als sie zuerst in euren Heimathländern eingeführt ward, indem, was das Wahrscheinlichste ist, ein Krieg oder ein anderes eben so mächtiges Ereigniß unter einer geringen Anzahl von Menschen die sich in harter Bedrängniß befanden sie gesetzlich anzuordnen nöthigte; und doch fandet ihr, nachdem ihr einmal mit den gemeinschaftlichen Mahlzeiten den Versuch gemacht hattet und sie in Anwendung zu bringen gezwungen worden waret, daß sie in hohem Grade das Staatswohl beförderten, und es wurde in Folge dessen ihre Einrichtung stehend.*)



Kleinias. So scheint es wenigstens.

Der Athener. Wie gesagt, ehedem erschien dieselbe wunderlich und schien es bedenklich für den Gesetzgeber sie anzubefehlen, heutzutage aber findet er nicht mehr in gleichem Maße Schwierigkeiten bei ihrer gesetzlichen Anordnung. Was aber aufs Engste damit zusammenhängt und, wenn einmal eingeführt, gewiß als mit Recht eingeführt erscheinen würde, dadurch würde, bloß weil es bis jetzt nirgends besteht**), nahezu bewirkt werden daß der Gesetzgeber (wenn er sich hiemit befassen wollte), wie man wohl im Scherze sagt, ins Wasser sät***) oder was man sonst für andere tausenderlei unnütze Dinge treiben kann, und so wird es nicht leicht zu gebieten und, wenn einmal geboten, in Vollziehung zu bringen sein.

Kleinias. Was ist denn das, Freund, was du da zu sagen im Begriffe stehst und womit du doch so lange hinter dem Berge hältst?

(§. 402.) Der Athener. Höret denn, damit wir uns nicht unnöthiger Weise lange hiebei aufhalten. Alles was im Staate nach Gesetz und Ordnung geschieht bringt allen möglichen Segen, aber das gar nicht oder schlecht Geordnete bringt meistens

*) Vgl. VIII. §. 529.

**) *νῦν δὲ* hat Hermann wohl mit Recht statt *νῦν τε* geschrieben, wie auch Wagner und Stallbaum 3. A. urtheilen.

***) Im Texte steht „ins Feuer krempelt", der Uebersetzer aber hat diesen im Deutschen allzu unverständlichen Ausdruck mit einem andern, im Griechischen gleichfalls gebräuchlichen sich zu vertauschen erlaubt.

einen Theil dieses Wohlgeordneten wieder in Verwirrung. Dies kommt auch bei Dem wovon jetzt die Rede ist in Betracht. Bei euch nämlich, Kleinias und Megillos, sind die gemeinschaftlichen Mahlzeiten der Männer mit Recht eingeführt, indem, wie gesagt, eine gottgesandte Nothwendigkeit sie, die (Anfangs) so seltsam erschienen, ins Leben rief; aber über die Weiber ist ganz mit Unrecht in dieser Beziehung keine gesetzliche Verfügung getroffen und die Einrichtung nicht ans Licht gefördert worden [p. 781.] daß auch sie an den gemeinschaftlichen Mahlzeiten Theil haben sollten, sondern gerade dasjenige der (beiden) Geschlechter von uns Menschen welches auch sonst in Folge seiner natürlichen Schwäche viel verstecker und schlauer ist, das weibliche, hat der Gesetzgeber, weil es (eben deßhalb) schwer zu behandeln ist, aus falscher Nachgiebigkeit ganz ohne gesetzliche Regelung gelassen. Weil dies aber außer Acht gelassen worden, so ließ man (auch noch) vieles (Andere) bei euch vorübergehen, worin es, wenn es Gesetze darüber gäbe, viel besser stehen würde als es jetzt steht. Denn indem das Leben der Weiber ungeordnet bleibt, so ist dabei nicht etwa, wie es scheinen könnte, nur die Hälfte übergangen, sondern mehr als das Doppelte, und zwar in dem Verhältniß als das weibliche Geschlecht hinter dem männlichen an Anlage zur Tugend zurücksteht.[353]) (§. 403.) Diesen Punkt also nochmals vorzunehmen und dahin zu ergänzen daß alle Einrichtungen für Frauen und Männer gemeinsam angeordnet werden, würde für die Glückseligkeit des Staates besser sein Gegenwärtig aber ist das Menschengeschlecht keineswegs so glücklich zu diesem Ziele geführt worden, so daß Jeder der bei Sinnen ist vielmehr besser daran thun wird in anderen Orten und Staaten, in denen die gemeinsamen Mahlzeiten überhaupt nicht in die Verfassung aufgenommen sind, diese Sache auch überall nicht in Erwähnung zu bringen. Wie lächerlich würde er sich daher erst machen



wenn er es in der That unternähme die Weiber (gesetzlich) dazu zu zwingen daß man sie öffentlich ihre Speisen und Getränke zu sich nehmen sehe. Denn es gibt Nichts was dies Geschlecht schwerer ertragen würde. Ist es doch daran gewöhnt vielmehr verborgen und im Dunkel zu leben[354]), und es würde daher, wenn man es mit Gewalt ans Licht hervorziehen wollte, dem Gesetzgeber allen möglichen Widerstand entgegensetzen und gewiß in diesem Kampfe Sieger bleiben. Es würde daher nach dem bisher Bemerkten anderswo diesen so vernünftigen Vorschlag nicht einmal aussprechen lassen, ohne den größten Lärm dagegen zu erheben, dort aber (wo bereits für die Männer gemeinsame Mahlzeiten bestehen) würde es dies vielleicht thun. Wenn es euch also scheint, so als bloße Rede sei unsere Auseinandersetzung über die gesammte Staatsverfassung nicht unglücklich ausgefallen, so will ich euch zeigen daß auch diese Einrichtung gut ist, falls ihr anders es hören wollt; wo nicht, so unterlasse ich es.

Kleinias. Nein, Freund, wir sind ganz erstaunlich begierig darauf es zu hören.

22. (§. 404.) Der Athener. So höret denn. Wundert euch aber ja nicht, wenn ich dabei etwas weit auszuholen scheine[355]), indem ich diese Sache in Angriff nehme. Wir erfreuen uns ja (hinlänglicher) Muße, und es ist Nichts vorhanden was uns drängte, so daß wir nicht jeden Punkt der Gesetzgebung auf jegliche Art und Weise ins Auge fassen könnten.

Kleinias. Du hast Recht.

Der Athener. Wir wollen also noch einmal auf das schon früher[356]) Bemerkte zurückgehen. So viel wird doch wohl Jedermann einsehen daß das Menschengeschlecht entweder überhaupt niemals einen Anfang genommen hat [p. 782.] und nie ein Ende neh-

men wird, sondern immer gewesen ist und immer sein wird, oder aber daß doch seit seiner Entstehung schon eine unermeßliche Zeit verstrichen ist.

Kleinias. Allerdings.

Der Athener. Wie also? Sind wir nicht der Ansicht daß (im Verlauf einer so langen Zeit) Staaten gegründet wurden und wieder zerfielen, und daß sich verschiedenartige Einrichtungen des Lebens, geregelte sowie ungeregelte, und verschiedenartige Neigungen in Bezug auf Trank und Speise*) in jedem Betracht auf der ganzen Erde gebildet haben, und eben so vielfache Witterungs-

*) δωμάτων statt βρωμάτων will Wagner, während Andere vielmehr das βρώσεως zu ändern versucht haben. Ast und Baiter schließen es in Parenthese, Hermann schreibt dafür ἡμερώσεως, was auch Baiter für vielleicht richtiger erklärt: „so wie auch in Bezug auf Alles was zur Verfeinerung des Lebens gehört." Vielleicht hat Orelli am richtigsten gesehen, indem er mit Rücksicht auf §. 406 einst ἀφροδισίων verlangte, so weit dies auch diplomatisch abliegt. Stallbaum vertheidigt den überlieferten Text, indem βρώσεως im Allgemeinen die Nahrung bezeichnen soll, die dann durch πωμάτων und βρωμάτων genauer ihren beiden Arten nach auftritt. Allein dies ist nicht wohl denkbar, da βρῶσις und βρῶμα ganz von demselben Stamme sind und ganz dasselbe bezeichnen, so daß unmöglich das Eine als Unterabtheilung des Andern gebraucht werden kann. Wenn sich aber Stallbaum darauf beruft daß im Folgenden (§. 405) ja von Nichts weiter als der Nahrung die Rede sei, so beweist dies zu viel, denn dann hätte Platon ja auch nicht überhaupt von allen möglichen verschiedenartigen Einrichtungen des Lebens sprechen dürfen. Es kann daher immerhin statt βρώσεως oder βρωμάτων ein anderes Wort gestanden haben. Bei der völligen Unsicherheit hierüber aber haben wir es vorgezogen καὶ βρώσεως unübersetzt zu lassen.



veränderungen entstanden, in Folge deren natürlich auch die lebendigen Wesen zahlreiche Umwandlungen erlitten?

Kleinias. Wie sollten wir nicht?

(§. 405.) Der Athener. Und weiter, glauben wir nicht daß einst Weinstöcke zum Vorschein gekommen seien die es zuvor nicht gab, und ebenso Oelbäume und die Gaben der Demeter und Kora, und daß ein gewisser Triptolemos der Vertheiler der letzteren (unter die Menschen) gewesen sei?[357]) Und müssen wir da nicht annehmen daß zu der Zeit als es dies Alles noch nicht gab die lebenden Wesen einander gegenseitig verzehrten, da dies ja selbst jetzt noch der Fall ist?

Kleinias. Gewiß.

Der Athener. Wir sehen ja auch daß noch jetzt unter vielen Menschen[358]) die Sitte besteht einander zu opfern, und wiederum hört man daß dagegen bei anderen eine Zeit bestanden habe in welcher man*) auch nicht einmal einen Ochsen zu kosten wagte und den Göttern keine Thiere zum Opfer darbrachte, sondern nur Kuchen und Früchte mit Honig benetzt und andere solche unblutige Opfer, wo man (sage ich) sich alles Fleisches enthielt, weil es für eine Sünde galt solches zu essen und die Altäre der Götter mit Blut zu besleckeu, sondern vielmehr die damaligen Menschen die bei uns so genannte orphische[359]) Lebensweise führten und sich zu ihrer Nahrung nur an leblose Dinge hielten und sich dagegen alles dessen was Leben hatte enthielten.

Kleinias. Was du da sagst wird vielfach erzählt**) und verdient Glauben.

*) Wohl mit Recht meint Stallbaum 3. A. daß ἐτολμῶμεν in ἐτόλμων zu verwandeln sei.

**) Das Richtigste ist wohl, ἃ hinter λεγόμενα mit Bekker, Hermann, Schneider, Wagner, Baiter zu streichen.

(§. 406.) Der Athener. Zu welchem Zwecke nun aber, werdet ihr fragen, sagst du das Alles?

Kleinias. Ja mit Recht, Freund, legst du dir selber diese Frage vor.[360])

Der Athener. Nun, lieber Kleinias, so will ich denn auch, so weit ich vermag, was weiter hieran sich anschließt zu entwickeln versuchen.

Kleinias. So sprich.

Der Athener. Ich sehe daß bei den Menschen Alles von dreierlei (sinnlichen) Bedürfnissen und Trieben abhängt, aus welchen bei richtiger Leitung (all ihre) Tugend und bei verkehrter (all ihr) Laster entspringt. Zwei dieser Bedürfnisse, das nach Speise und das nach Trank, regen sich gleich nach unserer Geburt, und es ist jedem lebendigen Wesen von Natur der Trieb zur Befriedigung derselben in ihrem ganzen Umfange eingepflanzt, so daß es denselben aufs Ungestümste empfindet und daher taub gegen die Vorstellung Dessen sein würde welcher ihm sagen wollte, man müsse etwas Anderes thun als durch Befriedigung seiner hierauf gerichteten Lüste und Begierden sich stets aller schmerzlichen Entbehrung entledigen. [p. 783.] Das dritte und stärkste Bedürfniß und der heftigste aller Triebe aber regt sich zwar erst zuletzt in uns, aber er erhitzt die Menschen bei Weitem am Ungestümsten und bis zur Raserei und entbrennt bis zum äußersten Frevel, und es ist dies der Trieb nach der Fortpflanzung des Geschlechtes. Diese drei krankhaften Regungen nun muß man dem was angeblich das Angenehmste ist zuwider auf das (wahre) Beste zu lenken und durch die drei mächtigsten Zügel, Furcht, Gesetz und gesunde Vernunft, im Zaume zu halten suchen und muß überdies noch die Musen und die Schutzgötter der Leibesübungen zu Hülfe rufen, um Wachsthum und Zufluß derselben zu hemmen.



(§. 407.) Laßt uns denn also annehmen daß nach Abschließung der Ehen Kinder geboren werden, die dann aufzunähren und zu erziehen sind. Wenn unsere Darstellung in dieser Ordnung vorschreitet, so wird jedes Gesetz das wir zu Stande bringen uns allmählich bis zu den gemeinschaftlichen Mahlzeiten fortführen, wo wir denn, bei diesen Verbänden angelangt*), vielleicht deutlicher erkennen mögen, indem wir sie dann ganz in der Nähe haben, ob sie bloß aus Männern oder auch aus Frauen zusammenzusetzen sind,[361]) und wir dergestalt Das was ihnen voraufgehen muß und noch durch kein Gesetz geregelt ist regeln und ihnen als Grundlage voraufgehen lassen**) und sodann, wie schon gesagt, ihre erforderliche Beschaffenheit viel genauer erkennen und demgemäß unsere Gesetze über sie angemessen und zweckmäßig einrichten werden.

Kleinias. Du hast ganz Recht.

Der Athener. So laß uns denn das eben zuvor Gesagte im Gedächtniß behalten, denn wir werden vielleicht nachher von dem Allem Gebrauch zu machen haben.[362])

Kleinias. Was sollen wir denn behalten?

Der Athener. Was wir mit den drei Worten bezeichneten: Speise, Trank und die heftige Begierde nach Liebesgenuß.

Kleinias. Gut, Freund, wir werden das über sie Bemerkte wohl im Gedächtniß behalten.

Der Athener. Gut denn, wir wollen also jetzt zu dem Leben der jungen Eheleute übergehen und sie belehren wie sie Kinder zu zeugen haben, und für den Fall daß unsere Vorstellungen bei

---

*) ἵνα καὶ ἀγικόμενοι aus Flor. c. mit Ast, Stallbaum und Hermann, s. die Vorrede des Letzteren und Stallbaums Commentar z. d. St.

**) Wörtlich „zum Vorwand für sie nehmen."

Einigen kein Gehör finden, Gesetze geben die ihnen mit Strafe drohen.

Kleinias. Nun, und wie?

23. (§. 408.) Der Athener. Mann und Frau müssen darauf denken dem Staate möglichst die schönsten und besten Kinder zu zeugen. Alle Menschen nun bringen eine gemeinsame Unternehmung allemal nur dann wenn sie ihren Sinn auf dieselbe und auf sich selber richten schön und gut zu Stande, während ihnen, wenn sie dies unterlassen oder überhaupt nicht bei Sinnen sind, das Gegentheil zu begegnen pflegt. Der Mann lasse sich daher seine Frau am Herzen liegen und richte seinen Sinn auf die Kinderzeugung, und die Frau handle entsprechend, und zumal so lange ihnen noch keine Kinder geboren sind. [p. 784.] Die Aufsicht darüber sollen (eigens) dazu erwählte Frauen von größerer oder geringerer Anzahl führen, sofern nämlich die Leiter des Staates[363]) die letztere genauer bestimmen sollen, so wie auch das Alter in welchem es ihnen erforderlich scheint sie hiemit zu beauftragen.[364]) Und zwar sollen sie täglich beim Tempel der Eileithyia zusammenkommen und bis nach Ablauf des dritten Theils vom Tage versammelt bleiben, um während dieser Frist einander Mittheilung davon zu machen, wenn eine von ihnen einen Ehemann oder auch eine Ehefrau in den zur Zeugung bestimmten Jahren entdeckt hat, die ihr Augenmerk auf alles Andere richten als auf das was ihnen unter den hochzeitlichen Opfern und heiligen Handlungen geboten wurde. (§. 409.) Die Kindererzeugung aber und die Ueberwachung der Kindererzeugenden währe zehn Jahre und nicht länger, wenn anders die erstere gut von Statten gegangen ist. Sollte aber ein Ehepaar bis zu dieser Frist ohne Nachkommenschaft bleiben, so soll es mittelst einer gemeinsamen Berathung mit den Verwandten und den Aufseherinnen unter für beide Theile gleich



vortheilhaften Bedingungen geschieden werden.[365]) Wenn aber dabei ein Streit entstehen sollte welche Bedingungen für den einen oder den anderen Theil angemessen und vortheilhaft seien, so sollen sie zehn von den Gesetzesverwesern (zu Schiedsrichtern) wählen und dann bei dem stehen bleiben was diese bestimmen [und verordnen].*)[366]) (§. 410.) Es sollen aber die Aufseherinnen die jungen Eheleute in ihren Häusern besuchen und den Irrthümern oder Fehltritten welche dieselben sich etwa zu Schulden kommen lassen theils durch Zureden, theils durch Drohungen abzuhelfen suchen, und gelingt ihnen dies nicht, so sollen sie sich dieserhalb an die Gesetzesverweser wenden und ihnen Anzeige hievon machen, und diese sollen dann[367]) (ihrerseits) hiegegen einschreiten. Hilft aber auch dies nicht, so sollen die Gesetzverweser es bei den Volksgerichten[368]) durch Einreichung einer Klageschrift und unter eidlicher Bekräftigung ihrer Aussage zur Anzeige bringen daß sie Diesen oder Jenen durchaus nicht auf einen besseren Weg zu leiten vermöchten, und der so Angeklagte soll dann, wenn er nicht vor den Richtern seine Ankläger siegreich zu bekämpfen vermag, folgendes Ehrenrechts verlustig gehen. Er soll fortan weder Hochzeiten noch die Opfer welche man nach der Geburt von Kindern feiert besuchen dürfen, und falls er dies dennoch thut, so soll einem Jeden erlaubt sein ihn körperlich zu züchtigen. Und eben dasselbe Gesetz gelte auch für die Frauen. Wenn nämlich eine solche um ihrer Fehltritte willen in gleicher Weise öffentlich angeklagt worden ist und sich gegen diese Anklage nicht zu rechtfertigen vermocht hat, so soll

*) Die Worte καὶ τάξωσι sind mit Recht von Hermann, dem Wagner und Baiter folgen, in Parenthese eingeschlossen. καὶ fehlt überdies in allen Handschriften.

sie an den Festaufzügen der Weiber und an allen sonstigen Auszeichnungen dieses Geschlechts und an dem Besuche der Hochzeiten und Geburtsfeste von Kindern keinen Theil nehmen dürfen. (§. 411.) Hat nun aber ein Ehepaar während der gesetzlichen Frist Kinder gezeugt und es läßt sich dann trotzdem noch der Mann mit einer andern Frau und die Frau mit einem andern Manne ein, so sollen sie, wenn die letzteren noch in zeugungsfähigem Alter sind, ganz von denselben Strafen betroffen werden wie sie so eben gegen die Fehltritte der Eheleute die sich noch in der zur Zeugung festgestellten Frist befinden bestimmt worden. Diejenigen Eheleute dagegen die nach Ablauf dieser Frist enthaltsam in diesen Dingen sind sollen alles mögliche Lob und alle mögliche Ehre dafür ernten, wer aber anders handelt soll im Gegentheil in Unehre verfallen.[369]) [p. 785.] Und so lange der größere Theil des Volkes in diesen Stücken wohlgesittet lebt, lasse man die ganze Sache stillschweigend auf sich beruhen und gebe keine Gesetze darüber[370]); ist aber das Gegentheil der Fall, dann gebe man die obigen Gesetze und verfahre nach ihnen.

(§. 412.) Da das erste Jahr für einen Jeden der Anfang seiner Lebenszeit ist, so soll das Geburtsjahr eines jeden Knaben und Mädchens in den Heiligthümern ihres Geschlechts aufgezeichnet werden. In jeder Phratrie[371]) soll nämlich auf einer weiß angestrichenen Wand bei jedem Jahre der Name derjenigen obrigkeitlichen Person[372]) bemerkt werden*) nach welcher man dies Jahr rechnet[373]), und daneben sollen dann immer die Geborenen in jeder Phratrie aufgezeichnet, die Abgeschiedenen dagegen wieder

*) παραγεγράφθαι statt παραγεγράφθω nach Orellis Verbesserung mit Hermann und Baiter.



ausgelöscht werden. — Die Zeit zur Ehe soll für ein Mädchen auf das sechzehnte*) bis spätestens zwanzigste Jahr, für den Mann aber auf das dreißigste bis fünfunddreißigste[374]) bestimmt sein, die zur Fähigkeit ein Amt zu bekleiden für das Weib auf das vierzigste, für den Mann auf das dreißigste[375]), das kriegsfähige Alter des Mannes auf das zwanzigste bis sechzigste Jahr. Die Frauen aber sollen, so weit ihre Dienste im Kriege für nothwendig erachtet werden, allerdings mit für denselben verwandt werden[376]), aber erst nach Ablauf der für die Zeugung festgestellten Frist[377]) bis zum fünfzigsten Jahre, und es soll dabei Keiner Etwas aufgetragen werden was über ihre Kräfte reicht oder unschicklich für sie wäre.

*) S. jedoch VIII. §. 514 und dazu Anm. 482.

# Siebentes Buch.

[p. 788.] 1. (§. 413.) Der Athener. Nachdem nun so Kinder männlichen und weiblichen Geschlechts geboren sind, dürften wir am Richtigsten wohl zunächst von ihrer Auferziehung und Heranbildung zu sprechen haben, ein Gegenstand welchen unbesprochen zu lassen zwar schlechterdings unmöglich ist, dessen Besprechung aber doch mehr auf Belehrung und Ermahnung hinauslaufen als wirklichen Gesetzen ähnlich sehen wird. Denn im Privatleben und im Innern des Hauses kommen mancherlei geringfügige und von den Meisten ganz übersehene Dinge vor, welche aber doch, eben weil in ihnen Jedermann sich von seiner eigenen Begierde und von dem was ihm Schmerz oder Lust bereitet leiten läßt, sich leicht ganz anders gestalten als es die Absichten des Gesetzgebers mit sich bringen und so leicht in den Sitten der Bürger Verschiedenheit und Widerstreit hervorrufen, die doch für die Staaten vom Uebel sind. Indessen wegen der Geringfügigkeit und Häufigkeit dieser Fälle würde es unangemessen und unziemlich sein Gesetze welche Strafen hiegegen androhen dieserhalb zu geben. Andererseits aber würde es auch den schon bestehenden schriftlichen Gesetzen Nachtheil bringen, wenn die Leute sich daran gewöhnten in unbedeutenden und häufig vorkommenden Dingen ohne gesetzliche



Ordnung zu handeln. Und so geht es denn einerseits schwer an hier Gesetze zu geben, und doch ist es andererseits auch unmöglich ganz dazu zu schweigen. (§. 414.) Doch ich muß versuchen euch klar zu machen was ich eigentlich meine und euch meine Waaren, so zu sagen, vors Schaufenster hängen, denn bis jetzt mag es ziemlich dunkel klingen.

Kleinias. Ja, darin hast du sehr Recht.

Der Athener. Nun, daß nur das eine richtige Erziehung sei welche im Stande ist Körper und Seele so gut und trefflich als möglich auszubilden, das darf man doch wohl mit Recht behaupten?

Kleinias. Wie anders?

Der Athener. Die Körper werden aber doch, meine ich, um mit dem Einfachsten anzufangen, dann am Schönsten wenn sie von frühester Jugend an so richtig als möglich aufwachsen?

Kleinias. Ganz gewiß.

Der Athener. Und wie? Wissen wir nicht daß der erste Aufwuchs eines jeden lebendigen Wesens bei Weitem der größte und stärkste ist, so daß sogar Viele dafür gestritten haben daß die menschliche Länge mit dem fünften Jahre ein Wachsthum erreicht habe das in den nächsten zwanzig Jahren nicht mehr auf das Doppelte steige.

Kleinias. Ganz richtig.

Der Athener. Und weiter, wissen wir nicht daß reichliches [p. 789.] Wachsthum in den Körpern tausenderlei Uebel hervorzubringen pflegt, wofern man ihnen nicht in reichlichem Maße angemessene Anstrengungen auferlegt?

Kleinias. Ja wohl.

Der Athener. Folglich bedarf es dann der meisten An-

strengungen für die Körper wenn ihnen die meiste Nahrung zu Theil wird.

Kleinias. Wie, Freund? Sollen wir den Neugebornen und Säuglingen die meisten Anstrengungen auferlegen?

Der Athener. Nein, sondern sogar Denen die noch erst im Mutterleibe ernährt werden.

Kleinias. Was sagst du, Bester? Meinst du wirklich, den Embryonen?

Der Athener. Ja. Es ist aber auch gar kein Wunder daß ihr von der Gymnastik eines so zarten Alters Nichts wisset, und um so mehr möchte ich euch mit ihr bekannt machen, so seltsam die Sache auch klingen mag.

Kleinias. So thue es denn.

(§. 415.) Der Athener. In meiner Heimath freilich würde man das Ding leichter begreifen in Folge der vielfachen Liebhabereien, mit denen sich manche Leute dort mehr abgeben als recht ist. Bei uns nämlich beschäftigen sich nicht allein Kinder, sondern auch manche ältere Leute mit der Vogelzucht und richten diese Thierchen zu Kämpfen mit einander ab. Diese Leute sind nun aber weit davon entfernt zu glauben daß dieselben in den Kämpfen, in welchen sie sie zu ihrer Uebung gegen einander hetzen, bereits hinlängliche Arbeit und Anstrengung hätten, sondern sie gehen vielmehr außerdem mit den kleinern dieser Thiere in der Hand und den größeren unter dem Arme gar viele Stadien weit spazieren, zur Gesundheit nicht etwa ihrer eigenen Leiber, sondern der ihrer Thiere, und damit geben sie denn Jedem der zu beobachten weiß mindestens einen kleinen Beleg dafür daß alle nur nicht ermüdenden Erschütterungen und Bewegungen für jeglichen Körper vortheilhaft sind, nicht bloß die desselben durch sich selbst, sondern auch die in welche er durch Schaukeln, Schiffen, Fahren, Reiten*) oder überhaupt durch einen anderen irgendwie bewegten Körper gesetzt wird, und daß er hierdurch feste wie flüssige Nahrung bewältigt und so Gesundheit, Schönheit und Stärke empfängt.



2. (§. 416.) Was werden wir also bei so bewandten Umständen als das Nächste bezeichnen was wir zu thun haben? Wollen wir denn allem Gelächter zum Trotz es zum ausdrücklichen Gesetze erheben: eine schwangere Frau soll (fleißig) spazieren gehen, dann aber wenn das Kind geboren soll die Mutter, so lange es noch zart ist, es zu bilden suchen wie (weiches) Wachs und es bis zum zweiten Jahre in Windeln halten? Und wollen wir ferner auch die Wärterinnen durch ein Gesetz bei Strafe dazu anhalten daß sie die Kinder (täglich) auf das Feld, in die Tempel, zu ihren Verwandten oder irgend sonst wohin tragen, bis sie kräftig genug zum Stehen (und Gehen) sind, und daß sie auch dann noch nicht bloß wohl darauf achten daß die Kinder, da sie noch immer allzu zart sind, sich nicht irgendwogegen stemmen und dadurch ihre Glieder verdrehen, sondern auch die Mühe des Tragens (vielfach) noch fortsetzen bis dieselben ihr drittes Jahr zurückgelegt haben, und daß man zu diesem Zwecke die stärksten Weiber und mehr als je Eine anstellen solle? [p. 790.] Und wollen wir auf die Uebertretung von jedem dieser Punkte eine Strafe setzen? Oder wollen wir lieber Nichts von dem Allem thun? Denn freilich das worauf ich so eben hindeutete dürfte uns sonst häufig und in reichem Maße begegnen.

Kleinias. Welches meinst du denn?

---

*) ὀχούμενα statt ὀχουμένων nach Asts Verbesserung mit Hermann, Wagner und Baiter. Auch Stallbaum 3. A. spricht sich für dieselbe aus.

Der Athener. Daß wir vielleicht zum Gelächter werden würden. Und zudem würden (zugleich) die Wärterinnen, eben in ihrer Eigenschaft als Weiber und als Sklavinnen, nicht geneigt sein uns Folge zu leisten.

(§. 417.) Kleinias. Nun, und warum sollten wir trotzdem dergleichen Bestimmungen treffen?

Der Athener. Darum weil sich von den Herren und freien Leuten im Staate erwarten läßt daß sie, wenn sie diese Grundsätze vernommen, mit uns zu der richtigen Ueberzeugung gelangen werden, es lasse sich, wenn nicht das Privatleben der Bürger richtig geregelt sei, auch von der Gesetzgebung für das gemeine Wesen keine Festigkeit erwarten [378], und daß sie somit in Erwägung dessen sowohl für ihre Person die so eben von uns vorgeschlagenen Gesetze in Anwendung bringen als auch eben damit zugleich ihr Hauswesen und den ganzen Staat aufs Glücklichste verwalten werden.

Kleinias. Das ist allerdings eine sehr wahrscheinliche Vermuthung.

Der Athener. Und so wollen wir denn diesen Theil unserer Gesetzgebung nicht eher für vollendet ansehen als bis wir auch die für die Pflege der Seelen noch ganz junger und zarter Kinder dienlichen Einrichtungen ganz in derselben Weise entworfen haben in welcher wir begannen unsere Ansichten über die ihrer Leiber vorzutragen.

Kleinias. Ja wohl, so müssen wir es machen.

(§. 418.) Der Athener. Wir wollen demnach annehmen daß die Wartung und eine, wo möglich, den ganzen Tag und die ganze Nacht fortdauernde Bewegung gleichsam das Grundelement der ersten Erziehung für beide Theile, Seele und Körper, und den Kindern überhaupt, um so mehr aber je jünger sie sind, zuträglich



ist und daß dieselben, wenn es möglich wäre, stets wie in einem Schiffe wohnen müßten; so aber muß man wenigstens was dem möglichst nahe kommt beim Aufziehen neugeborener Kinder in Anwendung bringen. Man darf dies auch daraus schließen, weil nicht bloß die Kinderwärterinnen (selbst bereits) aus (eigner Erfahrung) zu der Einsicht gekommen sind wie zuträglich dies sei, sondern auch die Frauen*) welche sich mit der Heilung von Leuten abgeben die am Korybantentaumel**) leiden [378b] (ein ähnliches Mittel anwenden). Denn wenn die Mütter Kinder welche schwer einschlafen in Schlummer bringen wollen, so halten sie dieselben nicht etwa ruhig, sondern setzen sie im Gegentheil in Bewegung, indem sie dieselben unaufhörlich auf den Armen schaukeln, und beobachten dabei auch nicht etwa Stillschweigen, sondern singen ihnen irgend eine Weise vor und bringen so die Kinder förmlich wie durch rauschende Musik in den Schlaf; und gerade so geschieht die Heilung der bakchischen Raserei durch Anwendung der Bewegung mittelst bakchischen Reigentanzes und bakchischer Musik.

(§. 419.) Kleinias. Und was ist denn wohl eigentlich, Freund, die Ursache dieser Wirkungen?

Der Athener. Diese ist nicht eben schwer zu erkennen.

Kleinias. Nun, und welche ist es also?

Der Athener. Eine Art Furcht sind offenbar beiderlei Zustände (die Schlaflosigkeit der Kinder und die bakchische Rase-

---

*) Wenn nicht *αἱ — τελοῦσαι* aus den umgebenden Feminineu entstanden und vielmehr *οἱ — τελοῦντες* zu schreiben ist: „Die welche sich mit — abgeben."

**) Wörtlich: „an korybantenhaften Zuständen": *τὰ τῶν κορυβάντων* „quae Corybantibus accidit" erklärt richtig Stallbaum.

rei), und Furcht entspringt immer aus irgend einer Fehlerhaftigkeit der Seele. Sobald daher Jemand diesen Zuständen eine Erschütterung von außen her entgegensetzt, [p. 791.] so bemeistert diese äußere Bewegung die innere der Furcht und Raserei, bewirkt in Folge dessen (wieder) Ruhe und Stille in der Seele und macht das beängstigende Herzklopfen aufhören (und), indem sie so das Erwünschte gewährt, verhilft sie den Kindern zum Schlafe, den Rasenden aber im Wachen durch Tanz und Flötenspiel mit Hülfe der Götter, denen sie dieserhalb glückverheißende Opfer zu spenden haben, aus einem wahnsinnigen Zustande in einen vernünftigen. Das wäre denn in Kurzem die wahrscheinlichste Erklärung.

Kleinias. Ohne Zweifel.

(§. 420.) Der Athener. Wenn nun aber die Bewegung einen derartigen Einfluß hat, so kommt für uns dabei ferner in Betracht daß jede Seele die von frühester Jugend an in Angst und Schrecken gelebt hat sich immer mehr daran gewöhnen wird in Furcht zu schweben, und das wird doch wohl Jedermann eine Uebung in der Feigheit und nicht in der Tapferkeit nennen.

Kleinias. Gewiß.

Der Athener. Im Gegentheil aber werden wir das eine Uebung in der Tapferkeit nennen wenn wir gleich von Jugend auf alle uns entgegentretenden Schreckniſſe und Befürchtungen überwinden lernen.

Kleinias. Richtig.

Der Athener. Und folglich werden wir auch mit Grund behaupten daß auch die Gymnastik der ganz zarten Kinder, welche lediglich darin besteht daß man ihnen Bewegung macht, eins von den Mitteln ist welche viel zu einem Theile der Tugend beitragen.

Kleinias. Allerdings.

Der Athener. Aber auch davon, wahrlich, ob (öfter) Behagen oder Mißbehagen in der Seele Platz greift wird es nicht zum geringsten Theile abhängen ob sie gedeihen oder mißrathen soll?



Kleinias. Wie anders?

Der Athener. Und so müssen wir denn jetzt wohl so gut als wir selber es wissen anzugeben versuchen, auf welche Weise wohl gleich dem neugeborenen Kinde die wünschenswerthe von beiden Gemüthsverfassungen eingepflanzt werden könne?

Kleinias. Versteht sich.

3. (§. 421.) Der Athener. So spreche ich denn meine Ansicht dahin aus daß Verzärtelung die Gemüther der Kinder unzufrieden, jähzornig und höchst empfindlich über Kleinigkeiten, und im Gegentheil wiederum eine harte und strenge Behandlung und sklavische Unterdrückung sie niedrigen und sklavischen Sinnes, menschenfeindlich und so zu jedem Verkehr und jeder Gemeinschaft untüchtig mache.

Kleinias. Aber auf welche Weise (kann und) soll denn der gesammte Staat diejenigen erziehen die noch nicht sprechen können und (somit) überhaupt aller Bildung noch unfähig sind?

Der Athener. So etwa. Ein jedes Geborene pflegt doch sofort durch Geschrei seine Empfindungen kundzugeben und nicht zum Wenigsten ein Menschenkind, ja außer dem Geschrei ist dieses vor anderen Geschöpfen voraus auch noch mit der Fähigkeit zum Weinen ausgerüstet.

Kleinias. So ist es.

Der Athener. Wenn nun die Wärterinnen wissen wollen wonach das Kind begehrt, erschließen sie dies eben hieraus, indem sie ihm Dies und Jenes bringen: [p. 792.] wenn nämlich das Kind in Folge dessen was ihm gebracht wird schweigt, so wissen sie daß dies das Rechte ist, wenn es aber fortfährt zu weinen und zu

schreien, das Unrechte. So sind denn für die Kinder Weinen und Geschrei eine Kundgebung dessen was sie lieben und hassen, und das sind eben keine glücklichen Zeichen. Und die Zeit während welcher es so hergeht beträgt nicht weniger als drei Jahre, wahrlich kein so unbeträchtlicher Theil des Lebens daß es gleichgültig wäre ob man ihn besser oder schlechter zugebracht hat!

Kleinias. Du hast Recht.

(§. 422.) Der Athener. Scheint euch nämlich nicht Weinerlichkeit und ein beständiges Uebermaß von Wehklagen, wie es sich für keinen wackeren Menschen geziemt, das Zeichen eines mißmuthigen und gar nicht heiteren Sinnes zu sein?

Kleinias. Mir scheint es wenigstens so.

Der Athener. Wie nun? Wenn eine Wärterin diese drei Jahre hindurch jegliches Mittel anwendete, von ihrem Zögling Schmerz, Furcht und jede Beschwerde nach Möglichkeit fern zu halten, glaubst du da nicht daß sein Gemüth froher und heiterer gestimmt werden würde?

Kleinias. Ganz offenbar, und namentlich wohl, lieber Freund, wenn sie ihm dabei recht viel Vergnügen verschaffte.

Der Athener. Darin, Bester, kann ich denn doch dem Kleinias*) nicht mehr folgen. Eben in einem solchen Verfahren liegt vielmehr für uns der allergrößte Verderb, denn gerade auf diesen Anfang der Erziehung kommt das Allermeiste an. Doch sehen wir (genauer) zu ob ich Recht habe.

Kleinias. Nun, so sprich dich näher hierüber aus.

*) Mit Unrecht haben Ast und die Zürcher die handschriftliche Lesart *Κλεινίᾳ* in den Vocativ *Κλεινία* verwandelt, s. Hermanns Vorrede p. XIV. und Stallbaum 3. A. z. d. St.



(§. 423.) Der Athener. Ueber etwas nicht Geringes ist jetzt zwischen uns Beiden die Rede, drum gieb auch du Acht, Megillos, und sei dann unser Schiedsrichter. Meine Ansicht ist nämlich diese: daß man, um das rechte Leben zu führen, weder allen Genüssen nachjagen, noch auch schlechterdings jeden Schmerz fliehen, sondern vielmehr jenem mittleren Gemüthszustand nachtrachten müsse welchen ich so eben als Heiterkeit bezeichnete, eine Gemüthsverfassung welche wir Alle mit Recht, der Seherstimme unseres Inneren folgend*), auch der Gottheit beilegen. Ihr, behaupte ich, müsse daher auch Jeder von uns nachgehen welcher der Gottheit ähnlich werden will, und er darf daher weder für seine Person auf lauter Freuden erpicht sein, da er doch nicht einmal ein auch nur schmerzenfreies Leben führen wird, noch auch es ruhig mit ansehen daß sich andere Leute, alt oder jung, Männer oder Weiber, eben diesem uns so gewöhnlichen**) Hange ergeben, am Allerwenigsten aber, soweit er es nur irgend hindern kann, ein erst jüngst geborenes Kind. Denn am Festesten wurzelt gerade in diesem Lebensalter bei allen Menschen eine jede Gemüthsverfassung durch die Macht der Gewohnheit ein. Ja ich möchte sogar, wenn ich nicht fürchten müßte man werde es für bloßen Scherz halten, behaupten, man müsse auch die Schwangeren unter allen Frauen am Meisten während des ganzen Jahres ihrer Schwangerschaft in Obhut nehmen, (und dafür sorgen) daß sie während dieser Zeit

*) Wegen dieser Uebersetzung s. Stallbaum 3. A. z. h. St. In *ἵλεως* liegt aber ein im Deutschen nicht wiederzugebender Doppelsinn, denn es heißt nicht bloß „heiter" sondern auch „gnädig."

**) Vergl. wegen dieser Uebersetzung Stallbaum 3. A. z. d. St.

weder viele und heftige Freuden noch auch Schmerzen empfinden, sondern dieselbe in dem steten Bestreben sich einen heiteren, sanften und milden Sinn zu erhalten verleben.

[p. 793.] Kleinias. Freund, du brauchst gar nicht erst den Megillos zu fragen, wer von uns Beiden Recht hat, sondern ich selber gebe dir zu daß Jedermann ein Leben voll ununterbrochener Freude so wie voll ununterbrochenen Schmerzes meiden und vielmehr stets eine gewisse Mittelstraße einschlagen müsse. Du hast also sehr richtig gesprochen und vernimmst daher mit Recht meinen Beifall.

Der Athener. Freilich, ganz mit Recht, Kleinias. Laß uns alle Drei nun aber zu Diesem noch Folgendes in Betracht ziehen.

Kleinias. Nun, was?

4. (§. 424.) Der Athener. Daß dies Alles was wir so eben abgehandelt haben zu dem gehört (und gehören muß) was man insgemein ungeschriebene Gesetze nennt, und auch was man als erbliches Herkommen bezeichnet ist nichts Anderes als alle solche und ähnliche Bräuche. Und so hat denn auch der Satz, der sich uns bereits vorhin[379]) aufdrängte daß man sie zwar nicht zu förmlichen Gesetzen erheben, aber auch eben so wenig mit Stillschweigen übergehen dürfe, seine (vollkommene) Richtigkeit. Denn sie sind die Bänder der ganzen Verfassung und bilden die Vermittelung zwischen den bereits bestehenden und schriftlich aufgezeichneten Gesetzen (einerseits) und denen welche noch neu gegeben werden[380]) (andererseits), recht eigentlich als uralte und von den Vätern überkommene Gebräuche, welche, wenn sie nur das Richtige enthalten und sich durch Gewohnheit eingelebt haben, auch den alsdann schriftlich gegebenen Gesetzen in jeder Art eine feste Verkleidung gewähren und dagegen, wenn sie fehlerhaft sind und aus



dem Kreise des Richtigen heraustreten, dem weichenden Fundamente eines Hauses gleich bald selber in sich zusammenstürzen und in ihrem Falle auch alles Andere mit begraben was später noch so gut auf ihren Grundlagen erbaut ist, so daß Alles drüber und drunter geht, nachdem einmal jenes Alte selber zerfallen ist. In Erwägung dessen, Kleinias, müssen wir dir (auch) deinen Staat, da er noch neu ist, in allen seinen Theilen wohl verbinden und zu diesem Zwecke, so weit wir es vermögen, Nichts, weder Großes noch Kleines, außer Acht lassen von dem was man Gesetze oder Sitten und Gebräuche nennt. Denn das Alles sind die Dinge welche den Staat zusammenbinden, ohne einander aber haben weder die geschriebenen noch die ungeschriebenen Gesetze Bestand, und wir wollen uns daher nicht darüber wundern wenn unsere Gesetzgebung unter dem Zufluß vieler unbedeutend scheinender gesetzlicher Bräuche oder herkömmlicher Gewohnheiten (über Erwarten) anschwellen sollte.

Kleinias. Du hast ganz Recht, wir müssen dies (wohl) in Erwägung ziehen.

(§. 425.) Der Athener. Wenn man also das Dargelegte bei Knaben wie bei Mädchen bis zum Alter von drei Jahren sorgfältig in Ausübung bringt und nicht bloß beiläufig Gebrauch davon macht, so wird es den jungen Zöglingen von nicht geringem Nutzen sein. Für ein dreijähriges, auch vier-, fünf- und noch sechsjähriges Kindergemüth sodann bedarf es der Spiele, und dies ist zugleich das Alter in welchem man aufhören muß die Kinder zart zu behandeln, sondern sie vielmehr züchtigen muß, nur aber nicht auf schimpfliche Weise, sondern eben das was ich vorher[381]) in Betreff der Sklaven bemerkt habe, man müsse weder seinen Uebermuth bei ihrer Bestrafung auslassen und so den Zorn der Bestraften erregen, [p. 794.] noch auch sie stets straflos lassen und da-

durch verwöhnen, ist auch hier bei den Freien in Anwendung zu bringen. (Für die Spiele welche diese Kinder spielen sollen bedarf es keiner besondern Verordnung, sondern) gewisse Spiele sind den Kindern von diesem Alter so natürlich daß sie dieselben, sobald sie nur zusammengelassen werden, sich selber erfinden, und daher bedarf es nur dessen daß man sie alle vom dritten bis zum sechsten Jahre, soweit sie aus derselben Kome sind, regelmäßig an Einem und demselben Ort, und zwar bei den Heiligthümern ihrer Kome, (zu diesem Zwecke) zusammenkommen lasse.[382]) Nur aber sollen dabei die Wärterinnen die Aufsicht darüber führen daß sie nicht, wie es von Kindern dieses Alters zu fürchten steht, sich allzu muthwillig, sondern vielmehr artig betragen. (§. 426.) Die Oberaufsicht über die Wärterinnen selbst aber und die gesammte Kinderschaar soll für jede Phyle[383]) je einer von zwölf Frauen auf ein Jahr übertragen werden, welche von den Aufseherinnen der Eheleute[384]) (eben) je eine aus jeder Phyle, und zwar von gleichem Alter mit ihnen, zu erwählen sind, während die vorerwähnten Wärterinnen selber von den Gesetzverwesern ernannt werden sollen.*) Jede zu dieser Oberaufsicht Bestellte hat ihr Amt dadurch zu verwalten daß sie täglich die (betreffenden) Heiligthümer besucht und Jeden der sich ungeziemend beträgt bestraft, und zwar so daß sie

*) Wörtlich: „über die Wärterinnen selbst aber und die gesammte Kinderschaar sollen über jede je eine von 12 Frauen gesetzt sein, welche ein Jahr lang die Oberaufsicht über diejenigen führt welche von den vorerwähnten (Wärterinnen) von den Gesetzverwesern (als solche) bestellt sind: diese 12 (Frauen) aber sollen von den Aufseherinnen der Eheleute je eine aus jeder Phyle und von gleichem Alter mit ihnen erwählt werden."



diese Strafe gegen Sohn oder Tochter eines Sklaven oder Fremden[385]) selbst durch öffentliche Sklaven vollziehen läßt, das Kind eines Bürgers aber, wenn hinsichtlich der verdienten Strafe desselben sich Zweifel und Widerspruch erheben könnte, vor die Stadtaufseher[386]) zur gerichtlichen Entscheidung führt, wo dagegen die Sache unzweifelhaft steht, gleichfalls die Strafe selber zur Ausführung bringt. — Nach erreichtem sechstem Jahre sodann trenne man bereits die beiden Geschlechter und lasse Knaben mit Knaben und Mädchen mit Mädchen Umgang haben und halte von jetzt ab beide Theile zum Lernen an. Und zwar schicke man die Knaben zu den Lehrern im Reiten, Bogen-, Speer- und Schleuderschießen, aber, wenn sie irgend sich dazu anlassen, auch die Mädchen[387]), wenigstens bis zur theoretischen Erlernung und zwar vornehmlich des Gebrauches der Waffen. Und zwar wird dabei ein jetzt in Bezug hierauf herrschender Uebelstand fast von Jedermann übersehen.

Kleinias. Und der wäre?

5. (§. 427.) Der Athener. Daß Rechts und Links in Anbetracht der Hände zum Behufe einer jeden Thätigkeit von Natur an uns verschieden sein soll, während doch in Betreff der Füße und überhaupt der untern Glieder kein gleicher Unterschied hervortritt, sondern beide sich zu jeder Anstrengung gleich stark erweisen. Aber an den Händen sind wir Alle durch den Unverstand unserer Mütter und Wärterinnen gleichsam hinkend geworden, und während von Natur diese beiden Glieder so ziemlich von gleicher Stärke sind, haben wir selbst, indem wir in Folge der herrschenden Gewohnheiten sie nicht richtig gebrauchen lernten, sie verschieden gemacht. Bei vielen Dingen, z. B. ob man die Lyra in der linken Hand hält und das Plektron[388]) sodann mit der rechten gebraucht (oder umgekehrt), macht dies freilich nicht viel aus, aber solche

Beispiele auch als Muster für andere Fälle in ganz ungehöriger Weise anwenden zu wollen, das ist so gut wie (baarer) Unverstand. [p. 795.] Das lehren uns die Skythen, bei denen es nicht Sitte ist bloß mit der Linken den Bogen von sich wegzuhalten und mit der Rechten den Pfeil abzudrücken, sondern das Eine wie das Andere eben so gut mit jeder von beiden Händen zu thun. Und noch gar viele ähnliche Beispiele in Betreff des Haltens der Zügel und anderer Dinge lassen sich anführen, aus denen man abnehmen kann daß der Natur Gewalt angethan wird wenn man die Rechte schwächer als die Linke macht. Bei hörnernen Plektren und ähnlichen Instrumenten nun, wie gesagt, hat dies nicht viel zu bedeuten, aber im Kriege, wo man eiserne Werkzeuge zu gebrauchen hat, und überhaupt bei der Handhabung von Bogen und Wurfspieß und Allem was dahin gehört, ist es von großem Belange und zumal wenn man Waffen gegen Waffen führen soll. (§. 428.) Da ist ein großer Unterschied ob man es gelernt hat (beide Hände zu gebrauchen) oder ob man es nicht gelernt hat, und zwischen Dem der (darin) geübt worden und Dem der (darin) ungeübt ist. Denn gleichwie ein im Pankration [389]) oder im Faustkampf oder Ringen vollständig Geübter nicht unvermögend ist (auch) links zu kämpfen und nicht hinkt oder fehlerhaft die Glieder nachschleppt, falls Einer von dieser Seite ihn angreift und ihn dadurch zwingt in sie seine Kraft zu legen, eben so, meine ich, muß man auch im Kampfe mit Waffen es für das Richtige erklären daß der mit zwei Gliedern, mit denen er sich sowohl vertheidigen als auch Andere angreifen kann, versehene Mensch nach besten Kräften keins von beiden schlaff und ungeschickt lasse, und ähnlich hat man auch hinsichtlich aller andern Verrichtungen zu urtheilen. Ja, wenn Einer mit einer Ausstattung wie Geryones [390]) oder Briareos [391]) von der Natur versehen wäre, so müßte er mit seinen hundert Händen hundert



Geschosse entsenden lernen. Auf diesen Punkt müssen daher die (betreffenden) weiblichen und männlichen Obrigkeiten ihre Aufmerksamkeit richten, jene indem sie bei der ersten Auferziehung und den Spielen der Kinder, diese indem sie beim Unterricht darauf sehen daß alle Knaben und Mädchen ihre Hände und Füße (gleichmäßig) gebrauchen lernen und, so weit es möglich ist, nicht durch Gewohnheiten Schaden nehmen an den Fähigkeiten ihrer Natur.

6. (§. 429.) Man darf nun wohl behaupten daß alle (erforderlichen) Unterrichtsgegenstände sich in zwei Classen vertheilen lassen, indem alle die welche es mit dem Körper zu thun haben der Gymnastik, und alle die welche mit der Vervollkommnung der Seele, der musischen Kunst zuzurechnen sind. Von der Gymnastik nun gibt es wiederum zwei Theile, den Tanz und das Ringen. [392]) Der Tanz hat wiederum zwei Arten, die eine welche die Worte der Muse nachahmt und dabei (in allen Stücken) Würde und die einem freien Manne geziemende Haltung bewahrt, und die andere welche das Wohlverhalten oder mit anderen Worten die Behendigkeit und Schönheit aller Glieder und Theile des Körpers an sich zum Zwecke hat und demgemäß einem jeden von ihnen die angemessene Biegung und Dehnung beibringt*), so daß eine rhythmische Bewegung (derselben) sich richtig durch den ganzen Tanz vertheilt und denselben begleitet. [393]) (§. 430.) Was sodann das Ringen anlangt, [p. 796.] so ist das was aus unnützem Ehrgeiz Antäos [394]) und Kerkyon [395]) in

*) Statt ἀποδιδομένης ist entweder nach Wagners Vorschlag ἀποδιδομένη oder geradezu mit Hermann ἀποδιδοῦσα zu schreiben. Ersteres ist auch Stallbaum 3. A. zu billigen nicht abgeneigt. Das voraufgehende καὶ aber ist mit Recht von Hermann und Wagner eingeklammert und von Ast und Stallbaum 2. und 3. A. gestrichen worden.

ihren Künsten[396]), oder im Faustkampf Epeios[397]) und Amykos[398]) eingeführt haben, im gemeinsamen Kriege unbrauchbar und daher einer ehrenvollen Erwähnung unwerth.[398b]) Die Anstrengungen im aufrechten Ringen[399]) dagegen, jene (geschickte) Herauswindung*) des Halses, der Arme und Seiten welche mit einem (wirklich) geziemenden Ehrgeiz und einer (wirklich) geziemenden Anstrengung**) im Interesse der Stärke und Gesundheit des Körpers halber unternommen werden, diese zu Allem nützlichen Stücke darf man nicht liegen lassen, sondern, sobald wir auf diesen Punkt in den Gesetzen kommen, den Schülern und Denen die sie unterrichten sollen gebieten, diesen daß sie alle diese Dinge mit Eifer mittheilen, jenen daß sie diese Mittheilungen dankbar annehmen. (§. 431.) Und ein Gleiches gilt auch von den Reigentänzen mimischer Art welche der Aufführung würdig sind, (wie z. B.) hier zu Lande von den Waffenspielen der Kureten[400]) und in Sparta der Dioskuren.[401]) Und auch bei uns hat die Jungfrau, unsere Schutzherrin[402]), da sie an der Lustbarkeit des Reigentanzes sich erfreuen wollte, nicht gedacht mit leeren Händen, sondern im Schmucke ihrer vollen Waffenrüstung denselben auszuführen. Und so wird es denn auch gleich sehr Knaben und Mädchen[403]) geziemen dies Beispiel durchaus nachzunehmen, um so zu ehren was der Göttin gefällt, sowohl zum Gebrauche des Krieges als auch bei festlichen Gelegenheiten. Auch sollen die Kinder gleich (von erster

*) Oder: „Freihaltung (von den Umschlingungen des Gegners)."

**) μετ' vor εὐσχήμονος ist mit Recht von Stallbaum 2. u. 3. A., Hermann und Wagner in Parenthese geschlossen; im Uebrigen übersetze ich nach Stallbaums Conjectur καταστάσεως statt καταστάσεως.



Jugend an), so lange sie noch nicht Kriegsdienste thun, allen Göttern zu Ehren zu Roß und in Waffen Prozessionen und Festaufzüge halten und dabei ihre Gebete zu Göttern und Göttersöhnen verrichten, indem sie zu diesem Zwecke die Bewegungen des Marsches und Tanzes bald beschleunigen und bald hemmen. Eben so sind auch Wettkämpfe und Vorübungen (mit den Kindern), wenn zu irgend einem Zwecke, so zu keinem andern anzustellen: auch sie werden im Kriege wie im Frieden dem Staate wie den einzelnen Hänsern von Nutzen sein. Alle andern Leibesübungen aber, seien sie Spiele oder von ernster Natur[404]), schicken sich nicht für freie Leute[405]), lieber Megillos und Kleinias.

(§. 432.) Und so habe ich denn jetzt mein zuerst geäußertes Vorhaben, die Gymnastik abzuhandeln, wohl so ziemlich erfüllt und sie vollständig abgehandelt.[406]) Solltet ihr aber etwas Besseres wissen, so tretet damit hervor.

Kleinias. Es dürfte nicht leicht sein, Fremd, Anderes und Besseres über Gymnastik und Wettkämpfe zu sagen, so daß man dies liegen lassen könnte.

Der Athener. Gehen wir also zu dem zunächst sich Anschließenden, zu den Gaben der Musen und des Apollon über, so meinten wir zwar vorhin schon[407]) alles (hieher Gehörige) abgehandelt und nur noch die Bestimmungen über die Gymnastik übrig gelassen zu haben, jetzt aber wird es erst klar wie viel wir noch übergangen haben und daß dies gerade zuerst Allen hätte gesagt werden müssen. Gehen wir es also jetzt der Reihe nach durch.

Kleinias. Thun wir das.

[p. 797.] Der Athener. Hört mich denn an, obwohl ihr freilich schon bisher mich immer aufmerksam angehört habt, allein bei etwas gar zu Seltsamem und Ungewöhnlichem muß sich der Sprecher erst wohl besinnen ob er auch reden, und der Hörer, ober ihn auch an-

hören soll, und so steht es denn auch jetzt. Ich habe euch nämlich jetzt eine Ansicht vorzutragen welche mir viel Bedenken macht, dennoch aber will ich Muth fassen und nicht davon ablassen.

Kleinias. Nun, und die wäre, Freund?

7. (§. 433.) Der Athener. Ich behaupte nämlich daß noch Niemand in irgend einem Staate es richtig erkannt hat welch ein wichtiges Ding die Spiele für die Gesetzgebung sind, in so fern es im höchsten Grade von ihnen abhängt ob die Gesetze Bestand haben werden oder nicht.[408]) Denn wenn sie ihre bestimmte Ordnung haben und es festgesetzt ist daß dieselben Leute auch allezeit und in stets gleicher Art dieselben Spiele spielen und an denselben Lustbarkeiten sich ergötzen, so werden auch die gesetzlichen Verordnungen über ernsthafte Dinge unangetastet bleiben; werden dagegen sie beständig verändert und geneuert und ein steter Wechsel mit ihnen vorgenommen, so wird ja eben damit auch nie den jungen Leuten Dasselbe gefallen in Bezug auf die Haltung ihres Körpers und die gesammte Ausstattung ihrer Person, so daß hierin Ein für alle Male feststände was anständig und unanständig ist, sondern vielmehr der Jüngling welcher etwas Neues aufbringt und von dem Gewöhnlichen Abweichendes in der Haltung des Körpers oder der Farbe (der Kleider) und allem Dergleichen einführt wird sich einer besonderen Auszeichnung zu erfreuen haben, und so dürfen wir wohl mit gutem Grund behaupten daß ein größeres Unheil einem Staate nicht widerfahren kann. Denn dies muß unvermerkt die Sitten der Jugend umwandeln und ihr alles Bestehende als werthlos und jede Neuerung als wünschenswerth erscheinen lassen; und einen größeren Schaden, ich wiederhole es, kann es für keinen Staat geben als wenn solche Sprechweise und Denkart zur Geltung käme. Doch laßt mich näher erörtern wie groß mir dies Uebel erscheint.



(§. 434.) Kleinias. Du meinst, wenn man in einem Staate das Hergebrachte eben als solches tadelt?

Der Athener. Freilich.

Kleinias. Da wirst du bei dieser deiner Auseinandersetzung an uns keine unaufmerksame Zuhörer haben, sondern so geneigte als möglich.[409])

Der Athener. Die Sache verdient es auch.

Kleinias. Nun, so sprich nur.

Der Athener. Wohlan denn, so laßt uns diesem Gegenstande eine größere Aufmerksamkeit zuwenden als wir sonst gewohnt sind, und Folgendes mit einander in Betracht ziehen. Daß nämlich Nichts so sehr alles Mögliche in Gefahr bringt, nur das Schlimme nicht, als die Veränderung, das zeigt sich an Wind und Wetter, an der körperlichen Lebensweise wie an der Gemüthsart, kurz an allen Dingen, nur, wie gesagt, an den schlechten nicht. Ziehen wir (z. B. nur) den Körper in Betracht, wie er sich (allmählich) an jede Speise, an jeden Trank und an jede Anstrengung gewöhnt, wie er Anfangs zwar von ihnen angegriffen wird, mit der Zeit jedoch aus ihnen Fleisch (und Blut) in sich erzeugt welches ihnen entsprechend ist, und wie er dann, wenn er so mit dieser ganzen Lebensweise bekannt, vertraut und befreundet geworden ist, [p. 798.] in Bezug auf Annehmlichkeit wie auf Gesundheit bei ihr am Besten fährt, wie er dagegen, wenn er einmal gezwungen wird eine solche ihm zusagende Lebensweise zu ändern, sofort von Krankheiten angegriffen wird und nur mit Mühe hergestellt werden kann, indem er allmählich auch an die neue Lebensweise sich wieder gewöhnt. (§. 435.) Und eben dasselbe, muß man (doch wohl) annehmen, gilt auch von der Denkweise und Gemüthsart: an den Gesetzen in welchen eine jede Seele auferzogen ist und die sich durch eine glückliche Fügung der Gottheit viele und lange Zeit unverändert

erhalten haben, so daß sich Niemand dessen erinnert oder auch nur davon gehört hat daß es jemals andere als diese gegeben hat, an den so bestehenden Gesetzen (sage ich) fürchtet und scheut sie sich irgend Etwas zu verändern. Und so muß denn der Gesetzgeber irgendwie ein Mittel ausfindig machen, durch welches dem Staate dieser Zustand zu Theil wird. Ich für meine Person finde dies nun in Folgendem. (§. 436.) Insgemein sieht man, wie eben bemerkt, die Veränderungen in den Spielen der Jugend in der That als eine bloße Spielerei an und glaubt nicht daß der ernsteste Schaden aus ihnen hervorgehe, und so hält man dieselbe denn auch nicht hievon zurück, sondern gibt ihr nach und läßt sie gewähren, ohne zu bedenken daß nothwendig Kinder welche andere Spiele spielen auch andere Männer werden als die früheren*) und, wenn sie dies geworden, nothwendig auch einer anderen Lebensweise nachtrachten und, weil sie dies thun, auch andere Gesetze und Einrichtungen wünschen müssen; und Niemand besorgt daß so schließlich das eintreten werde was wir so eben als das größte Uebel für die Staaten bezeichnet haben. Geringer nun aber dürften dabei die Schäden sein welche im Uebrigen durch jene Veränderungen, wie z. B.**) in Bezug auf die körperliche Haltung, hervorgerufen werden, die häufigen Veränderungen dagegen in dem Urtheil über die Sitten nach Seiten des Lobes und Tadels sind meines Erachtens die allerbedenklichsten und diejenigen welche man am Meisten verhüten muß.

*) Stallbaums Erklärung „einst als Männer Andere werden denn sie zuvor als Kinder waren", d. h. daß sie nicht immer Kinder bleiben, sondern einst Andere, nämlich Männer werden, widerlegt sich durch das zunächst Folgende.

**) Wohl mit Recht vermuthet Stallbaum 3. A. den Ausfall eines οἷον vor ὅσα περὶ σχήματα.



Kleinias. Wie sollten sie nicht?

8. (§. 437.) Der Athener. Wie nun? Glauben wir noch unseren früheren Erörterungen[410]), daß die Rhythmen und die musische Kunst überhaupt Nachahmungen der Sitten besserer oder schlechterer Menschen seien? Oder sind wir jetzt anderer Ansicht?

Kleinias. Nein, unsere frühere Ansicht hat sich in keiner Weise geändert.

Der Athener. Werden wir folglich nicht behaupten daß kein Mittel unversucht bleiben dürfe, um es dahin zu bringen daß weder unsere Kinder es sich gelüsten lassen nach der Aufführung anderer Tänze und Gesänge (als der althergebrachten), noch auch Jemand sie durch Befriedigung aller ihrer Lüste dazu verleitet?

Kleinias. Du hast ganz Recht.

[p. 799.] Der Athener. Weiß nun Einer von uns hiezu ein besseres Mittel als das von den Aegyptern in Anwendung gebrachte?[411])

Kleinias. Und was für ein Mittel ist dies?

Der Athener. Alle Tänze und alle Gesänge zu heiligen. Es werden nämlich zuerst alle Feste angeordnet und für das ganze Jahr berechnet welche zu dieser und welche zu jener Zeit und diesem oder jenem Gotte, Göttersohne oder Dämon veranstaltet werden sollen. Darauf aber wird zunächst von einzelnen*) (dazu bestellten) Bürgern festgesetzt welchen Gesang man bei dieser und welchen bei jener Opferfeierlichkeit singen und durch welche Rei-

*) τινὰς statt τίνας nach Stephanus Verbesserung mit Hermann, Schneider, Wagner, Baiter, Stallbaum 2. u. 3. A. Das Genauere s. §. 446 ff.

gentänze man sie verherrlichen soll, und wenn dies so festgestellt ist, dann sollen alle gemeinsam nach einem den Mören[412]) und allen anderen Göttern dargebrachten Opfer einem jeden der Götter und götterähnlichen Wesen durch feierliche Transspende seinen besonderen Gesang weihen. (§. 438.)[a] Und wenn sodann Jemand zu Ehren irgend eines Gottes andere Gesänge oder Chorreigen in Ausführung zu bringen sucht, so sollen die Priester und Priesterinnen in Gemeinschaft mit den Gesetzesverwesern[413]) nach heiligem Recht und bürgerlichem Gesetz ihn (von der Festfeier) ausschließen, und wenn er diesem Ausspruche nicht gutwillig sich fügt, so soll jeder beliebige Bürger befugt sein ihn sein Leben lang wegen Frevels gegen die Götter vor Gericht zu ziehen.

Kleinias. Recht so.

Der Athener. Da wir nun aber einmal auf diesen Punkt zu sprechen gekommen sind, so wollen wir es dabei auch so machen wie es sich für Leute von unserem Alter ziemt.

Kleinias. Nun, wie meinst du denn eigentlich?

Der Athener. Selbst ein junger, geschweige denn ein alter Mann wird doch wohl, wenn er etwas ganz Fremdartiges und noch*) ganz Ungewohntes sieht oder hört, nicht gleich so beim ersten Anlauf dasselbe, wenn es zur Frage kommt, billigen, sondern vielmehr (zu Werke gehen) gleich wie Einer der an einen Kreuzweg kommt und nicht recht weiß welcher Weg nun der richtige ist und der daher zunächst Halt machen und, je nachdem er allein oder in Gesellschaft reist, mit sich selbst oder den Andern zu Rathe gehen und nicht eher seine Wanderung fortsetzen wird bevor er sich

*) πω für πως nach Bekkers Verbesserung mit Hermann, Wagner und Baiter.



in seiner Nachforschung vergewissert hat, wohin der Weg ihn führt. (§. 439.) Ganz eben so müssen (daher) auch wir in dem gegenwärtigen Falle es machen: da jetzt ein von allem Gewohnten abweichender Gesetzvorschlag in Anregung gebracht ist, so müssen wir nothwendigerweise uns die Sache erst genau überlegen und als Männer von unserem Alter nicht so leichthin uns einbilden daß wir über so wichtige Dinge gleich auf der Stelle eine klare und sichere Entscheidung zu treffen vermöchten.

Kleinias. Du hast vollkommen Recht.

Der Athener. Wir wollen uns daher (vielmehr) Zeit lassen und erst nach hinlänglicher Prüfung der Sache unsere Endentscheidung über dieselbe fällen. Damit wir jedoch nicht unnöthigerweise die Ausführung der sich zunächst an die jetzt vorliegenden Gesetze anschließenden Reihe verzögern, so wollen wir erst diese letztere zu Ende bringen, und mit Gottes Hülfe wird vielleicht eben diese Ausführung, wenn sie ganz zu Ende gebracht ist, uns auch über diesen jetzt noch zweifelhaften Punkt zu hinlänglicher Klarheit verhelfen.

Kleinias. Dein Vorschlag ist gut, Freund, und so wollen wir es machen.

(§. 440.) Der Athener. So möge denn (vor der Hand) dieses Seltsame beschlossen und die Gesänge für uns zu Gesetzen erhoben sein, gleichwie (auch schon) die Alten gewisse Gesänge zur Kithara Gesetzesweisen nannten[414]), [p. 800.] so daß vielleicht auch schon sie nicht so weit von unserm so eben angenommenen Satze entfernt gewesen sein mögen, sondern auch damals schon hie und da Einer wie im Schlafe oder auch selbst schon im vollen Wachen eine träumende Ahnung hievon hatte. Doch wie es damit auch stehen möge, folgendermaßen laute dieser unser Beschluß: Andere Gesänge oder andere Tanzbewegungen als die bei unseren

jungen Leuten öffentlich eingeführten und geheiligten soll eben so wenig irgend Jemand in Ausführung bringen dürfen als irgend einem andern Staatsgesetze zuwiderhandeln. Und wer demgemäß handelt, den trifft keine Strafe; wer aber nicht gehorcht, den sollen in der so eben bezeichneten Weise die Gesetzverweser, Priester und Priesterinnen*) dafür büßen lassen. Soll dies also in unserm Verfassungsentwurf als Gesetz feststehen?

Kleinias. Das soll es.

9. (§. 441.) Der Athener. Wie aber soll man es anfangen um sich nicht vor aller Welt lächerlich zu machen wenn man ein solches Gesetz gibt? Ziehen wir also in Betreff dieses Punktes noch**) Folgendes in Betracht, ob es nämlich nicht das sicherste Mittel (hiegegen) wäre wenn man die Sache den Leuten erst an einigen (zu diesem Zwecke) gebildeten Beispielen vorstellt. Ich denke mir unter andern etwa an folgendem Beispiel: Gesetzt, es vollbrächte Jemand ein Opfer und hätte gerade die Opfergaben nach den Bräuchen des Gesetzes verbrannt, und da träte nun auf eigene Faust ihm irgend Jemand, sei es sein Sohn oder Bruder, zum Altar und zu den Opfern heran und ergösse sich in allen möglichen gottlosen Reden, würden wir da nicht behaupten daß er durch sie seinem Vater (oder Bruder) und allen übrigen Verwandten Betrübniß einflößen und ihrem Opfer ein böses Zeichen und eine schlimme Vorbedeutung bringen würde?

Kleinias. Wie anders?

Der Athener. Und doch begegnet das in unsern Landen

*) S. Anm. 266 u. 283.

**) τοιόνδ' ἔτι statt τοιόνδε τι mit Bekker, den Zürchern, Hermann, Baiter.



geradezu fast allen Staaten. Denn wenn eine Behörde von Staatswegen ein Opfer dargebracht hat, so kommt darauf nicht Ein Chor, sondern eine ganze Menge von Chören, die nicht etwa fern vom Altare stehen bleiben, sondern sich unmittelbar in seine Nähe stellen und nicht selten mit allen möglichen unheiligen Reden das Opfer entweihen, indem sie mit den kläglichsten Worten, Rhythmen und Weisen die Gemüther der Zuhörer zu rühren suchen; und der von ihnen welcher (so) die ganze opfernde Gemeinde auf der Stelle am Meisten zu Thränen gebracht hat, der trägt den Siegespreis davon. (§. 442.) Wollen wir also diesen Gebrauch nicht abschaffen? Und wenn doch einmal die Bürger Zuhörer solcher Klagegesänge sein müssen, wollen wir da nicht lieber Dies auf diejenigen Tage beschränken welche nicht rein, sondern Unglückstage sind, und uns dann nicht lieber von auswärts gemietete Sängerchöre (zu diesem Zwecke) kommen lassen, gleich denen die zu den Leichenbegängnissen gemiethet werden, um mit karischer Muse die Verstorbenen zu Grabe zu geleiten?[115]) Gerade so Etwas dürfte sich doch auch wohl für die Gesänge dieser Art schicken, und ebenso schickt sich zu Klagesängen ein langes Trauerkleid und nicht Kränze und goldener Schmuck, überhaupt gerade das Gegentheil, um es kurz zu sagen und nur möglichst schnell von diesem Gegenstande abzukommen. Nur so viel will ich uns selbst noch einmal fragen, ob es uns hiernach gefalle aus dem obigen Beispiel zunächst folgendes Muster für unsere Gesänge zu entnehmen?

Kleinias. Nun?

(§. 443.) Der Athener. Den Gebrauch von Worten guter Vorbedeutung; soll so auch unser Gesang durchaus und in jeder Weise von Allem fern gehalten werden was eine üble Vorbedeutung hat? [p. 801.] Oder brauche ich nicht erst zu fragen, sondern kann dies (ohne Weiteres) so feststellen?

Kleinias. Gewiß, denn dies Gesetz geht mit Stimmeneinheit durch.

Der Athener. Welches wird nun nächst der guten Vorbedeutung das zweite Gesetz für unsere Muse sein? Nicht dies daß unsere Gesänge allemal Gebete zu den Göttern seien welchen wir gerade opfern?

Kleinias. Ohne Frage.

Der Athener. Das dritte Gesetz aber, denke ich, ist dies daß unsere Dichter zu bedenken haben wie Gebete Bitten sind welche man an die Götter richtet, und daher stets wohl darauf achten müssen daß sie nicht unvermerkt etwas Uebles als etwas Gutes erbitten. Denn es wäre doch, sollte ich denken, lächerlich wenn man solche Gebete verrichtete.

Kleinias. Freilich.

Der Athener. Haben wir nämlich nicht eben zuvor durch unsere Erörterung uns davon überzeugt daß Silbers- oder Goldes-Reichthum keinen festen Wohnsitz im Staate gewinnen dürfe? [416])

Kleinias. Allerdings.

(§. 444.) Der Athener. Worauf bringt uns nun aber dies? Doch wohl darauf daß es (eben) nicht aller Dichter Art ist zu unterscheiden was ein Gut und was es nicht ist? [417]) Wenn nun also ein Dichter (und Tonsetzer) in den Worten oder auch in der Tonweise hiergegen sich verfehlen sollte und verkehrte Gebete dichtete, so würde er damit bewirken daß unsere Bürger das Gegentheil erbitten, und das in einer so bedeutenden Sache. Gewiß, wie gesagt, wir würden nicht viele Fehler finden die größer sind als dieser. Wollen wir also auch dies als eins der Gesetze und Musterbilder für die Muse aufstellen?

Kleinias. Welches? sprich dich deutlicher aus.



Der Athener. Dies daß der Dichter nichts Anderes als was dem vom Staate als gesetzlich, gerecht, schön und gut Anerkannten entspricht in seine Dichtungen aufnehmen und daß es ihm nicht gestattet sein soll dieselben irgend einem Privatmann früher mitzutheilen [418]), als bevor sie den eigens zu diesem Zwecke eingesetzten Richtern und [den] *) Gesetzverwesern mitgetheilt sind und ihre Billigung erhalten haben. Jene eigens dazu verordneten Richter aber werden bei uns wohl dieselben Personen sein mit Denen welche wir bereits zu Gesetzgebern im Gebiete der musischen Kunst erwählt haben [419]) und zum Vorsteher des Erziehungswesens. [420]) Wie also? ich frage abermals, soll dies als drittes Gesetz und leitendes Muster und Vorbild bei uns feststehen? Oder wie scheint es euch?

Kleinias. Gewiß, es soll. Wie könnten wir anders darüber denken?

10. (§. 445.) Der Athener. Demnächst wird es sich gebühren den Göttern in Verbindung mit den Gebeten auch Hymnen und Lobgesänge zu singen, und nächst den Göttern auf dieselbe Weise auch den Dämonen und Heroen Gebete und Lobgesänge, wie sie sich für diese alle ziemen.

Kleinias. Allerdings.

Der Athener. Sodann aber wird sich sofort auch dies ohne alle Mißgunst zum Gesetze erheben lassen: daß es sich zieme auch einen jeden Bürger welcher mit Leib oder Geist rühmliche und mühevolle Thaten vollbracht und den Gesetzen treulich gehorcht hat nach erreichtem Lebensende mit Lobgesängen zu ehren.

*) τοῖς vor νομοφύλαξι ist sicher ein Einschiebsel, denn diese Richter sind, wie das Folgende lehrt, keine Anderen als eben die Gesetzverweser. S. Anm. 419 und Jahns Jahrb. LXXXIII. S. 139.

Kleinias. Freilich.

[p. 802.] Der Athener. Dagegen die noch Lebenden mit Lobgesängen und Hymnen zu verherrlichen ist unsicher, denn man kann nicht wissen ob Jemand seinen gesammten Lebenslauf auch mit einem rühmlichen Ende krönen wird. Im Uebrigen aber soll diese Ehre Frauen und Männern die durch Tugend geglänzt gemeinschaftlich sein.

(§. 446.) Die Gesänge und Tänze sollen nun hiernach folgendermaßen bestellt werden. Es gibt viele schöne alte Dichtungen und Musikstücke und eben so für den Körper Tänze, aus welchen sich das Angemessene und Passende für den neu zu begründenden Staat ohne Schwierigkeit auswählen läßt. Diese Auswahl aber soll eine zu einer solchen Prüfung eigens gewählte Commission vornehmen, deren Mitglieder nicht unter fünfzig Jahren sein dürfen, und was ihr unter den alten Dichterwerken hiezu geeignet erscheint, das soll sie aufnehmen, was aber als ganz ungeeignet, das schlechterdings verwerfen, was endlich als mangelhaft, das soll sie von Neuem in die Hand nehmen*) und umgestalten, indem sie tüchtige Dichter und Musiker hinzuzieht, um von der poetischen Begabung derselben Gebrauch zu machen, den Liebhabereien und Neigungen derselben aber außer einigen wenigen**) keinen Einfluß (dabei) gestatten, sondern ihnen einfach die Absichten des

*) ἐπαναιρόμενον statt ἐπανερόμενον nach Hermanns Verbesserung mit Wagner. Auch Stallbaum 3. A. ist ihr nicht abgeneigt.

**) ὀλίγαις für ὀλίγοις Hermann und nach ihm Wagner, gewiß richtig, wenn nicht vielmehr vor ὀλίγοις ein ἐν nach dem Vorschlage von Stallbaum 3. A. einzuschieben ist: „außer in einigen wenigen Stücken."



Gesetzgebers ausdeuten und dergestalt Tanz, Gesang und Chorreigen möglichst nach ihrer eigenen Einsicht gestalten. (§. 447.) Denn wenn eine zuvor nicht (hinlänglich) geregelte Schöpfung der Muse der Regel und Ordnung theilhaftig gemacht wird, so wird es tausendmal vortrefflicher als wenn ihr zugleich auch die den Sinnen schmeichelnde Muse beigegeben wird, denn ein angenehmer Eindruck kann dennoch gleich sehr von beiden Arten ausgehen. Wenn nämlich Jemand (nur) von Kindheit auf bis in sein gesetztes und verständiges Alter lediglich mit der maßvollen und wohlgeregelten Muse Verkehr gepflogen hat, so wird er eben so gut, wenn er die entgegengesetzte hört*), widrig von ihr berührt werden und sie als pöbelhaft bezeichnen, als wie Der welcher umgekehrt bei der dem großen Haufen zusagenden und den Sinnen schmeichelnden aufgewachsen ist jene andere frostig und reizlos nennt, so daß also, wie gesagt, in Bezug auf das Angenehme oder Unangenehme keine von beiden Etwas voraus hat[421]), wohl aber zwischen ihnen der (große) Unterschied obwaltet daß die eine die durch sie Gebildeten veredelt, die andere aber verdirbt.

Kleinias. Wohl gesprochen.

(§. 448.) Der Athener. Ferner nun wird es erforderlich sein nach einem festen Muster Gesänge welche für das weibliche und solche welche für das männliche Geschlecht sich eignen zu unterscheiden und demgemäß auch Harmonie und Rhythmos ihnen anzupassen. Denn es wäre ein arger Fehler wenn die ganze Harmonie und der ganze Rhythmos eines Liedes in der Art verfehlt

*) Das δὲ hinter ἀκούων ist vielleicht mit Recht von Hermann und nach ihm von Wagner in Parenthese geschlossen. S. jedoch Stallbaum 3. A. z. d. St.

wäre daß in ihnen der Charakter des Geschlechtes, wie er sich in jedem Liede aussprechen soll, nicht zum Ausdrucke käme. Es ist daher nöthig auch hiefür bestimmte Formen vorzuschreiben, und zwar ist es nicht genug sie beiden Geschlechtern so zuzutheilen wie sie nothwendigerweise*) ihnen anhaften, sondern man muß die dem weiblichen geziemenden auch aus jenem Naturunterschiede beider Geschlechter noch besonders deutlich machen. Wenn daher eine erhabene Musik, welche Muth und Tapferkeit athmet, dem männlichen Charakter entspricht, so ist nicht bloß gesetzlich festzustellen, sondern auch den Bürgern noch besonders auseinanderzusetzen daß eben hiernach diejenige welche mehr zum Ausdrucke der Sittsamkeit und Besonnenheit neigt auch mehr dem weiblichen angemessen ist. So viel also über die Anordnung (der Gesänge).

[p. 803.] (§. 449.) Demnächst ist nun (aber auch) über den musischen Unterricht und die Ueberlieferung der musischen Fertigkeit, über Lehrart, Schüler und die Zeit dieser Unterweisung zu sprechen. Gleichwie nun ein Schiffbaumeister den Anfang seines Baues mit Kiel und Rippen macht, um so zunächst dem Schiffe seine Form im Umriß vorzuzeichnen, ähnlich scheine auch ich mir in der That den Kiel unseres Lebensfahrzeuges zu zimmern, indem ich die verschiedenen Formen die unser Leben nach unsern verschiedenen Gemüthsarten annimmt festzustellen versuche. Und so will ich denn sorgfältig in Betracht ziehen, welches Verhalten und welche Gemüthsart uns am Besten durch die See dieses Lebens dahinleitet.**) Freilich sind die Angelegenheiten der Menschen eines

*) ἀνάγκῃ statt ἀνάγκη nach Schneiders Aenderung und Wagners Erklärung.

**) Wohl mit Recht setzt Stallbaum 2. u. 3. A. und nach ihm Wagner ὁρᾶν in Parenthese, was ich daher unübersetzt lasse.



großen und ernsten Eifers nicht werth, aber gleichwohl muß man ihn auf dieselben verwenden, wenn dies auch nichts Beglückendes für uns hat; und da wir einmal auf diesen Gegenstand geführt sind, so dürfte es uns ziemen ihn auch in angemessener Weise durchzuführen. Vielleicht aber möchte man mich nicht ohne Ursache fragen, was ich eigentlich meine.

Kleinias. Ja freilich.

(§. 450.) Der Athener. Ich wollte nur sagen, man müsse ein ernstes Bemühen nur ernsten Dingen zuwenden, nicht aber solchen die es nicht sind, nach der Natur der Dinge aber sei demgemäß Gott allein aller ernsten und beseligenden Beschäftigung werth, und der Mensch dagegen, wie wir schon einmal bemerkt haben[422]), sei nur ein kunstreiches Spielwerk welches Gott sich gebildet, ja in Wahrheit bestehe eben hierin sein Vorzug. Dieser Eigenschaft gemäß sollte also jeder Mensch, so Mann wie Weib, sein ganzes Leben zu einer ununterbrochenen Kette der schönsten Spiele machen, und so innerhalb desselben ganz anderen Grundsätzen folgen als es jetzt geschieht.

Kleinias. Wie so?

Der Athener. Jetzt geht man von dem Grundsatze aus, man müsse ernste Dinge der Spiele wegen betreiben, denn man sagt ja, das Kriegswesen, als ein ernstes Ding, müsse um des Friedens willen wohl bestellt sein. In Wahrheit aber hat uns der Krieg noch nie zu einem Spiele werden oder eine Bildung mit sich bringen wollen die der Rede werth wäre, weder vorzeiten noch jetzt, noch auch wird es in der Zukunft anders sein, und doch sind Spiel und Bildung*) nach dem eben Bemerkten für uns der einzige wahr-

*) ὃ δή statt τὸ δή nach Hermann mit Baiter.

haft ernste Gegenstand; und so muß vielmehr ein Jeder, so viel und so gut es ihm möglich ist, im Frieden seine Lebenszeit zubringen. Was ist also das Richtige? Daß man sein Dasein durchlebt unter dem Spielen gewisser*) Spiele, unter Opfer, Gesang und Tanz, so daß man die Götter sich geneigt machen, die Feinde aber abzuwehren und im Kampfe zu besiegen im Stande ist. (§. 451.) Von welcher Beschaffenheit aber diese bestimmten Gesänge und Tänze sein sollen, um diesen doppelten Erfolg zu haben, dafür sind theils im Obigen die Muster angegeben und gleichsam der Weg hiezu gebahnt, theils muß man, indem man diesen verfolgt, dem Worte des Dichters**) vertrauen:

[p. 804.] Anderes wird dein Herz, Telemachos, selber dir sagen,
Anderes dir eingeben ein Himmlischer. Ohne der Götter
Huld nicht bist du geboren, noch ohne sie, denk' ich, erzogen.

In derselben Gesinnung denn sollen auch unsere Zöglinge die bisher gegebenen Regeln für hinlänglich halten, indem sie im Uebrigen darauf bauen daß ein Dämon oder Gott ihnen eingeben werde welche Opfer und Chorreigen sie diesem oder jenem Gotte und wann sie dieselben in festlichem Spiele darzubringen haben, um sich so die Huld der Himmlischen zu erwirken und ihr Leben der Natur gemäß hinzubringen, eingedenk dessen daß sie wenig Anderes als bloße Marionetten sind, die am wahrhaften Sein***) nur geringen Antheil haben.

*) τινάς statt τίνας nach Hermann, dem ich auch in der Interpunktion durchaus gefolgt bin. Ebenso Baiter und Stallbaum 3. A.

**) Homer. Odyss. III, 26 ff.

***) Der Ideen.



Megillos. Aber, Freund, du setzest uns ja das Menschengeschlecht ganz und gar herab.

Der Athener. Wundere dich darüber nicht, Megillos, sondern halte mir das zu Gute; denn indem ich das Menschengeschlecht gegen Gott hielt und von diesem Eindrucke ganz überwältigt ward sprach ich mich so aus wie ich es gethan habe. Mag denn unser Geschlecht, wenn du meinst, nicht so ganz gering zu schätzen, sondern einiges Ernstes werth sein.

11. (§. 452.) Doch fahren wir fort. Es ist bereits gesagt worden daß Turnanstalten und öffentliche Schulen an drei Orten in der Mitte der Stadt*) erbaut werden sollen, und ebenso an drei andern außerhalb der Stadt Reitschulen und geräumige Plätze, auf denen die Jugend das Bogenschießen und das Werfen der anderen Geschosse erlernen und einüben soll; und wenn dieser Gegenstand vorhin noch nicht hinlänglich abgehandelt sein sollte[423]), so soll es jetzt geschehen und zugleich Gesetze darüber gegeben werden. Für jedes dieser Fächer sollen**) fremde Lehrer gegen Besoldung in Dienst genommen werden, um sich in unserer Stadt niederzulassen und in allen Gegenständen welche sich auf den Krieg***) und auf die musische Kunst beziehen die Schüler zu unterrichten. (§. 453.) Und zwar soll es nicht etwa dem Vater freigestellt sein seine Kinder die Schule besuchen zu lassen oder nicht, so daß diejenigen bei denen dies nicht der Fall ist ohne die in ihr mitgetheilte Bildung verbleiben, sondern man behauptet ganz mit Recht daß die Kinder mehr

*) Also in der Nähe des Marktes.

**) δεῖ hinter πᾶσι fügt Baiter wohl mit Recht aus Euseb. Praep. ev. XIII, 9. p. 706 C. ein.

***) S. Anm. 398b.

dem Staate als ihren Eltern angehören*) und daß derselbe daher Erwachsene sowie Kinder zwingen darf sich möglichst (diejenige) Bildung anzueignen (welche er für erforderlich hält).[424]) Und eben das was mein Gesetz über das männliche, das ist es geneigt auch über das weibliche Geschlecht zu verordnen, so daß auch dieses ganz die gleichen Uebungen durchzumachen hätte. Und ich werde mich dabei nicht vor dem Einwande fürchten daß Reiten und Turnen doch nur für Männer und nicht für Weiber sich schickten. Vielmehr bin ich nach alten Sagen eines Anderen überredet und weiß ja auch geradezu daß es auch jetzt noch Weiber am Pontos von zahlloser Masse gibt, Sauromatinnen geheißen[425]), welche ganz in gleicher Weise wie die Männer dazu angehalten und darin geübt sind gemeinsam mit diesen nicht bloß die Rosse zu besteigen, [p. 805.] sondern auch den Bogen und alle anderen Waffen zu handhaben. (§. 454.) Ich halte mich aber nicht bloß an diese Beispiele sondern auch an folgende Ueberlegung. Wenn anders doch die Sache wirklich ausführbar ist, so kann Nichts thörichter sein als daß, wie es doch überall bei uns zugeht, nicht alle Männer und alle Weiber einmüthig und mit aller Macht denselben Beschäftigungen sich zuwenden. Denn auf diese Weise bleibt in Folge (der Vernachlässigung)**) gleicher Leistungen und Anstrengungen (seitens beider Geschlechter) beinahe die Hälfte der im Staate vorhandenen Gesammtkraft ungenützt, und es könnte das Doppelte von dem erreicht werden was jetzt erreicht wird***); und das ist doch ein merkwürdiger Fehler in der Gesetzgebung.[426])

*) Vgl. XI, §. 743.

**) Wegen dieser Uebersetzung s. Stallbaum z. d. St.

***) Wörtlich mit Stallbaum: „Denn beinahe wird die Gesammtheit des Staates auf solche Weise wegen (der Unterlassung) gleicher Leistungen und Anstrengungen zur Hälfte, statt daß er doppelt sein sollte."



Kleinias.*) So scheint es freilich, aber es streitet das was du da sagst doch gar zu sehr wider die bestehenden Gewohnheiten.

Der Athener. Ich sagte ja bereits[427]), du solltest mich nur ruhig meinen Entwurf zu Ende führen lassen, und wenn ich glücklich damit fertig geworden, dir dann auswählen was dir am Besten gefällt.

Kleinias. Du hast ganz Recht, und ich mache mir jetzt selber Vorwürfe darüber daß ich dir diesen Einwurf gemacht habe. Fahre also weiter fort, wie es dir genehm ist.

12. (§. 455.) Der Athener. Ja, wenn, wie schon gesagt, die Ausführbarkeit jener Sache nicht durch Thatsachen hinlänglich bewiesen wäre, dann möchte man diesem meinem Vorschlage Manches entgegensetzen können; so aber müßte Der andere Gründe ausfindig machen welcher ihn verwerfen wollte; bis dahin aber gehe ich nicht von der Vorschrift ab daß an der Bildung und Beschäftigung des männlichen Geschlechts auch das weibliche möglichst bei uns Theil haben soll. Denn man kann nicht wohl anders als folgendermaßen hierüber denken: gesetzt, dieselbe Lebensweise soll nicht in allen Stücken den Weibern mit den Männern gemeinschaftlich sein, so müssen wir ihnen doch wohl eine andere bestimmte Lebensordnung vorschreiben?

*) Ich folge in der Personenvertheilung mit den übrigen Herausgebern und Uebersetzern der Vulg., während Schneider und Stallbaum 3. A. bis zum Ende des Kapitels mit den Handschriften den Kleinias fortreden lassen.

Kleinias. Nothwendigerweise.

(§. 456.) Der Athener. Welche von den Lebensordnungen die jetzt für sie bestehen sollen wir nun also jener Gemeinschaftlichkeit vorziehen welche wir so eben ihnen vorschrieben? Etwa die welche bei den Thrakern und vielen andern Völkern den Weibern zugewiesen ist, daß sie das Land bebauen, Rinder und Schafe hüten und überhaupt geradeswegs Sklavendienste verrichten müssen? Oder die wie sie bei uns (Athenern) und allen Bewohnern unseres Landes (Attika) besteht, indem wir es bekanntlich folgendermaßen mit ihnen machen? Wir tragen Alles was wir besitzen, so zu sagen, auf Einen Haufen*) zusammen und übergeben dann den Weibern die Aufsicht hierüber, so wie das Regiment über den Webstuhl und alle Wollarbeit. Oder wollen wir, Megillos, die lakonische Sitte, welche zwischen diesem Beiden die Mitte hält, in unserm Staate einführen? Sollen die Mädchen also an den gymnastischen und musischen Uebungen Theil nehmen[428a]) [p. 806.] und die Frauen keineswegs mit Wollarbeit beschäftigt sein, aber dennoch ein thätiges — und zwar ein nicht in niedrigen Geschäften thätiges — Leben führen, vielmehr am Dienste der Götter und an der Verwaltung (des Hauses) so wie an der Kindererziehung, man darf wohl sagen, den halben Antheil haben[428b]), dagegen aber von allen Kriegsübungen gänzlich ausgeschlossen sein, so daß sie auch nicht einmal dann wenn die Noth sie dazu treibt für ihr Vaterland und ihre Kinder zu kämpfen Bogen und Wurfgeschoß gleich den Amazonen in Gemeinschaft mit den Männern kunstgerecht zu handhaben verstehen, noch auch Schild und Speer nach dem

*) Es galt hier eine sprüchwörtliche Redensart festzuhalten, daher war die wörtliche Uebersetzung „in Ein Haus" hier unthunlich.



Muster ihrer Göttin zu ergreifen und so der Verheerung ihrer Heimath tapfer zu widerstehen und dem Feinde, wenn nichts Schlimmeres, so wenigstens Furcht beizubringen, wenn derselbe sie so in guter Ordnung aufziehen sähe? (§. 457.) Und die Sauromatinnen vollends würden sie, wenn sie auf diese Weise lebten, ganz und gar nicht nachzuahmen wagen, vielmehr würden diese, mit ihnen verglichen, wie Männer gegen Weiber erscheinen. Wer also eure Gesetzgeber in diesem Punkte loben will, der mag es thun, meine Ansicht wird (darum) nicht anders lauten (sondern ich spreche nach wie vor): wer ein Gesetzgeber sein will sei es nicht halb, sondern ganz, und sehe wohl zu daß er nicht, indem er für das männliche Geschlecht zwar in allen Stücken Sorge trägt, die Lebensweise des weiblichen aber an keine Gesetze bindet und so dasselbe ruhig dem Aufwand und der Zügellosigkeit sich hingeben läßt, dem Staate nur die Hälfte des Glückes welches er ihm sonst gewähren könnte verschafft.

Megillos. Was thun wir, Kleinias? Sollen wir es dulden daß uns der Fremde so gegen Sparta zu Felde zieht?

Kleinias. Ja, denn da wir ihm einmal Redefreiheit zugestanden haben, so müssen wir ihn nun auch erst seine ganze Gesetzgebung ruhig zu Ende führen lassen.

Megillos. Du hast Recht.

13. (§. 458.) Der Athener. So wird es denn jetzt meine Sache sein weiter fortzufahren?

Kleinias. Allerdings.

Der Athener. Was für eine Lebensweise sollen denn nun Leute führen die mit allem Nothwendigen genügend versehen sind und daher Künste und Gewerbe Anderen[429]) zu treiben überlassen und den Anbau ihrer Ländereien Sklaven übertragen haben[430]), welche von dem Ertrag desselben immer zuerst ihnen so viel zu lie-

fern verpflichtet sind als für ein mäßiges Leben hinreicht[431]), bei denen ferner gemeinschaftliche Mahlzeiten eingerichtet sind, an besonderen Tischen für die Männer und an anderen nahe dabei für ihre Familien, für Mütter und Töchter, obrigkeitliche Personen männlichen und weiblichen Geschlechts aber das Amt haben täglich dabei über das Ganze die Aufsicht zu führen, (während der Mahlzeit) das Betragen der Tischgenossen zu überwachen und sodann (zu rechter Zeit) die Tafel aufzuheben, worauf sie denn zusammt der ganzen Tischgesellschaft nach einem den Göttern denen gerade die Nacht [p. 807.] und der Tag geheiligt sind dargebrachten Trankopfer sich nach Hause begeben? (§. 459.) Ist nach dieser Einrichtung keine weitere Thätigkeit übrig die für solche Leute erforderlich und angemessen wäre? Oder würden sie nicht vielmehr sonst in ihrem Leben doch nur den Thieren gleichen die auf der Weide gemästet werden? Und das kann man ihnen doch nicht wünschen, wenn man Recht und Ehre vor Augen hat*), so wie denn auch wer also lebt seinem natürlichen Schicksale nicht entgehen kann. Das natürliche Schicksal eines trägen und in sorgloser Faulheit sich mästenden Geschöpfes aber pflegt zu sein daß es die Beute eines anderen Geschöpfes wird welches tapferen Sinnes aufreibende Mühen und Anstrengungen nicht gescheut hat. Wollten wir nun freilich hiebei unsere Zwecke, so wie wir bisher den Anlauf dazu genommen haben, mit äußerster Consequenz weiter verfolgen, so dürften wir damit schwerlich zum Ziele gelangen, so lange noch Weiber, Kinder, Häuser und alle sonstigen Besitzthümer abgesondertes Privateigenthum bleiben; wenn indessen auch nur die Forderungen wie wir sie jetzt aufstellen, die dem zunächst kommen, bei uns erfüllt werden, so mag auch das schon in hohem Grade befriedigen.[432]) (§. 460.) Wir also behaupten daß für Leute von solcher Lebensweise eine Beschäftigung übrig bleibt welche keineswegs die geringfügigste und verächtlichste, sondern vielmehr die allerbedeutendste und daher von einem gerechten Gesetze ihnen vorgeschrieben ist. Denn wenn schon das Leben Dessen der nach dem pythischen und olympischen Siege trachtet durchaus keine Muße für alle anderen Geschäfte darbietet, so gilt vollends ein Gleiches in verdoppeltem, ja in noch größerem Maße von dem Leben Dessen von dem man mit vollem Recht sagen darf daß er alle seine Sorge auf die Vervollkommnung seines Leibes und seiner Seele richtet. Denn ein Solcher darf sich durch keine Nebenbeschäftigung hindern lassen seinem Körper die erforderliche Pflege und Uebung zu gewähren und seiner Seele die erforderlichen Kenntnisse und Sitten beizubringen, und der (ganze) Tag und die ganze Nacht sind fast nicht hinreichend, wenn man eben lediglich dies zu seiner Aufgabe macht, es hierin zur Vollendung und zu einem wirklich befriedigenden Ziele zu bringen. (§. 461.) Unter so bewandten Umständen muß daher allen freien Bürgern eine Anordnung gegeben werden, wie sie die ganze Zeit fast von einem Morgen und Sonnenaufgang ununterbrochen bis zum anderen hin tagtäglich verwenden sollen. Wollte darum freilich ein Gesetzgeber alle jene kleinen und stets sich wiederholenden Vorkommenheiten in der Verwaltung des Hauswesens herzählen und namentlich darüber Verfügungen treffen wie weit es für Leute welche unabläßig und mit aller Sorgfalt für das Wohl des ganzen Staates wachen sollen sich geziemt ihre nächtliche Ruhe zu verkürzen, so würde er ungebührlich verfahren. Es genügt vielmehr zu sagen, es müsse von Allen für schimpflich und eines freien Mannes unwürdig gehalten werden [p. 808.] wenn ir-

*) Wörtlich: „Wir sagen also (damit) nicht was recht und ehrenhaft ist."

gend einer der Bürger, wer er auch sein möge, irgend einmal die ganze Nacht schlafend zubringen und sich nicht allem Hausgesinde gegenüber stets als der Erste welcher erwacht und aufsteht zeigen wollte; mag man nun dies zu einem förmlichen Gesetz oder aber nur zu einem festen Brauche erheben. Und eben so auch daß die Hausfrau von ihren Dienerinnen sich wecken lasse, anstatt selbst alle Anderen zu wecken, das muß für sie vor Sklaven und Sklavinnen wie vor ihren Kindern, ja, wo möglich, vor dem ganzen Hause als beschimpfend gelten. (§. 462.) Und indem sie so einen Theil der Nacht wachend zubringen, sollen Alle denselben dazu benutzen um mancherlei Stücke der bürgerlichen und häuslichen Geschäfte abzumachen, nämlich die obrigkeitlichen Personen die ersteren, die Hausherren und Hausfrauen aber die letzteren. Denn viel Schlaf taugt seiner Natur nach weder für Leib noch Seele und ist für alle deren Verrichtungen hinderlich. Hat man doch von einem Schlafenden nicht mehr als von einem Todten. Wem daher sein Leben und der Gebrauch seiner Vernunft von Werth sind, der wacht so lange als möglich und genießt nur so viel des Schlafes als es zu seiner Gesundheit erforderlich ist; das aber ist eben nicht viel, wenn man seine Natur nur richtig gewöhnt, und Obrigkeiten welche des Nachts im Staate wachen sind den Bösen, Feinden wie Bürgern, ein Schrecken, den Gerechten und Besonnenen dagegen ein Gegenstand der Bewunderung und Ehrfurcht und so sich selbst und dem ganzen Staate zum Nutzen.

14. (§. 463.) Eine so zugebrachte Nacht flößt aber zu allem Angeführten auch noch den Gemüthern aller im Staate Lebenden Muth und Tapferkeit ein. — Wenn nun aber dann der Morgen graut und der Tag wieder anbricht, müssen bereits die Knaben sich in die Schule begeben. Denn so wenig Schafe oder anderes Heerdenvieh ohne Hirten, ebenso wenig dürfen Sklaven ohne Herren



und Kinder ohne Aufseher gelassen werden, und das um so weniger weil kein Thier so schwer zu leiten ist als ein Knabe. Denn gerade weil ein Quell vernünftigen Denkens in ihm sprudelt, ist er in dem Maße in welchem das Wasser desselben noch nicht in feste Bahnen geleitet ist hinterlistiger, heftiger und übermüthiger als jedes Thier. Daher muß er auch auf mehr als Eine Weise im Zaume gehalten werden, erstens, sobald er nicht mehr unter der unmittelbaren Obhut der Mutter und Wärterin steht, durch den Sklaven den man ihm zum Aufseher gibt, um ihn nicht bei seiner unmündigen Kindheit sich selbst zu überlassen, sodann aber durch die Lehrer jedes Faches und durch die Unterrichtsgegenstände selbst, sofern er eines freien Mannes Kind ist; sofern es sich aber dabei um Sklaven handelt, so soll noch überdem jeder freie Mann welcher darüber zukommt das Recht wie die Pflicht haben ein solches Sklavenkind so wie einen Aufseher, ja er soll (überhaupt) auch dies haben einen Lehrer zu züchtigen, wenn einer von ihnen einen Fehltritt begeht. Und sollte er diese verdiente Züchtigung nicht ertheilen, so soll nicht allein seine bürgerliche Ehre im höchsten Maße darunter leiden, sondern wer in solchem Falle bestrafen sollte und doch nicht bestraft oder es nicht auf die gehörige Weise thut, der soll überdies noch unter die besondere Aufsicht desjenigen unter den Gesetzverwesern gestellt werden [p. 809.] welcher zur obersten Leitung der Jugend gewählt ist[433]) und ein Mann sein muß welcher einen scharfen Blick besitzt und sich die Erziehung der Knaben aufs Aeußerste angelegen sein läßt, um so ihre Natur zu bilden und sie stets auf den Weg des Guten nach der Anleitung des Gesetzes zu lenken. — (§. 464.) Aber nun diesen Mann selbst wie wird ihn das Gesetz uns hinreichend erziehen? Denn bis jetzt hat es ja hierüber noch Nichts gesagt was einen klaren Gesammtüberblick und befriedigenden Abschluß gewährte, sondern zum Theil hat es wohl das Nöthige an-

gegeben, zum Theil aber auch noch nicht, und es muß doch nach Möglichkeit für ihn Nichts zurücklassen, sondern ihn in allen Stücken unterrichten, damit er es wieder allen Andern verkünden und ihr Erzieher werden möge. Es wurde nämlich zwar wohl bereits auseinandergesetzt, nach welchen Mustern Chorreigen, Lieder und Tänze ausgewählt, verbessert und geheiligt werden sollen, aber über diejenigen Schriften welche in ungebundener Rede abgefaßt sind, und darüber welche und auf welche Weise die Zöglinge sie durch dich, bester Aufseher der Knaben, in die Hände bekommen sollen, haben wir noch nicht gesprochen. (§. 465.) Und ebenso weißt du aus unserem Entwurfe bereits was sie in Absicht auf den Krieg[431]) zu erlernen und einzuüben haben, aber nicht so steht es mit Dem was erstlich den Unterricht im Schreiben und Lesen und sodann den im Leierspiel und ferner in der Rechenkunst, soweit wir dieselbe als nothwendig erachten, anlangt, so wie mit alle Dem was ein Jeder zum Zwecke der Haus- und Staatsverwaltung und als Vorbereitung auf die Kriegswissenschaften sich aneignen müsse, und mit Dem was zu eben diesem Zwecke brauchbar ist von der Kenntniß von den Umläufen der Himmelskörper, Sonne, Mond und Sterne, nämlich damit was in Ansehung von dem Allem in einem jeden Staate angeordnet werden muß. Du verstehst doch was ich unter dem zuletzt Erwähnten meine? Nämlich die Vertheilnng der Tage in die Zeiträume der Monate und der Monate in jedes einzelne Jahr, so daß die Jahreszeiten, die Opfer und Feste alle in der ihnen zukommenden Weise bestimmt und der Ordnung der Natur gemäß gefeiert werden und so den Staat beständig in Leben und Regsamkeit erhalten und durch dies Alles theils den Göttern ihre gebührende Ehre erwiesen, theils die Kenntnisse der Menschen auf diesem Gebiete vermehrt werden. Dies Alles (wie gesagt) ist dir, Freund, noch nicht hinlänglich vom Gesetzgeber erörtert worden. Merke



also auf und höre was wir dir zunächst zu sagen haben. (§. 466.) Indem wir zunächst behaupteten daß wir in Betreff der Schrift (und des Unterrichtes im Schreiben und Lesen) dich nicht genügend aufgeklärt hätten, welchen Vorwurf wollten wir uns wohl damit machen? Den*), dir noch nicht auseinandergesetzt zu haben ob man, um ein Bürger wie er sein soll zu werden, diesen Unterricht vollständig durchmachen soll oder umgekehrt sich gar nicht mit demselben zu befassen braucht. Und das Gleiche gilt von dem Unterricht im Leierspiel. Wir setzen demnach jetzt**) fest daß man sich mit diesen Gegenständen zu beschäftigen hat. Und zwar soll die Unterweisung der Knaben im Lesen und Schreiben mit dem zehnten Jahre beginnen und etwa drei Jahre dauern, und sodann ist das (so) zurückgelegte dreizehnte Jahr (eben) die rechte Zeit um mit dem Leierspiel den Anfang zu machen, [p. 810.] und dies ist dann weitere drei Jahre fortzusetzen, und es soll weder dem Schüler selbst gestattet sein den Gesetzen zuwider, sei es aus Lernbegier eine längere oder aus Abneigung (gegen das Lernen) eine kürzere Zeit auf die Beschäftigung mit diesen Gegenständen zu verwenden, noch auch seinem Vater sie ihn darauf verwenden zu lassen, und wer dawider handelt, der soll von den bald hernach zu erwähnenden Knabenehren ausgeschlossen werden. — (§. 467.) Was ist es nun eigentlich was die Knaben während dieser Zeit zu lernen und ihre Lehrer sie zu lehren haben? Das merke jetzt zuerst. Mit den

*) *ἐπικαλοῦντες τί τῇ λέξει; τόδε, ὡς κ. τ. λ.* statt *ἐπικαλοῦντές τι τ. λέξει, τ. ὡ. κ. τ. λ.* nach Schneiders Vorgange mit Wagner und Stallbaum 3. A.

**) *μέντοι νῦν* statt *μὲν τοίνυν* nach Bekkers Verbesserung mit den Zürchern, Hermann, Wagner, Baiter. Auch Stallbaum 3. A. spricht sich hiefür aus.

Uebungen im Lesen und Schreiben muß es so weit gebracht werden bis jeder Schüler Beides kann, jedoch es zu einer besonderen Geläufigkeit und Schönheit hierin zu bringen, darauf muß bei Knaben verzichtet werden welchen die Natur das Talent versagte binnen der für diese Fächer bestimmten Jahre so weit zu kommen. Was nun aber die schriftstellerischen Erzeugnisse anlangt welche nicht für musikalische Begleitung bestimmt und theils noch in Versmaßen abgefaßt, theils sogar ohne rhythmische Abschnitte sind und daher mit Recht Schriften in ungebundener Rede*) heißen, so fern sie ja (des Bandes) der Harmonie und des Rhythmos entbehren: so sind von manchen aus der großen Zahl gefährlicher Schriftsteller viele gefährliche Schriften dieser Art auf uns gekommen. Was wollt ihr nun mit diesen Schriften machen, ihr trefflichsten aller Gesetzverweser?[435]) Oder was soll euch der Gesetzgeber mit ihnen zu machen vorschreiben, wenn er anders das Richtige verordnen will? Ich glaube daß er dieserhalb nicht wenig in Verlegenheit sein wird.

(§. 468.) Kleinias. Du willst damit wohl sagen, Freund, daß du selber dieserhalb in Verlegenheit bist.

Der Athener. Du hast richtig vermuthet, Kleinias, und da ihr ja meine Mitarbeiter an dem Werke der Gesetzgebung seid, so darf ich euch nicht vorenthalten was mir an demselben leicht und was schwer zu beseitigen scheint.

Kleinias. Wie nun? Warum bist du denn hier der ausgesprochenen Ansicht und was ficht bei dieser Sache dich an?

Der Athener. Ich will es euch sagen: es ist gewiß nicht leicht tausend und aber tausend Stimmen entgegen zu reden

*) Wörtlich: „bloß Schriften schlechthin."



Kleinias. Aber wie? Scheint es dir denn nur Unbedeutendes und Weniges zu sein was in der bisher von uns festgestellten Gesetzgebung den Ansichten der großen Menge zuwider läuft?

Der Athener. Sehr richtig bemerkt. Du ermunterst mich also, wie ich glauben muß, den bisher eingeschlagenen Weg, der Vielen verhaßt, aber auch, und vielleicht nicht Wenigeren, Anderen lieb geworden — und sind diese Anderen die geringere Zahl, so sind es doch sicherlich nicht die Schlechteren — (in Gemeinschaft) mit diesen Letzteren (sage ich, ermunterst du mich), allen Gefahren trotzend und zuversichtlich eben jenen Weg der Gesetzgebung, wie er in den gegenwärtigen Reden verzeichnet ist, weiter zu verfolgen und nicht nachzulassen.

Kleinias. Allerdings.

15. (§. 469.) Der Athener. Gut, so werde ich auch nicht nachlassen. Und so bringe ich es denn zur Sprache daß Tausend und aber Tausend behaupten, es gehöre mit zur richtigen Erziehung der jungen Leute daß man sie mit den Werken unserer zahlreichen Dichter, die in Hexametern und Trimetern und allen möglichen sonstigen Versmaßen theils Ernstes, theils Komisches gedichtet haben, (förmlich) nähre und sättige, indem man sie häufig dem Vortrage derselben zuhören und Vieles aus ihnen, ja ganze Dichter auswendig lernen lasse. [p. 811.] Und Andere wieder haben auserlesene Stellen und auch einige ganze Stücke zusammengestellt und behaupten nun (zum Wenigsten) daß man diese auswendig lernen und dem Gedächtniß einprägen müsse, wenn anders man einen Schatz von Kenntnissen und Erfahrungen sammeln und so zur Weisheit und Tugend gelangen wolle. Heißest du mich also diesen Leuten jetzt freimüthig sagen worin sie Recht haben und worin nicht?

Kleinias. Allerdings.

Der Athener. Wie soll ich mich also über dies Alles befriedigend erklären, ohne doch viele Worte zu machen? Ich denke etwa so, und das wird mir wohl auch Jedermann zugeben, daß jeder dieser Dichter Vieles enthält was Lob, Vieles aber auch was Tadel verdient. Und wenn sich die Sache so verhält, so darf ich wohl behaupten, die allzu große Belesenheit in ihnen sei gefährlich für die Jugend.

(§. 470.) Kleinias. Und was würdest du daher dem Gesetzverweser rathen?

Der Athener. Worin meinst du?

Kleinias. Darin, was er sich denn zum Muster nehmen soll um nach ihm der Jugend Dies zu lesen erlauben und Jenes zu verbieten. Sprich und sage deine Ansicht hierüber ohne Scheu.

Der Athener. Mein bester Kleinias, ich glaube da einen glücklichen Fund gemacht zu haben.

Kleinias. Nun, in wie fern?

Der Athener. In so fern ich nicht so ganz um ein solches Muster in Verlegenheit bin. Wenn ich nämlich die Reden die wir vom frühen Morgen an bis zu diesem Augenblick geführt haben überblicke, so scheinen sie mir nicht ohne einen Anhauch göttlicher Begeisterung und durchaus einer Dichtung ähnlich zu sein.[436a]) Und vielleicht ist es gar kein Wunder daß diese meine eigenen Reden, indem ich sie in ihrer Gesammtheit mit Einem Blicke überschlage, mir gar sehr gefallen.[436b]) Denn unter Allem was ich in ähnlicher Weise in Versen oder in Prosa ausgedrückt gelesen oder gehört habe ist mir Nichts begegnet was mir so passend und für junge Leute zu hören geeignet erschienen wäre. (§. 471.) Und so weiß ich



denn auch dem Gesetzesverweser welcher zugleich Knabenaufseher ist*) kein besseres Muster als dies zu empfehlen, dergestalt daß er den Lehrern anbefehle den Knaben theils eben dieses selbst vorzutragen, theils auch was ihm beim Lesen der Dichter und Prosaiker etwa damit Verwandtes oder dem Aehnliches aufstößt, und daß er auch wenn ihm in mündlicher Unterredung Etwas vorkommt was von dem gleichen Geiste mit diesen Reden und noch nirgends in schriftlicher Aufzeichnung zu finden ist es nicht außer Acht lasse, sondern dafür sorge daß es der Schrift übergeben wird. Und so soll er denn zunächst die Lehrer dazu anhalten dies Alles erst selber zu lernen und sodann ihren Schülern zu empfehlen, und diejenigen Lehrer welche keinen Geschmack hieran finden soll er nicht als Gehülfen beim Unterricht und der Erziehung der Jugend zulassen, sondern nur solche die über den Werth jener Dinge mit ihm gleich denken zu diesem Zwecke verwenden und ihnen die Jugend anvertrauen. [p. 812.] Also mag meine Rede über die Lehrer im Lesen und Schreiben und über den Gebrauch der Schriftwerke selber lauten und hiemit beschlossen sein.

Kleinias. Halten wir uns an die von uns zu Grunde gelegten Ansichten, so tritt meines Erachtens keine dieser Bestimmungen gegen sie in Widerspruch; ob wir aber überhaupt auf dem richtigen Wege sind, das mag sich schwerlich mit Gewißheit sagen lassen.

Der Athener. Nun, lieber Kleinias, das eben wird natürlich erst dann deutlicher werden wenn wir, wie schon mehrmals gesagt, zum Ende unserer ganzen Gesetzgebung gelangt sind.

Kleinias. Freilich.

16. (§. 472.) Der Athener. Nachdem wir nun so von

*) S. Anm. 435.

dem Schreib- und Leselehrer gehandelt haben, wird jetzt wohl vom Citherlehrer zu reden sein.

Kleinias. Ja wohl.

Der Athener. Diesen Lehrern werden wir nun, denke ich, eingedenk dessen was wir bereits in einem früheren Theile unserer Unterredung ausgemacht haben, das ihnen Zukommende in Bezug auf ihre Lehrthätigkeit und überhaupt ihr ganzes Erziehungsfach zuweisen.

Kleinias. In welchem Theile meinst du denn?

Der Athener. Ich denke doch, wir sagten[437]) daß die sechszigjährigen Sänger des Dionysos ein ganz besonders feines Gefühl sowohl für die Rhythmen als auch für die verschiedenen Tonarten haben müßten, um unterscheiden zu können ob eine musikalische Nachahmung gelungen oder nicht gelungen ist und ob sie die Stimmungen eines edlen oder eines unedlen Gemüthes zur Darstellung bringt, und sodann die der letzteren Art zu verwerfen und dagegen die der ersteren unter die öffentlich anerkannten Musikstücke aufzunehmen, durch welche die Gemüther der Jugend gleichsam besprochen und dazu angereizt werden jenen Greisen im Streben nach der Tugend nachzufolgen und nachzueifern.

Kleinias. Ja, so ist es.

(§. 473.) Der Athener. Deßhalb soll also der Citherlehrer sowohl wie sein Zögling, um den deutlichen Klang der Saiten nicht zu verdunkeln, die Töne der Leier so anwenden daß sie mit denen der Stimme dieselben sind. Was dagegen die Verschiedenheit und Mannigfaltigkeit des Leierspiels hervorbringt, indem (z. B.) die Saiten und der Sänger*) verschiedene Weisen vortragen

*) Wörtlich: „der Dichter, der die Melodie componiert hat."



oder auch indem man Verkleinerung der Intervalle mit Vergrößerung derselben und Schnelligkeit mit Langsamkeit und Höhe mit Tiefe im Unisono und in der Octave verbindet oder endlich mannigfache Abwechselungen in den Rhythmen mit den Tönen der Leier verknüpft, alles Das soll man (jungen) Leuten nicht vorbringen welche binnen drei Jahren in aller Schnelligkeit das Nöthigste aus der musischen Kunst erlernen sollen. Denn solche einander widerstrebenden und verwirrenden Dinge erschweren das Lernen, während man dasselbe den jungen Leuten vielmehr möglichst erleichtern muß, denn es sind der Lehrgegenstände nicht wenige und sie sind nicht von geringem Umfang welche ihnen unentbehrlich sind und die wir daher ihnen vorschreiben müssen, wie sie der weitere Verlauf unserer Auseinandersetzung denn auch demgemäß darlegen wird. Dies also soll die Sorge sein welche in Betreff der musischen Kunst bei uns dem Erzieher obliegt. Welches und von welcher Art aber die Texte und Melodien sein müssen welche die Chorlehrer einüben sollen, [p. 813.] das Alles ist gleichfalls schon im Früheren von uns festgesetzt worden, indem wir bestimmten[438]) daß für jedes Fest ein besonderer, demselben entsprechender Gesang geheiligt werden solle, um so der Bürgerschaft einen heilsamen Genuß und eben damit wahrhaften Nutzen zu verschaffen.

Kleinias. Auch das ist ganz richtig.

(§. 474.) Der Athener. Und als vollkommen richtig soll demnach der für die musische Kunst erwählte obrigkeitliche Leiter auch diese Lehren von uns empfangen und sich zu Herzen nehmen, und möge (bei ihrer Ausführung) das Glück ihm hold sein! Wir aber haben jetzt in Betreff des Tanzes und der gesammten Leibesübungen dem früher Gesagten noch Einiges hinzuzufügen, und zwar, gleichwie wir die noch rückständigen Vorschriften über den Unterricht in der musischen Kunst nachlieferten, eben so wollen wir

jetzt auch in Betreff der Gymnastik verfahren. Knaben und Mädchen also sollen tanzen und turnen lernen. Nicht wahr?

Kleinias. Ja.

Der Athener. Und folglich werden die Knaben Tanzmeister und die Mädchen Tanzmeisterinnen haben müssen, wenn anders ihre Uebungen wirklich zweckmäßig vor sich gehen sollen?

Kleinias. Freilich werden sie das müssen.

Der Athener. Und wiederum müssen wir (auch hiebei wieder) den Vorsteher des Erziehungswesens zu Hülfe rufen, einen Mann der so freilich viel zu thun haben und, indem er so zu der Sorge über das Musikwesen auch noch die über das Turnwesen übernimmt, nicht viel Muße behalten wird.

Kleinias. Aber wie wird er denn überall als ein Mann von höherem Alter[439]) einer so umfänglichen Thätigkeit nachzukommen im Stande sein?

17. (§. 475.) Der Athener. Leicht, Freund. Denn das Gesetz hat ihn ermächtigt und soll ihn ermächtigen zur Unterstützung bei derselben von seinen Mitbürgern und Mitbürgerinnen hinzuziehen wen er will. So viel aber wird er selbst wissen, welche von ihnen er hiezu wählen muß, und sich schon hüten hiebei sich zu vergreifen, denn er ist ja ein Mann von Einsicht, welcher die Wichtigkeit seines Amtes zu ermessen weiß und Ehrfurcht vor derselben besitzt und daher stets den Gedanken festhält daß, wenn die Jugend wohl erzogen ist und wird, auch alles Andere für uns wohl von Statten geht, und daß dagegen, wo dies nicht der Fall ist, es sich gar nicht sagen läßt (was für traurige Folgen daraus hervorgehen), die daher auch wir nicht ausdrücklich angeben wollen, weil wir in Betreff unseres neuen Staates die Ansicht Derer ehren welche gar nicht genug auf Vorbedeutungen achten können. — (§. 476.) Vieles nun ist (wie eben bemerkt) von uns auch in Betreff des Tanzes



und der gymnastischen Uebungen bereits festgestellt worden, denn zu den letzteren gehören meiner Ansicht nach auch[440]) alle militärischen Leibesübungen: so die Uebungen im Bogenschießen und in der Handhabung von allen möglichen Arten von Wurfgeschoß, ferner in der Schildführung und im Kampfe mit voller Waffenrüstung, ferner im Manövrieren in Schlachtordnung, in jeder Art Marschbewegung und im Aufschlagen von Lagern, so wie in Allem was man zu lernen hat um ein guter Reiter zu werden. Zu diesem Allem aber (sagten wir bereits) braucht es öffentliche, vom Staate besoldete Lehrer, und nicht bloß die Knaben und Männer der Stadt müssen ihre Schüler, sondern auch die Mädchen und Frauen dürfen dieser Dinge nicht unkundig sein. Vielmehr müssen sie (setzen wir jetzt hinzu), so lange sie noch Mädchen sind, jede Art von Waffentanz und Kampfspiel lernen, als Frauen aber in den Manövern, Märschen und Heeresaufstellungen und im Niederlegen und Ergreifen der Waffen geübt werden, [p. 814.] wenn aus keinem anderen Grunde, so doch um, wenn einmal die ganze Mannschaft die Stadt verlassen und auf einen auswärtigen Feldzug ausrücken müßte, sie wenigstens dazu geschickt wären*) ihre Kinder zu schützen und die Stadt zu bewahren.[441]) (§. 477.) Oder auch den entgegengesetzten Fall angenommen, denn man darf Nichts verschwören, es rückte von auswärts ein Heer von gewaltiger Macht und Stärke gegen uns an, seien es nun Griechen oder Nichtgriechen, und versetzte uns in die Nothwendigkeit für unsere Stadt selbst zu kämpfen**), da wäre es doch wohl der größte Mangel unserer

*) Statt τοὺς φυλάξοντας ist wohl nach Schneiders Vorschlag, wie auch Wagner meint, τοῦ φυλ. zu schreiben.

**) Schneider nimmt vielleicht mit Recht an daß das regierende

Staatseinrichtungen wenn dann (auch) unsere Weiber so schmählich erzogen sind daß sie nicht einmal den Vögeln gleichkommen, die für ihre Jungen auch gegen die stärksten Thiere den Kampf aufzunehmen und zu sterben und für sie überhaupt jede Gefahr zu ertragen bereit sind, sondern daß sie vielmehr gleich zu den Heiligthümern hinstürzen und sich um die Altäre und Tempel drängen und so das Menschengeschlecht in den Ruf bringen daß es von Natur feiger als jedes Thier ist.

Kleinias. Beim Zeus, Freund, dergleichen ist nicht bloß ein Nachtheil, sondern auch eine Schande für jeden Staat in dem es so hergeht.

(§. 478.) Der Athener. Wollen wir also das Gesetz geben daß die Weiber wenigstens bis so weit (daß sie die Stadt zu vertheidigen im Stande sind) die kriegerischen Uebungen nicht versäumen, sondern daß alle Staatsgenossen, Bürgerinnen wie Bürger, sich dieselben angelegen sein lassen sollen?

Kleinias. Ich für meinen Theil stimme dir bei.

Der Athener. Ueber das Ringen nun haben wir zum Theil schon gesprochen, was aber meines Erachtens gerade das Wichtigste ist haben wir noch nicht bestimmt, und es ist auch nicht leicht es bloß mit Worten klar zu machen und ohne daß man es zugleich mit dem Körper vormachte. Und so wollen wir uns denn auch ein entscheidendes Urtheil darüber ersparen, bis die Ausführung selbst unsere Rede begleiten kann. Dann wird sie auch das bereits zuvor von ihr Mitgetheilte näher bestimmen und namentlich zeigen daß ein Ringen wie sie es verlangte unter allen Bewegungen am

---

Verbum zu παρασχεῖν im Sinne von quod si fiat ausgefallen ist. S. indessen Stallbaum 3. A. z. d. St.



Meisten mit der des Kampfes im Felde verwandt ist*) und daß man jenes um dieses und nicht diesen um jenes willen üben müsse.

Kleinias. Da hast du ganz Recht.

18. (§. 479.) Der Athener. So lassen wir es denn also in Betreff der Geschicklichkeit im Ringen bei dem bisher Gesagten für jetzt bewenden. Was nun aber die sonstigen Bewegungen des gesammten Körpers anlangt, deren größten Theil man unter dem Namen des Tanzes zusammenfassen darf, so hat man zwei Arten, die eine welche die Bewegungen der schöneren Körper veredelnd, und die andere welche die der häßlicheren verzerrend nachahmt, und wiederum sowohl von dieser letzteren, komischen, als auch von jener ersteren, ernsten Gattung zwei Unterarten anzunehmen. Von der ersteren leiht nämlich die eine Unterart den Regungen einer tapferen, die andere denen einer besonnenen Seele, die in maßvoller Ruhe sich ihres Glückes freut, wie sie in den Bewegungen schöner Körper sich darstellen, Ausdruck, dort also dergestalt daß diese letzteren als im Kampfe begriffen oder in gewaltsame Anstrengungen verwickelt erscheinen. (§. 480.) Will man die letztere Art (daher) nach ihrem Wesen bezeichnen, so muß man sie die friedliche nennen, [p. 815.] für die entgegengesetzten kriegerischen Tänze aber wird Pyrriche die richtige (gemeinsame) Bezeichnung sein, und sie ist somit eben so wohl die Nachahmung aller jener vorsichtigen Bewegungen, durch welche man allen Schlägen und Würfen bald durch ein Ausbiegen nach der Seite und bald nach rückwärts, bald wieder durch Springen, sei es in die Höhe, sei es mit Niederbücken, auszuweichen sucht, als auch der entgegengesetzten, wie sie zu den Stellungen erforderlich sind die man beim

---

*) Vgl. Anm. 398b.

Bogenschießen oder beim Schleudern der Wurfgeschosse annimmt, oder wie man sie macht wenn man Streiche aller Art zu führen sucht. Die aufrechte und straff angespannte Stellung nun wird dabei, so fern (ja eben) eine Nachahmung edelgearteter Körper und Seelen stattfinden soll*), welche meistens in der natürlichen Richtung der Glieder des Körpers auszuführen ist, auch die rechte sein und diejenige die verkehrte bei welcher das Gegentheil eintritt.**) Und eben so ist bei jenem Tanze friedlicher Art bei einem Jeden der ihn ausführt darauf zu sehen ob man sich seiner in einer Weise wie sie für den Reigen vorzüglich gesetzlicher und wohlgesitteter Männer sich ziemt und somit richtig und schön ist fortwährend befleißige oder dies wider die Natur (der Sache) vernachlässige. — (§. 481.) Von diesen Tänzen von bestimmtem und unzweifelhaftem Charakter muß man nun aber vor allen Dingen die von ungewissem trennen. Welches sind nun diese letztern und wie hat man sie von jenen ersteren zu unterscheiden? Alle die bakchisch oder von ähnlicher Art sind und in denen Personen unter dem Namen von Nymphen[442]), Panen[443]), Seilenen und Satyrn[444]) auftreten und als trunken dargestellt werden, desgleichen die Tänze in denen Sühnungs- und Weihungsceremonien ausgeführt werden, diese ganze Classe von Tänzen ist weder friedlicher noch kriegerischer Art, ja es ist überall schwer zu bestimmen welches ihre eigentliche Absicht sei. Doch scheint mir (wie gesagt) so viel sicher zu sein daß wir sie von den friedlichen wie von den kriegerischen Tänzen

*) Wörtlich: „wenn — stattfinden."

**) Ich behalte die handschriftliche Lesart *τούτοις τοὐναντίον — ἀποδεχόμενον* gegen Hermanns Aenderungen nach Wagners und Stallbaums Erklärung bei.



ausscheiden und sie eben damit für eine Art erklären dürfen mit welcher der Staat nichts zu thun hat, folglich aber auch sie hier bei Seite zu lassen und wieder zu jenen beiden andern Classen, die zweifelsohne in unsern Bereich gehören, zurückzukehren haben. (§. 482.) Diejenige von diesen nun welche der unkriegerischen Muse eignet und eine Reihe von Tänzen umfaßt die man zu Ehren der Götter sowie Göttersöhne anführt ist, unter dem Gesichtspunkt daß diese alle (wie schon gesagt) dem Gefühl eines glücklichen Zustandes ihren Ursprung verdanken, als eine einzige Gesammtgattung zu betrachten; doch läßt sich dieselbe wiederum in zwei Arten zerlegen, indem ein Theil dieser Tänze das Gefühl von Leuten ausdrückt welche aus Noth und Gefahren sich in glückliche Verhältnisse gerettet haben, was (natürlich) die Aeußerung einer lebhaftern Freude erfordert, ein anderer aber das von solchen bei denen (bloß) ihre bisherige Wohlfahrt fortbesteht oder auch noch gewachsen ist, wobei der Ausdruck einer gemäßigteren Freude am Orte sein wird; und zwar wird in solchen Lebenslagen bei Jedermann die stärkere Freude sich auch in stärkeren und die minder starke auch in minder starken Bewegungen des Körpers ausdrücken, so jedoch daß der Gemäßigtere und in Tapferkeit Geübte einen minder heftigen, [p. 816.] der Feige aber und an Maßhalten nicht Gewöhnte einen stärkeren und heftigeren Wechsel der Bewegungen zu Tage treten lassen wird. Ueberhaupt aber wird Niemand beim mündlichen Vortrag, sei es nun Gesang oder Rede, seinen Körper ganz und gar in Ruhe zu halten im Stande sein, und in dieser Nachahmung des Gesprochenen oder Gesungenen durch die Körperbewegungen liegt der Ursprung der Tanzkunst, nur aber daß diese Bewegungen bei dem einen Menschen angemessen, bei dem andern dagegen unangemessen sind. (§. 483.) Wer nun die Benennungen betrachtet welche die Dinge schon von Alters her haben, der muß

viele von ihnen bezeichnend und naturgemäß finden und sie dieserhalb loben, und so steht es denn auch mit Einer welche die Tänze von Leuten bezeichnet die sich in glücklicher Lage befinden und dabei ihre Freude zu mäßigen wissen: wer immer der Erfinder dieser Namen gewesen sein mag, der hat jedenfalls den Namen Emmeleia so wohl und den Gesetzen der musischen Kunst so entsprechend als nur irgend möglich gewählt und so vernunftgemäß als nur irgend möglich jener ganzen Classe von Tänzen beigelegt und demgemäß zwei Gattungen der schönen Tänze unterschieden und beiden einen geziemenden und passenden Namen, den kriegerischen den der Pyrriche und den friedlichen den der Emmeleia zuertheilt.[445]) Alle diese Dinge nun soll der Gesetzgeber in Mustern darlegen und der Gesetzverweser (nach ihnen genauer) aufsuchen, und wenn er dergestalt alles Nöthige aufgefunden, so soll er den Tanz mit der musischen Kunst in Verbindung setzen und so für alle Feste, ja für jedes Opfer den angemessenen Gesang und Tanz verordnen und so diesem Allem eine feste und geheiligte Ordnung geben[446]), dann aber in der Folge sich weder mit dem was zum Tanze, noch mit dem was zum Gesange gehört die geringste Veränderung mehr erlauben, sondern die Gemeinde soll im gleichen Genusse der gleichen Freuden stets unverändert dieselbe bleiben und alle Bürger in möglichster Gleichheit ein gutes und glückseliges Leben führen.

19. (§. 484.) Damit wären denn nun die Bestimmungen vollständig getroffen, wie diejenigen Tänze beschaffen sein müssen in denen ein schöner Körper und eine edle Seele sich darstellt. Was nun aber die komische Darstellung unschöner Körper und Gemüther und lächerlicher Zerrbilder derselben in Rede und Gesang oder Tanz oder in irgend einer andern Weise anlangt, so ist es zwar nöthig dieselben kennen zu lernen und ihnen zuzuschauen, denn ohne das Lächerliche kann man auch das Ernste nicht begreifen, so wie sich



überhaupt eine Einsicht in das Entgegengesetzte immer nur aus dem Entgegengesetzten gewinnen läßt; aber Beides (nicht bloß das Ernste, sondern auch das Lächerliche) selbst in Ausübung zu bringen wird eben so wenig zulässig sein, wenn anders man auch nur einen geringen Grad von Tugend zu erreichen gedenkt. Vielmehr ist gerade deßwegen auch die Kenntniß des Lächerlichen nothwendig, um nicht selber aus Unwissenheit in Rede oder That etwas Lächerliches zu begehen, wo es doch gar nicht nöthig wäre, und daher sind die Darstellungen desselben vielmehr Sklaven oder gemietheten Fremdlingen aufzutragen, wogegen ein ernstes Bemühen nie auch nur im Geringsten darauf verwandt werden und kein freier Bürger und keine freie Bürgerin sich je dabei betreten lassen soll Unterricht in den Künsten dieser Art zu nehmen.*) Alle Nachahmungen dieses Schlages müssen ihnen vielmehr immer als etwas ganz Neues erscheinen. Das sei denn also unser Gesetz und Urtheil über alle die Spiele welche auf Lachen ausgehen und die wir insgemein mit dem Namen der Komödie zu benennen pflegen. [p. 817.]

(§. 485.) Wenn aber von den Dichtern der Tragödie in unseren Landen, die man ja als ernste Dichtung zu bezeichnen pflegt, irgend welche in unsere Stadt kommen und die Anfrage an uns richten sollten: liebe Fremdlinge, dürfen wir eure Stadt und euer Gebiet betreten oder nicht? und dürfen wir unsere Dichtungen einbringen und euch vorführen? oder wie habt ihr bei dergleichen zu verfahren beschlossen? — was würden wir darauf wohl diesen gottbegeisterten Männern richtig erwidern? Mir scheint, Folgendes: ihr trefflichsten Fremdlinge, wir selbst sind Dichter eines Dramas

*) Vgl. überdies XI. §. 781.

welches, so weit wir vermögen, das schönste und beste werden soll. Unsere ganze Staatsverfassung besteht nämlich in der Nachahmung des schönsten und besten Lebens, und eine solche soll eben nach unsern Begriffen das wahrhafte Drama sein. So sind wir denn Beide Dichter in dem gleichen Fache, und ihr habt uns als Nebenbuhler in der Kunst und als Mitbewerber um den Preis des schönsten Dramas anzusehen. Ein solches ist nämlich allein eine wahrhafte Gesetzgebung ins Werk zu setzen geeignet, und wir sind der Hoffnung daß sie uns dies leisten werde.[447a]) (§. 486.) Wähnet daher nicht daß wir es euch je ohne Weiteres gestatten werden eure Schaubühnen auf unserem Markte aufzuschlagen und eure Schauspieler, die mit ihren schönen Stimmen die unsrigen übertönen würden, auftreten und öffentlich zu Knaben und Weibern und zum ganzen Volke reden und über dieselben Einrichtungen nicht die gleiche Ansicht wie wir verkündigen zu lassen, sondern meistens und in den meisten Dingen das gerade Gegentheil. Vielmehr müßten ja wohl wir und der ganze Staat vollständig von Sinnen sein wenn wir euch dies Alles zu thun verstatteten und nicht vielmehr zuvor durch die (zuständige) Behörde[445a]) prüfen ließen ob ihr Schickliches gedichtet habt und was sich ziemt öffentlich vorgetragen zu werden. Drum, ihr Söhne und Sprößlinge der schmeichelnden Musen, werden wir erst eure Gesänge neben den unsrigen[417b]) unsern Staatshäuptern[445b]) zur Prüfung übergeben, und erst wenn diese finden daß die euren gleiche oder sogar noch bessere Grundsätze enthalten euch einen Chor (zur Aufführung) bewilligen[449]), im entgegengesetzten Falle aber, liebe Freunde, werden wir dazu nicht vermögend sein. —

Dies Alles also soll bei uns in Ansehung des gesammten Chorreigens und der Einübung desselben die vom Gesetz geheiligte Sitte sein, dergestalt daß eine andere für die Sklaven, eine andere



für die freien Bürger besteht, wenn es anders auch euch so gefällt.

Kleinias. Wie sollte es uns denn anders gefallen?

20. (§. 487.) Der Athener. Nun sind für die Freien noch drei Unterrichtsgegenstände übrig: einer nämlich ist das Rechnen und die Zahlenkunde, und wiederum als einer muß zweitens die Kunst Länge, Breite und Tiefe zu messen betrachtet werden, und der dritte ist endlich die Lehre vom Umlauf der Gestirne in ihrem durch die Natur geordneten gegenseitigen Verhältniß desselben. [p. 818.] Doch braucht dies Alles nicht in seiner (vollen) Genauigkeit von der großen Mehrzahl durchgemacht zu werden, sondern nur von einigen Wenigen; und wer diese sind, wollen wir im weiteren Verlauf (und zwar) am Schlusse (unserer Erörterung) ausführen, weil es so am Zweckmäßigsten sein wird.[450]) Vielmehr was für den täglichen Gebrauch*) hievon nothwendig ist und wie**) Dies am Richtigsten zu bestimmen ist, das nicht zu wissen ist für Jedermann eine Schande, daß er aber Alles mit Genauigkeit durchforsche ist nicht leicht, ja sogar unmöglich ins Werk zu setzen. Jenes Nothwendige hievon läßt sich aber andererseits auch gar nicht bei Seite werfen, vielmehr scheint der welcher zuerst jenes Sprüchwort erfand, mit der Nothwendigkeit kämpfe selber ein Gott nicht, eben dies im Sinne gehabt zu haben; denn doch wohl nur von solchen Nothwendigkeiten welche (selbst) göttlicher Natur sind, denke ich, kann dabei die Rede sein, und in Betreff derer von mensch-

*) Man verzeihe uns diese freie Uebertragung des τῷ πλήθει, durch die wir die lästige Wiederholung von „Jedermann" vermieden haben.

**) πῶς für das handschriftliche πως nach Hermann.

licher Art, welche die Leute gewöhnlich bei der Anwendung dieses Satzes ins Auge fassen, ist derselbe das Einfältigste was sich sagen läßt.

(§. 488.) Kleinias. Was für Zweige des Wissens, Freund, tragen denn nicht eine bloß menschliche, sondern (wirklich) göttliche Nothwendigkeit an sich?

Der Athener. Diejenigen, meine ich, ohne deren Ausübung und Bekanntschaft keines jener höheren Wesen den Menschen je (wirklich) ein Gott oder Dämon oder Heros sein könnte welcher der Sorge für sie mit ernstem Streben obzuliegen fähig wäre. Und wie weit ist nun nicht ein Mensch davon entfernt in solcher gottähnlichen Weise zu wirken der nicht weiß was Eins und Zwei und Drei und überhaupt was Gerade und Ungerade ist, der überall nicht zu zählen und Tag und Nacht nicht zu berechnen versteht und des Laufes der Sonne, des Mondes und der übrigen Gestirne unkundig ist! Daß also dies Alles nicht nothwendige Lerngegenstände für Denjenigen sein sollten der auch nur irgend Etwas von dem Herrlichsten was wir wissen können kennen lernen will, Das auch nur zu denken würde ja große Thorheit sein. Was man aber hievon im Einzelnen und wie viel und wann man es lernen müsse, und was man hievon in Verbindung mit einander oder gesondert von einander zu erlernen habe, so wie überhaupt der gesammte Zusammenhang (aller) dieser Dinge, Das ist es was man zuerst richtig erfaßt haben muß bevor man zu anderen Studien übergeht und sie nach Anleitung dieser betreibt. Denn so hat es (als) naturgemäß die Nothwendigkeit festgestellt, von welcher wir behaupten daß keiner der Götter weder jetzt mit ihr kämpft noch je mit ihr kämpfen wird.

(§. 489.) Kleinias. Es scheinen mir, Freund, diese deine Behauptungen allerdings richtig und naturgemäß zu sein.



Der Athener. Die Sache verhält sich auch sicher nicht anders, lieber Kleinias. Wohl aber ist es schwer über jenes in dieser Weise Voranzustellende die gesetzlichen Bestimmungen zu treffen, und so wollen wir denn, wenn es dir recht ist, die genauere Ausführung derselben auf eine andere Zeit verschieben.

Kleinias. Ich glaube, Freund, du fürchtest unsere mit unserer[451]) Lebensgewohnheit gegebene Unerfahrenheit in solchen Dingen. Daran thust du aber nicht recht. Versuche nur dich zu erklären und halte um dieser Sorge willen Nichts zurück.

[p. 819.] Der Athener. Ich fürchte freilich auch das was du da jetzt anführst, weit mehr aber noch scheue ich solche Leute welche eben diese Studien betrieben, aber nicht auf die rechte Weise betrieben haben.[451b]) Denn eine gänzliche Unwissenheit ist gar nicht so bedenklich und schlimm und keineswegs das größte Uebel, sondern die bloße Gelehrsamkeit und Vielwisserei ohne richtige Methode ist ein weit größerer Schaden.

Kleinias. Du hast Recht.

21. (§. 490.) Der Athener. So viel also von jeder dieser Wissenschaften, werden wir behaupten, müssen alle Freien lernen als auch die große Masse der Kinder in Aegypten gleich mit den Buchstaben lernt. Denn was zuerst das Rechnen anlangt, so gibt es ja allerlei einfach erfundene Lehrmittel für die Kinder, um sie spielend lernen zu lassen und ihnen das Lernen zur Freude zu machen: man läßt die Kinder Aepfel oder Kränze unter sich, und zwar bald unter mehrere bald unter wenigere von ihnen, dergestalt vertheilen daß jeder eine gleiche Zahl bekommt; man läßt sie bei ihren Faustkämpfen und ihrem Ringen sich gegen einander abpaaren und den dabei Uebrigbleibenden zurückstellen, so daß alle dabei wechselseitig mit einander, und zwar in der gewöhnlich dabei beachteten Ordnung, an die Reihe kommen[452]); man läßt sie ferner spie-

lend Trinkschalen von Gold, von Erz, von Silber und von anderen Massen unter einander mischen oder auch ihre ganze Anzahl auf irgend eine Weise vertheilen, kurz sie, wie gesagt, so die für den (täglichen) Gebrauch nothwendige Anwendung der Zahlen aus ihren Spielen durch die Anpassung derselben an diese entnehmen, und so sind dann diese Spiele den Lernenden eine nützliche Vorübung für die Aufgabe ein Heer in Reihen und Züge zu ordnen und ins Feld zu führen und wiederum das Hauswesen zu verwalten, und machen überhaupt die Menschen sich selbst (immer) nützlicher und aufgeweckter. Außerdem aber entledigen sie auch hinsichtlich der Messungen von Allem was Länge, Breite und Tiefe hat einer in allen Menschen von Natur vorhandenen eben so lächerlichen als schmählichen Unwissenheit.

(§. 491.) Kleinias. Welche und was für eine meinst du denn?

Der Athener. Mein lieber Kleinias, habe ich doch selber erst spät davon gehört und mich dann nicht wenig darüber verwundert wie es mit uns in diesem Betracht bestellt ist, nämlich meiner Ansicht nach nicht wie es Menschen, sondern vielmehr wie es Schweinen geziemt, und ich schämte mich daher nicht bloß über mich selbst, sondern auch für alle Griechen.

Kleinias. Nun, weßwegen denn? So sage uns doch was du meinst, Freund.

Der Athener. Ich will es dir sagen. Oder vielmehr ich will dich frageweise darauf hinführen. Beantworte mir nur einige wenige Fragen. Du weißt doch wohl was Länge ist?

Kleinias. Freilich.

Der Athener. Und ferner auch, was Breite?

Kleinias. Gewiß.



Der Athener. Und doch auch daß dies Zweierlei ist und das Dritte dazu die Tiefe?

Kleinias. Wie sollte ich nicht?

Der Athener. Dünkt dir nun nicht dies Alles gegen einander meßbar zu sein?

Kleinias. Ja.

Der Athener. Es dünkt dich nämlich, denke ich, daß es möglich sei Länge gegen Länge und Breite gegen Breite und ebenso auch die Tiefe ihrer Natur nach zu messen. [p. 820.]

Kleinias. Ja, gar sehr.

Der Athener. Wenn es nun aber einige Fälle gibt in denen dies nicht gar sehr, ja nicht einmal gar schwer, sondern überhaupt ganz und gar nicht möglich ist[453]), und es also vielmehr nur in gewissen Fällen angeht, in andern aber nicht, und du dennoch von allen es glaubst, wie meinst du daß es da mit dir in Bezug hierauf bestellt sei?

Kleinias. Offenbar schlecht.

Der Athener. Und nun ferner, denken wir Griechen nicht alle daß Länge und Breite gegen Tiefe oder Länge und Breite gegen einander irgendwie meßbar sei?[454])

Kleinias. Durchaus.

(§. 492.) Der Athener. Wenn dies nun aber wiederum auf keine Weise möglich ist und die Griechen doch, wie gesagt, alle denken daß es möglich sei, hat man da nicht Grund sich in ihrer Aller Namen zu schämen und ihnen zu sagen: ihr trefflichsten Griechen, das ist da eins von jenen Dingen von denen wir sagten daß die Unkunde in ihnen schmählich sei und daß die Kenntniß von (ihnen als von) etwas (bloß) Nothwendigem noch gar kein besonderes Lob verdient?

Kleinias. Wie anders?

Der Athener. Und dazu gibt es dann noch andere hiemit verwandte Dinge, in denen uns wiederum viele Irrthümer begegnen, die mit den eben erwähnten verschwistert sind.

Kleinias. Und welche sind das?

Der Athener. Welche Beschaffenheit Etwas haben muß um gegen einander meßbar und welche um es nicht zu sein. Denn entweder muß man Beides gründlich zu unterscheiden verstehen oder aber man ist durch und durch ein Pfuscher, und es müssen sich daher (noch) die Greise beständig gegenseitig hierauf bezügliche Aufgaben vorlegen und so in ihrer würdigen Beschäftigungen mit einander wetteifern und ihre Zeit mit Etwas zubringen das viel edler ist als das Brettspiel.

Kleinias. Mag wohl sein; dünkt doch auch das Brettspiel und diese Studien mir gar nicht so weit auseinander zu liegen.

(§. 493.) Der Athener. Gut denn, Kleinias, in ihnen also müssen nach meiner Behauptung die jungen Leute unterwiesen werden. Sind sie doch weder schädlich noch schwierig, und wenn die Unterweisung in denselben gleich mit ihren Spielen verknüpft wird, so werden sie ihnen Nutzen und unserem Staate keinen Schaden bringen. Wenn aber Jemand anderer Meinung ist, so wollen wir ihn (gerne) anhören.

Kleinias. Freilich.

Der Athener. Und wenn es sich dann herausstellt daß es sich dennoch so verhält (wie wir meinen), so werden wir diese Verfügungen (unter unsere Gesetze) aufnehmen, wo aber nicht, sie verwerfen.

Kleinias. Gewiß, wie sollten wir es anders machen? Und so mag es denn (vor der Hand) feststehen, Freund, daß diese Unterrichtsgegenstände zu den nothwendigen gehören, damit nicht unsere Gesetzgebung (hier) eine Lücke behalte.



Der Athener. Es mag feststehen, (wenn auch nur) als ein Pfand das wieder ausgelöst werden kann wenn die übrigen Theile der Verfassung es verlangen, sei es daß es mich, der ich Gesetze gebe, oder auch euch, die ihr sie erhaltet, (dann) nicht (mehr) ansprechen sollte.

Kleinias. Du machst einen billigen Vorschlag.

22. (§. 494.) Der Athener. Laß uns also nach diesem die Sternkunde als Lerngegenstand für junge Leute ins Auge fassen und siehe zu ob uns recht scheint was man von ihr sagt oder gerade das Gegentheil.

Kleinias. Sprich nur.

Der Athener. Freilich, es kann dies wohl nicht anders als höchst wunderlich und auf keine Weise erträglich erscheinen.

[p. 821.] Kleinias. Was denn nur?

Der Athener. Man dürfe, so heißt es (gewöhnlich) bei uns, über den höchsten Gott und das Weltall keine Forschungen anstellen und müsse sich des Vorwitzes enthalten die (letzten) Ursachen (der Dinge) ergründen zu wollen, denn das verletze die Scheu vor dem Heiligen. Und doch scheint es richtig wenn man gerade das Gegentheil thut.*)

Kleinias. Wie so denn?

Der Athener. Auffallend mag die folgende**) Behaup-

*) Vgl. hiezu und zum Folgenden auch XII. §. 858 f. mit Anm. 874.

**) Ich verbinde mit Stallbaum 3. A. τόδε mit dem Vorhergehenden und nicht mit dem Folgenden. So bedarf es keiner Aenderung.

tung sein und man könnte glauben daß sie einem Greise nicht zieme: wenn man einen Zweig des Wissens für schön und wahr, dem Staate zuträglich und der Gottheit durchaus genehm hält, so ist es auf keine Weise mehr möglich diese seine Meinung zu verhehlen.

Kleinias. Du sprichst wie es sich gebührt. Aber wie werden wir finden daß es mit der Sternkunde wirklich eine solche Bewandtniß hätte?

Der Athener. Ach, ihr Guten, wir Griechen reden jetzt, ich darf wohl sagen, alle Lügen von den großen Göttern, von der Sonne eben so wie vom Monde.

Kleinias. Nun, was für eine Lüge denn?

Der Athener. Wir behaupten daß sie und einige andere Sterne mit ihnen niemals die gleiche Bahn durchwandeln und nennen sie alle daher Irrsterne (Planeten).

Kleinias. Beim Zeus, Freund, das ist (aber) auch ganz richtig. Denn oft in meinem Leben habe ja auch ich selber es schon beobachtet wie sowohl der Morgen- als der Abendstern und noch einige andere (Gestirne) niemals in der gleichen Bahn fortlaufen, sondern überall hin umherirren; daß aber doch auch Sonne und Mond dies thun*) wissen wir Alle.

(§. 495.) Der Athener. Das ist es nun gerade, Megillos und Kleinias, warum ich jetzt eben behaupte daß unsere Bürger und ihre Jugend wenigstens so weit über die Götter am Himmel unterrichtet werden müssen daß sie nicht Lästerungen über dieselben aussprechen, sondern mit (wahrhaft) frommer Verehrung von ihnen in Opfer und Gebet geziemend über sie reden.

Kleinias. Das ist ganz gut, wenn es vor allen Dingen

*) ταῦτα für ταῦθ' ἃ mit Ast, Bekker, Hermann, Baiter.



nur möglich ist was du da sagst zu lernen; ist dies aber der Fall, dann gebe auch ich, wenn anders wir (wirklich) jetzt etwas Verkehrtes von ihnen behaupten und dagegen nach empfangener Belehrung die richtige Ansicht gewinnen werden, dir zu daß eine Belehrung von solcher Beschaffenheit und bis zu diesem Grade wirklich nothwendig ist. Daß sich dies also wirklich so verhalte versuche du uns auf alle Weise klar zu machen, und wir werden uns bemühen deiner Belehrung zu folgen.

Der Athener. Es ist das was ich meine nun allerdings nicht leicht zu lernen, doch andererseits auch nicht allzuschwer und erfordert keinen (gar zu) großen Zeitaufwand, wie daraus erhellt daß ich über diesen Gegenstand keineswegs bereits in meiner Jugend, vielmehr erst vor nicht langer Zeit unterrichtet worden bin, und auch wohl im Stande sein dürfte ihn euch deutlich zu machen, ohne daß ich lange Zeit dazu brauche, während ich doch, wenn die Sache wirklich so schwierig wäre, überhaupt nicht dazu vermögend sein würde in meinem Alter sie Männern von eben so hohem Alter begreiflich zu machen.

(§. 496.) Kleinias. Das ist sehr wahr. Aber nun bezeichne uns denn auch den Inhalt dieses Wissens näher, auf welches du einen so wunderbar hohen Werth legst und dessen Erlernung du als schon der Jugend zukommend bezeichnest, [p. 822.] während du doch uns noch dasselbe absprichst. Versuche uns wenigstens das Nothwendigste davon so deutlich als möglich auseinanderzusetzen.

Der Athener. Wohl, ich muß es versuchen.[455]) Nicht ist nämlich, meine Besten, jene Meinung über Mond und Sonne und die anderen Gestirne (dieser Art) richtig daß sie jemals in der Irre umherwandelten, vielmehr findet gerade das Gegentheil statt. Denn jedes derselben durchwandelt stets dieselbe Bahn und nicht viele, sondern hat stets seinen Einen Kreislauf, und es scheint nur so als

ob es in vielerlei Bahnen sich bewege, und eben so gilt dasjenige von ihnen welches das schnellste ist mit Unrecht nach dem äußeren Anschein für das langsamste und umgekehrt.[456]) Wenn also dies die wahre Beschaffenheit der Sache ist, wir aber nicht so über sie urtheilen, so würden wir doch wohl, falls wir über die in Olympia wettlaufenden Pferde oder Männer eben so dächten und den schnellsten Renner als den langsamsten, den langsamsten aber als den schnellsten bezeichneten und demgemäß mit Lobgesängen den Besiegten als den Sieger priesen, (so würden wir doch wohl, sage ich) diese Lobgesänge weder richtig angebracht haben, noch auch so daß sie den Wettläufern, so fern dies Menschen sind, genehm sein könnten; und nun, da wir in Bezug auf die Götter eben denselben Fehler begehen, glauben wir da doch nicht daß*) das was dort, wenn es je geschehen wäre, dann auch lächerlich und verkehrt gewesen sein würde hier und in Bezug auf sie keineswegs lächerlich sei? Und doch ist es gewiß auch den Göttern nicht genehm wenn wir ihnen lügenhafte Loblieder singen.

Kleinias. Sehr wahr, wenn anders dies sich wirklich so verhält.

Der Athener. Demnach, wenn ich (euch) zu zeigen vermag daß es sich wirklich so verhält, ist dies Alles wenigstens bis zu diesem Grade hin als Lehrgegenstand aufzunehmen, wenn ich es aber nicht vermag, ist er dagegen aufzugeben? Nicht wahr, so wollen wir dies festsetzen?

*) οἰόμεθα, ὅ oder noch besser οἰόμεθ', ὅ statt οἰόμεθα nach Orellis Verbesserung mit Stallbaum 2. und 3. A., Wagner und Baiter, während Ast und Hermann ὅ hinter ὀρθόν einschieben; in der Zutheilung aller folgenden Worte bis ὑμνούντων an den Athener aber bin ich den Letzteren gefolgt.



Kleinias. Ja wohl.[457])

23. (§. 497.) Der Athener. Gut, so dürfen wir denn sagen daß wir jetzt mit unsern Bestimmungen über die zur (allgemeinen) Bildung gehörigen Unterrichtsgegenstände zu Ende sind. — Was nun ferner die Jagd und alles dahin Einschlagende anlangt, so gilt auch hierüber die schon vorher gemachte Bemerkung daß die Aufgabe des Gesetzgebers weiter reichen dürfte als daß sie mit der bloßen Abfassung von Gesetzen bereits ihr Ziel erreicht hätte, daß es vielmehr noch Etwas außer den Gesetzen zu geben scheint welches seiner Natur nach die Mitte zwischen Gesetz und Ermahnung hält, wie dies denn auch schon öfters in unsern Unterredungen zum Vorschein kam, z. B. wo wir von der ersten Erziehung der kleinen Kinder sprachen.[458]) Dort behaupteten wir nämlich, es gebe Dinge die zwar nicht unausgesprochen*) bleiben dürften, die es aber doch große Thorheit sein würde, indem man sie aussprächе, eben damit auch schon zu förmlichen Gesetzen erheben zu wollen. Wenn also einst unser ganzer Verfassungsentwurf und alle unsere Gesetze (angenommen und) schriftlich aufgezeichnet sein sollten, so wird das Lob eines ausnehmend tugendhaften und tüchtigen Bürgers noch nicht vollkommen sein wenn man von ihm sagt daß er den Gesetzen am Besten unterthänig sei und ihnen am Meisten gehorche; nicht Das ist also ein wahrhaft guter Bürger, sondern das vollkommnere Lob wird Dessen und es wird dies Der sein welcher nicht bloß den förmlichen gesetzlichen Vorschriften des Gesetzgebers gehorcht, sondern auch nach dessen bloßem Lob und Tadel unverfälscht sein ganzes Leben einrich-

*) ἄρρητα statt ῥητά nach Hermanns Verbesserung mit den Zürchern und Baiter. Auch Stallbaum 3. A. spricht sich für dieselbe aus.

tet. [p. 823.] (§. 498.) Dies also erst ist das wahrhaft gerechte Lob eines Bürgers, und der Gesetzgeber*) muß in Wahrheit nicht bloß eigentliche Gesetze schreiben, sondern auch was er für löblich und für tadelnswerth hält in nicht eigentlich gesetzlicher Form doch mit in seine Gesetze verweben, auf daß der tüchtige Bürger dies nicht minder treu beobachten könne als das von den Gesetzen unter Androhung von Strafen Anbefohlene. Zur Bestätigung dessen dient uns nun gerade der jetzt zu besprechende Punkt, und er wird noch deutlicher machen was ich meine. Was man nämlich unter diesem Einen gemeinsamen Namen Jagd zu begreifen pflegt ist eine gar vielfältige Beschäftigung. Man macht Jagd auf die Thiere im Wasser, Jagd auch auf die Thiere in der Luft, am Meisten aber auf die Bewohner des Landes, und zwar nicht Thiere allein, sondern auch die Jagd auf Menschen verdient Beachtung, ich meine aber damit auch nicht bloß den Krieg, sondern auch die Freundschaft macht Jagd auf ihren Gegenstand, eine Jagd die bald Lob und bald Tadel verdient, und auch Diebe und Straßenräuber sind Jäger, so gut wie die Heere welche dem Feinde nachjagen.[459]) (§. 499.) Da geht es nun nicht an daß der Gesetzgeber bei den Jagdgesetzen sich nicht über diese verschiedenen Arten ausspreche, andererseits aber auch eben so wenig daß er für Alles besondere Gesetze und Verordnungen mache und Strafen androhe. Und was bleibt ihm also zu thun übrig? Er seinerseits muß lediglich loben oder tadeln was er in Ansehung auf die Uebungen und Anstrengungen der Jugend von den verschiedenen Arten der Jagd ersprießlich oder verderblich findet; eben so muß auch jeder Jüngling für sein Theil diesen Ermahnungen sein Ohr leihen und ihnen Folge leisten und weder durch Lust noch durch Beschwerde sich davon abhalten lassen, vielmehr es sogar für höher anschlagen das in Ausführung zu bringen was nur auf dem Wege lobender Empfehlung als was durch ein förmliches Gesetz unter Androhung von Strafen ihm vorgeschrieben ist. An diese Vorrede mag sich denn nun das Lob und der Tadel der Jagd selber anschließen, so wie sich beides gebührt, nämlich so daß man diejenige welche die Seelen der Jünglinge veredelt empfiehlt und dagegen vor derjenigen welche das Gegentheil bewirkt warnt. (§. 500.) Wir wollen also folgendermaßen in Form eines Wunsches den Jünglingen unsere Ansicht aussprechen: liebe Freunde, möchtet ihr doch immer frei bleiben von dem Hang und der Liebhaberei zur Jagd auf der See, zum Angeln und überhaupt zum Fang der Wasserthiere, bei welcher man sich selber unthätig verhält und (Netze und) Reusen im Schlaf wie im Wachen für sich arbeiten läßt! Möge auch niemals euch das Gelüste beschleichen Seeraub und Menschenfang zu treiben und so zu grausamen und gesetzlosen Jägern zu werden, und eben so an Diebstahl, sei es auf dem Lande oder in der Stadt, Theil zu nehmen möge euch nie auch nur im Entferntesten*) in den Sinn kommen! Und auch die Liebe zu dem hinterlistigen und (eben deßhalb) wenig edelsinnigen Vogelstellen möge nie sich eines Jünglings bemächtigen! [p. 824.] Und so bleibt denn allein (als würdig) für unsere Kämpfer das Jagen

*) νομοθέτου fehlt zwar gerade in den besten Handschriften, konnte aber leicht ausfallen und ist dem Sinne nach unentbehrlich, daher es denn auch alle neueren Herausgeber außer Bekker und den Zürchern in den Text gesetzt haben



*) Oder: „auch nicht einmal im äußersten Falle." Ich übersetze nämlich nach der Conjectur von Winckelmann und Stallbaum εἰς τὸ ἔσχατον statt εἰς τὸν ἔσχατον.

und Fangen der Landthiere übrig; aber auch dabei ist die sogenannte Nachtjagd, bei welcher man sich wechselsweise (einige Stunden) schlafen legt, nur für träge Leute angemessen (und daher) keines Lobes würdig, und eben so wenig die bei welcher man*) mit Garnen und Schlingen und nicht mit dem siegreichen Muth einer Seele die keine Anstrengungen scheut die wilde Stärke der Thiere bezwingt und eben so viel Ruhe als Arbeit hat. Und so bleibt denn nur Eine Art von Jagd für Alle übrig, und sie ist die beste, nämlich die Jagd auf vierfüßige Thiere mit Pferden und Hunden und eigener Körperkraft, bei welcher dieselben durch Lauf und Stoß und Schuß überwindet und eigenhändig erjagt wem es um die Uebung wahrhafter Tapferkeit zu thun ist. — (§. 501.) So also mag Lob und Tadel in dieser Sache, das förmliche Gesetz aber folgendermaßen lauten: jene wahrhaft geweihten Jäger soll Niemand hindern zu jagen wo und wie sie nur immer wollen, einem Nachtjäger aber und einem Solchen der sich auf Garne**) und Schlingen verläßt soll nirgends zu jagen verstattet sein. Den Vogeljäger lasse man auf Brachland und Bergen sein Wesen treiben, auf angebauten Feldern oder auf heiligem wilden Boden aber wehre ihm Jeder

*) Höchst wahrscheinlich ist die Vermuthung von Winckelmann daß hinter dem sinnlosen *τῶν* ausgefallen sei: *ἐγρηγορότων*. So wäre in der Uebersetzung hinter „bei welcher man“ noch einzufügen „bei Tage“.

**) *ἄρκυσι* statt *κυσί* nach Grous Verbesserung mit Ast, Schultheß, Stallbaum, den Zürchern und Hermann. Auch Wagner findet sie sehr wahrscheinlich. Es muß aber außerdem auch wohl noch ein *καὶ* vor diesem Worte eingefügt werden, denn der Nachtjäger und der welcher sich auf Garne und Schlingen verläßt sind ja nach dem Obigen ausdrücklich nicht derselbe.



wer darüber zukommt. Den Fischer endlich lasse man in allen Gewässern mit Ausnahme von Häfen oder heiligen Flüssen, Teichen oder Seen fischen, jedoch unter der Bedingung daß er sich nicht eines Gemisches von betäubenden Säften dazu bedient.

Nun dürfen wir endlich sagen daß wir mit den gesetzlichen Bestimmungen über das Erziehungswesen[160]) zu Ende gelangt sind.

Kleinias. So ist es.

# Anmerkungen zum sechsten Buche.

257) Vgl. oben V. §. 280 mit Anm. 215.

258) Ueber diese vorgängige Prüfung, eine ganz demokratisch-athenische Einrichtung (vgl. Schömann Griech. Alterth. I. S. 405—409), s. d. Einl. S. 981. und §. 326. 328. 343. 344. 356. 357. 361. 362. 364. 368. Platon beschreibt sie hernach nur bei den Priestern genauer und scheint daher im Uebrigen wesentlich dieselben Erfordernisse vorauszusetzen wie in Athen, s. Hermann De vestig. p. 41.

259) III. §. 195.

260) Vgl. die Anm. 168 angeführten Stellen.

261) Auch dies ist der solonischen Verfassung entnommen, Plut. Sol. 18. Poll. Onomast. VIII, 139, obwohl später allerdings von dieser Beschränkung in Athen nicht mehr die Rede war. (Hermann a. a. O. p. 35.)

262) Dies geschah auch in Athen bei besonders wichtigen Abstimmungen, Plut. Perikl. 32. Themistokl. 17. (Stallbaum.) Vgl. übrigens auch XII. §. 809 mit Anm. 790.

262b) D. h. nach zuvor abgeleistetem Eide daß er diejenigen wählen werde welche er nach seinem besten Wissen und Gewissen für die Tüchtigsten hält, s. XII. §. 809. Ueber solche Eidopfer s. Schömann a. a. O. II. S. 220 f. Aehnliche Eide sollen, wie Platon an der eben angef. Stelle ausdrücklich sagt, überhaupt



bei der Wahl aller Arten von Beamten geschworen werden; vgl. auch §. 332.

263) Ganz dasselbe freilich hat er §. 323 nicht gesagt.

264) Dieselbe Formel kehrt XII. §. 831 wieder, s. Anmerkung 841.

265) Vgl. oben V. §. 309 mit Anm. 245.

266) Die dritte Anordnung in Bezug auf die Gesetzverweser ist wohl die in Bezug auf ihr Alter. Von der zweiten ihrer Functionen, der Aufbewahrung der Kataster des unbeweglichen und beweglichen Vermögens der Bürger (und Beisassen), ist schon V. §. 309 (s. oben Anm. 245 b) die Rede gewesen, außerdem aber vgl. VIII. §. 558. IX. §. 565. XI. §. 719, und von ihrer erstgenannten Function schließt sich am nächsten an diese zweite die Sorge für den unverrückten Bestand der Landloose und der Bürgerzahl, s. V. §. 296. 299 (vgl. Anm. 232. 235). XI. §. 761. 765. auch IX. §. 628 f., an diese wieder die Oberaufsicht über die Eheleute, Ernennung der Eheaufseherinnen (s. Anm. 364), §. 410, und die von einem Theile der Gesetzverweser ausgeübte Sorge für die Erbtöchter und überhaupt Obervormundschaft, X. §. 710. XI. §. 746. 753. 754—758, die Bestimmung daß nur auf Grund eines Gutachtens der ältesten Gesetzverweser und unter ihrer Unterstützung ein Sohn den gerichtlichen Antrag machen darf seinen Vater wegen Geistesschwäche unter seine Curatel zu stellen, XI. §. 762, und das polizeiliche Einschreiten dreier von ihnen (nebst dreien von den Eheaufseherinnen) gegen Kinder welche ihren Eltern die schuldige Ehrerbietung versagen, XI. §. 770; an dies Alles endlich die Handhabung der Luxusgesetze in Bezug auf den Aufwand bei Hochzeitsschmäusen, §. 389, und bei Begräbnissen, so daß bei letztern immer ein Gesetzverweser die Oberaufsicht führt, XII. §. 839 f., ferner die der Aus- und Einfuhrgesetze durch einen Theil dieser Beamten (in Bezug auf Kriegsartikel zusammen mit den Militärbehörden), VIII. §. 551; allen diesen mehr materiellen Bestimmungen steht sodann ihre Sorge für Alles was zur geistig-sittlichen Bildung der Bürger dient gegenüber: sie bilden die litterarisch-musische Censurbehörde und handhaben überhaupt die Gesetze über die musische Kunst und treten allen Neuerungen in ihr entgegen, VII. §. 438. §. 444. 467 mit Anmerkung 435. §. 486. VIII. §. 505; aus ihrer

Mitte wird der Vorsteher des gesammten Erziehungswesens gewählt, §. 364. Bildungsreisen ins Ausland dürfen selbst von den sonst zu denselben berechtigten Bürgern nur mit ihrer Erlaubniß gemacht werden, XII. §. 815; sie ernennen die öffentlichen Kinderwärterinnen, VII. §. 426, sie schreiten gegen Privatcerimonien polizeilich und endlich gerichtlich mit Zuziehung der auserlesenen Richter (s. Anm. 312. 315) ein, X. §. 714. Sie haben ferner eine Art von Oberaufsicht über die anderen Beamten, §. 354, mit welcher auch ihre Jurisdiction über einen Theil derselben und gerade die vornehmsten richterlichen Beamten selbst zusammenhängt, §. 369. XII. §. 806 vgl. Anm. 315; nur aus den von ihnen vorgeschlagenen Candidaten dürfen die Strategen erwählt werden, §. 331, sie belegen alle diejenigen Bürger welche ihrer Wahlpflicht bei Raths- und Beamtenwahlen nicht nachkommen mit Geldstrafen, §. 360. vgl. §. 334 f. Sie schreiten ferner gegen vor Ablauf ihrer Verbannungsfrist Zurückgekehrte ein, IX. §. 591 z. E. §. 596 mit Anm. 566, und haben die Rechtspflege über die welche sich mit Gewalt der Execution im Privatproceß widersetzt haben, XII. §. 834. Schon hiernach reichen ihre richterlichen Befugnisse viel weiter als es an der vorliegenden Stelle vor der Hand angedeutet ist, und hängen mit ihren polizeilichen eng zusammen; so wird ferner zum Theil aus ihrer Mitte das Ehescheidungsgericht bestellt, XI. §. 763 vergl. mit §. 409, außerdem vergl. IX. §. 632. Endlich bilden sie ganz dem entsprechend auch mit den auserlesenen Richtern zusammen den höchsten Staatsgerichtshof in allen Capitalsachen, s. Anm. 315. Ferner haben sie auch die gesetzgebende Gewalt, so weit es sich dabei nicht um eine Abänderung, sondern nur um Ergänzung der bestehenden Gesetze handelt, welche sie nach eingezogenem Beirath derjenigen anderen Beamten ausüben in deren Amtskreis speciell die betreffenden Gesetze fallen, §. 374 — 378. 381 f. 399. VII. §. 424 (s. Anm. 380). 444. 483. VIII. §. 502. 517 f. 532 z. E. 540. 548. 551. 558. IX. §. 609. XI. §. 730. 736. XII. §. 831. 832, s. auch Anm. 805 und §. 833 mit Anm. 846. Zu einer Aenderung der bestehenden Gesetze aber ist überdies die Zustimmung aller andern Behörden, des Raths, der Volksversammlung und der Orakel erforderlich, §. 382. Endlich sind die zehn ältesten Gesetzverweser nebst dem



Vorsteher der Erziehung auch Mitglieder der nächtlichen Versammlung, XII. §. 816. 842. — Beamte dieses Titels gab es auch in manchen wirklichen griechischen Staaten, am Meisten jedoch haben wohl einerseits der athenische Areopag und die athenischen Archonten in den Zeiten ihrer früheren höheren Machtbefugniß, andererseits die spartanischen Ephoren (s. Anm. 52 und 801) Platon das Vorbild zu dieser Behörde gegeben. Er nennt sie auch oft „Archonten", d. i. Herrscher oder Staatsregenten, Staatsoberhäupter schlechtweg, was sich freilich in der Uebersetzung nicht durchweg festhalten ließ.

267) Alle diese Militärbeamten und ihre Wahlart sind ganz von Athen herübergenommen, nur daß dort jeder von ihnen vom ganzen Volke gewählt ward, und auch die platonischen sind zugleich Generale und Militärverwaltungsbehörde, s. Hermann De vestig. p. 39 f. Schömann a. a. O. 1. A. I. S. 422 ff. 2. A. I. S. 435 ff. Ueber ihre Functionen vergl. noch VIII. §. 516. 551. IX. §. 638. XII. §. 793. 820. 826 nebst Anmerkung 315 und 765.

268) S. Anm. 276.

269) Späterhin sollen also diese alle Wahlversammlungen leiten.

270) S. Anm. 276.

271) Auch bei der Wahl anderer Beamten wird im Folgenden theils das Loos, theils der Census (s. V. §. 307 mit Anm. 243) mit in Anwendung gebracht, und wo nicht der Census, da finden doch andere Beschränkungen der activen und passiven Wahlfähigkeit, s. §. 330. 331. z. E. 344 z. E. 345. 360 — 362. 363 f. 368. 410 (vgl. Anm. 266). VII. §. 426. XII. §. 801. 816. 842, also der demokratischen Gleichheit, Statt, abgesehen davon daß dieser überhaupt das Loos am Meisten entspricht und die Wahl selbst mithin schon eine gewisse Beschränkung von ihr ist. Die hier gemachte Bemerkung geht also zunächst zwar nur auf die Rathswahl, aber indirect doch auch auf die Beamtenwahlen überhaupt.

272) Dasselbe Sprüchwort ward auch schon IV. §. 235 angeführt und angewandt.

273) D. h. nur bei den Göttern (in der Ideenwelt) besteht

sie wirklich unverkürzt, und wie weit die Menschen ihrer theilhaft werden können hängt ganz von der Fügung der Götter ab.

274) Vgl. zu diesem Allem oben IV. §. 228 ff. mit Anm. 178 und 113.

275) Vgl. über dieselben auch Gorg. p. 508.

276) Auch der atheniſche Rath der Fünfhundert zerfiel in 12 Sectionen, deren jede einen Monat lang die eigentlichen Geſchäfte und in den Plenarſitzungen des Raths wie in der Volksverſammlung den Vorſitz führte; die Mitglieder der jedesmal fungierenden Section hießen Prytanen, ſ. §. 333 z. A. mit Anm. 268. §. 346 i. A. mit Anm. 286. §. 364 mit Anm. 305. XII. §. 820 z. E. mit Anm. 819. Auch die Geſchäfte des platoniſchen Raths kamen neben anderen dem atheniſchen zu (vgl. auch Anm. 796), und auch die Zahl der Mitglieder des letzteren hieng mit der der Phylen zuſammen, die ja aber eine andere war als bei Platon, ſ. Anm. 249. 252. Vgl. Hermann a. a. O. p. 36 f. Schömann a. a. O. 1. A. I. S. 374. 378. 2. A. I. S. 386. 390 f.

277) In denen die Beiſaſſen wohnen, ſ. VIII. §. 555 mit Anm. 527.

278) Vgl. auch oben V. §. 291.

279) Abermals nach atheniſchem Muſter, ſ. Stallbaum z. d. St.

280) Dieſe Erforderniſſe wurden auch in Attika und wohl auch ſonſt überall von einem Prieſter verlangt, und nur in Bezug auf das Alter geht Platon ſeinen eigenen Gang, ſ. Aſt und Stallbaum z. d. St. Hermann a. a. O. p. 41. Schömann a. a. O. II. S. 378 f.

281) Vgl. VIII. §. 502. IX. §. 568. 592. 609. 616. XI. §. 717 ff. XII. §. 804 z. E. u. ö. und Anm. 113 z. Timaios.

282) Vgl. §. 388 z. E. VIII. §. 502. 546. IX. §. 609. 616. XI. §. 725. XII. §. 835. Solche Ausleger exiſtierten auch in Athen und anderswo, ſ. Aſt und Stallbaum z. d. St. Schömann a. a. O. 1. A. I. S. 431 f. 2. A. I. S. 444 f.

283) S. d. Einl. S. 997. Auch in Athen waren die meiſten Prieſterthümer jährig, ſ. Stallbaum z. d. St. Im Uebrigen ſ. über die Prieſter und ihre Functionen V. §. 298 z. E. VII. §. 438. 440 z. E. VIII. §. 502. IX. §. 628. XII. §. 820.



284) Dies weicht, wie ſchon Anm. 280 geſagt worden, von der attiſchen Sitte ab.

285) Wieder nach atheniſchem Muſter. Dieſe Beamten waren die einzigen in Athen bei denen die Beſchränkung der paſſiven Wahlfähigkeit nach dem Cenſus immer blieb, Poll. VIII, 97. S. Hermann a. a. O. p. 33. Anm. 135. Schömann a. a. O. 1. A. I. S. 420 f. 2. A. I. S. 433 f.

286) S. Anm. 276.

287) Platon folgt hier der den Griechen gewöhnlichen Bezeichnung im Gegenſatz zu Timaios §. 51 (vgl. daſ. Anm. 69). Im Uebrigen findet ſich hier dieſelbe aſtronomiſche Symbolik welche der Zwölfzahl der Phylen zu Grunde liegt, §. 379, nämlich eine Nachahmung des Sonnen- und, wenn man will, auch des Mondlaufes. Vgl. Anm. 249.

288) Auffallend iſt es daß Platon den Wahlmodus der Landaufſeher zu beſtimmen ganz vergeſſen hat.

289) Vgl. VIII. §. 540. 542. 547. IX. §. 617 mit Anm. 315. 507. 514.

290) Nach Niederlegung ihres Amtes vor den Euthynen, ſ. d. Einl. S. 981. Anm. 331. 617. 770. 813, während der Führung deſſelben auf Appellation oder Anklage der Betheiligten vor den dieſerhalb angeordneten richterlichen Inſtanzen, ſ. darüber das Genauere Anm. 315.

291) Denn Könige brauchen für ihre Handlungen Niemandem Rechenſchaft abzulegen. Gemeint iſt hier aber keine einzelne, beſtimmte richterliche oder Verwaltungsbehörde, ſondern dieſelbe Behörde kann in gewiſſen Sachen die letzte Entſcheidung haben und in andern nicht; es iſt alſo hier immer diejenige verſtanden von deren Richterſpruch weder weiter appelliert noch auch gegen welche wegen deſſelben Anklage erhoben werden darf, ſo z. B. ein Heliaſtengerichtshof (Anm. 313). S. darüber das Genauere wiederum Anm. 315.

292) S. oben Anm. 250. 252.

293) Vgl. §. 366 z. E. 371. XII. §. 830 mit Anm. 315.

294) S. hinſichtlich der Fälle in welchen im Uebrigen Schläge geſetzlich nicht geahndet werden, ja nicht einmal Selbſthülfe gegen ſie erlaubt oder endlich gar ihre Ertheilung auch ohne

besondere obrigkeitliche Anordnung zur Pflicht gemacht ist, VII. §. 463. VIII. §. 545. IX. §. 634 — 640. XI. §. 718. 729. 780. auch IV. §. 268 mit Anm. 210 b. Es waltet dabei das spartanische Princip der Ehrfurcht vor dem Alter ob und der Berechtigung und Verpflichtung jedes älteren Bürgers Ungehörigkeiten nicht bloß von Fremden, Beisassen, Sklaven und Leibeigenen, sondern auch von jüngeren Bürgern, die sie an öffentlichen Orten begangen haben, sofort mit Schlägen zu züchtigen, Dionys. v. Halik. Archäol. XX, 2. vgl. Anm. 612. Platon läßt aber dabei auch den Beisassen und Fremden, ja bis zu einem gewissen Grade selbst den Sklaven, die Ehrenvorrechte des Alters angedeihen: die meisten der von ihnen öffentlich begangenen Gesetzübertretungen sind nur Bürger über 30 Jahren dergestalt zu züchtigen berechtigt und verpflichtet. Andererseits erhalten wirklich von Rechts wegen nur Bürger unter 30 Jahren Schläge, VIII. §. 545, und selbst die Obrigkeit darf sie als Polizeistrafe nur solchen und Bürgerinnen unter 40 Jahren in Einem bestimmten Falle, XI. §. 770 (vgl. Anm. 266), in einem andern aber allerdings sogar auch älteren, jedoch bereits in Ehrlosigkeit verfallenen, IX. §. 641, auferlegen. Im Uebrigen vgl. Hermann a. a. O. p. 24 mit Anm. 76.

295) Nach spartanischem Princip, s. Hermann De vestig. p. 24. Staatsalterth. §. 26. Anm. 8. §. 28. Anm. 11.

296) Vgl. Anm. 18 f. Zu einem ähnlichen Gensdarmeriedienst wurden in Athen vielmehr die jungen Leute vom 18 bis 20sten Jahre verwandt, s. Schömann a. a. O. I. S. 361. 425, so daß also hierin die Aehnlichkeit mit den spartanischen „Krypten" in der That viel bedeutender ist. Dagegen sind die Functionen ihrer Befehlshaber, der Landaufseher, über welche VIII. §. 540. 541. 542. 547. IX. §. 617. 640. 641. XI. §. 717. 736. 782 f. XII. §. 828 zu vergleichen ist, aus denen der attischen Gaurichter (s. Anmerkung 315) und der attischen Gauvorsteher (Demarchen), s. Schömann a. a. O. I. S. 369 f., zusammengesetzt, vgl. Hermann De vestig. p. 31. 43.

297) S. über diese Marktordnung unten VIII. §. 556 ff. XI. §. 730.

298) Die Stadt- und Marktaufseher sind aus Athen herübergenommen; die Functionen der athenischen sind gewiß keine wesentlich anderen gewesen; auch in Sparta gab es übrigens fünf Marktmeister. Vgl. Hermann a. a. O. p. 41 f. Schömann a. a. O. 1. A. I. S. 417 f. 2. A. I. S. 430 f. Wegen der Stadtaufseher s. noch §. 399. VII. §. 426. VIII. §. 546. 550. 558. IX. §. 635. 640. XI. §. 717 (mit Anm. 315). §. 730. 736. 782. XII. §. 819 (mit Anm. 814). §. 823; wegen der Marktaufseher s. VIII. §. 556 — 558. IX. §. 640. XI. §. 717. 728. 729 mit Anm. 675. §. 730. 736. 782. XII. §. 819 mit Anm. 814. §. 820.



299) Merkwürdig ist daß sich Platon über die Zahl und Wahlart dieser Schulaufseher wieder gar nicht genauer ausspricht (vgl. Anm. 288 und 302). Aehnliche Beamte in Athen waren die Sophronisten und Kosmeten, die aber erst aus späterer Zeit stammen, s. Schömann a. a. O. 1. A. I. S. 510. 2. A. I. S. 525.

300) D. h., wie der Zusammenhang lehrt, überhaupt Einzelvortrag, auch den bloß declamatorischen der Rhapsoden (s. Anm. 49. 72). Platon findet mit Recht daß derselbe mit einer lebhafteren Mimik begleitet, daß er, wie wir sagen würden, bravourmäßiger zu sein pflegt als der chorische Vortrag.

301) Aehnlich mußten in Athen die Choregen (s. Anm. 795) über 40 Jahre alt sein, Aeschin. g. Timarch. §. 12. (Hermann De vestig. p. 38.)

302) S. über diese Richter II. §. 83 f. und dazu Anm. 50. Auffallender als alle ähnlichen Unterlassungssünden Platons (s. Anm. 288. 299.) ist es daß er über die Wahlart dieser Kunstrichter in den musischen und gymnastischen Wettkämpfen nichts festsetzt. Jedenfalls nämlich erhellt aus dieser Stelle daß die Kampfordner nicht zugleich selbst diese Richter sind, wie Steinhart VII a. S. 227, Wagner und H. Müller meinen. Vgl. auch Anm. 484.

303) Weiteres über die Functionen der Kampfordner s. §. 381. VIII. §. 517. XI. §. 781. XII. §. 809. 825. Die auffallende Bestimmung daß die gymnastischen Kampfordner nur aus der zweiten und dritten Schatzungsclasse gewählt werden sollen erklärt sich vielleicht dadurch daß Platon den Aermeren nicht Schönheitssinn genug zutraut um die ächte Gymnastik von roher Athletik zu unterscheiden (s. VII. §. 429 — 431) und den Bemittelteren nicht Neigung genug zu einem verhältnißmäßig so untergeordneten Amte, s. Steinhart VII a. S. 228.

304) Vgl. VII. §. 475.

305) S. Anm. 276.

306) Der Vorsteher des Erziehungswesens entspricht dem Pädonomos der Spartaner, s. Schömann a. a. O. 1. A. I. S. 249. 2. A. I. S. 256. Vgl. übrigens VII. §. 444. 467 ff. VIII. §. 505. 517 f. XI. §. 781. XII. §. 816. 821. 842.

307) Dieser ganze Paragraph, zu welchem übrigens XI. §. 746 (mit Anm. 365) zu vergleichen ist, steht hier jedenfalls an ungehöriger Stelle, und nicht minder abgerissen und in sich selbst zusammenhanglos stehen die Bemerkungen des folgenden da. S. Ast u. Stallbaum zu p. 766 D.

308) S. §. 371.

309) S. §. 368. In §. 366 ist, wie das Folgende lehrt, nur von Privatklagen (s. Anm. 315) die Rede.

310) Das griechische Recht hatte nicht die Untersuchungs-, sondern die Anklagemaxime; die Verbrechen wurden nicht ohne Weiteres von Staats wegen verfolgt, öffentliche Ankläger oder Staatsanwälte gab es — gewisse bestimmte, unmittelbar den Staat angehende Sachen ausgenommen — nicht, vielmehr wo sich kein Kläger fand, da war auch kein Richter. Doch gab es Fälle wo bestimmte Privatpersonen zur Erhebung einer Anklage verpflichtet waren, s. Anm. 315 und Schömann a. a. O. 1. A. I. S. 469 f. 474. 2. A. I. S. 483 f. 488, und Platon vollends dehnt diese Fälle viel weiter aus als es in der Praxis üblich war, verpflichtet auch vielfach die Beamten theils manche Sachen direct von Amts wegen sei es vor ihr eigenes Forum zu ziehen oder vor den zuständigen Gerichten anhängig zu machen, und er setzt nicht bloß, was auch in Athen geschah (s. Anm. 709), Belohnungen auf die Ausübung, sondern auch Strafen auf die Unterlassung dieser Verpflichtung für Private wie Beamte, so daß bei ihm, gemäß seinem Princip, noch weit mehr als es in den wirklichen Staaten des Alterthums geschah, das Leben der Einzelnen vollständig der Leitung und Aufsicht des Gemeinwesens zu unterwerfen, für die Verfolgung aller möglichen Verbrechen und Vergehen dennoch von Staats wegen gesorgt ist. Vgl. z. B. IX. §. 601. 608 f. XI. §. 717. 758 z. E., ferner hinsichtlich der Gesetzverweser §. 410. X. §. 714,



hinsichtlich der Strategen XII. §. 826, hinsichtlich der Euthynen Anm. 770.

311) Platon hält hier auch die attische Zeitrechnung fest, nach welcher das Jahr mit dem Neumond nach der Sommersonnenwende angefangen ward. Vgl. auch XII. §. 801 z. A. mit Anm. 771 und Hermann De vestig. p. 34.

312) Platon nennt sie hernach XI. §. 753. 758. 787. XII. §. 802. 806. 830, die auserlesenen Richter. Uebrigens aber erstrecken sich ihre richterlichen Functionen viel weiter als bloß auf die dritte Instanz in Privatklagen, von welcher hier vorläufig allein die Rede ist. S. Anm. 315.

313) D. h. es soll in ihnen nur Eine Instanz geben, und zwar ein Volksgericht dieselbe bilden. (Anders freilich erklärt Stallbaum.) Warum Platon nicht nöthig findet zu sagen wie diese am Meisten den atheniſchen Heliasten (s. Schömann a. a. O. 1. A. I. S. 477 ff. 2. A. I. S. 492 ff.) entsprechenden Volksgerichte zusammengesetzt werden sollen, erhellt aus XII. §. 832 i. A. mit Anm. 843.

314) D. h. der Behörde der Gesetzverweser, s. V. §. 296 m. Anm. 232. Zur Sache aber vgl. die folgende Anm.

315) In der Ordnung des Gerichtswesens folgt Platon in wesentlichen Punkten den attischen Einrichtungen, s. Hermann De vestig. p. 44 ff. vgl. p. 42 f. Schömann a. a. O. 1. A. I. S. 468 ff. vgl. S. 412 f. 2. A. I. S. 481 ff. vgl. S. 425 f. So zunächst in der Unterscheidung von Privatklagen (δίκαι), welche nur der Betheiligte selbst, von öffentlichen oder Schriftklagen (γραφαί), welche jeder ehrenhafte Bürger, und endlich, was Platon hier freilich noch unerwähnt läßt, von solchen Klagen welche, obwohl sie gegen schwere Verbrechen wider die öffentliche Sicherheit gerichtet sind, nämlich Mord, Todtschlag und ähnliche Verbrechen, namentlich auch die — von Platon merkwürdigerweise ganz außer Acht gelassene — Brandstiftung, doch zunächst nur der Verletzte selbst oder — vermöge der uralten Verpflichtung der Angehörigen zur Blutrache — die nächsten Verwandten des Getödteten anstellen dürfen, s. IX. §. 595. 596. 600 z. E. 601. 605. 608 f. 610. 612. 617 f. m. Anm. 562. 565. 571. 572. 573. 578. 581. 582. 583. 584. 589. 590. 596. 597. So ferner in Bezug auf das Forum vor welchem diese ver-

schiedenen Sachen abgeurtheilt werden sollen, und die sehr unvollständige Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung, die jedoch bei Platon noch viel unvollständiger ist als in dem späteren Athen. Ursprünglich waren in Athen freilich beide sogar noch so gut wie ganz verbunden: die Magistrate, insonderheit die Archonten, waren auch die Richter. Seit Drakon entschieden aber über die Klagen der dritten Art die Epheten, seit Solon über die wichtigeren Fälle dieser Classe der Areopag und nur über die unbedeutenderen die Epheten. s. Anm. 557. 567. 596. 597, aber auch der Areopag war zugleich Verwaltungsbehörde. Aehnlich überträgt Platon die ersteren fast alle, aber, wie es scheint, auch noch einen Theil der letzteren, einem eigenen, aus den Gesetzverwesern und auserlesenen Richtern (s. Anm. 312) zusammengesetzten höchsten Staatsgerichtshof, s. IX. §. 600. 610. 627 z. E. XI. §. 772. mit Anm. 569. 570. 586. 597. 604. 726, der eben schon vermöge dieser seiner Zusammensetzung mit dem Areopag viel Verwandtes hat. Denn auch der letztere ward aus den Archonten des vorigen Jahres welche sich bei der Rechenschaftsabnahme (s. Anm. 290) als tadellos bewährt hatten, freilich auf Lebenszeit, zusammengesetzt, s. Schömann a. a. O. 1. A. I. S. 496 f. 2. A. I. S. 511, ähnlich wie die auserlesenen Richter aus den Behörden des vorigen Jahres überhaupt, aber freilich nur für die Dauer eines Jahres, §. 368 vgl. IX. §. 565 z. E., und auf die Analogien welche die Gesetzverweser mit dem Areopag darbieten ist schon Anm. 266 hingedeutet worden. Ueberdies aber s. Anm. 543. Etwas den Epheten Entsprechendes findet sich freilich bei Platon nicht, sondern er überläßt die übrigen Fälle dieser Classe theils, wie es scheint, den ordentlichen öffentlichen Volksgerichten, s. Anm. 569, theils den Landaufsehern, s. IX. §. 617 m. Anm. 596, theils eignen für sie jedesmal gebildeten Nachbaren-, Familien- und Greisengerichten, die mit den Epheten nichts Analoges haben, s. IX. §. 617 mit Anm. 596. §. 632 und 633 mit Anm. 609. In allen andern Sachen führte ferner Solon die Heliasten, wahrscheinlich jedoch nur als Appellationsinstanz, ein, und überdies kam es in Privatklagen wohl schon früher vor daß die Magistrate dieselben an eigens zu diesem Zwecke bestellte öffentliche Schiedsrichter (Diäteten) verwiesen, von denen dann seit Solon gleichfalls an die Heliasten appelliert werden konnte. Immerhin



gab es aber so in Privatklagen in Athen nur zwei, nicht, wie nach Platons Vorschlage, drei Instanzen, und die letzte Instanz bilden bei ihm nicht die (s. Anm. 313) den Heliasten entsprechenden Volksgerichte, sondern die auserlesenen Richter, die noch dazu wegen ihrer Entscheidungen noch wieder bei den Gesetzverwesern belangt werden dürfen, §. 368 f. mit Anm. 312. Endlich wurden die Diäteten in Athen, wie gesagt, nicht, wie nach Platons Vorschlag, von den beiden Parteien nach gemeinsamer Uebereinkunft gewählt. Es konnte dies zwar auch geschehen, aber von solchen Privatschiedsrichtern, die übrigens auch Diäteten hießen, pflegte in der Regel, ja in späterer Zeit wohl in allen Fällen, keine Appellation stattzufinden. Endlich stand es wenigstens in späteren Zeiten auch den Parteien frei sich mit Umgehung der Magistrate und Diäteten gleich an die Heliasten zu wenden, in welchem Falle dann die betreffenden Magistrate bloß die Sache einzuleiten hatten. Aber doch bleibt die Aehnlichkeit daß Platon nicht bloß für die Richter erster Instanz den Namen Schiedsrichter (Diäteten) beibehält, vgl. XI. §. 721 z. E. XII. §. 830, sondern auch die zweite zwar nicht den Volksgerichten, aber doch ähnlich organisierten Phylengerichten, und zwar nach dem gleichen Princip, zuspricht, §. 371. vgl. XI. §. 721 z. E. §. 739 z. E. §. 783 — 785. XII. §. 825. 830. Auffallend ist es daß er XII. §. 830. vgl. §. 382 neben diesen Phylen- auch noch von Komengerichten spricht. Wahrscheinlich sollen also in Sachen von geringerem Belange die letzteren, in wichtigeren die ersteren die zweite Instanz bilden. Die Darstellung ist mithin hier wieder ungenau und lückenhaft. Jedenfalls haben diese Komengerichte mit den atheniſchen Gaurichtern, welche auf dem Lande und in den Demen statt der Magistrate oder Diäteten über Bagatellsachen und geringere Klagen wegen Injurien und Gewaltthätigkeiten aburtheilten, Nichts zu thun; wenigstens in Bezug auf einen Theil solcher Sachen vertreten die Stelle von diesen bei Platon vielmehr die Landpolizeibehörden oder Landaufseher, §. 351. VIII. §. 540. 547. mit Anm. 289. 507. und 514, und von ihrer Entscheidung ist keine Appellation zulässig, wohl aber eine Privatklage bei den gewöhnlichen drei Instanzen oder eine öffentliche Klage wegen derselben wider sie bei den öffentlichen Volksgerichten. Einzelne bestimmte Privatklagen entzieht endlich Platon jenem ordent-

lichen dreifachen Instanzenzuge ganz und gar und weist sie bestimmten Beamten, s. VIII. §. 546. IX. §. 635. 638 z. E. XI. §. 719. 725 z. E. (vgl. Anm. 266.), oder besonderen Sachverständigen- oder Familiengerichten, XI. §. 725. 761. 762. mit Anm. 712, zu, abermals ohne Appellation, aber gleichfalls mit Vorbehalt des Klagerechts wider die sonstigen betreffenden Beamten wegen ihrer Entscheidung vor den öffentlichen Volksgerichten und wider die Gesetzverweser vor den auserlesenen Richtern, s. u. und §. 352. VIII. §. 547 z. E. Fast alle diese Bestimmungen sollen endlich bei ihm ausnahmslos nur für die Privatstreitigkeiten zwischen Bürgern gelten; wenn dagegen die eine Partei oder beide Fremde oder Beisassen sind, so sollen in den meisten Fällen (s. jedoch VIII. §. 550. XI. §. 739. mit Anm. 521) die Stadt- oder Marktaufseher oder beide die einzige Instanz bilden, jedoch mit dem gleichen Vorbehalt, s. IX. §. 635. XI. §. 729 mit Anm. 675. XII. §. 819 f. mit Anm. 814 f., in Bagatellsachen auch wohl die Priester, XII. §. 820. Was nun endlich die öffentlichen Klagen anlangt, so blieb den atheniſchen Beamten von ihrer Berechtigung zu selbständigen Erkenntnissen allmählich nur eine, sehr ausgedehnte so zu sagen, polizeiliche Strafgewalt, mit welcher sie gegen alle ihnen innerhalb ihrer Amtsbefugniß Ungehorsamen einschreiten durften, so jedoch daß diesen die Appellation an ein Heliastengericht freistand. Im Uebrigen behielten sie in öffentlichen Sachen vollends nur die Einleitung des Prozesses vor einem heliastischen Gerichtshof, die Voruntersuchung und den Vorsitz in demselben, und zwar waren die verschiedenen Klagen in feststehender bestimmter Weise unter die verschiedenen Magistrate vertheilt, s. darüber das Genauere bei Meier und Schömann Att. Prozeß S. 282 ff. Platon dagegen betraut mit diesem Geschäfte in allen auf diese Weise abzuurtheilenden Sachen nach dem in der vorigen Anm. Gesagten drei Gesetzverweser, weil er eben die meisten Verbrechen und Vergehen der Competenz der öffentlichen Volksgerichte, wie sich später zeigt, entzieht. Alle Capitalsachen nämlich zunächst werden von ihm dem vorerwähnten höchsten Staatsgerichtshofe mit übertragen, s. §. 397 z. E. IX. §. 565 z. E. 568. 569. X. §. 706. 714. 785. XII. §. 790. 818. 826. 827 mit Anm. 347. 541. 654. 750. 761. 811. 831. Die Amtsvergehen der Magistrate sollen



ferner nach Niederlegung ihres Amtes, abweichend vom atheniſchen Verfahren, von der Oberrevisionsbehörde oder den Euthynen selber abgeurtheilt werden, jedoch vorbehaltlich der Appellation an die auserlesenen Richter, XII. §. 802 mit Anm. 770; für die eines Euthynen selbst wird während seiner Amtsführung ein dreifacher Instanzenzug (Gesetzverweser, die übrigen Euthynen, und die auserlesenen Richter) angeordnet, XII. §. 806 vgl. mit §. 802; die der Gesetzverweser dürfen gleichfalls schon während ihrer Amtszeit zum Theil vor den auserlesenen Richtern, XI. §. 753. 758 f., die der letzteren vor den ersteren verfolgt werden, s. o. Ueber gewisse andere Verbrechen und Vergehen oder öffentliche Rechtsstreitigkeiten sollen endlich förmlich als Gerichtshof erkennen theils die Gesetzverweser, §. 329. X. §. 714. XII. §. 834, theils andere Beamte, VIII. §. 542, theils ferner die auserlesenen Richter, XI. §. 787. auch §. 758 f., theils die nächtliche Versammlung, XI. §. 735 mit Anm. 681, theils endlich ein Greisengericht, XI. §. 771 mit Anm. 724. Die Militärverbrechen endlich will Platon in derselben Weise wie in Athen aburtheilen lassen, XII. §. 793. 794. 797 mit Anm. 765, Dienstvergehen der Landgensdarmerie von ihren Führern, den Landaufsehern, und die dieser Führer selbst, wie es scheint, durch die Gesetzverweser, §. 353 f.; über Schatzgräber und die von ihnen aufgegrabenen Schätze soll das delphische Orakel entscheiden XI. §. 717. Und so verbleiben den öffentlichen Volksgerichten denn nur fahrlässige Tödtung (s. Anm. 569), Raub und Diebstahl an Privatgut, XI. §. 775 f. mit Anm. 733, so wie die entsprechende Diebshehlerei, XII. §. 826, schwere Körperverletzung im Zorne, IX. §. 630 mit Anm. 607, Ehebruch und (auf Anklage der Gesetzverweser) hartnäckige Versagung der ehelichen Pflichten, VI. §. 410. vgl. Anm. 504, vielleicht auch Päderastie, Concubinat und fleischliche Verbrechen und Vergehen überhaupt, VIII. §. 534 (s. jedoch IX. §. 619 mit Anm. 598), vielleicht Zauberei, XI. §. 773 f. mit Anm. 728, Verheimlichung gefundenen Gutes, XI. §. 718, widerrechtliches Verweilen gewesener Beisassen im Staate, XI. §. 721 mit Anm. 665, jedenfalls die mangelnde Beaufsichtigung Wahnsinniger, XI. §. 777, Gesandtschaftstrug, XII. §. 788 mit Anm. 757, und Mißbrauch oder Ueberschreitung der Amtsgewalt oder Vernachlässigung der amtlichen Pflichten von Seiten aller Magistrate

mit Ausnahme der Euthynen und theilweise (s. o.) der Gesetzverweser, so fern Klagen dieser Art (die aber zum Theil wohl nur Privatklagen sind, s. VIII. §. 354) während ihrer Amtsführung eingebracht werden, s. o., vielleicht endlich auch wohl die geringeren Klagen auf Gottlosigkeit, s. z. B. IX. §. 601. Nicht bloß der höchste Staatsgerichtshof, sondern nach Befund der Sache auch fast alle diese anderen Gerichte können innerhalb der in ihre Competenz fallenden Sachen unter Umständen Todesurtheile fällen, s. z. B. XI. §. 721. 773 f. 787. XII. § 802. 834. Zehn Gesetzverweser und zehn Eheaufseherinnen bilden ein Ehescheidungsgericht, XI. §. 763. vgl. VI. §. 409. Auch die Polizeistrafgewalt der platonischen Beamten ist natürlich eine sehr ausgedehnte, namentlich die der Gesetzverweser, bei denen sie sich auch auf die Execution der gerichtlichen Urtheile, s. IX. §. 591 z. E. 596 mit Anm. 566. vgl. XII. §. 834, und auf die Oberaufsicht über fast alle anderen Beamten erstreckt, s. VIII. §. 354, aus welcher zum Theil auch ihre eigene Jurisdiction fließt; gewisse Processe ferner können nur von ihnen und nach ihrer theilweisen Vorentscheidung (§. 410. X. §. 714) oder auf vorheriges Gutachten eines Theils von ihnen und unter dessen Unterstützung (XI. §. 762. vgl. §. 770) verfolgt werden, und bei andern tritt ihr Gutachten ergänzend ein, IX. §. 632. 565. Im Uebrigen s. §. 360. 389. 410. VIII. §. 551. VII. §. 438. 440, und überhaupt Anm. 266, wegen der Stadtaufseher aber §. 358. VII. §. 399. 426. IX. §. 635. 640. XI. §. 782. u. ö., wegen der Kampfordner XI. §. 781, der Priester VII. §. 438. 440, der Marktaufseher §. 358. XI. §. 782 u. ö.

316) Dies ist nicht bloß eine Vorausdeutung auf XII. §. 830 ff., wie Zeller Plat. Stud. S. 125 und Stallbaum Plat. opp. X, 2. p. XXVIII. Anm. meinen, sondern überhaupt auf den ganzen, die eigentliche Rechtsgesetzgebung umfassenden Abschnitt vom neunten bis zur Mitte des zwölften Buches. S. d. Inhaltsangabe.

317) Vgl. die Anm. 266. 267. 276. 283. 285. 296. 298. 303 und 306 angeführten Stellen über die Functionen der verschiedenen Magistrate. Außerdem aber treten im Verlaufe der Darstellung noch mehrere, hier noch ganz unerwähnt gelassene ganze Behörden hervor; so, um von der nächtlichen Versammlung zu schweigen, die Euthynen, die Eheaufseherinnen und eine gleichfalls



weibliche, die Kindererziehung in deren früheren Stadien überwachende Behörde, die Vorsteher und Vorsteherinnen der Tischgesellschaften (Syssitien), Wahrsager, Steuereinnehmer und Executoren. Vgl. §. 408 ff. mit Anmerkung 266. 364. VII. §. 426. 458. VIII. §. 602. IX. §. 609. XII. §. 811 mit Anm. 796 und 850. Ebenso noch allerlei Unterbeamte, Schreiber, Herolde u. s. w., s. z. B. XII. §. 831 z. A. 834.

318) S. d. Einl. S. 985.

319) Dies wird verschieden erklärt. Nach dem Ende des vorigen Paragraphs scheint es zu bedeuten: nach Seiten der beiden den Gesetzverwesern in Bezug auf die Gesetze übertragenen Functionen, der Sorge für die Erhaltung der alten und die Gebung neuer Gesetze. Andererseits könnte es aber in Bezug auf das Folgende auch heißen: nach Seiten des Lobes wie des Tadels. Beide Erklärungen aber haben ihre nicht geringen grammatischen Bedenken.

320) Zu §. 374 — 378 und 381 f. vgl. Anm. 266 und die Einl. S. 983.

321) D. h. wohl: nach Seiten „der Verminderung, nicht Vermehrung; 5040 ist um 2 zu groß und um 9 zu klein um durch 11 dividiert zu werden: wird nun 2 weggenommen, so ist nach jener ersten Seite hin geholfen." (Schultheß-Vögelin.)

322) Vgl. §. 347 mit Anm. 287 und 252.

323) Diese Abtheilungen sind nicht die Komen oder Demen, von denen nur zwei auf jede Phyle kommen, sondern die Phratrien. S. Anm. 252. Auch jede von diesen (ohne Zweifel aber auch jede von den Komen) hat nach dem folgenden §. 380 wieder ihren besonderen Schutzpatron in irgend einem Gott, Dämon oder Heros.

324) Vgl. II. §. 119 und V. §. 291 mit Anm. 222.

325) S. oben §. 360 f. und Anm. 303.

326) Widerspruch gegen §. 412 und IV. §. 247, wo vielmehr das 30. Jahr angegeben ist. Ueber einen gleichen Widerspruch hinsichtlich der Weiber s. Anm. 482.

327) Scherzhaft schreibt hier der Athener dem Kleinias zu was er vielmehr selber IV. §. 240 — 255 ausgeführt hat.

328) Vgl. V. §. 305 und Anm. 160.

329) Vgl. Staatsmann p. 310.

330) IV. §. 248 f. vgl. Anm. 199.

331) Vergl. die Einleitung S. 981. und Anm. 290. 617. 770. 813.

332) Vergl. IV. §. 247 z. E. (mit Anm. 198). Aehnliche Ehrenstrafen trafen die Ehelosen auch in Sparta, s. Schömann a. a. O. 1. A. I. S. 265. 2. A. I. S. 273. Hermann De vestig. p. 25. Pauly's Real-Encycl. I, 1. S. 517.

333) V. §. 301. S. Anm. 239.

334) Die solonischen Gesetze verboten zwar nicht allein die Mitgift nicht, wie die spartanischen (s. Anm. 239), sondern setzten auch nicht einmal eine Beschränkung für dieselbe, wohl aber, in ähnlicher Weise wie hier Platon thut, für die eigentliche Ausstattung der Braut fest, s. Plut. Sol. 20. Platon verschmelzt also hier wieder spartanische und athenische Einrichtungen mit einander.

335) Dies setzt Platon, nach seinen Grundsätzen einer möglichsten Gleichstellung des weiblichen Geschlechts mit dem männlichen, zu den betreffenden Bestimmungen des attischen Rechts hinzu, denen er im Uebrigen folgt, doch ließ letzteres überdies den Bruder dem Großvater vorangehen (Demosth. g. Steph. II. p. 1134. g. Leochar. p. 1095, 7), während Platon, gemäß der höheren Ehrfurcht welche er dem Alter gezollt wissen will, diese Reihenfolge umkehrt, s. Hermann Jur. domest. etc. p. 9 f. vgl. Staatsalterth. §. 119.

336) Aehnliche beschränkende Gesetze bestanden wirklich in manchen Staaten, vgl. Athen. VI, 46.

337) Vgl. Anm. 266.

338) Vgl. hierüber das zweite Buch und dazu Anm. 41.

339) Vgl. II. §. 125 z. E.

340) S. oben V. §. 310 und dazu Anm. 247.

341) Dasselbe Bild gebraucht Platon auch Staat I. p. 328 i. A.

342) Vgl. über dieselben Schömann a. a. O. 1. A. I. S. 195 ff. 2. A. I. S. 201 ff.

343) In Bithynien, s. Strab. XII, 3, 4. p. 817. Athen. VI, 85. p. 263 D.

344) Die Penesten waren die älteren Einwohner Thessaliens, die von den thesprotischen Thessalern unterjocht und zu Leibeigenen



gemacht wurden, ähnlich wie die Heiloten von den Spartanern, s. Schömann a. a. O. 1. A. I. S. 136. 2. A. I. S. 140.

345) Denn diese waren ja bekanntlich zu Heiloten gemacht worden, s. Schömann a. a. O. 1. A. I. S. 195. 2. A. I. S. 201, und es sind hier daher wohl zugleich überhaupt Heilotenunruhen und Heilotenaufstände gemeint. Diese Erfahrung ist denn auch gewiß ein Hauptgrund weßhalb Platon in seinem Gesetzesstaate keine ähnliche Staatssklaverei oder Leibeigenschaft wie die Heilotie einführt, sondern den Sklaven hier wesentlich dieselbe Stellung einräumt wie den gekauften Sklaven in den sonstigen griechischen Staaten, deren einige es allerdings auch im spartanischen gab. Im Uebrigen würde nämlich in der That die erstere Einrichtung weit besser zu Platons sonstigen Staatsprinzipien gestimmt haben.

346) Hierüber ist nichts Näheres bekannt. S. Stallbaum z. d. St.

347) Also der der auserlesenen Richter und Gesetzverweser, s. Anm. 312 und bes. 315, ferner IX. §. 565 z. E. und dazu Anm. 541.

348) Welcher Dichter es ist von dem dies Wort stammt wissen wir nicht.

349) S. §. 348.

350) Vgl. Anm. 298.

351) Vgl. Anm. 266.

352) S. VII. §. 452 i. A. mit Anm. 423.

352 b) Vgl. VII. §. 417 m. Anm. 378.

353) Man vergl. hiemit den I. §. 33 über die Zügellosigkeit der spartanischen Weiber ausgesprochenen Tadel (s. Anm. 28) und unten VII. §. 456 f. m. Anm. 426.

354) Ueber die Stellung der Weiber in Athen s. Schömann a. a. O. 1. A. I. S. 514 ff. 2. A. I. S. 529 ff., und in den meisten griechischen Staaten mit Ausnahme von Sparta und Kreta war sie zu Platons Zeit keine andere.

355) Diese Selbstkritik Platons ist in der That sehr gerechtfertigt, denn in Wirklichkeit läßt sich kaum errathen worauf die ganze folgende Auseinandersetzung, die demgemäß zu den verfehltesten Partien des Werkes gehört, eigentlich abzweckt. §. 404 f. wird die Thatsache daß auch in Bezug auf die Gegenstände der Nahrung zu

verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Menschengenerationen die allerentgegengesetztesten Ansichten geherrscht haben, wahrscheinlich deßhalb gemacht um zu zeigen daß auch hinsichtlich der Art wie man die Nahrung zu sich nehmen müsse, ob also mit andern Worten gemeinsame Mahlzeiten und zwar für beide Geschlechter einzurichten sind, sehr wohl die gegenwärtig bestehenden Ansichten dereinst ganz anderen und richtigeren Platz machen können, so daß dereinst diese bis jetzt nirgends bestehende Einrichtung etwas ganz Gewöhnliches werden kann. Und §. 406 will Platon, wie es scheint, darauf hinaus daß die *thierischen* Neigungen des Menschen, nämlich die Begierde nach Speise und Trank und der Geschlechtstrieb, nur dann einer wahrhaft *humanen* Veredlung fähig sind, wenn sie ganz in den Dienst des sittlichen Gemeinwesens oder des Staates gezogen, ganz seiner Aufsicht unterworfen und alles bloß privaten Charaktes entkleidet werden. So macht er hiemit zugleich den Uebergang von der eben deßhalb festgehaltenen Ausdehnung der Syssitien auf die Weiber zu der §. 408 ff. gegebenen rein politischen Betrachtung der Ehen. Vgl. auch Anm. 360.

356) III. §. 127 ff.

357) S. Preller Griech. Mythol. 2. A. I. S. 602 ff.

358) Selbst in Griechenland noch damals in Arkadien beim Feste des lykäischen Zeus bei Lykosura, s. Schömann a. a. O. II. S. 449 (vgl. S. 443 u. 222).

359) S. Anm. 71. 180.

360) Trotzdem aber beantwortet er sie nicht, sondern geht sofort, wie er selbst sagt, vielmehr zu dem zunächst sich hieran Anschließenden über. Diese eigenthümliche Geheim- und Wichtigthuerei kann nur als geschmacklos bezeichnet werden.

361) S. VII. §. 458.

362) Ausdrücklich geschieht dies im Folgenden nur in Bezug auf den Liebesgenuß VIII. §. 518 — 535.

363) D. h. ohne Zweifel die Gesetzverweser. Vergl. Anmerkung 266.

364) Jedoch nach §. 412 nicht vor dem 40. Jahre. Weiteres über die Eheaufseherinnen s. VII. §. 426. XI. §. 763 — 765. 770 f.

365) Vgl. XI. §. 763.



366 u. 367) Vgl. Anm. 266.

368) S. oben §. 370 u. Anm. 313 u. 315.

369) Nur aber, wie es scheint, in geringere als in dem vorher behandelten Fall. Vergl. übrigens VIII. §. 520 — 535 und dazu Anm. 504.

370) Vgl. VIII. §. 532 ff. und dazu Anm. 504.

371) S. Anm. 252 vgl. m. Anm. 323.

372) D. h. nach XII. §. 803 des Vorstehers der Euthynen.

373) Wie in Athen nach dem des ersten, schlechtweg so genannten Archons, s. Schömann a. a. O. 1. A. I. S. 412. 2. A. I. S. 425.

374) S. Anm. 326.

375) Auch in Athen war dies ursprünglich so, und auch in späterer Zeit noch durfte Niemand früher in den Rath kommen oder Richter werden, vermuthlich auch wenigstens von den durch das Loos besetzten Aemtern fort und fort keines bekleiden, s. Schömann a. a. O. 1. A. I. S. 374. 407. 479. 2. A. I. S. 386. 420. 493. Im Uebrigen vgl. Anm. 294. Die Männer bleiben also nach Platon bis zum 30., die Frauen bis zum 40. Jahre minorenn. Ueber die weiblichen Aemter im Gesetzesstaat aber s. §. 344. Anm. 317. 364. VII. §. 458.

376) S. VII. §. 426 z. E. (m. Anm. 387). §. 431 (m. Anm. 403). §. 453 ff. (m. Anm. 426). 476 ff. (mit Anm. 441). VIII. §. 504 (mit Anm. 466). 514 (m. Anm. 482). 515 (m. Anm. 483). 516 (mit Anm. 485).

377) Also (s. §. 409) vom 30. Jahre ab.

## Anmerkungen zum siebenten Buch.

378) Vgl. VI. §. 400 mit Anm. 352 b.

378 b) Wie der Zusammenhang lehrt, dasselbe was gleich hernach bakchische Raserei genannt wird, eine von Platon auch sonst mehrfach erwähnte Gemüthskrankheit ekstatischer Art, bei welcher

die Kranken wohl ähnliche rasende Bewegungen machten wie die Korybanten, die Priester der Kybele. Derselben homöopathischen Cur wie Platon im Folgenden, in Bezug auf solcherlei verzückte Zustände gedenkt auch Aristot. Polit. VIII, 7, 4 f. Schneider, p. 1342 a, 7 ff., Bekker, mit ungleich tieferer Auffassung der Sache.

379) §. 413. Vgl. Anm. 210.

380) Nämlich von den Gesetzverwesern, s. Anm. 266.

381) VI. §. 395.

382) Wir finden hier also bei Platon schon die Idee der „Kindergärten." (Steinhart.)

383) Wörtlich „für jede Schaar." Dies scheint nun aber nicht zu stimmen, da es nach den 24 Komen auch 24 solche Kinderschaaren geben müßte, während nach den 12 Phylen nur 12 solche Aufseherinnen ernannt werden sollen. Allein alle Neuvermählten beziehen ja nach VI. §. 391 die 12 ländlichen Komen, und Platon setzt daher voraus daß es nur in diesen Kinder von so jugendlichem Alter geben wird. Vgl. Anm. 247. 250. 252.

384) S. Anm. 364.

385) Auch diese nehmen also wenigstens an dieser ersten Erziehung der Bürgerkinder Theil.

386) Vgl. Anm. 298.

387) Vgl. Anm. 376.

388) Der Stab mit welchem die Leier geschlagen wurde.

389) Zu Deutsch etwa „Allkampf", eine Zusammensetzung aus Ringen und Faustkampf.

390) Nach der Sage Sohn des Chrysaor und der Kalirroe und ein aus drei Leibern bestehender Riese und König von Erytheia (Gadeira) in Spanien, dessen Rinder zu stehlen mit zu den sogenannten zwölf Arbeiten des Herakles gehörte.

391) Einer der sogenannten Hekatoncheiren (Hunderthändigen), die zugleich 50 Köpfe besaßen, Söhne des Uranos und der Gäa, Hesiod. Theog. 146 ff.

392) Diese Eintheilung ist ungenau: statt des Ringens müßte hier offenbar überhaupt die Gymnastik im engeren Sinne stehen, von welcher das Ringen allerdings ein Hauptstück ist, zu der aber doch auch Fechten, Reiten, Laufen u. s. w. gehören, s. §. 426 z. E. und bes. §. 476. VIII. §. 512, und es müßte daher auch streng



logisch im Folgenden §. 430 f. nicht, wie es geschieht, von diesem Allem eben bloß das Ringen abgehandelt werden.

393) Ersteres also der mehr musische (mimisch-chorische) Tanz, letzteres der mehr gymnastische. An was für eine Art von Tänzen aber Platon bei der letzteren Classe eigentlich genauer denkt wird nicht klar. Jedenfalls gehört keine der von ihm hernach besonders aufgeführten Arten zu derselben, wie denn z. B. gleich im Folgenden die Waffentänze, die noch am Meisten von dieser Natur könnten zu sein scheinen, doch mit Recht ausdrücklich als mimische Tänze bezeichnet werden und durchaus zur Begleitung entsprechender Chorgesänge dienten. Dazu kommt nun noch daß Platon durch den Zusatz „und dabei — Haltung bewahrt" diese ganze Eintheilung wieder verrückt und sie unlogisch macht; denn damit würden ja die komischen Tänze, die doch sicher zur zweiten Classe erst recht nicht gehören, von vorn herein auch von der ersteren ausgeschlossen sein, wozu noch obenein kommt daß Platon ihre Aufführung hernach, sofern sie nur nicht von Bürgern selbst ausgeübt wird, gar nicht verbietet (§. 484.). Uebrigens schließt sich dieser ganze vorstehende Paragraph unmittelbar fortsetzend an II. §. 122 ff., so jedoch daß dort bloß von demjenigen Tanze welcher ein „Spiel" ist, d. h. von dem mimischen Tanze (s. Anm. 404), als gäbe es gar keinen andern, die Rede war und dies also hier berichtigt wird.

394) Sagenhafter König von Libyen, Sohn des Poseidon oder nach Andern der Gäa, welcher alle Fremden mit ihm zu ringen zwang und die Unterliegenden sodann tödtete, selbst aber unbezwinglich schien, indem er, zur Erde geworfen, gerade aus dieser als seiner Mutter neue Kräfte einsog. Ihn erlegte endlich Herakles, indem er ihn in die Luft hob und so erwürgte. S. d. Schol. z. d. St. Apollod. II, 5, 11. Hygin. Fab. 51.

395) Eine ähnliche Gestalt der Sage wie der Vorige, Sohn des Bronchos, Poseidon oder Hephästos und der Argiope, welcher auf dem Isthmos sein Wesen trieb, gleichfalls die Vorüberreisenden mit ihm zu ringen zwang und endlich von Theseus überwältigt und getödtet wurde. S. d. Schol. z. d. St. Diod. IV, 61. Hygin. Fab. 187. Gell. XV, 21.

396) Was darunter seitens des Antäos verstanden wird, darüber s. Anm. 399, von Kerkyon aber sagt der Schol., wie Theseus

das Ringen mit den Armen, so habe er das mit den Schenkeln eingeführt.

397) Sohn des Phokers Panopeus, welcher bei den Leichenspielen des Patroklos im Faustkampf den Sieg davon trug, Homer Il. XXIII, 664 ff. Was für neue Erfindungen im Faustkampfe von seiner Seite Platon im Sinne hat wissen wir nicht.

398) Sohn des Poseidon und der Nymphe Melia oder Bithynis, König der Bebryker in Mysien, ein so gewaltiger Faustkämpfer daß er selbst die Argonauten herausforderte, aber von Polydeukes besiegt wurde, galt für den Erfinder der Boxriemen, s. d. Schol. z. d. St. Apollod. I, 9, 20. Apollon. Rhod. II, 1 ff.

398 b) So sehr Platon gegen die einseitig kriegerische Richtung des Staatslebens der Spartaner angekämpft hat, so berechnet er doch die gesammten gymnastischen Uebungen und Wettkämpfe auf kriegerische Tüchtigkeit und läßt keine anderen zu als solche welche unmittelbar hierauf abzwecken, vergl. §. 452. 478. VIII. §. 504 — 508 mit Anm. 473. §. 512 ff. XII. §. 792 mit Anm. 762. Hermann De vestig. p. 30.

399) Bei welchem man aufrecht oder stehend, im Gegensatz gegen eine andere Art, bei welcher man auf dem Boden liegend rang. Vgl. Lukian. Anach. i. A. und §. 8. Platon scheint zufolge der obigen Sage über den Antäos den Letzteren im Vorigen als den Erfinder der letzteren bezeichnen zu wollen.

400) Ueber die Bedeutung der Kureten war man schon im Alterthum zweifelhaft, jedenfalls gehörten sie und die nach der Sage von ihnen erfundenen Waffentänze zum Culte des idäischen Zeus auf Kreta.

401) Bekanntlich die Söhne des Zeus und der Leda und Brüder der Helena. Diese Heroen galten für die Erfinder derjenigen Waffentänze welche in Sparta vorwiegend in ihrem Culte geübt wurden, s. Athen. XIV. p. 631. Lukian. De saltat. §. 10.

402) Athene.

403) Vgl. Anm. 376. Waffentänze von Jungfrauen waren übrigens auch schon in der Wirklichkeit bei den Griechen nichts Unerhörtes. So die Karyatidentänze in Sparta zu Ehren der karyatidischen Artemis, s. Paus. III, 10. IV, 16.

404) Spiel ist Alles was zur nachahmenden Kunst gehört,



s. Anm. 41, hier also alle mimischen Tänze; alle andern Tänze und gymnastischen Uebungen sind ernster Natur.

405) Dem widerspricht hernach Platon selbst, indem er zu den „Kriegstänzen" auch noch die Friedenstänze würdiger und nicht komischer Art zur Ausübung durch die Bürger selbst empfiehlt, §. 479 ff.

406) Auch dem widerspricht eben der ganze Abschnitt §. 476 — 486.

407) II. §. 123.

408) Vgl. III. §. 188 ff. m. Anm. 152.

409) Eben wegen des in allen Dingen so äußerst conservativen und gleichmäßigen Sinnes der Spartaner und Kreter, deren Vertreter ja eben Kleinias und Megillos sind.

410) II. §. 73 — 77.

411) Vgl. II. §. 77 f.

412) S. über sie Preller Griech. Mythol. 2. A. I. S. 413 ff.

413) Vgl. Anm. 266 u. 283.

414) Vgl. III. §. 188 z. E. mit Anm. 148. auch IV. §. 254 mit Anm. 201 und d. Einl. S. 992.

415) Solche karische Klageweiber (vermuthlich Sklavinnen) verwandte man zu diesem Zwecke, weil dergleichen klagende Weisen mit Flötenbegleitung in Karien und Phrygien vorwiegend einheimisch waren. S. Stallbaum z. d. St.

416) V. §. 302 — 305. 308 f., auch schon IV. §. 200 und in den dort angezogenen und Anmerkung 160 aufgeführten Stellen.

417) Vgl. II. §. 116 z. E. 117 i. A. m. Anm. 68.

418) Wie nach dem §. 437 ff. gegebenen und §. 446 ff. genauer ausgeführten Gesetze überhaupt noch neue chorische Dichtungen entstehen und zugelassen werden können ist nicht wohl zu begreifen. Vielleicht soll dort nur das Prinzip hingestellt sein, hier aber in der Anwendung desselben eine Milderung hinzugefügt werden. Jedenfalls herrscht hier wieder eine tadelnswerthe Nachlässigkeit der Darstellung.

419) S. VI. §. 374 — 378 u. Anm. 266.

420) Vgl. Anm. 306.

421) Vgl. II. §. 83.

422) I. §. 52 ff. vgl. auch die Einl. S. 976 z. A. Uebrigens unterbricht der ganze, auch in sich selbst wenig klare und zusammenhängende Abschnitt §. 449 — 451 lediglich störend den Zusammenhang. Vgl. Zeller Plat. Stud. S. 66.

423) In der That ist nämlich im Vorigen VI. §. 359. 399 z. E. nur im Allgemeinen von der Errichtung solcher Gebäude und Anlegung solcher Räumlichkeiten die Rede gewesen, ihre Zahl und Lage aber noch nicht genauer bestimmt worden. Vgl. Anm. 100.

424) Die öffentliche Anstellung und Besoldung der Lehrer hatte bis dahin allein Charondas vorgeschrieben, Diod. XII. 12, und auch der Schulzwang ist größtentheils lediglich Platons eigene Idee. In Griechenland waren die Schulen überall Privatsache und nur die Turnanstalten wenigstens, wie z. B. in Athen, öffentliche Gebäude. Im Uebrigen aber galt in Athen wenigstens das Gesetz daß wer seine Kinder nicht im Lesen, Schreiben, Rechnen, in der musischen Kunst und Gymnastik hatte ausbilden lassen damit jeden Anspruch auf spätere Versorgung von Seiten derselben verlor, vergl. Kleitoph. p. 407. Kriton p. 50. Plut. Solon c. 22, und in Sparta verlor Jeder der die spartanische Disciplin nicht durchgemacht hatte das volle Bürgerrecht.

425) Die sauromatischen Amazonen, so genannt, weil sie aus dem sauromatischen Skythien eingewandert sein sollten, am Flusse Thermodon nach Kappadokien zu, Herod. IV, 11. Strab. XI, 5. p. 504.

426) Zu diesem und dem vorigen Paragraph, so wie zu den folgenden vgl. VI. §. 402 ff. und Anm. 353 u. 376.

427) V. §. 313. VII. §. 438 f. Ganz passen freilich diese Stellen nicht, denn nicht von einer Auswahl dessen was dem wirklichen Begründer eines solchen Staates nach platonischem Muster gefällt oder genehm ist, sondern dessen was ihm ausführbar scheint ist in denselben die Rede; aber auch V. §. 292 z. E. ist in ähnlicher Weise von einer beliebigen Auswahl zwischen den Musterstaaten ersten, zweiten und dritten Ranges die Rede, während doch in Wahrheit der erstere schlechthin und der zweite aller Wahrscheinlichkeit nach wenigstens relativ unausführbar ist und dadurch mithin in Wahrheit alle freie Wahl abgeschnitten wird.



428 a u. b) Vgl. Schömann a. a. O. 1. A. I. S. 262 ff. 268 ff. 2. A. I. S. 270 ff. 277 ff.

429) Nämlich die Beisassen, s. d. Einl. S. 978.

430) S. d. Einl. S. 978.

431) Das Genauere hierüber folgt unten VIII. §. 552 f.

432) Vgl. V. §. 292 — 294 mit Anm. 224 — 228 u. d. Einl. S. 977.

433) S. VI. §. 363 f. und Anm. 306.

434) D. h. rücksichtlich der gymnastischen Uebungen.

435) Hiernach scheint es als ob die Gesammtheit der Gesetzverweser die für den Elementarunterricht zu verwendenden Schriften bestimmen soll, wie dies denn auch gemäß der ihnen überhaupt übertragenen litterarischen Censur (s. Anm. 266 u. 448) der Fall sein müßte, wogegen aber doch §. 471 diese Aufgabe bloß dem Einen unter ihnen welcher zugleich Vorsteher des Erziehungswesens ist übertragen wird.

436 a) Vgl. die Einl. S. 977. 992.

436 b) Vgl. Anm. 98. Zu dem ganzen Abschnitt §. 469 — 471 vgl. übrigens auch XII. §. 833 m. Anm. 847.

437) II. §. 105 — 117.

438) §. 437 ff. 446 f.

439) Alle Gesetzverweser müssen ja nach VI. §. 330 mindestens 50 Jahre alt sein, der Vorsteher des Erziehungswesens aber ist nach §. 464. VI. §. 364 einer aus ihrer Mitte, vgl. Anm. 433.

440) S. Anm. 392.

441) Vgl. §. 453 ff. und überhaupt die Anm. 376 angeführten Stellen.

442) Dies bezieht sich entschieden auf sikelische Pantomimen (Ballete), s. Xenoph. Gastmahl c. 7, das Folgende aber sicher auch auf dithyrambische (s. Anm. 70. 449) Tänze und auf die Chortänze im sogen. Satyrdrama.

443) Ueber Pan vgl. Preller Griech. Mythol. 2. A. I. S. 581 ff.

444) Vgl. die Anm. z. Gastm. S. 369 d. Uebers. u. Preller a. a. O. I. S. 570 ff.

445) Emmeleia heißt eigentlich Einklang, Uebereinstimmung und daher überhaupt Angemessenheit. Streng genommen führte

nur der Chortanz in der Tragödie diesen Namen. Diesen meint aber Platon gerade hier gar nicht, da er §. 485 f. den Bürgern wohl einer Tragödie, wenn sie zuvor die Censur passiert hat, zuzuschauen, aber nicht bei ihr mitzuwirken erlaubt.

446) S. Anm. 266.

447 a u. b) S. d. Einl. S. 989 f.

448 a u. b) Gemeint sind genauer die Gesetzverweser, die ja, wie aus §. 444 erhellt, die litterarisch-musische Censurbehörde bilden. S. auch Anm. 266.

449) Das griechische Drama entwickelte sich aus besonderen Arten lyrischer Chorgesänge im Bakchosdienste (die Tragödie aus dem älteren Dithyrambos), und wie alle Chöre, so wurden daher auch die dramatischen fort und fort vom Staate ausgerüstet, während für die Ausstattung und Einübung der Schauspieler der Dichter selbst zu sorgen hatte. Jeder Dramatiker welcher ein Stück zur Aufführung bringen wollte bedurfte daher in Athen dazu der Bewilligung des Archon. Daher die stehenden Ausdrücke „um einen Chor bitten" für die Beantragung dieser Bewilligung, „einen Chor geben (bewilligen)" für die Genehmigung dieses Antrags, und „einen Chor erhalten" für den Empfang dieser Genehmigung. S. Bernhardy Griech. Litt.-Gesch. 2. A. II, 2. S. 89 ff. Man beachte übrigens die weit milderen Bestimmungen über die verschiedenen Zweige der musischen Kunst in den Gesetzen gegenüber denen im „Staate", worüber vgl. Susemihls Plat. Phil. II. S. 682 f.

450) Es sind dies die Mitglieder der nächtlichen Versammlung, vgl. XII. §. 852 f. mit Anm. 867.

451) Den Spartanern und Kretern waren solche Dinge vermöge ihres sehr beschränkten Bildungskreises nicht geläufig.

451 b) Es sind Diejenigen gemeint gegen welche im zehnten Buche polemisiert wird. Vgl. auch XII. §. 857 — 859.

452) Wie dies zu verstehen ist lernen wir besonders aus Lukians Hermotimos c. 40. Aus der Gesammtzahl der Kämpfenden wurden durchs Loos immer je zwei oder ein Paar ausgesondert welche mit einander zu kämpfen hatten; war aber die Zahl der Kämpfer eine ungerade, so ward der Uebrigbleibende einstweilen zurückgestellt und kämpfte dann mit dem Sieger.



453) Wie z. B. Seite und Diagonale gegen einander incommensurabel sind.

454) Wie dies zu verstehen sei ist mir unklar. Unmöglich können doch die Griechen damals noch geglaubt haben daß man durch Aufeinanderlegen von Linien eine Fläche und von Flächen einen Körper gewinnen könne.

455) Schwerlich wird man urtheilen können daß durch die folgenden kurzen Andeutungen dem Verlangen des Kleinias Genüge geschehen sei. Wer die astronomischen Auseinandersetzungen im Timäos nicht kennt wird sie vielmehr unmöglich verstehen können. Sie sind aber auch wohl eben nur als eine Rückdeutung auf jene zu betrachten. Man vgl. daher zu ihnen Tim. §. 51. 57 — 61, auch 62 — 65 und dazu unsere Anmm. 65 — 75. 87 — 112, welche jedoch nach unserer Genet. Entw. der plat. Phil. II. S. 376 — 388 zum Theil zu berichtigen sind. Außerdem s. Böckh Untersuchungen über Platons kosm. Syst. S. 34 — 57, besond. S. 48 — 51.

456) S. hiezu insonderheit Tim. §. 59. p. 39 mit Anm. 91. 92.

457) Auffallend ist es daß Platon nicht festsetzt, von welchem Lebensalter ab der ernstere mathematisch-astronomische Unterricht beginnen soll.

458) §. 413. 416 ff. Im Uebrigen s. Anm. 210.

459) Die Einwebung der Menschenjagd in diesen Zusammenhang ist ganz ungehörig, wie sich deutlich im Folgenden zeigt, wo durchaus widersinnig auf diese Weise der Schein entsteht als ob auch gegen Raub und Diebstahl keine förmlichen Strafgesetze gegeben werden sollten.

460) Daß Platon auch die Jagd als ein Erziehungsmittel ansieht geschieht wiederum nach dorischem, insonderheit nach spartanischem Vorbild, vgl. I. §. 22 m. Anm. 19. auch VI. §. 355 z. E.

Druck der J. B. Metzler'schen Buchdruckerei in Stuttgart.

# VOLUME 13

# Griechische Prosaiker

in

neuen Uebersetzungen.

Herausgegeben

von

C. N. v. Osiander, Prälaten zu Stuttgart,

und

G. Schwab, Ober-Consistorial- und Studienrath zu Stuttgart.

Dreihundertachtunddreißigstes Bändchen.

Stuttgart,

Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.

1862.

# Platon's
# Werke.

Vierte Gruppe:

## Die Platonische Kosmik.

Dreizehntes Bändchen.

## Die Gesetze.

Zwölf Bücher.

Uebersetzt

von

Dr. Franz Susemihl,

außerordentlichem Professor in Greifswald.

Fünftes Bändchen.

Buch VIII. und IX.

Stuttgart,

Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.

1862.

# Achtes Buch.

[p. 828.] 1. (§. 502.) Der Athener. Hieran schließt es sich nun zunächst daß wir mit Hülfe des delphischen Orakels die Feste ordnen und gesetzlich bestimmen welchen Göttern und was für Opfer ihnen darzubringen für unsern Staat heilsam und ersprießlich ist, und so dürfte es uns denn geziemen (auch) über ihre Zeit und Zahl wenigstens Einiges festzusetzen.

Kleinias. Mindestens über ihre Zahl gewiß.

Der Athener. Gut, so wollen wir denn zunächst ihre Zahl bestimmen. Es sollen ihrer nicht weniger als dreihundert und fünfundsechzig sein, damit tagtäglich wenigstens Eine Behörde irgend einem von den Göttern oder Dämonen für den Staat sowie für seine Bürger und ihre Habe opfere. Das aber was dabei der Gesetzgeber zu übergehen nicht umhin konnte sollen die Ausleger, Priester, Priesterinnen und Wahrsager mit den Gesetzverwesern in gemeinsamer Sitzung feststellen, und gerade das eben zu erkennen worin dies Uebergangene besteht soll die Aufgabe dieser nämlichen Behörden sein.[461]) (§. 503.) Das Gesetz wird nämlich befehlen daß den zwölf Göttern, nach denen die zwölf Phylen benannt sind[462]), zwölf Feste gefeiert werden[463]), dergestalt daß jeden Monat einem jeden derselben Opfer mit Chören und Wettkämpfen,

theils musischen und theils gymnastischen, dargebracht werden, und zwar sind diese Wettkämpfe so zu vertheilen wie sie für jede Gottheit und für jede Jahreszeit am Angemessensten sind, und auch Weiberfeste anzuordnen, theils solche welche mit Ausschluß der Männer und theils solche welche in Gemeinschaft mit ihnen zu begehen sind. Auch ist dabei das Geschlecht der unterirdischen Götter mit denjenigen welche man die himmlischen zu nennen hat und allen die ihnen verwandt sind nicht zu vermischen, sondern beide auseinander zu halten [464]), indem man den ersteren in dem Monat des Pluton [465]), dem zwölften (des Jahres), laut dem Gesetze besonders die ihnen zukommenden Feste feiert, und kriegerische Männer müssen gegen einen Gott dieser Art keine Abneigung hegen, sondern ihn vielmehr als einen steten Wohlthäter des Menschengeschlechtes verehren. Denn die Vereinigung von Seele und Körper ist in keiner Weise besser als ihre Trennung; das ist mein aufrichtiger Ernst. (§. 504.) Sodann müssen Die welche eine vollkommene Anordnung dieser Verhältnisse machen wollen auch noch dies im Auge behalten daß unser Staat hinsichtlich der Muße an Zeit und des Besitzes von allem Nothwendigen ein solcher ist wie jetzt wohl kaum ein zweiter gefunden werden dürfte, daß er aber auch um so mehr, gerade so gut wie ein Einzelner, glücklich sein muß. Die vornehmste Grundlage eines glückseligen Lebens aber [p. 829.] ist dies daß man weder Unrecht thut noch von Anderen Unrecht erleidet. Hievon ist nun das Erstere nicht so gar schwer zu erreichen, wohl aber so viel Macht zu erwerben daß man sich gegen jedes Unrecht zu sichern vermag, und es ist unmöglich auf eine andere Weise vollkommen zu derselben zu gelangen als dadurch daß man selber vollkommen tüchtig dasteht. Und eben so ergeht es auch einem Staate: ist er (wahrhaft) tüchtig, so wird ihm ein friedliches Leben zu Theil, ist er es nicht, so bedrängt ihn Fehde von innen



und außen. Steht es aber so damit, so muß sich Jeder nicht erst im Kriege, sondern schon in Friedenszeiten auf den Krieg einüben, und darum muß eine verständige Bürgerschaft in jedem Monat nicht weniger als einen Tag Kriegsdienste thun*), wohl aber noch mehrere, wenn es den Behörden nöthig erscheint, und dabei weder Frost noch Hitze scheuen. Und zwar muß sich dies nicht bloß auf die Männer erstrecken, sondern die ganze Bürgerschaft oder auch einzelne Abtheilungen derselben, je nachdem es die Behörden für gut finden, muß mit Weibern [466]) und Kindern ausrücken. (§. 505.) Und außerdem müssen alle Opfer mit schönen Kampfspielen verbunden sein, so daß festliche Kämpfe ausgeführt werden welche so treu als möglich die wirklichen Kämpfe im Kriege nachahmen. Und an die Sieger in diesen Kämpfen sollen Preise und Belohnungen der Tapferkeit vertheilt werden**), und alle Bürger sollen ihr Lob und ihren Tadel gegen einander bei diesen Gelegenheiten äußern, je nach dem Verhalten welches ein Jeder in diesen Kämpfen so wie in seinem ganzen übrigen Leben an den Tag gelegt hat, so daß also wer sich als trefflich bewährt hat Ehrenbezeugungen, und wer es nicht hat Tadel empfängt. Solche Lob- und Spottlieder soll aber nicht ein Jeder zu dichten befugt sein, sondern fürs Erste Keiner unter fünfzig Jahren und sodann Keiner der zwar poetische oder musikalische Gaben in sich trägt, aber noch nie selber eine rühmliche und hervorstechende That vollbracht hat. Vielmehr aller Derer welche selbst tüchtig und im Staate geschätzt sind, weil sie bereits rühmliche Werke vollführt haben, aller derer Dichtungen sollen (bei solche. Gelegenheiten) gesungen werden, auch wenn es keine poetische

*) S. §. 507.

**) S. Anm. 775. vgl. mit Anm. 688, sowie XII. §. 794 nebst Anm. 767.

und musikalische Meisterstücke sein sollten. Und zwar soll die Entscheidung darüber, wessen Werken dergestalt allein das Vorrecht zugestanden und wem dergestalt allein die Freiheit gewährt werden soll mit seinen musischen Schöpfungen bei solcher Gelegenheit aufzutreten, bei dem Vorsteher des Erziehungswesens und den übrigen Gesetzverwesern sein[467]), und Niemand soll die Erlaubniß dazu haben oder sich dessen unterfangen ein Lied vorzutragen welches die Gesetzverweser nicht geprüft oder bei ihrer Prüfung mißbilligt haben, und wenn es anmuthiger wäre als die Gesänge eines Thamyras[468]) und Orpheus.[469]) Vielmehr nur von den Dichtungen soll öffentlicher Gebrauch gemacht werden welche für heilig erklärt und den Göttern geweiht wurden oder welche von tugendhaften Männern zum Lobe oder Tadel von irgend Jemandem gedichtet und als passend hiezu befunden sind.

2. (§. 506.) Alle diese Bestimmungen nun über den Kriegsdienst, so wie darüber wem die Freiheit zu dichten zustehe, sollen von Weibern und Männern in gleicher Weise gelten. — Doch muß der Gesetzgeber dies Alles noch wiederholt in Erwägung ziehen und mit sich selbst besprechen: wohlan, was für Leute will ich durch meine ganze Staatseinrichtung erziehen? [p. 830.] Nicht Leute die den größten aller Wettkämpfe, in denen es Tausende von Gegnern gibt, gewachsen[470]) sind? So ist es in der That, wird die richtige Antwort lauten. Wie nun, wenn wir Faustkämpfer oder Pankratiasten*) oder überhaupt Leute welche in Kämpfen dieser Art auftreten sollen zu bilden hätten, würden wir sie wohl im öffentlichen Wettkampfe auftreten lassen, wenn sie sich nicht zuvor täglich mit Jemandem im Kampfe geübt hätten? Oder wenn wir

*) S. Anm. 389.



selbst Faustkämpfer wären, würden wir nicht viele Tage lang vor dem öffentlichen Kampfe Unterricht nehmen und uns die größte Mühe geben alles das nachzuahmen (und uns einzulernen) wovon wir hernach beim Kampfe um den Preis Gebrauch machen müßten? Ja, würden wir nicht, um der Wirklichkeit so nahe als möglich zu kommen, statt der Vorriemen uns Bälle um die Hände binden[471]), um so in dem Führen wie im Parieren von Schlägen möglichst eingeübt zu werden? Und wenn wir etwa allzu großen Mangel an Leuten hätten die sich mit uns übten, würden wir da nicht dreist und um das Gelächter Unverständiger unbekümmert uns eine leblose Puppe hinhängen, um an ihr uns zu üben, ja in gänzlicher Ermangelung von lebendigen wie von leblosen Gegnern mit uns selbst und unserm eigenen Schatten fechten[472])? Oder sind etwa die Uebungen in Hand- und Armbewegungen und Körperstellungen nicht so Etwas?

Kleinias. Gewiß sind sie es.

(§. 507.) Der Athener. Wie also? Soll denn das Kriegsvolk unseres Staates schlechter vorbereitet als solche Wettkämpfer zu jeder Zeit sich in den wichtigsten aller Kämpfe wagen, in welchem für das Leben und die Kinder, für Hab und Gut und für das Vaterland gestritten wird? Und soll also der Gesetzgeber aus Furcht davor, es könnten die Uebungen unserer Bürger unter einander einigen Leuten lächerlich vorkommen, solche Uebungen nicht gesetzlich anordnen und nicht gebieten daß die Bürger (auch im Frieden) Kriegsdienste thun und namentlich kleinere Uebungen ohne Waffen Tag für Tag anstellen, und soll er nicht gleichzeitig die Chöre und die ganze Gymnastik[473]) auf den gleichen Zweck einrichten? Soll er nicht ferner verordnen, auch bewaffnete größere

und musikalische Meisterstücke sein sollten. Und zwar soll die Entscheidung darüber, wessen Werken dergestalt allein das Vorrecht zugestanden und wem dergestalt allein die Freiheit gewährt werden soll mit seinen musischen Schöpfungen bei solcher Gelegenheit aufzutreten, bei dem Vorsteher des Erziehungswesens und den übrigen Gesetzverwesern sein[467]), und Niemand soll die Erlaubniß dazu haben oder sich dessen unterfangen ein Lied vorzutragen welches die Gesetzverweser nicht geprüft oder bei ihrer Prüfung mißbilligt haben, und wenn es anmuthiger wäre als die Gesänge eines Thamyras[468]) und Orpheus.[469]) Vielmehr nur von den Dichtungen soll öffentlicher Gebrauch gemacht werden welche für heilig erklärt und den Göttern geweiht wurden oder welche von tugendhaften Männern zum Lobe oder Tadel von irgend Jemandem gedichtet und als passend hiezu befunden sind.

2. (§. 506.) Alle diese Bestimmungen nun über den Kriegsdienst, so wie darüber wem die Freiheit zu dichten zustehe, sollen von Weibern und Männern in gleicher Weise gelten. — Doch muß der Gesetzgeber dies Alles noch wiederholt in Erwägung ziehen und mit sich selbst besprechen: wohlan, was für Leute will ich durch meine ganze Staatseinrichtung erziehen? [p. 830.] Nicht Leute die den größten aller Wettkämpfe, in denen es Tausende von Gegnern gibt, gewachsen[470]) sind? So ist es in der That, wird die richtige Antwort lauten. Wie nun, wenn wir Faustkämpfer oder Pankratiasten*) oder überhaupt Leute welche in Kämpfen dieser Art auftreten sollen zu bilden hätten, würden wir sie wohl im öffentlichen Wettkampfe auftreten lassen, wenn sie sich nicht zuvor täglich mit Jemandem im Kampfe geübt hätten? Oder wenn wir

*) S. Anm. 389.



selbst Faustkämpfer wären, würden wir nicht viele Tage lang vor dem öffentlichen Kampfe Unterricht nehmen und uns die größte Mühe geben alles das nachzuahmen (und uns einzulernen) wovon wir hernach beim Kampfe um den Preis Gebrauch machen müßten? Ja, würden wir nicht, um der Wirklichkeit so nahe als möglich zu kommen, statt der Vorriemen uns Bälle um die Hände binden[471]), um so in dem Führen wie im Parieren von Schlägen möglichst eingeübt zu werden? Und wenn wir etwa allzu großen Mangel an Leuten hätten die sich mit uns übten, würden wir da nicht dreist und um das Gelächter Unverständiger unbekümmert uns eine leblose Puppe hinhängen, um an ihr uns zu üben, ja in gänzlicher Ermangelung von lebendigen wie von leblosen Gegnern mit uns selbst und unserm eigenen Schatten fechten[472])? Oder sind etwa die Uebungen in Hand- und Armbewegungen und Körperstellungen nicht so Etwas?

Kleinias. Gewiß sind sie es.

(§. 507.) Der Athener. Wie also? Soll denn das Kriegsvolk unseres Staates schlechter vorbereitet als solche Wettkämpfer zu jeder Zeit sich in den wichtigsten aller Kämpfe wagen, in welchem für das Leben und die Kinder, für Hab und Gut und für das Vaterland gestritten wird? Und soll also der Gesetzgeber aus Furcht davor, es könnten die Uebungen unserer Bürger unter einander einigen Leuten lächerlich vorkommen, solche Uebungen nicht gesetzlich anordnen und nicht gebieten daß die Bürger (auch im Frieden) Kriegsdienste thun und namentlich kleinere Uebungen ohne Waffen Tag für Tag anstellen, und soll er nicht gleichzeitig die Chöre und die ganze Gymnastik[473]) auf den gleichen Zweck einrichten? Soll er nicht ferner verordnen, auch bewaffnete größere

und kleinere*) Uebungen mindestens einmal in jedem Monat vorzunehmen, bei welchen das Volk im ganzen Lande Scheinkämpfe mit einander ausführt, Plätze angreift und vertheidigt, sich in Hinterhalte legt, kurz geradezu die ganze wirkliche Kriegführung nachahmt und demgemäß sich auch mit Kugeln[474]) und Wurfgeschossen bewirft welche den wirklich im Kriege gebrauchten und gefährlichen möglichst gleichkommen müssen, damit dieses gemeinsame Spiel nicht so ganz ohne Gefahr sei, sondern wirklich Furcht einflößen könne und so bis zu einem gewissen Grade den Beherzten und den Zaghaften erkennen lasse und der Gesetzgeber so, indem er Jenem Auszeichnungen, Diesem aber Beschimpfungen zuerkennt, den ganzen Staat für den wirklichen Kampf [p. 831.] fortwährend richtig und erfolgreich vorbereitet habe? (§. 508.) Und sollte Jemand bei dieser Gelegenheit sein Leben verlieren, muß da nicht, da dieser Todtschlag ein unvorsätzlicher ist, festgesetzt werden daß die Hände des Todtschlägers, nachdem er die vom Gesetze vorgeschriebenen Reinigungen an sich vollzogen hat, für unbefleckt gelten sollen**), in Erwägung dessen daß, wenn nur nicht allzu viele Menschen sterben, ja immer neue wieder geboren werden die nicht schlechter als jene Gestorbenen sind, wogegen, wenn bei dergleichen Uebungen alle

*) Das von Ast, Hermann, Wagner, Baiter eingeschlossene und auch bei Ficinus fehlende τε καὶ ἐλάττονας ist beizubehalten, denn nach §. 504 z. E. sollen diese Feldmanöver theils von der ganzen kriegspflichtigen Bürgerschaft, theils von einzelnen Abtheilungen derselben ausgeführt werden. Wohl mit Recht aber vermuthet Stallbaum 3. A. statt οἷόν τινας vielmehr ἐνοπλίους. Demgemäß haben wir übersetzt.

**) S. unten IX. §. 592 mit Anm. 555.



Furcht gleichsam todt wäre, eben damit auch jeder Prüfstein wegfiele die Herzhaften und die Zaghaften zu unterscheiden, was doch für den Staat ein weit größeres Uebel wäre?

Kleinias. Wir sind ganz deiner Meinung, Freund, daß der Staat gesetzliche Bestimmungen dieser Art treffen und mit Sorgfalt aufrecht erhalten müsse.

3. (§. 509.) Der Athener. Kennen wir nun auch wohl Alle die Ursache weßhalb doch gegenwärtig in den Staaten solche Reigentänze und Kampfspiele entweder gar nicht oder doch nur sehr unbedeutende*) angestellt werden? Sollen wir etwa sagen es sei die Unwissenheit des Volkes und seiner Gesetzgeber hieran Schuld?

Kleinias. Vielleicht.

Der Athener. Nicht doch, mein trefflicher Kleinias! Es sind vielmehr zwei andere und zwar gar triftige Ursachen hievon anzunehmen.

Kleinias. Und die wären?

Der Athener. Die erste ist die Sucht nach Reichthum[475]), denn sie raubt dem Menschen jederzeit alle Muße sich um etwas Anderes als um die eigene Habe zu bekümmern, und wenn an diese ein jeder Bürger sein ganzes Herz hängt, so kann er für nichts Anderes Sinn haben, als Tag für Tag Gewinn zu machen, und alle Kenntnisse und Fertigkeiten welche hiezu förderlich sind wird ein jeder auf eigene Hand zu erlernen und einzuüben höchst bereitwillig sein, alle andern aber verlachen. Dies also wäre Eins und die eine

*) πάνυ τις μικρά statt πάνυ τι σμικρά nach Winckelmanns Verbesserung mit Hermann und Baiter. Auch Wagner erklärt dieselbe für „vielleicht richtig." S. jedoch Stallbaum 3. A. z. d. St.

Ursache, und so kommt es daß der Staat weder die eben besprochene noch irgend eine andere löbliche und gute Beschäftigung anzuordnen sich ernsthaft angelegen sein läßt, sondern daß vielmehr Jedermann (in ihm auf eigene Hand) aus unersättlicher Gier nach Geld und Gut kein Gewerbe und keine Handgriffe verschmäht, gleichviel ob sie mehr ehrenhafter oder mehr schimpflicher Art, wenn sie nur eben dazu geeignet sind ihn reich zu machen, und zu jeder Handlungsweise, gleichviel ob sie erlaubt ist oder unerlaubt, ja noch so schändlich, bereit ist und sich vor Nichts scheut, wofern er nur im Stande ist seiner thierischen Lust alles Mögliche zu essen und zu trinken und seinen thierischen Liebesgelüsten in jeder Weise Genüge zu thun.

(§. 510.) Kleinias. Du hast Recht.

Der Athener. Dies also, wie gesagt, ist als die eine Ursache anzusehen welche daran hindert*) daß die Staaten den Betrieb wie irgend welcher anderen ehrenvollen Uebungen so auch der kriegerischen anordnen, und vielmehr aus denjenigen Bürgern welche von zahmerer Natur sind Kaufleute, Schiffsrheder und überhaupt Leute von niedrigem und dienstbarem Lebensberuf macht, aus den tapferen Naturen aber Räuber und Diebe, die selbst Heiligthümer ausplündern, Feinde der Gesellschaft oder Tyrannen, [p. 832.] welche oft Männer von hohen Gaben, aber dabei doch unglückselige Menschen sind.

Kleinias. In wie fern meinst du das?

Der Athener. Wie sollte ich sie denn nicht in jedem Betracht für unglückselig erklären welche gezwungen sind ihr ganzes Leben in immerwährendem geistigem Hunger zuzubringen!

*) ἐῶσα, mit Recht nach Hermanns Vorgange von Wagner und Baiter in Parenthese geschlossen, ist unübersetzt geblieben.



Kleinias. Das ist nun also die eine Ursache. Worin findest du denn aber die andere?

Der Athener. Gut daß du mich daran erinnerst.

Megillos.*) Dies also, sagst du, ist die eine Ursache, nämlich diese unersättliche, durch das ganze Leben fortdauernde Begierde: indem sie den Bürgern alle Zeit (an etwas Anderes zu denken) wegnimmt hindert sie sie daran daß sie die erforderlichen Kriegsübungen in der richtigen Weise vornehmen. Sei es denn so. (Aber auch ich frage:) welches ist denn die andere?

Der Athener. Meint ihr etwa ich sei in Verlegenheit dieselbe anzugeben und zaudere deßhalb?

Megillos.**) Das nicht, sondern es will uns (nur) bedünken als ob du in deinem (gerechten) Hasse gegen eine derartige Sinnesweise deine doch (immer nur) beiläufige Tadelrede derselben etwas über die Gebühr ausgedehnt hättest.

Der Athener. Mit vollem Recht, meine Freunde, tadelt ihr mich. Und so sollt ihr denn gleich das Weitere hören.

Kleinias. So sprich denn.

(§. 511.) Der Athener. Nun, ich meinerseits behaupte daß diese zweite Ursache in jenen Unverfassungen liege deren ich in unserer bisherigen Unterredung schon mehrmals gedacht habe[176a], der Demokratie, der Oligarchie und der Tyrannenherrschaft. Keine

*) und **) Die Handschriften geben diese Worte dem Kleinias. Wir folgen mit Wagner der Aenderung Hermanns. Die voraufgehenden Worte: „Das ist nun also die eine Ursache u. s. w." dagegen haben wir gegen Hermann mit Wagner dem Kleinias belassen.

von diesen nämlich verdient wirklich den Namen einer Verfassung, sondern alle würden am Richtigsten (bloße) Parteiherrschaft heißen.[476b]) Denn in keiner von ihnen findet freie Uebereinstimmung zwischen Herrschenden und Gehorchenden statt, sondern die erstern allein üben frei und unbeschränkt ihren Willen über die letztern ohne deren freie Zustimmung und daher stets mit Anwendung von mehr oder weniger Gewalt aus. Wenn aber (so) der Herrschende (stets) den Beherrschten fürchten muß, so wird er freiwillig ihn niemals schön, reich, stark, tapfer und überhaupt kriegstüchtig werden lassen. Dies sind nun so ziemlich von allen (politischen Uebelständen) die beiden Hauptursachen, ganz vorwiegend aber doch von den eben genannten. Der Staat aber dessen Gesetzgebung wir jetzt entwerfen hat sie beide vermieden. Denn einerseits gewährt er seinen Bürgern ja die vollkommenste Muße, und andererseits stehen sie in ihm frei einander gegenüber; der Geldsucht aber ist durch Gesetze wie die unsrigen auf das Nachdrücklichste gewehrt.[477]) Und daher wird denn von einem so angeordneten Staate allen jetzt bestehenden gegenüber allein die Aufnahme der eben dargestellten Erziehung und der so eben von uns in unserer Unterredung vollständig abgehandelten kriegerischen Spiele (unter seine Einrichtungen) vernunft- und naturgemäß zu erwarten sein.

Kleinias. Du hast Recht.

4. (§. 512.) Der Athener. Nicht wahr, nun muß es doch wohl das Nächste sein daß wir überhaupt alle gymnastischen Kampfübungen von dem Gesichtspunkte aus in Betracht ziehen ob sie wirklich zur Kriegstüchtigkeit beitragen oder nicht, um die ersteren anzuempfehlen und Siegespreise für dieselben auszusetzen, die letzteren aber fahren zu lassen?*) Und da wird es denn wohl

*) Vgl. Anm. 398 b und 473.



das Beste sein von Anfang an Alles was hieher gehört durchzugehen und darnach unsere gesetzlichen Bestimmungen zu treffen. Und fürs Erste werden doch (gewiß) alle Uebungen im Laufen und überhaupt in der Schnelligkeit hieher zu rechnen sein?

Kleinias. Freilich.

Der Athener. Denn gewiß ist doch im Kriege die Behendigkeit des Leibes überhaupt, sowohl der Füße als der Hände, die allervortheilhafteste Sache, [p. 833.] und zwar die erstere beim Fliehen und Verfolgen, während der Kampf im Handgemenge oder gegen einen einzelnen Gegner (neben der letzteren zugleich) der Kraft und Stärke bedarf.

Kleinias. Wie anders?

Der Athener. Jedoch hat keine von beiden ohne Waffen ihren vollen Nutzen.

Kleinias. Gewiß nicht.

(§. 513.) Der Athener. Den Läufer in der Rennbahn soll uns also zuerst in den Wettkämpfen, wie es ja auch jetzt üblich ist, der Herold aufrufen, dieser soll aber in Waffen die Bahn betreten, und einem unbewaffneten Wettläufer soll kein Preis in unserem Staate zuerkannt werden. Zuerst also betrete die Rennbahn Derjenige welcher nur einmal im Wettlaufe dieselbe durchmessen will, dann wer den Doppellauf[478]), zum Dritten wer die Länge des Pferdelaufes[479]), zum Vierten endlich wer den Langlauf[480]) zurücklegen will. Der Fünfte sodann sei der Erste den wir in schwerer Rüstung aussenden wollen, und zwar soll er dergestalt eine Länge von 60 Stadien[481]) bis zu einem Heiligthume des Ares durchmessen; dann folge ein Anderer, noch schwerer Bewaffneter, zu einem Wettlauf auf ebnerem Wege von gleicher Länge, und dann bleibt schließlich noch der Bogenschütze, welcher in voller Schützenrüstung einen Weg von 100 Stadien entlang bis zu einem Heilig-

thume des Apollon und der Artemis über Berge und jede Art von Land einen Wettlauf anstellt. Und nachdem wir (so) den Wettkampf angeordnet haben, wollen wir warten bis die Bewerber von ihm zurückkehren und dann dem Sieger in jeder Art den für dieselbe bestimmten Preis zuertheilen.

Kleinias. Recht so.

(§. 514.) Der Athener. Ferner wollen wir nun aber diese Wettläufer in drei Classen eintheilen, Knaben, noch unbärtige Jünglinge, und Männer, und wollen für die Wettkämpfe der unbärtigen Jünglinge zwei Dritttheile des Laufes, für die Knaben aber nur die Hälfte dieses Maßes bestimmen, aber auch diese sollen bereits als Bogenschützen und Schwerbewaffnete diesen Wettstreit bestehen. Was aber das weibliche Geschlecht anlangt, so sollen die noch nicht mannbaren Mädchen in bloßen Unterkleidchen im einfachen, Doppel-, Pferde- und Langlauf, aber eben nur im Laufe (und ohne Waffen) mit einander wetteifern, die aber welche das dreizehnte Jahr überschritten haben sollen in diese Wettläufe nur mit einer (ihrem Alter) angemessenen Bekleidung eintreten, und zwar soll diese ihre Kampfgenossenschaft nur bis zu ihrer Verheirathung, d. h. spätestens bis zum zwanzigsten und frühestens bis zum achtzehnten[482]) Jahre, dauern.

(§. 515.) Dies also mögen die gesetzlichen Bestimmungen über den Wettlauf für Männer und für Weiber sein. Was aber die Wettstreite in der Stärke anbetrifft, so wollen wir statt des Ringens und der übrigen derartigen (Uebungen) welche jetzt (bestehen und) für schwere gelten, den Kampf in schwerer Bewaffnung einführen, sei es daß Einer gegen Einen oder Zwei gegen Zwei oder Zehn gegen Zehn in einem solchen auftreten. Und gleichwie gegenwärtig die Meister im Ringen selber festgesetzt haben was gut und was schlecht gerungen heißt, so müssen auch wir zur Entscheidung der Frage, was Einer nicht gethan oder erlitten haben darf oder in wie weit nicht, um Sieger zu werden, die im Waffenkampfe Ausgezeichneten herbeirufen und auffordern in Gemeinschaft mit uns gesetzlich festzustellen was ebenso hierin und wer darnach wiederum in diesen Kämpfen mit Recht als Sieger zu gelten habe und was andererseits die entscheidenden Kennzeichen der Niederlage seien, [p. 834.] und dieselben gesetzlichen Bestimmungen sollen auch für die unverheiratheten Weiber bestehen.[483]) — An die Stelle des Pankration*) ferner wollen wir alle Arten des Kampfes in leichter Bewaffnung setzen, mit Bogen und kleinen Schilden, mit Wurfspießen, mit Steinen**) aus freier Hand und mit Schleudern, und wiederum auch hiefür Gesetze feststellen und Dem welcher am Meisten diesen gesetzlichen Bestimmungen genügt den Sieg zuerkennen und den Preis ertheilen.



(§. 516.) Das hieran sich zunächst Anreihende dürfte dies sein daß wir auch über die Pferderennen gesetzliche Verfügungen treffen. Hier zu Lande nun, in Kreta, macht man weder von vielen Pferden Gebrauch noch auch überhaupt vielen Gebrauch von Pferden, so daß nothwendigerweise (in Folge dessen) auch der Eifer für Pferdezucht und Pferderennen ein geringerer ist. Ein Wagengespann hält daher hier Niemand, und es wird demgemäß auch wohl in unserem Staate schwerlich bei irgend Einem ein besonderer Ehrgeiz in Bezug hierauf sich entwickeln, und so würde es weder Sinn haben noch (irgend Jemandem) Sinn zu haben scheinen wenn

*) S. Anm. 389.

**) πολλῇ fehlt in allen guten Handschriften, Schneider streicht es daher mit Recht und verwandelt λίθων in λίθῳ, wofür sich auch Wagner erklärt und worin unsere Uebers. ihm folgt.

wir der Landessitte zuwider*) Wagenrennen einrichten wollten. Aber wenn wir für einzelne Pferde, und zwar sowohl für Füllen welche noch nicht die Zähne gewechselt haben als auch für Pferde von mittlerem Alter zwischen ausgewachsenen und Füllen und endlich für vollständig ausgewachsene selbst, Kampfpreise aussetzten, so würden wir damit ein der Natur des Landes wohl angemessenes Reiterspiel stiften. Es möge also theils gesetzlich verfügt werden solche Pferde für sich allein im Laufen mit einander wetteifern und wettkämpfen zu lassen, theils sollen Waffenkämpfe zu Pferde gehalten und den Phylarchen und Hipparchen gemeinsam die Entscheidung über alle diese Kampfspiele übertragen werden.[484]) Für Unbewaffnete aber werden wir so wenig wie in den eigentlichen gymnastischen so auch in diesen Uebungen Wettkämpfe einrichten, um nicht unrichtige gesetzliche Bestimmungen zu treffen. Bogen- und Speerschützen zu Pferde sind dagegen in Kreta keine unbrauchbare Leute, und daher sollen zur Ergötzlichkeit auch von ihnen Kampfspiele angestellt werden. Das weibliche Geschlecht durch Gesetze und Verordnungen zur Theilnahme (an denselben) zu zwingen wäre unziemlich; sollte aber in Folge ihrer Gewöhnung an jene vorerwähnten Uebungen ihre Natur auch diesen Stand zu halten vermögen und ihnen nicht widerstreben, so soll man auch halberwachsene Mädchen und schon erwachsene Jungfrauen ruhig an ihnen Theil nehmen lassen und sie nicht dieserhalb tadeln.[485])

5. (§. 517.) So wären wir denn nun mit den gymnastischen Kämpfen und der Unterweisung im Turnen, so wie mit Allem was in jenen so wie tagtäglich in den Turnschulen**) zu üben sei, voll-

*) Wohl mit Recht vermuthet Stallbaum 3. A. οὐ γὰρ ἐπιχώριον ἔσται statt des verderbten οὐκ ἐ. ἔ.

**) ἐν vor διδασκάλων ist nach Winckelmanns Conjectur mit Recht von den Zürchern, Wagner, Baiter und Stallbaum 3. A. eingefügt worden.



ständig zu Ende, und gleichermaßen ist auch der größte Theil der musischen Kunst bereits abgehandelt worden. Wettkämpfe von Rhapsoden aber und ähnlichen Leuten so wie die nöthigen Wettgesänge von Chören an den Festen sollen angeordnet werden sobald wir erst den Göttern und den ihnen zunächst stehenden Wesen ihre Monate, Tage und Jahre bestimmt haben, mögen wir nun demgemäß ihre Feste auf jedes dritte oder jedes fünfte Jahr festsetzen [p. 835.] oder welche Zeit und Art ihrer Anordnung uns immer die Götter in den Sinn legen mögen. Denn dann muß man erwarten daß (neben den andern Wettkämpfen) auch an musische die Reihe kommen wird und daher auch diese werden veranstaltet werden. Ihre Anordnung nun soll den Kampfordnern, dem Vorsteher des Erziehungswesens und den Gesetzverwesern überlassen bleiben, welche zu gemeinsamer Berathung darüber zusammentreten und selber die Rolle von Gesetzgebern in Betreff dessen übernehmen sollen wann und von welchen Personen mit einander alle solche Wettkämpfe von Chören und Chorreigen veranstaltet werden sollen[486]), (§. 518.) so jedoch daß nach der bereits oft wiederholten Vorschrift des ersten Gesetzgebers darüber wie Text, Gesang und Melodie je nach den besonderen Fällen beschaffen sein und mit was für Rhythmen und Tänzen sie verbunden werden sollen auch die zweiten bei ihrer gesetzlichen Anordnung sich zu richten und darnach die verschiedenen Wettkämpfe auf die verschiedenen Opfer zu schicklicher Zeit zu vertheilen und so dem Staate die Feier seiner Feste zu bestimmen haben. Auf welche Weise also Dies und Aehnliches gesetzlich anzuordnen sei wird ihnen nicht schwer fallen zu erkennen, und es wird auch, falls sie hie oder da Etwas abändern sollten, für den Staat weder von sonderlichem

Nutzen noch von sonderlichem Schaden sein. Was dagegen von nicht geringer Bedeutung ist und wozu (überdies) das Volk sehr schwer sich bereden lassen wird, das wäre (eben deßhalb) recht eigentlich eine Arbeit für einen Gott, wenn es nur irgendwie möglich wäre unmittelbar von ihm Vorschriften hierüber zu erhalten; so aber bedarf es dazu, wie es scheint, eines herzhaften Menschen welcher vorzugsweise in die Freimüthigkeit seine Ehre setzt und sich daher nicht scheut zu sagen was für den Staat und die Bürger das Beste zu sein scheine, mitten unter verderbten Gemüthern das Geziemende und mit dem gesammten Geiste unserer Staatsverfassung Uebereinstimmende anzuordnen, (auch) den heftigsten Begierden entgegenzutreten und, wenn er auch an keinem Menschen einen Beistand findet, dennoch für sich allein einzig der Vernunft zu folgen.

Kleinias. Was für eine Rede, Freund, führst du uns da wieder? Denn noch verstehen wir dich nicht.

(§. 519.) Der Athener. Das ist auch ganz natürlich, und ich will daher versuchen euch die Sache etwas*) deutlicher zu machen. Als ich nämlich in unserem Gespräche auf die Erziehung kam, fiel mir der vertrauliche Umgang zwischen den jungen Leuten beiderlei Geschlechts ins Auge, und so überkam mich, wie billig, Furcht, indem ich überlegte, wie man wohl für einen solchen Staat Rath schaffen könne in welchem die jungen Leute beider Geschlechter nicht bloß kräftig genährt sondern auch von aller schweren und knechtischen Arbeit, welche am Meisten die Sinnlichkeit dämpft, frei sind, dagegen alle insgesammt durch ihr ganzes Leben (nur) auf Opfer, Feste und Chöre ihren Sinn zu richten haben. Wie

*) τι statt ἔτι aus Paris. A. mit Schneider, was auch Wagner für „vielleicht richtig" erklärt.



wird es also anzustellen sein daß sie in einem solchen Staate jener schlimmsten Leidenschaften Herr werden, welche so oft schon Viele*) ins äußerste Verderben gestürzt haben und deren Meister zu werden (daher) die Vernunft gebieten muß, wenn sie im Begriffe steht zum Gesetze zu werden?[487]) (§. 520.) Denn wenn über die meisten Leidenschaften unsere bisher aufgestellten Gesetze nicht Herr werden sollten, so müßte das Wunder nehmen. [p. 836.] Ist doch der Umstand daß es nicht gestattet ist übermäßig reich zu sein das beste Mittel dazu um Mäßigung und Besonnenheit hervorzurufen[488]), ist doch überhaupt die ganze gesetzliche Einrichtung der Erziehung eben hierauf bedacht, und dazu kommt dann noch daß die Obrigkeit ihr Auge auf nichts Anderes so sehr als auf die Beobachtung der jungen Leute zu richten angewiesen ist. Dies (Alles) übt auf alle andern Begierden, so weit menschliche Kraft reicht, eine hinlängliche Beschränkung aus. Aber wie soll man die (unerlaubten) Liebesverhältnisse zwischen (noch nicht heirathsfähigen) Knaben und Mädchen und von Weibern die dabei gleich Männern und von Männern die dabei gleich Weibern auftreten[489]) verhüten, aus denen ja für die Einzelnen wie für ganze Staaten Tausende von Uebeln hervorgegangen sind, und welches Heilmittel soll man anwenden um für einen Jeden eine solche Errettung aus solcher Gefahr zu schaffen? Das ist durchaus nichts Leichtes, mein Kleinias. (§. 521.) Denn während uns in vielen anderen Stücken, in denen unsere Gesetze von den Sitten der meisten Menschen abweichen, ganz Kreta und Lakedämon in erwünschter Weise und in

*) πολλοὺς δὴ πολλὰ statt πολλοὺς δὴ καὶ πολλὰς nach Winckelmanns Verbesserung mit Schneider, Wagner, Baiter, da die besten Handschriften καὶ weglassen. S. jedoch Stallbaum 3. A. z. d. St.

hohem Grade zu Hilfe kommen, stehen sie in Bezug auf die Liebesverhältnisse — wir dürfen das hier unter uns ja wohl sagen — uns vielmehr durchaus feindlich gegenüber.[490]) Denn wenn wir, der Natur folgend, die Sitte die vor Laïos galt[491]) zum Gesetze erheben und demgemäß behaupten daß es unrecht sei mit Männern und Jünglingen der gleichen sinnlichen Vermischung und des gleichen gemeinsamen Liebesgenusses wie mit Weibern zu pflegen, indem wir zum Zeugniß dafür die Thiere anführen und darauf hinweisen wie nie zu einem solchen Zwecke ein Männchen das andere berührt, und daraus den Schluß ziehen daß es nicht naturgemäß sei, so dürften wir wohl überzeugend reden und doch mit euren Staaten keineswegs übereinstimmen. Außerdem aber haben wir noch für uns anzuführen daß die Zulassung dieses (unnatürlichen) Verhaltens in diesen Dingen nicht (mit dem Geiste unserer Gesetze) übereinstimmt, eine Uebereinstimmung welche wir doch eben überall dem Gesetzgeber zur Pflicht gemacht haben, so fern wir eben jedes von uns zu gebende Gesetz darauf ansehen ob es zur Tugend hinführe oder nicht. (§. 522.) Denn laßt uns nur einmal zusehen, wenn wir dieselben als ehrenvoll oder doch wenigstens als in keiner Weise verwerflich in unsern Gesetzen hinstellten, was für eine Förderung in der Tugend hieraus entspringen würde. Wird eine solche Liebe in die Seele Dessen der sich zu ihr bereden läßt den Charakter der Mannhaftigkeit und Tapferkeit, oder in die Dessen welcher zu ihr überredet die Weise gemäßigter und besonnener Naturen einpflanzen? Oder wird sich nicht vielmehr Niemand so Etwas einreden lassen? Rügt nicht vielmehr gerade im Gegentheil Jedermann die erbärmliche Schlaffheit Dessen welcher sich solchen Wollüsten hingibt und sie nicht zu bemeistern vermag? Findet nicht Jeder an Dem welcher sich einem Weibe gleich stellt eben diesen weibischen Sinn zu tadeln? Wer wird also Das was



von Jedermann so geachtet wird zum Gesetze erheben wollen? Wohl Keiner der einen Begriff von einem wahren Gesetz hat. Wie aber bestimmen wir nun hierin das Wahre? Zu diesem Zwecke müssen wir, um richtig vorzugehen, nothwendig sowohl das Wesen der freundschaftlichen Zuneigung*) als auch das der sogenannten Liebe in Betracht ziehen. [p. 837.] Denn nicht bloß sind beide zweierlei, sondern aus ihnen zusammen entsteht noch ein Drittes, und dadurch daß man nun alle diese drei Dinge mit Einem Namen umfaßt hat ist die ganze Verwirrung und Dunkelheit dieser Sache bewirkt worden.[492])

6. (§. 523.) Freundschaft und Zuneigung nun finden wir doch einerseits da wo eine Gleichheit oder Aehnlichkeit an Tugend und Tüchtigkeit Statt hat, andererseits aber schreiben wir (z. B.) auch dem Dürftigen eine Zuneigung zum Reichthum zu, obwohl Dürftigkeit und Reichthum Gegensätze sind, und wenn beide Arten von Zuneigung einen hohen Grad erreichen, so nennen wir sie Liebe.

Kleinias. So ist es.

Der Athener. Diejenige Zuneigung nun welche aus dem Gegensatze hervorgeht ist heftig und wild, und selten bringt sie es zur Gegenseitigkeit, die dagegen welche aus der Aehnlichkeit der Charaktere entspringt ist mild und gegenseitig das ganze Leben hindurch. Bei der dritten Art von Liebe endlich, die aus beiden gemischt ist, ist es fürs Erste nicht leicht zu sagen was Der wel-

*) Wörtlich: „der Freundschaft und Begierde." Aber der Ausdruck „Begierde" paßt im Deutschen nicht. Eben so ist umgekehrt im Anfang des folgenden Paragraphs im Griechischen bloß von „Freundschaft" die Rede, allein wir gebrauchen im Deutschen den Ausdruck „Freundschaft zum Reichthum" nun einmal nicht.

cher sie hegt eigentlich zu besitzen wünscht, und sodann befindet er sich auch, von jenen beiderlei Neigungen nach entgegengesetzten Seiten hin gezogen, (selber) im Schwanken, indem die eine ihn die Schönheit zu genießen antreibt, die andere aber dies zu thun verbietet. (§. 524.) Denn wer den Körper liebt und lüstern ist gleichsam nach der reifen Frucht seiner Schönheit, der kennt keinen andern Trieb als diese seine Begierde zu stillen*) und legt auf die Seele seines Geliebten und auf deren Gemüthsart nicht den mindesten Werth; bei wem dagegen die Begierde nach dem Körper nur untergeordnet ist und wer sich mehr an seinem Anschauen weidet als in ihn verliebt ist**) und dagegen wahrhaft***) mit der Seele nach der Seele sich sehnt, die Sättigung des Körpers am Körper aber für Zügellosigkeit ansieht, dem wird Besonnenheit, Mannhaftigkeit, Edelsinn und Verständigkeit (an seinem Geliebten) eine ehrfurchtsvolle Scheu einflößen, und er wird nie anders als keusch mit einem keuschen Geliebten umgehen wollen; und die aus diesen beiden Arten gemischte Liebe ist nun diejenige welche wir so eben als die dritte bezeichneten. Wenn es nun aber so diese drei Arten von Liebe gibt, soll da das Gesetz sie alle drei verhindern und dem vorzubeugen suchen daß sie in uns entstehen, oder ist es offenbar daß wir diejenige welche an der Tugend hängt und den geliebten Jüngling mehr zu veredeln sucht in unserm Staate aufmuntern, die andern beiden Arten aber verhindern werden? Oder wie sollen wir sagen, lieber Megillos?

*) Wörtlich: „der redet sich selbst zu, diesen seinen Hunger zu stillen."

**) Das Wortspiel zwischen ἐρῶν und ἐρᾷ, wie vorher zwischen ὥρα und ὀπώρα, geht in der Uebersetzung verloren.

***) δὲ ὄντως statt δεόντως nach Schneiders Verbesserung mit Wagner.



Megillos. Ich finde diesen deinen letztern Vorschlag durchaus richtig, lieber Freund.

(§. 525.) Der Athener. Deine Beistimmung, Freund, scheine ich also wenigstens, wie ich es auch nicht anders erwartete, gefunden zu haben. Von welcher Ansicht aber eure Gesetze in Bezug auf diese Fragen geleitet werden, brauche ich nicht zu untersuchen, sondern mir genügt (vorläufig) deine Zustimmung zu meinem Vorschlage; den Kleinias aber werde ich in der Folge noch weiter in Bezug auf diesen Gegenstand zu überzeugen und zu besprechen suchen. Für jetzt also, wie gesagt, mag es bei dem von euch Zugestandenen sein Bewenden haben, und so laßt uns denn in unserer eigentlichen Gesetzgebung fortfahren.

Megillos. Wohl gesprochen.

[p. 838.] Der Athener. Es fällt mir gerade jetzt im Augenblick ein Mittel ein die Erhebung jenes Vorschlags zum Gesetze durchzusetzen, welches nach der einen Seite hin leicht, nach der andern aber in gewissem Betracht so schwierig ist als es nur immer sein kann.

Megillos. Erkläre dich deutlicher.

Der Athener. Wir wissen doch daß auch jetzt schon die meisten Menschen, auch wenn sie Gesetz und Sitte verachten, dennoch in einem gewissen Falle sich der (sträflichen) Gemeinschaft mit schönen Leibern streng und sorgfältig — und zwar nicht gezwungen, sondern durchaus freiwillig — enthalten.

Megillos. Und welches wäre dieser Fall?

Der Athener. Wenn Jemand einen schönen Bruder oder eine schöne Schwester [193]) hat (wird er da sich nicht ihrer enthalten?) Und auch Sohn und Tochter sind durch dasselbe ungeschriebene Gesetz genügend davor bewahrt daß ihr Vater öffentlich oder heimlich mit ihnen zusammenschlafe oder auf irgend eine andere

Weise sie in unerlaubter Vertraulichkeit berühre. Ja, es kommt kaum einmal der Gedanke an einen solchen Umgang irgend Jemandem in den Sinn.

(§. 526.) Megillos. Du hast Recht.

Der Athener. Ist es nun wohl nicht ein kurzes Wort welches alle derartigen Gelüste erstickt?

Megillos. Und das wäre?

Der Athener. Der Ausspruch daß sie durchaus nicht von den Göttern verstattet, sondern ein Greuel in ihren Augen und des Schändlichen Schändlichstes sein. Und rührt diese Wirkung nicht davon her daß Keiner anders davon spricht, sondern daß Jeder von uns (so zu sagen) gleich von seiner Geburt an stets und überall diesen Ausspruch hört (im Leben wie in der Dichtung), im Scherz (der Komödie) wie auch im tiefen Ernst der Tragödie*), so oft in ihr ein Thyestes[494]) oder ein Oedipus[495]) auftritt oder auch ein Makareus[496]), der insgeheim mit seiner Schwester Buhlschaft treibt, sich aber freiwillig, sobald dieser Frevel entdeckt wird, selber den Tod als Strafe für denselben auferlegt?[497])

Megillos. Du hast ganz Recht darin daß die öffentliche Meinung eine ganz wunderbare Gewalt in diesen Dingen erlangt hat, sofern doch wirklich sich Niemand (mehr) unterfängt auch nur im Herzen zu begehren**) was dieses Gesetz ihm verbietet.

7. (§. 527). Der Athener. Ist also meine so eben ausgesprochene Behauptung nicht richtig, daß es dem Gesetzgeber wel-

*) λεγόμενα statt λεγομένη nach Orellis Verbesserung mit Hermann und Baiter: auch Wagner ist geneigt sich für dieselbe zu entscheiden. S. jedoch Stallbaum 3. A. z. d. St.

**) Wegen dieser Uebersetzung s. Stallbaum 3. A. z. d. St.



cher eine der Leidenschaften welche die Menschen vorzugsweise bemeistern (wiederum seinerseits) bemeistern will ein Leichtes sei zu erkennen auf welche Weise er dabei Hand anlegen, daß er nämlich für jedes seiner Gesetze eben nur jene allgemeine Meinung gewinnen und es dadurch heiligen muß, und daß dann, wenn dergestalt Alle, Sklaven und Freie, Weiber und Kinder, kurz alle Staatseinwohner einmüthig über dasselbe denken, er für jedes seiner Gesetze den sichersten Schutz gewonnen hat?

Megillos. Das freilich, aber wie*) wird es nur möglich sein es dahin zu bringen daß Alle (über ein jedes Gesetz) so einmüthig denken?

Der Athener. Sehr richtig bemerkt. Eben dieser Frage nämlich habe ich bereits durch meine Erklärung vorgesehen daß ich ein Mittel wüßte das Gesetz einzuführen welches gebietet daß man den Beischlaf eben nur in naturgemäßer Weise (oder mit anderen Worten) zum Zwecke der Kindererzeugung vollziehen solle, daß man mithin Männern nicht beiwohnen und so die Fortpflanzung vorsätzlich vereiteln und auf Fels und Stein säen dürfe, wo kein Zeugungskeim Wurzeln schlagen [p. 839.] und so seine natürliche Kraft äußern kann, und daß man eben so auch ein Weib nicht besamen dürfe von welchem man**) eine Frucht seines Samens emporkeimen zu lassen nicht gesonnen ist. (§. 528.) Wenn dieses Gesetz Geltung

*) πῶς statt ὅπως nach Ficinus mit Hermann und Baiter, wenn man nicht lieber annehmen will daß der Athener dem Megillos ins Wort fällt: „aber wie es nur möglich sein wird daß . . . denken".

**) βούλοιτο für βούλοιτ' aus Ricard. b und Correctur des Vatic. R mit Ast, Hermann, Baiter, was auch Wagner empfiehlt. S. jedoch Stallbaum 3. A. z. d. St.

und Bestand erlangt, wenn es, gleichwie es jetzt bereits wider den Beischlaf der Eltern (mit ihren Kindern) besteht, so auch gegen alle übrigen (widernatürlichen Lüste) seinen ihm rechtmäßig zukommenden Sieg errungen haben wird, so wird es den größten Segen bringen. Denn fürs Erste stimmt es eben mit den Forderungen der Natur, sodann wird es in der Liebe alle leidenschaftliche Wuth und Raserei, wird es alle Ehebrüche und alles übermäßige Schwelgen in Speise und Trank verbannen und die Ehemänner ihren Frauen ergeben und zugethan machen. Und noch viele andere segensreiche Folgen werden aus der Beobachtung dieses Gesetzes entspringen. Aber da wird vielleicht ein heftiger junger Mann von starkem Geschlechtstriebe, wenn er uns dieses Gesetz einbringen hört, mit Vorwürfen wider uns auftreten als ob wir unverständige und unausführbare Gesetze geben wollten, und Alles mit Geschrei erfüllen. Eben dies nun hatte ich bereits im Auge als ich vorhin den Ausspruch that daß ich ein Mittel besäße welches auf der einen Seite das allerleichteste, auf der andern Seite aber das allerschwierigste sei, um diesem Gesetze Eingang und Dauer zu verschaffen. (§. 529.) Denn daß und in wie fern die Sache möglich sei ist ja gar leicht zu begreifen. Denn das darf man wohl behaupten daß dieses Gesetz nur die nöthige Heiligung zu erhalten braucht, um jedes Gemüth sich zu unterwerfen und durch die Furcht sich einen allgemeinen Gehorsam zu erzwingen. Aber es ist heutzutage bereits dahin gediehen daß man selbst dann*) es meistens für unausführbar halten wird, gleichwie man es ja auch in Bezug auf die Einrichtung der gemeinsamen Mahlzeiten unglaublich findet daß die ganze Bürgerschaft ihr Leben lang dieser Sitte nachgehen könne*), und obwohl durch die That der Beweis hiefür geführt und diese Einrichtung bei euch zur wirklichen Geltung gekommen ist, so hat man sich trotzdem nicht einmal in euren Staaten davon zu überzeugen vermocht daß dieselbe sich, wie (nun einmal) die Natur der Weiber ist, auch auf diese ausdehnen lasse.[498]) Diese andere Seite der Sache, die Stärke des Unglaubens, also hatte ich im Sinne wenn ich meinte es sei auch wiederum sehr schwierig jenen beiden Punkten gesetzlichen Bestand zu verleihen.

*) τότε statt ποτέ nach den besten Handschriften mit Stallbaum, Schneider, Wagner.



Megillos. Und darin hast du ganz Recht.

(§. 530.) Der Athener. Wollt ihr nun daß ich euch einen Beweis zu führen versuche, aus dem sich wenigstens mit einiger Wahrscheinlichkeit ergibt daß dies dennoch sich ins Werk setzen läßt und die menschlichen Kräfte nicht übersteigt?

Kleinias. Wie sollten wir nicht?

Der Athener. Welcher von Beiden wird wohl leichter im Liebesgenuß Enthaltsamkeit üben und geneigter sein sich in Bezug auf ihn mit Selbstverleugnung den gesetzlichen Vorschriften zu fügen, Der welcher seinen Körper wohl ausgebildet und die gymnastischen Uebungen nicht versäumt, oder Der welcher sie vernachlässigt hat?

Kleinias. Offenbar der Erstere.

Der Athener. Denn haben wir nicht gehört daß der Tarentiner Ikkos[499]) um des Kampfes zu Olympia und der übrigen**)

*) δύνασθαι ist, wie auch Wagner urtheilt, vielleicht mit Recht von Hermann in Parenthese geschlossen, und Baiter ist ihm darin gefolgt. S. jedoch Stallbaum 3. A. z. d. St.

**) τε hinter τοὺς ἄλλους ist mit Recht nach Asts Vorgange von Baiter gestrichen und von Hermann, Wagner und Stallbaum 3. A. eingeklammert.

Kämpfe willen [p. 840.] in denen*) er nach dem Siege strebte**) sich nicht bloß Kunst, sondern auch Mannhaftigkeit und Mäßigung, Tapferkeit und Besonnenheit aneignete und zu diesem Zwecke, wie es heißt, weder ein Weib noch einen Knaben während seiner ganzen Uebungszeit berührte? Und ein Gleiches wird auch von Krison[500]), Astylos, Diopompos[501]) und gar vielen andern (Athleten) erzählt. Und dennoch, Kleinias, besaßen sie bei Weitem nicht die Bildung der Seele wie wir sie diesen unsern Bürgern zu geben gedenken, und eine viel größere Fülle des Körpers und daher auch seiner Begierden.

(§. 531.) Kleinias. Du hast Recht, die Alten erzählen wirklich dergleichen von jenen Athleten.

Der Athener. Wie nun? Diese also hatten um des Sieges im Ringen, im Laufen und in andern Wettspielen willen die Entschlossenheit sich jenes Dinges zu enthalten in welchem nach der Meinung der Menge die größte Glückseligkeit besteht, und unsere Söhne sollten nicht im Stande sein sich um eines weit schöneren Sieges willen zu zügeln, um eines Sieges willen durch dessen Zauber wir sie gebührendermaßen von Kindesbeinen an in Märchen und Sagen, in Gedichten und Gesängen anzulocken versuchen wollen?

Kleinias. Welchen Sieg meinst du denn?

Der Athener. Eben den Sieg über ihre sinnlichen Lüste, der ihnen, wenn sie ihn gewinnen, die Glückseligkeit bringt, während sein Verlust sie auf alle Weise elend macht. Und sollte dann nicht überdies die Furcht vor Etwas was den Göttern ein Greuel die Gewalt über uns haben daß wir einen Sieg davon tragen welchen Andere, die schlechter waren als wir, errungen haben?

Kleinias. Das ist allerdings anzunehmen?

8. (§. 532.) Der Athener. Nun also, da wir mit diesem Gesetze bereits so weit gediehen sind und nur noch wegen der Verderbtheit der Menge in Verlegenheit waren, erkläre ich daß wir mit unserer Vorschrift geradenwegs vorgehen und dabei unsern Bürgern vorstellen müssen daß sie nicht schlechter sein dürfen als die Vögel und viele andere Thiere, welche, mitten unter großen Herden geboren, doch bis in ihr Zeugungsalter ehelos, keusch und ohne Begattung und in der Folgezeit, nachdem sie es erreicht haben und Männchen mit Weibchen und Weibchen mit Männchen nach Neigung sich gepaart hat, (nicht minder) treu und unentweiht (mit einander) leben, indem sie fest in der Verbindung verharren welche einmal ihre Zuneigung geschlossen hat. Es sei doch wohl nicht zu viel verlangt daß unsere Bürger besser als die Thiere sein sollen? Sollten sie sich aber von den anderen Griechen und den meisten ungriechischen Völkerschaften verführen lassen, indem sie sehen und hören welche Macht bei diesen die regellose Wollust ausübt, und demgemäß auch ihrerseits sich nicht beherrschen können, so müssen die Gesetzverweser Gesetzgeber werden und auf ein zweites Gesetz für sie bedacht sein.[502])

[p. 841.] (§. 533.) Kleinias. Und was für ein Gesetz willst du ihnen zu geben rathen, wenn das jetzt gegebene ihrer nicht Meister würde?

Der Athener. Kein anderes offenbar, lieber Kleinias, als was jenem ersten möglichst nahe kommt.

Kleinias. Und das wäre?

*) Ob ὧν gegen die von Hermann und Stallbaum 3. A. aufgenommene Conjectur Heindorfs ὡς beizubehalten ist, will ich nicht entscheiden, obwohl ich demgemäß übersetzt habe.

**) φιλονικίαν statt φιλονεικίαν nach Hermanns Verbesserung mit Wagner und Baiter.

Der Athener. Man suche die Kräfte der Wollust möglichst außer Uebung zu setzen und allen Zufluß und alle Nahrung derselben durch körperliche Anstrengungen in andere Theile des Leibes abzuleiten. Und das wird möglich sein bei Allen welche bei der Befriedigung des Geschlechtstriebes noch mit Scham zu Werke gehen und sie eben deßhalb sich seltener verschaffen, denn diese werden eben wegen dieser sparsameren Befriedigung desselben einen weniger mächtigen Gebieter an ihm haben. Es muß daher bei unsern Bürgern zu einem durch die Gewohnheit zum Gesetze gewordenen*) und durch das ungeschriebene Gesetz geheiligten Grundsatz werden daß die Ehrbarkeit erfordere solcherlei Handlungen nur im Verborgenen auszuüben, und daß es eine Schande sei dergleichen vor den Augen der Leute zu thun, ohne daß wir überall verbieten es zu thun. Diese Bestimmung von Schande und Ehrbarkeit also muß in zweiter Linie als gesetzliche Bestimmung bei uns eintreten, als hinarbeitend auf eine Tugend zweiten Ranges, und die Leute von (ganz) verderbter Art, denen jede Selbstbeherrschung fehlt, werden dann schon, da sie doch nur eine Classe bilden, von den drei andern Classen in die Mitte genommen**) und gezwungen werden dies Gesetz nicht zu übertreten.

(§. 534.) Kleinias. Welches sind denn diese drei Classen?

Der Athener. Die Gottesfürchtigen, die Ehrliebenden und Die deren Liebessehnsucht nicht auf die Leiber, sondern auf die Schönheit des Gemüthes gerichtet ist. Vielleicht gehört nun Alles

*) νόμιμον, von Stallbaum, Hermann, Baiter eingeklammert, läßt sich, wie Wagner bemerkt, halten, wenn man es mit ἔθει verbindet.

**) περιλαβόντα statt περιλαβὸν τὰ nach Stallbaum (2. A.) mit Hermann, Schneider, Wagner und Baiter.



was wir da sagen dem Reiche der bloßen Dichtung an und bleibt ein frommer Wunsch, aber den größten Segen würde es wirklich bringen wenn es in allen Staaten zur Ausführung käme. Von Zweien Eins aber möchten wir mit Gottes Hilfe in Sachen der Liebe denn doch wohl erzwingen, entweder nämlich daß wirklich Keiner es wagt Jemanden von edler und freier Herkunft außer sein eheliches Weib zu berühren und seinen Samen, sei es durch Buhlschaft mit Kebsweibern und die Erzeugung unächter Frucht, sei es durch den widernatürlichen Umgang mit Männern, aus welchem gar keine Frucht entsprießen kann, zu entweihen, oder [503]) daß wir wenigstens die Knabenschänderei gänzlich ausrotten und in Ansehung des Umganges mit Weibern wenigstens das löbliche Gesetz handhaben daß Jeder der irgend einem Weibe beiwohnt außer demjenigen welches er unter Anrufung der Götter und allen religiösen Feierlichkeiten der Hochzeit in sein Haus geführt hat, mag er nun jene Beischläferin durch Kauf oder irgend welche andere Weise an sich gebracht haben, falls es nicht vor aller Welt, so Mann wie Weib, verborgen bleibt, aller bürgerlichen Auszeichnungen und Ehrenrechte verlustig gehen soll, so daß er in Wahrheit nur ein Fremdling in unserem Staate verbleibt.[504]) (§. 535.) Dies Gesetz also — oder, wenn ihr lieber wollt, diese beiden Gesetze — soll in unserem Staate in Betreff des Liebesgenusses und aller Liebesgemeinschaft gelten, [p. 842.] die wir zur Befriedigung des Geschlechtstriebes auf erlaubte und unerlaubte Art mit einander eingehen.

Megillos. Und wahrlich, Freund, ich für meinen Theil lasse mir sehr gern dies Gesetz gefallen, Kleinias aber mag selbst sagen was er etwa hierüber denkt.

Kleinias. Das soll geschehen, Megillos, aber erst wenn mir ein gelegener Zeitpunkt dazu eingetreten zu sein scheint. Für

jetzt wollen wir vielmehr den Gastfreund noch weiter in der Gesetzgebung fortfahren lassen.

Megillos. Ich bin es zufrieden.

9. (§. 536.) Der Athener. Um also fortzufahren, so sind wir nunmehr wohl wieder bei der bereits zuvor getroffenen Einrichtung der gemeinschaftlichen Mahlzeiten angelangt, von der wir behaupten dürfen daß sie anderwärts freilich mit Schwierigkeiten verknüpft sei, daß aber in Kreta wohl so leicht Niemand sie anders wünschen dürfte. Auf welche Weise dieselben aber anzuordnen seien, ob so wie hier oder so wie in Lakedämon, oder ob es außerdem noch eine dritte Art von gemeinsamen Mahlzeiten gebe welche vor beiden den Vorzug verdient, — Das, glaube ich, würde nicht schwer zu entdecken sein, ich sehe indessen in dieser Entdeckung keinen sonderlichen Vortheil, sondern das bisher über ihre Einrichtung Gesagte dürfte schon genügen um sie in angemessener Form herzustellen.[505])

(§. 537.) Wir gehen daher zu der sich am Nächsten hieran schließenden Frage über, auf welche Weise unsere Bürger ihren Lebensunterhalt gewinnen sollen. In anderen Staaten nun mag derselbe (überhaupt) auf vielfache Weise und von vielen Orten her zu beschaffen sein (die unseren Bürgern nicht zu Gebote stehen), zum Mindesten aber pflegt dies auf einem doppelten, bei unsern Bürgern aber nur auf einem einfachen Wege zu geschehen, bei den meisten Griechen nämlich zu Wasser und zu Land, hier dagegen lediglich durch die Bebauung des Landes.[506]) Dies ist nun eine große Erleichterung für den Gesetzgeber, denn es ist eben deßhalb hier nicht bloß die Hälfte der Gesetze, sondern eine noch weit geringere Zahl ausreichend, und noch dazu Gesetze wie sie freier Männer würdiger sind. Denn er braucht fast gar keine Gesetze über das Seewesen, über Groß- und Kleinhandel, über Gasthäuser, über



Zölle und Bergwerke, über Darlehen und Wucher*) zu geben, sondern kann dies Alles ruhig von der Hand weisen und hat es nur mit den Ackerbauern, Hirten, Bienenzüchtern und überhaupt Allen welche derartige Dinge in Obhut nehmen, so wie Denen welche ihnen die Werkzeuge zu liefern haben, zu thun, und die wichtigsten Grundlagen hiefür hat er durch seine Gesetze über Ehe, Kindererzeugung und Erziehung und die Einsetzung der obrigkeitlichen Behörden im Staate bereits gewonnen. So vorbereitet kann er denn der Gesetzgebung in Betreff Derer sich zuwenden deren Beruf die Gewinnung des Lebensunterhaltes ist oder die hiebei Mitarbeiter sind. — (§. 538.) Die ersten dieser Gesetze nun seien die sogenannten Ackergesetze, und von ihnen soll das oberste und erste das des Zeus, des Hüters der Grenzen, sein und folgendermaßen lauten: Keiner verrücke die Grenzsteine zwischen seinem und des Nachbars Boden, gleichviel ob dieser letztere ein Mitbürger seines Staates ist, oder ob man sein Besitzthum an der äußersten Grenze des Landes und daher einen Fremden zum Nachbarn hat. Jedermann [p. 843.] denke vielmehr daß dies in Wahrheit das Unantastbare antasten heiße**), und er denke daher lieber den größten Felsen***) wegrücken zu wollen als jenen kleinen Stein welcher, durch Eide die man den Göttern schwur geheiligt, die Grenzscheide der Freundschaft und Feindschaft bildet. Denn Zeus war Zeuge dieser Eide, dem Mitbürger gegenüber als Stammgott, dem Fremden als Schutzgott der Gastfreundschaft, und er erhebt sich in beiderlei Ei-

*) Wörtlich: „Zins um Zins."

**) Vgl. XI. §. 716 mit Anm. 658.

***) Das mit Recht von allen Herausgebern außer Stallbaum 2. u. 3. A. und Schneider in Parenthese geschlossene πλὴν ὅρου ist unübersetzt geblieben.

genschaften gegen die Eidbrüchigen mit Erregung der verderblichsten Zwiste. Wer daher dem Gesetze gehorcht bleibt sicher vor allem solchen Unheil, wer es aber mißachtet, der soll außer jener göttlichen Strafe auch noch der durch das Gesetz verfallen. Also hüte sich ein Jeder absichtlich die Marken an der Nachbarn Lande zu verrücken! Wer es aber dennoch thut, den soll es einem Jeden verstattet sein den Eigenthümern anzuzeigen, damit diese ihn vor Gericht führen, und wenn er dann schuldig befunden wird dergestalt heimlich und gewaltsam an der Landabtheilung geneuert zu haben, so soll der Gerichtshof feststellen welche Strafe er zu erdulden oder wie viel Buße er zu zahlen hat. (§. 539.) Hiernächst ist sodann in Betracht zu ziehen daß vielerlei Beeinträchtigungen der Nachbarn, auch wenn sie an sich nur unbedeutend sind, doch durch ihre häufige Wiederholung einen wahren Haufen von Feindschaft erregen und eine Nachbarschaft zu Wege bringen welche Einem alle möglichen Verdrießlichkeiten bereitet und alle möglichen Schwierigkeiten in den Weg legt. Darum soll denn der Nachbar auf jede Weise sich hüten irgend Etwas zu thun was dem Nachbarn Anlaß zum Streit gibt, und daher vor allem Andern sich gar wohl in Acht zu nehmen einen Theil von seines Nachbarn Grund und Boden mit zu bestellen. (Denn es kann weit leichter vorkommmen daß er ihm dadurch Schaden thut als daß er ihm dadurch nützt.) Denn Schaden zu thun ist nicht schwer, sondern für Jedermann eine Kleinigkeit, nicht aber zu nützen. Wer daher mit seiner Arbeit die Grenzen seines Nachbars überschreitet und dessen Feld mit bebaut soll nicht bloß den Schaden ersetzen, sondern zugleich, um von einem solchen eines gesitteten und freien Mannes unwürdigen Betragen geheilt zu werden, noch den doppelten Betrag desselben dem Geschädigten zahlen. (§. 540.) Die Untersuchung und Aburtheilung dieses und aller andern derartigen Vergehen und die Abschätzung



des Schadens aber soll den Landaufsehern zustehen, und zwar in allen wichtigeren Fällen den sämmtlichen des (betreffenden) Zwölftheils*), wie schon vorhin [507]) verfügt worden, in allen geringeren dagegen nur den Wachtbefehlshabern derselben. So sollen sie auch wenn Jemand auf fremdem Grund und Boden Vieh weidet den Schaden in Augenschein nehmen, abschätzen und darnach das Urtheil sprechen. Auch wenn Einer fremde Bienenschwärme, durch Liebhaberei für die Bienen verleitet, in seinen Besitz bringt, indem er sie durch Geklingel anlockt, soll er den Werth derselben ersetzen. Und wenn Jemand beim Feuermachen durch Unvorsichtigkeit das Eigenthum des Nachbars schädigt soll ihm von dieser Obrigkeit Strafe auferlegt werden, so hoch als diese es für recht befindet. Desgleichen wenn Jemand zwischen seiner Pflanzung und den Ländereien seines Nachbars nicht den (vom Gesetze) bestimmten Raum frei läßt, wie dies auch schon viele Gesetzgeber zur Genüge näher verordnet haben. Denn überhaupt muß man (in vielen Stücken) solche ältere Gesetzgebungen zur Anwendung bringen und nicht glauben daß der höhere Ordner des Staates auch für alle und jede Kleinigkeit, über welche man eben so gut bei dem ersten besten Gesetzgeber sich Raths erholen kann, gesetzliche Verfügungen treffen müsse. (§. 541.) [p. 844.] So sind auch in Bezug auf das Wasser für die Landwirthe alte treffliche Gesetze bereits vorhanden, für welche unsere Verfassung kein Abzugsgraben sein soll. [508]) Vielmehr wer auf seinen Grund und Boden Wasser führen will, der leite es (nach ihrer Vorschrift) aus den gemeinsamen Wasserbehältern, und zwar so daß dabei keines Privatmannes offen zu Tage liegender Born abgeschnitten werde, (im Uebrigen) welchen Weg er

*) Jedoch auch nur diesen bis zu Sachen von einem Betrage von drei Minen, s. VI. § 351. VIII. §. 547.

will, nur durch kein Haus, Heiligthum oder Begräbniß, und so daß er dabei nicht mehr Land wegnimmt als eben zur Wasserleitung (unumgänglich) erforderlich ist. Wenn irgendwo der Boden von so trockener Beschaffenheit ist daß er alles Regenwasser sofort auffangt, so daß dadurch ein Mangel am nöthigen Trinkwasser entsteht, so grabe man in seinem eigenen Grundstück bis zur Thonerde[509]; wenn man aber bis zu dieser Tiefe durchaus nicht auf Wasser trifft, so hole man Trinkwasser bei den Nachbarn bis zum nothwendigen Bedarf der ganzen Hausgenossenschaft. Falls aber dasselbe auch in der Nachbarschaft knapp ist, so soll man sich von den Landaufsehern ein bestimmtes Maß festsetzen lassen welches man täglich holen dürfe, und dann eben nur bis zu diesem Maße an dem Wasser seiner Nachbarn Theil nehmen. (§. 542.) Wenn aber Zeus Regen sendet und dann Einer dessen Feld oder Haus niedriger Einem Andern dessen Feld und Haus höher liegt dadurch Schaden zufügt daß er den Abfluß hemmt, oder umgekehrt, wenn der höher Wohnende den niedriger Wohnenden dadurch daß er das Wasser ungeregelt ablaufen läßt schädigt, und sie sich darüber nicht mit einander vergleichen wollen, so soll Jeder der Lust hat in der Stadt den Stadtaufseher, auf dem Lande aber den Landaufseher dieserhalb herbeirufen, damit dieser darüber verfüge wie jeder von beiden Theilen sich zu verhalten hat. Und wer dann dessen Bestimmung nicht nachlebt, der soll des Neides und der Unfriedfertigkeit angeklagt und, wenn er schuldig befunden wird, dazu verurtheilt werden dem Geschädigten seinen Schaden doppelt zu vergüten, zur Strafe dafür daß er der Obrigkeit ungehorsam gewesen ist.

10. (§. 543.) Der gemeinsame Genuß der Herbstfrüchte sodann soll in folgender Weise geregelt werden. Doppelte Gaben ihrer Huld gewährt uns die Herbstgöttin, nämlich sowohl solche



welche sich zum Aufbewahren nicht eignen, sondern allein zu jenem (unmittelbaren) heiteren Genusse den uns Dionysos verliehen hat*), als auch solche die ihrer Natur nach zu dem Ersteren geeignet sind, und demgemäß sei in Betreff beider folgendes Gesetz verordnet. Wer gewöhnliches (zur letztern Classe gehöriges) Obst, seien es Weintrauben oder Feigen, kostet bevor die Zeit ihrer Lese mit dem (Aufgange des) Arkturos gekommen ist, mag es nun auf eigenem oder auf fremdem Grund und Boden geschehen, der soll dem Tempelschatze des Dionysos Buße zahlen, und zwar fünfzig Drachmen wenn er sie von seinem Besitzthum gepflückt hat, eine Mine wenn von dem seiner Nachbarn, und zwei Drittel einer Mine wenn anderswo. Die sogenannten edlen Reben und Feigen (die sich nicht hegen lassen) aber soll einem Jeden auf seinem eigenen Grund und Boden wie und wann er will abzulesen vergönnt sein; wer sich aber an Fremdem vergreift, ohne die Erlaubniß (des Eigenthümers) erbeten zu haben, der soll nach dem Gesetze daß man nicht hinwegnehmen darf was man nicht hingelegt hat, und so wie dieses vorschreibt bestraft werden.[510] (§. 544.) [p. 845.] Läßt sich aber ein Sklave ohne eingeholte Erlaubniß des Grundherren dergleichen beikommen, so soll er gerade so viel Hiebe bekommen als die Zahl der gestohlenen Weinbeeren oder Feigen beträgt. Ein Beisasse ferner welcher edles Obst gekauft hat soll dasselbe gleichfalls ablesen dürfen, wann es ihm beliebt, und einem Fremden welcher in unser Land kommt soll, wenn ihn auf der Wanderung durch dessen Straßen die Lust nach unserem Obste ankommt, von den edlen Früchten zusammt einem Sklaven zuzulangen verstattet sein, so viel er will, ohne daß er dafür zu zahlen braucht, er soll sie als

*) παιδιάν statt παιδείαν nach Grous Verbesserung und Stallbaums Erklärung (3. A.).

will, nur durch kein Haus, Heiligthum oder Begräbniß, und so daß er dabei nicht mehr Land wegnimmt als eben zur Wasserleitung (unumgänglich) erforderlich ist. Wenn irgendwo der Boden von so trockener Beschaffenheit ist daß er alles Regenwasser sofort aufsaugt, so daß dadurch ein Mangel am nöthigen Trinkwasser entsteht, so grabe man in seinem eigenen Grundstück bis zur Thonerde[509]; wenn man aber bis zu dieser Tiefe durchaus nicht auf Wasser trifft, so hole man Trinkwasser bei den Nachbarn bis zum nothwendigen Bedarf der ganzen Hausgenossenschaft. Falls aber dasselbe auch in der Nachbarschaft knapp ist, so soll man sich von den Landaufsehern ein bestimmtes Maß festsetzen lassen welches man täglich holen dürfe, und dann eben nur bis zu diesem Maße an dem Wasser seiner Nachbarn Theil nehmen. (§. 542.) Wenn aber Zeus Regen sendet und dann Einer dessen Feld oder Haus niedriger Einem Andern dessen Feld und Haus höher liegt dadurch Schaden zufügt daß er den Abfluß hemmt, oder umgekehrt, wenn der höher Wohnende den niedriger Wohnenden dadurch daß er das Wasser ungeregelt ablaufen läßt schädigt, und sie sich darüber nicht mit einander vergleichen wollen, so soll Jeder der Lust hat in der Stadt den Stadtaufseher, auf dem Lande aber den Landaufseher dieserhalb herbeirufen, damit dieser darüber verfüge wie jeder von beiden Theilen sich zu verhalten hat. Und wer dann dessen Bestimmung nicht nachlebt, der soll des Neides und der Unfriedfertigkeit angeklagt und, wenn er schuldig befunden wird, dazu verurtheilt werden dem Geschädigten seinen Schaden doppelt zu vergüten, zur Strafe dafür daß er der Obrigkeit ungehorsam gewesen ist.

10. (§. 543.) Der gemeinsame Genuß der Herbstfrüchte sodann soll in folgender Weise geregelt werden. Doppelte Gaben ihrer Huld gewährt uns die Herbstgöttin, nämlich sowohl solche



welche sich zum Aufbewahren nicht eignen, sondern allein zu jenem (unmittelbaren) heiteren Genusse den uns Dionysos verliehen hat*), als auch solche die ihrer Natur nach zu dem Ersteren geeignet sind, und demgemäß sei in Betreff beider folgendes Gesetz verordnet. Wer gewöhnliches (zur letztern Classe gehöriges) Obst, seien es Weintrauben oder Feigen, kostet bevor die Zeit ihrer Lese mit dem (Aufgange des) Arkturos gekommen ist, mag es nun auf eigenem oder auf fremdem Grund und Boden geschehen, der soll dem Tempelschatze des Dionysos Buße zahlen, und zwar fünfzig Drachmen wenn er sie von seinem Besitzthum gepflückt hat, eine Mine wenn von dem seiner Nachbarn, und zwei Drittel einer Mine wenn anderswo. Die sogenannten edlen Reben und Feigen (die sich nicht hegen lassen) aber soll einem Jeden auf seinem eigenen Grund und Boden wie und wann er will abzulesen vergönnt sein; wer sich aber an Fremdem vergreift, ohne die Erlaubniß (des Eigenthümers) erbeten zu haben, der soll nach dem Gesetze daß man nicht hinwegnehmen darf was man nicht hingelegt hat, und so wie dieses vorschreibt bestraft werden.[510]) (§. 544.) [p. 845.] Läßt sich aber ein Sklave ohne eingeholte Erlaubniß des Grundherren dergleichen beikommen, so soll er gerade so viel Hiebe bekommen als die Zahl der gestohlenen Weinbeeren oder Feigen beträgt. Ein Beisasse ferner welcher edles Obst gekauft hat soll dasselbe gleichfalls ablesen dürfen, wann es ihm beliebt, und einem Fremden welcher in unser Land kommt soll, wenn ihn auf der Wanderung durch dessen Straßen die Lust nach unserem Obste ankommt, von den edlen Früchten zusammt einem Sklaven zuzulangen verstattet sein, so viel er will, ohne daß er dafür zu zahlen braucht, er soll sie als

*) παιδιὰν statt παιδείαν nach Grous Verbesserung und Stallbaums Erklärung (3. A.).

Gastgeschenk hinnehmen; von dem sogenannten gewöhnlichen Obste aber und Allem was dahin gehört soll unser Gesetz den Fremden zu genießen verbieten. Wenn aber ein solcher, unkundig dieses Verbotes, selber von solchem Obste pflückt oder seinen Sklaven essen läßt, so soll der letztere mit Schlägen bestraft, sein Herr aber unangefochten entlassen und bloß verwarnt und angewiesen werden vielmehr von dem anderen Obste zu nehmen welches zur Aufbewahrung behufs der Bereitung von Rosinenwein und getrockneten Feigen ungeeignet ist. (§. 545.) Birnen, Aepfel, Granatäpfel und alle ähnlichen (minder werthvollen) Früchte endlich heimlich zu nehmen soll keine Schande sein, wer sich aber dabei ertappen läßt, den soll man, wenn er unter dreißig Jahren ist, mit Schlägen — aber ohne Verwundung — wegjagen, und gegen keinen Freien soll wegen solcher Schläge Klage erhoben werden dürfen.[511]) Einem Fremden aber soll der Genuß dieser Früchte eben so wie der Trauben und Feigen gänzlich unverwehrt sein, und auch ein Bürger von mehr als dreißig Jahren soll an Ort und Stelle von ihnen essen dürfen mit dem gleichen Rechte wie der Fremde, aber ohne etwas mitzunehmen. Uebertritt er aber das Gesetz, so soll ihm die Gefahr drohen von allen ehrenden öffentlichen Wettkämpfen ausgeschlossen zu werden, so bald Jemand die jedesmaligen Kampfordner an dergleichen von ihm begangene Vergehen erinnert.

11. (§. 546.) Das Wasser nun ferner, welches vorzugsweise den Ländereien Nahrung gibt, ist leicht zu verderben. Denn weder Erde noch Sonne noch Luft, welche neben dem Wasser zum Gedeihen aller Gewächse erforderlich sind, lassen sich so leicht vergiften, ableiten oder stehlen, dem Wasser dagegen kann dies Alles begegnen. Deßhalb bedarf es hier eines schützenden Gesetzes, und es möge darüber das folgende aufgestellt werden. Wenn Jemand muthwillig fremdes Wasser, mag es nun Quell- oder aufgesammel-



tes (Regen-) Wasser sein, vergiftet, abgräbt oder stiehlt, so soll der Beschädigte dieserhalb vor den Stadtaufsehern[512]) klagen und ihnen die Abschätzung seines Schadens überlassen, und wer dann schuldig befunden wird des Klägers Wasser (um hier nur von diesem Falle zu reden) vergiftet zu haben, der soll nicht bloß den veranschlagten Schaden ersetzen, sondern auch die betreffenden Quellen und Wasserbehälter in der Weise reinigen lassen wie es für einen Jeden und in jedem besonderen Falle die Erklärung der Ausleger (der Religionssatzungen)[513]) vorschreibt. — (§. 547.) Was sodann die Einsammlung aller Arten von Früchten anlangt, so soll es einem Jeden freistehen sein Eigenthum durch jeden Ort [p. 846.] durch welchen er will hindurchzuführen, wo er nur entweder Niemandem Schaden anrichtet oder aber selbst einen Vortheil davon hat der dreimal so groß ist als des Nachbars Schaden. Wenn es zum Streite darüber kommt, so sollen die Landaufseher entscheiden, so wie in allen andern Fällen wo Jemand vorsätzlich einem Andern ohne dessen Bewilligung mit offener Gewalt oder heimlich an dessen Person oder dessen Besitzthümern durch seinen Gewerbebetrieb Schaden zufügt, so jedoch daß der Beschädigte nur wenn sein Schaden sich bis auf drei Minen beläuft sich mit seiner Klage an jene Behörde zu wenden und den Schadenstifter vor ihr zur Rechenschaft zu ziehen hat[514]), wogegen er eine Anklage auf eine größere Summe vielmehr vor die allgemeinen Gerichte[515a]) bringen soll, damit diese den Uebelthäter in Strafe nehmen. Wenn aber jene Behörde das Maß der Buße ungerecht bestimmen sollte, so soll dem Beschädigten eine Klage auf doppelten Schadenersatz gegen sie freistehen, und überhaupt kann, wie in diesem so in jedem andern Falle in welchem Obrigkeiten ungerechte Urtheile fällen, auch ein jeder Andere, wer da Lust hat, dieserhalb vor den allgemeinen Gerichten Klage führen.[515b]) — (§. 548.) Es wären nun

wohl noch zahllose kleine gesetzliche Anordnungen zu treffen über Strafbestimmungen, über die Einreichung von Privatklagen, über die Vorladungen und Vorladungszeugen, (z. B.) ob es der letztern zwei oder wie viel es ihrer bedarf, und über mancherlei ähnliche Punkte; allein diese alle sind nicht werth von dem ursprünglichen Gesetzgeber selbst in die Hand genommen zu werden und mögen daher den jüngeren (Gesetzgebern) überlassen bleiben, welche nach dem Muster der größern Gesetze ihres Vorgängers und nachdem sie die Nothwendigkeit und Anwendbarkeit derselben durch die Erfahrung erprobt auch diese kleineren entwerfen[516]) und damit so lange fortfahren sollen bis eine genügende Vollständigkeit erreicht ist. Alsdann setze man sie als unabänderlich fest und lasse sie für sein Leben maßgebend*) sein.

12. (§. 549.) Hinsichtlich der Handwerker sodann mögen folgende Bestimmungen gelten. Fürs Erste soll kein Einheimischer unter Denen sein welche die Künste der Handwerker betreiben, und auch kein Sklave eines Einheimischen.[517]) Denn der Bürger hat bereits eine Kunst zu üben welche ihn allein hinlänglich in Anspruch nimmt und viele Uebung und mannigfache Kenntnisse erfordert, nämlich die allgemeine Ordnung des Staates zu schaffen und zu erhalten, eine Kunst welche sich nicht nebenbei betreiben läßt. Jener zwei Beschäftigungen oder zwei Künste gehörig zu betreiben, dazu ist wohl keines Menschen Natur im Stande, und ebenso wenig auch dazu die eine selbst gehörig zu üben und zugleich einen Andern welcher die andere übt zu beaufsichtigen. Daher muß es (in Bezug auf diese Verhältnisse) im Staate das erste Gesetz sein daß kein Erzarbeiter zugleich in Holz arbeite und daß kein Holzarbeiter

*) μέτρον für μέτριον nach Baiters Verbesserung mit Hermann und Wagner.



Erzarbeiter beschäftige, damit er sich nicht um deren Kunst mehr als um die eigene bekümmere, unter dem Vorwand daß, weil er unter seinen Sklaven viele Handwerker habe welche für ihn arbeiteten, er sich natürlicherweise um diese mehr bekümmere, weil ihm aus ihnen größere Einkünfte erwüchsen als aus seiner eigenen Kunst. [p. 847.] Jeder soll vielmehr lediglich im Besitze Einer Kunst sein und von dieser sich auch lediglich seinen Lebensunterhalt erwerben.[518]) (§. 550.) Dieses Gesetz nun sollen die Stadtaufseher[519]) mit aller Strenge und Sorgfalt handhaben, und demgemäß einen Einheimischen welcher mehr Neigung für irgend eine Kunst als für die Sorge um die Tugend zeigt mit Vorwürfen und Ehrenentziehungen so lange strafen bis sie ihn wieder auf die rechte Bahn gelenkt haben, gegen einen Fremden aber welcher zweierlei Gewerbe betreibt dies mit Gefängniß, Geldstrafen oder Landesausweisung ahnden und ihn dergestalt zwingen Eine und nicht mehrere Personen vorzustellen. Auch den den Handwerkern zukommenden Lohn und die Annahme oder Nichtannahme der von ihnen gelieferten Arbeiten soll dieselbe Behörde regeln[520]) und in Streitigkeiten über ihnen von Andern geschehenes oder von ihnen gegen Andere verübtes Unrecht bis zu fünfzig Drachmen Schiedsrichter sein, wenn die streitige Sache aber diesen Werth übersteigt, so sollen die allgemeinen Gerichte über sie nach Maßgabe des Gesetzes entscheiden.[521]) — (§. 551.) Einen Zoll soll in unserem Staate Niemand bezahlen weder für die Ausfuhr noch für die Einfuhr von Waaren. Weihrauch aber und alle sonstigen fremden Spezereien für die Götter, ferner Purpur und alle Färbestoffe welche unser Land nicht hervorbringt, oder was sonst irgend welche Kunst[522]) an Einfuhrartikeln aus der Fremde zur Herstellung entbehrlicher Dinge bedarf, soll Niemand einführen, und andererseits von Dem was zur Bestreitung der nothwendigen Bedürfnisse in-

nerhalb des Landes bleiben muß Etwas ausführen dürfen. Die Aufsicht aber über dies Alles und die richterliche Entscheidung in diesen Dingen soll den Gesetzverwesern zustehen, so jedoch daß die fünf ältesten von ihnen davon verschont bleiben und nur immer je zwölf von den übrigen der Reihe nach hiemit betraut werden. Wenn es aber für Waffen und sonstiges Kriegsgeräth der Einführung irgend einer Kunst oder eines Gewächses der Erde oder einer Metallwaare oder von Stoffen zu Banden und Stricken oder wenn es gewisser Thiere zum Kriegsgebrauch bedürfte, dann sollen die Hipparchen und Strategen zu dieser Einfuhr und demgemäß auch zur Ausfuhr anderer solcher Gegenstände in andere Staaten ermächtigt sein, damit so der unsere eben so gut gebe als empfange; die Gesetzverweser aber werden die hierher gehörigen Gesetze geben, so wie ihr Zweck sie erfordert und dergestalt daß sie zur Erreichung desselben ausreichend sind. Handel dagegen innerhalb der Stadt und des ganzen Landes zum Zweck des Gelderwerbs soll weder mit diesen noch mit anderen Dingen stattfinden.

13. (§. 552.) Nahrung und Vertheilung der Landeserzeugnisse scheint am Richtigsten nach der Weise des kretischen Gesetzes anzuordnen.[523]) In zwölf Theile nämlich müssen von allen Bewohnern die gesammten Landeserzeugnisse, gleichviel zu welchem Gebrauche sie dienen, getheilt[524]) und dann jedes dieser [p. 848.] Zwölftel von Weizen und Gerste so wie von allen andern Früchten und allem verkäuflichem Vieh was Jeder besitzt*) wieder in drei (ungleiche) Theile nach Verhältniß zerlegt werden, von denen einer für die Bürger, einer für deren Sklaven und einer für die Handwerker und überhaupt alle Fremden welche theils um ihres Lebens-

*) ἂν ἑκάστοις statt ἐν ἑκ. nach Asts Verbesserung mit den Zürchern, Hermann und Baiter. Auch Wagner erklärt dieselbe für „wahrscheinlich richtig."



unterhalts willen sich als Beisassen in unserem Staate niedergelassen haben, theils nur zeitweilig wegen eines Geschäftes mit dem Staate oder mit Einzelnen sich in demselben aufhalten, bestimmt ist. Nur dieser letztgenannte dritte Theil aller Lebensbedürfnisse also soll verkäuflich sein, so bald das Bedürfniß es erfordert, von den beiden andern aber soll Niemand Etwas zu verkaufen berechtigt sein. (§. 553.) Wie aber ist nun wohl diese Theilung am Richtigsten zu machen? Fürs Erste ist klar daß die Theile beziehungsweise gleich und auch wieder ungleich sein müssen.

Kleinias. Wie meinst du das?

Der Athener. Es wird doch nothwendigerweise das Land seine Erzeugnisse theils besser und theils schlechter hervorbringen und aufwachsen lassen.

Kleinias. Ohne Zweifel.

Der Athener. In dieser Rücksicht nun soll keiner von allen drei Theilen bevorzugt werden, weder der für die Herren, noch der für die Sklaven, noch auch der für die Fremden bestimmte, sondern die Vertheilung soll allen dreien die gleiche Qualität gewähren. Von den beiden ersten Theilen nun ferner soll jeder Bürger Vollmacht haben an Freie und Sklaven zu vertheilen was und wieviel ihm gut dünkt. Was aber dann noch übrig bleibt soll nach Maß und Zahl auf folgende Weise vertheilt werden: man rechne die Zahl aller Thiere welche das Land ernähren muß auf und bestimme darnach die Vertheilung.*)

(§. 554.) Hiernächst müssen nun den Bürgern abgesonderte Wohnungen zugewiesen werden, und für einen Staat von der Beschaffenheit des unsern wird denn folgendes die zweckmäßige Ein-

*) Hermann hat διανέμειν ohne zureichenden Grund in Parenthese geschlossen.

richtung derselben sein. Es müssen zwölf Flecken (Komen) sein, in der Mitte von jedem Zwölftheil des Landes einer. In jedem dieser Flecken muß dann ferner zuerst die Stelle für den Marktplatz und die auf ihm*) zu errichtenden Tempel der Götter und der ihnen verwandten Dämonen ausgewählt werden; denn theils soll, sei es nun daß unsere Kolonie einheimische Gottheiten der Magneneten[525]) vorfindet oder (selbst) heilige Stiftungen anderer alter Stämme, deren Gedächtniß uns (bloß) noch überliefert ist, allen diesen Wesen und ihren Heiligthümern auch fortan dieselbe Ehre wie zuvor erwiesen, theils sollen in jedem Flecken der Hestia, dem Zeus und der Athene, und von den übrigen Gottheiten derjenigen welche die besondere Schutzgottheit des Zwölftheils ist in welchem der betreffende Flecken liegt[526]), Heiligthümer errichtet werden. (§. 555.) Sodann müssen zuerst um diese Heiligthümer herum auf den höchsten Punkten der Gegend Wohnungen für die Wächter so fest als möglich gebaut werden. Das ganze übrige Land sodann richte man so ein daß man die Handwerker in dreizehn Abtheilungen theile, einer derselben in der Stadt, und zwar wiederum vertheilt in die zwölf Quartiere derselben, ihre Wohnungen anweise, so jedoch daß sie außerhalb der eigentlichen Stadt rings im Kreise um dieselbe herum wohnen, alle übrigen aber in die Flecken vertheile, und zwar so daß diejenigen Handwerker deren die Landwirthe für ihren Betrieb bedürfen unmittelbar mit diesen in jedem Flecken zusammenwohnen.[527]) Die Fürsorge für dies Alles aber sollen die Befehlshaber der Landaufseher ausüben, (indem sie auszumitteln suchen) wie vieler und welcher (Handwerker) jeder Ort bedarf und wo dieselben ihre Wohnsitze aufschlagen müssen um den Landbe-

*) Wagner hat wohl mit Recht καὶ ἀγορὰν in κατ' ἀγ. verändert.



bauern am Wenigsten beschwerlich zu fallen und am Meisten nützlich zu werden, für die Stadt aber soll in gleicher Weise [p. 849.] im Einzelnen und Ganzen die Behörde der Stadtaufseher die nöthigen Anordnungen zu treffen haben.[528])

14. (§. 556.) Den Marktaufsehern[529]) dagegen soll die Sorge für Alles was zu dem Markte in Beziehung steht obliegen. Und zwar sollen sie (demzufolge) zunächst die auf demselben liegenden Heiligthümer (der Götter) beaufsichtigen, auf daß sich Niemand gegen eins derselben vergehe, sodann aber in zweiter Linie den Kauf und Verkauf der für die Menschen nothwendigen Lebensmittel, und dabei Alles in guter Zucht halten und allem Frevel steuern, indem sie über Jeden der sich derselben schuldig macht die verdiente Strafe verhängen. (Namentlich) in Betreff der Marktwaaren aber sollen sie zuvörderst darauf sehen daß Alles was die Bürger den Fremden zum Verkaufe liefern sollen auch wirklich so wie das Gesetz es vorschreibt geliefert werde. Das Gesetz hierüber aber sei dies*) daß jeden Monat der zwölfte Theil dieser Lieferung durch eigens dazu bestellte Mittelspersonen aus der Zahl der Fremden oder auch Sklaven von den Bürgern besorgt werde, und zwar am ersten Monatstage der der Getreidelieferung, und daß demgemäß jeder Fremde an diesem ersten Markttage sein Getreide und Alles was dahin gehört für den ganzen Monat einkaufe. Am zehnten Tage des Monats aber soll dann wiederum (in derselben Weise und) für dieselbe Zeit der Kauf und Verkauf aller flüssigen Gegenstände besorgt werden, zum Dritten endlich soll am zwanzigsten**) der

*) Von den Verbesserungsversuchen der handschriftlichen Lesart δὲ ἑκάστῳ empfiehlt sich am Meisten der von Schramm V. p. 6 f. δὲ κείσθω.

**) So ist wohl nach der Analogie des Vorhergehenden das τρίτῃ εἰκάδι zu übersetzen.

Markt des Viehes stattfinden, so viel dessen ein Jeder zu verkaufen oder für seinen Bedarf zu kaufen hat. Desgleichen sollen dann alle Geräthschaften und sonstigen Waaren welche von den Landleuten selber gewonnen werden, von den Fremden aber nur durch Kauf von diesen erworben werden können, wie Felle und sonstige Kleidungsstoffe, Geflechte und Filzwaaren und was sonst dahin gehört, zu Markte gebracht werden. (§. 557.) Im Kleinhandel aber soll solche Gegenstände oder Gerste oder Weizenmehl an einen Bürger und dessen Sklaven Niemand verkaufen, noch auch Jene was ihnen so zum Kaufe angeboten wird kaufen dürfen, auf den Märkten der Fremden aber mag ein Fremder in dieser Weise an die Handwerker und deren Sklaven Wein und Getreide verkaufen und wieder von ihnen einkaufen, was man eben Kleinhandel (oder Höferei) zu nennen pflegt, und die Schlächter sollen gleichfalls stückweise geschlachtetes Vieh an Fremde und Handwerker oder deren Sklaven verkaufen dürfen, alles Brennholz endlich mag jeder Fremde der Lust hat Tag für Tag bei der an jedem Orte dazu bestellten Mittelsperson (im Großen) einkaufen und soll es dann an andere Fremde in so großen oder kleinen Portionen als und zu jeder Zeit wann er will wieder verkaufen dürfen. (§. 558.) Alle übrigen Waaren und Geräthschaften aber, deren Jeder bedarf, sollen auf den öffentlichen Markt gebracht und dort jede an dem Orte verkauft werden welchen die Gesetzverweser und Marktaufseher nebst den Stadtaufsehern einer jeden als für sie geeignet angewiesen haben bei der Abgrenzung des gesammten Platzes für die Marktwaaren.[530]) Hier also tausche man Geld gegen Waaren und Waaren gegen Geld, und Keiner gebe dabei einem Anderen das eine oder die anderen im Voraus; oder aber wenn er doch einem Anderen hiezu das nöthige Vertrauen schenkt muß er sich damit zufrieden geben ob er das Seinige erhält oder nicht, denn rechtliche Ansprüche soll er aus einem



solchen Verkehre nicht herleiten dürfen.[531]) [p. 850.] Hat aber Jemand mehr verkauft oder theurer gekauft als das Gesetz es zuläßt, welches vorschreibt bei welchem Grade der Vermehrung des Vermögens kein weiteres Wachsthum und bei welchem der Verminderung keine weitere Abnahme desselben (ohne Aenderung der Schatzungsclasse) verstattet ist, so soll der entstandene Ueberschuß sofort von den Gesetzverwesern in ihren Verzeichnissen angemerkt, das Fehlende aber in denselben gelöscht werden. Und eben so soll es auch mit den Beisassen in Betreff der Aufzeichnung ihres Vermögens gehalten werden.[532])

(§. 559.) Als Beisasse eintreten mag jeder Fremde welcher Lust hat und die folgenden Bedingungen erfüllen will und kann, unter denen allein ihm Wohnung gewährt wird. Er muß im Besitze irgend einer Kunst sein und darf nicht länger als zwanzig Jahre von dem Tage seiner Einschreibung an sich bei uns aufhalten. An Schutzgeld dagegen soll er nicht das Geringste zu bezahlen haben, eben so wenig wie irgend eine andere Kaufs- oder Verkaufssteuer, sondern statt dessen wird nur ein gesitteter Lebenswandel von ihm verlangt. Ist dann jene Zeit verstrichen, so soll er mit seinem Vermögen wieder fortziehen, und nur wenn er innerhalb dieser Jahre in den Fall gekommen sein sollte sich durch beträchtliche dem Staate geleistete Dienste auszuzeichnen, und er daher glauben dürfte daß der Rath und die Volksversammlung ihm auf seine Bitte einen längeren Aufschub seines Abzugs oder auch ein gänzliches Bleiben auf Lebenszeit durch einen gesetzlichen Beschluß bewilligen werde, so mag er mit dieser seiner Bitte hervortreten, und wenn es ihm gelingt derselben Eingang zu verschaffen, so soll dann demgemäß mit ihm verfahren werden. Den Söhnen der Beisassen aber, wenn sie (gleichfalls) ein Handwerk verstehen, soll die Zeit ihrer Beisassenschaft vom vollbrachten fünfzehnten Jahre an gerechnet werden, und ist

dann einer von ihnen seitdem noch zwanzig Jahre lang Beisasse gewesen, so muß auch er das Land verlassen und mag ziehen wohin es ihm beliebt, oder wenn er bleiben will, so muß er sich doch auf dieselbe Weise erst die Erlaubniß hiezu vom Staate erbeten haben. Vor dem Fortziehen aber soll jeder Beisasse das Verzeichniß seines Vermögens tilgen lassen welches bis dahin bei der Obrigkeit für ihn aufgenommen war.

---

# Neuntes Buch.

[p. 853.] 1. (§. 560.) Der Athener. Auf alle obigen Anordnungen dürfte nun wohl die der Rechtspflege dem natürlichen Verlauf der Gesetzgebung gemäß zunächst folgen. Die Gegenstände der Rechtspflege nun sind zum Theil festgestellt worden, nämlich alle die welche auf den Landbau und was damit zusammenhängt sich beziehen, die bedeutendsten aber sind bis jetzt noch nicht besprochen, und es müssen vielmehr jetzt alle besonderen Rechtsfälle*) der Reihe nach aufgezählt und für einen jeden die angemessene Strafe und die Gerichte von denen er abgeurtheilt werden soll festgesetzt werden.

Kleinias. Allerdings.

Der Athener. Es ist nun freilich wohl einigermaßen schimpflich alle die gesetzlichen Bestimmungen welche wir (eben da-

*) ῥηθέν ist nach Asts Vorgange mit Recht von Hermann, Wagner und Baiter in Parenthese geschlossen. Auch Stallbaum 3. A. empfiehlt entweder ein Gleiches zu thun oder dies Wort nach Winckelmanns Vermuthung in διαρρήδην zu verwandeln.

mit) jetzt vorhaben auch für einen Staat zu treffen von dem wir doch behaupten daß er wohl eingerichtet und mit allen Erfordernissen zur Ausübung der Tugend versehen sein werde. Denn wenn wir auch nur den Fall setzen, es könne in einem solchen Staate gleichfalls Leute geben welche sich derselben Frevel in den wichtigsten Dingen schuldig machen wie sie in anderen Staaten häufig sind, und daß man daher einem solchen Falle durch drohende gesetzliche Bestimmungen vorbeugen und ihn abzuwenden suchen und, wenn er dennoch eintreten sollte, Strafgesetze, um ihn zu ahnden, erlassen müsse, so ist schon diese Annahme, es könne, wie gesagt, auch hier solche Leute geben*), gewissermassen ein Schimpf. Allein da wir uns nicht in der Lage der alten Gesetzgeber befinden welche, wie die Sage berichtet, selbst von den Göttern abstammend, anderen Göttern und Heroen Gesetze gaben, sondern Menschen sind und für Menschenkinder Gesetze entwerfen[533]), so kann man es uns nicht verargen wenn wir (dennoch) fürchten daß es unter unsern Bürgern einige Leute geben könne welche von so harter Natur sind wie die Samenkörner die (beim Säen) auf die Hörner der Ochsen gefallen, so daß unsere Gesetze, so mächtig sie auch sind, ihn nicht zu erweichen vermöchten, gleich wie jene Körner auch beim stärksten Feuer nicht weich zu sieden sind.[534])

(§. 561.) Um solcher Leute willen werde ich denn zuerst wider Willen[535]) ein Gesetz über Tempelraub geben, für den Fall daß irgend Jemand sich desselben erfrechen sollte. Und zwar möchte ich nicht fürchten, und es ist auch nicht sonderlich zu erwarten, daß ein

*) ὡς ἐσομένοις für ὡς ἐσομένους nach Stephanus Verbesserung mit Vögelin, Hermann und Baiter; auch Wagner erklärt sich für dieselbe. S. jedoch Stallbaum 3. A. z. d. St.



Bürger welcher doch die rechte Erziehung genossen hat bis zu einem solchen Grade sittlich zu erkranken vermöchte, aber Sklaven von Bürgern und Fremde möchten zu Manchem von der Art frech genug sein. Vorzugsweise um ihretwillen, allerdings aber auch aus Furcht [p. 854.] vor der allgemeinen Schwäche der menschlichen Natur, will ich gegen die Tempelräuber und alle ähnlichen Missethaten die schwer oder gar nicht zu heilen sind ein Gesetz geben. Auch diesem Gesetze nun, so wie allen folgenden, soll nach unserer früher[536]) getroffenen Verabredung ein möglichst kurzer Eingang voraufgeschickt werden. (§. 562.) Man könnte nämlich Einem den eine böse Begierde bei Tage reizt und bei Nacht nicht schlafen läßt, sondern ihn beständig zu einem Heiligthume hintreibt um dasselbe zu plündern, wohl (am Zweckmäßigsten) folgendermaßen zureden und ihn vermahnen: du Thor, bilde dir nicht ein es sei dir von Göttern oder Menschen angethan was dich jetzt antreibt auf Tempelraub auszugehen. Ein Wahnsinn ist es vielmehr, der aus alten ungesühnten Frevelthaten in den Menschen entsteht und Verderben bringend in ihnen umherschwärmt und vor welchem man sich behüten muß mit aller Macht. Wie man dies aber anzufangen hat, das erfahre jetzt. Wenn dich irgend ein Gedanke dieser Art überfällt, so schreite zur Darbringung von Sühnopfern, wende dich als Flehender zu den Heiligthümern der Unheil abwehrenden Götter, wende dich zu der Gesellschaft der Männer die bei euch im Rufe der Tugend stehen, und höre (von ihnen) und versuche es dann ihnen nachzusprechen daß Jedermann Tugend und Recht in Ehren halten müsse. Dagegen fliehe die Gesellschaft der Schlechten, ohne dich umzublicken. Und wenn du dann durch die Anwendung dieser Mittel einige Linderung deines Wahnsinns spürst (wohl, so ist dir geholfen); wenn aber nicht, so erachte den Tod für gewinnbringender und verlaß das Leben.

2. (§. 563.) Diesen Eingang wollen wir Denen vorsingen welche dergleichen frevelhafte und dem Staate verderbliche Unternehmungen im Sinne haben, und wer ihm Gehör gibt, für den wird das Gesetz schweigen, für Den aber welcher es nicht thut in lautem Tone nunmehr selber nach diesem Eingange folgendermaßen reden. Wer bei einem Tempelraube ergriffen wird soll, wenn er ein Sklave oder Fremder ist, auf Gesicht und Händen mit der Anzeige seines Verbrechens gebrandmarkt werden, sodann so viel Geißelhiebe erhalten als es die Richter für recht erkennen und hierauf endlich nackend über die Landesgrenzen getrieben werden. Denn vielleicht wird er durch diese Strafe zur Besinnung gebracht und gebessert. Denn die nach (vernünftigen) Gesetzen vollzogene Strafe soll dem Bestraften nicht ein Uebel zufügen, sondern von zweierlei Dingen bewirkt sie meistens, wenn nicht das Eine so doch wenigstens das Andere: entweder bessert sie den Bestraften oder sie thut doch noch größerer Verschlimmerung bei ihm Einhalt. (§. 564.) Sollte sich aber ergeben daß ein Bürger gegen die Götter, die Eltern oder den Staat sich erheblich vergangen und einer verabscheuungswürdigen Unthat schuldig gemacht, so soll der Richter diesen als einen bereits Unheilbaren ansehen, in Anbetracht dessen daß die Erziehung und Bildung welche er von Kindesbeinen an erhielt ihn nicht (einmal) von den allerschlimmsten Frevelthaten zurückzuhalten vermochte. Seine Strafe sei daher der Tod, (für ihn) das kleinste der Uebel. Den Anderen aber wird er zum warnenden Beispiel dienen, indem sein Name mit Schmach bedeckt und seine Leiche über die Grenzen des Landes geschafft wird.[537]) [p. 855.] Seine Kinder und sein Geschlecht aber sollen, wenn sie die Sitten des Vaters fliehen, besonderer Ehre und rühmlicher Anerkennung, wie man es nennt, dessen genießen wie wacker und mannhaft sie von dem Wege des Bösen sich zu dem der Tugend durchgeschlagen haben. Daß aber das Besitzthum eines solchen Bürgers für die Staatskasse eingezogen werde[538]), würde ungehörig in einem Staate sein in welchem die (den einzelnen Bürgern zugewiesenen) Landesantheile stets ein und dieselben bleiben sollen. (§. 565.) Wenn dagegen Jemand ein Vergehen begangen hat für welches eine Geldstrafe am Orte erscheint, so soll er dieselbe so weit abbüßen als er noch zur Genüge Etwas über seinen Landesantheil hinaus besitzt und nicht weiter, worüber denn die Gesetzverweser die genauen Angaben aus den Verzeichnissen entnehmen und den Richtern jedesmal bestimmten Bericht ertheilen sollen[539]), damit nicht irgend eins dieser Grundstücke unbebaut bleibe aus Mangel an den erforderlichen Geldmitteln. Sollte aber Jemand eine größere Buße verschuldet haben, so soll er, wenn nicht etwa Freunde von ihm die Bürgschaft für ihn übernehmen und die Zahlung für ihn leisten wollen um ihn frei zu machen, (statt dessen) durch andauernde öffentliche Gefangenschaft und durch andere Beschimpfungen bestraft werden. Ganz und gar seine bürgerlichen Ehrenrechte aber soll Niemand verlieren, um welches Verbrechens willen es auch sei, selbst nicht der über die Landesgrenzen hinaus*) Verbannte oder**) Flüchtige[540]), sondern Tod, Gefängniß, Schläge[540b]), unehrenvolle Sitze oder auch Stehplätze, oder ein nach den Grenzen des Landes zugekehrter Stand bei den heiligen Handlungen, oder end-



*) ὑπερόριον aus einigen Handschriften statt ὑπεροριάν mit Stallbaum 2. und 3. A., den Zürchern, Hermann, Wagner, Baiter.

**) In dem griechischen φυγάδα liegt nämlich Beides: es heißt sowohl der durch Urtheil und Recht Verbannte als auch der welcher sich selbst freiwillig, um irgend einer Strafe zu entgehen, verbannt hat, anstatt sich dem Urtheil und Rechte zu stellen.

lich Geldbußen in der so eben beschriebenen Weise mögen an die Stelle jener Strafen treten.*) In Sachen auf welche Todesstrafe steht sollen die Gesetzverweser gemeinsam mit jenem Ausschuß aus den obrigkeitlichen Personen des vorigen Jahres, in welchen die tüchtigsten von diesen hinein gewählt sind, richten.[541]) (§. 566.) Die Art wie diese Processe einzuleiten sind und wie die Vorladungen und was weiter dahin gehört stattfinden sollen überlassen wir den jüngeren Gesetzgebern zu bestimmen[542]), die Abstimmung aber kommt uns zu gesetzlich anzuordnen. Dieselbe nun soll offen stattfinden. Vorher jedoch nehmen alle Richter nach ihrem Alter neben einander der Reihe nach Platz gegenüber dem Kläger und dem Beklagten, und alle Bürger welche Muße dazu haben sollen mit Aufmerksamkeit solchen gerichtlichen Verhandlungen beiwohnen. Dann soll ferner vorher zuerst der Kläger und dann der Beklagte sprechen, jeder aber nur einmal. Nachdem dies geschehen, beginne der älteste Richter das Verhör und forsche Dem was von beiden Parteien vorgebracht worden ist in erschöpfender Weise genauer nach, und eben so sollen dann nach ihm auch die übrigen Richter der Reihe nach jedem Umstande näher nachfragen über den sie noch die nöthige Klarheit vermissen, mag derselbe nun von den Parteien in Anregung gebracht sein oder nicht, oder wenn einer von ihnen eine solche weitere Nachfrage für sein Theil nicht mehr nöthig findet, so überlasse er dem folgenden die fernere Untersuchung. Was dann von allem durch die Parteien Geäußerten der Sache am Meisten auf den Grund dringt, das soll zu Protokoll genommen und, von allen Richtern unterschrieben und untersiegelt, auf den Altar der Hestia niedergelegt werden. [p. 856.] Am folgenden Tag sollen sie

*) γίγνεσθαι für γιγνέσθω mit Hermann, wofür sich auch Wagner ausspricht.



sich dann abermals an demselben Orte versammeln, die ganze Untersuchung der Sache und das ganze Verhör zum zweiten Male ebenso anstellen und wiederum die Ergebnisse desselben in einem untersiegelten Protokoll niederlegen, und dies ganze Verfahren soll dann (am dritten Tage) noch einmal wiederholt werden, und dann erst sollen sie nach genügender Aufnahme aller Beweisgründe und Abhörung der Zeugen zum Urtheilsspruche schreiten, und zwar in der Art daß jeder Richter zuvor bei der Hestia schwört daß er nach Kräften ein wahres und gerechtes Urtheil fällen wolle, und so seine Stimme als eine durch diesen Eid geheiligte abgibt.[543]) Und damit sei denn der Proceß beendet.

3. (§. 567.) Den Verbrechen wider die Götter stehen am Nächsten diejenigen die den Bestand der Staatsordnung gefährden. Wer die Gesetze beugt und den Staat in die Gewalt von Parteiverbindungen*) bringt, um Jemanden ans Ruder desselben zu bringen, wer dergleichen mit Gewalt durchsetzt und widerrechtlich Aufruhr zu solchen Zwecken stiftet, der ist als der gefährlichste Feind des ganzen Staates zu betrachten; und wer an solchen Handlungen zwar keinen Theil nimmt, wohl aber, während er ein obrigkeitliches Amt bekleidet, es an Wachsamkeit zur Entdeckung solcher Anschläge fehlen läßt oder, wenn er sie entdeckt, zu feige ist seinem Vaterlande zu Hülfe zu kommen, einen Solchen muß man nächst Jenem für den schlechtesten Bürger erachten. Jeder Bürger aber der nur noch im Geringsten seine Pflicht kennt soll Den welcher auf gewaltsamen und gesetzwidrigen Umsturz der Verfassung ausgeht den Behörden anzeigen und vor Gericht fordern. (§. 568.) Die Richter über einen solchen Fall aber sollen dieselben sein wie in Sachen des Tempelraubes, und auch der ganze Proceß soll hier

*) Oder mit andern Worten: von politischen Clubbs.

auf dieselbe Weise wie dort geführt werden und auch hier die Todesstrafe erfolgen, wenn sich die Mehrheit der Stimmen gegen den Angeklagten entscheidet. Jedoch wie dort, so soll auch hier und überall des Vaters Schande und Strafe sich nicht auf die Kinder vererben, es sei denn daß Jemandes Urgroßvater, Großvater und Vater nach der Reihe zum Tode verurtheilt worden sind. Alle die sich in einem solchen Falle befinden sende der Staat, unter Belassung ihres ganzen Vermögens mit Ausnahme von ihrem Ackerloose sammt dessen vollständiger Ausrüstung, in ihre alte Heimath und das Land aus welchem sie ursprünglich herstammen zurück. Und dann soll aus denjenigen Bürgerfamilien welche mehr Söhne als Einen und zwar nicht unter zehn Jahren haben, den Vätern oder Großvätern väterlicher- oder mütterlicherseits das Recht zustehen derartige (jüngere) Söhne (oder Enkel) zur Loosung über jenes verlassene Grundstück anzumelden, und aus diesen sollen dann zunächst zehn durchs Loos ausgewählt, hierauf aber ihre Namen nach Delphi geschickt werden, und wen dann der Gott aus ihnen erwählen wird, der soll als Erbe jenes Landesantheils in das Haus der Verbannten einziehen und ein besseres Loos ihm gewünscht werden.

Kleinias. So sei es.

(§. 569.) Der Athener. Und so sollen denn durch ein drittes Gesetz dieselben Richter und dieselbe Form der Gerichtsverhandlungen auch für Diejenigen gelten gegen welche die Anklage des Verraths erhoben wird. [p. 857.] Und ebenso soll das gleiche Gesetz in Bezug auf das Verweilen im Lande oder die Verbannung aus demselben für die Nachkommen von allen Dreien, dem Landesverräther, dem Tempelräuber und Denjenigen gelten welcher die Staatsgesetze umzustürzen versucht hat.

(§. 570.) In ähnlicher Weise soll es für alle Diebe, mögen sie viel oder wenig gestohlen haben, nur Ein Gesetz und nur Eine Strafe



geben. Wird nämlich Jemand dieses Verbrechens gerichtlich für überwiesen erklärt, so soll er das Gestohlene doppelt erstatten, sofern er außer seinem Landesantheile noch Vermögen genug hiezu besitzt, widrigenfalls aber so lange ins Gefängniß geworfen werden bis er jenen Ersatz geleistet oder aber seinen Ankläger vermocht hat ihn freizulassen. Und eben so soll auch Der welcher wegen eines Diebstahls an Staatsgut verurtheilt ist so lange im Gefängniß sitzen bis er entweder das Gestohlene doppelt erstattet oder vom Staate Begnadigung erlangt hat.

Kleinias. Aber wie können wir denn sagen, Freund, daß es keinen Unterschied mache ob ein Dieb viel oder wenig und ob er von göttlichem oder menschlichem Eigenthum gestohlen habe, und was es sonst noch Derartiges gibt was bei einem Diebstahl denn doch sehr ins Gewicht fällt und worauf doch (dächte ich) der Gesetzgeber Rücksicht nehmen und nicht auf so ungleiche Verbrechen dieselbe Strafe setzen müßte? [544])

4. (§. 571.) Der Athener. Das hast du brav gemacht, Kleinias, daß du mir, der ich nahezu wie im Traume *) einherirre, in den Weg getreten bist und mich aufgeweckt hast, indem du mir Das ins Gedächniß zurückrufst woran ich früher schon selber gedacht habe, daß nämlich das Feld der Gesetzgebung noch niemals richtig bearbeitet worden ist, um dies jetzt, da wir einmal auf diesen Punkt stoßen, nur so im Vorübergehen zu bemerken. Wie meine ich aber das wiederum? Nun, ich denke daß ich nicht fehl geschossen habe als ich vorhin [545]) alle Diejenigen für welche heut zu Tage Gesetze gegeben werden mit Sklaven verglich welche an-

*) Die Uebersetzung folgt der Vermuthung von H. Sauppe im Philologus, XVIII. S. 540, nach welcher ὄναρ vor φερόμενον ausgefallen ist.

dere Sklaven zu Aerzten haben. Denn man kann doch wohl überzeugt sein, wenn ein solcher Arzt, oder alle Seinesgleichen welche als bloße Empiriker ohne allgemeine leitende Grundsätze die Heilkunde handhaben, der Unterredung eines (wahrhaft) freien Arztes mit einem freien Kranken beiwohnte, wie jener nahezu mit diesem philosophiert und, um auf den letzten Ursprung der Krankheit hinzuleiten, mit ihm auf die allgemeinen Eigenschaften des menschlichen Körpers zurückgeht, daß sie dann sofort in ein lautes Gelächter ausbrechen und gerade dies und nichts Anderes ihm zurufen würden: du Thor, das heißt ja nicht den Kranken heilen, sondern ihm Unterricht geben, beinahe als sollte er ein Arzt, und nicht als sollte er gesund werden. Oder ist es nicht dies was bei solchen Gelegenheiten die meisten sogenannten Aerzte immer zuvörderst im Munde führen?

(§. 572.) Kleinias. Aber haben sie denn nicht auch darin ganz Recht?

Der Athener. Vielleicht, zumal wenn sie auch noch dazu dächten daß wer die Gesetze so abhandelt wie wir jetzt die Bürger unterrichte und nicht Gesetze gebe. Würden sie dir nicht auch hierin Recht zu haben scheinen?

Kleinias. Vielleicht.

Der Athener. Darnach hätten wir denn also von Glück zu sagen.

Kleinias. Wie so denn?

Der Athener. In so fern wir[516]) uns auch noch gar nicht in der Lage befinden bereits Gesetze geben zu müssen, sondern zunächst [p. 858.] eben nur erst für uns jede Art von Staatsverfassung in Betracht ziehen, und so zu entdecken suchen was das wirklich Vortrefflichste und was eben nur das unumgänglich Nothwendigste ist und auf welche Art sich Beides verwirklichen lasse. Und



so haben wir denn auch jetzt, sollte ich denken, die freie Wahl, ob wir unsere Betrachtung auf das Vollkommenste oder aber nur auf das Nothwendigste in der Gesetzgebung richten wollen. Laßt uns denn also wählen welches von Beiden wir wollen.

(§. 573.) Kleinias. Nun, es wäre wohl lächerlich, Freund, wenn wir da noch erst wählen wollten. Sollten wir uns denn Gesetzgebern gleich stellen welche von einer dringenden Noth dazu getrieben würden auf der Stelle Gesetze zu geben, so daß es nicht einmal bis auf den morgenden Tag Aufschub litte? Nein, Gott sei Dank! uns ist es ja vergönnt uns wie Leute zu betrachten welche Steine (zu einem Bau) zusammenfügen wollen oder irgend eine andere Zusammensetzung beginnen, indem wir gleich diesen erst alles mögliche Material in Massen herbeischaffen und dann erst aus diesem Vorrath das auslesen dürfen was uns für unsern künftigen Bau geeignet erscheint. Gut, so wollen wir uns denn auch verhalten wie Leute die nicht aus Noth bauen müssen, sondern mit bester Muße sich einige Materialien erst noch in Bereitschaft legen und andere zusammenfügen. Und so ist es denn ganz in der Ordnung damit wenn wir einen Theil unserer Gesetze als bereits feststehend betrachten, einen andern aber noch erst einer genaueren Prüfung vorbehalten.

Der Athener. Allerdings, lieber Kleinias, dürfte auf diese Weise bei unserer Gesetzgebung die Natur der Sache besser in Betracht gezogen werden. Und so laßt uns denn jetzt um der Götter willen folgenden Punkt hinsichtlich der Gesetzgeber ins Auge fassen.

Kleinias. Nun?

(§. 574.) Der Athener. Sind nicht neben allen anderen auch die Gesetzgeber als Schriftsteller und ihre Gesetze als ihre Schriften anzusehen?

Kleinias. Allerdings.

Der Athener. Und wollen wir nun also den Schriften aller Anderen, Dichter und (Prosaiker) welche in gebundener oder ungebundener Rede ihre Rathschläge über die Führung des Lebens dem Andenken (der Nachwelt) schriftlich hinterließen, unsere Aufmerksamkeit zuwenden, die der Gesetzgeber aber unbeachtet lassen, oder müssen wir nicht vielmehr gerade auf diese am Allermeisten unser Augenmerk richten?

Kleinias. Gewiß.

Der Athener. Man müßte denn sagen wollen daß der Gesetzgeber allein unter allen Schriftstellern kein Rathgeber über Ehre, Tugend und Recht sein noch uns über das Wesen dieser Dinge oder darüber belehren könne wie man sich ihnen gegenüber zu verhalten habe um glückselig zu werden.

Kleinias. Aber wie sollte er nicht?

Der Athener. Oder sollte es etwa für einen Homeros, einen Tyrtäos und andere Dichter eine größere Schande sein für das Leben und seine Bestrebungen schlechte Vorschriften gegeben zu haben, und dagegen für einen Lykurgos, Solon und alle Andern welche im Felde der Gesetzgebung als Schriftsteller aufgetreten sind, eine geringere? (§. 575.) Müssen also nicht vielmehr, wenn Alles seinen richtigen Gang gehen soll, vor allen Schriften die in den Staaten sich finden die Gesetzesbücher, wenn sie aufgeschlagen werden, bei Weitem als die trefflichsten und besten erscheinen, und alle andern Schriften dagegen (wenn sie Werth haben sollen) mit ihnen übereinstimmen, und verlacht werden wenn dies nicht der Fall ist? [p. 859.] Sollen wir also*) nicht annehmen daß

*) Vor διανοώμεθα scheint δὴ ausgefallen, wie Stallbaum 3. A. vermuthet.



die Abfassung von Gesetzen für einen Staat so vor sich gehen muß daß der Gesetzgeber dabei vielmehr wie ein Vater oder eine Mutter auftritt, liebreich und verständig, statt wie ein Tyrann und Despot, welcher schlechtweg drohende Befehle gibt, sie an die Mauern anschlagen läßt und dann keine weiteren Schritte thut (um ihnen gütlich Eingang zu verschaffen)? Laßt uns also bedenken ob wir nicht die erstere Art vorziehen und demgemäß auch unsererseits erst den Versuch machen wollen ob wir nicht unsere Bürger durch (gütliches) Zureden zu überzeugen im Stande sind, und wenn dies uns nicht gelingt, so haben wir wenigstens unsern guten Willen gezeigt. Laßt uns (sage ich) diesen Weg betreten und ertragen, was uns auch auf demselben begegnen sollte. Ich denke aber, es wird nur etwas Gutes sein und mit Gottes Hülfe uns Alles wohl gelingen.

Kleinias. Wohlgesprochen! Machen wir es so wie du vorschlägst.

5. (§. 576.) Der Athener. So müssen wir denn also zunächst, wie wir bereits begonnen haben, die Gesetze gegen Tempelräuber, alle Arten von Dieben und die sonstigen Verbrecher einer genaueren Erwägung unterziehen. Und wir dürfen es uns nicht verdrießen lassen daß wir bei unserer Gesetzgebung nur einige Gesetze sofort aufstellen, andere aber noch erst einer näheren Erwägung unterwerfen. Denn wir sind erst werdende und nicht bereits wirkliche Gesetzgeber, werden aber das Letztere hoffentlich auch mit der Zeit werden.[517]) Wenn es euch also recht ist daß wir die so eben von mir angegebenen Punkte auf die von mir vorgeschlagene Weise in Betracht ziehen, so laßt uns denn den Anfang damit machen.[518])

Kleinias. Wir sind ganz damit einverstanden.

Der Athener. Nun, so laßt uns denn versuchen es uns zum Bewußtsein zu bringen, in wie weit wir in unserer Gesammt-

ansicht über das Schöne und Gerechte mit uns selbst einig sind oder nicht, wir, die wir, um nicht viel zu sagen, wenigstens wünschen anders zu sein und zu denken wie die große Menge, und wie weit die letztere selbst unter sich hierüber uneins ist.

Kleinias. Was für (etwaige) Widersprüche mit uns selbst hast du denn dabei im Sinne?

(§. 577.) Der Athener. Ich will es dir klar zu machen versuchen. Ueber die Gerechtigkeit im Allgemeinen und über gerechte Personen und Handlungen stimmen wir wohl Alle darin überein daß sie schön seien, und zwar dergestalt daß wir wohl nicht einmal die Behauptung daß die Gerechten, auch wenn sie zufälligerweise höchst häßlich an Körper wären, doch eben um der hohen Gerechtigkeit ihres Charakters willen als durchaus schön zu betrachten seien*), ungereimt finden würden.

Kleinias. Und hätten wir etwa darin nicht Recht?

Der Athener. Vielleicht. Laßt uns aber weiter fragen: wenn Alles was mit Gerechtigkeit geschieht schön und rühmlich ist, so muß doch wahrlich wohl zu diesem Allen unser Leiden eben so gut wie unser Thun gehören?

Kleinias. Und was nun weiter?

Der Athener. Ein gerechtes Thun hat, so weit es an der Gerechtigkeit Theil hat, eben so weit auch Theil am Schönen und Rühmlichen?

Kleinias. Wie anders?

Der Athener. Wenn wir also zugeben daß (demgemäß) auch das was wir erleiden, insoweit als wir es mit Recht erleiden,

*) Das doppelte εἶναι hat Hermann wohl mit Recht durch Einklammerung des ersten, hinter διαχωρίζοιτο stehenden beseitigt. Ihm folgen Baiter und Stallbaum 3. A.



auch [p. 860.] schön und löblich sein werde, so begehen wir keinen Widerspruch?

Kleinias. Gewiß nicht.

Der Athener. Wenn wir aber von einem Leiden dessen Gerechtigkeit wir einräumen dennoch behaupten es sei etwas Unschönes und Schimpfliches, so werden wir einen Widerspruch zwischen dem Gerechten und Schönen annehmen, da wir sonst nicht von dem Ersteren behaupten könnten daß es etwas Unschönes und Schimpfbringendes sei.

(§. 578.) Kleinias. Aber was soll das Alles?

Der Athener. Das ist nicht schwer einzusehen. Denn die zuletzt von uns aufgestellten Gesetze dürften scheinbar mit den so eben ausgesprochenen Sätzen im schroffsten Widerspruch stehen.

Kleinias. Wie so?

Der Athener. Wir setzten doch fest daß der Tempelräuber und der Feind guter gesetzlicher Ordnung mit Recht den Tod zu erleiden hätten und standen im Begriff noch gar viele ähnliche gesetzliche Bestimmungen zu treffen. Da aber hielten wir inne, indem wir die Beobachtung machten, man könne hier Leiden von unbegrenzter Menge und Größe verhängen, welche durchaus gerecht sind und doch zugleich für die allerschimpflichsten gelten. Würde es nun nicht auf diese Weise so herauskommen daß alles Gerechte und Schöne einmal als Eins und Dasselbe, und das andere Mal wieder daß Beides als das Allerentgegengesetzteste erscheint?

Kleinias. Es sieht allerdings so aus.

Der Athener. So sehr ist also die große Menge mit sich selber in Widerstreit daß sie in Bezug auf Dergleichen von dem Gerechten und dem Schönen als von Dingen redet die weit auseinander liegen![649])

Kleinias. So zeigt es sich allerdings, Freund.

(§. 579.) Der Athener. Was nun aber uns betrifft, lieber Kleinias, so wollen wir weiter zusehen, wie es sich eigentlich mit der Uebereinstimmung dieser beiden Dinge verhalte.

Kleinias. Nun, was ist das denn für eine Uebereinstimmung und worauf*) bezieht sie sich?

Der Athener. Das glaube ich im Vorigen (schon) ausdrücklich gesagt zu haben.[550])

Kleinias. Wie so?**)

Der Athener. Nun, wenn es denn noch nicht geschehen ist, so will ich es euch jetzt sagen.

Kleinias. Nun, und was denn also?

Der Athener. Daß Jeder der etwas Böses begeht, es sei was es sei, es wider Willen thut. Und wenn dem also ist, so ergibt sich der nächste Satz als eine nothwendige Folge hieraus.

Kleinias. Und welches ist dieser Satz?

Der Athener. Da der Ungerechte ein böser Mensch und der Böse wider Willen böse ist, es aber widersinnig wäre zu behaupten daß Etwas was man freiwillig thut wider Willen geschehe, so kann man, bei der Voraussetzung daß die Ungerechtigkeit etwas Unfreiwilliges ist, auch jede ungerechte Handlung nur als eine unfreiwillige ansehen. Und das muß daher auch ich zugeben, denn ich bekenne mich zu dieser Voraussetzung und lasse ruhig An-

*) πρὸς ποῖ ἄν statt πρὸς ποίαν nach Schneiders Verbesserung mit Wagner.

**) Wir folgen der Vulg., Ficinus, Schneider und Wagner, indem wir πῶς statt πως lesen und mit dieser Frage die Rede des Atheners durch Kleinias unterbrechen lassen, weil das folgende ὅ' οὖν eine solche Unterbrechung zu beweisen scheint.



dere aus Streitsucht oder Rechthaberei behaupten daß die Ungerechten zwar zuweilen unfreiwillig, meistens aber freiwillig unrecht handeln. (§. 580.) Und wenn ihr beide nun, Kleinias und Megillos, begierig seid zu erfahren, wie ich diesem meinem Grundsatze treu bleiben wolle, falls ihr mich fragtet: „wenn sich dies denn nun so verhält, Freund, welchen Rath gibst du uns da in Bezug auf die Gesetzgebung für den Staat der Magneten[551])? sollen wir ihnen da überhaupt noch Gesetze geben oder nicht?" so würde ich erwidern: warum denn nicht? „Willst du denn" (werdet ihr weiter fragen) „bei ihnen einen Unterschied machen zwischen vorsätzlichen und unvorsätzlichen Rechtsverletzungen, und sollen wir auf die vorsätzlichen Vergehen und Verbrechen größere und auf die unvorsätzlichen geringere Strafen setzen, oder aber auf alle ganz gleiche, weil es ja vorsätzliche Rechtsverletzungen (sonach) überall nicht gibt? [p. 861.]

Kleinias. Ganz gewiß werden wir so fragen, Freund, und wir sind begierig zu hören wie du nun deinen eben ausgesprochenen Grundsatz anwenden willst.

Der Athener. Wohl gesprochen. Mein Rath ist nun fürs Erste Folgendes zu thun.

Kleinias. Laß hören.

6. (§. 581.) Der Athener. Laßt uns wohl im Gedächtniß behalten was wir so eben mit dem vollsten Rechte behaupteten, daß viele Verwirrung und viel Widerspruch in den Urtheilen über Recht (und Unrecht) herrsche. Das laßt uns festhalten (sage ich) und nun nochmals uns selbst fragen: sollen wir diese Schwierigkeit unbeseitigt und den Unterschied unerklärt lassen welchen doch alle Gesetzgeber die es jemals gegeben hat in allen Staaten zwischen vorsätzlichen und unvorsätzlichen Vergehen und Verbrechen angenommen und in ihrer Gesetzgebung durchgeführt haben? und

soll der so eben von mir aufgestellte Satz rein wie ein Orakel auftreten, von dem es genügt so schlechthin ausgesprochen zu werden, soll er ohne die geringste Aufklärung über seine Richtigkeit dergestalt zu einem ganz entgegengesetzten Systeme der Gesetzgebung führen? Keineswegs, sondern ehe wir unsere (Straf-) Gesetze geben, müssen wir nothwendigerweise darthun daß wirklich in der Annahme zweier solcher verschiedenen Arten von Rechtsverletzungen etwas Richtiges liegt, daß aber denn doch der Unterschied etwas anders zu machen*) ist, und worin derselbe (in Wahrheit) besteht, damit, wenn der Gesetzgeber Handlungen der einen oder der andern Classe mit Strafen belegt, ein Jeder die ihn dabei leitenden Grundsätze verfolgen und einigermaßen beurtheilen könne wie weit seine Verordnungen das Richtige treffen oder nicht.

(§. 582.) Kleinias. Wohlgesprochen, Freund! Denn Eins von Beidem muß nothwendig geschehen: entweder wir dürfen nicht behaupten daß jedes Unrecht ein unvorsätzliches sei, oder aber wir müssen diesen Satz erst näher bestimmen und aufklären.

Der Athener. Das Erstere darf ich schlechterdings nicht zulassen, denn ich würde dergestalt Etwas leugnen von dessen Wahrheit ich doch überzeugt bin, so Etwas zu thun aber liegt nicht in meiner Art**) und würde unrecht sein. Also muß ich vielmehr zu erklären versuchen, worin denn der Unterschied jener beiden Arten von Rechtsverletzungen bestehe, wenn anders sie doch nicht dadurch daß die einen vorsätzlich und die andern unvorsätzlich, sondern auf eine andere Weise von einander verschieden sind.

*) Ich behalte mit den übrigen Herausgebern die handschriftliche Lesart ἄλλην gegen Hermanns Conjectur ἀλλήλων bei.

**) ἐμὸν statt νόμιμον ist die handschriftliche, ohne Grund von allen Herausgebern außer Schneider und Wagner verworfene Lesart.



Kleinias. Versteht sich, Freund, das müssen wir dann allerdings von dir verlangen.

(§. 583.) Der Athener. Wohl, es soll das geschehen. Nicht wahr, in ihrem Umgange und Verkehr mit einander fügen die Bürger sich vielfache Schäden zu, und es geschieht dies eben so oft vorsätzlich als unvorsätzlich?

Kleinias. Wie anders?

Der Athener. Daß man nun aber nicht gleich jede Zufügung eines Schadens ein Verbrechen oder Vergehen nenne und somit glaube daß auch diese dadurch von zwiefacher Art werden, vorsätzlich und unvorsätzlich ausgeübte! Denn Schäden kommen allerdings von beiderlei Art in gleicher Menge und Schwere vor. Und nun sehet zu ob mit der Bestimmung die ich jetzt vielmehr treffen will Etwas oder Nichts gesagt sei. [p. 862.] Ich für meine Person nämlich, Kleinias und Megillos, werde mich, wenn Jemand einem Andern in irgend welcher Hinsicht einen Nachtheil zufügt, jedoch nicht mit Absicht sondern wider Willen, nicht so ausdrücken daß er ein Verbrechen oder Vergehen begangen, jedoch unvorsätzlich, und werde demnach auch in meiner Gesetzgebung nicht so verfahren daß ich von unvorsätzlichen Vergehen oder Verbrechen in derselben handle, sondern werde die Zufügung eines solchen Schadens, mag er nun größer oder geringer sein, überall nicht für eine Handlung der Ungerechtigkeit erklären. Vielmehr werden wir sogar umgekehrt, wenn meine Meinung durchdringt, oft von Demjenigen welcher einem Andern zu einem Vortheil verholfen hat sagen daß er Unrecht gethan, so bald er nämlich auf eine unerlaubte Weise dabei zu Werke gegangen ist. (§. 584.) Denn sagt selbst,

Freunde, kann man Recht und Unrecht wohl einfach darnach bestimmen ob Jemand einem Andern Etwas gibt oder im Gegentheil nimmt? Oder muß der Gesetzgeber nicht vielmehr darauf sehen ob Jemand bei dem Nutzen den er einem Andern brachte, oder dem Schaden den er ihm zufügte, von guter Absicht geleitet ward und ordnungsmäßig zu Werke gieng (oder nicht)? Muß der Gesetzgeber also nicht auf diese beiden Stücke, Verbrechen und Schädigung (und auf jedes von ihnen besonders), sein Absehen richten? Muß er nicht, was zunächst den Schaden anlangt, durch seine Gesetze Vorsorge dafür treffen daß er nach Möglichkeit ganz verhütet*), wo er aber angerichtet ist, daß er da möglichst wieder gut gemacht werde, indem das Verlorene wieder herbeigeschafft, das von Jemandem Umgestürzte wieder aufgerichtet, Verwundete wieder geheilt und Todtschlag durch Bußgeld gesühnt wird**)? Muß er nicht überhaupt nach dieser Richtung hin darauf sein Streben richten, durch seine Gesetze in jedem Falle den leidenden Theil mit dem Urheber des Schadens wieder auszusöhnen und ihren Zwist wieder in Frieden und Freundschaft auszugleichen?

Kleinias. Bis so weit bin ich ganz mit dir einverstanden.

*) ἀβλαβὲς statt βλαβὲν ist mit Recht von Hermann, dem Wagner und Baiter folgen, aus den Handschriften hergestellt und dagegen das folgende ὑγιὲς von Hermann, Stallbaum 3. A. und Baiter eingeklammert, von Wagner aber nach Winckelmanns Vorschlag ganz gestrichen.

**) Entweder ist wohl nach Winckelmanns Vorschlag statt καὶ τὸ θανατωθὲν ἢ τρωθὲν ὑγιές, τὸ δὲ zu schreiben καὶ τὸ τρωθὲν ὑγιές, τὸ δὲ θανατωθὲν, oder nach dem Wagners τὸ μὲν hinter τρωθὲν einzuschieben. S. jedoch Stallbaum 3. A. z. d. St.



(§. 585.) Der Athener. Was aber das Verbrechen anbetrifft beim Schaden wie beim Gewinn (den man für Andere durch ein solches zu Wege bringt), so fern man (wie gesagt) einem Andern ja auch einen verbrecherischen und unrechtmäßigen Gewinn verschaffen kann*), so liegt hier eine Krankheit der Seele zu Grunde, und deren Heilung, falls sie noch heilbar ist, muß daher hier das Ziel des Gesetzgebers sein.[552a]) Als das Wesen dieser Heilung und als Das was ihr allein Erfolg gibt ist nun aber Folgendes anzusehen.

Kleinias. Nun?

Der Athener. Daß das Gesetz Jeden, mag er nun ein kleines oder ein großes Verbrechen oder Vergehen begangen haben, nicht bloß den durch dasselbe verursachten Schaden ersetzen lasse, sondern auch über die Natur dieses Verbrechens oder Vergehens belehre und auch (anderweit) ihn nöthige daß er so Etwas entweder durchaus nie wieder vorsätzlich zu unternehmen wage oder doch gar beträchtlich seltener. Mag dies nun ein Gesetzgeber durch Thaten oder Worte, unter Anwendung von Lust oder von Schmerz, von Ehre oder Schande, von Geldbußen oder Geldbelohnungen, oder auf welche Weise immer zu Stande bringen daß er Dem welcher fehlte das Verbrechen und Unrecht verhaßt macht und ihm Liebe zur Gerechtigkeit einflößt oder wenigstens seine Abneigung gegen dieselbe benimmt, — immer wird ein gutes (Straf-) Gesetz hierin seine Aufgabe zu suchen haben. (§. 586.) Gegen Die aber bei welchen nach der Ansicht des Gesetzgebers die Ungerechtigkeit und das Verbrechen bereits zu einer unheilbaren Krankheit geworden

*) Daß dies der Sinn der Stelle ist und nicht der von Stallbaum 3. A. ihr untergelegte, beweist der Zusammenhang.

sind, welche*) Strafe wird er in seinen Gesetzen, sage ich, gegen diese verhängen? Da er einsieht daß es für alle dergleichen Leute selber nur schlimmer ist noch länger zu leben und daß den Anderen ihre Entfernung aus dem Leben einen doppelten Nutzen gewähren dürfte, nämlich einmal daß sie sich ein Beispiel daran nehmen nicht gleichfalls verbrecherisch zu handeln, [p. 863.] und sodann die Befreiung des Staates von der Last solcher Uebelthäter[552b]), so muß er nothwendig auf Verbrechen von solcher unheilbaren Art die Todesstrafe setzen und kann gar nicht anders.

Kleinias. So weit wir dir gefolgt sind, scheint uns diese deine Auseinandersetzung gar wohl begründet, aber wir möchten doch gern noch deutlicher von dir sowohl den Unterschied zwischen Verbrechen und Zufügung eines Schadens als auch den vorsätzlicher und unvorsätzlicher Handlungen, wie er sich durch jenen erstern hindurchzieht und seine richtigere Färbung erhält, erörtert hören.

7. (§. 587.) Der Athener. So will ich denn versuchen wie weit ich eurem Verlangen entsprechen kann. So viel darf ich gewiß an Kenntniß des Seelenlebens bei euch voraussetzen daß ihr schon oft von einem, soll ich sagen, Zustand oder Theil der Seele[553]) habt reden hören und selber gesprochen habt welchen man Zorn nennt, ein streitsüchtiges und schwer zu beschwichtigendes Ding, welches, wenn es von der Seele Besitz ergreift, zu unbesonnener Gewaltthätigkeit führt und die größten Verwirrungen anrichtet.

Kleinias. Allerdings.

Der Athener. Und eben so oft ist die Rede von einer vom

*) τίνα; statt τινά, nach Schneiders Verbesserung mit Wagner.



Zorne gar verschiedenen Gewalt, nämlich von der der Lust. Denn von ihr pflegt man ja zu sagen daß sie mit einer jenem gerade entgegengesetzten Kraft den Menschen beherrsche, indem sie ihn vielmehr durch Ueberredung dazu verleite mit Gewalt wie mit List alles Dasjenige durchzusetzen was das Ziel ihrer Wünsche ist.

Kleinias. Und mit Recht.

(§. 588.) Der Athener. Und wenn man nun zum Dritten auch noch die Unwissenheit als Ursache der Fehltritte bezeichnet, so wird man darin nicht irren. Noch besser aber, wenn der Gesetzgeber zweierlei Arten von ihr unterscheidet, die einfache, welche nur leichtere Vergehungen verursacht, und die doppelte, wo Jemand fehlgreift nicht bloß von Unwissenheit befangen, sondern auch von dem Wahne der Weisheit, als verstände er vollkommen wovon er doch gar Nichts versteht. Und diese letztere muß dann ferner der Gesetzgeber, wenn sich noch Macht und Stärke mit ihr verbindet, für die eigentlichste Ursache aller großen und groben Verbrechen ansehen, wogegen sie mit Schwachheit begleitet die Fehler der Kinder und Alten erzeugt, die er zwar immer als Fehler betrachten und gegen sie eben als solche Gesetze erlassen muß, aber doch solche welche mit der allergrößten Milde und Nachsicht verfahren.

Kleinias. Was du da sagst verdient Beifall.

(§. 589.) Der Athener. Von der Lust und dem Zorne nun gilt die allgemeine Meinung daß einige Menschen sie zu überwinden wissen, andere aber ihnen unterliegen. Und das ist auch ganz richtig.

Kleinias. Vollkommen.

Der Athener. Daß aber auch von der Unwissenheit ein Gleiches gelte habe ich noch niemals gehört.

Kleinias. Ich auch nicht.

Der Athener. Aber wohl sagt man von allen Dreien daß

sie einen Jeden nach ihrem Willen mit sich fortreißen, so daß man sich oft nach entgegengesetzten Seiten zu gleicher Zeit hingetrieben fühlt.

Kleinias. Ja, vielleicht sogar meistens.

Der Athener. Nun werde ich dir denn wohl klar und unzweideutig auseinandersetzen können was ich unter Gerecht und Ungerecht verstehe. Die Gewaltherrschaft von Zorn und Furcht, Lust und Schmerz, Neid, Mißgunst und allen Begierden in der Seele nenne ich überall, und ohne Rücksicht darauf ob sie einen (äußeren) Schaden herbeiführt oder nicht, Ungerechtigkeit; wo dagegen die Vorstellung des Besten, [p. 864.] gleich viel wie dabei Staat oder Einzelmensch über das Zustandekommen desselben*) denken mögen, das ganze Seelenleben beherrscht und alle Handlungen leitet, da muß man behaupten daß diese letztern und daß die Unterwerfung Aller unter eine solche Herrschaft gerecht und die größte Wohlthat für das gesammte menschliche Leben sei, auch wenn hie und da ein (äußerer) Schaden daraus entspringt; so urtheile ich, während die meisten Menschen einen solchen Schaden als ein unvorsätzliches Verbrechen oder Vergehen anzusehen pflegen. (§. 590.) Wir aber wollen jetzt nicht mehr mit ihnen um Worte streiten, sondern, da uns nun klar geworden ist daß es drei Arten von Vergehungen gebe, müssen wir uns diese noch einmal recht einprägen. Die erste nun war doch diejenige welche wir aus dem Schmerze, nämlich aus Furcht und Zorn, herleiteten.

Kleinias. Allerdings.

Der Athener. Die zweite aber bestand aus allen den-

*) τοῦτό γ' statt τούτων verbessert Hermann gewiß mit Recht, wie auch Wagner und Stallbaum 3. A. urtheilen. Eben so auch schon Cousin.



jenigen welche aus den Lüsten und Begierden, und die dritte aus denen welche aus (trügerischen) Hoffnungen und dem Aufgeben*) der richtigen Vorstellung über das was das Beste ist entspringen. Indem diese dritte Classe aber wiederum dreifach**) sich gliederte entstanden fünf Arten. Und die verschiedenen Gesetze für diese fünf Arten, die wir jetzt festhalten, müssen wir nun wieder nach zwei Hauptgattungen vertheilen.

Kleinias. Und welches sind diese?

Der Athener. Zu der einen gehören alle diejenigen Verbrechen und Vergehen welche offen***) und mittelst gewaltsamer Handlungen begangen, zu der andern alle die welche im Dunkeln und heimlich mit List vollführt werden.†) Zuweilen verbinden sich

*) ἄφεσις für ἔφεσις nach der Vermuthung von Grou, nach welcher auch Wagner übersetzt.

**) Der ganze Zusammenhang beweist daß διχῇ in τριχῇ zu verwandeln ist. So übersetzt auch Wagner stillschweigend. Die besten Handschriften haben vor διχῇ noch τρία. Dies behält daher Stallbaum 3. A. bei, schlägt aber zugleich vor διχῇ in δίχα zu verwandeln. Auch dies kann richtig sein: „Indem aber diese dritte Classe vermöge einer Zweitheilung in drei Arten sich gliederte, u. s. w." Diese Gliederung ist §. 588 angegeben: zunächst die einfache und die doppelte Unwissenheit, indem aber die aus der letztern entspringenden Vergehen und Verbrechen wieder in zwei Classen zerfallen, kommt die erforderliche Dreizahl heraus. (Hiernach ist auch Steinhart a. a. O. VII a. S. 273 zu berichtigen.)

***) ξυμφανῶν statt ξυμφώνων nach der Verbesserung von Fähse mit Stallbaum 2. und 3. A., Hermann und Wagner.

†) Vgl. §. 611 mit Anm. 589 und XI. §. 775 f. mit Anm. 729.

auch beide Mittel zur Ausführung einer Uebelthat, und für diesen Fall werden die Gesetze, wenn sie nach Gebühr beschaffen sein sollen, am Schärfsten sein müssen.

Kleinias. Ja, das ist ganz billig.

8. (§. 591.) Der Athener. Wir wollen denn jetzt also wieder darauf zurückkommen von wo aus wir diese Abschweifung machten, und unsere Gesetzgebung vollenden. Es waren von uns, glaube ich, gesetzliche Bestimmungen getroffen über Die welche die Götter berauben, über*) Landesverräther und über Die welche zum Behuf des Umsturzes der bestehenden Verfassung die Gesetze verletzen. (Hier müssen wir nun noch Folgendes nach unsern so eben gegebenen Erörterungen hinzufügen.) Es könnte der Fall eintreten daß Jemand diese Verbrechen im Wahnsinn oder weil seine Geisteskräfte durch Krankheit oder hohes Alter getrübt waren, oder weil er noch wie ein Kind zu handeln pflegt und seine Geisteskräfte sich in Nichts von denen eines Kindes unterscheiden, begienge. Wenn so Etwas durch die Angaben des Thäters selbst oder die Erklärung seines Vertheidigers den jedesmaligen Richtern zur Ueberzeugung gelangt, und das Urtheil derselben demgemäß dahin ausfällt daß er in dem einen oder andern dieser Zustände bei seiner Gesetzesübertretung sich befunden habe, so soll er einfach den Schaden welchen er angerichtet hat ersetzen, von aller andern Strafe aber frei sein. (Und eben so soll es in einem solchen Falle bei allen andern Verbrechen und Vergehen gehalten werden,) ausgenommen wenn Jemand einen Todtschlag begangen und seine Hände mit Blut befleckt hat: dann soll er ein Jahr lang unser Land meiden und in der Fremde wohnen, und wenn er vor Ablauf dieser gesetzlichen Frist zurückkehren oder auch nur irgendwie sein Vaterland betreten sollte, so soll er von den Gesetzverwesern[554]) zwei Jahre lang ins Staatsgefängniß gesperrt und nicht eher wieder losgelassen werden.

*) Baiter bemerkt daß Hermann irrthümlicher Weise τῶν vor τοὺς νόμους gestrichen hat, während es vielmehr vor προδοτῶν in den besten Handschriften fehlt, weßhalb es denn Baiter vielmehr an dieser Stelle eingeklammert hat.



[p. 865.] (§. 592.) Damit haben wir denn nun schon begonnen vom Todtschlag und Morde zu reden, und demgemäß wollen wir denn auch zunächst jetzt versuchen vollständig die Gesetze über alle Arten von ihnen zu entwerfen, und zwar zunächst die gegen gewaltthätigen und unvorsätzlichen Todtschlag. Wenn Jemand beim Kampfe im öffentlichen Wettstreit wider Willen einen Mitbürger ums Leben bringt, es sei nun daß derselbe auf der Stelle oder erst später in Folge der erhaltenen Verletzungen stirbt, oder wenn ihm im Kriege oder bei den Vorübungen zum Kriege, die nach der Anordnung der Obrigkeiten bald ohne und bald mit Waffen angestellt werden, um alle Vorkommnisse des wirklichen Krieges nachzuahmen, ein Gleiches begegnet, so soll er nach Anordnung des von Delphi hierüber eingeholten Gesetzes gereinigt werden und dann für frei von aller Schuld gelten.[555]) Und eben so soll das Gesetz jeden Arzt für rein von Schuld erklären welchem wider seinen Willen ein Kranker unter seiner Behandlung stirbt.[556]) (§. 593.) Wenn aber sonst wie[557]) Einer den Andern mit eigener Hand, aber unvorsätzlich, ums Leben gebracht hat, sei es daß dies bloß durch seine eigenen Glieder oder irgend ein Werkzeug, wie z. B. ein Wurfgeschoß, oder durch Darreichung eines Trankes oder einer Speise, sei es daß es geschah indem der Getödtete verbrannte oder erfror oder des Athems beraubt ward, kurz er habe es nun bloß durch Anwendung seines eigenen Körpers oder (zugleich) anderer Körper gethan, so soll er zwar für einen wirklichen Todtschläger

gelten, aber doch auch nur in folgender Weise bestraft werden. Wenn Jemand einen (fremden) Sklaven tödtete, in der Meinung daß es sein eigener sei, so soll er dem Herrn desselben seinen Verlust und Schaden ersetzen oder aber er wird gerichtlich zu einer Strafe bis zum doppelten Werthe des Getödteten verurtheilt werden können, und zwar so daß die Abschätzung des Werthes von den Richtern gemacht wird.[558]) Die Reinigungen aber welche er vorzunehmen hat sollen bedeutender und zahlreicher sein als die Derer welche in den Wettkämpfen einen (unvorsätzlichen) Todtschlag begiengen, und worin sie bestehen sollen, darüber sollen die Ausleger entscheiden welche der Gott erwählt hat.[559]) Wenn hingegen Jemand seinen eigenen Sklaven tödtete, so spricht das Gesetz ihn nach vollbrachter Reinigung von der Schuld des Todtschlags frei.[560]) (§. 594.) Hat er aber unvorsätzlich einen Freien umgebracht, so nehme er die gleichen Reinigungen vor wie der Todtschläger eines Sklaven; jedoch soll er auch eine uralte überlieferte Sage nicht verachten. Man sagt nämlich[561]) daß ein Mann der in freier Sinnesweise gelebt hat, wenn er gewaltsam ums Leben gekommen ist, die erste Zeit nach seinem Tode dem Thäter zürne und zugleich wegen der erlittenen Gewalt auch noch selber mit Furcht und Schrecken erfüllt sei, und daß er daher, wenn er Den der ihr umgebracht in denselben Kreisen verkehren sieht mit denen er selber Umgang zu pflegen gewohnt war, noch mehr in Furcht und Verwirrung gerathe und auch Jenen mit aller Macht, wobei ihm dessen Gewissen zu Hülfe kommt, in allem seinen Denken und Handeln zu verwirren suche. Deshalb ist es nöthig daß der Todtschläger dem Getödteten ein ganzes Jahr hindurch ununterbrochen aus dem Wege gehe und alle heimischen Orte und sein gesammtes Vaterland meide.[562a]) Wenn aber der Getödtete ein Fremder ist, so halte er sich eben so lange Zeit von dessen Heimathlande fern.[562b])



[p. 866.] (§. 595.) Wenn er nun aber diesem Gesetze freiwillig Folge geleistet hat, so wird der nächste Verwandte des Todten, welcher die Pflicht hat genau auf dies Alles Obacht zu geben, richtig handeln, wenn er ihm Verzeihung gewährt und in Frieden mit ihm lebt.[563]) Sollte es dagegen ein solcher Todtschläger wagen (dem Gesetze) nicht zu gehorchen und vielmehr einmal ohne vorausgegangene Reinigung die Heiligthümer zu betreten und zu opfern und sodann die genannte Zeit seiner Verbannung nicht inne halten, so soll ihn jener nächste Verwandte des Erschlagenen wegen Todtschlags gerichtlich belangen, und er soll sodann, wenn er schuldig befunden wird, zu doppelter Strafe verurtheilt werden.[564]) Unterläßt aber der nächste Verwandte die gerichtliche Verfolgung, so soll es so angesehen werden als ob die Befleckung mit auf ihn übergieng und als ob der Getödtete die Schuld seines Todes mit auf ihn überträge, und es soll ihn daher Jeder wer will vor Gericht ziehen und ihn dergestalt nöthigen die Strafe fünfjähriger Verbannung, welche das Gesetz für einen solchen Fall verhängt, auf sich zu nehmen.[565]) (§. 596.) Wenn aber ein Fremder einen andern der sich in unserm Staate aufhält unvorsätzlicher Weise ums Leben bringt, so soll ihn wer Lust hat nach denselben Gesetzen gerichtlich verfolgen dürfen, und ist er ein Beisasse, so soll er (gleichfalls) ein Jahr lang das Land meiden; ist er aber ohne alles Einwohnerrecht, so soll er nach vollbrachter Reinigung, gleichviel ob er einen (andern) Fremden oder einen Insassen oder einen Bürger umgebracht hat, sein ganzes Leben hindurch das Land in welchem diese Gesetze gelten nicht wieder betreten dürfen, und wenn er es dem Gesetze zum Trotz dennoch wieder beschreiten sollte, so sollen die Gesetzverweser[566]) ihn mit dem Tode bestrafen und seine Habe die er mit sich führt dem nächsten Verwandten des Getödteten zuertheilen. Sollte jedoch diese seine Rückkehr wider seinen Willen

erfolgen, so soll er, falls er zur See an unsere Küsten verschlagen wird, (am Ufer) ein Zelt aufschlagen und in demselben so daß er mit seinen Füßen das Meer berührt die Gelegenheit wieder in See zu gehen abwarten[567]), falls er dagegen zu Lande von irgend welchen Leuten gewaltsam auf unser Gebiet gebracht werden sollte, so soll die erste Behörde desselben welche ihn trifft ihn befreien und, ohne ihm ein Leides zu thun, ihn über die Grenze bringen[568]) lassen.

(§. 597.) Hat nun ferner Jemand einen Freien mit eigener Hand getödtet, aber so daß diese That im Zorne geschehen ist, so muß man dabei zunächst Zweierlei unterscheiden. Denn im Zorne geschieht es einmal wenn Jemand gleich in der ersten Aufwallung ganz plötzlich und ohne die Absicht dazu einen Anderen durch Schläge oder auf eine andere ähnliche Weise ums Leben bringt und sofort Reue über die That empfindet, und im Zorne geschieht es eben so gut wenn man, durch beleidigende Worte oder Handlungen gekränkt, die Gelegenheit sich zu rächen abwartet und so erst später mit vorgefaßter Absicht seinen Beleidiger erschlägt und auch die vollbrachte That nicht bereut. (§. 598.) Zweierlei Arten von Todtschlag also, wie es scheint, muß man annehmen, die beide im Zorne geschehen und beide [p. 867.] ein Mittelding zwischen vorsätzlichem Mord oder Todtschlag und unvorsätzlichem Todtschlag mit allem Recht genannt werden dürfen, indem die eine mehr dem einen und die andere mehr dem andern gleicht, aber auch eben nur gleicht. Nämlich Derjenige welcher seinen Zorn an sich hält und nicht gleich auf der Stelle, sondern erst später in wohlüberlegter Weise seine Rache ausübt, hat etwas von einem wirklichen Mörder an sich, und dagegen Der welcher seinen Zorn nicht aufspart, sondern ihm gleich auf der Stelle ohne vorhergegangene Ueberlegung freien Lauf läßt, hat etwas Aehnliches mit einem unvorsätzlichen Todtschläger, ohne doch wirklich durchweg ein solcher zu sein. Daher ist es schwer bestimmen ob das Gesetz alle im Zorn vollbrachten Todtschläge für unvorsätzliche oder einige für vorsätzliche erklären soll, und am Besten und Richtigsten wird es daher wohl sein für beide Fälle dieser Art bloß bei der Aehnlichkeit stehen zu bleiben und sie unter diesem Vorbehalt dann wirklich nach Vorsatz und Unvorsätzlichkeit zu unterscheiden und demgemäß für Die welche im Zorne einen vorsätzlichen Mord begangen haben schwerere, für Die aber welche ohne Vorbedacht im Zorne zu Todtschlägern wurden mildere Strafen gesetzlich festzustellen. Denn was einem größeren Uebel ähnlich ist ist mit größerer, was einem geringeren mit geringerer Strafe zu ahnden, und so soll es denn auch in unseren Gesetzen gehalten werden.



Kleinias. Recht so.

9. (§. 599.) Der Athener. Laßt uns denn jetzt demgemäß wieder alle diese Fälle von vorne an durchgehen. Wenn also Jemand einen Freien mit eigener Hand getödtet, aber diese That in einer Zornesaufwallung ohne Vorbedacht begangen hat, soll er im Uebrigen allem Demjenigen sich zu unterziehen haben was einen unvorsätzlichen Todtschläger*) betrifft, jedoch zwei Jahre lang verbunden sein das Land zu meiden, auf daß er seinen Zorn zu zügeln lerne. Wer aber auch im Zorne, aber mit Vorsatz, einen Todtschlag begangen hat soll im Uebrigen wieder eben so bestraft werden, aber nicht, wie der Erstere, bloß auf zwei, sondern auf drei Jahre verbannt werden, damit ihm für die größere Stärke seines Zornes auch eine längere Strafe zukomme. Ob aber nach dieser

*) Wörtlich: „Einen der ohne Zorn einen Todtschlag begieng."

Zeit die Rückkehr von beiderlei Todtschlägern auch wirklich erfolgen soll oder nicht, darüber mag noch die folgende Bestimmung gelten. (§. 600.) Es ist nämlich überhaupt schwer, über diese beiden Verbrechen allgemein zutreffende gesetzliche Bestimmungen zu geben, denn zuweilen wird der (letztere) Todtschläger, welcher durch das Gesetz als der schlimmere bezeichnet ist, (in Wahrheit) der minder schlimme, und der andere, als der minder schlimme bezeichnete, der schlimmere sein, indem gerade er wilder und jener dagegen milder bei der Ausführung seines Verbrechens zu Werke gieng, wenn es auch gewöhnlich so damit zu stehen pflegt wie wir angenommen haben. Dies Alles zu beurtheilen soll daher den Gesetzverwesern zustehen (indem sie erforderlichenfalls auch umgekehrt entscheiden dürfen als wie das Gesetz). Wenn aber die gesetzliche Frist der Verbannung für beiderlei Arten von Todtschlägern abgelaufen ist*), sollen sie zwölf aus ihrer Mitte**) an die Grenzen des Landes schicken, nachdem sie innerhalb dieser Frist die Handlungen der Verbannten noch genauer geprüft haben, und diese***) (zwölf) sollen (darnach) den Richterspruch fällen ob denselben Verzeihung und Wiederaufnahme zu gewähren ist oder nicht, und bei dem von dieser Behörde gefällten Spruche sollen jene sich zu beruhigen haben. [p. 868.] Sollte aber ein Todtschläger der einen oder der andern Art nach seiner Rückkehr sich von Neuem vom Zorne übermannen lassen dieselbe Frevelthat zu begehen, so soll er auf ewige Zeiten des Landes verwiesen werden, und wenn er dasselbe dennoch wieder betritt, so ist

*) ἐξέλθῃ für ἔλθῃ nach Asts auch von Wagner gebilligter Verbesserung, s. Sauppe im Philologus XVIII. S. 538 f.

**) αὐτῶν [δικαστὰς] statt αὐτῶν δικαστας nach Sauppe a. a. O.

***) τούτους für τούτων nach Sauppe a. a. O.



gegen ihn zu verfahren wie gegen einen Fremden in dem vorher erörterten Falle. — (§. 601.) Wer*) einen Sklaven im Zorne umbringt soll, wenn es sein eigner ist, (abermals nur nöthig haben) die Reinigung (zu) vollziehen, wenn aber ein fremder, so soll er dem Besitzer (außerdem) den Schaden doppelt erstatten. Jede Art von Todtschläger aber welcher dem Gesetze zum Trotz ohne vorgenommene Reinigung den Markt, die Kampfplätze und die andern heiligen Orte (betritt und sie so durch seinen Besuch) befleckt, so wie den nächsten Anverwandten des Getödteten welcher dies ruhig zuläßt, mag wer da will vor Gericht ziehen und auf diese Weise nöthigen sowohl das Doppelte der (sonst auf den Todtschlag gesetzten) Geldbuße [571]) zu bezahlen als auch alles Uebrige (was sonst auf denselben steht) doppelt zu verrichten und zu erleiden, und jene Buße soll er dann selber nach dem Gesetze erhalten. [572]) Wenn aber ein Sklave im Zorn seinen Herrn umbrachte, so mögen die Verwandten des letzteren im Uebrigen mit dem Mörder anfangen was sie wollen, und sie sollen rein von Schuld sein, nur dürfen sie ihn auf keine Weise am Leben lassen. Und wenn der Sklave eines anderen Herrn**) im Zorne einen Freien erschlägt, so soll sein

*) δὲ hinter δοῦλον fehlt in den besten Handschriften und ist daher von Baiter in Parenthese gesetzt und von Hermann und Wagner ganz gestrichen.

**) Ich habe hier nach der handschriftlichen Lesart ἄλλος übersetzt, doch fragt es sich sehr ob nicht Stephanus Aenderung ἄλλον, welche Bekker, Stallbaum 1. A., die Zürcher, Hermann, Baiter aufgenommen haben und der auch Wagner sich zuneigt, richtig ist. Dann muß die Uebertetzung vielmehr lauten: „Und wenn er einen andern Freien im Zorne erschlagen . . .“

Herr ihn den Verwandten des Erschlagenen ausliefern, und diese sollen dann verpflichtet sein ihn zu tödten, und zwar ganz auf welche Weise sie wollen.[573]) (§. 602.) Sollte ferner — was doch auch*), wenngleich immer selten, vorkommen kann — Vater oder Mutter im Zorne Sohn oder Tochter durch Schläge oder irgend welche andere Gewaltthätigkeiten ums Leben gebracht haben, so sollen ihnen zwar keine anderen Reinigungen auferlegt werden wie allen anderen Todtschlägern, wohl aber sollen sie drei Jahre das Land verlassen und nach ihrer Rückkehr soll die Frau von ihrem Manne und der Mann von seiner Frau für immer geschieden werden, und sie sollen nie mehr mit einander Kinder zeugen, noch sollen die Mörder mit Denen unter Einem Dache wohnen und an denselben Opfern Theil haben welche durch sie eines Kindes oder Bruders beraubt sind, und wer hierin die Scheu vor dem Heiligen und den Gehorsam gegen das Gesetz außer Augen läßt, den soll Jedermann das Recht haben der Gottlosigkeit anzuklagen.[574]) Eben so sollen auch ein Mann der in gleichem Zustande seine Ehegattin, und eine Frau die ihren Gatten getödtet hat, denselben Reinigungen und einer dreijährigen Verbannung sich unterwerfen und nach ihrer Rückkehr nicht mit ihren Kindern an denselben Opfern Theil nehmen noch ihre Tischgenossen sein. Und wenn hierin Vater oder Kind gegen das Gesetz handeln, so soll wiederum Jeder wer will eine Anklage auf Gottlosigkeit gegen sie erheben dürfen.[574]) (§. 603.) Desgleichen wenn ein Bruder einen Bruder oder eine Schwester eine Schwester oder einen Bruder im Zorne getödtet

*) ἐάν δὲ, ὃ aus Euseb. Pr. ev. XIII, 21. statt des handschriftlichen ἃ δὲ mit den Zürchern, Hermann, Wagner und Baiter.



hat, so sollen über die Reinigungen und die Zeit der Verbannung abermals dieselben Bestimmungen gelten wie für den gleichen Frevel zwischen Eltern und Kindern, und auch hier soll keine Gemeinschaft des Daches und der Opfer zwischen ihnen und ihren Geschwistern und Eltern stattfinden, die sie der Geschwister und Kinder beraubt haben, [p. 869.] und auch hier endlich soll wer dawiderhandelt, wie recht und billig, von demselben Gesetze in Betreff der wider ihn anzustrengenden Klage wegen Gottlosigkeit betroffen werden.[574]) (§. 604.) Sollte endlich Jemand (selbst) seinen Eltern gegenüber so wenig seines Zornes Herr sein daß er in rasender Aufwallung den Vater oder die Mutter zu erschlagen sich nicht scheute, so soll er für den Fall daß der (oder die) Erschlagene vor dem Tode noch freiwillig dem Mörder verziehen hat, bloß gleich Denen welche einen unvorsätzlichen Todtschlag begangen haben, gereinigt und überhaupt ganz so wie diese behandelt werden, dann aber für frei von Schuld gelten[575]); für den Fall aber daß er eine solche Verzeihung nicht erhielt, soll wer eine solche Frevelthat verübt hat mehr denn Einem Gesetz verfallen sein. Denn er würde nicht bloß die äußersten Strafen welche auf Mißhandlungen und Realinjurien[576]) sondern auch eben so gut die welche auf Gottlosigkeit und Beraubung des Heiligen stehen verdienen, weil er ja seinem Erzeuger das Leben raubte, so daß, wenn es möglich wäre mehrfache Tode zu sterben, es am Gerechtesten sein würde wenn der Vater- und Muttermörder, auch wenn er diese That im Zorne begieng, mehr als Einen Tod erlitte. Denn da dem Kinde allein selbst nicht in dem Falle daß es Gefahr läuft durch die Hand seiner Eltern zu sterben, also selbst nicht einmal um dadurch sein eigenes Leben zu retten, irgend welche Gesetzgebung es gestatten wird daß es Vater oder Mutter den Tod gebe, denen es das Licht des Lebens verdankt, vielmehr eine jede ihm anbefehlen lieber Alles geduldig zu leiden

als ein solches Verbrechen zu verüben, wie könnte ein solcher je auf eine andere Weise gebührend bestraft werden? Und so soll denn wenigstens der Tod für Den welcher Vater oder Mutter erschlug als Strafe festgesetzt werden. — (§. 605.) Hat ein Bruder den andern, wenn es bei einem Auflauf zum Handgemenge gekommen ist oder bei einer andern ähnlichen Veranlassung, aus Nothwehr gegen einen von diesem zuerst begonnenen Angriff getödtet, so soll dies so angesehen werden als hätte er einen Feind (im Kriege) erschlagen, und er soll mithin frei von Schuld sein; und desgleichen wenn ein Bürger einen Bürger oder ein Fremder einen Fremden oder ein Bürger einen Fremden oder ein Fremder einen Bürger aus Nothwehr tödtet, so soll er von Blutschuld frei sein [577]), und eben so endlich auch ein Sklave (unter solchen Umständen) der einen Sklaven erschlug. Wenn dagegen ein Sklave in dieser Weise einen Freien ums Leben bringt, soll er denselben Gesetzen verfallen wie Der welcher (im Zorn) seine Eltern erschlug. Was jedoch bei Anlaß dieses letztern Falls von der Verzeihung gesagt worden, das soll in entsprechender Weise auch von jedem anderen gelten: wenn der Getödtete dem Thäter aus freiem Antrieb verziehen hat, so soll die That nur wie ein unvorsätzlicher Todtschlag angesehen und demgemäß der Thäter nur zur Vornahme der Reinigungen und zu einjähriger Entfernung aus dem Vaterlande gesetzlich verbunden sein. [578]) Und damit dürften denn alle Arten gewaltsamen unvorsätzlichen und im Zorne verübten Todtschlags hinlänglich abgethan sein, und wir haben demnächst jetzt diejenigen ins Auge zu fassen welche mit Vorsatz, mit jeder Art von Ungerechtigkeit und *)

*) Vor ἐπιβουλῆς ist wohl nach dem Vorschlage Stallbaums 3. A. ἐξ einzufügen.



vorgefaßter Ueberlegung in Folge dessen begangen werden daß man den Lüsten und Begierden oder der Mißgunst unterliegt.

Kleinias. So ist es.

10. (§. 606.) [p. 870.] Der Athener. Laßt uns denn also wiederum von diesen zuvörderst nach Kräften angeben wie viel ihrer seien. Der mächtigste Antrieb (zu derartigen Frevelthaten) nun ist die Begierde, die sich einer von Leidenschaften verwilderten Seele bemächtigt, und eine solche Begierde pflegt am Meisten durch Dasjenige erregt zu werden nach welchem die große Menge die meiste und stärkste Sehnsucht empfindet, nämlich das Geld, dessen Macht den unaufhörlichen und unersättlichen Trieb nach endlosem und unermeßlichem Besitze desselben erzeugt, weil die Gemüther, die schon von Natur zu demselben hinzuneigen pflegen, durch eine schmähliche Verbildung noch mehr in diesem Hange bestärkt werden. Diese Verbildung aber hat darin ihren Ursprung daß man auf verkehrte Weise allgemein unter Griechen und Nichtgriechen den Reichthum zu preisen pflegt, denn indem man ihn als das höchste der Güter über alle anderen zu erheben pflegt, da [579]) er doch vielmehr nur den dritten Rang unter ihnen einnimmt, verdirbt man sich selbst und seine Nachkommen, und es wäre daher Nichts schöner und besser als wenn überall in den Staaten die Wahrheit über ihn gesagt würde, daß er nämlich um des Leibes und der Leib wieder um der Seele willen da ist, und daß, da es sonach (zwei) Güter gibt in denen er seiner natürlichen Bestimmung nach erst seinen Endzweck findet, nämlich die Tüchtigkeit an Leib und Seele, der Reichthum ihnen unterzuordnen und somit erst an die dritte Stelle zu setzen ist. Dieser Satz würde dann (aller Welt) die Lehre geben daß wer glückselig werden will nicht einfach dahin streben müsse reich, sondern mit Gerechtigkeit und Besonnenheit reich zu (werden und zu) sein, und

dann würde schwerlich in den Staaten (aus Habgier) Blut vergossen werden, welches wieder durch Blut gesühnt werden will. So aber, wie schon gesagt, ist die Habsucht die erste und größte Veranlassung welche zum vorsätzlichen Morde und seiner schwersten Bestrafung führt. (§. 607). Die zweite sodann ist der Ehrgeiz, welcher Mißgunst in der Seele erzeugt, eine schlimme Gefährtin zunächst für ihre eignen Besitzer, dann aber auch eine verderbliche Feindin der edelsten Männer des Staates. Zum Dritten sodann hat feige Furcht vor der Entdeckung verbrecherischer Thaten schon viele Morde hervorgerufen; denn wenn Jemand Etwas begeht oder begangen hat wovon er wünschen muß keine Mitwisser zu besitzen, weil sie Anzeige davon machen könnten, so wird er, wenn es auf keine andere Weise gehen will, sich zuletzt auch nicht mehr bedenken sie durch den Tod aus dem Wege zu schaffen. Dies mag denn als Eingang für diesen Theil unserer Gesetzgebung gelten, und beigefügt möge dem noch die Lehre werden, welche Viele von Denen die in den Mysterien [580]) diesen Dingen ihre Aufmerksamkeit zuwenden dort nicht bloß aussprechen hören, sondern auch fest an sie glauben, daß der Mord nicht bloß in der Unterwelt gestraft werde, sondern daß auch die Seelen, wenn sie von dort wieder hieher (zu einem zweiten Leben) zurückkehren, als naturgemäße Strafe ganz Dasselbe erleiden müssen was sie einst begangen, so daß wer vormals einen Andern umbrachte alsdann gleichermaßen durch die Hand eines Anderen enden wird.

11. (§. 608.) Wer nun dies glaubt und schon in Folge dieses Einganges ganz von Furcht vor einer solchen Strafe ergriffen ist, dem braucht man nicht erst das Lied selber vorzusingen, wer aber durch ihn nicht überredet wird, [p. 871] für den mag folgendes Gesetz verfaßt sein. Wer mit Vorbedacht und allem



Rechte Hohn sprechend einen seiner Mitbürger, wer es auch sei, mit eigener Hand ermordet hat, der soll zuvörderst von allem öffentlichen Verkehre ausgeschlossen sein und kein Heiligthum noch auch den Markt oder die Häfen oder irgend einen anderen öffentlichen Ort (durch) seine Gegenwart) zu verunreinigen wagen, gleichviel ob irgend ein Mensch es ihm verböte oder nicht [581]), denn das Gesetz verbietet es ihm, und dieses ist es welches im Namen des ganzen Staates verbietet jetzt und immerdar; und ebenso soll [582]) der nächste Anverwandte des Ermordeten innerhalb des Grades der Geschwisterkinder väterlicher- und mütterlicherseits, dem die gesetzliche Verpflichtung obliegen soll den Mörder zu verfolgen und jene Ausschließung von allem menschlichen Verkehr gegen ihn auszusprechen, falls er das Eine oder das Andere verabsäumt, zuvörderst selber für einen mit Blutschuld Befleckten und den Göttern Verfeindeten vor der öffentlichen Stimme gelten, wie diese durch den Fluch des Gesetzes erzeugt wird, und für's Zweite zur gerichtlichen Rechenschaft gezogen werden dürfen von Jedem welcher den Beruf dazu fühlt dem Gemordeten zu seinem Rechte zu verhelfen [583]). (§. 609.) Wer diese letztere Aufgabe nun sodann übernehmen will, der soll [584]) (wie es sonst jener nächste Anverwandte hätte thun müssen) zunächst die von dem Gotte vorgeschriebenen Reinigungen und sonstigen religiösen Bräuche vornehmen, sodann die Ausschließung des Mörders von aller menschlichen Gemeinschaft öffentlich verkünden und hierauf zur gerichtlichen Verfolgung desselben schreiten, und es wird dem Gesetzgeber nicht schwer werden darzuthun daß dies unter Gebeten und Opfern geschehen müsse, welche gewissen Göttern, deren eigentlichste Sorge es ist den Mord zu rächen, darzubringen sind. Welches aber diese Götter seien und wie bei der Einleitung solcher Processe am Meisten nach ihrem Gefallen verfahren werde, mögen

die Gesetzverweser in Gemeinschaft mit den Auslegern und Wahrsagern [585]) unter Zuratheziehung des (delphischen) Gottes bestimmen und dann (vorkommenden Falles diesen gesetzlichen Bestimmungen entsprechend) den Proceß einleiten. (§. 610.) Das Richteramt in solchen Processen aber sollen eben dieselben Personen ausüben welchen von uns in Sachen Tempelraubs die Entscheidung übertragen worden ist [586]). Und wer dann von ihnen schuldig gesprochen ist soll mit dem Tode bestraft und sein Leichnam nicht [587]) mit dem des Ermordeten in demselben Lande bestattet werden, zur Strafe für seine eben so freche wie gottlose That [588]). Stellt er sich aber dem Gerichte nicht, sondern entkommt glücklich, so soll er auf ewig des Landes verwiesen sein, und sollte er je dasselbe, die Heimath des von ihm Gemordeten, wieder betreten, so soll der erste beste von dessen Verwandten welcher ihn trifft, und auch jeder andere Bürger, ihn ungestraft erschlagen oder auch gebunden der Behörde welche das Urtheil gefällt hat zur Hinrichtung überliefern [588]). Und schon gleich bei der Anklage soll der Ankläger fordern daß der Angeklagte ihm Bürgen (für sein Erscheinen vor Gericht) stelle, und zwar sollen deren drei an der Zahl sein [588]) und nur solche Leute als Bürgen angenommen werden welche die zuständige richterliche Behörde für zuverlässig anerkennt *), so daß sich von ihnen erwarten läßt daß sie ihn stellen

*) τοὺς ἐγγυητὰς ἀξιόχρεως vor οὓς ἂν κ. τ. λ. ist wohl mit Recht von Hermann und Wagner in Parenthese geschlossen und von Winckelmann sogar die völlige Auswerfung dieser Worte empfohlen worden. Indessen fragt sich doch ob nicht die bloße Versetzung des Komma's vor jenes erste ἀξιόχρεως (Stallbaum 3. A.) genügt: „und zwar solche welche als zuverlässig von der zuständigen richterlichen Behörde anerkannt werden, also drei solche zuverlässige Bürgen, von denen sich erwarten läßt daß sie ihn stellen werden."



werden; und will oder kann der Angeschuldigte solche Bürgen nicht beibringen, so soll jene Behörde ihn festnehmen, gefangen setzen und bis zu seiner Aburtheilung in Haft behalten [588]). — (§. 611.) Hat ferner Jemand einen Anderen zwar nicht mit eigner Hand erschlagen, aber doch seine Ermordung angestiftet und ist durch seinen Rath und Anschlag [p. 872] die Ursache von dessen Tode geworden, so daß wenigstens seine Seele nicht rein von Blutschuld ist, und bleibt doch im Staate, so sollen auch gegen diesen ganz dieselben gesetzlichen Bestimmungen gelten, nur daß er keine Bürgen zu stellen braucht und daß ihm, wenn er verurtheilt worden, die Bestattung in der Heimath vergönnt sein soll; in allen übrigen Stücken (wie gesagt) soll gegen ihn ganz auf die gleiche Weise verfahren [589]) werden. — (§. 612.) Alle diese gesetzlichen Bestimmungen nun sollen auch bei den Fremden anderen Fremden, so wie Bürgern, und bei Bürgern Fremden und bei Sklaven Sklaven gegenüber dieselben bleiben sowohl im Falle des Mordes mit eigener Hand als durch Anstiftung Anderer, und so sollen demgemäß auch von allen diesen Personen im erstern Falle Bürgen gestellt, im letztern nicht gestellt werden, und wer als Ankläger auftritt soll auch hier die Stellung derselben verlangen. Wenn aber ein Sklave einen Freien vorsätzlich, gleichviel ob mit eigner Hand oder durch böse Anschläge, ums Leben gebracht hat und vom Gerichte schuldig befunden ist, so soll ihn der öffentliche Henker des Staates zum Grabmale des Ermordeten oder *) auf eine Stelle von welcher

*) Ich habe gleich Wagner nach der von Ast vorgeschlagenen Einschiebung eines ἢ übersetzt. Will man das nicht, so muß man mit Schultheß-Vögelin die Stelle so wieder-

aus es zu sehen ist führen und ihm dort so viel Streiche geben als der Ankläger ihm befiehlt, und, stirbt er nicht unter den Streichen, ihn hinrichten [590]). — Wenn endlich Jemand einen Sklaven ermordete der ihm Nichts zu Leide gethan, sondern lediglich aus Furcht es möchte derselbe der Entdecker einer von ihm begangenen Schand- und Freveltat werden, oder aus einem ähnlichen verwerflichen Grunde, so soll wegen dieser Ermordung eines Sklaven ganz dieselbe Strafe wider ihn verhängt werden als wenn er einen Bürger ermordet hätte [591]).

12. (§. 613.) Wenn nun aber Dinge sich ereignen gegen welche auch nur Gesetze zu geben Schmerz und Trauer einflößt, aber doch unumgänglich ist [592]), wenn an Verwandten mit eigener Hand oder durch Anstiftung Anderer vorsätzliche und aus reiner Bosheit entspringende Mordthaten verübt werden, welche zwar meistens nur in Staaten vorkommen in denen eine schlechte Verwaltung und Erziehung herrscht, aber mitunter doch auch wohl in einem Lande wo es Niemand erwarten sollte*): so ist hier noch einmal der obige [593]) Eingang zu wiederholen und zu versuchen ob wohl nicht Jedermann solcherlei Vorstellungen Gehör geben und sich durch sie dazu kräftigen lassen will sich vielmehr

---

geben: „in die Nähe vom Grabmal des Ermordeten, an eine Stelle u. s. w."

*) Wenn ich auch hier um des größeren Flusses willen übersetzt habe als ob γένοιντο im Text stände, was Stallbaum 2. und 3. A., die Zürcher, Hermann und Baiter wirklich nach Ast's Vorschlage aufgenommen haben, so gebe ich doch Wagner ganz Recht darin daß γένοιτο stehen bleiben kann, wenn man das Ganze bis χώρα als einen parenthetischen Satz betrachtet: „es dürfte aber doch wohl auch in einem Lande (so) Etwas vorkommen u. s. w."



(mit Abscheu) von diesen ruchlosesten aller Morde abzuwenden. (§. 614.) Denn die Lehre oder Sage — oder wie man sie sonst nennen will — aus dem Munde der Priester der Vorzeit verkündet deutlich daß die Göttin der Gerechtigkeit als Sühnerin und Rächerin vergossenen Verwandtenblutes nach jenem vorhin erwähnten [593]) Gesetze verfahre und demnach verordnet habe daß wer einen solchen Frevel verübt dereinst auch wieder ganz Dasselbe erleiden solle was er jetzt gethan. Wenn also Jemand seinen Vater ermordet habe, so müsse er ebenso auch wieder die Gewalt seiner Kinder über sich ergehen lassen nach Ablauf bestimmter Zeiten, und wenn die Mutter, so werde er dereinst als Weib (wieder)*) geboren werden, um als solches sodann durch die von ihm geborenen Kinder das Leben einzubüßen. Denn für die Befleckung durch das Vergießen gemeinsamen Blutes gebe es keine andere Reinigung, und dies Blut wolle nicht anders abgewaschen werden, als wenn die Seele [p. 873] die einen solchen Verwandtenmord begangen ihn auch wieder durch das Erleiden eines Verwandtenmordes abgebüßt habe und dadurch den Zorn der ganzen Verwandtschaft besänftige und beschwichtige. (§. 615.) Und so sollte denn wohl die Furcht vor einer solchen göttlichen Strafe Jedermann bewegen sie zu vermeiden. Sollte aber Jemand sich dennoch in einen solchen Abgrund des Elends stürzen daß er sich nicht scheute die Seele von Vater, Mutter, Geschwistern oder Kindern mit Vorsatz und Ueberlegung ihres Leibes zu berauben, so verkündet der sterbliche Gesetzgeber ihm folgendes Gesetz. Hinsichtlich der Absage, durch welche der Thäter von allem bürgerlichen Verkehre

---

*) Die Einschiebung dieses Worts ist im Deutschen zur Deutlichkeit nothwendig, ob aber auch im Griechischen die eines αὖ (Wagner) steht sehr dahin, so leicht es auch vor αὐτὸν ausfallen konnte.

ausgeschlossen wird,*) und der von ihm zu stellenden Bürgen soll Dasselbe gelten wie in den vorigen Fällen. Wer aber sodann eines solchen Mordes schuldig befunden wird, an dem sollen die Diener des Gerichts im Beisein der Behörde das Todesurtheil vollstrecken und sodann seine Leiche nackend auf einen dazu bestimmten Scheideweg außerhalb der Stadt werfen und darauf alle obrigkeitlichen Personen im Namen des ganzen Staates jede Einen Stein herzubringen und ihn derselben auf den Kopf werfen und so den ganzen Staat von der Blutschuld reinigen [594]), und endlich zum Schlusse gebietet das Gesetz sie an die Landesgrenzen bringen, über dieselben hinauswerfen und so unbestattet dort liegen zu lassen.

(§. 616). Was soll nun aber Der erleiden welcher den nächsten aller Verwandten und den welcher für den liebsten und theuersten gilt umgebracht hat? Ich meine Den welcher sich selbst entleibte und sein ihm vom Schicksal bestimmtes Lebensloos gewaltthätig sich selber hinwegnahm, wenn er doch weder dadurch daß der Staat ihm dies als Strafe auferlegte, noch durch einen schmerzvollen und rettungslosen Zustand in den er gerathen war, oder durch eine unvertilgbare Schande die ihm das Leben verleidete, hiezu genöthigt (oder getrieben) war, sondern lediglich aus eines unmännlichen Sinnes Schlaffheit und Feigheit sich selbst mit Unrecht eine solche Strafe auferlegte? Der Gott allein weiß welche Bräuche zum Zwecke der Reinigung und Bestattung eines solchen Selbstmörders anzuwenden sind, und es müssen daher die nächsten Anverwandten desselben hierüber die (von ihm vorzuschreibenden) Gesetze und deren Ausleger befragen und dann nach dem ihnen Anbefohlenen verfahren. (Wir setzen hier nur so viel fest.) Die

*) Die Einschiebung eines τοῦ vor τῶν νομίμων (Matthiä, Ast, Stallbaum 2. und 3. A., Wagner) scheint nothwendig.



Gräber Derer welche auf diese Weise ums Leben gekommen sind sollen an einsamen Orten liegen, wo sonst Niemand beerdigt wird, und zwar an den Grenzen der zwölf Landestheile, an namenlosen und unbebauten Plätzen, und keine Säule oder Inschrift soll ihre Grabstätten bezeichnen: so sollen sie ruhm- und ehrlos bestattet sein [595]).

(§. 617). Wenn aber Zugvieh oder ein anderes Thier Jemanden umgebracht hat, es sei denn daß es in einem der öffentlichen Wettkämpfe geschah, so sollen die Verwandten auch hier auf Mord klagen, aber die Landaufseher die Entscheidung haben, und zwar diejenigen und so viele von ihnen als der klagende Verwandte damit beauftragen will, und wenn sie das Thier schuldig befinden, so sollen sie es tödten und über die Landesgrenze schaffen lassen. Und hat irgend etwas Lebloses einen Menschen des Lebens beraubt, es sei denn ein Blitz oder ein ähnliches Geschoß eines Gottes, also wenn irgend ein anderer Gegenstand ihn getödtet hat, mag er nun darauf getreten oder daran gestoßen haben oder umgekehrt jenes auf ihn gefallen sein, so soll der Anverwandte den nächsten Nachbar als Richter einsetzen, [p. 874] um vor ihm sowohl sich selbst als die ganze Verwandtschaft von der Blutschuld zu reinigen, jener leblose Gegenstand aber, den nach dem Ausspruche dieses Richters die Schuld trifft, soll eben so wie in gleichem Falle das Thier außer Landes geschafft werden. [596]).

(§. 618.) Sollte endlich Jemand ermordet gefunden werden und der Mörder unbekannt sein und auch bei der sorgfältigsten Nachforschung sich nicht entdecken lassen, so soll doch dieselbe Absage wie in allen andern Fällen über ihn ausgesprochen werden: man fordere nämlich den Mörder öffentlich auf vor Gericht zu erscheinen, und nachdem sich das Gericht (vergebens zu diesem Zwecke) versammelt hat lasse man es durch den Herold auf dem

Markte ausrufen, daß Derjenige welcher Den und Den umgebracht habe, da er des Mordes schuldig befunden worden sei, sich nicht unterstehen solle die Heiligthümer des Landes und überhaupt das ganze Land in welchem der Ermordete wohnte zu betreten, widrigenfalls er, wenn er entdeckt und erkannt würde, seine Hinrichtung zu gewärtigen habe und daß nach derselben sein Leichnam über die Grenze geworfen und unbeerdigt liegen bleiben werde [597]).

(§. 619.) Dies sei denn die Eine Seite der Gesetzgebung über Mord und Todtschlag, welche bei uns Rechtskraft erhalten soll: wir haben aber noch eine andere zu betrachten, nämlich wen man und unter welchen Umständen man ihn tödten darf, ohne strafbar zu sein, und hierüber soll denn Folgendes gelten [598]). Wenn Jemand bei Nacht einen Dieb der sich in sein Haus eingeschlichen hat, um ihn zu bestehlen, ertappt, so soll er ihn tödten dürfen, ohne dadurch Blutschuld auf sich zu laden, und ebenso einen Räuber im Zustande der Nothwehr. Ferner wer einer freien Frau oder Jungfrau oder einem freien Knaben Gewalt anthut zur Befriedigung seiner Wollust soll sowohl von der geschändeten Person selber als auch von deren Vater, Brüdern oder Söhnen ungestraft ums Leben gebracht werden dürfen, und ebenso soll ein Ehegatte welcher Denjenigen erschlägt den er über der That seinem Weibe Gewalt anzuthun ertappt rein vor dem Gesetze dastehen. Endlich soll durchaus ein Gleiches gelten wenn Jemand bei der Vertheidigung*) seines Vaters oder seiner Mutter oder Kinder oder Brüder oder der Mutter seiner Kinder vor ungerechter Gewalt den Angreifer erschlagen hat.

*) θάνατον wird wohl am Sichersten, wie Wagner neben anderen Verbesserungsversuchen vorschlägt, in Parenthese zu setzen sein; wir haben es daher unübersetzt gelassen.



13. (§. 620.) Das sollen denn nun also unsere Gesetze sein in Betreff der Pflege und Erziehung der Seele im Leben, durch deren Genuß das Leben erst einen Werth für sie erhält, während es ohne denselben nur ein Unglück für sie ist, sowie auch in Betreff der Strafen welche auf gewaltsame Tödtung gesetzt sind, und ebenso ist auch die Pflege und Erziehung des Leibes bereits abgehandelt worden [599]). Hieran schließen sich nun zunächst die Gewaltthätigkeiten welche mit oder ohne Absicht von dem Einen gegen den Andern verübt werden können, und wir müssen daher auch hier nach Kräften dieselben nach ihren Arten zu unterscheiden und für jede dieser Arten die gebührende Strafe festzustellen suchen. Dies (wie gesagt) scheint mir jetzt unsere nächste Aufgabe zu sein, und zwar wird körperliche Verletzungen, Verstümmelungen in Folge derselben doch auch wohl der Geringsten Einer die sich mit der Gesetzgebung befassen dem Mord und Todtschlag zunächst an die Seite rücken. Und so ist denn auch bei ihnen ganz der gleiche Unterschied wie bei den letzteren zu machen: theils werden sie unvorsätzlich, theils aus Zorn, theils aus Furcht, theils endlich mit eigentlich vorbedachter Ueberlegung und Absicht zugefügt. (§. 621.) Gemeinsam für alle diese Fälle nun ist folgende Vorerinnerung zu machen. Die Menschen müssen nothwendig Gesetze haben und unter Gesetzen leben, oder aber sie werden sich in Nichts von den allerwildesten Thieren unterscheiden. [p. 875] Der Grund hievon aber ist der, daß kein Mensch bereits unmittelbar von Natur weiß was der bürgerlichen Gesellschaft zuträglich ist, noch auch, wenn er wirklich erkannt hat was für dieselbe das Heilsamste ist, dies (bereits) auszuführen die Kraft und den Willen hat. Denn fürs Erste ist es schwer sich davon zu überzeugen daß die Staatskunst nicht den Nutzen des Einzelnen, sondern das allgemeine Wohl im Auge haben müsse, weil das Gemeinwohl den

Staat zusammenhält, das Sonderinteresse aber ihn zerreißt, und daß es Beiden, nicht bloß dem Staate sondern auch dem Einzelnen, besser zu Statten kommt wenn die Sorge für das Gemeinwohl als wenn das Privatinteresse voransteht. Und fürs Zweite, wenn Jemand auch hinreichend zu der Erkenntniß daß es wirklich nach der Natur der Sache sich so verhalte auf dem Wege der Kunst gelangt ist, so wird er doch, so bald er zu einem unumschränkten Staatsherrscher, welcher Niemandem Rechenschaft abzulegen braucht, werden sollte, schwerlich stark genug sein diesem Grundsatze treu zu bleiben und sein ganzes Leben hindurch vor allem Andern stets das allgemeine Beste des Staates zu fördern und ihm sein eigenes Sonderinteresse nachzustellen, sondern die Schwäche der Menschennatur wird ihn stets zur Habsucht und zur Wahrnehmung seines eigenen Vortheils treiben, wird ihn ohne weitere Ueberlegung alles Unangenehme fliehen und jeder Lust nachjagen und diese Rücksicht höher stellen heißen als die, ob was er thun will auch das Gerechtere und Bessere ist, wird so immer größere Finsterniß über sein Gemüth verbreiten und zuletzt auf ihn selbst und den ganzen Staat das äußerste Unheil häufen [600]). (§. 622.) Sollte daher einmal ein Mensch unter besonderer göttlicher Fügung geboren werden welchem von Natur die Fähigkeit einwohnte jenen Grundsatz zu erfassen (und festzuhalten), so würde es für ihn keiner ihn beherrschenden Gesetze bedürfen. Denn kein Gesetz und keine Ordnung steht höher als die Einsicht, und es ist nicht recht daß die Vernunft die Unterthanin oder Sklavin von irgend Etwas sei, sondern vielmehr daß sie über Alles herrsche, wenn anders ihr Wesen doch eben die Wahrheit und Freiheit leibhaftig ist. So aber — denn solche Menschen gibt es nun einmal nicht oder doch höchst wenige — müssen wir uns an das Zweite halten, nämlich an Ordnung und



Gesetz, die freilich nicht (wie die wahre Vernunft) alle, aber doch die meisten Fälle ins Auge fassen und in Betracht ziehen. (§. 623.) So viel habe ich bei diesem Anlaß vorausschicken zu müssen geglaubt; nun aber wollen wir feststellen, welche Strafe Derjenige erleiden oder welche Buße er zahlen soll welcher irgend einen Anderen verwundet oder körperlich beschädigt hat. Da liegt es nun aber für einen Jeden auf der Hand daß hier für einen jeden Fall immer die Fragen in Betracht kommen, wer, welches Glied an ihm und wie und wann*) er verwundet worden ist, und daß hiernach tausendfach verschiedene Fälle vorkommen werden. Alle in Folge dessen nothwendigen Bestimmungen den Gerichten zu überlassen ist nun eben so wenig thunlich als gar keine. (§. 624.) Denn Eins müssen wir schon jedesmal ihnen zu beurtheilen überlassen, ob einer von jenen verschiedenen Fällen und welcher eingetreten ist oder nicht, es ist aber auch nicht wohl ausführbar in Betreff der Buße oder Strafe welche in jedem derselben dem Schuldigen zuzuerkennen ist [p. 876] ihrem Ermessen gar Nichts zu überlassen, so daß der Gesetzgeber selbst über alle möglichen großen und kleinen Mißhandlungen in dieser Hinsicht die nöthigen Bestimmungen treffen sollte.

Kleinias. Was wird da also noch übrig bleiben?

Der Athener. Daß in gewissen Fällen die Bestimmung des Strafmaßes den Gerichten überlassen bleiben muß, in andern aber nicht, sondern vom Gesetzgeber selbst anzuordnen ist [601]).

Kleinias. Und in welchen soll sie denn gesetzlich vorge-

*) πότ' ἄρα statt πότερα nach Orelli's Verbesserung mit Hermann, Wagner und Baiter; πότε haben bereits Bekker und Stallbaum und nach ihnen die Zürcher und Schneider. Stallbaum 3. A. neigt sich überdies auch bereits der obigen Verbesserung zu.

schrieben werden und in welchen dagegen dem Ermessen der Gerichte überlassen bleiben?

14. (§. 625.) Der Athener. Darauf wäre wohl am Richtigsten Folgendes zu erwiedern. Wo in einem Staate [602]) die Gerichte feig und lautlos in geheimer Abstimmung entscheiden und doch zugleich dabei, was noch schlimmer ist, sich (während der Verhandlung) keineswegs lautlos verhalten, sondern einen Lärm machen wie die Zuschauer im Theater, indem sie den Reden beider Parteien wechselsweise bald Beifall klatschen bald sie auszischen, woraus denn nichts Anderes als schweres Unheil für den ganzen Staat entstehen kann, da ist es denn wahrlich keine Freude für Den der sich in die Nothwendigkeit versetzt sehen sollte hier Gesetze zu geben, doch wird er alsdann, wenn er doch eben nicht umhin kann diese Aufgabe zu übernehmen, in möglichst wenigen Fällen den Gerichten die Bestimmung des Strafmaßes überlassen, in bei Weitem den meisten dagegen dasselbe selber feststellen. (§. 626.) So wird er es also unter einer schlechten Staatsverfassung machen; wo dagegen in einem Staate die Gerichtshöfe wohl bestellt sind, indem Die welche Recht sprechen sollen eine gute Zucht und Bildung genossen und sich einer sorgfältigen Prüfung haben unterziehen müssen, da ist es ganz recht und billig und wohlgethan in vielen Fällen*) den Richtern die Entscheidung über das Maß der den Verurtheilten aufzulegenden Strafe oder Buße anheimzugeben, und daher kann es denn auch Niemand mißbilligen wenn wir unsererseits unsern Richtern für die hauptsächlichsten und meisten Fälle, in welchen auch schlechter erzogene Richter wohl im Stande sein wer-

*) Es ist wohl kaum ein Grund vorhanden das handschriftliche τὸ πολλὰ, welches Schneider, Wagner und Stallbaum 3. A. beibehalten haben, mit den übrigen Herausgebern in τὰ πολλὰ zu verwandeln.



den einzusehen und abzumessen wie groß die zu leidende Strafe oder zu leistende Buße sein müsse um der Größe des Verbrechens oder Vergehens zu entsprechen, keine Vorschriften machen; denn da wir eben glauben daß die Richter welche nach unseren Strafgesetzen urtheilen sollen einen nicht geringen Grad von Einsicht zur Entscheidung solcher Fragen besitzen werden, so kann es nicht auffallen wenn wir ihnen dieselbe in den meisten Fällen auch wirklich selber überlassen. Gleichwohl war es ganz das richtige Verfahren welches wir bereits bei unserer bisherigen Gesetzgebung einschlugen, daß wir in den Hauptzügen die Formen der Strafen angaben, damit die Richter nach ihrem Muster zu Werke giengen, um die Schranken des Rechts nicht zu überschreiten, und ganz eben so müssen wir daher auch hier verfahren. (§. 627.) Schreiten wir also wiederum zu unseren Gesetzen und stellen in Betreff der öffentlichen Klage wegen körperlicher Verletzungen Folgendes auf. Wenn Jemand nach vorbedachter Ueberlegung den Entschluß faßt einen Mitmenschen zu ermorden, die Ausführung dieses Vorhabens ihm aber nicht vollständig gelingt, sondern er seinen Gegner nur verwundet, so gebührt es sich nicht Erbarmen gegen ihn auszuüben [p. 877.] und gelinder gegen ihn als wie gegen einen Mörder zu verfahren, sondern es soll die Anklage wegen Mordes gegen ihn erhoben werden dürfen; auszunehmen sind dabei (natürlich) alle diejenigen Fälle in welchen das Gesetz (sogar) die (vorsätzliche) Tödtung eines Menschen zuläßt. Aus Ehrfurcht jedoch vor dem Schicksal, welches ihm noch einigermaßen günstig war, und vor dem Dämon, welcher sich seiner und des Verwundeten erbarmte und sich für beide ins Mittel legte, indem er den Einen vor einer tödtlichen Wunde und den Andern vor einem fluchbeladenen Unheil bewahrte, — um diesem Dämon, sage ich, sich dankbar zu erweisen und seinem Willen nicht entgegenzuhandeln, soll man dem Urheber der

Verwundung zwar das Leben schenken, aber ihn doch auf Lebenszeit in einen Nachbarstaat verbannen, jedoch dabei im Besitze seines ganzen Vermögens lassen, nur daß er den etwaigen Schaden welchen er dem Verwundeten zugefügt hat demselben ersetzen soll nach der Abschätzung desselben durch dasselbe Gericht welches das Urtheil über ihn gesprochen hat.[603]) Und zwar soll dies dasselbe sein welches über den Mord zu entscheiden gehabt haben würde, wenn Jener in Folge des empfangenen Schlages*) gestorben wäre.[604]) (§. 628.) Nur wenn ein Sohn in gleicher Weise vorsätzlich Vater oder Mutter oder ein Sklave seinen Herrn verwundet hat, soll Todesstrafe erfolgen, und eben so wenn ein Bruder eines solchen Verbrechens gegen seinen Bruder oder seine Schwester oder eine Schwester gegen eine andere oder ihren Bruder schuldig befunden wird; wenn dagegen eine Frau gegen ihren Mann oder ein Mann gegen seine Frau, so soll auch hier nur auf lebenslängliche Landesverweisung erkannt werden, aber (der Genuß ihres Vermögens soll in einem solchen Falle den Schuldigen nicht verbleiben, sondern) es sollen, falls sie noch minderjährige Söhne oder Töchter haben, dieselben als verwaist betrachtet und daher zur Verwaltung ihres Besitzthums und zur Obhut über sie Vormünder bestellt werden, und falls diese Kinder schon erwachsen sind, so soll sofort ihnen selbst die Ausübung der Eigenthumsrechte über das Vermögen ihres verbannten Vaters oder ihrer verbannten Mutter zugesprochen werden**) ohne die Verpflichtung dieselben zu ernähren; und falls endlich eine kinderlose Person sich in ein solches Verderben gestürzt hat, so sollen ihre Verwandten von väterlicher und mütterlicher

*) Es ist mir mit Cobet Variae lectiones p. 330 höchst wahrscheinlich daß τοῦ τραύματος nur eine Glosse zu τῆς πληγῆς ist, und ich habe es daher unübersetzt gelassen.

**) ἐάν hinter οὐσίαν fehlt in den beiden besten Handschriften



Seite bis auf die Geschwisterenkel hinab männlichen und weiblichen Geschlechts eine Zusammenkunft halten und in derselben mit Zuziehung der Gesetzverweser und Priester[605]) berathschlagen, wen sie dem Staate zum Erben für dies Haus aus der Zahl der fünftausend und vierzig bestellen wollen. (§. 629.) Und zwar sollen sie sich dabei von dem Grundsatze*) leiten lassen daß keines dieser Häuser so sehr des Besitzers und seiner ganzen Verwandtschaft Eigenthum sei als wie es dem Staate nicht bloß als öffentliches Gut, sondern auch, so zu sagen, als Privatbesitz gehöre, und daß nun doch der letztere dafür sorgen müsse diesen seinen Besitz möglichst rein und unbefleckt, so daß der Segen der Götter auf ihm ruhe, zu erhalten; wenn daher eins dieser Häuser von Unglück und Ruchlosigkeit zugleich heimgesucht werde, indem der Besitzer einmal unverheirathet blieb oder doch in unfruchtbarer Ehe lebte und so keine Kinder in demselben zurückließ und fürs Andere sich eines vorsätzlichen Mordes oder eines andern Verbrechens gegen die Götter oder seine Mitbürger, auf welche das Gesetz ausdrücklich (Verbannung oder) Todesstrafe gesetzt hat, schuldig machte und dafür nun mit dem Tode oder mit ewiger Verbannung büßt, dann müsse das Gesetz gebieten daß zuvörderst dieses Haus gereinigt und durch Sühnopfer neu geweiht werde, und daß sodann, wie angegeben, die Verwandten mit den Gesetzverwesern eine Zusammenkunft hielten, [p. 878.] um sich darüber zu vereinigen welches Geschlecht wohl am Meisten im Rufe der Tugend stehe und am Meisten durch den Segen männlicher Nachkommenschaft beglückt sei, und um dann einen der Söhne desselben der guten Vorbedeutung wegen (nicht dem Verbrecher selbst,

und ist daher mit Recht nicht bloß von Baiter eingeklammert, sondern auch von Hermann, Schneider, Wagner, Stallbaum 3. A. ganz weggelassen worden.

*) Vgl. Anm. 224.

sondern) dem Vater des Hingerichteten (oder Verbannten) und den Ahnherrn ihres Geschlechts als Sohn (und Sprößling) zuzuführen und als solchen zu benennen und die Götter darum anzuflehen daß er ihnen ein glücklicherer Hausvater und Hausherr und Pfleger der Heiligthümer (des Geschlechts) werden möge als sein Vater. Nachdem sie so die Götter für ihn angefleht haben, werde er dann zum rechtmäßigen Erben eingesetzt, der Missethäter aber bleibe namen- und kinderlos und ohne Theil am Lande, nachdem er einmal sich in ein solches Unheil gestürzt hat.

15. (§. 630.) Nicht immer aber, wie es scheint, berühren die Grenzen der Dinge einander unmittelbar, sondern oft liegt zwischen zwei Dingen gleichsam ein Mittelraum, und das in ihm Befindliche gibt, weil es zwischen den Grenzen beider liegt und sich daher mit beiden berührt, ein Mittelding zwischen ihnen ab. Und so erklärten wir denn auch für ein solches (Mittelding) zwischen vorsätzlichen und unvorsätzlichen Verbrechen diejenigen welche im Zorne verübt werden, und verfahren dem entsprechend auch bei denen um welche es sich jetzt handelt. Wenn also Jemand schuldig befunden wird einen Anderen im Zorne verwundet zu haben, so soll er, falls die Verletzung sich als heilbar erweist, die ihm für sein Vermögen aus ihr erwachsenden Nachtheile doppelt, falls aber ein unheilbarer Schaden aus ihr entsteht, vierfach, und wenn endlich zwar dies nicht der Fall ist, aber sie doch eine beträchtliche und schmähliche Entstellung am Leibe des Verwundeten zurücklässt, dreifach*) ersetzen. (§. 631.) Hat aber Jemand einem Anderen eine so schwere Körperverletzung zugefügt daß nicht bloß der Verwundete sondern auch der Staat darunter leidet, indem er jenen außer Stand setzte das Vater-

*) τριπλασίαν statt τετραπλασίαν nach Orellis auch von Wagner und Stallbaum 3. A. empfohlener Verbesserung mit Hermann und Baiter.



land gegen den Feind zu vertheidigen, so soll er nicht bloß ihm Buße zahlen, sondern auch dem Staate Ersatz für den demselben zugefügten Schaden leisten. Er soll dann nämlich nicht bloß für seine eigene Person Kriegsdienste thun, sondern auch für Den welchen er dazu unfähig gemacht hat, und soll an seiner Statt in den Schlachtreihen fechten, oder aber es soll ihn, wenn er sich dem entzieht, Jeder wer will wegen Entziehung vom Kriegsdienst[606]) verklagen dürfen. Ob aber der zugefügte Leibesschaden von der Art sei daß er eine doppelte oder dreifache oder vierfache Entschädigung erfordert, sollen die Richter bestimmen welche das Urtheil (in einer solchen Sache) fällen.[607]) (§. 632.) Wenn aber ein Bruder dem andern im Zorne eine körperliche Verletzung beigebracht hat, so sollen die Geschlechtsgenossen*) und Verwandten von väterlicher wie von mütterlicher Seite bis zum sechsten Grade männlichen und weiblichen Geschlechts zusammenkommen, über ihn Gericht halten und (wenn sie ihn für schuldig erkennen) die Abschätzung (der Strafe) nach dem Rechte der Natur seinen Eltern überlassen; falls (diesen) jedoch das geziemende Maß derselben zweifelhaft bleibt, so soll den (sämmtlichen) männlichen Verwandten die Abschätzung zustehen, und wenn auch diese nicht mit derselben fertig werden können, so soll sie schließlich den Gesetzverwesern[608]) übertragen werden. Ueber Kinder ferner welche sich in derselben Weise gegen ihre Eltern vergangen haben sollen alle Diejenigen zu richten verpflichtet sein welche über sechzig Jahre alt sind und leibliche und nicht bloß angenommene Kinder besitzen[609]), und sind sie jener

*) Wenn nicht auch hier wieder, wie öfter, γεννητάς „die Eltern" statt γεννήτας zu schreiben ist, wie Wagner und Hermann Jur. domest. etc. p. 26 vorzuschlagen geneigt sind und schon Schultheß-Vögelin übersetzt und Stallbaum 3. A. wirklich geschrieben hat.

Missethat von diesen Richtern für schuldig erklärt worden, so sollen dieselben bestimmen ob sie sterben oder eine andere noch größere oder mindestens nicht viel geringere Strafe erleiden sollen; nur soll unter diesen Richtern keiner von den Anverwandten des Angeschuldigten sein, wenn er auch das gesetzlich dazu erforderliche Alter hat. [p. 879.] (§. 633.) Wenn endlich ein Sklave einen Freien im Zorne verwundet hat, so soll der Besitzer desselben ihn dem Verwundeten ausliefern, um mit ihm zu machen was er will[610]), oder aber, wenn er ihn nicht ausliefert, selber den Schaden zu vergüten haben. Weigert er sich jedoch aus dem Grunde daß die ganze Sache eine zwischen dem Sklaven und dem Verwundeten verabredete List sei, so mag es zur rechtlichen Entscheidung kommen, und verliert er dann den Prozeß, so soll er den Schaden dreifach ersetzen, gewinnt er ihn aber, so soll ihm wider seinen Gegner der eine solche betrügerische Verabredung mit seinem Sklaven getroffen hat die Anklage auf Sklavenraub zustehen.[611]) — Wer aber einen Andern unvorsätzlich verwundet hat soll den Schaden bloß einfach ersetzen, denn dem Zufall kann kein Gesetzgeber gebieten. Richter (in einer solchen Sache) aber sollen Diejenigen sein welchen wir so eben dies Amt in Sachen der Verwundung von Eltern durch ihre Kinder übertragen haben[609]), und sie sollen auch den Schaden abschätzen.

16. (§. 634.) Außer den Körperverletzungen, die wir nun hiemit abgethan haben, gehören zu den Gewaltthätigkeiten auch noch die Realinjurien jeder Art. In Bezug hierauf nun muß bei Männern und Weibern, bei Erwachsenen und Kindern die Ueberzeugung herrschen daß das Alter weit mehr als die Jugend von den Göttern, so wie von allen Menschen denen ihr Heil und ihre Wohlfahrt am Herzen liegt, geehrt werde[612]), und daß es daher eine Schmach und den Göttern ein Greuel ist wenn in irgend einem



Staate einem Aelteren von einem Jüngeren eine thätliche Beleidigung widerfährt, und dagegen jedem Jünglinge geziemt, wenn er von einem Greise geschlagen wird, den Zorn desselben geduldig zu ertragen, um sich selber so für sein Alter dieselbe Ehre zu bereiten. (§. 635.) Wir machen es demnach zum Gesetze: ein Jeder soll in unserem Staate gegen Den welcher älter als er ist in Wort und That Ehrerbietung beweisen und jede Person, es sei Mann oder Weib, welche zwanzig Jahre mehr als er selber zählt ganz so ansehen als wäre sie sein Vater oder seine Mutter und sie ganz dem entsprechend mit (kindlicher) Scheu behandeln, und soll sich wohl hüten sich an irgend einer Person zu vergreifen welche ihrem Alter nach ihn hätte erzeugen oder gebären können, um nicht die Götter zu beleidigen welche die Zeugung schirmen, auch wenn diese Person (kein Bürger, sondern nur) ein Fremder ist und gleich viel ob derselbe schon lange im Staate ansäßig ist oder erst kürzlich denselben betreten hat. Auch einen solchen also soll er sich nicht unterstehen weder angriffsweise noch zur Vertheidigung mit Schlägen zu züchtigen. (§. 636.) Vielmehr wenn er meint daß ein solcher ihn aus Uebermuth und Frechheit geschlagen habe und daher dafür bestraft zu werden verdiene, so enthalte er sich doch ihm die Schläge zurückzugeben, sondern nehme ihn und führe ihn vor die Behörde der Stadtaufseher[613]), auf daß er sich nicht wieder dessen erkühne einen Bürger zu schlagen. Die Stadtaufseher sollen dann die Sache auch ihrerseits in Scheu vor dem Gotte welcher die Fremden schützt untersuchen, und finden sie dann daß der Fremde den Bürger ungerechter Weise geschlagen hat, ihm eben so viele Geißelhiebe ertheilen lassen als er jenem Schläge gegeben hat, um keine solche Frechheit unter den Fremden aufkommen zu lassen; finden sie aber daß er nicht unrecht gehandelt, so sollen sie den Bürger welcher ihn vor Gericht gezogen hat mit Schelten und Drohungen

zurechtweisen und dann beide entlassen. (§. 636.) Wenn aber Jemand von einem Altersgenossen oder ein etwas Aelterer, der aber keine Kinder hat, von einem etwas Jüngeren geschlagen wird, und [p. 880.] beide noch jung*) sind, so mag er sich wehren, aber nur mit seinen natürlichen Waffen, den bloßen Händen; läßt sich dagegen Einer der über vierzig Jahre ist in ein Handgemenge mit einem Anderen ein, mag er nun der angreifende Theil sein oder sich bloß vertheidigen, so soll er für einen rohen, niedrigen und pöbelhaften Menschen angesehen werden und diesen Schimpf als eine gebührende Strafe hinnehmen. (§. 637.) Wer nun durch diese Warnungen sich willig leiten läßt mag das Lob eines gehorsamen Bürgers ernten, wer aber ihnen kein Gehör gibt und um diesen Eingang sich nicht kümmert, der muß bereit sein folgendes Gesetz entgegenzunehmen. Wenn Jemand Einen schlägt welcher zwanzig Jahre oder noch älter als er selber ist, so soll zuvörderst Jeder welcher darüber zukommt, falls er weder gleichen Alters mit einem der Streitenden noch auch jünger ist, sie auseinander bringen, widrigenfalls ihn das Gesetz für einen schlechten Bürger erklärt; ist er aber gleichen Alters mit dem Geschlagenen oder jünger als derselbe, so soll er die diesem zugefügte Beleidigung nicht dulden, sondern ihm wie einem Bruder oder Vater oder noch höheren Ahnen beistehen. Außerdem soll Der welcher sich erkühnte einen Aelteren (als er selbst ist) zu schlagen von diesem wegen Realinjurien belangt werden dürfen und, wenn er schuldig befunden wird, nicht weniger als ein Jahr

*) Das Folgende beweist daß die Worte γέρων τε γέροντα καὶ ἐάν zu tilgen sind. Mit Beibehaltung derselben hätte die Uebersetzung so lauten müssen: „von einem etwas Jüngeren, also ein Alter von einem Alten oder ein Junger von einem Jungen, geschlagen wird, so u. s. w.“ S. Jahns Jahrb. LXXXIII. S. 693.



lang ins Gefängniß geworfen werden, und wenn die Richter eine noch längere Zeit für angemessen halten, so sollen sie das Recht haben auch auf eine solche zu erkennen. (§. 638.) Wenn aber ein Fremder oder ein Beisasse es ist welcher einen zwanzig oder über zwanzig Jahre älteren (Freien) schlägt, so soll seitens der von den Herzukommenden zu leistenden Hülfe dieselbe Bestimmung mit derselben Gesetzeskraft gelten; und wer ferner in einer solchen Sache verurtheilt wird, der soll, wenn er ein eigentlicher, nicht im Lande ansässiger Fremdling ist, dieselbe Gefängnißstrafe, aber auf zwei Jahre erleiden, falls er dagegen ein Beisasse ist und doch den Landesgesetzen nicht gehorcht hat, drei Jahre lang im Gefängniß gehalten werden, falls das Gericht ihm nicht eine noch längere Strafzeit bestimmt. Aber auch Jeder wer in allen solchen Fällen darüber zukam und nicht (die) Hülfe leistete (zu welcher er gesetzlich verpflichtet war) soll bestraft werden, und zwar, wenn er zur höchsten Schatzungsclasse gehört, mit einer Geldstrafe von einer Mine, wenn zur zweiten, von fünfzig, zur dritten von dreißig, zur vierten von zwanzig Drachmen. Richter über dergleichen Händel aber sollen die Strategen, Phylarchen, Tariarchen und Hipparchen sein.[614])

17. (§. 639.) Von den Gesetzen, scheint es, wird ein Theil für die gutartigen Menschen gegeben, zu ihrer Belehrung darüber auf welche Weise sie sich gegen einander zu verhalten haben um in Frieden und Freundschaft beisammenzuwohnen, ein anderer Theil aber für Die welche keine Zucht angenommen haben, von halsstarriger Art sind und sich durch Nichts erweichen und davon abbringen lassen jegliche Art von Bosheit zu begehen. Diese Letzteren sind es welche die Vorschriften die wir jetzt geben wollen veranlassen, denn für sie muß der Gesetzgeber nothgedrungen die Gesetze aufstellen, von denen er wünscht daß sie niemals in Anwendung kommen möch-

ten. Wer also nicht davor zurückbebt sich an Vater oder Mutter oder an deren Eltern zu vergreifen und sie thätlich zu beleidigen und weder den Zorn der oberen Götter noch die Strafen der Unterwelt fürchtet, [p. 881.] sondern vielmehr, als ob er (gewiß) wüßte was er keineswegs weiß, Alles was uns alte Sagen hierüber verkünden und (noch jetzt) allgemein von uns geglaubt wird verachtet und sich nicht durch dasselbe abhalten läßt wider das Gesetz zu freveln, für den ist das äußerste Abschreckungsmittel vonnöthen. Der Tod ist nun dies Aeußerste noch nicht, denn eher müßten es ja doch die Qualen sein welche im Hades für solche Verbrecher bereitet sind, wie nicht bloß die Sage meldet, sondern es auch ganz der Wahrheit gemäß ist; allein trotzdem schrecken auch sie noch solche Gemüther nicht, denn sonst würde Niemand Hand an seine Mutter zu legen und ruchloserweise seinen Vater*) zu schlagen wagen, und daher müssen denn die Strafen welche solchen Verbrechern hier (auf Erden) aufzuerlegen sind (zum Mindesten) so weit als möglich denen in der Unterwelt nicht nachstehen. (§. 640.) Also soll das Strafgesetz gegen sie folgendermaßen lauten. Wenn sich Jemand erfrecht Vater oder Mutter oder Großvater oder Großmutter zu schlagen, er wäre denn wahnsinnig, so soll fürs Erste, wie in den vorigen Fällen, Jeder der darüber zukommt zu Hülfe eilen, und ist dies ein Fremder, so soll er, wenn er Beisasse ist**), falls er

*) Wörtlicher: „überhaupt seine Eltern."

**) ἢ ξένος ist mit gutem Grunde nach Cousins Vorgange von Schultheß-Vögelin und Wagner als ein Einschiebsel verdächtigt worden. Der Sinn würde freilich noch mehr gewinnen wenn man wagen dürfte statt ὁ μὲν μέτοικος ἢ ξένος zu schreiben ξένος ὁ μὲν μέτοικος ὤν, wonach wir wenigstens übersetzt haben. S. Jahns Jahrb. LXXXIII. S. 693 f.



zu Hülfe kommt, einen Ehrenplatz beim Zuschauen der Kampfspiele erhalten, falls er es aber unterließ, für immer aus dem Lande verbannt werden; wenn er dagegen nicht im Lande ansässig ist, so soll er im erstern Falle eine (öffentliche) Belobung und im letztern einen (öffentlichen) Tadel erhalten; ist dies ferner ein Sklave, so soll er im erstern in Freiheit gesetzt werden und im letztern hundert Geißelhiebe erhalten, und zwar, wenn sich die Sache auf dem Markte zugetragen, auf Anordnung der Marktaufseher, wenn aber anderswo in der Stadt, so soll ihn derjenige von den Stadtaufsehern welcher anwesend ist, und wenn endlich auf dem Lande, so die Behörde der Landaufseher (in dieser Weise) züchtigen lassen[615]; ist es endlich ein Bürger, eine Bürgerin oder ein Bürgerkind welches darüber zukommt, so sollen sie (gleichfalls) den Ruchlosen abwehren, indem sie mit diesem Namen ihn anrufen, und für den Fall daß sie es unterlassen, spricht das Gesetz den Fluch des die Eltern und Blutsverwandten schirmenden Zeus über sie aus. (§. 641.) Derjenige selber sodann welcher einer thätlichen Beleidigung seiner Eltern schuldig befunden wird soll für immer aus der Stadt in den übrigen Theil des Landes verbannt und von allen Heiligthümern ausgeschlossen werden, hält er sich aber nicht von denselben fern, so sollen ihn die Landaufseher[616] mit Hieben und wie sie sonst wollen züchtigen lassen, und kommt er (in die Stadt) zurück, so soll er hingerichtet werden. Und auch jeder Freie der irgendwo mit einem solchen (Verurtheilten) gegessen oder getrunken hätte oder sonstwie mit ihm in Verkehr getreten wäre, oder auch nur bei einem Zusammentreffen mit ihm ihn absichtlich berührt hätte, soll nicht eher wieder ein Heiligthum noch den Markt oder auch nur überhaupt die Stadt betreten dürfen als bis er sich gereinigt hat; denn er soll wissen daß er sich des Fluches welcher auf dem Verbrecher lastet theilhaft gemacht hat; und wenn er, dem Ge-

setze ungehorsam, dennoch Heiligthümer und Stadt (vorher wieder zu betreten und so durch seine Gegenwart) zu beflecken wagt, so soll jede obrigkeitliche Person, sobald sie dies merkt, ihn vor Gericht zu ziehen verpflichtet sein, und wenn sie es unterläßt, so soll diese Eine Versäumniß*) bei der Rechenschaftsablegung[617]) einen Anklagepunkt von der größten Erheblichkeit gegen sie bilden. — (§. 642.) Wenn endlich ein Sklave einen Freien, gleichviel ob Fremden oder Bürger, schlägt, [p. 882.] so helfe ein Jeder der darüber zukommt, falls er nicht die vorhin angegebene Buße nach seiner Vermögensklasse bezahlen will, dem Geschlagenen jenen zu binden und überlasse ihn dann der Gewalt Dessen den er beleidigt hat. Dieser aber nehme ihn mit sich, lege ihm Fesseln an und peitsche ihn so lange durch als es ihm beliebt, nur aber so daß er dem Herrn dadurch keinen Schaden verursache, in dessen Hände er ihn dann nach dem Gesetz wieder abzuliefern hat. Dies Gesetz aber soll folgendermaßen lauten: einen Sklaven welcher einen Freien geschlagen hat, es sei denn auf Befehl der Obrigkeit, soll sein Besitzer von dem Geschlagenen gefesselt wieder überliefert erhalten und ihn nicht eher aus seinen Banden befreien dürfen als bis der Sklave den von ihm Geschlagenen bewogen hat seine Einwilligung hiezu zu geben. — Eben dieselben Gesetzesvorschriften sollen auch für die gegenseitigen thätlichen Beleidigungen zwischen Weibern und für die welche Weiber Männern und Männer Weibern zufügen gelten.

*) ἐν τοῦτο statt ἐν τούτῳ nach Bekkers Verbesserung mit Hermann, Schneider, Wagner und Baiter. Auch Stallbaum 3. A. spricht sich entschieden für dieselbe aus.

## Anmerkungen zum achten Buch.

461) S. Anm. 266. 282. 283. 317.

462) S. V. §. 311. VI. §. 380 und dazu Anm. 247. 249. 252. 323.

463) Vgl. VI. §. 380 und die Anm. 249 u. 287 angef. Stellen.

464) Platon hält auch hierin ganz an der Volksreligion fest, vgl. C. F. Hermann Gottesdienstl. Alterth. in den im Register unter der Rubrik „Unterirdische Götter" aufgeführten Stellen und Schömann a. a. O. II. S. 209. 210. 213. 230. u. ö.

465) Ueber Pluton s. Preller a. a. O. 2. A. I. S. 621 ff.

466) S. VI. §. 412 und die Anm. 376 angef. Stellen.

467) Vgl. Anm. 266 u. 306. Unten XI. §. 781 gibt Platon diese Entscheidung dem Vorsteher des Erziehungswesens allein.

468) Ein sagenhafter Dichter vor Homeros, dessen zuerst Ilias II. 594 ff. Erwähnung geschieht.

469) Auch Orpheus ist gleich dem Vorigen keine historische Person, sondern (s. Anm. 52 z. Protag.) nur der mythische Stifter der orphischen Mysterien. Seit aber Mitglieder der letzteren unter seinem Namen Gedichte zu verfassen begannen, kam er allmählich in den Ruf einer der ältesten Dichter Griechenlands lange vor Homeros gewesen zu sein.

470) Dem Kampfe in der Schlacht, s. §. 507 i. A.

471) „Bei dem wirklichen Faustkampfe hatten die Kämpfer rindslederne Riemen um die Hände gewickelt, in welchen Kugeln von Blei oder Eisen befestigt waren, an deren Stelle nun in der bloßen Vorübung zu diesem Kampfe", wie es eben nach der vor-

liegenden Aeußerung Platons scheint, „Kugeln (Bälle) von weicherem Stoff, Leder, Holz u. dgl. traten." Wagner. Vgl. auch Stallb. z. d. St.

472) Daß in der That auch auf diese Weise die Faustkämpfer in den Gymnasien und Ringschulen sich übten, indem sie sich ganz allein hinstellten und bloße Lufthiebe auf einen bloß vorgestellten Gegner thaten und dessen bloß vorgestellte Hiebe parierten, sieht man aus Lukian. Hermotim. c. 33. (Stallbaum.)

473) S. VII. §. 429—431. 452. 478 mit Anm. 398b.

474) Obwohl der im Texte stehende Ausdruck σφαιρομαχεῖν sonst von den in Anm. 470 besprochenen Uebungen der Faustkämpfer gebraucht wird, so kann doch davon hier nicht, wie Stallbaum will, die Rede sein. Denn hier handelt es sich um Nachahmungen des wirklichen Kampfes in der Schlacht, in der Schlacht kämpfte man aber nicht mit Borriemen, und folglich haben bei diesen Manövern auch die ihre Stelle vertretenden Bälle keinen Platz.

475) Vgl. V. §. 200 und die in Anm. 160 angeführten Stellen.

476 a und b) IV. §. 221—223. 226—233.

477) S. V. §. 295 — 305. VI. §. 329 f. 387 mit Anm. 237. 239. 245.

478) D. h. den Lauf nicht bloß bis ans Ziel der Rennbahn, sondern auch wieder von da bis zum Ausgangspunkte zurück. Vgl. Poll. III, 146.

479) Woher dieser Name kommt und wie oft dabei die Rennbahn durchlaufen werden mußte wissen wir nicht. Jedenfalls aber ist hier nicht von einem Wettlaufe zu Pferd oder Pferderennen die Rede, denn dies wird erst später — §. 516 — abgehandelt, und dieser Pferdelauf steht offenbar zwischen dem Doppel- und dem Langlauf in der Mitte.

480) D. h. sechsmal und noch öfter durch die Länge der Rennbahn.

481) „Ein Stadion betrug 600 griechische oder 625 römische Fuß, d. i. 125 Schritte oder 49 Ruthen rheinl., vgl. Herod. II, 149." Wagner. Die Rennbahn selbst hieß übrigens auch so, weil sie gerade ein Stadion lang war.

482) Widerspruch gegen VI. §. 412, wo der Beginn des heirathsfähigen Alters für die Mädchen auf das sechzehnte Jahr



hinabgerückt wird. Vgl. auch Anm. 326. Uebrigens aber vgl. zu dem ganzen §. 514 die Anm. 376 angef. Stellen.

483) Vgl. wiederum Anm. 376.

484) S. Anm. 267. Auffallend ist daß nicht angegeben wird wer denn in den anderen gymnastischen Wettkämpfen die Preisrichter sein sollen; vgl. Anm. 302.

485) Vgl. abermals Anm. 376.

486) S. Anm. 266. 303. 306.

487) Vgl. d. Einl. S. 977.

488) Vgl. die Anm. 160 angef. Stellen.

489) D. h. von Weibern zu Weibern und von Männern zu Männern, lesbische Liebe und Päderastie.

490) Vorwiegend hat Platon dabei wohl die Kreter und nicht die Lakedämonier im Auge, s. Anm. 24.

491) Laïos, der Vater des Oedipus, König von Theben, galt nach der Sage für den ersten Knabenschänder, indem er den Sohn seines Gastfreundes Pelops, den Chrysippos, raubte und zu unnatürlicher Wollust mißbranchte. Wegen dieses Frevels läßt ihn die Sage in einer demselben analogen Weise büßen: zufolge dem Fluche des Pelops wird ihm die Strafe zu Theil entweder des eignen Kindersegens verlustig zu gehen oder, wenn er dennoch einen Sohn erzeugt, durch dessen Hand zu fallen. S. Athen. XIII. p. 602 f. Aelian. Var. hist. XIII, 5. Apollod. III, 5, 5. Und der geschlechtliche Frevel setzt sich dann bekanntlich noch in anderer Weise, nämlich in Form der Blutschande, in der Familie fort, indem Oedipus nicht bloß seines Vaters Mörder wird sondern auch seine Mutter Jokaste heirathet und mit ihr Kinder zeugt, worauf denn endlich seitens seiner beiden Söhne Eteokles und Polyneikes noch der Brudermord hinznkommt.

492) Die ganze folgende Auseinandersetzung ist so weit entfernt davon diese „Verwirrung und Dunkelheit" zu beseitigen daß sie vielmehr selbst eine solche im äußersten Maße erzeugt. Gibt es nämlich auch eine untugendhafte Neigung zum Verwandten und Aehnlichen, wie dies ja der Anfang des folgenden §. voraussetzt, so ist überhaupt mit der Unterscheidung einer solchen und einer Neigung zum Entgegengesetzten nicht viel gewonnen, zumal wir nicht erfahren in wie fern denn die Neigung zum Verwandten in

eine tugendhafte und in eine lasterhafte zerfallen kann; ohnehin mußte zum Mindesten die letztere im Folgenden mit in Rechnung gebracht werden, während doch in Wahrheit dieser Factor hernach ganz aus dem Spiele bleibt und alles Verkehrte in der Liebe nur von der Zuneigung zum Entgegengesetzten hergeleitet wird. Daß ferner jede Neigung zum Entgegengesetzten verwerflich ist wird lediglich durch ihre Heftigkeit und Leidenschaftlichkeit begründet. Nun aber soll ja aber auch jede Neigung zum Verwandten Liebe heißen, wenn sie einen hohen Grad erreicht und also gleichfalls heftig wird. Ist es nun also, was allerdings die Consequenz hievon sein würde, wirklich die Meinung Platons, daß auch eine solche tugendhafte Neigung, zur Liebe gesteigert, verwerflich wird? Hierüber bleiben wir ganz im Unklaren. Ebenso darüber, in wie fern denn die Neigung (und Liebe) zum Entgegengesetzten, so weit andere Menschen und nicht Sachen ihr Gegenstand sind, gerade nothwendig auf deren Körper gerichtet sein muß. Und dies zugegeben, so bleibt ja doch in Wahrheit auch die erlaubte Neigung nicht, wie Platon es anfänglich darstellt, rein eine (tugendhafte) zum Verwandten oder Geistigen, sondern eben so gut eine gemischte, so fern ja doch hinterher zugegeben wird daß als untergeordnetes Moment auch in ihr die (ästhetische) zum Körper vorhanden ist (§. 524). Wenn daher Platon die Worte „Zu diesem Zwecke müssen wir, um richtig vorzugehen u. s. w." bis zum Ende des §. 523 weggelassen und darnach auch in §. 524 Manches gestrichen und geändert hätte, so würde die Darstellung nur gewonnen haben. Ohnehin tritt er hier mit den Bestimmungen seiner frühern Werke, besonders des Gastmahls, nach denen auch die wahre Liebe aus der Neigung zum Verwandten und zum Entgegengesetzten gemischt ist, in Widerspruch.

493) Der Ausdruck ist ungenau, denn an einer Ehe mit der Halbschwester von demselben Vater nahmen bekanntlich die Griechen keinen Anstoß.

494) Bruder des Atreus, des Vaters von Agamemnon, und Sohn des Pelops, welcher mit seiner eigenen Tochter Pelopia den Aegisthos erzeugt haben sollte, Paus. II, 18.

495) S. Anm. 491. Bekanntlich ein viel behandelter tragischer Stoff.

496) Sohn des Aeolos, welcher mit seiner Schwester Kanake



Buhlschaft getrieben haben sollte, s. Hygin. Fab. 238. Dieser Stoff war in der verlornen Tragödie Aeolos des Euripides behandelt.

497) Platon läßt hier der sittlichen Wirkung der Tragödie eine Anerkennung widerfahren wie nie in seinen früheren Schriften.

498) Vgl. VI. §. 401 ff.

499) Vgl. über ihn die Anm. 53 z. Protag.

500) S. Anm. 102 z. Protag. u. Paus. V, 23, 4.

501) Von Diopompos wissen wir Nichts weiter als daß er wie der Schol. u. A. berichten, aus Thessalien war. Astylos stammt, aus Kroton und siegte unter Andern 488 v. Chr. in Olympia, vgle Paus. VI, 13, 1.

502) S. Anm. 266.

503) Auf jenen erstern Zweck arbeitet dasjenige (ungeschriebene) Gesetz hin welches vorher das erste, auf den letztern das weals das zweite bezeichnet ward.

504) Es ist auffallend daß noch Niemand den Widerspruch gemerkt zu haben scheint in welchem dies Alles gegen die VI. §. 410 f. getroffenen, ungleich milderen Bestimmungen steht. Man müßte denn annehmen daß die letzteren bloß gegen denjenigen Ehebruch gerichtet sind welcher sich durchaus im Verborgenen hält und erst durch die Eheaufseherinnen und Gesetzverweser wider den Willen der Betheiligten ans Licht gezogen wird. Dafür scheint auch zu sprechen daß jene Bestimmungen eventuell zu einem wirklich geschriebenen Gesetz werden, hier dagegen selbst das „zweite" Gesetz nach §. 533 zunächst ein ungeschriebenes bleiben soll. Uebrigens vgl. zu dem ganzen Abschnitt §. 520—535 auch I. §. 30 f. mit Anm. 24—26, sowie Anm. 315.

505) In Bezug auf die Beschaffung der Beiträge zu den gemeinsamen Mahlzeiten giebt Platon freilich §. 552 der kretischen Weise den Vorzug, weil diese seinen Grundsätzen von der schließlichen Gemeinsamkeit alles Eigenthums am Besten entspricht (s. Anm. 523). Was er aber hier vorwiegend im Sinne hat ist auch nicht dies, sondern die Art wie sich die einzelnen Tischgenossen zusammenfanden; und wie dies in Sparta und wie in Kreta geschah, darüber s. Schömann a. a. O. 1. A. I. S. 272 f. u. 309. 2. A. I. S. 280 f. u. 318.

506) Vgl. d. Einl. S. 978.

507) VI. §. 351. vgl. Anm. 289 u. 315. u. §. 547 mit Anm. 514.

508) Platon hat besonders die betreffenden solonischen Gesetze im Auge, an welche er sich in allen diesen Bestimmungen anschließt, s. Plut. Solon c. 23. (Hermann De vestig. etc. p. 63 f.)

509) „Daß unterhalb dieser kein Wasser zu finden sei behauptet auch Plin. Naturgesch. XXXI. 3." Schultheß-Vögelin. Vgl. auch Kritias §. 15.

510) Dies ist wiederum ein solonisches Gesetz, s. XI. §. 716 mit Anm. 659 (vgl. auch XII. §. 790 mit Anm. 759,) und so schließt sich denn Platon auch hier wieder in allem Wesentlichen an die solonischen Bestimmungen an, s. Alkiphr. Epist. III, 40. Fest. p. 243 Lindem. (Hermann De vestig. p. 64). S. jedoch die Anm. 511.

511) Nach spartanischem Vorbild, s. Plut. Lykurg. 17. Xenoph. Anab. IV, 6, 16. Schömann Griech. Alterth. 1. A. I. S. 259. 2. A. I. S. 266. Hermann a. a. O. p. 32. 64. Vgl. I. §. 22 mit Anm. 17.

512) Vgl. Anm. 298 u. 315.

513) Vgl. Anm. 282.

514) Vgl. Anm. 507.

515 a und b) Vgl. Anm. 315.

516) Vgl. §. 540 f., auch Anm. 266.

517) Vgl. d. Einl. S. 978.

518) Dies war auch ein solonisches Gesetz, s. Demosth. g. Timokr. p. 465. (Stallbaum).

519) Vgl. Anm. 298.

520) Platon giebt indessen selbst XI. §. 737—739 noch einige genauere Bestimmungen hierüber.

521) Vgl. XI. §. 739, auch Anm. 315.

522) Außer der Färberei.

523) In Kreta nämlich bestritt der Staat selbst die Kosten der Syssitien aus einer eigenen Kasse, in welche der zehnte Theil von dem Fruchtertrage jedes Bürgers zu diesem Zwecke als Abgabe floß, in Sparta dagegen lieferte jeder einzelne Bürger unmittelbar festbestimmte gleiche Beiträge zu den Mahlzeiten seiner Tischgenossenschaft, s. Schömann a. a. O. 1. A. I. S. 271. 309 f. 2. A. I. S. 279. 318 f.



524) So daß auf die Bewohner von jeder der 12 Phylen je eins dieser Zwöftel kommt.

525) Vgl. Anm. 154.

526) Vgl. V. §. 310 f. mit Anm. 246. 249.

527) Mißverstanden hat dies Steinhart a. a. O. VII. a. S. 264 und, von ihm verleitet, ich selbst Plat. Phil. II. S. 595. — Ohne Zweifel sollen nicht alle 13 Abtheilungen der Beisassen gleich groß sein, sondern die eine, in der Stadt — oder vielmehr in 12 Vorstädten, deren jede sich an eins der 12 Stadtquartiere anschließt, — wohnende eben so groß als die 12 andern zusammen. In die Vorstädte werden diese Leute offenbar deßhalb verwiesen um den Verkehr der Bürger mit ihnen auf das unentbehrlichste Maß zu beschränken und so zu verhüten daß die letzteren von den minder guten Sitten derselben angesteckt werden.

528) Vgl. Anm. 298.

529) Vgl. Anm. 298.

530) Vgl. Anm. 266 u. 298, ferner XI. §. 723. 728. 730 mit Anm. 668. 676.

531) Vgl. unten XI. §. 723 mit Anm. 667.

532) Vgl. Anm. 266.

## Anmerkungen zum neunten Buche.

533) Vgl. V. §. 294 mit Anm. 224. 228. 230.

534) Nach einem alten Volksaberglauben, vgl. Theophr. De caus. plant. IV, 14.

535) Man beachte das Wortspiel.

536) IV. §. 240—255.

537) Uebereinstimmend mit dem attischen Recht, Xenoph.

Griech. Gesch. I, 3, 22. 7, 23. Mem. I, 2, 62. Diod. XVI, 24. — Im Uebrigen s. §. 261 und die dazu Anm. 507 angef. Stellen.

538) Wie dies nach attischem Rechte geschah, s. Xenoph. Griech. Gesch. I, 7, 10. Schömann a. a. O. 1. A. I. S. 492. 2. A. I. S. 506 f.

539) S. Anm. 266.

540) Es gab nach dem attischen Recht verschiedene Grade der Atimie (Ehrlosigkeit) oder des Verlustes der bürgerlichen Rechte. Der höchste, aber nur äußerst selten vorkommende Grad war der wo der von ihm Betroffene geradezu für vogelfrei erklärt ward und von einem Jeden ungestraft getödtet werden durfte. Für gewöhnlich ward nur zwischen einem Verlust der gesammten bürgerlichen Ehrenrechte (Theilnahme an den Volksversammlungen und Volksgerichten, so wie an öffentlichen Opfern und Festen und Auftreten vor Gericht), sei es auf immer oder nur zeitweise, und einem Verlust einzelner, bestimmt ausgesprochener von diesen Rechten unterschieden. S. Schömann Antiqq. iur. publ. Graec. p. 199 f. Stallbaum nun nimmt an daß Platon hier nur von jenem seltenen höchsten Grade spricht. Will man dies nicht, so ist geltend zu machen daß die totale Atimie im gewöhnlichen Sinne einmal auch den Kindern Nachtheile brachte, und daß sie andererseits auf Lebenszeit für diejenigen Verbannten noch von besonderem Nachtheile sein würde welche nur für eine bestimmte Frist des Landes verwiesen sind (§. 591. 594. 595. 599 f. 602 ff. 605.), s. Zeller Phil. d. Gr. 2. A. II. S. 638 f. Anm. 1. Für den Flüchtigen aber vollends liegt dieser Nachtheil in gewissen Fällen, nämlich überall da wo er sich einer geringeren Strafe durch die Flucht entzogen hat, auf der Hand: er könnte dann nie wagen zurückzukehren und sich dem Gerichte zu stellen. Und in der That, gegen Stallbaums Erklärung spricht daß unter den im Folgenden erwähnten zulässigen Strafen wohl die theilweise, aber nicht diese gewöhnliche totale Atimie genannt wird, mithin gleichfalls ausgeschlossen ist; denn daß unter ihnen auch die Verweisung außerhalb Landes fehlt beweist Nichts hingegen: diese konnte hier nicht wiederholt werden, wenn nicht der Widersinn entstehen sollte: der außer Landes Verbannte soll statt mit totaler Atimie vielmehr mit Verbannung außer Landes bestraft werden.



540b) Diese kommen indessen im Folgenden nur gegen Sklaven, z. B. §. 612, als eine vom Gericht zuerkannte, sonst nur als eine, so zu sagen, polizeiliche Strafe vor. S. darüber Anm. 297.

541) S. Anm. 312. 315. 543 und VI. §. 368.

542) S. Anm. 266.

543) Schon in Anm. 315 wurden die Aehnlichkeiten dieses höchsten Staatsgerichtshofes mit dem athenischen Areopag hervorgehoben. Es zeigen sich dieselben nun aber auch in dem hier beschriebenen Verfahren vor ihm. Vor dem Areopag waren freilich dem Kläger wie dem Beklagten je zwei Reden gestattet, und nach der ersteren durfte sich der Beklagte noch einem weitern Vorgehen gegen ihn durch freiwillige Verbannung entziehen, und ferner mußten beide Theile im Voraus ihre Aussagen beschwören, während Platon nicht bloß dieses Eides nicht gedenkt sondern ihn auch offenbar, wie aus XII. §. 807 ff. zu erschließen, geradezu verwirft. Andererseits waren aber wahrscheinlich die unter freiem Himmel gehaltenen Sitzungen des Areopag gleichfalls öffentlich, in so fern die lossprechenden und die verdammenden Steine nicht beide in Eine Urne, sondern je in zwei verschiedene Urnen geworfen wurden, so daß man sehen konnte wie jeder Richter stimmte, und auch der Areopag sprach erst nach dreimaliger Verhandlung am dritten Tage das Urtheil. Vgl. Hermann De vestig. p. 47 f. Schömann Antiqq. iur. publ. Graec. p. 291 f. Matthiä Misc. philol. I. p. 159 ff.

544) Platon gibt sich hier nur vorläufig den Anschein als ob er alle Arten von Diebstahl gleich und nur auf die obige gelinde Weise bestrafen wolle. In Wahrheit bahnt er sich durch die vorläufige Erwähnung des Diebstahls an dieser Stelle und in dieser Weise vermöge des vorstehenden, dem Kleinias in den Mund gelegten Einwurfs gegen dieselbe nur den Uebergang von den bisherigen drei, bei vorhandener Zurechnungsfähigkeit (s. §. 591) unbedingt todeswürdigen Verbrechen zu denen welche verschiedene Arten von verschiedenem Grade der Strafwürdigkeit in sich schließen, und zwar zunächst zu den unmittelbar folgenden allgemeinen Erörterungen über die verschiedenen Gesichtspunkte nach denen diese Unterschiede innerhalb gleichnamiger Verbrechen und Vergehen zu machen sind, §. 571—591, s. d. Inhaltsangabe. Noch zweimal

kommt er im Vorbeigehen wieder auf Raub und Diebstahl zu sprechen, einmal X. §. 643 im Anschluß an die unmittelbar vorher abgehandelten verschiedenen „Gewaltthätigkeiten" (vgl. §. 634) und sodann XI. §. 715 in der Einleitung zur rechtlichen Regelung der Eigenthumsverhältnisse überhaupt, und erst XI. §. 775 f. schickt er sich an, die verschiedenen Arten von Raub und Diebstahl an Privatgut und das verschiedene Strafmaß für dieselben auf Grund eben jener §. 570—591 entwickelten Gesichtspunkte genauer auseinanderzulegen, hat aber, wie dem vorliegenden Werke überhaupt die letzte Hand fehlt (s. d. Einl.), so namentlich diese beabsichtigte Ausführung offenbar unerledigt gelassen, s. Anm. 733, und man kann daher nur so viel vermuthen daß er, eben so wie Solon (s. Gell. XI. 18. Demosth. g. Timokr. p. 736, 10. Aristot. Probl. XXIX, 14. Deinarch. g. Demosth. § 60. vgl. Meier und Schömann Att. Proc. S. 358. Hermann De vestig. p. 59 f), wirklich den gewöhnlichen leichten Privatdiebstahl neben Rückgabe des Gestohlenen in Folge einer Privatklage nur mit einer Buße vom zwiefachen Werthe desselben hat ahnden wollen, viel stärker aber ohne Zweifel den Raub und die verschiedenen Arten schwereren Diebstahls, Einbruch, Beutelschneiderei, Leichenraub u. s. w. Und was vollends den Raub und Diebstahl an Staatsgut anlangt, so bezeichnet Platon selbst XII. §. 789 f. diesen vielmehr an einem Bürger als ein unbedingt todeswürdiges Verbrechen. Vgl. übrigens auch noch Anm. 729. 731.

545) IV. §. 244 ff.

546) Zum Folgenden vgl. d. Einl. S. 983 ff.

547) Vgl. d. Einl. S. 985.

548) Dieser ganze weitschweifige Uebergang von §. 571 ab bis hieher gehört zu den schwächsten Partien des Werkes. Nicht nur ist er im Grunde ganz überflüssig, indem er lediglich frühere Erörterungen, besonders IV. §. 240—255, fast mit denselben Worten wiederholt und sie dabei, trotz theilweiser Rückdeutung auf sie, in in einer Weise einführt als wären sie noch gar nicht dagewesen, sondern es fehlt vielfach auch in ihm jede ordentliche Gedankenverbindung, so z. B. zwischen §. 574 und §. 575. Der Sinn des Ganzen ist in der Kürze der, das Folgende als ein allgemeines Proömion zu den Rechtsgesetzen erscheinen zu lassen.



549) Hiemit ist also der Einwurf des Kleinias §. 571, so fern er nur auf diesem verkehrten Vorurtheil der Menge beruht, daß eine an sich ganz gerechte Strafe doch zu hart sein könne, zurückgewiesen, und im Folgenden wird nun gezeigt in wie fern ihm doch allerdings etwas Richtiges zu Grunde liegt. Leider sieht man aber nur wieder nicht recht ab in wie fern denn die Annahme verschiedener, mehr und minder straffälliger Arten desselben Verbrechens oder Vergehens, auch wenn sie von verkehrten Principien ausgeht, irgendwie mit jenem unrichtigen Vorurtheil zusammenhängen könnte.

550) S. V. §. 270. §. 278.

551) S. Anm. 154.

552 a und b) S. §. 261 und die dazu Anm. 207 angef. Stellen.

553) S. d. Einl. S. 1000. 1001.

554) Vgl. Anm. 266 und 565.

555) Vgl. VIII. §. 504—508, bes. §. 508.

556) Dies, so wie das Vorhergehende, nach attischem Recht, s. Antiph. Tetral. III, 3. §. 5. Demosth. g. Aristokr. p. 637. §. 51. vgl. Hermann De vestig. p. 50. Schömann Griech. Alterth. 1. A. I, S. 472. 473. 2. A. I, S. 486. 487.

557) Auch diese Eintheilung ist nach attischem Recht: alle die folgenden Fälle gehörten in Athen vor ein anderes Ephetengericht, nämlich das beim Palladion, während die vorhergehenden vor das beim Delphinion, s. Schömann am eben angef. O.

558) Wie nach attischem Recht „die Tödtung eines Sklaven gebüßt wurde, darüber geben uns unsere Quellen keine Belehrung." Schömann a. a. O. 1. A. I, S. 473. 2. A. I, S. 487.

559) Vgl. Anm. 282.

560) Ebenfalls nach attischem Recht, s. Antiph. De choreut. c. 4. (Stallb. z. d. St.)

561) Platon verschmäht es hier nicht den Volksaberglauben zu Hülfe zu nehmen. Vgl. auch XI. §. 755 mit Anm. 707.

562 a und b) Auch in Athen ward der unvorsätzliche Todtschläger auf eine bestimmte Zeit verbannt, Demosth. g. Aristokr. p. 643. 644. Daß diese Zeit auch dort ein Jahr betragen habe wissen wir allerdings nur aus späten und unzuverlässigen Zeugen. Auch

dort ferner bedurfte er nach Ablauf dieser Frist überdem erst der Verzeihung des oder der nächsten Verwandten, die ihm zu gewähren aber auch dort fast wie eine religiöse Pflicht angesehen wurde, s. Demosth. a. a. O. Schömann a. a. O. 1. A. I, S. 473. 474. 2. A. I, S. 487, 488. Antiqq. iur. publ. Gr. p. 298. Hermann a. a. O. p. 51 f. Wie es aber gehalten wurde wenn diese Verzeihung dennoch nicht gewährt ward, darüber erfahren wir Nichts, und auch Platon trifft merkwürdigerweise für diesen Fall keine Bestimmung.

563) Wie aber, wenn der Getödtete ein Beisasse ist?

564) In Athen scheint dagegen auf einen solchen Bannbruch Todesstrafe gesetzt gewesen zu sein, s. Demosth. g. Aristokr. p. 636. (Hermann De vestig. p. 52. Anm. 212.)

565) Nach attischem Recht war es dagegen in das Belieben der Verwandten des Erschlagenen gestellt ob sie den fahrlässigen Todtschläger gerichtlich verfolgen oder ihm verzeihen wollten, wenn ihnen der Entleibte nicht ausdrücklich das Erstere aufgetragen hatte, s. Hermann a. a. O. p. 52 f. Schömann Antiqq. iur. publ. Gr. p. 297 f. Vgl. Anm. 572. 574. 578. 583.

566) Vgl. Anm. 266. Ebenso nach Poll. VIII, 87 in Athen die Archonten, und zwar überhaupt in allen Fällen in denen ein Verbannter freiwillig vor Ablauf der Verbannungsfrist zurückkehrte oder Orte betrat die zu betreten ihm verboten war, s. jedoch Schömann Griech. Alterth. 1. A. I, S. 414. 2. A. I, S. 427.

567) Etwas Aehnliches galt auch in Athen, indem ein wegen unvorsätzlichen Todtschlags Verbannter welcher vor dem Ablauf des gesetzlichen Termins seiner Rückkehr eines neuen und zwar vorsätzlichen Todtschlags oder Mordes angeklagt ward gesetzlich verpflichtet war sich zwar dem Gerichtshof der Epheten in Phreatto, vor welchem solche Fälle abgeurtheilt wurden, zu stellen, dabei aber den Boden des Landes nicht betreten durfte, sondern zu Schiffe so nahe an die Gerichtsstätte heranfahren mußte daß er hören und gehört werden konnte. S. Hermann a. a. O. p. 51 f. Schömann Griech. Alterth. 1. A. I, S. 473. 2. A. I, S. 487.

568) Platon vergißt anzugeben was mit einem Sklaven geschehen soll der einen fahrlässigen Todtschlag sei es an einem andern Sklaven oder aber an einem Freien begangen hat.



569) Dies ist wohl nur ein kurzer Ausdruck für den aus den Gesetzverwesern und auserlesenen Richtern zusammengesetzten Gerichtshof, welcher auch über den eigentlichen Mord und vorsätzlichen Todtschlag erkennen soll. Vgl. §. 610 mit Anm. 586. Die fahrlässige, eigentlich unvorsätzliche Tödtung bleibt dagegen offenbar den gewöhnlichen Volksgerichten überlassen.

570) Natürlich aus der Zahl der Mitglieder des in der vorigen Anm. bezeichneten höchsten Staatsgerichtshofes.

571) Eine Geldbuße steht nach dem Voraufgehenden allein auf Tödtung eines fremden Sklaven. Daß Platon auch den Anverwandten eines getödteten Sklaven, die also doch selbst Sklaven sind, nicht bloß das Recht sondern auch die Pflicht zur Klage einräumt, weicht von den attischen Gesetzen und Bräuchen entschieden ab, nach denen wegen Ermordung oder Tödtung eines Freigelassenen oder Dienstmannes der Patron, wegen der eines Sklaven der Herr zur Verfolgung befugt, aber nicht verpflichtet war, und wenn letzterer selbst die That begangen hatte gar keine besonders klageberechtigten Personen vorhanden waren, wenn gleich allerdings auch in diesem Falle der Thäter wohl von anderen Bürgern irgendwie gerichtlich belangt werden konnte (s. Anm. 572), aber nicht vor dem Areopag oder den Epheten. Vgl. Schömann Griech. Alterth. 1. A. I, S. 470. 2. A. I, S. 484.

572) Hier zeigt sich von Neuem die schon Anm. 565 angedeutete Abweichung vom attischen Recht. Letzteres gab freilich auch jedem andern vollberechtigten Bürger durch besondere Klageformen die Mittel Mörder und Todtschläger zur Rechenschaft zu ziehen, und nicht bloß den Angehörigen des Getödteten (s. Meier und Schömann Att. Proceß S. 164. 230 ff. 244. 263), aber im Ganzen galt es doch für jeden Anderen nicht für rathsam sich in Dergleichen einzumischen, was vielmehr als Sache der Letzteren angesehen ward, s. Demosth. g. Euerg. u. Mnesib. p. 1160. Hermann a. a. O. p. 52 f. Vgl. Anm. 581. 584.

573) In Athen existierte solche Privatjustiz nicht, sondern der Sklave welcher einen Freien, und war es auch sein eigener Herr, erschlagen hatte mußte förmlich vor Gericht gestellt werden, Antiph. De caede Herodis §. 48. vgl. Hermann a. a. O. p. 57.

574) S. Anm. 572.

575) S. Anm. 578.

576) S. §. 634 ff.

577) Bei einem Freien der einen Sklaven in Nothwehr erschlägt setzt Platon dies als selbstverständlich voraus.

578) Platon folgt auch hier wie §. 604 dem attischen Recht, verfährt aber doch dabei strenger, indem dieses nicht bloß den unvorsätzlichen, sondern auch den vorsätzlichen Todtschläger und Mörder von aller Strafe freisprach, wenn der Getödtete ihm verziehen hatte, so daß dann die Verwandten des Letzteren ihn gar nicht weiter verfolgen durften, s. Demosth. g. Pantän. p. 983, 20. Schömann Antiqq. iur. publ. Graec. p. 296. Hermann a. a. O. p. 53 f.

579) Vgl. hiezu und zum zunächst Folgenden I. §. 18 und die sonstigen Anm. 14 angef. Stellen.

580) Und zwar war dies wohl speciell eine orphische Lehre; vgl. auch unten §. 613 f. mit Anm. 593 und Anm. 71. 180.

581) Daß also diese Absage des vielleicht (s. §. 618) ganz unbekannten Mörders ipso iure Statt finden soll ist wiederum eine Neuerung Platons; nach dem attischen Rechte gilt sie erst wenn der nächste Anverwandte des Umgebrachten (s. d. flgd. Anm.) sie ausdrücklich durch öffentliche Bekanntmachung ausgesprochen hat. In Platons Zeit mochte aber eine solche Fahrlässigkeit der Verwandten in diesen Dingen eben so wie eine solche Unverschämtheit der schon Verurtheilten eingerissen sein (s. Staat VIII. p. 558. Demosth. g. Theokrin. p. 1331) daß die Ersteren vielfach ihre Pflicht versäumten und die Letztern vielfach der Vollstreckung des Urtheils sich zu entziehen wußten, und Platon sieht sich daher gemüssigt vielfach Vorkehrungen hiegegen zu treffen die das attische Recht noch nicht vorgesehen hatte, vgl. Anm. 565. 572. 574. 578. 583. 584. Hermann a. a. O. p. 54 f.

582) Ganz nach attischem Recht, vgl. Demosth. g. Makart. p. 1068 (z. E.), g. Euerg. p. 1161, 8. Stallbaum und Ast z. d. St. (p. 455). Schömann Antiqq. iur. publ. Graec. p. 289. Hermann a. a. O. p. 49.

583) Offenbar in Form einer Klage auf Gottlosigkeit, s. §. 602 f. Hierin ist Platon wenigstens nach der Meinung von Schömann Antiqq. iur. publ. Graec. p. 297 nur dem attischen Recht gefolgt (vgl. Anm. 565). Hermann a. a. O. p. 52 f. dagegen



meint daß es nach diesem selbst bei Mord und vorsätzlichem Todtschlag ganz den Anverwandten des Umgebrachten anheimgegeben war ob sie die That verfolgen wollten oder nicht, falls der Getödtete dem Thäter nicht verziehen hatte.

584) Vgl. Anm. 581.

585) Vgl. Anm. 266.

586) Vgl. Anm. 568 f. 312. 315. u. §. 565 z. E. mit Anm. 541. 543.

587) Vgl. §. 564.

588) Nach attischem Recht, s. Demosth. g. Meid. p. 528. g. Aristokr. p. 629. 634. g. Tim. p. 745. Antiph. De caede Herod. p. 709. Hermann a. a. O. p. 49 f.

589) Hier macht sich die §. 590 z. E. aufgestellte Unterscheidung geltend, vgl. Steinhart a. a. O. VII. a. S. 273 f. Das attische Recht machte übrigens zwar dieselbe Unterscheidung, bestrafte aber den intellectuellen Urheber (Anstifter) des Mordes eben so hart als den unmittelbaren Thäter, s. Hermann a. a. O. p. 58 f. Anm. 242.

590) Auch hier folgt Platon vielleicht ganz den Bräuchen und Gesetzen seiner Heimath, Hermann a. a. O. p. 57.

591) Mord oder vorsätzlicher Todtschlag eines Sklaven ward auch in Athen mit dem Tode bestraft, Lykurg. g. Leokr. §. 65. vgl. Hermann am angef. O. p. 57.

592) Dies ist wohl in Beziehung auf das Wort Solons gesagt, daß er gegen Vater- und Muttermord keine besonderen Gesetze gegeben habe, weil er dergleichen Verbrechen in einem gesitteten Staate für unmöglich halte, Diog. Laert. I. 59. Cic. p. Rosc. Am. c. 25. (Stallbaum).

593) S. §. 607 mit Anm. 580.

594) Obwohl die solonische Gesetzgebung eine solche verschärfte Strafe des Mordes, wenn er an Vater und Mutter begangen, nach dem Anm. 592 Beigebrachten nicht kennt, so folgt doch Platon hier theilweise sonstiger altgriechischer Sitte, so fern nach dieser ein solcher Mörder von den Bürgern gesteinigt ward, Eurip. Orest. 436. vgl. Hermann a. a. O. p. 55.

595) Das Specielle dieser Bestimmungen gehört wohl Platon eigenthümlich an, aber in irgend welcher Art sonst ward auch wirk-

lich den Selbstmördern in Griechenland ein unehrliches Begräbniß zu Theil. In Athen ward ihnen die Hand mit welcher sie die That begangen hatten abgehauen und gesondert vom sonstigen Körper beerdigt, Aeschin. g. Ktes. §. 244. p. 636., vgl. Hermann am eben angef. O.

596) Auch diese Anordnungen sind aus dem attischen Rechte herübergenommen, nach welchem jedoch, wie es scheint, alle solche Fälle vor die Epheten beim Prytaneum gehörten, Demosth. g. Aristokr. p. 645, 14. Aeschin. a. a. O. und § 88. p. 244. Poll. VIII, 10, 120. Vgl. Hermann a. a. O. p. 49. Schömann Griech. Alterth. 1. A. I. S. 473 f. 2. A. I, S. 487 f. Antiqq. iur. publ. Graec. p. 295 f. Aehnliches besteht noch heute in England.

597) Ganz eben so wie in Athen, nur daß dort auch solche Fälle vor die Epheten beim Delphinium gebracht werden mußten (s. d. vorige Anm.), während Platon sie ohne Zweifel demselben Gerichte zuweisen will welches die Entscheidung gehabt haben würde wenn ein bestimmter Thäter angeklagt worden wäre. Vgl. auch Hermann am eben angef. O.

598) Wiederum in Uebereinstimmung mit dem athenischen Recht, Demosth. g. Timokr. p. 735 ff. g. Aristokr. §. 55. p. 637. Aeschin. g. Tim. 37 ff. 39 41. 42. 176. 177. Lys. De caed. Eratosth. 38. Plut. Sol. 23. Hermann a. a. O. Auffallend ist aber daß Platon nirgends sagt ob nicht Nothzucht auch gerichtlich verfolgt werden kann.

599) Schon dieser Uebergang ist seltsam, und nicht minder ist die Einkleidung der zunächst folgenden, viel weiter greifenden Erörterungen in die Form eines bloßen Prooimions zu den Strafgesetzen wider Mißhandlungen sehr ungehörig.

600) Vgl. III. § 166. 168. IV. §. 225 mit Anm. 117. 176, auch oben §. 561. z. E. mit Anm. 533. u. bes. d. Einl. S. 976 f. Diese ganze Erörterung enthält übrigens offenbar einen theils beistimmenden, theils polemischen Rückblick auf Staatsm. p. 294 bis 297.

601) Auch in Athen zerfielen die Verbrechen und Vergehen, gleich viel ob sie Gegenstand einer öffentlichen oder Privatklage waren, in solche für welche die Strafe gesetzlich feststand, und in solche bei denen die Bestimmung des Strafmaßes den Richtern



überlassen blieb, s. Schömann Griech. Alterth. 1. A. I, S. 486. 2. A. I, S. 500. Antiqq. p. 274 f. Platon macht im Folgenden noch vielfach von derselben Unterscheidung Gebrauch. Vgl. Hermann a. a. O. p. 61 f.

602) Polemik gegen die athenischen Heliastengerichte, s. Hermann a. a. O. p. 44. Anm. 174. In diesen war nämlich die Abstimmung eine geheime, s. Schömann Griech. Alterth. 1. A. I, S. 491. 2. A. I, S. 505. Antiqq. p. 283. Meier und Schömann Att. Proc. S. 720 ff.

603) Auch das attische Recht bestrafte den Versuch des Mordes oder Todtschlags nur wenn er eine Körperverletzung zur Folge gehabt hatte, und zwar gleichfalls mit lebenslänglicher Verbannung, Lys. g. Andok. §. 15. Demosth. g. Böot. p. 1018. vgl. Hermann a. a. O. p. 58. Meier und Schömann Att. Proc. S. 314. Anm. 66.

604) Vgl. §. 610 mit Anm. 586. Aehnlich (s. Anm. 315) entschied in Athen auch über solche Fälle der Areopag, s. Schömann Griech. Alterth. I. S. 469. Meier u. Schömann am eben angef. O.

605) Vgl. Anm. 266. u. 283. — Der hier vorliegende Fall ist der einzige in welchem Platon das in Athen überaus häufige Vorkommniß zuläßt daß einem Kinderlosen welcher ohne Testament verstorben durch den Familienrath ein Erbe gesetzt wird. (Hermann iur. domest. etc. p. 24).

606) S. XII. §. 793.

607) Dies sind offenbar die gewöhnlichen allgemeinen Volksgerichte (s. Anm. 315), wie dies wohl überall da bei öffentlichen Klagen anzunehmen ist wo Platon nicht ausdrücklich Ausnahmegerichte einsetzt. Auffallend ist es aber daß er die böswillige Verwundung, so weit sie eine mit kalter Ueberlegung prämeditierte, aber doch kein Mordversuch ist, gar nicht besonders neben der im Zorn verübten und der bloß fahrlässigen aufführt.

608) Vgl. Anm. 266.

619) Vgl. XI. §. 771 mit Anm. 724, auch Anm. 315.

610) Sicher gegen das athenische Recht (s. Anm. 573), oder so fern doch das Gegentheil aus Plut. Sol. c. 24 erhellen sollte (s. auch Anm. 611 u. Hermann De vestig. p. 57 f. Anm. 239b),

so durfte doch der Verwundete den ausgelieferten Sklaven nach attischem Recht jedenfalls nicht auf eigne Hand tödten, während ihm Platon hier offenbar auch dies freistellt.

611) Vgl. Anm. 607. XI. §. 775 f. mit Anm. 733. — Dies schmeckt übrigens allerdings wieder ganz nach den attischen Rechtsprincipien, denen Platon wahrscheinlich überhaupt auch im Vorstehenden wesentlich folgt, s. Anm. 603. (Hermann a. a. O. p. 58.)

612) Nach spartanischen Grundsätzen, vgl. Schömann Griech. Alterth. 1. A. I, S. 261 f. 275. 2. A. I, S. 269. 283. Hermann a. a. O. p. 24. Platon hofft überhaupt, wie das Folgende lehrt, obwohl er im Gesetzesstaat im Gegensatz gegen den Vernunftstaat Familie und Eigenbesitz unter den Vollbürgern stehen läßt, doch durch die Gleichheit der Erziehung, der Lebensweise und des unbeweglichen, so wie durch die sehr beschränkte Ungleichheit des beweglichen Besitzes es dahin zu bringen daß sich alle als Glieder einer einzigen Familie ansehen und lieben. Vgl. auch XI. §. 727. 735. 755. III. §. 162. IV. §. 230. 249 z. E. VI. § 386, ferner VI. §. 328. 331. 344. 360. 363. XII. §. 801. 814. 816 f. 842., auch II. §. 103 ff. 117 ff. u. Anm. 294.

613) Vgl. Anm. 294. 298. 315.

614) Schwerlich mit Recht glaubt Hermann a. a. O. p. 43. Anm. 169. daß diese Beamten nur gegen Fremde und Beisassen die sich in dieser Weise gegen andere oder gegen Bürger vergangen die Jurisdiction haben sollen. Dies würde wenigstens eine kaum glaubliche Ungenauigkeit der Ausdrucksweise sein.

615) Vgl. Anm. 296. 298.

616) Vgl. Anm. 294. 296.

617) Vgl. d. Einl. S. 981 u. Anm. 290. 331. 617. 770. 813.

## Berichtigung zum zwölften Bändchen.

S. 1484. Anm. 276. Z. 6 v. o. lies 10 st. 12 u. Z. 7 v. o. vor: einen füge ein: über.

Druck der J. B. Metzler'schen Buchdruckerei in Stuttgart.

# VOLUME 14

# Griechische Prosaiker

in

neuen Uebersetzungen.

Herausgegeben

von

C. N. v. Osiander, Prälaten zu Stuttgart,

und

G. Schwab, Ober-Consistorial- und Studienrath zu Stuttgart.

---

Dreihundertundvierzigstes Bändchen.

---

Stuttgart,

Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.

1863.

# Platon's
# Werke.

Vierte Gruppe:

## Die Platonische Kosmik.

Vierzehntes Bändchen.

## Die Gesetze.

Zwölf Bücher.

Uebersetzt

von

Dr. Franz Susemihl,

außerordentlichem Professor in Greifswald.

Sechstes Bändchen.

Buch X. und XI.

Stuttgart,

Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.

1863.

# Zehntes Buch.

[p. 884.] 1. (§. 643.) Der Athener. Nach diesen Gesetzen über thätliche Beleidigungen mag folgendes als einziges gemeinsames Gesetz über Gewaltthätigkeiten festgestellt werden: Niemand soll etwas von fremdem Eigenthum hinwegtragen oder wegführen, noch auch etwas von den Sachen des Nachbars gebrauchen, wenn er nicht die Erlaubniß des Besitzers dazu erbeten hat. Denn eben hieran hängte sich und hängt sich *) die Entstehung aller vorerwähnten Uebel und wird sich stets daran hängen.

Von allen übrigen Vergehen aber sind die größten die Zuchtlosigkeiten und Beschimpfungen wie sie von jungen Leuten ausgeübt zu werden pflegen, und zwar gegen das Wichtigste dann gerichtet wann sie gegen heilige Dinge erfolgen, und dabei wieder noch von besonderer Wichtigkeit, wenn sie die Heiligthümer des ganzen Volkes oder doch die kleinerer Gemeinschaften, nämlich der einzelnen Phylen oder anderer Vereinigungen dieser Art betreffen;

---

*) Das τε hinter ἠρτημένα τά ist entweder als ein Einschiebsel mit Stallbaum (1. A.), den Zürchern, Hermann und Baiter zu betrachten oder, was Wagner empfiehlt, mit Ast in γε zu verwandeln. S. jedoch Stallbaum 3. A. z. d. St.

[p. 885.] die gegen Privatheiligthümer und Gräber sodann nehmen die zweite Stelle und den zweiten Rang ein, und die gegen Eltern die dritte, sofern ihnen Jemand nämlich außer den schon erwähnten (Gewaltthaten) noch Beschimpfungen zufügt. Die vierte Art von Beschimpfung aber tritt ein wenn Jemand unter Mißachtung der Obrigkeiten irgend Etwas von dem was diesen gehört wegnimmt oder fortträgt oder in Gebrauch nimmt, ohne dazu von ihnen die Erlaubniß erbeten zu haben. Die fünfte endlich wird die Kränkung der bürgerlichen Ehre eines jeden Bürgers sein, durch welche er genöthigt wird den Schutz des Rechtes anzurufen. Für jede dieser Arten muß nun ein gemeinsames Gesetz gegeben werden.

(§. 644.) Wie nun zunächst der Tempelraub, mag er mit Gewalt oder heimlich vor sich gehen, zu bestrafen sei, ist bereits in Kurzem besprochen worden, für alle Beschimpfungen aber welche Jemand in Wort oder That den Göttern anthut ist nach vorausgeschickter ermahnender Einleitung die Strafe nunmehr festzusetzen. Diese Einleitung nun sei folgende. Kein Mensch welcher den Gesetzen gemäß an das Dasein von Göttern glaubt wird je absichtlich eine gottlose That verüben noch ein gesetzwidriges Wort reden, vielmehr nur (dann ist dies möglich) wenn einer von den folgenden drei Fällen eintritt, daß man entweder das eben Genannte nicht glaubt, oder zweitens zwar wohl daß es Götter gebe, aber nicht daß sie sich um die Menschen bekümmern, oder drittens, daß sie durch Opfer und Gebet leicht sich lenken und gewinnen ließen.

Kleinias. Was werden wir denn also mit solchen Leuten machen oder wie zu ihnen sprechen?

Der Athener. Mein Bester, wir wollen erst hören was sie mit verächtlicher Miene und mit (spöttischem) Scherz, wie ich ahne, zu uns sagen werden.

Kleinias. Nun?



(§. 645.) Der Athener. Vermuthlich werden sie uns folgende Spottrede halten: ihr fremden Leute aus Athen, Lakedämon und Knosos, ihr habt ganz Recht. Ein Theil von uns ist in der That der Ansicht, es gebe schlechterdings überhaupt keine Götter, ein anderer aber, solche wie ihr sie da beschreibt. Wir halten es daher für billig, gleichwie ihr es hinsichtlich der Gesetze dafür hieltet daß, bevor ihr harte Drohungen gegen uns feststellt, ihr uns erst durch genügende Beweise zu überzeugen und zu belehren sucht, es gebe wirklich Götter und sie seien vollkommener als daß sie sich durch irgend welche Geschenke bestechen und von der Gerechtigkeit abwenden lassen könnten. Denn jetzt, da wir (vielmehr) das Letztere und Anderes der Art von den Dichtern, Rednern, Sehern und Priestern, die gerade für die besten gelten, und tausend und aber tausend Anderen tausend- und aber tausendmal verkündigen hören, werden die Meisten von uns (hiedurch eben) nicht dazu gebracht kein Unrecht zu begehen, sondern vielmehr nur zu dem Versuche die Strafe für das begangene abzuwenden. Von Gesetzgebern daher die sich für nicht rauh, sondern milde ausgeben dürfen wir verlangen daß sie zuerst das Mittel der Ueberzeugung gegen uns anzuwenden versuchen, indem ihr uns (zunächst) über das Dasein der Götter, wenn auch nicht viel Besseres und Wahreres als die Andern, so doch wenigstens überall Besseres und Wahreres darlegt, und vielleicht möchten wir dann euch folgen. Versucht also, wenn wir eine billige Forderung thun, uns das vorzutragen wozu wir euch auffordern.

(§. 646.) Kleinias. Dünkt es dich, Freund, denn nicht ein Leichtes zu sein die Wahrheit des Satzes, es gebe Götter, zu erhärten?

Der Athener. Nun, wie meinst du denn? [p. 886.]

Kleinias. Beweisen es denn nicht erstlich die Erde und die

Sonne und die gesammten*) Gestirne und ferner diese schöne Anordnung der Jahreszeiten und Monats- und Jahrestheilung und endlich der Umstand daß alle Griechen und Nichtgriechen an Götter glauben?

Der Athener. O ich fürchte, mein Theurer, daß (bei solcherlei Gründen) die Schlechten — ich will freilich (damit) nicht sagen daß ich das scheue — euch mit Verachtung anblicken möchten. Denn ihr wißt da eben nicht den wahren Grund ihrer abweichenden Ansicht und wähnt daß nur durch einen zügellosen Hang zu Lüsten und Begierden ihre Gemüther zu einem gottlosen Leben hingetrieben werden.

Kleinias. Nun, und was könnte es noch außerdem für eine Ursache geben?

Der Athener. Etwas was ihr als etwas ganz außer eurem Gesichtskreise Liegendes nicht wissen, sondern ganz damit unbekannt sein werdet.

Kleinias. Nun, und was wäre denn Dieses?

Der Athener. Eine sehr schwere Unwissenheit, die ihnen aber als die größte Weisheit vorkommt.

Kleinias. Wie sagst du?

2. (§. 647.) Der Athener. Bei uns (anderen Griechen) werden gewisse Schriften viel gelesen, welche bei euch wegen der Vortrefflichkeit eurer Staatsordnung, wie ich für mein Theil (recht wohl) einsehe, ganz außer Gebrauch sind und die, theils in Versen, theils in Prosa[618]) abgefaßt, über die Götter berichten. Und zwar

*) καὶ vor τὰ ξύμπαντα ist vielleicht mit Recht von Hermann eingeklammert und von Ast, Bekker, Stallbaum (1. u. 2. A.), den Zürchern und Baiter gestrichen. Sonst ist mit Stallb. 3. A. zu übersetzen: „Erde, Sonne und Sterne und das gesammte All".



erzählen uns die ältesten derselben, wie zuerst der Himmel und sodann alles Andere in seiner Urgestalt entstand, und dann ferner nicht weit von ihrem Anfang beschreiben sie die Entstehung der Götter und den Verkehr den diese mit einander pflogen. Ob nun diese Erzählungen in anderer Rücksicht für ihre Leser von Nutzen sind oder nicht, darüber läßt sich ihres hohen Alters wegen nicht wohl ein absprechendes Urtheil fällen, aber in Rücksicht der Hochachtung und Ehrerbietung die man den Eltern schuldig ist möchte ich für meinen Theil sie nicht loben noch behaupten daß sie in dieser Hinsicht nützliche und in jedem Betracht richtige Lehren gegeben hätten. Diese alten Werke setze ich daher ganz bei Seite und lasse sie ruhen und Jeden darüber urtheilen wie es Gott gefällt[619]). Aber die Schriften der jüngeren Weisen soll mein Tadel treffen, in so weit sie Schuld des (in Rede stehenden) Uebels sind. Sie sind es aber wirklich, indem sie bewirken daß wenn ich und du, zum Beweise dafür daß es Götter gibt, eben das (was du vorhin nanntest), Sonne, Mond, Sterne und Erde anführen, als welche eben selbst Götter und göttlichen Wesens seien, Andere, die jenen Weisen glauben, uns erwidern*), jene Dinge seien ja Nichts als Erde und Steine[620]) und könnten sich daher unmöglich um die menschlichen Angelegenheiten kümmern, und diese Meinung dann mit Reden aufstutzen werden welche ihr einen gar hübschen Schein von Wahrheit geben.

*) Wohl mit Recht vermuthet Stallbaum 3. A. λέγοιμεν, was auch Ein Codex hat, statt λέγοιεν: „und göttlichen Wesens seien, wir doch, wenn wir von jenen Weisen uns eines Anderen überreden lassen wollten, behaupten (uns selber entgegnen) müßten, jene Dinge . . . kümmern, und diese Meinung sei von ihnen mit Reden aufgestutzt welche u. s. w."

(§. 648.) Kleinias. Das ist freilich ein schwer wiegender Einwurf den du da vorführst, auch wenn es nur ein Einziger wäre der ihn vorbringt, nun aber, wenn Ihrer gar Viele sind *), so dürfte dies in noch höherem Grade der Fall sein.

Der Athener. Wie nun also? Was sollen wir jetzt sagen oder thun? Sollen wir uns vertheidigen, als hätte uns Einer vor gottlosen Menschen, die eben selbst nur unserer Gesetzgebung wie ein Angeklagter der Anklage zu entrinnen suchen**), indem sie uns erklären, wir thäten großes Unrecht [p. 887.] daß wir bei derselben so verführen als gäbe es Götter? Oder sollen wir diese Sache auf sich beruhen lassen und (unbekümmert darum) in unserer Gesetzgebung fortfahren, damit uns nicht hier der Eingang länger werde als das Gesetz selber? Denn nicht wenig würden wir unsere Rede ausdehnen müssen, wenn wir Denen welche gottlos zu sein begehren theils hinlänglichen Aufschluß über das worüber sie ihn verlangen geben, theils sie ***) in Furcht versetzen und ihnen Abscheu einflößen vor Demjenigen was sich zu fürchten und zu verabscheuen ziemt †), und dann erst zur Gesetzgebung schreiten wollen.

*) Die Lesart der besten Handschriften ὄντες statt ὅτε, die von Schneider und Wagner mit Recht festgehalten wird, könnte schon allein auf die Vermuthung Wagners führen, daß hinter μόνον ein ὁ λέγων oder etwas Aehnliches ausgefallen ist, dieselbe wird aber auch durch Ficinus bestätigt, und wir haben daher kein Bedenken getragen demgemäß zu übersetzen.

**) Vgl. Stallb. 3. A. z. d. St.

***) τῶν δὲ statt des τὸν δὲ der besten Handschriften und τὰ δὲ der übrigen Ausgaben nach Winckelmanns Verbesserung mit den Zürchern, Hermann und Baiter.

†) Es ist auch möglich das ὅσα πρέπει zum Folgenden zu ziehen und dann so zu übersetzen: „einflößen und dann erst zur gesetzlichen Feststellung dessen was sich gebührt schreiten wollen." So Ast, Stallbaum, Schultheß-Vögelin und die Zürcher. Hermann läßt die Sache gleich uns unentschieden.



(§. 649.) Kleinias. Aber, lieber Freund, wir haben uns doch schon oft genug [621]) für diese kurze Zeit eben dahin erklärt daß in dieser unserer Unterredung die Kürze durchaus keinen Vorzug vor der Weitläufigkeit haben dürfe. Denn wir haben ja, wie man wohl zu sagen pflegt, keinen Treiber hinter uns, und so wäre es denn verlachenswerth und verächtlich wenn wir uns als Leute zeigen wollten die das Kürzere dem Besseren vorziehen. Es ist (in der That) aber nicht wenig daran gelegen daß unsere Behauptungen, es gäbe Götter und sie seien gut und achteten die Gerechtigkeit weit höher als die Menschen, möglichst wahrscheinlich gemacht werden. Denn einen schönern und bessern Eingang könnten wir (sogar) unsern sämmtlichen Gesetzen nicht geben. Wir wollen uns also durch Nichts abschrecken und durch Nichts drängen lassen, sondern alle Kraft die wir haben unverkürzt auf den Beweis dieser Sätze verwenden und die Sache möglichst erschöpfend abthun.

3. (§. 650.) Der Athener. So ernsten Eifer wie sie zeigen, kommen deine Worte mir wie eine Aufforderung zum Gebete vor (daß unser Vorhaben auch von einem glücklichen Erfolge gesegnet werden möge); jedenfalls darf ich nicht länger zaudern ans Werk zu gehen. Wohlan denn, sage mir, wie soll Jemand, ohne in Eifer zu gerathen, darüber zu sprechen im Stande sein ob es überhaupt Götter gibt oder nicht! Muß man nicht nothwendig Haß und Entrüstung gegen Leute fühlen welche je zu dieser Erörterung Anlaß gegeben haben und ihn auch uns jetzt geben, Leute die den (frommen) Sagen nicht glauben welche sie schon in zartester Kindheit und (fast) noch an der Mutterbrust von Wärterinnen

und Müttern hörten und deren Zauber (auch noch später) ebenso sehr ihre Unterhaltung wie ihre ernste Belehrung ausmachte, indem dieselben den Inhalt der Gebete die sie bei den Opfern hörten und der Ceremonien bilden mit denen sie dieselben begleiten sahen, das anziehendste Schauspiel welches nur ein junges Gemüth erblicken und vortragen hören kann, und *) indem sie (doch ferner) mitten in dem (feierlichen und inbrünstigen) Ernste der Opfernden auch ihre eigenen Eltern wahrnehmen, wie sie mit innigster Andacht und der festesten Ueberzeugung von dem Dasein der Götter dieselben mit Gebet und Flehen für sich und ihre Kinder angehen **), indem sie endlich Griechen und Nichtgriechen beim Aufgange der Sonne und des Mondes und beim Niedergange derselben in den verschiedenartigsten Lebenslagen, im Glück wie im Unglück, sich zu Boden werfen sehen und die Götter anrufen hören ***), nicht als gäbe es solche gar nicht, sondern in der festesten Zuversicht von ihrem Dasein und ohne den geringsten Argwohn gegen dasselbe. (§. 651.) Woher soll Einer die Sanftmuth nehmen um alle solche Leute, die sich mit Verachtung dies Alles aus dem Sinne geschlagen haben und uns jetzt, ohne im Mindesten einen vernünftigen Grund dazu zu haben [622a], wie jeder irgend Verständige urtheilen muß, nöthigen ihnen erst den Beweis zu geben [p. 888]

*) Die Einschiebung eines καὶ vor θυόντων scheint nothwendig; s. Stallbaum 3. A. z. d. St.

**) Ich glaube gegen Hermann an der gewöhnlichen Interpunction (Komma vor θυόντων) und auch an dem von ihm als Einschiebsel verrächtigten ἑσπουδακότας festhalten zu müssen.

***) Mit Unrecht schließen Schneider und Wagner ἀκούοντές τε καὶ ὁρῶντες als Einschiebsel in Parenthese, s. Stallb. 3. A. z. d. St.



welchen wir nunmehr führen wollen, mit Milde zurechtzuweisen und zuvörderst darüber zu belehren daß es wirklich Götter gibt! Gleichwohl müssen wir es versuchen. Denn es dürfen nicht beide Theile hier rasend vor Leidenschaft sein, jene vor unersättlicher Genußsucht [622b] und wir vor Entrüstung über sie. Und so mag denn folgende leidenschaftslose Vorerinnerung an die Leute ergehen, deren Gemüth so verderbt ist, und wir wollen allen Zorn unterdrücken und in aller Sanftmuth, als ob ein Einzelner von ihnen vor uns stände, ihn folgendermaßen anreden: (§. 652.) mein Sohn, du bist noch jung, und der Fortschritt der Zeit wird dich lehren über viele Dinge ganz anders, ja gerade entgegengesetzt zu denken wie jetzt. Warte also doch so lange bevor du über die allerwichtigsten aburtheilst. Denn (wahrlich) das Wichtigste ist gerade das was du jetzt für Nichts achtest, nämlich eine richtige Vorstellung vom Göttlichen, weil ihr Besitz (allein) die (wahre) Glückseligkeit und ihr Mangel das (wahre) Elend hervorbringt. Fürs Erste nun bin ich sicher daß ich nicht werde als Lügner befunden werden wenn ich dich in dieser Sache zunächst auf einen wichtigen Umstand aufmerksam mache, nämlich folgenden. Nicht du und deine Freunde sind die Ersten und Einzigen welche die Meinung daß es keine Götter gebe hegten, sondern es gibt stets mehr oder weniger Leute die mit dieser Krankheit behaftet sind. Das jedoch kann ich, der ich mit vielen derselben verkehrt habe, dir versichern, daß Keiner der in seiner Jugend die Ansicht faßte, es gebe keine Götter, je bis in sein Greisenalter bei dieser Denkweise verharrt hat. (§. 653.) Die beiden anderen Meinungen aber bleiben allerdings, wenn auch nicht bei Vielen, so doch bei Manchen, daß es zwar Götter gebe, daß aber diese entweder sich nicht um die menschlichen Angelegenheiten bekümmerten, oder aber daß sie zwar auch dies thäten, aber durch Gebet und Opfer leicht zu begütigen seien. Wenn du also mir

folgen willst, so wartest du es ab, bis du dir erst ein zuverlässiges Urtheil über diese Fragen gebildet hast, und denkst zu diesem Zwecke erst (genau) darüber nach ob die Sache sich so oder anders verhalte, und ziehst auch Andere und vor Allen den Gesetzgeber darüber zu Rathe. Inzwischen aber erfreche dich nicht wider die Götter zu freveln. Denn Der welcher dir Gesetze gibt muß es versuchen dich jetzt und für die Folge zu belehren wie es (in Wahrheit) mit eben diesen Dingen steht.

Kleinias. Ganz vortrefflich, lieber Freund, ist bis so weit Alles was du da sagst.

Der Athener. Freilich, lieber Megillos und Kleinias, aber wir sind da ganz unversehens auf eine verwunderliche Behauptung gerathen.

Kleinias. Auf was für eine meinst du denn?

Der Athener. Die welche von Vielen für die allerweiseste gehalten wird.

Kleinias. Erkläre dich deutlicher.

4. (§. 654.) Der Athener. Es behaupten gewisse Leute[623]) daß alle Dinge welche es gibt und gegeben hat und geben wird theils von Natur, theils durch Zufall und theils durch Kunst entstehen.

Kleinias. Und haben sie darin denn nicht ganz Recht?

Der Athener. Nun, es ist ja wahrscheinlich daß weise Männer Recht haben; [p. 889.] indessen wollen wir sie doch (erst ein wenig weiter auf ihrem Wege) begleiten und uns bei ihren Anhängern darüber unterrichten was sie sich denn eigentlich bei dieser ihrer Grundansicht denken.

Kleinias. Versteht sich.

Der Athener. Es sei klar, sagen sie, daß die größten und schönsten Werke der Natur und dem Zufall ihren Ursprung verdanken und nur die unbedeutenderen der Kunst, welche ja die Elemente ihres Schaffens bereits fertig aus den Händen der Natur empfange und nur nehme was diese bereits Großes hervorgebracht, um daraus alle jene geringeren Werke zu bilden und zu formen, die wir ja eben Kunstwerke zu nennen pflegen.



Kleinias. Erkläre dich deutlicher.

(§. 655.) Der Athener. Nun, so höre denn: Feuer, Wasser, Erde, und Luft, sagen sie, seien insgesammt Werke der Natur und des Zufalls und nicht der Kunst, und aus diesen seien dann wieder ohne alle beseelende Kraft zunächst die (großen Welt-) Körper, Erde, Sonne, Mond und Sterne, entstanden. Die sämmtlichen Bestandtheile aller Dinge seien nämlich umhergetrieben, wohin einen jeden nach dem Maße seiner Kraft der Zufall führte, wodurch denn in geeigneter Weise zusammengetroffen sei was zu einander paßte, Warmes mit Kaltem, Trockenes mit Feuchtem, Weiches mit Hartem und überhaupt Alles was, eben weil es einander entgegengesetzt ist, mit Nothwendigkeit zu einer Mischung sich verbindet, sobald es der Zufall zusammenführt, und so hätten sie auf diese Weise die ganze Welt und Alles was in ihr ist hervorgebracht und ebenso auch die Thiere und Pflanzen, sowie auch die Jahreszeiten eine Folge dieser Mischung gewesen seien, und dies Alles, sagen sie, nicht mit Vernunft, noch geleitet durch irgend eine Gottheit oder auf dem Wege der Kunst, sondern, wie gesagt, es sei lediglich ein Werk der Natur und des (blinden) Zufalls[624]). (§. 656.) Erst aus diesen Schöpfungen sei vielmehr späterhin die Kunst entstanden und sei daher[625]) auch von niedrigerem Range, nur von Sterblichen erzeugt und daher selber sterblich, und sie habe eben darum auch nur Spielereien hervorgebracht, die wenig Wirklichkeit hätten, sondern nur Schattenbilder von gleicher Art wie sie selber seien, wie denn dies ja von den Werken der Malerei, der

musischen Kunst und aller Schwesterkünste von diesen gelte, und wo eine Kunst wirklich etwas Namhaftes hervorbringe, da sei dies doch nur eine solche welche ihre eigene Kraft mit der der Natur verbinde, so die Arzneikunst, der Landbau und die Turnkunst [626]). Und so sei denn auch die Staatsverwaltung nur zum geringsten Theile Sache der Natur und weit mehr der Kunst, und namentlich die Gesetzgebung beruhe ganz und gar auf der letztern und gar nicht auf der ersteren, und darum eben fehle es ihren Satzungen auch an Wahrheit. *)

Kleinias. Erkläre mir auch das noch genauer.

(§. 657.) Der Athener. Die Götter zunächst, mein Theuerster, behaupten sie, seien gar nicht von Natur, sondern bloße künstliche Phantasiegebilde und Satzungen [628]), daher denn auch in jedem Lande andere verehrt würden, je nachdem man eben bei der Gesetzgebung hier so und dort so übereinkam [629]). Aehnlich sei ferner das Löbliche etwas Anderes nach der Natur und etwas Anderes nach dem Gesetze, und etwas Gerechtes vollends gebe es gar nicht von Natur, sondern die Menschen lägen vielmehr in einem unaufhörlichen Streite darüber (was das Gerechte sei), und bestimmten es alle Tage anders [630]), und was sie dann jedesmal als Bestimmung hinstellten, das habe dann, so lange es noch neu sei und nicht verändert werde, Gültigkeit [631]), so daß folglich alles Recht lediglich aus der Kunst und dem Gesetze entspringe [p. 890.] und wahrlich nicht in irgend einer Ordnung der Natur seinen Grund habe [632]). Dies ist es, ihr Freunde, was von weisen Männern den jungen Leuten in Prosa und Versen [633]) gepredigt wird,**) und das sei das größte Recht, behaupten sie, was immer

*) S. Anm. 627. 630—634.

**) Wörtlich „entgegentritt". Wir lesen mit Wagner und Baiter nach Schneiders Verbesserung ἃ ἁπαντᾷ ... πάρα statt ἅπαντα ... παρά. Auch Stallbaum 3. A. spricht sich für dieselbe aus.



Einer mit Gewalt durchsetzen könne [634 a]), und dadurch verfallen denn eben die jungen Leute auf gottlose Handlungen, indem sie sich darauf verlassen, es gebe keine Götter und nur das Gesetz befehle sie anzunehmen, und selbst Empörungen und Aufstände sind die Folgen solcher Grundsätze, sofern sie die Leute dazu hinziehen daß nun eben Jeder nach dem Rechte der Natur zu leben strebt, welches eben darin besteht daß man nicht unter dem Zwange des Gesetzes stehe und Anderen diene, sondern vielmehr die Anderen sich unterwerfe [634 b]).

(§. 658.) Kleinias. Was für eine (schlimme) Lehre ist das, bester Freund, die du uns hier darlegst, und wie müssen der Staat als solcher und die einzelnen Haushaltungen darunter leiden wenn so verderbliche Grundsätze bei den jungen Leuten einreißen!

Der Athener. Wohl hast du Recht, lieber Kleinias. Was für Mittel, meinst du also, müsse der Gesetzgeber anwenden, da solche Lehren schon von alter Zeit her im Schwange sind? Ist es genug daß er nur so dastehe und drohe: wofern Jemand nicht zugesteht daß es Götter gibt, und sie sich gerade so denkt und vorstellt wie das Gesetz es ihm gebietet (so soll er) ...? Und sollte gleichermaßen in Bezug auf die Forderungen der Ehre und des Rechts und überhaupt auf alle Fragen von der höchsten Wichtigkeit, auf Alles was Tugend und Lasterhaftigkeit anlangt, wohl schon der (bloße) Ausspruch genügen, daß man hierin ganz nach derjenigen Denkart handeln müsse welche der Gesetzgeber vorgeschrieben hat, und daß wer diesen seinen Gesetzen nicht gehorchen

sollte entweder (je nach der Schwere seines Verbrechens) mit dem Tode oder mit körperlicher Züchtigung und Gefängniß, mit Verlust der bürgerlichen Ehren oder des Vermögens oder endlich mit Verbannung bestraft werden würde? Oder sollte er bei der Verkündigung seiner Gesetze wohl nicht zugleich auch der Ueberredungsgabe bedürfen und freundliche Zureden mit jenem Acte verbinden müssen, um nach Möglichkeit die Gemüther der Leute zu gewinnen?

(§. 659.) Kleinias. Gewiß, Freund, wenn nur irgendwie Gründe zu finden sind welche geeignet erscheinen in solchen Dingen das Volk auch nur einigermaßen zu überzeugen, so darf der Gesetzgeber, wenn er nur im Geringsten diesen Namen verdienen will, keine Mühe sich verdrießen lassen, sondern muß, wie man wohl zu sagen pflegt, alle Töne anschlagen, um dem uralten Glauben an das Dasein der Götter und die Wahrheit alles dessen was du noch sonst so eben erwähntest zu stützen und auch dem Gesetze selbst und der Kunst zu Hülfe zu kommen (und zu zeigen), daß beide selber von Natur sind oder von etwas nicht Geringerem*) als die Natur ist herstammen, wenn sie doch Erzeugnisse der Vernunft sind, wie du mir anzunehmen und mit Recht anzunehmen scheinst, so daß ich dir vollkommen beistimme [635]).

Der Athener. Ja, lieber Kleinias, du freilich bist bereitwillig genug (mich anzuhören), aber sollte es nicht für die Menge (allzu) schwierig sein einem solchen ohne Weiteres an sie gerichteten Vortrag zu folgen und sollte derselbe nicht (doch auch für uns) ungebührlich lang ausfallen?

*) ἥττονι s. ἧττον nach Hermanns Verbesserung, der auch Wagner nicht abgeneigt ist, mit Baiter. Sonst muß die Uebersetzung lauten: „selber von Natur oder etwas nicht Geringeres als die Natur sind."



(§. 660.) Kleinias. Aber, lieber Freund, (was zunächst uns selbst betrifft) ermüdeten wir denn als sich unsere Unterredungen über die Trunkenheit und die musische Kunst so sehr in die Länge zogen? Und nun sollten wir nicht ausharren, wenn es sich um die Götter und jene anderen hochwichtigen Dinge handelt? Und (was sodann das Volk anbetrifft), es liegt dennoch in einem solchen Verfahren für eine weise Gesetzgebung die größte Unterstützung, [p. 891.] falls nur (auch) jene Vorreden zu den Gesetzen schriftlich niedergelegt werden, da sie dann Niemandem weglaufen, sondern für alle Zeit einem Jeden Gelegenheit zu ruhiger Prüfung geben, so daß man sich weder davor zur fürchten braucht, wenn es zuerst und beim bloßen Anhören derselben auch schwierig sein sollte ihnen zu folgen, da ja auch der Ungelehrige sie so sich öfter ansehen (und dadurch aneignen) kann, noch ob sie sehr lang ausfallen, wenn sie eben nur wirklich lehrreich sind [636]). Und so wäre es denn wider alle Vernunft und, ich darf wohl sagen, gewissenlos, wenn wir nicht auf diese Weise nach Kräften dazu beitragen wollten jene (großen) Grundsätze zu vertheidigen und zu stützen.

Megillos. Ganz vortrefflich, Freund, scheint mir Kleinias gesprochen zu haben.

Der Athener. Allerdings, Megillos, und so soll denn auch seinen Wünschen entsprochen werden. Denn freilich, wären jene (gottlosen) Lehren nicht, so zu sagen, in alle Welt verbreitet worden, so bedürfte es wahrlich nicht erst des Beweises für das Dgsein der Götter, welcher dieselben zurückschlägt. So aber tritt allerdings die Nothwendigkeit eines solchen ein, und da so die wichtigsten aller Gesetze durch schlechte Menschen ihrer Wirksamkeit beraubt werden, wem ziemt es da in höherem Grade ihnen (dergestalt) zu Hülfe zu kommen als dem Gesetzgeber?

Megillos. Keinem.*)

5. (§. 661.) Der Athener. Wohlan, so wende ich mich wieder an dich, Kleinias, denn mit dir wünsche ich diese Sache weiter zu erörtern. Hat es nicht so den Anschein als ob die Anhänger jener vorhin erwähnten Ansicht Feuer, Wasser, Erde und Luft für die letzten Gründe aller Dinge halten und unter ihnen dasjenige verstehen was sie Natur nennen, und aus ihnen[637]) die Seele erst später entstehen lassen? Mich dünkt, es hat nicht bloß diesen Anschein, sondern sie erklären uns das durch jene ihre Behauptungen aufs Deutlichste.

Kleinias. Allerdings.

Der Athener. Nun beim Zeus! Da haben wir denn, glaube ich, die eigentliche Quelle aller der unsinnigen Ansichten entdeckt welche je von Leuten die sich mit Untersuchungen über die Natur abgaben aufgestellt worden sind. Denn prüfe und erwäge nur einmal diese ganze Behauptung. Und wahrlich, wir hätten damit nicht wenig gewonnen wenn sich nun ergäbe daß die welche solche gottlose Lehren aufstellen und Andere zum Glauben an dieselben verleiten nicht von richtigen, sondern von ganz grundverkehrten Voraussetzungen ausgehen. Mich wenigstens will es so bedünken.

Kleinias. Und gewiß mit Recht, und so suche uns denn zu zeigen, in wie fern es wirklich so damit stehe.

Der Athener. Da werden wir aber wohl nicht umhin

*) Die Handschriften und alle übrigen Ausgaben theilen fälschlich diese Antwort dem Kleinias zu, Wagner nach dem Vorgange Schneiders Breśl. Sommerk. 1854. p. 7. dem Athener als Selbstantwort, Baiter und Stallbaum 3. A. gleichfalls nach Schneider, wie wir, dem Megillos, was übrigens auch Wagner für möglich erklärt.



können uns auf eine ungewöhnlichere Art von Untersuchungen einzulassen.

(§. 662.) Kleinias. Du darfst deßhalb kein Bedenken tragen, Freund. Denn ich verstehe dich wohl: du glaubst die Bahn der Gesetzgebung zu verlassen, wenn wir uns auf Untersuchungen dieser Art einlassen wollen; allein wenn es auf keine andere Weise möglich ist die Richtigkeit der in unsern Gesetzen geforderten Grundsätze*) zur Ueberzeugung zu bringen als auf diesem Wege, so muß man ihn eben einschlagen, mein Bester.

Der Athener. Nun denn, so werde ich diese ziemlich ungewöhnliche Erörterung, wie es scheint, nicht scheuen dürfen, und so beginne ich sie denn folgendermaßen. Gerade das was die ursprüngliche Ursache des Entstehens und Vergehens aller Dinge ist erklärt jene Lehre, welche das Gemüth der Ungläubigen eben ungläubig macht,**) vielmehr für das später Entstandene, und umgekehrt das Letztere für das Ursprüngliche, und daher eben ihr Irrthum über das wahre Wesen der Götter.

[p. 892.] Kleinias. Das ist mir noch nicht klar.

(§. 663.) Der Athener. Es wissen überhaupt, mein

*) Das schon von Stallbaum 1. A., den Zürchern, Wagner und Baiter in Parenthese geschlossene θεοῖς ist von uns, wie bereits von Schultheß-Vögelin und Wagner, unübersetzt gelassen. Richtiger jedoch vielleicht vermuthet jetzt Stallb. 3. A. daß vielmehr ξυμβοηθῆσαι statt ξυμφωνῆσαι zu schreiben sei: „möglich ist den Göttern, welche jetzt von unseren Gesetzen gelehrt werden, zu Hülfe zu kommen (und zu beweisen), daß es sich wirklich richtig so mit ihnen verhält, als auf diesem Wege u. s. w."

**) Mit Recht vermuthet Stallbaum 3. A. den Ausfall von ἀσεβῆ oder ἀσεβείαν hinter ἀσεβῶν.

Freund, wie es scheint, die meisten Leute nicht wie es mit der Seele ihrem Wesen und ihrer Wirksamkeit nach sowohl in allen andern Stücken als auch namentlich wie es darnach mit ihrem Ursprunge bestellt ist, daß sie nämlich nicht von abgeleiteter Natur, sondern daß sie vielmehr ursprünglicher als alles Körperliche und daß sie recht eigentlich es ist von deren Leitung alle Veränderung und aller Wechsel innerhalb der Körperwelt ausgeht. Wenn dem aber so ist, wird da nicht auch Alles was mit der Seele verwandt ist für ursprünglicher gelten müssen als Alles was den Körper angeht, wenn doch sie selber eben ursprünglicher ist als dieser?

Kleinias. Nothwendigerweise.

Der Athener. Nun, dann müssen auch Vernunft, Vorstellung, Berechnung, Kunst und Gesetz ursprünglicher sein als Hartes und Weiches und Schweres und Leichtes, und ebenso werden dann auch die großen und ursprünglichen Schöpfungen eben als solche Werke der Kunst, was jene Leute aber Werke der Natur und die Natur selbst, die sie (eben) hiernach fälschlich mit diesem Namen nennen, werden etwas Späteres und von der Kunst und Vernunft Abhängiges sein.

Kleinias. In wie fern geben sie denn Dem was sie Natur nennen damit nicht den rechten Namen?

(§. 664.) Der Athener. Mit dem Worte Natur wollen sie ja gerade bezeichnen daß dies das Ursprüngliche sei. Wenn sich nun aber ergibt daß die Seele und eben nicht Feuer oder Luft, wenn sich ergibt, sage ich, daß vielmehr die Seele ursprünglicher ist, so wird man doch wohl mit dem vollsten Rechte sagen dürfen daß gerade sie vorzugsweise von Natur sei. So steht also die Sache, sobald nur der Nachweis geführt ist daß die Seele ursprünglicher sei als der Körper, sonst freilich nicht.

Kleinias. Du hast vollkommen Recht.



Der Athener. Müssen wir uns nun also nicht zunächst zu diesem Nachweis anschicken?

Kleinias. Gewiß.

Der Athener. Wir müssen uns aber dabei wohl in Acht nehmen, denn hier ist Täuschung gar leicht, da diese Lehre noch neu ist und ihre Durchführung daher Jugendkraft fordert, während wir alte Leute sind. Wie leicht also können wir dabei auf falsche Wege gerathen und der Gegenstand unseres Suchens uns entschlüpfen! und dann hätten wir uns lächerlich gemacht und würden als Leute erscheinen die Großes erstrebten und doch schon das Kleine verfehlen. Hört also meinen Vorschlag. (§. 665) Gesetzt wir Drei sollten über einen Fluß von starker Strömung setzen, da würde es euch gewiß zweckmäßig erscheinen wenn ich euch vorschlüge, ich als der Jüngste, der überdies schon über manchen Strom gesetzt, wollte lieber erst euch in Sicherheit zurücklassen und allein versuchen ob auch ihr Aelteren wohl im Stande sein würdet über diesen hinüberzukommen, und erst dann wenn ich zu dieser Ueberzeugung gekommen auch euch nachrufen und euch vermöge meiner Erfahrung hinüberhelfen, und falls ich jene Ueberzeugung nicht gewinnen sollte, so wäre es doch wohl um so besser gewesen wenn nur ich allein mich der Gefahr ausgesetzt hätte? Ebenso fordert nun aber auch die Untersuchung in welche wir uns jetzt einlassen wollen keine geringe Kraft und übersteigt vielleicht die eure. Damit euch nun nicht dabei schwindlig und schwarz vor den Augen werde, wenn sie vorüberbraust und euch mit Fragen bestürmt [p. 893.] auf welche ihr zu antworten nicht gewohnt seid[638]), und euch so in eine verdrießliche, widerwärtige und unziemliche Lage versetze, wird es, glaube ich, daher das Beste sein wenn ich erst mir selbst (alle hieher gehörigen) Fragen vorlege und mir selbst beantworte und euch in aller Ruhe und Sicherheit zuhören lasse und in dieser Weise die

ganze Untersuchung über das Wesen der Seele durchführe, bis sie mit dem Nachweis daß die Seele ursprünglicher sei als der Körper zu ihrem Ende gediehen ist.

Kleinias. Dein Vorschlag dünkt uns vortrefflich. Mache es also ganz so wie du sagst.

6. (§. 666.) Der Athener. Wohlan denn, wenn wir je Ursache hatten göttlichen Beistand anzurufen, so haben wir sie jetzt. Denn da wir eben das Dasein der Götter zu beweisen unternehmen, so müssen wir vor Allem dabei auf das Inständigste ihre Hülfe erflehen. Und nun, nachdem wir das Schiff unserer Untersuchung an diesem sicheren Taue festgebunden, laßt es uns (muthig) besteigen. Auf folgende Fragen also, die man an mich zu stellen berechtigt ist, um den in Rede stehenden Punkt ins Reine zu bringen, glaube ich am Sichersten folgendermaßen antworten zu müssen. Lieber Freund, wird man sagen müssen, steht Alles still und ist Nichts in Bewegung? Oder findet das Gegentheil statt? Oder endlich ist Alles theils in Bewegung und theils in Ruhe? — Ich werde mich dann für den dritten Fall entscheiden. — Wird nun aber nicht sowohl das was ruht sich dabei in einem Raume befinden als auch das was sich bewegt sich in einem solchen bewegen? — Allerdings. — Und das Letztere wird dabei theils an Einer Stelle verbleiben und theils mehrere Orte durchmachen? (§. 667.) — Da werden wir denn (mit der Gegenfrage) antworten: du verstehst unter dem was in seiner Bewegung an derselben Stelle verharrt alles dasjenige was sich um seinen festen Mittelpunkt bewegt, *) gleichwie z. B. der Umfang eines Rades sich dreht? **) —

*) Wörtlich: „Die Kraft (der Bewegung) empfängt".

**) Wörtlicher: gleichwie der Umfang der sogenannten stehenden Kreise sich dreht. „Platon bezieht sich hier wohl auf Schöpfräder, deren man sich bediente um ein höher gelegenes Gartenland zu bewässern, vgl. Lucr. IV, 903. Vitruv. X, 4. Eine so einfache Vorrichtung war gewiß schon zu Platons Zeit bekannt." Petzold Zeitschr. f. d. Alterthumsw. 1855. S. 557 f.



Ja. — Ich begreife ferner auch (werde ich fortfahren) daß in derselben der gleiche Umschwung zugleich den größten und den kleinsten Kreis herumtreibt und sich in (steigendem) Verhältniß allen Kreisen (die innerhalb des Umkreises liegen) so mittheilt daß seine Geschwindigkeit eben mit der Größe derselben wächst, weßhalb denn auch diese Bewegung (so zu sagen) die Quelle alles Wunderbaren ist, indem sie zu Stande bringt, was man doch für unmöglich halten sollte, größere und geringere Geschwindigkeit, die eine für die größeren und die andere für die kleineren Kreise, zugleich und so daß beide im vollsten Einklange mit einander stehen zu erzeugen. — Sehr richtig bemerkt. — Und unter Dem was in seiner Bewegung mehrere Orte durchmacht scheinst du mir alles das zu verstehen was eine fortschreitende Bewegung hat und daher stets seinen Ort verändert, und zwar indem es zum Theil einfach fortrückt, zum Theil aber zugleich sich im Kreise bewegt, so fern es fortrollt, *) in beiden Fällen aber, sobald es mit einem andern Körper zusammentrifft, wenn dieser in Ruhe verharrt, durch ihn zertheilt wird, dagegen wenn er von entgegengesetzter Richtung her ihm begegnet und mit ihm zusammentrifft, sich mit demselben in Eins zu einem gemischten Körper verbindet, welcher die Mitte zwischen den beiden hält (aus denen er entstanden ist). — Aller-

*) Wörtlicher: „und zwar indem entweder seine Bahn (seine Fortschrittslinie) durch den Mittelpunkt eines einzigen Kreises hindurchgeht oder durch die mehrerer vermöge des Fortrollens."

dings meine ich es so wie du da angibst. — (§. 668.) Und ferner bist du ohne Zweifel der Ansicht daß für die Körper in der Vereinigung auch das Wachsthum und in der Trennung die Abnahme bestehe, jedoch nur wenn die ursprüngliche Beschaffenheit dabei unverändert bleibt, und wo nicht, daß sie da vielmehr durch das Eine wie durch das Andere zu Grunde gehen. — Ja wohl, aber zum Entstehen jedes beliebigen Körpers, [p. 894.] was für Umstände müssen demnach hiezu wohl eintreten? — Offenbar gehört hiezu daß der erste Ansatz zu einem solchen irgendwie einen Zuwachs erhält und so zur zweiten und von der zweiten zur dritten Entwicklungsstufe alles Körperlichen fortschreitet und dadurch daß er bis zu ihr vorgerückt ist den sinnbegabten Wesen sinnfällig wird [639]). Durch solche Veränderung und Fortbewegung also entstehen alle Dinge, und so lange sie unverändert bleiben, sind sie wirklich, sobald sie aber in eine andere Beschaffenheit übergehen, vergehen sie.

(§. 669.) Damit haben wir denn nun wohl alle Bewegungen, so weit sie sich mit Hülfe der Zahl in Arten zusammenfassen lassen, entwickelt mit Ausnahme von zweien, ihr Freunde.

Kleinias. Welche zwei meinst du denn?

Der Athener. Ich glaube, mein Guter, gerade diejenigen beiden um derentwillen wir diese ganze gegenwärtige Untersuchung angestellt haben.

Kleinias. Sprich deutlicher.

Der Athener. Die Seele ist doch der Gegenstand derselben.

Kleinias. Allerdings.

Der Athener. Nun wohl, die eine dieser beiden Bewegungen ist die vermöge deren ein Gegenstand zwar einen andern bewegen kann, sich selbst aber nicht, wieder eine andere aber von allen Bewegungen ist die vermöge deren er so gut sich selbst wie



Anderes zu bewegen vermag, mag dies Bewegen nun genauer ein Verbinden oder Trennen, ein Hervorrufen von Wachsthum oder Abnahme, von Entstehen oder Vergehen sein.

Kleinias. Sei es.

Der Athener. Wir werden also diejenige Art der Bewegung vermöge deren ein Gegenstand bloß Anderes treibt und von Anderem getrieben wird wohl als die neunte [640]), und die welche aus sich selbst beginnt und dann auch Anderes in Bewegung setzt, eben deßhalb allem Thun und Leiden schließlich zu Grunde liegt *) und als der wahre Ausgangspunkt aller Bewegung und Veränderung der Dinge zu bezeichnen ist, als die zehnte hinstellen.

Kleinias. Allerdings.

(§. 670.) Der Athener. Und welcher von diesen zehn Arten der Bewegung werden wir nun wohl mit Recht den Vorzug einräumen daß sie die stärkste und wirksamste von allen sei?

Kleinias. Nun, nothwendig muß doch wohl die Selbstbewegung weitab die vorzüglichste sein und alle andern ihr unendlich nachstehen.

Der Athener. Du hast Recht. Darnach müssen wir aber wohl eins oder zwei Dinge, mit denen wir dann nicht gebührend verfahren sind, richtiger stellen.

Kleinias. Welche meinst du?

Der Athener. Eben jene Bewegung ist darnach wohl nicht richtig als die zehnte bezeichnet worden.

Kleinias. In wie fern denn nicht?

Der Athener. Nun, es gebührt ihr vernunftgemäßerweise (darnach doch wohl vielmehr) die erste Stelle sowohl in Ansehung ihres Ursprunges als ihrer Stärke, und in die zweite haben wir

*) Wörtlich: „mit allem Leiden und Thun im Einklang steht."

ferner dann diejenige einrücken zu lassen welche wir vorhin unschicklich an die neunte setzten.

Kleinias. Warum urtheilst du so?

7. (§. 671.) Der Athener. Höre nur. Wenn Ein Ding ein anderes und dies wieder ein drittes verändert und so immer weiter, wird da nicht endlich eins von allen diesen Dingen dasjenige sein müssen von welchem zuerst die Veränderung ausgeht? Aber wie sollte (wiederum) das was seine Bewegung doch selbst erst von etwas Anderem empfängt dennoch jenes Erste sein können und von allen jenen Veränderung bewirkenden Dingen das einzige welches dies in ursprünglicher Weise thut? Nein, dies ist undenkbar. Aber wenn das Sichselbstbewegende ein Anderes und dies wieder ein Anderes verändert, und so tausend und aber tausend bewegte Gegenstände entstehen, wird dann von ihrer aller Bewegungen etwas Anderes der Ursprung sein [p. 895.] als die Veränderung welche jenes Sichselbstbewegende mit sich vornahm?

Kleinias. Du hast vollkommen Recht, und Jeder muß dir beipflichten.

(§. 672.) Der Athener. So werde ich denn jetzt weiter fortfahren und mir selber antworten. Gesetzt es wäre einmal Alles in der Welt, wie die Anhänger jener Lehren meistens [64a]) kühn genug sind zu behaupten, zugleich in Ruhe (gewesen), welche von allen aufgeführten Bewegungen müßte dann wohl zuerst vor sich gegangen sein? — Doch wohl offenbar die Selbstbewegung. Denn ehe nicht irgend ein Ding dazu einen Anstoß von sich selbst empfängt, kann es auch keine Veränderung in anderen Dingen hervorbringen.*)

*) Diese Selbstantwort des Atheners wird in den Handschriften vielmehr dem Kleinias beigelegt. Wir folgen aber mit Wagner dem Vorgange Hermanns.



— Gut, so werden wir also behaupten müssen daß der Anfang und die erste aller Bewegungen, die unter den ruhenden Dingen eintrat und die bewegten in Bewegung erhält, die Selbstbewegung und daß sie mithin auch die älteste und stärkste aller Veränderungen sei, und daß dagegen die durch ein anderes Ding hervorgebrachte Veränderung, die dann ihrerseits wieder andere Dinge in Bewegung setzt, die zweite Stelle einnimmt.

Kleinias. Du hast ganz Recht.

(§. 673.) Der Athener. So viel hätten wir denn also von unserer Untersuchung bereits abgethan. Demzufolge muß ich uns jetzt eine weitere Frage vorlegen.

Kleinias. Und die ist?

Der Athener. Wenn wir nun diese Selbstbewegung in irgend einem Dinge, sei es aus Erde, Wasser oder Feuer, und mag es aus irgend einer von diesen gesonderten Substanzen bestehen oder aus mehreren gemischt sein, wahrnehmen, welchen Zustand werden wir da demselben zuschreiben?

Kleinias. Ich denke, du willst die Antwort haben: Alles was sich selbst bewegt besitze eben damit Leben.

Der Athener. Ja.

Kleinias. Und wer sollte dir die auch wohl nicht geben!

Der Athener. Gut denn, und wenn wir nun in einem Dinge Seele bemerken, werden wir da nicht ebenso von demselben zugestehen müssen daß es lebe?

Kleinias. Gewiß.

Der Athener. Nun beim Zeus! so gib Achtung. Ist es nicht Dreierlei was du von jedem Dinge gern wissen möchtest?

Kleinias. Was meinst du denn?

Der Athener. Fürs Erste das Wesen des Dinges, fürs Zweite die Erklärung dieses Wesens, fürs Dritte seinen Namen [64b]).

Bemerke nun ferner daß man über jedes Ding auf zweierlei Art fragen kann.

Kleinias. Wie so?

(§. 674.) Der Athener. In jedem Falle kann man ja entweder den Namen des Dinges angeben und dann die Erklärung desſelben verlangen, oder umgekehrt die Erklärung desſelben geben und darnach nach ſeinem Namen fragen. Nun aber ſage mir auch noch Folgendes. (Doch ich will dir das an einem Beiſpiel erläutern.)

Kleinias. Nun?

Der Athener. Es gibt doch wie in allen andern Dingen ſo namentlich in den Zahlen eine Theilbarkeit in zwei Hälften, und dafür iſt nun bei den Zahlen der Name: gerade Zahl und die Erklärung: eine Zahl welche ſich in zwei gleiche Theile theilen läßt.

Kleinias. Allerdings.

Der Athener. Und nun höre was ich hiemit will. Wollen wir uns nun aber nicht in beiden Fällen daſſelbe Ding bezeichnen laſſen, ſowohl wenn wir den Namen „gerade Zahl" angeben und nach der Erklärung „eine Zahl die ſich in zwei gleiche Theile theilen läßt" fragen, als auch wenn wir es umgekehrt machen?

Kleinias. Natürlicherweiſe.

(§. 675.) Der Athener. Welches iſt nun alſo nach dem Vorigen die Erklärung des Dinges deſſen Name Seele iſt? Kann es nach demſelben wohl eine andere ſein als daß ſie das Sichſelbſtbewegende iſt? [642]) [p. 896.]

Kleinias. Du behaupteſt alſo daß es einerlei iſt ob wir das Weſen welches wir Alle Seele zu nennen pflegen mit dieſem Namen oder durch die Erklärung bezeichnen daß ſie allein ſich ſelber bewege?

Der Athener. Gewiß. Wenn ſich dies aber ſo verhält,



vermiſſen wir da noch irgend Etwas *) zu einem genügenden Beweiſe dafür daß die Seele nichts Anderes iſt als das Princip der Entſtehung und Bewegung aller gegenwärtigen, vergangenen und zukünftigen Dinge [643]) und ebenſo auch alles deſſen was ihnen entgegengeſetzt iſt, da ſie ſich ja auch als die Urſache aller Veränderung erwieſen hat?

Kleinias. Nein, ſondern es iſt auf das Vollſtändigſte bewieſen daß ſie wirklich dieſe Urkraft aller Bewegung und eben damit auch, daß ſie das urſprünglichſte aller Dinge iſt.

Der Athener. Und iſt damit nicht zugleich bewieſen daß diejenige Bewegung welche ein Ding von einem andern empfängt und vermöge deren es nie ſich ſelber aus eigener Kraft bewegen kann in den zweiten Rang, ja ſo tief als man will, unter jene erſtere herabzuſetzen und eben nur die Veränderung eines in Wahrheit ſeelenloſen Körpers iſt?

Kleinias. Ja wohl.

Der Athener. Und alſo war denn unſere Behauptung durchaus richtig und vollgültig, wahr und treffend, daß die Seele urſprünglicher ſei als der Körper und daß dieſer ein Abgeleitetes und Späteres und nach der Ordnung der Natur der Herrſchaft der Seele unterthan ſei.

Kleinias. Das iſt allerdings nun eine vollſtändig erwieſene Wahrheit.

8. (§. 676.) Der Athener. Nun erinnern wir uns aber doch zuvor bereits zugegeben zu haben, wenn ſich die Seele als urſprünglicher denn der Körper erwieſen, daß dann auch Alles

*) Wohl mit Recht, wie auch Wagner urtheilt, vermuthet Schultheß daß hinter ἔτι noch τι ausgefallen iſt.

was die Seele angeht urſprünglicher ſein müſſe als Alles was zum Körper in Beziehung ſteht.

Kleinias. Ja wohl.

Der Athener. Sitte, Gemüthsart, Verſtandes- und Willensäußerungen, richtige Vorſtellung, Berechnung, Gedächtniß ſind alſo immer eher da als Länge, Breite und Tiefe und Stärke der Körper, wenn doch eben die Seele ſelbſt immer früher als der Körper iſt.

Kleinias. Nothwendigerweiſe.

(§. 677.) Der Athener. Wenn nun aber die Seele die letzte (wirkende) Urſache von Allem iſt, muß ſie da nicht ebenſo wohl die des Guten wie des Schlechten, des Schönen wie des Häßlichen, des Gerechten wie des Ungerechten, und überhaupt alles Entgegengeſetzten ſein?

Kleinias. Freilich muß ſie das.

Der Athener. Und wenn nun ferner die Seele Alles durchwaltet und Allem innewohnt was überall ſich bewegt, muß man da nicht auch dem ganzen Weltall eine ſolche es durchwaltende Seele zuſchreiben?

Kleinias. Man kann nicht umhin.

Der Athener. Eine oder mehrere? Mehrere, antworte ich für euch. Wenigſtens müſſen wir ihrer zwei annehmen, eine wohlthätige und eine welche das Gegentheil vollführen kann.

Kleinias. Du haſt vollkommen Recht.

Der Athener. Halten wir dies alſo feſt. Es leitet nämlich die Seele nach dem Vorigen Alles im Himmel und auf Erden (im Land) und auf dem Meere durch ihre eigenen Bewegungen, welche man Wollen, Erwägen, Sorgetragen, [p. 897.] Rathſchlagen, Sich richtig oder falſch Vorſtellen, Freude oder Trauer, Muth oder Furcht, Haß oder Liebe nennt. Solche und ähnliche Bewegungen ſind nämlich die urſprünglichen, welche dann erſt in den Körpern die Bewegungen zweiter Ordnung mit ſich bringen und ſo Alles in Wachsthum und Abnahme, Scheidung und Verbindung verſetzen, wovon denn Wärme und Kälte, Schwere und Leichtigkeit, Härte und Weichheit, Weiße und Schwärze, Herbheit und Süßigkeit die Folgen ſind. Wenn nun dabei die Seele die Vernunft, die göttliche [641]), beſtändig zu Rathe zieht und in Folge deſſen den richtigen Weg einſchlägt, *) ſo leitet ſie Alles richtig und zum Glücke; wenn ſie dagegen der Unvernunft ſich überläßt ſo begegnet ihr das Gegentheil. (§. 678.) Glaubt auch ihr daß es ſo hiemit ſtehe, oder ſind wir noch uneins darüber ob es nicht vielleicht ſich anders verhalte?



Kleinias. Nein, wir ſind ganz mit dir einverſtanden.

Der Athener. Welcher von beiden Arten von Seele wollen wir nun die Herrſchaft über Himmel und Erde, über den ganzen Weltenkreis zuſchreiben, derjenigen die mit Weisheit und Tugend erfüllt iſt, oder der die keine von beiden beſitzt? Soll ich dieſe Frage für euch entſcheiden, ſo würde meine Antwort ſo lauten.

Kleinias. Nun?

Der Athener. Wenn, ſo werde ich ſagen, mein Theuerſter, die Geſammtbewegung der Welt und der Zug der einzelnen Himmelskörper ähnlicher Natur iſt mit der Bewegung, dem Umſchwung und den Berechnungen der Vernunft und einen verwandten Gang nimmt, ſo müſſen wir offenbar behaupten daß die gute Seele für die Welt ſorge und ſie eben dieſen Weg führe.

Kleinias. Einverſtanden.

---

*) θεῖον ὀρθῶς θέουσα nach Winckelmanns Verbeſſerung mit Hermann, Wagner, Baiter.

Der Athener. Wenn hingegen jene Bewegung ohne Sinn und Ordnung ist, so die böse.

Kleinias. Auch dagegen ist Nichts einzuwenden.

(§. 679.) Der Athener. Von welcher Natur ist nun aber die Bewegung der Vernunft? Das, meine Freunde, ist eine Frage auf welche eine wirklich einsichtige Antwort schwer ist, und es ist daher billig daß ich euch wiederum beim Aufsuchen derselben helfe.

Kleinias. Wohl gesprochen.

Der Athener. Damit es uns nun nicht so wie Denen ergehe denen es am hellen Mittag Nacht vor den Augen wird, weil sie gerade in die Sonne hineinschauen, so laßt uns nicht uns einbilden daß wir die Vernunft selber mit sterblichen Augen anschauen und hinlänglich zu erkennen vermöchten, sondern lieber sicherer gehen und den Gegenstand unserer Forschung an einem Bilde betrachten.

Kleinias. Und was für ein Bild wählst du dazu?

Der Athener. Diejenige von jenen zehn Arten der Bewegung welcher die der Vernunft ähnlich ist. Diese wollen wir uns also gemeinschaftlich wieder in Erinnerung bringen, um dadurch die Antwort auf meine Frage zu gewinnen.

Kleinias. Gut denn.

Der Athener. Wir erinnern uns aus unserer vorhin gegebenen Auseinandersetzung doch noch dessen*) daß wir annahmen von allen Dingen befände sich stets ein Theil in Bewegung und der andere in Ruhe?

Kleinias. Ja wohl.

*) Hermann und Baiter: *τοίνυν* [*γε τοσοῦτον*] *τῶν τότε ἔτι τοῦτό γε*, und Schneider, Stallbaum 3. A. und Wagner lassen *γε τοσοῦτον* ganz weg, da es in den besten Handschriften fehlt.



Der Athener. Und ferner auch dessen daß von dem sich Bewegenden ein Theil dabei an demselben Orte verharre, ein anderer aber seinen Ort verändere? [p. 898.]

Kleinias. Versteht sich.

Der Athener. Von diesen beiden Bewegungen muß nun die erstere stets um einen Mittelpunkt herumgehen, wie die Scheiben auf der Drechselbank, und diese ist es welche (eben deßhalb) mit dem Umschwunge der Vernunft die größte Verwandtschaft und Aehnlichkeit hat.

Kleinias. In wie fern?

(§. 680.) Der Athener. Wenn wir sagen, die Bewegung der Vernunft und die in demselben Raume vor sich gehende Bewegung kämen beide darin überein daß sie stets in der gleichen Art und Weise und unter den gleichen Bedingungen, stets in Einer Sphäre und um Einen Mittelpunkt und in Einer Richtung, nach Einer Regel und Einer Ordnung stattfinden, und es sei daher auch die erstere mit der einer wohlgedrechselten Kugel vergleichbar, so brauchen wir nicht zu fürchten daß wir in der Kunst der Vergleiche als ungeschickte Arbeiter erscheinen möchten.

Kleinias. Du hast ganz Recht.

Der Athener. Und wird nicht dagegen diejenige (körperliche) Bewegung die nie auf gleiche Art und Weise und unter gleichen Bedingungen, und nie in demselben Raume und Einer Richtung und um Einen Mittelpunkt*), die ohne allen Plan,

*) *μηδ' ἐν ἑνὶ* habe ich unübersetzt gelassen, weil ich nicht einzusehen vermag, was dies Anderes heißen könnte als das bereits vorangehende *μηδὲ ἐν ταὐτῷ*. Beide Ausdrücke neben einander können dann aber unmöglich bestehen und einer von ihnen muß ein Einschiebsel sein.

ohne alle Regel und Ordnung vor sich geht, lauter Unverstand verrathen?

Kleinias. Sicherlich.

(§. 681.) Der Athener. Da es nun aber doch die Seele ist welche Alles in Bewegung setzt, so ist es jetzt auch nicht mehr schwierig sich bestimmt darüber zu entscheiden ob es nothwendigerweise eine gute oder aber eine böse ist durch deren Fürsorge und Leitung der Kreislauf des Weltalls bewirkt wird.

Kleinias. Gewiß nicht, Freund, sondern nach dem so eben Dargelegten würde es ein Frevel sein zu leugnen daß eine mit aller möglichen Güte und Vollkommenheit ausgerüstete Seele oder mehrere solche diese Wirksamkeit ausüben.

Der Athener. Auf das Trefflichste, Freund, bist du meiner Auseinandersetzung gefolgt. Nun merke aber auch noch Folgendes.

Kleinias. Nun?

9. (§. 682.) Der Athener. Wenn nun also eine Seele die Gesammtheit von Sonne, Mond und allen übrigen Gestirnen in Umlauf setzt, wird da wohl nicht auch der besondere Umlauf den jedes dieser Gestirne hat, von einer besonderen Seele desselben ausgehen?

Kleinias. Versteht sich.

Der Athener. So wollen wir denn jetzt über einen dieser Himmelskörper reden, und was wir dabei vorbringen werden wird auch auf die übrigen passen.

Kleinias. Nun, und über welchen denn?

Der Athener. Ueber die Sonne. Den Körper derselben sieht Jedermann, aber nicht ihre Seele, ebenso wenig wie die irgend eines beseelten Einzelwesens, weder während es lebt noch nach seinem Tode; aber wenn auch diese ganze Gattung ihrer Natur nach überhaupt allen Sinnen unseres Körpers unzugänglich ist, so ist doch gegründete Aussicht vorhanden daß sie unserem Denken erfaßbar ist; und so wollen wir denn lediglich durch Vernunft und Nachdenken uns folgenden Begriff von ihr machen.*)



Kleinias. Nun?

Der Athener. Wenn die Sonne durch ihre Seele in Umlauf gesetzt wird,**) so werden wir nicht fehlen wenn wir behaupten daß dies nur auf Eine von drei Arten denkbar sei.

---

*) Den vorstehenden untadelhaften Sinn finde ich in der handschriftlichen Lesart *νοητὸν δ'εἶναι νῷ μόνῳ δὴ κ. τ. λ.* und vermag durchaus nicht abzusehen welchen Vorzug der auf welchen alle Abweichungen von ihr hinarbeiten vor demselben haben sollte, und nur weil die Auctorität des Euseb. der unserer Handschriften mindestens gleichsteht könnte es allerdings gerathen erscheinen vielmehr, wie auch Schultheß-Vögelin vorschlagen, mit ihm (Pr. ev. XII, 28.) zu lesen: *νοητὸν δὲ μόνον νῷ δὴ κ. τ. λ.*: „noch nach seinem Tode, sondern es sieht ganz darnach aus daß diese ganze Gattung überhaupt allen Sinnen unseres Körpers unzugänglich und nur unserem Denken erfaßbar ist; und so wollen wir denn durch Vernunft u. s. w.", wenn dies nur wirklich die Lesart des Euseb. ist. S. darüber Stallb. 3. A. z d. St. Nach Gaisford hat Euseb. nämlich vielmehr nur *νοητὸν δ'εἶναι· μόνῳ νῷ δὴ κ. τ. λ.*, wornach denn höchstens mit Schramm V. p. 7. *νοητὸν δ'εἶναι μόνον· νῷ δὴ κ. τ. λ.*, aber nicht mit Wagner *νοητὸν δ'εἶναι μόνον· νῷ μόνῳ δὴ κ. τ. λ.* zu lesen wäre, und vollends ist die von Baiter vorgeschlagene und von ihm, wie schon vorher von den Zürchern und Hermann, in den Text aufgenommene Aenderung der handschriftlichen Lesart in *νοητὸν δ'εἶναι νῷ μόνῳ· μόνῳ δὴ κ. τ. λ.* ohne jeglichen Halt. Wagners Verdacht daß *νοητὸν δ'εἶναι* oder *νοητὸν δὲ μόνον* ein Einschiebsel sei ist von Schramm treffend widerlegt worden.

**) *εἰ περιάγει* aus Euseb. a. a. O. statt *εἴπερ ἄγει* mit den Zürchern, Hermann, Wagner, Baiter.

Kleinias. Und diese sind?

(§. 683.) Der Athener. Entweder wohnt diese Seele innerhalb dieses ihres runden Körpers der unseren Sinnen erscheint, und lenkt denselben so nach allen Richtungen herum, gerade wie unsere Seele uns nach allen Seiten hin leitet, oder sie treibt, wie Einige[645]) glauben, [p. 899] irgend woher von außen mit einem Körper von Licht oder auch von Luft den sie angezogen hat,*) den Sonnenkörper gewaltsam fort, oder endlich drittens sie steht rein für sich ohne allen Körper da, besitzt aber andere über die Maßen wunderbare Kräfte um dennoch den Gang der Sonne zu leiten.

Kleinias. Ja,**) auf Eine von diesen drei Arten muß nothwendig jede Seele zu Werke gehen um irgend einen Körper in Bewegung zu setzen.

Der Athener. In jedem Falle nun aber, mag diese Seele der Sonne die letztere ähnlich wie einen Wagen lenken und so mit ihr Licht durch das Weltall verbreiten oder sie von außen her oder endlich auf jede andere beliebige Art und Weise fortbewegen, so ist sie doch nicht bloß ein weit höheres Wesen als die Sonne, sondern Jedermann wird sie auch für eine Gottheit anerkennen müssen. Nicht wahr?

Kleinias. Ja, es müßte denn Jemand bereits den äußersten Gipfel des Unverstandes erstiegen haben.

(§. 684.) Der Athener. Werden wir nun wohl über den

*) αὐτῇ πορισαμένη statt αὖτη π. aus Euseb. mit Ast, Hermann, Wagner, Baiter, Stallb. 3. A.

**) Nach den Handschriften würde nur die Antwort „ja" dem Kleinias, alles Weitere aber wieder dem Athener zufallen. Wir folgen dagegen dem Ficinus mit Hermann, Wagner, Baiter und Stallb. 3. A.



Mond und alle Sterne, über Jahre, Monate und Jahreszeiten eine andere Schlußfolgerung ziehen können als abermals eben dieselbe: weil Eine oder mehrere Seelen ihnen allen als wirkende Kräfte zu Grunde liegend und als Wesen von aller möglichen Vollkommenheit erschienen sind, so müssen wir behaupten daß alle diese Wesen Götter sind, sie mögen nun in Körpern wohnend und mit diesen zu lebendigen Wesen verbunden oder auf welche andere Weise immer die ganze Welt leiten und regieren? Und wer dies zugibt, wird der*) noch leugnen können daß Alles mit Göttern erfüllt sei?

Kleinias. Nein, Freund, so sinnlos kann Niemand sein.

Der Athener. So wollen wir denn, Megillos und Kleinias, jetzt allen Denen die vorher der Ansicht waren, es gebe keine Götter, unsere Enderklärung geben und uns dann von ihnen verabschieden.

Kleinias. Und wie wird dieselbe lauten?

Der Athener. Entweder möchten sie uns beweisen daß wir geirrt haben wenn wir die Seele als die letzte Ursache des Entstehens aller Dinge hinstellten, so wie in allem Uebrigen was sich uns weiter hieraus**) ergab, oder aber, wenn sie uns so eines Besseren zu belehren nicht im Stande sind, uns glauben und hinfort in der Ueberzeugung vom Dasein der Götter ihr Leben zubringen. Oder hätten wir etwa die Gottesleugner noch nicht hin-

*) ἔσθ' ὅστις für εἶθ' ὅστις nach Asts, ὑπομενεῖ für ὑπομένει nach Stephanus' Verbesserung, Ersteres mit Stallbaum, den Zürchern, Hermann und Baiter, Letzteres mit Stallb. 3. A. und überhaupt allen neuern Herausgebern außer Bekker und Schneider.

**) ὁπόσα τούτῳ ξυνεπόμενα aus Vatic. r und Correctur des Vatic. Ω mit Ast, den Zürchern, Hermann, Wagner, Baiter.

länglich widerlegt und fehlte unserem Beweise noch irgend etwas zur Vollständigkeit?

Kleinias. Nicht das Allermindeste, Freund.

10. (§. 685.) Der Athener. So mag denn unsere Unterredung mit jenen Leuten zu Ende sein, und wir wollen uns jetzt mit unserer Zusprache zu denen wenden welche das Dasein von Göttern zugeben, aber bestreiten daß sie sich um die menschlichen Angelegenheiten bekümmern. Bester Freund, werden wir also zu einem Solchen sagen, offenbar zieht dich deine innere Verwandtschaft mit den Göttern zu ihnen hin, so daß du nicht bloß an ihr Dasein glaubst, sondern sie auch als dir verwandte Wesen ehrst; aber das scheinbare Glück schlechter und ungerechter Menschen im häuslichen und öffentlichen Leben, welches doch in Wahrheit nie ein solches ist und nur unverständigerweise von den Leuten als ein hohes Glück gepriesen, in Liedern besungen und in mancherlei Reden verherrlicht wird, verleitet dich zur Gottlosigkeit, und es macht dich verwirrt wenn du ruchlose Menschen vielleicht ein hohes Alter erreichen und (Kinder und) Kindeskinder in den höchsten Ehren hinterlassen siehst, [p. 900.] es macht dich verwirrt wenn du in alle solche Verhältnisse hineinblickst oder wenn du von Hörensagen erfährst oder es gar [selbst]*) als Augenzeuge mit ansiehst wie von manchen Leuten vielerlei ruchlose und frevelhafte Thaten verübt wurden und sie gerade durch diese sich aus der Niedrigkeit zur Herrschaft und höchsten Gewalt aufschwangen. (§. 686.) Offenbar willst du nun**), um wegen aller solcher Vorgänge die Götter nicht

*) αὐτός fehlt im Paris. A. von erster Hand und ist daher mit Recht von Hermann und Baiter als ein Einschiebsel in Parenthese geschlossen.

**) Ich bin in dieser ganzen Uebers. der Lesart des Paris. A.



tadeln zu müssen, zu denen du dich eben als zu verwandten Wesen hingezogen fühlst, lieber sie nicht als die Urheber von ihnen ansehen; und da du die richtige Erklärung hiefür nicht zu finden weißt, so hast du dir nicht anders zu rathen gewußt als dadurch daß du annimmst, den Göttern, deren Dasein du anerkennst und gegen die du keinen Unwillen zu hegen vermagst, seien eben die menschlichen Angelegenheiten zu geringe um sich mit ihnen zu befassen. Damit also nicht dieser Irrthum zu einem noch größeren Uebel, zur (vollständigen) Gotteslengnung, in dir wachse, so will ich versuchen ob ich nicht durch meine Zusprache diesen Anfall zu bannen vermag, und ich will zu dem Ende den Beweis welchen ich dir jetzt zu führen habe an den vorhin gegen die vollständigen Gotteslengner geführten anknüpfen und so von diesem letzteren auch hier wieder Gebrauch machen. — Ihr nun, Kleinias und Megillos, übernehmt es abermals, wie bei jener Gelegenheit, für den Jüngling zu antworten. Sollte aber irgend eine (besondere) Schwierigkeit bei dieser Erörterung uns in den Weg treten, so werde ich wieder wie damals euch diese Aufgabe abnehmen und uns so über den Fluß hinüberhelfen.

(§. 687.) Kleinias. Wohl gesprochen: so mache es, und auch wir werden nach Kräften deinen Wunsch erfüllen.

und anderer guter Handschriften gefolgt; doch ist es auch hier möglich daß man vielmehr wieder an die des Euseb. Pr. ev. XII, 52, die auch theilweise in Handschriften sich findet, wie Stallbaum und Wagner thun, sich halten muß. Hier ist hinter παράπτει τὸ (oder τὰ?) νῦν ein ὅταν und hinter δι' αὐτα ταῦτα ein ὁρᾷς eingeschoben. Dann müßte die Uebers. lauten: „hinterlassen siehst. Wenn du in alle solche Verhältnisse hineinblickst oder .... dann willst du offenbar, um wegen u. s. w."

Der Athener. Vielleicht ist es aber durchaus nicht schwer (dem Gegner) zu zeigen daß die Götter für das Kleine nicht geringere Sorgfalt haben als für das Große und Hervorstechende. Denn er hörte es ja und war dabei gegenwärtig als wir noch eben erst den Beweis führten daß sie jede Vollkommenheit besitzen und eben deßhalb die Fürsorge für alle Dinge zu ihrer eigenthümlichsten Wirksamkeit gemacht haben.

Kleinias. Allerdings ist dem so.

Der Athener. So haben wir*) denn wohl eben hiernächst mit einander zu untersuchen, worin denn eigentlich die Vollkommenheit bestehe um derentwillen wir sie eben (absolut) gut nennen. Wohlan also, rechnen wir nicht Maßhaltigkeit und Besonnenheit unter die Tugenden und Vollkommenheiten, und das Gegentheil davon unter die Mängel und Gebrechen?

Kleinias. Allerdings.

Der Athener. Und ferner zählen wir nicht eben so die Tapferkeit zu den erstern und die Feigheit zu den letztern?

Kleinias. Ohne Zweifel.

Der Athener. Und behaupten daß Besonnenheit und Tapferkeit Lob, Zügellosigkeit und Feigheit aber Verachtung verdient?

Kleinias. Nothwendigerweise.

Der Athener. Und Alles was zu der letztern Classe gehöre finde sich, wenn es vorkomme, lediglich bei uns (Menschen), den Göttern aber hafte weder wenig noch viel davon an?

*) *συνεξεράζωμεν* aus Ficinus mit Ast, den Zürchern, Hermann, Wagner, Baiter statt des handschriftlichen *συνεξεταζόντων*. Da sich aber auch bei Eusеb. a. a. O. XII, 12 nicht, wie sie glauben, die erstere, sondern die letztere Lesart findet, so dürfte doch wohl nach dieser letztern (mit Stallbaum) zu übersetzen sein: „Mögen denn alle solche Leute gemeinsam mit uns hiernächst untersuchen".



Kleinias. Auch dies wird wohl Jeder zugeben.

(§. 688.) Der Athener. Und nun weiter: wollen wir Nachlässigkeit, Trägheit und Weichlichkeit unter die Vollkommenheiten der Seele setzen? Was bedünkt dich davon?

Kleinias. Wie wäre das möglich?

Der Athener. Aber unter das Gegentheil?

Kleinias. Ja.

Der Athener. Und folglich werden wir auch alle ihnen entgegengesetzten Eigenschaften wieder in die entgegengesetzte Classe setzen? [p. 901.]

Kleinias. Ja.

Der Athener. Und wird der Weichliche, Nachlässige und Träge, der nach dem Ausspruche des Dichters [646]) den stachelberaubten Drohnen am Aehnlichsten ist, nicht (auch) uns ganz*) dafür gelten?

Kleinias. Ja wohl, dieser Ausspruch ist vortrefflich.

Der Athener. Hiernach wird man nun auch nicht sagen dürfen daß die Gottheit selbst von dieser Art sei, die sie vielmehr haßt, und man darf es nicht dulden daß Jemand so zu reden sich unterfange.

Kleinias. Nein, gewiß nicht.

(§. 689.) Der Athener. Gesetzt nun aber, es wendete Jemand in den Dingen deren Verrichtung und Besorgung recht

*) Nach Hermanns Verbesserung *πᾶς ἐν ἡμῖν* für *πᾶσιν ἡμῖν*, wenn man nicht geradezu *κακὸς ἡμῖν* nach dem Vorschlag von Stallbaum 3. A. lesen will: „nicht (auch) uns für schlecht gelten."

eigentlich ihm zukommt allen seinen Geist und Sinn lediglich auf das Große und vernachlässigte das Kleine (gänzlich), würden wir da nicht durchaus unrecht thun wenn wir ihn loben wollten? Doch wir wollen uns die Sache einmal noch etwas genauer ansehen. Von Jedem der so verfährt, mag es nun ein Gott oder ein Mensch sein, läßt sich dies doch nur auf zweierlei Weise denken.

Kleinias. Nämlich?

Der Athener. Entweder glaubt er es mache für das Ganze keinen Unterschied wenn das Kleine vernachlässigt werde, oder auch er sieht recht wohl ein daß dies (für dasselbe) nicht gleichgültig ist, aber aus Leichtsinn und Trägheit vernachlässigt er es dennoch. Oder weißt du noch eine andere Ursache aus welcher (eine solche) Vernachlässigung entstehen könnte? Denn wo es etwa Jemandem, sei er ein Gott oder ein schwacher Mensch, unmöglich wäre Alles zu besorgen, weil es ihm an Kräften hiezu gebricht und es die seinen übersteigt, und er deßhalb Kleines oder Großes unbesorgt läßt, da kann ihm dies doch nicht für Vernachlässigung angerechnet werden.

Kleinias. Unmöglich.

11. (§. 690.) Der Athener. Jetzt mögen denn nun aus Dreien jene Zwei antworten die zwar beide das Dasein von Göttern zugestehen, von denen aber der Eine behauptet daß sie leicht zu begütigen seien, und der Andere daß sie sich um das Kleine nicht kümmerten. Sagt uns also zuerst, ihr Beide, gebt ihr zu daß die Götter Alles sehen, hören und wissen und daß ihnen Nichts von Allem was mit den Sinnen wahrgenommen und was mit dem Geiste erkannt wird verborgen bleibt? Glaubt ihr dies oder bestreitet ihr es?

Kleinias. Wir glauben es, werden sie sagen.

Der Athener. Und gebt ihr denn weiter auch zu daß sie



Alles vermögen was nur immer sterblichen und unsterblichen Kräften erreichbar ist?

Kleinias. Auch das werden sie unmöglich bestreiten können.

Der Athener. Und daß sie schlechthin gut und vollkommen sind, darüber haben wir alle Fünf uns bereits verständigt.

Kleinias. Allerdings.

(§. 691.) Der Athener. Wenn sie aber dies wirklich sind,*) so ist es auch nicht denkbar daß sie in irgend Etwas mit Leichtfertigkeit und Schlaffheit verfahren sollten. Denn Trägheit entspringt wenigstens bei uns (Menschen) aus Feigheit, und aus der Trägheit und Weichlichkeit wieder Leichtfertigkeit.

Kleinias. Du hast ganz Recht.

Der Athener. Aus Trägheit und Leichtfertigkeit wird daher keiner der Götter irgend Etwas vernachlässigen, denn Feigheit wohnt doch wohl keinem derselben inne.

Kleinias. Auch das ist ganz richtig.

[p. 902.] Der Athener. Also bleibt, wenn sie bei der Verwaltung des Ganzen das Einzelne und Kleine vernachlässigen, nur noch übrig daß sie einsehen, es sei auch ganz und gar nicht nothwendig sich um irgend Etwas hievon zu bekümmern. Denn was könnte noch wohl bleiben, nachdem wir den Fall daß dies geschehe, während sie doch gerade das Gegentheil als richtig einsehen, bereits abgethan haben?

Kleinias. Nichts.

---

*) Ich halte an der handschriftlich besser bezeugten Lesart ὁμολογοῦμεν gegen das von den Zurchern, Wagner und Baiter aufgenommene λέγομεν fest, denn nicht aus den sämmtlichen den Göttern beigelegten Eigenschaften, sondern lediglich aus der zuletzt in Folge früherer Verständigung an ihnen hervorgehobenen wird hier gefolgert.

(§. 692.) Der Athener. (Nur zwischen diesen beiden Behauptungen also bleibt die Wahl.) Du mußt mithin annehmen, Liebster, Bester, die Götter wüßten nicht daß wir ihrer Fürsorge bedürfen, und in Folge dieses Nichtwissens entzögen sie uns dieselbe, deren wir doch in der That bedürftig sind, wenn du nicht doch etwa lieber glauben willst, sie wüßten dies recht wohl, aber es ergehe ihnen wie den Schlechtesten unter den Menschen, die, wie man sagt, recht wohl wissen daß sie besser thäten anders zu handeln als wie sie handeln, es aber dennoch nicht thun, weil sie irgendwie den Lust- und Schmerzempfindungen nicht zu widerstehen vermögen.

Kleinias. Aber wie sollte ich das Eine oder das Andere annehmen!

Der Athener. Haben nicht (überdies) die menschlichen Angelegenheiten Theil an der Beseelung des All, und ist nicht unter allen beseelten Einzelwesen gerade der Mensch das gottesfürchtigste?

Kleinias. Man sollte denken.

Der Athener. Und wird wohl Jemand leugnen können daß Alles was es an beseelten sterblichen Geschöpfen gibt der Götter Eigenthum sei, denen ja auch das ganze Weltall angehört?

Kleinias. Gewiß nicht.

Der Athener. So behaupte man nun meinetwegen daß die menschlichen Angelegenheiten etwas Kleines oder etwas Großes in den Augen der Götter seien! Denn in keinem von beiden Fällen hat es einen Sinn daß sie, die unsere Herren und die Fürsorglichsten und Besten sind, uns vernachlässigen sollten. Betrachten wir nämlich die Sache auch noch von einer anderen Seite.

Kleinias. Laß hören.

(§. 693.) Der Athener. Stehen nicht unsere Sinne in Bezug auf Leichtigkeit und Schwierigkeit in einem natürlichen Gegensatz gegen unsere Kraft?



Kleinias. Wie meinst du das?

Der Athener. Es ist doch wohl schwieriger das Kleine zu sehen und zu hören als das Große, und dagegen für Jedermann leichter Kleines und Weniges zu tragen, zu leiten, zu besorgen (als Großes und Vieles)?

Kleinias. Und zwar bei Weitem.

Der Athener. Wird nun aber wohl unter den Händen eines Arztes das ihm anvertraute Ganze, wenn es ihm auch zu dessen Behandlung weder an Geschick noch an gutem Willen fehlt, zum Wohlsein gelangen wenn er es nur im Großen behandeln und dagegen in den Theilen und im Kleinen vernachlässigen wollte?

Kleinias. Gewiß nicht.

Der Athener. Und wahrlich eben so wenig werden auch Steuermänner, Heerführer, Haus- und Staatsverwalter, und wer es sonst sein mag, das Viele und Große gut in Stand zu setzen und zu erhalten vermögen wenn sie nicht eben mit dem Wenigen und Kleinen anfangen, denn ohne die kleinen Steine, sagen die Baumeister, liegen die großen nicht fest.

Kleinias. Es kann nicht anders sein.

(§. 694.) Der Athener. Sollen wir also die Gottheit für schlechter als menschliche Meister halten? Sollen wir glauben daß, während diese, je tüchtiger sie sind, desto genauer und vollkommener mit derselben Kunst eben so gut das Kleine wie das Große ausführen, die allweise Gottheit, die gleich sehr durch Willen und Geschick fürsorglich ist, mit dem Kleinen, [p. 903.] welches doch leichter zu besorgen wäre, sich, einem feigen und trägen Menschen gleich welcher der Mühe wegen die Arbeit scheut, nicht abgeben und doch des Großen sich annehmen sollte?

Kleinias. Auf keine Weise, Freund, dürfen wir einer solchen Vorstellung über die Götter Raum geben, denn wir würden

mit ihr uns gegen das Heilige versündigen und wider die Wahrheit freveln.

Der Athener. Ich glaube, wir hätten uns nun im Grunde bereits vollkommen hinreichend mit Dem verständigt welcher den Göttern gern den Vorwurf der Vernachlässigung (unser) machen möchte.

Kleinias. Ja.

Der Athener.*) Wenigstens haben wir ihn durch unsere Gründe bereits gezwungen die Unrichtigkeit seiner Behauptung zuzugestehen. Gleichwol werden indessen noch einige Besprechungen für ihn nicht überflüssig sein.

Kleinias. Nun, so laß sie hören, mein Guter.

12. (§. 695.) Der Athener. Wir wollen den Jüngling zu überzeugen suchen daß von Dem dessen Fürsorge das ganze Weltall umfaßt alle Dinge so angeordnet sind wie es zur Erhaltung und Vollkommenheit des Ganzen erforderlich ist, so daß jeder Theil wirkt und leidet was ihm eben hiernach zukommt und so weit eben hiernach sein Vermögen reicht. Ueber diese besonderen Theile sind Herrscher gesetzt, ihr Thun und Leiden durchgängig bis ins Kleinste zu regieren und so die Vollendung des Ganzen bis in die kleinsten Theile zu befördern. Ein solches Theilchen bist nun auch du, armer Sterblicher, welches, so klein es ist, doch allezeit auf die Zwecke des Ganzen hinarbeitet und in ihnen seinen Zweck hat. Du aber bedenkst eben dies nicht, und es bleibt dir verborgen daß Alles was da entsteht eben nur um deßwillen entsteht damit jenes (ewige) Wesen, welches dem Leben des Ganzen zu Grunde liegt [647]), ein glückseliges sei, und daß dies Ganze nicht

*) Ich folge gegen Hermann der hergebrachten Personenabtheilung.



um deinetwillen geworden ist, sondern du um des Ganzen willen. Arbeitet doch auch jeder verständige (menschliche) Künstler und Arzt immer auf ein Ganzes hin, und indem er immer nach einer allseitigen Vollkommenheit (desselben) strebt*) vollendet er doch wahrlich nicht das Ganze des Theiles, sondern den Theil des Ganzen wegen. (§. 696.) Du aber murrst, weil du nicht einsiehst, in wie fern das was für dich das Beste ist zugleich dem Ganzen und, so weit es die allgemeinen Gesetze des Werdens gestatten, auch dir entsprechen kann. Da aber die Seele allezeit einem Leibe, bald diesem und bald jenem, zugeordnet und mannigfachen Veränderungen theils durch sich selbst und theils durch andere Seelen ausgesetzt ist, so bleibt (dem Leiter des Ganzen) nichts Anderes übrig als die Seelen wie ein Brettspieler (die Steine) zu versetzen, indem er die deren Sinnesart sich veredelt hat ihren bisherigen Aufenthaltsort mit einem besseren, und die deren Sinnesart sich verschlimmert hat mit einem schlechteren vertauschen läßt, und so einer jeden den ihr jedesmal angemessenen zuweist, auf daß so allen dasjenige Loos zu Theil werde welches ihnen gebührt.

Kleinias. Erkläre dich genauer.

(§. 697.) Der Athener. Ich glaube, ich stelle die Sache in einer Weise dar durch welche die Leichtigkeit erklärlich wird mit welcher die Götter für alle Dinge zu sorgen im Stande sind. Denn wenn ein Gott nicht **) mit stetem Hinblick auf das Weltganze Alles bilden und umbilden wollte, wie z. B. Feuer in beseeltes ***)

*) *ξυντείνων* aus Euseb. mit Ast, Stallb., den Zürchern, Hermann, Wagner, Baiter statt des handschriftl. *ξυντεῖνον*.

**) Mit Recht will Stallb. 3. A. aus Correctur des Florent. c *μὴ* hinter *γὰρ* einschieben.

***) Wohl mit Recht vermuthet Stallbaum 3. A. *ἔμψυχρον* statt *ἔμψυχον*: „in kaltes Wasser".

Wasser, und nicht Vieles aus Einem oder Eines aus Vielem (gleich) so hervorbrächte daß demselben dadurch seine erste, zweite und dritte [p. 904] Umwandlungsstufe bereits fest vorgeschrieben sind, dann möchte er mit dieser in stetem Umbilden und Umschaffen bestehenden Weltleitung wohl kein Ende finden. So aber geht ihm dieselbe mit wunderbarer Leichtigkeit von statten.

Kleinias. Noch einmal, erkläre dich deutlicher.

Der Athener. Ich meine dies so. Da der (höchste) Herrscher sah daß alle unsere Handlungen von der Seele ausgehen und daß in ihnen viel Tugend, aber auch viel Untugend zum Vorschein kommt, Leib und Seele aber zwar nicht ewig, gleich den Göttern wie sie das Gesetz uns lehrt [648]), sondern entstanden,*) aber doch unvergänglich sind [649]) — denn nimmer könnte eine Entstehung lebendiger Wesen stattfinden wenn eins von diesen beiden zu Grunde gienge [650]) — und da er ferner erwog daß Alles was in der Seele Gutes ist seiner Natur nach allezeit nütze, alles Böse (in derselben) aber (allezeit) schade, so ordnete er in Anbetracht dieses Allen einem jeden Theile des Weltganzen diejenige Stelle in demselben zu in welcher er am Meisten, Leichtesten und Besten dazu befähigt wäre der Tugend innerhalb desselben zum Siege und dem Bösen zur Niederlage zu verhelfen. (§. 698.) Er hat also in Beziehung auf dies Weltganze die Einrichtung getroffen daß ein Jedes gemäß der von ihm angenommenen Beschaffenheit auch seine Stelle und seinen Wohnsitz innerhalb desselben mit Nothwendigkeit erhält; welche Beschaffenheit es aber annehmen sollte,**) das zu verur-

*) Vielleicht ist mit Hermann, wie auch Stallbaum 3. A. urtheilt, τὸ vor γενόμενον einzuschieben, „und alles Entstandene, Leib wie Seele, zwar nicht ewig, . . . lehrt, aber doch unvergänglich sind."

**) Wohl τοῦ ποιοῦ statt τὸ ποιοῦ mit Ast und Schneider aus



sachen überließ er dem freien Willen eines Jeden von uns, und welche Beschaffenheit seiner Seele und wie er dieselbe zu erreichen begehrt, so pflegt sie insgemein auch einem Jeden zu Theil zu werden.

Kleinias. So ist es wohl anzunehmen.

Der Athener. So gehen denn in Allem was einer Seele theilhaftig ist mancherlei Veränderungen vor, deren Ursache es eben in sich selber trägt, in Folge dieser Veränderungen aber wechselt es dann seine Orte nach der Ordnung und dem Gesetze des Schicksals. Wer sich in seinem sittlichen Charakter nur wenig *) verändert hat, der erhält nur eine andere Stelle auf der Oberfläche der Erde. Wer sich aber beträchtlicher, und zwar zum Schlimmeren, verändert hat wird in die Tiefen (der Erde) und in jene unteren Räume hinabgestoßen welche unter dem Namen des Hades und anderen verwandten Benennungen ein gewaltiger Schrecken der Seelen (im Wachen wie) im Traume, im Leben so wie nach der Ablösung von den Leibern sind. Hat endlich eine Seele in noch höherem Grade an Tugend oder Laster durch ihren eigenen Willen und durch den mächtigen Einfluß des Umganges zugenommen und sich in der einen oder dem andern gefestigt,**) so erhält sie (in dem

Theodoret. Therap. Serm. p. 570. B. Auch Wagner erklärt dies für „vielleicht richtig", und eben so spricht sich Stallbaum 3. A. hiefür aus.

*) ἐλάττω ist als Glosse zu σμικρότερα vielleicht mit Recht nach Ast von Herm., Wagner u. Baiter in Parenthese geschlossen. S. jedoch Stallb. 3. A. z. d. St. Sonst ist zu übersetzen: „Wer sich weniger und in geringeren Stücken seines sittlichen Charakters verändert hat."

**) Statt γενομένην ἰσχυράν schlägt Stallbaum 3. A. mit Recht γενομένη ἰσχυρά vor.

ersteren Falle, also) wenn sie der göttlichen Tugend sich verbunden hat und demgemäß selber in einem ausgezeichneten Grade des Göttlichen voll geworden ist, auch einen neuen ganz ausgezeichneten und geheiligten Wohnsitz,*) im entgegengesetzten Falle aber zieht sie ihr Leben auf einen gerade entgegengesetzten herab.

(§. 699.) Das ist dir der Gebrauch der Unsterblichen auf dem Olympos,**)

o Knabe und Jüngling der du dich von den Göttern vernachlässigt wähnst, daß wer schlechter wird zu den schlechteren, wer sich bessert aber zu den besseren Seelen hinwandere und daß keiner von Beiden im Leben wie in allen Gestaltungen des Todes etwas Anderes leide und thue als wie er es von der Fügung ihm verwandter Wesen erwarten kann. [p. 905] Diesem Rechtsbrauche der Götter wirst weder du jemals noch irgend ein Anderer***) der in das Unglück (des Lasters) verfiel dich rühmen können entronnen zu sein, da die welche ihn einsetzten ihn über alle andern Rechtsbräuche erhoben und uns zu der unbedingtesten Scheu vor demselben verpflichtet haben. Du wirst, sage ich, seinem†) Walten niemals entrinnen, und wärest du noch so klein und verkröchest dich in den Tiefen der Erde oder erhöbest dich noch so hoch und schwängest dich in den Himmel empor, sondern du wirst die gebührende Strafe erleiden müssen welche derselbe dir auferlegt, sei es daß du (auch nach dem

*) Den ganz matten, tautologischen Zusatz *μεταχομισθεῖσα εἰς ἀμείνω τινὰ τόπον ἕτερον* habe ich mit Schultheß-Vögelin unübersetzt gelassen.

**) Homer. Od. XIX, 43.

***) *εἰ* hinter *οὔτε* fehlt bei Eusseb. und ist mit Recht von Stephanus, Stallbaum, Hermann, Wagner und Baiter in Parenthese geschlossen worden.

†) Wörtlicher: „ihrem", nämlich der Götter.



Tode) nur an einen anderen Ort der Erde versetzt wirst, sei es daß du in den Hades oder in einen noch schrecklicheren Ort hinabfahren mußt. (§. 700.) Und eben dies laß dir auch in Ansehung Derer gesagt sein welche du durch allerlei Frevel und Uebelthaten aus niedrigen Verhältnissen zu großer Macht emporsteigen sahest und von denen du deßhalb glaubtest sie seien aus dem Elend zur Glückseligkeit emporgestiegen, so daß du in ihren Schicksalen (klar) wie in einem Spiegel zu sehen vermeintest daß keiner der Götter sich um uns kümmere, während du doch gar nicht weißt welchen Beitrag dieselben (in Wahrheit) zum Ganzen liefern [651]; und wie kannst du, Verwegenster aller Verwegenen, dir einbilden, du brauchtest das gar nicht erst zu wissen! Wird doch vielmehr wer dies nicht weiß sich kein Bild davon zu entwerfen noch es in Worten darzustellen vermögen was denn im Leben Glückseligkeit und was ein unglückliches Geschick zu nennen sei. Wenn dich nun hier Kleinias und unsere ganze Versammlung von Greisen [652]) jetzt überzeugt hat daß du hinsichtlich der Götter nicht weißt was du sprichst, dann wird Gott selbst sich (fernerhin) deiner annehmen; solltest du aber noch einer weitern Belehrung bedürfen, so höre, wenn du auch nur ein wenig Verstand besitzest, zu, wie wir nun unserem dritten Gegner antworten werden. Daß es nämlich Götter gebe und daß sie sich um die Menschen bekümmern, diese beiden Sätze sind nunmehr, ich darf wohl sagen, nicht gar übel von uns erwiesen worden; daß sie aber Geschenke annehmen und sich durch dieselben von Denen die Unrecht thun erbitten lassen ist auch eine Behauptung die man nicht zugestehen darf, sondern in jeder Weise nach Kräften zu widerlegen versuchen muß.

Kleinias. Wohl gesprochen! Laß uns denn also sogleich hiezu schreiten.

13. (§. 701.) Der Athener. Wohlan denn, bei eben

diesen Göttern, gesetzt sie ließen sich dergestalt erbitten, auf welche Weise wäre dies denn wohl denkbar? Und welche und was für Götter müßten es dann sein? Nothwendig müssen wir sie uns doch als Herrscher denken, wenn sie doch eben das ganze Weltall unausgesetzt *) verwalten sollen.

Kleinias. Gewiß.

Der Athener. Aber mit welchen Herrschern die uns bekannt sind sollen wir sie vergleichen oder welche mit ihnen, so daß wir vermöge dieser Vergleichung richtig vom Kleineren auf das Größere schließen möchten? Vielleicht mit Wagenlenkern in den Wettkämpfen oder mit Steuermännern der Schiffe oder auch mit Heerführern oder mit Aerzten welche gegen den feindlichen Angriff der Krankheiten auf die Leiber Sorge tragen, oder Landwirthen [p. 906.] welche der regelmäßigen Wiederkehr gewisser dem Pflanzenwuchse verderblicher Witterungsverhältnisse mit Besorgniß entgegensehen, oder auch Aufsehern von Heerden. Denn da wir bei uns festgestellt haben daß die Welt zwar allerdings vieles Guten voll sei, aber auch vieles Schlimmen, wenn auch des Ersteren mehr als des Letzteren [653]), so müssen wir auch weiter zugeben daß daraus ein endloser Kampf zwischen Beidem erwächst und daß es (in demselben) einer erstaunlichen Wachsamkeit bedarf. (§. 702.) Zu Bundesgenossen haben wir dabei die Götter und Dämonen, so wie wir andererseits deren Heerden sind. Unser Verderben ist die Ungerechtigkeit, der Uebermuth und die Thorheit, unsere Rettung die Gerechtigkeit, Besonnenheit und Weisheit, welche ihren eigentlichen Sitz in der Geisteskraft der Götter haben, von denen man

*) ἐνδελεχῶς statt ἐντελεχῶς nach Näkes Verbesserung mit den Zürchern, Stallbaum 2. und 3. A., Hermann, Wagner, Baiter.



jedoch einiges Wenige als auch uns hienieden einwohnend deutlich erblicken mag. Demgemäß sind denn nur gewisse Seelen auf Erden, die sich in den Besitz widerrechtlichen Gewinnes *) gesetzt haben und nun jene höchsten Herrscher, wie die Stimmen dieser Bösen verkünden, durch schmeichelnde Worte und, so zu sagen, Gebetszauber, zu überreden wissen daß dieselben ihnen straflos Andere zu beeinträchtigen gestatten, gerade wie wenn wilde Thiere es in ähnlicher Weise bei den Wächtern (der Heerden), den Hunden oder auch den Hirten selbst durchzusetzen wüßten (daß diese sie ungestraft die Heerden berauben ließen). **) Wir unsererseits werden nun aber (nach unserem obigen Vergleiche) dies Beeinträchtigen und Schädigen eines Theils durch den andern für ganz dasselbe erklären was im thierischen Körper Krankheit, bei den Einflüssen der Witterung auf die Jahreszeiten Seuche und in den Staaten und Staatsverfassungen wiederum mit anderem Namen Ungerechtigkeit heißt.

Kleinias. Allerdings.

Der Athener. Wer also behauptet daß die Götter stets den ungerechten und frevelnden Menschen zu verzeihen geneigt seien, falls sie ihnen nur von dem widerrechtlich Erworbenen Etwas abgeben, der wird sie nothwendig so ansehen müssen als wenn die Wölfe den Hunden etwas Weniges von dem durch sie Geraubten

*) Die handschriftl. Lesart λῆμμα ist mit Recht von Stallbaum 2. und 3. A., Hermann, Wagner und Baiter beibehalten worden.

**) Der Sinn der Worte kann nur dieser sein, s. das Folgende, und nicht der welchen Stallbaum in ihnen findet, obwohl dessen Aenderungsvorschläge an sich ganz richtig sein mögen. Verderbt scheint wenigstens der handschriftliche Text jedenfalls zu sein.

abgeben und diese, durch solche Geschenke besänftigt, die Heerden von ihnen berauben lassen wollten. Oder meinst du nicht daß wirklich jene Ansicht von den Göttern nothwendig hierauf hinausläuft?

Kleinias. Freilich.

14. (§. 703.) Der Athener. (Oder) mit welchen (anderen) von den vorher genannten Wächtern möchte irgend Jemand (in diesem Falle) die Götter vergleichen und ihnen ähnlich finden, ohne sich lächerlich zu machen? Sind etwa Steuermänner denkbar welche „durch Weinguß und Gedüft" *) sich verführen lassen könnten Schiff und Mannschaft untergehen zu lassen?

Kleinias. Gewiß nicht.

Der Athener. Gewiß aber werden wir doch auch die Götter nicht Wagenlenkern vergleichen wollen welche im Wettkampfe durch Geschenke sich dazu bestechen lassen anderen Gespannen verrätherischerweise den Sieg Preis zu geben?

Kleinias. Nein, das wäre ein abscheulicher Vergleich.

Der Athener. Eben so wenig auch mit Heerführern, Aerzten oder Landwirthen oder Hirten (die ähnlich handelten), aber (wie schon gesagt) wahrlich auch nicht **) mit Hunden welche sich von den Wölfen berücken ließen.

*) Anspielung auf Homer. Il. IX, 500:

Selbst Götter ja sind zu erweichen,
Die doch erhabener sind an Gewalt und an Ehr' und an Tugend.
Diese vermag durch Räuchern und demuthsvolle Gelübde,
Durch Weinguß und Gedüft ein Sterblicher leicht zu versöhnen,
Bittend mit Flehn, wenn sich Einer versündiget oder gefehlet.

**) οὐ μὴν οὐδὲ aus Vatic. Ω von zweiter Hand und zwei andern Handschriften mit allen neuern Herausgebern außer Bekker und Schneider.



[p. 907.] Kleinias. Es wäre ein Frevel so etwas zu sagen.

(§. 704.) Der Athener. Sind nun aber nicht unter allen Wächtern und Hütern die gesammten Götter als die größten und die für das Größte Sorge tragen (nothwendig) von uns anzusehen?

Kleinias. Bei Weitem.

Der Athener. Und sollen wir nun sagen daß die welche das Herrlichste behüten, und demgemäß denn auch auf das Herrlichste durch ihre (Wachsamkeit und) Hütertugend vor allen Anderen hervorragen, noch schlechter seien als Hirtenhunde oder als ganz gewöhnliche Menschen, die doch (wahrlich) nicht so leicht das Recht um der Geschenke willen welche ihnen von ungerechten Leuten ruchloserweise dargeboten werden möchten verrathen würden?

Kleinias. Sicherlich nicht, vielmehr lästerlich ist eine solche Behauptung, und wer ihr anhängt dürfte unter denen welche irgend welcher Art von Gottlosigkeit nachgehen für den Schlimmsten, dürfte für den gottlosesten aller Gottlosen mit vollstem Rechte erklärt werden.

(§. 705.) Der Athener. So dürfen wir denn nunmehr wohl annehmen daß alle drei uns vorgelegten Sätze — daß es Götter gebe, daß sie sich um uns bekümmern, und daß sie gegen Alles was wider das Recht ist schlechthin unerbittlich seien — zur Genüge von uns erwiesen sind.

Kleinias. Gewiß, wir sind völlig dadurch überzeugt worden.

Der Athener. Es mag wohl sein daß ich meine Ausdrücke im Eifer des Kampfes wider ihre böswilligen Leugner (hin und wieder) dabei etwas stark gewählt habe. Ich habe aber diesen Kampf nur darum so eifrig geführt, mein lieber Kleinias, damit sich die Schlechten nicht etwa einreden möchten, ihre Gründe seien den unsern überlegen, und sie seien daher berechtigt, gemäß allem

dem was und der Art wie sie von den Göttern denken, ganz nach ihrem Belieben zu handeln. Dies also reizte mich etwas leidenschaftlich zu sprechen. Wenn wir aber damit auch nur etwas Weniges dazu ausgerichtet haben solche Leute einigermaßen dazu anzutreiben daß sie ihren eignen (bisherigen) Sinn hassen und die entgegengesetzte Denkart lieb gewinnen lernen, so können wir mit diesem unserem Eingange zu den Gesetzen wider die Gottlosigkeit schon zufrieden sein.

Kleinias. Nun, und daß das geschehen, steht zu hoffen, und sollte es dennoch nicht der Fall sein, so wird wenigstens die Art des Vortrages keine Schuld auf den Gesetzgeber laden.

15. (§. 706.) Der Athener. Nach diesem Eingange werden wir denn nun also zu dem Worte welches die Gesetze selber verkündet fortschreiten und allen Gottlosen anbefehlen ihrer bisherigen Sinnesart zu entsagen und sich dem Leben der Gottesfürchtigen zuzuwenden. Und für den Fall daß sie uns nicht gehorchen, treffe sie das folgende Gesetz wider die Gottlosigkeit. Wenn sich Jemand in Worten oder Werken wider die Götter vergeht, so soll Jeder der darüber zukommt gehalten sein ihm zu steuern, indem er (sofort) irgend einer Obrigkeit davon Anzeige macht, und zwar der ersten besten, und diese soll wiederum gehalten sein den Angezeigten kraft der Gesetze vor das für solche Fälle eingesetzte Gericht[654]) zu führen. Verabsäumt sie dies aber, so soll Jedermann befugt sein sie selber der Gottlosigkeit anzuklagen welcher sich dazu gedrungen fühlt dem (von ihr verletzten) Gesetze Genugthuung zu verschaffen. Ist nun ferner Jemand der Gottlosigkeit schuldig befunden worden, so soll das Gericht Jedem in jedem besondern Falle auch eine besondere*) Strafe zuerkennen, [p. 908]

*) ἓν ἑκάστῳ für ἐν ἑκάστῳ nach Schneider und Hermann



so zwar daß Gefängnißstrafe sie alle trifft; (§. 707.) da aber der Gefängnisse im Staate drei sind — ein allgemeines für die Mehrzahl (der Gesetzübertreter) am Markte, um sie in persönlichem Gewahrsam zu halten, ein zweites bei dem Sitzungsorte der nächtlichen Versammlung, welches den Namen Besserungshaus führt, und ein drittes endlich im Innern des (platten) Landes*) in einer möglichst öden und wilden Gegend, das irgend einen Namen führen soll welcher eine schimpfliche Strafe bezeichnet und so einen heiligen Schauder einflößt; da es fernerhin dreierlei Ursachen zum Frevel gegen die Götter gibt, wie wir sie ja so eben dargelegt haben, und, weil aus jeder derselben zweierlei Arten desselben entspringen können, der letzteren sechs sind, die wohl von einander unterschieden zu werden verdienen: so soll dies denn auch geschehen und nicht eine gleiche oder auch nur ähnliche Strafe wider sie verhängt werden. (§. 708). Wenn nämlich Jemand zwar nicht an Götter glaubt, aber doch eine natürliche Rechtschaffenheit des Charakters besitzt, so wird er trotzdem schlechte Menschen hassen, die Ungerechtigkeit verabscheuen und sich daher vor ihr hüten und deßhalb auch die Ungerechten meiden und die Rechtschaffenen lieben. Es gibt aber auch Leute bei denen zu dem Glauben, die Welt sei leer von Göttern, auch noch ein (natürlicher) Mangel an Selbstbeherrschung in Lust wie im Schmerz hinzukommt und die dabei ein vortreffliches Gedächtniß und eine schnelle Fassungsgabe besitzen. Beide Classen leiden also an dem gemeinsamen Fehler des Unglaubens an das Dasein der Götter, aber die erstere wird bei

mit Wagner und Baiter. Auch Stallbaum 3. A. spricht sich hiefür aus.

*) Wörtlich „in der Mitte des Landes"; allein dort liegt ja die Stadt, s. V. §. 310, und dies Gefängniß soll ja außerhalb derselben befindlich sein.

anderen Menschen geringeren, die letztere größeren Schaden anrichten. Ein Mensch der ersteren Art nämlich wird sich sehr viel Freiheit in seinen Reden über Götter, Opfer und Eidschwüre erlauben und Andere *) (um ihres Glaubens willen) verspotten und dadurch leicht Manche von ihnen auf seine Seite bringen, wenn man ihn straflos gewähren ließe. Einer von der letzteren Art aber, wenn er auch eben so denkt wie Jener, wird (sich doch davon Nichts merken lassen, sondern vielmehr) die geistige Begabung welche ihm Alle zuerkennen mit Betrug und Arglist ausbeuten, **) und aus solchen Leuten geht dann eine Menge von Wahrsagern und von Menschen hervor die sich mit allerlei Zauberkünsten abgeben, zuweilen aber auch Tyrannen, Volksleiter und Heerführer, auch solche Männer welche trügerisch Privatmysterien stiften [655]) oder die Künste der sogenannten Sophisten treiben. Von dieser zweiten Gattung gibt es also viele Unterarten, doch (muß gegen sie alle das gleiche Gesetz gelten:) die Gesetzgebung hält sich (mithin) nur an jene beiden Hauptgattungen, von denen die zweite mit ihrem heuchlerischen Trug Verbrechen hervorruft die mehr als eines einfachen und selbst zwiefachen Todes würdig sind, während es gegen die erste mit Zurechtweisung und Gefängniß einzuschreiten genügt. (§. 709.) In gleicher Weise erzeugt aber auch die Annahme daß die Götter sich nicht um uns kümmern, und eben so

*) Das ὡς vor τῶν ἄλλων ist vielleicht mit Recht von Wagner in Parenthese geschlossen, man müßte es denn nach Winckelmanns Vorschlag in ἴσως verwandeln. S. jedoch Stallbaum 3. A. z. d. St.

**) Das δὲ hinter δόλου ist entweder nach Wagners Vorschlage in γε oder nach dem Stallbaums 3. A. in τε zu verwandeln oder nach Asts Vorgang mit Hermann und Wagner einzuklammern.



auch die daß sie sich erbitten lassen, zwei Classen von Verbrechern, und überall soll der Richter auf Grund dieser Unterscheidung die erste Classe, welche eben nur aus Unverstand und nicht aus Bosheit des Herzens und Charakters dergestalt gefallen ist, kraft des Gesetzes auf nicht weniger als fünf Jahre in das Besserungshaus stecken. [p. 909] Während dieser Zeit soll kein Bürger mit einem solchen Gefangenen verkehren, mit Ausnahme der Mitglieder der nächtlichen Versammlung, diese aber sollen es zu dem Zwecke um ihn zu bekehren und seine Seele zu retten. Ist dann diese Zeit der Gefängnißstrafe abgelaufen, so soll er von da an, wenn er Hoffnung gibt zur Vernunft gekommen zu sein, auch wieder unter den Vernünftigen wohnen; wo aber nicht, so soll ihm von Neuem der Proceß gemacht und er dann mit dem Tode bestraft werden. (§. 710) Alle diejenigen aber welche zu der Meinung, es gebe keine Götter *) oder sie bekümmerten sich nicht um uns oder sie

*) Mit Unrecht ist das μὴ vor νομίζειν von Stallbaum 2. u. 3. A., Hermann, Wagner und Baiter eingeklammert worden, von der Voraussetzung aus daß hier von Denen die überall nicht an Götter glauben gar nicht mehr die Rede sei. In Wahrheit ist ja nämlich für diese vorhin noch gar keine feste Strafe bestimmt, sondern nur ganz im Allgemeinen gesagt worden daß für die zweite Classe von ihnen ein zwiefacher Tod nicht genug sei, für die erste aber Belehrung und Gefängniß genuge. Dabei kann es doch Platon, der überall, wie es auch die Natur der Sache verlangt, bestimmte Strafen setzt, unmöglich haben bewenden lassen wollen. Ueberdies sagt er im Folgenden ausdrücklich daß ganz in derselben Weise auch unter denen welche behaupten daß die Götter sich nicht um die Menschen bekümmerten, und welche behaupten daß sie sich durch Geschenke verlocken lassen, zwei Classen zu unterscheiden sind. Warum sollte er denn nun trotzdem für die Urheber dieser beiden

wären durch Geschenke zu bewegen, noch überdies die Natur von Raubthieren angenommen haben und, indem sie die Menschen verachten, nicht bloß die Seelen vieler Lebenden verlocken, sondern auch die der Verstorbenen herbeibeschwören zu können vorgeben und (sogar) die Götter durch Opfer, Gebete und Zaubersprüche zu berücken und (zu Allem was man verlangt) zu überreden sich anheischig machen und die, um sich zu bereichern, darauf ausgehen nicht bloß die Einzelnen sondern auch ganze Häuser und Staaten von Grund aus zu verderben, alle solche Leute (sage ich) sollen, wenn sie eines solchen Verbrechens überwiesen worden sind, vom Gerichte nach dem Gesetze dazu verurtheilt werden lebenslänglich in dem Gefängnisse im Innern des (platten) Landes eingekerkert in Ketten zu liegen, und kein Freier soll sie jemals besuchen dürfen, sondern die von den Gesetzverwesern für sie bestimmte Nahrung ihnen von Sklaven dargereicht werden. Nach ihrem Tode aber sollen sie unbeerdigt aus dem Lande geworfen werden. Und falls ihnen dennoch ein Freier zu einem Begräbniß verhelfen sollte, so soll Jedermann berechtigt sein diesen selber auf Gottlosigkeit zu belangen. Sollte aber ein solcher Verurtheilter dem Staate brauchbare Kinder hinterlassen, so sollen diese (bereits) von dem Tage ab, an welchem die Verurtheilung ihres Vaters erfolgt ist als Waisen angesehen werden, und die Vorsteher der Waisenangelegenheiten [656a]) sollen für sie als solche nicht minder als für alle wirklichen Waisen Sorge tragen.

16. (§. 711.) Außerdem muß nun aber noch ein Gesetz

letzten Behauptungen gleiche, für die gänzlichen Gottesleugner andere Strafen angeordnet haben? Ist es nicht viel natürlicher daß ihn die Gleichheit des Eintheilungsgrundes auch in allen drei Fällen auf die gleiche Strafe führt, und daß diese eben hier erst genauer angegeben wird?



gegeben werden welches gleich sehr beiden Classen dieser Verbrechen vorzubeugen bestimmt ist, indem es der großen Mehrzahl der zu ihnen geneigten Leute die Gelegenheit möglichst dazu entzieht sich in Wort und That gegen die Götter zu vergehen und überhaupt sich derartige unvernünftige Vorstellungen zu bilden, dadurch daß es ihnen wehrt auf eine diesem Gesetz widersprechende Weise sich mit göttlichen Dingen zu befassen. Dies allgemeine Gesetz, nach welchem sich Jeder ohne Ausnahme zu richten hat, laute denn folgendermaßen. Es soll Niemand in seinem Hause ein Privatheiligthum haben, sondern so oft Jemanden sein Gemüth zu opfern drängt soll er zu diesem Zwecke sich zu den öffentlichen Heiligthümern begeben und seine Opfer den Priestern und Priesterinnen einhändigen, denen die Sorge für die Reinheit derselben obliegt, und soll sodann sein Gebet mit dem ihren und aller derer welche noch sonst an demselben Theil zu nehmen wünschen vereinigen. (§. 712.) Der Grund dieser Vorschrift aber ist folgender. Es ist kein leichtes Ding Heiligthümer einzurichten und Götterdienste einzuführen, sondern es bedarf einer gehörigen Einsicht um dabei richtig zu verfahren. Nichts desto weniger aber pflegen viele Leute und insonderheit Frauen, wenn sie in irgend einer Krankheit, Gefahr oder Verlegenheit sich befinden oder im Gegentheil irgend eines (besonderen) Glückes theilhaftig geworden sind, nicht bloß das was sie gerade besitzen den Göttern zu weihen, sondern auch Opfer zu geloben und Göttern, Dämonen und Götterſöhnen die Errichtung von Heiligthümern und Bildern zu versprechen. [p. 910] Und nicht minder pflegen sie, wenn sie durch Wahrzeichen die sie im Wachen oder im Traume erblickt in Schrecken gesetzt werden oder sich an früher gehabte Erscheinungen erinnern, um das durch sie verkündete Unheil abzuwehren, Altäre und Heiligthümer zu errichten und mit denselben alle Häuser und Gaue zu erfüllen, und

zwar nicht bloß an gereinigten Orten, sondern wo immer Einer solche Gesichte erblickte. Um dem vorzubeugen, soll daher nach dem eben gegebenen Gesetze Jedermann sein Verhalten einrichten. (§. 713.) Dadurch wird denn zugleich den Gottlosen die Gelegenheit entzogen werden sich ebenfalls verstohlenerweise ein solches Thun anzueignen, indem sie gleichfalls Altäre und Heiligthümer in Privathäusern errichten und dort nach ihrem Wahne im Verborgenen die Götter durch Opfer und Gebet sich geneigt zu machen suchen, um dadurch nicht nur sich in ihrem eigenen lasterhaften Sinne bis ins Maßlose zu bestärken, sondern auch Die welche ihnen dies Alles zulassen, trotzdem daß sie selber besseren Sinnes sind, eben so gut wie sich selbst der Strafe der Götter Preis zu geben, so daß dann der ganze Staat gewissermaßen mit Recht die Schuld dieser Gottlosen mit entgelten müßte. Auf daß also der Gesetzgeber sich frei mache von einer solchen Mitschuld, soll das Gesetz gelten daß keinem der Götter ein Heiligthum in einem Privathause errichtet werden darf. (§. 714.) Wird es aber entdeckt daß irgend Jemand, sei es Mann oder Weib, irgend ein anderes Heiligthum besitzt oder andere Götterdienste feiert als die öffentlich anerkannten, so soll der Entdecker ihn, so fern er dabei kein weiteres großes und schändliches Unrecht sich hat zu Schulden kommen lassen, den Gesetzverwesern [656b]) anzeigen *) und diese ihm dann anbefehlen diesen Privatdienst in den öffentlichen Tempel zu verpflanzen und ihn, falls er sich nicht gutwillig dazu bereden läßt,

*) αἰσθανόμενος [καὶ] εἰσαγγελλέτω Wagner; und Stallb. 2. A., Herm., die Zürcher und Baiter lassen das καὶ nach Ricard. h und Correctur des Vatic. Ω ganz weg. Doch läßt sich das Wort vielleicht mit Stallb. 3. A. in folgendem Sinne halten: „so soll wer es entdeckt ihn ... auch den Gesetzverwesern anzeigen."



so lange mit Bußen belegen bis er es gethan hat. Kommt es aber zum Vorschein daß Jemand nicht bloß in kindischer Unwissenheit, sondern mit der Bosheit eines Erwachsenen sich eigene Heiligthümer errichtete um wider die Götter zu freveln, oder die öffentlichen irgend welcher Gottheit zu diesem Zwecke benutzte, so soll er mit dem Tode bestraft werden, weil er als ein Unreiner geopfert hat. Ob aber irgend eine Gottlosigkeit nur aus kindischer Thorheit begegnet ist oder nicht, darüber sollen die Gesetzverweser [656c]) zunächst erst selber entscheiden und dann erst den Angeklagten vor das Gericht ziehen und von demselben mit der Strafe für Gottlosigkeit belegen lassen [657]).

# Eilftes Buch.

1. (§. 715.) [p. 913.] Der Athener. Hiernächst wird es denn dessen bedürfen daß wir über die gegenseitigen Verträge die nöthigen Anordnungen treffen.*) Hier wird nun wohl zuvörderst einfach folgendes Gesetz zu geben sein. Was mein ist soll, so weit es möglich ist, Niemand anrühren, geschweige denn auch nur das Kleinste davon von der Stelle bewegen, ohne zuvor meine Erlaubniß dazu eingeholt zu haben. Eben so muß ich nun aber meinerseits auch mich dem Hab' und Gut Anderer gegenüber verhalten, wenn anders ich der gesunden Vernunft folgen will. Führen wir also zuerst von solchen Dingen einen Schatz an welchen Jemand für sich und seine Nachkommen, unter die ich nicht gehöre, sorgfältig verwahrt hat, so sei es fern von mir die Götter anzuflehen daß sie mich denselben finden lassen möchten, oder fände ich ihn (von Ungefähr), ihn mitzunehmen, oder auch mich an die sogenannten Wahrsager um Rath**) zu wenden, auf welche Weise ich dies der

*) Die handschriftliche Lesart *Τὸ-ξυμβολαίων* ist ganz richtig, s. Stallb. 3. A. z. d. St. Im Uebrigen s. Anm. 690.

**) *ξυμβουλεύσουσι* s. *ξυμβουλεύουσι* nach Asts Verbesserung mit Hermann, Wagner und Baiter. S. jedoch Stallbaum 3. A. z. d. St.



Erde anvertraute Gut wohl heben möchte. (§. 716.) Denn gelänge mir dies, so würde diese Vermehrung meines Vermögens mir bei Weitem nicht so ersprießlich sein als der Zuwachs an der Tugend meiner Seele und Rechtschaffenheit (meines Herzens) wenn ich ihn mitzunehmen verschmähte; vielmehr würde ich so ein besseres Besitzthum anstatt eines geringern und für den besseren Theil (meines Selbst) mir zu eigen gemacht haben, indem ich es vorzog meiner Seele Gerechtigkeit als meiner äußern Habe einen Zuwachs an Reichthum zu erwerben. Es gilt auch hier, wie in vielen andern Fällen, das Wort daß man das Unantastbare nicht antasten soll[658]). Und man muß auch den Sagen welche man sich in diesem Sinne erzählt wohl glauben daß dergleichen Besitzthümer den Nachkommen keinen Segen bringen. Wer aber, um das Heil derselben und um das Verbot des Gesetzgebers unbekümmert, Etwas was weder er selbst noch irgend einer von seinen Vorfahren (irgend wo verwahrt und) niedergelegt hat ohne Erlaubniß des Eigenthümers wegnimmt und so das einfachste und schönste aller Gesetze und die Vorschrift eines der edelsten Gesetzgeber[659]): „was du nicht hingelegt hast darfst du auch nicht wegnehmen" verletzt, welche Strafe (sage ich) ein Solcher welcher, mit Verachtung dieses so wie seines eigenen Gesetzgebers, vielleicht wohl sogar nicht bloß eine Kleinigkeit die er selber nicht bei Seite gelegt, sondern einen recht großen Schatz wegnimmt, von den Göttern erleiden wird, das sei diesen anheimgegeben (wir unsererseits aber verordnen Folgendes). (§. 717.) Der Erste Beste welcher etwas Derartiges gewahr wird zeige es, wenn es innerhalb der Stadt vorgekommen ist, den Stadtaufsehern oder, wenn auf irgend einem der Märkte der Stadt, [p. 914.] den Marktaufsehern, und wenn in einem andern Theile des Landes, den Landaufsehern und deren Befehlshabern an; und so bald es auf diese Weise bekannt gewor-

den ist, schicke der Staat nach Delphi, und was dann der (dortige) Gott über den Schatz und seinen Entwender entscheidet, das vollziehe er, den Sprüchen desselben gehorsam [659b]). War aber der welcher die Sache zur Anzeige brachte ein Freier, so soll ihm dafür eine öffentliche Belobung zu Theil werden und dagegen soll ihn, wenn er (um dieselbe wußte und) sie (doch) nicht anzeigte, Schande treffen. War es aber ein Sklave, so hat dieser es wohl um den Staat verdient daß er durch denselben von seinem Herrn losgekauft und freigelassen werde; hat er aber die Sache verschwiegen, so soll er mit dem Tode bestraft werden.

(§. 718.) An dieses Gesetz muß sich nun zunächst ein zweites schließen, welches eben so sehr für kleine wie für große Dinge gilt. Wenn Jemand irgend etwas von dem Seinigen absichtlich oder wider seinen Willen irgendwo zurückgelassen hat, so soll Jeder der es findet es ruhig liegen lassen und denken daß dergleichen Sachen von der die Straßen schirmenden Göttin [660]), welcher das Gesetz sie weihte, bewacht werden. Sollte aber Jemand dieser Vorschrift nicht Folge leisten, sondern dergleichen Sachen aufheben und mit sich nach Hause nehmen, so soll, falls dieselben von geringerem Werthe und er ein Sklave ist, Jeder der darüber zukommt und nicht unter dreißig Jahren ist berechtigt sein ihm eine tüchtige körperliche Züchtigung angedeihen zu lassen; falls er aber ein Freier ist, so soll öffentlich erklärt werden daß er sich dieses Namens unwürdig gemacht und von der Gemeinschaft der Gesetze ausgeschlossen habe, und außerdem soll er dem Eigenthümer den zehnfachen Werth des Weggenommenen zu zahlen gehalten sein.

(§. 719.) Wenn ferner Jemand einen Andern beschuldigt Sachen die ihm gehören in seinen Besitz genommen zu haben, möge es nun viel oder wenig sein, und dieser Andere zwar nicht ihren Besitz, wohl aber daß sie Jenem gehören, ableugnet, so soll,



falls die Sache um die es sich handelt kraft des Gesetzes in die obrigkeitlichen Verzeichnisse eingetragen ist, Jener diesen vor die Behörde (welche dieselben führt [661]) laden und Dieser sich stellen; und findet sich dann in diesen Verzeichnissen daß sie einem von den beiden Streitenden und wem von ihnen sie gehört, so soll sie dieser sofort mit sich nehmen dürfen; findet sich aber daß sie einem ganz Anderen als den beiden vor diesem Gericht erschienenen Parteien gehört, dann soll sie Dem von Beiden welcher hinlängliche Bürgschaft dafür stellt daß er sie wirklich dem abwesenden Eigenthümer einhändigen werde an Stelle dieses Letzteren übergeben werden. Wenn aber das streitige Besitzthum nicht in die obrigkeitlichen Verzeichnisse eingetragen ist, so soll es bis zu getroffener Entscheidung bei den drei ältesten Mitgliedern der Behörde niedergelegt werden, und wenn dasselbe in einem Stück Vieh besteht, so soll Der gegen welchen die Entscheidung ausfällt ihnen das Futtergeld für dasselbe wiedererstatten. Die Behörde ihrerseits aber soll gehalten sein binnen drei Tagen das Urtheil zu sprechen.

2. (§. 720.) Seinen eigenen (entlaufenen) Sklaven soll einem Jeden, so fern er nur bei gesunder Vernunft ist, verstattet sein einzusperren und überhaupt mit ihm zu machen was er will und was an sich erlaubt ist. Und eben so soll er auch, wenn ein Sklave eines seiner Verwandten oder Freunde entlaufen ist, diesen (aufgreifen und) zu persönlichem Gewahrsam ins Gefängniß bringen dürfen. Macht aber Jemand den Versuch Einen der als Sklave abgeführt wird in Freiheit zu setzen, so soll ihn zwar Der welcher ihn abführt freigeben, aber ein wirkliches Recht zu einem solchen Versuche soll Jener doch nur dann haben wenn er drei zuverlässige Bürgen (dafür) gestellt hat (daß der Abführende keinen Anspruch auf den Zubefreienden habe), und wenn er, ohne diese Bedingung erfüllt zu haben, ihn macht, so soll er auf gewaltthätige Eigen-

thumsverletzung [662]) belangt werden dürfen und, falls er schuldig befunden wird, das Doppelte des abgeschätzten Schadens dem Beraubten zahlen [663]). [p. 915.] (§. 721.) Auch einen Freigelassenen soll man (unter denselben Bedingungen) gefangen setzen dürfen, falls er seinem Freilasser gar keine oder doch nicht die gehörigen Ehren erweist [664]). Zu diesen Ehren aber gehört es daß er jeden Monat dreimal sich in dessen Haus begebe und ihm angelobe Alles für ihn zu thun was billig sei und in seinen Kräften stehe und (namentlich auch) sich nur so zu verheirathen wie es den Beifall seines gewesenen Herrn finde. Auch soll es ihm nicht verstattet sein reicher als dieser zu werden, sondern was er mehr erwirbt soll er an ihn abliefern. Auch soll er nicht länger als zwanzig Jahre sich (im Staate) aufhalten dürfen, sondern nach Ablauf dieser Frist gleich allen anderen Fremden unter Mitnahme seines ganzen Vermögens das Land verlassen, es sei denn daß er sich von den Behörden und seinem Freilasser die Erlaubniß länger zu bleiben erwirkt hat. Sollte aber ein Freigelassener oder ein anderer Fremder sich ein größeres Vermögen erwerben als die Schatzung der dritten Schatzungsclasse beträgt, so soll er binnen dreißig Tagen von dem Tage ab an welchem dies geschehen ist mit seiner ganzen Habe das Land verlassen, und es soll den Behörden nicht verstattet sein ihm eine Erlaubniß zu längerem Bleiben zu ertheilen. Gehorcht Jemand diesen Vorschriften nicht und wird dessen vor Gericht überwiesen, so soll er mit dem Tode bestraft und sein Vermögen für den Staatsschatz eingezogen werden. Die Entscheidung über die Streitsachen dieser Art aber soll den Gerichten der Phylen zustehen, es sei denn daß sie schon vorher von Nachbarn oder erwählten Schiedsrichtern erledigt worden sind [665]).

(§. 722.) Macht Jemand auf ein Stück Vieh welches sich im Besitze irgend eines Andern befindet, oder auf irgend etwas



Anderes von dessen*) Besitzthum als ihm selber zugehörig Anspruch, so soll sich der Besitzer auf den Verkäufer oder Den welcher es ihm gegeben hat, wenn derselbe ein zuverlässiger und rechtlicher Mann ist oder es ihm doch auf irgend eine rechtsgültige Weise überlassen hat, sich berufen**) dürfen [666]), und zwar wenn es ein Bürger oder Beisasse des Staates ist, innerhalb dreißig Tagen, wenn aber ein Fremder, innerhalb jener fünf Monate, deren mittlerer derjenige ist in welchen die Wintersonnenwende fällt.

(§. 723.) Kauf und Verkauf soll auf keine andere Weise stattfinden als so [667]) daß der Verkäufer auf seiner bestimmten Stelle des Marktes [668]) seine Waare dem Käufer überliefert und sofort von demselben den Preis für sie in Empfang nimmt, und es soll derselbe weder an einem andern Orte getrieben noch irgend Etwas auf Borg genommen oder gegeben werden [669]). Will Jemand aber doch irgend Etwas auf eine andere Weise verkaufen, indem er dem Käufer Vertrauen schenkt, (sei es nun) an einem andern Orte (oder auf Borg oder Beides), so soll er freilich daran nicht gehindert werden, aber auch wohl bedenken daß das Gesetz ihm keinen Rechtsschutz in Bezug auf Dinge verleiht welche nicht auf die so eben angegebene Weise verkauft worden sind. Unterstützungsbeiträge soll Jeder nach Belieben bei seinen Freunden sammeln dürfen, sollte aber irgend ein Streit in Folge dessen entstehen, so halte man auch hier sich daran daß über solche Sachen keine Processe zulässig sind [670]). — (§. 724.) Wer Jemandem eine Waare von wenigstens fünfzig Drachmen an Werth gegen baare Bezahlung verkauft hat soll verbunden sein noch zehn Tage in der

*) τῶν αὐτοῦ statt τῶν αὐτοῦ nach Schneider mit Wagner und Stallbaum 3. A.

**) Oder mit andern Worten: Regreß gegen ihn ergreifen.

Stadt zu verweilen und seinen Käufer mit seiner Wohnung [p. 916] bekannt zu machen, weil oft die rechtliche Gültigkeit solcher Käufe angefochten und die Rückgabe des Kaufgeldes nach den Gesetzen verlangt werden darf.*) Ob dies aber der Fall ist oder nicht, darüber trifft das Gesetz noch folgende Bestimmung. Wenn Jemand einem Andern einen Sklaven verkauft hat welcher an der Schwindsucht oder an Steinschmerzen oder an Harnzwang oder an der sogenannten heiligen Krankheit[671]) oder an irgend einem andern Gebrechen des Leibes oder der Seele leidet welches für die meisten Menschen nicht zu erkennen, aber langwierig und schwer zu heilen ist, so bleibt der Handel für den Fall in Gültigkeit daß der Käufer ein Arzt oder Turnmeister ist oder daß der Verkäufer vor Abschließung des Handels dem Käufer die Wahrheit entdeckt hat. (§. 725.) Hat dagegen ein Sachverständiger einen solchen Sklaven einem Nichtsachverständigen verkauft, so darf ihm der Käufer innerhalb sechs Monaten denselben zurückgeben, und wenn derselbe mit der heiligen Krankheit behaftet ist so soll diese Frist auf ein Jahr ausgedehnt werden. Entschieden aber soll die Sache vor Aerzten werden welche beide Parteien nach gemeinsamem Vorschlage hiezu ausersehen haben, und diejenige Partei gegen welche das Urtheil ausfällt soll der andern das Doppelte des Kaufgeldes bezahlen. Sind endlich beide Theile keine Kunstverständige, so soll zwar die Zurückgabe in derselben Weise wie im vorigen Falle stattfinden und die Entscheidung eben so gefällt werden, aber der Verkäufer, wenn dieselbe gegen ihn ausfällt, nur das einfache Kaufgeld zurückbezahlen. Hat ferner Jemand einem Andern einen Sklaven verkauft welcher eine Mordthat begangen hat, so soll für den Fall daß beide Theile hierum wußten der Handel nicht rückgängig gemacht

*) Vgl. auch unten XII. §. 822.



werden können, wußte der Käufer aber nicht um die Sache, so soll er das Recht haben ihn zurückzugeben, sobald er sie erfährt, und die gerichtliche Entscheidung über solche Sachen soll den fünf jüngsten Gesetzverwesern[672]) zustehen, und fällt dieselbe dahin aus daß der Verkäufer darum gewußt hat, so soll er das ganze Haus des Käufers nach der Vorschrift der Ausleger[673]) reinigen lassen und ihm den Preis dreifach erstatten.

3. (§. 726.) Wer Geld wechselt oder Vieh und leblose Gegenstände verkauft oder vertauscht, für den soll das Gesetz sein daß er eben so wenig etwas Verfälschtes geben darf als anzunehmen braucht. Wir wollen aber, gleich wie bei den anderen Gesetzen, so auch den gegen allen solchen Frevel einen Eingang vorausschicken. Verfälschung (werden wir also sagen) muß Jedermann mit Lüge und Betrug in die gleiche Classe setzen, nämlich in jene von welcher die gemeine Rede der Leute gar übel behauptet daß dergleichen Dinge, wenn man nur die rechten Augenblicke dabei wahrnehme, vielfach ganz wohl angebracht seien. Dabei bleibt es nun ganz ohne Regel und Bestimmung wann und wo dieser geeignete Augenblick eintrete, und wer dieser Redensart folgt muß daher vielfach eben so gut selber Schaden leiden als Anderen zufügen. (§. 727.) Ein Gesetzgeber darf daher dies nicht unbestimmt lassen, sondern er muß für alle Fälle deutliche Schranken, seien es nun engere oder weitere, ziehen. Und wir unsererseits treffen demnach folgende Bestimmung. Niemand gehe in Worten oder Werken mit Lüge, Betrug oder Verfälschung um, indem er dabei die Götter (zu Zeugen) anruft, wenn er nicht sich den größten Haß derselben zuziehen will; [p. 917.] und dies thut Derjenige welcher sich so wenig um die Götter kümmert daß er sich nicht scheut falsche Eide zu schwören. Beinahe eben so verhaßt ist ihnen aber Derjenige welcher Menschen gegenüber die über ihm stehen

lügt. Höher aber stehen die Besseren gegenüber den Schlechteren und im Ganzen genommen auch die Alten gegenüber den Jungen,*) die Eltern gegenüber den Kindern, die Männer gegenüber den Weibern und Kindern und die Herrscher gegenüber den Beherrschten. Allen denen die Herrschaft zukommt gebührt daher Ehrfurcht von allen Anderen, und zumal da wo es sich um die Herrschaft im Staate handelt. Aus diesem Grundsatz fließt derjenige welchen wir so eben **) vorgetragen haben. (§. 728.) Denn ein Jeder welcher verfälschte Waaren zu Markte bringt lügt und betrügt, indem er die Götter anruft und bei ihnen Eide schwört nach den Gesetzen und unter dem Schutze der Marktaufseher, ohne Scheu vor den Menschen und ohne Ehrfurcht vor den Göttern. Gewiß ist es nun aber doch ein rühmliches Bestreben die Namen der Götter nicht leichtsinnig zu beflecken und ihnen nicht so gegenüber zu treten wie es (leider) in den meisten Stücken die meisten von uns (Menschen) in Ansehung der Lauterkeit und Reinheit ihres Verhaltens gegen sie thun. Sollte indessen trotzdem Jemand dieser Erwägung nicht Folge leisten, so gelte gegen ihn folgendes Gesetz [674]). Wer irgend welche Waaren auf dem Markte feil bietet soll dieselben niemals um einen geringeren Preis als den von ihm vorgeschlagenen verkaufen, und wenn er diesen nicht erhalten kann, so soll er seine Waaren lieber wieder mit nach Hause nehmen, und an demselben Tage soll er den einmal gesetzten Preis weder erhöhen noch erniedrigen. (§. 729.) Kein Verkäufer soll ferner seine Waaren anpreisen und noch weniger ihre Güte eidlich bethenern. Gehorcht Jemand diesem Gesetze nicht, so soll jeder Bürger welcher darüber

*) Vgl. Anm. 612.

**) ὅθεν ὁ νῦν für ὅθεν οὖν nach Hermann mit Wagner, Baiter und Stallb. 3. A.



zukommt und nicht unter dreißig Jahren ist, wer er auch immer sein mag,*) verpflichtet sein ihn für seine eidlichen Betheuerungen körperlich zu züchtigen, und nicht bloß soll dieß ungeahndet bleiben, sondern er soll sogar, wenn er es unbeachtet läßt und dieser Verpflichtung nicht nachkommt, eine öffentliche Rüge darüber erfahren daß er die Gesetze im Stiche gelassen. Wenn aber Jemand jener anderen Satzung Folge zu leisten sich nicht entschließen kann und ihr zum Trotz verfälschte Waaren zu Markte bringt, so soll Jeder welcher darüber zukommt und es bemerkt ihn vor der Obrigkeit [675]) dessen zu überführen suchen, und gelingt ihm dies, so soll er, wenn er ein Sklave oder ein Beisasse ist, die verfälschte Waare dafür erhalten. Ist er aber ein Bürger, so soll er, wenn er die Sache nicht zur Anzeige bringt, der öffentlichen Rüge unterliegen daß er die Götter beraubt habe, zeigt er es aber an und beweist es, so soll er die verfälschte Waare den Göttern des Marktes weihen. Derjenige aber welcher dessen überführt worden ist daß er dergleichen Waaren feil geboten hat soll nicht bloß ihrer verlustig gehen, sondern auch für jede Drachme die er für seine Waare forderte je einen Geißelhieb vom Herolde auf öffentlichem Markte erhalten, nachdem Letzterer den Grund dieser Bestrafung öffentlich verkündet hat. (§. 730.) Die Marktaufseher und Gesetzverweser [676]) aber sollen sich bei erfahrenen Leuten über die Verfälschungen und sonstigen Unredlichkeiten welche die Verkäufer vorzunehmen pflegen erkundigen und darnach eine Marktordnung entwerfen welche den Verkäufern vorschreibt was sie thun dürfen und was nicht, und diese sollen sie dann auf eine Säule vor dem Amtshause der

*) Diesen Sinn hat das von Schmidt p. 8 und Hermann mit Recht vertheidigte und nach ihnen auch von Wagner, Baiter und Stallbaum 3. A. wieder aufgenommene τις hinter τυπτέτω.

Marktaufseher eingraben lassen und erklären daß dies die Gesetze seien welche Jedem der auf dem Markte Geschäfte treiben will das Nöthige klar und deutlich vorschreiben. — [p. 918.] Die Obliegenheiten der Stadtaufseher sind schon im Vorhergehenden [677]) hinlänglich besprochen worden. Wenn es aber nothwendig erscheinen sollte noch einige weitere Bestimmungen hinzuzufügen, so mögen sie darüber eine gemeinsame Berathung mit den Gesetzverwesern [678]) anstellen und dann auf Grund derselben das Fehlende*) nachtragen, und jene früheren und diese späteren Verordnungen sollen dann vor ihrem Amtshause auf einer Säule aufgestellt werden und ihnen zur Vorschrift für ihre Amtsführung dienen.

4. (§. 731.) Den Bestimmungen über die Verfälschungen beim Handel und Wandel folgen nun auf dem Fuße (naturgemäß) die über das Geschäft des Kleinhandels selber nach. Ueber die ganze Classe von Beschäftigungen zu welchen dieser gehört wollen wir nun zunächst unseren wohlbegründeten Rath ertheilen und dann das auf sie bezügliche Gesetz geben. Alles was zum Kleinhandel gehört ist seiner eigentlichen Natur nach ursprünglich in den Staaten nicht zu schädlichen, sondern zu durchaus nützlichen Zwecken hervorgegangen. Denn wie sollte nicht Jeder eine wohlthätige Wirkung ausüben welcher dazu beiträgt daß ein unverhältnißmäßiges und ungleiches Vermögen, aus was für Dingen es immer bestehen möge, gleich und verhältnißmäßig werde! Und wir können doch nicht leugnen daß wir dies der Macht des Geldes verdanken, und daß dies namentlich des Kaufmanns eigentliche Bestimmung sei. Aber auch der Lohnarbeiter, der Gastwirth und andere mehr oder minder ehrenhafte Gewerbe wirken alle auf den Zweck hin

*) ἐλλιπεῖν statt ἐκλιπεῖν nach Hermann, wofür sich auch Wagner und Stallbaum 3. A. aussprechen.



daß es Jedermann leichter gemacht werde sich die Befriedigung seiner nothwendigen Lebensbedürfnisse zu verschaffen, und daß so eine Ausgleichung der Besitzthümer hervorgebracht werde. Warum denn nun aber solche Gewerbe trotzdem für unehrenhaft gelten und was sie eigentlich in diesen üblen Ruf gebracht hat, müssen wir daher jetzt untersuchen, um diesem Uebelstande wenn auch nicht eine vollständige, so doch eine theilweise Abhülfe durch unsere Gesetzgebung zu verschaffen, und das ist eine unverächtliche und eines nicht geringen Geschickes bedürftige Aufgabe.

Kleinias. In wie fern?

(§. 732.) Der Athener. Mein lieber Kleinias, gering ist schon von Natur die Zahl derjenigen Menschen, und diese wenigen müssen zu diesem Zwecke noch überdies eine vollendete Erziehung erhalten haben, welche im Stande sind, so bald das Bedürfniß und die Begierde nach gewissen Dingen in ihnen rege wird, sich auf das rechte Maß zu beschränken und, wenn sich die Gelegenheit ihnen darbietet Schätze zu sammeln, mit nüchternem Sinne einen mäßigen Besitz großem Reichthume vorziehen. Die große Masse der Menschen verfährt vielmehr in ganz entgegengesetzter Weise: sie sind maßlos in ihren Bedürfnissen, und wenn sich ihnen ein mäßiger Gewinn darbietet, so steigert dies ihre Gewinnsucht bis zum Unersättlichen. Dies ist der Grund weshalb Groß- und Kleinhandel und Gastwirthschaft und überhaupt alle Arten von Gelderwerb verachtet werden und in schlechtem Rufe stehen. Wollte dagegen Jemand, was freilich nie geschehen soll und nie geschehen wird, diejenigen Männer welche in jedem Betracht die trefflichsten sind — ihr werdet es lächerlich finden daß ich diesen Fall setze, aber laßt ihn mich einmal setzen — einmal nöthigen auf eine Zeit lang Gastwirthschaft oder Kleinhandel oder sonst ein ähnliches Gewerbe zu betreiben, oder gesetzt daß auch

(tugendhafte) Frauen durch eine unvermeidliche Nothwendigkeit sich genöthigt sähen eine solche Lebensweise zu ergreifen, dann würden wir bald wahrnehmen, wie lieb und schätzbar ein jedes dieser Gewerbe werden würde. Würden sie also nur auf eine untadelhafte Weise betrieben, so würden sie alle wie Mutter und Amme geehrt werden. (§. 733.) Wenn aber jetzt Einer [p. 919.] um des Gelderwerbs willen irgendwo an einem einsamen und nach allen Seiten von menschlichen Wohnungen abgelegenen Orte ein Haus baut und den Reisenden, die sonst um ein Unterkommen in Verlegenheit sein würden, eine erwünschte Aufnahme darbietet und ihnen nach stürmischer Seereise Ruhe und Windstille oder Erfrischung nach erstickender Hitze gewährt, wenn er dann aber nicht sie wie Gastfreunde aufnimmt und ihnen außer der Aufnahme, wie Gastfreunde pflegen, gastliche Geschenke gibt, sondern sie behandelt als habe er Feinde kriegsgefangen in seine Gewalt gebracht und sie demgemäß aus derselben nicht anders als gegen ein sehr bedeutendes *) ungerechtes und sündhaftes Lösegeld losläßt, — wenn solche und ähnliche Niederträchtigkeiten in allen solchen Gewerben an der Tagesordnung sind, dann ist dies wohl Grund genug **) daß sie bei allen denen welche ihre Hülfe in Anspruch nehmen in üblen Ruf gekommen sind. Da liegt es nun offenbar dem Gesetzgeber

*) Ich halte gegen Hermanns Conjectur *μαρωτάτων* an der handschriftlichen Lesart *μακρωτάτων* fest.

**) *ἁμαρτανόμενα ὀρθῶς* statt *ὀρθῶς ἁμαρτανόμενα* nach eigener Verbesserung, so wie denn auch Ast bereits das *ὀρθῶς* sogar unmittelbar vor *παρεσκενακότα* stellte. Jedenfalls ist eine solche Umstellung ein gelinderes Heilmittel als wenn man mit Wagner das *ὀρθῶς* als eine Glosse in Parenthese schließt, oder mit Stallbaum, den Zürchern, Hermann und Baiter *αἰσχρῶς* aus dem Rande des Vatic. Ξ in den Text setzt. Vgl. Jahns Jahrb. LXXXIII (1861), S. 694.



ob, gegen solche Uebel jederzeit ein Heilmittel zu geben. [§. 734.] Nun ist es aber ein sehr richtiger und schon sehr alter Satz daß es schwer ist zwei Uebel, und zumal von entgegengesetzter Art, zugleich zu bekämpfen, so bei Krankheiten wie bei vielen anderen Dingen, und ein solcher Fall liegt uns auch hier vor, ein Kampf zugleich gegen Reichthum und Armuth, von welchen der eine die Gemüther der Menschen durch Ueppigkeit verderbt und die andere durch Drangsal zur Schamlosigkeit verleitet hat [679]). Welche Heilmittel werden also einem vernünftigen Staate gegen solche Uebel zu Gebote stehen? Zunächst wird er möglichst wenige Kleinhändler und ähnliche Leute dulden, fürs Zweite solche Gewerbe nur Leuten erlauben deren zunehmende Verschlimmerung nicht dem Staate selber erhebliches Unheil bringt, drittens endlich für Die welche sie wirklich betreiben ein Mittel aufzufinden suchen das ihre Gemüther möglichst vor dem gänzlichen Verfall in Schamlosigkeit und Niederträchtigkeit bewahre. (§. 735.) Nachdem wir dies vorausgeschickt haben, mag denn in Gottes Namen folgendes Gesetz von uns erlassen werden. Von allen Magneten [680]) welche mit Gottes Hülfe die neue Niederlassung gründen, von allen Grundbesitzern also unter welche die fünftausend und vierzig Feuerstellen vertheilt sind, soll keiner freiwillig oder gezwungen Groß- oder Kleinhandel treiben, noch irgend einen Dienst von irgend welcher Art für Privatleute übernehmen den diese nicht in gleicher Art auch wieder für ihn übernehmen, ausgenommen für Vater und Mutter und für seine noch höheren Ahnen so wie für alle Leute von höherem Alter, *) so weit es freie Bürger sind und es sich mit der Ehre eines freien Bürgers verträgt. Was sich aber mit derselben verträgt und was nicht, das läßt sich nicht wohl gesetzlich feststellen,

*) Vgl. Anm. 612.

sondern hierüber sollen Diejenigen entscheiden welchen der (höchste) Preis der Tugend zuerkannt worden ist [681a]), durch ihre Billigung und durch ihren Tadel. Und wer trotzdem irgend ein Gewerbe ausübt welches in das Gebiet des Kleinhandels einschlägt, welchen wir für eines freien Bürgers unwürdig erklärt haben, den soll ein Jeder befugt sein einer Beschimpfung seines Geschlechts vor Denen anzuklagen welchen die ersten Preise der Tugend zuertheilt wurden [681b]), und wenn ihr Urtheil dahin ausfällt daß er in Wirklichkeit durch eine unwürdige Beschäftigung sein väterliches Haus beflecke, so soll er auf ein Jahr ins Gefängniß geworfen und von dem Betriebe solcher Geschäfte abgemahnt werden. [p. 920.] Gibt er sich trotzdem von Neuem mit ihnen ab, so soll ihn eine zweijährige Gefängnißstrafe treffen, und so soll die Strafzeit immer verdoppelt werden, so oft er von Neuem bei dem gleichen Vergehen betreten wird. (§. 736.) Dazu komme dann das zweite Gesetz: nur ein Beisasse oder ein Fremder soll Kleinhandel oder ähnliche Gewerbe betreiben dürfen. Und als ein drittes Gesetz stellen wir endlich Folgendes hin. Auf daß ein solcher Miteinwohner unseres Staates zu möglichster Tugend angehalten oder doch möglichst vor Unsittlichkeit bewahrt werde, sollen unsere Gesetzesverweser bedenken daß sie nicht bloß über Die zu wachen haben welche es leicht ist zu überwachen und davor zu behüten daß sie die Gesetze verletzen und dem Laster verfallen, da sie von Natur und durch Erziehung wohlgebildete Leute sind, sondern noch viel mehr über Die welche ohne diesen Vorzug der Geburt und Erziehung sind und überdies noch Geschäfte treiben in denen eine starke Verführung zur Schlechtigkeit liegt. Da nun aber diese ganze Classe von Gewerben vielerlei Arten umfaßt, so müssen daher die Gesetzverweser [682]) zunächst nur diejenigen Zweige im Staate zulassen welche als ganz nothwendig und unentbehrlich für denselben erscheinen,



und sodann, eben so wie wir vorhin über den verwandten Punkt der Waarenverfälschung verordneten, in allen diesen Zweigen erfahrene Männer zu Rathe ziehen und mit diesen gemeinschaftlich ausmitteln, bei welchen Einnahmen und Ausgaben der Händler seinen billigen Gewinn haben könne und darnach die Waarenpreise schriftlich feststellen, deren Innehaltung dann theils von den Markt-, theils von den Stadt-, theils von den Landaufsehern [683]) überwacht werden soll. Bei einer solchen Einrichtung wird möglichst dafür gesorgt sein daß der Kleinhandel Jedermann im Staate nütze und daß Die welche ihn betreiben am Wenigsten (sittlichen) Schaden dadurch leiden.

5. (§. 737.) Ueber jedes Versprechen welches Jemand einem Anderen zufolge gegenseitiger Uebereinkunft macht und es hinterher unerfüllt läßt, es sei denn, es verstieße dasselbe gegen ein Gesetz oder einen Volksbeschluß oder er wäre zu demselben durch widerrechtlichen Zwang genöthigt oder an dessen Erfüllung wider seinen Willen durch einen unvermutheten Zufall verhindert worden, soll von den Gerichten der Phylen Recht gesprochen werden, wenn anders nicht schon zuvor vor den Schiedsrichtern oder Nachbarn eine gütliche Beilegung erreicht worden ist [684]). Dem Hephästos und der Athene geheiligt ist diejenige Classe von Werkmeistern deren Künste unser ganzes Leben einrichten helfen, und wiederum dem Ares und der Athene Diejenigen welche die Arbeiten dieser Werkmeister durch andere abwehrende Künste beschützen, und mit Recht stehen beide Classen unter dem Schutze dieser Götter. Denn beide dienen ununterbrochen dem Lande und dem Volke, die eine, indem sie den Kämpfen des Krieges vorsteht, die andere, indem sie für Lohn alle möglichen Arbeiten und Werkzeuge schafft, und wenn daher beide diese Götter als ihre Ahnherrn scheuen, so werden sie sich bei ihren Geschäften vor jedem Trug und jeder Lüge zu hüten

haben. (§. 738.) [p. 921.] Wenn daher ein Handwerker böswilligerweise seine Arbeit nicht zur verabredeten Zeit fertig gemacht, wenn er somit dem Gotte der ihm Nahrung bescheert die schuldige Ehrfurcht versagt und in der Blindheit seines Geistes wähnt, derselbe werde schon der Verwandtschaft wegen Nachsicht gegen ihn üben, so mag er fürs Erste wohl bedenken daß er der Strafe des Gottes nicht entrinnen wird, überdies aber soll nach folgendem, ihm angemessenen Gesetze mit ihm verfahren werden. Er soll Dem welcher ihm die Arbeit aufgetragen und welchem er nicht Wort gehalten hat den Werth derselben bezahlen und sie dann überdies in der vorher ausbedungenen Zeitfrist unentgeltlich liefern. Auch räth das Gesetz Demjenigen bei welchem eine Arbeit bestellt wird eben Dasselbe was es dem Verkäufer rieth. Rieth es nämlich dem letzteren, er solle nicht versuchen seine Waare über ihren Werth anzubringen, sondern nur ganz einfach und schlicht den (wahren) Werth für dieselbe fordern, so gebietet es eben Dasselbe auch dem Handwerker hinsichtlich der Arbeit welche er übernimmt, denn er kennt ja ihren Werth. In einem Staate wahrhaft freier Männer soll demnach kein Handwerker seine Kunst, die an sich eine ganz klare und zuverlässige Sache ist, zum Betruge der Unkundigen zu benutzen versuchen, und es muß daher einem Jeden welcher auf diese Weise benachtheiligt wird gegen Den welcher ihn benachtheiligt hat ein Rechtsweg offen erhalten werden. (§. 739.) Wenn aber andererseits Jemand einem Handwerker den gesetzlich ausbedungenen Lohn nicht richtig bezahlt und den Städteschirmer Zeus und die Athene, die Stifter der bürgerlichen Gesellschaft, so wenig ehrt daß ihm ein kleiner Gewinn hoch genug steht den ganzen Staatsverband aufzulösen, so soll das Gesetz mit Hülfe der Götter den letzteren zu beschützen suchen. Wer daher für eine an ihn ohne sofortige Eintauschung des Geldes für dieselbe abgelieferte (und



von ihm angenommene) Arbeit nicht zu der ausbedungenen Zeit den Lohn zahlt soll das Doppelte schuldig sein, und wenn er die Zahlung über ein Jahr lang anstehen läßt, so soll er überdies monatlich von jeder Drachme ein Sechstel als Zinsen bezahlen, während sonst in unserem Staate nur zinslos Gelder ausgeliehen werden[685]). Die Rechtsstreitigkeiten in allen solchen Sachen sollen aber vor den Gerichten der Phylen entschieden werden[686]). (§. 740.) Gleichsam im Vorbeigehen müssen wir billigerweise nun, da wir überhaupt auf die Werkmeister zu sprechen gekommen sind, auch von den Werkmeistern unserer Rettung in Kriegsgefahr sprechen und Folgendes feststellen: wer wiederum Diesen,*) die gleich Jenen Werkmeister und nur eine andere Art von Werkmeistern sind, falls einer von ihnen ein öffentliches Werk freiwillig oder im Auftrage übernommen und rühmlich ausgeführt hat, die gebührende Ehre,

*) δημιούργων· ὃς τούτοις αὖ statt δημιουργῶν, ὡς τούτοις αὖ nach Schneider wofür sich auch Stallbaum 3. A. ausspricht; vielleicht ist überdies noch ἄν mit Schramm V. p. 9 ff. vor αὖ einzufügen, s. jedoch Stallb. z. d. St. Doch kann auch der Vorschlag Vögelins hinter ἀνδράσιν εἰσίν ein ὃς ἄν einzuschieben das Richtige sein. Jedenfalls bedarf es der weit gewagteren Aenderungsversuche von Ast 2. A., welcher ὁ ἐκδὺς hinter δικαίως und (mit Stephanus) καὶ vor τὰς τιμάς, und von Hermann, welcher ὁ δὲ δῆμος hinter ἐξεργάσηται einfügt, nicht, und auch der Vorschlag von Schramm, mit Wagner vor ἀποδιδῷ ein ἂν = ἐὰν hinzuzusetzen und außerdem τὰς vor τιμάς in τις zu verwandeln, spricht uns weniger an. Hinter δημιουργοῖς ist überdies nach Baiters Vorgange das Kolon in ein Komma mit Schneider, Stallbaum 3. A., Wagner und Schramm zu verwandeln, bei welchem Letzteren man alles Nöthige zur richtigen Erklärung, Wortverbindung und Emendation des ganzen Satzes findet.

in welcher der Lohn für Kriegsmänner besteht, zu Theil werden läßt, den wird das Gesetz zu loben nimmer aufhören und ihn dagegen tadeln wenn er eine rühmliche Kriegsthat die ihm zu Gute gekommen unvergolten läßt. Dies Gesetz soll also, da es mit Zwang gegen die ganze Gesammtheit der Bürger nicht auftreten kann, wenigstens als ein belobendes und berathendes gegeben werden [687]), [p. 922.] daß man alle die braven Männer welche durch tapfere Thaten oder durch kluge Kriegspläne die Retter des ganzen Staates geworden sind in den zweiten Ehrenrang vor allen anderen Bürgern erhebe. Denn die Ehren des höchsten Ranges sollen Denen zu Theil werden welche die Vorschriften der guten Gesetzgeber ganz besonders in Ehren zu halten die Kraft besaßen [688]).

6. (§. 741.) Damit hätten wir denn nun wohl über die wichtigsten Verträge welche Menschen mit einander abzuschließen pflegen so ziemlich die nöthigen Anordnungen getroffen, mit Ausnahme derer welche die Waisen und die Vorsorge ihrer Vormünder für sie angehen [689]). Ueber diese müssen wir daher demnächst gleichfalls die erforderlichen Feststellungen machen. Den Anlaß hiezu geben nun theils besondere Wünsche welche von den Sterbenden in Bezug auf gewisse Anordnungen (in ihrem Testamente) ausgesprochen werden, theils gerade der Umstand daß ihnen gewisse Zufälle alle solche Anordnungen unmöglich gemacht haben. Erforderlich, lieber Kleinias, aber sind Feststellungen hierüber, und es geht schlechterdings dabei nicht ohne eine gesetzliche Regelung ab, so große Noth und Mühe dieselbe auch macht. Denn sonst würde Mancher vielerlei Anordnungen machen die unter einander und mit den Gesetzen so wie mit dem Sinne und Geiste der Ueberlebenden, ja mit dem des Erblassers selbst, wie er ihn bis zu dieser seiner Verfügung an den Tag gelegt, in Widerspruch träten, wenn



man gestatten wollte daß so schlechthin jede Anordnung Gültigkeit haben sollte welche Einer am Ende sein es Lebens getroffen, ohne Rücksicht darauf in welcher Geistesverfassung er sich damals befand. Denn insgemein ist es ja schwach mit unserem Verstande und der Klarheit unseres Geistes bestellt wenn wir dem Tode nahe zu sein glauben.

(§. 742.) Kleinias. In wie fern, lieber Freund?

Der Athener. Schwer umzugehen, lieber Kleinias, ist mit einem Menschen welcher im Begriff ist zu sterben, und sein Mund ist dann voll gar bitterer und entrüsteter Reden wider die Gesetzgeber.

Kleinias. Wie so?

Der Athener. Weil er alsdann gern Herr und Meister über Alles sein möchte, so bricht er gewöhnlich voll Zorn in die Worte aus.

Kleinias. Nun, in welche?

Der Athener. Ihr Götter, spricht er, es ist doch abscheulich daß es mir nicht gestattet sein soll das Meinige wem ich will zu geben oder nicht zu geben und dem Einen mehr, dem Andern weniger, je nachdem er sich schlecht oder gut gegen mich erwiesen, wovon er mir ja hinlängliche Proben bei Krankheitsfällen, in meinem hohen Alter und in allerlei Zufällen meines Lebens gegeben hat.

Kleinias. Nun, mein Freund, glaubst du er hätte darin so ganz Unrecht?

Der Athener. Ja, Kleinias, ich meinerseits glaube im Gegentheil daß die alten Gesetzgeber [690]) zu weichherzig gewesen sind und zu wenig den menschlichen Verhältnissen bei ihrer Gesetzgebung ins Auge geblickt und Rechnung getragen haben.

Kleinias. Wie meinst du das?

Der Athener. Weil sie aus Furcht vor solchen Reden, mein Bester, das Gesetz gaben daß Jeder über sein Eigenthum schlechterdings verfügen könne wie er wolle. [p. 923.] Wir Beide hingegen wollen den Sterbenden in deinem Staate einen angemesseneren Bescheid ertheilen.

Kleinias. Und wie lautet der?

(§. 743.) Der Athener. Freunde, wollen wir ihnen sagen, die ihr in Wahrheit nur Eintagsgeschöpfe seid, es ist schwer für euch eure Verhältnisse, und noch schwerer*), wie dies auch die Inschrift (am Tempel) der Pythia noch heute besagt, euch selbst zu erkennen; daher erkläre denn ich euch, der ich euer Gesetzgeber bin, daß nicht einmal ihr selbst euer eigen seid und noch weniger diese eure Habe, sondern daß dieselbe eurem ganzen Geschlechte, sowohl dem das vor euch war als dem das nach euch kommen wird, ja daß recht eigentlich noch viel mehr dies ganze Geschlecht sammt seinem Vermögen dem Staate angehört [691]). Wenn dem nun aber so ist, so darf ich es nicht gutwillig zugeben wenn euch Jemand, während euer Geist von Krankheit oder Alter erschüttert ist, mit Schmeicheleien umschleicht und euch zu beschwatzen weiß daß ihr Anordnungen macht welche dem gemeinen Wesen widerstreiten, vielmehr werde ich mit Hinblick auf dies gemeine Beste eures ganzen Geschlechts und des gesammten Staates euch durch Gesetze beschränken, indem ich mit vollem Recht den Vortheil des Einzelnen geringer anschlage als den dieser Gesammtheit. Drum möget ihr in Frieden und Wohlwollen gegen uns den Weg gehen den ihr jetzt nach der Ordnung der menschlichen Natur betretet, und euch darauf verlassen daß wir für Alles was euch gehört nach besten Kräften sorgen werden, und nicht etwa bloß für einen Theil desselben und

*) Wörtlich: „und dazu euch selbst".



für einen anderen nicht. Dies also, lieber Kleinias, soll der freundlich vermahnende Eingang zu diesem Gesetze für die Lebenden wie für die Sterbenden sein, das Gesetz selbst aber soll also lauten [692]).

7. (§. 744.) Wer bei Hinterlassung von Söhnen eine letztwillige Verfügung über sein Vermögen trifft soll das Recht haben denjenigen seiner Söhne welchen er dessen (am Meisten) für würdig erachtet zum Erben seines Landesantheils einzusetzen, und wenn er einen von seinen übrigen Söhnen einem Andern zur Annahme an Kindesstatt empfehlen will, so soll auch dieser sein letzter Wille zur Berücksichtigung verzeichnet werden. Hat er dann noch einen Sohn übrig dem er keinen Landesantheil verschaffen kann und welchem daher nach der Verfügung des Gesetzes in Aussicht steht daß er vom Staate in eine Kolonie ausgesandt werden wird, so soll ihm verstattet sein demselben von allem seinem übrigen Vermögen außer dem Landesantheil seiner Familie und der gesammten dazu gehörigen Einrichtung so viel zu vermachen als er will, oder, wenn er noch mehr Söhne hat, das übrige Vermögen ganz beliebig unter sie zu vertheilen. Einem Sohne dagegen welcher schon ein Haus besitzt soll er Nichts von diesem Vermögen vermachen dürfen, und eben so wenig einer Tochter die bereits verlobt ist, wohl aber einer noch unverlobten. (§. 745.) Sollte aber einem dieser Söhne oder einer dieser Töchter, nachdem das Testament bereits gemacht war, irgend ein einheimischer Landesantheil zufallen so sollen sie das ihnen in demselben vermachte Vermögen dem Haupterben des Erblassers abtreten. Wenn ferner der Erblasser keine Söhne sondern nur Töchter hinterläßt, so soll er einer derselben, gleichviel welcher er will, einen Mann bestimmen und ihn an Sohnes Statt zum Erben einsetzen [693]). Sollte ferner Jemandem sein Sohn, sei es ein leiblicher oder ein angenommener, noch als Knabe und ehe er in

die Reihe der Männer aufgenommen werden konnte sterben, so soll er auch für diesen Schicksalsfall im Testamente verfügen dürfen [p. 924] wer ihm ein zweiter Sohn, dem er ein günstigeres Loos wünsche, werden solle [694]). Macht endlich Jemand der ganz und gar kinderlos ist ein Testament, so soll er nur über den zehnten Theil seines zu seinem väterlichen Grundbesitze erworbenen Vermögens freie Verfügung haben und denselben vermachen dürfen wem er will, alles Uebrige aber soll er seinem angenommenen Sohne hinterlassen [695]) und ihn so in ungeschmälerter Achtung als dankbaren Sohn sich erhalten; so will es das Gesetz. (§. 746.) Ist Jemand gestorben dessen Kinder Vormünder vonnöthen haben, so soll die Wahl derselben welche er in seinem Testamente getroffen hat sowohl hinsichtlich der Personen als der Zahl derselben von Gültigkeit sein, wenn anders diese Willens und damit einverstanden sind die Vormundschaft zu übernehmen. Ist er dagegen in einem solchen Falle entweder ganz ohne Testament gestorben oder hat doch in demselben über die Wahl der Vormünder Bestimmungen zu treffen unterlassen, so sollen die nächsten Anverwandten von väterlicher und mütterlicher Seite, und zwar zwei von der ersten und zwei von der letzten, die gesetzlichen Vormünder sein [696]), denen dann noch ein fünfter aus der Zahl der Freunde des Verstorbenen beigegeben werden soll. Die genauere Bestimmung ihrer Personen aber soll von den Gesetzverwesern [697 a]) getroffen werden. Ueberhaupt aber sollen über alle Vormundschafts- und Waisenangelegenheiten die fünfzehn ältesten von den Gesetzverwesern [697 b]) die Oberaufsicht übernehmen, indem sie sich stets nach dem Alter und zu je dreien so in dieselbe theilen daß in jedem Jahre ihrer drei diese Geschäfte führen, bis dergestalt nach fünf Jahren die Reihe unter allen herum ist, und diese Anordnung soll, wenn es möglich ist [698]), niemals unterbrochen werden. (§. 747.) Stirbt also Jemand



ganz ohne Testament mit Hinterlassung unmündiger Söhne, so soll, wie gesagt, für Vormünder nach dem eben gegebenen Gesetze gesorgt werden; wenn er dagegen plötzlich hinwegstirbt, ohne daß er für die Töchter die er hinterläßt Sorge tragen konnte, so muß er es dem Gesetzgeber zu Gute halten wenn dieser von den drei Dingen die bei der Verheirathung derselben für ihn ins Auge zu fassen wären nur zwei in Betracht zieht, nämlich daß er ihnen Männer aus ihrer Verwandtschaft und so ihren Landesantheil ihrer Familie zu erhalten sucht, und dagegen den dritten Punkt welchen der Vater wohl in Betracht ziehen würde, nämlich sich unter allen Bürgern nach einem Jüngling umzusehen welcher nach Sinnesart und Aufführung für ihn zum Sohne und für die Tochter zum Bräutigam am Angemessensten erschiene, als eine Sache die er nicht untersuchen kann auf sich beruhen läßt. Demgemäß laute denn die gesetzliche Bestimmung welche ihm für einen solchen Fall zu treffen möglich ist folgendermaßen. (§. 748.) Wenn Jemand ohne eine letztwillige Verfügung mit Hinterlassung von Töchtern gestorben ist so soll sein *) Bruder von gleichem Vater oder auch [699]) der von gleicher Mutter, wenn er ohne Landesantheil ist, durch Heirath mit der Tochter in den des Verstorbenen eintreten. Ist kein Bruder vorhanden, aber ein Brudersohn, so soll ein Gleiches von Diesem gelten, wenn anders derselbe seinem Alter nach für die Erbtochter paßt; und ist auch kein solcher vorhanden, aber ein Schwestersohn [700]), so soll dieser und in vierter Linie dann der Vaterbruder des Verstorbenen, in fünfter dessen Sohn und in sechster der Vaterschwe-

*) Das δὲ welches in den besten Handschriften vor ἀποθανόντος steht ist trotz der Vertheidigung von Schmidt p. 8 gewiß mit Recht von Hermann eingeklammert und von allen übrigen Herausgebern ganz weggelassen worden. Stallb. 3. A. schreibt τοῦδε.

sterſohn in dies Recht eintreten. In ſolcher Weiſe ſoll ſtets die Reihe fortgehen nach der Nähe der Verwandtſchaft, indem ſie von den Brüdern und von den Bruderſöhnen an immer weiter zurückſchreitet, [p. 925.] jedoch ſo daß die Verwandten von der männlichen Linie denen von der weiblichen um einen Grad vorangehen.*) Die Angemeſſenheit oder Nichtangemeſſenheit des Alters zum Heirathen aber ſoll der Richter beurtheilen, indem er zu dem Ende die Jünglinge ganz nackend und die Töchter bis zum Nabel entblößt beſichtigt[701]). (§. 749.) Wenn aber die Angehörigen einer Erbtochter ihr keinen Mann aus der Verwandtſchaft zu geben im Stande ſind, weil es ihnen an dazu geeigneten Perſonen fehlt, bis auf die Brüderenkel und überhaupt die Enkel**) der Großvaterskinder[702]) (ihres Vaters) hin, ſo ſoll Derjenige welchen ſie ſich aus der ganzen Bürgerſchaft mit dem Beifall ihrer Vormünder auswählt, wenn anders er ſelber dazu geneigt iſt, ihr Bräutigam und damit der Erbe ihres verſtorbenen Vaters werden. Es iſt aber auch möglich daß, eben ſo gut***) und mehr noch als an vielem Andern, an hiezu geeigneten Leuten im Staate ſelbſt Mangel iſt. Geſetzt alſo das Mädchen könnte hier keinen geeigneten Mann finden, wüßte aber einen ſolchen der von hier in eine Kolonie entſandt wäre, und es wäre nach ihrem Sinne daß dieſer der Erbe ihres väterlichen Landesantheils würde, ſo ſoll er, falls er ein Verwandter

*) S. Anm. 689.

**) Zu *πάππου παίδων* iſt, im Gegenſatz gegen Aſt, wieder *υἱδῶν* zu ergänzen, ſ. Stallb. z. d. St. und Hermann Jur. domest. etc. p. 26.

***) *πολλὴ* ſtatt *πολλὰ* nach Aſts Verbeſſerung, die auch Wagner für wahrſcheinlich richtig erklärt, mit Hermann. Stallb. 3. A. läßt es unentſchieden ob *πολλὴ* oder nach Winckelmanns Vorſchlag *πολλαὶ* zu ſchreiben iſt.



von ihr iſt, kraft des Geſetzes die Erbſchaft antreten; und gehörte er auch nicht zu ihrer Sippſchaft, ſo ſoll er, falls nur im Staate auch keine Verwandte mehr von ihr vorhanden ſind, dennoch, wenn ihn das Mädchen unter dem Beifall ihrer Vormünder erwählt, berechtigt ſein ſie zu heirathen, in die Stadt zurückzukehren und den Landesantheil des ohne Teſtament Verſtorbenen in Beſitz zu nehmen. (§. 750.) Stirbt endlich Jemand ohne Teſtament ganz und gar kinderlos, ſo ſoll wiederum ganz nach Analogie des eben gegebenen Geſetzes verfahren werden, indem nämlich ein Mädchen[703a]) und ein Jüngling aus derſelben Familie als ein Ehepaar in das leer gewordene Haus einzieht und den zu demſelben gehörigen Landesantheil von Rechtswegen in Beſitz nimmt, und zwar ſo daß das Mädchen, welches hierauf das nächſte Anrecht hat die Schweſter des Verſtorbenen, die Zweite ſeine Bruder-, die Dritte ſeine Schweſtertochter, die Vierte ſeines Vaters Schweſter, die Fünfte deſſen Bruder- und die Sechſte endlich deſſen Schweſtertochter iſt, und daß dieſe dann mit den männlichen Anverwandten nach derſelben Stufenfolge der Verwandtſchaft wie wir ſie zuvor geſetzlich feſtgeſtellt haben von Rechtswegen ſich verbinden. (§. 751.) Wir verkennen dabei nun freilich keineswegs daß dieſe ganze Geſetzgebung etwas ſehr Drückendes haben, und daß es zuweilen ſehr läſtig ſein kann ſeine Verwandte heirathen zu müſſen. Es ſcheint dabei gar nicht beachtet zu ſein wie tauſenderlei Dinge ſolchen Geboten hindernd in den Weg treten können, und wie Mancher ihnen nicht wird gehorchen, ſondern lieber alles Mögliche erdulden wollen um nur nicht eine an Geiſt oder Körper kranke oder verkrüppelte Perſon nach der Vorſchrift des Geſetzes heirathen zu müſſen. Leicht möchte daher Mancher meinen, der Geſetzgeber habe dies Alles gar nicht bedacht; aber er würde ihm doch damit Unrecht thun. Wir müſſen daher hier einen Eingang machen welcher gewiſſermaßen beiden

Theilen, nicht bloß dem Gesetzgeber sondern auch den Gesetzempfängern, zu Gute kommt, und sich nicht bloß mit der Bitte an die letzteren wendet sie möchten es dem ersteren zu Gute halten wenn er doch eben nur das gemeine Beste ins Auge fassen und nicht zugleich die besonderen Verhältnisse jedes Einzelnen berücksichtigen könne, [p. 926.] sondern auch mit der an den ersteren daß er seinerseits es den letzteren zu Gute halte wenn sie zuweilen in der That nicht im Stande sind seine Anordnungen nach Gebühr zu vollziehen, welche er ja ohne Kenntniß (ihrer besonderen Umstände) gegeben hat.

(§. 752.) Kleinias. Was wird dabei, lieber Freund, nun aber verständigerweise zu machen sein?

Der Athener. Schiedsrichter, lieber Kleinias, wird man zwischen solchen Gesetzen und ihren Empfängern erwählen müssen.

Kleinias. Wie meinst du das?

Der Athener. Es werden Fälle vorkommen wie der daß ein Vetter die Tochter seines Oheims nicht heirathen will, weil er einen reichen Vater hat und daher, stolz auf seinen Reichthum, auf eine vornehmere Heirath denkt. Es werden aber auch Fälle vorkommen wie der daß Jemand wirklich gezwungen ist dem Gesetze ungehorsam zu sein, indem dieses ihm Etwas gebietet was er als das größte Unglück ansehen müßte, indem er z. B. nach demselben genöthigt wäre eine Wahnsinnige oder mit einem anderen furchtbaren Unheil an Leib oder Seele Behaftete zu heirathen, deren Besitz ihm sein ganzes Leben verbittern würde. Für Fälle dieser letzteren Art geben wir daher ein folgendermaßen lautendes Gesetz. (§. 753.) Wenn sich Leute über irgend einen Punkt des bestehenden Gesetzes über Testamente, insonderheit über die in demselben enthaltenen Eheverfügungen, zu beschweren haben und behaupten zu können glauben daß wahrlich der Gesetzgeber selbst, wenn er noch



lebte und gegenwärtig wäre, gewiß nicht darauf bestehen würde daß sie in diesem Falle so handeln, daß sie diese Frau oder diesen Mann heirathen sollten welche zu heirathen das Gesetz von ihnen verlange, und einer ihrer Verwandten oder Vormünder dies bestätigt [703b]), so sollen sie sich darauf berufen dürfen daß der Gesetzgeber ja den verwaisten Knaben und Mädchen die fünfzehn (ältesten) Gesetzverweser als Schiedsrichter und Väter hinterlassen habe [704]). An diese sollen daher alle Diejenigen welche in ihrem Falle einen Punkt der betreffenden Gesetzgebung anfechten zu können glauben sich wenden und ihrer Entscheidung die Sache überlassen. Und damit Niemand glaube es werde dadurch den Gesetzverwesern eine ungebührliche Macht eingeräumt, so soll es verstattet sein sie selbst noch wieder wegen dieser ihrer Entscheidungen vor das Gericht der auserlesenen Richter [705]) zu führen und vor diesem die Sache noch einmal endgültig entscheiden zu lassen. Wer aber einen solchen Proceß verliert, den treffe öffentliche Rüge und Schmach nach der Bestimmung des Gesetzgebers, eine Strafe welche für den Vernünftigen schwerer ist als eine hohe Geldbuße.

8. (§. 754.) Um nun aber von der sonstigen Versorgung der Waisenkinder zu sprechen, so sind dieselben gleichsam so anzusehen als wenn sie zum zweiten Male zur Welt kämen. Haben wir nämlich darüber bereits die nöthigen Bestimmungen getroffen wie für ihre Ernährung und Erziehung nach ihrer ersten Geburt gesorgt werden soll, so erneuert sich diese Sorge nach dem Verluste ihrer Eltern, indem sodann Anstalten getroffen werden müssen vermöge deren ihnen das Unglück der Verwaisung möglichst wenig fühlbar gemacht wird. Zu diesem Zwecke bestimmen wir fürs Erste vermöge unserer Gesetzgebung die Gesetzverweser [706a]) anstatt ihrer wirklichen Eltern zu nicht schlechteren Vätern und tragen

diesen demnach auf Jahr aus Jahr ein *) für sie wie für ihre eigenen Kinder in allem Erforderlichen zu sorgen, und wollen zunächst über die Erziehung der Waisen an jene selbst so wie an die Vormünder eine einleitende Vermahnung richten. (§. 755.) Ich glaube nämlich es kommt uns hier gerade recht daß wir zuvor [707]) in unserer Unterredung auseinandergesetzt haben wie die Seelen der Verstorbenen auch nach dem Tode noch die Fähigkeit behalten [p. 927.] um die menschlichen Angelegenheiten sich zu bekümmern (und auf sie einzuwirken). Der Beweis für diesen Satz würde uns freilich, so wahr der letztere auch ist, zu weit führen; aber es ist Pflicht dies theils auf das Zeugniß Anderer hin, nämlich auf das so vieler und uralter Sagen, als auf das des Gesetzgebers zu glauben, und wer das nicht wollte, der müßte ganz und gar seinen Verstand verloren haben. Steht es nun aber wirklich so damit, dann haben ja die Gesetzverweser [706 b]) und Vormünder zuvörderst die Götter des Himmels zu scheuen, welche auf die Verlassenheit der Waisen ihr Auge richten, und sodann die Seelen der Abgeschiedenen, welche ja natürlich um das Geschick ihrer Sprößlinge vorzugsweise sich kümmern und ihnen daher, wenn sie ihren Kindern Ehre bezeugen, sich freundlich, und wenn sie sie dagegen vernachlässigen, feindselig bezeigen werden, und dazu endlich auch noch die Seelen Derer welche noch leben, aber schon im höchsten Alter und in den höchsten Ehren stehen; denn wo ein Staat durch Befolgung weiser Gesetze sich in

*) Daß in diesen solchergestalt nothdürftig von uns übersetzten Worten καθ' ἕκαστον ἐνιαυτόν ein Fehler steckt ist nach dem Vorgange von Schmidt p. 8 f. auch von Wagner und Stallbaum 3. A. anerkannt worden. Ich vermuthe nach §. 746 daß vor denselben τρεῖς ausgefallen ist: „und so tragen wir es demnach insonderheit je dreien von diesen in jedem Jahre auf für sie u. s. w." S. Jahns Jahrb. LXXXIII. (1861) S. 694 f.



einem glückseligen Zustande befindet, da finden die jüngeren Geschlechter ihre größte Freude darin solchen Greisen mit zärtlicher Liebe zu begegnen, und diese ihrerseits wachen wiederum mit scharfem Auge und Ohr über die Rechte jener und lassen Diejenigen welche gegen Waisen und Verlassene sich gerecht erweisen ihr Wohlwollen, und dagegen Keinen mehr als Die welche gegen Solche freveln ihren Zorn empfinden, indem sie Solche für das wichtigste und heiligste Vermächtniß ansehen. *) (§. 756.) Dieses Alles müssen

*) Dieser Ausdruck spricht, wie Vögelin und Stallbaum 3. A. bemerken, gegen die nach Heraldus Vorschlage von Ast und Hermann vorgenommene Umstellung von καὶ τὰ περὶ ταῦτα ὀξὺ — ἱερωτάτην unmittelbar hinter πρῶτον μὲν τοὺς ἄνω θεοὺς — αἰσθήσεις ἔχουσιν, so ansprechend dieselbe im Uebrigen auch ist. Zudem aber wird durch sie der Hauptstein des Anstoßes gar nicht einmal beseitigt, indem die Worte τούτους οἱ παῖδες — ζῶσι μεθ' ἡδονῆς auch so in diesem Zusammenhange, und auch wenn man mit Hermann ὅπουπερ in ὅπου γὰρ ändert, keinen Sinn gewinnen, so wie sie denn auch Heraldus demgemäß bereits für verstümmelt erklärte. Dagegen bemerkt nun freilich Wagner daß man sich gar nicht vorstellen könne wie man sie denn auch nur dem Sinne nach zu ergänzen habe, und er seinerseits schlägt daher vor sie als eine Glosse hinauszuwerfen und im Uebrigen mit Beibehaltung der handschriftlichen Anordnung das καὶ vor τὰ περὶ ταῦτα in αἳ zu verwandeln. Allein wie eine solche Glosse entstanden sein sollte ist schwer zu denken. Ich habe unter diesen Umständen, gleichfalls unter Festhaltung der handschriftlichen Satzfolge, doch zugleich mit Heraldus zur Annahme einer etwa durch ein καὶ vor τούτους und ein οὗτοι vor τὰ περὶ ταῦτα (oder wenigstens durch das Letztere allein) auszufüllenden Lücke und (s. jedoch Stallbaum 3. A. z. d. St.) zu der Hermann'schen Aenderung des ὅπουπερ in ὅπου γὰρ greifen zu müssen

daher die betreffenden Obrigkeiten [706c]) und Vormünder wohl bedenken, wenn anders sie überhaupt auch nur im Geringsten noch Gedanken haben, und demgemäß sich die Pflege und Erziehung der Waisen gerade so zu Herzen gehen lassen als ob es sich darum handelte für sich selbst und die Ihrigen eine Unterstützung zu sammeln, und so nach allen Kräften für ihr Bestes sorgen. Wer sich nun durch diese Vorstellung, die wir dem Gesetze voranschicken, bewegen läßt und sich keinerlei Frevel gegen Waisen erlaubt wird den Zorn des Gesetzgebers gegen solche Frevel nicht thätlich zu fühlen bekommen; wer aber derselben nicht gehorcht und vielmehr ein vater- oder mutterloses Kind ungerecht behandelt, der soll den ganzen Schaden welchen er dessen Vermögen anthut doppelt so hoch ersetzen als wenn er ihn einem Kinde dem noch beide Eltern lebten angethan hätte. (§. 757.) In Bezug aber auf anderweitige Gesetze über die Pflicht der Vormünder gegen die Waisen und die Aufsicht welche die (betreffende) Behörde [706d]) über die Vormünder ausüben soll bemerken wir daß es nur dann wenn sie nicht*) Muster für die Erziehung freier Kinder bereits besäßen, die ihnen die Erziehung ihrer eigenen Kinder und die Verwaltung ihres eigenen Hauswesens an die Hand gibt, wenn sie ferner nicht überdies eben hiefür bereits hinlänglich ausgearbeitete Gesetze hätten, es noch irgend einen Sinn haben könnte ganz besondere und für sich bestehende Vormundschaftsgesetze zu geben, indem man das Leben der Waisen von dem Derer die es nicht sind durch eigene Einrichtungen unterschiede. Nun aber macht es in so fern keinen großen Unter-

geglaubt, um wenigstens eine erträgliche Uebersetzung zu Stande bringen zu können. Vgl. Jahns Jahrb. a. a. O. S. 695 f. Zur Sache vgl. übrigens noch Anm. 612.

*) εἰ μὲν μὴ nach Baiters Verbesserung mit Hermann, was auch Stallbaum 3. A. billigt.



schied ob Jemand sich im Zustande der Waisen oder unter der väterlichen Leitung befindet, aber in Bezug auf Ehre oder Geringschätzung, größere oder geringere Sorgfalt pflegt dem Ersteren keineswegs in gleicher Weise wie dem Letzteren begegnet zu werden. [p. 928.] Dieser Punkt ist es daher welchen das Waisengesetz mit gütlichen Zureden und mit Drohungen ins Auge gefaßt hat. (§. 758.) Außerdem dürfte aber noch folgende Drohung ganz am Orte sein. Wer die Vormundschaft über eine Waise männlichen oder weiblichen Geschlechts hat, und der Gesetzverweser welcher zum Aufseher über den Vormund bestellt ist [706e]), sollen dies vom Schicksal verwaiste Kind nicht weniger als ihre eigenen lieben und sich nicht weniger um das Vermögen dieses ihres Pflegebefohlenen als um ihr eigenes kümmern, ja es soll ihnen noch mehr sogar als dieses am Herzen liegen. Dieses soll das Hauptgesetz sein nach welchem sich ein Jeder zu richten hat dem die Sorge über Waisenkinder anvertraut ist. Handelt der Vormund irgendwie diesem Gesetz zuwider, so soll ihn sein obrigkeitlicher Aufseher [706f]) zur Strafe ziehen; versäumt dagegen dieser selbst seine gesetzliche Pflicht, so soll ihn der Vormund vor das Gericht der auserlesenen Richter [708a]) führen, auf daß er um das Doppelte Dessen gestraft werde auf welches dies Gericht den Schaden schätzt. Aber auch die Verwandten und jeder andere Bürger sollen das Recht haben den Vormund, falls er ihnen nachlässig oder böswillig zu handeln scheint, vor denselben Gerichtshof [708b]) zu führen, und er soll dann, wenn er verurtheilt wird, das Vierfache des abgeschätzten Schadens ersetzen, und die Hälfte dieser Summe soll dem Kinde, die andere Hälfte aber Dem zufallen welcher die Sache anhängig gemacht hat [709]). (§. 759.) Endlich soll aber auch jedes Waisenkind selbst, nachdem es herangewachsen ist, für den Fall daß es von seinem Vormunde benachtheiligt zu sein glaubt, innerhalb der fünf Jahre nach

vollendeter Vormundschaft [710]) das Recht der Klage gegen ihn besitzen, und wenn er schuldig befunden wird so soll das Gericht erkennen was für eine Strafe er erleiden oder was für eine Buße er bezahlen solle. Und eben so soll auch dem Mündel selbst das Recht zur Klage gegen den obrigkeitlichen Aufseher in derselben Gestalt frei stehen, und wenn sich dabei ergibt daß er durch Nachlässigkeit der Waise Schaden verursacht hat, so soll wiederum das Gericht entscheiden wie viel Schadenersatz er zu leisten hat; ergibt sich aber daß er es aus ungerechter Absicht gethan hat, so soll er außerdem auch noch seines Amtes als Gesetzverweser [706 g]) entsetzt werden und die Gemeinde einen Anderen an seiner Stelle zum Gesetzverweser für Stadt und Land erwählen.

9. (§. 760.) Fassen wir nun die Zwistigkeiten ins Auge in welche Väter mit ihren Kindern und Kinder mit ihren Eltern gerathen können, so kommt es wohl vor daß dieselben so über alle Gebühr hinausgehen daß dann die Väter wohl meinen könnten es hätte der Gesetzgeber ihnen verstatten müssen so bald sie wollten durch den Herold öffentlich erklären zu lassen daß sie ihren Sohn nicht mehr als solchen anerkennten, und das von Rechtswegen [711]), und wiederum die Söhne, es müßte ihnen gesetzlich verstattet sein Väter mit deren Geisteskräften es in Folge von Krankheit oder Alter übel bestellt ist vor Gericht für verrückt erklären zu lassen [712]). Dergleichen pflegt freilich nur vorzukommen wo beide Theile von schlechtem Charakter sind. Denn ist es nur der eine Theil, also entweder nicht der Vater sondern nur der Sohn, oder umgekehrt, dann pflegen sich die Verfeindungen zwischen ihnen nicht bis zu einem solchen Grade zu steigern und das Unheil hervorzurufen welches auf diese Weise nothwendig aus ihnen hervorgeht. (§. 761.) In einer andern Staatsverfassung nun als die unsere ist würde ein Sohn dessen Verstoßung sein Vater durch den Herold öffentlich



hat ausrufen lassen damit nicht nothwendig auch das Bürgerrecht verlieren, aber in dem Staate welcher diese Gesetze erhalten soll bleibt ihm nichts Anderes übrig als in ein anderes Land auszuwandern, [p. 929.] weil zu den fünf tausend und vierzig Häusern kein neues hinzukommen darf. Deßhalb soll dies denn aber in rechtskräftiger Weise auch Niemand durch den bloßen Ausspruch seines Vaters, sondern nur durch den des ganzen Geschlechtes erleiden, und zwar soll man dabei demgemäß etwa nach folgendem Gesetz verfahren. Wenn Jemand von einem in jedem Falle, mag er dabei im Recht oder Unrecht sein, unheilvollen Zorne so sehr getrieben wird daß er Denjenigen welchen er gezeugt und auferzogen hat aus der ganzen Familie auszustoßen begehrt, so soll ihm dies nicht so schlechthin und ohne Weiteres verstattet sein, sondern er soll zuvor seine eigenen Verwandten bis auf die Geschwisterkinder seiner Eltern hin und eben so die seines Sohnes von mütterlicher Seite zusammenberufen, um ihn vor diesen zu verklagen und ihnen nachzuweisen daß er verdiene von Allen aus dem Geschlechte ausgestoßen zu werden, hernach aber soll er gleichermaßen auch den Sohn vor dieser Versammlung sich vertheidigen und den Nachweis zu führen versuchen lassen daß er dies keineswegs verdiene. Und nur in dem Falle daß der Vater mehr als die Hälfte aller (anwesenden) Verwandten überzeugt, so daß sie für ihn stimmen, an welcher Abstimmung alle erwachsenen Familienglieder (bis zu dem angegebenen Grade) männlichen und weiblichen Geschlechts, mit Ausnahme des Vaters, der Mutter und des Angeklagten, Theil nehmen,*) erst

*) διαψηφιζομένων statt διαψηφιζομένου mit Baiter und Hermann, wofür sich auch Wagner und Stallbaum 3. A. aussprechen, τῶν γε ἄλλων mit Hermann, was auch Wagner zu billigen geneigt ist, statt τῶν τε ἄλλων; doch kann auch τῶν δὲ ἄλλων (Ast, Zürcher, Stallbaum, Wagner) richtig

dann und nur in dieser Form soll es dem Vater verstattet sein den Sohn öffentlich zu verstoßen, sonst aber niemals. Und wenn den Verstoßenen irgend ein anderer Bürger als Sohn annehmen will, so soll ihn kein Gesetz daran hindern. Denn die Natur der Sache bringt es mit sich daß die Gemüthsart junger Leute im Laufe ihres Lebens sich noch vielfach verändert. Sollte aber den Verstoßenen innerhalb zehn Jahren Niemand zum angenommenen Sohne verlangen, so sollen Die denen es amtlich obliegt die Nachgebornen in die Kolonien zu senden[713]) dafür Sorge tragen daß auch solche enterbte Söhne an irgend einer solchen Entsendung in angemessener Weise Theil nehmen. — (§. 762.) Wenn andererseits Krankheit, Alter, unverträgliche Gemüthsart oder auch dies Alles zusammengenommen Jemanden in hohem Grade des Gebrauches seiner Verstandeskräfte beraubte, und gesetzt es bliebe dies allen Andern außer den mit ihm Zusammenlebenden verborgen, und er richtete in Folge dessen bei der freien Verfügung über das Seinige sein Hauswesen zu Grunde, so soll der Sohn dennoch, trotz der Verlegenheit welche ihm dies bereitet, Bedenken tragen ohne Weiteres beim Gerichte den Antrag zu stellen daß daſſelbe seinen Vater für wahnsinnig erklären möge, und wir wollen ihm vielmehr gesetzlich vorschreiben daß er zuvor zu den ältesten der Gesetzverweser[714a]) gehe und ihnen den unglücklichen Zustand seines Vaters vortrage. Und diese sollen ihm dann, nachdem sie die Sache gehörig untersucht haben, ihren Rath darüber ertheilen, ob er diesen Antrag stellen soll oder nicht; falls sie ihm aber das Erstere rathen, so sollen sie selbst dem Antragsteller als Zeugen und Beistände zur Seite tre-

sein, wenn man διαψηφιζομένου stehen läßt oder es nach Asts Vorschlage in διαψηφιζομένους verwandelt, was Stallbaum 3. A. gleichfalls zu billigen nicht abgeneigt ist.



ten[714b]). Und fällt dann das Urtheil des Gerichts zu Ungunsten des Vaters aus, so soll er in Zukunft nicht mehr berechtigt sein auch nur über das Geringste von dem Seinen zu verfügen, sondern sein ganzes übriges Leben hindurch wie ein unmündiges Kind angesehen werden.

10. (§. 763.) Wenn ferner Mann und Frau in Folge eines unglücklichen Mißverhältnisses ihrer beiderseitigen Charaktere in Unverträglichkeit gerathen, so sollen zehn Männer und zehn Frauen, jene aus den Gesetzverwesern[714c]) und diese aus den Aufseherinnen über die Ehen[715a]), sich dieser Sache als unbetheiligte Mittelspersonen annehmen [p. 930.] und eine Aussöhnung zu Stande zu bringen suchen. Wenn aber die Gemüther der Ehegatten allzu heftig gegen einander erregt sind, so sollen sie sich nach Kräften bemühen[715]) für beide Theile andere Ehegefährten*) zu suchen, und da es wahrscheinlich ist daß jene von keiner sanften Gemüthsart sind**), so müssen sie dabei darauf sehen sie mit Personen von ruhigerem und sanfterem Charakter zu verbinden. Und zwar muß diese neue Ehe, falls sie aus der ersten uneinigen keine oder doch nur wenige Kinder haben, schon zu dem Zwecke geschlossen werden damit sie nicht ohne die gehörige Anzahl derselben bleiben; besitzen sie dieselbe aber schon, so ist doch ihre Scheidung und Wiederverheirathung aus dem Grunde nothwendig damit im Alter jeder Theil von seinem Gatten ein ruhigeres Zusammenleben und eine

*) Ich halte mit allen übrigen Herausgebern an der allerdings nur von minder guten Handschriften gebotenen Lesart ξυνοικήσουσιν gegen das von Hermann aufgenommene ξυνοίσουσιν fest.

**) κεχρημένους aus den besten Handschriften statt κεκραμένους mit Ast, Hermann und Wagner.

bessere Pflege zu erwarten habe. — (§. 764.) Für den Fall daß eine Frau mit Hinterlassung von Söhnen und Töchtern stürbe, möchte ich ein Gesetz vorschlagen welches den Wittwer zwar nicht nöthigte, aber ihm doch empföhle diese seine Kinder aufzuziehen, ohne daß er ihnen eine Stiefmutter zuführt; wenn dagegen seine Frau kinderlos gestorben ist, so soll er verbunden sein wieder zu heirathen, bis er für sein Haus und den Staat eine hinlängliche Zahl von Nachkommen gezeugt hat. Und stirbt der Mann mit Hinterlassung einer genügenden Anzahl von Kindern, so soll die Mutter verpflichtet sein (als Wittwe) im Hause zu bleiben und ihre Kinder aufzuziehen. Sollte es jedoch scheinen, sie wäre noch zu jung um ohne Gefahr für ihre gute Sitte ohne Mann leben zu können, so sollen die Angehörigen mit ihr verfahren wie es ihnen und den Aufseherinnen über die Ehen [715b]) in Folge einer mit diesen gehaltenen gemeinsamen Berathung am Besten zu sein scheint, und wenn die Ehe kinderlos war, so soll ein Gleiches schon zum Zwecke der erforderlichen Kinderzeugung geschehen. Für eine genügende Anzahl von Kindern soll aber bei uns Ein Knabe und Ein Mädchen angesehen werden [717]). — (§. 765.) In Fällen wo zwar anerkannt ist daß ein Kind Denen wirklich angehört welche es für das ihrige erklären, es aber nichts desto weniger einer gerichtlichen Entscheidung bedarf wem es zufallen solle, sollen folgende Bestimmungen gelten. Wenn eine Sklavin, gleich viel ob mit einem Sklaven, einem Freigebornen oder einem Freigelassenen, geschlechtlichen Umgang gehabt hat, so soll ihr Kind in jedem Falle ihrem Herrn angehören, und wenn eine Freie sich mit einem Sklaven einläßt, dessen Herrn. Wenn aber ein Kind von einem Herrn mit seiner eigenen Sklavin oder einer Herrin mit ihrem eigenen Sklaven erzeugt und die Sache erwiesen ist, so sollen in letzterem Falle die Aufseherinnen (über die Ehen) [715c]) dasselbe mit seinem Vater und in ersterem die Gesetzverweser [714d]) dasselbe mit seiner Mutter in ein anderes Land fortsenden.



11. (§. 766.) Seine Eltern zu vernachlässigen, davor warnt uns Gott und jeder vernünftige Mensch; ja wir können, indem wir jetzt zunächst eine einleitende Vermahnung in Bezug auf Ehrfurcht oder Unehrerbietigkeit gegen die Eltern an unsere Staatsbürger zu richten haben, dieselbe gar nicht anders richtig geben als indem wir sie an eine Vermahnung zur Ehrerbietung gegen die Götter anknüpfen. Zweierlei Weisen der Götterverehrung (werden wir daher sagen) bestehen seit alter Zeit bei allen Völkern. Theils nämlich verehren wir die Götter selber die wir mit unsern leiblichen Augen erblicken [718]), [p. 931.] theils verehren wir andere in Bildern die wir ihnen errichtet haben, weil wir glauben daß der Dienst dieser obwohl leblosen Gegenstände uns von den lebendigen Göttern mit vieler Huld und Gnade werde angerechnet werden. Wem nun Vater oder Mutter oder deren von hohem Alter entkräftete Erzeuger wie ein kostbarer Schatz im Hause ruhen, der glaube nicht daß irgend ein Götterbild von größerem Segen für ihn sein könnte als dieses an seinem häuslichen Herde von ihm gehegte, wenn anders er als Besitzer desselben es in geziemender Weise zu ehren weiß.

Kleinias. Und worein setzest du denn diesen Segen? *)

(§. 767.) Der Athener. Ich will es dir sagen. Denn in der That, meine Freunde, es lohnt dergleichen zu hören.

Kleinias. So sprich denn.

*) Die Handschriften und Ausgaben haben ὀρθότητα; allein nicht worin die geziemende Weise der den Eltern und Großeltern erwiesenen Ehre, sondern worin der Segen desselben besteht, wird ja im Folgenden auseinandergesetzt. Es muß also vielmehr wohl κυριότητα gelesen werden, obwohl dies sonst kein classisches Wort ist. Vgl. jedoch Jahns Jahrb. a. a. O. S. 696.

Der Athener. Oedipus, so meldet die Sage, sprach über seine Söhne wegen der von ihnen erlittenen Beschimpfungen Flüche aus, und alle Welt weiß davon zu erzählen daß sie von den Göttern erfüllt und erhört worden sind [719]). Amyntor soll im Zorne gegen seinen Sohn Phönix [720]), und Theseus gegen seinen Sohn Hippolytos [721]), und so noch tausend Andere gegen ihre Kinder Verwünschungen ausgesprochen haben, in denen es sich augenscheinlich zeigte daß die Götter den Flüchen der Eltern gegen ihre Kinder ihr Ohr leihen. Und mit allem Rechte bringt kein anderer Fluch ein sichereres Verderben. Und nun wird doch wohl Keiner glauben wollen daß es natürlich sei wenn ein Gott die Verwünschungen erhört, zu denen doch nur eine ganz besonders schmachvolle Behandlung einen Vater oder eine Mutter treiben kann, und daß dagegen die Götter, wenn die Eltern in hoher Freude über die Ehre die ihnen von ihren Kindern zu Theil wird die Himmlischen in reichem Maße um Heil und Segen für dieselben anflehen, — daß, sage ich, diese dann nicht in gleichem Grade solche Gebete anhören und uns das zutheilen sollten um was dieselben bitten! Dann würden sie ja in Austheilung der Güter nicht nach Gerechtigkeit verfahren, und das werden wir doch am Wenigsten den Göttern für geziemend erachten wollen.

Kleinias. Ganz gewiß.

(§. 768.) Der Athener. Also wollen wir denn das eben Gesagte wohl beherzigen, daß wir kein Bild der Götter besitzen können welches von ihnen höher geschätzt würde als ein vom Alter entkräfteter Vater oder Großvater oder eine Mutter in demselben Zustande.*) Wenn man diese auszeichnet und ehrt, so freuet sich

*) Statt δύναμιν mag wohl nach Winckelmanns Vorschlage, wie auch Wagner urtheilt, vielmehr ἀδυναμίαν „in der gleichen hülflosen Lage" das Richtige sein.



dessen die Gottheit, denn sonst würde sie die Gebete derselben nicht anhören. Sind doch unsere Ahnen uns ein gar wunderherrliches Abbild des Göttlichen, welches weit höher steht als jene leblosen Bilder, denn wenn wir die Gottheit in solchen lebenden Bildern verehren, so beten diese allemal mit uns, gleichwie sie uns fluchen wenn wir ihnen schimpflich begegnen, die leblosen dagegen thun weder das Eine noch das Andere; und wenn daher Jemand seinem Vater und Großvater und allen andern derartigen Verwandten auf die rechte Weise begegnet, so könnte er von allen Götterbildern keine besitzen die geeigneter wären ihm ein von den Göttern gesegnetes Loos zu verschaffen.

Kleinias. Wohl gesprochen.

(§. 769.) Der Athener. Ein Jeder also welcher Verstand hat ehrt seine Eltern und scheut ihre Flüche, weil er weiß daß sie an Vielen und oft in Erfüllung gegangen sind, und so ist es denn nach der Ordnung der Natur für gute Menschen ein Segen wenn sie sich ihrer Ahnen noch in deren Greisenalter erfreuen [p. 932.] und dieselben die äußerste Grenze des Lebens erreichen sehen, und ein schmerzlicher Verlust wenn dieselben schon in jungen Jahren dahin gegangen sind,*) für schlechte Menschen dagegen ist es ein Schrecken (sie lange zu besitzen). Darum noch einmal: ehre ein Jeder auf alle Weise wie es die Gesetze begehren seine Eltern, indem er sich diese unsere Vermahnung zu Herzen nimmt; wo aber die Stimme derselben zu tauben Ohren dringt, da wird mit Fug und Recht folgendes Gesetz eintreten. (§. 770.) Falls Jemand in

*) ἀπιόντες νέοι nach den Handschriften. Die Zürcher und Baiter schreiben nach Winckelmanns Vermuthung ἀπόντες νέοις „wenn dieselben ihnen in ihrer Jugend fehlen." Auch Wagner spricht sich hiefür aus.

unserem Staate für seine Eltern weniger Sorge trüge als sich gebührt, und nicht in allen Dingen ihrem Willen mehr nachzugeben und ihn zu erfüllen bestrebt wäre als dem seiner Söhne und sonstigen Nachkommen oder auch seinem eigenen, so sollen Die welche Solches leiden entweder in eigener Person oder durch Absendung eines Andern bei den drei ältesten Gesetzverwesern und eben so bei drei von den Aufseherinnen über die Ehen [722a]) von der Sache Anzeige machen, und diese sollen dann dieselbe in die Hand nehmen und die Uebelthäter bestrafen, und zwar wenn sie noch jung sind die Männer mit Gefängniß und körperlicher Züchtigung bis zu ihrem dreißigsten Jahre hin, die Weiber aber noch zehn Jahre länger [723]). — (§. 771.) Sind sie aber schon über diese Jahre hinaus und enthalten sich doch noch immer solcher Vernachlässigung ihrer Eltern nicht, sondern vergehen sich (irgendwie) gegen sie, so sollen dieselben (obrigkeitlichen Personen) [722b]) sie vor ein Gericht führen welches aus den gesammten *) ältesten Bürgern zusammengesetzt ist [724a]), und erkennt dieses sie für schuldig, so soll es auch zugleich zu entscheiden haben **) wie groß ihre Buße und Strafe

*) ἑκατὸν für ἕκαστον schreiben freilich nach Bekkers Verbesserung Hermann, Schneider, Wagner und Baiter. (Cobet Mnemosyne IX. p. 398 hat für gut befunden diese sonach lange vor ihm gemachte Vermuthung für seine eigne und ganz neue zu verkaufen.) Indessen ist dieselbe gar nicht so sicher wie sie scheint, denn dies Gericht ist allem Anscheine nach dasselbe mit dem IX. §. 632, 633 in Sachen schwerer Körperverletzung competenten, von dem vielmehr gesagt wird daß es überhaupt aus allen Bürgern über 60 Jahren welche leibliche Kinder besitzen bestehen soll. Die letztere Ausnahme setzt Platon hier als selbstverständlich voraus. Vgl. Anm. 315 und 724.

**) S. Anm. 725.



sein soll, und dabei keine Buße welche nur irgend ein Mensch zu zahlen und keine Strafe welche er zu leiden im Stande ist für zu hoch ansehen [724b]). Und sollte der Verletzte nicht im Stande sein selber die Sache zur Anzeige zu bringen, so soll jeder Freie der sie erfährt der Obrigkeit von ihr Meldung machen. Unterläßt er es, so soll ihn Ehrlosigkeit treffen und Jeder der Lust hat ihn auf Ersatz des Schadens (für den Verletzten) anzuklagen berechtigt sein. *) Bringt aber ein Sklave die Sache zur Anzeige, so soll er dafür seine Freiheit erhalten, und zwar, wenn er selber dem Uebelthäter oder dem Gemißhandelten angehört, (einfach) durch obrigkeitliche Verfügung, wenn aber einem anderen Bürger, so soll der Staatsschatz seinem Herrn den Werth für ihn bezahlen, und die Behörden sollen (auf alle Fälle) Sorge dafür tragen daß ihm Niemand Leides zufüge, um sich für diese Anzeige an ihm zu rächen [725]).

12. (§. 772.) Was nun ferner die Beschädigungen anlangt welche man Anderen durch Gifte zufügt, so haben wir die von tödtlichem Ausgange bereits in Betracht gezogen [726]), über alle sogenannten Zaubereien aber, welche mit der vorbedachten Absicht Andern zu schaden, sei es nun durch Getränke, Speisen oder Salben vorgenommen werden, haben wir noch nichts Näheres bestimmt, und diese nähere Bestimmung wird dadurch schwierig daß es zweierlei Arten gibt auf welche man Menschen zu behexen versucht. Die eine nämlich ist die eben von uns ausdrücklich bezeichnete, bei welcher Körpern durch die natürliche Einwirkung anderer Körper Schaden zugefügt wird; [p. 933.] als eine andere aber ist es zu bezeichnen wenn gewisse Leute glauben durch allerlei Gaukeleien, Zaubersprüche und sogenannte Bannformeln anderen Leuten Schaden zufügen zu können, und diese Anderen wiederum daß ihnen von

*) S. Anm. 725.

Niemandem mehr als von solchen Leuten welche hexen können Schaden zugefügt werden könne. (§. 773.) Was für eine Bewandtniß es nun in Wahrheit mit allen solchen Dingen habe ist nicht leicht zu durchschauen, und wenn man es auch durchschaut hätte, so würde man doch schwerlich anderen Leuten darüber dieselbe Ueberzeugung beizubringen im Stande sein, ja es würde sich nicht einmal der Mühe lohnen diesen Versuch bei Leuten welche in ihren Gemüthern dergleichen Verdacht gegen einander hegen*) anstellen oder**) ihnen zureden zu wollen, wenn sie etwa aus Wachs geformte Bilder an ihren Thüren oder auf Kreuzwegen oder auf den Grabmälern ihrer Eltern antreffen sollten[727]), Dergleichen alles für gering zu achten, weil sie ja doch nichts Bestimmtes sich dabei zu denken im Stande sind. Wir müssen daher vielmehr auf Grund jener obigen Zweitheilung unsern Gesetzen wider Beherungsversuche zunächst die Bitte und Vermahnung und den freundlichen Rath vorausschicken daß doch Niemand irgend einen von der einen oder der anderen Art machen, und durch alle solche Veranstaltungen

*) Daß die Lesart der besten Handschriften *ταῖς — δυσωπουμένους* (mit Bekker, Hermann, Schneider und Wagner) festzuhalten und, wenn es ja einer Veränderung bedarf, vielmehr auf Grund derselben *τοὺς — δυσωπουμένους* nach Wagners sehr ansprechendem Vorschlage als mit den Zürchern und Baiter *ταῖς — δυσωπουμέναις* aus Correctur des Vatic. Ω und zwei andern Handschriften zu schreiben sei, wenn auch an sich diese letztere Lesart sich gegen Hermanns Einwürfe wohl vertheidigen ließe, hat Schramm V. p. 12 f. gut dargethan.

**) Die fehlende Verbindungspartikel ist wohl nach dem Vorschlage von Schramm (am eben angeführten Ort) durch Veränderung des *ἄν* in *κἄν* = *καὶ ἐάν* zu ergänzen. S. jedoch Stallb. 3. A. z. d. St.



vor denen sich (nun einmal) die große Masse der Menschen wie die Kinder fürchtet die Leute schrecken möge, damit nicht der Gesetzgeber und Richter genöthigt werde sie vor einer solchen Furcht zu beschützen. Wir müssen den Leuten die solche Wunderwirkungen hervorbringen wollen zu bedenken geben daß sie ja gar nicht wissen was sie thun, weder wenn sie unmittelbar auf die Körper einzuwirken versuchen, sie müßten sich denn zufällig auf Arzneikunde verstehen, noch wenn sie durch ihren Zauber in die Ferne zu wirken suchen, sie müßten denn Seher oder Zeichendeuter sein. Dann aber soll das Gesetz gegen Zauberei folgendermaßen lauten. (§. 774.) Wer durch Gift zwar nicht einen Anderen oder einen von dessen Leuten ums Leben bringt, aber doch seinen Heerden oder Bienenstöcken einen tödtlichen oder nicht tödtlichen Schaden zufügt, soll, wenn er dieses Verbrechens überwiesen wird, falls er ein Arzt ist mit dem Tode bestraft[728a]), falls er aber der Arzneikunst unkundig ist, soll es dem Ermessen des Gerichts anheimgegeben werden was für eine Strafe er leiden oder welche Buße er zahlen soll. Und eben so wenn Jemand durch Bann- oder Beschwörungsformeln, durch Zauberspräche oder irgend ein ähnliches [Mittel]*) Schaden zu stiften versucht hat, so soll er, falls er ein Wahrsager oder Zeichendeuter ist, am Leben gestraft werden[728b]), falls er aber ohne

*) *ᾠτινιοῦν* statt *ὀντινωνοῦν* nach Hermanns Verbesserung, der auch *φαρμακειῶν* mit Recht in Parentheie geschlossen hat. Eben so ist dann aber auch mit Baiter gegen das *τῶν* vor *τοιούτων* zu verfahren oder dasselbe vielmehr ganz zu beseitigen, da es in den beiden besten Handschriften fehlt. Doch fragt es sich ob man nicht vielmehr *ἢ τῶν τῳ τοιούτων φαρμακειῶν ὀντινωνοῦν* nach Asts Vorschlage (der jedoch *τῳ* vor *τῶν* einschieben wollte, worin ihm Stallbaum 1. A. folgte) mit Stallb. 2. u. 3. A. und Wagner zu schreiben hat.

Kenntniß der Wahrsagekunst verfuhr, so soll auch mit ihm, eben so wie mit Dem welcher einer Zauberei der ersteren Art überwiesen ist, *) nach dem freien Ermessen des Gerichtes verfahren werden.

(§. 775.) Allen Schaden den Jemand einem Anderen durch Diebstahl oder gewaltthätige Verletzung (seines Eigenthums) [729] zufügt soll er dem Beschädigten ersetzen, so daß er für einen kleinen Schaden eine kleinere und für einen größeren eine größere Buße leistet, mit einem Worte, er soll eine verhältnißmäßige Erstattung des zugefügten Schadens leisten, bis derselbe vollkommen wieder ersetzt ist. Dazu aber soll ein Jeder (der so Etwas begangen hat auch noch) eine Strafe erleiden, wie ja eine solche auf eine jede Uebelthat um der Besserung des Uebelthäters willen [730a] gesetzt ist, **) [p. 934.] und zwar, wenn er in jugendlicher Unbesonnenheit oder aus einem ähnlichen Grunde fehlte und fremder Verführung nicht widerstand, eine leichtere, wenn er aber lediglich eigener Thorheit oder der Gewohnheit nachgab seine Lüste und Begierden nicht zu beherrschen, wenn furchtsame Feigheit, ***) Habgier, Neid oder

*) μαντικῆς, ὃ ἄν τις statt μαντικῆς ὧν τις oder ὧν τῆς mit Hermann und Wagner nach des Ersteren Verbesserung.

**) Die Uebersetzung mußte hier etwas freier ausfallen weil das griechische κακούργημα nicht bloß im Allgemeinen, wie wir es freilich zu übertragen genöthigt sind, jede „Uebelthat", sondern insonderheit technisch jede Art von Eigenthumsverletzung durch Raub, Diebstahl u. dgl. bezeichnet, s. Meier und Schömann Att. Proc. S. 76. 361. Wörtlicher wäre etwa zu übersetzen: „Eine Strafe aber soll ein Jeder für eine jede verbrecherische Eigenthumsverletzung wie sie einer jeden angemessen ist um seiner eigenen Besserung willen erleiden."

***) δειλοῖς s. δειλίας nach Winckelmanns Verbesserung mit Hermann und Baiter. S. jedoch Stallb. 3. A. z. d. St.



Zorn zu einer unheilbaren Krankheit in ihm geworden sind, *) eine schwerere [731]), und zwar nicht um der begangenen Uebelthat willen — denn das Geschehene läßt sich nun doch einmal nicht ungeschehen machen — sondern zu dem Zweck, damit für die Folge sowohl er selbst als Die welche ihn bestraft sehen entweder ganz und gar die Ungerechtigkeit verabscheuen lernen oder doch zum großen Theile von diesem Uebel befreit werden [730b]). (§. 776.) Um dieser Gründe willen und mit Rücksicht auf solche Zwecke müssen die Gesetze, um als gute Schützen ihr Ziel zu treffen [732]), solche Strafen anordnen welche nach ihrem Maße und ihrer Art vollständig jedem besonderen Falle entsprechen. Diesen Gesichtspunkt muß aber auch der Richter im Auge behalten und den Gesetzgeber hierin unterstützen so oft das Gesetz es ihm überläßt die Strafe oder Buße des Verurtheilten zu bestimmen. Der Gesetzgeber aber soll, gleich einem Maler, die wirklichen Fälle im Umrisse so darstellen wie er sie bei der Vorzeichnung seiner Gesetze im Auge gehabt hat. Dies, Megillos und Kleinias, ist daher jetzt auch unsere Aufgabe so gut und trefflich als möglich auszuführen, nämlich für alle Diebstähle und gewaltthätigen Eigenthumsverletzungen die darauf zu setzenden Strafen nach ihrem Umfange und ihrer Beschaffenheit näher zu bestimmen, so weit Götter und Göttersöhne uns die Gabe der Gesetzgebung verliehen haben. — — —

13. (§. 777.) Einen Rasenden soll man nicht unter die Leute kommen lassen, sondern seine Angehörigen sollen ihn im Hause verwahren, gleichviel auf welche Weise und ob es ein Freier oder ein Sklave ist, bei Strafe von hundert Drachmen für einen Bürger der ersten Schatzungsclasse, von $^4/_5$ Minen für einen der zweiten, $^3/_6$ der dritten und $^2/_6$ der vierten [734a]).

Es gibt indessen vielerlei Arten von Rasenden, und wir haben hiebei nur von denen gesprochen bei welchen es eine Krankheit ist. Es gibt aber auch Solche welche es durch eine schlimme und zornige Gemüthsart und zugleich durch eine schlechte Erziehung die ihnen zu Theil wurde sind. Das sind Leute welche bei dem geringsten Zwiste ein gewaltiges Geschrei erheben und mit Schimpfreden auf einander los fahren. Dergleichen darf nun aber in einem wohlgeordneten Staate schlechterdings nicht geduldet werden, und wir geben deßhalb gegen alle und jede Art von Schmähungen folgendes gemeinsame Gesetz. (§. 778.) Keiner soll den Anderen schmähen, und geräth daher Jemand mit einem Anderen in irgend einer Unterredung in Streit, so soll er seinen Gegner und alle Anwesenden gütlich zu überzeugen suchen und sich von ihnen überzeugen lassen, indem er sich durchaus aller Scheltworte und Schmähreden enthält. Denn wenn man Flüche und Verwünschungen gegen einander ausstößt und einander wie die Weiber mit Schimpfnamen belegt, [p. 935.] dann erwachsen zuvörderst aus den Worten, dieser leichten Waare, in der That der schwerste Haß und die schwersten Feindschaften. Denn macht Jemand einem so undankbaren Dinge wie das aufgebrachte Gemüth ist es nur erst in Worten zu Danke, und gibt so seinem Zorne vollauf böse Nahrung, dann wird er diesen Trieb der Seele in demselben Grade als er einst durch die Erziehung gezähmt worden ist wieder wild machen und (in Folge dessen) in viehischer Unverträglichkeit sein Leben



zu bringen, so daß er einen bitteren Dank von seinem Zorne erntet. Alle solche Leute haben aber auch die Gewohnheit daß sie bei dergleichen Gelegenheiten auch dazu übergehen ihren Gegner lächerlich zu machen, und dies hat sich noch Keiner angewöhnt, ohne sich dadurch einer ernsthaften Denkart entweder ganz und gar verlustig zu machen oder doch den Adel der Gesinnung zum größten Theile einzubüßen. (§. 779.) Wenn sich daher irgend Einer in einem Heiligthume bei öffentlichen Opfern, Wettkämpfen, auf dem Markte, vor Gericht oder in irgend einer öffentlichen Versammlung jemals dergleichen Reden erlaubt [734b]), so soll die Obrigkeit welche hier den Vorsitz führt ihn (sofort) bestrafen*), falls sie nicht ihres Anspruchs auf den Preis der Tugend verlustig gehen will**), weil sie gezeigt hat daß ihr die Gesetze nicht am Herzen liegen, und die ihr vom Gesetzgeber übertragenen Pflichten nicht erfüllt hat. Macht aber Jemand an einem anderen Orte mit solchen Schmähreden den Anfang oder enthält sich ihrer bei seiner Vertheidigung nicht, so soll Jeder welcher darüber zukommt, falls er älter ist als die Zankenden, dem Gesetze zu Hülfe kommen und ein Uebel durch ein anderes vertreiben,***) indem er dem Zorne welchem sie fröhnen mit Schlägen Einhalt thut, und unterläßt er dies, so soll er einer festgesetzten Buße verfallen [735]). (§. 780.) Wir sagen also hier daß Jeder der sich in Schmähungen einläßt dabei nicht wohl unterlassen kann daß er zugleich seinen Gegner lächerlich zu machen versucht,

*) ἀνατ fehlt im Paris. A. und gibt auch keinen guten Sinn und ist daher mit Recht nicht bloß von Wagner und Baiter in Parenthese geschlossen sondern auch von Schneider ganz weggelassen worden.

**) S. Anm. 770, 775, auch 681 und 688.

***) Ich vermuthe daß ἑτέρῳ κακῷ vor τοὺς θυμῷ umzustellen ist.

und wir erklären dies unsererseits selber für schmählich so fern es im Zorne geschieht. Wie nun aber? Sollen wir dem Hange der komischen Dichter die Leute lächerlich zu machen und fern von Zorn ihre Mitbürger zu verspotten volle Freiheit gestatten? Sollen wir vielleicht zwischen Scherz und Ernst unterscheiden, und soll es darnach erlaubt sein im Scherz und ohne Zorn Jemanden lächerlich zu machen und nur im feindseligen Angriff und im Zorne, wie gesagt, verboten sein? Nun, gewiß können wir von der letzteren Bestimmung nicht abgehen; und wem das Erstere erlaubt sein soll und wem nicht, darüber treffen wir folgende Verfügung. (§. 781.) Keinem komischen, iambischen oder lyrischen Dichter*) (oder sonstigen Künstler) soll es verstattet sein in Worten oder Bildern, mit oder ohne Zorn, über einen Bürger sich lustig zu machen; und leistet Jemand diesem Verbote nicht Folge, so sollen ihn die Ordner der Wettkämpfe [736]) durchaus noch denselben Tag des Landes verweisen oder um drei Minen strafen, [p. 936.] welche dem Gotte geweiht sein sollen zu dessen Ehren der Wettkampf stattfindet. Diejenigen aber denen wir früher [737]) die Erlaubniß gegeben haben Spottverse auf einander zu machen sollen dies ohne Zorn und im Scherze thun dürfen, im Ernst aber und im Zorne nicht. Die Entscheidung darüber (was wider dies Gesetz verstößt) aber soll dem Vorsteher des gesammten Erziehungswesens [738]) übertragen werden, und was dieser für zulässig erklärt soll der Dichter zur Darstellung bringen dürfen, was er aber verwirft, das soll derselbe weder selber darstellen noch es einem Anderen, Freien oder**) Sklaven, einüben, wenn er

*) Wohl mit Recht, wie auch Wagner urtheilt, stellt Ast das τινος statt vor ἰάμβων vielmehr vor Μουσῶν. S. jedoch Stallb. 3. A. z. d. St.

**) μηδὲ für μήτε nach Bekkers Verbesserung mit Hermann und Wagner. Auch Stallb. 3. A. billigt dieselbe.



nicht für einen schlechten Bürger und Verächter der Gesetze erklärt werden will.

14. (§. 782.) Mitleiden verdient nicht ein Jeder der Hunger oder ein anderes Ungemach leidet, sondern nur wer beim vollen oder doch theilweisen Besitze der Besonnenheit und sonstigen Tugend sich in unglücklichen Umständen befindet. Es müßte eben deßhalb aber auch sonderbar zugehen wenn für einen Solchen, mag er nun ein Freier oder ein Sklave sein, in einem Staate von auch nur mittelmäßiger Verfassung und Verwaltung so schlecht gesorgt sein sollte daß er bis zum äußersten Grade der Armuth gerathen und somit zu betteln genöthigt sein könnte, und in einem Staate (wie der unsrige ist vollends) kann demnach der Gesetzgeber unbesorgt um sie folgendes Gesetz geben. Bettler sollen in unserem Staate nicht geduldet werden, und wer daher sich an dies Gesetz nicht kehren, sondern durch unaufhörliche Bettelei seinen Lebensunterhalt zusammenzubringen versuchen sollte, den sollen die Marktaufseher vom Markte, die Behörde der Stadtaufseher aus der Stadt und die Landaufseher aus dem übrigen Lande entfernen [739]) und über die Grenze schaffen, auf daß unser Land von solcherlei Geschöpfen durch und durch rein erhalten werde.

(§. 783.) Wenn ein Sklave oder eine Sklavin an irgend welchem Besitzthum eines Andern aus Ungeschicklichkeit oder durch irgend eine Unbesonnenheit Schaden angerichtet hat, ohne daß der Geschädigte daran mit schuldig war, so soll ihr Herr den Schaden vollständig ersetzen oder den Beschädiger selbst dem Beschädigten ausliefern. Behauptet jedoch Derjenige gegen welchen dieserhalb Anklage erhoben ist daß zwischen diesen beiden eine listige Verabredung getroffen und die ganze Beschuldigung nur ersonnen sei, um ihn seines Sklaven zu berauben, so soll er wider den vorgeblich Be-

schädigten eine Klage *) wegen Ränke [740]) erheben dürfen und, wenn er den Proceß gewinnt, das Doppelte von dem gerichtlich abgeschätzten Werthe des Sklaven erhalten, wenn er ihn aber verliert, nicht bloß den Schaden ersetzen sondern auch den Sklaven ausliefern. Auch wenn ein Zugthier, ein Pferd, ein Hund oder ein anderes Hausthier etwas von dem Eigenthume eines Nachbarn beschädigt soll der Eigenthümer gleichermaßen den Schaden ersetzen [741]).

(§. 784.) Will Einer nicht gutwillig Zeugniß ablegen, so soll ihn Derjenige welcher seines Zeugnisses benöthigt ist öffentlich vorladen lassen, und er soll auf diese Vorladung vor Gericht zu erscheinen und, wenn er Zeugniß ablegen kann und will, dasselbe abzulegen gehalten sein; behauptet er aber Nichts von der Sache zu wissen, so soll er nicht eher aus der gerichtlichen Verhandlung entlassen werden als bis er bei den drei Göttern Zeus, Apollon und Themis dies beschworen hat [742]). Erscheint er aber auf eine solche Vorladung nicht, [p. 937.] so soll der Vorladende ein gesetzliches Klagerecht auf Schadenersatz wider ihn haben [743]). Ruft Jemand einen der Richter selbst zum Zeugen auf und legt dieser dann wirklich Zeugniß ab, so soll er hernach beim Urtheil über diesen Rechtsfall keine Stimme haben [744]). Eine freie Frau soll [745]), falls sie über vierzig Jahre alt und ohne Mann ist, nicht bloß Zeugniß ablegen sondern auch als Beistand [746a]) so wie als Klägerin

*) Diese Uebersetzung ist sehr ungenau. Der Ausdruck διαδικασία hat nämlich im attischen Recht vielmehr die technische Bedeutung einer solchen Klage welche darüber erhoben wird ob einer Person irgend ein Recht eher oder irgend eine rechtliche Verpflichtung weniger zustehe als irgend einer oder mehreren anderen, s. Meier u. Schömann Att. Proc. S. 367 ff.



vor Gericht auftreten dürfen; ist jedoch ihr Mann noch am Leben, so soll ihr nur erlaubt sein Zeugniß abzulegen. Eine Sklavin dagegen, ein Sklave [747]) und auch ein Kind sollen nur befugt sein bei einem Morde Zeugniß abzulegen und als Beistände für Jemanden zu sprechen [746b]), doch nur unter der Bedingung wenn sie, für den Fall daß die Einrede und der Vorbehalt einer Klage wegen falschen Zeugnisses wider sie gemacht werden sollte, für ihr Verbleiben im Staate bis zu ausgemachter Sache einen zuverlässigen Bürgen stellen. (§. 785.) Eine solche Einrede und ein solcher Klagevorbehalt gegen das ganze Zeugniß oder einen Theil desselben muß nämlich von beiden Parteien noch vor gefälltem Urtheile erhoben werden. Diese Einwendungen aber sollen von beiden Parteien versiegelt in obrigkeitlicher Aufbewahrung bleiben, um bei der hernach wirklich erhobenen Klage [748]) auf Ablegung falschen Zeugnisses vorgelegt zu werden. Ist Jemand zum zweiten Male falschen Zeugnisses überführt worden, so soll diesen kein Gesetz ferner zwingen Zeugniß abzulegen, und geschieht es zum dritten Male, so soll es ihm nicht einmal mehr erlaubt sein [749]), vielmehr wenn er sich dennoch unterfienge ein Zeugniß abzugeben, so soll Jeder wer Lust hat ihn der Obrigkeit anzeigen dürfen, diese soll ihn dann dem Gerichte [750]) überliefern und wenn dieses ihn für schuldig erklärt, so soll er mit dem Tode bestraft werden. Wenn nun aber (so) in einer Sache der Verdacht entsteht daß falsche Zeugnisse abgegeben wurden und Demjenigen welcher den Proceß gewann den Sieg verschafften weil mehr als die Hälfte der abgegebenen Zeugnisse falsch war [751]), so soll das auf solche Zeugnisse hin gefällte Urtheil vernichtet und der auf Grund ihrer verlorene Proceß von Neuem eingeleitet werden [752]). Es soll dann untersucht und entschieden werden ob sich das gefällte Urtheil wirklich auf solche Zeugnisse gründet

oder nicht, und darnach wie dies entschieden wird soll es sich richten ob jenes Urtheil endgültig bleiben soll oder nicht.

15. (§. 786.) So viel Schönes und Gutes es auch im menschlichen Leben gibt, so haftet doch an dem Meisten davon gleichsam ein natürliches Unheil das es befleckt und verunreinigt. Und so auch das Recht, welches alle menschlichen Verhältnisse gesittigt hat, ist es nicht etwas Schönes! Und ist es dies, wie sollte es dann nicht auch etwas Schönes und Löbliches sein Jemandem als Rechtsbeistand [753]) zu dienen! Allein trotz alledem hat eine schlechte Kunst, indem sie sich hinter dem ehrenvollen Namen dieser Thätigkeit versteckte, die letztere in Verruf gebracht. *) Diejenigen welche diese (sogenannte) Kunst üben behaupten nämlich zunächst, es gebe gewisse Kunstgriffe in den Processen, und wer diese verstehe der sei im Stande eigene und fremde Processe jedesmal siegreich durchzuführen, gleichviel ob bei der Sache um welche es sich handelt das Recht auf seiner Seite sei oder nicht, [p. 938.] und sodann stellen sie diese ihre Kunst und die Beredtsamkeit welche diese lehrt einem Jeden für den Gegendienst einer guten Bezahlung zu Diensten. Diese Kunst nun, oder vielleicht richtiger diese kunstlose Uebung und Fertigkeit [754]), darf vor allen anderen Dingen in unseren Staat nicht eindringen. Wenn daher der Gesetzgeber zunächst solche Leute gütlich zu überreden sucht daß sie uns mit ihrer rechtsverkehrenden

*) *διέβαλέ τις κακὴ — τέχνη* statt *διαβολή τις κακὴ — τέχνην* nach Hermanns Verbesserung, s. dessen Vorrede; wenn nicht *διαβάλλει* (aus Correctur des Vatic. Ω) *τις κάκη — τέχνην* nach Orellis Verbesserung, was auch Stallbaum 3. A. empfiehlt, mit Wagner zu schreiben ist: „bringt eine besondere Art von Niederträchtigkeit, indem sie den ehrenvollen Namen einer Kunst (sich anmaßt und) zu ihrem Deckmantel gebraucht, auch diese Thätigkeit mit Unrecht in Verruf."



Beredtsamkeit verschonen und sich lieber (mit ihr) in ein anderes Land begeben, so schweigt, falls sie ihm darin gehorchen, die Stimme des Gesetzes wider sie, wenn sie es aber nicht thun, so spricht sie folgendermaßen. (§. 787.) Sollte es von Jemandem den Anschein gewinnen als ob er darauf hinarbeite das Gerechtigkeitsgefühl der Richter in sein Gegentheil zu verkehren und unnöthigerweise viele Processe anstifte um sie in dieser Art für sich zu führen oder Andern in ihnen Beistand zu leisten, so soll es Jedermann verstattet sein ihn auf böswillige Proceßführung oder unredliche gerichtliche Beistandleistung anzuklagen. Es soll sodann diese Klage vor dem Gerichte der auserlesenen Richter [755]) entschieden und, wenn er schuldig befunden wird, zugleich von diesem Gerichte darüber erkannt werden ob er aus Habgier oder Streitsucht dies Handwerk treibe; im letzteren Falle soll dasselbe sodann ihm eine Zeit bestimmen binnen welcher er weder als Kläger noch als Beistand einen Proceß soll führen dürfen, im ersteren soll er, wenn er ein Fremder ist, des Landes verwiesen werden und bei Todesstrafe nicht wieder in dasselbe zurückkehren dürfen, wenn es aber ein Bürger ist der die Geldgier bis zu einem solchen Grade hegt und pflegt, so verdient er um deßwillen den Tod. Und eben so soll Derjenige denselben erleiden über welchen zweimal das Urtheil gefällt worden ist daß er aus Streitsucht sich solcher Vergehen schuldig machte [756]).

# Anmerkungen zum zehnten Buche.

618) So die Theogonie des Pherekydes von Syros.

619) Eben deßhalb wäre die Erwähnung dieser alten Theogonien, der hesiodischen, orphischen u. s. w., aber auch besser ganz unterblieben.

620) Am Ausdrücklichsten behauptete dies Anaragoras, vgl. XII. § 858 mit Anm. 876. 877. Zeller Phil. d. Gr. 2. A. I. S. 689.

621) IV. §. 250 f. VI. §. 404. VII. §. 424 z. E. IX. §. 572 f. 575 f.

622 a und b) Widerspruch gegen §. 646 f.

623) Schwerlich ist das Folgende die Lehre eines einzelnen bestimmten Sophisten oder Sophistenjüngers, vielmehr zieht Platon wohl selber verschiedene solcher Lehren und die materialistischen Vorstellungen älterer Philosophen, wie namentlich des Empedokles und Demokritos, in der vorliegenden Weise in Eins zusammen und bringt sie in eine Art von System. S. die folgenden Anm. 624 bis 633. 637. 639. 641 und wegen des Anaragoras Anm. 620. 639. 641.

624) Dies Alles klingt am Meisten an die Lehre des Leukippos und Demokritos an, so aber daß es zugleich mit der des Empedokles von den vier Elementen versetzt ist. Denn die Ersteren lehrten nicht daß sich aus den Atomen oder körperlichen Grundbestandtheilen zuerst die Elemente und dann erst aus diesen die Himmelskörper gebildet hätten, sondern sie ließen diese wie jene unmittelbar aus den Atomen hervorgehen. Ueberdies wies Demokritos allen



Zufall bei der Bildung, Erhaltung und Zerstörung der Weltkörper wie der Einzeldinge als ein leeres Wort ab, während Empedokles demselben einen weiten Spielraum ließ. Alles geht vielmehr nach Demokritos mit der strengsten mechanischen Gesetzmäßigkeit zu. Aber er leugnete jede besondere bewegende und nach vernünftigen und bewußten Zwecken wirkende Kraft, und daher wirft auch Aristoteles ihm vor, seine „Nothwendigkeit" oder strenge Gesetzmäßigkeit sei nichts Anderes als der bloße Zufall. Und eben so verbindet ja auch Platon beinahe ausdrücklich hier die Begriffe „Nothwendigkeit" und Zufall als gleichbedeutend. Auch die beiden besonderen bewegenden Kräfte, die Empedokles allerdings annimmt, sind keine vernünftige und selbstbewußte, sondern die bloße Ursache der Verbindung und der Trennung: auch bei ihm fehlt daher jede Teleologie. Demokritos erkennt endlich auch nicht ein einheitliches Weltganzes an, wie hier vorausgesetzt wird, sondern viele unabhängig neben und nach einander bestehende Weltsysteme, wohl aber thut das Erstere Empedokles. Dagegen stimmt der Ausdruck, ein jeder Grundbestandtheil sei dahin getrieben worden „wohin ihn nach dem Maße seiner Kraft der Zufall führte", am Meisten zu der Lehre des Leukippos und Demokritos daß die größeren und schwereren Atome im leeren Raume schneller nach unten fallen, wodurch denn ein Zusammenstoß mit den kleinern und leichtern und in Folge dessen eine Wirbelbewegung und schließlich ein Zusammentritt von Atomencompleren entstehe. Indessen erfolgt auch nach Empedokles und Anaragoras die Entstehung der Gestirne wie der Einzelwesen lediglich durch eine ähnliche Wirbelbewegung, welche die verschiedenen Stofftheile allmählich zu diesen Gebilden zusammentreibt, und das Gesetz der Zweckmäßigkeit waltet selbst bei Anaragoras in der besonderen Gestalt welche diese Gebilde annehmen noch so gut wie gar nicht. Genaueres bei Zeller a. a. O. I. S. 500—712.

625) Auch Demokritos lehrte allerdings „daß die Menschen nur allmählich zur Bildung gelangt seien, daß sie zuerst von den Thieren allerlei Kunstfertigkeiten gelernt, daß sie anfangs nur Befriedigung der nothwendigsten Bedürfnisse und erst in der Folge Verschönerung des Lebens angestrebt hätten," aber er will damit die „Kunst" nicht im Mindesten gegen die Natur herabsetzen, indem er vielmehr „gerade deßhalb nur um so mehr darauf dringt daß der

Unterricht der Natur zu Hülfe komme und durch Umbildung des Menschen eine zweite Natur in ihm hervorbringe" (Zeller a. a. O. I. S. 633 f.). Eben so waren Demokritos und Empedokles weit davon entfernt zu behaupten daß es keine Götter gebe oder daß sich diese nicht um die menschlichen Angelegenheiten bekümmerten, sondern sie schrieben ihnen bloß keine unsterbliche, sondern nur eine sehr lange Lebensdauer zu, s. Zeller a. a. O. I. S. 553. 641—644. Die hier berührte Folgerung aus dem nackten Materialismus gehört daher jedenfalls erst den jüngeren Sophisten oder Sophistenzöglingen, wie Kritias und Kallikles, an. S. Anm. 627—633. Diese aber haben ihrerseits wiederum dem Materialismus selbst schwerlich gerade diese bestimmte, ausdrücklich zumal an die demokritische Atomenlehre anknüpfende Form gegeben, in welcher ihn Platon hier vorträgt.

626) Diese Ansicht über das gegenseitige Verhältniß der verschiedenen menschlichen Künste zu einander und die Herabsetzung ihrer Werke gegen die der Natur ist bekanntlich an sich auch die Platons selbst, aber ihm ist die Natur selbst dabei Sache der göttlichen Kunst, und diese letztere ist auch in der menschlichen wirksam, indem auch diese eine Offenbarung von ihr ist. Vgl. §. 659 und Anm. 639.

627) So lehrte schon der Sophist Hippias daß natürliches und positives Recht meist in Widerspruch ständen, s. Protag. §. 69, und als göttliche oder natürliche Gesetze wollte er nur die wenigen anerkennen welche bei allen Völkern beständen, alle andern nur als willkürliche Satzungen, Xenoph. Mem. IV, 4, 14 ff. In demselben Sinne äußert sich Alkibiades schon als kaum erwachsener Jüngling b. Xenoph. a. a. O. I, 2, 40 ff. S. Zeller a. a. O. I. S. 779 f. Weiteres s. Anm. 630—632.

628) Während unter den ältern Sophisten Protagoras das Dasein der Götter noch dahingestellt sein ließ, Hippias (s. d. vorige Anm.) es anerkannte, Prodikos endlich in ihnen bloße Naturkräfte und Naturgegenstände erblickte, sprach Kritias (s. jedoch Anm. 633) die im Texte dargestellte Ansicht am Offensten aus: „anfangs haben die Menschen ohne Gesetz und Ordnung gelebt wie die Thiere," und da auch die zum Schutz gegen Gewaltthaten allmählich gegebenen Strafgesetze nur die offenbaren Verbrechen hindern konnten,



so sei endlich ein kluger Kopf darauf verfallen die Götter zu erfinden, um durch die Furcht vor ihnen, die auch das Verborgene sähen, auch den geheimen Frevelthaten Einhalt zu thun. Vgl. Zeller a. a. O. I. S. 481 ff.

629) Ob Kritias oder wer sonst diese Folgerung zog wissen wir nicht, jedenfalls ist sie nach dem Anm. 627 Beigebrachten ganz im Geiste seiner Gesinnungsgenossen.

630) Vgl. Anm. 627. Aehnlich, wenn auch nicht ganz so schroff, äußert sich bereits Hippias in der dort aus Xenoph. angef. Stelle. S. die folg. Anm.

631) Diese Behauptung schreibt Plat. Theät. p. 167. 172 bereits dem Protagoras, aber auch „vielen Anderen" zu, die im Uebrigen nicht seiner Ansicht sind. S. die folg. Anm.

632) Kallikles in Platons Gorgias p. 482 ff. lehrt daß der Staat und das positive Recht und Gesetz lediglich aus einer willkürlichen Verabredung entspringen welche die Schwächeren zum Schutze gegen die Stärkeren getroffen haben, während das natürliche Recht das Recht des Stärkeren sei, welcher sich daher auch nicht an jene Verabredung zu binden brauche und es auch nicht thun werde. Und nach Aristoteles (Soph. el. c. 12. 173 a, 7) war dies überhaupt „einer der beliebtesten sophistischen Gemeinplätze". Thrasymachos war nach dem ersten Buche vom Staat in Bezug auf das Wesen dieses natürlichen Rechtes mit ihm einverstanden, fand aber auch im positiven keinen Widerspruch gegen dasselbe, indem das Recht des Stärkeren vielmehr in Wahrheit in allen Staaten auch wirklich gelte und alles bestehende positive Gesetz lediglich der Wille der jedesmaligen Machthaber in denselben sei. Vgl. übrigens auch IV. §. 228 ff. und die dazu in Anm. 178 angef. Stellen.

633) Platon hat dabei wohl, neben manchen Aeußerungen welche Euripides seinen Personen in den Mund legt, vorwiegend die Gedichte des Kritias im Sinne. Die in Anm. 628 angeführten Aeußerungen desselben finden sich in uns noch erhaltenen Versen, die freilich von Andern dem Euripides zugeschrieben werden. S. darüber Zeller a. a. O. I. S. 781. Anm. 4.

634 a und b) S. Anm. 632.

635) S. Anm. 626.

636) S. oben §. 649 mit Anm. 621.

637) Streng genommen paßt dies wieder nur auf Empedokles, welcher die Seele aus allen vier Elementen gemischt sein ließ, s. Zeller a. a. O. I. S. 543 ff. Nach Demokritos ist sie feuriger Natur, besteht lediglich aus denselben Atomen wie das Feuer, s. Zeller a. a. O. I. S. 617 ff. 622 ff. Aber Platon führt, da die Ansicht des Empedokles von den vier Elementen die gangbarste im großen Publikum geworden war, eben nur diese letzteren an, um überhaupt die körperlichen Grundstoffe zu bezeichnen, und worauf es ihm hier ankommt ist eben nur die materialistische Auffassung der Seele als eines irgendwie erst aus den Stoffen entstandenen und mithin selbst stofflichen Gemisches, gleichviel wie sich dieselbe bei verschiedenen ihrer Anhänger verschieden gestaltete. Zu diesen Anhängern gehören nun zweifelsohne sämmtliche Sophisten und ihre Jünger: von Kritias wissen wir z. B. daß nach ihm die Seele mit dem Blute zusammenfällt, Aristot. de an. I, 2. 405b, 5 f.

638) Spartanern und Kretern, wie Kleinias und Megillos, liegen eben derartige Untersuchungen fern und ganz außerhalb ihres gewohnten Gesichtskreises, vgl. d. Einl. S. 998 f.

639) Die erste Entwicklungsstufe ist die Linie (vgl. d. Einl. S. 1004), die zweite die Fläche, die dritte der Körper. Platon hält also auch hier, wie im Timäos §. 107 ff. (s. dazu die Anmm.), noch immer an der Zurückführung des physikalischen Körpers auf den bloß mathematischen fest, und er bekämpft ferner auch hier im Vorhergehenden die mechanische Physik des Empedokles und Demokritos nur in so fern als derselben keine höhere Ursache, die göttliche Vernunft oder die Idee und demnächst noch wieder die von ihr abgeleiteten Seelen der Welt, der Gestirne und der Einzelwesen, gegenübergestellt wird. An sich dagegen, wie aus der vorliegenden Stelle erhellt, theilt er auch hier noch ganz nicht allein die gemeinsame Ansicht des Empedokles, Lenkippos und Demokritos, Anaxagoras und Philolaos, daß es keine eigentlich qualitative (dynamische) Umwandlung gebe, sondern alles Werden und alle Veränderung auf eine bloße mechanische Mischung und Sonderung unveränderlicher Substanzen zurückzuführen sei, sondern er faßt die letzteren auch geradezu, wie Lenkippos und Demokritos und wie Philolaos, als Atome auf, nur nicht, wie diese, als untheilbare Körper, sondern als untheilbare Linien. Vgl. auch Anm. 626.



640) Die acht anderen sind nach dem Obigen: die Kreisbewegung, die einfach geradlinig fortschreitende, und die fortrollende Bewegung, Wachsthum, (Zusammensetzung) und Abnahme (Scheidung), die relative qualitative Umwandlung und das absolute Entstehen und Vergehen. (Anders Stallbaum, Schultheß u. A., die aber in Folge dessen das Entstehen gar nicht unterzubringen wissen, und es daher lieber ganz weglassen). Uebrigens ist die Gleichordnung der neunten und zehnten Art mit ihnen nur eine vorläufige (wohl bloß der heiligen Zehnzahl zu Liebe gemachte), die sich im Folgenden gleich wieder aufhebt, so daß jene acht vielmehr als die Unterarten der neunten erscheinen. S. d. Inhaltsang.

641) Gerade Lenkippos und Demokritos behaupteten nämlich das Gegentheil. Platon hält sich hier zunächst an Empedokles und Anaxagoras. S. Zeller a. a. O. I. S. 524—526, 599 f. 690 f.

641 b) Mit Recht bemerkt zu dieser Stelle Michelis, die platonische Philosophie, 2. Abth., Münster 1860, 8. S. 206: „Hier „haben wir so deutlich wie kaum sonst irgendwo bei Platon 1) die „Anknüpfung der platonischen Ideenlehre an die Sprache, (zunächst den Namen, ὄνομα)" — vgl. den Kratylos und den dritten Haupttheil des Theätetos — „2) die Unterscheidung des formal-„dialektischen Moments von dem real-metaphysischen, des λόγος" (Begriff, Begriffsbestimmung, Erklärung) „von der οὐσία" (Wesenheit). „Der Name den wir hören bezeichnet einen Begriff in „unserem Denken, und diesem Begriffe entspricht ein reales über-„sinnliches Sein." Unter der objectiven, von unserem subjectiven Begriffe von derselben noch verschiedenen Wesenheit kann in der That nur die Idee verstanden sein.

642) Vgl. Phaidr. §. 51. Phaidon §. 125 ff.

643) Wohlverstanden: nicht der Entstehung ihrer Materie, sondern nur der so oder so gearteten Zusammensetzung aus derselben, durch welche eben die verschiedenen Körperdinge selbst entstehen.

644) D. h. ihre eigene Vernunft als das eigentlich Göttliche an ihr, und nicht, wie Stallbaum geschraubt erklärt, die Vernunft des höchsten Gottes.

645) Vermuthlich hat Platon hier die Lehre seines Schülers Eudoros von den bewegenden Sphären der Planeten im Sinne. Auch Aristoteles eignete sich später mit einigen Modifikationen dies neue astronomische System desselben an. S. über dasselbe Ideler Ueb. Eudoros (Abh. der Berl. Akad. 1830) S. 73 ff., Krische Forschungen S. 288 ff. Zeller a. a. O. 2. A. III. S. 352 ff.

646) Hesiod. Werke und Tage 307.

647) D. h. die Ideenwelt, in welcher das Ganze der Erscheinungswelt noch selbst wieder erst seinen Zweck hat.

648) Die ewigen Götter sind nach Platons eigner Meinung nur die Ideen, s. Tim. §. 55 (mit Anm. 84). Die Götter der positiven Religion, wie sie durch das Gesetz im Staate festgestellt werden, sollen aber, eben als Symbole der Ideen, kraft eben dieses Gesetzes dennoch für ewig gelten, weil die geläuterte positive Religion für die große Masse der Staatsbürger die einzige Form ist in welcher sie, freilich unvollkommen genug, die Ideen aufzufassen und sich in das wahre Wesen des Göttlichen zu versenken im Stande sind Stallbaum 3. A. irrt daher sehr wenn er die Worte *καθάπερ θεοί* für ein Einschiebsel hält.

649) Freilich in verschiedener Weise: unvergänglich sind am menschlichen, thierischen und vegetabilischen Körper nur seine Elemente oder Atome, die menschliche vernünftige Seele aber ist nach Platon auch individuell unsterblich.

650) Denn ein lebendiges Wesen ist ja ein solches welches einen beseelten Körper ausmacht, s. §. 673.

651) D. h. in wie weit sie nach dem obigen Gesetze gerade diese ihre gegenwärtige Stellung innerhalb des Weltganzen einnehmen.

652) Die ordentlichen Mitglieder der nächtlichen Versammlung, lauter Leute über 50 Jahre (s. d. Einl. S. 982), sollen nach §. 709 die Aufgabe haben die irreligiös denkenden Bürger durch ihre Ermahnung und Belehrung wieder auf den rechten Weg zu leiten. Mit dramatischer Lebendigkeit wird nun hier die Sache gewissermaßen so geschildert als wäre der Gesetzesstaat bereits eingeführt, der Athener Kleinias und Megillos bereits Mitglieder dieser Versammlung und nebst den übrigen Mitgliedern eben dabei



begriffen jene ihre Aufgabe wirklich an einem solchen jungen Bürger auszuüben.

653) Nicht umgekehrt, wie ich versehentlich Plat. Phil. II, S. 562 angegeben habe.

654) Natürlich ist auch hier das aus den Gesetzverwesern und den auserlesenen Richtern zusammengesetzte zu verstehen. S. IX. §. 565 z. E. VI. §. 397 z. E. und Anm. 315.

655) Ueber derartige Gaukler und ihr Treiben s. Staat II. p. 364.

656 a bis c) S. Anm. 266.

657) Zu diesem ganzen Cap. s. IV. §. 237 und dazu Anm. 187, auch XII. §. 829 mit Anm. 835. Auch in Athen war bekanntlich die Privatverehrung auswärtiger Götter aufs Strengste verpönt, und obwohl dieser Rechtshandel, wie wir aus dem des Sokrates ersehen, schätzbar war, so ward sie doch gewöhnlich wohl mit dem Tode bestraft. (Hermann De vestig. p. 60).

---

## Anmerkungen zum eilften Buche.

658) Vgl. III. §. 148. VIII. §. 538.

659) Des Solon, s. Diog. Laert. I, 57. Vgl. VIII. §. 543 z. E. mit Anm. 510.

659 b) S. Anm. 190, 296, 298, 315.

660) Artemis oder Hekate.

661) D. h. die Gesetzverweser, s. Anm. 266.

662) S. §. 775 f. mit Anm. 729—733.

663) Dies Alles wieder ganz nach attischem Recht, vgl. bes. Lys. g. Pankleon §. 9 ff. p. 736, Demosth. g. Theokrin. p. 1327 f. Hermann De vestig. p. 64 f.

664) Auch in Athen hatten die Freigelassenen bestimmte Verpflichtungen gegen ihre ehemaligen Herren und nunmehrigen Pa-

trone und konnten auch dort zur Strafe wegen Nichterfüllung derselben wieder zu Sklaven gemacht werden. S. Hermann a. a. O. p. 64, Iur. domest. etc. p. 18, Griech. Staatsalterth. §. 114. Meier und Schömann Att. Proc. S. 473.

665) Vgl. VI. §. 366 ff. mit Anm. 312, 315. Platon spricht hier aber jedenfalls ungenau, denn das Verfahren gegen Freigelassene und sonstige Beisaßen welche wider das Gesetz im Staate verbleiben ist offenbar kein Privathandel, und gehört daher nicht vor die in einem solchen competenten Gerichte, sondern vor die öffentlichen Volksgerichte, ja vielleicht als eine Capitalsache vor den höchsten, aus den Gesetzverwefern und den auserlesenen Richtern zusammengesetzten Staatsgerichtehof.

666) Gleichfalls nach attischem Recht, vgl. Hermann De vestig. p. 65. Meier und Schömann a. a. O. S. 528.

667) S. oben VIII. §. 558 mit Anm. 530 f.

668) Auch in Athen hatten die besonderen Arten von Waaren ihre besondere und bestimmte Stelle auf dem Markte, s. Becker Charikles I. S. 268 f.

669) Dieß ist durchaus nicht atheniſch, wohl aber soll in Thurii ein ähnliches Gesetz bestanden (Stob. Serm. XLII) und schon Charondas ein solches gegeben haben, Theophr. b. Stob. a. a. O. XLIV. Vgl. Hermann De vestig. p. 21. Griech. Staatsalterth. §. 88, 89.

670) Wie dies in Athen der Fall war, indem der Unterstützte sie entweder nur unter der Bedingung erhalten hatte, sie zurückzuzahlen wenn er in bessere Verhältnisse gekommen, oder als Mitglied einer gegenseitigen Unterstützungsgesellschaft, mit der Verpflichtung eben so erforderlichen Falls für andere Mitglieder wiederum seinerseits beizutragen. S. Stallbaum z. d. St.

671) D. i. Epilepsie, s. die Anm. 349 zu Tim. — Auch diese Verfügungen mögen dem attischen Recht entnommen sein.

672) S. Anm. 266.

673) S. Anm. 282.

674) Auch Solon gab ein Gesetz durch welches Lug und Trug beim Marktverkehr mit einer besonderen Strafe bedroht ward, s. Hypereid. b. Harpokrat. u. d. W. κατὰ τὴν ἀγορὰν ἀψευδεῖν.



Hermann De vestig. p. 66. Das Genauere freilich gehört ohne Zweifel Platon eigenthümlich an.

675) D. h. wohl genauer: vor den Marktaufsehern.

676) S. Anm. 266, 298, 667 f.

677) VI. §. 356 und in den Anm. 298 angef. Stellen.

678) Vgl. Anm. 266. Dieser ganze Absatz über die Stadtaufseher ist übrigens wieder hier sehr ungehörig eingeflickt.

679) Vgl. die Anm. 160 angef. Stellen.

680) Vgl. die Anm. 154 und zum Folgenden die Einleitung S. 978.

681 a und b) D. h. die Euthynen, s. XII. §. 801. 803 mit Anm. 775—777, und die sonstigen Mitglieder der nächtlichen Versammlung, s. XII. §. 850. 851. 856 mit Anm. 864, 870.

682) S. Anm. 266.

683) S. Anm. 296 und 298.

684) S. Anm. 315.

685) S. V. §. 301 z. E.

686) S. Anm. 315.

687) Vgl. Anm. 210.

688) Worin aber der höchste Preis dieser Art besteht erhellt aus den Anm. 681 angeführten Stellen XII. §. 801. 803; das äußere Zeichen desselben ist nach ihnen ein Lorbeer-, die Belohnung für militärische Auszeichnung dagegen nach XII. §. 794 ein Olivenkranz, an welcher Stelle auch über die Art der Ertheilung desselben das Genauere festgestellt wird. Im Uebrigen s. aber noch Anm. 775.

689) Wenn Platon hier auch die Testamente und Vormundschaftssachen den *συμβολαίοις* zuzählt, so folgt er auch darin dem attischen Recht, s. Isäos De Nicostr. hered. §. 12. Nicht bloß er also, wie Hildenbrand a. a. O. I, S. 221 richtig bemerkt, „verbindet mit jenem Ausdruck nicht die Bedeutung von Vertrag in unserem streng juristisch-technischen Sinne, sondern nimmt ihn in der allgemeinen Bedeutung als Willensübereinstimmung in Bezug auf Privatverhältnisse;" vielmehr gilt auch vom attischen Recht ein Gleiches.

690) Was für welche Platon im Auge hat ist nicht zu entscheiden, jedenfalls nicht die atheniſchen. Denn in Athen durfte

man nur dann über sein Vermögen frei verfügen wenn man keine ebenbürtige männliche Nachkommen hatte, Isäos De Pyrri hered. §. 68. (Stallbaum). Vgl. Anm. 693, 694, 695.

691) Vgl. Anm. 224.

692) Platon schließt sich bei demselben wesentlich an die athenische Gesetzgebung an, so jedoch daß er sie nach Maßgabe des von ihm festgehaltnen spartanischen Princips der Unverrückbarkeit der Ackerloose modificiert. S. die folgende Anm.

693) Auch nach attischem Recht konnte wer keine männlichen Nachkommen hinterließ jeden beliebigen athenischen Bürger testamentarisch als Sohn und Erben einsetzen, so jedoch daß dieser, wenn jener eine Tochter hinterließ, diese zu heirathen verpflichtet war, Isäos De Pyrri hered. §. 68. Hermann Jur. domest. etc. p. 23 f.

694) Auch dies stimmt mit der solonischen Gesetzgebung, Demosth. g. Stephan. p. 1136, 16. Isäos De Cleonym. hered. §. 8. Hermann a. a. O. p. 24.

695) Das attische Recht beschränkte dagegen solche Legate nicht, s. Hermann am eben angef. O.

696) Vgl. VI. §. 365 mit Anm. 307.

697 a und b) Vgl. Anm. 266.

698) Eine augenblickliche unverhinderbare Unterbrechung kann nämlich ja durch den Tod eines der betreffenden Gesetzverweser eintreten.

699) Nach attischem Recht kamen dagegen die Halbbrüder des Verstorbenen von mütterlicher Seite erst nach den Brüdern desselben von gleichem Vater und deren Söhnen in dieser Weise an die Reihe, Demosth. g. Makart. p. 1067. Immerhin stimmt jedoch Platon darin mit dem attischen Recht überein daß doch auch er auch so noch die Verwandtschaft von väterlicher Seite bevorzugt. (Hermann a. a. O. p. 28).

700) Eine solche Berechtigung von diesem und den weiter angeführten Verwandten kennt das attische Recht nicht. (Hermann am eben angef. O.).

701) Wahrscheinlich wieder nach attischem Recht, vgl. Aristoph. Wespen 598. Solche Untersuchungen konnten nothwendig werden wenn ein entfernterer Verwandter die Ansprüche des näheren mit der Behauptung angriff daß der letztere noch nicht die nöthige



Reife des Körpers zum Eingehen einer Ehe besitze. Platon vergißt aber dabei daß ja durch die von ihm getroffenen Bestimmungen über das heirathsfähige Alter beider Geschlechter, IV. §. 247 f. VI. §. 383. 412. VIII. §. 514 z. E. (vgl. Anm. 197, 326, 374, 482), eine solche Besichtigung unnöthig gemacht wird; um so mehr aber kann es nur die Berücksichtung des attischen Rechts sein welche eine solche Vergeßlichkeit erklärt. (Hermann a. a. O. p. 27.)

702) D. h. also auch die Schwesterenkel.

703) Wie nach dem Vorigen die nächsten männlichen Anverwandten in das Erbrecht der mangelnden Söhne, so sollen also die nächsten weiblichen in das der mangelnden Erbtöchter einrücken. Dies Letztere weicht nun vollends ganz vom attischen Rechte ab. (Hermann a. a. O. p. 28).

703 b) Der Ausdruck ist nicht ganz genau, denn die Frauen sind zwar bis zum 40. Jahre, also weit über die heirathsfähige Zeit hinaus, minderjährig, aber die Männer nur bis zum 30., dem Anfang des gesetzmäßigen Termins zur Ehe für sie, s. Anm. 375, für letztere also kann es in einem solchen Falle der Unterstützung eines Vormunds nicht mehr bedürfen.

704) S. §. 746 mit Anm. 697 und 266.

705) Vgl. Anm. 312 und bes. 315.

706 a bis g) S. Anm. 266. Aehnlich wies die solonische Gesetzgebung eine solche Obervormundschaft dem ersten Archon zu, s. Demosth. g. Makart. p. 1076.

707) IX. §. 594, vgl. Anm. 561.

708 a und b) Vgl. Anm. 312 und bes. 315.

709) Aehnlich in Athen bei der φάσις genannten Klageform.

710) Gerade wie in Athen, Demosth. g. Nausimach. p. 989, g. Phorm. p. 952, 29.

711) Wie dies in Athen der Fall war, Demosth. g. Böot. üb. d. Namen p. 1006.

712) Ueber diese Klage, oder vielmehr den gerichtlichen Antrag des Sohnes den Vater wegen Geistesschwäche unter Curatel zu stellen, nach attischem Recht s. Meier und Schömann a. a. O. S. 296 ff. Diese Sache ward nach demselben freilich nicht, wie Platon bestimmt, von einem Familienrath, aber doch von den Mitgliedern derselben Phratrie (s. Anm. 252) entschieden. Die be-

schränkenden Bedingungen unter welchen Platon diese Klage zuläßt sind ihm eigenthümlich. Vgl. Hermann Jur. domest. p. 15 f.

713) S. Anm. 266. 364, auch 224.

714 a bis d) S. Anm. 266.

715 a bis c) Vgl. Anm. 364.

716) Platon läßt also nur eine gerichtliche Scheidung zu, während es sonst bekanntlich bei den Griechen und anderen alten Völkern dem Manne freistand, wenn er wollte, sich selbst zu scheiden, d. h. seine Frau zu entlassen. Denn diese 20 obrigkeitlichen Personen bilden ja sonach ein eigenes Ehescheidungsgericht (vgl. Anm. 315). Dagegen verfuhr in Bezug auf die zweite Ehe Charondas in seinen Gesetzen weit strenger als Platon im Folgenden thut, indem Ersterer sie unter allen Umständen verpönte, Diod. XII, 12. Vgl. Hermann Jur. domest. etc. p. 7 f.

717) Vgl. Anm. 224.

718) D. h. die Gestirne, vgl. Tim. §. 67.

719) Die Sache ist hinlänglich bekannt.

720) Phönix ward nach der Sage von seinem Vater geblendet, weil ihn seine Stiefmutter Klytia oder Phthia bei demselben verleumdet hatte ihr unziemliche Anträge gemacht zu haben, also eine ganz ähnliche Geschichte wie die des Hippolytos. Als ihn nun später durch Vermittlung von Peleus, dem Vater des Achilleus, der Kentaur Cheiron wieder sehend machte, sprach Amyntor den Fluch über ihn aus, daß er niemals Nachkommen haben solle. S. Homer Il. IX, 446 ff. Apollod. III, 13, 8. Euripides behandelte diesen Stoff in einer Tragödie, von welcher wir noch Bruchstücke haben. (Wagner.)

721) S. Anm. 109.

722 a und b) Vgl. Anm. 266 und 364.

723) Vgl. Anm. 294 und 375.

724) Platon hat hier darauf zurückzuweisen vergessen daß, im Falle sich Jemand sogar thätlich an seinen Eltern vergriffen, eine Ausnahme Statt findet, daß dann die Bestimmung des Strafmaßes nicht den Richtern überlassen, sondern dasselbe gesetzlich festgestellt ist (IX. §. 641). Ebenso hat er offenbar nur aus Vergeßlichkeit bei der früheren Behandlung dieses Falles anzumerken unterlassen daß der competente Gerichtshof in demselben der gleiche



wie der hier und IX. §. 632, 633 erwähnte ist. Endlich fehlt hier ebenfalls gewiß nur aus Ungenauigkeit die nähere Angabe des Alters dieser Richter und die Beschränkung daß man, um zu ihnen zu gehören, selbst eheleibliche Nachkommen muß, wie sie IX. §. 632 sich finden.

725) Vermuthlich entspricht auch dies dem attischen Recht. Jedenfalls stand auch in Athen die sogenannte γραφὴ κακώσεως, die Klage auf Vernachlässigung der kindlichen Pflichten, nicht bloß dem Verletzten sondern auch jedem anderen unbescholtenen Bürger zu, es war also eine öffentliche Klage (s. Anm. 315), Harpokrat. p. 160. Meier und Schömann a. a. O. S. 291 (vgl. 288 ff.). Nur darin unterscheidet sich Platon's Gesetz vom solonischen daß letzteres, so sehr es gleichermaßen die Tendenz hatte überhaupt jeder Vernachlässigung der Eltern zu steuern (vgl. Xenoph. Mem. II, 2, 13), doch bestimmt nur die thätliche Beleidigung derselben und die Versagung eines anständigen Unterhalts sowie der schuldigen letzten Ehren mit bestimmten Strafen, und zwar mit der des Verlustes der gesammten bürgerlichen Ehrenrechte und im Fall des Wiederbetretens öffentlicher Versammlungen mit Gefängniß, bedrohte (s. Demosth. g. Timokr. p. 719. 732. Andok. v. d. Myst. 35), während Platon ja die totale Ehrlosigkeit im Sinne des attischen Rechts überhaupt verwirft, s. IX. §. 565 mit Anm. 540. (Hermann Jur. domest. etc. p. 16—18).

726) Nämlich beim Mord und Todtschlage, denn ob dieser durch Gift oder auf andere Weise vollbracht wird ist natürlich gleichgültig.

727) Die gewöhnlichste Art der Zauberei, indem dem Bilde angethan wurde was das Lebende erleiden sollte. Vgl. z. B. Horaz Sat. I, 8, 30 ff. (Vögelin.)

728 a und b) Solche Todesstrafe stand nach attischem Recht zwar auf jeder Art von Zauberei, von wem sie auch verübt sein mochte, jedoch nur wenn sie Tod oder Wahnsinn zur Folge gehabt hatte, Demosth. g. Aristogeit. I. p. 793 f. vgl. Meier und Schömann a. a. O. S. 311 f. — Vermuthlich will Platon solche Processe von den gewöhnlichen Volksgerichten aburtheilen lassen, s. Anm. 315.

729) Nämlich nicht blos durch Raub, sondern auch durch jede muthwillige Beschädigung oder Zerstörung solches fremden Eigen-

thums. Bei den Eigenthumsverletzungen macht sich sonach am Entschiedensten das IX. §. 590 z. E. aufgestellte Unterscheidungsprincip geltend.

730 a und b) Vgl. V. §. 261 und die dazu Anm. 207 angef. Stellen.

731) Zwischen der aus dem Zorn und der aus der Begierde hervorgegangenen That, als einer minder und einer mehr strafbaren, scheint Platon also bei dieser Art von Verbrechen und Vergehen nicht, wie beim Mord und Todtschlag, unterscheiden zu wollen.

732) Vgl. IV. §. 202. XII. §. 845 z. E. mit Anm. 858.

733) Daß hier eine große Lücke im Texte ist, freilich aber wohl nicht aus Schuld der Abschreiber, scheint bisher noch Niemand bemerkt zu haben; es kann aber in der That nach dem Anm. 544 Erinnerten keinem Zweifel unterliegen daß Platon das in den letzten Worten ausgedrückte Vorhaben hier wirklich auszuführen beabsichtigte. Er scheint dies aber einstweilen verschoben und so hier eine Lücke gelassen zu haben, an deren späterer Ausfüllung ihn der Tod verhinderte. Ein ähnlicher Fall scheint XII. §. 811 vorzuliegen, s. Anm. 839. So viel sieht man aus §. 776, daß er in Bezug auf das verschiedene Strafmaß der verschiedenen Arten von Raub, Diebstahl u. s. w. an Privatgut in ähnlicher Weise wie bei den körperlichen Mißhandlungen (s. IX. §. 623 f.) nur im Großen feste Bestimmungen treffen, im Besonderen aber Vieles dem eigenen Ermessen der Richter überlassen will. In Athen konnte man alle solche Sachen beliebig durch eine Privatklage oder eine öffentliche Klage verfolgen; im letzteren Falle waren sie theils schätzbar, theils erfolgte dann Todesstrafe, über den ersteren Fall ist hinsichtlich der feststehenden Buße für leichten Diebstahl schon Anm. 544 gesprochen, doch konnten die Heliasten auch noch fünftägiges Gefängniß je nach ihrem Ermessen hinzufügen; auch die Gerichtshöfe waren je nach den verschiedenen Fällen und verschiedenen öffentlichen Klageformen verschieden. S. Meier und Schömann a. a. O. S. 356 ff. Ohne Zweifel wird aber auch Platon, wie die Athener, die meisten öffentlichen Klagen dieser Art den Heliasten haben zuweisen wollen.

734) Hermann Jur. domest. etc. p. 16 vermuthet daß auch diese Bestimmung dem attischen Rechte entlehnt ist.



734 b) Aehnlich verpönte dieselben insonderheit an solchen Orten das solonische Gesetz, s. Plut. Solon c. 24. Hermann De vestig. p. 67.

735) Es ist auffallend daß Platon Nichts darüber sagt ob dem Beleidigten denn nicht ein Klagerecht zusteht und welches Gericht über solche Processe entscheiden soll.

736) S. Anm. 303.

737) VIII. §. 505.

738) S. Anm. 306 und 467.

739) S. Anm. 296, 298.

740) Auch das attische Recht kennt eine solche Privatklage wegen Ränke (κακοτεχνιῶν), aber in einem ganz andern Falle, s. Meier und Schömann a. a. O. S. 385 f. 758 ff. Vgl. darüber Anm. 752.

741) Aehnlich hatte Solon verfügt, Plut. Sol. c. 24.

742) Platon folgt auch hier im Wesentlichen dem attischen Recht, welches gleichfalls in solchem Falle eine solche eidliche Versicherung (ἐξωμοσία) verlangte, s. bes. Poll. VIII, 55. Meier und Schömann a. a. O. S. 671 f. Hermann De vestig. p. 68, und auch in Athen pflegte man nach solonischem Gesetz bei drei Göttern zu schwören, Poll. VIII, 142. Vgl. Aristoph. Nub. 1234 mit Teuffels Anm.

743) Ebenso in Athen, s. Meier und Schömann a. a. O. S. 672.

744) Ob dies auch in Athen Gesetz gewesen sei wissen wir nicht (Meier und Schömann a. a. O. S. 672, Anm. 46). Hermann a. a. O. glaubt es.

745) Dies scheint Platon, vermöge der höheren Stellung welche er überhaupt dem weiblichen Geschlecht einräumt, im Widerspruch gegen das attische Recht zu verfügen, s. Meier und Schömann a. a. O. S. 667. Hermann a. a. O.

746 a und b) Nach dem attischen Recht, dessen Bestimmungen Platon offenbar auch hierin voraussetzt, mußte Jeder seine Sache vor Gericht selbst führen, was natürlich nicht ausschloß daß man sich von Anderen zu diesem Zwecke Vertheidigungs- und Anklagereden ausarbeiten ließ, vielmehr ist es bekannt daß in Athen viele Leute die Ausarbeitung solcher Reden für Andere zu ihrem eigent-

lichen Erwerb und Geschäfte machten. Dazu aber war es noch erlaubt daß außer dem Betheiligten selbst mit Erlaubniß der Richter auch noch einer oder mehrere seiner Freunde für ihn reden durften. Für diese ist dann der technische Name eben *συνήγορος* oder *σύνδικος*, Beistand, s. Meier und Schömann a. a. O. S. 707 ff.

747) Ebenso in Athen. Antiph. De caed. Herod. §. 48. Meier und Schömann a. a. O. S. 667. Hermann a. a. O.

748) Ich stimme vermöge dieser Uebersetzung ganz Hermann De vestig. p. 69 ff. gegen Meier Att. Proc. S. 381 f. 385 darin bei daß jene dem Urtheil voraufgehende Einrede falschen Zeugnisses nur als Ankündigung oder Vorbehalt der wirklich nach gefälltem Urtheil zu erhebenden Privatklage auf Ablegung eines solchen anzusehen ist, und daß es muthmaßlich in Athen eben so zugieng, vgl. Demosth. g. Euerg. p. 1140, 21. g. Olympiod. p. 1179, 20. Isäos De Pyrri hered. §. 12.

749) Noch strenger war hierin das attische Recht (s. Andokid. v. d. Myst. §. 74): wer dreimal wegen falschen Zeugnisses verurtheilt worden war verlor damit ipso iure alle bürgerlichen Ehrenrechte, und gleich im ersten Falle konnte entweder das Gericht neben einer beliebigen, an den Kläger zu zahlenden Geldstrafe zugleich auf Ehrlosigkeit erkennen (s. Meier und Schömann a. a. O. S. 383), oder aber es ward die obige Bestimmung, wie Hermann De vestig. p. 71. Anm. 313 meint, später dahin verschärft daß schon die erste Verurtheilung dieselbe ipso iure nach sich zog, Isäos De Dicaeog. §. 19.

750) Natürlich ist hier dasjenige gemeint welches überhaupt über todeswürdige Verbrechen zu richten hat, also das aus den Gesetzverwesern und den auserlesenen Nichtern zusammengesetzte. Vor welchem Gericht aber im Uebrigen die Klagen auf falsches Zeugniß abgeurtheilt werden sollen hat Platon anzugeben vergessen; vielleicht wollte er auch hierin das attische Gesetz beibehalten, nach welchem über sie stets dieselbe Behörde richtete vor welche auch die Sache selbst in welcher das Zeugniß abgegeben worden war gehört hatte (mit Ausnahme der falschen Zeugnisse vor dem Areopag, über welche die Thesmotheten zu erkennen hatten,) s. Meier und Schömann a. a. O. S. 382 f.



751) Diese Bestimmung ist so unvollkommen und hätte in der Anwendung so sehr zu den größten Ungerechtigkeiten und Inconvenienzen führen müssen daß sie schwerlich dem attischen Rechte zuzutrauen ist. „Ob aber die athenischen Gesetze überhaupt eine „Bestimmung über diesen Punkt, und welche, enthalten haben, „darüber belehren uns unsere Quellen nicht." (Meier und Schömann a. a. O. S. 763 f.)

752) Vorausgesetzt natürlich daß der Proceß wegen falschen Zeugnisses zuvor zu Gunsten Dessen welcher ihn angestrengt entschieden worden ist. Platon geht hier weit über das attische Recht hinaus. Nach diesem nämlich geschah in Folge dessen eine neue Aburtheilung einer einmal entschiedenen Sache überhaupt nur auf Grund einer besonderen Nullitäts- oder Restitutionsklage (*δίκη ἀνάδικος*), welche überdies dem Verurtheilten nur in gewissen bestimmten Fällen zustand (s. Theophr. b. Schol. z. d. St.), während ihm in allen anderen nur übrig blieb durch Erhebung der Anm. 740 erwähnten Klage wegen Ränke wider den Gegner und dessen Zeugen sich schadlos zu halten. Dem Kläger vollends dessen Gegner durch falsche Zeugen losgesprochen war stand unter allen Privathändeln, wie es scheint, nur in Erbschaftssachen der erstere, sonst immer nur der letztere Weg offen, in allen öffentlichen Sachen aber konnte wahrscheinlich er so wie jeder andere unbescholtene Bürger die Nullitätsklage erheben. Das Princip ist also hier dies, eine solche neue Aburtheilung nur da zuzulassen wo den Betheiligten auf keine andere Weise zu ihrem Rechte verholfen werden kann. Vgl. Meier und Schömann a. a. O. S. 761—765. Hermann a. a. O. p. 70 f. Es begreift sich hiernach weßhalb im platonischen Gesetzesstaat die Klage auf Ränke nicht dieselbe Stelle finden kann wie im attischen Recht.

753) S. Anm. 746. Platon versteht hierunter, wie das Folgende zeigt, an dieser Stelle auch die Abfassung gerichtlicher Reden für Andere.

754) Vgl. Gorg. p. 463.

755) Vgl. Anm. 312 und bes. 315.

756) Die Klage auf böswillige Prozeßführung entspricht einigermaßen der in Athen zulässigen auf Sykophantie, die dort gleich-

falls unter Umständen Todesstrafe nach sich ziehen konnte (s. Meier und Schömann a. a. O. S. 335 f.); dagegen kennt das attische Recht nichts der Klage auf unredliche gerichtliche Beistandleistung Aehnliches, vielmehr hat Platon bei der vorliegenden Schilderung gerade vorwiegend die Rabulisterei im Auge welche sich in das attische Verfahren eingeschlichen hatte, und will auf die vorstehende Weise ähnlichen Vorkommenheiten in seinem Gesetzesstaate steuern.

## Berichtigung zum neunten Bändchen.

Seite 978 Z. 16 von oben tilge: der.

Druck der J. B. Metzler'schen Buchdruckerei in Stuttgart.

# VOLUME 15

# Griechische Prosaiker

in

neuen Uebersetzungen.

Herausgegeben

von

C. R. v. Osiander, Prälaten zu Stuttgart,

und

G. Schwab, Ober-Consistorial- und Studienrath zu Stuttgart.

---

Dreihundertzweiundvierzigstes Bändchen.

---

Stuttgart,

Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.

1863.

# Platon's
# Werke.

Vierte Gruppe:

## Die Platonische Kosmik.

Fünfzehntes Bändchen.

## Die Gesetze.

Zwölf Bücher.

Uebersetzt
von

Dr. Franz Susemihl,
ordentlichem Professor in Greifswald.

Siebentes Bändchen.
Buch XII. und Epinomis.

Stuttgart,
Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung.
1863.

# Zwölftes Buch.

1. (§. 788.) [p. 941.] Der Athener. Wenn Jemand lügenhafterweise als Gesandter oder Herold unseres Staates bei einem anderen Staate auftritt oder, falls er wirklich als solcher abgesandt ist, nicht die ihm wirklich übertragene Botschaft ausrichtet oder aber dabei betroffen wird daß er die von Feinden oder Freunden erhaltene Antwort auf seine Botschaft oder Ankündigung nicht richtig überbracht hat, so soll gegen ihn Klage erhoben werden als gegen einen Solchen welcher sich mit Verletzung der Gesetze wider den Zeus und Hermes versündigt hat, unter deren Schutze seine Aufträge standen, und wird er dieses Verbrechens für schuldig erkannt, so sollen die Richter die Strafe welche er leiden, oder die Buße welche er zahlen soll, zugleich bestimmen [757]).

(§. 789.) Heimlicher Diebstahl ist Niederträchtigkeit, öffentlicher Raub schamlose Frechheit, und es ist nicht wahr daß irgend einer von den Söhnen des Zeus jemals an List oder Gewaltthat Freude gehabt und eine von beiden betrieben hat [758]). Möge sich daher Niemand von Dichtern oder Sagenerzählern täuschen lassen zu glauben, er dürfe sich Dergleichen zu Schulden kommen lassen *) und er thue nichts Schändliches damit wenn er stehle oder raube, sondern

*) *πλημμελεῖν* für *πλημμελῶν* mit Hermann und Baiter nach des Letzteren Verbesserung, die auch Wagner für „vielleicht richtig" erklärt. S. jedoch Stallb. 3 A. z. d. St.

nur das was auch Götter selber thun; denn das ist weder wahr noch (auch nur) wahrscheinlich, sondern wer immer so wider Gesetz und Ordnung handelt ist (gewiß) weder ein Gott noch ein Götterſohn: das muß der Gesetzgeber besser wissen als alle Dichter. Wer also diesen unseren Worten glaubt und gehorcht, der ist glücklich und möge es alle Zeit sein, wer es aber nicht thut, den treffe *) das folgende Gesetz. (§. 790.) Wenn Jemand etwas vom Eigenthum des Staates entwendet, so gebührt ihm die gleiche Strafe wenn dies etwas Großes und die gleiche wenn dies etwas Geringes ist. Denn wer etwas Geringes stiehlt, dem hat es nicht an der Lust, sondern nur an der Gelegenheit gefehlt etwas Größeres zu stehlen, und wer den größeren Theil von Etwas **) wegnimmt das er nicht hingelegt hat [759]), der hat sich an dem Ganzen vergriffen. Das Gesetz sieht daher nicht auf die Größe oder die Kleinheit des Diebstahls, um dem Einen eine geringere Strafe als dem Andern zuzumessen, sondern darauf daß der Eine vielleicht noch heilbar ist, der Andere aber nicht, und demgemäß soll einem Fremden oder Sklaven welcher vor Gericht eines Diebstahls an öffentlichem Eigenthum überwiesen worden ist eine Leibes- oder Geldstrafe (nach dem Ermessen des Gerichts) bestimmt werden, weil von ihm zu hoffen steht daß er sich noch bessern werde; [p. 942.] wenn aber ein Bürger welcher eine Erziehung genossen hat die ihn billigerweise zu einem wohlerzogenen Manne hätte machen sollen, gleichviel ob auf frischer That dabei ertappt oder auf andere

*) Wahrscheinlich richtig, wie auch Wagner und Stallbaum 3. A. urtheilen, schreiben Hermann und Baiter ἐνεχέσθω statt μαχέσθω nach Ast's Verbesserung. S. jedoch Stallb. 3. A. z. St.

**) Wohl mit Recht vermuthet Wagner daß hinter ὅ τε ein του oder τινὸς ausgefallen sei.



Weise dessen überwiesen wird [760]) daß er sein Vaterland bestohlen oder beraubt hat, so soll er mit dem Tode bestraft werden, weil bei ihm kaum eine Aussicht auf Besserung vorhanden ist [761]).

2. (§. 791.) In Bezug auf das Kriegswesen wäre mancher gute Rath zu ertheilen und manches gute Gesetz zu erlassen. Das Wichtigste aber wird dies sein daß Niemand, weder Mann noch Weib, je ohne Führer handle, und daß keine Menschenseele sich daran gewöhne weder im Ernst noch im Scherz für sich allein zu handeln, vielmehr nicht bloß im Kriege sondern auch in der ganzen Friedenszeit stets auf ihren Anführer hinblicke, ihm in allen Stücken nachfolge und sich auch im Kleinsten von ihm leiten lasse, wie wenn er z. B. befiehlt still zu stehen oder zu marschieren, sich zu üben, zu baden, zu speisen, in der Nacht aufzustehen um Wache zu halten oder Aufträge von ihm entgegenzunehmen, allerdings aber namentlich im Gefecht sich weder auf Verfolgung einlasse noch an Rückzug denke ohne ausdrückliches Geheiß der Führer; mit Einem Wort, daß Jedermann seine Seele durch Gewohnheit dahin bringt daß sie weder weiß noch begreift wie Jemand überall für sich selber ohne Gemeinschaft der Uebrigen handeln könne, sondern daß Alle möglichst stets auf einem Haufen bleiben und zusammenwirken und ihr Leben eine möglichst vollkommene Gemeinschaft bilde. Denn es gibt weder noch wird es je ein wirksameres und allen Regeln der Kunst entsprechenderes Mittel geben um dem Staate Rettung in Kriegsnöthen und Sieg zu verschaffen. (§. 792.) Darum muß es denn auch in Friedenszeiten gleich von Kindheit auf eingeübt werden daß wie einerseits befohlen so andererseits gehorcht wird, und weder Mensch noch Thier, so weit die letzteren unter der Herrschaft der Menschen stehen, muß jemals glauben lernen ohne Befehl und Gehorsam leben zu dürfen. Zu diesem Zwecke sollen denn auch alle diejenigen Tänze welche geeignet sind tüchtige Krieger zu

bilden geübt [762]) und Alles was dem Körper zu vollständiger Leichtigkeit in den Bewegungen und Behendigkeit verhilft fleißig betrieben werden, und nicht minder soll die Jugend in Enthaltsamkeit in Speise und Trank so wie in der Ertragung von Kälte und Hitze und von hartem Lager abgehärtet werden [763]) und, was vollends von größter Bedeutung ist, sich die Stärke des Kopfes und der Füße nicht verderben, indem sie durch die Bekleidung mit fremdartigen Umhüllungen das Entstehen und den Wachsthum der eigenen Haare und Sohlen stört *). Denn wenn diese äußersten Gliedmaßen (des Körpers) in gutem Stande erhalten werden, geben sie dem ganzen Körper Kraft, ebenso wie im entgegengesetzten Falle das Gegentheil stattfindet, weil eben die Füße vorwiegend zum Dienste des ganzen Körpers und der Kopf, als der natürliche Träger der vorzüglichsten Sinne, zu seiner Beherrschung bestimmt ist. [p. 943.] (§. 793.) Dies nun würde meines Erachtens die Empfehlung sein welche man unserer Jugend in Bezug auf das Kriegsleben zu hören geben muß, als Gesetz aber Folgendes. Kriegsdienste zu leisten soll ein Jeder verpflichtet sein an welchem nach Maßgabe der Musterrolle hiezu die Reihe oder der zu einem außerordentlichen Heeresdienst ausgehoben ist [764]), und wenn ein Solcher aus Feigheit ohne Erlaubniß der Heerführer sich denselben entzieht, so soll er nach beendigtem Feldzuge in öffentlicher Sache vor den Militärbehörden auf Entziehung vom Kriegsdienste angeklagt werden dürfen, und Alle welche den Feldzug mitgemacht haben sollen Richter in solchen Sachen sein, und zwar so daß dabei jede Abtheilung, Schwerbewaffnete, Reiter und alle übrigen Waffengattungen, von einander gesondert und die Schwerbewaffneten vor die Schwerbewaffneten, die Reiter vor die Reiter, kurz Jeder

*) Vgl. Herod. III, 12. Aristoph. Wolken 987 ff.



vor die Krieger seiner eigenen Waffengattung gestellt wird [765]). Wird dann der Angeklagte schuldig befunden, so soll er zuvörderst des Rechtes verlustig gehen sich jemals um irgend einen Preis der Tugend bewerben und irgend einen Andern wegen Entziehung vom Kriegsdienste belangen und als Kläger wider ihn auftreten zu dürfen außerdem aber soll die Strafe oder Buße welche ihn treffen soll dem Ermessen des Gerichts überlassen bleiben [766]). (§. 794.) Nachdem aber dergestalt die Processe wegen Entziehung vom Kriegsdienst abgeurtheilt worden sind, sollen die Führer wiederum alle einzelnen Abtheilungen zu einer Versammlung zusammenberufen, in welcher ein Jeder welcher einen Anspruch auf einen Preis der Tapferkeit zu haben glaubt sich melden und diesen seinen Anspruch der Entscheidung derjenigen Waffengattung welcher er angehört unterwerfen möge, so jedoch daß Niemand hier Beweise oder Zeugenaussagen zur Bekräftigung seiner Behauptung in Betreff seiner Verdienste in einem früheren Kriege vorbringen, sondern sich eben nur an diesen letzten Feldzug halten darf [767]). Der Siegespreis aber soll allemal ein Kranz von Olivenzweigen sein, und wer ihn erhält, der soll ihn in dem Tempel eines der Kriegsgötter, gleichviel wem von diesen er den Vorzug gibt, mit einer Inschrift versehen als Weihgeschenk aufhängen, zum Zeugnisse für sein ganzes Leben daß ihm der erste, zweite oder dritte Preis der Tapferkeit zuerkannt wurde. — Wenn aber Jemand zwar mit ins Feld zieht, aber ohne Urlaub von seinen Befehlshabern vor der Zeit nach Hause zurückkehrt, so soll er der Fahnenflüchtigkeit [768]) vor denselben Personen öffentlich angeklagt werden dürfen wie Die welche der Klage auf Entziehung vom Kriegsdienste unterliegen und, wenn er für schuldig erklärt wird, mit den gleichen Strafen belegt werden. (§. 795.) Jedermann hat sich aber wohl zu hüten

daß er einen Andern nicht*) fälschlich anklage und ihm dadurch eine unverschuldete Strafe zuziehe, weder wissentlich noch unwissentlich, soweit dies in seiner Macht liegt. Denn eine jungfräuliche Tochter der Scham**) wird die Gerechtigkeit genannt, und mit Recht heißt sie so; Lüge (und lügenhafte Beschuldigung) aber ist der Scham und Gerechtigkeit von Natur zuwider. Muß man aber demnach auch bei allen andern Anklagen sich wohl vorsehen daß man nicht wider die Gerechtigkeit sich versündige, so ganz vorzugsweise bei der daß Jemand im Kampfe seine Waffen weggeworfen habe, auf daß man nicht Jemandem welcher gezwungen war sie im Stiche zu lassen dies zu seiner Schmach so auslege als habe er sie aus schimpflicher Feigheit absichtlich weggeworfen, und so einem Unschuldigen eine unverdiente Strafe zuzuziehen suche. Es ist freilich keineswegs leicht Beides von einander zu unterscheiden, gleichwohl aber muß das Gesetz versuchen wenigstens für gewisse Fälle einen Unterschied festzustellen. [p. 944.] (§. 796.) Wir wollen also folgendermaßen sprechen, indem wir ein Beispiel aus der Sage zu Hülfe nehmen. Wenn Patroklos, da er, jener seiner

*) μή [τις] nach Hermann's Vorgange mit Wagner, womit auch Stallb. 3. A. einverstanden ist.

**) Man bezieht dies gewöhnlich auf Hesiod, Werke und Tage 254 f., und daher haben Ast, die Zürcher, Hermann und Baiter αἰδοῦς nach Stephanus Conjectur in αἰδοίη verändert, wofür sich auch Stallb. 3. A. ausspricht; da aber, wie Wagner richtig bemerkt, das αἰδοίη bei Hesiod in einem anderen Sinne steht als es ihn hier haben könnte, so wird doch vielleicht anzunehmen sein daß Platon eine andere Dichterstelle im Auge hat, und darnach an der handschriftlichen Lesart mit Bekker, Schneider und Wagner festzuhalten sein. Sonst wäre zu übersetzen: „Denn die schamgebietende Jungfrau wird" u. s. w.



Waffen verlustig, die, wie der Dichter erzählt, einst dem Peleus bei seiner Hochzeit mit der Thetis als Morgengabe von den Göttern geschenkt worden waren und sich nun im Besitze des Hektor befanden, in das Zelt gebracht wurde[769]) — wenn, sage ich, Patroklos damals noch gelebt und geathmet hätte*), wie das ja Tausenden begegnet ist, so hätte es ja allen Bösewichtern welche damals lebten freigestanden dem Sohne des Menötios den schimpflichen Vorwurf zu machen, er habe seine Waffen weggeworfen. Wie viele Andere mußten ferner nicht ihre Waffen im Stiche lassen, da sie vom Felsen herabgestoßen oder ins Meer gestürzt wurden oder an Orten kämpften**) wo sich plötzlich ein Sturm erhob und ein gewaltiger Platzregen sie überschwemmte, und wie viel tausend andere ähnliche Fälle könnte man wohl nicht anführen, in denen ein so leicht der Verleumdung ausgesetztes Unglück sich von der besseren Seite darstellt und man sich völlig über dasselbe beruhigen darf. Man muß sonach möglichst unterscheiden, wo wirklich jener große und unverzeihliche Fehler, und wo vielmehr etwas ganz Anderes zu finden ist. Macht man ja doch in Bezug auf einen solchen Vorwurf auch schon in der Benennung selbst einen Unterschied. Man wird gewiß nämlich nicht in allen Fällen mit Recht sagen können daß Jemand seine Waffen weggeworfen habe, sondern vielfach nur daß er ihrer verlustig gegangen sei. Denn wem sie mit hinlänglicher Gewalt entrissen sind, von dem darf ja doch nicht mit dem gleichen Rechte gesagt werden daß er sie weggeworfen habe wie von Dem welcher

*) Daß an der handschriftlichen Lesart ἔμπνους gegen das von den Zürchern aufgenommene ἔκπνους festzuhalten sei hat Hermann gut nachgewiesen.

**) Wohl mit Recht vermuthet Stallb. 3. A. ἐν κόποις für ἐν τόποις: „oder des Ungewitters Macht erlagen, indem sich" u. s. w.

sie freiwillig fahren ließ; vielmehr macht Beides einen himmelweiten Unterschied. Demgemäß laute unser Gesetz folgendermaßen. (§. 797.) Wenn Jemand, im Besitze von Waffen von Feinden angegriffen, ihnen nicht Stand hält und sich gegen sie wehrt, sondern ihnen gutwillig seine Waffen übergibt oder dieselben wegwirft, um lieber durch schleunige Flucht*) ein ehrloses Leben zu retten als durch tapferen Widerstand einen ruhmvollen und glückseligen Tod zu erringen, so soll Derjenige welcher auf diese Weise seiner Waffen verlustig gegangen ist der Anklage wegen Wegwerfung derselben unterliegen; wenn jenes aber auf die andere vorhin erwähnte Weise geschehen ist, so soll der Richter sich nicht**) in die Sache mengen. Denn den Schlechten soll man jederzeit bestrafen, damit er besser werde, nicht aber den Unglücklichen, denn dies kann zu Nichts führen. Welche Strafe wird nun aber wohl für einen Menschen welcher die Macht der zur Vertheidigung geschaffenen Waffen von sich weist und ihre Bestimmung vereitelt die angemessene sein? Es steht freilich nicht in unserer menschlichen Macht das Umgekehrte von Dem zu thun was einst ein Gott gethan haben soll, indem er den Thessaler Käneus [770]) aus einem Weibe in einen Mann verwandelte; sonst würde eine solche entgegengesetzte Umwandlung der Natur aus einem Manne in ein Weib wohl die allergeeignetste Strafe für einen Mann sein welcher seine Waffen wegwirft. (§. 798.) Nun aber bleibt es uns nur übrig auf eine

*) So übersetze ich nothdürftig das handschriftliche *μετὰ τάχους*. Jedenfalls ist wohl, wie auch Stallb. 3. A. urtheilt, vielmehr *μετὰ κάκης* aus Photios p. 125, 10 zu schreiben: „lieber mit Feigheit ein ehrloses Leben zu retten als mit Tapferkeit" u. s. w.

**) Das handschriftliche *μὴ* vor *ἀμελείτω* ist mit Recht von allen neueren Herausgebern als unächt anerkannt worden.



Strafe zu denken welche dieser möglichst nahe kommt. Er soll also sein Leben, weil es ihm doch so übermäßig lieb ist, in Zukunft nicht mehr in Gefahr zu setzen brauchen, sondern so lange als möglich in Schimpf und Schande*) leben, und wir geben zu diesem Zwecke folgendes Gesetz. Einen Mann welcher überwiesen worden ist in schimpflicher Weise seine Waffen im Kampfe weggeworfen zu haben soll kein Stratege oder sonstiger Kriegsoberster hinfort irgendwie als Soldat verwenden noch ihm irgend einen anderen Posten anvertrauen, [p. 945.] und thut er dies dennoch, so sollen ihn die Euthynen, falls er zur ersten Schatzungsklasse gehört, um tausend Drachmen, falls zur zweiten, um fünf, falls zur dritten, um drei Minen, falls endlich zur vierten, um eine Mine strafen. Jener selbst aber soll, außerdem daß er in Zukunft seiner Natur entsprechend von allen Gefahren wie sie Männer zu bestehen geziemt entfernt bleibt, Sold bezahlen, und zwar gleichermaßen tausend Drachmen wenn er zur ersten, fünf Minen wenn er zur zweiten, drei wenn er zur dritten, und eine wenn er zur vierten Schatzungsklasse gehört.

3. (§. 799.) Welches wird nun aber wohl die angemessenste Gestaltung der Behörde der Euthynen sein, vor welcher alle andern Behörden, sowohl die durch den Zufall des Looses und auf Ein Jahr als auch die auf mehrere Jahre und durch Wahl eingesetzten, Rechenschaft ablegen sollen? Wer wird, frage ich, für diese alle ein tüchtiger Oberaufseher sein (der es nicht ungestraft hin-

*) Wohl mit Recht hat Hermann *ὢν* in Parenthese eingeschlossen. Wenn er sodann aber überdies *κακῷ* statt der von den meisten übrigen Herausgebern aufgenommenen Vulgata *κακὸς* schreibt, so bemerkt dagegen Wagner richtig daß nach Beseitigung des *ὢν* kein Grund mehr vorliegt von der Lesart der beiden besten Handschriften *κακῶς* abzuweichen. Darnach haben wir unsere Uebersetzung gerichtet.

gehen läßt) wenn irgend eine von ihnen, der Last ihres Amtes erliegend, weil es ihr an Kraft fehlt der Würde desselben genugzuthun, irgend wie *) etwas Unrechtes begeht? Gewiß ist es keineswegs leicht eine Behörde zu gestalten die alle andern Behörden **) (dergestalt) an Tugend übertrifft, gleichwohl aber muß man sich alle Mühe geben geeignete Leute von, so zu sagen, göttlicher Art ausfindig zu machen [770a]. Denn es steht damit folgendermaßen. (§. 800.) Gleichwie bei einem Schiffe und einem Menschen- oder Thierkörper***) die Spannstricke, Unterzüge und Sehnen, so gibt es auch in einer Staatsverfassung vielerlei Stücke an denen [die Erhaltung oder] †) Auflösung derselben hängt, welche wir mit verschiedenartigen Namen bezeichnen, und die an verschiedenartigen Punkten derselben zu Tage treten, aber dabei ihrem Wesen nach Eins sind. Eins von diesen Stücken, und nicht das geringste, ist

*) τί πῃ statt τι εἴπῃ nach Baiters Verbesserung mit den Zürchern und allen folgenden Herausgebern.

**) Daß an der ursprünglichen handschriftlichen Lesart ἀρχόντων gegen das von den Zürchern aufgenommene ἀρξάντων festzuhalten sei hat Hermann zur Genüge nachgewiesen.

***) Wohl mit Recht vermuthet Stallbaum 3. A. ἢ πλοίου statt ἢ ζῴου: „Gleichwie bei einem Kriegs- oder Lastschiffe die Bänder, Unterzüge und Spannstricke, so gibt es" u. s. w.

†) Entweder, wie auch Stallbaum 3. A. urtheilt, ist hier nach Asts Vorschlag σωτηρίας τε καὶ vor λύσεως einzuschieben, und demgemäß haben wir übersetzt, oder aber λύσεως auszuwerfen: „so gibt es auch in einer Staatsverfassung gewisse für das Ganze derselben entscheidende Momente, welche wir mit verschiedenartigen Namen bezeichnen und hie und da durch das Ganze verstreut finden, die aber dabei doch ihrem Wesen nach Eins sind. Eins dieser für die Erhaltung oder Auflösung des Staats entscheidenden Momente, und nicht das geringste, ist nun dasjenige welches hier vorliegt."



nun dasjenige welches uns hier vorliegt. Wenn nämlich Diejenigen vor welchen die Behörden Rechenschaft ablegen müssen wirklich Leute von noch höherem sittlichem Werthe sind und ihre Aufgabe gerecht und tadelfrei *) erfüllen, dann werden Stadt und Land im Segen blühen; wenn es aber bei dieser Rechenschaftsabnahme anders zugeht, so wird die Gerechtigkeit, welche alle Theile der Verfassung zur Einheit verbinden sollte, aufgelöst, und es werden in Folge dessen alle Behörden sich von einander abtrennen und losreißen und nicht mehr auf dasselbe Ziel hinwirken, und indem sie so den Staat in eine Vielheit von Staaten auseinanderreißen, werden sie ihn mit Parteiungen erfüllen und dadurch binnen Kurzem zu Grunde richten; darum ist es durchaus vonnöthen daß nur Leute welche bewunderungswerth in jeglicher Tugend sind zu Euthynen gewählt werden. Legen wir also hierzu durch folgende Wahlform den Grund. (§. 801.) Alljährlich nach der Sommersonnenwende [771]) soll sich die gesammte Bürgerschaft in einem dem Helios und dem Apollon gemeinschaftlich geweihten heiligen Haine versammeln, und hier soll jeder Bürger dem Gotte drei Männer nicht unter fünfzig Jahren nennen welche er in jeder Hinsicht für die ausgezeichnetsten hält; nur soll Niemand sich selber nennen dürfen. Von den also Vorgeschlagenen wähle man sodann, wenn sie eine gerade Zahl ausmachen, diejenige Hälfte heraus welche die meisten Stimmen erhalten hat; bilden sie aber eine ungerade, so lasse man Denjenigen weg welcher die wenigsten Stimmen erhielt, und sondere dann von den Uebrigen wiederum diejenige Hälfte aus welche die Stimmenmehrheit bekommen hat; sollten aber

*) Nach Winckelmanns Vorschlage haben Hermann, Wagner und Baiter mit Recht ἀμέμπτῳ in Parenthese geschlossen und das von den Zürchern aus dem Rande des Vatic. Ω aufgenommene ᾗ hinter ἀμέμπτως wieder entfernt.

Einige gleiche Stimmenzahl erhalten haben und dadurch eine reine Eintheilung in der angegebenen Weise unmöglich machen, so scheide man die Jüngeren von ihnen aus und beseitige dadurch die Ueberzahl über die Hälfte. Alsdann stimme man über diese Hälfte noch einmal ab, bis Drei herauskommen*) welche unter sich eine ungleiche Zahl von Stimmen (aber mehr als die Uebrigen) haben. Falls aber alle (diese drei) oder zwei (von ihnen) eine gleiche Zahl von Stimmen erhalten, so überlasse man die Entscheidung dem Schicksal und dem guten Glücke, indem man durch's Loos Den bestimmt welcher unter ihnen der Erste, Zweite und Dritte sein soll [772]). Alle Drei sollen dann mit (Lorbeer-) Zweigen**) bekränzt und, nachdem ihnen so der höchste Preis der Tugend ertheilt ist, Allen verkündet werden, daß der Staat der Magneten [773]), nachdem ihm die Gnade der Götter von Neuem Gedeihen geschenkt, dem Helios seine drei trefflichsten Männer genannt habe und sie jetzt nach altem Brauche dem Apollon und Helios gemeinschaftlich als Erstlinge [774]) darbringe, für so lange als sie dem über sie gefällten Urtheile entsprächen. (§. 802.) Diese drei Männer sollen dann im ersten Jahre (dieses Staates) zwölf***) Euthynen ernennen, welche dieß Amt so lange allein verwalten sollen bis sie alle ihr fünfundsiebenzigstes Jahr zurückgelegt haben, dann aber sollen

*) ληφθῶσιν aus den beiden besten Handschriften mit Ast und den Zürchern, während die übrigen Herausgeber λειφθῶσιν haben: „übrig bleiben".

**) Nicht mit „Oelzweigen", wie in allen Uebersetzungen zu lesen steht, s. §. 803, wo es ja ausdrücklich heißt daß die Euthynen allein unter allen Staatsbürgern einen Lorberkranz tragen sollen. Vgl. auch Anm. 776.

***) Genauer hätte Platon sagen sollen: „die neun übrigen „Euthynen ernennen, und diese zwölf sollen nun dies Amt" u. s. w.



alljährlich drei neue (in der obigen Weise) hinzu gewählt werden*). Diese Euthynen sollen nun alle Behörden in zwölf Abtheilungen vertheilen, und sie dann jeder Art von Untersuchung unterwerfen welche die Würde freier Männer nicht verletzt. Ihre Wohnung aber sollen sie, so lange sie ihr Amt verwalten, in dem Tempelbezirk des Apollon und Helios haben, in welchem sie erwählt worden sind. Ihre Urtheile über die abgetretenen Behörden aber sollen sie theils einzeln, theils gemeinschaftlich mit einander fällen, und der Bürgerschaft bekannt machen, indem sie über jede Behörde gesondert durch öffentlichen Anschlag auf dem Markte zur Anzeige bringen, was für eine Leibes- oder Geldstrafe dieselbe etwa zu erleiden habe [775]). Wenn aber irgend eine Behörde meint nicht gerecht von ihnen beurtheilt zu sein, so mag sie sie vor die auserlesenen Richter fordern, und wenn sie freigesprochen wird, so soll es ihr erlaubt sein die Euthynen selber anzuklagen**), falls sie aber

*) Nach dieser Uebersetzung und der vorigen Anm. ist meine Behauptung Plat. Phil. II. S. 630 zu berichtigen, daß unter den Euthynen Cooptation stattfinden solle. Es ist vielmehr eine bloße Uebergangsmaßregel bei der Einführung des neuen Staats daß das erste Mal nur drei Mitglieder dieser Behörde vom Volke in der obigen Weise gewählt werden und diese die übrigen neun ernennen sollen, und daß erst von der Zeit ab wo alle diese zwölf ersten Euthynen das 75. Jahr erreicht haben die alljährliche Nachwahl von drei Euthynen durch das Volk eintreten soll. Von da ab besteht, da die Euthynen, wie es scheint, auf Lebenszeit fungieren, das Collegium nicht mehr nothwendig aus einer geschlossenen Zahl. Davon daß die Euthynen mit dem 75. Jahr ihr Amt niederlegen sollen, wie H. Müller a. a. O. VII b. S. 560. Anm. 26 meint, kann nämlich nach dem Obigen wohl keine Rede sein.

**) Genaueres darüber s. §. 806.

auch (hier) verurtheilt wird, so soll sie, wenn das Erkenntniß der Euthynen auf Tod gelautet hat, einfach sterben, da sich diese Strafe nun einmal nicht verdoppeln läßt, alle andern Strafen aber welche sich verdoppeln lassen zwiefach abbüßen. (§. 803.) Nun hört aber ferner (genauer), in wie weit diese Männer auch selbst der Rechenschaft unterworfen sein und auf welche Weise ihnen demgemäß Lohn oder Strafe zu Theil werden soll*). (Fassen wir also zunächst die Ehren ins Auge welche ihnen, falls sie sich ihrer würdig zeigen, erwiesen werden sollen.) Bei Lebzeiten sollen diese Männer, welche seitens der ganzen Bürgerschaft des obersten Preises der Tugend gewürdigt sind, [p. 947] nicht bloß den Vorsitz in allen Festversammlungen (unseres Staates) haben, sondern auch für die allen Griechen gemeinsamen Opfer und Festzüge und für alle von unserem Staate gemeinschaftlich mit einem andern begangenen heiligen Handlungen sollen die Führer einer jeden Festgesandtschaft aus ihrer Mitte genommen werden, und sie sollen allein in unserem Staate mit einem Lorberkranze geschmückt einhergehen [776]), und alle insgesammt Priester des Apollon und Helios sein [777]); zum Oberpriester aber soll jährlich einer von ihnen bestellt und unter den Priestern desselben Jahres für den ersten erklärt werden, auch soll man seinen Namen alljährlich aufschreiben zum Maß für die Zeitrechnung, so lange der Staat besteht [778]). (§. 804.) Nach ihrem Tode aber sollen die Aufstellung ihrer Leichen, ihre Bestattung und ihre Grabmäler vor denen aller anderen Bürger ausgezeichnet sein. Man soll sie in ganz weiße Gewänder einkleiden [779]) und ohne Trauergesänge und Klagelieder

*) Wegen dieser nothgedrungen etwas sehr freien Uebersetzung und der Richtigkeit und Vollständigkeit der handschriftlichen Lesart vgl. Stallbaum z. d. St.



bestatten [780]), vielmehr soll ein Chor von fünfzehn Mädchen und ein anderer von eben so viel Knaben zu jeder Seite der Bahre stehen, und beide sollen im Wechselgesange ein hymnenartiges Loblied auf diese Priester den ganzen Tag über absingen [781]) und sie in demselben selig preisen. Mit Anbruch des folgenden Tages sollen dann hundert von den Jünglingen welche sich noch auf den Turnplätzen üben, die von den Verwandten des Verstorbenen dazu auserlesen worden sind, die Bahre zu Grabe tragen. Denselben voranziehen soll die ganze waffenfähige Mannschaft in ihrer kriegerischen Rüstung, die Reiter zu Pferde, die Schwerbewaffneten in ihrer schweren Bewaffnung, und so ähnlich jede andere Abtheilung. Zunächst an sie sollen dann unmittelbar um die Bahre herum die Knaben sich anschließen und das Nationallied singen, und unmittelbar hinter denselben [782]) sollen die jungen Mädchen folgen und die Frauen welche über die Zeit des Kindergebärens hinaus sind, und hinter ihnen sollen endlich die Priester und Priesterinnen, wenn ihnen auch sonst verboten sein mag einem Leichenbegängnisse sich anzuschließen, doch diesem als einem nicht verunreinigenden folgen, wenn anders auch die Pythia diese unsere Verordnung bestätigt [783]). (§. 805.) Als Grabstätte aber soll für sie ein längliches Gewölbe unter der Erde erbaut werden aus Tuffstein, welcher möglichst lange der Vergänglichkeit trotzt, und in demselben sollen ihre steinernen Särge neben einander beigesetzt werden; und nachdem man so den selig Gewordenen hier bestattet hat, soll man ringsum über seiner Ruhestelle einen Grabhügel errichten und denselben mit einem Haine umpflanzen, so jedoch daß die eine Seite offen bleibt, damit das Grabmal hier zu jeder Zeit vergrößert werden könne wenn*)

*) ὃν ἐπιδεῖ Hermann statt der Vulgate ἀνεπιδεῖ und des bloßen ἐπιδεῖ der beiden besten Handschriften. Ihm folgen Wagner und Baiter.

es für die neu zu Bestattenden eines neuen Grabhügels bedarf. Alljährlich aber soll man zu ihrem Andenken musische und gymnastische Wettkämpfe und Pferderennen veranstalten. Dies also sollen die Ehrenbezeugungen sein für diejenigen Mitglieder der Oberrechenschaftsbehörde welche selber die Probe und Rechenschaft stets glücklich bestanden haben. (§. 806.) Wenn dagegen einer von ihnen, sorglos gemacht durch seine Ernennung (zu einem solchen Amte), die Schwäche der menschlichen Natur verräth und nach erfolgter Wahl in sittlicher Hinsicht sinkt, so gibt das Gesetz jedem Bürger die Vollmacht ihn anzuklagen, und der Proceß darüber soll dann vor einem besonderen, folgendermaßen gestalteten Gerichtshofe vor sich gehen. [p. 948.] Derselbe soll zunächst aus den Gesetzverwesern, sodann aus den übrigen Euthynen und endlich aus den auserlesenen Richtern zusammengesetzt sein. Der Kläger aber soll seine Klage schriftlich in der Form einreichen, es sei Der und Der des höchsten Tugendpreises und seines Amtes unwerth. Und wenn nun der Angeklagte schuldig befunden wird, so soll er seiner Würde entsetzt werden und jenes ehrenvollen Grabmales und der übrigen ihm verliehenen (und zugedachten) Ehren verlustig gehen; wenn dagegen der Ankläger auch nicht den fünften Theil der Stimmen für sich erhält, so soll er, wenn er aus der höchsten Schatzungsclasse ist, eine Buße von zwölf, wenn aus der zweiten, von acht, aus der dritten, von vier, und aus der vierten, von zwei Minen bezahlen [784]).

7. (§. 807.) Bewunderungswürdig ist was man von der Art erzählt wie Rhadamanthys [785]) seine gerichtlichen Entscheidungen fällte. Er sah nämlich daß die Menschen seiner Zeit von dem Glauben an das Dasein der Götter und ihr leibhaftiges Walten erfüllt waren, wie denn dies auch natürlich war in einer Zeit in welcher so Viele von ihnen selber von Göttern entsprossen waren,



zu denen Rhadamanthys selbst gehörte, wie die Sage lautet [786]). Demgemäß scheint er denn nun auch gedacht zu haben, man müsse nicht Menschen die Entscheidung von Rechtssachen anvertrauen, sondern den Göttern selbst, und in Folge dessen wurden dieselben von ihm einfach und schnell entschieden. Er ließ nämlich in Bezug auf jeden streitigen Punkt die streitenden Parteien einen Eid leisten und machte so den Rechtshändeln rasch und sicher ein Ende. Jetzt aber, wo, wie gesagt [787]), ein Theil der Menschen ganz und gar nicht an Götter glaubt, ein anderer vermeint daß sie sich nicht um uns bekümmern, und der größte und schlechteste Theil endlich der Ansicht ist daß sie für kleine Opfer und allerlei kleine Schmeicheleien den Raub großer Schätze begünstigen und vielfach den Uebelthätern große Strafe erlassen, bei diesen jetzigen Menschen, sage ich, würde dieser Kunstgriff des Rhadamanthys sehr übel angewendet sein. Vielmehr, da sich die Meinungen der Menschen über die Götter geändert haben, muß man auch veränderte Gesetze geben. (§. 808.) Wenn die Gesetze vernünftig sind, so dürfen sie jetzt bei der Einreichung von Privatklagen den Eid beider Parteien gar nicht mehr zulassen, sondern müssen einfach dem Kläger seine Klage und dem Beklagten seine Vertheidigung ohne eidliche Betheuerung den Behörden schriftlich einzureichen vorschreiben [788]). Denn da es in einem Staate doch immer viele Rechtshändel gibt, so ist es doch wahrlich ein schreckliches Ding darum mit Bestimmtheit zu wissen daß nahezu die Hälfte der Bürger Meineidige sind, die trotzdem unbedenklich mit den übrigen bei den gemeinschaftlichen Mahlzeiten und in allen übrigen öffentlichen und privaten Zusammenkünften sich vereinigen. Daher laute unser Gesetz: (§. 809.) Schwören soll*) der Richter wenn er im Begriffe steht Recht zu

*) Ein weiterer, hier unerwähnt gelassener Fall des Eides findet sich §. 823.

sprechen, schwören wer für den Staat eine Obrigkeit erwählt, sei es daß er Jemanden mündlich dabei in Vorschlag bringt[789]), sei es durch Beschreiben der Stimmtäfelchen welche er vom Altare nimmt[790]); [p. 949] schwören sollen ferner die Aufseher und Richter über die Wettkämpfe der Chöre und überhaupt über alle musischen, sowie die Vorsteher und Richter über alle gymnastischen Wettstreite und Pferderennen[791]); überhaupt mag bei allen Anlässen geschworen werden bei welchen nach menschlichem Ermessen der Eid dem Schwörenden keinen Gewinn bringt. Hingegen in allen Fällen in welchen es einleuchtend ist daß durch Ableugnen und Abschwören ein großer Gewinn zu erreichen steht soll die Streitsache vor Gericht ohne Eid der Parteien entschieden werden. (§. 810.) Ueberhaupt sollen die Vorsitzenden niemals Jemanden vor Gericht sprechen lassen welcher seine Aussagen eidlich betheuert, um sie glaubwürdig zu machen, oder sich und seine Nachkommenschaft verflucht (wenn er die Unwahrheit rede) oder sich in unziemlichen Bitten oder weibischen Klagen ergeht[792]), sondern ihn stets dazu anhalten in geziemender Weise auseinanderzusetzen was ihn recht dünkt, widrigenfalls ihm aber seine Rede über das was nicht zur Sache gehört abschneiden und sie beständig wieder auf das hinleiten was zu derselben gehört, und eben so ihn auch dazu anhalten daß er in geziemender Weise das anhört was sein Gegner vorzubringen hat. Nur wenn Fremde in ihren gegenseitigen Rechtshändeln nach bisherigem Brauche[793]) einander Eide abfordern und leisten wollen mag es ihnen rechtsgültig gestattet sein, denn sie werden ja nicht alt in unserem Staate, noch gründen sie meistentheils eine Familie in demselben und lassen uns Nachkommen von ähnlicher Art zurück, welche zu irgend einer Geltung in unserem Lande gelangen könnten[794]).

(§. 811.) Wie es aber überhaupt mit der Einbringung (und



Einleitung) von Privatklagen zu halten ist, — — — — — — Es soll in allen solchen gegenseitigen Privatrechtsstreitigkeiten (durchaus immer) dasselbe Verfahren bei ihrer Entscheidung inne gehalten werden. — — — — — —

In allen den Fällen*) in welchen ein Freier dem Staate ungehorsam gewesen ist, jedoch in Sachen welche noch keine körperliche Züchtigung, Gefängniß oder gar Todesstrafe verdienen, sondern nur in solchen Fällen wenn es sich um (das Sichentziehen von der) Theilnahme an Chorreigen oder Festaufzügen**) oder an der Ausstattung (solcher und) ähnlicher öffentlicher Feierlichkeiten oder (überhaupt) an (allen) öffentlichen (Abgaben und) Leistungen[795]), kurz an Allem handelt was zu den friedlichen Opferfesten oder zu den kriegerischen Beisteuern gehört: in allen solchen Fällen soll der Schuldige zunächst nur genöthigt werden Schadenersatz***) zu leisten, und weigert er sich dessen, so soll er von Denen welchen der Staat und das Gesetz die Beitreibung (der Staatsforderungen) überträgt[796]) gepfändet werden[797]), und wenn er auch dann noch in seiner Widersetzlichkeit verharrt, so sollen die Pfänder verkauft werden und der Erlös in den Staatsschatz fallen, und scheint er

*) Mit Wagner folge ich Schneider, welcher hinter κρίσιν ein Punktum statt des Kommas und hinter θανάτου ein Komma statt des Punktums setzt, halte aber überdies, wie ich es durch Striche angedeutet habe, die ganze Stelle für lückenhaft, s. darüber Anm. 839.

**) Besser vielleicht noch: „Processionen".

***) Hermann schreibt ταχτὴν für ἰατὴν nach Winckelmann's Vorschlage, ich glaube aber mit Wagner daß vielmehr Ast das Richtige getroffen hat, wenn er auf Grund der Uebers. des Ficinus vielmehr ἴασιν gibt, und habe demgemäß übersetzt. Auch Stallbaum 3. A. ist dieser Verbesserung nicht ganz abgeneigt.

für seinen Ungehorsam noch eine größere Strafe zu verdienen, so sollen die betreffenden Behörden ihn vor Gericht führen und ihm die gebührende Strafe auferlegen, bis er sich bequemt den Forderungen des Gesetzes Genüge zu thun.

5. (§. 812.) Ein Staat ferner der nach keinem anderen Gewinne strebt als nach dem welchen seine Bodenerzeugnisse ihm gewähren, und keinen Handel treibt, bedarf wohl eines guten Rathes darüber, wie er es in Ansehung der Reisen seiner Bürger ins Ausland und der Aufnahme Fremder zu halten habe. Diesen guten Rath wird ihm also der Gesetzgeber ertheilen und ihn zunächst nach besten Kräften von der Richtigkeit desselben zu überzeugen suchen. Es hat der Verkehr der Bürger der verschiedenen Staaten mit einander naturgemäß die Wirkung daß eine Vermischung der beiderseitigen Sitten daraus hervorgeht, [p. 950.] indem auf diese Weise allerlei Neuerungen aus der Fremde Eingang gewinnen. Diese sind nun aber von dem größten Schaden den es geben kann für einen Staat der unter der Leitung guter Sitten und Gesetze wohl verwaltet wird, während freilich für die meisten Staaten, die sich eben keineswegs einer guten gesetzlichen Ordnung erfreuen, Nichts darauf ankommt ob eine solche Vermischung eintritt, indem sie Fremden Aufnahme gewähren und wiederum ihre eigenen Bürger in andern Staaten umherschwärmen lassen, so viel nur einer von ihnen, mag er jung oder älter sein, irgendwohin und wann immer zu reisen Lust hat. (§. 813.) Auf der andern Seite allen Fremden schlechterdings die Aufnahme zu verweigern und unsere Bürger schlechterdings nicht außer Landes gehen zu lassen würde auch unausführbar sein und überdies uns bei allen anderen Staaten in den Ruf der Härte und Rohheit bringen, so daß wir das verhaßte Wort der Fremdenausweisungen in Anwendung zu setzen und eine hochfahrende und ungesellige Gesinnung an den Tag zu



legen scheinen würden [798]); das aber ob wir bei Anderen in gutem Rufe stehen oder nicht, dürfen wir nie gering anschlagen, denn nicht in demselben Maße in welchem die meisten Menschen von dem wahrhaften Wesen der Tugend im eigenen Handeln abgeirrt sind ist auch ihr Urtheil darüber verfehlt ob Andere schlecht oder gut sind *), sondern auch schlechte Menschen besitzen (oft) einen göttlichen Scharfsblick, vermöge dessen gar manche selbst von den ärgsten Bösewichtern in Gedanken und Worten recht wohl zu unterscheiden wissen wer zu den besseren und wer zu den schlechteren Menschen gehört. Darum ist es insgemein für die Staaten eine treffliche Empfehlung auf guten Ruf bei der Masse der Menschen Werth zu legen. Das Richtigste und Wichtigste dabei ist freilich daß man durch wahrhaften Besitz der Tugend auch dem Ruhme derselben nachjage, und niemals ohne den ersteren, wenn man es zu wirklicher Vollendung bringen will. Und so wird es denn auch unserem in Kreta [799]) zu gründenden Staate geziemen daß er sich bei den Bewohnern der anderen Staaten möglichst den schönsten und besten Ruf der Tugend erwerbe, da ja (im Uebrigen) alle Aussicht vorhanden ist, wenn anders er nach unserem Entwurfe zu Stande kommt, daß die Sonne und alle übrigen Götter [800]) ihn neben wenigen andern unter den Staaten und Ländern erblicken werden welche sich guter Gesetze und Sitten erfreuen. (§. 814.) In Bezug auf die Reisen in andere Länder und Gegenden und die Aufnahme von Fremden soll man demnach folgendermaßen verfahren. Zunächst soll es überall keinem Bürger unter vierzig **) Jahren erlaubt sein außer Landes zu gehen, und ferner soll es gar

*) Die beiden besten Handschriften haben ὅσοι πονηροὶ καὶ χρηστοὶ, was daher Stallbaum 3. A. statt der Vulg. οἱ πονηροὶ καὶ ἄχρηστοι mit Recht in den Text gesetzt hat. Schon Schneider schrieb wenigstens οἱ πονηροὶ καὶ χρηστοί.

**) Muß wohl heißen „unter fünfzig"; s. §. 816 i. A.

keiner in Privatangelegenheiten dürfen, sondern nur wenn er vom Staate als Herold, Gesandter oder Festabgeordneter abgeschickt wird [801]). Denn daß auch Kriegs- und Feldzüge in dieselbe Classe gehören bedarf keiner Erwähnung. Nach Delphi nun zum Apollon, zum Zeus nach Olympia, nach Nemea und auf den Isthmos soll man eine möglichst große Zahl der schönsten und trefflichsten Bürger als Theilnehmer an den Opfern und Wettkämpfen welche dort diesen Göttern dargebracht werden entsenden, die bei diesen feierlichen und friedlichen Zusammenkünften ihrem Staate einen Ruhm verschaffen werden [p. 951.] welcher seinem Kriegsruhme nichts nachgibt, und nach ihrer Rückkunft in die Heimath unsere jungen Leute (aus eigener Anschauung) belehren können daß (wirklich) die gesetzlichen Einrichtungen aller anderen Staaten den unseren nachstehen. (§. 815.) Außer diesen Festzuschauern sollen noch andere Zuschauer und Beobachter entsendet werden, indem nämlich kein Gesetz einen Bürger daran hindern soll mit Genehmigung der Gesetzverweser [802]) seiner Neigung, die in andern Staaten bestehenden Verhältnisse sich mit größerer Muße anzuschauen, nachzugehen. Denn wenn die Bürger eines Staates mit denen anderer Staaten gar nicht in Verkehr treten und so allerlei gute und schlechte Leute gar nicht kennen lernen, so werden sie es auch nicht zu dem erforderlichen Maße der Bildung und Vervollkommnung bringen und auch ihre eigenen Gesetze nicht aufrecht zu erhalten vermögen, die sie ja so nicht mit wirklicher Einsicht, sondern als bloßes Herkommen *) aufgenommen haben [803]). Gibt es doch unter der Masse der Menschen zwar nicht viele, aber doch immer einige Leute von göttlicher Art, deren Umgang vom höchsten Werthe ist, und es

*) ἔθεσιν aus Correctur des Vatic. Ω und aus Vatic. r statt ἤθεσιν mit den Zürchern, Hermann, Wagner und Baiter.



finden sich diese nicht bloß in gut, sondern auch in schlecht verwalteten Staaten, und wer daher in einem wohl eingerichteten Staate lebt, der thut wohl, so bald er nur selber vor Verführung gesichert ist, ihnen auf Reisen zu Wasser und zu Lande nachzuspüren, theils um die guten gesetzlichen Einrichtungen welche in seinem Vaterlande bestehen noch mehr zu befestigen, theils um zu verbessern woran es in seiner Heimath etwa noch fehlt. Denn ohne dieses Beobachten und Nachspüren bleibt nie ein Staat in vollkommenem Zustande, eben so wenig aber auch wenn dasselbe schlecht ausgeführt wird.

Kleinias. Auf welche Weise möchte nun aber wohl Beides zu erreichen sein?

6. (§. 816.) Der Athener. Auf folgende. Zunächst soll ein solcher Beobachter in unserem Staate über fünfzig Jahre zählen; ferner soll er zu Denen gehören welche nicht blos in allen anderen Tugenden, sondern auch in kriegerischer Tüchtigkeit Ruhm erworben haben, damit er anderen Staaten eine Probe davon ablege was für Männer unsere Gesetzverweser seien. Wenn er aber das sechzigste Jahr überschritten hat soll er nicht weiter dieser Thätigkeit nachgehen, sondern nur von den zehn Jahren (zwischen dem fünfzigsten und sechzigsten) so viele als er will bei derselben zubringen. Dann aber kehre er nach Hause zurück und begebe sich in die Versammlung der zur obersten Aufsicht über die Gesetze verordneten Versammlung. Diese soll aus jungen und älteren Bürgern gemischt und gehalten sein sich täglich von Tagesanbruch bis zum Sonnenaufgang zu versammeln. Sie soll nämlich zunächst aus der Priestern welche den Preis der Tugend erhalten haben [804]), dann aus den zehn ältesten von den jedesmaligen Gesetzverwesern [805]), und ferner aus den Vorstehern des gesammten Erziehungswesens, sowohl dem neuernannten [806]) als denen welche früher

dies Amt bekleidet haben, bestehen und keiner von diesen soll allein erscheinen, sondern jeder noch einen jungen Bürger von dreißig bis vierzig Jahren welcher ihm dazu geeignet erscheint mitbringen [807]). (§. 817.) Den Gegenstand ihrer Zusammenkünfte und Verhandlungen aber sollen stets die Gesetze des eigenen Staates [p. 952.] sowie alles Dasjenige bilden was ihnen von anderswo bestehenden vorzüglichen gesetzlichen Einrichtung bekannt wird, desgleichen auch alle diejenigen Kenntnisse welche zum Zwecke derartiger Untersuchungen gute Dienste zu leisten scheinen, so daß *) Die welche sie erlernen klarer über Alles was die Gesetze anlangt sehen, während Die welche sie nicht erlernen über Dasselbe mehr in Dunkel und Ungewißheit bleiben [808]). Was dann den älteren Mitgliedern dieser Versammlung in diesem Sinne geeignet erscheint, das sollen die jüngeren mit allem Fleiße lernen. Wenn aber einer von diesen mitgebrachten (jüngeren Mitgliedern einer solchen Ehre) unwürdig erscheinen sollte, so soll die ganze Versammlung Demjenigen welcher ihn mitbrachte ihren Tadel ausdrücken. Auf diejenigen aber von diesen jungen Leuten welche sich dabei rühmlich hervorthun soll die ganze Bürgerschaft ein wachsames Auge haben, und auf sie ganz vorwiegend ihr Augenmerk richten und sie vor allen Andern beobachten, um sie zu ehren, wenn sie (auch fürder) recht handeln [809]), und sie noch mehr als alle Andern mit Entehrung zu bestrafen wenn sie späterhin schlechter als die Meisten werden sollten. (§. 818.) In diese Versammlung also soll sich ein Jeder welcher zu Beobachtung fremder Einrichtungen auf Reisen gegangen ist sofort nach seiner Rückkehr begeben, und wenn er

*) Mit Recht hat Hermann mit den beiden besten Handschriften ἃ vor μαθοῦσι ausgelassen; wenn er aber auf Grund dessen auch ἐν vor ταύτῃ einklammert, so siehe dagegen Stallbaum 3. A. z. d. St.



Etwas über Gesetzgebung, Erziehung und Jugendbildung durch Ueberlieferung erfuhr oder *) mit Leuten zusammentraf welche ihm eigene Gedanken darüber mitzutheilen vermochten oder er sich selbst neue Ansichten hierüber gebildet hätte **), so soll er hievon der ganzen Versammlung Mittheilung machen. Und findet dieselbe daß er weder besser noch schlechter auf seinen Reisen geworden ist, so soll sie ihn wenigstens wegen seines großen Eifers beloben; findet sie aber daß er beträchtlich an Einsicht und Tugend gewonnen hat, so soll sie ihm während seines ganzen übrigen Lebens eine ganz vorzügliche Anerkennung zu Theil werden lassen [810]) und auch nach seinem Tode allen ihren Einfluß aufbieten um ihm die ihm gebührenden Ehren zu verschaffen [811]); findet sie endlich daß er sittlich verderbt zurückgekehrt ist, so soll er hinfort mit Niemandem verkehren, weder mit Jüngeren noch mit Aelteren, vor denen er sich das Ansehen geben könnte ein weiser Mann zu sein. Leistet

*) Daß die zweite Basler Ausgabe, die Zürcher, Stallbaum 3. A., Hermann, Wagner und Baiter mit Recht das Komma hinter ἔχοντας getilgt haben, da ἔχοντας φράζειν zusammen gehört, zeigt Schramm V. p. 14 ff. und begründet hierauf so wie auf die handschriftliche Lesart εὑρεῖν (statt der in die Ausgaben allgemein übergegangenen Vulgata εὗρος) die Verbesserung εὕρεν ἦ, nach welcher wir übersetzt haben, da uns ihre Nothwendigkeit einleuchtend von ihm dargethan zu sein scheint. Doch ist es auch wohl möglich daß τινας ἔχοντας φράζειν eine bloße in den Text gedrungene Glosse zu φήμην τινῶν ist.

**) Daß kein Grund vorhanden ist von der auch von Schneider festgehaltenen handschriftlichen Lesart ἦ, statt welcher Ast ἦν, Wagner ἤ und die übrigen neuern Herausgeber vom Rande des Vatic. Ω ἦκοι geben, abzuweichen, haben Schramm V. p. 16 ff. und Stallbaum 3. A. zu p. 958 D. zur Genüge bewiesen.

er dann dieser obrigkeitlichen Anordnung Folge, so mag er ruhig für sich fortleben, thut er es aber nicht, so soll ihm der Proceß gemacht werden als Einem welcher sich in Dinge mischt die ihn Nichts angehen und unbefugte Neuerungen in Bezug auf Erziehung und Gesetz einzuführen sucht, und er soll mit dem Tode bestraft werden [812]). Unterlassen es aber sämmtliche obrigkeitliche Personen ihn verdientermaßen vor Gericht zu ziehen, so soll es ihnen allen auf die Frist innerhalb welcher die Tugendpreise vertheilt werden [813]) zum Makel angerechnet werden.

(§. 819.) Dies sind also die Bedingungen unter denen unsere Bürger außer Landes gehen dürfen. Wir haben nun aber demnächst*) von der freundschaftlichen Aufnahme zu sprechen welche wir Denen die unser Land besuchen schuldig sind. Es gibt vier Arten von Fremden, und jede derselben haben wir gesondert zu betrachten. Die erste Art sind die regelmäßig jeden Sommer wiederkehrenden, welche ihr Leben meistens mit dem Besuche (verschiedener Orte) zubringen und gleich den Zugvögeln schaarenweise über das Meer recht eigentlich wie geflogen kommen und, nachdem sie des Handels und Gewinnes wegen eine Zeit lang bei uns verweilt haben, mit der vorrückenden Jahreszeit wieder in andere Staaten entflattern. Diese sollen auf den Märkten, an den Häfen und in öffentlichen Gebäuden außerhalb der Stadt nahe bei deren Mauern vor den zu ihrer Beaufsichtigung verordneten Behörden [814]) aufgenommen werden, welche darüber wachen sollen daß keiner von solchen Fremden Neuerungen anfange, [p. 953.] welchen ferner die Rechtspflege über sie zustehen und von ihnen nach Gebühr geübt werden soll, die aber im Uebrigen so wenig als möglich und nur so weit als nothwendig ist mit ihnen in Verkehr

*) „Statt τοῦτον ist wohl zu verbessern τοῦτο". Wagner.



zu treten haben. (§. 820.) Die zweite Classe besteht aus den recht eigentlich so zu nennenden Zuschauern*) festlicher Darstellungen und Zuhörern musischer Aufführungen. Zur gastfreundlichen Aufnahme aller Leute dieser Art sollen Herbergen bei den Heiligthümern [815]) angelegt werden und für sie und ihre körperliche Pflege**) sollen Priester und Tempeldiener [816a]) Sorge tragen, bis***) sie, nachdem sie die entsprechende Zeit bei uns verweilt und gesehen und gehört haben weßwegen sie gekommen sind, ohne Schaden vernrsacht oder erlitten zu haben, wieder abreisen. Die Rechtspflege über sie, wenn Jemand ihnen oder sie jemand Anderem Schaden zufügten, soll in allen Sachen unter fünfzig Drachmen den Priestern [816b]) und, wenn es sich um einen Gegenstand von höherem Werthe handelt, den Marktaufsehern [817]) zustehen. Die dritte Classe von Fremden sind öffentliche Gesandte aus anderen Staaten, die man von Staats wegen aufnehmen und unterhalten muß. Sie sollen ihre Wohnung bei keinem Anderen als einem Strategen, Hipparchen und Taxiarchen [818]) erhalten, und dieser

*) Festzuschauer hießen insonderheit die Mitglieder einer Festgesandtschaft zu auswärtigen Götterfesten, s. §. 814 f. Diese und andere gewöhnliche Zuschauer bei solchen Festen, will Platon sagen, verdienen ihren Namen in Bezug auf die Darstellungen an denselben für das Ohr nur uneigentlich. Gerade so sprechen auch wir von Zuschauern der Oper, obwohl es bei derselben mehr noch auf das Zuhören als auf das Zuschauen ankommt.

**) Dies liegt in τεμελεῖν, wie Stephanus Thes. VII. p. 1244 ed. Hase et Dind. gezeigt hat. S. Schramm V. p. 14.

***) Mit Recht haben Hermann und Stallbaum 3. A. die Lesart der besten Handschriften ἕως statt ὅπως wiederhergestellt. S. Schramm V. p. 13 f.

ihr Wirth soll nebst den Prytanen [819]) allein die Sorge für sie haben. (§. 821.) Selten einmal wird sich ein Fremder von der vierten Art einstellen, nämlich ein ähnlicher Beobachter aus der Fremde wie wir sie in andere Länder entsenden. Erscheint nun aber einmal ein solcher, so darf er zuvörderst nicht unter fünfzig Jahren alt sein und muß sodann wirklich in der Absicht in fremde Staaten reisen um hervorragende treffliche Einrichtungen in denselben kennen zu lernen oder auch ihnen bekannt zu machen. Jeder Mann von solcher Art soll dann *) uneingeladen in dem Hause jedes (geistig) Reichen und Weisen Aufnahme finden, da er ja selbst die gleichen Eigenschaften besitzt. Er kehre nämlich im Hause vom Aufseher des gesammten Erziehungswesens ein [819]), mit der festen Zuversicht daß er bei demselben vollständige Gastfreundschaft finden werde, oder **) in dem eines von denjenigen Bürgern welche den höchsten Siegespreis der Tugend errungen haben [820]), und wenn er dann eine Zeit lang im Verkehr mit solchen Bürgern Erfahrungen mitgetheilt und eingesammelt hat, sollen ihm bei seinem Abschiede Geschenke und Ehrenbezeugungen zu Theil werden wie man sie Gastfreunden gebührendermaßen zu ertheilen pflegt.

Dies sind also die Gesetze nach denen der Staat seine eigenen Bürger in die Fremde entsendet und wiederum voll Ehrfurcht gegen den Zeus, den Schutzgott der Fremden, Männer und Weiber aus anderen Ländern aufnehmen und nicht durch Verbannung von

*) „Statt νῦν ist wohl zu verbessern οὖν". Wagner.

**) ξένῳ ἢ statt ξενῶνι nach Baiters Verbesserung mit den Zürchern, Vögelin, Stallbaum 2. und 3. A. und allen folgenden Herausgebern. Dieselbe Lesart hat auch nicht bloß eine Florentiner Handschrift, sondern nach Bast's Zeugniß der Paris. A selbst.



seinen Tischen und Altären, wie die Kinder Aegyptens, oder durch andere grausame Gebote die Fremden von sich austreiben soll.

7. (§. 822.) Wer eine Bürgschaft übernehmen will soll dies mit ausdrücklichen Worten thun, indem er dieselbe in einer alles Nöthige umfassenden Verschreibung niederlegt, welche, wenn es sich dabei um eine Summe von unter tausend Drachmen handelt, von nicht weniger als drei, und wenn über tausend, von nicht weniger als fünf Zeugen unterschrieben sein muß. [p. 954.] Aber auch wer im Namen eines Anderen Etwas verkauft übernimmt damit die Bürgschaft dafür, für den Fall daß es widerrechtlich verkauft oder der Verkäufer nicht die nöthige Sicherheit darbietet [821]), und soll eben so gut wie der Letztere für diese Sache rechtlich verhaftet sein [822]).

(§. 823.) Wenn ferner Jemand bei einem Anderen Hausaussuchung halten will, so soll er zu diesem Zwecke im bloßen Unterkleide *) ohne Leibgurt erscheinen [823]) und zuvor bei den vom Gesetze geheiligten Göttern schwören daß er hier (den gestohlenen Gegenstand) wirklich zu finden erwarte. Dann aber soll der Andere auch gehalten sein ihn sein ganzes Haus mit allen dessen verschlossenen und unverschlossenen Räumen durchsuchen zu lassen, und will er dies nicht verstatten, so mag Der dem er es verwehrt den Werth dessen was er sucht abschätzen und ihn gerichtlich belangen, und wird er dann für schuldig erklärt, so soll er gehalten sein dem Kläger das Doppelte der abgeschätzten Summe als Schadenersatz

*) Mit Recht hat Hermann, welchem Vögelin, Stallbaum 3. A. im Commentar und Baiter folgen, das schon von Petit verdächtigte ἢ in Parenthese geschlossen, da eben γυμνὸς nichts Anderes bedeutet als im bloßen Unterkleide. Eben deshalb aber muß man auch wohl, noch weiter gehend, annehmen daß χιτωνίσκον ἔχων eine bloße Glosse ist, deren Eindringen in den Text auch erst die Einschwärzung des ἢ hervorrief.

zu bezahlen. Sollte aber der Hausherr gerade abwesend sein, so sollen die Hausgenossen alles Unversiegelte durchsuchen lassen, auf das Versiegelte aber mag Der welcher die Haussuchung anstellt auch noch sein eignes Siegel beidrücken und fünf Tage lange dasselbe durch beliebige Leute bewachen lassen. Kehrt der Hausherr sodann binnen dieser Frist nicht zurück, so mag er mit Hinzuziehung der Stadtaufseher [824]) auch das Versiegelte öffnen und durchsuchen dann aber es in Gegenwart von ihnen und den Hausgenossen wieder eben so versiegeln wie er vorher gethan.

(§. 824.) Hinsichtlich aller streitigen Gegenstände soll eine bestimmte Frist gesetzt werden, und wenn Jemand innerhalb dieser im Besitz einer Sache gewesen ist, so soll ihm derselbe nicht mehr streitig gemacht werden können. Ueber den Besitz von Häusern und Ländereien nun kann in unserem Staate kein Streit entstehen. Hinsichtlich aller andern Gegenstände aber, die Jemand in der Stadt, auf dem Markte und in den Tempeln vor Aller Augen und ohne daß ein Anderer auf sie Anspruch machte gebraucht hat, bis dann Jemand mit der Behauptung auftritt, er habe dieselben diese ganze Zeit über gesucht, während doch ihr Besitzer, wie gesagt, sie niemals verheimlichte, verordnen wir daß, wenn Jemand Etwas auf diese Weise ein Jahr lang besessen hat, Dem der es suchte nach Ablauf*) dieser Frist nicht mehr gestattet sein soll darauf Anspruch zu erheben, und wenn jener eine solche Sache zwar nicht in der Stadt und auf dem Markte, aber doch auf dem Lande öffentlich in Gebrauch gehabt hat, ohne daß Jemand der auf dieselbe Anspruch zu haben vermeint fünf Jahre lang Dies bemerkte [825]),

*) *μηδένα* oder *μηδὲν ἀπελθόντος* statt *μηδὲν ἀπελθόντος* nach Stallbaum 2. und 3. A., welchem auch Wagner folgt. Die Zürcher, Hermann und Baiter geben *μηδένα παρελθόντος* aus dem Rande des Vatic. Ω.



soll er nach Ablauf dieser Frist für die Folge diesen seinen Anspruch nicht mehr geltend machen dürfen. Wenn aber Jemand eine Sache zwar in der Stadt, aber nur im Hause braucht, so soll die bestimmte Frist drei, und wenn er sie im Verborgenen auf dem Lande besitzt, zehn Jahre dauern. Macht er endlich nur außer Landes Gebrauch von ihr, so soll gar keine Verjährungsfrist stattfinden, sondern der Eigenthümer zu aller Zeit, so bald er sie irgendwo findet, seine Rechte geltend machen dürfen.

(§. 825.) Wenn Jemand einen Andern oder seine Zeugen mit Gewalt verhindert vor Gericht zu erscheinen, so soll, wenn der von ihm Zurückgehaltene sein eigener oder ein fremder Sklave ist, das gefällte Urtheil null und nichtig sein, war es aber ein Freier, [p. 955.] so soll er überdies auf ein Jahr ins Gefängniß geworfen werden und Jedermann berechtigt sein ihn auf Menschenraub anzuklagen [826]). Und wenn Jemand seinen Gegner bei einem gymnastischen, musischen oder irgend einem anderen Wettkampfe zu erscheinen mit Gewalt verhindert, so soll Jedermann das Recht haben dies den Kampfordnern [827]) anzuzeigen, und diese sollen dann Dem der am Kampfe Theil zu nehmen begehrt auch die Freiheit dazu verschaffen. Vermögen sie dies aber nicht, so sollen sie, falls Der welcher ihn zurückhielt gesiegt hat, dem Zurückgehaltenen den Siegespreis ertheilen und ihn als Sieger in jedem Tempel in welchem er es begehrt anschreiben lassen, jenem Anderen dagegen soll es nicht verstattet sein irgend ein Weihgeschenk für einen solchen Wettstreit zu spenden oder sich in irgend einer öffentlichen Inschrift als Sieger zu preisen, vielmehr soll er wegen verursachten Schadens von dem Beleidigten angeklagt werden dürfen, mag er nun im Kampfe unterlegen sein*) oder gesiegt haben.

*) Der Verbesserungsvorschlag von Ast und Schmidt p. 8

(§. 826.) Wenn Jemand wissentlich gestohlenes Gut*) aufnimmt, so soll er eben so wie der Dieb selber bestraft [828]) werden. Auf die Aufnahme eines Verbannten aber soll der Tod stehen. Jeder soll den Freund und den Feind des Staates auch für seinen eigenen halten, und wenn daher Jemand auf eigene Hand ohne Ermächtigung des Staates mit den Feinden desselben Frieden schließt oder ihnen den Krieg erklärt [829]), so soll er gleichfalls des Todes schuldig sein, und wenn ein Theil der Bevölkerung dergleichen eigenmächtig unternimmt [830]), so sollen die Strategen [830 b]) die Urheber solcher That vor Gericht [831]) fordern, und diese sollen, wenn sie für schuldig befunden werden, sodann mit dem Tode bestraft werden.

(§. 827.) Jedermann soll dem Vaterlande seine Dienste in jedem Betracht umsonst leisten und unter keinerlei Vorwand Geschenke für dieselben annehmen noch sich die Redensart zu Nutze machen daß man für die Beförderung schlechter Zwecke zwar keine Geschenke annehmen dürfe, für die guter aber wohl. Denn es ist nicht leicht zwischen beiden richtig zu unterscheiden und, wenn man es auch gethan hat, sich im Zaume zu halten. Das Sicherste ist daher, man gehorche dem Gesetze und thue seine Dienste nicht für Geschenke. Wer ihm aber nicht gehorcht und dessen gerichtlich überwiesen ist soll ohne Ausnahme [832]) den Tod erleiden.

(§. 828.) Zum Zweck der Staatsabgaben ist es um vieler

---

ἥττῃται, welchen Schneider, Wagner und Stallbaum 3. A. aufgenommen haben, liegt der handschriftlichen Lesart ἥττηται näher als der von Böckh p. 168 ἥττᾶται, welchen die übrigen Herausgeber in den Text gesetzt haben.

*) Das κλεμμάδιον ὁτιοῦν der besten und fast aller Handschriften hat Hermann gegen das von den Züchern aufgenommene κλέμμα δι' ὁτιοῦν gut vertheidigt.



Gründe willen nothwendig daß eines Jeden Vermögen abgeschätzt werde und daß die Mitglieder einer jeden Phyle den Landaufsehern [833]) jährlich ein schriftliches Verzeichniß von dem Ertrage der Feldfrüchte einreichen, damit der Staat zwischen den beiden möglichen Arten der Abgabenerhebung alljährlich nach vorausgegangener Berathung [834]) wählen könne, je nachdem er die eine oder die andere für dienlicher hält, nämlich entweder nach einem bestimmten Ansatze des gesammten abgeschätzten Vermögens oder des jedesmaligen Jahresertrages, wobei aber Das nicht mitgerechnet wird was zu den gemeinschaftlichen Mahlzeiten beizusteuern ist.

(§. 829.) Auch in den Geschenken die er den Göttern weiht muß ein maßvoller Mann das richtige Maß beobachten. Die Erde nun und der Herd des Hauses sind bereits bei allen Völkern allen Göttern heilig, und Niemand soll sie daher einem von ihnen noch besonders heiligen [835]). Gold und Silber aber, mit welchem in anderen Staaten Privathäuser und Tempel geschmückt sind, [p. 956.] ist nur ein Neid erregendes Besitzthum. Elfenbein ferner, welches von einem Körper stammt der sein Leben verloren hat*), ist eben deßhalb kein reines Weihgeschenk. Eisen und Erz endlich sind Werkzeuge des Krieges. Von Holz daher und aus bloßem Holz [836]) oder aus Stein, oder ein Gewebe an welchem ein einziges Weib nicht länger als einen Monat zu arbeiten hat, sei Das was Jemand in öffentliche Heiligthümer weihen möge. Von Farben dürfte die weiße die den Göttern zusagende sein, vornehmlich bei Geweben; überhaupt soll man Nichts färben außer zum Kriegsschmuck. Die allerbesten Geschenke für die Götter

---

*) ἀπὸ λελοιπότος für ἀπολελοιπότος nach Orellis Verbesserung mit Hermann, Wagner und Baiter. S. jedoch Stallbaum 3. A. z. d. St.

aber sind Vögel und Bilder*) welche ein einziger Maler an einem Tage vollendet hat. Und nach dem Vorbilde dieser Weihgeschenke richte man auch alle andern ein.

8. (§. 830.) Nachdem wir nun alle möglichen Gliederungen des gesammten Staates nach Zahl, Umfang und Beschaffenheit festgestellt, so wie über die wichtigsten Verträge in Bezug auf alle möglichen Dinge nach besten Kräften die (erforderlichen) Gesetze angeordnet haben, bleibt uns nur noch übrig für (etwaige) Rechtsstreitigkeiten die erforderliche gerichtliche Entscheidung vor sich gehen zu lassen [837]). Das niedrigste Gericht nun (in solchen Privathändeln) soll aus gewählten Richtern bestehen welche vom Kläger und Beklagten gemeinsam ernannt werden und passender Schiedsmänner als Richter heißen. Ein Gericht zweiter Instanz sollen sodann die Richter der Komen [838]) und Phylen bilden je nach den zwölf Abtheilungen des Staates. An dieses mögen die Parteien, wenn ihre Sache vor den Schiedsrichtern nicht beigelegt werden konnte, auf die Gefahr größerer Buße hin, appellieren. Wenn nämlich der Verklagte hier zum zweiten Male Unrecht bekommt soll er (noch überdies) den fünften Theil der Summe um welche er gerichtlich belangt worden ist als Buße bezahlen. Wenn er aber mit dem Ausspruche dieser Richter nicht zufrieden ist und eine dritte rechtliche Entscheidung verlangt, so bringe er seine Sache vor die auserlesenen Richter, und wenn er hier von Neuem unterliegt, so soll er die streitige Summe anderthalbfach bezahlen. Ist dagegen der Kläger von den Schiedsrichtern abgewiesen worden und will sich mit ihrer Entscheidung nicht zufrieden geben, sondern die Sache vor die zweite Instanz bringen, so soll er, falls er vor derselben seinen Proceß gewinnt, auch noch jenes Fünftel der streitigen

*) Arabesken = Vögel mit Laubwerk? S. Stallb. z. d. St.



Summe erhalten, wenn er ihn dagegen verliert, eben so viel als Buße bezahlen. Und wenn die Parteien, mit dem ersten und zweiten Spruche nicht zufrieden, noch einen dritten einholen, so soll der Beklagte, wenn er unterliegt, wie schon gesagt, das Anderthalbfache, der Kläger aber im gleichen Falle die Hälfte der streitigen Summe bezahlen.

(§. 831.) Wie aber die Richter (zweiter Instanz) durch das Loos zu wählen und zu ergänzen*), was für Diener und Unterbeamte den eigentlichen Richtern in jedem dieser Gerichte beizuordnen, in welchen Zeitfristen alle gerichtlichen Anordnungen zu treffen seien, in welcher Art die Richter abzustimmen haben, wann und wie ein Aufschub bei Processen zulässig und wie überhaupt alle solche bei denselben nothwendig vorkommenden Handlungen vorzunehmen seien, wie es mit der Einreichung von Privatklagen zu halten und wie darnach die Reihefolge in welcher sie zur Verhandlung kommen zu bestimmen, wie weit die eine Partei der anderen Rede und Antwort zu stehen und auf ihre Vorladung vor Gericht zu erscheinen gehalten sei, und Alles was hiemit verwandt ist, haben wir freilich bereits zuvor [839]) zur Sprache gebracht [840]); allein auf das Rechte und Gute darf man auch zwei- und dreimal zurückkommen [841]). Alle gesetzlichen Anordnungen von geringerer Wichtigkeit und die leicht zu finden sind aber muß, wenn der erste Gesetzgeber sie übergieng, der spätere ergänzen [842a]).

(§. 832.) Die Gerichte über Privatklagen dürften denn nun hiemit die angemessene Einrichtung erhalten haben, was aber die Gerichte in öffentlichen und das allgemeine Beste betreffenden Sachen anlangt, mit Hülfe deren jede Behörde innerhalb ihres Verwaltungskreises das Zukommende durchzuführen hat, so gibt es

*) Im Griechischen ein unübersetzbares Wortspiel.

darüber in vielen anderen Staaten nicht wenige und*) nicht zu verachtende gesetzliche Vorschriften wackerer Männer, aus welchen die Gesetzverweser [812b]) Das was für die jetzt im Werden begriffene Verfassung paßt entnehmen können [813]), indem sie es Alles wohl in Erwägung ziehen, nach den von ihnen gemachten Erfahrungen prüfen und die bessernde Hand daran legen, bis ihnen ein Jedes befriedigend angeordnet zu sein scheint. Dann aber sollen sie dieser ihrer Thätigkeit ein Ende machen, das Ergebniß derselben als nunmehr unumstößlich besiegeln und sich seiner (als Richtschnur) ihr ganzes Leben hindurch bedienen.

(§. 833.) Wie der Richter in geziemender Weise zu reden und zu schweigen hat, und in welcher Weise er hiegegen verstoßen würde und was bei uns [meist]**) abweichend von anderen Staaten für gut und recht***) gilt, darüber ist zum Theil schon gesprochen worden [814]), theils werden wir hierauf zum Schlusse noch wieder zurückkommen [815]). Dies Alles aber muß Der welcher ein tüchtiger Richter werden will, wie das Recht ihn erheischt, stets im Auge behalten, und muß zu dem Zwecke die Schriften welche hievon handeln [816]) besitzen und aus ihnen lernen. Denn von allen Gegenständen des Lernens wird keiner so geeignet sein Den welcher ihn betreibt zu vervollkommnen als derjenige den eine richtige †)

*) Wohl mit Recht vermuthet Stallbaum 3. A. οὐδ' ὀλίγα für οὐκ ὀλίγα.

**) πολλῶν ist, wie auch Stallbaum 3. A. urtheilt, wohl mit Recht von Hermann eingeklammert worden.

***) καὶ καλῶν, welches in den beiden besten Handschriften fehlt und daher mit Recht nicht bloß von Baiter eingeklammert, sondern von Hermann ganz gestrichen ist, ist unübersetzt gelassen.

†) Das ἄ vor εἰπερ ist mit Recht von Hermann und Wagner



Gesetzgebung darbietet, oder umsonst würde das bewunderungswerthe und göttliche Gesetz bei uns einen Namen tragen welcher mit dem der Vernunft verwandt ist*). Und eben so werden denn auch die Schriften des Gesetzgebers der sicherste Prüfstein aller Ansichten, alles Lobes und Tadels sein, welche in Versen und Prosa, in Büchern und im täglichen mündlichen Verkehre über irgend welchen Gegenstand ausgesprochen und oft aus bloßer Streitsucht in Zweifel gezogen, oft aber auch ohne allen Grund als richtig zugegeben werden [817]). Sie muß daher der tüchtige Richter wie ein Gegengift gegen alle von ihnen abweichenden Ansichten in seinem Geiste tragen, um an ihnen sich selbst und den Staat aufzurichten, die Rechtschaffenen im Guten zu befestigen und zu bestärken, die Bösen aber von ihrer Thorheit, Zügellosigkeit, Feigheit und kurz jeder Ungerechtigkeit, so weit bei ihnen noch eine Heilung möglich ist, zurückzubringen. Sind es aber Leute auf denen diese Laster wie eine nicht abzuwälzende Schicksalslast liegen, so werden Richter und Vorsteher von Gerichtshöfen [p. 958] welche ihnen dann den Tod als das einzige noch übrige Heilmittel angedeihen lassen, wie schon mehrfach und mit Recht bemerkt worden [818]), bei der ganzen Bürgerschaft alles Lobes würdig sein.

(§. 834.) Nachdem wir (nun aber) dafür gesorgt haben daß Jahr für Jahr die Privatstreitigkeiten (unter den Staatseinwohnern) abgeurtheilt und erledigt werden, treffen wir für die Vollziehung der Urtheile folgende gesetzliche Bestimmungen. Zunächst soll der Gerichtshof welcher das jedesmalige Urtheil gesprochen

eingeklammert worden, die Zürcher, Schneider, Baiter und Stallbaum 3. A. lassen es sogar ganz aus.

*) νόμος „Gesetz", νόος (νοῦς) „Vernunft". Dies Wortspiel läßt sich im Deutschen nicht wiedergeben. Vgl. übrigens die Einleitung S. 977.

hat derjenigen Partei zu deren Gunsten es ausfällt die Vollmacht ertheilen sich an alle beweglichen Güter des Verurtheilten mit Ausnahme der ihm zu seinem Lebensunterhalt unentbehrlichen zu halten, und zwar sofort nach der Abstimmung durch Ausruf des Herolds in Gegenwart des Gerichts; und wenn dann nach gefälltem Urtheil ein Monat verstrichen ist und der Verurtheilte seinen Gegner noch nicht freiwillig befriedigt hat, so soll eben jene Gerichtsbehörde den letzteren zu ihm begleiten und demselben seine Güter übergeben. Reichen diese jedoch zur Bezahlung nicht aus*), und zwar so daß nicht weniger als eine Drachme fehlt, so soll es ihm nicht eher verstattet sein irgend einen Anderen zu verklagen als bis er die ganze Schuld getilgt hat, während Andere ihn zu verklagen durchaus berechtigt bleiben. Wenn er aber dem Gerichtshofe der das Urtheil sprach sich mit Gewalt dabei widersetzt, so sollen ihn die in dieser Weise mit widerrechtlicher Gewalt an der Ausübung ihrer Pflicht Gehinderten vor das Gericht der Gesetzverweser [849]) ziehen, und wird er von diesen für schuldig erkannt, so soll er mit dem Tode bestraft werden, als Einer welcher sich gegen den ganzen Staat und dessen Gesetze vergriffen hat [850]).

9. (§. 835.) Zuletzt wird denn nun der Mann welcher (unter der Herrschaft solcher Gesetze) erzeugt und auferzogen ist und wieder erzeugt und auferzogen hat, der in angemessener Weise mit Andern verkehrte und ihnen, wenn er ihnen Unrecht zufügte, dasselbe abbüßte, und wenn er es von ihnen erlitt, es sich von ihnen abbüßen ließ, der unter dem Schutze der Gesetze glücklich ein hohes Alter erreichte, der Natur seine Schuld abtragen müssen. Was daher nunmehr die bei dem Ableben irgend Jemandes, möge**) es

*) Wörtlich: „Wenn er jedoch nicht hat wovon (er zahlen könnte)."

**) Der Conjunctiv $\tilde{\eta}$, statt dessen Stallbaum 1. A. und Wagner $\tilde{\eta}$, Ast, die Zürcher, Hermann und Baiter $\tilde{\eta}\nu$ geschrieben haben, steht hier noch fester als §. 818 (s. dazu die Anm.), indem er hier nicht bloß durch das einstimmige Zeugniß aller Handschriften, sondern auch durch das eines alten Grammatikers in Bekkers Anecd. p. 144, 30 bekräftigt wird, s. Schneider in seiner Ausg. des Staats Thl. III. p. 141. (zu VIII. p. 579 D). Schramm V. p. 16. Mit Recht haben daher Bekker, Stallbaum 2. und 3. A. und Schneider ihn beibehalten.



Mann oder Weib sein, zu treffenden Verfügungen anlangt, so sollen über alle gegen die oberen wie gegen die unterirdischen Götter zu beobachtenden Gebräuche die Ausleger (der Religionssatzungen) [851]) das Nöthige zu bestimmen bevollmächtigt sein. Gräber*) aber sollen durchaus nicht, weder große noch kleine, an Orten angelegt werden welche bebaut werden können, an welchen Orten aber**) das Land dazu allein die geeignete natürliche Beschaffenheit hat die Leichname der Todten am Besten ohne Nachtheil der Lebenden in sich aufzunehmen und zu bergen, die soll man (mit Grabstätten) anfüllen. Denn so weit die Erde, die eben deßhalb unsere Mutter heißt, die natürliche Anlage dazu erhalten hat daß sie willig die Nahrung für uns Menschen hervorbringt, da soll Keiner, weder ein Lebender noch ein Todter, sie einem von uns Lebenden rauben.

*) Ast, die Zürcher und Hermann geben nach Valckenaers Conjectur φράζειν· τὰς statt φράζοντας, um die allerdings auffällige Verbindung mit dem Particip zu entfernen. Allein richtig bemerkt dagegen Vögelin daß sie nicht unerträglich ist, „modo construas ἐξηγητὰς φράζοντας εἶναι κυρίους τὰ νόμιμα" und daß dagegen der Artikel τὰς jedenfalls hier unrichtig ist, „wo eben gesagt wird daß gar keine „Gräber sein sollen; auch das folgende μήτε τι-μήτε τι „weißt darauf hin, nicht zu reden von χῶμα und λίθινα „ἐπιστήματα." S. auch Stallb. 3. A. z. d. St.

**) ἃ δὲ ἥ nach den Handschr. und der Erklärung von Stallb. 3. A.

(§. 836.) Der Grabhügel aber soll nicht höher aufgeworfen werden als es fünf Männer in fünf Tagen vermögen [852]), und die Grabsteine soll man nicht größer machen als so daß Platz genug vorhanden ist um ein Lobgedicht auf das Leben des Verstorbenen auf ihnen anzubringen welches nicht mehr als vier heroische Verse*) enthalten darf. Die Leiche soll ferner nicht längere Zeit im Hause ausgestellt werden [p. 959.] als dazu hinreicht um sich zu überzeugen ob der Verblichene etwa nur scheintodt oder wirklich gestorben ist. Und es wird nach dem Maße der menschlichen Natur eine dreitägige Frist bis zur Bestattung zu diesem Zwecke in der Regel genügen. (§. 837.) Es ist ferner Pflicht, wie in allen andern Stücken, auch darin dem Gesetzgeber zu glauben daß die Seele vom Körper durchaus verschieden sei daß schon in diesem Leben Das was einem Jeden von uns sein Dasein verleiht nichts Anderes als die Seele ist, während der Körper uns nur wie ein Schatten begleitet, und daß daher nach dem Tode die Körper der Verstorbenen mit Recht Schatten genannt werden, während Das was ein Jeder von uns wirklich ist als ein unsterbliches Wesen, welches Seele heißt, nunmehr zu anderen Göttern hinwandere um Rechenschaft abzulegen, wie das väterliche Gesetz lehrt, welche der Tugendhafte mit getrostem Muthe, der Bösewicht aber nur mit Furcht und Zittern erwarten könne, und daß dem Menschen nach dem Tode nicht mehr wesentlich zu helfen sei. Denn als er noch lebte lag es allen seinen Angehörigen ob ihm zu helfen, daß er während seines ganzen Erdendaseins so gerecht und heilig als möglich lebte und nach seinem Tode, frei von Strafe für schlimme**)

*) Oder (daktylische) Herameter.

**) Statt ἂν κακῶν dürfte mit Baiter (s. dessen Vorrede) und Stallbaum 3. A. παγκάκων zu schreiben sein.



Vergehungen, ins jenseitige Leben eintreten könnte. (§. 838.) Da sich dies nun aber so verhält, so soll Niemand bei Begräbnissen einen besonders kostspieligen und sein Vermögen verzehrenden Aufwand machen, in dem Wahne daß diese Fleischmasse welche da begraben wird sein Anverwandter sei, sondern Jedermann soll vielmehr denken daß sein Sohn oder Bruder, oder wen er sonst schmerzlich zu bestatten scheint, in Wahrheit vielmehr dahingegangen sei, um sein Schicksal zu vollenden und erfüllen, und soll demgemäß handeln, indem er nur einen mäßigen Aufwand macht, als für einen seelenlosen Altar der unterirdischen Götter. Und so ungefähr das richtige Maß hierfür anzugeben dürfte wohl dem Gesetzgeber geziemen. Es gelte demnach hierüber folgendes Gesetz. Für einen Bürger der ersten Schatzungsklasse soll der ganze Aufwand für ein Leichenbegängniß nicht mehr als fünf, für einen der zweiten nicht mehr als drei, und der dritten zwei Minen betragen, und für einen der vierten endlich wird eine Mine das richtige Maß bilden. (§. 839.) Den Gesetzverwesern [853a]) liegt neben ihren vielen anderen Sorgen namentlich die Verpflichtung ob über Kinder und Erwachsene, kurz über jedes Lebensalter sorgsame Aufsicht zu führen, und so mag*) denn auch beim Lebensende eines jeden Bürgers einer von ihnen, und zwar der welchen die Verwandten des Verstorbenen dazu ausersehen haben, die oberste Aufsicht (über alles in Folge dessen Erforderliche) führen, und es soll ihm sodann zum Ruhme angerechnet werden wenn die ganze Leichenfeier in einer maßvollen und löblichen Weise vor sich geht, und zur Schande wenn das Gegentheil der Fall ist. Die Ausstattung und alles

*) ἐπιστατῇ aus den beiden besten Handschriften statt ἐπιστατεῖ mit Schneider, Hermann, Wagner, Baiter und Stallbaum 3. A.

sonst Erforderliche soll also nach diesen Gesetzen von Statten gehen, außerdem aber muß man dem Gesetzgeber des Staates *) auch noch Folgendes vorzuschreiben vergönnen. Zu befehlen wie zu verbieten daß man den Todten beweinen solle [p. 960.] würde unziemlich sein, wohl aber soll es verboten sein Todtenklage und Jammergeschrei außerhalb des Hauses anzustimmen und desgleichen daß man den Leichnam öffentlich durch die Straßen trage und beim Zuge durch die Straße Klagelaute ausstoße; auch sei man vor Tage (mit der Leiche) außerhalb der Stadt [854]). (§. 840.) Dies sind denn nun die vollständigen gesetzlichen Bestimmungen über diesen Gegenstand, und wer ihnen gehorcht wird frei von Strafe bleiben, wer aber den Anordnungen des Einen (vorgesetzten) Gesetzverwesers sich nicht fügt oder nicht gehorcht soll von allen Gesetzverwesern [853b]) mit einer Strafe belegt werden welche ihnen nach gemeinsamem Beschlusse gut dünkt. Alle andern Fälle, in denen eine besondere und abweichende Art von Beerdigung der Todten stattfindet oder wo man die Beerdigung umgekehrt ganz verweigern soll, wie bei Vatermördern, Tempelräubern und allen ähnlichen Verbrechern, sind schon im Vorhergehenden besprochen und gesetzlich festgestellt worden [855]), so daß denn nunmehr unsere ganze Gesetzgebung so gut wie zu Ende gebracht ist. Allein bei allen Dingen ist nicht das das wahre Ende daß man Etwas vollständig gethan, erworben oder begründet habe, sondern man darf überzeugt sein daß erst dann wenn man auch Mittel und Wege aufgefunden

*) *νόμῳ* hinter *πολιτικῷ* fehlt in den beiden besten Handschriften und gibt auch keinen guten Sinn. Mit Recht ist es daher nicht bloß von Baiter in Parenthese geschlossen, sondern von Schneider und Wagner ganz weggelassen worden.



hat das Hervorgebrachte auch zu erhalten Alles was geschehen müßte vollkommen geschehen sei, während bis dahin das Ganze immer erst halb vollendet war.

Kleinias. Wohl gesprochen, Freund! Aber erkläre dich doch noch deutlicher über die eigentliche Absicht dieser deiner neuen Bemerkung.

10. (§. 841.) Der Athener. Lieber Kleinias, unsere Altvordern haben uns manches treffende Wort überliefert, zu dem Allertreffendsten aber gehören die Namen welche sie den Schicksalsgöttinnen gaben.

Kleinias. Wie so?

Der Athener. Die erste nannten sie Lachesis (Losung), die zweite Klotho (Spinnerin), die dritte Atropos (Unwendbarkeit), so daß diese dritte also die Erhalterin des durchs Loos Zugetheilten *) und ihr **) Werk der Knäuel ***) des Gespinnstes ist, welcher †) (erst) die unwandelbare Festigkeit desselben hervorbringt. Ebenso muß nun auch in einem Staate und seiner Verfassung nicht bloß den Leibern Gesundheit und Erhaltung verschafft werden, son-

*) *λῃχθέντων* statt *λεχθέντων* nach Bekkers Verbesserung mit Schneider und Wagner.

**) *ἀπεικασμένην* für *ἀπεικασμένα* nach der Verbesserung von Schmidt p. 9.

***) *τολύπῃ* für *τῷ πυρί* mit Baiter nach dessen Verbesserung, welcher auch Wagner beistimmt und selbst Hermann dem Sinne nach den Vorzug gibt, obwohl er selber vielmehr nach Schmidts Vorschlage *σωτηρίᾳ* geschrieben hat, weil er es — schwerlich mit Recht — für diplomatisch näher liegend hielt.

†) *ἀπεργαζομένῃ* statt *ἀπεργαζομένων* mit Schultheß, Ast, Baiter, Vögelin und Hermann, auch Wagner in der Uebersetzung.

dern auch den Seelen gesetzlicher Sinn oder vielmehr Erhaltung der Gesetze. Und dies scheint mir nun unseren Gesetzen noch zu fehlen, es scheint mir noch nicht gesagt zu sein auf welche Weise ihnen, so weit die Natur der Sache es verstattet, die Kraft unwandelbaren Bestehens eingeflößt werden könne.

Kleinias. Ja, und das ist gewiß keine Kleinigkeit, wenn anders es überhaupt eine Möglichkeit ist ein Mittel zu finden durch welches irgend welchem Besitzthum eine solche Kraft verliehen werden könnte.

Der Athener. Nun, die Möglichkeit ist denn doch vorhanden und steht mir gegenwärtig durchaus klar vor der Seele.

Kleinias. Gut, dann wollen wir auf keine Weise ruhen, bis es uns gelungen ist dies Mittel für die von uns gegebenen Gesetze zu finden. Denn es wäre ja lächerlich, zuerst auf einen Gegenstand so viele Mühe zu verwenden und ihn dann auf ganz unsicheren Grundlagen zu belassen.

Der Athener. Mit Recht munterst du uns auf, und du sollst mich dir gleichgesinnt finden.

Kleinias. Gut denn, was für eine Erhaltung und in welcher Weise glaubst du denn daß sie für unsere Verfassung und für unsere Gesetze möglich sei?

[p. 961.] (§. 842.) Der Athener. Sagten wir nicht [856]) daß in unserem Staate eine Versammlung stattfinden solle, bestehend aus den jedesmaligen zehn ältesten Gesetzverwesern so wie allen Denjenigen welche den (höchsten) Preis der Tugend erhalten haben [857]), und ferner aus Denen welche auf Reisen gegangen waren um irgend Etwas aufzuspüren und zu erkunden was für die Verwesung der Gesetze geeignet sei und welche nach glücklicher Heimkehr in Folge sorgfältiger Prüfung seitens eben dieser Versammlung würdig befunden worden sind Mitglieder derselben zu



werden? Bestimmten wir nicht ferner daß außerdem ein jedes Mitglied noch einen jungen Bürger nicht unter dreißig Jahren mitbringen solle, welcher zunächst ihm selber nach Anlage und Bildung dessen würdig erscheint in diese Versammlung einzutreten und der dann auch wirklich in dieselbe eintreten soll, falls die übrigen Mitglieder das gleiche Urtheil über ihn fällen, während im entgegengesetzten Falle das von ihnen gefällte Urtheil, wie natürlich, allen übrigen Bürgern und vornehmlich den Zurückgewiesenen selbst verborgen bleiben solle? Sagten wir nicht, diese Versammlung solle bei Tagesanbruch gehalten werden, als zu einer Zeit in welcher ein Jeder von allen übrigen häuslichen und öffentlichen Geschäften noch am meisten freie Muße hat? Nicht wahr, solch ein Vorschlag etwa war unter denen die wir im Vorigen machten?

Kleinias. Allerdings.

(§. 843.) Der Athener. An diese Versammlung knüpfe ich nun deßhalb von Neuem an weil ich meine in ihr gleichsam den Anker des ganzen Staates zu finden, welcher, wenn man ihn nur mit allem Erforderlichen versieht, uns wohl Alles was wir wünschen vor dem Untergange bewahren möchte.

Kleinias. Nun, und in welcher Weise denn?

Der Athener. Jawohl wird es jetzt zunächst für mich an der Zeit sein daß ich mir in keiner Weise die Mühe verdrießen lasse dies gehörig auseinander zu setzen.

Kleinias. Sehr wohl gesprochen, und nun handle auch so wie du denkst.

Der Athener. Wir müssen also, lieber Kleinias, wohl davon ausgehen, was bei jeder Sache aller Wahrscheinlichkeit nach Dasjenige ist was sie in allen ihren Verrichtungen erhält. Bei einem lebenden Wesen ist es hauptsächlich die Seele und der Kopf.

Kleinias. Was willst du wieder damit sagen?

Der Athener. Die vorzüglichen Kräfte dieser beiden sind es doch wohl welche jedem lebenden Wesen seinen Bestand geben?

Kleinias. Erkläre dich deutlicher.

Der Athener. In der Seele befindet sich neben anderen Kräften auch die Vernunft, so wie im Kopf neben anderen Gesicht und Gehör, die enge Verbindung und das Einswerden der Vernunft mit diesen edelsten Sinnen wird aber doch Das sein worein wir mit dem vollsten Rechte den Bestand eines jeden Wesens setzen?

Kleinias. So scheint es allerdings.

(§. 844.) Der Athener. Freilich scheint es so. Aber worauf muß sich diese Vereinigung der Vernunft mit den Sinnen richten, um z. B. die Erhaltung der Schiffe im Sturm und bei heiterem Wetter zu Wege zu bringen? Erhalten nicht der Steuermann und die Seeleute sich selbst und das Schiff dadurch daß sie ihre Sinne mit einer Vernunft verbunden haben die sich auf das Leiten des Schiffes versteht?

Kleinias. Wie anders?

Der Athener. Nun, es bedarf kaum noch weiterer Beispiele. Wir wollen nur noch an Kriege [und Krankheiten] *) erinnern und uns fragen, welchen Zweck der Erhaltung sich wohl die Feldherrn setzten, und welchen jede ärztliche Behandlung verfolgen muß?

Kleinias. Gut.

[p. 962.] Der Athener. Nicht wahr, das Streben der Ersteren ist auf den Sieg und die Ueberwältigung der Feinde, das

*) Diese beiden Worte stehen freilich nicht in den Handschriften, allein wohl mit Recht haben Wagner und H. Müller nach Winckelmanns Vorschlage *καὶ νόσων*, welches vor *νοήσωμεν* leicht ausfallen konnte, eingeschoben.



der Aerzte und ihrer Diener aber darauf gerichtet dem Leibe Gesundheit zu verschaffen?

Kleinias. Allerdings.

Der Athener. Wenn also ein Arzt am Leibe Das nicht kennt was wir jetzt eben Gesundheit nannten, und der Feldherr nicht weiß worin der Sieg und was wir sonst so eben angaben besteht, wird man ihm da eine vernünftige Einsicht in seinem Fache zuschreiben dürfen?

Kleinias. Unmöglich.

Der Athener. Wie ist es nun aber beim Staate? Wenn Jemand mit dem Zwecke des Staats, welchen er doch im Auge haben soll, unbekannt erschiene, könnte man den erstens wohl mit Recht einen Staatsherrscher nennen und würde der zweitens wohl im Stande sein Das aufrecht zu erhalten dessen Zweck er ganz und gar nicht kennt?

Kleinias. Gewiß nicht.

12. (§. 845.) Der Athener. Also ist es offenbar auch in unserem Falle erforderlich, wenn anders unser neuzubegründender Staat das Ziel der Vollendung erreichen soll, daß es eine Behörde in ihm gibt welche erstens bekannt damit ist was der Zweck desselben, wie wir auch immer diesen Staatszweck näher bestimmen mögen, sei, sodann damit, auf welche Weise derselbe zu erreichen stehe und durch was für Gesetze und was für Leute der Staat zu diesem Zwecke wohl oder übel berathen sei. Denn wenn es in einem Staate an einer solchen Behörde fehlt, dann ist es nicht zu verwundern wenn er unvernünftig und sinnlos in allen seinen Verrichtungen aufs Gerathewohl handeln wird.

Kleinias. Das ist wahr.

Der Athener. Welche Behörde oder welche Einrichtung unseres Staates haben wir nun wohl angeführt die geeignet er-

scheinen könnte ihn dergestalt vor allem Schaden zu bewahren? Kannst du mir das sagen?

Kleinias. Nicht mit Gewißheit, lieber Freund, doch wenn ich richtig vermuthe, so scheint mir deine Rede auf die obenerwähnte Versammlung und ihre nächtlichen Zusammenkünfte zu gehen.

Der Athener. Ganz richtig hast du vermuthet, Kleinias, und diese Behörde muß aus den eben angegebenen Gründen im Besitze jeglicher Tugend und Tüchtigkeit sein, wobei Das obenan steht daß sie nicht unstet vielerlei Ziele verfolge, sondern ein einziges im Auge behalte, auf welches sie, so zu sagen, alle ihre Pfeile richtet [858]).

Kleinias. Allerdings.

(§. 846.) Der Athener. Daraus wird es uns denn nun auch klar werden, warum es gar kein Wunder ist wenn die gesetzlichen Einrichtungen der (andern) Staaten ein so unstetes Schwanken zeigen, indem in einem jeden von ihnen bald eine Gesetzgebung auftritt welche dieses und bald wieder eine welche jenes Ziel vor Augen hat [859]). Kein Wunder, sage ich, ist es sonach daß meistens der einen als Ziel des Rechtes Dies vorschwebt daß gewisse Leute im Staate herrschen, mögen sie nun viel oder wenig taugen, der andern wieder daß gewisse Leute reich werden sollen, gleichviel ob sie dabei die Sklaven Anderer sind oder nicht, daß endlich eine dritte mit aller Macht nach Dem strebt was sie Freiheit nennen [860]), ja daß auch wohl Eine und dieselbe die doppelte Absicht verfolgt daß alle Bürger ihrerseits frei und dagegen unumschränkte Herrn über andere Staaten werden. Und andere Gesetzgeber gar, welche sich die allerweisesten zu sein dünken, fassen alle die genannten Ziele zusammen ins Auge, ein einziges aber*), was unter allen das vor-

*) Wohl nicht mit Unrecht haben Stephanus, Ast, Wagner, Stallbaum 3. A. εἰς als verdächtig bezeichnet.



zugsweise werthvolle Ziel wäre, dem alles Uebrige als Mittel dienen müßte, sind sie nicht im Stande anzugeben [861]).

(§. 847.) [p. 963.] Kleinias. So hätten wir also, lieber Freund, gleich von vorn herein den richtigen Ausgangspunkt genommen, denn wir sagten ja (gleich zu Anfang) [862]), alle unsere Gesetze müßten auf ein einziges gemeinsames Ziel gerichtet sein, und kamen dahin überein daß als dies richtige Ziel allein die Tugend zu bestimmen sei.

Der Athener. Freilich.

Kleinias. Und die Tugend gliederten wir vierfach.

Der Athener. Allerdings.

Kleinias. Und als die eigentlich leitende von allen diesen vier Tugenden bestimmten wir die vernünftige Einsicht, welche wir als das Ziel für alle drei anderen, so wie überhaupt für alle menschlichen Angelegenheiten hinstellten.

Der Athener. Du bist mir ganz vortrefflich gefolgt, Kleinias; folge mir denn ebenso auch im Weiteren. Wir haben so eben jenes Eine Ziel angegeben, auf welches die Vernunfteinsicht des Steuermanns, des Arztes und des Heerführers sich richten müsse, jetzt aber sind wir nun dabei angelangt zu untersuchen welches dies Ziel für die Vernunfteinsicht des Staatsmannes sei. Wir wollen also diese letztere, wie wenn wir einen Menschen vor uns hätten, fragen: „welches ist das Ziel, Verehrteste, auf das dein Absehen gerichtet ist? Kann uns doch die Vernunfteinsicht des Arztes klar und deutlich angeben welches das ihre ist, und du, die du doch gewiß dich für die Verständigste aller Verständigen erklären wirst, solltest nicht im Stande sein uns die deine anzugeben?" Oder kannst du, Megillos, oder du, Kleinias, an ihrer Stelle es mir auseinanderlegen, was ihr für dies Ziel haltet, gleichwie ich meinerseits euch für so vieles Andere Erklärungen gegeben habe?

Kleinias. Keineswegs, Freund.

(§. 848.) Der Athener. Aber das werdet ihr doch sagen daß man sich bestreben müsse es zu erkennen, und auch mir angeben worin (man es zu erkennen bestrebt sein müsse)?

Kleinias. Wie verstehst du dieses Worin?

Der Athener. So. Wir sagten, es gäbe vier Arten der Tugend. Folglich muß, wenn ihrer wirklich vier sein sollen, jede von ihnen Eine sein.

Kleinias. Ja wohl.

Der Athener. Und doch nennen wir wieder sie alle zusammen Eins, denn wir sagen, die Tapferkeit sei Tugend, die Weisheit sei Tugend, und die beiden anderen auch, als wenn sie in der That nicht mehrere Dinge wären, sondern nur dies Eine, Tugend.

Kleinias. Ganz richtig.

Der Athener. Worin nun jene beiden und diese beiden alle vier von einander unterschieden sind, so daß jede ihren besonderen Namen hat, ist nicht schwer anzugeben, in wie fern wir aber allen vier den Einen gemeinsamen Namen Tugend beilegen, ist nicht leicht zu sagen.

Kleinias. In wie fern denn?

Der Athener. Das kann ich dir leicht begreiflich machen. Wir wollen nur Frage und Antwort unter uns vertheilen.

Kleinias. Wie meinst du das wieder?

(§. 849.) Der Athener. Frage du mich, warum man den beiden Dingen, die man zusammen mit Einem Namen Tugend nennt, dann doch wieder zwei Namen gibt, Tapferkeit und Weisheit, so werde ich dir darauf antworten: weil jene zur Furcht in Beziehung steht und daher an ihr *) auch schon die Thiere und die Gemüther

*) τῆς ἀνδρείας hinter μετέχει ist vielleicht mit Recht von Baiter als Glosse verdächtigt und demgemäß von Wagner in Parenthese geschlossen worden. S. jedoch Stallbaum 3. A. z. d. St. In jedem Falle ließ es sich im Deutschen nicht füglich noch besonders wiedergeben.



von noch ganz unmündigen Kindern einen (gewissen) Antheil haben, denn ohne Vernunft und bloß von Natur schon kann eine Seele tapfer werden, weise und einsichtig aber ist ohne Vernunft noch nie eine geworden, noch wird sie es jetzt oder wird es in Zukunft werden. Ein so ganz anderes Ding ist die Weisheit.

Kleinias. Du hast Recht.

(§. 850.) [p. 964.] Der Athener. In wie fern also Weisheit und Tapferkeit verschieden und zweierlei Dinge sind hast du jetzt von mir vernommen; in wie fern sie aber Eins und Dasselbe sind, sollst du mir jetzt erklären. Oder lieber, sage mir gleich überhaupt, in wie fern jene vier Tugenden Eins sind, und wenn du mir das gezeigt hast, dann heiße mich wiederum dir darthun, in wie fern sie doch wieder vier sind. Hernach aber wollen wir noch fragen ob Jemand, um eine gehörige Einsicht in irgend welche Dinge zu besitzen, von denen es nicht bloß einen Namen, sondern auch eine Erklärung (und Begriffsbestimmung) [863]) gibt, bloß den Namen der Sache zu wissen braucht und nicht auch die Erklärung, oder ob es nicht für einen Mann der etwas sein will eine Schande ist auch in Dingen welche von ausnehmender Bedeutung sind und die höchste Anerkennung verdienen eine solche Unkenntniß zu besitzen?

Kleinias. Mir scheint das Letztere.

Der Athener. Kann es nun aber wohl für einen Gesetzgeber so wie für einen Gesetzverweser und für einen Jeden der es sich zutraut alle Andern an Tugend zu übertreffen und wirklich eben hierin auch bereits den Preis erhalten hat [864a]) Dinge von grö-

ßerer Bedeutung geben als eben diese gerade jetzt von uns erwähnten, Tapferkeit, Besonnenheit, Weisheit und Gerechtigkeit?

Kleinias. Wie könnte es das!

(§. 851.) Der Athener. Ist es also nicht nothwendig daß die Ausleger, die Lehrer, die Gesetzgeber, die Wächter[865]) sich vor allen Anderen durch solche Einsicht auszeichnen, damit sie Dem welcher derselben noch ermangelt oder gar wegen seiner Vergehungen der zurechtweisenden Züchtigung und Bestrafung bedarf die nöthige Belehrung und vollständige Aufklärung über die eigentliche Bedeutung der Tugend und des Lasters zu geben im Stande sind? Oder soll irgend ein Dichter welcher in unsern Staat kommt, oder Einer der sich für einen Erzieher der Jugend ausgibt[866]), tüchtiger erscheinen als ein Bürger welcher den Siegespreis in aller Tugend davongetragen hat[864b])? Und wenn es einem Staate an Männern fehlt welche durch Wort und Werk sich als tüchtige Wächter zu zeigen vermögen, weil sie eine gründliche Kenntniß der Tugend besitzen, ist es da ein Wunder wenn einem solchen unbewachten Staate es nicht besser ergeht als vielen der heutigen Staaten?

Kleinias. Gewiß nicht, sondern ganz natürlich.

12. (§. 852.) Der Athener. Wohlan denn, also müssen wir es wohl ins Werk setzen daß dies geschehe? Oder vielmehr (— denn darüber kann wohl kein Streit sein —) wie*) werden wir es dahin bringen daß diese Wächter (des Staats wirklich) in Wort und That die Tugend genauer inne haben als die große Menge[867])? Oder auf welche Weise wird es zu erreichen sein daß unser Staat einem verständigen Menschen gleiche und eine eben

*) Ich rücke mit Schultheß, Vögelin, Stallbaum 3. A. und Schneider das Fragezeichen vor ἢ πῶς.



solche Bewachung in sich trage wie es bei diesem Kopf und Sinne sind?

Kleinias. Ja, aber wie und auf welche Weise, Freund, ist es gemeint wenn wir ihn mit einem solchen vergleichen?

Der Athener. Offenbar so daß der Staat selbst der Körper ist, daß dann die jüngeren unter seinen Wächtern, welche zu diesem ihrem Amte auserlesen*) sind, weil sie die regste Kraft und die größte Schärfe aller Geistesfähigkeiten besitzen, gleichsam auf der Höhe des Hauptes (als Augen) ringsumher den ganzen Staat beobachten und was sie auf dieser ihrer Wache wahrgenommen haben ihrem Gedächtnisse überliefern, um so von Allem was im Staate vorgeht den älteren (Wächtern) Kunde zu geben, [p. 965.] und daß diese Greise sodann, welche die Vernunft des Staates bilden, weil sie eine Erkenntniß der meisten und wichtigsten Dinge ganz vorzugsweise besitzen, über das Erfahrene mit ihnen zu Rathe gehen und jenen jüngeren mancherlei Dienste (zur Ausführung der gemeinsam gefaßten Beschlüsse) auftragen, und so beide mit gemeinsamen Kräften die wahren Erhalter des ganzen Staates werden. Sollen wir beschließen daß es so zu halten sei oder daß irgend eine**) andere Einrichtung getroffen werden müsse, etwa in der Art daß der Staat lauter gleichgebildete Bürger besitzt und nicht Männer von eingehenderer Erziehung und Bildung?

*) ἀπειλεγμένους aus den beiden besten und noch zwei anderen Handschriften mit Schneider, Hermann, Wagner, Baiter und Stallb. 3. A. statt ἀπειλημμένους.

**) ἤ πως nach Stephanus Conjectur mit Ast, den Zürchern, Hermann und Stallb. 3. A. Doch ist diese Aenderung des handschriftlichen ἢ πῶς kaum nöthig: „zu halten sei. Oder „welche andere Einrichtung sollen wir für nöthig erklären? „Etwa die daß alle u. s. w."

(§. 853.) Kleinias. Nein, Liebster, das würde nicht angehen.

Der Athener. So werden wir also (bei diesen Leuten) auf eine vollkommenere Erziehung als die vorhin vorgeschriebene ausgehen müssen [867]).

Kleinias. So scheint es.

Der Athener. Sollte nun wohl nicht diejenige welche wir so eben im Grunde schon berührten gerade die sein welche wir zu diesem Zwecke gebrauchen?

Kleinias. Allerdings.

Der Athener. Sagten wir nämlich nicht ferner bereits [868]), es gehöre zu einem tüchtigen Werkmeister und Aufseher jeder Art daß er nicht blos im Stande sei das Viele ins Auge zu fassen, sondern auch auf das Eine hinzustreben und es kennen zu lernen und, nachdem er es kennen gelernt hat, alles Andere mit Einem Blicke zu überschlagen und es Jenem entsprechend zu gestalten?

Kleinias. Richtig.

Der Athener. Läßt sich nun wohl in irgend einem Fache eine vollkommenere Betrachtungs- und Anschauungsweise denken als wenn Jemand im Stande ist von dem Vielen und Ungleichartigen aus auf Einen Begriff hinzublicken?

Kleinias. Kaum.

Der Athener. Nicht nur kaum, sondern schlechterdings nicht, guter Freund, gibt es für irgend einen Menschen eine zuverlässigere Betrachtungsweise.

Kleinias. Ich glaube dir, Freund, und gebe dies zu. Laß uns also auf Grund hievon weiter gehen.

(§. 854.) Der Athener. Wir werden also, wie es scheint, auch die Wächter dieser unserer besten Staatsverfassung vor allen Dingen dazu verpflichten müssen sich genau davon zu unterrichten was



denn jenes Eine und Gleiche ist welches sich durch alle jene vier Tugenden hindurchzieht, was in der Tapferkeit, Besonnenheit, Gerechtigkeit und Weisheit immer dies Eine bleibt und deshalb mit Recht auch nur mit dem Einen Namen Tugend belegt wird, wie wir dessen schon zuvor gedachten. Wir wollen, liebe Freunde, wenn es euch recht ist, diesen Gegenstand, so zu sagen, recht fest anpacken und ihn nicht eher wieder loslassen als bis wir es völlig ins Klare gesetzt haben, was denn dies Eine oder Ganze ist, oder mag es Beides oder wie sonst immer geartet sein, auf welches man hinzublicken hat. Oder könnten wir meinen, wenn uns dies entgienge, daß wir dann jemals in Dem was zur Tugend gehört gehörig zu Hause sein könnten, da wir ja dann doch von ihr nicht einmal zu sagen wüßten ob sie ein Vielfaches oder ein Vierfaches oder in wie fern sie Eins sei? Also wenn wir unserem eigenen Rathe folgen sollen, müssen wir, es koste was es wolle, es zu Stande bringen daß unserem Staate zu dieser Kenntniß verholfen werde. Wenn ihr jedoch glaubt, wir dürften es ganz bei Seite lassen, wohl, so muß ich mich darein fügen*).

Kleinias. Nein, bei dem gastlichen Gotte, Freund, wir dürfen es nicht bei Seite lassen, denn wir glauben vielmehr daß du vollkommen Recht hast. Aber auf welche Weise werden wir dies zu Stande bringen können?

[p. 966.] Der Athener. Wir wollen hievon noch nicht sprechen, sondern zuvor erst Das unter uns zu fester Uebereinstimmung bringen ob es dessen überhaupt bedarf oder nicht?

---

*) Ob die Lesart der beiden besten Handschriften ἐὰν δρῃ̃ (Paris. A.) und ἐὰν ὀρῃ̃ (Vatic. Ω) mit Hermann in ἐᾶν, δρᾶν oder mit Schneider, welchem Wagner folgt, in ἐὰν χρῆν zu verbessern ist, läßt sich schwerlich entscheiden.

Kleinias. Nun gewiß bedarf es deſſen, wenn es nur euch eben ſo möglich iſt es zu Stande zu bringen.

13. (§. 855.) Der Athener. Wie nun weiter? Denken wir eben ſo auch über das Gute und Schöne? Brauchen unſere Wächter blos *) zu wiſſen daß es deſſen vielerlei gibt, oder auch in wie fern und in welcher Art dies Viele doch wieder Eins iſt?

Kleinias. Ich möchte mich unbedingt für das Letztere erklären.

Der Athener. Und ferner genügt es daß ſie dies bloß wiſſen und dabei unvermögend ſind es Anderen mit Worten und Gründen vorzulegen?

Kleinias. Gewiß nicht, da würden ſie ja wie die Sklaven ſein.

Der Athener. Und noch weiter, werden wir nicht überhaupt immer die gleiche Beſtimmung treffen müſſen, daß Diejenigen welche wahrhafte Wächter und Verweſer unſerer Geſetze ſein ſollen auch ein wahrhaftes Wiſſen von allen wichtigen Dingen beſitzen, und die Wahrheit derſelben auch in Worten darzulegen und dieſe Worte durch Thaten zu unterſtützen verſtehen, daß ſie von Allem was vorgeht zu beurtheilen im Stande ſein müſſen ob es ſeiner Natur nach Lob oder Tadel verdient?

Kleinias. Allerdings.

(§. 856.) Der Athener. Gehört es nun aber nicht zu dem Allerwichtigſten zu wiſſen daß es Götter gibt und wie große Macht und Gewalt ſie offenbaren, ſo weit dies überhaupt einem Menſchen zu erkennen möglich iſt, mit einem Worte alles das zu

*) Gegen die von den Zürchern aus einer Correctur des Vatic. R vorgenommene Einfügung von ὄν hinter μόνον hat Hermann das Nöthige bemerkt.



wiſſen was wir vorhin [869]) ſorgfältig erörtert haben? Muß man es daher nicht der großen Menge der Bürger zwar nachſehen wenn ſie hierin bloß der Stimme des Geſetzes glaubt, Denen aber welchen die Bewachung des Staates anvertraut werden ſoll dieſelbe nicht anvertrauen wenn ſie nicht alle Mühe darauf verwendet haben ſich Alles anzueignen worauf ſich der Glaube an Götter gründet? Dieſes Nichtanvertrauen aber beſtehe darin daß man niemals Jemanden zum Verweſer der Geſetze erwähle noch unter die auserleſenen *) Männer aufnehme, welchen der höchſte Preis der Tugend zuzuerkennen iſt **), der nicht ein göttlicher Mann iſt und ſich jenes Wiſſen gründlich erworben hat [870]).

Kleinias. Es iſt allerdings gerecht Denjenigen, wie du willſt, von allen Ehren auszuſchließen welcher träge in der Erforſchung dieſer Gegenſtände und unvermögend iſt über ſie Rede und Antwort zu ſtehen.

(§. 857.) Der Athener. Erinnern wir uns denn daß uns im Vorigen [871]) zweierlei Gründe entgegentraten welche zum Glauben an die Götter führen?

Kleinias. Welches waren dieſe?

Der Athener. Den einen derſelben nahmen wir von der Seele her, indem wir dieſe als das urſprünglichſte und göttlichſte von allen Dingen bezeichneten, deren Bewegung, nachdem ſie ein Entſtehen gewonnen, ein immer fließendes Daſein hervorbrachte, den zweiten von der Ordnung im Laufe der Geſtirne und aller anderen Körper [872]), über welche die Vernunft herrſcht, die das All einge-

*) Richtig haben Hermann und Dindorf das handſchriftliche ἔγκριτον in ἐγκρίτων verändert, und ihnen folgen Wagner, Baiter und Stallbaum 3. A.

**) Wörtlich: „unter die hinſichtlich der Tugend (an Tugend) auserleſenen Männer.“

richtet hat[873]). Denn kein Mensch, der diese Dinge nicht bloß oberflächlich und unwissenschaftlich angeschaut hat, ist noch je von einer so gottentfremdeten Natur gewesen daß dieselben nicht den gerade entgegengesetzten Einfluß auf ihn ausgeübt hätten als die große Menge von der Beschäftigung mit ihnen erwartet[874]). [p. 967.] Denn diese meint daß Alle welche sich mit der Sternkunde und allen andern nothwendig mit ihr verbundenen Wissenschaften beschäftigen dadurch zu Gottesleugnern werden, weil sie dadurch nach Möglichkeit zu der Ueberzeugung gelangen daß die Dinge aus der (bloßen blinden) Nothwendigkeit ihren Ursprung nehmen und nicht dazu eines bewußten und vernünftigen Willens bedürfen, welcher auf ihre möglichste Güte und Vollendung hinarbeitet.

Kleinias. Wie verhält es sich denn in Wahrheit damit?

(§. 858.) Der Athener. Wie schon gesagt, ganz entgegengesetzt verhält es sich jetzt damit gegen vormals, als man noch die Gestirne für unbeseelt hielt und dadurch allerdings zu derartigen Meinungen verleitet wurde. Bewunderung ergriff freilich auch schon damals die Leute welche den Sternen ihre Aufmerksamkeit zuwandten, und Mancher muthmaßte auch schon daß, was jetzt fester Lehrsatz bei allen Denen geworden ist welche diesen Dingen eine genauere Betrachtung widmen, daß seelenlose und unvernünftige Körper unmöglich eine so wunderbar genau berechnete Ordnung (in ihren Bewegungen) verrathen könnten[875]), und Andere[876]) hatten auch damals schon die Kühnheit es auszusprechen daß die Vernunft es sei welche Alles im Weltall geordnet habe. Aber eben diese verkannten doch zugleich die Natur der Seele und sahen nicht ein daß sie ursprünglicher als alles Körperliche ist und, indem sie sie vielmehr für jünger hielten, verwirrten sie dadurch wieder so gut wie Alles und am Meisten sich selber. Denn Alles was vor



ihren Augen sich am Himmel bewegte erschien ihnen als nichts Anderes denn eine Masse von Stein und Erde und vielen anderen leblosen Stoffen, unter welche sie*) also die Ursachen der ganzen geordneten Welt vertheilten[877]). Das war es was damals viele Leute zu Gottesleugnern machte und viele andere von derartigen Beschäftigungen zurückhielt, so daß denn auch Dichter es wagen durften solche philosophische Denker zu schmähen und sie mit Hunden die unnützes Gebell machen zu vergleichen und sich in andern thörichten Reden dieser Art zu ergehen[878]). Jetzt aber, wie gesagt, steht die Sache gerade entgegengesetzt.

Kleinias. Und wie steht sie denn?

13. (§. 859.) Der Athener. Es ist unmöglich daß einer der sterblichen Menschen zu einer festen Gottesfurcht gelange wenn er nicht diese beiden eben erwähnten Sätze erfaßt hat, einmal daß die Seele das Ursprüngliche von Allem ist was einer Entstehung theilhaftig wurde und daß sie unsterblich ist und über Alles Körperliche herrscht, und sodann das nunmehr wiederholt von uns Abgehandelte, daß die erwähnte Vernunft der Dinge in den Gestirnen wohne, und wenn er nicht ferner alle hiezu nöthigen Vorkenntnisse[879]) sich angeeignet und sodann die enge Verbindung der musischen Kunst mit der Astronomie kennen gelernt hat[880]) und denselben zur harmonischen Behandlung der sittlichen Bestrebungen und gesetzlichen Einrichtungen anwendet, wenn er endlich nicht von allen Dingen welche eine Erklärung und Begründung zulassen**) dieselbe auch zu geben vermag. [p. 968.] Wer daher nicht im

*) Oder: „welche sonach die Ursprünge der ganzen geordneten Welt (in sich enthalten und) ausgetheilt hätten"?

**) Das folgende ὅσα τε μή durften wir unübersetzt lassen, da seine Unächtheit allgemein anerkannt ist und es auch im Vatic. Ω fehlt.

Stande ist zu der gemeinen Tugend sich auch diese Wissenschaft anzueignen, der dürfte nie zu einem Herrscher des ganzen Staates geschickt sein, sondern nur zum Diener der Staatsherrscher. Laßt uns denn also jetzt zusehen, Kleinias und Megillos, ob wir zu allen von uns vorgeschlagenen und abgehandelten Gesetzen auch noch dieses hinzufügen wollen daß in das Herrschercollegium der nächtlichen Versammlung, welche das Gesetz angeordnet hat um über die Erhaltung des Staats zu wachen, Niemand aufgenommen werden soll welcher nicht im Besitze dieser Bildung ist. Oder wie wollen wir es machen?

(§. 860.) Kleinias. Aber, Bester, warum sollten wir unsern Gesetzen nicht auch noch dieses hinzufügen, wenn wir anders dasselbe auch nur einigermaßen durchzuführen im Stande sind?

Der Athener. Nun, da wollen wir wenigstens Alle um die Wette uns darum bemühen, denn auch ich will euch gerne dabei helfen, und vielleicht finde ich außer mir auch noch andere Mitarbeiter an diesem Werke wegen meiner (vielfachen) Erfahrung in diesen Dingen und der vielfachen Untersuchungen welche ich in ihnen angestellt habe.

Kleinias. Ja, Freund, es wird das Allerbeste sein, wir betreten diesen Weg, den uns ja nahezu der Gott selber führt. Laßt uns denn sofort mit einander rathschlagen und besprechen, welches die richtige Weise der Ausführung ist.

Der Athener. Es lassen sich darüber, Megillos und Kleinias, noch keine Gesetze aufstellen, bevor diese Versammlung eingerichtet ist; dann erst läßt sich gesetzlich bestimmen, worüber sie Vollmacht haben soll, und die Belehrung welche zu diesem Ziele führt läßt sich, wenn anders sie richtig gegeben werden soll, erst bei fortgesetztem persönlichem Verkehre geben [851]).



Kleinias. Wie so? Worauf sollen wir wieder diese deine Worte deuten?

(§. 861.) Der Athener. Zunächst wird ein Verzeichniß aller der Männer aufzunehmen sein welche durch ihr Alter, durch ihre wissenschaftliche Befähigung, so wie durch ihre Gesinnung und Gesittung zu Wächtern des Staates geeignet sind. Was sodann die Gegenstände ihres Wissens anlangt, so sind dies solche bei denen es schwer ist sie durch eigene wissenschaftliche Entdeckungen festzustellen und selbst sich diese auch nur als Schüler richtig anzueignen. Endlich wäre auch wohl noch die Zeit festzusetzen während welcher sie diesen Wissenschaften obliegen, wann sie mit einer jeden den Anfang machen und wie lange sie sich mit ihr beschäftigen sollen*); allein dies würde ein vergebliches Unternehmen sein [852]). Denn wer sich einer Wissenschaft widmet, dem wird es selber nicht eher klar welche Zeit zu ihrer Erlernung die richtige ist als bis er ihre Erkenntniß in seine Seele aufgenommen hat. So wird denn alles Hiehergehörige zwar nicht ein Unaussprechliches zu nennen sein, aber ein Unvoraussprechliches, weil es, vorausgesprochen, Nichts von Dem was es ausspricht wirklich ins Reine bringen würde.

Kleinias. Was wird denn nun aber, wenn die Sache so steht, zu thun sein?

(§. 862.) Der Athener. Die Sache bleibt, meine Freunde, wie man zu sagen pflegt, vor der Hand noch eine offene Frage, und wir müssen es nun einmal, wenn wir es überhaupt mit unserer ganzen Staatsverfassung wagen wollen, auf gut Glück ankommen

*) Nur durch diese weitläufige Umschreibung ließ sich das griechische οἷς τε καὶ ἐν οἷς — ἕκαστα genau wiedergeben.

lassen*) ob wir dabei drei Sechser oder drei Einer werfen [883]). [p.969.] Und ich will es mit euch wagen und euch dann die Ansicht welche ich mir über die jetzt wieder angeregte Ausbildung und Erziehung (der Wächter) gebildet habe praktisch**) darlegen und auseinandersetzen. Doch ist dies Wagniß wahrlich nicht klein und keinem anderen ähnlich. Dich aber, Kleinias, ermuntere ich diesem Gegenstande alle deine Sorge zuzuwenden [884]), denn du wirst, wenn dir den Staat der Magneten [885]) oder welchen Namen der Gott ihm verleihen wird, auf das Beste einzurichten gelingt, den größten Ruhm davontragen oder mindestens kann es dir (selbst im Falle des Mißlingens) nicht entgehen daß du um einer Mannhaftigkeit willen gepriesen wirst wie sie Keiner unter den späteren Geschlechtern erreichen wird. Wenn nun aber diese götterähnliche Versammlung, meine lieben Freunde, erst glücklich von uns ins Leben gerufen ist, dann muß man ihrer Obhut den Staat übergeben, und ich bin überzeugt daß keiner von allen jetzt lebenden Gesetzgebern hiegegen ein Bedenken erheben wird. Vielmehr wird dann in Wirklichkeit Das vollendet sein was uns eben noch wie ein Traum erschien, indem wir es im Bilde der Gemeinschaft des Kopfes und der Vernunft darstellten. Erfüllt wird er dann sein dieser Traum wenn diese Männer von uns richtig auserlesen***) worden sind und die gehörige Bildung erhalten haben und sodann, mit ihr ausgerüstet, auf der Burg des Landes ihren Sitz genommen haben,

*) ταῦτα ποιητέον statt πάντα ποιητέον aus den beiden besten Handschriften A und Ω mit Schneider, Hermann, Wagner, Baiter und Stallbaum 3. A.

**) Nämlich auf die Anm. 881 bezeichnete Weise.

***) ἐκλεχθῶσι aus Vatic. Ω statt ξυμμιχθῶσι mit Hermann und Baiter.



denn sie werden dann so vollendete Wächter und so tüchtige Erhalter desselben sein wie wir sie bisher noch niemals erblickt haben.

(§. 863.) Megillos. Lieber Kleinias, nach Allem was wir bisher aus dem Munde unseres Gastfreundes da vernommen haben mußt du entweder die Anlage deines neuen Staates ganz aufgeben oder aber ihn nicht von dir lassen, sondern ihn durch Bitten und alle anderen Mittel zu bestimmen suchen daß er selbst an der Gründung desselben Theil nehme.

Kleinias. Du hast ganz Recht, Megillos, ich werde meinerseits diesem Rathe folgen, und du*) unterstütze mich bei seiner Ausführung.

Megillos. Gern.

*) σὺ ist wohl mit Recht vor ξυλλάμβανε von Ast und nach ihm von Hermann, Wagner und Baiter eingeschoben. S. freilich Stallbaum 3. A. z. d. St.

# Anmerkungen zum zwölften Buche.

757) In Athen dagegen war diese Klage (γραφὴ παραπρεσβείας) nicht schätzbar, sondern auf alle solche Verbrechen stand Todesstrafe; Demosth. de fals. leg. p. 380, 7. Vgl. Meier und Schömann Att. Proc. S. 222. 362 f. Platon überläßt ihre Aburtheilung offenbar den gewöhnlichen öffentlichen Volksgerichten, s. Anm. 315 und 607.

758) Polemik gegen den Mythos von Hermes, s. Preller Griech. Mythol. 2. A. I. S. 299 ff.

759) Vgl. VIII. §. 543 z. E. XI. §. 716 mit Anm. 510 und 659.

760) Polemik gegen die abweichenden athenischen Einrichtungen: in Athen zog nur der erstere Fall und die bei ihm anzuwendenden Klageformen der Apagoge und Ephegesis unbedingt Todesstrafe nach sich, während die gewöhnliche Schriftklage dieser Art wahrscheinlich eine schätzbare war, Aeschin. g. Timarch. p. 131, vgl. Meier und Schömann a. a. O. S. 359.

761) Sicher sollen also diese Sachen vor den Capitalgerichtshof der Gesetzverweser und Auserlesenen gehören. S. Anm. 315 und 654.

762) Vgl. VII. §. 429—431 mit Anm. 398 b.

763) Alles nach spartanischem Vorbild, vgl. Schömann Griech. Alterth. 1. A. I. S. 257 ff. 2. A. I. S. 265 ff.

764) Hiebei sind ganz die athenischen Aushebungseinrichtungen vorausgesetzt, s. Schömann a. a. O. 1. A. I. S. 424—426, 2. A. I. S. 437—439.



765) Ganz so wurden auch in Athen die Militärvergehen abgeurtheilt, s. u. A. Lys. g. Alkib. I. §. 5. Hermann De vestig. p. 60. Meier und Schömann a. a. O. S. 363 ff.

766) In Athen dagegen hatte dies Militärvergehen, so wie die meisten anderen, ein für alle Mal gänzlichen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge, s. Meier und Schömann a. a. O. S. 365 f.

767) Ob die Ertheilung solcher militärischer Auszeichnungen in Athen zum Theil eben so geschah sieht dahin, meistens scheint sie den Feldherrn allein überlassen gewesen zu sein, vgl. Gastm. p. 220 z. E. Herod. VIII, 123. Hermann de vestig. p. 61. Im Uebrigen vgl. auch XI. §. 740 mit Anm. 688 und Anm. 775.

768) Was Platon hier γραφὴ λειποταξίου nennt hieß in Athen vielmehr γραφὴ λειποστρατίου (und bei der Flotte λειποναυτίου) während die γραφὴ λειποταξίου dort eine etwas andere Art von Militärverbrechen betraf. Im Uebrigen stimmen die drei von Platon aufgeführten Militärklagen ganz mit den gleichnamigen attischen überein, aber das attische Recht kannte noch eine Reihe anderer Klagen dieser Art. S. Meier und Schömann a. a. O. S. 363 ff.

769) Homer Il. XVI. XVII, 125 ff. XVIII, 84 ff. vgl. 233.

770) Känis, Tochter des Atrax, ward nach der Sage von Poseidon geliebt und erhielt von ihm das Versprechen ihr jede erbetene Gunst zu gewähren. Sie wünschte sich nun ein Mann zu werden, und Poseidon verlieh ihr überdies noch ungewöhnliche Stärke und Unverwundbarkeit; seitdem hieß sie Käneus. S. u. A. Ovid. Metam. VIII, 305 ff. XII, 189. Hygin. fab. 14. 173. Apollon. Rhod. Argon. I, 58 ff.

770 a) Im Gegensatz gegen die in Athen zu Platons Zeit auch bei der entsprechenden Oberrevisionsbehörde, den Logisten, und deren Hülfsbehörden, den Euthynen und Synegoren, beliebte Ernennung durch das Loos. Auch bezog sich in Athen die Revision nur auf die Rechnungsablegung über öffentliche Gelder, so daß diejenigen Beamten welche keine solche in Händen gehabt von ihr nicht betroffen wurden, im platonischen Gesetzesstaat aber soll sie sich auf die ganze Amtsführung erstrecken. In Bezug auf die letztere hatten die athenischen Logisten bloß binnen dreißig Tagen nach

Ablauf derselben eine öffentliche Aufforderung zu erlassen daß ein Jeder wer da wolle etwaige Klagen wegen irgend eines Theiles derselben bei ihnen einreichen möge, und wenn dies wirklich geschah, wegen ihrer sodann einen Proceß einzuleiten und einem Heliastengerichte, in welchem sie selbst den Vorsitz führten, zur Aburtheilung zu übergeben, während die platonischen Euthynen, sei es auf Grund einer solchen besonders erhobenen Klage (s. VI. §. 386 mit Anm. 331), sei es nöthigenfalls auch ohne eine solche (vgl. IX. §. 641 z. E. mit Anm. 617. XI. §. 779. XII. §. 818. z. E. mit Anm. 813), zugleich als Untersuchungsrichter und als Gerichtshof fungieren sollen, s. §. 802. Selbst in Bezug auf vorgefundene Unrichtigkeiten in den Rechnungen aber hatten die atheniſchen Logisten nicht selbst die Sache zu entscheiden und zu bestrafen, sondern wiederum nur vor einen Gerichtshof zu bringen, in welchem dann die Synegoren als öffentliche Ankläger oder Staatsanwälte auftraten. Vgl. Schömann Griech. Alterth. 1. A. I. S. 409 f., 2. A. I. S. 421 ff. Meier und Schömann a. a. O. S. 100 ff. Böckh Staatshaush. I. S. 204 ff.

771) Vgl. VI. §. 368 mit Anm. 311.

772) Diese Rangunterscheidung unter den drei Gewählten selbst hat wohl in so fern auch seine praktische Bedeutung als der für den ersten unter ihnen Erklärte ohne Zweifel der Vorsitzende des ganzen Euthynencollegiums und auch wohl Derjenige nach welchem das Jahr gerechnet wird (s. §. 803 z. E.) sein soll, die beiden Anderen dagegen seine Stellvertreter in der ersteren Eigenschaft. Platon hätte dieß freilich wieder klarer hervorheben sollen.

773) S. Anm. 154.

774) Vgl. VI. §. 368.

775) Platon versäumt hier ausdrücklich anzugeben was er anderwärts (§. 818 z. E. und bes. XI. §. 779) andeutet, daß andererseits denjenigen Beamten welche von den Euthynen dessen würdig befunden werden auch eine öffentliche Belobung und ein Preis der Tugend, also ein Ehrenkranz, zuerkannt werden soll, welcher offenbar (s. XI. §. 740 z. E. mit Anm. 688) zwar als eine geringere Auszeichnung als der den Euthynen selbst zuerkannte Lorberkranz, aber doch andererseits als eine größere denn die militärischen Ehrenkränze angesehen werden soll. Die Ertheilung solcher Kränze, welche ganz unseren modernen Orden entsprechen, ist aber nicht etwa eine Erfindung Platon's, sondern war überhaupt bei Griechen und Römern üblich. Auch die Siegespreise in den gymnischen und musischen Wettkämpfen bestanden in Kränzen, und Platon will offenbar VIII. §. 505 z. A. auch für Auszeichnung nicht bloß im wirklichen Kriege, sondern auch in den großen von ihm zuerst ausgedachten Feldmanövern solche ertheilt wissen.



776) Sie allein dürfen den ihnen zuerkannten Kranz auch wirklich tragen, während z. B. die Empfänger der militärischen Ehrenkränze die letzteren in irgend einen Tempel zu weihen haben, s. §. 794. Alle fungierenden Beamten, so wie die Mitglieder des Raths wenn sie in Funktion waren, trugen übrigens in Athen Myrtenkränze (eben so die Redner in der Volksversammlung wenn sie gerade auf der Rednerbühne standen), s. Schömann Griech. Alterth. 1. A. I. S. 411 vgl. 385, 2. A. I. S. 424 vgl. 397; vielleicht will Platon diese Sitte auch in seinem Gesetzesstaate beibehalten wissen und gibt nur den Euthynen zur Auszeichnung vor den andern Beamten vielmehr einen Lorberkranz. Vgl. auch die folgende Anm.

777) Kränze gehörten bei den Griechen zu den priesterlichen Abzeichen, Schol. Soph. Oed. Col. 681.

778) Vgl. VI. §. 412 mit Anm. 372 f.

779) Die Priesterkleider waren bei den Griechen meistens weiß. Weiß ist, so heißt es §. 829, die den Göttern wohlgefälligste Farbe. Vgl. Schömann Griech. Alterth. II. S. 384.

780) Weil sie vielmehr im Jenseits eine noch höhere Vollendung des tugendhaften und mithin seligen Lebens zu erwarten haben welches sie schon auf Erden führten. Vgl. auch VII. §. 445. VIII. §. 503. XII. §. 837 f.

781) Steinhart a. a. O. VII a. S. 378 Anm. 265 erblickt hierin einen Widerspruch gegen VII. §. 448; allein der Chor der Knaben braucht ja in diesem Wechselgesange nicht dieselbe Weise zu singen wie der der Mädchen, sondern sein Gesang kann nach Inhalt und Form dabei recht wohl einen männlichen, der der Mädchen aber einen weiblichen Charakter athmen.

782) Auch in Athen giengen die Weiber nach Solons Vorschrift nicht der Leiche vorauf, sondern folgten ihr.

783) Vgl. Anm. 190. 281.

784) Platon hält hier für diese besondere Sache einen Grundsatz fest welcher im attischen Recht allgemein für alle öffentlichen Klagen galt: Derjenige welcher eine solche erhoben hatte und nicht einmal den fünften Theil von den Stimmen der Richter für sich erhielt zahlte in Athen eine Buße von 1000 Drachmen an den Staat und verlor eins seiner wesentlichsten bürgerlichen Ehrenrechte, nämlich das, jemals wieder eine öffentliche Klage anstellen zu dürfen.

785) S. I. §. 1 z. E. mit Anm. 3. Die gewöhnliche Sage lautet freilich ganz anders. Nach ihr sollte Rhadamanthys, um dem Mißbrauch des Eides zu steuern, vielmehr geboten haben im täglichen Leben nur beim Hunde oder bei der Gans oder auf ähnliche Weise zu schwören. Was Platon hier von ihm erzählt hat er daher wohl selbst erdichtet. (Stallbaum).

786) Er galt nämlich nach derselben für einen Sohn des Zeus und der Europe.

787) Buch X. besonders §. 647. 660.

788) Polemik gegen das entgegengesetzte athenische Verfahren (vgl. §. 810 mit Anm. 793), nach welchem zur Annahme der Klage, falls dieselbe nicht zunächst vor Diäteten, sondern gleich vor ein Heliastengericht gebracht werden sollte (s. Anm. 315), und zur Instruction des Processes zuvörderst dies gehörte daß beide Parteien auf ihre entgegengesetzten Behauptungen, der Kläger auf seine Klage, der Verklagte auf seine Einrede, vereidigt wurden. Der erstere Eid hieß προωμοσία, der letztere ἀντωμοσία, beide zusammen διωμοσία. Vgl. Meier und Schömann a. a. O. S. 624.

789) Vgl. VI. §. 332.

790) Und wieder beschrieben auf demselben niederlegt, s. VI. §. 324. 325.

791) Vgl. II. §. 83 mit Anm. 50 und VI. §. 359—362, VIII. §. 516 mit Anm. 302 f. und 484. Die übrigen Beamten scheinen also vor Antritt ihres Amts nicht beeidigt werden zu sollen, wie dies in Athen wahrscheinlich bei allen, sicher bei den Archonten und Strategen geschah, vgl. Schömann griechische Alterth. 1. A. I. S. 411 f., 2. A. I. S. 424.

792) Wie dergleichen in Athen sehr gebräuchlich war, s. Vertheid. des Sokr. p. 34. Vgl. auch oben IX. §. 625 mit Anm. 602 und XI. §. 786 ff. mit Anm. 756.



793) S. Anm. 788.

794) Vgl. VIII. §. 559.

795) Diese Uebersetzung gibt das griechische Wort „Liturgien" nur sehr unvollkommen wieder. So hießen nämlich in Athen — und Platon will es nach der vorliegenden Stelle im Gesetzesstaate eben so gehalten wissen — gewisse öffentliche Leistungen, zumal für Cultus und Krieg, welche die reicheren Bürger an Stelle des Staats zu übernehmen verpflichtet waren; so die Choregie oder Ausstattung von Gesang- und Tanzchören zu gewissen Götterfesten, die Gymnasiarchie oder die Tragung der Kosten für die gymnastischen Wettkämpfe welche mit anderen Festen verbunden waren, die Architheorie oder Anführung einer Festgesandtschaft nach auswärts, deren Kosten freilich zum Theil vom Staate getragen wurden, die Arrephorie oder Ausstattung gewisser Processionen und Festaufzüge, die Trierarchie oder die Ausrüstung von Kriegsschiffen u. s. w. Die Choregen und Gymnasiarchen mußten aber auch für die Zusammenbringung und für die Einübung und während der Uebungszeit für die Beköstigung der auftretenden Chöre und Kämpfer sorgen. Wer sich aber einmal zu diesem Zwecke von ihnen hatte anwerben, beköstigen und einüben lassen war natürlich damit auch wirklich aufzutreten verpflichtet und konnte durch Pfändung dazu angehalten werden, s. Antiph. De choreut. §. 11. Vgl. Schömann Griech. Alterth. 1. A. I. S. 461 ff. 2. A. I. S. 475 ff. Böckh Staatshaush. 1. A. I. S. 481 ff. Hermann De vestig p. 67.

796) Welche Beamten dies sind sagt Platon nicht, so wie er denn von den Steuer- und Finanzbeamten gar nicht spricht, gerade als ob der Staat solcher gar nicht bedürfte. Als die oberste Finanzbehörde wird übrigens aber wohl, wie in Athen, auch bei ihm der Rath anzusehen sein (vgl. §. 828 mit Anm. 834), und jedenfalls sind ferner hier wohl keine von den sonst schon erwähnten Beamten, sondern eigne Steuererecutoren gemeint.

797) Vgl. Anm. 795 z. E.

798) Gleich den Spartanern, bei denen sich Fremde zwar wohl zeitweilig aufhalten durften, aber doch dabei stets in Gefahr schwebten ausgewiesen zu werden, s. Schömann Griech. Alterth. 1. A. I.

S. 277 f. 2. A. I. S. 285. In viel gastlicherem Rufe standen die Kreter, vgl. Anm. 815.

799) S. Anm. 154.

800) Vgl. d. Einl. S. 995 f.

801) Aehnlich untersagte es in Sparta das Gesetz jedem Bürger, wenigstens wenn er noch im kriegspflichtigen Alter war, ohne specielle Erlaubniß der Ephoren ins Ausland zu reisen, s. Schömann am eben angef. O. Platon ist in diesem Punkte sonach aber noch strenger, andererseis jedoch sucht er §. 815 ff. Bildungsreisen älterer und begabterer Bürger in die Fremde, abweichend von den Spartanern, im Staatsinteresse selbst zu befördern, verlangt indessen auch zu ihnen dieselbe specielle Erlaubniß der Gesetzverweser welche in Sparta von den Ephoren eingeholt werden mußte. Vgl. auch V. §. 301 mit Anm. 238.

802) S. die vorige Anm. und Anm. 266.

803) S. d. Einl. S. 982.

804) D. h. den Euthynen, s. §. 803 vgl. mit §. 802 und Anm. 857 und 864.

805) S. Anm. 266 und d. Einl. S. 983.

806) S. Anm. 306.

807) Vgl. §. 842 ff.

808) S. darüber das Genauere §. 843—859, vgl. die Inhaltsangabe.

809) D. h. sie werden eben durch diese Aufnahme als außerordentliche Mitglieder in die nächtliche Versammlung von der letzteren der Bürgerschaft als die geeignetsten Candidaten zu den Beamtenwahlen empfohlen. S. d. Einl. S. 983.

810) Dazu gehört nach §. 842 auch daß er dann selbst Mitglied dieser Versammlung werden soll, sofern er sich ja dann die wirkliche Einsicht in das Wesen guter Gesetze, welche nach §. 815 eben der Zweck seiner Reise war und nach §. 817 gerade das unterscheidende Kennzeichen der Mitglieder dieser Versammlung gegenüber den andern Bürgern ist.

811) Aehnlich den Euthynen (s. §. 804 f.) scheint also auch den übrigen Mitgliedern der nächtlichen Versammlung welche dies bis zu ihrem Tode geblieben sind, ein besonders ehrenvolles Begräbniß vorbehalten zu sein, nur daß hierüber keine gesetzlichen Bestimmungen feststehen, sondern diese Versammlung ihren moralischen Einfluß, auf den sie ja überhaupt so gut wie gänzlich beschränkt ist, zu diesem Zwecke aufzubieten hat.



812) Dies Urtheil hat natürlich wieder der höchste Capitalgerichtshof der Gesetzverweser und auserlesenen Richter zu fällen. S. Anm. 315 und 654.

813) D. h. nach Anm. 775: bei der Rechenschaftsablegung; vgl. auch Anm. 770. Es ist also hiedurch nur mit andern Worten Dasselbe gesagt wie IX. §. 641 z. E.: es soll diese Versäumniß bei der Rechenschaftslegung einen Anklagepunkt von der größten Erheblichkeit gegen sie bilden. Und da die Euthynen (s. Anm. 804) zugleich Mitglieder der nächtlichen Versammlung sind, so liegt hierin eine hinlängliche Aufforderung für die sämmtlichen Beamten, dieser Versammlung, die selber keine eigentlich amtliche Gewalt hat, in diesem Stücke die ihre zu leihen.

814) D. h. offenbar den Markt- und Stadtaufsehern, vgl. IX. §. 635. XI. §. 729 mit Anm. 675. §. 730. 726. auch die folgd. Anm. In Athen hatte dagegen der dritte Archon, der sogenannte Polemarchos, die Polizei und in allen das Fremdenrecht betreffenden Sachen auch die Jurisdiction über die Fremden, s. Schömann Griech. Alterth. 1. A. I. S. 413 vgl. 414. 2. A. S. 426 vgl. S. 427. Natürlich ist die gleiche Beschränkung dieser Jurisdiction aber auch bei Platon stillschweigend hinzuzudenken. Der Ausdruck „Mauern" ist übrigens ungenau, denn eigentliche Mauern soll ja die Stadt nicht haben, s. VI. §. 398 f.

815) Also am Markte, s. VI. §. 397 z. A., daher im Folgenden die Jurisdiction der Marktaufseher über sie. Aehnlich hatten die Fremden in Kretas wirklichen Staaten in der That eigne Herbergen, wurden auch bei den Syssitien besonders geehrt, vgl. Athen. IV, 143. Höck Kreta III. S. 450 ff.

816 a und b) Vgl. Anm. 203.

817) Vgl. Anm. 815. 298 uud 315.

818) Vgl. Anm. 267. — Diese Militärbehörden sind ja unter allen Beamten die einzigen deren Amt sich auf die Verhältnisse zu andern Staaten bezieht.

819) Vgl. Anm. 276.

820) D. h. den Euthynen, s. §. 803 vgl. mit §. 802. §. 816

mit Anm. 804, und den sonstigen eigentlichen oder ordentlichen Mitgliedern der nächtlichen Versammlung, s. §. 850. 851. 856 mit Anm. 864. 870.

821) Vgl. XI. §. 724 f.

822) Vermuthlich auch nach attischem Recht. Hermann De vestig. p. 66.

823) Damit er nämlich Nichts in seinen Gewändern verstecken kann, um es erst in das durchsuchte Haus hineinzuschmuggeln. Diese Bestimmungen und wahrscheinlich auch die folgenden sind ganz dem attischen Recht entnommen, Aristoph. Wolken 499 mit Teuffel's Anm. Hermann De vestig. p. 65.

824) Vgl. Anm. 298.

825) Die gewöhnliche Verjährungsfrist im attischen Recht, s. u. A. Demosth. g. Nausimach. p. 989. 993. Im Uebrigen hat Platon diese Verjährungsfristen nach eigenem Gutdünken angeordnet, Hermann a. a. O. p. 66.

826) Eine solche öffentliche Klage, aber freilich nicht in diesem Falle, sondern nur wo Jemand entweder einen Freien als Sklaven verkauft oder einen Herrn seines Sklaven beraubt zu haben angeschuldigt ward, kannte auch das attische Recht, s. Meier und Schömann a. a. O. S. 229. 360.

827) Vgl. Anm. 303.

828) Nach attischem Recht, Lys. g. Philokr. §. 11.

829) D. h. durch heimliche Privatunterhandlungen mit den Parteihäuptern anderer Staaten einen Krieg gegen seinen eigenen Staat erregt oder einen Friedensschluß herbeiführt. Man vergleiche die Parodie solches in den griechischen Staaten damals sehr häufigen Beginnens in den Acharnern des Aristophanes.

830) D. h. wenn Eine Partei im Staate zu ihren Gunsten mit auswärtigen Mächten in dieser Weise gegen die andere conspiriert.

830 b) Vgl. Anm. 267. 310. 315.

831) Der auserlesenen Richter und Gesetzverweser. S. Anm. 315 und 654.

832) In Athen war nämlich diese Klage gegen bestochene Beamte, Rathsmitglieder, Richter u. s. w.-vielmehr schätzbar, und es hieng also vom Ermessen der Richter ab, ob sie den Tod oder eine andere Strafe verhängen wollten, s. Meier und Schömann a. a. O. S. 351 f.



833) Vgl. Anm. 296.

834) Vermuthlich des Raths, s. Anm. 796.

835) „Dies scheint, in anderer Weise gefaßt, wieder das Verbot eigener Privatgottesdienste zu sein", vgl. X. §. 711 ff. (mit Anm. 657). (Vögelin).

836) D. h. in welches keine weiteren, kostbareren Stoffe hineingearbeitet sind.

837) Vgl. zum Folgenden VI. §. 366 ff. mit Anm. 316.

838) S. Anm. 315.

839) VIII. §. 548 z. E. ist die einzige Stelle in welcher von derartigen Dingen, aber auch nur von einem geringen Theile derselben und ganz vorübergehend und flüchtig die Rede gewesen ist, denn XI. §. 566 f. gehört nicht hieher, da es sich hier lediglich um den Privatproceß handelt (§. 830. 832. z. A.). Vermuthlich bezieht sich Platon vielmehr auf §. 811 zurück, an welcher Stelle er die nöthigen Bestimmungen dieser Art hatte geben wollen, aber (ähnlich wie XI. §. 776 z. E., s. Anm. 733) einstweilen noch eine Lücke für sie gelassen hatte, an deren späterer Ausfüllung ihn der Tod verhinderte. Daraus erklärt sich die merkwürdige Dunkelheit der Ausdrücke die dort herrscht: ich denke mir, Platon hatte dort bloß die Titel über welche er dort handeln wollte kurz verzeichnet: *Δικῶν [τε] περὶ λήξεως* und ferner *τὸν αὐτὸν τρόπον—κρίσιν.*

840) Als ob nicht auch das Voraufgehende über die drei Instanzen im Privatproceß selbst (§. 830) auch größtentheils bereits einmal gesagt wäre, VI. f. §. 366—371.

841) S. VI. §. 328. mit Anm. 264.

842 a und b) S. Anm. 266.

843) D. h. mit anderen Worten: sie sollen nach dem Muster der athenischen Heliasten eingerichtet werden, s. VI. §. 370 mit Anm. 313, nur daß sie nicht, wie diese, geheim abstimmen sollen, IX. §. 625 mit Anm. 602.

844) IX. §. 625 f. (vgl. Anm. 602.) §. 566 f. XII. §. 810, auch VI. §. 366 i. A.

845) Hermann Platon. Phil. S. 708 Anm. 733 findet hierin eine unerfüllte Versprechung, aber Zeller Phil. d. Gr. 2. A. II.

S. 639 Anm. bezieht diese Vorausdeutung mit Recht auf die Schlußerörterungen über die nächtliche Versammlung: die Richter sollen sich in ihrem ganzen Verfahren nicht blos von den geschriebenen Gesetzen (s. d. flgd. Anm.), sondern auch von den ungeschriebenen oder der öffentlichen Meinung leiten lassen, die ihrerseits eben wieder von der nächtlichen Versammlung, als der Vernunft des Staates, die noch über dem Gesetze steht, geleitet werden soll. S. bes. §. 851 und vgl. auch XI. §. 735 mit Anm. 681.

846) D. h. die schriftliche Instruction für die Richter, welche von den Gesetzverwesern nach den Andeutungen des ersten Gesetzgebers ausgeführt werden soll, sodann aber auch überhaupt eine Abschrift von den gesammten Gesetzen mit den Proömien, wie das Folgende lehrt.

847) Vgl. VII. §. 469—471 mit Anm. 436 b.

848) IX. §. 563 f. 585 f. XI. §. 775, auch V. §. 261. 270 f. S. Anm. 207.

849) S. Anm. 266.

850) Auch in Athen war dem unterliegenden Theile im Privatproceß eine bestimmte Zahlungsfrist gesetzt, und nach Ablauf ihrer trat auch dort Pfändung, aber (mit Ausnahme einzelner besonderer, namentlich solcher Sachen in denen der Verurtheilte zugleich eine Buße an den Staat zu zahlen hatte) lediglich durch den Kläger selbst ein, und ward er mit Gewalt an ihr gehindert, so blieb ihm nur die actio rei iudicatae (δίκη ἐξούλης) übrig, die er aber auch anstatt der Pfändung anstellen konnte. Die Pfändung erstreckte sich ferner dort auch über das unbewegliche Vermögen. Die Folge der δίκη ἐξούλης war dann daß der Verurtheilte Staatsschuldner und mithin ehrlos wurde, bis er zahlte. Platon dagegen läßt die theilweise Ehrlosigkeit sofort nach der Fruchtlosigkeit der Execution durch die Pfändung eintreten, indem er die letztere zu einer gerichtlichen, mithin zur Staatssache, macht. Nicht richtig aber ist die Behauptung von Hermann De vestig. p. 71 daß Platon die Staatsschuldner mit dem Tode bedroht, was vielmehr nur gegen gewaltsame Widersetzlichkeit wider solche Execution gilt. Ueber die Execution von Geldstrafen in öffentlichen Klagen sagt ferner Platon gar Nichts, doch soll es nach ihm gewiß dabei ganz eben so zugehen, nur daß in diesem Falle wohl nicht der Kläger,



sondern, im Falle die Geldstrafe in einen Tempelschatz fiel, die betreffenden Schatzmeister und wenn in den Staatsschatz, so ähnliche Beamte wie die athenischen, eigens zur Einziehung solcher von Gericht oder Polizei zuerkannten Geldstrafen bestimmten Praktoren (Schömann Griech. Alterth. 1. A. I. S. 419. 2. A. S. 432) in Begleitung des Gerichts die Pfändung vorzunehmen haben dürften, und in Bezug auf sonstige Staatsschuldner sind ja §. 811 noch weit mildere Bestimmungen getroffen worden. Vielleicht mochte er den dort erwähnten Steuererecutoren oder Steuereinnehmern (s. Anm. 796) auch zugleich die Aufgabe der athenischen Praktoren stellen wollen. Bleibt die Execution gegen Staatsschuldner fruchtlos, so sind für diesen Fall bereits IX. §. 565 die dem athenischen Recht ziemlich entsprechenden, jedoch gemilderten Bestimmungen getroffen, s. Anm. 538.

851) Vgl. Anm. 282.

852) Aehnlich ward in Athen, um dem einreißenden Luxus in dieser Hinsicht zu steuern, das Gesetz gegeben daß Niemand ein kostbareres Grabmal erhalten sollte als welches zehn Männer in drei Tagen fertig machen könnten, Cic. De legg. II, 26, 64.

853) Vgl. Anm. 266.

854) Grammatisch würde die entgegengesetzte Uebertragung „und nicht schon vor Tage außerhalb der Stadt sei" näher liegen; allein da Platon hier überhaupt in der Einschränkung der Leichenfeierlichkeiten erweislich wieder der solonischen Gesetzgebung folgt (vgl. Cic. a. a. O. Plut. Sol. c. 21), so ohne Zweifel auch wohl in diesem Punkte, Demosth. g. Makart. p. 1071. Die Begräbnißplätze lagen auch in Athen, wie später in Rom, gesetzlich außerhalb der Stadt.

855) Einerseits §. 804 f. §. 818 (mit Anm. 811), andererseits IX. §. 564. 610. 615. 618 z. E. X. §. 710. vgl. Anm. 537.

856) §. 816 f.

857) Vgl. Anm. 804 und 864.

858) Vgl. IV. §. 202. XI. §. 776 mit Anm. 732.

859) Weil nämlich den andern Staaten ein ähnliches Institut fehlt.

860) Mit andern Worten: in Einem und demselben Staate wechselt oft eine (im gewöhnlichen Sinne) monarchische (absoluti-

stische) oder aristokratische, eine oligarchische und eine demokratische Verfassung und Gesetzgebung mit einander ab.

861) Platon tadelt es hier an Denen welche die Idee einer „gemischten Verfassung" schon vor ihm ausgesprochen haben daß sie dabei nicht, wie er, letztere der Aristokratie der Intelligenz und Tugend dienstbar zu machen gesucht hatten.

862) I. §. 12—21.

863) Vgl. X. §. 673 f.

864 a und b) D. h. kraft dessen daß er wirklich zu den allerintelligentesten und allertugendhaftesten Bürgern gehört, innerhalb der nächtlichen Versammlung sitzt. Der Ausdruck ist hier figürlich zu nehmen, nicht von wirklicher Bekränzung (s. Anm. 775), die allerdings nur einem Theile der Mitglieder von ihr als solchem zukommt, nämlich den Enthynen (s. §. 802. 803. mit Anm. 775—777. §. 816 mit Anm. 804. §. 818 mit Anm. 810 f. §. 821 mit Anm. 820. §. 842 mit Anm. 857. XI. §. 735. 740 z. E. mit Anm. 681 und 688).

865) Die Mitglieder der nächtlichen Versammlung sollen dies Alles in einem noch höheren Sinne sein als die eigentlichen Beamten dieses Namens, die ja freilich zum Theil auch zu ihnen gehören.

866) D. h. ein Sophist, s. d. Einl. zu Protag. S. 5 ff.

867) Vgl. VII. §. 487 mit Anm. 450.

868) X. §. 695 z. E. Ganz paßt freilich diese Stelle auch nicht zu dem vorliegenden Citat. Vgl. Anm. 100.

869) Im zehnten Buche.

870) Dies klingt fast so als ob es sogar zum gesetzlichen Erforderniß um Gesetzverweser oder Enthyne (s. §. 821. 842 mit Anm. 820. 857) werden zu dürfen gehören soll daß der Gewählte bereits als außerordentliches Mitglied zur nächtlichen Versammlung zählt, und §. 859 bestätigt dies. Indessen I. §. 20 wird angenommen daß ein Theil ihrer Mitglieder möglicherweise nur auf dem Boden der richtigen Vorstellung und nicht wirklicher Erkenntniß stehe, und dies kann doch nur von solchen Männern gelten die blos kraft ihres Amtes als Gesetzverweser oder Enthynen, und nicht durch die eigene Wahl der Versammlung, der letzteren angehören. Der Sinn ist daher hier wieder (s. Anm. 809) wohl nur der: die



Versammlung soll allen ihren moralischen Einfluß aufbieten daß die Bürger namentlich zu den beiden bezeichneten Aemtern allein nur Leute aus ihrer Mitte wählen, so daß die Mitglieder von ihr, welche schon als solche im idealen Sinne die wahren Gesetzgeber und Oberaufseher der Magistrate oder Besitzer der höchsten Tugendpreise sind (s. Anm. 864. 866), es auch thatsächlich werden. Daß es aber vielleicht nicht gelingt sofort und in der Folge stets eine nächtliche Versammlung die in allen ihren Gliedern so ist wie sie sein soll zu bilden, diese Möglichkeit deutet Platon selbst auch §. 862 bestimmt genug an, s. Anm. 883. Die Aehnlichkeiten welche übrigens der athenische Areopag auch mit der nächtlichen Versammlung darbietet werden Jedem aus der Darstellung des ersteren bei Schömann Griech. Alterth. 1. A. I. S. 493 ff. 2. A. I. S. 508 ff. einleuchten.

871) X. §. 666—681 und 682—684.

872) D. h. von den gesammten Dingen der Welt des Werdens oder der Erscheinungswelt, deren Bewegung sich, im Gegensatz gegen die rein intelligible, stetige und unveränderliche Gedankenbewegung der Ideen, zu einer endlosen Veränderung, einem nie aufhörenden Wechsel des Entstehens und Vergehens der Einzeldinge gestaltet; s. X. §. 666—681.

873) X. §. 682—684 und 677—681.

874) Vgl. VII. §. 494.

875) So Anaximandros, Anaximenes, die Pythagoreer, Alkmäon von Kroton, s. Zeller Phil. d. Gr. 2. A. I. S. 171. 183 f. 281 Anm. 1. S. 310. 358 f.

876) Anaxagoras, vgl. Zeller a. a. O. 2. A. I. S. 679 ff. 689 f.

877) Vgl. X. §. 647 mit Anm. 620.

878) Die Verse irgend eines komischen Dichters, auf welche Platon hier und im Staate X. p. 607 anspielt, sind uns unbekannt.

879) Mathematik und Astronomie, von welcher die gewöhnlichen Bürger nur die Anfangsgründe zu kennen brauchen, s. VII. §. 487 ff.

880) Vgl. Staat VII. p. 530 z. E. Tim. §. 50. Der Sinn hievon erhellt aus unseren Anmm. 61—65 zu letzterem Dialog.

881) D. h., wie aus den folgenden aufklärenden Andeutungen

erhellt: die Aufgabe des Gesetzgebers ist bei der Einrichtung des neuen Staats zuvörderst eine nächtliche Versammlung überhaupt erst dadurch zu begründen daß er sich die befähigtesten Bürger von über 30 Jahren (s. §. 842) herauswählt, diese in den erforderlichen Wissenschaften so lange als die Erfahrung es als nöthig herausstellt unterweist und ihnen dann anheimgibt hinfort in der §. 842 angegebenen Weise sich selbst zu ergänzen, selbst wieder jüngere Bürger über 30 Jahre als außerordentliche Mitglieder aufzunehmen und in derselben Weise wie der Gesetzgeber sie selbst zu unterrichten.

882) Polemik gegen Staat VII. p. 535—541, wo Platon solche Festsetzungen getroffen hatte. Er ist also jetzt auch hierüber anderer Ansicht geworden.

883) D. h. man muß es auf den Versuch ankommen lassen, wie weit es dem Gesetzgeber und in wie langer Zeit es ihm gelingen wird die nöthige Zahl geeigneter Leute wirklich herauszufinden und aus ihnen in der Anm. 881 bezeichneten Weise die nächtliche Versammlung wirklich herauszubilden. Vgl. übrigens die Einl. S. 983 ff.

884) Kleinias ist ja der eigentliche Begründer der neuen Kolonie, nur unter seiner Autorität und seinem Schutze kann also der Athener den in Rede stehenden Versuch (Anm. 881. 883) ausführen.

885) S. Anm. 154.

# Anhang zu den Gesetzen.

## Einleitung*).

Der Anhang zu den Gesetzen oder die sogenannte Epinomis galt schon im Alterthum keineswegs unbestritten für ein platonisches Werk. Dieselbe Nachricht vielmehr welche einen Schüler Platons, Philippos aus Opus, als Herausgeber der Gesetze bezeichnet (s. o. S. 974) lautet ferner dahin daß eben dieser die Epinomis selber hinzugefügt habe. Und in der That kann sie unmöglich ein Werk desselben Verfassers sein wie die Gesetze. Denn zunächst lag eine

*) Vgl. zum Folgenden außer Ast, Platons Leben und Schriften S. 393 und Ausgabe der Gesetze und Epinomis II. p. 601 besonders Zeller Plat. Stud. S. 136 f. Phil. der Griechen 1. A. II. S. 341 f. und namentlich die wesentlich berichtigte Darstellung in der 2. A. II. S. 690—694 und Stallbaum De Epinomidis vulgo Platoni adscriptae fide et auctoritate, Leipzig 1855. 4. und in Platonis opera X, 3. p. 441—470. Die Gegenbemerkungen von Suckow, Form der platonischen Schriften S. 156 Anm., bedürfen fast durchweg keiner Widerlegung, aber auch Stallbaum mischt manches Verkehrte ein. Völlig verfehlt aber ist der betreffende Abschnitt bei Hermann Plat. Phil. S. 422 f. 589 f. Anm. 203.

solche Ergänzung gar nicht im Plane der letzteren, sondern konnte lediglich einem Mißverständniß von zwei in ihnen enthaltenen Aeußerungen ihren Ursprung verdanken. XII. p. 968. §. 860 ff. wird nämlich allerdings zwar auf künftige eingehendere Besprechungen der drei Unterredner über die nächtliche Versammlung verwiesen, zugleich aber bemerkt daß Alles was sich rein theoretisch über dieselbe feststellen lasse im Vorausgehenden bereits gesagt sei, während alles Weitere sich nur erst bei Gelegenheit des praktischen Versuches den ganzen in Rede stehenden Staatsentwurf in der neuen Kolonie des Kleinias wirklich aufzuführen ins Reine bringen lasse (s. o. S. 983 ff. und Anm. 881—884 z. d. Gesetzen). Damit ist also in Wahrheit vielmehr gerade die Unmöglichkeit sich schriftlich weiter über diesen Gegenstand zu äußern und im Uebrigen die Voraussetzung ausgesprochen daß Kleinias, Megillos und der Athener, wenn anders sie wirkliche und nicht bloß erdichtete Personen und falls auch diese Kolonie Wirklichkeit und nicht bloße Dichtung wäre, dies eben bei der angedeuteten Gelegenheit mündlich würden thun müssen. Dazu kommt nun aber noch daß an dieser Stelle keineswegs, wie der Verfasser der Epinomis voraussetzt (§. 1.), die näheren Bestimmungen darüber worin die wahre Weisheit bestehe oder mit anderen Worten welche Wissenschaften es seien deren Kenntniß von der nächtlichen Versammlung gefordert werden müsse zukünftigen Besprechungen vorbehalten werden, sondern ausdrücklich nur darüber wie weit es gelingen werde die nächtliche Versammlung ihren höchsten Idealen nahe zu bringen, und welche Machtstellung im Staate man ihr demgemäß werde einräumen können, wie weit es in jeder der obigen Wissenschaften ein jedes ihrer Mitglieder gebracht haben und wie lange es seit seinem Eintritt als außerordentliches Mitglied von den ordentlichen Mitgliedern in einer jeden unterrichtet sein



müsse. Welches jene Wissenschaften selber sind ist vielmehr im Voraufgehenden, p. 961—967. §. 843—859 zur Genüge erörtert worden, über die Länge der bei jeder zuzubringenden Zeit aber setzt auch der Verfasser der Epinomis Nichts fest, und die Beantwortung der obigen Frage nach dem Wesen der Weisheit in der Weise wie er sie in der Epinomis versucht, durch specielle Angabe des Inhalts jener Wissenschaften, „streitet," wie Zeller*) richtig bemerkt, „mit der" in jener obigen Stelle der Gesetze gegebenen „Erklärung daß von diesem erst geredet werden könne „wenn Leute da seien welche die Wissenschaft selbst besitzen, „vorher aber jede Rede vergeblich wäre." Solche Leute sind nun aber ausgesprochenermaßen (s. o. S. 998. 999.) Kleinias und Megillos nicht, und damit ist ausdrücklich jeder weitere Dialog bloß mit ihnen über diesen Punkt ausgeschlossen; es ist aber auch überall um so weniger denkbar daß Platon über ihn noch weitere Ausführungen für nöthig halten konnte als ja jene Wissenschaften ganz dieselben sind welche er im Vernunftstaat von den Mitgliedern des Herrscherstandes erlernt wissen wollte und über die er sich daher zu diesem Zwecke bereits in der Republik VII. p. 521—535 vgl. VI. p. 509—511 auf das Ausführlichste und Eingehendste verbreitet hatte. Wenn daher p. 964. §. 850 dem Kleinias aufgegeben wird zu entwickeln in wie fern die vier Cardinaltugenden Eins sind, ohne daß er doch im Folgenden dieser Aufgabe genügt, so ist auch damit in Wahrheit nur angedeutet daß dieselbe über den populären Standpunkt hinausgeht welchen Platon in der Schrift von den Gesetzen einhält, und in den früheren, strenger philosophischen Dialogen bereits ihre Erledigung gefunden hat; Kleinias seinerseits wird sie erst lösen können nachdem er

*) Plat. Stud. a. a. O.

länger den fortgesetzten belehrenden Umgang des Atheners genossen hat. Und nicht anders steht es mit der zweiten Stelle, VII. p. 818 z. E. §. 489. Hier ist die Rede von den Elementen der Mathematik und Astronomie, in welchen alle Bürger unterrichtet werden sollen, während ein tieferes Eindringen in diese Wissenschaften den Genossen der nächtlichen Versammlung vorbehalten bleibt. Der athenische Fremde zögert hier nun, wegen der Unbekanntschaft seiner beiden Mitunterredner mit diesen Dingen, die nöthigen Bestimmungen sofort zu treffen und will sie lieber auf eine spätere Zeit verschieben. Der Sinn hievon ist offenbar ganz derselbe wie an jener anderen Stelle, aber an die Ankündigung einer neuen, ergänzenden Schrift ist hiebei vollends um so weniger zu denken da der Athener sich hier auf das Zureden des Kleinias sogar dazu herbeiläßt dem geäußerten Bedenken zu entsagen und wirklich sofort auf die Sache einzugehen. Er gibt dann freilich zu diesem Zweck p. 819 bis 822 = §. 489—496 nur sehr kurze Andeutungen, offenbar aber wieder nur aus dem Grunde, weil die weiteren Ausführungen zu denselben schon aus seinen früheren Darstellungen, namentlich im Timäos, zu entnehmen sind Und reichhaltigere und deutlichere Aufschlüsse als die dort zu findenden würden wir in der That auch bei dem Verfasser der Epinomis vergeblich suchen. Zum Theil wird uns vielmehr seine eigene Meinung erst aus dem Timäos und den Gesetzen klar, und er verfährt mit noch viel andeutenderer Kürze als es schon dort geschieht. Auffallend genug ist endlich auch die Voraussetzung (§. 19) daß Kleinias und Megillos sich von dem Inhalt der Unterredungen über die Gesetze ja schriftliche Aufzeichnungen gemacht hätten. Hätte dieselbe wirklich dem Verfasser der Gesetze vorgeschwebt, so würde er doch wohl in der That nicht unterlassen haben sie bereits anzudeuten. Davon findet sich aber in jener



ganzen Schrift keine Spur. Ja noch mehr, der Schluß derselben setzt vielmehr voraus daß der athenische Fremde nebst Megillos den Kleinias in die neue Ansiedlung begleiten und ihn bei der gesetzlichen Einrichtung derselben mit Rath und That unterstützen, also seine mündlichen Belehrungen hinlänglich wiederholen werde um ihm eine solche schriftliche Aufzeichnung zur Nachhülfe für das eigene Gedächtniß völlig entbehrlich zu machen. Der Verfasser der Epinomis hat sich also hier offenbar wieder nicht klar in die dem Dialog von den Gesetzen zu Grunde liegende Situation hineingedacht. Wahrscheinlich schwebten ihm dabei diejenigen Stellen desselben vor in denen festgesetzt wird daß auch die Proömien zu den Gesetzen für die Bürger des neuen Staates schriftlich niedergelegt werden sollen (s. oben S. 989 f.), und, stumpf und unklar wie er sich überhaupt in einem unglaublichen Grade zeigt, wußte er dies nicht von dem eigenen Gebrauche zu unterscheiden den eine solche Aufzeichnung allerdings möglicherweise für Kleinias, noch ehe dies geschehen, eben um aus ihr die Gesetze und Gesetzesproömien für den neuen Staat, so zu sagen, bloß abzuschreiben, haben könnte, wenn ein so mechanisches Verfahren nicht ganz gegen den Geist des Gesetzesstaates wäre. Hält man dies fest, so wird man andererseits freilich eben hiernach so weit nicht gehen dürfen, mit Ast *) und Zeller **) anzunehmen daß der Verfasser der Epinomis hiebei nicht einmal sich selbst und die Gesprächspersonen genügend auseinanderzuhalten vermocht habe, sondern eben hiemit unwillkürlich verrathe daß ihm selber der Dialog von den Gesetzen bereits schriftlich vorgelegen.

Gesetzt nun aber auch, eine solche Ergänzung läge

*) Ausgabe der Gesetze und Epinomis II. p. 596.
**) Plat. Stud. S. 137.

nicht außer dem Plane der Gesetze, so müßte sie doch ihrem wissenschaftlichen Inhalte nach ganz anders ausgefallen sein um für ein Werk von derselben Hand gelten zu können. Auch in den Gesetzen noch bilden die Ideen und insonderheit die Idee des Guten die eigentliche Grundlage der Betrachtung (s. oben S. 995 f.), und die Dialektik, welche an ihnen ihren Inhalt hat, erscheint auch dort noch XII. §. 843 bis 855 demgemäß als die höchste Wissenschaft, nächst welcher Mathematik, Astronomie, Theorie der Musik, Ethik und Politik §. 856—859 erst die zweite Stelle einnehmen, und der ganze Standpunkt dieser Schrift erklärt es hinlänglich wenn Platon in ihr allerdings nicht so schroff, wie er es im Staate VII. p. 533 vgl. VI. p. 510 thut, die Dialektik sogar als die einzige wahrhafte Wissenschaft hinstellt, wenn er sie dem oberflächlichen Scheine nach fast nur als formale Logik sich geltend machen, wenn er die Ideen oder die ewigen Götter, mit dem Timäos §. 55. zu reden, in den Hintergrund zurücktreten läßt und namentlich im zehnten Buche zunächst nur bei den gewordenen Göttern, der beseelten Welt und den beseelten Gestirnen, stehen bleibt (s. oben S. 995 f.) und daher auch VII. §. 487 f. 494 ff., XII. §. 857—859 Mathematik und Astronomie als die unentbehrliche Grundlage aller wahrhaften Religion bezeichnet. Von diesem Scheine hat sich nun der Verfasser der Epinomis offenbar täuschen lassen, wenn er vielmehr die Arithmetik für die Grundbedingung der höchsten Weisheit erklärt und, den wahren Sachverhalt umkehrend, die Dialektik nur nach ihrer methodischen und formallogischen Seite als bloßes Hülfsmittel zu jenen anderen Wissenschaften in Betracht zieht (§. 48 vgl. §. 4). Von der Ideenlehre fehlt jede Spur. Zwar ist §. 13 von dem „eigentlichen Wesen der Zahl" die Rede, zwar heißt es §. 12 (vgl. auch §. 20 z. E.) daß man ohne Zahlenkunde auch keine vernünftige Erklärung (Definition)



von irgend Etwas zu geben im Stande sei, und §. 13, daß ohne sie das dialektische Verfahren der Eintheilung und begrifflichen Einigung oder Begriffsbildung eine Unmöglichkeit sein würde, zwar wird dies §. 46 näher dahin erläutert daß, gerade so wie alle arithmetischen, geometrischen und harmonischen Zahlenverhältnisse auf das zwischen 1 und 2 zurückgehen, auch die Natur bei der Bildung der Arten aus den Gattungen in letzter Instanz durchaus nach der Zweitheilung verfährt. Allein schon der Zusammenhang mit der voraufgehenden Aufzählung aller jener niederen Künste, die den Menschen nicht wahrhaft weise machen, wie ihn der Verfasser §. 12 z. E. §. 13 z. A. ausdrücklich ausspricht, lehrt augenscheinlich daß durch jenen Hinweis auf das eigentliche Wesen der Zahl lediglich die rein theoretische und wissenschaftliche Betrachtung und Anwendung der Zahlen dem praktischen Gebrauche derselben im Dienste eben jener Künste, die höhere Arithmetik der gemeinen Rechenkunst entgegengesetzt werden soll. Es klingt daher weit mehr pythagoreisch *) als platonisch wenn es weiter (§. 13) heißt daß die Zahl alles Gute und Geordnete schaffe, dessen Ursprung nach Platon vielmehr auf die Ideen und erst in zweiter Linie und abgeleiteterweise auf die gewöhnlichen arithmetischen Zahlen zurückgeht. Erscheint ferner in den obigen Bemerkungen die Zahlenkunde vielmehr als Hülfsmittel der Dialektik, während sich sonst in dieser Schrift, wie gesagt, das umgekehrte Verhältniß herausstellt, so wäre dies doch nur dann von Belang wenn in ihr die Dialektik in den Ideen einen eigenthümlichen höheren Inhalt hätte. So aber zeigt sich vielmehr §. 40—47 daß der Verfasser, wie in der Arithmetik nur die Grundbedingung und den Anfang der wah-

*) Man vergleiche Zeller Phil. d. Gr. 2. A. I. S. 247 mit Anm. 3.

ren Weisheit, so deren eigentliches Ziel vielmehr durch die Mittelglieder der Geometrie und der Theorie der Musik (Harmonik) und die Anwendung der Zahlenlehre auf diese hindurch in der weiteren Anwendung aller dieser drei Wissenschaften auf die Sternkunde findet; und da ist es denn nun um so weniger ein Widerspruch wenn Dialektik und Arithmetik wechselseitig als Hülfswissenschaften von einander erscheinen da auch dies Gesammtgebiet des wahren Wissens einen Kreislauf beschreibt, so fern nach §. 11 f. 14 f. das Weltgebäude und seine Gestirne nebst ihren Umläufen es sind deren Betrachtung der Mensch den Zeit- und Zahlbegriff verdankt, so daß also eben diese Betrachtung ebenso gut den Ausgangs- wie den Endpunkt der Weisheit bildet. Derselbe Entwicklungsgang derselben, die gleichen Mittelglieder und letzten Ziele werden aber auch schon §. 13 angedeutet, so fern hier bereits die Zahlenkunde auch deßhalb gepriesen wird weil aller Rythmos und alle Harmonie auf Zahlenverhältnissen beruhen, und so fern hier das eigentliche Wesen der Zahl und die wahre Natur der Götterverehrung in die unmittelbarste Verbindung gesetzt werden. Die Astronomie nimmt nämlich die höchste Stelle unter den Wissenschaften deßhalb ein weil sie zugleich die Theologie ist, weil sie uns das Wesen der Götter richtig erkennen und dieselben dieser Erkenntniß entsprechend verehren lehrt, weil wir so ihr die rechte Frömmigkeit verdanken und Frömmigkeit das Hauptstück, ja die Summe aller Weisheit und Tugend ist, §. 18 ff. §. 31. §. 37. §. 40 ff. Denn das Weltall und die Gestirne — oder vielmehr die sie bewegenden Kräfte oder vernünftigen Seelen — allein gelten dem Verfasser für die wahrhaften Götter; höhere, übersinnliche und überweltliche göttliche Wesen kennt er nicht. Zwar spricht er §. 19 mit Rückdeutung auf die Erörterung im zehnten Buch der Gesetze, in welcher die Seele als Urgrund der Bewegung geltend gemacht ward, so als ob in derselben auch ein noch ursprünglicherer Urgrund dieses Urgrunds erhärtet worden wäre, und es könnte dies um so erheblicher erscheinen als dies wieder nur ein Mißverständniß ist, so fern Platon dort, wie schon gesagt, in jener Auseinandersetzung absichtlich nur bis auf die Weltseele als Princip der Bewegung zurückgeht, und so fern sich aus derselben ein noch höheres Princip, so wenig es Platon damit leugnen will, auch nicht einmal geradeswegs folgern läßt. Zwar heißt es ferner §. 32 daß die höchste göttliche Vernunft die Welt gebildet, und §. 27 daß die Seele alle lebendigen Wesen ins Dasein gerufen habe. Allein schon diese letztere Stelle lehrt uns ja in Wahrheit daß auch unter jener höchsten göttlichen Vernunft, daß auch unter jenem Princip der Seele nichts Anderes als die Weltseele begriffen ist, und die unzweideutige Schilderung des Weltalls als des höchsten Gottes (§. 11), welcher nicht bloß der Geber alles Guten für uns sei sondern auch sich selber die Gestirne eingebildet und eingeschaffen habe (§. 15), beseitigt jeden Zweifel hierüber. Die Verworrenheit des Verfassers, trotzdem von einem Princip der Seele zu reden, welches noch ursprünglicher als diese selbst und somit das ursprünglichste von allen Dingen sei, ist dabei für ihn nur um so charakteristischer*). Nicht minder bezeichnet er §. 28. und 29 z. E. ausdrücklich die Gestirne als die höchsten Götter, freilich eben wiederum in doppelter Hinsicht ungenau, wenn anders doch über ihnen noch die Vernunft des Weltganzen und unter ihnen keine weiteren eigentlichen, wirklich existierenden Götter, sondern nur noch Dämonen und Halbgötter stehen sollen, aber doch klar genug um jeden Gedanken an überweltliche, rein in-



*) Hiernach ist Stallbaum Plat. opp. X, 3. p. 451. 509. 510 zu berichtigen, vgl. auch Anm. 30.

telligible Gottheiten oder mit anderen Worten an die Ideen auszuschließen.

Was nun das Verhältniß dieser die Gestirne beseelenden Mächte zu jenen ihren Körpern anlangt, so spricht sich der Verfasser hierüber in derselben schwankenden Weise aus wie Platon in den Gesetzen X. §. 682 f., indem auch er die Annahme daß sie mit denselben eben so verbunden seien wie unsere Seele mit unserem Leibe nur als Eine Möglichkeit unter mehreren gelten, dabei jedoch die zweite der dort von Platon aufgeführten drei Möglichkeiten auf sich beruhen läßt, §. 24 z. E. 26. 32. Auch drückt er die dritte Möglichkeit, daß diese Seelen im Grunde körperlos, zu ihren Körpern nur in einer indirekten Beziehung stehen, anders als Platon aus, bald unter dem von Letzterem in früheren Dialogen (Phaidr. §. 54 ff. Tim. §. 69. 78.) in ganz anderer Beziehung gebrauchten Bilde von dem Verhältniß eines Fuhrmanns zu seinem Fahrzeug §. 32, bald unter der Bezeichnung daß die Sterne die vollkommensten Götterbilder, daß sie, im Gegensatz gegen die von menschlichen Künstlern verfertigten, diejenigen Bilder seien welche jene göttlichen Geister selbst von sich gemacht hätten, §. 26. Dabei schwebt ihm die dem Alterthum geläufige Anschauung von den Sternen als dem Bilderschmuck des Himmels vor, deren sich auch Platon im Timäos §. 63. 113 z. E. bedient hatte, deren Benutzung aber in einer Schrift welche die Gesetze fortsetzen will aus dem Grunde unschicklich ist weil Platon in letzterem Werke XI. §. 768 (s. oben S. 997), vielmehr die Eltern und Voreltern als die höchsten Götterbilder, als die lebendigen im Gegensatz zu den leblosen, welche von menschlichen Künstlern gebildet sind, bezeichnet hatte. Ueberdies aber treibt der Verfasser diese Möglichkeit auch auf eine Spitze wie es sich auch nach jener obigen Aeußerung der Gesetze schwerlich als platonisch rechtfertigen läßt,



davon gar nicht zu reden daß der Timäos §. 67 noch das gerade Gegentheil sagt. Er läßt es nämlich §. 21 dahingestellt ob den Sternen nicht vielleicht bloß eine sehr, eine genügend lange, nicht aber eine unaufhörliche Lebensdauer beschert sei, wobei allerdings seine wahre Meinung, wie Zeller*) richtig bemerkt, schwerlich die ist an der Unsterblichkeit der Götterseelen selber einen Zweifel zu lassen, sondern nach Maßgabe jener anderen Stellen nur die, keine sichere Entscheidung darüber fällen zu wollen ob der sichtbare Leib der Gestirne so unzertrennlich mit ihnen verbunden ist daß er sich nie auflösen und so die Anbildung eines neuen, vielleicht mehr oder weniger veränderten nöthig machen sollte.

Ganz einverstanden mit Platon zeigt sich die Schrift auch in ihrer Auffassung von den Göttern der Volksreligion. Dies tritt schon in der eben behandelten gegenfätzlichen Aeußerung über den Bilderdienst derselben hervor, aber sie werden auch im Uebrigen §. 28 i. A. „in ähnlich ablehnender Weise behandelt" wie im Timäos §. 66, durch welche trotzdem der Glaube an sie und die Verehrung von ihnen bei der großen Masse der Staatsbürger, welche sich auf den Standpunkt wahrhafter Weisheit nicht zu erheben vermögen, nicht ausgeschlossen, bei welcher vielmehr dem nationalgriechischen Staat der Republik so gut wie der Gesetze auch seine, — nur möglichst von allen unwürdigen Vorstellungen gereinigte — nationalgriechische Religion erhalten werden soll (s. oben S. 993 ff. und die Anm. 113 z. Tim.). Gleichwie im Timäos §. 67 (vgl. die Anm. 116 zu jenem Dialog) so werden auch hier §. 28 f. die Sterngötter mit einer ehrenden Bezeichnung als die immer „sichtbaren" den Volksgöttern, nebenbei aber hier auch zugleich den Dämonen

*) Phil. d. Gr. 2. A. II. S. 692. Anm. 4.

gegenübergestellt (vgl. Anm. 30) und die vorhin gerügte Ungenauigkeit der Ausdrucks „höchste Götter", welcher gleichfalls in diesem Zusammenhange von ihnen gebraucht wird, mildert sich eben dadurch daß umgekehrt dieser nicht bloß im Gegensatze gegen die Dämonen und Halbgötter, sondern auch gegen die Volksgötter gebraucht wird, in so fern diesen für ihre Verehrer die Existenz nicht geradeswegs aberkannt werden soll. Die Verehrung derselben wird aber auch in so fern in denselben Schranken gehalten wie in den Gesetzen (V. §. 290 f. X. §. 711 ff.) als einerseits alle hergebrachten Götterdienste geschont, alle eigenmächtige Einführung neuer aber gesetzlich verboten werden soll, §. 30. Auch die Epinomis faßt, gleich den Gesetzen (s. oben S. 995 f.), die Volksgötter nur als Symbole der Sterngötter auf, und sie führt dies aus eigenen Mitteln dahin näher aus daß die Vorstellungen von den ersteren nicht auf wirklicher Einsicht in das Wesen der letzteren, sondern auf allerlei mantischen Berührungen beruhen, in welche die Menschen mit diesen letzteren, so wie mit den Dämonen und Halbgöttern zu treten vermögen, bei welcher letzteren Wendung jedoch zugleich Tim. §. 171—173 vorgeschwebt haben mag. Der Verfasser findet sich in dieser Auffassung offenbar dadurch bestärkt daß neben andern Völkern auch die Griechen wenigstens die Planeten nach einigen ihrer vornehmsten Götter benennen (§. 34), ja sogar einen Sonnengott und eine Mondgöttin wirklich verehren (§. 31), so daß also in ihrem Cult sich wirklich eine gewisse göttliche Eingebung, ein richtiges seherisches Ahnen ausspricht; aber er besteht darauf daß eben nicht bloß der Sonne und dem Mond, sondern allen Gestirnen die gleiche Ehre zu Theil werde (§. 32), und daß die Griechen bisher noch durch den orientalischen Sterndienst sich haben beschämen lassen (§. 33 f.), und er verlangt daher eine Aufnahme desselben mit veredelnder Umbildung im hellenischen Sinne und Geiste, §. 36 vgl.



mit §. 31. Durch dies Verlangen geht er aber, so scheint es, wiederum über Platon hinaus, welcher weder in den Gesetzen noch sonst irgendwo etwas von demselben andeutet und sich wohl vielmehr damit begnügen will die einmal anerkannten Staatsgötter selbst und ihre Auffassungs- und Verehrungsweise möglichst denjenigen Ideen nahe zu bringen welche er selbst von den wahrhaft existierenden Göttern hat.

Viel tiefer eingreifend aber ist eine andere Abweichung. Platon selbst bezeichnet nicht bloß in der obigen Stelle des Timäos §. 66 die Volksgötter selber nur als götterartige Wesen oder Dämonen, er kennt auch sonst nirgends andere wirklich als besondere Wesen existierende Dämonen als die selig gewordenen Menschengeister, und nur in den Gesetzen (s. oben S. 994 f.) unterscheidet er allerdings mit stärkerer Annäherung an die Volksreligion die Dämonen und Heroen noch ausdrücklich als Wesen höherer Art von diesen, so jedoch daß er auch sie eben so gut wie die Volksgötter entschieden nur als einen Bestandtheil des Volksglaubens schont. Ganz anders der Verfasser der Epinomis, der sie vielmehr als leibhaftig existierende Mittelwesen zwischen den göttlichen Gestirnen und den Menschen ansieht. Zu den vielen mehr scherzhaft als ernsthaft gemeinten Eintheilungen in den platonischen Schriften gehört nämlich auch die im Timäos §. 62 z. E. 242 f. angedeutete der sämmtlichen belebten Geschöpfe nach den vier Elementen in Feuer-, Luft-, Wasser- und Erdthiere. Das Scherzhafte in ihr zeigt sich darin daß die erste Classe, d. h. die Sterne und zwar zunächst auch nur die Fixsterne, wirklich zum größeren Theile aus Feuer besteht, während die drei andern vielmehr nur nach den Elementen genannt sind in denen sie vorwiegend leben, nicht aber selbst vorwiegend aus ihnen gebildet sind. Denn unter den Erdwesen sind Menschen, Landthiere und Pflanzen, unter den Luft- und Wasserthieren Vögel und

Fische u. s. w. verstanden. Dies ist nun wieder dem Verfasser der Epinomis entgangen, und er hat vielmehr Platons Meinung dahin richtig zu deuten geglaubt daß es ihrem Leibe nach vorwiegend aus Aether und Luft bestehende Dämonen und entsprechende Wassernymphen gebe. Und nicht minder hat er sodann die poetische Schilderung der Dämonen im Gastmahl p. 202 f. als Dolmetscher und Boten zwischen Göttern und Menschen zu buchstäblicher Auffassung vergröbert, und er läßt demgemäß dieselben, indem er mit Platon (s. Anm. 174 z. Tim.) der Aether-, Luft- und Wasserregion die mittlere Stelle im Weltall zwischen der Feuer- und der Erdregion zuweist, zwischen der Erde und den Gestirnen auf- und abschweben und so den letzteren oder den Göttern von den Wünschen, Gebeten und Gesinnungen der Menschen Kunde bringen, §. 28—30 vgl. §. 20 ff. Dies stimmt sehr schlecht zu jener unvermittelten Allweisheit und Allfürsorge der Götter in der Schilderung des zehnten Buchs der Gesetze (s. bes. §. 697), nach welcher in das Wissen des Allgemeinen als des eigentlich Wesenhaften und in die allgemeine Providenz auch die specielle schon unmittelbar mit eingeschlossen ist. Es stellt sich vielmehr ein so krasser Aberglaube darin dar daß man nicht absieht wie bei ihm der Verfasser sich über den der Volksreligion erhaben zu dünken vermag.

Ohnehin tritt nun aber auch noch eine andere Abweichung von Platon hiebei zu Tage. Ganz davon zu schweigen daß hier von der den Elementen selber noch als Urelement zu Grunde liegenden primitiven Materie eben so wenig die Rede ist wie von dem ihr entgegengesetzten Grundprincip, den Ideen; Platon erkennt im Timäos ausdrücklich nur die gewöhnlichen vier empedokleischen Elemente an, und auch die Gesetze legen X. §. 655. 661 indirekt noch deutlich die gleiche Ansicht an den Tag, der Verfasser der



Epinomis setzt mit dem Pythagoreer Philolaos*) den Aether hinzu. Dabei hält er sich aber doch in so fern an das platonische Vorbild als er nicht den Aether, wie wahrscheinlich Philolaos und später Aristoteles**), jenen vier andern als ein höheres Element entgegenstellt, sondern ihm eine mittlere Oertlichkeit und Beschaffenheit zwischen Feuer und Luft zuweist. Denn auch Platon bezeichnet denselben (im Timäos §. 124. Phaidon §. 133. 137. Krat. p. 410) als die obere, der Feuerregion nähere und feuerartigere Luftschichte, schließt jedoch dabei die Bezeichnung des Oben, welche wir hier so eben gebraucht haben und deren sich auch die Epinomis §. 35 eben so wie Pseudo-Timäos p. 100 (s. oben S. 937) abweichend von ihm bedient, von dem Weltumkreise und Dem was nach diesem zu liegt aus (Timäos §. 139 bis 142).

Die Unsterblichkeitslehre der Epinomis (§. 2. 32. 50) ist wohl im Ganzen die platonische, so fern den wahrhaft weisen und tugendhaften Seelen nach dem Tode, wie es scheint, ein Wohnsitz auf einem der Gestirne zugewiesen wird, so daß sie dann vermöge dieser unmittelbareren Einheit mit dem Göttlichen auch einer unmittelbaren und nicht erst sinnlich vermittelten seligen Anschauung desselben leben. Bei dem mystischen Ausdruck daß sie dann einartig geworden und zur Einheit des Seins gelangt sind kann man sich freilich nichts Bestimmtes und Klares denken. Nach dem Vorgange des Timäos (§. 36. 37. 39. 90. 114. 117. 162 u. ö.) bezeichnet der Verfasser auch seine Darstellung nur als eine wahrscheinliche (§. 27), als eine solche welche in dieser Hinsicht wenigstens die entsprechende aller Früheren überragt und würdiger als diese alle ist (§. 18 f.), nach dem Vor-

*) Vgl. Zeller Phil. d. Gr. 2. A. I. S. 297 f. mit Anm. 5.
**) Vgl. Zeller ebendas. II$^b$. S. 329 ff.

gange von Timäos §. 13 und mit sehr ungeschickten Benutzung einer schon ihrerseits ziemlich ungeschickten Stelle in den Gesetzen VII. §. 449—451 als einen Lobgesang auf die Götter (§. 18), nach dem Vorgange jener beiden Dialoge endlich (s. oben S. 985. Kritias §. 5 vgl. mit Tim. §. 8 ff., Tim. p. 59, §. 128) als Dichtung, Spiel und Scherz oder als Scherz und Ernst zugleich (§. 18. 50), und demgemäß bemüht er sich auch seine Sprache, ähnlich wie die der Gesetze, poetisch zu färben. Da er nun aber die Ideenlehre nicht hat, so wird ihm auf diese Weise in einem unplatonisch gesteigerten Maße alles menschliche Wissen zum Stückwerk (§. 4 vgl. §. 10. 22. 23 z. E.), es tritt bei ihm eine wissenschaftliche Skepsis zu Tage wie selbst in den Gesetzen (s. oben S. 1002 f.) noch lange nicht, so sehr auch seine Schilderungen von der Unvollkommenheit und Mühseligkeit des menschlichen Lebens überhaupt und von dem niedrigen wissenschaftlich-sittlichen Zustande der ganzen überwiegenden Mehrzahl der Menschen (§. 2—4. 10. 15 z. E. 16. 18. 19. 23 ff. 30. 40 ff. 51) jenem Werke sich anschließen (s. oben S. 975 f.); und während die Natur, die Welt des werdenden und gewordenen Daseins, dem Platon *unter* dem Niveau der wahrhaften Erkenntniß, die vielmehr auf das höhere und wahrhafte Sein gerichtet ist, steht, geht sie ihm vielmehr *über* dasselbe größtentheils hinaus (§. 30 z. E. 32. 35). Daher werden ihm denn die Ausdrücke richtige Vorstellung und Erkenntniß auch wohl geradezu gleichbedeutend (§. 13 z. E. vgl. §. 20 z. E.), so sehr er an anderen Stellen wieder beide einander entgegensetzt (§. 6. 8 vgl. §. 12), während Platon doch selbst in den Gesetzen, weil sie zunächst für ein unphilosophisches und nur auf dem Boden der Vorstellung sich bewegendes Publikum geschrieben sind (s. oben S. 988 ff.), die Kluft zwischen beiden zwar minder schroff hervortreten, aber doch, zumal bei Gelegenheit der nächtlichen



Versammlung, deutlich genug durchscheinen läßt. Daher denn auch der dogmatische Lehrton der Epinomis und ihr fast durchgängiges Operieren mit ganz unbewiesenen Behauptungen und der gänzliche Mangel an Schärfe in der Beweisführung, wo überhaupt einmal ein Anlauf zu einer solchen genommen wird. Der ganze Vortrag ist noch weit schwerfälliger und dunkler als in den Gesetzen, welche der Verfasser, wie gesagt, ersichtlich nachahmt, so daß er, wie Ast richtig urtheilt, „diese Dunkelheit nur affektiert zu haben „scheint, um seinem gehaltlosen Vortrage den Anstrich von „philosophischer Tiefe zu geben." Während die schwierigsten Dinge oft mit der undeutlichsten Kürze abgehandelt sind, werden die allereinfachsten häufig in einen unsäglichen Schwall von leeren Worten gehüllt. An manchen Stellen ist ein gesichertes Verständniß um so unmöglicher als der Verfasser vielfach offenbar sich selber nicht klar ist, wozu überdies noch die vielfach heillos verderbte Gestalt kommt in welcher der Text uns überliefert worden ist. Auch die Anlage und Composition endlich hat ihre empfindlichen Schwächen. Lästige — einmal (§. 44) vom Verfasser selbst als solche zugestandene — Wiederholungen, ungeschickte und gespreizte Uebergänge, Geschmacklosigkeiten aller Art machen die kleine Schrift oft fast ungenießbar. Die Belege für dies Alles werden theils jedem Leser von selbst entgegentreten, theils sind sie in den Anmerkungen gegeben.

Bei dieser Beschaffenheit der kleinen Schrift nun möchte man leicht sogar dagegen bedenklich werden, ob auch selbst nur ein unmittelbarer Schüler Platons, wie Philippos von Opus, sie abgefaßt haben könne, zumal da die oben berührte Nachricht, auf welche die Annahme von seiner Urheberschaft sich gründet, keineswegs von vorn herein über allen Zweifel erhaben ist. Denn beruhte auch nur der erste Theil derselben, daß eben dieser Philippos die Gesetze aus

Platons Nachlaß herausgegeben, auf wirklicher und richtiger Ueberlieferung, so konnte sich an ihn das Weitere, daß er den vorliegenden Anhang selber hinzugefügt habe, leicht als eine bloße gelehrte Vermuthung seitens Derer ansetzen welche wenigstens Platon den letzteren abzusprechen sich gedrungen fühlten. Und so hat denn in der That Zeller in der ersten Auflage seiner „Phil. der Griechen" erst einen Platoniker (Akademiker) aus einer der nächstfolgenden Generationen, Stallbaum sogar — wie bei fast allen anderen pseudoplatonischen Schriften — einen recht eigentlichen Fälscher aus der Alexandrinerzeit, bei welchem er sogar bereits Spuren stoischer Lehren entdeckt zu haben meint, als den wirklichen Verfasser angesehen. Allein die Uebereinstimmung mit den Stoikern in der Auffassung der Dämonen als ätherischer Wesen, welche Stallbaum geltend macht, will doch wahrlich sehr wenig bedeuten wenn man bedenkt daß sich von dem für die Stoiker so charakteristischen Materialismus in dieser Schrift (§. 19. 20. 25. 38 f.) das entschiedenste Gegentheil findet. Und auch die Kluft zwischen dem Standpunkte der letzteren und dem der übrigen unmittelbaren Schüler Platons ist keineswegs so groß wie Stallbaum meint. Auch bei Speusippos, Herakleides dem Pontiker und Eudoros ist die Ideenlehre so gut wie aufgegeben, und finden sich bei allen Dreien auch stärkere Reste von ihr als in der Epinomis, so hält doch auch Speusippos die höchste Gottheit nicht mehr klar von der Weltseele getrennt, Herakleides läßt sogar die von unserem Verfasser, wie eben bemerkt, noch so stark betonte Immaterialität der Seele fallen, und Eudoros erklärt die Lust für das höchste Gut, wovon die Epinomis doch gleichfalls noch sehr weit entfernt ist. Ja, so sehr die letztere die ächt platonische Speculation ihres eigentlichen Inhalts entleert, so scheint sie doch §. 48 ausdrücklich gegen diejenigen Astronomen zu



polemisieren die wie Eudoros, statt in Platons Weise vorwiegend auf die Speculation, vielmehr ganz auf die empirische Beobachtung sich stützen. Eine wo möglich noch weit crassere Dämonenlehre stellte ferner Xenokrates, vielleicht auch Herakleides auf. Ist die Annäherung der übrigen Schüler Platons an den Pythagoreismus in vielen Stücken eine geringere als beim Verfasser der Epinomis, so doch in andern auch wieder eine stärkere, so fern der letztere keineswegs so weit geht wie Speusippos, die Zahlen geradeswegs für das Wesen der Dinge zu erklären, oder, wie Herakleides, die Welt aus Zahlenatomen zusammenzusetzen. Auch Speusippos und Xenokrates endlich fügten gleich ihm zu den gewöhnlichen vier Elementen nach pythagoreischem Vorbild noch den Aether hinzu. Kurz, Alles in Allem gerechnet, sind seine Abweichungen von dem ächten Geist der platonischen Lehre kaum größer als sie sich auch bei andern unmittelbaren Zuhörern Platons nachweisen lassen, und auch mit der inneren Uebereinstimmung und Folgerichtigkeit ihrer Lehren war es bei manchen derselben, wo nicht bei allen mit Ausnahme des Aristoteles, kaum besser bestellt*), und Nichts zwingt uns ohnedem anzunehmen daß Philippos gerade einer der bedeutendsten gewesen sei. Wir hören nun ferner, was Zeller jetzt in der zweiten Auflage des genannten Buches mit Recht hervorhebt, daß Philippos mehr Astronom und Mathematiker als eigentlicher Philosoph war, so jedoch daß ihm auch ethische, politische und theologische Untersuchungen nicht fern lagen, wir erfahren „daß namentlich die „§. 24 so nachdrücklich betonte Größe der Gestirne von ihm „in einer eigenen Schrift (über die Größe von Sonne, Mond „und Erde) besprochen wurde." Für sehr entscheidend wird es

*) Die Belege zu allem Vorstehenden findet man bei Zeller Phil. d. Gr. 2. A. II. S. 644—690.

endlich jetzt mit Recht von Zeller angesehen daß die Epinomis „noch keinen Fortschritt des astronomischen Wissens „über Platon hinaus an den Tag legt, daß sie selbst viel„mehr (§. 33—36) die Sternkunde als eine bei den Griechen „noch junge Wissenschaft bezeichnet und eine wesentliche „Vervollkommnung des von den Barbaren Erlernten erst „von der Zukunft erwartet." Fußte Zeller endlich früher darauf daß Aristoteles mindestens Polit. II, 6. p. 1265 b. 18 (II, 3, 8. Schneider; S. 402 der Uebers. von Schnitzer) der Epinomis hätte gedenken müssen wenn sie damals schon existiert hätte, so gibt er jetzt selber zu, „sie könne ja immer„hin noch einen Zeitgenossen des Aristoteles zum Verfasser „haben, wenn sie auch später als die aristotelische Politik „geschrieben sei oder wenigstens bei der Abfassung der letz„teren noch nicht als platonisches Werk im Umlauf war." Und diese letztere Möglichkeit bleibt bestehen, auch wenn man es Stallbaum allerdings einräumen muß daß Philippos, welcher auch noch den Sokrates gehört haben soll, schwerlich noch nach Abfassung der aristotelischen Politik lebte oder doch noch schriftstellerisch thätig war, und daß, auch abgesehen davon, es wenig Wahrscheinlichkeit hat daß er erst nach dieser Zeit den von ihm gleich nach Platons Tode herausgegebenen Gesetzen diesen Nachtrag hinzugefügt haben sollte. Dazu kommt nun aber noch daß in dem letzteren über den in der erwähnten Stelle der aristotelischen Politik berührten Punkt nach allem Obigen in Wahrheit Nichts enthalten ist was nicht auch schon in den Gesetzen zu finden wäre, und daß daher für Aristoteles, auch wenn er die Epinomis bereits kannte, kaum ein Grund vorlag bei dieser Gelegenheit auf sie einzugehen. Wenn ihn die Gesetze selbst nicht veranlaßten den betreffenden Punkt, nämlich den Unterschied der Regierenden von den Regierten, nicht bloß so flüchtig wie er thut zu berühren und über



denselben in diesem Werke eine genauere Auskunft als bloß die V. §. 280 gegebene zu finden, so konnte unter solchen Umständen auch die Epinomis ihn kaum auf einen richtigeren Weg leiten. Die mühselige Nachahmung von Stellen platonischer Dialoge — zumal des Timäos und der Gesetze — in dieser Schrift, bei einer so starken Entfernung von dem eigentlichen Geist platonischer Lehre, verräth noch nicht nothwendig einen Fälscher, sondern erklärt sich auch bei einem Schüler von der Art des Philippos recht wohl, welcher zu einem vermeintlich noch der Ergänzung bedürftigen, von ihm herausgegebenen Werke des Meisters eben diese Ergänzung möglichst in dem Sinne des letztern, wie er ihn auffaßte, nachzuliefern unternahm. Und so kann denn wohl kaum ein Zweifel bleiben daß dieselbe wirklich von eben diesem Philippos herrührt, und auch Zeller ist, wie schon angedeutet, inzwischen zu dieser jetzt fast allgemein festgehaltenen Annahme zurückgekehrt.

endlich jetzt mit Recht von Zeller angesehen daß die Epinomis „noch keinen Fortschritt des astronomischen Wissens „über Platon hinaus an den Tag legt, daß sie selbst viel„mehr (§. 33—36) die Sternkunde als eine bei den Griechen „noch junge Wissenschaft bezeichnet und eine wesentliche „Vervollkommnung des von den Barbaren Erlernten erst „von der Zukunft erwartet." Fußte Zeller endlich früher darauf daß Aristoteles mindestens Polit. II, 6. p. 1265 b. 18 (II, 3, 8. Schneider; S. 402 der Uebers. von Schnitzer) der Epinomis hätte gedenken müssen wenn sie damals schon existiert hätte, so gibt er jetzt selber zu, „sie könne ja immer„hin noch einen Zeitgenossen des Aristoteles zum Verfasser „haben, wenn sie auch später als die aristotelische Politik „geschrieben sei oder wenigstens bei der Abfassung der letz„teren noch nicht als platonisches Werk im Umlauf war." Und diese letztere Möglichkeit bleibt bestehen, auch wenn man es Stallbaum allerdings einräumen muß daß Philippos, welcher auch noch den Sokrates gehört haben soll, schwerlich noch nach Abfassung der aristotelischen Politik lebte oder doch noch schriftstellerisch thätig war, und daß, auch abgesehen davon, es wenig Wahrscheinlichkeit hat daß er erst nach dieser Zeit den von ihm gleich nach Platons Tode herausgegebenen Gesetzen diesen Nachtrag hinzugefügt haben sollte. Dazu kommt nun aber noch daß in dem letzteren über den in der erwähnten Stelle der aristotelischen Politik berührten Punkt nach allem Obigen in Wahrheit Nichts enthalten ist was nicht auch schon in den Gesetzen zu finden wäre, und daß daher für Aristoteles, auch wenn er die Epinomis bereits kannte, kaum ein Grund vorlag bei dieser Gelegenheit auf sie einzugehen. Wenn ihn die Gesetze selbst nicht veranlaßten den betreffenden Punkt, nämlich den Unterschied der Regierenden von den Regierten, nicht bloß so flüchtig wie er thut zu berühren und über



denselben in diesem Werke eine genauere Auskunft als bloß die V. §. 280 gegebene zu finden, so konnte unter solchen Umständen auch die Epinomis ihn kaum auf einen richtigeren Weg leiten. Die mühselige Nachahmung von Stellen platonischer Dialoge — zumal des Timäos und der Gesetze — in dieser Schrift, bei einer so starken Entfernung von dem eigentlichen Geist platonischer Lehre, verräth noch nicht nothwendig einen Fälscher, sondern erklärt sich auch bei einem Schüler von der Art des Philippos recht wohl, welcher zu einem vermeintlich noch der Ergänzung bedürftigen, von ihm herausgegebenen Werke des Meisters eben diese Ergänzung möglichst in dem Sinne des letztern, wie er ihn auffaßte, nachzuliefern unternahm. Und so kann denn wohl kaum ein Zweifel bleiben daß dieselbe wirklich von eben diesem Philippos herrührt, und auch Zeller ist, wie schon angedeutet, inzwischen zu dieser jetzt fast allgemein festgehaltenen Annahme zurückgekehrt.

# Inhaltsangabe.

1) Einleitung. Den meisten Menschen mangelt die wahrhafte Weisheit, so weit diese überhaupt Menschen zugänglich ist, und damit, bei den Mühseligkeiten welche das Erdenleben ohnedies darbietet, auch die wahre Glückseligkeit im Diesseits so wie die Aussicht auf die Vollendung derselben im Jenseits; jener Mangel ist aber sehr begreiflich, da es schon schwer ist auch nur zu entdecken worin die wahre menschliche Weisheit besteht, geschweige denn sie sich wirklich anzueignen. §. 1—4.

2) Die Weisheit besteht weder in Ackerbau, Handwerk u. dgl. noch in den schönen (nachahmenden) oder mit anderen Worten weder in den zur Nothdurft noch den zur Annehmlichkeit (Verschönerung) des Lebens gehörigen constituierenden, sie besteht endlich auch nicht in den in beiderlei Betracht nachhelfenden, auf bloßer Vorstellung beruhenden Künsten, so sehr dies Alles zur Sittigung, Veredlung und Bildung des Lebens beigetragen hat, oder in bloßen natürlichen Geistesgaben. §. 5—9.

3) Von allen Wissenschaften ist die Zahlenkunde diejenige ohne deren Besitz nicht bloß keine der obigen Künste, sondern auch keine andere Wissenschaft und vernünftige Auffassung von irgend welchen Dingen für den Menschen möglich wäre, welche vielmehr zu aller höhern Erkenntniß, sowohl der formalen (Logik oder Dialektik) als der realen, zumal des Göttlichen (Theologie), führt, ihrerseits selbst aber erst der Betrachtung des Himmels (Weltalls) und der Gestirne ihren Ursprung verdankt. §. 10—13.

4) Genauere Ausführung des letzteren Gedankens. §. 14. 15.

5) Nochmalige Erläuterung der Schwierigkeiten welche die



Entdeckung und Bestimmung des eigentlichen Wesens der Weisheit macht. §. 16—18. Ihr eigentliches Ziel wird aber doch die richtige Göttererkenntniß (Theologie) sein müssen, und diese beruht auf dem richtigen Begriff von der Seele in ihrem Verhältniß zum Körper oder von den lebenden Wesen. §. 18—20.

6) Nach den fünf Arten von Grundkörpern (fünf Elementen) gibt es auch fünf Arten belebter Wesen, in deren jeder je einer von jenen den leiblichen Hauptbestandtheil ausmacht, wobei zunächst die feurigen und die erdigen (irdischen), d. i. die göttlichen Gestirne einerseits und die Menschen, Thiere und Pflanzen andererseits genannt werden. §. 20. 21.

7) Nähere Betrachtung dieser beiden Classen. Beweis daß den Bewegungen der Gestirne wirklich nicht bloß seelenhafte Kräfte zu Grunde liegen, sondern daß dies auch die vernünftigsten, weisesten und vollkommensten aller Seelen, die einzigen wahrhaften Götter sind. §. 22—26.

8) Die drei noch übrigen, mittleren Classen lebendiger Wesen sind als Dämonen und Halbgötter anzusehen und zu verehren. Die Götter der Volksreligion existieren dagegen nur in dem Glauben ihrer Verehrer. §. 27—29. — Daran schließt sich

9) die Lehre von der Entstehung der Volksreligion und dem Verhalten des Weisen und Gesetzgebers zu ihr. Bei möglichster Schonung muß sie doch möglichst in einen Sternendienst umgewandelt werden, zu welchem in der Verehrung von Sonne und Mond in ihr bereits die Keime liegen. Die Kunde des All und der Sterne erscheint nach allem Obigen (s. §. 18—20) nunmehr als das eigentliche Ziel aller Weisheit. §. 30—32.

10) Genauere Darlegung des astronomischen Systems, in welche zugleich eine Erklärung eingeschoben ist, woher es kommt daß die Griechen es bisher in der Sternkunde und damit in der wahren Theologie und richtigen Götterverehrung noch nicht weiter gebracht haben, aber trotzdem die Hoffnung geben künftig ihre bisherigen Lehrmeister, die Orientalen, weit zu übertreffen. Daran reiht sich auch §. 39 (nicht eben sehr geschickt) die Lehre von der guten und der bösen Weltseele. §. 33—39.

11) Ueberleitende Bemerkungen über den Weg und die Er-

forderniſſe zur möglichſten Erlernung der Weisheit, zunächſt über die dazu erforderlichen Naturanlagen. §. 40—43.

12) Darlegung dieſes Lehrganges und der Stufenreihe der zu dieſem Zwecke durchzumachenden Wiſſenſchaften ſelbſt (Arithmetik, Planimetrie, Stereometrie und Harmonik, ſodann Dialektik und endlich Aſtronomie ſelbſt), §. 44—49, und der Nothwendigkeit einer dabei zu befolgenden einheitlichen (ſpeculativen) Behandlung von ihnen allen. §. 49.

13) Schluß. So allein wird das in der Einleitung geſteckte Ziel der Vollendung der Seligkeit im Jenſeits erreicht, und damit iſt denn auch die Nothwendigkeit vollſtändig erwieſen nur ſo gebildeten Leuten in ihrem höheren Alter die eigentliche Lenkung des Staats durch Aufnahme unter die (ordentlichen) Mitglieder der nächtlichen Verſammlung anzuvertrauen. §. 50—52.

# Anhang zu den Geſetzen.

## Perſonen: Dieſelben wie in den Geſetzen.

1. (§. 1.) [p. 973.] Kleinias. So ſind wir denn unſerer Verabredung gemäß richtig alle Drei wieder da, lieber Freund, ich, du und unſer Megillos, um zu unterſuchen, was das Weſen der Weisheit iſt, (und zu erforſchen) auf welche Weiſe man es ins Reine bringen kann, was denn Dasjenige ſei deſſen Erkenntniß uns den Beſitz der Weisheit verſchafft [1]), ſo weit ein Menſch überhaupt deſſen fähig iſt. Denn alles Andere was zur Geſetzgebung gehört haben wir unſerer Anſicht nach abgehandelt, aber gerade das Wichtigſte was man ſuchen und feſtſtellen kann, nämlich was der ſterbliche Menſch zu erlernen habe um weiſe zu werden, das haben wir noch nicht aufgeſucht und noch nicht feſtgeſtellt, und ſo wollen wir denn jetzt uns bemühen dies nicht unerörtert zu laſſen. Ließen wir ja doch ſonſt geradezu das Werk unvollendet, welches wir uns ja doch Alle beſtrebten*) vom Anfang bis zum Ende klar und deutlich zu machen.

*) Wörtlich: „um deſſen willen wir — beſtrebten es — —." Stallbaum überſetzt es vielmehr: „um deſſenwillen wir hieher geeilt ſind, um es — —".

(§. 2.) Der Athener. Du hast Recht, lieber Kleinias; indessen glaube ich, was du jetzt hören wirst wird dir seltsam klingen, gewissermaßen indessen auch wieder nicht. Denn es wird ähnlich lauten wie das Urtheil Vieler die sich große Lebenserfahrung erworben haben, daß das Menschengeschlecht nämlich nie glücklich und selig sein werde. Folge mir also und siehe zu ob dieses ihr und mein Urtheil auch dir das richtige zu sein scheint. Auch ich nämlich urtheile daß es den Menschen unmöglich sei glücklich und selig zu werden mit Ausnahme Weniger, jedoch so daß ich dies auf die Zeit dieses Lebens beschränke [2]). Denn es bleibt uns nach meiner Ansicht die beste Hoffnung nach dem Tode Alles zu erlangen um deßwillen der Mensch während seines Lebens mit allen seinen Kräften dem Edlen zustrebt und im Tode nach einem entsprechenden Ende trachtet. Ich sage damit nichts Tiefgelehrtes, sondern Etwas was wenigstens in gewisser Weise uns Allen, Griechen so wie Nichtgriechen, wohl bekannt ist. (§. 3.) Denn wir Alle wissen daß für jedes lebendige Wesen vom Anbeginn an das Leben ein mühseliges Ding ist, daß das Dasein im Mutterleibe, daß sodann die Geburt und die Auferziehung und Ausbildung, — [p. 974.] daß*) dies Alles mit tausenderlei Mühseligkeiten verknüpft ist. Dann folgt eine Zeit welche uns kurz vorkommt, nicht etwa in Ansehung der erduldeten Mühsale, sondern dessen was ein Jeder für befriedigend ansehen wird, und die uns (denn allerdings), so zu sagen, etwa in der Mitte unseres Lebens eine gewisse Erholung gewährt; allein schnell bricht dann eben das Greisenalter herein und wird wohl Niemanden wünschen machen, wenn er sein vollbrachtes Leben

*) καὶ vor διὰ πόνων fehlt in den beiden besten Handschriften und ist daher mit Recht von Bekker, Hermann, Schneider, Wagner, Baiter und Stallbaum 3. A. weggelassen.



überdenkt, dasselbe noch einmal von vorne zu beginnen, er müßte denn ganz von kindischen Vorstellungen erfüllt sein. (§. 4.) Und was dient mir wohl (gerade vorzugsweise) zum Beweise hiefür? Eben dies daß es gerade mit Dem was wir jetzt suchen eben so bestellt ist. Wir suchen nämlich ja darnach, was man thun müsse um weise zu werden, gerade als ob [3]) Jedermann die Fähigkeit hiezu besäße. Allein die Weisheit flieht mit schnellen Schritten, je mehr man in Allem was gemeiniglich für Kunst und Wissenschaft gilt zur Einsicht kommt, indem man sodann inne wird daß keine derselben wirklich den Namen Weisheit verdient, und daß letztere nicht auf diese menschlichen*) Erdendinge sich erstreckt, und wie**) trotz der hohen Zuversicht und der stolzen Ahnung unserer Seele als ob sie ein natürliches Anrecht auf den Besitz der Weisheit hätte, sie doch durchaus nicht ausfindig zu machen weiß worin dieselbe bestehe und wann und wie man ihrer theilhaftig werde. Oder steht es nicht etwa durchaus so mit der Ungewißheit in welcher wir uns über das Wesen der Weisheit befinden, und dem mühseligen Forschen welches wir erst nach derselben anstellen müssen? Sind sie nicht wirklich größer als jene Zuversicht bei allen Denen unter uns die im Stande sind sich selbst und Andere in vernunftgemäßer Weise zu prüfen und durch alle Arten von Schlüssen und alle mögliche Anwendung derselben zu übereinstimmenden Ergebnissen zu gelangen? Habe ich Unrecht oder müßt ihr mir zugeben daß es sich wirklich so verhalte?

Kleinias. Wir wollen es zugeben, lieber Freund, in der

*) Hermann, welchem Wagner beistimmt, hat τἀνθρώπινα in Parenthese geschlossen, s. aber Stallbaum 3. A. z. d. St.

**) αὖ vor ψυχῆς fehlt in den beiden besten Handschriften, daher es denn nicht bloß mit Baiter einzuklammern, sondern mit Hermann und Stallbaum 3. A. ganz zu streichen ist.

Hoffnung daß wir mit deiner Hülfe hernach hierüber mehr erfahren werden, welches uns in den Stand setzen wird hierin die volle Wahrheit zu erkennen.

Der Athener. Wir müssen also zuerst alle andern sogenannten Wissenschaften, welche trotzdem Denjenigen welcher sie sich aneignet und schon besitzt nicht weise machen, durchgehen, um nach ihrer Beseitigung zu versuchen, ob wir nicht jenes wahrhafte Wissen dessen wir bedürfen herbeizuschaffen und sodann uns anzueignen im Stande sind.

2. (§. 5.) Was nun zunächst diejenigen Kenntnisse anlangt nach denen zuerst im Menschengeschlecht das Bedürfniß rege ward, so müssen wir hinsichtlich ihrer bemerken daß sie zwar (eben deßhalb) wie die ersten so auch die unentbehrlichsten sind und daß daher wer sie sich zuerst erwarb für einen Weisen gelten mochte, daß aber doch wer sie heutzutage sich angeeignet hat deßhalb nicht nur nicht für einen solchen angesehen, sondern ob des Besitzes einer solchen Wissenschaft noch gar geringschätzig behandelt wird. Wir wollen nun angeben welches diese Künste sind [p. 975.] und zeigen daß ein Jeder welcher um den Ruhm als ein möglichst tüchtiger Mann zu erscheinen kämpfen will dieselben ganz bei Seite setzt, um sich den Besitz der Weisheit und ihrer Ausübung zu erwerben. (§. 6.) Zuerst stehe unter diesen Künsten diejenige welche das Verzehren anderer lebendiger Geschöpfe, wie die Sage lautet, einestheils unter uns ganz beseitigt, anderntheils auf ein gesetzliches Maß zurückgeführt hat [4]). Mögen es uns unsere Vorfahren zu Gute halten, und sie werden es: wer immer die ersten Urheber*)

*) Hermann schiebt nach Winckelmanns Vorschlage οὕς hinter οὖν ein, allein mit Recht urtheilen nach Schneiders Vorgange Wagner und Baiter daß dadurch die etwaige Lücke nicht genügend ausgefüllt sein würde. Jedenfalls trifft vielmehr die Uebersetzung des Ficinus und die Conjectur von Ast, welcher unter Verwandlung von οὖν in ὧν hinter ἐλέγομεν ein αἴτιοι einschiebt, dem Sinne nach das Richtige, doch bedarf es, wie Stallbaum 3. A. richtig urtheilt, zu diesem Zwecke vielleicht nur jener Aenderung und nicht dieser Einschiebung.



dieser Kunst gewesen sein mögen, wir können hier Nichts weiter mit ihnen zu schaffen haben. Sodann wird auch die Anfertigung des Gersten- und Waizenmehls und die Bearbeitung derselben zur Speise für ein gutes und löbliches Ding gelten müssen, aber einen Mann wirklich weise zu machen wird doch wahrlich auch diese Kunst nicht im Stande sein. Denn schon das Wort Anfertigung und Bearbeitung selbst bezeichnet*) ja die Mühseligkeit dieser Arbeit [5]). Und eben so steht es wohl mit der gesammten Landwirthschaft; denn nicht eine bewußte Kunst, sondern ein blinder göttlicher Naturtrieb war es offenbar welcher uns bewog die Erde mit unseren Händen zu bearbeiten. Und ein Gleiches gilt wahrlich auch von der Kunst Häuser und Wohnungen zu bauen, so wie von der Verfertigung aller möglichen Geräthschaften, von der Schmiedekunst und der Zubereitung der Werkzeuge zum Zimmern, Bilden und Flechten und zu allem Aehnlichen; denn alle diese Künste haben für das Volk ihren (großen) Nutzen, aber wo es sich um (Weisheit und) Tugend handelt sind sie nicht zu rechnen; und eben so wenig kann die gesammte Jägerei, so reichhaltig und erfinderisch sie ist [6]), Seelenadel und Weisheit erzeugen. Ja sogar von der Seherkunst und der Auslegung von Götterspruchen überhaupt können wir nicht anders urtheilen, denn sie kennt nur ihre Aussprüche, ob dieselben aber

*) Wörtlich „bewirkt". Aber was sollte das heißen? Freilich auch so begreift sich schwer, in wie fern hierin ein Grund für die voraufgehende Behauptung liegen kann.

(wirklich) wahr sind vermag sie nicht zu beurtheilen [7]). (§. 7.) Da wir also sehen daß durch diese Künste zwar die Erwerbung des Nothwendigen herbeigeführt wird, aber keine derselben irgendwie Jemand weise macht, so bleiben uns demnächst noch die Künste des Vergnügens übrig, welche meistens nachahmende Künste und alle, so zu sagen, ein bloßes Spiel sind [8]). Ihre Meister ahmen theils mit vielerlei anderen Werkzeugen, theils mit ihrem eigenen Körper, und zwar oft mit nicht sonderlich anständigen Bewegungen desselben, sie ahmen in Worten, in allen Arten musischer Kunst und in allen Schöpfungen der bildenden Künste, in der Feuchtigkeit der Farben und in der Trockenheit des Steines nach. Allein auch alle diese nachahmenden Künste haben noch Keinen, ob er sie auch noch so fleißig betrieb, irgendwie weise gemacht. (§. 8.) Nachdem aber so Alles (was zur Nothdurft und was zur Annehmlichkeit des Lebens dient) bewirkt ist, treten im Uebrigen noch hülfreiche Künste tausendfacher Art hinzu [9]). Unter ihnen steht obenan und gewährt uns den reichhaltigsten Nutzen*) die sogenannte Kriegs- und Feldherrnkunst; ihrer sind wir am häufigsten benöthigt, und sie verschafft in ihrer Anwendung den größten Ruhm, aber sie hängt auch am Meisten vom Zufall des Glückes ab und ist ihrer Natur nach mehr der Tapferkeit als der Weisheit eigen**). Auch die sogenannte Arzneikunst ferner gewährt uns (mancherlei) Hülfe (nämlich) wider den Schaden***) welchen die Jahreszeiten durch allzu große Kälte und Hitze und andere Witterungsverhältnisse für alles Lebendige mit sich bringen; doch den Ruhm zur wahren Weisheit zu führen kann man ihr in keinem Stücke zuertheilen, denn regellos treibt sie

*) S. Stallbaum z. d. St.

**) Hermanns Aenderung des handschriftlichen δεδομένη in γενομένη scheint uns nicht durchaus nothwendig.

***) Wörtlich: „Raub."



sich in bloßen Vorstellungen und blinden Muthmaßungen umher. Für gute Helfer werden wir auch die Steuermänner sammt den Schiffern erklären, und doch soll uns Niemand einreden uns aus der Zahl aller dieser einen weisen Mann zeigen zu wollen, denn schwerlich*) wird einer von ihnen das wahre Wesen von des Fahrwindes Gunst und Zürnen kennen, so sehr dies auch für die ganze Steuermannskunst erwünscht sein würde. Und fürwahr, eben so wenig sind alle Die weise welche sich dafür ausgeben durch die Kraft ihrer Beredtsamkeit in Rechtshändeln Hülfe zu leisten, da ihre Kunst blos auf Gedächtniß und Uebung beruht und sie bloß den herrschenden Meinungen oder Gewohnheiten**) ihre Aufmerksamkeit zuwenden und in die wahre Natur des Rechts keineswegs eingedrungen sind [10]). (§. 9.) So bleibt denn nur noch eine eigenthümliche Geschicklichkeit übrig welche auf den Namen der Weisheit Anspruch machen könnte, doch pflegt man sie schon gemeinhin mehr als Naturgabe denn als Weisheit anzusehen. Man bemerkt nämlich oft Leute welche theils alles Mögliche leicht lernen, theils auch ein umfassendes und sicheres Gedächtniß besitzen und (bei jeder

*) οὐ γὰρ aus den beiden besten Handschriften statt οὐδὲ γὰρ mit Hermann, Schneider, Wagner, Baiter.

**) δίξαις ἢ ἕδεσιν nach Winckelmanns Vermuthung statt δόξης ἤθεσιν mit Hermann und Baiter. Auch Wagner erklärt dies für „vielleicht richtig". Doch ist vielleicht mit Stallbaum 3. A. die überlieferte Lesart beizubehalten und bloß das Komma statt hinter τριβῇ vielmehr vor μνήμῃ zu setzen: „Hülfe zu leisten, da sie bloß vermöge Gedächtnisses und gewohnheitsmäßiger Uebung auf die hergebrachte Denk- und Vorstellungsweise ihre Aufmerksamkeit richten." Stallb. scheint freilich sogar δόξης mit τριβῇ zu verbinden und nicht mit ἤθεσι, was aber doch schwerlich angeht.

Gelegenheit), so bald man sie nur daran erinnert was *) das Angemessenste für sie zu thun sei, dasselbe schnell auszuführen wissen. Alles dies wird nun bald als Naturgabe, bald als Weisheit, bald als Scharfsinn und Geistesgegenwart bezeichnet [11]), allein kein Verständiger wird doch irgend Jemanden um irgend einer dieser Eigenschaften willen **) im eigentlichen Sinne als weise bezeichnen wollen.

3. (§. 10.) Nun muß aber doch irgend eine Wissenschaft zu finden sein durch deren Besitz Jemand wirklich und nicht bloß nach der Meinung der Leute weise wird. Laßt uns also zusehen. Wir machen uns da freilich an eine schwer auszumittelnde Sache, wenn wir so außer den erwähnten Wissenschaften noch eine andere aufzufinden suchen, welche wirklich und mit vollem Recht Weisheit zu heißen verdient und deren Inhaber nicht mehr ein handwerksmäßiger [12]) und ungebildeter Geist, sondern durch sie ein weiser und tugendhafter Bürger sein soll, gerecht gleich sehr als Herrscher wie als Unterthan im Staate ***) und tactvoll. Laßt uns denn also zuvörderst in Betracht ziehen welche von allen Wissenschaften wohl allein so geartet ist daß, wenn man sie dem Menschengeschlecht entzöge oder wenn sie nie demselben zu Theil geworden wäre, dasselbe ganz unvernünftig und unverständig sein würde. Diese zu

*) ὅ τι schreibt Hermann mit Recht statt ὅτι, und ihm folgen Wagner, Baiter und Stallbaum 3. A.

**) οὐδενὶ aus den beiden besten Handschriften statt οὐδένα mit Hermann. S. dessen Vorrede.

***) Wohl mit Recht hat Stallbaum 3. A. das τε hinter πολίτης und das ἔσται hinter ἐνδίκως eingeklammert und wir haben demgemäß übersetzt. Ast schreibt ἔνδικος statt ἐνδίκως, und auch Wagner spricht sich hiefür aus: „Bürger und gerecht und zugleich tactvoll als Herrscher wie als Unterthan im Staate sein soll."



finden wird nun nicht so gar schwierig sein *). (§. 11.) Denn wenn man die eine Wissenschaft gegen die andere hält, so wird diejenige welche dem ganzen Menschengeschlecht den Begriff der Zahl verliehen hat es sein welche so Großes leistet, und ich glaube daß uns eher ein Gott selber als irgend ein Zufall diese Wissenschaft zu unserer Erhaltung verliehen hat, und auch darüber welchen Gott ich meine muß ich mich erklären; vielleicht freilich werdet ihr diesen meinen Gedanken seltsam finden, vielleicht aber auch nicht. Wie sollte man nämlich denjenigen Gott welcher der Urheber alles Guten für uns ist [p. 977.] nicht auch für den des bei Weitem größten Gutes, der Weisheit, halten, und welchen Gott habe ich nun dabei wohl in aller Ehrfurcht im Sinne, Megillos und Kleinias? Doch wohl eben das Weltall selbst, welches wir, wie es auch alle andern Götter und Dämonen thun, mit allem Rechte vorzüglich zu verehren und anzubeten haben. Daß dieser Gott uns alle übrigen Güter verliehen habe, das werden wohl Alle zugeben, daß er aber uns in Wahrheit auch die Wissenschaft der Zahlen beschert habe und sie auch hinfort einem Jeden bescheren werde welcher aufmerksam seiner Leitung folgt, das behaupten wir wenigstens (zuversichtlich). Gehe man nämlich nur an eine richtige Betrachtung dieses unseres Alls, oder nenne man es lieber Himmel oder Weltgebäude, und man wird es verfolgen können wie dasselbe sich selbst und jedes Gestirn das es in sich trägt auf ihren mannigfaltig verschlungenen

*) Daß die handschriftliche Lesart χαλεπὸν τὸ statt χαλεπὸν τῷ herzustellen sei zeigt Hermann in seiner Vorrede, und auch Schneider, Wagner, Baiter und Stallbaum 3. A. sind zu ihr zurückgekehrt. Stallbaum construiert indessen anders als Hermann: „diese ist nun, was ihre Auffindung „anlangt, (auch) gar nicht so schwierig."

Märschen [13]) herumführt und allen ihre Nahrung und den Wechsel ihrer Jahreszeiten gewährt. Und so würden wir behaupten dürfen daß es uns alle anderen Güter und alle andere (sogenannte) Weisheit zugleich mit der Kunst der Zahlen geschenkt hat. Diese letztere aber ist das wichtigste Geschenk für Jeden der es annimmt und nach Anleitung der Zahl alle Bewegungen der Himmelskörper verfolgt.

(§. 12.) Laßt uns nun ein wenig wieder zurückgehen, und zusehen daß wir vorhin mit gutem Grunde behaupteten daß, wenn man dem Menschengeschlechte die Zahl nähme, wir zu keinerlei Weisheit gelangen könnten, so wie denn ja wo Weisheit und Vernunft fehlen die Seele eines lebendigen Wesens nimmer zu vollständiger Tugend gelangen kann. Denn ein lebendiges Wesen welches nicht weiß was Zwei und Drei und Gerade und Ungerade sind, welches überhaupt von der Zahl keinen Begriff hat, wird auch keine vernünftige Erklärung von irgend Etwas zu geben im Stande sein, da es ja dann von allen Dingen nur sinnliche Wahrnehmung und Erinnerung besitzen kann. Daß es nun dabei der übrigen Tugenden, Tapferkeit und Besonnenheit, theilhaftig werden könne, Dem steht Nichts im Wege [14]), weise aber kann kein Geschöpf werden welchem das vernünftige Denken abgeht; und wem die Weisheit fehlt, dem fehlt gerade der wichtigste Theil der gesammten Tugend und folglich diese gesammte und vollkommene Tugend selbst, und somit wird ihm auch selbst die wahrhafte Glückseligkeit fehlen. Aller unserer Erkenntniß muß daher nothwendig die der Zahl zu Grunde gelegt werden. Diese Nothwendigkeit vollständig darzuthun, dazu würde es freilich einer noch viel ausführlicheren Auseinandersetzung bedürfen, aber auch die jetzt gegebene wird bereits hinlänglich gezeigt haben daß alle anderen Künste, die wir jetzt



eben durchgiengen und bei Seite schoben*), in keinem Stücke bestehen könnten, sondern alle gänzlich zu Grunde gehen müßten, sobald Jemand uns der Wissenschaft der Zahlen beraubte. (§. 13.) Allerdings möchte es indessen vielleicht**) manche Leute bedünken daß man der Zahl doch nur wenig bedürfe wenn man bloß diese Künste ins Auge fasse. Doch wäre auch dieses Wenige schon wichtig genug. Wenn man aber seinen Blick auf Alles was göttlichen und was menschlichen Ursprungs ist richtet und so auch die Natur der Götterverehrung und das eigentliche Wesen der Zahl selber zu erkennen sucht, [p. 978.] dann möchte Keiner Wahrsager genug sein um die Kraft und Wirkung der Zahl in ihrem ganzen Umfange zu begreifen; so viel aber ist wohl Jedem offenbar daß im ganzen Bereiche der musischen Kunst alle Töne und Bewegungen unter ihrem Gesetze stehen, und, was das Wichtigste ist, aus ihr entspringt alles Gute. Denn daß nichts Schlechtes aus ihr hervorgehe ist leicht einzusehen und wird hoffentlich aus folgender Erwägung auch wirklich erhellen. Ermangelt doch***) die regellose und ungeordnete, die unschöne, unrhythmische und unharmonische Bewegung, und so Alles was irgend vom Uebel ist, eben schlechterdings des Zahlmaßes. Davon muß ein Jeder überzeugt sein welcher ein seliges Ende finden will, das Gerechte, das Gute, das Schöne und Alles was dahin gehört, wird also Keiner ohne

*) Wenn nicht nach Ast's Vorschlage, für welche sich auch Stallbaum 3. A. ausspricht, αὐτὰς τέχνας zu schreiben ist statt τὰς τέχνας: „und sie dabei (immerhin) als Künste bestehen ließen."

**) ἴσως statt ἱκανῶς aus Theon von Smyrna p. 9 (Bulliald.) und Ficinus mit Cornarius, Ast und Stallbaum 3. A.

***) ἀλλ' ist jedenfalls verdorben, Stallbaum 3. A. vermuthet wenigstens dem Sinne nach richtig καὶ γάρ.

Kenntniß der Zahl sich richtig vorstellen und zergliedern und so bestimmen können*) daß er sich selbst und Andere überzeugte [15]).

4. (§. 14.) Laßt uns denn nun in unserer Untersuchung eben dazu fortschreiten, auf welche Weise denn wir des Zahlenbegriffes inne geworden sind. Wohlan also! Woher kam es [16]) daß wir vom All mit der natürlichen Fähigkeit ausgestattet sind aus der Betrachtung desselben den Unterschied zwischen Eins und Zwei abzunehmen, während dieselbe so vielen anderen lebenden Wesen von ihrem Vater nicht zu Theil ward**)? In unsere Natur legte der Gott zunächst eben dies Vermögen diesen Unterschied, wenn er uns gezeigt wurde, zu begreifen, und sodann zeigte er ihn uns und zeigt ihn noch fort und fort. Und welche schönere Einheit von Allem was er uns zeigte hätte da der Mensch wohl finden können als den Tag? Und nachdem dies geschehen war, mußte er in seiner Betrachtung zunächst dazu kommen die Nacht von ihm abzugliedern, weil diese ihm in dieser seiner Betrachtung als das gerade Gegentheil desselben entgegentrat. Den Wechsel dieser beiden Zeitabschnitte verfolgt nun der Himmel viele Tage und viele Nächte hindurch in unaufhörlichem Kreislauf***), und so lehrt er den Menschen

*) Wörtlich: „wird Keiner in seiner Gliederung so aufzählen „können der nicht die richtige Vorstellung (von dieser Zählung) erfaßt und somit die Wahrheit erkannt hat daß er" u. s. w. Anders construiert Ast, indem er das Komma nicht vor, sondern hinter μὴ γιγνώσκων setzt: „Wer aber „das Gerechte, das Gute, das Schöne und Alles was dahin gehört, nicht kennt, der wird überhaupt nie eine richtige Vorstellung zu fassen und ein solches Urtheil zu fällen „vermögen daß er sich selbst und Andere (durch dasselbe) „überzeugt."

**) παντός nach den Handschriften, während die Zürcher nach Asts Conjectur παντὸς haben.

***) Mit Recht hat Ast μὴ παύηται und ἄς als unächt entfernt



unaufhörlich den Unterschied von Eins und Zwei, bis endlich auch der Ungelehrigste das Zählen genugsam erlernt hat, denn auch wie die Dreiheit und Vierheit und die ganze Vielheit sich bildet wird Jeder von uns aus diesem Anblick inne werden. (§. 15.) Weiter schuf dann der Gott in sich selber*) den Mond, welcher dadurch daß er bald größer und bald kleiner erscheint innerhalb fünfzehn Tagen und Nächten jeden Tag als einen veränderten erscheinen läßt und so seine Bahn durchläuft. Das ist nun (wieder) ein (regelmäßig wiederkehrender) Umlauf und wird als solcher einem Jeden entgegentreten welcher nur alle einzelnen Tage dieses Kreislaufes zu einem einzigen Ganzen verbinden will, so daß man wohl sagen darf daß von allen lebendigen Wesen denen Gott überhaupt die Fähigkeit zu lernen verliehen hat auch das ungelehrigste dies lernen wird. So weit nun also und hierin ist jedes überhaupt dazu fähige Geschöpf des Zählens durchaus kundig geworden, in so weit es nämlich ein jedes Ding als ein besonderes Eins für sich betrachtet. [p. 979.] Was aber die Auffindung des gegenseitigen Verhältnisses aller Zahlen anlangt, so glaube ich daß der Gott zwar noch um eines größeren**), aber auch um dieses Zweckes willen den

und Wagner diese Worte wenigstens in Parenthese geschlossen, was Hermann (s. dessen Vorrede) und nach ihm Baiter sogar auf das dem μὴ παύηται vorangehende ὄντα ausgedehnt haben.

*) ἐνεποίησε statt ἓν ἐποίησε verbesserte Hermann, und ihm folgen Wagner und Baiter.

**) Mit Recht hat Hermann und nach ihm Wagner und Baiter die Interpunction hinter μείζονος getilgt. Welches aber dieser größere Zweck sei erhellt aus dem Folgenden §. 20 ff., nämlich daß innerhalb des Gesammtgottes, des Weltalls, ein Geschlecht seliger Theilgötter oder Feuergeister vorhanden sei, deren einer eben auch der Mond ist.

Mond, wie schon bemerkt, als einen zunehmenden und abnehmenden in sich einbildete und die Monate zum Jahre zusammensetzte, und so begannen alle jene Geschöpfe die gegenseitigen Verhältnisse von Zahl zu Zahl mit glücklichem Geschick zu bemerken. Dieser Einrichtung aber haben wir auch die Früchte zu danken welche die Erde in reichem Maße hervorbringt, so daß Nahrung für alle lebendigen Geschöpfe vorhanden ist, wenn nicht Sturm und Regenguß zur Unzeit oder im Uebermaße eintritt. Aber wenn auch dieser Ordnung entgegen schlimmer Mißwachs vorkommt, so darf man doch die Schuld nicht der Gottheit, sondern nur den Menschen beimessen, die ihren Lebensunterhalt nicht nach der Gerechtigkeit einander mittheilen.

(§. 16.) Wir fanden nun in unserer bisherigen Forschung über die Gesetze daß es ziemlich leicht sei alles andere den Menschen Ersprießliche zu erkennen, und daß Jedermann geschickt dazu sei Alles was wir als dazu gehörig angeführt haben zu begreifen und, sobald er nur eingesehen hat ob ihm Etwas von augenscheinlichem Nutzen sei oder nicht, dasselbe auszuführen. Es schienen uns, sage ich, und scheinen uns noch alle anderen Bestrebungen (dieser Art) nicht sehr schwierig, wohl aber sei die Art und Weise wie man ein tugendhafter Mensch werde ein gar schweres Ding. Und gleichermaßen von allen anderen Gütern geht mit Recht die Rede der Leute, es sei nicht bloß möglich sie zu erwerben, sondern auch nicht schwer. Jedermann weiß entbehrliche und unentbehrliche Habe zu unterscheiden, Jedermann weiß was zum Wohle des Körpers erforderlich ist und was nicht. Dagegen daß die Seele der Tugend bedürfe, auch das zwar geben Alle einander zu, und fragt man, auf welche Weise sie tugendhaft werden müsse, so räumt auch das noch Jedermann ein daß sie dazu der Gerechtigkeit, Besonnenheit und Tapferkeit, und auch wohl das noch daß sie dazu



der Weisheit bedürfe; aber was für eine Weisheit dies sein müsse, darüber ist, wie wir vorhin gesehen haben, nicht mehr Jeder aus der großen Menge mit dem Andern einverstanden. Nun haben wir aber überdies neben allen anderen vorher angegebenen Weisheiten noch eine neue ausfindig gemacht, die erst recht eigentlich ihren Zweck erfüllt und Dem welcher sie sich angeeignet hat erst recht eigentlich die Geltung eines Weisen verschafft, wie wir dies ja so eben gesagt haben. Ob (nun dies richtig ist, ob) derjenige welcher diese Erkenntniß besitzt dadurch wirklich zu einem weisen und tugendhaften Manne wird, darüber müssen wir uns jetzt noch näher verständigen.

(§. 17.) Kleinias. Freund, wie sehr hattest du Recht wenn du sagtest *) daß du Wichtiges über wichtige Dinge vorzutragen unternähmest.

Der Athener. Allerdings ist die Sache von großer Wichtigkeit, Kleinias, aber das Schwierigere ist zu zeigen daß sie durchaus und in jedem Betracht auch wahr ist.

Kleinias. Ohne Zweifel, Freund, gleichwohl aber werde nicht müde uns deine Gedanken über sie vorzutragen.

Der Athener. Nein, aber werdet auch ihr es nicht sie anzuhören.

Kleinias. Gewiß nicht, das verspreche ich dir in unser Beider Namen. [17]).

5. (§. 18.) [p. 980.] Der Athener. Brav! Um die Sache denn von Grund aus anzufangen, müssen wir nothwendig **), wie es

*) Wo?

**) ἀνάγκη statt ἀράγκη verbesserte Schneider, welchem Wagner, Baiter und Stallbaum 3. A. folgen, und jedenfalls ist diese weit leichtere Aenderung der Hermannschen ἄν εἴη durchaus vorzuziehen.

(mir) scheint, uns zuerst vor Allem darüber aussprechen, worin denn Das besteht was wir für Weisheit ansehen, wenn anders wir überhaupt im Stande sind es unter einen einzigen Begriff zu fassen, und wenn wir dazu schlechterdings unvermögend sind, so liegt uns wenigstens das Zweite ob, zu bestimmen, welche und wie viele Wissenschaften es denn sind die Jemand sich aneignen muß um nach unserer Ansicht den Namen eines Weisen zu verdienen.

Kleinias. So sprich denn.

Der Athener. Nächstdem wird der Gesetzgeber vor allem Tadel sicher sein wenn er eine schönere und würdigere Ansicht von den Göttern als alle früher geäußerten sich bildet und ausspricht und so sein ganzes Leben hindurch die Götter mit den schönsten Gaben heiterer Kunst*) verehrt, indem er ihnen die frohen Empfindungen seines Herzens in Lobgesängen ausdrückt.

Kleinias. Schön gesagt, Freund! Ja, mögest du damit das Werk deiner Gesetzgebung krönen daß du im heitern Spiele der Musen den Göttern dienst, und so (wenigstens für dein Theil) dein Leben in höherer Reinheit zu durchleben und das beste und schönste Ende desselben zu erreichen!

Der Athener. Was wäre also zu diesem Zwecke zu thun, Kleinias? Dünkt es dich würdig daß, indem wir den Göttern unsere tiefste Ehrerbietung in Lobgesängen darbringen, wir in denselben zugleich sie anflehen daß sie uns das Schönste nnd Beste über sie zu sagen in den Sinn legen? Gefällt dir mein Vorschlag oder weißt du etwas Besseres?

Kleinias. Nein, er gefällt mir ganz wunderherrlich. Drum

*) παιδιᾷ gegen die bessern Handschriften und Ficinus, welche παιδείᾳ bieten, mit Hermann, Wagner, Baiter und Stallbaum 3. A., aus dem von Hermann in seiner Vorrede dargelegten Grunde.



also, du trefflicher Mann, bete denn zu ihnen und trage dann vertrauensvoll Dasjenige vor was dir Schönes über die Götter und Göttinnen zu sagen in den Sinn kommt.

Der Athener. Das soll unter Gottes gnädiger Führung geschehen, bete nur auch du mit mir.

Kleinias. Und nun sprich denn.

(§. 19.) Der Athener. Da liegt mir denn zunächst, wie ich glaube, die Pflicht ob von dem Ursprunge der Götter und der lebenden Wesen statt der unwürdigen Darstellung der Früheren eine bessere unsern zuvor entwickelten Grundsätzen gemäß zu geben. Und dabei will ich wieder auf Das zurückgehen was ich den Lehren der Gottlosen entgegengesetzt habe, indem ich nachwies daß die Götter allen Dingen, kleinen und großen, ihre Fürsorge angedeihen lassen und daß sie unerbittlich seien in allen Dingen welche sich auf Recht (und Unrecht) beziehen [18]). Ihr werdet euch dessen noch erinnern, Kleinias, denn ihr nahmt ja sogar schriftliche Aufzeichnungen davon. Auch war diese meine Auseinandersetzung vollkommen begründet. Der Hauptsatz derselben war nun der [19]) daß Alles was Seele ursprünglicher sei als Alles was Körper heißt; nicht wahr, ihr erinnert euch dessen noch? Und gewiß auch das Folgende habt ihr noch ganz im Gedächtniß. Was besser, ursprünglicher und gottähnlicher ist wird natürlicherweise vornehmer sein als Alles was schlechter, von mehr abgeleiteter Art und von geringerem Werthe ist, ebenso gut wie man umgekehrt sagen muß daß das Herrschende und Leitende auch ursprünglicher ist als das Beherrschte und Geleitete. [p. 981.] Halten wir also daran fest daß hiernach die Seele ursprünglicher ist als der Körper, und ist dies richtig, so wird es sicher von Demjenigen was von jenem Urgrunde alles Werdens noch selbst wieder den Urgrund bildet glaublich werden daß es ursprünglicher als alle Dinge ist, und so dürfen wir denn

weiter annehmen daß dieser Urgrund des Urgrunds auch vorzüglicher als sie alle ist, und daß wir in voller Wahrheit den Pfad der höchsten Weisheit betreten wenn wir zu der Lehre vom Ursprunge der Götter fortschreiten.

(§. 20.) Kleinias. Gut, daran wollen wir mit allen Kräften festhalten.

Der Athener. Wohlan denn, werden wir nicht behaupten daß am Naturgemäßesten und Richtigsten der Name eines lebenden Wesens da angewandt werde wo aus dem Zusammentreten von Seele und Körper eine einzige gemeinsame Bildung entsteht?

Kleinias. Allerdings.

Der Athener. Ein lebendes Wesen heißt also mit allem Recht ein solches Gebilde?

Kleinias. Ja.

Der Athener. Feste Körper nun sind aller Wahrscheinlichkeit nach fünf anzunehmen, (aus deren weiterer Zusammensetzung alle anderen entstehen und) die (als bleibender Stoff) den trefflichsten und schönsten (körperlichen) Bildungen zu Grunde liegen; von allem Unkörperlichen dagegen gibt es nur Eine Art. Denn was auch immer schlechthin körperlos und farblos entstehen mag, Alles gehört zu der in Wahrheit göttlichsten Gattung der Dinge, zu der der Seele. Und dieser allein kommt es zu zu bilden und zu schaffen, Allem dagegen was wir körperlich nennen, gebildet und geschaffen zu werden und sichtbar zu erscheinen, während Alles was Seele heißt — wir können das nicht oft genug sagen — unsichtbar und nur vermöge des Denkens zu erfassen, so wie selber mit Denkkraft ausgerüstet, indem es der Erinnerung und des Vermögens alle wechselnden Verhältnisse der geraden und ungeraden Zahlen zu berechnen theilhaftig ist [20]). (§. 21.) Jene fünf Grundkörper nun sind Feuer, Wasser, Luft, Erde und Aether, und jeder



derselben hat sein (besonderes) Bereich (im Weltall), in deren jedem *) lebendige Wesen von großer Zahl und Mannigfaltigkeit sich bilden, und man muß daher die Gattungen jedes dieser Bereiche abgesondert für sich betrachten. Fassen wir daher zunächst die lebendigen Wesen der Erde, Menschen und Thiere mit und ohne Füße, und neben diesen willkürlicher Bewegung fähigen Geschöpfen auch die fest an ihrem Orte angewurzelten als Eine Gattung zusammen. Alle diese Arten von Wesen bilden nämlich in sofern eine Einheit als man anzunehmen hat daß sie zwar alle aus allen Grundkörpern (in verschiedener Weise), aber doch zum größten Theile aus Erde zusammengesetzt und (daher) von fester Beschaffenheit sind. Als eine zweite Gattung belebter Wesen werden wir sodann die Gestirne anzusehen haben, da auch diese mit ihrer Entstehung zugleich sichtbar geworden sind. Denn sie bestehen zumeist aus Feuer [21]), enthalten aber auch Erde und Luft und kleine Bestandtheile von den beiden anderen Grundkörpern in sich, und wir müssen daher behaupten daß aus der verschiedenen Mischung dieser Bestandtheile verschiedenartige Wesen von dieser Gattung hervorgehen, alle aber sichtbar. Alle diese Arten himmlischer Wesen muß man also wiederum **) als eine einzige Gattung zusammenfassen und als ein göttliches Geschlecht bezeichnen, welchem der schönste Körper und die edelste und glücklichste Seele zu Theil geworden ist. Was aber ihr Schicksal anlangt, so kann man nur

*) ἑκάστων nach der Vulgata statt ἕκαστον mit Bekker, Stallbaum 1. A. und Hermann.

**) πάλιν aus den besten Handschriften statt πάντα mit Hermann, Schneider, Wagner, Baiter und Stallbaum 3. A. Eben so läßt Hermann mit Recht das in jenen fehlende ταῦτα εἶναι hinter οὐρανόν weg und Baiter klammert es wenigstens ein.

zwischen zweierlei Annahmen wählen, nämlich der daß jedes von ihnen schlechthin unsterblich und unvergänglich und in jedem Betracht von ganz göttlicher Natur ist, [p. 982.] oder der daß sie wenigstens ein sehr langes Leben führen, so daß keinem von ihnen dies nicht genügte, sondern irgend eines noch eines längeren bedürftig wäre.

6. (§. 22.) Wir wollen uns nun zunächst von beiden Gattungen lebender Wesen einen näheren Begriff machen. Wiederholen wir es also: beide sind sichtbar, die eine aber besteht dem äußern Anscheine nach ganz aus Feuer, die andere aus Erde, und diese bewegt sich ohne Regel und Ordnung, jene aber hält eine vollkommene Ordnung in allen Stücken inne. Was sich nun aber ohne Regel und Ordnung bewegt, das müssen wir (eben deßhalb auch) für unweise halten, und so handeln ja insgemein auch die lebendigen Geschöpfe auf unserer Erde; was aber geordnet am Himmel seine Bahnen durchläuft, das legt eben damit einen starken Beweis seiner Weisheit ab, denn wie sollte es einen stärkeren dafür liefern als dadurch daß es stets derselben Regel und Ordnung in allen seinen Bewegungen und allem seinem Thun und Leiden folgt?[22]) Denn*) die Nothwendigkeit welche in einer weisen und vernünftigen Seele herrscht ist bei Weitem die stärkste von allen Nothwendigkeiten, denn eine solche Seele beherrscht sich selbst nach ihrem eigenen Gesetz, ohne von etwas Anderem beherrscht zu werden, und wenn eine Seele nach dem Rathe vollendeter Einsicht das Beste beschlossen hat,

*) Ob ich durch diese Conjunction das Verhältniß zum voraufgehenden Satze richtig wiedergegeben habe verbürge ich nicht; im Texte steht blos δὲ. Die Schwäche der ganzen Beweisführung in dieser Form springt übrigens in die Augen.



dann*) bleibt auch ihr Wille dieser Einsicht gemäß in Wahrheit vollkommen unabänderlich, und selbst der Stahl kann nicht fester und unwandelbarer sein; vielmehr wachen (dreifach) fürwahr die drei Schicksalsgöttinnen darüber und halten darauf daß unabänderlich vollendet werde was jeder der Götter nach seinem besten Rathschlusse beschlossen hat[23]). (§. 23.) Den Menschen sollte daher**) zum Beweise dafür daß dieser ganze Zug der Gestirne Vernunft besitze der Umstand dienen daß (ja ihr Umlauf stets unverrückbar derselbe bleibt, und daß also) sie bereits unermeßliche Zeiten hindurch unaufhörlich das ausführen was sie von Anbeginn beschlossen haben, und nicht in ihren Beschlüssen hin und her wanken und daher bald Dies bald Jenes ausführen, noch in ihrem Laufe schwanken und ihre Bahn verlassen. Und doch zogen die meisten von uns Menschen gerade daraus daß die Sterne immer Dasselbe und auf dieselbe Weise thun den entgegengesetzten Schluß, daß sie unbeseelt sein müßten, und von den Unverständigen, die zuerst so urtheilten, ließ sich auch die große Menge zu der Meinung verleiten daß das Menschengeschlecht belebt und vernünftig sei, weil es (willkürliche) Bewegung besitze, jene Götter aber nicht, weil sie stets in denselben Bahnen verharren, während doch jeder Mensch, wenn er richtiger und besser und mit liebevollem Sinne urtheilen will, einsehen muß daß ein Wesen welches beständig in allen seinen Handlungen derselben Regel und Ordnung und denselben Gründen folgt doch gerade deßhalb für weise zu gelten

*) τότε für τὸ nach Schneiders Conjectur mit Baiter. Auch Wagner meint daß dieselbe wohl Aufnahme verdiene. S. jedoch Stallbaum 3. A. z. d. St.

**) Im Texte steht wiederum bloß δὲ, was auch bei diesem Satz das Gedankenverhältniß zu den beiden voraufgehenden ganz im Unklaren läßt.

habe*), und daß dies eben die Natur der Gestirne sei, welche nicht bloß den herrlichsten Anblick gewähren sondern auch den herrlichsten und erhabensten aller Märsche [24]) und Reigentänze [25]) ausführen und durch ihn den lebenden Wesen alles Nöthige gewähren. (§. 24.) Und ferner mit welchem Rechte wir sie als beseelt ansehen wird auch erhellen wenn wir ihre Größe in Erwägung ziehen, [p. 983.] denn so klein wie sie dem Auge erscheinen sind sie nicht in Wirklichkeit, sondern jedes von ihnen hat vielmehr einen erstaunlichen Umfang; daran ist kein Zweifel, sondern es lassen sich dafür hinlängliche Beweise führen, so daß wir, wenn wir das Richtige denken wollen, annehmen müssen daß die ganze Sonne größer als die ganze Erde ist und daß überhaupt die Größe aller jener am Himmel daherwandernden Sterne unsere Vorstellung weit übersteigt. Und fragen wir nun, auf welche Weise wohl irgend eine Naturkraft eine so große Masse immer in der gleichen Zeit, wie sie ja noch heutzutage so bewegt werden, im Kreise herumbewegen kann, so behaupte ich (zuversichtlich) daß (nicht eine solche, sondern) nur ein Gott dies vermöge und daß es auf keine andere Weise je möglich sei. Denn kein Körper kann auf andere Weise beseelt werden als durch einen Gott, wie wir bereits dargethan haben [26]); kann ein Gott aber überhaupt einen Körper beseelen, so muß es für ihn auch etwas durchaus Leichtes gewesen sein einen jeden Körper von noch so großer Masse zu einem belebten Wesen zu machen und sodann dasselbe in der Weise sich bewegen zu lassen wie er sie sich als die beste ausgedacht. Und so mögen wir denn nun über alle diese Weltkörper einen un-

*) Wenn man nicht mit Stallbaum 3. A. nach der Vermuthung von Stephanus πρᾶττον in πράττειν verwandeln will: „daß gerade deßhalb ein Wesen für ein weise zu gelten habe, weil es nämlich ja so in allen seinen Handlungen . . . . folgt."



trüglichen Satz aufstellen: es ist unmöglich daß Himmel und Erde, daß die Sterne und ihre Massen alle insgesammt ihren Umlauf so genau nach Jahren, Monaten und Tagen zurücklegen und daß Alles was die Folge davon ist für uns Alle ohne Ausnahme so sehr zum Guten sich gestalten könnte wenn nicht bei jedem dieser Körper oder auch in ihm [27]) eine Seele wäre. Je geringer der Mensch ist, um so mehr sollte er sich vor albernem Geschwätz hüten, vielmehr sich einleuchtender Reden befleißigen.

7. (§. 25.) Wer aber gewisse Schwungkräfte, gewisse natürliche Eigenschaften der Körper oder etwas Aehnliches für die wirkenden Ursachen (dieser Kreisläufe) ausgibt sagt damit Nichts was klar und einleuchtend wäre. Vielmehr müssen wir das von uns Behauptete noch einmal und mit allem Nachdruck wiederholen, (auf daß um so einleuchtender werde) ob diese unsere Sätze Grund haben oder gänzlich aus der Luft gegriffen sind, daß nämlich alle Dinge in zwei Classen zerfallen, Seelen- und Körperwesen, daß es von beiden vielerlei Arten gebe, daß beide Classen von einander und jede Art von ihnen von der andern wesentlich verschieden seien, und daß es durchaus kein Drittes gebe was zweien von ihnen gemeinsam wäre, der Hauptunterschied jedoch sei der dieser beiden Classen selbst. Denn die Seele sei als vernünftig, der Körper aber als vernunftlos, jene als beherrschend, diese als beherrscht, jene als Ursache von Allem, dieser als unfähig zu irgend welcher Einwirkung zu bezeichnen. Darnach ist denn die Behauptung daß die Bewegungen des Himmels von einer andern Ursache herzuleiten seien als von der Seele*) offenbare Thorheit und großer Unverstand. (§. 26.) Wenn aber sonach

*) Wir haben die Worte τε καὶ σώματος, weil sie, wie Wagner, der sie deßhalb in Parenthese schloß, erkannte, durchaus widersinnig sind, unübersetzt gelassen.

vielmehr die unsere in einer so wichtigen Sache über alle anderen Behauptungen den Sieg davon tragen und es für (völlig) zuverlässig erachtet werden muß daß alle diese Bewegungen ein Werk von Göttern sind, so muß Eins von Beidem festgesetzt werden: entweder daß wir die Gestirne selbst als Götter mit allem Rechte zu preisen, oder daß wir sie wenigstens als Götterbilder gleich den Statuen anzusehen haben, [p. 984.] und zwar als solche die von den Göttern selbst gemacht sind. Eins von Beidem, wie gesagt, müssen wir annehmen, denn auch wenn wir uns dafür entscheiden wollten daß sie bloße Bilder sind, so dürfen wir sie doch nicht als Werke von unverständigen und wenig bedeutenden Künstlern ansehen, sondern müssen sie weit vor allen andern Götterbildern verehren, denn nie wird man schönere noch so sehr allen Menschen gemeinsame oder an so erhabenen*) Orten aufgestellte und ein so vollkommenes Leben, solche Reinheit und solche Würde an den Tag legende Götterbilder erblicken als wie es auf diese Weise in jedem Betracht zu Stande gebracht ist**).

(§ 27.) Laßt uns also über die Götter folgende Lehre vortragen. Wir haben bisher zwei Gattungen sichtbarer belebter Wesen in Betracht gezogen, von denen wir die eine für unsterblich, die andere, irdische, aber für sterblich erklärt haben. Nun müssen wir aber auch versuchen die drei noch übrigen Gattungen zu bestimmen, welche unter allen fünf, wie wir aller Wahrscheinlichkeit nach anzunehmen haben, die mittleren***) bilden. Den Rang zunächst

*) μᾶλλον scheint vor ἐν διαφέρουσι ausgefallen, wie Stallbaum 3. A. urtheilt.

**) ἢ ταύτῃ ὡς πάντῃ aus Paris. A. nach Bastis Zeugniß mit Stallbaum 3. A.

***) τὰ μεταξὺ τούτων hat Stallbaum 3. A. wohl mit Recht in Parenthese geschlossen.



nach dem Feuer müssen wir nun dem Aether zuertheilen und annehmen daß auch vorwiegend aus ihm die Seele (des All) lebendige Wesen, von seiner Art bildet, gerade wie aus den anderen Grundkörpern, wozu sie denn wiederum geringere Theile von den übrigen Elementen, und zwar nur so viele als zur Verbindung nothwendig waren, hinzufügte. Wir müssen dann ferner annehmen daß sie nächst dem Aether ebenso aus der Luft eine andere Gattung solcher Wesen und eine dritte aus dem Wasser bilde. Und so muß es uns als wahrscheinlich bedünken daß sie, indem sie dies Alles schuf, das ganze Weltall mit lebenden Wesen erfüllte, indem sie alle Elemente in allen möglichen Arten der Zusammensetzung dazu verwandte, und jedem derselben Leben einhauchte, und zwar so daß sie dabei mit der Erzeugung der sichtbaren Götter den Anfang machte, dann zur Bildung der zweiten, dritten und vierten Gattung schritt, und endlich den Abschluß mit der fünften und unter ihr mit uns Menschen machte.

8. (§. 28.) Dem Zeus nun, der Hera und allen anderen Göttern dieser Art [28]) mag ein Jeder die Stelle einäumen welche er will, nur halte er dabei an diesem Gesetz und an diesen Grundsätzen fest. Unter den sichtbaren Göttern, den größten, verehrungswürdigsten und mit dem schärfsten Blicke welcher überall hindringt ausgestatteten, aber stelle man obenan die Gestirne und Alles was als mit ihnen erzeugt in die Sinne fällt [29]). Der nächste Rang nach und unter den Göttern kommt sodann den Dämonen zu, dem [Aether- und] Luftgeschlecht*), welches eine dritte [30]), und zwar mittlere Stelle einnimmt, den Göttern als Dolmetsch dient [31]) und

*) Daß in den Worten ἀέριον δὲ γένος eine Verderbniß steckt ist unzweifelhaft. Durch die von Wagner vorgenommene Einklammerung des δε oder Verwandlung desselben in γε mit Stallbaum 3. A. wird freilich der Hauptanstoß entfernt, allein wenigstens für die Uebersetzung war der durch die Parenthese angedeutete Zusatz nicht zu entbehren.

von uns mit Gebeten fleißig zu ehren ist, damit diese Wesen uns geneigte Vermittler bei den Göttern seien. (§. 29.) Es gibt zwei Dämonengeschlechter, eins von ätherischer und ein zweites, niedrigeres von luftiger Art. Keins von beiden aber ist uns vollständig sichtbar*), und**) wir werden einen Dämon nicht gewahr wenn er sich auch ganz nahe bei uns befindet, aber wir müssen ihnen dennoch eine staunenswerthe Einsicht zuschreiben [p. 985.] und sie als ein scharfsinniges und gedächtnißstarkes Geschlecht bezeichnen, welches alle unsere Gedanken kennt und uns, wenn wir edel und tugendhaft sind, auf das Lebhafteste liebt und, wenn wir nichtswürdig sind, auf das Heftigste haßt. Denn dies Geschlecht ist bereits dem Schmerz und der Betrübniß unterworfen und nur die Götter, denen das höchste Maß göttlicher Vollkommenheit zu Theil geworden ist, sind erhaben über Lust und Schmerz [32]) und leben nur ein Leben reiner Vernünftigkeit und Weisheit. Und da nun das ganze Weltall mit lebenden Wesen erfüllt ist, so können nicht bloß Alle einander alle ihre Gedanken mittheilen, sondern dieselben auch zu den höchsten Göttern gelangen lassen (durch Vermittlung der Dämonen) weil diese leichtbeschwingten Wesen von ihrem Wohnsitz in der Mitte der Welt aus eben so wohl zur Erde sich hinablassen als zu allen Regionen des Himmels [33]) sich emporzuheben im Stande sind. — Das fünfte Geschlecht [34]) lebendiger Wesen gehört dem Wasser an und ist aus ihm geboren, und dies ist als ein Geschlecht von Halbgöttern anzusehen, welche bald sichtbar erscheinen bald sich unseren Blicken verbergen und wegen dieser ihrer nebelhaften Erscheinung unser Staunen erregen.

*) οὐδ' ὁρώμενον verbessert Hermann, wie auch Wagner urtheilt, gewiß richtig statt ὃν διορώμενον.

**) καὶ schiebt Stallbaum 3. A. mit Recht hinter εἶναι ein.



(§. 30.) Von allen [23]) diesen Arten wahrhaft wesenhafter [35]) lebendiger Wesen, auf welche Weise immer manche Leute mit ihnen in Berührung traten [36]), sei es während des Schlafes im Traume oder sei es daß sie weissagende Stimmen von ihnen in gesundem oder krankem Zustande oder endlich im Augenblicke des Todes vernahmen, ich sage, was für eigenthümliche Vorstellungen von ihnen haben sich aber hieraus dann vielfach bei Einzelnen wie bei ganzen Völkern gebildet! Aus solchen Vorstellungen sind dann bereits bei vielen von ihnen vielfache Götterdienste entsprungen und werden noch in der Folge aus ihnen zu entspringen suchen. Da wird nun aber ein Gesetzgeber, wenn er irgend bei Sinnen ist, sich wohl davor hüten solche Neuerungen zuzulassen und seinen Staat einer neuen Form der Götterverehrung zuzuwenden welche nichts Zuverlässiges hat, anderntheils aber freilich auch die Opfer nicht untersagen welche durch die Sitte der Vorfahren geheiligt sind, da er in solchen Dingen gar nichts Sicheres weiß, so fern ja eine wirkliche Erkenntniß in ihnen weit über die menschliche Natur hinausliegt. (§. 31.) Auf der andern Seite folgt aus dem bisher Gesagten aber doch wohl auch eben so gut daß es nichtswürdig sein würde wenn er es nicht wagen wollte vor dem Volke diejenigen Götter welche in Wahrheit uns sichtbar sind zu bekennen, und demselben klar zu machen daß auch diese Götter sind und daß ihnen dennoch die geziemenden Ehren nicht erwiesen und die gebührenden Opfer nicht gebracht werden. Nun tritt aber hier zugleich noch der Fall ein, wie wenn einer von uns Sonne oder Mond entstehen und auf uns Alle herabblicken gesehen hätte und nun nicht bloß sprachlos (vor Erstaunen) *) Anderen nichts davon sagte, sondern gleichermaßen auch

*) δυνατὸς statt ἀδύνατος änderten Grou und Ast, und ihnen folgen Hermann, Wagner und Baiter, wir halten aber mit Stallbaum 3. A. an der überlieferten Lesart fest.

(hernach noch) diese Wesen, die der gebührenden Ehren noch entbehrten, sich nicht bemühete *) wenigstens für sein Theil zu Jedermanns Kenntniß auf den ihnen geziemenden Rang zu erheben und dahin zu wirken daß ihnen Opfer und Feste veranstaltet würden, und nicht dahin strebte jedem von diesen beiden**) Gestirnen seine abgesonderte Zeit je nach der größeren Länge welche das Jahr des einen und der geringeren welche das des anderen hat, zuzutheilen. [p. 986.] Würde es euch nicht recht dünken wenn ein solcher Mensch sich selber für nichtswürdig erklären und von Anderen die sein Thun und Treiben bemerkten dafür erklärt werden müßte?

Kleinias. In der That, Freund, das wäre sehr nichtswürdig.

Der Athener. Nun, so wisse denn, lieber Kleinias, daß gerade ich mich jetzt in diesem Fall offenbar befinde [37a]).

Kleinias. Wie meinst du das?

9. (32.) Der Athener. Wisset daß es im ganzen Weltenraume acht mit einander verschwisterte Sphären der Bewegung gibt, wie ich beobachtet habe. Und ich habe damit nichts Großes vollbracht, denn leicht kann dies auch ein Anderer. Von diesen sind drei die der Sonne, des Mondes und der wandellosen Sterne***), deren ich kurz zuvor gedachte [38]), und zu diesen kommen dann noch

*) προὐθυμεῖτο statt προθυμοῖτο nach Hermann, was auch Wagner und Stallbaum 3. A. billigen.

**) ἑκατέρῳ muß doch wohl statt ἑκάστοις gelesen werden, denn es ist ja nur von Sonne und Mond die Rede. Das πολλάκις bekenne ich nicht zu verstehen und habe es daher unübersetzt lassen müssen.

***) ἀπλανῶν statt πλανητῶν verbesserte Ast, und ihm folgen Schultheß-Vögelin, Hermann, Wagner und Baiter. Uebrigens hat auch schon der cod. Voss. ἀπλανητῶν. Schneider schreibt nach der Vulg. τῶν πάντων.



fünf andere. Von allen diesen Sphären und von den Göttern welche sich in ihnen bewegen, sei es nun daß sie selber die Gestirne sind welche am Himmel einherwandern, sei es daß dies nur die Fahrzeuge sind in denen sie einherfahren, bilde ja Niemand unter uns Allen eitlerweise sich ein daß nur einige von ihnen [39]) Götter sind und die anderen nicht, oder daß nur die einen von ächter Geburt sind, die andern aber Etwas was wir ohne Frevel nicht einmal aussprechen dürfen. Vielmehr wollen wir Alle von ihnen allen uns stets dahin aussprechen und äußern daß sie Brüder seien und als solche zu gleichen Theilen gehen, und wollen allen gleiche Ehre erweisen und nicht dem einen das Jahr, dem andern den Monat, noch andern aber gar keinen Antheil an der Messung der Zeit und gar keinen Zeitraum zuschreiben binnen dessen er seinen Kreislauf durchmacht [37b]) und so diese sichtbare Weltordnung vollenden hilft, welche die höchste göttliche Vernunft ersonnen hat. Ueber diese Ordnung gerieth zuerst der Mensch von höherem Geist in Verwunderung [40]). Dann aber ward er begierig so viel von ihr genauer kennen zu lernen als es die menschliche Natur vermag, überzeugt daß diese Erkenntniß ihn zum edelsten und glückseligsten Leben und nach dem Tode in die der Tugend bestimmten Orte führen werde. Und nachdem so er allein der allein wahren Weisheit und der allein ächten Weihen theilhaftig geworden, bringt er sein ganzes übriges Leben mit der Betrachtung des Schönsten hin was sich nur dem betrachtenden Auge darbietet. (§. 33.) Nun bleibt mir hiernächst noch genauer anzugeben, wie viel und welches diese Götter sind, und ich fürchte nicht jemals dabei als Lügner befunden zu werden, dessen kann ich euch fest versichern. Ich wiederhole also daß ihrer acht sind, und drei von diesen acht habe ich bereits genannt, und es bleiben mir daher noch fünf zu nennen übrig. Der Marsch [13]) und Umlauf des vierten und fünften ist an Schnelligkeit dem der Sonne

gleich und weder langsamer noch geschwinder, so daß die vernünftigen Kräfte welche alle diese drei Gestirne leiten ganz gleichartig *) sich verhalten. Diese drei nun sind die Sonne, der Morgenstern und ein dritter Planet, dessen Name sich nicht angeben läßt, weil man einen solchen nicht für ihn hat [42]), wovon das die Ursache ist daß Der welcher ihn zuerst beobachtete kein Grieche war. (34.) Denn alte Gegenden **), in denen man wegen der schönen Klarheit der Sommerzeit [p. 987.] und an einem wolken- und regenlosen Himmel alle Gestirne stets, so zu sagen, unverschleiert erblickte, Gegenden wie Syrien und Aegypten nährten diejenigen Menschen welche zuerst den Himmel beobachteten. Von dort aus hat sich dann Das was sie Jahrtausende, was sie eine unendliche Zeit hindurch durch wiederholte Beobachtung erprobt haben, unter alle Völker und so auch zu uns verbreitet, und deßhalb dürfen wir dasselbe auch getrost in unsere Gesetze aufnehmen; denn daß das Göttliche nicht verehrungswürdig oder daß diese Wesen keine Gottheiten seien, das wäre offenbar eine ganz unsinnige Behauptung, daß sie aber (meistens) keine Namen erhielten erklärt sich aus dem

*) ὥστ' — ἴσως statt τό γ' — ἱκανόν nach Stallbaums Vermuthung.

**) τόπος nach der Vulg. mit den übrigen neueren Herausgebern, während Stallbaum 3. A nach den besten Handschriften τρόπος gibt. Der Ausdruck: „Denn eine alte Sitte nährte jene ersten Beobachter dieser Dinge, indem sie wegen der schönen Klarheit der Sommerzeit, deren sich Aegypten und Syrien in reichem Maße erfreuen, alle Gestirne, so zu sagen, unverschleiert erblickten" für: „Denn schon von Alters her war es in Aegypten und Syrien Brauch die Gestirne zu beobachten, weil man dieselben dort, ... so zu sagen, unverschleiert erblickte, und so wuchsen dort die ersten Beobachter dieser Art auf" wäre doch wohl selbst für den Verfasser der Epinomis allzu gesucht.



angeführten Grunde; auch haben sie dafür Bezeichnungen erhalten durch welche sie gewissen Göttern als deren Eigenthum beigelegt werden. Denn der Morgenstern, welcher derselbe mit dem Abendstern ist, heißt (insgemein) der Stern der Aphrodite (Venus), und diese Bezeichnung hat ihren guten Grund [43]) und war auch des syrischen Gesetzgebers würdig; derjenige Stern ferner welcher mit ihm wie mit der Sonne die gleiche Umlaufszeit hat heißt gewöhnlich der des Hermes (Merkur). Außer ihnen gibt es sodann noch drei, welche gleich dem Monde und der Sonne nach der Rechten zu [44]) ihre Bahn durchwandern. (§. 35.) Dazu kommt dann noch die achte Sphäre als eine ganz besondere, die man füglich das Oben der Welt nennen könnte, welche in entgegengesetzter Richtung als alle jene sieben ihre Bahn durchläuft, aber (zugleich) alle anderen beherrscht und mit sich fortzieht [45]), wie es wenigstens uns Menschen scheinen muß, die wir nur wenig von diesen Dingen verstehen. Was wir aber sicher wissen, das sind wir zu sagen verpflichtet und wollen es auch sagen, denn dadurch dringt die wahre Weisheit auch zu Denen welche noch sehr wenig von der richtigen und göttlichen Einsicht erlangt haben. Es bleiben also jetzt nur noch jene drei Planeten aufzuführen, von denen einer der bei Weitem langsamste ist und gemeiniglich als Stern des Kronos (Saturn) bezeichnet wird; den zunächst langsamsten hat man den des Zeus (Jupiter) und den dritten als den des Ares (Mars) zu nennen, und dieser letzte hat die röthlichste Farbe von allen. Nichts von dem Allem ist für irgend Jemanden schwer zu begreifen, wenn man es ihm auseinandersetzt, und wer es begriffen hat wird darüber keine andere Meinung als die von uns ausgesprochene hegen können.

10. (§. 36.) Jeder hellenische Mann aber hat alle Ursache zu erwägen daß er an seiner Heimat ein Land besitzt welches vor allen anderen geeignet ist tüchtige Männer zu bilden. Denn ihm

gebührt das Lob eines Klimas welches die glücklichste Mitte zwischen allzu großer Kälte und allzu großer Hitze hält [46]), wenn schon der Umstand daß die schöne Klarheit des Sommers bei uns hinter der in jenen vorerwähnten Gegenden zurücksteht, wie gesagt, Schuld daran ist daß die Kunde jener Sternengötter erst später zu uns drang, denn darüber können wir uns damit trösten daß die Griechen Alles was sie von fremden Völkern empfiengen zu größerer Schönheit und Vollendung erhoben haben. Ist es nämlich auch in diesem Falle schwer Alles was hieher gehört so ausfindig zu machen daß es über allen Zweifel erhaben ist, [p. 988.] so müssen wir doch auch hier denken daß die beste und stärkste Hoffnung vorhanden ist daß die Griechen vermittelst ihrer Erziehung, der delphischen Götterspräche und ihres ganzen gesetzlich geordneten Religionswesens alle diese Götter schöner und wahrhaft würdiger verehren werden als deren Dienst ihnen von den fremden Völkern überliefert wurde. (§. 37.) Es soll sich aber auch kein Hellene durch den Gedanken schrecken lassen daß es ein Frevel für Sterbliche sei über göttliche Dinge nachzuforschen [47]); vielmehr müssen wir gerade im Gegentheil denken daß die Gottheit nicht unverständig und nicht unbekannt mit Dem sei was die menschliche Natur vermöge, sondern wohl wisse daß wir ihren Lehren zu folgen und Das wovon sie uns unterrichtet, zu lernen im Stande sind. Sie muß es also doch wohl wissen daß sie wirklich uns eben dies lehrt und daß wir es lernen, nämlich die Zahl und das Zählen [48]), denn sie wäre ja das unwissendste aller Wesen wenn sie dies nicht wüßte, sie würde ja dann, wie man wohl zu sagen pflegt, in Wahrheit sich selber nicht kennen, wenn sie Dem der ihren Unterricht zu fassen vermag zürnen und nicht vielmehr neidlos [49]) ihre theilnehmende Freude über Den empfinden wollte welcher durch ihre Leitung (weise und) tugendhaft ward. (§. 38.) Das freilich läßt sich recht leicht und



wohl begreifen daß in der ersten Zeit, als die Menschen über die Götter ihre Entstehung und ihre Eigenschaften und den Grund*) und die Beschaffenheit ihrer Handlungen nachzudenken begannen, sie dabei zu Ergebnissen gelangten, die kein Verständiger nach seinem Sinne finden noch sich mit ihnen befreunden kann, und daß ein Gleiches auch noch von Dem gilt**), was sodann zunächst gelehrt wurde, daß nämlich Feuer und Wasser und alle andern Körper das Ursprünglichste und das wunderbare Gebilde der Seele das Abgeleitete, und daß diejenige Bewegung welche dem Körper eigenthümlich ist die edlere und höhere sei, und daß dieser sich selbst durch Kälte und Wärme und alle ähnlichen Eigenschaften, nicht aber daß die Seele sich selbst und dadurch auch ihn in Bewegung setze [50]). (§. 39.) Jetzt aber hat es nichts Auffälliges mehr wenn wir behaupten daß die Seele, wofern sie sich in einem Leibe befindet, mit sich selber zugleich auch diesen bewege und herumführe, und unsere Seele zweifelt nicht mehr hieran etwa aus dem Grunde als hätte sie nicht die Kraft eine Last fortzubewegen; und wenn wir daher ferner lehren, da die Seele die wirkende Ursache von Allem sei, und da doch von allem Guten die Ursache eine gute und ebenso andererseits von allem Bösen und Schlechten die Ursache gleichfalls eine böse und schlechte sein werde, daß in einer Seele zwar*) die Ursache jedes Triebes und jeder Bewegung zu suchen sei, aber von dem Triebe und der Bewegung zum Guten in einer

*) Die meisten Herausgeber schreiben bloß καὶ οἵας mit den schlechtern Handschriften; da aber die beiden besten vor diesen Worten noch καὶ ὁ μὲν haben, so hat daraus Hermann vortrefflich καὶ ὅθεν gemacht, und ihm folgt Baiter, und auch Wagner erklärt dies für vielleicht richtig. S. indessen Stallbaum 3. A. z. d. St.

**) Statt μηδ' ὡς vermuthet Stallbaum 3. A. wohl mit Recht ὡς μηδ'.

gleichgearteten Seele von der höchsten Vollkommenheit und von denen zum Entgegengesetzten in einer von entgegengesetzter Art, so muß (doch) nothwendig angenommen werden daß das Gute noch stets zum Siege über das Gegentheil gelangt ist und noch fort und fort gelangen wird [51]).

11. (§. 40.) Alle diese Sätze sprechen wir kühn im Angesichte des Rechtes aus, welches alle Gottlosigkeit rächt. Was nun aber den eigentlichen Gegenstand unserer Untersuchung anlangt, so [52]) können wir unmöglich ein Bedenken tragen den (allseitig) Tugendhaften auch für weise zu erklären. [p. 989.] Laßt uns nun aber zusehen ob wir diese nun schon so lange von uns aufgesuchte Weisheit auf dem Wege irgend einer Kunst oder Wissenschaft finden werden, ohne deren Bekanntschaft wir dessen was Recht und Unrecht ist unkundig sein würden. Ich glaube dies nun in der That und will euch meine Gedanken darüber mittheilen. Ich habe über die Sache von allen Seiten nachgedacht und will euch daher klar zu machen suchen worin ich in Folge dessen die Weisheit deutlich gefunden zu haben glaube. Daß nämlich die größte aller Tugenden bei uns nicht auf die rechte Weise geübt wird ist Schuld daran (daß wir der Weisheit ermangeln), wie mir dies aus allem bisher Entwickelten sich von selbst zu zeigen scheint. Denn daß es eine größere Tugend für das Menschengeschlecht gebe als die Frömmigkeit wird Niemand uns einreden wollen, und daß diese in

*) Wir haben das θαῦμα οὐδέν, welches wohl mit Recht von Schmidt als Einschiebsel verdächtigt und von Hermann und Wagner in Parenthese geschlossen ist, unübersetzt gelassen. Behält man es bei, so wäre es etwa so wiederzugeben: „daß es kein Wunder sei wenn in einer Seele zwar" u. s. w. Stallbaum 3. A. hat vielmehr das voraufgehende θαῦμα οὐδέν eingeklammert, dagegen scheint uns aber das οὐδ' vor ἡμῖν ἀπιστεῖ zu sprechen.



Folge der gröbsten Unwissenheit auch den allervortrefflichsten Naturen bisher gemangelt hat will ich euch darthun. (§. 41.) Die vortrefflichsten Naturen sind diejenigen welche am Seltensten zum Vorschein kommen, aber, wenn sie einmal zum Vorschein kommen, auch die allerheilsamsten Einwirkungen ausüben. Zu dieser Vortrefflichkeit gehört nämlich eine richtige und wohlgeordnete Mischung des Gesetzten und des Feurigen in einer Seele [53]), in Folge deren sie eine ruhige Festigkeit annimmt, eben so sehr zur Tapferkeit rege als zur Besonnenheit lenksam und, was das Wichtigste ist, im Besitze solcher Naturgaben lernfähig und gedächtnißstark und in Folge dessen auch dieser Eigenschaften gar froh und lernbegierig wird. Solche Gemüther entwickeln sich nun allerdings nicht leicht, wo sie aber aus den Händen der Natur hervorgehen und die erforderliche Erziehung und Bildung empfangen, da sind sie auch im Stande die große Masse der schlechteren Bürger*) aufs Beste im Zaume zu halten, indem sie ihnen ein Muster geben wie man über die Götter denken und reden und ihnen gegenüber handeln und die richtige Zeit dabei beachten muß, und welche Pflichten man in Bezug auf Opfer und Reinigung gegen Götter und Menschen zu beobachten hat, und dabei nicht bloß eine erkünstelte Frömmigkeit, sondern eine wahre Verehrung der Tugend an den Tag legen, was denn auch von Allem für den ganzen Staat das Wichtigste ist. (§. 42.) Dieser Theil der Menschen, behaupten wir also, besitze von Natur die besten Anlagen und sei so befähigt als nur möglich dazu das Schönste und Beste zu lernen, wenn man es sie nur lehrt, nur daß auch der Lehrer nicht anders etwas ausrichten wird als wenn die Gottheit ihn dabei (richtig) leitet, und

*) ἀστῶν nach Wagners Vermuthung statt αὐτῶν. Stallbaum 3 A. schlägt vielleicht noch richtiger αὖ vor: „ihrerseits wiederum die große Mehrzahl der Schlechteren."

daß daher, wenn er sie zwar unterrichtete, es aber nicht auf die richtige Art thäte, es besser für sie wäre, sie empfiengen gar keinen Unterricht. Im Uebrigen aber ist es nach allem bisher Erörterten nothwendig daß solche am Besten geartete Naturen das Erforderliche lernen und ich daher angebe was dies Erforderliche ist*). Ich will mich daher darzulegen bestreben, was und von welcher Beschaffenheit es ist und auf welche Weise man es lernen muß, nach meiner Fähigkeit es auszudrücken und nach dem Vermögen meiner Zuhörer es aufzufassen, [p. 990.] auf welche Weise eine Unterweisung zur Gottesfurcht möglich ist. (§. 43.) Es wird nun freilich sich seltsam anhören und Jedem der die Sache nicht kennt unerwartet kommen wenn ich den Namen der Wissenschaft nenne welche zu ihr hinführt. Es ist die Astronomie, und es weiß Der**) welcher sich hierüber wundert eben nur nicht daß der wahrhafte Astronom nothwendig am Weisesten ist, daß dies aber nicht derjenige ist welcher in der Weise des Hesiodos [54]) oder irgend eines ähnlichen Schriftstellers Astronomie treibt, indem er bloß den Aufgang und Untergang der Gestirne beobachtet, sondern derjenige welcher von allen acht Umläufen (namentlich) die der sieben Planeten beobachtet wie jeder immer dieselbe Bahn durchläuft, auf eine Weise daß schwerlich ein Jeder von ihr eine Anschauung sich bilden kann, sondern daß dazu eine ganz wunderbar begabte Natur gehört. Das haben wir bereits dargelegt und werden daher, wie gesagt, jetzt noch darzulegen haben wie und auf welche Weise man diese Wissenschaft erlernen müsse. Zuerst nun sei Folgendes bemerkt.

*) Stallbaum: „daß auch ich der Ansicht bin daß solche — lernen. Ich will mich daher sogar recht darzulegen bestreben" u. s. w. Er will nämlich das τε hinter περιώμεθα δὴ τῷ wohl mit Recht in γε verwandeln.

**) Statt ἀγνοεῖτε ist wohl entweder nach Stallbaums Vorschlag (3. A.) ἀγνοῶν oder ἀγνοοῦ τε mit Hermann oder vielleicht gar nur ἀγνοεῖ τε aus Cod. Voss. mit Schneider zu schreiben, in beiden Fällen aber ein Komma davor zu setzen.



12. (§. 44.) Der Mond vollendet seinen Umlauf am schnellsten, indem er als Vollmond die Höhe desselben erreicht und durch diesen seinen Umlauf den Monat zu Wege bringt. Hiernächst muß man sich mit dem Gesammtumlauf der Sonne, welche den Wechsel der Jahreszeiten hervorbringt, und der übrigen mit ihr nach derselben Richtung kreisenden*) Gestirne bekannt machen. Kurz, um nicht immer Dasselbe zu wiederholen, man lerne, wenn es auch nicht leicht ist, die Bahnen der vorerwähnten Planeten kennen, und um hiezu diejenigen Naturen [55]) welche dergleichen zu begreifen befähigt sind**) vorzubereiten, muß man ihnen die vielen dazu nöthigen Vorkenntnisse beibringen und sie fleißig in denselben üben. Es sind dies nun aber folgende Lehrgegenstände: (§. 45.) zunächst und vor allen die Wissenschaft der reinen oder unbenannten Zahlen oder der Lehre vom Geraden und Ungeraden im Allgemeinen nach seiner Entstehung und der Bedeutung welche es für die ganze Natur der Dinge hat. Hat der Zögling diese (reine Arithmetik) inne, so muß sich zunächst die Wissenschaft anschließen welche man lächerlicherweise Geometrie (Erdmessung) nennt [56]), da sie doch vielmehr als die Kunst hervorleuchtet diejenigen Zahlen die sich von Natur unähnlich sind [57]) durch Beziehung auf Flächen ähnlich zu machen [58]), eine Kunst welche Jeder der sie zu begreifen im Stande ist nicht für eine menschliche Erfindung, sondern für ein göttliches

*) Oder vielleicht nur: „der mit ihr gleich schnell laufenden" (Venus und Merkur)?

**) Ich folge hier Stallbaum 3. A., welcher aus einigen Handschriften οὓς statt δι' ἃς schreibt δεῖ in Parenthese schließt und συνεῖναι statt εἶναι vermuthet.

Wunder erklären wird. Das Dritte ist dann die Kenntniß derjenigen Zahlen welche ein Produkt aus drei (gleichen) Faktoren bilden und sonach der Natur des Körpers ähnlich sind [59]), und wiederum derjenigen welche in diesem Betracht sich unähnlich zeigen [60]), eine Kenntniß welche man durch eine andere Kunst erwirbt, ähnlich jener welche Diejenigen denen sie zuerst entgegentrat, wie gesagt, Geometrie genannt haben. (§. 46.) Wer nun in diese Wissenschaften sich Einblick erworben hat und ihre Lehren in Erwägung zieht, der wird namentlich den Umstand als göttlich und wunderbar preisen daß, wie die Bildung einer jeder Potenz, ja eines jeden Produktes stets um eine Verdopplung sich dreht, und eben so die ihres Gegentheils *) (um das Gegentheil), so nach eben denselben Verhältnissen die gesammte Natur überall ihre Gattungen und Arten abformt [61]). [p. 991.] Das erste Produkt ist nämlich die Zahl Eins selbst, indem sie nach eben diesem Verhältniß zur Zwei fortschreitet, die Verdopplung von ihr aber bildet sodann die erste Quadratzahl [62]), und eben so beruht auch die erste Zahl welche ins Kubische und Körperliche und damit ins Sinnlichwahrnehmbare übergeht [63]) auf der weiteren Verdopplung (von dieser), indem sie (vermöge dessen) von der Eins zur Acht fortschreitet [64]); und macht man also jene erste Quadratzahl zum Mittelgliede, so ist sie um den gleichen Theil größer als das erste Produkt und kleiner als die erste Kubikzahl, und das eine von diesen beiden äußeren Gliedern übertrifft sie gerade um denselben Theil um welchen das andere von ihr übertroffen wird [65]). (§. 47.) Sucht man nun in (entsprechender) Weise das Mittelglied zwischen 6 und 12, so kommt man auf das Anderthalbfache und (in etwas anderer Weise) [66]) auf

*) Wenn nicht vielmehr mit Ast τῆς vor ἐξ ἐναντίας zu streichen ist: „stets von dem Gegentheile (vom Einfachen) aus zum Doppelten vorrückt."



das Vierdrittelfache [67]), und jene Zahl, welche (in der ersteren Weise) gerade in der Mitte zwischen den beiden genannten liegt hat den Menschen den Gebrauch des Einklangs und Gleichmaßes zuertheilt und sie an Rythmos und Harmonie sich erfreuen gelehrt, indem sie dem seligen Reigen der Musen bestimmt ward [68]).

13. (§. 48.) In dieser Weise also muß die Bildung in allen diesen Wissenschaften stattfinden, und dann endlich muß man Behufs der Vollendung der Weisheit zur Betrachtung der Natur und Entstehungsweise der Götter, als des Schönsten und Herrlichsten unter allem Sichtbaren, schreiten, soweit Gott den Menschen die Fähigkeit zu dieser Betrachtung verliehen hat, zu welcher Niemand so leicht ohne die eben dargelegte Vorbildung, (und) wenn er sie außer Betracht läßt, zu gelangen sich rühmen wird. Außerdem aber muß man den Zögling dazu anhalten in allen Unterredungen durch Fragen wie durch Widerlegung unrichtiger Behauptungen immer das Einzelne auf das Allgemeine zurückzuführen. Denn dies ist schlechterdings für den Menschen der beste und vornehmste Prüfstein für die Wahrheit, ja mit allem Anderen, was man sonst noch für einen Prüfstein derselben ausgeben möchte, würde man sich nur eine ganz vergebliche Mühe machen, da es doch diesem Zwecke nicht dienen kann [69]). Endlich muß er sich auch eine genaue Kenntniß der Zeit aneignen, in welcher alle Himmelskörper stets aufs Genaueste ihre Bewegungen vollenden, in Folge dessen denn Der welcher dem Grundsatze Glauben schenkt daß die Seele etwas Ursprünglicheres und Göttlicheres sei als der Leib auch den Satz für durchaus zutreffend und richtig erkennen wird daß Alles von Göttern voll sei, und daß wir nie aus Vergeßlichkeit oder Sorglosigkeit [70]) von diesen höheren Wesen vernachlässigt werden. (§. 49.) In Ansehung aller dieser Erkenntnisse aber ist wohl zu bemerken daß sie nur dann von wahrhaftem Nutzen sind wenn man sie nach allen

ihren Einzelheiten von dem richtigen Gesichtspunkte aus auffaßt. Wo das nicht der Fall ist, da begnügte man sich alle Zeit besser damit Gott um Hülfe [71]) anzurufen. Dieser richtige Gesichtspunkt aber, um ihn wenigstens so weit anzudeuten, ist der folgende. Jede Figur, jede Zahlenverbindung, das ganze System der Harmonie und des Umlaufs der Gestirne muß Demjenigen welcher auf die rechte Weise darüber belehrt wird als ein einziges und gemeinsames großes Ganzes erscheinen, und es wird ihm so erscheinen, wofern er, dieser Anleitung folgend, dieses Eine beständig als sein Ziel im Auge behält. [p. 992.] Denn jedem aufmerksamen Beobachter wird es einleuchten daß ein natürliches Band alle diese Gegenstände umschlingt [72]). Wer dagegen auf irgend eine andere Weise verfährt, der mag nur ja, wie gesagt, die Hülfe des Glücks anrufen.

(§. 50.) Ohne die Kenntniß dieses Einen wird es daher nie in einem Staate einen wahrhaft glückseligen Menschen geben, sondern dies ist der richtige Gesichtspunkt, dies die richtige Erziehung, dies die erforderlichen Wissenschaften, gleichviel ob sie leicht oder schwer sind, dies der Weg den man gehen muß. Dann wird man auch sich des Frevels enthalten die Verehrung der Götter zu verabsäumen, nachdem Einem so die heilvolle Wahrheit über sie alle richtig vorgetragen und deutlich gemacht worden ist. Wer aber dies Alles auf diese Weise sich angeeignet hat, den allein nenne ich einen wahrhaft weisen Mann, und versichere euch auch zugleich in ernster Lehre und im heiteren Scherz und Spiel der Dichtung daß ein solcher, wenn er einst im Tode sein Schicksal erfüllen wird, gleich unmittelbar nach seinem Sterben nicht mehr vielerlei sinnlicher Wahrnehmungen bedürfen, sondern, einartig geworden und aus der Getheiltheit des Seins zur Einheit gelangt, wahrhaft glücklich, vollweise und selig sein wird, mag er nun diese seine Seligkeit auf Inseln [73]) oder festem Lande genießen, und daß sie von ununterbrochener Dauer sein wird. Mag er als öffentlicher Beamter oder als Privatmann diesen Forschungen sein Leben gewidmet haben, stets werden ihm die Götter dafür die gleiche Vergeltung zu Theil werden lassen. (§. 51.) Was ich nun gleich im Anfang sagte, das hat sich jetzt vollständig bewahrheitet, daß es nämlich für die Menschen unmöglich sei vollkommen glücklich und selig zu werden, mit Ausnahme weniger. Denn Denen die von Natur göttlicher Art sind und Anlage zur Besonnenheit und jeder anderen Tugend besitzen und außerdem alle zur wahren Glückseligkeit erforderlichen Kenntnisse sich erworben haben — welche dies sind habe ich so eben auseinandergesetzt — diesen allein ist Alles was Götter den Sterblichen gewähren können in aller Fülle zu Theil geworden und steht ihnen fort und fort also zu Gebote. Darum entscheiden wir uns theils hier unter einander dahin theils erheben wir es öffentlich zum Gesetz daß diesen allein, wenn sie an das Ziel des Greisenalters gelangt sind, die höchsten Staatswürden übertragen werden, und daß alle anderen Bürger von ihrem Vorbilde geleitet werden sollen alle Götter und Göttinnen zu ehren, und wir haben demgemäß die Mitglieder der nächtlichen Versammlung, nachdem wir sie selber nach dem Maßstabe dieser Weisheit geprüft haben, zu berufen.

# Anmerkungen zur Epinomis.

1) Man beachte den unnützen Wortschwall.

2) Der Verfasser widerspricht sich: nur die wenigen Weisen und Tugendhaften sind es ja die auch im Jenseits wahrhaft selig werden (s § 50), und eben diese wenigen (sofern ihnen dabei zugleich ein mäßiger Besitz der äußeren Güter nicht abgeht) sind es offenbar eben so welche schon hienieden von der allgemeinen Unglückseligkeit der Menschen die Ausnahme bilden, s. §. 4.

3) In wie fern dies folgt, ist nicht abzusehen.

4) Ersteres natürlich in Bezug auf Menschenfleisch, Letzteres in Bezug auf die Thiere, sofern nur gewisse Arten derselben als eßbar angesehen werden.

5) Die Weisheit soll nämlich ja nach §. 1—4 vielmehr zur Glückseligkeit, zur Erhebung über die Mühseligkeiten des Lebens verhelfen.

6) Vgl. Gesetze VII. §. 498, welche Stelle dem Verfasser offenbar hiebei vorschwebt.

7) „Vgl. Menon p. 99. Vertheidigung des Sokrates p. 22. Ion p. 533 z. E." (Stallbaum).

8) Vgl. Anm. 41 zu den Gesetzen.

9) Die Unterscheidung der constituierenden und der nachhelfenden Künste scheint aus Gorg. p. 464 ff. entnommen.

10) Vgl. Gorg. p. 465 i. A.

11) Als ob Scharfsinn und Geistesgegenwart keine Naturgabe wären!

12) Vgl. auch Gesetze V. §. 299 z. E. und die Inhaltsangabe z. §. 5—9.



13) Derselbe Ausdruck διέξοδοι welcher §. 33 wiederkehrt wird auch im Phaidr. p. 247 i. A. §. 57 von den Umläufen der Gestirne, in den Gesetzen VIII. p. 813 z. E. §. 476 aber von militärischen Märschen und Evolutionen gebraucht: die Sterne scheinen also bei demselben als die himmlischen Heerschaaren bildlich vorgestellt zu sein.

14) Vgl. Gesetze XII. §. 849.

15) Es bezieht sich dies offenbar auf die richtige Eintheilung des Einen Oberbegriffs in die Vielheit seiner Unterbegriffe und die umgekehrte Zurückführung der letzteren auf die Einheit des ersteren, also die beiden von Platon wiederholt geltend gemachten Seiten der dialektischen Methode, vgl. Phaidr. p. 265 f. §. 109—111, Sophist p. 253, Staatsm. p. 285 und bes. Phileb. p. 16 ff.

16) In dieser Frage zeigt sich wieder eine große Ungeschicktheit, denn sie ist es ja gar nicht welche im Zunächstfolgenden, welche überhaupt vom Verfasser beantwortet wird.

17) Die beiden §§. 16 und 17 wären, da sie nur theils schon Gesagtes, theils ganz Selbstverständliches, theils endlich völlig leeres Gerede enthalten, besser weggeblieben. Auch der eigentliche Sinn der dann zunächst folgenden §§., über welchen die Einleitung S. 1866 f. 1873 f. und die Inhaltsangabe z. vgl., ist sehr schleppend und verworren ausgedrückt.

18) Gesetze X. §. 685—705. Das Folgende ist aber in Wahrheit nicht dort, wie der Verfasser angibt, sondern in der voraufgehenden Auseinandersetzung über das Dasein der Götter, §. 666—684, enthalten. S. d. die folgende Anm.

19) S. Gesetze X. §. 669—677.

20) Der Verfasser vergißt hier daß er selber vorher §. 14 (vgl. §. 12) nur einem Theile der Seelen, nämlich den vernünftigen, diese Fähigkeit zugeschrieben hat.

21) Vgl. Tim. §. 63 i. A. und die Einleitung S. 1871 f.

22) Vgl. Gesetze X. §. 679 f.

23) Dem Verfasser schwebt hiebei offenbar Staat X. p. 617 (S. 581 f. der Uebers.) vor, aber eben so offenbar hat er diese Stelle nicht richtig verstanden.

24) Vgl. Anm. 13. Im Texte steht freilich ein anderer Aus-

druck als der §. 11 und 33 gebrauchte διέξοδοι und ein unübersetzbares Wortspiel.

25) Vgl. Tim. §. 65 i. A. und die Anm. 106 zu diesem Dialog.

26) Der Verfasser kann nur die schon §. 19 citierte Erörterung der Gesetze meinen. Klarheit läßt sich freilich in die ganze vorliegende Auseinandersetzung nicht hineinbringen. Was soll eigentlich „beseelen" heißen? Im gewöhnlichen Sinne beseelt ja jede Seele, nicht bloß die göttliche, sondern auch die menschliche, thierische, vegetabilische, ihren Körper. Soll es aber bezeichnen „eine Seele einflößen," so hinkt auch Alles, denn die Götter sind selbst ja dem Verfasser die den Gestirnen zu Grunde liegenden Seelen, und um die Einflößung anderer Seelen durch sie handelt es sich hier nicht.

27) Vgl. §. 26. 32 und die Einleitung S. 1868.

28) D. h. den Göttern der Volksreligion, vgl. die Einleitung S. 1869 f. und die Inhaltsangabe.

29) Was für sichtbare Götter kennt denn der Verfasser überhaupt noch außer ihnen und dem Weltall? Vgl. auch die Einleitung S. 1869 f.

30) Dieser Ausdruck ist hier nicht vom Range gebraucht, wie Wagner z. d. St. und Ast und Stallbaum zu p. 985 B. meinen, als ob noch zweierlei Wesen höherer Ordnung vorhanden wären. Den Dämonen stehen vielmehr ausgesprochenermaßen nur noch die Götter voran, und wenn von den letztern im unmittelbar Voraufgehenden auch zwei Classen, die Volksgötter und die Sterngötter, unterschieden werden, so lehnt doch der Verfasser, um in milderer Form anzudeuten daß er seinerseits nicht an die ersteren glaubt (s. d. Einl. S. 1869 f.), es ausdrücklich ab dieselben mit einem bestimmten Platze in sein System beliebter Wesen einzureihen. Wie vielmehr unter den beiden bisher (s. die Inhaltsangabe und §. 27) betrachteten Arten der letzteren die Menschen, Thiere und Pflanzen §. 21 lediglich der Zahl nach die erste, die Gestirne aber die zweite Stelle einnehmen, während das Rangverhältniß gerade das umgekehrte ist, so hier die Dämonen wieder zu beiden bloß der Zahl nach die dritte, welche aber dem Range nach eine mittlere zwischen beiden ist. Gleich im Folgenden werden sie dann freilich selbst wieder in zwei Classen, die Aether- und die Luftgeister, getheilt, so daß sie also genauer eine dritte und vierte Art lebendiger Wesen bilden, zu denen dann als fünfte §. 29 z. E. noch die Wassergeister oder Halbgötter hinzukommen, so jedoch daß alle diese Wesen noch über den Menschen stehen, daher sie dem Range nach §. 27 z. E. vielmehr als die zweite, dritte und vierte, die Menschen, Thiere und Pflanzen aber als die fünfte bezeichnet wurden. Die „höchsten" Götter aber von denen am Schlusse von §. 29 die Rede ist werden dort so deutlich als die Sterngötter charakterisiert (s. die Einleitung S. 1872) daß man nicht begreift wie die genannten Ausleger dazu kommen in ihnen noch eine höhere Ordnung von dem Verfasser wirklich angenommener und daher auch von den Volksgöttern gleichfalls zu unterscheidender, unsichtbarer und überhaupt übersinnlicher Gottheiten zu entdecken, um so mehr da er doch auch noch ohnedies ausdrücklich im vorstehenden §. 28 die sichtbaren Götter, genauer (s. vorige Anm.) die Gestirne, als die größten und verehrungswürdigsten bezeichnet; s. auch hierüber das Genauere in der Einleitung S. 1866 ff. und 1869 f. Es erhellt nun aber aus dem Vorstehenden auch daß §. 30 i. A. p. 985 B. z. E. πέντε entweder zu streichen oder in τεττάρων zu verwandeln ist, denn nicht fünf, sondern nur vier Gattungen wirklich existierender (s. Anm. 35) göttlicher und götterartiger Wesen erkennt sonach der Verfasser an.



31) Vgl. die Einleitung S. 1872 und Anm. 36.

32) Vgl. Phileb. p. 33.

33) Also zu den Gestirnen, vgl. Anm. 30 und die Einleitung S. 1872.

34) S. Anm. 30.

35) D. h. wohl nicht, wie Stallbaum will, „göttlicher und götterartiger," sondern „wirklich existierender" im Gegensatz gegen die Phantasiegebilde der Volksreligion, denen sie als alleinige Wirklichkeit zu Grunde liegen und die auf die im Folgenden beschriebene Weise (vgl. die Einleitung S. 1870) aus ihnen entspringen. Daß nur göttliche und götterartige Wesen hiebei gemeint sind erhellt vielmehr bloß aus dem Zusammenhang als selbstverständlich.

36) Mit den Sterngöttern selbst natürlich nicht unmittelbar, sondern nur durch Vermittlung ihrer Boten (§. 28 z. E.), der Dämonen. Von den Dämonen und Halbgöttern stammt also alle mantische Offenbarung.

37 a und b) Der Gedankenzusammenhang ist folgender: „unsere Vorfahren haben bereits Sonne und Mond in ihrer Wirksamkeit im Ganzen richtig erkannt und sind nicht so nichtswürdig gewesen daß sie nicht auf Grund dessen ihnen auch die gebührende Verehrung erwiesen hätten; ich meinerseits weiß nun daß alle Sterne ganz von gleicher Art sind und würde daher nichtswürdig sein wenn ich nicht demgemäß als Gesetzgeber die Ausdehnung der gleichen Verehrung auf sie alle verlangen wollte."

38) Von den Fixsternen speciell hat ja aber der Verfasser im Vorhergehenden gar nicht gesprochen, sondern nur von den Sternen überhaupt und sodann eben von Mond und Sonne speciell. Vielleicht hat er aber §. 22 im Auge, wo von der Unwandelbarkeit mit welcher die Gestirne ihre festen Bahnen verfolgen die Rede ist, so fern von derselben die Planeten *scheinbar* (vgl. §. 44) eine Ausnahme machen. Der Ausdruck ist also jedenfalls sehr ungenau.

39) Nämlich Sonne und Mond.

40) Der Anfang der Philosophie ist also nach dem Vorbilde von Theait. p. 155 auch unserem Verfasser, so sehr er sie auf die bloße Sternkunde reduciert, noch die Verwunderung.

41) Vgl. Phaidr. §. 64. 66.

42) Nämlich, wie aus §. 34 erhellt, keinen ähnlichen Namen wie Sonne, Mond, Abend- und Morgenstern, sondern nur einen Namen welcher ihn als Eigenthum eines Gottes, des Hermes, bezeichnet. Im Uebrigen vgl. Tim. §. 51. 58. 61.

43) „Weil Aphrodite die Göttin der Schönheit und dieser Stern der schönste ist" (Stallbaum). Bei den Syrern und andern semitischen Völkern ward bekanntlich eine ähnliche Göttin der Zeugung, Astarte oder Mylitta, hoch verehrt, von welcher sogar Aphrodite vielleicht nur eine griechische Umbildung ist.

44) T. h (von Osten) nach Westen. Der Verfasser behält hier (im Gegensatze gegen Platon im Tim. §. 51) die gewöhnliche Bezeichnungsweise bei, wie dies auch Platon selber in den Gesetzen VI. §. 347 thut.

45) Vgl. Tim. §. 51. 59.

46) Tim. §. 23.

47) Vgl. Gesetze VII. §. 494, welchem Gedanken freilich



unser Verfasser hier eine ganz andere Wendung gibt, ob eine glückliche, mag der Leser selbst urtheilen.

48) Als die erste Grundlage zu einer wirklich wissenschaftlichen Astronomie, s. §. 12 f. und die Einleitung S. 1864—1866.

49) Vgl. Phaidr. §. 57, Tim. §. 38.

50) Vgl. Gesetze XII. §. 857 f.

51) Vgl. Gesetze X. §. 677—681 und dazu oben S. 976.

52) Die ganze folgende überleitende Auseinandersetzung ist sehr verfehlt, da in ihr der Verfasser sich großentheils nutzloserweise abmüht noch einmal ganz von vorn zu beweisen was in Wahrheit aus allem bisher Erörterten bereits unmittelbar folgt; daher denn auch seine Furcht, man werde seine Behauptung, die Astronomie sei die wahre Theologie, seltsam finden, was doch in Wahrheit Niemand mehr thun kann welcher jenen Erörterungen beistimmend gefolgt ist. Dies zieht denn endlich auch die Ungeschicklichkeit des endlichen Ueberganges zur eigentlichen Darstellung des Lehrcursus §. 44 nach sich, denn das hier vom Monde Gesagte hätte in dieser Form schon nach §. 33—39 hingehört (s. die Inhaltsangabe), und der Ausdruck „Astronomie" bedurfte überhaupt solcher breittretender Umschreibungen jetzt nicht mehr.

53) Vgl. Staatsm. p. 305—308, Staat II. p. 375 f., auch Gesetze B. I. II. VI. §. 384 f.

54) „In den „„Werken und Tagen."" wo nach dem Auf- und Untergange der Gestirne bloß die Jahreszeiten bestimmt werden, damit nach ihnen der Landbau sich richte." (Wagner).

55) Widerspruch gegen Gesetze VII. §. 465. 490 ff. und XII. §. 816. 843, nach welchen Stellen vielmehr *alle* Bürger schon in in diesem Alter in den Anfangsgründen der Mathematik und Astronomie unterrichtet werden sollen, während bei den Begabteren auf ein tieferes Eindringen in diese Wissenschaften erst von ihrem 30. bis 40. Jahre ab hingewirkt werden soll.

56) Dieser Wissenschaft und der sodann an dritter Stelle genannten entspricht Das was bei uns Planimetrie und Stereometrie heißt nur unvollständig, denn, wie das Folgende zeigt (s. die folgenden Anm.), gehört zu jenen beiden auch die Potenzenlehre mit, wie denn ja auch bei uns noch die Bezeichnungen Quadrat

und Kubus in der Arithmetik aus der Geometrie entlehnt sind. Im Uebrigen s. Staat VII. p. 526 f. 528.

57) D. h. die Wurzeln der sogenannten irrationalen Quadratzahlen. S. die folgende Anm.

58) Vgl. die Anm. z. Theait. p. 147. S. 166 f. der Uebers.

59) Dies ist schon ein engerer Sinn des Begriffs (Flächen- und) „Körperzahlen", der engste aber freilich noch nicht, s. Anm. 51. 52 zum Tim.

60) D. h. (vgl. Anm. 55 f.) der sogenannten irrationalen Kubikwurzeln.

61) Dies scheinen mir weder Bullialdus, welchem Stallbaum folgt, noch Ast richtig erklärt, sondern es scheint mir einfach den Einleitung S. 1864 f. angegebenen Sinn zu haben.

62) $2 + 2 = 2^2$.

63) Vgl. Gesetze X. §. 668 und oben S. 1004.

64) $2 . 4 = 2^3 = 8$.

65) $2 : 4 = 4 : 8$.

66) Durch Aufsuchung nicht der mittlern geometrischen Proportionale 9, sondern der mittlern harmonischen (s. Anm. 61 z. Tim.) 8 zwischen 6 und 12. S. die folgende Anm.

67) Man versteht dies und überhaupt die Räthselsprache dieses Paragraphen, vermöge deren die Harmonik als Vorstufe zur Astronomie geltend gemacht und dies zugleich begründet werden soll, mit Mühe aus Staat VII. p. 530 f. Tim. §. 50 und dem dazu in den Anm. 61—65 zu letzterem Dialog Beigebrachten.

68) D. h. indem der Musen gerade neun angenommen werden.

69) Dies scheint „solchen Astronomen zu gelten welche sich „ausschließlich auf die Beobachtung stützen wollten, wie Eudoxos." (Zeller Phil. d. Gr. 2. A. II. S. 691 Anm. 5.)

70) Vgl. Gesetze X. §. 687—689.

71) Vgl. das Ende dieses Paragraphen und oben S. 993.

72) Vgl. die ähnliche, aber speculativer gefaßte Lehre des Speusippos bei Zeller Phil. d. Gr. 2. A. II. S. 650—652.

73) Anspielung auf die „Inseln der Seligen" des Volksglaubens.

Druck der J. B. Metzler'schen Buchdruckerei in Stuttgart.

COLUMBIA UNIVERSITY
0032146639